E II 12
14

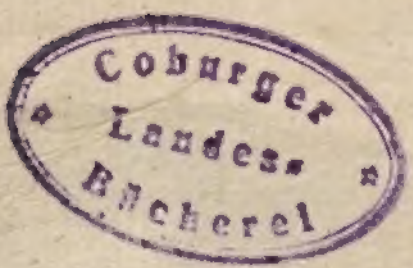

gemahlt von Francke. 1786. gestochen von S. Halle. Berl. 1790.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst = Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k.k. ökon. Gesellsch. in Krain, der Russisch-Kaiserl. freyen ökonom. Gesellsch. zu St. Petersb. u. der churf. maynz. Acad. d. Wissensch. Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der churfächs. oekonom. Soc. in Leipz. Ehren = Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Ein und funfzigster Theil.

von Kriegs-Lager bis Kriegs-Schäden.

Nebst 13 Kupfertaf. auf $3\frac{1}{8}$ Bog. und $2\frac{1}{2}$ Bog. gedruckte Tabell.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1790.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

E II 12/14

K. K.

Kriegs-Lager, Feld-Lager, Heer-Lager, L. Caſtra, Fr. Camp, derjenige Ort unter freyem Himmel, wo ein Kriegs-Heer ſich auf einige Zeit unter Zelten aufhält, ehedem Heriberga und Heriſtall. Ein Lager abſtechen, durch ausgeſtochene oder ausgegrabene Erde bezeichnen; geſchieht ſolches durch eingeſchlagene Stäbe, ſo heißt es abſtecken oder ausſtecken; L. Caſtra metari, caſtrorum locum capere. Die Abmeſſung, Abſteckung eines Lagers, L. Caſtrametatio. Ein Ingenieur, der ein Lager abſteckt, L. Caſtrametator. Oft auch mit Einſchluß der auf dieſem Platze befindlichen Zelte. Ein Lager ſchlagen, oder aufſchlagen, den Platz durch Aufſchlagung der Zelte, zu dieſem Aufenthalte zurichten; L. Caſtra ponere, locare, conſtituere; Fr. dreſſer le camp. Das Lager abbrechen, aufheben, decampiren; Fr. lever le camp. Aus dem Lager rücken. Das Lager befeſtigen. Dem Feinde in das Lager brechen.

Die Kunst, ein Lager abzustechen und aufzuschlagen (Castrameration), ist ein sehr wichtiger Theil der Kriegs-Wissenschaft, vornehmlich, da die Sicherheit eines Heeres im Felde von der guten Lage, Festigkeit und geschickten Anordnung desselben abhängt. Ich werde daher zuvörderst die Einrichtungen, welche die Israeliten, die Griechen und Römer hierin zu treffen pflegten, und sodann diejenigen, welche heut zu Tage gebräuchlich sind, beschreiben.

Das Lager der Israeliten in der Wüste, war viereckig (*), und soll 12 Meilen lang, und auch so viel breit gewesen seyn (**), welches über 5 deutsche Meilen betragen würde. In der Mitte war die Stifts-Hütte; 1000 Schritt von derselben ab, lagen gegen Morgen: Moses, Aaron, und die Priester; gegen Mittag, die Cahathiter; gegen Abend die Gersoniter, und gegen Mitternacht die Merariter (***). Sodann lagen in einiger Entfernung von solchen wieder ab, gegen Morgen: die Stämme Juda, Isaschar und Sebulon; gegen Mittag: die Stämme Ruben, Simeon und Gad; gegen Abend: Ephraim, Manasse und Benjamin; und gegen Mitternacht: Dan, Aser und Naphthali (****). Sonst aber hatte der Feld-Hauptmann seine Stelle in der Mitte, das Lager aber war von aussen her mit einer Wagen-Burg umgeben, die Soldaten lagen auf der Erde, und wenn man aufbrechen sollte, wurde ein Zeichen mit der Trompete gegeben (†).

Für

(*) *Goodwin.* Mos. & Aaron, L. 6, c. 7, §. 4.

(**) *Gemar.* ap. *Hottinger*, ad Goodwin. l. c.

(***) *Goodwin.* l. c. §. 6.

(****) Nahum 2, 3. *Reland.* Antiq. vet. hebr. P. 1, c. 3, §. 2. *Goodwin.* l. c. §. 4.

(†) *Iken.* Antiq. hebr. P. 2, c. 11, §. 11.

Für die, der Gesundheit und dem Kriegswesen wichtige Reinlichkeit und Polizey des Feld-Lagers sorgte Moses in einem doppelten Gesetze; 5 Mos. 23, 10 — 14. 1) Im Lager soll sich kein Levitisch-unreiner aufhalten, sondern so lange, bis er wieder rein ist, an einem Orte ausserhalb des Lagers seyn. Auf einen Tag lang ward man, sowohl durch jeden Beyschlaf, als auch durch Entgehung des Samens im Schlaf (Pollutio nocturna) unrein; den lezten Fall, bey dem am ersten eine Ausnahme hätte erwartet werden können, nennt Moses ausdrücklich: und wer auch nur durch eine nächtliche Befleckung unrein ist, muß bis an den Abend ausserhalb des Lagers bleiben. (In die Schlacht darf er deswegen gar wohl gehen, denn in derselben wird ohnehin jeder durch Leichname der Feinde unrein.) So fremd uns dieses vorkommen möchte, so viel mußte es doch zur Erhaltung der Sitten des Lagers beytragen; denn niemand konnte Unzucht und Hurerey treiben, ohne sich durch seine, zu einem Stücke der Religion gewordene, Absonderung vom Lager zu entdecken, oder doch verdächtig zu machen, wenn man sonst auf keine Unreinigkeit denken konnte. Bey unsern Armeen, die aus geworbenen und beständigen Soldaten bestehen, möchte zwar dieses Mittel vielleicht wenig ausrichten, und ein französischer Soldat würde sich vielleicht gar schämen, im Lager zu seyn, und aus lauter Galanterie vorgeben, er sey unrein, wenn er es auch nicht wäre. Allein, wo der verheurathete Bürger, in Gesellschaft anderer Bürger aus eben der Stadt, zu Felde geht, und das Sitten-Verderben noch nicht die höchste Stufe erreicht hat, da wird dieses Gesetz allerdings viel beytragen, Zucht und Ehrbarkeit im Lager zu erhalten. 2) In unsern Lägern pflegt der Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten, etwa 50 oder 100 Schritt vor der Fronte zu seyn; eben einen solchen abgesonderten

Ort verordnete Moses auf immer durch sein Gesetz, that aber noch hinzu, daß jeder zu Felde gehender, ausser seinen Waffen auch eine Schaufel (*), oder einen Spaten bey sich haben, und damit den Ort jedes Mahl aufgraben, und wieder zuscharren sollte. Wer in unsern Lägern gewesen ist, wenn der Wind eben von den Abtritt-Gruben nach dem Lager zu wehet, der wird nicht daran zweifeln, daß nicht Mosis Einrichtung noch besser, und zur Erhaltung reiner Luft zuverlässiger sey, als unsere; nur ist sie, weil bey uns die Armee enge zusammen stehen muß, und oft lange an Einem Orte bleibt, vielleicht auf unsere Läger nicht anzuwenden möglich. Die Schaufel ist sonst auch für den Soldaten kein unnützes Werkzeug, weil man im Felde mit Hülfe derselben viel geschwinder ein Lager verschanzen, oder belagerte Städte nach alter Art in eine Circumvallations-Linie einschließen kann. Diesen beyden Anordnungen gab Moses noch eine Verbindung mit der Religion, und man soll sie selbst aus Respect gegen die im Lager der Israeliten vorzüglich gegenwärtige Gottheit beobachten. Weil Gott auf eine besondere Weise der König und Heerführer der Israeliten, und in ihrem Lager gnädig gegenwärtig ist, um ihnen Sieg zu geben, auch die Lade des Bundes, die sein Sitz im Allerheiligsten war, mit zu Felde genommen wurde: so soll das ganze Lager der Israeliten als ein Heiligthum angesehen, und durch nichts entehret werden, was sich im Heiligthume nicht schickte. Man muß aber auch hier wissen, daß die Orientaler, in Absicht auf die äussere Reinlichkeit mit ihren heiligen Ver-

(*) So hat Luther ganz richtig übersetzt. Das Wort bedeutet sonst auch einen spitzigen Pflock, z. B. den, womit man die Zelte in der Erde befestigt; allein, das schickt sich hierher nicht, und im Chaldäischen wird es auch gewiß von einem breiten eisernen Instrumente zum Aufgraben, z. B. von der Pflug-Schar, gebraucht.

Oertern anständiger verfahren, als bey unsern Kirchen gewöhnlich ist. Hr. Ritter Michaelis (*) erzählt, daß ein Engländer, der unbedächtig an die Wand einer Moschee that, was in London an den Wänden der Kirchen geschieht, sogleich von den Türken als ein Schänder ihres Heiligthumes überfallen worden sey, und kein anderes Mittel, dem Tode zu entgehen, gefunden habe, als daß er sich auf Türkisch belehrte.

Auch in ihrem Lager beobachten die Türken noch heutiges Tages dieselbe Reinlichkeit. Unter andern berichtet Busbeck, in seinem 3ten Briefe, S. 250, daß man darin keinen Mist oder Unflath wahrnehme, indem sie denselben entweder vergraben, oder anderswo hin bringen.

Hieraus lässet sich begreifen, warum die Aussätzigen ausser den Thoren der Stadt wohnten, und warum Mirjam sich 7 Tage ausser dem Lager aufhalten mußte; 4 Mos. 12. 15. vergl. 3 Mos. 14, 8. Vermuthlich hatten die Aussätzigen ausserhalb des Lagers ihre besondere Wohnungen, welche von ihnen eben Leprosaria genannt wurden. Man findet wirklich 2 Kön. 15, 5. und 2 Chron. 26, 21. daß eines solchen besondern Hauses der Aussätzigen gedacht wird; s. auch 3 Mos. 13, 46. Und vermuthlich dienten die Hallen des Teiches Bethesda zu diesem Gebrauch für die Aussätzigen eben sowohl, wie für andere Kranke, deren Joh. 5, 2. 3. gedacht wird.

Zu Kriegs-Zeiten werden gemeiniglich einzelne oder mehrere Personen ausserhalb des Lagers ausgestellt, um von demjenigen, was von Seiten der Feinde vorgeht, Erkundigung einzuziehen, um gehörigen Ortes Nachricht davon zu geben. Bey der Art der Alten, Krieg zu führen, waren solche um so viel nöthiger, da sie nicht allemahl ihr Lager befestigten, und sich daher Leute leicht des Nachts in ein Lager einschleichen und großes Unheil anstiften konnten. Wir finden daher schon in den ältesten Zeiten bey den Juden dergleichen Feld-Wachen. Sie waren von ver-

(*) Mosaisches Recht, 3 Th. (Frf. M. 1772, 8.) S. 273, f.

schiedener Art. Gewöhnlich brauchten sie dazu die Thürme, auf welche die Wächter, bald mehrere bald wenigere gestellet wurden, um Achtung zu geben, ob sich nicht ein feindlicher Hinterhalt zeige. Dergleichen Feld-Wächter werden in der h. Schrift an verschiedenen Orten angeführt; z. B. Ezech. 27, 11. 33, 2. 3. Jes. 56, 10. 33, 23. Aber sie hatten auch Feld-Wachen, wo keine Thürme waren; diese standen bisweilen, ohne nur eine Hütte zu haben, auf Anhöhen, von da sie das Land weit übersehen konnten. Hier gaben sie ein Zeichen, wenn sie etwas entdeckt hatten. Ein solches Zeichen nennen die Hebräer נס Nes, und in der mehrern Zahl Nissim. Dieses bestand erstlich im Rufen. Eine Haupt-Stelle hiervon steht Jes. 21, 5 — 9; sie enthält eine Weissagung von dem Untergange des babylonischen Reiches. Der Prophet stellt die Einnahme der Haupt-Stadt auf diese Art vor: die Einwohner derselben glaubten sicher zu seyn; zu größerer Sicherheit aber stellten sie Wächter auf Anhöhen, welche die feindliche Armee beobachten sollten. Sie waren ganz sicher, aßen und tranken; aber auf einmahl riefen die Wächter zu den Waffen: Stehet auf, Heerführer! ergreifet den Schild! Zuweilen hoben sie bloß die Hand auf; und dieses war denen, die es sahen, ein deutliches Zeichen, daß sich in der Nähe oder Ferne etwas zeigte. Ein anderes Zeichen, welches sie gaben, war das Blasen mit der Posaune, Jer. 4, 5. Zu einem Zeichen, welches mehr in die Augen fiel, dienten die Fahnen und das Feuer. Die erste Art haben sie noch jezt in dem Morgenlande. Das gewöhnlichste aber war das Feuer, welches sie bald auf Thürmen, bald auf Anhöhen, bald auf der Ebene, anzündeten. Ein solches Feuer nannten die Hebräer משאת Masseeth, Jer. 6, 1. Die ausgestellten Feld-Wachen bedienten sich zuweilen mehrerer dieser Zeichen zugleich, damit, wenn das eine nicht beobachtet

achtet wurde, doch wenigstens das andere der Aufmerksamkeit nicht entgehen möchte, wie besonders aus der lezten Stelle zu ersehen ist.

Die Gestalt der griechischen Läger war nicht immer dieselbe, sondern sie veränderte sich oft, je nach dem es die Gewohnheit, die Denkungs-Art der verschiedenen Staten, und die Umstände der Zeit und des Ortes mit sich brachten. Nur die Lacedämonier allein, die sich sehr lange, und beynahe in den meisten Stücken, mit einem sonderbaren Eigensinne, oder, ich möchte fast sagen, mit einer allzu ängstlichen Gewissenhaftigkeit, nach den Vorschriften ihres Gesetzgebers zu richten pflegten, befolgten auch hierin die Regeln, die ihnen dieser gegeben hatte, und schlugen ihr Lager in einer ovalen oder sphärischen Gestalt auf. Lykurgus hatte sie dieses gelehrt, der die viereckige Gestalt eines Lagers aus dem Grunde verwarf, weil er glaubte, daß die Winkel weder mit Nutzen gebraucht, noch vertheidiget werden könnten. Polybius und Cäsar bestätigen dieses; und Hyginus, der zu K. Adrian's Zeiten lebte, beweiset, daß es in spätern Zeiten eben so gehalten worden ist. Onosander sagt zwar, daß die zirkelförmige Gestalt eines Lagers die vortheilhafteste sey; allein, er redet hier offenbar von der unter den Griechen, und besonders unter den Lacedämoniern üblichen Einrichtung, ob er gleich in der Vorrede versichert, sein Buch zum Nutzen der Römer geschrieben zu haben. Man kennt überhaupt die Arbeit dieses Mannes, der sich entweder die Mühe nicht geben mochte, oder auch vielleicht nicht Einsicht genug besaß, die Einrichtungen der Griechen mit den neuern und bessern Einrichtungen der Römer zu vergleichen. Denn man muß den Römern offenbar sowohl in der Anordnung ihrer Läger, die mit der pünctlichsten Genauigkeit eingerichtet waren, als auch in den Verschanzungen derselben, so wie in den Feld-Verschanz-

ungen überhaupt, den Vorzug vor den Griechen zugestehen. Die Disposition des römischen Lagers erleichterte den Marsch der Truppen ungemein; und dieser war wieder so eingerichtet, daß das Heer sich sehr leicht in Schlacht-Ordnung stellen konnte. Jede Legion, jede Cohors hatte im Lager eben den Platz, den sie bey dem Aufmarschiren und in der Schlacht-Ordnung einnahm. Dieses war ein wesentliches Stück der römischen Taktik, und ein Umstand, welcher sehr viel dazu beytrug, daß die Armee sich desto geschwinder und regelmäßiger in Ordnung stellen konnte. Ueberhaupt aber richteten sowohl die Griechen, als auch die Römer, ihr Lager nach dem Terrein ein; und es war bey ihnen, so wie noch heut zu Tage bey uns, eine nöthige Eigenschaft eines würdigen Generales, den Ort zum Lager nach Beschaffenheit der Umstände und mit Vorsicht wählen zu können. Fabius Maximus, der Gegner des Hannibal, und Cäsar, besaßen diese Wissenschaft vorzüglich. Unter den Griechen bleibt auch hierin Xenophon bey seinem Rückzuge ein Muster. Tacitus rühmt auch unter seinen Landsleuten den Vespasian und Agricola, daß sie in der Wahl der Oerter zum Lager eine große Geschicklichkeit gehabt haben. Hyginus redet übrigens von fünferley Oertern, wo man Lager aufschlagen könne. Er rechnet dahin: 1. Wo das Terrein sich allmählich erhebt, dergleichen Cäsar, so oft er konnte, vor allen andern wählte (*). 2. Ein ebenes und flaches Feld, welches man oft wählte, weil es zur Anlegung künstlicher Verschanzungen vortheilhaft zu seyn schien. 3. Hügel oder Anhöhen. 4. Hohe Berge; und 5. einen jeden andern Ort, den man aus Noth zu wählen sich gedrungen sahe; diese leztern hießen Castra necessaria.

(*) De bello gall. L. 2. c. 8. 18. 19.

ria. Wennn ein Lager auf einem gebirgigen oder unebenen Terrein aufgeschlagen wurde, so waren zwar die Dimensionen des Lagers nicht allemahl ganz gleich, sondern eine Seite konnte länger seyn, als die andere, doch lag auch alsdann die Figur eines Viereckes, wenn es auch irregulär war, zum Grunde, und das Lager hatte seine 4 Faßen und 4 Thore.

Die Läger waren übrigens von zweyerley Art. Entweder schlug man sie auf Märschen bloß in der Absicht auf, das Heer ausruhen zu lassen, und die Nacht hin zu bringen; oder man schlug sie auf, wenn man die Absicht hatte, mit dem Heere länger an einem gewissen Orte stehen zu bleiben. Natürlicher Weise geschahe dieses bey Belagerungen, oder auch im Felde, wenn man entweder einen nahen Angriff zu befürchten hatte, oder wenn man selbst den in der Nähe stehenden Feind angreifen wollte. Jenes Lager wurde schlechthin Castra, dieses aber stativa, genannt. Die Lacedämonier blieben niemahls lange in einem Lager stehen; denn bey der Lebhaftigkeit, womit sie ihre Unternehmungen verfolgten, war ihnen langes Warten unerträglich, und nichts so gehässig, als wenn sie die Zeit, ohne etwas zu thun, hinbringen mußten. Von dem Lager der Griechen ist übrigens dieses zu merken, daß die tapfersten Soldaten an beyde Flügel, die übrigen aber in die Mitte des Lagers, gestellet wurden. Dies geschahe in der Absicht, damit die Stärkern den Schwächern zum Schutz dienen möchten. Denn wenn die Gestalt des Lagers drey- oder viereckig war, so mußten in beyden Fällen diejenigen, welche an den Seiten waren, den ersten Angriff aushalten; wenn aber das Lager die Gestalt eines halben Zirkels hatte, so hatten doch die in der Mitte stehenden schwächern Truppen den Vortheil, daß, wenn die Feinde den ersten Angriff auf sie thun würden, diese alsdann von den beyden Flügeln sogleich in die Flanke konnten ge-

faßt werden. Hatte man die Absicht, lange im Lager stehen zu bleiben, so wählte man einen Platz, wo zur Ehre der Götter, Altäre errichtet, und der Gottes-Dienst feyerlich verrichtet wurde. Auf eben diesem Platze wurden sowohl öffentliche Versammlungen angestellet, wenn der Feldherr seinen Soldaten etwas bekannt machen wollte, als auch Gericht gehalten, in welchem die Streitigkeiten der Soldaten geschlichtet wurden, und über die Verbrecher das Urtheil gesprochen wurde. Dieser Gebrauch war schon zu den Zeiten des Homerus üblich. Ausser diesem Platze war noch ein anderer öffentlicher Platz oder Markt, worauf man kaufte und verkaufte. War man in Gefahr, das Lager möchte vom Feinde angegriffen werden, so pflegte man es mit aufgeworfenen Wällen oder mit Mauern zu befestigen, an deren Seiten Thürme aufgeführt wurden, die mit den Thürmen der Stadt-Mauern eine Aehnlichkeit hatten, und aus welchen die Feinde mit Wurf-Spießen angegriffen wurden. Auf diese Art mußten sich die Griechen im 9ten Jahre des trojanischen Krieges vertheidigen, als Achilles sich weigerte, ihnen beyzustehen.

Die Wachen im griechischen Lager, waren von zweyfacher Art: Tage-Wachen, und Nacht-Wachen, φυλακαι ἡμεριναι, und νυκτεριναι. Zu gewissen Stunden der Nacht thaten einige Officiers die Runde (Ronde), und visitirten die Wachen. Diese Officiers hießen Περιπολοι. Um desto genauer zu wissen, ob die Wachen schliefen, oder nicht, führten sie eine kleine Glocke (*), oder wahrscheinlicher eine kleine

(*) Potter hat hier das Wort κωδων, mit andern Auslegern des Thucydides, wiewohl ohne Grund, für eine Schelle genommen. Sonst waren in dergleichen Fällen Blase-Instrumente gewöhnlich, wie aus Lipsius, Milit. rom. L. 5, erhellt; und wenn man die Erklärung des Scholiasten Sophokles, zu 17 V. des Ajax, dazu nimmt, welcher sagt: κωδων

Hand-Pauke, Κωδων, bey sich, auf deren Schall die Schild-Wachen antworten mußten. Daher heißt bey den Griechen, die Ronde haben, thun oder machen: κωδωνιζειν und κωδωνοφορειν. Polybius gebraucht die Wörter εφοδεια, εφοδος, und εφοδευειν. Im peloponnesischen Kriege bediente sich Brasidas, der Spartaner Feld-Herr, dieses Gebrauches zu seinem Vortheil, da er die Stadt Potidäa überrumpeln wollte. Denn so bald er merkte, daß der Schall aufgehört hatte, nahm er den günstigen Zeit-Punct wahr, und legte, noch ehe die Trommel wiederkam, Sturm-Leitern in einer Gegend, wo die Stadt-Mauer nicht besetzt war, an, und erstieg sie. Die lacedämonischen Schild-Wachen durften ihre Schilde nicht bey sich haben, damit sie, weil sie ausser Stand waren, sich zu vertheidigen, desto mehr auf ihrer Hut seyn, und sich vor dem Schlafe hüten möchten. Alle andere spartanische Soldaten mußten in ihrer völligen Rüstung schlafen, um, so bald Lärm geblasen würde, gleich zum Gefecht bereit zu seyn.

Noch ist von der spartanischen Armee zu bemerken, daß man bey derselben, ausser den Vorposten, oder denjenigen Wachen, die ausserhalb des Lagers standen, und auf die Bewegungen der feindlichen Armee Acht ge-

κωδων καλειται το πλατυ της σαλπιγγος, απο μερους δε την σαλπιγγα φησι (ὁ ποιητης), so sollte man hier ohne weitern Anstand eine Posaune verstehen, wenn es nicht aus dieser Erklärung selbst das Ansehen gewönne, daß Sophokles nur als Dichter das Wort in dieser Bedeutung gebraucht habe, und in der Nachricht bey Aristoph. Scholiasten im Lustsp. die Vögel: οι περιπολοι τας φυλακας περισκοπουντες κωδωνας ειχον και δια τουτων εψοφουν πειραζοντες τον καθευδοντα, der Ausdruck εψοφουν dawider stritte. Aus Vergleichung dieser beyden Stellen erhellt indessen, daß es nicht sowohl Schellen, als vielmehr eine Art von Hand-Pauken, oder Trommel, gewesen sey.

geben mußten, auch innerhalb des Lagers Posten ausstellte, um auf die Bunds-Genossen und Truppen selbst ein wachsames Auge zu haben, daß sie nicht etwann einen plötzlichen Aufstand erregen möchten. Diese Vorsicht war insbesondre wegen der Heloten nöthig, die, durch das harte Verfahren ihrer Herren aufgebracht, nirgendwo, besonders aber im Felde keine Gelegenheit versäumten, das beschwerliche Joch ihrer undankbaren Herren abzuwerfen.

Wie oft die griechischen Wachen abgelöset worden, und ob dieses zu gewissen festgesetzten Stunden, oder nach der Willkür des Feld-Herrn, geschehen sey, das lässet sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Das Wort Φυλακη, welches eine Wache bedeutet, wird zwar oft von dem vierten Theile der Nacht verstanden, und stimmt mit den Vigiliis der Römer überein es scheint aber diese Bedeutung mehr von den römischen, als griechischen, Wachen bekommen zu haben.

Um mehrerer Vollständigkeit willen, will ich auch dasjenige, was Aeneas, im 22 Cap. seines Werkes de castrametatione, von der Beschaffenheit der griechischen Nacht-Wachen aufgezeichnet hat, anführen. Denn, obgleich dieser Schriftsteller, a. angef. O., nur von solchen Nacht-Wachen redet, die man in belagerten Städten auf der Mauer aufzustellen pflegt, so kann doch alles, was daselbst gesagt wird, eben sowohl auf die Lager-Wachen ausgedehnet und angewendet werden. Man wird sich aus demjenigen, was ich daraus anführen werde, einen Begriff von den Einsichten der Griechen auch in diesen Theil des Kriegs-Dienstes machen können.

Bey dem Haupt-Quartiere, sagt Aeneas, mußten immer einige Herolde und ein Trompeter gegenwärtig seyn, wenn etwann der Feld-Herr seinen Truppen schnell ein Zeichen geben, oder sie schnell von seinen Befehlen benachrichtigen wollte; daher wurden auch diese Herolde Δρομοκηρυκες (Adjutanten) genannt. In Absicht auf die ausgestellten Posten beobachtete man folgende Regeln. 1. Man stellte viele Posten aus; 2. auf jeden Posten stellte man mehrere Leute; 3. man lösete die Posten sehr

oft

oft ab. Die kluge Vorsicht, die man in diesem Stücke beobachtete, verschaffte dem Feld-Herrn große Vortheile. Indem man die Posten oft ablöfete, wurde denjenigen, die darauf standen, keine Zeit gelassen, eine Verrätherey zu spielen, oder dieselbe auszuführen. Ueberdies war man bey dieser Einrichtung versichert, daß die Schild-Wachen desto weniger vom Schlafe überfallen würden. Weil ferner mehrere zugleich auf der Wache standen, konnte nicht so leicht ein verrätherischer Anschlag gefasset werden, ohne daß dabey der Verräther Gefahr lief, entdeckt zu werden. Endlich erforderte es auch die Sicherheit der belagerten Stadt, oder eines in der Nähe vom Feinde aufgeschlagenen Lagers, daß man die Posten so sehr, als möglich, vervielfältigte, und sie nicht allzu weit von einander stellte. Denn, da die plötzlichen Ueberfälle gemeiniglich zur Nacht-Zeit, und an denjenigen Oertern, wo man es am wenigsten vermuthet, unternommen werden, so würde man ohne jene Vorsicht die Stadt oder das Lager der äussersten Gefahr ausgesetzt haben. Um die verrätherischen Anschläge der Soldaten noch weiter zu vereiteln, pflegte man nicht nur die Posten, sondern auch die Anführer der wachehabenden Soldaten öfters zu verwechseln. Durch dieses Mittel wurden ungetreue Soldaten verhindert, etwas Verrätherisches mit dem Feinde abzureden, weil sie nicht wußten, ob sie wieder an denselben Platz auf die Wache kommen würden, und die Feinde wurden eben dadurch betrogen, wenn sie sich auf das Versprechen der Verräther verlassen hatten. Diejenigen, welche die Tage-Wache hatten, durften in der folgenden Nacht keine Wache thun.

Die Ronde wurde gleichfalls mit besonderer Klugheit gemacht. Auf ein gegebenes Zeichen ging von jeder Station einer von den wachehabenden Soldaten, der daher προφυλαξ genannt wurde, zur nächsten Station, und visitirte dieselbe. Da mithin, bey dieser Einrichtung, Viele zugleich die Ronde machten, und ein jeder derselben nur von seiner eigenen Station bis zur nächsten gehen, folglich einen sehr kleinen Weg machen durfte: so wurde auch die Ronde in viel kürzerer Zeit zu Ende gebracht, und die Soldaten einer jeden Station mußten immer auf ihrer Hut seyn, weil man ihnen auf diese Weise augenblicklich auf den Hals kam. Da überdies die Stationen sehr oft abgelöfet

löset und verwechselt wurden, mithin auch die Ronde beständig wieder von andern vollzogen wurde, so war es beynahe unmöglich, eine Verrätherey zu schmieden, ohne entdeckt zu werden. Ferner war es verbothen, mit Laternen oder Fackeln zu den Stationen zu gehen (*), theils, damit der Feind nicht sehen möchte, an welchen Orten die Posten ausgestellt wären, theils, damit auch von dieser Seite ungetreuen Soldaten die Gelegenheit, dem Feinde ein Zeichen zu geben, abgeschnitten würde.

Die Wachen selbst mußten ferner das Gesicht gegen einander kehren, um alles desto sicherer auf ein Mahl zu beobachten. Wenn man plötzliche Ueberfälle zu befürchten hatte, pflegte man auch bisweilen, insonderheit in dunkeln Nächten, Steine über den Wall hinaus zu werfen, und dabey Wer da? zu rufen. Durch dieses Mittel glaubte man den anrückenden Feind von ungefähr entdecken zu können. Diese Gewohnheit war aber mehr schädlich, als vortheilhaft. Denn man konnte vor dem Geschreye und Steinwerfen den heran rückenden Feind nicht bemerken, und gab ihm eben damit Gelegenheit, sich auf eine andere Seite zu ziehen, wo er sicherer heran rücken konnte. Aus diesem Grunde bediente man sich lieber der Hunde, welche, da sie ausserhalb des Walles (oder der Mauer) angebunden waren, durch ihr Gebelle den sich annähernden Feind verriethen, und zugleich die etwann schlafenden Posten erweck-

(*) Diese Regel war übrigens nicht allgemein, so wie überhaupt alle militarische Vorschriften und Einrichtungen auch ihre Ausnahme litten, und nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen abgeändert werden mußten. So bemerkt z. B. Aeneas, an einem andern Orte, (im 20 Cap.) daß es in stürmischen und finstern Nächten erlaubt gewesen sey, die Ronde mit einer Laterne zu machen, die aber so eingerichtet seyn mußte, daß das Licht bloß zurück geworfen wurde. Eben so mußten auch zuweilen die ausgestellten Wachen selbst mit Laternen versehen seyn, und sie alle auf ein gegebenes Zeichen in die Höhe heben, wenn der Feld-Herr etwa, ohne die Ronde zu machen, schnell wissen wollte, ob alle Wachen auf ihren Posten wären. In eben diesem Cap. bemerkt auch Aeneas, daß man öfters, nach großen Strapazen oder andern unglücklichen Zufällen, bey dem Visitiren der Wachen, und bey andern Dingen, die zum Dienst gehörten, vieles von der gewöhnlichen Strenge nachgelassen habe, um die Leute nicht muthlos zu machen.

weckten. Auf die wichtigsten und gefährlichsten Posten stellte man allezeit die vertrautesten und ruhmbegierigsten Leute. Um die Zeiten und Stunden der Nacht-Wachen zu bestimmen, bediente man sich der Wasser-Uhren, deren Gebrauch hernach die Römer von den Griechen angenommen haben. Die Griechen und Römer nannten sie Clepsydras; Cäsar nennt sie mensuras ex aqua. Inwendig waren diese Wasser-Uhren mit Wachs überzogen; wenn nun die Nächte länger waren, so schabte man von dem Wachse ab, damit die Uhr desto mehr Wasser fassen konnte; waren aber die Nächte kürzer, so gab man dem Wachse zu, daß die Uhr weniger Wasser hielt.

Bey der Ronde, wovon eben geredet worden ist, bediente man sich auch noch gewisser hölzerner Täfelchen, die vom Prätor oder Feld-Herrn bezeichnet waren, und welche von den Griechen Σκυτάλις, von den Römern aber Scytala, genannt werden. Der erste, welcher die Ronde anfing, empfing das Täfelchen aus der Hand des Prätors, und übergab es alsdann dem folgenden Prophylax. Auf diese Weise ging das Täfelchen herum, bis es wieder zum Ersten kam, der es sodann dem Feld-Herrn wieder einhändigte. Geschahe es, daß eine Station oder ein Posten verlassen war, so durfte es derjenige, der es daselbst abzugeben hatte, nicht bis zu einem folgenden Posten tragen, sondern er mußte es demjenigen, von dem er es empfangen hatte, wieder zurück bringen, bis es zum Feld-Herrn kam, welcher dadurch von dem verlassenen Posten benachrichtiget wurde.

Wenn endlich einer von den Mieth-Soldaten, der auf einen gewissen Posten commandirt war, nicht zu rechter Zeit erschien, so konnte der Lochagus, oder Hauptmann, einen andern dahin stellen, und ihm die Wache des erstern verkaufen, so, daß jener, den andern dafür zu bezahlen, genöthigt war.

Die Parole oder Losung, Σύνθημα, wurde vom Feld-Herrn gegeben, und durch die Unterbefehlshaber der ganzen Armee bekannt gemacht, als ein Zeichen, woran man Feinde von Freunden unterschied. Gemeiniglich bestand es in dem Nahmen einer Landes-Gottheit, oder dem Nahmen des Generales, oft auch in jedem andern gleichgültigen Worte. Dieser Gebrauch hatte übrigens auch mancherley nachtheilige Folgen. Die Losung konnte entweder

dem

dem Feinde verrathen werden, wie es in der Schlacht zwischen den Athenienſern und Syrakuſanern, nach dem Berichte des Thucydides, im 7 B., geſchahe; oder es wurde dadurch manche verderbliche Kriegs-Liſt veranlaſſet; einer ſolchen bediente ſich ein arkadiſcher Fürſt im Kriege wider Lacedämon. Die Loſung, die er ſeinen Soldaten gab, beſtand darin, daß ſie alle diejenigen, welche nach derſelben fragen würden, ſogleich niederhauen ſollten. Dadurch unterſchieden ſie ſich zwar als Feinde, und tödteten die Spartaner, ſie ſelbſt aber blieben unentdeckt, und daher ſicher. Bisweilen konnte auch unter den Soldaten ſelbſt durch das Loſungs-Wort großer Schade und Verwirrung angerichtet werden, wenn der Feld-Herr unvorſichtig genug war, ſchwere und unbekannte Wörter zur Parole zu machen, oder auch, wenn die Parole von ſolchen Gegenſtänden hergenommen war, die mehrere Benennungen hatten, und die daher leicht mit einander verwechſelt werden konnten. Beſonders pflegte dies zu geſchehen, wenn die Armee aus verſchiedenen Völkern und Nationen beſtand, denen eine andere Benennung deſſelben Gegenſtandes geläufiger war. Beyſpiele von dieſen Loſungs-Wörtern gibt *Aeneas*, im 24 Cap., nähmlich: Dioſcuri, Tyndaridae; Mars, Enyalius; Minerva, Pallas; Gladiolus, Pugio; Fax, Lumen, u. a. m. Aus dieſem Grunde gibt eben dieſer Schriftſteller den Rath, daß ein Feld-Herr ſolche Loſungs Wörter wählen müſſe, an die man ſich leicht erinnern könne, und die beſonders mit einer vorhabenden Unternehmung gut überein ſtimmen. Nach dieſem Geſetze würde z. B. das Loſungs-Wort einer ſtreifenden Partey ſeyn: Ἄρτεμις ἀγροτέρα, die jagende Diana; eines Corps, welches ſich in den Hinterhalt legt, Ἑρμῆς δόλιος, der liſtige Merkur; und eines im freyen Felde ſchlagenden Corps, Ἡρακλῆς, Herkules. Damit die Parole deſto weniger durch Ueberläufer möchte verrathen werden, machte der athenienſiſche Feld-Herr Iphikrates die Einrichtung, daß man den wachhabenden Soldaten, und denen, welche die Ronde machen würden, nicht einerley Parole geben ſolle. So war es auch nicht genug, den wachhabenden Officier nach der Parole zu fragen, ſondern dieſe mußte wieder auch denjenigen, der ihn viſitirt hatte, darnach befragen; denn ſonſt würde auch der Feind unentdeckt das Loſungs-Wort erfahren haben.

Ueber das Lager der Griechen vor Troja, nach den Erzählungen Homers, s. Militär. Monatsschrift, 5 St. May, 1786, S. 427, fgg.

Die Römer, welche meistens griechischen Ursprunges waren, haben die mehresten Gebräuche derselben beybehalten, oder angenommen; und so ist es auch im Kriegswesen und in der Einrichtung des Lagers geschehen. Da sie aber in ihren häufigen Kriegen von jedem Volke, mit dem sie Krieg führten, neue Kunstgriffe und Vortheile erlernten, und das, was gut und nützlich war, bey der Armee einführten (1), so unterschied sich ihr Kriegswesen von der Griechen ihrem gar bald sehr merklich. Besonders waren die Etrusker (Hetrurier), ein weises, mit vielen nützlichen Kenntnissen begabtes, und vorzüglich kriegerisches Volk, welches mit den Galliern, Umbriern und Samnitern lange zuvor blutige Kriege führte, ehe man von Römern etwas wußte; diese waren die Lehrmeister der Römer, so wie in vielen Künsten, also auch in der Kriegs-Kunst; von ihnen sahen die Römer, und erlernten, verbesserten und machten das Kriegswesen so vollkommen, daß sie alle Völker darin übertrafen. Frontin, ein sonst schätzbarer Schriftsteller in der römischen Kriegs-Kunst, behauptet: die Römer hätten die Absteckung, Einrichtung und Befestigung der Läger gelernt, da sie den Pyrrhus, König von Epirotus, geschlagen, und dessen Lager erobert hätten (2); es ist aber kein Zweifel, daß solches eine bloße Wiederhohlung der großprahlerischen Worte des Hannibal ist (3). Denn Livius und Dionysius von Halicarnaß lehren

(1) *Athenaeus*, L. 6, c. 21, rühmt dieses insonderheit vom Scipio und J. Cäsar.

(2) *Frontin.* Stratag. L. 4, c. 1, §. 14.

(3) Diese Worte führt *Livius*, L. 35, c. 14, an.

lehren uns, daß die Römer schon vor dem Pyrrhus Läger gehabt, dieselben verschanzt, befestigt und vertheidigt haben. Polybius und Cäsar beweisen hinreichend, daß die Römer ihr Lager jederzeit ins Gevierte angelegt haben; und Hygin, der im Anfange des 2ten Jahrh. lebte, zeigt, daß man dieses in den spätern Zeiten eben so gehalten habe.

Das Wort Castra, schlechthin und ohne Beywort, bedeutet ein solches Lager, welches bey dem Marsche der Armee nur auf einen oder etliche Tage schleunig errichtet wurde. Daher hießen oft Castra so viel als Tage, die man auf dem Marsche zugebracht hat. Quintis castris, hieße also: den fünften Tag (4). Erforderten es aber die Umstände, daß eine Armee eine Zeitlang campiren mußte, so waren dies Castra stativa, oder schlechtweg Stativa, oder Stativae, mit unterverstandenem Worte Mansiones, welche R. A. sonderlich im 3ten und 4ten Jahrh. nach C. G. gebräuchlich war (5). Zur Sommers-Zeit hieß ein solches Lager Castra aestiva (6). Es gab auch Castra hiberna, und zwar stativa, um darin im Winter zu campiren; doch war es gebräuchlicher, solche Winter-Läger Hibernacula zu nennen, und im J. d. St. 350 ist damit der erste Versuch gemacht, nachmahls aber öfters solches ausgeübt worden (7). Es wird auch vom Livius allemahl das Wort aedificare. erbauen, dabey gebraucht, welches die nähere Beschaffenheit eines solchen Winter-Lagers anzeigt. Es waren nähmlich zwar

(4) *Liv.* 20, 33. 27, 32. 28, 19. 44, 7. 45, 33. *Sexagesimis castris* Tarraconem peruenit. *Quintis castris* Iliturgim peruenit.

(5) *Liv.* 1, 57. *Ael. Lamprid.* in Alex. Seuer. c. 45.

(6) *Sueton.* in Tib. Claud. Drus. c. 1. Omit in *aestiuis castris*, *Hirt.* bell. Afric. c. 26. *Caes.* bell. ciuil. L. 3, c. 30, 37.

(7) *Liv.* 5, 2. 22, 32. 24, 39.

zwar Zelte, aber sie wären oben mit Häuten von Thieren bedeckt, und um und um mit Bretern, Stroh und Schilf umgeben, daß Regen und Kälte nicht sogleich eindringen konnten. Daher sahe ein solches Lager geringen Bauer-Hütten ähnlich. Der Karthaginenser Winter-Lager war nicht so gut und sicher eingerichtet (8). Weil die Zelte oben mit Häuten bedeckt waren, so entstand daher die R. A. sub pellibus milites continere, exercitum sub pellibus habere, welches andeutet, daß die Armee im Winter-Lager campirt habe (9). Bey dem ersten vorhin gedachten Winter-Campement, in der Belagerung der Stadt Veji, wurde auch den Soldaten, wegen der dabey auszustehenden Beschwerlichkeiten, der Sold erhöhet (10). Vom Winter-Lager muß aber das Winter-Quartier unterschieden werden, ob sich gleich in manchen Stücken einige Aehnlichkeit findet. Wenn das Wort Hiberna ohne Beysatz steht, so bedeutet es das Winter-Quartier, da die Soldaten in der Nähe ihres vorigen Lagers in die Dörfer und benachbarten Städte verleget wurden (11). Einige Stellen aber lassen diese Bedeutung nicht zu, sondern zeigen deutlich, daß unter Hiberna das Wort castra zu verstehen sey, und man daher durch Winter-Lager übersetzen müsse (12).

Das römische Lager wurde auf folgende Weise aufgeschlagen. Sobald ein bequemer Ort dazu war aus-

(8) *Liv.* 30, 3.

(9) Diese R. A. lieset man *Tacit.* Annal. L. 13, c. 35. *Caes.* de bell. gall. L. 3, c. 29. de bell. ciu. L. 3, c. 13. *Tacit.* Annal. L. 14, c. 38. *Hirt.* de bello Afric. c. 48.

(10) *Florus*, L. 1, c. 12. Tunc primum hiematum sub pellibus: taxata stipendio hiberna.

(11) *Liv.* 23, 18.

(12) *Liv.* 26, 1. 37, 39.

ersehen worden, so wählte man zuvörderst den Platz, der am höchsten und freyesten lag, um das Zelt des Feld-Herren, Praetorium, daselbst aufzuschlagen, damit derselbe alles desto bequemer übersehen und seine Befehle ausgeben könnte. Hier setzte man einen Pfahl mit einer weißen Fahne fest, und maß von demselben 4, in einem rechten Winkel sich durchschneidende Linien, jede 100 Fuß lang, ab (13). Mit diesen Linien beschrieb man 4 Quadrate, deren jedes also 10,000 Quadrat-Schuh, alle 4 zusammen aber ein großes Quadrat von 40,000 Quadrat-Schuhen ausmachten. Polybius, dem wir diese Bestimmung der Theile des Haupt-Quartieres, wie überhaupt die Beschreibung des römischen Lagers, zu verdanken haben, ist in der von dem Praetorio handelnden Stelle ziemlich dunkel, und sein Ausleger Lipsius ist nicht im Stande gewesen, diese Dunkelheit völlig aufzuklären. Das vom Polybius gebrauchte Maß, welches eben sowohl ein Längen- als Flächen-Maß ist, nähmlich πλεθρον, Plethron, bedeutet, nach dem Sudas, eine Länge von 100 Schuh, und im Quadrat-Maße also, wo es, wie Eisenschmid erinnert, ein griechisches Iugerum ausmacht, 10,000 griech. Quadrat-Schuh, das ist: 9180 pariser Quadrat-Schuh. Das ἐμβαδιον τετραπλεθρον, Embadion tetraplethron des Polybius ist ein Quadrat, welches aus 4 andern gleichen Quadraten zusammen gesetzt ist, deren jedes ein Quadrat-Plethron ausmacht, oder deren Seite 100 Fuß groß ist. Dieses aus 4 Plethris bestehende Quadrat, hieß Ποδισμος, Podismos, oder Pedatura Praetorii, d. i. ein mit dem Fuß-Maße ausgemessener Raum. Dieser Raum von 36720 paris. Fuß war aber keinesweges für das Praetorium zu groß. Ein

Feld-

(13) *Polyb. L. 6, c. 25.*

Feld-Herr hatte einen sehr großen Raum nöthig; denn in diesem Haupt-Zelte wurde Kriegs-Rath gehalten, dessen Beysitzer die General-Lieutenants, Obersten und Hauptleute waren. Das waren über 100 Personen, welche einen großen Platz einnahmen, wenn sie alle zugegen waren. Ausserhalb dem Zelte mußte ebenfalls noch ein freyer Platz bleiben; denn zur Rechten des Haupt-Zeltes war das Auguratorium, oder der Platz, wo der Feld-Herr um Mitternacht die Auspicia vornahm, um der Götter Meinung und Zustimmung bey seinen Unternehmungen zu erforschen. Zur Linken stand die Tribunal, eine 5 F. hohe und einer Mauer ähnliche Erhöhung von zusammen getragenen Rasen, mit einigen Stufen versehen, dessen der Feld-Herr sich bediente, wenn er die versammelten Soldaten anreden wollte. Unten an der Fläche des gesammten Platzes, der zum Haupt-Zelte gehörte, waren Altäre errichtet (14), worauf geopfert werden konnte. Den übrigen Raum des abgesteckten Platzes nahmen die Contubernales ein, welches vornehme junge Herren aus Rom waren, die als Freywillige den Feldzug mitmachten, bey dem Consul oder dem Feld-Herrn speiseten, und zunächst bey ihm ihre Zelte hatten. In eben diesem Platze befanden sich endlich auch die Bedienten des Generales, die Lictoren, Schreiber, Ausrufer, Dolmetscher, Augurs, Bothen, Aerzte, Gerichts-Bediente, Pferde-Knechte, u. s. w.; kurz, der ganze Comitatus Consulis.

Nachdem das Praetorium ausgemessen und bestimmt war, wurden die Plätze zu den Zelten der Obersten, der Hauptleute, und der Leib-Wache des Feld-Herren, welche leztere Ablecti und Extraordinarii genannt wurden, abgesteckt. Eine Legion hatte 6 Ober-

(14) Tacit. Ann. L. 2, c. 13. 15, 30.

sten; und weil jede Armee wenigstens aus 2 Legionen bestand, so waren zusammen 12 Obersten bey derselben. Alle Zelte dieser Obersten wurden in einer geraden Linie abgemessen, so daß ein jedes gleich weit von dem andern entfernt war. Sie lagen gleich hinter dem Praetorio, und in gerader Linie mit der hintersten Seite desselben. Der Rücken der Zelte wurde nach dem Praetorio, und die vorderste Oeffnung nach der Armee hin, angelegt. Der Eingang in das Praetorium war allemahl dem Feinde entgegen gekehrt, die Armee aber campirte hinter demselben. Jedes Zelt eines Obersten nahm einen viereckigen Platz von 2500 Quadrat-Fuß ein, so, daß jede Seite des Viereckes 50 F. betrug. Es ist noch nicht ausgemacht, ob diese Zelte der Obersten an die hintere Seite des Praetorii dicht angestoßen, oder davon entfernt gewesen seyn. Lipsius erklärt den Polybius so, daß zwar diese Zelte mit der hintern Seite des Praetorii in gerader Linie, aber doch nicht hinter demselben, sondern nur zur Seite gelegen gewesen, und also diese hintere Seite des Praetorii frey geblieben sey. Diese Erklärung ist desto wahrscheinlicher, weil, nach dem Polybius, die Entfernung der Obersten-Zelte von einander nicht bestimmt, sondern nur gesagt worden ist, sie ständen so weit von einander, daß sie sich durch die ganze Breite des Lagers erstreckten. Nähmlich die Zelte der römischen Obersten nahmen den Platz ein, den die römischen Legionen zu ihren Zelten brauchten, und die Zelte der Obersten von den Bundes-Genossen nahmen den Raum ein, den die Zelte ihrer Völker erforderten, und auf solche Weise wurde die ganze Breite des Lagers mit Zelten angefüllt. Sie waren also zuweilen weit, zuweilen auch nahe beysammen. Die Anlage des römischen Lagers hatte überhaupt, so wie die Anordnung des Marsches, die größte Uebereinstimmung mit ihrer Schlacht-Ordnung. Jede Legion,

jede

jede Cohorte hatte im Lager eben den Platz, den sie im Aufmarschieren und in der Schlacht-Ordnung einnahm. Dies war ein wesentliches Stück der römischen Taktik, und eine Sache, die sehr viel dazu beytrug, daß die Armee sich desto geschwinder und regelmäßiger in Ordnung stellen konnte.

Hinter den Zelten der Obersten — der Eingang der Zelte sahe aber nach der Armee hin, und der Rücken stieß auf das Praetorium — war auf beyden Seiten des Praetorii ein freyer Platz. Der Theil, welcher zur rechten Seite lag, hieß Forum, und war theils zum Verkauf allerley Waren, theils um über die Soldaten Gericht zu halten, bestimmt. Auf diesem Platze, nahe bey dem Praetorio, waren die Zelte der Legaten (General-Lieutenants), damit sie stets nahe um den General wären. Auf der andern Seite war das Quaestorium, worin man Proviant, Mondirungsstücke, Geld, Beute und andere Sachen, aufhob. Weil auch, theils zur Bewachung und zum Schutz des Feld-Herren, die Pedites und Equites ablecti, *ingl.* die Pedites euocati, wie auch die Pedites und Equites extraordinarii gehörten, so hatten diese ihre Zelte um den Feld-Herrn herum; sie waren aber dergestalt geordnet, daß auf beyden Seiten des Praetorii zuerst die Ablecti und Euocati Equites, und hinter denselben zur rechten und linken Seite die Ablecti und Euocati Pedites, kamen. Alsdann blieb durch das ganze Lager ein 100 Fuß breiter Weg, über welchen hinüber, durch die ganze Breite des Lagers, zuerst die Equites Sociorum extraordinarii, und endlich die Pedites Sociorum extraordinarii, campirten.

Hinter den Zelten der Obersten, blieb ein freyer Platz, 100 F. breit, das ganze Lager hindurch. Diesen durch das ganze Lager gehenden Weg theilte man in 2 gleiche Theile, und machte in der Mitte einen Weg, 50 F. breit, an welchem auf beyden Seiten die

Reiter, und dicht dabey die Triarier der Legion, ihre Zelte hatten. Alsdann blieb wieder ein Weg, von 50 F. breit, an welchen die Principer, und an diese unmittelbar die Zelte der Haſtater(15), ſtießen. Darauf kam wieder ein Weg, von 50 F. breit; und dann folgten die Zelte der Reiterey, und unmittelbar darauf die Zelte des Fußvolkes der Bundsgenoſſen. Die an einander ſtoßenden Zelte, z. B. der Reiter und der Triarier, waren ſo geordnet, daß immer die hinterſten Seiten, an einander kamen, und alſo der Ausgang aus dem Zelte frey blieb. Die Manipel der Triarier waren nur halb ſo ſtark, als die der Haſtater und Principer, daher nahmen auch die Zelte der erſtern nur halb ſo viel Platz ein. Das erſte und vorderſte Zelt in jedem Manipel, oder in jeder Turma, hatte der Hauptmann. Wenn 5 Manipel abgeſteckt waren, ſo folgte nicht gleich der 6te, ſondern es blieb ein 50 F. breiter Platz frey, welcher einen Quer-Gang durch das Lager abgab, und Via quintana hieß, weil auf jeder Seite deſſelben 5 Manipel campirten.

Um das ganze Lager herum war ein, 200 F. breiter, freyer Raum. Wenn die Truppen in das Lager einrückten, ſo konnten ſie ſich auf dieſem Platze ſtellen; und wenn ſie ſchnell ausrücken ſollten, ſo war das der allgemeine Sammel-Platz. Man konnte auch daſelbſt das Vieh, welches man zum Schlachten gebrauchen wollte, oder welches man dem Feinde abgenommen hatte, aufbehalten. Inſonderheit war dieſer Platz bey einem feindlichen Angriffe des Lagers ſehr nützlich; denn da er ſo breit war, konnten nur ſelten Pfeile, feuerfangende Sachen u. d. gl. bis in die Zelte hinein geworfen werden, und, wenn es ja geſchahe,

(15) Was für Arten von Soldaten dieſes geweſen ſeyn, ſ. im I. Th. im Art. Kriegs-Heer.

schahe, that es nie großen Schaden, weil die Kraft durch die Weite war geschwächt worden.

Die eigentliche Beschaffenheit der Zelte, ist nicht völlig bekannt; doch weiß man, daß sie aus Häuten von Thieren, sonderlich aus Ochsen-Häuten, verfertigt waren. Es scheint auch, daß die Häute gegärbt gewesen seyn, weil sie sonst zu steif und ganz unbiegsam gewesen wären. Wie viel solcher Häute aber genommen worden seyn, ist unbekannt. In jedem Zelte waren 11 Mann; dies hieß Contubernium, und die Zelt-Soldaten unter einander hießen Contubernales. Einer hatte über die übrigen 10 eine Art von Aufsicht, und hieß Caput contubernii (16). Casaubonus muthmaßet aus dieser Zahl der Zelt-Cameraden sowohl, als auch, weil man die Häute nicht einzeln, sondern bey 10 oder 12 Stück auf einmahl, zu verkaufen pflegte, daß vielleicht 10 Stück Ochsen-Häute zu einem Zelte gehört haben; es scheinen aber 10 Häute fast zu viel zu Einem Zelte. Daß aber die Zelte aus zahmen und wilden Ochsen-Häuten verfertigt, mit Stricken und Pfählen ausgedehnt und befestigt worden seyn, erhellt aus vielen Stellen (17). Es lässet sich auch nicht genau bestimmen, wie viel Zelte ein Manipel gehabt hat, weil sie zahlreicher und schwächer waren. Zwischen 10 und 25 ist ungefähr die Anzahl gewesen, nach dem ein Manipel entweder aus 120 oder 130, ja zuweilen aus 270 Mann bestand.

Das ganze Lager wurde mit einem Graben und Walle umgeben. Auf zwey Seiten mußten die Bunds-Genossen, und auf den beyden andern Seiten die römischen Legionen, die Arbeit davon besorgen. Zwey von den Obersten hatten die General-Einricht-

(16) *Veget.* L. 2, c. 8. 25.

(17) *Tacit.* Hist. L. 5, c. 22. *Joseph.* bell. iud. L. 3, c. 7, §. 17. *Caes.* bell. ciu. L. 3, c. 85. *Isidor.* Hisp. L. 15, c. 10.

ung und Ober-Aufsicht über das ganze Werk (18). Damit das Werk schnell und ordentlich vor sich ginge, wurden die Truppen manipelweise zu dieser Arbeit angeführt, und zwar unter Aufsicht der Hauptleute. Es ist auch in den spätern Zeiten unter den Kaisern immer diese Ordnung beobachtet worden, daß die Aufwerfung des Walles und die Verfertigung des Grabens auf vorbeschriebene Weise verrichtet wurde.

Wenn das Lager in der Nähe des Feindes aufgeschlagen wurde, so ließ man jederzeit einen Theil der Armee gegen den Feind ausrücken, um ihn entweder anzugreifen, oder ihn doch mit einem Angriffe zu bedrohen. Dadurch wurden die Truppen, welche unterdessen an der Verschanzung des Lagers arbeiteten, gedeckt. Je nach dem der Feind näher, oder entfernter, muthiger oder zaghafter war, rückte entweder nur ein Treffen, oder auch zwey, gegen den Feind aus. Zuweilen aber trat der Feind mit seiner ganzen Macht vor, und both ein allgemeines Treffen an; dadurch wurde die Schanz-Arbeit verzögert.

Der Graben war gemeiniglich 9 F. breit, und 7 F. tief. War aber viele Gefahr zu befürchten, legte man alles stärker und größer an, so, daß der Graben wohl zuweilen 17 F. und darüber, breit war (20). Wenn die Soldaten den Wall und Graben verfertigten, waren sie zwar nicht völlig bewaffnet; sie mußten aber doch ihr Seiten-Gewehr anhaben, um den ersten Anfall der Feinde aufzuhalten (21).

Die Höhe des um das Lager aufgeworfenen Walles wurde, nach Beschaffenheit der Umstände, von der

(18) *Polyb.* L. 6, c. 32. *Caes.* bell. civ. L. 1, c. 42.

(19) *Veget.* L. 3, c. 8.

(20) *Veget.* L. 1, c. 24. L. 3, c 8. *Caes.* bell. gall. L. 8, c. 9.

(21) *Veget.* L. 3, c. 8. *cincti gladio* fossam aperiunt. *Tacit.* Annal. L. 11, c. 18.

der Einsicht und dem Gutbefinden des Feld-Herrn bestimmet. So führte Cäsar einen Wall um sein Lager, welcher 10 F. hoch, und eben so dick, war. Dieser Wall bestand entweder aus lockerer Erde mit vorgeschlagenen Pfählen, oder aus Rasen, welche ½ Schuh dick, einen ganzen Fuß breit und 1½ F. lang waren. Zuweilen, besonders bey Belagerungen und bey Sommer-Standlägern, befestigte man auch wohl den Wall mit einer aus, an der See getrockneten Back- oder andern Steinen versertigten Futter-Mauer. Zur Befestigung des aus bloßer Erde bestehenden Walles bediente man sich auch zuweilen eines um denselben herum geführten Zaunes. Das Lager bekam jederzeit seinen Wall, und wenn die Armee auch nur Eine Nacht darin campirte. Livius (22) und Polybius (23) beschreiben uns die Art und Weise, wie die Römer den Wall ihres Lagers mit Pallisaden befestigten. Sie hieben nähmlich dünne und leichte Stämme ab, welche meistens gabelförmig waren, und nur 3 bis 4 Aeste behielten, so, daß der Soldat sein Gewehr daran hängen, und zwey derselben fortbringen konnte. Diese Pallisaden setzten sie so dicht an einander, und steckten die Aeste dergestalt in einander, daß man nicht wohl unterscheiden konnte, zu welchem Stamme jeder Ast gehöre. Oben wurden sie auch spitzig zugehauen, daß man keine Hand anschlagen, und sie nicht bequem fassen konnte, um sie heraus zu reissen, zumahl die in einander gelegten Aeste die Stämme fest hielten. War auch gleich einer ausgerissen, so war die Oeffnung nicht groß, und man konnte leicht einen andern an die Stelle setzen.

Ob-

(22) L. 33, c. 5.

(23) L. 17, c. 14. 15.

Obgleich der Wall und Graben das ganze Lager umgab, so blieb doch auf allen vier Seiten in der Mitte eine Oeffnung, so, daß nicht nur der Wall daselbst durchgestochen, sondern auch der Graben, so breit diese Oeffnung war, zugeschüttet wurde. Diese Oeffnung war auf jeder Seite des Lagers 50 F. breit, und wurde, weil sie den Eingang in das Lager ausmachte, Porta castrorum genannt. Sie war jedes Mahl mit einer ganzen Cohorte, d. i. mit einem Manipel der Hastater, Principer und Triarier, welche daselbst Wache hielten, besetzt (25). Es waren folglich 4 Cohorten zur Bewachung der 4 Eingänge in das Lager nöthig. Der dem Praetorio zunächst gelegene Eingang, hieß Porta Praetoria, oder auch extraordinaria (26). Der gerade gegenüber stehende, hieß Porta decumana oder quaestoria, und aus demselben wurden die Delinquenten, welche gestrafet werden sollten, hinaus geführt. Die beyden Seiten-Oeffnungen, hießen Porta principalis dextra und sinistra. Sie wurden darum principales genannt, weil die Principer ihnen zunächst campirten. Man kann diese Oeffnungen, ob man sie gleich Portas nannte, im Deutschen doch nicht durch Thore übersetzen, weil man damit den Begriff verbinden würde, daß sie durch Thor-Flügel hätten geschlossen und eröffnet werden können. Man muß das Wort durch Oeffnung, Ein- und Zugänge zum Lager, übersetzen. Wollte man ja diese Eingänge recht sehr versichern, so legte man ausser der Wache, welche daselbst beständig war, wohl Thürme an, die zur Vertheidigung dienten, wie Cäsar that, in welchen Thürmen freylich Thüren seyn mußten, aber in die Oeffnungen und Eingänge selbst legte man nie Thor-Flügel an (27).

Zu-

(25) *Sallust. bell Jug.* c. 100.
(26) *Liv* L. 40. c. 27.
(27) *Caes.* de bell. gall. L. 8, c. 9. *Joseph. de bello ind.* L. 3, c. 5.

Zuweilen kamen die Bunds-Genossen erst bey der Armee an, wenn bereits das Lager abgesteckt und ausgemessen war. Wenn alsdann der ihnen zukommende Platz zu klein war, so nahm ein Theil derselben den leeren Raum, der sich um das Praetorium befand, ein, und man brachte das Quaestorium an einen andern bequemen Ort, und legte das Forum anderswo an. Zuweilen geschahe es auch, daß 4 Legionen unter 2 Consuls beysammen in einem Lager waren. Alsdann wurde gleichsam ein doppeltes Lager errichtet, weil die Truppen eines jeden Consuls besonders, obgleich dicht neben einander, campirten, und ein Graben und Wall beyde Läger umgab. Das Lager ward alsdann ein längliches Viereck (28). Es geschahe aber auch wohl, daß jeder Consul sein Lager allein für sich hatte, welches gewöhnlich eingerichtet und befestigt war. Das Praetorium, Quaestorium, und Forum wurde allemahl in der Mitte zwischen beyden Lägern angelegt.

Wenn das Lager völlig eingerichtet war, mußten die Soldaten, ausser ihrem ersten Soldaten-Eide, Sacramentum militare, den sie als Recruten abgelegt hatten, noch den **Lager-Eid**, Sacramentum castrense, schwören. Jeder, der sich im Lager befand, Soldat oder Knecht, mußte, Mann vor Mann, denselben bey seinem Obersten schwören, und darin angeloben, niemand etwas zu stehlen, und das etwann Gefundene sogleich dem Obersten zu zustellen.

Eine der bisher gemachten Beschreibung gemäße **Vorstellung des römischen Lagers**, gibt Fig. 2952.

A, das

(28) *Polyb.* L. 6, c. 30.

A, das Haupt-Zelt, Praetorium.
B, das Zelt des Kriegs-Zahlmeisters, Quaestorium.
C, die Zelte der beyden General-Lieutenants, Legatorum.
D, die Zelte der Obersten.
E, die Zelte der Obersten der Bunds-Genossen.
F, die Euocati Equites.
G, die Ablecti Equites.
H, die Euocati Pedites.
I, die Ablecti Equites.
K, die Extraordinarii Equites.
L, die Extraordinarii Pedites.
M, der Haupt-Weg durch das Lager, Via media.
N, die römische Cavallerie.
O, die Triarier.
P, die Principer.
Q, die Hastater.
R, die Cavallerie der Bunds-Genossen.
S, die Infanterie der Bunds-Genossen.
T, Via quintana.
V, der Raum zwischen den Zelten und dem Walle.
Xa, Porta praetoria.
Xb, Porta decumana.
Xc, Porta principalis dextra.
Xd, Porta principalis sinistra.

Wie viel Raum ein jedes Zelt oder ein jeder Manipel eingenommen hat, zeigen die beygefügten Zahlen an.

Wenn das ganze Lager aufgeschlagen war, und die Truppen eingerückt waren, mußten sie, bereits erwähnter Maßen, den Lager-Eid schwören. Sobald das geschehen war, machten die Obersten bey jeder Legion die Einrichtung der pflichtmäßigen Dienstleistung und Arbeiten der Manipel, und wiesen jedem sein Geschäft an. Zwey Manipel von Hastatern und Principern mußten täglich in dem Wege des Lagers, welcher Via lata, media oder Principia hieß, Wache halten, und dafür sorgen, daß dieser Weg beständig mit Wasser besprenget wurde, damit es nicht so sehr stäubte, ihn auch überdies rein und sauber halten, weil

auf

auf diesem Wege die stärckste Passage war. Die übrigen 18 Manipel (denn 10 Manipel von Hastatern, und 10 von Principern, waren bey jeder Legion,) vertheilten sich zu andern Geschäften. Ein jeder Oberste wählte 3 Manipel, und so wurden, weil 6 Obersten waren, dadurch alle übrige 18 Manipel in Arbeit gesetzt. Diese mußten den Platz des Lagers aller Orten eben machen; das Geräth, welches aufbewahret werden sollte, mit einem Zaune umgeben, und die Wachen bey den Zelten der Obersten versehen, indem 2 Mann vor, und 2 Mann hinter ihrem Zelte Schild-Wache stehen mußten. Diese Wachen pflegten bey diesen 3 Manipeln nur alle 4 Tage ein Mahl herum zu kommen (28). Die Manipel der Triarier, leisteten den Obersten keine Dienste, sie waren aber deshalb nicht müßig, sondern jeder Manipel mußte täglich 4 Mann stellen, welche bey den Turmen der Reiterey Wache halten, und auf die Pferde Acht geben mußten, damit sie sich nicht schlügen oder losrissen, und im Lager Unheil anrichteten (30). Ausserdem hatte täglich ein Manipel die Wache bey dem commandirenden General vor dem Praetorio. Weil nun überhaupt 30 Manipel bey einer Legion waren, so kam in 30 Tagen diese Reihe herum. Die Bunds-Genossen, deren Anzahl im Lager eben so stark, als die Legionen, war, mußten an allen Arbeiten des Schanzens, der Wachen, u. s. w. Theil nehmen; denn die alte römische Kriegs-Zucht gestattete gar keinen Müßiggang.

Da ich bisher vorzüglich dem Polybius gefolgt bin, welcher die Castrametation der Römer aus den Zei-

(29) *Polyb.* L. 6, c. 31.

(30) Was für eine Unordnung ein losgerissenes Pferd im Lager verursachen konnte, ersieht man aus *Tacit.* Annal. L. 1, c. 66.

Zeiten des ältern und freyen römischen States, beschreibt, wo die Einrichtung des Lagers nach der Manipular-Stellung gemacht wurde, welche in der Folge unter den Kaisern nach der Cohorten-Stellung abgeändert wurde, überdies auch vieles andere, was im Kriegswesen des freyen States üblich war, in den spätern Zeiten mit andern Anordnungen verwechselt wurde: so will ich jezt auch die Einrichtung des römischen Lagers unter den Kaisern, nach der Beschreibung des Hyginus, anzeigen.

Unterheilung der Truppen, und Berechnung des Lager-Raumes. Ein Zelt erfordert 10 Fuß ins Gevierte, bleibt auf 2 F. vom andern, und bedeckt 8 Mann. Eine vollständige Centurie enthält 80 Köpfe, und braucht 10 Zelte, welche 120 F. der Länge nach einnehmen. Die Breite einer halben Zeile ist 30 F.; davon gehören 10 für das Zelt, 5 für die Gewehr-Mäntel (Waffen), und 9 fur die Last-Thiere. Nimmt man diese 24 F. zwey Mahl, so bekommt man 48. Nun gehören aber noch 12 F. zur Gasse, und es kommen also zusammen 60 F. für die ganze Zeile.

Diese Maße trägt *Schelius*, in seiner Ausgabe des Hyginus in folgender Ordnung auf: 6, für eine halbe Gasse vor den Zelten; 10, für die Zelte; 5, für die Waffen; 9, für die Pferde; nochmahls 9, für die Pferde; 5, für die Waffen; 10, für die Zelte; und 6, für die halbe Gasse. Nach dieser Einrichtung aber stießen die Pferde in der Mitte mit den Köpfen zusammen, und hinten an den Waffen an, ohne daß der nöthige Raum zu ihrer Bedienung übrig blieb; ich halte es daher sowohl der Natur der Sache, als der Ordnung der Erzählung Hygin's gemäßer, daß man von beyden Enden der 60 F., erstlich 10 F. für die Zelte, alsdann 5 für die Waffen, und 9 für die Pferde, herein trage, damit zwischen diesen die Gasse von 12 F. übrig bleibe. Die Pferde stehen hierbey mit den Köpfen nach den Zelten gerichtet, auf die Art, wie die Cavallerie heut zu Tage zu campiren pflegt.

Dieses Maß wird für die vollzählige Centurie gerechnet. Da nun aber aus jedem Zelte Leute zur Wache gegeben werden, so schlagen die Centurien mehr nicht, als 8 Zelte auf; und es hat folglich der Centurio mit dem seinigen in der Reihe Platz, dem man sonst noch einen besondern Raum abstechen mußte.

Wenn man den Raum von 96 F., den 8 Zelte der Länge nach einnehmen, mit 80 der Mannschaft einer Centurie vergleicht, so kommt auf den Mann 1⅕ Schuh. Diese Zahl braucht Hygin an andern Orten, um den Lager-Raum für die Infanterie zu bestimmen.

Eine Cohors besteht aus 6 Centurien und braucht folglich 6 Mahl so viel Raum, als eine Centurie. Man gibt daher entweder 60 zur Breite auf 2 halbe Zeilen von 360 Länge, oder 90 zur Breite und 240 zur Länge, nach dem die Cohorten einen kleinern oder größern Raum einschließen sollen. Die erste Cohorte jeder Legion ist noch so stark, als eine der übrigen, daher bekommt sie auch noch so viel Raum, nähmlich 120 zur Fahnen-Fronte, und 360 zur Zelt-Reihe (Tabulinum), oder für jene 180, und für diese 240.

Ein Cavallerie-Flügel von 1000, besteht aus 24 Turmen, und eben so viel Decurionen, wie auch doppelt und anderthalbfachen Soldnern, welche in der Zahl 1000 mitbegriffen sind. Von den Decurionen hat jeder 3 Pferde, von den doppelt und anderthalbfachen Söldnern jeder 2. Demnach ist die Anzahl der Pferde über die Anzahl der Köpfe 96. Diese 96 werden in Berechnung des Lager-Raumes weggelassen. Damit aber doch die Officiers mit ihren Pferden hinlänglich Raum erhalten, so rechnet man auf den Kopf 3 F., da man sonst nur 2½ gibt. Demnach erfordert ein solcher Cavallerie-Flügel 3000 F. Länge (31). Ist diese aber z. B. auf 600 F. eingeschränkt, so

(31) Wenn man diese 3000 F. mit den 1096 Pferden vergleicht, die daselbst campiren sollen, so kommt auf 1 Pferd 2½ und bey-

so werden 5 halbe Zeilen erfordert, welche zusammen 150 F. in der Breite ausmachen, weil man bey der Cavallerie die halben Zeilen auch 30 F. breit macht.

Ein Cavallerie-Flügel von 500, besteht aus 16 Turmen, und eben so viel doppelt und anderthalbfachen Söldnern.

Eine Cohorte von 1000 mit Cavallerie, besteht aus 760 Infanteristen in 10 Centurien, und aus 240 Reitern in 10 Turmen, und campirt in 136 Zelten. Die dabey stehenden Centurionen und Decurionen, liegen jeder besonders in einem eigenen. Eine Cohorte mit Cavallerie zu 500 Köpfen, hat 6 Centurien; das übrige halb so viel, als jene.

Eine Cohorte von 1000 Mann ohne Reiter, hat 10 Centurien, und campirt in 100 Zelten, jeder Centurio dabey in seinem besonders. Eine Cohorte zu Fuße von 500, hat 6 Centurien; das übrige, wie oben.

Haupt-Eintheilung des Lagers. Die Läger müssen, so viel möglich, 3 Mahl so lang, als breit, seyn, nähmlich: an 2400 F. lang, und 1600 breit. Ein solches Lager wird durch die Haupt- und Quintan-Gasse in 3 Theile, den Vorder Theil (Praetentura), den Theil, worin sich das Haupt-Quartier (Praetorium) befindet, und den Hinter-Theil (Retentura), getheilet. Die Haupt-Gasse (Via principalis) wird 60 F., d. i. so breit gemacht, als der Raum zwischen dem Walle und den Legionen, welcher von Einigen auch Zwischenraum (Intervallum) genannt wird, und geht von dem Eingange rechter Hand bis zu dem auf der linken fort. Die Quintana, welche ihre Benennung von den Truppen, die daran liegen, erhält, läuft hinten an dem Haupt-Quartiere vorbey, und wird ei-

beynahe noch $\frac{1}{2}$ Fuß. Daher rechnet Hygin sonst für ein Pferd $2\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Fuß.

eigentlich 40, wenn aber daran Eingänge gemacht werden sollen, 50 F. breit. Die Prätorianische Gasse, welche von dem Praetorio ihren Nahmen hat, geht nach dem Prätorianischen Eingange, und theilt den Vorder-Theil des Lagers in 2 gleiche Theile; sie wird gleichfalls 60 F. breit gemacht, damit bey richtiger Allignirung die obern Reihen die Gränzen des Haupt-Quartieres nicht überschreiten, weil an der Prätorianischen Gasse die Heer-Zeichen zu stehen kommen. Die Scheide-Gassen (vicinales) werden in die Heer-Gasse (Via sagularis) geführt, damit die Truppen hurtig ausrücken können.

Abstechung des Haupt Quartieres. Die Breite des Haupt-Quartieres kann von 160 bis 220 F. angenommen werden, die Länge aber ist 720 F.; daher haben die ersten, wie auch die prätorianischen Cohorten, ingl. alles, was sonst zur Seite des Haupt-Quartieres campirt, in ganzen Zeilen sehr wohl Platz. Der Platz in der Mitte bey dem Eingange in das Haupt-Quartier an der Haupt-Gasse wird Groma genannt; auf demselben kommt alles zusammen, den Befehl, der daselbst ausgegeben wird, zu empfangen. Hier steckt auch das Fuß-Gestell, worauf das Groma, oder das Instrument des Feld-Messers beym Abstechen stand, als er mit demselben das Kreuz der sich durchschneidenden Gassen bestimmte. Bey den Altären wird der Augur-Platz auf der rechten Seite des Haupt-Quartieres an der Haupt-Gasse angelegt, damit der Feld-Herr daselbst das Augurium verrichten könne; linker Hand aber ist das Tribunal, oder die Redner-Bühne, darauf derselbe nach vollendetem Augurio steigt, und mit glücklicher Anzeige das Heer anredet. Dem Wacht-Platze (Statio) an dem Haupt-Quartiere gibt man 20 Fuß; doch sind, nach Beschaffenheit der Umstände, auch 10 F. hinreichend. Dem Comitate des Imperators wird ein Raum von

50 bis 70 Fuß angewiesen, wovon der Praefectus Praetorii den ersten Platz an der Haupt-Gasse erhält.

Um nicht zu weitläuftig zu werden, verweise ich, in Ansehung der Anzahl und Vertheilung der Truppen, der Vermehrung oder Verminderung des Raumes, der Verschanzungen, der Wahl der Lager-Plätze, und der Linien, auf Rast's römische Kriegs-Alterthümer, (Halle, 1782, gr. 8) S. 280, fgg. und Deutsche Encyclopädie, 9 B. (Frf. M. 1784, f.) S. 666, fgg.

Ich habe noch von den Wachen im römischen Lager, von der darin üblichen Losung oder Parole, und von der Runde, zu sprechen.

Die Wachen im römischen Lager, waren entweder Tage- oder Nacht-Wachen. Erstere hießen Stationes; leztere, Vigiliae (32); Excubiae oder excubare bezeichnete beydes. Es hatten, sowohl bey den Römern als auch bey den Bunds-Genossen, jedes Mahl 2 Obersten die Ober-Aufsicht über das ganze Lager, und zwar immer 2 Monathe lang. Folglich kam, bey einer consularischen, aus 2 Legionen bestehenden Armee, die Reihe an alle Obersten. Das Los bestimmte, wer den Anfang machen sollte. Damit sie von allem, was im Lager vorging, Nachricht erhalten, und täglich die nöthigen Befehle, was geschehen sollte, austheilen könnten, so mußten, bey anbrechendem Tage, die Officiers sowohl von der Infanterie, als Cavallerie, bey den Zelten dieser commandirenden Obersten sich einstellen. Wenn alle versammelt waren, gingen die Obersten in das Praetorium, hohlten die Befehle von dem commandirenden Generale

(32) *Liv.* L. 9, c. 24. Fore, vt minus intentae in custodiam vrbis *Stationes diurnae* ac *nocturnae vigiliae* essent.

rale ab, und ertheilten bey ihrer Zurückkunft solche den Officiers, nähmlich den Centurionen und Decurionen, welche sie sodann durch ihre untergeordnete Leute auf das genaueste und pünctlich auf die bestimmte Zeit mußten vollbringen lassen. Diese Abhohlung der Befehle vom Feld-Herrn, welche von den Obersten geschahe, hieß Salutatio Ducis (33).

Vor dem Haupt-Zelte, oder Praetorio, hatte jedes Mahl ein ganzer Manipel die Wache. Ausser den bereits oben erwähnten Wachen, standen auch noch vor jedem Manipel 4 Mann Wache. Das Quaestorium oder das Zelt des Quästors wurde von 4 Mann bewachet; die Legati hatten jeder 2 Mann. Die äussern Seiten, der Wall und Graben, wurden von Leichtbewaffneten besetzt. Der Oberste theilte denen, welche des Nachts die Wache besorgen mußten, gewisse Täfelchen, Tesseras, paruas ligneas tabellas, von welchen sogleich ausführlicher wird gehandelt werden, aus, die sie bey der Ablösung und Vollendung ihrer Wache abliefern mußten.

Die Römer theilten den Tag sowohl, als die Nacht, in 4 Theile ein, welche man abusiue Vigilias nannte, da man nur die Nacht-Wachen Vigilias, so wie die Tage-Wachen Excubias, nennen sollte. Die 4 Tage-Wachen waren folgende. Die erste: von früh morgens um 6 bis 9 Uhr; die zweyte, von 9 Uhr bis mittags um 12 Uhr; die dritte, von 12 Uhr bis 3 Uhr nachmittags; die vierte, von 3 Uhr bis 6 Uhr abends; alles nach unserer jetzigen Stunden-Eintheilung gerechnet. Die 4 Nacht-Wachen, waren: von 6 Uhr abends bis 9 Uhr; von 9 Uhr bis 12 Uhr Mitternacht; sodann von 12 Uhr bis 3 Uhr morgens; und die lezte, von 3 Uhr bis 6 Uhr morgens.

(33) *Polyb.* L. 6. c. 32.

Aus jedem Manipel zogen 4 Mann, also aus jeder Legion 120, und aus beyden Legionen 240 Mann, auf die Wache. Diese vertheilten sich in die 4 Nacht-Wachen, so, daß auf jede Vigilie 60 Mann kamen. Da aber 60 Mann zur jedesmahligen Bewachung des feindlichen Lagers viel zu wenig waren, so sieht man leicht ein, daß von den Bunds-Genossen wenigstens eben so viele jedes Mahl die Wache haben mit besorgen müssen, damit jedes Mahl die Posten von 120 Mann besetzt würden, welches doch noch wenig genug für das ganze Lager gewesen ist. Der Lieutenant, Vragus, Subcenturio. führte die 4 Mann seines Manipels, welche die Nacht-Wache bestellen sollten, zum Obersten. Ein jeder dieser 4 Soldaten bekam ein hölzernes Täfelchen, auf welchem gewisse Tharactere, und die Zeit, wann er die Wache halten sollte, mit den abgekürzten Worten: Vig. I. II. III. IV. (d. i. Vigilia prima, secunda, tertia, quarta) standen. Die dabey stehenden Buchstaben bezeichneten den Manipel, und die Art der Soldaten, welche Wache halten sollten; z. B.

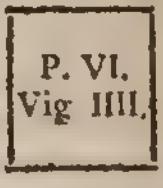

hieß: Hastati Manipuli primi, Principes Manipuli sexti. Dies ging durch alle 10 Manipel. Jeder Soldat durfte nur sein Wacht-Täfelchen ansehen, so wußte er, um welche Zeit ihn die Ordnung traf, Wache zu halten. Damit man aber die rechte Zeit, wenn die Wachen abgelöset werden sollten, wüßte, so mußte allemahl, wenn man auf die Wache ziehen sollte, ein Trompeter, Tubicen, ein Zeichen geben, und, wenn die

die Wachen abgelöset werden sollten, ein Horn-Bläser, Cornicen, blasen (34).

Die Losung oder Parole, wurde mit großer Vorsicht und mit vielen Ceremonien ausgetheilt. Sie wurde Tessera genannt, weil gemeiniglich auf einem länglichen hölzernen Täfelchen ein oder mehrere Wörter geschrieben standen. Damit wurde es folgender Maßen gehalten. Aus dem 10ten Manipel der Infanterie und Cavallerie wurde allemahl ein Mann ausgehoben, welcher von allen Wachen befreyt war; der 10te Manipel war aber im Lager jederzeit am Ende der ganzen Reihe, und vom Zelte der Obersten am weitesten entfernt. Dieser Soldat mußte alle Abend, gegen Sonnen-Untergang, sich nach dem Zelte des Obersten begeben, und daselbst das Täfelchen, oder die Tesseram, abhohlen. Wenn er damit zurück gekommen war, machte er den Inhalt, d. i. das Wort, welches darauf stand, seinem Manipel bekannt; sodann nahm er ein Par seiner Cameraden, als Zeugen, mit sich, und übergab das Täfelchen dem Hauptmanne des nächsten, also des 9ten, Manipels. Wenn dieser den Inhalt seinen Leuten bekannt gemacht hatte, übergab er, in Beyseyn einiger Zeugen, dieses Täfelchen dem Hauptmanne des 8ten Manipels. Das ging so fort, bis zum ersten Manipel, welcher zunächst bey dem Obersten campirte. Der Hauptmann dieses ersten Manipels mußte das Täfelchen dem Obersten noch vor einbrechender Nacht einliefern. Auf dem Täfelchen war, nebst dem Worte, welches der Oberste jedes Mahl darauf schrieb, auch die Art der Soldaten, der die Tessera bestimmt war, und zu der sie hingebracht werden sollte, wie auch der Nahme des Soldaten, der sie vom Obersten empfangen hatte, und welcher

(34) *Veget.* L. 3, c. 8. A *Tubicine* omnes vigiliae committuntur, & finitis horis a *Cornicine* revocantur.

Tesserarius hieß, dabey bemerkt. Da es nun viererley Arten Soldaten gab, als: Reiter, Hastater, Principer und Triarier, so wurden auch alle Abend vier Täfelchen abgeholt; nähmlich, ein Mann aus der 10ten Turma der Reiter, einer aus dem 10ten Manipel der Hastater, einer aus dem 10ten Manipel der Principer, und einer aus dem 10ten Manipel der Triarier, holte ein Täfelchen ab. Der Nahme desjenigen, welcher dieses Täfelchen abgeholt hatte, wurde darauf geschrieben, auch mit einem Buchstaben angemerkt, von welchem Manipel er sey; und endlich stand auch die Losung, das Wort, oder die Parole, darauf, welche auf allen 4 Täfelchen gleichlautend war. Gesetzt, die Losung sey Hercules Inuictus gewesen, so würden die vier Täfelchen, oder Tesserae, folgende gewesen seyn:

E. Hercules inuictus. Q. Licinius.	H. Hercules inuictus. L. Sulpicius.
P. Hercules inuictus. C. Atilius.	T. Hercules inuictus. P. Lepidus.

Der Buchstab E. H. P. T. bedeutet: Equites, Hastati, Principes, Triarii. Die Losung steht bey allen gleichlautend in der Mitte, und der darunter gesetzte Nahme ist die Benennung des Tesserarii, oder desjenigen, der dieses Täfelchen aus dem Zelte des Obersten hatte abholen müssen. Wurde nun eins von diesen Täfelchen dem Obersten nicht zurück gebracht, so konnte er gleich

gleich sehen, welcher von den 4 Buchstaben fehlte, d. i. bey welcher Art Soldaten das Versehen begangen worden, und eine kleine Untersuchung belehrte ihn, in welcher Turma oder in welchem Manipel es geschehen sey.

Die Losung auf den Täfelchen war sehr verschieden. Oft war es nur ein einziges, gut bedeutendes Wort, als: Palma, Victoria, Libertas, Felicitas, Triumphus, Virtus Militemus(35), Laboremus(36). Zuweilen waren es mehrere Wörter, als: Venus Victrix; Sta securus (37); Ζευς. Σωτηρ και Νικη (38); Θεου βοηθειας (39); manchmahl setzte man auch einen ganzen Vers oder eine Sentenz darauf, wie dies Kaiser Claudius zu thun pflegte(40). Man brauchte diese Täfelchen nicht allein zur Losung, sondern es wurden auf dieselben auch kurze, der Armee bekannt zu machende Befehle, z. B. wenn etwann die Armee aufbrechen, oder sonst etwas unternommen werden sollte, geschrieben (41). Auf diese Weise konnte in sehr kurzer Zeit die zahlreichste Armee, im Lager, von des Feld-Herrn Willen unterrichtet seyn, und daher wird das Täfelchen selbst, Tessera discurrens genannt, weil dadurch der Wille des Feld-Herrn bald herum kam (42). Der Tesserarius

(35) *Jul. Capitol.* in Pert. c. 5.

(36) *Ael. Spart.* in Seuer. c. 23.

(37) *Appian.* de bell. ciuil. L. 2, p. 780. 783. *Dio Cass.* L. 43, c. 43.

(38) *Xenoph.* de exped. Cyri, L. 1, p. 208.

(39) 2 Maccab. 8, 23.

(40) *Sueton.* Claud. 42. Es war der Vers des *Homer.* Odyss. L. 16, v. 72.

(41) Dergleichen Beyspiele findet man: *Liv.* L. 9. c. 32. 27, 46. 28, 14. *Amm. Marcell.* L. 23, c. 2. *Liv.* L. 7, c. 35.

(42) *Silius* de bello pun. L. 7, v. 345. f. Statius bedient sich der Worte: longo fugit ordine velox tessera.

rius hohlte, bereits erwähnter Maßen, das Täfelchen aus dem Zelte des Obersten ab, und dahin mußte es wieder zurück gebracht werden. Aber das Wort und der Befehl, welcher darauf stand, war nicht nach der Wahl des Obersten, sondern des Feld-Herrn, darauf geschrieben; daher mußte sich allemahl der Oberste in das Haupt-Zelt zum Feld-Herrn begeben, und von ihm die Parole oder andere Befehle abhohlen. Bey dieser Gelegenheit übergaben ihm die Obersten zugleich eine Liste von der Anzahl der im Lager gegenwärtigen Soldaten; denn es pflegten oft Beurlaubte auf eine kurze Zeit mit einem Reise-Passe abwesend zu seyn; andere wurden bey verschiedenen Vorfällen vom Feinde aufgefangen, oder getödtet. Es war daher täglich etwas Veränderliches, und davon mußte der Feld-Herr Nachricht haben, damit er wissen könnte, wie stark sein Lager täglich war (43).

Die Nacht-Wachen wurden öfters und unvermuthet visitirt, damit ein Jeder auf seiner Hut bliebe, und nicht einschliefe. Diese nächtliche Besuchung der Wachen lag den Reitern ob. Gleich des Morgens früh, gab der Chef der ersten Turme, einem von seinen Lieutenants den Befehl, 4 der jüngsten Leute seiner Turme noch vor Mittag anzukündigen, daß sie in der folgenden Nacht die Runde oder Patrouille, Circuitio, zu machen hätten. Gegen Abend ging der Lieu-

(43) Man findet diesen Umstand an zwey Stellen bemerkt. Erstlich schreibt *Appianus* bell. ciu. L. 5, davon also: Tum Liuius mittit Tribunos, vt tesseram a Caesare acciperent: illi attulerunt ei τὸν ἀριθμὸν τοῦ στρατοῦ, sicut hodieque mos est, cum Tribunus petit tesseram, ἐπιδίδοναι τῷ βασιλεῖ βιβλίον ἐφημερὸν τοῦ ἀριθμοῦ τοῦ παρόντος, offerri regi diarium libellum, numeri praesentis sc. exercitus. Und beyläufig gedenkt *Seneca* de tranquill. anim. c. 8. dieser Gewohnheit: Feliciorem tu Demetrium Pompeianum vocas, quem non pudait locupletiorem Pompeio esse? *Numerus* illi quotidie seruorum, velut *imperatori exercitus*, referebatur.

Lieutenant der ersten Turme zu dem Hauptmanne der zweyten, und meldete ihm, daß die Runde des folgenden Tages an seiner Turme wäre. Dieser Capitän der zweyten Turme gab am Tage darauf seinen Leuten den Befehl dazu, und ließ durch seinen Lieutenant gegen Abend dem Capitän der dritten Turme bekannt machen, daß er die Patrouille am folgenden Tage zu besorgen habe. Und das ging immer also fort, durch alle 10 Turmas. Aus jeder Legion mußten 4 Reiter gestellet werden, welche die Wachen visitirten; und mithin im ganzen Lager 8. Wenn diese 8 Mann ernannt waren, begaben sie sich zum Obersten, und erhielten von ihm den schriftlichen Befehl, welche Oerter und Wach-Stationen sie vorzüglich visitiren sollten. Hierauf blieb die Runde bey dem ersten Manipel der Triarier, bis die Zeit kam, da sie die Posten besuchen sollten; denn der Hauptmann dieses Manipels, Centurio primipilus, ließ allemahl, wenn eine Nacht-Wache geendigt war, das Zeichen mit der Trompete geben, darnach man sich richten konnte (44). Einer von den 4 Reitern jeder Legion wurde sodann durch das Los bestimmt, die erste Runde von 6 bis 9 Uhr abends zu machen. Er nahm einige von seinen Cameraden zur Begleitung und zu Zeugen mit, und besuchte alle Wachen im Lager, bey dem Praetorio, Quaestorio, an den Eingängen und am Walle des Lagers; zugleich forderte er das Wacht-Täfelchen ab, welches ein jeder Soldat empfangen hatte, und nahm es zu sich. Fand er, daß eine Wache schlief, oder nicht auf ihrem Posten war, so bemerkte er solches, und nahm seine Begleiter zu Zeugen. Eben so wurde es in den folgenden Nacht-Wachen gehalten. Wenn der Morgen angebrochen war, und die Wachen zu Ende waren,

(44) Polyb. L. 6. c. 37.

begaben sich alle 4 Reiter, welche die Visitation der Wachen gehabt hatten, zum Obersten, und überreichten ihm die eingesammelten Täfelchen. Diese wurden gezählt, und diejenigen Soldaten, welche auf ihrem Posten sich nicht pflichtmäßig aufgeführt hatten, mit Stock-Schlägen bestraft.

Wenn der Feld-Herr beschlossen hatte, den Feind anzugreifen, so wurde solches der ganzen Armee auf die Weise, wie andere Nachrichten, bekannt gemacht; und wenn die Armee zum Treffen aus dem Lager ausrücken sollte, so gab man dazu ein besonderes Zeichen, welches Classicum genannt wurde. Dieses Classicum war das Blasen mit allen Instrumenten, wobey zugleich ein Feld-Geschrey erhoben wurde (45); s. im I. Th. im Art. Kriegs-Geschrey. Mit dem Feld-Geschrey fingen schon die leichten Truppen an, auszurücken, und mit Pfeilen zu schießen (46). Wenn ein Treffen des folgenden Tages ganz früh mit kaum anbrechendem Tage bevor stand, so wurde kein Classicum gegeben, sondern solches im Lager auf eine andere Weise, ohne ein Wort zu sprechen, bekannt gemacht; man richtete nähmlich bey dem Praetorio, oder Haupt-Zelte, eine Stange mit einem Quer-Holze auf, und befestigte darüber einen rothen Soldaten-Mantel, Sagum rubrum, daß der Wind ihn nicht abwehen konnte (47). Cäsar und andere Feld-Herren in den folgenden Zeiten, bedienten sich einer rothen Fahne (48). Diese Blut-Fahne wurde auch alsdann ausgesteckt, wenn man zu den Waffen greifen sollte, concurrere ad arma. Hierzu rechnete man: das Abnehmen der Decke von den Schil-

den

(45) *Frontin.* Strat. L. 3, c. 9.

(46) *Frontin.* L. 2, c. 3.

(47) *Isidor.* Hisp. L. 19, c. 22. *Plutarch.* in Fab. Max., Marcello, & Bruto.

(48) *Ammian. Marcell.* L. 27, c. 10.

den (49), das Schärfen der Degen, das Spitzen der Pfeile und der Lanzen (50), das Polieren der Helme, das Anlegen des Panzers, oder wenigstens des Brust-Harnisches, das Vorbinden der Bein-Schienen, Ocreae, und das festere Anbinden der ledernen Sohlen, Caligae, an den Füßen (51).

Was die heut zu Tage gewöhnlichen Anstalten, ein Lager, oder Stellung einer Armee anzugeben und abzustecken, und den Lager-Dienst im Felde, betrifft: so ist die Auswahl der Gegend, wohin das Lager kommen soll, das Erste, welches hierbey in Betrachtung kommt.

In allen Ländern und Himmels-Gegenden, muß man in der Wahl derjenigen Gegend, wo ein Lager aufgeschlagen werden soll, sehr besorgt seyn. Trockne, erhabene, den Winden ausgesetzte Gegenden, welche die Luft frey durchstreichen kann, die entfernt von Morästen, stehendem Wasser und großen Gehölzen sind, und wo in der Nähe gutes Wasser ist, sind überhaupt in allen Himmels-Gegenden gesund. Niedrige Gegenden hingegen, wo, wenn man 2 bis 3 F. tief in die Erde gräbt, schon Wasser findet, morastige Gründe und Oerter, die mit stehendem oder verdorbenem Wasser umgeben sind, sind fast allemahl sehr ungesund, weil diese Gründe öfters von großen Flüssen überschwem-

(49) *Caes.* de bell. gall. L. 2, c. 21.

(50) *Lucan.* L. 7, v. 139, f.

(51) *Liv.* L. 44, c. 34. Diese Sohlen, Caligae, waren Stücke von dickem Leder, die auf dem Vorder-Fuße befestiget, und um die Knöchel mit einem Riemen, der 2 Mahl daselbst herum gewunden war, straff angezogen wurden, doch so, daß der Riemen leicht wieder gelöset werden konnte. Caligula hat davon seinen Beynahmen, weil er in seiner Jugend beständig dergleichen Soldaten-Kleidung getragen hat. *Sueton.* Calig. c. 9.

schwemmet werden, und die niedern Plätze dermaßen mit Holz bewachsen sind, daß die Luft nicht frey durchstreichen kann. Doch ist es nicht die Nachbarschaft des Wassers allein, welche die Luft verdirbt, sondern es machen auch die wässerigen Dünste, welche die Luft beständig feucht erhalten, und die Ausdampfungen verdorbener Theilchen solche Oerter ungesund; denn die Nachbarschaft der Flüsse und See, wo Ebbe und Fluth ungehindert abwechseln, ist nicht so ungesund, wenn nur die Lage trocken und luftig ist. Indessen sind auch diese sehr ungesunde morastige Gründe öfters eine lange Zeit im Winter gesund, wenn ihr Wasser vom Regen erfrischt wird, und wenig, oder keine faule und feuchte Dünste davon aufsteigen, ob sie gleich im Sommer und im Herbste, wenn ihr Wasser faul zu werden und stark auszudunsten anfängt, allezeit Krankheiten verursachen; und daher sind solche Oerter in warmen Gegenden allemahl sehr ungesund.

Wenn es also die Kriegs-Unternehmungen erlauben, müssen die Feld-Herren, so viel möglich, einen trocknen und erhabenen Ort wählen, wo stets frische Luft durchstreichen kann, dergleichen die Ufer der Flüsse sind, wo sich insgemein ein freyer Zug der frischen Luft, und eine Menge von nöthigem Wasser für das Lager, findet. Hingegen muß man die Nachbarschaft niedriger, morastiger Oerter, oder verdorbenen stehenden Wassers, besonders im Sommer und in heißen Gegenden, zu vermeiden, wie auch denjenigen Thälern auszuweichen suchen, welche in bergigen Ländern, wo die Berge sehr hoch und mit Schnee bedeckt sind, durch jählinge Fluthen und Bäche überschwemmet werden. Ist aber ein Befehlshaber genöthigt, in einer feuchten oder morastigen Gegend Posto zu fassen, oder zu campiren, so muß er sich bemühen, solche so trocken, wie möglich, zu machen, indem er Gräben aufwerfen lässet, die theils quer durch das Lager, und

theils

theils um die Zelte der Soldaten herum, gehen. Er muß darauf sehen, daß der Boden der Zelte recht mit Stroh bedeckt sey. Er muß anbefehlen, daß die Zelte bey trocknem, warmen Wetter zur Mittags-Zeit aufgemacht werden; die Soldaten müssen das Stroh trocknen und recht durchlüften, und öfters erneuern. Es müssen Decken für die Soldaten in hinlänglicher Menge vorhanden seyn; es muß für sie gesorget werden, daß sie, besonders diejenigen, welche des Nachts auf der Wache stehen, gehörig bekleidet seyn; und in den nördlichen Gegenden müssen an gehörigen Orten Feuer unterhalten werden, wobey die Soldaten sich wärmen, ihre Kleider trocknen, und die Feuchtigkeit der Luft verbessern können. Muß ein Lager nahe an einem Walde aufgeschlagen werden, so ist den Soldaten nicht zu gestatten, daß sie in demselben herum streifen, besonders gegen das Ende des Sommers und im Anfange des Herbstes, denn die Luft ist daselbst sehr feucht, und, weil sie nicht frey durchkommen kann, verdorben. Und legen sie sich etwann gar im Schatten hin, um sich, wenn sie sich durch Arbeit oder Bewegung erhitzt haben, abzukühlen: so sind sie in großer Gefahr, von schleichenden Gallen-, wie auch nachlassenden und Wechsel-Fiebern, auf eben die Weise, obgleich vielleicht nicht in einem so heftigen Grade, wie in den heißen Ländern, befallen zu werden.

Reinlichkeit und Sauberkeit in dem Lager, ist gleichfalls eine Sache, worauf man sehr zu sehen hat, da sie vieles, um die Truppen gesund zu erhalten, beyträgt. Die meisten Schriftsteller von Feld-Krankheiten, schreiben die faulen Krankheiten größtentheils dem übeln Geruche und den faulen Dünsten zu, die von dem Unrathe der Menschen und Thiere, und von den todten Körpern der Menschen, Pferde und anderer Thiere, die nicht weit von den Lägern unbegraben liegen, aufsteigen. Das Lager und die umliegenden

Ga-

Gegenden müssen demnach sehr rein und sauber gehalten werden. Die Schlächterey muß, wo möglich, sich in einiger Entfernung von dem Lager befinden, und die Fleisch-Hauer müssen dieselbe äusserst rein halten, und Eingeweide und andere Sachen, welche die Luft verderben und schädlich machen können, verbrennen. Es müssen an öffentlichen Stellen, die so gelegen sind, daß der Wind immer vom Lager her wehet, tiefe Gruben mit Sitzen darüber zu heimlichen Gemächern gegraben, und der Unrath mit Erde bedeckt werden, bis die Gruben beynahe voll sind; alsdann müssen sie mit Erde gänzlich voll gefüllet, und es müssen neue Gruben gemacht werden. Ein Jeder, der seine Nothdurft anderswo hin verrichtet, muß gestraft werden. Man hat durch wiederhohlte Erfahrungen gefunden, daß, wenn bey einem Lager Krankheiten einzureissen anfangen, öfters durch dieses einzige Mittel die Gesundheit der Soldaten ist erhalten worden, wenn das Lager verändert, und die Unsauberkeit, welche zu diesen faulen Krankheiten Gelegenheit gab, entfernet wurde. Der göttliche Gesetzgeber Moses hat die Reinlichkeit in den Lägern der Juden besonders eingeschärft; s. oben, S. 3, f. Wenn in lange stehenden Lägern bey gutem Wetter die Zelte abgebrochen werden, das Stroh gewendet und durchlüftet und öfters erneuert wird, so trägt dieses zur Erhaltung der Gesundheit der Truppen vieles bey; und so wie Unsauberkeit und Schmutz die schlimmsten Krankheiten verursachen, so sind Reinlichkeit und Sauberkeit die besten Verwahrungs-Mittel gegen Krankheiten; und daher müssen die Officiers darauf sehen, daß die Soldaten sich täglich waschen, öfters frische Hemden anziehen, und sich auch ausserdem reinlich halten.

Auf die Reinlichkeit des Lagers, hat bey unsern Armeen, der General-Polizey Aufseher ein besonderes Augenmerk zu richten; s. Th. I, S. 542.

Ist

Ist das Lager nicht weit von einem Meere, einem großen Flusse oder einer See, aufgeschlagen worden, so hat man es nützlich befunden, daß die Soldaten, wofern es der Dienst erlaubt, sich die Woche 2 bis 3 Mahl, des Morgens, wenn sie nicht warm sind, und sich weder durch Arbeit oder Bewegung erhitzt haben, noch ihr Magen mit Speisen überladen ist, baden. Wo solche Gelegenheit zu baden nicht in der Nähe ist, können die Soldaten etwas Kleyen und Eibisch oder andere Kräuter abkochen, und ihren Leib mit darein getauchten Tüchern reiben und waschen.

Die Castrametation selbst, und den Lager-Dienst im Felde, werde ich zuerst nach des churf. sächs. Artillerie-Hauptmannes, Herrn Tielke Anweisung (*), und sodann nach ihrer Einrichtung bey der kön. preuß. Armee, beschreiben.

Die Truppen können auf zweyerley Art campiren; nähmlich: 1. wie gewöhnlich, mit Gassen, welche in die Tiefe gehen; oder 2. in Schlacht-Ordnung (en Ordre de bataille). Erstere Art wird allezeit bey Stats- und Exercier-Lägern erwählt, und ist die gewöhnlichste; der leztern aber bedient man sich nur in besondern Fällen, wenn man keine Tiefe hat, oder wenn man geschwinde unter den Waffen und in Schlacht-Ordnung seyn will. Dieses Campiren en Ordre de bataille kam besonders im leztern siebenjährigen Kriege sehr in Gebrauch. Man schlug das Lager auf solche Art, wenn man wenig Tiefe hatte, z. B. an Anhöhen, vor Wäldern ꝛc.; am gewöhnlichsten aber geschahe es, wenn der Feind nahe, und ein Angriff zu befürchten war, in welchem Falle gemeiniglich das Gepäck

(*) In Dessen Unterricht für die Officiers, die sich zu Feld-Ingenieurs bilden, oder doch den Feldzügen mit Nutzen beywohnen wollen ꝛc. (Dresd. und Lpz. 1787, gr. 8.) S. 65, fgg.

päck zurück geschickt wurde, und die Officiers nicht einmahl ihre Zelte aufschlagen, sondern sich nur der Baraken (*) bedienten. Die Zelte werden dabey in 3 Reihen hinter einander aufgeschlagen; die erste Reihe ist für das 1ste, die zweyte für das 2te, und die dritte für das 3te Glied. Die Zelte werden in jeder Reihe eines dicht neben dem andern gestellt, damit die Län-

(*) Baraken sind schlechte, niedrige Soldaten-Wohnungen an den Wällen herum, meistens nur von Einem Stockwerke, und sind von den Casernen darin allein unterschieden, daß solche ansehnliche Gebäude sind, worin nicht nur ganze Compagnien, sondern wohl ganze Regimenter Infanterie, Cavallerie und Artillerie, mit und ohne Officiers, leben können. Meistentheils werden unter Baraken bloß schlechte Soldaten-Wohnungen für die Cavallerie verstanden.

Im Felde, wenn ein Lager lange steht, zumahl wenn regenhaftes kaltes Wetter einfällt, verwechseln die Truppen ihre Zelte mit Baraken, welche sie, nachdem sie dieser oder jener Materialien besser habhaft werden können, auf mancherley Weise verfertigen. Zuweilen schlagen sie 4 unten zugespitzte, oben wie Gabeln gehaltene, starke Pfähle in die Erde, legen oben 4 andere darüber her, machen auf den Seiten aus durch einander geflochtenen und mit Erd-Schollen ausgestopften Baum-Aesten oder Reisern die Wände, und decken oben mit Stroh oder ausgestochenem Rasen. Wenn Stroh genug vorhanden ist, bauen sie solche daraus in der gewöhnlichen Zelt-Gestalt. Sie schlagen nähmlich vorn und hinten schief gegen einander gelehnte Pfähle, die oben Gabeln haben, in die Erde, legen und binden von einer dieser Dreyeck-Spitzen zur andern, einen fünften Pfahl. Den sechsten schlagen sie in dem hintern Dreyecke von dessen Spitze herunter senkrecht in die Erde; den siebenten und kürzesten binden sie im vordern Dreyecke die Quere herüber, damit er die obere Thür-Schwelle abgebe, und statt der beyden Pfosten schlagen sie den achten und neunten von der Schwelle herunter senkrecht in die Erde. Endlich, damit das Stroh an den beyden Seiten-Wänden seine Unterstützung habe, binden sie noch in der Mitte von jeder einen, also den zehnten und eilften, die Quere vom schiefen Vorder-Pfahl zum hintern. Auf dieses Gerippe befestigen sie zuletzt das Stroh dergestalt, daß es einem Stroh-Dache ähnlich sieht. Hinter den Baraken der Reiter bekommen lange Baraken für die Pferde ihre Stelle, welche gegen jene hin, wo die Pferde die Köpfe haben, höher als auf der abgekehrten Seite, sind, damit das Regen-Wasser hinter den Pferden abfließe.

Länge des Zeltes, nebst dem kleinen Zwischenraume von einem zum andern, gerade so viel Schritte betrage, als Soldaten in dem Zelte sind.

Die Soldaten haben ihr Gewehr mit in den Zelten; und da die Länge eines jeden Zeltes so viel Schritte beträgt, als Soldaten in demselben sind, so stehen sie, so bald sie aus den Zelten kommen, nicht allein gehörig in 3 Gliedern, sondern auch geschlossen in der gehörigen Fronte und Schlacht-Ordnung, und dürfen nur etliche Schritte, so viel nähmlich die zwey hintersten Reihen Zelte betragen, vorrücken, um vor dem Lager in Schlacht-Ordnung zu stehen, wodurch man sowohl am Platze, als auch an Zeit, sehr viel gewinnt.

Mit der Reiterey verhält es sich eben so, wenn sie auf diese Art campiren soll. Sie marschirt nähmlich, wie gewöhnlich, in 3 Gliedern auf, nimmt gehörige Distanz von ½ bis 2 Schritt, öffnet aber die Glieder, an statt 6 Schritt, 12 bis 15 Schritt. Darauf werden die Zelte zwischen die Glieder, vor die Glieder aber die Pfähle eingeschlagen, und die Pferde mit den Köpfen nach dem Feinde angebunden, die Zelte aber, wie gewöhnlich, der Länge, und die Officier-Zelte dahinter, aufgeschlagen. Ein solches Lager ist auch sehr geschwinde und ohne große Kunst abgesteckt.

Was nun das Campiren überhaupt betrifft, so muß man zuvörderst erwegen: 1. ob es ein Stats- und bloßes Exercir-Lager seyn soll; oder 2. ob der Feind so weit entfernt ist, daß er uns auch durch den stärksten Marsch nicht erreichen kann; oder 3. ob der Feind in der Nähe, und ein Angriff zu befürchten ist.

1. Zu den Lägern überhaupt, und einem Lust-Stats- oder Exercier-Lager (wenn nähmlich ein Fürst in Friedens-Zeiten ein Corps seiner Armee an einen gewissen Ort bestimmt, daselbst zu campiren

und ihre Evolutionen zu machen,) insbesondre, erwählt man gemeiniglich eine flache ebene Gegend, wo aber auch Holz, und für die Reiterey Wasser ist, und lässet die Armee in zwey Linien oder Treffen campiren, und zwar auf folgende Art. Die Husaren und Dragoner kommen auf beyde Flügel, alsdann die Küraſſier-Regimenter, und zwar nach ihrem Range, das älteste oder erste nähmlich auf den rechten, das zweyte auf den linken Flügel, u. s. w. Die Infanterie-Regimenter, die in der Mitte stehen, sind gleichfalls nach dem Range gelagert; das erste nähmlich auf den rechten, das zweyte auf den linken Flügel, und so nach der Mitte; die Grenadier-Compagnien werden gemeiniglich zusammen gestoßen, Bataillons daraus errichtet, und auf den Flügeln, oder auch als abgesonderte Corps, gestellt. Hat man auch Grenadiers zu Pferde und Carabiniers, so werden sie gleichfalls, wie jene, auf die Flügel der Reiterey, oder auch besonders, gestellt. Ein solches Lager muß genau abgesteckt, die Linien durch Hülfe der Compagnie-Leinen oder Schnuren traciret, und die Gassen, wie auch Place d'armes, planiret werden; welches aber die Ingenieurs nicht zu besorgen haben, sondern bloß den Platz für die Regimenter anweisen.

Der Platz vor der Fronte der Armee, oder, wenn sie verschanzet werden soll, vor der Verschanzung und dem Lager, muß so beschaffen seyn, daß die Truppen nicht nur aufmarschiren und sich in Schlacht-Ordnung stellen, sondern sich auch, besonders die Reiterey, frey bewegen können. Man darf dazu, nähmlich in die Tiefe, nicht unter 60 Ruthen oder 300 Schritt geben, welches ohnedies die gewöhnlichste Weite des Abstandes der Feld-Wachen ist. Allein, die Beschaffenheit des Terreins, zumahl im Gebirge, macht zum öftern eine andere Einrichtung nothwendig, und man sieht sich genöthigt, die Zelte ziemlich nahe an

die

die Verschanzung zu legen, da dann, wann der Feind anrückt, nicht allein die Zelte sogleich abgebrochen werden, sondern man muß auch durch Commandirte den Platz ebnen, die Pfähle ausziehen und die Löcher zuwerfen lassen.

Die Fronte oder Place d'armes jeden Regimentes richtet sich nach der Stärke der Mannschaft, damit, wenn das Regiment ausrückt, sein Lager durch dessen Fronte gedeckt sey, und die Zwischenräume (Intervalles) der Regimenter weder zu klein noch zu groß werden. Insgemein rechnet man auf einen Infanteristen 1, und auf einen Reiter 1½ Schritt; z. B. ein Bataillon sey 600 Mann, so ist die Fronte 200 Mann, wenn solche in 3 Gliedern stehen, und mithin 200 Schritt. Eine Eskadron sey 150 Mann, so ist die Fronte 50 Mann, und 75 Schritt; hierzu rechnet man noch die Zwischenräume zwischen den Bataillons den 8ten Theil der Fronte, nähmlich eine halbe Divisions-Breite, und zwischen den Schwadronen den 3ten Theil der Fronte einer Schwadron, so kann man leicht die ganze Fronte zusammen, und jedem Regimente seine besondere Fronte bestimmen. Die Bataillons-Gasse, oder der Platz zwischen 2 Bataillons, ist zwar nicht leicht unter 20, noch über 30 Schritt, aber doch nicht so genau zu bestimmen, weil man sich nach dem Platze richten muß. Wenn gegen das Ende des Feldzuges die Bataillons schwächer geworden sind, muß man sich in Ertheilung ihres Platzes auch darnach richten, weil zu große Zwischenräume gegen einen kühnen und geschwinden Feind sehr gefährlich sind. Mit den Zwischenräumen der Schwadronen hat es gleiche Bewandtniß, und ist dabey so wenig, als bey den Zwischenräumen ganzer Regimenter, etwas fest zu setzen, weil man sich dabey nach dem Terrain, welches man besetzen will, richten muß; beyde aber macht man nicht leicht unter 20, noch über 50

Schritt. Eben so wenig hat es sein Gesetztes, wie weit das zweyte Treffen vom ersten abstehen soll. Die gewöhnlichste Weite ist 300 Schritt, nähmlich von der Fronte des einen bis zur Fronte des andern Treffens gerechnet.

Wo das Terrein oder besondere Umstände es nicht verhindern, müssen die Truppen allezeit nach der Schlacht-Ordnung (Ordre de bataille) marschiren und gelagert seyn, welches aber zum öftern, zumahl in Gebirgen und durchschnittener Gegend, Ausnahme leidet. Der Ingenieur muß also mit einer richtigen Ordre de bataille versehen seyn, und nach dieser das Lager anweisen. Bey den deutschen und französischen Armeen haben die Regimenter allezeit ihren Platz nach ihrem Range, und bleibt also die Ordre de bataille, wenn keine Regimenter dazu oder davon kommen, immer einerley.

Vielleicht gehört es mit unter die Mißbräuche, daß man sich in der Ordre de bataile bey einigen Armeen nach dem Range der Regimenter richtet.

Die Schlacht von Neerwinden wurde, auf das Bitten einiger Regimenter, welche nicht nach ihrem Range zum Angriff kamen, bis auf den andern Tag verschoben. Der Feind bediente sich der Nacht, sich zu verschanzen, und es kostete viel Blut, (welches man Tages vorher hätte ersparen können,) sich Meister von diesen Verschanzungen zu machen, die man zu 3 Mahlen wieder verlassen, und aufs neue erobern mußte.

Bey der Schlacht bey Torgau, mußte die kaiserliche Armee, weil der König sie umging und ihr in den Rücken kam, den Contre-Marsch machen, um die Fronte zu verändern, so, daß das zweyte Treffen auf den Platz des ersten, und so umgekehrt, kam, mithin die Regimenter vom Flügel, weil der rechte auf den Platz des linken, und so umgekehrt, kam, einen großen Marsch thun mußten. Mit so geübten Truppen, als die kaiserlichen, ward dieses in kurzer Zeit möglich; allein, hätte der Feind eher aus dem Walde und zum Angriff kommen können, als diese Veränderung ausgeführt wurde, so würde dieses Vorrecht

des

des Ranges der Armee theuer zu stehen gekommen seyn. Wäre es nicht kürzer und viel natürlicher gewesen, jedes Regiment auf seinem Platze rechts umkehrt machen zu lassen, da dieser Rang sich ohnedies nicht auf die besondern Thaten oder Tapferkeit der Regimenter, sondern auf den Rang ihrer Inhaber, gründet?

Bey den Russen wird die Ordre de bataille zum öftern, besonders bey zu vermuthenden wichtigen Vorfallenheiten, verändert, da es sich denn oft eräugnet, daß das erste Regiment das lezte, der Ordnung nach, wird; wobey sie dieses zur Ursache anführen, daß es besser sey, wenn der Feind ihre Ordre de bataille nicht wisse, damit er sich nicht darnach richten, und etwann ein Regiment, welches nicht so stark, oder weniger tapfer als ein anderes sey, mit einem von besonderer Tapferkeit angreifen möchte.

Die römisch kaiserliche Ordre de Bataille ist allemahl in Linien, und zwar das 1ste, das 2te Treffen, und der Rückhalt (Reserve); bey der kaiserl. russischen Armee aber, weil dieselbe in einem Viereck zu schlagen gewohnt ist, wird auch ihre Ordre de bataille so eingerichtet.

Die Eintheilung und Größe der Gassen, Stellung der Zelte, Wachen, Koch-Löcher, sowohl für ein Infanterie- als Cavallerie-Regiment, zeigen Fig. 2953 und 2954, welche hier nach sächsischem Fuß genommen sind, bey andern Armeen aber eine kleine Veränderung leiden.

Fig. 2953, zeigt das Lager eines Infanterie-Regimentes zu 3 Bataillons.

Die ganze Fronte, a b, ist 570 Schritt. Die Tiefe des Place d'armes, a c, 30 Schritt. c d, e f, zeigt den Platz an, den die ausgerückten Bataillons einnehmen, und wovon alle Linien, wegen des zu kleinen Maßstabes, nicht haben angegeben werden können. Von der ersten, oder Officier-Linie, welche hier c d ist, bis zum ersten Gliede, sind 6 Schritt; vom ersten bis zum zweyten, desgl. vom zweyten zum dritten, 4 Schritt; die hinten schließenden Unter-Officiers kommen 2 Schritt hinter das dritte Glied, die schließenden Officiers aber 6 Schritt hinter die Unter-Officiers. Die Fahnen kommen 16, die Gewehr-Pyramiden aber nur 8 Schritt vor die Linie der ersten Zelte g h. Das erste Zelt jeder Reihe macht vorwärts, und das lezte Zelt rückwärts Fronte, alle übrige aber gegen einander in die Compagnie-Gasse. Die Tiefe der Compagnie, g i

und hk, richtet sich nach der Anzahl der Mannschaft. Es sollen insgemein, mit Inbegriff der Weiber, nicht mehr als 5 Personen in ein Zelt kommen. Weil die Grenadier-Compagnien bey uns (der sächsischen Armee) nicht so stark, als die Musketier-Compagnien, sind, so sind bey den Grenadier-Compagnien, ik und lm, 4 Zelte weniger. Die Zelte der Hauptleute, pq, stehen in der Mitte hinter ihren Compagnien 15 Schritt von den Lieutenants-Zelten ab, und sind 10 Schritt tief. Die Zelte no, sind für die Lieutenants, und zwar rechter Hand der Compagnie der Ober-Lieutenant, linker Hand der jüngste Lieutenant oder Fähnrich; sie stehen 4 Schritt von dem lezten Zelte ab, und sind 6 Schritt tief. Ein Unter-Lieutenant kommt noch hinter dem Hauptmanne in die Reihe der Zelte des Unter-Stabes, welches aber, wenn 2 Officiers zusammen Ein Zelt haben, seine Abänderung leidet. t, sind die Zelte der 3 Oberst-Wachtmeister. u, der Oberste und der Oberst-Lieutenant, und zwar jener rechts, dieser links. Diese Zelte stehen 20 Schritt von den Hauptmanns-Zelten ab, und sind 12 Schritt tief. Die Adjutanten kommen in der Reihe 1. 5. hinter ihre Oberst-Wachtmeister; der Regiments-Quartiermeister hinter dem Obersten, und der Feld-Prediger rechts hinter dem Oberst-Lieutenant; der Auditeur rechts, und der Regiments-Feldscherer links, zwischen die zwey Unter-Lieutenants, hinter dem Major des mittelsten Bataillons, wenn nähmlich alle diese Personen des Unter-Stabes allein campiren. Alle diese Zelte stehen 20 Schritt hinter den Stabs-Officiers.

In die Baraken, vv, 7 Schritt hinter vorigen, kommen in eine der Regiments-Tambour und Stabs-Fourier, in die andere der Profoß und Wagen-Meister. 6 Schritt hinter diese, kommen die Baraken der Knechte, ww; 2 Schritt hinter diese, kommen die Pferde xx; 10 Schritt dahinter, die Wägen, yy; 20 Schritt hinter die Wägen, die Marketender-Zelte, z; 26 Schritt hinter die Marketender, kommen die Feuerungen, 4z.

aa, zeigt die Fahnen-Wache, und bb die Stock-Wache an; leztere steht 6 Schritt hinter den Marketendern; und 150 Schritt hinter die Feuerungen kommen die Secrete, cc.

Fig.

Fig. 2954, ist das Lager eines Regimentes Reiter zu 4 Schwadronen, und einer Carabinier-Compagnie, nach vorigem Maßstabe.

Die ganze Fronte, a b, ist 295 Schritt. Die Fronte einer Schwadron 50, der Carabinier-Compagnie aber 25; die Zwischenräume der Schwadronen, 20; der Carabinier-Compagnie aber, 10. Die Tiefe des Place d'armes, a c und b d, ist 30 Schritt. Die Tiefe von jedem Gliede, oder die Länge der Pferde, ist 3 Schritt; und die Entfernung der Glieder von einander, 7 Schritt. Die Tiefe der Unter-Officier- und Gemeinen Zelte richtet sich nach der Anzahl der Dienst-Pferde, welche hier durch eine starke Linie angedeutet, und jedem Pferde, wie gewöhnlich, 3 Schritt an dem Campir-Pfahle gegeben wird.

Die Zelte sind 5 Schritt; der Zwischenraum von ihnen zu den Pferden, 2 Schritt; die Länge der Pferde, 3 Schritt. Der Zwischenraum der Carabiniers, f h i k, 25. Die Zwischenräume der Schwadronen, 33, und die Gassen, 16 Schritt. Von den Lieutenants sind 2 zu Einem Zelte gerechnet, und ist die Größe und Abstand von den Zelten des Lieutenants, Rittmeister, Oberst-Wachtmeister und Oberst-Lieutenants, wie bey der Infanterie. Des Obersten Zelt, n, ist in der Mitte, gleich hinter dem Oberst-Wachtmeister, l, und Oberst-Lieutenant, m. 6 Schritt dahinter, sind: der Adjutant, o; Regiments-Feldscherer, p; Auditeur und Feld-Prediger zusammen, q; und der Regiments-Quartiermeister, r. 5 Schritt dahinter sind die Baraken der Knechte, v v. 2 Schritt hinter diese, die Pferde, w w; dann 10 Schritt zurück, die Wägen, x x, welche 10 Schritt zur Tiefe haben. 20 Schritt dahinter, die Marketender, y y, und 20 Schritt dahinter, die Feuerungen, z z. Pauken- und Stock-Wache, ist wie bey der Infanterie; desgleichen die Secrete.

2. Ein Lager, wo der Feind sehr weit entfernt ist, richtet sich gänzlich nach der Bequemlichkeit der Truppen, und erfordert wenig Kunst. Man kann die Truppen in 3, 4, 5, und noch mehr, Linien stellen, nach dem es das Terrein erlaubt; es ist auch nicht nöthig, die Reiterey auf die Flügel zu nehmen, sondern man gibt ihr einen Platz, wo sie einen Fluß oder

Teich nahe hat (*). Bey einem solchen Lager ist es auch nicht nöthig, die Fronte so genau einzutheilen, und den Regimentern ihre Zwischenräume abzuschreiten; man gibt ihnen lieber zu viel, als zu wenig Terrein, welches man leicht durch das bloße Augen-Maß bestimmen kann.. Wegen der Quartiere, sowohl der Generale, als Volontärs, ist man in diesem Falle noch weniger gebunden, und man kann sie so gar vor die Fronte legen, nach dem man sie in den nächsten Dörfern gut und bequem unterbringen kann. Allein, dergleichen Läger, wo man nähmlich vor einem anrückenden Feinde so sicher seyn kann, sind sehr selten, und es fällt oft in ganzen Feldzügen kaum eines vor; denn eine Entfernung von 6 biß 8 Meilen muß man sich, zumahl wenn man mit einem muntern Feinde zu thun hat, nicht sicher machen lassen, welche Sicherheit die Niederlage mancher Armee schon nach sich gezogen hat.

3. Was die Läger und Stellungen, wo der Feind in der Nähe ist, betrifft, so kann man in der Wahl und Einrichtung derselben nicht vorsichtig genug seyn, und muß die Bequemlichkeit der Nothwendigkeit aufopfern. Hier kommen besonders folgende Stücke in Erwegung: 1. Die Flügel oder Seiten müssen gut gedeckt seyn. 2. Die Gegend vor der Fronte muß bey einem Angriffe nicht nachtheilig werden. 3. Der Rücken muß frey und gedeckt seyn. 4. Jede Art Truppen muß so postirt stehen, daß sie nicht nur sich bewegen, sondern auch einander unterstützen können. 5. Das Haupt-Quartier muß gut gedeckt seyn, und jeder General seiner Brigade so nahe, als möglich, geleget werden.

1) Da

(*) So stand z. B. die kaiserl. königl. Armee, d. 2 Jul. 1759, bey Reichenberg, in 6 Linien hinter einander, und die Reiterey vom rechten Flügel ganz hinter der Armee, an der Neiße.

1) Da die Seiten (Flanken) bey jeder Stellung das Schwächste sind, so muß man vorzüglich auf deren Sicherheit bedacht seyn, und die Flügel so anstützen, daß sie weder überflügelt, noch umgangen (tournirt) werden können. Dieses nun geschieht durch Wälder, Flüsse und Moräste, Anhöhen und Gründe, Dörfer und Verschanzungen. Hierin hat man zwar selten die Wahl, sondern muß sich nach der Gegend richten; allein, da es ausgemacht ist, wie auch der große König, Friedrich II., in seiner Anweisung an seine Generale, sagt, daß man auf einem Terrein von einer halben Quadrat-Meile sehr viel verschiedene Stellungen nehmen kann, so muß man sich alle Umstände der Gegend zu nuße zu machen wissen.

Was zuvörderst die Waldung betrifft, so ist solche weder auf der Seite, noch vor der Fronte, eine gute Deckung, und wenn man sie auch noch so sehr verhauet. Der angreifende Theil hat allezeit, und hier ins besondre, den Vortheil uber denjenigen, der angegriffen wird, denn die Vertheidigung aus einem Verhaue (Verhacke) ist schwach und ungewiß, weil die Bäume und der Verhau selbst am Feuern hindern, und man weder die Stärke noch Bewegung des Feindes entdecken kann. Hierzu kommt noch, daß der verdoppelte Wiederhall des Waldes, das Krachen und Prasseln der Bäume, und die herum fliegenden Aeste und Splitter dem gemeinen Manne die Gefahr vergrößern und den Muth benehmen. Hat man ihn nur erst mit Haubitz-Granaten aus den Vtrhauen getrieben, so ist alsdann derselbe leicht zu öffnen. Man hat nähmlich zu einem solchen Unternehmen bereits Arbeiter mit Aexten und Sägen bey der Hand; erstere müssen die Aeste von Stämmen abhauen, und leztere die Stämme von einander sägen und auf die Seite werfen, damit sowohl die Divisionen, als das Geschütz, durchkönnen, welche Arbeit geschwinder geht,

als man glauben sollte. Das Nachtheiligste aber ist dieses, daß der Feind durch den Wald seine Angriffe verstecken, und uns jederzeit in einer nachtheiligen Ungewißheit erhalten kann.

Flüsse, besonders wenn man nicht durch selbige waten kann, und große Seen und Moräste, wie auch Ueberschwemmungen, sind am vorzüglichsten, die Seiten zu bedecken, oder die Flügel anzulehnen. Sie bedürfen keiner Vertheidigung, und verbergen auch nicht, wie Wald und Anhöhen, die Bewegung des Feindes; nur muß man auf dieselben nicht allzu sicher, sondern auf seiner Hut seyn, damit der Feind nicht unvermerkt über sie gehe, und uns in den Rücken komme, welches den Russen bey der Belagerung von Küstrin wiederfuhr, und die Zorndorfer Schlacht unvermeidlich machte. Bey einem Flusse, der die Fronte oder Seite deckt, muß man alle Fuhrten und Brücken genau in Acht nehmen, und dieselben entweder besetzen, oder verderben.

Anhöhen, Berge und Schlüchte, sind sehr bequem, die Flügel an dieselben zu stützen, und dadurch die Seiten zu decken. Es ist nichts gefährlicher, als wenn den Flanken gegenüber, unter der Weite eines Stück-Schusses, Anhöhen oder Berge liegen, die mit denen, worauf wir unsere Flügel gestützt haben, gleich hoch, oder gar noch höher sind; denn der Feind wird sich derselben bey einem Angriffe gewiß bemächtigen, Batterien darauf errichten, und uns also in die Flanke nehmen, wodurch man sehr viel Volk verliert, und der daher entstehenden Unordnung nicht leicht abhelfen kann, sondern gemeiniglich geschlagen ist. Vor der Fronte sind dergleichen Anhöhen, welche unsere Stellung beherrschen, zwar nicht so sehr, aber doch allezeit sehr nachtheilig. In den meisten Fällen kann man diesem Uebel durch eine geschickte Ausdehnung oder Zusammenziehung der Linien, wie auch durch

Brech-

Brechung derselben, abhelfen. Oefters findet man ein sehr vortheilhaftes Terrein zur Stellung der Armee, es bleiben aber doch ein oder etliche Anhöhen vor der Fronte, die bey einem Angriffe des Feindes nachtheilig werden könnten; man muß sie daher besonders, und zwar mit auserlesenen Truppen, als: Grenadiers, und vielem Geschütze besetzen, und stark verschanzen.

Die Redens-Art, daß eine Anhöhe eine andere beherrsche, bedeutet: daß sie höher als die andere sey, und mithin jene bestreichen könne; denn von solchen Anhöhen, die ausser den Stück-Schuß liegen, kann dieses nicht gesagt werden. Das Auge trieget in keiner Sache mehr, als in Beurtheilung der Berge, und es gehört eine lange und große Uebung dazu, ehe man es so weit bringt, gleich sagen zu können, ob der Berg, auf dem man steht, oder der gegenüber, höher sey. Ehe man hierin fest ist, muß man allezeit sich auf die gegenüber stehenden Berge begeben, und genau untersuchen, welcher den andern überhöhe, oder von ihm beherrscht werde. Da aber die Höhe des Körpers, zumahl wenn man zu Pferde ist, diese Beurtheilung bey einem Ungeübten noch schwerer macht, so ist es am besten, wenn man sich vorwärts auf die Erde legt, und die Augen dergestalt nach dem andern Berge richtet, daß der Augen-Strahl, so viel immer möglich, eine wagerechte Linie sey. Der Punct, wo diese Linie sich endigt, wird uns nicht allein den Unterschied der Höhe zeigen, sondern man wird so gar überschlagen können, um wie viel ein Berg höher, oder niedriger, als der andere ist. Diejenigen Anhohen, die nur um etwas weniges höher sind, als die gegenüber stehenden, sind die besten, weil die Schüsse, die horizontal gehen, die meiste Wirkung thun, und man sowohl damit grasen (rasiren), als auch ricochetiren kann, an statt daß, wenn man aus der Höhe in die

Tiefe

Tiefe schießt, die Schüsse ungewiß sind, und nur auf Einen Punct treffen.

Was die Abdachung (Talud) der Berge betrifft, so muß man genau bemerken, ob sie steil oder flach sind, oder sich nur allmählich (en pente douce) verlaufen. Wenn man sich eingraben, und dem Feinde so gar den Angriff unmöglich machen will, so sind die steilen Felsen und Anhöhen die vorzüglichsten. Wenn man aber den Angriff nicht gänzlich vermeiden, sondern nur durch seine Stellung Vortheil über den Feind erlangen will, so sind die flachen besser; denn a) man kann das Geschütz in seiner ganzen Stärke anwenden, und dem Feinde, besonders mit Kartätschen, ungemein vielen Abbruch thun (*); b) man kann mit den Truppen, besonders der Reiterey, besser manoeuvriren, und den Nothleidenden zu Hülfe kommen, ja zum öftern gar den angreifenden Feind in die Seiten nehmen.

Wenn ein Berg, welcher mit detachirten Truppen besetzt, auf der Seite der Armee sehr steil ist, oder eine Schlucht hat, so muß man, wenn man auch keine Unterhaltung mit der Haupt-Armee, durch Ausbesserung oder Verfertigung neuer Wege, machen kann, doch den auf demselben stehenden Truppen den Rückzug versichern, und anweisen, damit sie sich, sollte es auch durch Umwege geschehen, wieder an die Armee ziehen können. Es ist für tapfre Leute eine unangenehme Verfassung, wenn sie Geschütz und Gepäck verlieren, und sich einen steilen Berg rückwärts herunter stürzen lassen müssen (**).

Die

(*) So war das Terrein bey Torgau; daher konnten auch die preußischen Grenadiers, ungeachtet ihres unerschrockenen und starken Anrückens, nicht zum Angriff kommen, sondern sie wurden, indem sie in Colonnen aus dem Walde gegen die Kaiserlichen vorrückten und aufmarschirten, fast sämmtlich niedergeschossen.

(**) So erging es 1760 einer Brigade kaiserlicher Grenadiers bey Hohen-Giersdorf.

Die Flügel durch Dörfer zu decken, ist die gewöhnlichste Art. Zum öftern sind sie schon vor sich haltbar, wenn sie nähmlich Gräben, Garten-Mauern und gemauerte Kirchhöfe haben, man kann sie aber auch noch fester durch die Kunst machen. Es ist unglaublich, wie lange sich entschlossene Truppen in einem solchen Dorfe halten können; und wenn man jezt nicht so gut die Dörfer durch Haubitz-Granaten in Brand zu stecken wüßte, so würde es, sie daraus zu vertreiben, öfters unmöglich seyn. Da das leztere gemeiniglich erfolgt, so ist es unstreitig besser, sich durch Verschanzung, als durch Dörfer, zu decken.

Wenn man einen Flügel der Armee, auf bisher beschriebene Art, weder anlehnen, noch dessen Flanke decken kann, oder der Berg, worauf er steht, sehr flach, und mithin ein Angriff auf diese Flanke zu vermuthen ist, so macht man einen Haken (en potence). Man stellt nähmlich etliche Bataillons auf die Flanke, dergestalt, daß sie mit den von der Linie der Armee einen ausspringenden und gemeiniglich rechten Winkel machen; doch muß man sich dabey vorsehen, daß dieser Haken nicht etwann enfiliret werden kann.

2) Die vortheilhafteste Situation vor der Fronte eines Lagers, ist diese: wenn sich der Feind bey seiner Annäherung zum Angriff, durch nichts vor dem Feuer unsers Geschützes decken kann, wir ihn allenthalben sehen, und ihm das Terrein, Fuß vor Fuß, streitig machen können. Dieses kann am besten geschehen, wenn man auf flachen Anhöhen steht, zumahl die wie ein Amphitheater aufwärts laufen.

Hat man vor der Fronte einen Fluß, dessen Ufer von den Batterien des Lagers bestrichen werden kann, so ist dieses der beste Schutz; denn gesetzt auch, ein entschlossener Feind setzte durch denselben, so kann es doch ohne großen Verlust nicht geschehen, und der Feind hat immer noch nicht viel gewonnen, sondern

muß

muß nun erst, mit bereits abgematteten Leuten, die eigentliche Stellung angreifen.

Eine der stärksten Stellungen ist, wenn man eine Schlucht (Ravin) vor der Fronte hat, durch welche der Feind, um uns anzugreifen, dringen muß (*).

Hohle Wege und Gräben, die mit der Fronte des Lagers parallel laufen, sind auch sehr gut, weil dadurch die feindliche Reiterey, und besonders das Geschütz, aufgehalten wird. Allein diejenigen, die schräge oder senkrecht auf die Fronte gehen, sind sehr nachtheilig, weil sich der Feind in denselben, vor unserm Feuer gedeckt, unserer Stellung nähern kann. Man muß sie daher ausfüllen, oder ungangbar zu machen suchen.

Hecken, Zäune und Gesträuche vor der Fronte, sind gut, weil sie den Feind vor unserm Feuer nicht decken, und doch im Anrücken verhindern, und mithin dem Feuer länger aussetzen; große Bäume aber, wenn deren viele beysammen sind, verbergen uns seine Bewegungen schon zu sehr, daher es besser ist, sie umzuhauen, da sie denn zugleich mit dem Feinde eine neue Verhinderung machen.

Ist die Gegend vor der Fronte mit Gräben, Morästen oder Teichen durchschnitten, daß also der Feind nicht mit ganzer Fronte anrücken kann, sondern in Colonnen, so hat man viel gegen ihn voraus, denn die Kugeln haben gegen Colonnen weit größere Wirkung, als gegen die Linien, da eine Kugel in lezterer höchstens 3 Mann oder eine Rotte wegnehmen kann; trifft sie aber in die Seite einer Linie, oder in eine Colonne, so tödtet und beschädigt sie ganze Reihen. Man kann auch

(*) Eine solche Stellung hatte der kaiserl. General Brentano, bey Adelsbach, d. 6 Jul. 1762, als er von einem kön. preuß. Corps vergeblich angegriffen wurde. Eine ausführliche Beschreibung davon, liefert Hr. Tielke, a. ang. O., S. 80, fgg.

auch, wenn der Feind sich nicht mit ganzer Fronte, sondern nur in Colonnen nähern kann, das Geschütz gegen diejenigen Oerter, wo er herkommen muß, verdoppeln, und ihm, ehe er noch zum wirklichen Angriff kommt, entsetzlich Schaden zufügen.

3) Bey der stärksten Stellung muß man es doch für möglich halten, geschlagen werden zu können, und mithin den Rücken frey und offen haben. In der Schlacht bey Zorndorf verloren die Russen 24,000 Mann, bloß weil sie die Seiten und Rücken mit Flüssen und Morästen umgeben hatten, und mithin todt oder lebendig auf dem Platze bleiben mußten. Daher, wenn auch eine Stellung in Ansehung ihrer Fronte noch so vortheilhaft seyn sollte, und dieselbe keine Oeffnung zum Rückzuge hat, sie zu verwerfen ist.

Man muß auch untersuchen, ob der Feind unsere Stellung umgehen (tourniren), und uns in den Rücken kommen kann (*). Am nachtheiligsten ist es, wenn man in einer Stellung, sie sey auch noch so vortheilhaft, von vorn und im Rücken zugleich angegriffen werden kann, welches der Fall bey Maxen war.

4) Was das Innere der Stellung und die Vertheilung der Truppen betrifft, so muß man dabey hauptsächlich darauf sehen, daß jede Art Truppen sich gut bewegen, nach ihrer Art Waffen fechten, und einander unterstützen könne. Hieraus wird man sogleich einsehen, daß man zum öftern von der Regel, oder vielmehr Gewohnheit, die Reiterey auf die Flügel

(*) Dies geschahe in der Torgauer und in der Zorndorfer Schlacht. In beyden mußten die Fronten verändert werden, nur mit dem Unterschiede, daß die Stellung des G. F. M. Grafen Daun auch umgekehrt noch vortheilhaft blieb, die bey Zorndorf aber in aller Betrachtung nachtheilig ward.

gel zu stellen, abgehen müsse (*). Leichte Truppen, als: Kroaten, Frey-Bataillonen, Jäger, u. d. gl. muß man niemahls frey stellen, sondern ihnen ihre Posten in Dörfern, Wäldern, hohlen Wegen und dergleichen Oertern, anweisen. Die Ebene gehört für die Reiterey, und die Höhen für das Fußvolk; wobey zu merken ist, daß die Reiterey mehr Gewalt hat, wenn sie bergan, als bergab, angreift, mit dem Fuß-Volke aber ist solches umgekehrt. Mit Reiterey bergab anzugreifen, geht gar nicht, es würde daher von keinem Nutzen seyn, wenn man bey einem Lager auf großen Anhöhen die Reiterey vorn auf den Kamm setzen wollte, denn dahin gehört Fußvolk, um durch dessen Feuer den Feind am Hinaufsteigen zu hindern; einige 100 Schritt dahinter aber kann man Reiterey setzen, die dann, wenn der Feind auch ja die Anhöhe gewinnen sollte, ehe er sich noch in Ordnung setzen und zu Athem kommen kann, mit Ungestüm in ihn dringt, und ihn rückwärts wieder den Berg hinunter stürzt. Damit alle Truppen einander gehörig unterstützen können, müssen im Lager, oder in der Stellung, wenn dieselbe etwann mit Flüssen, Gräben oder hohlen Wegen durchschnitten ist, allenthalben Vereinigungen (Communicationen) gemacht werden. Man schlägt nähmlich über die Gräben und Bäche Brücken, füllt die hohlen Wege aus, macht Wege wo es nöthig ist, und böschet die zu steilen Anhöhen ab.

5) Die russischen Generale campiren allezeit, die bey den übrigen europäischen Nationen aber nur in den Feldzügen gegen die Türken, sonst aber niemahls, sondern bekommen ihr Quartier in den nahe gelegenen Dörfern. Das Haupt-Quartier, der Ort nähmlich, wo der commandirende General liegt, gibt dem Lager den

(*) In dem kaiserl. Lager auf dem hohen Eulen-Gebirge, 1762, z. B. standen die Husaren hinter der Fronte.

den Nahmen; dasselbe muß dem Lager so nahe als möglich liegen; allein worauf man am meisten zu sehen hat, ist dieses, daß es dem feindlichen Geschütze nicht ausgesetzt, noch einem Ueberfalle unterworfen sey. Ist man ja genöthigt, das Haupt-Quartier, aus Mangel eines hinter dem Lager liegenden Dorfes, oder aus andern Ursachen, auf eine Seite oder gar vor die Fronte zu legen, so muß man es durch ein besonderes dahin gestelltes Corps decken. Was das Ausstecken des Lagers selbst betrifft, so geschieht es folgender Gestalt. Die Lager-Ausstecker (le Campement) versammeln sich an dem ihnen bestimmten Orte, und marschiren voraus, unter einer zureichenden Bedeckung, mit dem General-Quartiermeister, oder, bey kleinen Corps, dem Ingenieur, dem es aufgetragen ist; hierbey sind nicht allein die Ober-Stabs- und Regiments-Quartiermeister, sondern auch von jedem Regimente besonders etliche Commandirte, die man Fourier-Schützen nennt. Der Ingenieur muß nicht allein mit der Karte von der Gegend, sondern auch, zumahl wenn er die Gegend noch nicht kennt, mit Bothen versehen seyn. Zuvörderst betrachtet er die ganze Gegend; und wenn dieses, wegen ihrer Größe und wegen Kürze der Zeit, von ihm selbst nicht geschehen kann, so lässet er sie durch die unter ihm stehenden Ingenieurs genau untersuchen, und sich Bericht erstatten. Alsdann bestimmt er zuerst, wo die Flügel anbinden sollen, und wie die Fronte laufen soll; lässet die Fronte ausschreiten, oder beurtheilt sie nach dem Augen-Maße, ob sie alle Bataillonen und Eskadronen des ersten Treffens fassen kann, oder ob die Linien gebrochen werden müssen, und wie überhaupt die Stellung am vortheilhaftesten genommen werden könne. Wenn dieses einmahl festgesetzt ist, zeigt er den Regimentern ihren Platz, den sie einnehmen sollen, welches mit Reisern oder Campir-Fähnchen geschieht;

dieser Platz wird zuweilen abgeschritten, gemeiniglich aber bloß nach dem Augen-Maße bestimmet, und zwar, indem man sagt: von hier bis dort an jenen Hügel, Baum oder Graben, sollen so viel Regimenter, und zwar in der und der Ordnung, die Fronte dahin habend, kommen. Wenn der Platz zu enge ist, oder ein natürliches Hinderniß in die Linien fällt, kann man auch Bataillonen zurück hinter die andern, oder in einen Haken, stellen; ist der Platz aber zu groß, so kann man die Zwischenräume größer machen. In beyden Fällen muß man wohl erwegen, ob etwann bey einem Angriffe die zu großen Zwischenräume nachtheilig werden, oder die ausgeruckten Truppen wegen engen Platzes nicht gehörig sich bewegen können, und solches zu vermeiden suchen, oder in Zeiten Mittel dazu erdenken. Die weitere Vertheilung des Platzes und besondere Eintheilung der Regimenter müssen die Quartier-Meister und Fourier-Schützen eines jeden Regimentes besorgen. Hierauf bestimmt man das Haupt-Quartier und die übrigen Quartiere für die Generale, Volontärs, Commissariat, Proviant ꝛc. nur überhaupt, und überlässet die Eintheilung von einem jeden insbesondre den Stabs-Quartiermeistern; wobey man bey den Bothen sich nach der Beschaffenheit und Größe eines jeden Dorfes erkundigen muß, um zu wissen, ob man alles unterbringen kann.

Es gibt dreyerley Arten von **Wachen im Felde**, nähmlich: 1. die Lager- oder Regiments-Wache, welche aus Fahnen- oder Pauken- und Stock-Wache besteht. 2. Die Pickets, welche bloß sich fertig halten, und zur Nacht die Posten verstärken, wozu in einigen Diensten die Reserve gehört, welche sich bloß zu allem fertig hält, und, wenn die Pickets marschiren, an ihren Platz tritt. 3. Die Feld-Wachen. Die Besorgung der zwey ersten Arten kommt den Regiments-

ments-Commandeurs und Generalen, die Besorgung der dritten Art aber den Ingenieurs, zu.

Die Feld-Wachen und äussern Posten, sind zur Sicherheit des Lagers, und verhüten alle Ueberfälle und unnöthige Beunruhigungen, welche die Truppen sehr abmatten. Hieraus wird man sogleich ihre Nothwendigkeit einsehen, als auch, wie viel darauf ankomme, sie gut auszusetzen und zu unterstützen. Es bestehen dieselben entweder aus Infanterie, oder aus Cavallerie. Die Posten und Feld-Wachen der Infanterie, sind theils reguläre, als: Grenadiers und Musketiers; theils irreguläre, oder was die Alten Leichtbewaffnete nannten, als: Kroaten, Jäger und Frey-Partie. Die Cavallerie besteht aus schwerer, als: Küraſſier, und Carabiniers; und leichter, als: Dragoner, Husaren, u. d. gl. Alle diese Truppen müssen sich gemeinschaftlich unterstützen und vertheidigen. Es kommen nur sehr selten solche Fälle vor, da man einen Posten ohne Unterstützung und Hülfe der ganzen Wut des Feindes aussetzt; doch findet es bey gefährlichen Rückzügen und verstellten Märschen Statt. In solchen Fällen hat der commandirende Officier gemeiniglich Ordre, sich bis auf den lezten Mann zu wehren. Daher muß derjenige, den ein solches gefährliches Commando trifft, die Ehre und das Beste seines Herrn oder Landes dem Leben vorziehen, und nur durch Unerschrockenheit und Tapferkeit suchen, es dem Feinde theuer zu verkaufen. Da aber unserer Armee alsdann am meisten daran liegt, Zeit zu gewinnen, so muß man mit der Unerschrockenheit die Klugheit verbinden, und nicht nur alles, was Natur, Kunst und Witz an die Hand gibt, zur Besestigung seines Postens anwenden, sondern auch durch verstellte Unterhandlungen, unter dem Scheine, als wenn man sich ergeben wolle, den Feind aufzuhalten und Zeit zu gewinnen suchen. Es kommt in solchen

lichen Fällen hauptsächlich darauf an, die Gegenwart des Geistes nicht zu verlieren, weil ein freyes und gesetztes Gemüth, auch da, wo alles verloren zu seyn scheint, öfters Hülfs-Mittel in sich selbst findet. Hat man mit edelmüthigen Feinden, welche die Tapferkeit zu verehren wissen, zu thun, so kann man noch zuweilen, wenn man beynahe schon in ihrer Gewalt ist, oder sich in den lezten Posten, z. B. in ein Haus oder in eine Kirche gezogen hat, noch eine anständige Uebergabe (Capitulation) erlangen; ist dieses aber nicht, so muß man mit dem Degen in der Faust sterben. Wenn man aber auch noch so sehr von der Gefahr seines Postens, und daß man ohne alle Hülfe sey, überzeugt ist, so muß man doch niemahls seine Mannschaft das geringste davon merken lassen, sondern durch freudigen Zuspruch, Versicherung des Zutrauens, welches man zu ihrer Tapferkeit habe, und Versprechung baldiger Hülfe, sie zu einer hartnäckigen Gegenwehr zu bringen suchen.

Da aber fast allezeit Feld-Wachen und Posten unterstützet werden, so geschieht solches gemeiniglich, und wenn ein sehr durchschnittenes oder bergiges Land es nicht anders erfordert, folgender Gestalt: Man unterstützt die leichte Cavallerie durch schwere; diese aber, desgl. die Kroaten, Jäger und Frey-Partie, durch Infanterie. Alle diese Posten müssen um das Lager, oder die Stellung der Armee, eine Kette (Chaine) machen, und zwar so, daß nichts vom Feinde zwischen dieselbe durchkommen, und sich der Armee nähern könne, ohne gesehen zu werden, und auf diese Posten zu stoßen. Es müssen daher die Feld-Wachen und Posten, die zur Sicherheit des Lagers sind, sich nicht nur unterstützen, sondern so gar ein jeder Posten muß des andern Vedetten oder Schildwachen sehen können. Die Anzahl der Mannschaft richtet sich nach der Stärke, Absicht und Stellung der Armee, nach der Stärke des

Fein-

Feindes, und seiner gewöhnlichen Art, Krieg zu führen, und nach Beschaffenheit des Terreins selbst. Die Cavallerie-Posten ziehen sich, wenn der Feind in stärkerer Anzahl kommt, zurück, um sich durch andere zu verstärken, oder auch durch Posten der Infanterie zu decken. Die Infanterie-Posten aber müssen, wenn sie nicht ausdrückliche Ordre zum Weichen haben, sich so lange, als möglich, halten.

Jeder Posten hat wieder kleine Posten ausgesetzt, welche bey Anrückung des Feindes, wenn er stärker kommt, als sie sind, Lärm machen, und sich an den Haupt-Posten zurück ziehen. Kein Haupt-Posten aber, besonders von Infanterie, darf seinen angewiesenen Platz ohne besondern Befehl verlassen, weil der Feind an verschiedenen Orten angreifen, oder auch falsche Attäquen machen kann, und dann Gelegenheit hat, da, wo ein Posten, in der Absicht, dem andern zu Hülfe zu kommen, sich weggezogen hat, durchzubrechen. Bey vorsichtigen Generalen wird jedem Posten gesagt, auf welchen er sich zurück ziehen, oder welchen er unterstützen soll. Wäre aber dieses ja unterlassen worden, so muß der Officier von selbst sich alle mögliche Fälle vorstellen, und ehe dieselben sich noch eräugnen, schon an die vorzukehrenden Mittel gedacht haben. Die Haupt-Regel hierbey ist: sich nicht seitwärts, sondern gegen die Armee, zurück zu ziehen.

So bald der Officier auf einen Posten kommt, muß er sich vorher auf das genaueste die Gegend und alle Wege und Zugänge bekannt machen, sich in Gedanken alle mögliche Annäherungen und Angriffe, die der Feind machen könnte, vorstellen, und zu jeder Zeit, besonders des Nachts, wachsam und auf seiner Hut seyn, um nicht überfallen zu werden. Er muß sich die Entfernung des Feindes, oder das Zutrauen zu seinen Leuten, nicht einschläfern lassen, die Posten

selbst visitiren, und mit unermüdetem Eifer alles selbst veranstalten.

Was die Posten selbst betrifft, so ist, nach der Verschiedenheit der oben erwähnten Truppen, Folgendes davon zu bemerken.

In Ansehung der leichten Cavallerie, kann man die Dragoner, da das Absitzen derselben nicht mehr in Gebrauch ist, mit zu den Husaren rechnen. Die leichten Truppen sind einer Armee von sehr großem Nutzen, zumahl wenn sie disciplinirter, als Kosaken und Kalmüken sind, weil leztere nur die umliegenden Gegenden verheeren, und ihre eigene Armee dem Mangel aussezen. Die Regel: seinem Feinde allemahl die Art von Truppen entgegen zu stellen, mit welchen er angreift, findet besonders bey der Cavallerie Statt; denn wenn der Feind uns an leichter Cavallerie überlegen ist, und wir genöthigt sind, ihm so gar auf den Vorposten schwere entgegen zu stellen, so ziehen wir gewiß den Kürzern; denn zu geschweigen, daß ein Kürassier, sowohl an Pferd als Rüstung, weit höher als ein leichter Reiter, zumahl von irregulären Truppen, kommt, so stehen auch von erstern weder Mann noch Pferd das beständige Beunruhigen und die Strapazen aus (*).

Die Feld-Wachen und Posten der Cavallerie müssen niemahls eingeschlossen, oder so gesetzt werden, daß ihr Rückzug durch hohle Wege oder andere Hindernisse beschwerlich sey, am wenigsten aber muß sich der

(*) Die kaiserliche Armee erfuhr dieses im J. 1762, nachdem die Preußen nicht allein ein Pulk so genannter Bosniaken oder Türken von 2000 Pferden errichtet hatten, sondern auch die Russen von den Kaiserlichen abgegangen, und zu ihnen gestoßen waren; da dann ihre schwere Cavallerie mit der leichten zugleich Dienst thun mußte, und gegen die leichtberittenen feindlichen Partren, die noch dazu gemeiniglich in größerer Anzahl kamen, fast allemahl einbüßte.

der Feind ungesehen an sie anschleichen können; daher müssen sie niemahls Waldung vor sich oder auf der Seite haben, weil sich sonst leicht Infanterie in derselben an sie anschleichen, und sie aufheben könnte, ehe sie zum Aufsitzen kämen. Man erwählt also für die Cavallerie-Posten einen Platz so frey als möglich, auf welchem diese Mannschaft nicht allein sich bewegen, sondern sich auch leicht zurück ziehen kann. Ist solches in einer sehr gebirgigen Gegend nicht möglich, so muß man die Cavallerie gleich mit Infanterie vermischen, oder auch Pickets noch vor die Cavallerie setzen.

Die Feld-Wachen und Posten der Cavallerie setzen ihre Vedetten auf die höchsten Anhöhen, um die Annäherung des Feindes schon in der Ferne entdecken zu können; das Commando selbst aber kann in einer Telle halten, um der rauhen Witterung weniger ausgesetzt zu seyn, und auch dem Feinde nicht so geschwinde ihre Stärke zu verrathen; doch müssen sie die Vedetten sehen können. Die Vedetten kann man zwey- bis dreyfach vor einander gegen den Feind stellen, zumahl in einem sehr durchschnittenen Terrein, wo man nicht weit vor sich sehen kann.

Was die Infanterie betrifft, so kann man dieselbe nicht genug decken. Für reguläre Infanterie sind Verschanzungen am besten; für irreguläre aber Wälder, Hecken, Gräben, Schlüchte, Häuser, u. d. gl. Unter allen leichten Truppen sind die Kroaten wohl die besten; wenn diese nur in etwas sich gedeckt sehen, und Anführer haben, gegen welche sie Liebe und Zutrauen hägen, so kann man Wunder mit ihnen thun. Diese, so wie auch die Jäger und Frey-Partie, muß man niemahls ganz frey und der Cavallerie aussetzen, weil sie nicht gewohnt sind, so geschlossen, als Infanterie, ihren Anfall auszuhalten. Die Wälder sind für sie die beste Postirung; denn weil man ihnen da

mit Geschütz und Cavallerie nichts anhaben kann, so ist es sehr schwer, sie aus denselben zu vertreiben. Man kann sie auch in der Geschwindigkeit durch Verhaue decken.

Bey regulärer Infanterie, ist eine tüchtige Verschanzung allen Dörfern und Verhauen vorzuziehen; denn leztere können leicht geöffnet, und erstere durch Haubitz-Granaten in Brand gesteckt werden, die Schanzen aber thun allezeit, besonders gegen Geschütz, länzern und bessern Widerstand, als Verhaue und Dörfer, und decken auch die Mannschaft besser. Will man aber ja ein Dorf verschanzen, so muß man die Verschanzungen, nach Beschaffenheit der Umstände, 150 bis 200 Schritt vor oder hinter das Dorf legen. Beydes hat seinen Nutzen. Im ersten Falle kann ich, wenn der Feind meine Verschanzung erstiegen hat, mich noch einige Zeit im Dorfe halten, oder auch sogleich mich durch das Dorf zurück ziehen, und, durch Anzündung des Dorfes, des Feindes Nachsetzen verwehren; ist hingegen das Dorf vor der Verschanzung, so muß es gleich bey dem Anrücken des Feindes in Brand gesetzt werden, um ihn wenigstens einige Zeit aufzuhalten. Allein, man muß überhaupt mit Anzünden der Dörfer sich nicht übereilen; denn wenn nicht die äusserste Noth dazu zwingt, so ist es unmenschlich, und zum öftern schadet man sich dadurch mehr als dem Feinde. Erstere Art aber, nähmlich die Verschanzung vor das Dorf zu legen, ist vorzüglicher.

So bald man auf einen Posten kommt, es sey nun daß man ihn vertheidigen, oder auch nur befestigen soll, so muß man denselben, wenn es nähmlich ein Dorf oder Wald ist, in- und auswendig umgehen, alle Zugänge auf das genaueste betrachten, sich alle Vortheile und Nachtheile des Terreins bekannt machen, und jeden Ort bemerken, wo man sich wieder se-

tzen

ßen könne, im Fall wenn man zum Weichen gezwungen würde.

Man thut wohl, wenn man sich aus der Land-Karte, im Umfange von einer Meile weit, und auf der Seite nach seiner Armee bis an dieselbe an, alle Oerter und Flüsse vergrößert auf einen Bogen Papier trägt; alsdann, wenn man seinen Posten nicht verlassen kann, durch geschickte Officiers alle Wege dahin und die ganze Situation untersuchen lässet, oder wenn solches nicht angeht, so muß man verschiedene Einwohner, die der Gegend kundig sind, zusammen nehmen, nach allem genau sich erkundigen, und die Weite der Oerter, die Brücken, Wege, Berge und Gründe, so viel man erfahren kann, eintragen. Hat man einmahl einen Haupt-Begriff von der ganzen Gegend, so wird es leicht seyn, die Vortheile derselben sich zu nutze zu machen.

Dispositionen der Vertheidigung und des Angriffes der Infanterie-Posten, Feld-Wachen und Vor-Posten eines Lagers. Man findet in mehrern Büchern die allgemeinen Verhaltungs-Regeln für den Officier, der hier erwähnten Posten und Wachen. Diese sind zu dem Unterrichte des nicht ganz unerfahrnen hinlänglich; der junge Officier, der noch nicht im Felde gedient hat, weiß aber, wenn er sich selbst überlassen ist, sie nicht anzuwenden. Dieser muß durch Beyspiele erst sehen, wie und wo diese Regeln angewendet werden können; und dazu ist folgende kleine Abhandlung bestimmt.

Um zugleich den Zusammenhang dieser Wachen und Posten zu übersehen, hat man in Fig. 2955, das Lager einer kleinen Armee, zu deren Sicherheit sie ausgesetzt sind, gezeichnet. No. 1, 22, 4, 19 und 14, besteht aus kleinen Infanterie-Posten; und No. 2, 15, 13, 21 und 20 aus Cavallerie-Feldwachen, die sämmtlich aus dem Lager besetzt sind, und alle 24 Stun-

Stunden abgelöset werden. Die übrigen Nummern sind mit Picketen von Infanterie und Cavallerie, aus der Armee, oder mit leichten Truppen, die in den bezeichneten Dörfern liegen, besetzt. Um von den Dispositionen aller dieser Wachen und Posten einen deutlichen Begriff zu geben, werde ich sie, im Großen gezeichnet, wie in Fig. 2956, nach einander durchgehen.

Das Terrein ist aus wahren Gegenden zusammen gesetzt, und also nicht imaginirt. Die Ursachen der gegebenen Anordnungen ergeben sich bey einigem Nachdenken von selbst. Zum Studium dieses Gegenstandes gehört übrigens noch, daß man andere Anordnungen zu erdenken sich bemühe, welche dieselbe Sicherheit leisten, und daß man ähnliche Terreins wähle, und darin die Sicherheits-Anordnungen entwerfe; aber da, wo es des Terreins wegen nöthig ist, von den hier angeführten Beyspielen abgehe.

Erstes Beyspiel. Fig. 2955, und 2956 a)

Voraussetzung. Man nimmt an, daß rechts und links die Posten, No. 13 und 22, vom Lager ausgesetzt sind, und daß weiter vorwärts in No. 3, 7, und 17, leichte Truppen liegen, daß ein Officier mit 24 Mann Infanterie commandirt wäre, den Umfang eines Waldes zu bewachen, und daß dieser den Befehl habe, den Feind, so lange als möglich ist, zurück zu halten.

Disposition. Um die Disposition dieser Wache genauer beschreiben zu können, ist in Fig. 2956 a) der Wald nach einem größern Maß-Stabe gezeichnet.

So bald die Wache an dem Orte ankommt, untersucht der Officier die Situation in Begleitung einiger Mannschaft, während dieser Zeit aber überträgt er dem ältesten Unter-Officier das Commando. Da die ganze Fronte nur 2000 Schritt beträgt, so würden, wenn die Gegend offen wäre, einige Schild-Wachen bey Tage hinlänglich seyn, jede Annäherung des Feindes zu bemerken, und jeden, der

der sich ihnen nähert, examiniren zu können. Ein Berg, welcher sich vor dem Walde befindet, kann aber an dieser Stelle die Annäherung des Feindes verbergen, und macht es also nothwendig, daß man noch eine doppelte Schild-Wache auf denselben placiret. Es befinden sich daher bey Tage in d, b und a, Schild-Wachen.

Die Schild-Wachen stellen sich hinter Bäume, Hecken ꝛc. damit sie nicht von den Ankommenden gesehen werden. Sollte einer Schild-Wache der Feind ungesehen über den Hals kommen, so gibt sie Feuer.

Jede Schild-Wache muß die beyden angränzenden sehen können, und es sogleich melden, wenn sie dieselben nicht wahrnimmt.

Die Haupt-Wache wird so weit in den Wald zurück gerückt, daß sie von dem ankommenden Feinde nicht gesehen werden kann.

Man sucht die Haupt-Wache auf irgend eine Art etwas zu decken. Eine Brustwehre wäre hier überflüssig, denn man kann hier keinen ordentlichen Angriff abwarten; man sucht sich daher nur gegen den Ueberfall zu decken, man hauet kleine Bäume nieder, und trägt große Aeste zusammen, so, daß man eine Art Verhack um sich bekommt.

Des Nachts läßet man die Disposition, wie bey Tage, nur rücken die Schild-Wachen aus dem Walde, und dann setzt man vor die Puncte e, b, f und a, Schild-Wachen nahe vor den Wald. Man läßet also die Schild-Wache vom Berge des Nachts abgehen.

Bey Nacht gehen, alle 2 Stunden, auf den Wegen p, Fig. 2955, No. 1, Patrouillen.

Sollte die leichte Cavallerie aus den vorliegenden Dörfern zurück getrieben werden, so deckt diese Wache ihren Rückzug. Nach Beschaffenheit der Umstände schickt sie rechts und links 2 Truppe, deren jeder etwa aus 4 oder 6 Mann besteht, die hinter den Bäumen aus, auf den Feind feuern.

Zweytes Beyspiel.

Voraussetzung. Fig. 2955. No. 2, ist eine Cavallerie-Feld-Wache von 30 Pferden und 1 Officier vor dem Lager; der Feind ist etwa 1 Meile entfernt, und vor der Feld-Wache sind die Dörfer mit unsern leichten Truppen besetzt.

Disposition. Man sieht hier in Fig. 2956 b) diese Wache in B.

C, ist ein Unter-Officier mit 6 Mann, welcher beständig zu Pferde, und auf das Avertissement, welches ihnen eine Vedette über die Ankunft von irgend etwas gibt, mit einigen Mann ausgeht, und es examinirt.

a, b, c, Vedetten, welche hier die Vedetten von den andern Feld-Wachen rechts und links sehen, und jedes Anrücken des Feindes wahrnehmen können.

e, einzelne Vedette, welche des Nachts ausgesetzt ist.

p, Weg der Patrouillen.

Diese Disposition behält man auf die Nacht bey; man lässet alsdann auf allen den Wegen und nach dem Walde links alle Stunden patrouilliren, und die Hälfte der Wache sitzt beständig auf.

In o, hat man ein kleines Feuer.

Wird von irgend einer Vedette etwas Feindliches, das zwischen No. 10 und 8 durchgeschlichen ist, wahrgenommen, und bestätigt der Unter-Officier C dies: so schickt man sogleich einen Unter-Officier zur Meldung nach dem General de jour ab. Feindliche einzelne Husaren treibt man zurück, auch kleine Truppe, nachdem man den Unter-Officier mit den 6 Mann, und die Vedetten an sich gezogen hat; auch schickt man wohl rechts und links einen Unter-Officier mit 8 oder 9 Mann; dieser zerstreuet seinen Trupp, und treibt die Blänker (Tirailleurs) bis über a, b und c. Attakirt indessen der Feind mit großen Truppen, so, daß die Feld-Wache sich ihm nicht widersetzen kann, so zieht sie sich bis in D zurück, und hat beständig einen Unter-Officier mit einigen Mann rechts und links, die den Feind so viel als möglich observiren.

Greift der Feind, der sich irgendwo zwischen den Vor-Posten durchgeschlichen hat, des Nachts an,

so

so zieht sich die Wache bis in D; rechts und links bleiben aber kleine Truppe von 4 Mann, die nicht eher weichen, als bis der Feind mit einer größern Anzahl auf sie fällt.

Neues militärisches Journal, 3 St. (Hannov. 1789, 8.) S. 102, fgg.

Es folgt eine Anweisung, ein Lager oder eine Stellung aufzunehmen, d. h. es auszumessen, um es in einen Riß zu bringen. Im Frühlinge und Herbste, zumahl bey übeln Wegen und weiten Märschen, treffen die lezten Regimenter öfters nicht vor 10 bis 12 Uhr im Lager ein. Weil man nun nicht leicht gewiß voraus sehen kann, ob die Armee stehen bleiben, oder am folgenden Tage weiter rücken wird, so muß man allemahl mit Aufnehmung des Lagers noch an demselben Tage, da es bezogen worden ist, fertig zu werden suchen. Weil nun aber bey einer großen Armee, zumahl wenn sie erst mittags in dem Lager eintrifft, fast zu viel Arbeit und zu wenig Zeit ist, so muß man am ersten Tage bloß das Lager und die Haupt-Sachen nehmen; bleibt dann die Armee stehen, so hohlt man das übrige nach, und nimmt, wenn das Lager lange unverändert bleibt, vor den Flügeln und der Fronte auswärts immer mehr von der Gegend dazu.

Sind ihrer zwey zum Aufnehmen, so geht es desto geschwinder. In diesem Falle nimmt jeder einen Flügel, oder einer das Vorder-, der andere das Hinter-Treffen ꝛc. wobey man sich verabredet, wo man anbinden oder zusammen stoßen will. Gemeiniglich nimmt man hierzu einen Weg; z. B. es ginge ein Weg mitten durch die Armee, so, daß er beyde Flügel von einander theilte, und man hätte ausgemacht, auf diesem Wege zusammen zu stoßen, daß also jeder einen Flügel der Armee aufzunehmen hätte. Erstlich schreiten beyde diesen Weg mit einander, doch so, daß jeder seine

Schrit-

Schritte vor sich zählt, aus; sie merken beyde alles an, was auf diesem Wege, und zwar sowohl rechts als links, vorkommt, welches das Zusammenstoßen sehr erleichtert; hernach theilen sie sich, und nimmt jeder vor sich sein Stück auf.

Um wieder auf das Lager zu kommen, fängt man gemeiniglich bey einem Flügel an. Man nimmt die Place d'armes oder Front-Linien der Regimenter, welche doch allemahl wenigstens bataillonweise gerade sind, zu der Grund- oder Stand-Linie an, sieht sich auf derselben ein, zieht auf der Schreibe-Tafel eine gerade Linie, der man die Richtung gibt, welche die Fronte der ersten Bataillonen oder Eskadronen hat; alsdann geht oder reitet man, nach dem man zu Fuße oder zu Pferde aufnimmt, an dieser Fronte hin, zählt die Schritte, die jedes Regiment hat, und schreibt sie, nebst den Nahmen der Regimenter, auf; oder, wenn man in Eile aufnehmen muß, darf man nur die Nahmen der Regimenter, und die Anzahl der Bataillonen und Schwadronen aufschreiben; denn da man die Breite der Fronte der Regimenter nebst ihren Intervallen weiß, so kann man diese hernach ohnedies angeben. Zugleich merkt man die vor der Fronte befindliche Situation mit an, so weit man solche, ohne sich zu sehr von der Linie zu entfernen, sehen kann. Liegen ein oder nur etliche hundert Schritt davon wichtige Gegenstände, so nimmt man dieselben mit, indem man eine Perpendikular-Linie darauf fällt: und so fährt man fort, bis die Linie einen Winkel macht; diesen merkt man so genau an, als es ohne Instrument möglich ist, und so verfährt man bis zu Ende der Linie.

Liegt ein Retranchement, oder auch einzelne Schanzen, vor der Fronte, so nimmt man sie gleichfalls mit, oder nimmt solches, statt der Regimenter, zu Stand-Linien an, wobey man genau alle ein- und ausgehende

Win-

Winkel, die Batterien, die Anzahl der Kanonen, die Pallisaden, Wolfs-Gruben ꝛc. anmerkt. Mit dem Hinter-Treffen und dem Rückhalte der Armee verfährt man auf gleiche Art, bis man mit dem ganzen Läger fertig ist. Sodann nimmt man das Terrein vor der Fronte und den Flanken, so weit man kommen kann, wobey man die Feld-Wachen, Pickets und detachirte Posten, mit angibt. Hauptsächlich bedient man sich gern der Straßen und Wege zu Grund-Linien, welche man ausschreitet, und dabey alles, was nur anmerkungswerth ist, besonders ihre stärkste Krümmungen, mit aufzeichnet. Wenn man alsdann aufträgt, so dienen dergleichen ausgeschrittene Wege dazu, den ersten Entwurf des Planes zu machen; man zählt aber die ganze Anzahl der Schritte von einem Dorfe bis an das andere, oder besser, von der Kirche oder dem Schlosse des einen bis zur Kirche des andern, und sieht, ob sie mit der bereits auf dem Plane bestimmten Weite übereinkomme. Die Schritte, welche darüber oder darunter sind, theilt man ein; z. B. die ganze Länge des Weges betrage 5258 Schritt, die Linie auf dem Plane aber wäre nur 5120, so vertheilt man die 138 übrigen Schritte in die Haupt-Krümmungen, weil die Krümmungen mehr Schritte, als die geraden Linien, geben. Ein Bothe ist dabey sehr nöthig, um von ihm die Nahmen der Berge und merkwürdigen Sachen, desgleichen, wo die Wege hingehen, zu erfragen; ohne denselben hat man öfters vergebliche Mühe, denn man geht z. B. auf einem stark gebahnten Wege lange fort, bis sich derselbe auf einmahl verläuft oder einen im Zirkel herum beynahe wieder dahin führt, wo man hergekommen ist. Die am Wege stehenden Kreuze, Säulen, ja so gar einzelne Bäume, muß man gleichfalls mit anmerken, weil solche zu Richtungs-Puncten dienen, und für einen, der dahin comman-

dirt oder postirt wird, von Nutzen sind, um sich orientiren zu können.

In bloß schraffierten oder getuschten Grundrissen (Planen), wo man gar keine Farben anbringen will, bezeichnet man die Arten der Truppen durch die Verschiedenheit des Schraffierens oder Abtuschens, welches aber sehr willkürlich ist. Wenn man bloß den Platz anzeigen will, wo Truppen gestanden haben, es sey im Lager, oder bey einem Manoeuvre, so werden dieselben nur punctiret.

In der Auszeichnung werden die Truppen, sie mögen campiren oder manoeuvriren, einerley gemacht, nur mit dem Unterschiede, daß man den Schwadronen und Bataillonen im Lager mehrere Tiefe gibt.

Gemeiniglich werden dieselben, der Deutlichkeit wegen, mit Farben gemacht. Wenn man ihre wahre Uniformen angeben will, so ist der Triangel, der an der starken oder Front-Linie ist, der Rock, der andere die Weste und Aufschläge; die Diagonal-Linie aber, welche man von Silber oder Golde macht, zeigt die Knöpfe an. Ist die Doublure von den Kamisölern unterschieden, so zieht man noch eine Linie, so ist der unterste Theil die Doublüre, da man dann jedem Plätzchen die gehörige Farbe gibt.

Die Franzosen ziehen die Fronten nur mit einer schwachen Linie, und setzen die Schatten-Seiten mit starken Linien ab, welches aber die Plane sehr undeutlich macht, so, daß man oft lange suchen muß, ehe man die Stellung der Truppen deutlich einsehen und beurtheilen kann; ich rathe also, lieber durch die starke Linie die Fronte anzuzeigen.

Will man die Uniformen der Truppen nicht besonders bemerken, so macht man die Infanterie weiß und roth, die schwere Cavallerie weiß und gelb, die leichte hellblau, auch grün, Kroaten und Frey-Partie zeisiggrün, Artillerie-Mannschaft roth und schwarz, Zeuggarten grau und schwarz, oder gelb und schwarz.

Die-

Dieses findet bey allen Armeen, wo vielerley Uniformen sind, Statt; bey den Russen aber, wo die Regimenter nicht in der Uniform unterschieden sind, hat die ganze Infanterie grüne Röcke, rothe Westen und rothe Aufschläge; die Cavallerie blaue Röcke und rothe Aufschläge, und zwar die Küraſſier rothe, die Dragoner paille Westen; die Artillerie und Ingenieurs rothe Röcke, schwarze Aufschläge, paille Westen, erstere Gold, leztere Silber. Die Husaren gehen verschieden, und man kann sie grün, die Kosaken aber, welche keine ordentliche Uniform haben, bunt machen. Die preußische Armee kann man, die Infanterie blau, auch blau und gelb, die Cavallerie weiß und gelb, auch weiß und roth, die Dragoner und Husaren hellblau, und die Frey-Bataillonen hell- und dunkelblau, auch blau und schwarz, machen.

Die Stücke, welche man bey die Bataillonen setzt, muß man nicht groß, sondern so klein, als möglich, machen. Bey den Verschanzungen werden die Brustwehren mit schwarzer Tusche, die Gräben aber mit Ocherbraun oder Wegefarbe, aus Carmin und Gummigutt gemacht, angelegt; die Batterien und Kessel bleichschwarz, die Schieß-Scharten aber ganz schwarz. Verhaue werden bey illuminirten Planen grün, auch braungrün, angelegt.

Ich schließe gegenwärtigen Artikel, mit der Beschreibung der Lager-Einrichtung und des Lager-Dienstes im Felde bey der kön. preußischen Armee (*).

(*) Versuch einer Anleitung zum Lagerdienste im Felde bey der königl. preußischen Armee, größtentheils für die Infanterie, nebst zwey in Kupfer gestochenen Lagerzeichnungen. Potsd. (1787) 8. 7 Bog.

Wenn man ein Lager ganz genau abstecken will, so ist dazu eine so genannte Zelt-Leine ganz unentbehrlich, bey deren Verfertigung man aber sehr genau verfahren muß, so bald man sie mit Nutzen gebrauchen will. Am besten ist es, wenn mnn sie folgender Maßen verfertigt. Man nehme eine Leine, die wenigstens eine solche Länge hat, als die Hälfte einer Compagnie, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen derselben in Zelte vertheilt sind, beträgt. Da nun ein Unter-Officier-Zelt eben so, wie das Zelt der Gemeinen, 8 Fuß im Quadrat hat, und auf die halbe Compagnie 12 Gemeine-Zelte und ein Unter-Officier Zelt gerechnet werden, überdem aber auch zwischen den Zelten ein Zwischenraum von 2 F., zum bequemen Durchgehen, erordert wird: so würde die gehörige Länge einer Zelt-Leine 110 F. betragen. Es ist aber auch sehr gut, wenn dieselbe wenigstens noch um 20 F. länger ist, so, daß die ganze Länge 150 F., oder 15 rheinl. Ruthen, beträgt. Diese Leine von 150 Fuß wickle man auf eine leichte holzerne Rolle, und mache an dem leztern Ende eine kleine Schlinge, die man in einen Zelt-Pfahl einhängen kann. Von dem Knoten der Schlinge messe man 5 Fuß, und bezeichne den Punct, der von der Schlinge um so viel entfernt ist, mit einer Marke von rothem oder blauem Tuche, die 1 Zoll breit und 2 Zoll lang ist, und zwar deswegen, weil der halbe Flächen-Inhalt des Zeltes, nebst der Hälfte des Zwischenraumes, so viel beträgt. Von dieser ersten Marke messe man sodann 10 F. weiter, und bezeichne den Punct auf der Leine wieder mit einer solchen Tuch-Marke, welches man 14 bis 15 Mahl wiederhohlen kann, so, daß immer von 10 zu 10 Fuß eine Marke zu stehen kommt. Damit kann man alsdann mehr als die Hälfte aller Zelte einer Compagnie, wenn das Lager en Parade aufgeschlagen werden soll, abmessen. Hat nun eine jede Compagnie ihre Zelt-Leine nach vorgeschrie-

schriebener Art richtig abgetheilt, und in Stand gesetzt: so kann es bey dem Abstecken eines Lagers nie an der gehörigen Genauigkeit fehlen, auch wird zwischen jedem Zelte ein Zwischenraum von 2 F. zum Durchgehen bleiben.

Man kann auch die Zelt-Leine zugleich so einrichten, daß sie zur Anlegung einer regelmäßigen Feld-Schanze dienlich ist. Man theile nähmlich die Länge der Leine anders ab, und bediene sich dabey anderer Marken. z. B. die Zelt-Leine wäre mit rothen Tuch-Marken versehen, so können die Marken an derselben, wenn sie zur Anlegung einer Feld-Schanze gebraucht werden soll, von blauem Tuche seyn; und dann messe man erst an dem einen Ende der Leine eine Länge von 20 F. ab, und bezeichne jeden Fuß mit einer Marke; den übrigen Theil der Leine aber theile man nach Ruthen ab, und zwar bezeichne man auf derselben so viel Ruthen, daß eine Länge von 200 bis 300 Fuß dadurch eingetheilt wird. Da aber zu dieser Länge eine Compagnie Zeltleine zu kurz ist, so müssen immer 2 und 2 Compagnien ihre Zelt-Leinen so einrichten, daß sie nach diesem Maße eingetheilet, und bey einer ganzen Ruthe zusammen gebunden werden können.

Es würde auch sehr vortheilhaft seyn, wenn sämmtliche Marken an die Zelt-Leine fest angenähet wären, damit sich solche nicht verschieben oder gar herausfallen können.

Bey Bestimmung des Raumes, welchen sowohl ein Lager, von welcher Art es auch sey, al auch eine Front-Linie einnimmt, thut man am besten, wenn man sich der Schritte bedient. Es ist dies das natürlichste Maß, und man kann sich desselben auch in der größten Geschwindigkeit bedienen. Es sind daher auch die Zeichnungen darnach eingerichtet, damit man sie sogleich anwenden kann; s. Fig. 2957, A. und Fig. 2958 b), a. Jeder Schritt, in welchem die preußische Infanterie gewöhnlich marschirt, enthält 2 Fuß, rheinl. Maß; wenigstens muß man sich genau darin üben, daß jeder Schritt so viel enthalte. Steht die

Infanterie in einer Front-Linie, so rechnet man auf jeden Mann, (auch bey der Artillerie,) einen Schritt; denn so viel braucht er, um sich bequem bewegen zu können. Will man daher den Raum genau wissen, den die Front-Linie eines Infanterie-Bataillons einnimmt, so darf man nur sehen, wie viel Rotten es enthält; man rechne alsdann auf jede Rotte 1 Schritt, deren Summe auch zugleich den Raum angibt, den die Front-Linie des Bataillons einnimmt. Ein gewisses, diesem ähnliches Verhältniß findet auch alsdann Statt, wenn das Bataillon nur in zwey Gliedern steht. Weiß man also die Stärke des Bataillons, und ob es in zwey Gliedern aufmarschiren soll, so kann es nie fehlen, die Fläche genau vorher zu bestimmen, welche es in der Front-Linie einnehmen wird.

Nach der, bey der kön. preuß. Infanterie getroffenen neuen Einrichtung, besteht ein jedes Bataillon aus 4 Compagnien, (die königl. Garde-Bataillonen ausgenommen). Eine jede Compagnie macht für sich eine Division aus, welche in 2 Pelotons abgetheilt ist. Da also ein jedes Bataillon 8 Pelotons enthält, so muß man auch noch zu der Summe der Rotten, in welchen ein Bataillon in der Front-Linie steht, so viele Schritte hinzu geben, als es Züge hat, weil noch eben so viele Officiers mit in die Front-Linie treten; auch muß man die Fahnen, die in der Mitte des Bataillons stehen, nicht vergessen. Im Frühlinge und bey dem Anfange einer Campagne muß für ein jedes Bataillon der Armee ein und eben dasselbe Maß Statt finden, weil sie alle gleich stark sind. Allein diese Stärke bleibt nicht immer dieselbe, weil der Abgang durch Desertion, Krankheit, Niederlage ꝛc. jedes Bataillon nicht gleich stark trifft. Hier kommt also die Berechnung der Länge der Front-Linie eines jeden Bataillons nach Schritten, deren Summe stets der Zahl der Rotten gleich ist, sehr zu Statten.

Bey

Bey dem allen aber würde man sehr irren, wenn man nach der Länge der Front-Linie Eines Bataillons die Länge der Front-Linie, in welcher mehrere Bataillonen aufmarschiren sollen, berechnen wollte; denn man muß auch auf die Intervallen zwischen jedem Bataillon sehen, in welchen sich die Feld-Stücke befinden. Hat man den dazu erforderlichen Raum ebenfalls nach Schritten berechnet, so kann es alsdann an der Bestimmung einer Linie, in welcher 12 und mehrere Bataillonen aufmarschiren sollen, gar nicht fehlen, zumahl da die Feld-Stücke einerley Geleise haben, und bey den Stücken jedes gleichen Calibers immer gleich viel Mann gebraucht werden.

Einen ganz andern Maß-Stab aber muß man bey Berechnung desjenigen Raumes brauchen, welchen die Front-Linie der Cavallerie einnehmen soll. Gewöhnlich rechnet man auf jeden Cavalleristen anderthalb Schritt, oder 3 Fuß. Der Unterschied zwischen schwerer und leichter Cavallerie will hier nichts sagen; denn diesen Raum von 3 Fuß braucht ein jeder Reiter, wenn er sich in der Linie ungehindert bewegen, und in derselben marschiren soll. Will man daher den Raum wissen, welchen die Front-Linie einer Escadron einnehmen wird, so darf man nur auf die Stärke der Escadron, und in wie viel Gliedern sie aufmarschiren soll, sehen; nimmt man z. B. die Escadron, wenn sie in zwey Gliedern aufmarschirt, zu 66 Rotten an, und gibt man jedem Manne 3 Fuß oder 1½ Schritt, so wird die Front-Linie 99 Schritt enthalten. Hier muß man aber nicht die bey den einzelnen Zügen vertheilten Unter-Officiers und Standarten-Junker vergessen, sondern auch deren Raum noch zu den 99 Schritten hinzu rechnen. Auch muß bey einer größern Front-Linie der Cavallerie auf die ebenfalls nothwendige Intervallen Rücksicht genommen werden.

Unter Lager versteht man denjenigen Ort, den eine Armee in offenem Felde zu ihrer Ruhe und Sicherheit einnimmt, und ist jederzeit dem Aufenthalte einer Armee in Städten oder Garnisonen entgegen gesetzt. In Rücksicht der Dauer eines Lagers, theilt man es gemeiniglich in Marsch- und Stand-Lager. Das Marsch-Lager ist nur zu einem kurzen Aufenthalte bestimmt, so, daß eine Armee, die auf dem Marsche begriffen ist, und keine Stadt zum Uebernachten erreichen kann, daselbst Halte macht, oder auch ihren Rast-Tag hält. Das Stand-Lager hingegen ist beständig dem Feinde entgegen gestellt, und hat die Absicht, ihn entweder in seinem Marsche aufzuhalten, und das weitere Vordringen zu verhindern, oder einen festen Ort, in welchen der Feind sich geworfen hat, einzuschließen. In Rücksicht der Stellung des Lagers braucht man nur zwey Arten: entweder en Parade, Fig. 2957, oder en Ordre de bataille; Fig. 2958 [b]). Das Lager en Parade kann nur auf einer Ebene, nie aber auf Bergen, genommen werden, weil die lezten Zelte mehrentheils auf den Abhang des Berges zu stehen kommen, und zur Regen-Zeit sehr leiden würden. Auch muß bey dem Lager en Parade die Entfernung vom Feinde sehr weit seyn; denn wenn er in der Nähe steht, kann er gleich durch das Zählen der Compagnie-Gassen die Stärke eines Corps wissen, und sich dadurch leicht große Vortheile verschaffen. So viel ist indessen gewiß, daß das Lager en Parade am vortheilhaftesten für den gemeinen Mann ist, weil er jederzeit einen freyen Ausgang hat, und bey entstehendem Lärm desto geschwinder aus dem Zelte kommen kann. Des Lagers en Ordre de bataille bedient man sich gemeiniglich da, wo es ausgedehnet, und auf Bergen genommen werden soll, oder wo zur Tiefe nicht hinlänglicher Raum ist. Will man also die Fronte sehr weit nehmen, so können die Unteroffi-

ciers-

ciers- und Gemeinen-Zelte in 2, und bey Ermangelung des Raumes in 4 bis 5 Linien aufgeschlagen werden; doch muß dieses jedes Mahl zuvor von dem commandirenden Generale befohlen werden. Gemeiniglich steht ein Lager en Ordre de bataille immer in 3 Linien.

Um dem Lager die vortheilhafteste Stellung zu geben, ist nicht ein jeder Ort bequem. Holz, Wasser, Fourage ꝛc. sind die nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse für eine Armee im Felde; deswegen muß man schon darauf sehen, ob dies alles in gehöriger Menge da ist, oder doch die Herbeyschaffung nicht viel Mühe verursachet. Es ist gut, wenn die Natur schon selbst zur Deckung und Befestigung eines Lagers etwas vorgearbeitet hat, so, daß es nicht ganz frey steht. Ein Fluß z. B., ein Sumpf, ein Dorf oder Gebüsch, kann da, wo sich eins von diesen befindet, schon viel zur Bequemlichkeit und Sicherheit eines Lägers mit beytragen, weil es auf der Seite, wo sich etwann ein Sumpf oder Fluß befindet, lange nicht so stark besetzt werden darf, als wenn gar nichts da wäre. Auch müssen die Flanken gut gedeckt, und der Rücken ganz frey seyn, damit der Feind nicht die Zufuhre abschneiden könne. Es ist viel werth, wenn man das Lager so aufschlagen kann, daß der Feind mit einer kleinen Fronte eine weit größere angreifen muß, sobald er einen Ueberfall wagen will. Allemahl werden diejenigen Seiten am stärksten besetzt, von wo her des Feindes Ueberfall am meisten zu befürchten ist, und wo die Natur nicht schon durch die Lage des Terreins Sicherheit genug verschaffet hat.

Hat nun der commandirende General eine solche Gegend gefunden, welche zum Lager-Platze schon von Natur sehr bequem ist, so wird der Ort, wo und in welcher Richtung das Lager stehen soll, durch den General-Quartiermeister (bey detachirten Corps vom

Quartiermeister-Lieutenant) den Regiments-Quartiermeistern angezeigt. Diese müssen nun wissen, wie stark jedes Bataillon ist, und wie viel Unterofficier- und Gemeinen-Zelte jede Compagnie hat, weil sie durch die Feld Flaggen gerade diejenige Linie bezeichnen müssen, welche jedes Bataillon und Escadron zu seiner Front-Linie braucht, so bald auf den Place d'armes eingerückt wird. Da man nun jede Front-Linie für ein Bataillon und Escadron, oben erwähnter Maßen, durch Schritte ganz genau bestimmen kann, eben so kann man sich auch bey Bestimmung des Raumes, den die Zelte eines Bataillons (wovon jezt vorzüglich die Rede ist,) einnehmen, des Schritt-Maßes bedienen. Die Zahl der Zelte, für Unter-Officiers und Gemeine, richtet sich stets nach der Stärke des Bataillons. Ist diese daher schon durch einige Unfälle gemindert worden, so müssen auch nicht so viel Zelte aufgeschlagen werden, als wenn das Bataillon noch vollständig wäre. In diesem Falle muß erst das Bataillon formirt, in 4 gleiche Divisionen abgetheilt, und diese wieder in 8 Pelotons zerleget werden. Darnach muß denn auch die Anzahl der Zelte für jede einzelne Compagnie festgesezt werden. Die, nach gehabtem starken Verluste des Bataillons ledig bleibenden Zelte werden, bis zur völligen Completirung desselben, an einen sichern Ort gebracht, weil es sonst zu beschwerlich seyn würde, so viel unnöthiges Gepäck beständig mitzuführen; es wäre denn, daß man durch viele aufgeschlagene Zelte dem Gegner eine starke Armee vorspiegeln wollte.

Auf ein jedes Zelt rechnet man fast bey der ganzen Armee, und zu allen Zeiten, 6 Mann, welche in demselben auch hinlänglich Platz haben. Die Regiments-Quartiermeister können also auch, nachdem sie sich die Stärke des Bataillons und der einzelnen Compagnien bekannt gemacht haben, den Flächen-Inhalt

des

des Bataillons und der Compagnien, wenn sie die Zelte aufschlagen sollen, nach der Menge der Unter-Officiers- und Gemeinen-Zelte leicht bestimmen und eintheilen.

Sind die Compagnien in Ansehung der Anzahl der Zelte verschieden, so verfährt man dabey folgender Maßen. Man rechnet die Unterofficiers- und Gemeinen-Zelte zusammen; diese Summe theilt man in 3 Theile; der größte und dritte Theil dient zum Flächen-Inhalt der Vorder-Fronte der Compagnie, wenn sie in Zelten liegt. Gesetzt z. B. der dritte und größte Theil von der Summe der Compagnie-Zelte wäre 9, so darf man nur diese Zahl mit 5 multiplicieren, weil zu einem jeden Zelte 5 Schritt erfordert werden. Diese 45 Schritt geben nun den Flächen-Inhalt für die Vorder-Fronte der ganzen Compagnie an; und so kann der Flächen-Inhalt für die übrigen Compagnien auch sehr leicht gefunden werden, sie mögen mehr oder wenigere Zelte haben. Rechnet man nun zum Flächen-Inhalte der einen Compagnie, die Summe der übrigen 3 Compagnien dazu, und gibt noch zur Haupt-Summe 10 Schritt, welche der Mittelpunct des Bataillons, worauf das Adjutanten-Zelt zu stehen kommt, erfordert, so hat man die ganze Front-Linie eines Lagers von einem Bataillon; s. Fig. 2958 [a]) a. Sollte man aber befürchten, daß das Bataillon nicht Raum genug haben würde, wenn es im Place d'armes einrückt, welches sich aus der schon oben gezeigten Berechnung der Unter-Officier- und Gemeinen-Zelte gar bald ergibt, so gibt man zur Adjutanten-Gasse im Mittelpuncte noch einige Schritte zu, damit die Compagnien sich gehörig ausdehnen können. Nun kann auch das Lager sehr leicht in aller Geschwindigkeit, wenn es en Parade stand, in ein Lager en Ordre de bataille, (wenn die Fronte nicht verändert werden soll,) und so auch wieder umgekehrt, ver-

verändert werden, weil die Vorder-Fronte des Lagers schon berechnet ist, und man sich an die verschiedene Weite der Compagnie-Gassen nicht kehren darf, wenn es en Parade aufgeschlagen steht.

Abstecken eines Lagers en Parade; Fig. 2957. Sobald der Regiments-Quartiermeister weiß, wie viel Schritte die Front-Linie des Bataillons beträgt, wenn es in den Place d'armes einrückt, und auch die Summe der Unterofficier- und Gemeinen-Zelte weiß, sowohl von jeder einzelnen Compagnie als auch vom ganzen Bataillon: so bezeichnet er zuvörderst das eine Ende der Linie, welche das Bataillon einnehmen soll, mit einer Feld-Flagge; alsdann zählt er in gerader Richtung so viel Schritte ab, als das Lager Raum gebraucht, und bezeichnet hierauf das andere Ende der Linie ebenfalls mit einer Flagge. Beyde durch Flaggen bezeichnete End-Puncte der Linie, geben zugleich den rechten und linken Flügel für das Bataillon ab. Hernach wird die ganze Linie in 5 Theile getheilt, wovon der mittlere Theil dem Adjutanten-Zelte, der zu beyden Seiten des Mittelpunctes einander völlig gleiche Raum aber für die 4 Compagnien übrig bleibt; s. Fig. 2958 a), a. Will man aber ein Lager für ein ganzes Regiment von 3 Bataillonen en fronte abstecken, so theilt man es noch mit besondern Bataillons-Intervallen ab; s. Fig. 2958 a), b. Ist nun der Raum des Mittelpunctes, so wie auch der Raum für die einzelnen Compagnien, und die beyden Bataillons mit Feld-Flaggen bezeichnet, so müssen sie dergestalt nach einer geraden Linie gerichtet werden, daß eine Flagge die andere deckt. Hierauf geht des Fouriers Geschäft an.

Der Fourier stellt sich nun neben die Flagge, welche sich auf dem rechten Flügel der Compagnie in der Linie befindet, und mißt einen Raum von 5 Fuß auf der bezeichneten Linie ab. Am Ende des 5ten Fußes steckt

steckt er einen Strauch in die Erde ein, weil 1 Fuß zur Hälfte der Brand-Gasse erforderlich ist, die übrigen 4 Fuß aber gehören der halben Grundfläche des Zeltes. Dieser in die Erde gesteckte Strauch bezeichnet den Punct, wo die Unterofficier-Zelt-Frontstange zu stehen kommt; Fig. 2957, C. Von diesem Strauche an, mißt er wieder einen Raum von 4 Fuß ab, und schlägt daselbst einen Zelt-Pfahl ein; von diesem Pfahle muß alsdann die Winkel-Richtung gemacht werden; D, 12. Diese Winkel-Richtung macht man folgender Maßen. Man bindet die Zelt-Leine, die aber, wie oben erwähnt ist, abgetheilt seyn muß, an dem Puncte, wo auf derselben ein ganzes Zelt bezeichnet ist, an den Pfahl, 12, fest an, und geht mit einer Länge von 3 Zelten, nach der auf dem linken Flügel stehenden Flagge, 3, gerade zu, wobey man aber darauf sehen muß, daß man mit der Leine in gerader Richtung bleibe; denn sonst würde bey dem Pfahle, 12, kein rechter, sondern ein spitziger, oder stumpfer, Winkel entstehen. Da, wo das dritte Zelt auf der Leine bezeichnet ist, wird ein Pfahl in die Erde eingeschlagen, und die Leine bey der dritten Marke, einwärts nach der Brand-Wache zu, fest angespannt, doch nicht angebunden, sondern nur herum geschlungen; alsdann führt man solche, mit einer Länge von 5 Zelten, nach der Brand-Wache zu, bis No. 8. Die achte Marke läßet man durch einen Fourier-Schützen mit dem Zeige-Finger halten, geht alsdann mit 4 Zelten nach No. 12, wo man zuerst ausgegangen ist, zurück, und bindet die Leine in der Gegend der 12ten Marke an den Pfahl bey No. 12 an. Alsdann muß der Fourier-Schütze, der die Marke an No. 8 mit dem Zeige-Finger fest hält, die ganze Leine mit aller Gewalt anziehen, damit sowohl die 5 durchgeschnittenen, von No. 3 bis No. 8, als auch die Länge der 4 Zelte, zwischen No. 8 und 12,

stark ausgedehnet werden. Sodann wird auch bey No. 8, wo der Fourier-Schütze mit dem Zeige-Finger die Märke hält, ein Pfahl eingeschlagen; dieses muß aber auf beyden Seiten der Compagnie-Gasse geschehen, und wird solches von der zur linken Hand stehenden Flagge nach der rechten zu, nach eben gegebenen Regeln, bewerkstelligt; E. 12.

Soll das Lager eiligst abgesteckt werden, so, daß die Zeit es nicht erlaubt, mit der Zelt-Leine zu operiren, so stellt sich der Fourier mit seiner Schuh-Spitze an den Pfahl No. 12, und geht 7 Schritt auf den Pfahl No. 8 gerade zu. Am Ende des 7ten Schrittes steckt er dicht vor seiner Schuh-Spitze einen Strauch in die Erde; auf diesen bezeichneten Platz kommt die Front-Stange eines Gemeinen-Zeltes zu stehen. Von da bezeichnet er jeden 5ten Schritt mit einem Strauche, und das thut er so oft, als die Hälfte der Gemeinen-Zelte von der Compagnie es erfordert. Es müssen aber die Sträuche nach einer geraden Linie gerichtet werden, damit dieselben sich von einem Flügel zum andern decken. Eben das geschieht auch auf der andern Seite der Compagnie-Gasse. Nur bloß, wenn Zeit übrig ist, bedient man sich, um der Genauigkeit willen, der Zelt-Leine. Der Fourier hängt die Leine mit der gemachten Schlinge in den Pfahl No. 12, und berührt mit der Leine (nachdem er rückwärts nach der Brand-Wache zu gegangen ist,) den Pfahl No. 8, spannet die Leine scharf an, und steckt überall, wo auf derselben die Zelt-Marken sind, einen Strauch in die Erde. Dieses thut er so lange, bis er auf der einen Reihe Zelte genug für die Gemeinen hat. Eben so verfährt er auch auf der andern Seite der Compagnie-Gasse. Bedient man sich hierzu der Zelt-Leine, so bleiben zwischen den Unterofficier- und den dahinter stehenden Gemeinen-Zelten 3 Fuß Zwischenraum; wird

aber

aber das Lager nach Schritten abgesteckt, so beträgt der Zwischenraum zwischen den Unterofficier- und den Gemeinen-Zelten 2 Fuß.

Die Unterofficier- und Gemeinen-Zelte werden nach ihren Nummern, so wie die Compagnien rangiren, aufgeschlagen. Die beyden Compagnien auf dem rechten Flügel rangiren rechts, und die andern beyden auf dem linken Flügel rangiren links, und schlagen ihre Unterofficier- und Gemeinen-Zelte, so wie sie rangiren, auf. Siehe C und F die Nummern der Zelte.

Sind bey den Compagnien die Gemeinen-Zelte der Anzahl nach nicht gleich, so lassen sie ihre Lücken gleichfalls, wie die Compagnien, rangiren. Gerade im Mittelpuncte des Bataillons, steht das Adjutanten-Zelt, mit der Thüre eben so, wie die Unter-Officier-Zelte, gekehrt, und auch mit denselben in gerader Linie, daher wird der Raum zwischen den beyden mittelsten Compagnien die Adjutanten Gasse genannt. Siehe Fig. 2957, H; und die Compagnien-Gassen, G, G, G, G.

Eintheilung eines Lagers en Parade; Fig. 2957. Von der Front-Stange des lezten Gemeinen-Zeltes an, bis zur Front-Stange des ersten Subaltern-Zeltes, sind 8 Schritt; und von dieser bis zur zweyten Subaltern-Zelt-Frontstange, wieder 8 Schritt. Diese Zelte stehen mit der Thüre eben so, wie die Gemeinen-Zelte, gekehrt; weil sie aber größer sind, so müssen sie um so viel, als nöthig ist, in die Compagnie-Gasse einwärts gerücket werden, damit sämmtliche Zelte auf der, der Compagnie-Gasse entgegen gesetzten Seite eine völlige Front-Linie machen. Stehen bey einer Compagnie 4 Subaltern-Officiers, so kommen auf jeder Seite 2 Zelte; sind aber nur 3 Officiers, so kommen auf der einen Seite 2, und auf der andern

nur

nur 1 Zelt zu stehen, und werden nach der Zeit ihres Dienstes, so wie die Compagnien rangiren, gestellt.

Die ersten Subaltern-Zelte, welche neben den Gemeinen-Zelten stehen, müssen nach dem rechten oder linken Flügel, je nach dem abmarschirt ist, gerichtet werden, weil man sich nicht allezeit an besagte 8 Schritt binden darf; denn fehlt bey einer Compagnie, gegen andere Compagnien, welche vollzählig sind, ein Gemeinen-Zelt, so werden, von der lezten Zelt-Frontstange des Gemeinen-Zeltes an, 13 Schritt, und wenn 2 Zelte fehlen, an 18 Schritt, bis zur ersten Front-Stange des zunächst stehenden Subaltern-Zeltes, genommen. Auf solche Weise werden nicht nur alle Subaltern-Zelte gerade zu stehen kommen, sondern es wird auch alles noch übrige Abstecken bis zur Brandwach-Linie parallel laufen; I.

Von der Front-Stange des zweyten Subaltern-Zeltes an, bis zu den Front-Stangen der Compagnie-Chefs-Zelte, gibt man 18 Schritt. Diese Zelte fallen mit ihrer Richtung in den Mittelpunct ihrer Compagnie-Gasse. Eben so steht auch des Commandeurs Zelt mit den übrigen Zelten der Compagnie-Chefs in einer geraden Linie, aber auf dem Mittelpuncte des Bataillons, nach der Adjutanten-Gasse zu; K.

Die Front-Stangen der Zelte des Unter-Stabes, stehen in einer Entfernung von 16 Schritt, hinter den Front-Stangen der Zelte der Compagnie-Chefs. Der Unter-Stab campirt hinter den zwey mittelsten Compagnien auf dem rechten Flügel: 1. Die Hautboisten. 2. Der Regiments-Quartiermeister. 3. Der Auditeur. 4. Der Feld-Prediger. 5. Der Regiments-Chirurgus. 6. Der Büchsen-Macher; und auf dem linken Flügel 7. der Büchsen-Schäfter. Diese Zelte stehen in einer geraden Linie, und mit der Fahnen-Fronte parallel, so, daß No. 4 nach der Mitte des Commandeur-Zeltes zu stehen kommt. Die übrigen

gen Zelte zur Rechten und Linken, werden, von einer Zelt-Frontstange an bis zur andern, 9 Schritt von einander aufgeschlagen; L.

Gemeiniglich kommt der Unter-Stab eines ganzen Regimentes jedes Mahl bey dem ersten Bataillon zu stehen; doch werden auch hier bisweilen Ausnahmen gemacht, wenn z. B. die Equipage des ersten Bataillons zu stark ist.

In einer Entfernung von 18 Schritt, von der Front-Stange der Zelte des Unter-Stabes angerechnet, kommen die Bagage-Wägen zu stehen, und zwar so, daß ihr Standpunct jederzeit in den Mittelpunct der Compagnie-Gassen fällt; M. Man muß deshalb einen etwas großen Zwischenraum geben, damit die Wäger ohne viele Mühe umlenken können. Diejenigen Bataillonen und Compagnien, über welche sich die Linie, in welcher der Unter-Stab steht, nicht ausdehnt, nehmen, von der Front-Stange der Zelte der Compagnie-Chefs an, bis zu ihren Bagage-Wägen einen Zwischenraum von 34 Schritt, damit nicht nur diese in Eine Linie zu stehen kommen, sondern damit auch die noch folgenden Theile des Lagers, bis zur Brand-Wache, eine gleiche Richtung haben.

Von den Bagage-Wägen, sind 6 Schritt bis zu den Front-Stangen der Knechts-Zelte, welche gleichfalls auf dem Mittelpuncte ihrer Compagnien stehen; N. Von der Front-Stange der Knechts-Zelte, bis zur Vorder-Fronte der Koch-Löcher, sind 20, und von der Vorder-Fronte der Koch-Löcher bis zur Hinter-Fronte derselben, sind 12 Schritt hinlänglich, weil ein jedes Revier für die Koch-Löcher nicht mehr als 24 F., oder 12 Schritt, im Quadrat braucht; diese haben ihre Richtung gleichfalls nach dem Mittel-Puncte ihrer Compagnien; O. und P. Von Anlegung der Koch-Löcher wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Daß zwischen den Knechts-Zelten und den Koch-Löchern ein Raum von 20 Schritt gegeben ist, geschieht aus dem Grunde, weil die Wagen- Reit- und Pack-Pferde daselbst ihre Stallung nehmen; und deswegen finden auch die Knechts-Zelte am besten zwischen den Bagage-Wägen und Pferden ihren Platz; damit die Knechte bey entstehendem Lärm, oder bey einer sonstigen Unordnung der Pferde, desto geschwinder bey der Hand seyn können. Auch müssen die Knechte wechselsweise, sowohl des Tages als des Nachts, bey den Pferden Wache halten.

Von der Hinter-Fronte der Koch-Löcher an, bis zu den Front-Stangen der Marketender-Zelte, werden 10 Schritt genommen. Hat das Bataillon nur Einen Marketender, so schlägt dieser sein Zelt auf dem Mittelpuncte des Bataillons auf; sind aber zwey dabey, so müssen dieselben zwischen den beyden Revieren der Koch-Löcher campiren; C. Von den Front-Stangen der Marketender-Zelte an, bis zur Brand-Wach Linie, werden 10 Schritt genommen; R. Hat ein Regiment ein Speise-Zelt, so kann dieses in der Regiments-Intervalle, mit den Zelten der Compagnie-Chefs in einer geraden Linie aufgeschlagen werden.

Sobald das Lager-Abstecken mit den Feld-Flaggen seinen Anfang genommen hat, und der ganze Lager-Platz, nach der Brand-Wache zu, eingetheilt ist, so wird alsdann für die Gewehr-Mäntel, und zum Place d'armes vorwärts, nach der Feld-Wache zu, der erforderliche Raum bestimmt. In dieser Absicht stellt sich der Fourier mit dem Gesichte nach der Feld-Wache zu, und mit seiner Schuh-Spitze an den Strauch, der dem Unterofficier-Zelte seinen Platz anwies. Von diesem Strauche macht er 6 Schritt gerade aus. Am Ende des 6ten Schrittes steckt er, dicht vor seiner Schuh-Spitze, einen andern Strauch in die Erde, um den Ort zu bezeichnen, wo die Gewehrkappen-Stange zu stehen kommt; D.

Wenn

Wenn die Plätze, wo jezt erwähnte Stangen zu stehen kommen, mit Sträuchen bezeichnet sind, werden von den Fouriers und Fourier-Schützen die Feld-Flaggen auf die Flügel des Bataillons gebracht. Zwey Compagnien vom rechten Flügel bringen ihre 4 Flaggen auf die rechte, und die beyden Compagnien vom linken Flügel bringen ihre Flaggen auf die linke Seite.

Von der Gewehrkappen-Stange an, bis zur ersten, und dem eigentlichen Platze für die Unterofficier-Zelte nächsten Feld-Flagge, sind 8 Schritt. Diese Flagge zeigt dem dritten Gliede seine Richtung an.

Es werden zwischen den Gewehr-Mänteln, und der ersten und innersten Feld-Flagge, deswegen 8 Schritt genommen, weil hinter dem dritten Gliede 4 Schritt abwärts die Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon schließen, zu stehen kommen.

Von der ersten und innersten Feld-Flagge an, bis zur zweyten, sind 4 Schritt. Auf diese Linie kommt das zweyte Glied zu stehen; und in einer abermahl gleich weiten Entfernung wird die dritte Flagge eingesteckt, wonach das erste Glied gerichtet wird. Endlich von der dritten bis zur vierten und äussersten Flagge, sind 8 Schritt; diese gibt den Officiers die Richtung. Es müssen aber die Flaggen sowohl auf dem rechten als linken Flügel des Bataillons, gleich weit von einander gesteckt und befestiget werden. Diese Flaggen auf beyden Flügeln stehen mit der äussersten Ecke der Unterofficier-Zelte auf beyden Flügeln des eigentlichen Lager-Platzes in gleicher Richtung. Die vier Linien selbst, welche durch diese ausgesteckte Flaggen bezeichnet werden, nennt man den Place d'armes; T, U, W, X.

Wenn ein Bataillon in das Lager einrückt, oder auch dasselbe, wenn es zum Exerciren abmarschirt, verlassen will, müssen sich die Officiers vor der Fronte.

so wie auch die drey Glieder, nebst den Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon schließen, nach den auf den Flügeln befindlichen Flaggen gerade richten, welche eben deswegen so ausgesteckt sind, daß sie vier Linien bezeichnen.

Die Fahnen kommen jederzeit auf den Mittelpunct des Bataillons, vor dem Adjutanten-Zelte, mit den Gewehr-Mänteln in einer geraden Linie zu stehen. Die Trommeln werden gleich dahinter, in Gestalt einer Pyramide, gelegt. Die Officiers stecken ihre Spontons zur Rechten und Linken neben die Fahnen; die Unter-Officiers hingegen ihre Kurz-Gewehre auf beyden Seiten neben die Gewehr-Mäntel; S.

Da die Tambours jetzt Trommel-Futterale haben, so wird kein Trommel-Zelt mit zu Felde genommen.

Die Tiefe eines Lagers en Parade, sobald die Compagnien vermischt 23 und 24 Gemeinen-Zelte haben, beträgt von der vierten und äussersten Flagge an, bis zur Brandwach-Linie, 218 Schritt; s. Fig. 2957, X bis R, und den Maß-Stab nach Schritten zur Linken. Doch kann diese Tiefe bisweilen mehr, bisweilen auch weniger Raum einnehmen, je nach dem die Compagnien viele oder wenigere Gemeinen-Zelte haben.

Von der vierten und äussersten Flagge an, sind 300 Schritt bis zur Feld-Wache; s. Fig. 2957, von X an, bis zu Z, zur Chaine der Feld Wache * *.

Die Koch-Löcher können nach der Winkel-Richtung, D und E. No. 12, auf dem Mittelpuncte nach den Compagnie-Gassen zu, angeleget werden. Diese Winkel-Richtung muß aber gleichfalls von beyden Seiten geschehen. Sind diese in gerader Richtung und von allen vier Seiten abgesteckt, so wird, innerhalb der abgesteckten Linie, ein Graben 2 Fuß weit und eben so tief gemacht, worin die Mannschaft beym Kochen sitzen kann. Die Erde aus diesem Graben

wird

wird einwärts nach der Mitte des Koch-Loches geworfen, und alsdann werden so viele Löcher gemacht, als die Compagnien für ihre Feld-Kessel gebrauchen; s. Fig. 2957, O — P, und Fig. 2958), i — k.

Das Wach-Zelt von der Feld-Wache, wird 6 Schritt hinter der Gorge (Kehle) der Feld-Schanze aufgeschlagen. Der zur Wache gehörige Gewehr-Mantel befindet sich zur Rechten der Feld-Schanze, und zwar innerhalb derselben, neben dem Feld-Stücke. Die Zelte für die Zimmerleute, Kanoniers und Stück-Knechte, stehen 6 Schritt links, hinter dem Wach-Zelte; s. Fig. 2957, a — c.

Ein jedes Bataillon bekommt vor der Fronte des Lagers, in einer Entfernung von 150 Schritt von der äussersten Feld-Flagge an gerechnet, zwey Abtritte, d. Ist die Feld-Wache nicht 300 Schritt vom Lager entfernt, so werden diese, je nach dem die Feld-Wache dem Lager nahe oder entfernt steht, verhältnißmäßig vom Place d'armes abwärts angeleget. Diese Abtritte kommen in eine gerade Linie zu stehen, so, daß sie zwischen zwey Compagnien, nach der Brand-Gasse zu, ihre Richtung erhalten. Ein jeder Abtritt hat in der Länge 5, und in der Breite 1 Schritt. Die Tiefe derselben kann 4 bis 5 Fuß betragen. Wenn sie gehörig ausgegraben worden sind, werden sie mit Sträuchen, wenn man ihrer habhaft werden kann, umgeben. Bey heißer Witterung müssen alle zwey Tage die alten zugeworfen, und neue gemacht werden. Indessen finden doch auch bey Anlegung der Abtritte, nach Verschiedenheit des Lagers, gewisse Ausnahmen Statt; denn so ist es z. B. nichts Seltenes, ja es ist gewöhnlich, daß sie bey dem zweyten Treffen in einer Entfernung von 100 Schritt, hinter den Koch-Löchern, angeleget werden.

Ist nun das Lager en Parade genau nach vorgeschriebener Art abgesteckt, und dabey alles nach der

rechten oder linken Hand, so wie nun abmarschirt ist, gerichtet, und die Zelte aufgeschlagen; so wird sich solches, wenn die Zelte nebst Zubehör stehen, völlig präsentiren, wie es die gezeichnete Grundfläche der beyden mittelsten Compagnien, Fig. 2957, anzeigt.

Sobald die Bataillonen in das Lager einrücken, müssen die Fouriers nebst ihren Fourier-Schützen, bey ihrem für die Compagnie abgesteckten Lager-Platze stehen bleiben, und den Soldaten die Sträuche anweisen, wo die Front-Stangen der Zelte zu stehen kommen. Dies muß sowohl auf dem rechten, als linken Flügel nach den Nummern geschehen, damit alles desto regelmäßiger und geschwinder verrichtet werden kann.

Abstecken eines Lagers en Ordre de bataille; Fig. 2958 b). Zu einem Lager en Ordre de bataille, wenn es nicht ausgedehnet werden soll, braucht man zur Vorder-Fronte gerade nur so viel Schritte, als zu dem en Parade, nähmlich, wenn es ein einzelnes Bataillon betrifft. Die Regeln, welche bey Abtheilung der Compagnien durch Feld-Flaggen, bey Absteckung eines Lagers für einzelne Bataillonen zu beobachten sind, sind bereits oben, S. 92, angegeben worden.

Zur Tiefe des Lagers en Ordre de bataille, kann man hier genau den Raum festsetzen, weil die Unter-Officier- und Gemeinen-Zelte in 3 Linien aufgeschlagen werden. Daher werden zur Tiefe dieses Lagers, exclus. des Place d'armes und der Gewehr-Mäntel, 133 Schritt erfordert. Hat man aber, wie dies öfters der Fall ist, zur Tiefe nicht Raum genug, so werden die Subaltern-Zelte, und alles was hinter diesen steht, mehr nach vorwärts gerückt, weil man sich bey solchen Fällen an eine festgesetzte Regel nicht binden kann; doch muß man, so viel möglich, alle Richtungen in gerade Linien bringen.

So-

Sobald nun der Flächen-Inhalt des ganzen Bataillons, nebst dem Raume der einzelnen Compagnien und Adjutanten-Gasse, durch die Feld-Flaggen gehörig bezeichnet, und so gerichtet ist, daß eine Flagge die andere deckt: so fangen die Fouriers an, das Lager abzustecken. Der Fourier stellt sich nähmlich neben eine Flagge, die sich auf einem von beyden Enden der Linie befindet, und mißt erstlich 5 Fuß ab, weil 1 F. davon zur Hälfte der Brand-Gasse, und 4 F. auf die halbe Zelt-Fläche gerechnet werden; sodann steckt er am Ende des 5ten Fußes einen Strauch in die Erde. Auf diesen bezeichneten Platz kommt die Front-Stange eines Unterofficier-Zeltes zu stehen. Von diesem Strauche macht er jedes Mahl 5 Schritt, und steckt in der ersten Linie so viele Sträuche, als der dritte und große Theil der Zelte bey allen Compagnien für Unter-Officiers und Gemeine beträgt. Sind die Sträuche in der ersten Linie ausgesteckt, so werden sie vom rechten Flügel nach dem linken, oder vom linken nach dem rechten, in einer geraden Linie nach den Feld-Flaggen gerichtet. Sodann wenden sich die Fouriers mit ihrem Rücken nach der Feld-Wache, und mit dem Gesichte nach der Brand-Wache zu, und zählen von der ersten Linie der ausgesteckten Sträuche, 6 Schritt, wo sie ihre Sträuche in der zweyten Linie eben so, wie in der ersten, in die Erde stecken. Von da machen sie noch einmahl 6 Schritt, und theilen die Sträuche in der dritten Linie ein; nur müssen diese nicht nur in einer geraden Linie, sondern auch mit jenen in der vordern und ersten Linie parallel laufen.

Wenn Zeit genug übrig ist, so kann man sich, der Genauigkeit wegen, so wie bey dem Abstecken des Lagers en Parade, der Zelt-Leine bedienen. Man schlägt nähmlich dicht neben der Feld-Flagge einen Zelt-Pfahl in die Erde, und hängt die Leine mit ihrer Schlinge in diesen Pfahl. Sodann zieht man die

Leine nach einer andern Flagge zu, spannet sie scharf an, und bindet sie fest an einen Zelt-Pfahl, welcher dicht neben der Flagge in die Erde eingeschlagen wird. Alsdann werden bey den, auf der Leine befindlichen Marken, die Sträuche in die Erde gesteckt, und zwar so viele, als bey einer Compagnie für die Unter-Officiers und Gemeinen in der ersten Linie Zelte sind. Dies ist die allgemeine Verfahrungs-Art bey allen drey Linien.

Die Unterofficier- und Gemeinen-Zelte werden hier ebenfalls nach ihren Nummern so aufgeschlagen, wie die Compagnien rangiren: s. Fig. 2958 b), b, die Nummern der Zelte. Sind bey den Compagnien die Unterofficier- und Gemeinen-Zelte nicht so vollzählig, daß auf alle drey Linien gleichviel Zelte kommen können, so lassen diejenigen Compagnien, welche rechts rangiren, ihre Lücke links, dahingegen die links rangirenden ihre Lücke rechts haben; B +. Fehlt nur ein Zelt, so wird der ledige Platz in der 2ten Linie gelassen.

Das Zelt des Adjutanten kommt gerade in den Mittelpunct des Bataillons zu stehen, mit der Thüre eben so, wie die Zelte der Unter-Officiers und Gemeinen in der ersten Linie gekehrt, und auch mit derselben in einer geraden Richtung; daher nennt man den Raum zwischen den beyden mittelsten Compagnien, Adjutanten-Gasse; c.

Eintheilung eines Lagers en Ordre de bataille; Fig. 2958 b). Von der Front-Stange der Gemeinen-Zelte in der dritten Linie an, werden 11 Schritt bis zu den Front-Stangen der Subaltern-Zelte genommen. Diese Zelte werden ebenfalls nach dem Dienst-Alter der Officiers in Einer Linie, und in gleich weiter Entfernung aus einander, gesetzt und aufgeschlagen, so wie die Compagnien rangiren; d. Der übrige Flächen-Inhalt des Lager-Platzes, bleibt

von

von d an, bis m, für die Gewehr-Mäntel, Place d'armes, Feld-Wache, Wach-Zelt, Zelte für die Kanoniers, Zimmerleute, Stück-Knechte, und Abtritte, bestimmt. Alles dies wird auch in eben der Entfernung, Richtung und Ordnung angebracht, wie bey dem Lager en Parade; s. oben, S. 96, fgg.

Da die Compagniechefs- und Unterstabs-Zelte, Bagage-Wägen, Knecht-Zelte, Koch-Löcher, Marketender-Zelte und Brandwach-Linie, nicht immer mit Sträuchen bezeichnet, und dadurch abgestecket werden können, weil es theils öfters die Zeit nicht erlaubt, theils aber auch Gebüsch und andere Umstände es verhindern: so muß man bey dem Aufschlagen der Zelte denjenigen Zwischenraum von einer Linie zur andern nehmen, welchen die Zeichnung sowohl en Parade, als auch en Ordre de bataille anzeigt, und alles genau nach der rechten oder linken Hand, je nach dem abmarschirt ist, richten.

Ist nun das Lager en Ordre de bataille, so wie jezt gezeigt worden ist, richtig abgesteckt, und die Zelte aufgeschlagen, so wird sich solches, wenn die Zelte nebst Zubehör stehen, wie die ganz ausgezeichnete Lager-Fläche der beyden mittelsten Compagnien, präsentiren; b bis m.

Campiren einer großen Armee. Gemeiniglich lagert sich eine Armee, die aus verschiedenen Regimentern, Bataillonen und Eskadronen besteht, in zwey hinter einander stehenden Treffen. Es ist ein fast durchgängig angenommener Grundsatz, daß bey einem Treffen die Infanterie in die Mitte, die Cavallerie aber auf den rechten und linken Flügel zu stehen kommt. Soll die Armee in zwey Treffen campiren, so theilt man, wofern das Terrein es verstattet, sowohl Infanterie als Cavallerie in zwey gleiche Theile, damit jedes Treffen gleich stark sey; doch muß so viel Infanterie bey dem zweyten Treffen weniger seyn, als die Artillerie, welche in der Mitte desselben campirt, Raum erfordert. Erlaubt es aber das Terrein und der ganze

Lager-Platz nicht, daß die Artillerie bey dem zweyten Treffen in der Mitte stehen könnte, so weiset man derselben zwischen diesem und dem Corps de reserve ihren Standpunct an.

Der Abstand vom ersten Treffen bis zum zweyten, kann 600 bis 700 Schritt betragen, nähmlich vom Place d'armes des ersten Treffens an gerechnet, bis zur Vorder-Fronte des Lagers des zweyten Treffens; wiewohl dies eigentlich keine feste Regel seyn kann, denn man muß sich hierin nach der Beschaffenheit der Gegend richten; doch muß der Abstand von einem Treffen bis zum andern so seyn, daß, wenn das zweyte Treffen vor der Fronte aufmarschirt, wenigstens noch eine Entfernung von 100 und mehreren Schritten bis zur Brand-Wache des ersten Treffens bleibe. Die Flanken haben von der eigentlichen Armee eben die Entfernung, in welcher sich das zweyte Treffen vom ersten, inclus. der ganzen Lager-Tiefe, befindet. Diese Flanken werden sowohl auf dem rechten, als linken Flügel gewöhnlich durch so viele Grenadier-Bataillonen gedeckt, als der Raum der ganzen Lager-Tiefe zwischen beyden Treffen beträgt; wiewohl man sich hierbey nicht immer an gerade Linie binden darf und kann, sondern man auch dahin sehen muß, daß man die vortheilhaftesten Höhen einnehme. Steht nun das Lager in zwey Treffen, und sind die Flanken gehörig gedeckt, so wird es mit seiner ganzen Tiefe einem länglichen Vierecke gleichen. Das Corps de reserve steht hinter dem zweyten Treffen, und zwar in eben der Entfernung, in welcher das zweyte Treffen vom ersten steht. Die ganze Armee macht nach der Gegend Fronte, in welcher sich der Feind befindet.

Das Haupt-Quartier für den König oder General en chef, wird, so viel als möglich, gerade in dem Mittelpuncte der Armee angewiesen. Liegt ein Dorf zur Seite, so nimmt man größten Theils dieses dazu, wel-

welches aber jederzeit durch so viele Bataillonen gedeckt werden muß, als zur gänzlichen Einschließung desselben nöthig ist. Das Lager selbst führt gemeiniglich den Nahmen von der nächst liegenden Stadt, oder von demjenigen Dorfe, wo das Haupt-Quartier sich befindet.

Das Proviant-Quartier, welches für den nöthigen Unterhalt der Armee zu sorgen hat, wird, nebst der Feld-Bäckerey (s. Th. XLIX, S. 673, fgg.), in ein solches Dorf verlegt, welches hinter beyden Treffen, und, wenn es seyn kann, von beyden Flügeln in gleicher Entfernung gelegen ist, damit der eine Theil der Armee nicht einen weitern Weg zu machen habe, wenn sie ihr Brod hohlen will, als der andere. Uebrigens muß dieses Quartier nicht nur vor dem Feinde ganz sicher seyn, sondern es muß auch gegen Feuers-Gefahr, so viel nur möglich ist, verwahret werden können. Siehe Kriegs-Proviantwesen.

Das Feld-Lazareth wird vom Lager etwas entfernter angelegt, um zu verhüten, daß, wenn in demselben eine ansteckende Krankheit ausbricht, die Seuche nicht so leicht bis zur Armee gelangen kann. Man nimmt dazu gemeiniglich einen solchen Ort, der an einem Flusse oder Bache liegt, weil die Kranken-Wärter in diesem Falle die Kranken besser reinigen und pflegen können. Ein Mehreres hiervon wird im folgenden Art. vorkommen.

Ist nun das Lager gehörig abgesteckt, und die Armee eingerückt, so wird es mit einer Verschanzung umgeben. Am vortheilhaftesten ist es, wenn man mit wenigen Schanzen ein großes Terrein einschließen kann; denn eine solche Verschanzung kann nicht nur stärker besetzt, und folglich besser vertheidiget werden, sondern man gewinnt auch viel Zeit, und erspart die dazu nöthigen Bau-Materialien; wiewohl man auch nicht immer die Plätze findet, welche dazu bequem genug

nug wären. Man muß sich also bey Befestigung eines Lagers nach der Gegend des Landes richten. Es ist daher gut, wenn der Anführer und General der Armee schon im voraus eine genaue Kenntniß von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend, wo ein Lager genommen werden soll, hat, damit er gleich anfangs sich alle Vortheile zu nutze machen konne, welche ihm die Natur der Gegend über den Feind gibt. Auch muß er die Wege kennen, welche dahin führen, damit er wisse, in wie vielen Colonnen der Marsch geschehen kann.

Um sich die zum Aufschlagen eines Lagers erforderliche Kenntniß einer Gegend zu verschaffen, bedient man sich gewöhnlich der Land-Karten. Aber weder die General- noch Special-Karten sind hier zuverläßige Rathgeber. Selbst die sogenannten militarischen Karten haben diejenige Vollkommenheit noch nicht, welche besonders der Anführer einer Armee bey ihnen sich wünschen muß. So sind z. B. die Tiefen der Waldungen, die so verschiedenen Höhen und Abhänge der Berge, wie auch die verschiedene Tiefe und Breite der Flüsse, nicht bestimmt genug angegeben. Man bedient sich auch oft alter Lager-Zeichnungen, die man bey ehemahls gemachten Feldzügen aufgenommen hat; allein, wie vielen Veränderungen ist nicht eine Gegend binnen 20 und mehrern Jahren ausgesetzt! Mit wie weniger Sicherheit kann man sich also auch auf die Weisung alter Lager-Zeichnungen verlassen! Am besten also ist es, daß man die ganze Gegend, wo ein neues Lager genommen werden soll, durch Sachverständige vorher genau untersuchen lässet.

Um die Beschaffenheit einer Gegend zu untersuchen (recognosciren), wird ein Detachement leichter Cavallerie abgeschickt, wobey man auch, wenn der Feind sehr nahe steht, reitende Artillerie zur Unterstützung mitgeben kann. Bey diesem Detachement be-

befinden sich der General-Quartiermeister, einige Ingenieur-Officiers und Fuß-Jäger, oder auch, wenn leztere nicht da sind, die bey der Armee jezt eingeführten Scharf-Schützen. Erstere nehmen die Gegend des Landes, so genau als nur immer möglich ist, auf; und Leztere bemerken vornehmlich die Wege, auf welchen sie die Colonnen mit Sicherheit und Bequemlichkeit führen können, und worüber ihnen noch die Ingenieurs besondere Instruction zu ertheilen haben.

Nichts kommt bey dem Aufnehmen einer Gegend mehr zu Statten, als ein richtiges Augen-Maß (Coup d'oeil), vermittelst dessen ein in dieser Messungs- und Beurtheilungs-Art geübter Mann nicht nur 1. das durch natürliche Lage vortheilhafteste Terrein zu wählen, sondern auch 2. zu schätzen weiß, wie viel Truppen darauf gehörigen Platz haben, und ob sie also ihre Zelte in drey, oder mehrern, Linien aufschlagen müssen. Da nun auf ein richtiges Augen-Maß hierbey viel ankommt, so wäre sehr zu wünschen, daß die Officiers bey der Armee sich hierin gehörig übten, damit sie z. B. das Verhältniß der Höhen verschiedener nahe gelegenen Berge, deren steilen und allmählichen Abhang, die Größe der Entfernung derselben von einander, den Flächen-Inhalt einer Ebene, und mehrere Dinge, welche Gegenstände des Augen-Maßes sind, genau bestimmen könnten.

Will man seinem Augen-Maße nicht ganz trauen, so kann man den Raum des Lager-Platzes (wenn man weiß, wie viel Bataillonen und Eskadronen nebst Artillerie die Armee hat, und auch deren Stärke kennt,) ungefähr auf folgende Art ziemlich genau erfahren. Man nimmt eine Taschen-Uhr in die Hand, und reitet mit dem Anfange einer Minute eine ganze derselben, zählt sodann die Schritte des Pferdes ab, wie viel es deren in einer Minute macht, und berechnet dieselben wieder nach Schritten von 2 Fuß rheinl. Maßes.

Kennt

Kennt man nun den Raum, welchen das Pferd bey gleichmäßigem Schritte in einer Minute durchschreitet, und weiß man ob die Armee in Einem oder zwey Treffen stehen kann, welches bald der Augenschein lehrt, so reitet man nun, mit der Uhr in der Hand, eine solche Länge und Breite des Platzes durch, auf welcher die einmahl bekannte Stärke der Armee stehen soll. Diese Verfahrungs-Art ist, wenn man das Pferd in gleichmäßigem Schritte erhält, sehr bequem, und trieft nicht sehr; denn man kann dadurch bald gewiß werden, ob der Platz die Armee fassen kann, oder nicht. Schreitet also ein Pferd in 1 Minute 140 Schritt (den Schritt zu 2 rheinl. Fuß gerechnet,) ab, so durchschreitet es in 30 Min. einen Flächen-Inhalt von 4200, und in 60 Min. 8400 Schritt, oder 16,800 Fuß. Weiß man nun vollends, wie weit die Bataillons-Intervallen seyn müssen, wo die Feld-Stücke stehen, und rechnet das zu dem Raume, den die Bataillonen und Eskadronen en front einnehmen, hinzu: so hat man schon im voraus die ganze Front-Linie bestimmt. Siehe oben, S. 85, f.

Haben die Ingenieur-Officiers die ganze Gegend, wo das neue Lager stehen soll, gehörig aufgenommen, und die Jäger oder Scharf-Schützen die dahin führenden Wege und deren Beschaffenheit wohl bemerkt, so gehen sie mit ihrer Bedeckung wieder zur Armee zurück. Daselbst müssen die Ingenieur-Officiers dem General der Armee einen, so genau als nur möglich, gezeichneten und schriftlichen Rapport von der Beschaffenheit der ganzen Gegend, von den dahin führenden Wegen, von der Beschaffenheit des Erdbodens, der Städte, Dörfer, Wälder, Berge, Flüsse, Moräste ꝛc. machen; dasjenige aber, was sie, wegen Mangel der Zeit, nicht schriftlich überreichen können, muß mündlich mit aller Pünctlichkeit dem General der Armee vorgetragen werden.

Ist

Ist nun der Anführer der Armee von allen diesen besondern Umständen unterrichtet, so zieht er wohl in Erwegung: ob die ganze Armee auf dem untersuchten Lager-Plaße in Schlacht-Ordnung gestellet werden kann; ob nicht einige hohle Wege oder Bäche dazwischen laufen, welche die Front-Linie unterbrechen können; und endlich, ob auch der Raum da sey, daß die Armee in zwey Treffen und im Corps de reserve postiret werden könne, oder ob man die Zelte in mehrern, als in drey, Linien aufschlagen müsse. Hat er nun eine den vorliegenden Umständen gemäße Entschließung genommen, und das aufzuschlagende Lager in Ansehung der Figur bestimmt: so wird nun festgesetzt, in wie vielen Colonnen die Armee marschiren soll; doch muß auch darauf gesehen werden, ob die Armee ihren Marsch ohne Schiff-Brücken (Pontons) machen kann. Denn wenn eine Colonne auf ihrem Wege Wasser antrifft, über welches sie passiren muß, so müssen, in Ermangelung gewöhnlicher Brücken, unter einer guten Bedeckung die nöthigen Pontons voraus geschickt werden; diese müssen alsdann schon aufgeschlagen seyn, wann die Colonnen heran kommen. Sollte es aber nur ein kleiner Graben, oder ein schmahler Strich von Sumpf, seyn, über welchen die Armee weg muß, und wobey man doch die eigentlichen Pontons nicht brauchen kann, so wird eine Mannschaft voraus geschickt, (wozu man bey der kön. preuß. Armee gewöhnlich einen Theil des vierten Artillerie-Regimentes nimmt,) die alles in gehörigen Stand setzen muß. Hierauf nimmt der Lager-Zug seinen Anfang.

Der eigentliche Lager-Zug befindet sich gemeiniglich bey der Avant-Garde, zu deren Marsche man ungefähr folgende Disposition machen könnte. Nach demjenigen, was ich schon oben, vom Marsch einer ganzen Armee gesagt habe, wird man wissen, in wie vielen Colonnen die Armee ihren Marsch auf eine vor-

theilhafte Art machen kann. Die Stärke der Avant-Garde muß der Stärke der ganzen Armee angemessen seyn, und überhaupt in Ansehung des Feindes, dessen Nähe und Stellung, kluge Vorsicht gebraucht werden.

Die stärkste Colonne marschirt jederzeit auf derjenigen Seite, von welcher der Feind vermuthet wird. Die übrigen können, bey gehöriger Sicherheit des Weges, weit schwächer seyn. Ist nun eine Armee auf dem Marsche begriffen, um ein neues Lager zu beziehen, so hat dieselbe jederzeit eine Avant-Garde von Cavallerie und Infanterie bey sich. Erstere geht voran, und leztere folgt; wiewohl sie auch öfters, nach Beschaffenheit der Umstände, und besonders in bergigen Gegenden, durch einander vermischt gehen, um sich besser vertheidigen, und einander unterstützen zu können, wenn sie wider Vermuthen auf ein feindliches Detachement stoßen sollte.

Geht der Zug aus einem Lager in das andere, so nimmt die Avant-Garde bey ihrem Marsche, nach Beschaffenheit der Umstände, die Pack-Pferde, welche die Zelte tragen, auf dem freyen Felde zur Seite, in bergigen Gegenden und hohlen Wegen zwischen die Züge; die schwere Bagage aber bleibt bey der Armee.

Hierbey wäre es nun freylich sehr gut, wenn man den Marsch der ganzen Armee jederzeit dahin abändern könnte, daß der schwere Artillerie-Park nicht eben den Weg nehmen dürfte, auf welchem die Armee und Bagage sich befindet. Durch das schwere Geschütz, und den oft ungeheuer großen Artillerie-Train, wird der Weg, besonders in Defileen und hohlen Wegen, so grund- und bodenlos, daß viele Wägen zerbrechen, das Zug-Vieh zu Grunde gerichtet, und die Armee dadurch in ihrem Zuge aufgehalten wird. Ich rede hier nicht von den Feld-Stücken, welche die einzelnen Bataillonen bey sich führen, diese müssen jederzeit bey dem großen Zuge bleiben; sondern von den großen Feld-Stücken, die bey den Batterien und vor Festungen gebraucht werden. Am besten würde es wohl seyn, wenn dieser Theil der Armee jederzeit denjenigen

igen Weg nähme, welcher vom Feinde abgekehrt ist, so, daß die eigentliche Armee zwischen dem Feinde und dem großen Artillerie-Train marschirte. Sollte auch für leztere öfters ein Umweg von einer Meile erforderlich seyn, so würde er in einem guten Boden doch lange nicht so viel aufhalten und kosten, als in einem schon so sehr ausgefahrnen.

Die Avant-Garde muß auf ihrem Marsche, besonders in waldiger Gegend, zur Rechten und Linken einige Pelotons Infanterie, auf 100 bis 130 Schritt als Seiten-Patrouillen abschicken. Die Cavallerie thut dieses gleichfalls; der Leichtigkeit wegen kann man hierzu Husaren nehmen. Diese Patrouillen schicken alsdann wieder kleinere Mannschaften auf 30 bis 40 Schritt seitwärts ab, welche ihren Weg über die größten Höhen, von wo aus sie am besten alles bemerken und den Marsch der Armee sichern können, nehmen müssen.

Auf die Avant-Garde folgt der General-Quartiermeister, nebst den Regiments-Quartiermeistern, Fouriers und Fourier-Schützen. Da nun der General-Quartiermeister weiß, wie die Cavallerie und Infanterie im Lager zu stehen kommt: so setzt er, nachdem abmarschirt worden ist, die Fouriers und Fourier-Schützen, so wie die Regimenter sich lagern sollen, hinter einander. Die Cavallerie geht vorauf, die Infanterie folgt nach, und den Schluß macht wieder die Cavallerie. Von jedem Regimente oder einzelnen Bataillon führt der älteste Fourier sämmtliche Fourier-Schützen, 2 Mann hoch, und die übrigen Fouriers beschließen. Die Fouriers haben an ihren Kurz-Gewehren einen Maß-Stab, der mit kleinen gelben Marken nach Fußen abgetheilt ist. Die Fourier-Schützen tragen das Gewehr verkehrt auf der Schulter, und ein jeder hat eine Feld-Flagge; auch tragen sie wechselsweise, einen Tag um den andern, besonders wenn der Marsch, wie dies auch öfters geschieht, viele

Tage hinter einander währt, die Compagnie-Zeltleine. Die Regiments-Quartiermeister müssen jederzeit bey der Mannschaft ihres Regimentes bleiben. Sind nun diese an demjenigen Orte angekommen, wo das neue Lager genommen werden soll, so müssen die Fourier-Schützen schon mit so vielen Sträuchen, als sie zum Lager-Abstecken nöthig haben, versehen seyn. Diese Sträuche aber müssen nicht, ausser im höchsten Nothfalle, von Obst-Bäumen abgehauen werden; so wie denn auch überhaupt, weder bey der Armee, noch bey kleinen Truppen, das Plündern und Marodiren, ohne ausdrücklichen Befehl, Statt finden darf, wenn man auch gleich in Feindes Lande ist, weil der Krieg nicht mit den Einwohnern, sondern mit der Armee zweyer Mächte geführt wird, und daher an den Bewohnern des Landes, wo der Schauplatz des Krieges ist, keine Gewaltthätigkeit ausgeübet werden darf.

Die Avant-Garde macht da Halte, wo die Armee ihr Lager nehmen soll, und besetzt alle vortheilhafte Höhen und Brücken so lange, bis die Armee selbst heran gerückt ist. Ist der Lager-Platz nicht ganz frey, sondern mit Gehölze oder vielen Bergen umgeben, so wird die ganze Gegend, wo das Lager stehen soll, noch einmahl recognoscirt. Ist dieses geschehen, und von dem Feinde eben nichts zu befürchten, so wird Ordre gegeben, wie die Armee campiren soll. Man sieht zu, ob sie im gewöhnlichen Lager en Ordre de bataille ihre Zelte in drey oder mehrern Linien aufschlagen müssen, und was dann noch sonst bey den in das Lager führenden Wegen zu beobachten ist. Man sieht ferner, ob es vortheilhaft ist, wenn das Lager mit Zwischenräumen (en Échiquier) genommen würde, oder nicht. Dieses alles hängt von der Ordre des commandirenden Generales ab.

Ist nun alles gehörig bestimmt, und die Figur und Richtung des aufzuschlagenden Lagers angegeben, so

läſſet der General-Quartiermeiſter den rechten, oder linken, Flügel (je nach dem abmarſchirt worden iſt,) mit einer Feld-Flagge, als den erſten Richt-Punct, bezeichnen. Zum zweyten Richt-Punct nimmt er einen Thurm, einen hohen Baum, oder ein Haus u. ſ. w. wie es der Commandeur befiehlt, und geht mit den Regiments-Quartiermeiſtern von ſeinem erſten Puncte bis zum zweyten, und läſſet alle Flügel von den einzelnen Bataillonen nebſt gehörigen Intervallen ebenfalls durch Flaggen bezeichnen: Fig. 2958 a), b.

Der General-Quartiermeiſter kann auch öfters, in berg- und thalvollen Gegenden, die Bataillons-Intervallen weit oder enge laſſen; denn dieſer ſieht bloß darauf, daß, wenn die Bataillonen auf dem Place d'armes einrücken, ſolche in der Front-Linie ihren Raum und gehörige Intervallen haben.

Da nun aber das Terrein öfters durch hohle Wege, Moräſte, und andere Unbequemlichkeiten, unterbrochen iſt, ſo muß man eine gewiſſe Vorſicht gebrauchen, damit nicht das Ganze über den Haufen geworfen werde; wiewohl kleine Hinderniſſe bey einer groſſen Front-Linie keinen ſonderlichen Schaden thun können.

Das Geſchäft der Regiments-Quartiermeiſter beſteht darin, daß ſie, mit Hülfe der, oben ſowohl bey der Infanterie als Cavallerie angegebenen Regeln, den Raum, welchen die Unterofficier- und Gemeinen-Zelte bey ihren Bataillonen und Eskadronen im Lager einnehmen, und wie viel Schritte dieſelben auf dem Place d'armes zu ihrer Front-Linie gebrauchen, ganz genau zu beſtimmen wiſſen.

Die Cavallerie kann durch ihre Lager-Fronte die Länge des Place d'armes wohl auch beſtimmen, aber nicht durch die Stellung der Zelte, wie die Infanterie, ſondern durch die Stärke ihrer Eskadronen.

Dem General-Quartiermeiſter müſſen die Regiments-Quartiermeiſter die Summe der Schritte,

welche jedes Bataillon oder Eskadron zum Flächen-Inhalt des Lagers braucht, gehörig anzeigen, dieselben mitzählen, und die Linie ihres Regimentes, Bataillons oder Eskadron, mit herunter gehen, damit sie den Flächen-Inhalt, welchen jedes Bataillon nebst Intervalle zum Lager haben muß, gewiß erhalten.

Haben nun die Regiments-Quartiermeister die Flügel nebst Intervallen von ihren Bataillons gehörig bezeichnet erhalten, so theilen sie wieder die Compagnien nebst der Adjutanten-Gasse durch Feld-Flaggen besonders ab; Fig. 2958 [a]), a. Wenn die Flaggen gehörig gerichtet sind, so, daß dieselben von einem Flügel zum andern sich decken, so geht das Geschäft der Fouriers an. Diese müssen schon von allen demjenigen, was oben, S. 92, fgg. gesagt worden ist, pünctlich unterrichtet seyn, und nebst ihren Fourier-Schützen das Lager so abstecken, wie der Anführer der Armee es befiehlt.

Da eine Armee größten Theils in verschiedenen Colonnen marschirt, und diese öfters vom Feinde, während des Marsches, nichts zu befürchten haben: so wird bey der Infanterie, um den gemeinen Soldaten auf dem Marsche nicht zu ermüden, durch die Tambours abgeschlagen, und hernach das Gewehr verkehrt Schulter genommen. Wenn die Armee da, wo das Rendez-vous seyn soll, angekommen ist, lassen die Commandeurs das Gewehr abnehmen und strecken, oder zugweise in eine Pyramide setzen. Hierauf werden durch die Feld-Webel die Compagnien verlesen, um zu sehen, ob auch jemand zurück geblieben ist. Die Officiers bleiben bey ihren Zügen, ein jeder Soldat bey seinem Gewehre, und alles macht da so lange Halte, bis das Lager abgesteckt ist.

Wenn Ordre zum Einrücken in das Lager gegeben worden ist, marschiren die Regimenter so hinter einander, wie sie im Lager neben einander campiren; erst-

erstlich die Cavallerie, hinter dieser die Infanterie, und zulezt wieder die Cavallerie. Kommt die Infanterie an das Lager, so wird der Feld-Marsch geschlagen, und auf den Abschlag der Tambours werden die Bayonnete aufgesteckt und das Gewehr geschultert; hierauf wird mit geöffneten Gliedern in das Lager gerückt. Die Officiers bleiben vor der Mitte in ihren Zügen. Ist rechts abmarschirt, so decken sich die Unter-Officiers auf dem Flügel mit der ersten und innersten Feld-Flagge; ist aber der Abmarsch links geschehen, so decken sie sich mit der äussersten und vierten Flagge. Diese müssen jederzeit die Distanz richtig halten, wie denn auch auf diese Richtung die Stabs-Officiers jederzeit genau Acht haben.

Ist das Bataillon auf seinem Place d'armes aufmarschirt, so commandirt der Commandeur desselben: „Halt! — Mit Zügen rechts (oder links) schwenkt „euch!“

Bey dem Einschwenken, es mag rechts oder links abmarschirt seyn, wird jedes Mahl auf der Art geschwenkt, und zwar auf demjenigen Manne, der sich mit der dritten Feld-Flagge deckt, auf welche Flagge sodann das erste Glied gerichtet wird.

Wenn eingeschwenkt ist, öffnen sich die zwey hintersten Glieder, und die Officiers nehmen die Fronte nach dem Bataillon. Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — (Die Officiers werfen sich bey dem 2ten Griffe herum, und nehmen die Fronte auswärts.) Das Gewehr auf Schulter! — Feld- und Brand-Wache vor! Hierauf treten die Mannschaften, welche zur Wache commandirt sind, vor ihre Compagnien, setzen sich in vier Glieder, wovon die zwey ersten zur Feld-Wache, die zwey lezten aber zur Brand-Wache gehören, und richten sich 10 Schritt vor der Officier-Linie nach der rechten Hand. Die Officiers, welche auf die Wache kommen, nehmen

das Sponton hoch in den rechten Arm, und gehen vor die Wache zur zweyten Compagnie; die Unter-Officiers aber, welche zur Wache mit vorgetreten sind, bleiben auf dem rechten Flügel ihrer Compagnien. Der Adjutant commandirt alsdann; Wache links- und rechtsum! (Man commandirt deswegen zuerst linksum, weil auf diese Art zuvörderst der rechte Flügel, welcher linksum macht, commandirt wird.) Marsch! — Die Wache von der Compagnie auf dem linken Flügel des ersten Bataillons, bleibt mit gerader Fronte stehen, weil im Felde die Grenadier-Bataillonen größten Theils nicht bey ihren Regimentern campiren. Die Compagnien vom ersten Bataillon gehen links-, und die vom zweyten rechtsum, an die mit gerader Fronte stehende Wache heran, weil bey einem Regimente die Wache vor der Regiments-Intervalle formirt wird. Die Unter-Officiers treten vor der Mitte der Wache, hinter die Officiers in ein Glied, und zwar die zur Feld-Wache auf den rechten, die zur Brand-Wache aber auf den linken Flügel.

Bey einzelnen Bataillonen geschieht diese Formirung folgender Maßen. Zwey Compagnien vom rechten Flügel machen linksum, und die beyden vom linken Flügel rechtsum, und gehen gerade vor die Mitte der Fahnen.

Ferner commandirt der Adjutant: Halt! — Front! — (Die Officiers nehmen die Spontons beym Fuß.) Bataillon rangire sich! — (Hierauf theilt er die Züge ab.) Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers marschirt auf eure Posten! Auf dieses Commando nehmen die Officiers ihre Spontons hoch in den rechten Arm, gehen vor die Mitte ihrer Feld-Wache, und nehmen dasselbe wieder beym Fuß. Die Unter-Officiers treten gleichfalls ein. Von den zur Feld-Wache Bestellten tritt einer auf den rechten Flügel, und der andere in die Mitte; der Tambour stellt sich auch auf den rechten Flügel über den Unter-Officier,

in

in welcher Stellung er auch im Marsche bleibt. Von den Unter-Officiers, die zur Brand-Wache gehen, tritt ebenfalls einer auf den rechten Flügel, und der andere in die Mitte. Ist die Wache formirt, so wird 3 Mahl gelockt. Die Wache von dem Regimente des commandirenden Generales fängt an, und wartet ab, bis alle Wachen im Lager geantwortet haben. Dieses geschieht deswegen, damit alle Wachen zugleich aufziehen. Im ersten Treffen commandirt bey einem Regimente der älteste Officier von der Feld-Wache: Brand-Wache rechtsum kehrt euch! — Marsch! Die Feld-Wache marschirt mit gerader Fronte und geöffneten Gliedern vorwärts, die Brand-Wache aber rückwärts. Bey dem zweyten Treffen geht die Feld-Wache, bey einem Regimente, vom ersten Bataillon rechtsum, und die vom zweyten Bataillon linksum, gleichfalls nach dreymahligem Locken, durch die Regiments-Intervalle rückwärts; hat aber die Brand-Wache gehörigen Raum, so marschirt sie mit gerader Fronte, vorwärts.

Bey einzelnen Bataillonen beobachtet die Feld- und Brand-Wache, sowohl im ersten als zweyten Treffen, bey ihrem Aufziehen eben das, was vom ganzen Regimente gesagt worden ist; nur ziehen sich dieselben, mit rechtsum, durch die Adjutanten-Gasse.

Das erste Treffen setzt seine Feld-Wache gerade vor die Mitte des Bataillons, und zwar von der äußersten Feld-Flagge des Lagers an gerechnet, auf 300 Schritt abwärts, die Brand-Wache aber stellt sich auf 20 Schritt hinter die Hinter-Fronte der Koch-Löcher. Das zweyte Treffen setzt seine Feld-Wache 300 Schritt hinter die Koch-Löcher, mit dem Rücken nach dem Lager zu, die Brand-Wache aber 30 Schritt vor den Place d'armes, mit der Fronte nach dem ersten Treffen zu.

Bey einem Regimente hat die Brand-Wache ihre Richtung nach der Intervalle zu, bey einzelnen Bataillonen aber nach der Mitte der Fahnen.

Sobald die Wache zum ersten Mahl ausgestellt wird, muß jederzeit ein Stabs-Officier mitreiten, um sowohl die Wache selbst, als auch die Schild-Wachen, gehörig auszustellen. Bey Ausstellung der Feld-Wachen, hat man sich nicht immer an die 300 Schritt weite Entfernung vom Lager zu binden, denn wenn z. B. der Fall eintritt, daß bey 200 Schritt, oder dem Lager noch näher, oder, wie es auch wohl zuweilen sich eräugnet, seitwärts eine vortheilhafte Anhöhe ist, so besetzt man diese; ja, es kommen auch Fälle, wo man noch weiter mit der Wache vorrücken muß. Der Commandeur läßet das Bataillon auf dem Place d'armes so lange stehen, bis die Feld- und Brand-Wache nebst sämmtlichen Posten gehörig ausgestellt ist, damit sich nicht Meineidige die Gelegenheit zu nutze machen, und Desertions-Complots ausführen können. Sind die Posten in der Chaine und von der Brand-Wache ausgestellt, so commandirt der Commandeur: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — (Die Officiers werfen sich bey dem zweyten Griffe rechtsumkehrt herum, und nehmen die Fronte nach dem Bataillon.) Das Gewehr hoch! — (Die Officiers nehmen die Spontons hoch in den rechten Arm.) Rechtsumkehrt euch! — Marsch! — Die Mannschaft setzt hierauf zugweise ihre Gewehre vor der Fronte in eine Pyramide, oder unter die Gewehr-Kappen, wenn diese schon stehen, und schlägt die Zelte auf. Die Uebergehänge der Gewehr-Mäntel werden bey gutem Wetter gerade vor den Stangen ausgebreitet, und auf die Erde gelegt. Die Fahnen werden vor das Adjutanten-Zelt gestellt, zu deren beyden Seiten sich die Spontons der Officiers, mit den Gewehr-Mänteln, in einer geraden Linie befinden. Die Tambours

bours legen ihre Trommeln hinter die Fahnen, in Form einer Pyramide. Die Kurz-Gewehre der Unter-Officiers befinden sich auf beyden Seiten der Gewehr-Mäntel. Siehe Fig. 2957, S.

Die Posten der Cavallerie stehen größten Theils weit von dem Lager, an freyen und offnen Oertern, weil ihre Bewegung geschwinder ist, und sie, im Falle eines feindlichen Angriffes, sich also, wenn es die Noth erfordert, weit leichter, als die Infanterie, zurück ziehen können. Eine solche Cavallerie-Feldwache muß ihre Postirung dergestalt zu nehmen suchen, daß sie, so viel als möglich, in eine Vertiefung oder hinter einer Anhöhe, auch wohl hinter einem Buschwerke zu stehen komme. Die Posten derselben (Vedetten) werden vorwärts, und zwar so ausgestellt, daß sie die vorliegende Gegend weit übersehen können. Da sie nun auf solche Art öfters sehr weit von der Feld-Wache abkommen, so muß zwischen den Vedetten und der Haupt-Feldwache, noch eine kleine Wache von einem Unter-Officier mit 8 bis 12 Mann ausgestellet werden, welche, wie die Vedetten selbst, niemahls von den Pferden absitzen dürfen, sondern auf erstere beständig Acht haben müssen. Diese kleine Mittel-Wache muß nicht nur die Vedetten sehen, sondern auch wieder von der großen Feld-Wache gesehen werden können. Da nun ihre Bestimmung bloß diese ist, die Vedetten im Nothfalle zu unterstützen, so ist es nicht nöthig, daß sie selbst eine weite Aussicht in das freye Feld habe. Diese kleine Wache kann also hinter den Vedetten in einer mäßigen Entfernung verdeckt stehen, und die große Wache mehr rückwärts nach dem Lager zu; denn es ist schon genug, wenn sie nur einander sehen, und von den feindlichen Bewegungen frühzeitig Nachricht geben können.

Auf gefährlichen Posten müssen die Vedetten verdoppelt, oder zwey und zwey an Einen Ort gestellet

werden. So bald ein feindliches Corps Truppen sich sehen lässet, benachrichtigen die Vedetten hiervon die kleinere Wache, und diese wieder die grosere. Der commandirende Officier von der grosen Wache lässet sodann, nach Gutbefinden, oder je nach dem seine Verhaltungs-Befehle lauten, die Vedetten auf ihren Posten bleiben, oder sich zurück ziehen. Sollen sie stehen bleiben, so rückt die kleine Wache zur Unterstützung vor, und der Officier von der grosen Wache marschirt selbst mit seiner Mannschaft vorwärts, um dem Feinde gehörigen Widerstand zu thun. Im Fall der feindlichen Ueberlegenheit aber, oder wenn die Verhaltungs-Befehle nicht dahin lauten, mit dem Feinde zu agiren, ziehen sich die Vedetten zur kleinern Wache, diese wieder zu grösern, und endlich alle insgesammt entweder auf die nächste Infanterie-Feldwache, oder aber in das Lager selbst, zurück. Da nun bey solchen Vorfällen alle nur mögliche Vorsicht gebraucht werden muß, so kann es eine Haupt-Regel seyn, die Vedetten nie zu weit von der grösern Wache zu entfernen, damit sie bey Wahrnehmung einer feindlichen Bewegung, oder Annäherung desselben, solches der kleinern Wache kund thun, und sich ohne Gefahr zurück ziehen können. Auf diese Weise wird noch so viel Zeit gewonnen, daß die ganze Wache, vor der gänzlichen Annäherung des Feindes, in gehörigen Vertheidigungs-Stand kommen kann.

Der commandirende Officier einer Feld-Wache, und eines jeden beorderten Cavallerie-Haufens, lässet gemeiniglich ein Glied absitzen, um der Mannschaft eine abwechselnde Ruhe zu verschaffen, und den Pferden Futter zu geben, wiewohl er bisweilen die ganze Mannschaft absitzen lässet, wenn nähmlich vom Feinde nichts zu befürchten ist, die ausgestellten Vedetten denselben früh genug entdecken, und die Entfernung des Feindes noch so viel Zeit verstattet, daß die Reiter ihre

Pfer-

Pferde aufzäumen, und auf den ersten Wink aufsitzen können. Hierbey muß aber auch noch die Kriegs-Art des Feindes in Betrachtung gezogen werden; denn wenn man mit einem Feinde zu thun hat, der seine Bewegungen mit der größten Geschwindigkeit macht, wie z. B. die Türken, Tatarn, Kosaken, und andere dergleichen Völker: so ist zur Verhütung eines Ueberfalles weit mehr Vorsicht zu gebrauchen, als gegen einen Feind, der zwar regelmäßiger agirt, dagegen aber auch in seinen Bewegungen weit langsamer ist.

Die erste ausgestellte Feld-Wache muß sogleich eine Flesche aufwerfen, und die Gewehr-Micken, wenn sie deren habhaft werden kann, einschlagen. Sind keine Micken zu bekommen, so lässet der Officier das Gewehr an die Brustwehre der Flesche strecken, und das Wach-Zelt 6 Schritt hinter der Kehle (Gorge) aufschlagen. Hat nun das Lager schon einen Tag auf demselben Flecke gestanden, und soll die alte Wache von der neuen abgelöset werden, so geschieht die Ablösung folgender Maßen. Die alte Wache präsentirt, bey Annäherung der neuen, auf 20 bis 25 Schritt, das Gewehr. Die Officiers von beyden Wachen (wenn die neue Wache zur Rechten der Flesche, mit der Fronte auswärts dem Lager, Halte gemacht, und das Gewehr präsentirt hat,) überliefern sich, und lassen schultern. Die neue Wache macht linksum, die alte aber rechtsum. Die neue marschirt in die Flesche, und die alte setzt sich zur Rechten derselben, in eine gerade Linie mit der Gorge. Die Officiers treten auf den rechten Flügel ihrer Wachen; der Unter-Officier auf dem Flügel tritt hinter den Officier, der Tambour aber über denselben. Alsdann nummerirt der Officier von der neuen Wache, und bestimmt die Mannschaft für die doppelten und einzelnen Posten.

Im zweyten Treffen geschieht die Ablösung auf eben die Art, nur daß die Feld-Wache mit dem Rücken nach dem Lager zu steht.

Die Feld-Wache eines zur rechten Hand stehenden Bataillons, besteht gewöhnlich aus 1 Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Tambour und 39 Gemeinen. Mit diesen werden folgende Posten besetzt. 3 Mann zu dem Posten vor dem Gewehr; 2 doppelte Posten zur Rechten der Flesche, wozu 12 Mann; ein doppelter und ein einfacher Posten zur Linken derselben, wozu 9 Mann gehören. Zu diesen leztern einfachen Posten gibt das zur Linken stehende Bataillon 3 Mann von seiner Feld-Wache dazu. Im Bataillon und Lager selbst stehen lauter einfache Posten, wozu folgende Mannschaft erfordert wird: 3 Mann für den Posten vor die Fahnen; eben so viel für den Posten auf dem linken Flügel des Bataillons, und sodann noch 3 Mann für den Posten vor dem Zelte des Commandeurs; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor, welches überhaupt 39 Mann ausmacht.

Das gleich zur Linken stehende Bataillon gibt eine eben so starke Feld-Wache, als das zur Rechten, mithin auch 39 Gemeine. Die Vertheilung derselben ist folgende: 3 Mann zu dem Posten vor dem Gewehre; 3 Mann zu dem Posten des zur Rechten stehenden Bataillons, welches alsdann ein doppelter Posten wird; ferner ein doppelter Posten zur Rechten der Flesche, wozu 6 Mann; und zwey doppelte Posten zur Linken derselben, wozu 12 Mann gehören; vier einfache Posten, wozu 12 Mann im Lager und Bataillon erfordert, und welche gleichfalls auf vorerwähnte Art vertheilet werden; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor, also ebenfalls 39 Mann.

Der Unter-Officier, welcher die Ablösung anführt, tritt neben die Gorge der Flesche zur rechten Hand; so auch der Gefreyte. Die Ablöser werden

2 Mann

2 Mann hoch gestellt. Die ablösende Mannschaft in der Chaine wird von einem Unter-Officier aufgeführt, die aber im Läger, von einem Gefreyten. In der Chaine geschieht die Ablösung vom rechten Flügel nach dem linken zu. Im Bataillon und Lager selbst geschieht die Ablösung folgender Maßen: der Posten auf dem rechten Flügel wird zuerst abgelöset, hernach der vor den Fahnen; von diesem geht es zu dem auf dem linken Flügel; und zulezt wird der vor dem Zelte des Commandeurs abgelöset.

Der Posten vor dem Gewehre steht auf dem rechten Flügel über den Tambour. Die Posten in der Chaine stehen in gleichweiter Entfernung und in einer geraden Linie mit der Gorge der Flesche, wiewohl sie auch öfters näher und weiter aus einander stehen können, je nach dem das Terrein eine Ebene ist, oder durch Anhöhen und Tiefen durchschnitten wird. Im leztern Falle setzt man die Schild-Wachen so, daß sie größten Theils auf die Höhen zu stehen kommen, um dadurch die Tiefen besser übersehen zu können. Die Schild-Wachen werden bisweilen des Nachts 20 Schritt vor die Flesche gezogen, wobey sie das Gewehr beständig auf der Schulter, und die Fronte allezeit nach dem Feinde zu gekehrt haben.

Die Feld-Wache des zweyten Treffens stellt ihre Posten eben so aus, wie die des ersten Treffens; nur haben sie, bereits erwähnter Maßen, den Rücken nach dem Lager zu gekehrt.

Im Lager und Bataillon steht die Schild-Wache auf dem rechten Flügel, zur Rechten der innersten Feld-Flagge; die auf dem linken Flügel aber zur Linken derselben. Beyde haben das Gewehr auf der Schulter. Die Schild-Wache vor den Fahnen, wie auch die vor dem Zelte des Commandeurs, haben das Gewehr beym Fuß. Alle vier Posten stehen mit gerader Fronte auswärts dem Lager, nach der Feld-

Wache

Wache des ersten Treffens. Siehe Fig. 2957 * die Posten der Feld-Wache.

Die Pfannen-Deckel müssen schon vorher, ehe die Wache aufgezogen ist, herunter genommen seyn. Die ganze Wache bleibt während der Ablösung im Gewehr, und die Glieder geschlossen. Sobald der Officier von der Feld-Wache das erste Mahl auf seinem Posten angekommen ist, oder die alte Wache abgelöset hat, lässet er durch einen Gefreyten an die Stabs-Officiers und Adjutanten rapportiren; abends und morgens aber muß ein Unter-Officier diesem den Rapport bringen. Die doppelten Posten in der Chaine müssen Keinen, er sey wer er wolle, ohne Paß aus dem Lager gehen lassen, da ohnedies jeder Unter-Officier und Gemeine, ehe er aus demselben gehen darf, sich auf der Feld-Wache gemeldet haben muß. Eben so wenig dürfen sie einen Fremden in das Lager lassen, der nicht vorher examinirt worden ist. Kommt ein Commando an, so wird es, zur Untersuchung, nach der Feld-Wache geschickt. Hat der Officier von der Feld-Wache denjenigen, der das Commando anführt, befragt, so lässet er sogleich davon an die Stabs-Officiers und Adjutanten durch einen Gefreyten rapportiren.

Eben so wenig dürfen auch die einfachen Schild-Wachen, welche im Lager und Bataillon stehen, Keinen, den commandirenden General ausgenommen, weder über den Place d'armes, noch durch Compagnie-Gassen, reiten oder fahren lassen. Die Posten in der Chaine bekommen des Abends das Feld-Geschrey, und bey jeder Ablösung, die ganze Nacht hindurch, wird ihnen solche von neuem wiederhohlt. Die Schild-Wachen selbst rufen des Nachts, alle halbe Viertel-Stunden, einer nach dem andern, mit einem lauten Wer da? an. Auf dieses Anrufen muß die Wache (besonders die Unter-Officiers) genau Acht geben, weil man auf diese Art jede Desertion vom Posten sehr leicht

leicht bemerken; und, wenn sie geschehen ist, einem feindlichen Ueberfalle vorbeugen kann. Man muß also bey Ausstellung der Schild-Wachen vorzüglich darauf sehen, daß jedes Mahl bey einem doppelten Posten in der Chaine, ein sicherer Mann zu einem andern, zu dem man wegen seiner Aufführung weniger Vertrauen höget, gestellet werde. Zu noch gewisserer Verhütung der Desertionen, lässet man des Nachts die auf der Wache befindliche Mannschaft öfters bey ihrem Nahmen verlesen, und schickt, ausser den gewöhnlichen, vom rechten oder linken Flügel ankommenden Patrouillen, noch besondere Gefreyte-Patrouillen ab. Diese gehen von der Feld-Wache nach dem rechten Flügel, von da in das Lager nach allen daselbst befindlichen Posten, und dann nach den Posten auf dem linken Flügel in der Chaine, endlich von hier wieder zurück nach der Feld-Wache. Reißt aber, bey aller genommenen Vorsicht, dennoch ein Mann aus, so muß dieser Vorfall sogleich gemeldet werden, worauf das Feld-Geschrey abgeändert wird. Diese Veränderung des Feld-Geschreyes wird den Posten in der Chaine und den Patrouillen, welche nun häufiger gehen müssen, augenblicklich mitgetheilt. Die Schild-Wachen im Lager und Bataillon rufen des Nachts nicht alle halbe Viertel-Stunden mit einem Wer da? an, sondern nur alsdann, wann etwas auf sie stößt; auch bekommen sie kein Feld-Geschrey.

Da eine Feld-Wache gemeiniglich 39 Mann stark ist, und 12 davon auf einzelnen und doppelten Posten vertheilet werden, so bleiben noch zur Besetzung der Flesche 27 Mann übrig; diese stehen 2 Mann hoch, und werden in zwey Züge abgetheilet, wovon der erste Zug 7 Rotten, der zweyte aber nur 6 Rotten und 1 Mann, stark ist.

Während der Predigt und Bet-Stunde, müssen die Wachen unter dem Gewehre stehen bleiben. Die

Wachen treten vor dem commandirenden General, vor dem General des Regimentes, und vor dem de jour seyenden Stabs-Officier, ins Gewehr, und präsentiren. Wer jedes Mahl die Wache de jour hält, wird bey der Parole bekannt gemacht. Die wachhabenden Officiers dürfen auf ein Mahl nicht mehrern, als höchstens zweyen, in das Lager zu gehen, erlauben. Dies alles beobachtet auch die Brand-Wache.

Wenn des Nachts die Ronden gehen, so wird in der Chaine, bey Annäherung derselben, (weil es lauter doppelte Posten sind,) von derjenigen Schild-Wache, von deren Seite die Ronde kommt, Wer da? angerufen. Auf die Antwort: Ronde! ruft sie: Feld-Geschrey! — (Antwort: Friedrich,) Ronde vorbey! — Hierauf präsentiren beyde das Gewehr. Ein gleiches wird des Nachts sowohl vor dem Stabs-Officier, der de jour ist, als auch vor den Patrouillen, beobachtet.

Wenn die Ronde des Nachts an die Feld-Wache kommt, so tritt die vor dem Gewehre stehende Schild-Wache auf diejenige Seite hin, von welcher die Ronde herkommt, und macht gerade auf sie Fronte. Bey Annäherung derselben auf 30 bis 40 Schritt ruft sie: Wer da? — (Antwort: Ronde,) Feld-Geschrey! — (Antw. Friedrich,) Steh Ronde! — Officier heraus! — Grenadier (oder Bursche) ins Gewehr! — Der Officier tritt mit seiner Mannschaft in die Flesche, (besser ist es, wenn schon alles in Bereitschaft steht,) lässet das Gewehr ergreifen, und auf die Schulter nehmen. Die Schild-Wache selbst bleibt gegen die angekommene Ronde so lange stehen, bis der wachhabende Officier einen Unter-Officier mit 2 Mann abgeschickt hat, dieselbe zu examiniren.

Auf eben die Art wird jede Unterofficier- und Gefreyten-Patrouille gestellt, nur daß bey dem Rufe: Steh

Pa-

Patrouille! noch Unter-Officier, oder Gefreyter heraus! hinzu gesetzt wird.

Der Unter-Officier, welcher mit 2 Mann abgeschickt worden ist, um die Ronde zu examiniren, tritt vor die Schild-Wache; diese nimmt das Gewehr hoch, geht zurück, und stellt sich, mit dem Gewehre auf der Schulter, auf den rechten Flügel der Wache, wo sie sonst hingehört. Sobald die Schild-Wache zurück geht, ruft der Unter-Officier: Wer da? — (Antw. Ronde,) Wer thut die Ronde? — (Antw. Obrist von H * *.) Feld-Geschrey! (Antw. Friedrich.) Hierauf ruft er seinem wachhabenden Officier zu: Herr Lieutenant! (oder Fähnrich) die Ronde ist richtig! — Der Officier lässet alsdann das Gewehr präsentiren, (so auch der Unter-Officier seine 2 Mann, welche gegen die angekommene Ronde stehen geblieben sind,) und die Ronde avanciren. Nun gibt er dieser das Feld-Geschrey und die Parole. Sodann geht derjenige Unter-Officier, welcher die Ronde examinirt hat, nebst den 2 Gemeinen (wenn er das Gewehr hat schultern lassen) mit der angekommenen Ronde weiter. Derjenige Unter-Officier aber, der mit der Ronde an die Wache angekommen ist, commandirt: Das Gewehr auf Schulter! — Rechts umkehrt euch! — Marsch! — und geht nach seiner Wache zurück. Der wachhabende Officier lässet, wenn die Ronde abgegangen ist, das Gewehr schultern, sodann beym Fuß nehmen, und strecken. Hierauf lässet er die Mannschaft aus der Flesche treten.

Die Patrouillen werden nur von einem Unter-Officier, oder von einem Gefreyten, und 2 Gemeinen abgefertiget, und alsdann zu der nebenstehenden Feld-Wache weiter gebracht. Diese Patrouillen müssen auf die ausgestellten Schild-Wachen genau Acht haben, daß sie ihre Schuldigkeit thun, und nichts vernachlässigen, weil sie zur Beförderung der Ruhe und Sicherheit des Lagers ausgestellt sind. Sollte aber eine Patrouille auf solche Posten

stoßen, wo es nicht ganz richtig ist, so muß dieses der Unter-Officier oder Gefreyte derjenigen Feld-Wache melden, von welcher der Posten besetzt worden ist.

Jede Feld Wache muß in allen Fällen auf ihrem angewiesenen Platze stehen bleiben, und denselben gegen den angreifenden Feind so lange behaupten, bis sie vom Lager aus unterstützt wird, weshalb man denn auch zur Vorsicht, und um den Anfall des Feindes abzuhalten, jede Feld-Wache, die nicht schon von Natur etwas gesichert ist, mit nöthiger Verschanzung versehen lässet. Ist aber vor der Wache eine Waldung, so lässet man noch ein Verhack machen, daß die feindliche Infanterie kaum, und die Cavallerie gar nicht, durchkommen kann. Durch dieses Verhack kann auch, wenn es recht gut gemacht ist, fast jede Desertion verhindert werden.

Bey weiter Entfernung von dem Feinde, ist es eben nicht nöthig, daß ein Officier, wenn er eine Feld-Schanze anlegen will, nach den Regeln der Meß-Kunst verfahre. Er kann, zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeit (z. B. der Rechnung und des Gebrauches der sonst nöthigen Instrumente,) sich einer leichtern Methode bedienen, wodurch er seinen Zweck eben so gut erreichen kann. So ist z. B. eine Leine, die aber so abgetheilt seyn muß, wie oben, S. 84, gezeigt worden ist, nebst einigen Pfählen, um den Winkel zu bezeichnen, zum Abstecken eines solchen Werkes schon hinlänglich.

Eine Haupt-Regel bey Anlegung einer Feld-Schanze ist diese, daß eine Seite die andere durch ihr Feuer gehörig decke, und also einen flankirenden Winkel (∧) mache, daher muß man diesen genau zu machen wissen. In der Feld-Schanze selbst wird die ganze Mannschaft nur in der Rücksicht 2 Mann hoch gestellt, weil, wenn sie 3 Mann hoch stände, das dritte Glied mit keiner Wirkung würde feuern können, da das erste an

der

der Brustwehre steht, und nicht niederfallen kann. Auch muß man das Verhältniß des Werkes zur Mannschaft, und die Zahl der Feld-Stücke, sehr wohl beobachten. Weiß man also, wie stark die Wache ist, und mit wie vielen Feld-Stücken die Schanze besetzt werden soll, so lässet sich die proportionirliche Größe des Werkes leicht angeben; denn man rechnet auf eine Rotte, wie schon oben gezeigt worden ist, einen Schritt, der 2 Fuß rheinl. Maßes beträgt, und 6 dergleichen Schritt auf jedes drey- und sechspfündige Feld-Stück. Hier kommt also ebenfalls die Uebung in gewissen und gleichen Schritten sehr zu Statten, weil man bey dieser Fertigkeit das weitläuftige Messen mit der Zelt-Leine nicht nöthig hat. Nach diesem angegebenen Maß-Stabe wird die Größe jeder Feld-Schanze eingerichtet. Man muß aber auch, um dem Walle und Graben die nöthige Festigkeit geben zu können, noch besonders darauf Acht haben, ob das Terrein aus festem oder sandigem Boden besteht.

Wenn man also eine Flesche, die mit 40 Mann oder 20 Rotten und 2 Feld-Stücken besetzt werden soll, anlegen will, braucht man zur Länge jeder Façe, für die Mannschaft und ein Feld-Stück, 16 Schritt. Ueberhaupt muß man sich hüten, eine Feld-Schanze größer anzulegen, als man Leute hat; denn je größer das Werk selbst ist, desto mehr Mannschaft würde auch dazu erfordert werden, um es von allen Seiten decken und gehörig vertheidigen zu können.

Sobald der Officier mit seiner Mannschaft auf denjenigen Platz, wohin er beordert worden ist, ankommt, stellt er seine Leute 2 Mann hoch, in Figur einer Flesche, wodurch ein flankirender Winkel entsteht. Hierauf lässet er nach dem Augen-Maße, oder nach einer ausgespannten Leine, ausserhalb der Mannschaft eine gerade auslaufende Linie abzeichnen, und gibt die oben benannten Schritte zu jeder Façe,

wobey die Feld-Stücke schon mitgerechnet sind. Hierdurch entsteht die innere Brustwehr-Linie. Wenn diese Linie bezeichnet ist, tritt die Mannschaft zurück, und setzt ihr Gewehr in eine Pyramide.

Bey einer Fleschе, die vor dem Lager für die Feld-Wache aufgeworfen werden soll, ist zur Stärke einer fest stehenden Brustwehre ein Raum von 6 Fuß zureichend. Eben so viel nimmt man auch zum Graben. Ist der Boden sandig, so rechnet man sowohl zur Stärke der Brustwehre, als auch zur Breite des Grabens, 8 Fuß. Von der bezeichneten Linie an, werden 6 oder 8 Fuß, je nach dem das Erdreich haltbar ist, genommen, und zwar ausserhalb der schon abgesteckten Linie. Hier wird eine zweyte, mit der ersten parallel laufende, Linie gezogen. Zwischen diese beyde bezeichnete Linien wird die Brustwehre gebauet. Endlich von der zweyten Linie an, wird noch ein Mahl nach auswärts zu eben so viel Raum, wie zur Fläche der Brustwehre, genommen, wodurch der Graben bezeichnet wird. Die Erde aus dem Graben wird zwischen der ersten und zweyten bezeichneten Linie geworfen, und davon die Brustwehre gebauet. Nach der Regel muß die Tiefe des Grabens eben so viel betragen, als die über die Oberfläche der Erde hervor ragende Brustwehre. Ist der Graben und die Brustwehre fertig, so wird in ersterm, und zwar an der äussersten Brustwehr-Linie, die 2 Fuß breite Berme abgestochen, welche dem Walle noch mehr Haltung gibt. Steht nun der Wall ganz fest, so wird der Graben sowohl, als auch die stehende Brust-Wehre, von allen Seiten mit grünen Rasen traßiert. Hierauf wird noch in der Gorge an der ganz innern Brustwehr-Linie der Auftritt die Banquette), worauf die Mannschaft tritt, 4 F. breit, und wo die Feld-Stucke zu stehen kommen, 8 bis 10 F. breit, gemacht. Die Feld-Stücke werden einwärts an der

Gor-

Gorge auf beyden Flügeln aufgefahren. Siehe Fig. 2958, a.

Man kann auch noch auf eine andere Art eine solche Flesche verfertigen. Wenn nähmlich der Officier auf seinem Posten ankommt, stellt er seine Mannschaft 2 Mann hoch, mit der Lager-Linie parallel, und zwar mit der Fronte nach dem Feinde, oder, im zweyten Treffen, mit dem Rücken nach dem Lager zu. Hierauf theilt er sie in 2 gleich starke Pelotons, und stellt einen Unter-Officier in die Mitte. Sodann lässet er denselben so viel Schritte, als ein Peloton Rotten enthält, geradeaus vorrücken. Von diesem Platze, wo der Unter-Officier Halte macht, wird sodann eine Linie nach dem rechten Flügel, und eine nach dem linken zu, abgesteckt, welche einen flankirenden Winkel zu der innern Brustwehr-Linie und der Flesche bezeichnen. Mit den übrigen abzusteckenden Linien und der Eintheilung jeder Façe, wo die Feld-Stücke noch besonders dazu gerechnet werden müssen, verfährt man übrigens eben so, wie oben gezeigt worden ist.

Wenn die Wache zum ersten Mahl ausgestellt wird, so marschirt die Brand-Wache des ersten Treffens zurück. Ist sie 20 Schritt hinter der Hinter-Fronte der Koch-Löcher, so commandirt der Unter-Officier: Halt! Links herum stellt euch! Hierauf richtet er das erste Glied parallel mit der Fahnen-Fronte, und nummerirt seine Mannschaft. Nachher lässet er durch einen Gefreyten die erste Wach-Nummer aufführen, und bleibt mit der übrigen Mannschaft der Wache so lange unter dem Gewehre stehen, bis die Posten ausgestellt sind, und der Gefreyte zurück gekommen ist. Ist der Gefreyte, welcher die Posten vom rechten Flügel bis zum linken ausgestellt hat, (wobey das erste Mahl jederzeit ein Officier mit gegenwärtig seyn muß, der die Schild-Wachen ge-

hörig vertheilt,) wieder in die Wache eingetreten, so läſſet der Unter-Officier das Gewehr beym Fuß nehmen, daſſelbe strecken, oder an die Micken ſetzen, wenn dergleichen da ſind, und das Wach-Zelt 6 Schritt hinter den Micken aufſchlagen. Im zweyten Treffen marſchirt die Brand-Wache 20 Schritt vorwärts, (weil die Wache 10 Schritt vor der Officier-Linie, als vor der äuſſerſten Feld-Flagge formirt wird,) und macht da, mit der Fronte nach dem erſten Treffen zu, halt! Die Schild-Wachen werden eben ſo, wie bey der Brand-Wache des erſten Treffens, ausgeſtellt.

Bey einem Regimente von 2 Bataillonen, hat die Brand-Wache ihre Stellung nach der Intervalle des Regimentes (*); bey einzelnen Bataillonen aber, nach der Mitte der Adjutanten-Gaſſe. Der älteſte Gefreyte wird bey einzelnen Bataillonen in die Mitte der Wache geſtellt, der ſodann das Gewehr beym Fuß nimmt.

Die Brand-Wache eines Regimentes von 8 Compagnien, (weil im Felde die Grenadier-Bataillonen gewöhnlich nicht bey ihren Regimentern ſtehen,) kann mit 2 Unter-Officiers und 30 Gemeinen folgende Poſten hinlänglich beſetzen. 1 Poſten kommt vor das Gewehr, wozu 3 Mann; 4 einzelne Poſten zur Rechten des Wach-Zeltes, wozu 12 Mann; 4 einzelne Poſten zur Linken deſſelben, wozu ebenfalls 12 Mann gehören; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor; ſind alſo überhaupt 30 Mann. Der Poſten vor dem Gewehre ſteht auf dem rechten Flügel der Wache über dem Unter-Officier; der Poſten auf dem rechten Flügel in der Linie aber wird mit demjenigen Poſten parallel geſtellt, welcher bey dem erſten Bataillon zur Rechten der erſten und innerſten Feld-Flagge ſteht.

Auf

(*) Iſt das Grenadier-Bataillon mit bey dem Regimente, ſo kann die Brand- und Grenadier-Wache gegen die Adjutanten-Gaſſe des erſten Bataillons zu, ausgeſtellet werden.

Auf dem linken Flügel deckt sich der Posten beständig mit demjenigen, der bey dem zweyten Bataillon zur Linken der innersten Feld-Flagge steht. Die übrigen 6 Posten, nähmlich 3 zur Rechten und 3 zur Linken des Wach-Zeltes, werden in gleich weiter Entfernung, und in einer geraden Linie mit den Gewehr-Mücken der Wache, ausgestellt, so, daß sie ungefähr 56 bis 57 Schritt weit von einander zu stehen kommen. Sämmtliche Posten haben das Gewehr auf der Schulter, und alle machen nach dem vordern und ersten Treffen Fronte. Bey einzelnen Bataillonen darf die Brand-Wache nur aus 1 Unter-Officier und 18 Gemeinen bestehen. Die Posten derselben sind folgende: 3 Mann kommen vor das Gewehr; 2 Schild-Wachen zur Rechten und 2 zur Linken des Wach-Zeltes, wozu 12 Mann gehören, und die eben so vertheilet werden, wie bey einem Regimente. Die Posten auf den Flügeln der Bataillonen müssen mit denen, welche sich in dem Place d'Armes neben den Feld-Flaggen befinden, parallel stehen. Die übrigen Posten werden ungefähr 63 Schritt aus einander in eine gerade Linie gestellet. Hierzu kommen noch 2 Gefreyte, und 1 Calefactor; macht zusammen also 18 Mann.

Wenn die Brand-Wache Arrestanten hat, so können die Mannschaften, welche nicht auf den Posten kommen, vor denselben wechselweise die Wache halten. Die Brand-Wachen können jezt deswegen so schwach gegeben werden, weil, nach der neuen Einrichtung, ein jedes Bataillon nur 4 Compagnien hat. Da nun diese Wachen in der Mitte des Lagers stehen, und die Communication ohnedies von allen Seiten mit doppelten Schild-Wachen besetzt ist, so mußte diese Vertheilung der Brand-Wachen Statt finden.

Wenn das ganze Lager in Einem Treffen steht, müssen die Brand-Wachen stärker seyn, damit der Rücken des Lagers gehörig gesichert werden könne. Man gibt also zur Brand-Wache eines Regimentes von 2 Bataillonen, 39

Mann, das einzelne Bataillon aber nur 24 Mann; doch kann man hierüber keine beständig gültige Regel geben, weil vieles auf die Gegend und auf die Stellung des Feindes ankommt. Ist der Rücken des Lagers nicht schon von Natur genug gesichert, und vom Feinde ein Ueberfall zu befürchten, so müssen, bey solchen Umständen, die Brand-Wachen selbst nicht nur stärker seyn, sondern man muß auch noch des Nachts, sowohl vor der Fronte, als auch im Rücken des Lagers, die nöthigen Pikets ausstellen. Uebrigens verrichtet die Brand-Wache, wenn das Lager in Einem Treffen steht, den ganzen Dienst nach eben der Vorschrift und Ordnung, wie die Feld-Wache; s. oben, S. 123, fgg.

Wenn das Lager schon einen Tag auf demselben Flecke gestanden hat, so geschieht die Ablösung folgender Maßen. Die Brand-Wache des ersten Treffens marschirt rückwärts. Bey Annäherung der neuen Wache, lässet der Unter-Officier von der alten Wache auf 20 Schritt das Gewehr präsentiren. Die neue Wache setzt sich zur Linken des Wach-Zeltes mit den Gewehr-Micken in gerader Richtung. Hierauf commandirt der Unter-Officier: Halt! — Links herum stellt euch! — Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — (beyde Unter-Officiers überliefern sich, und lassen schultern,) Rechtsum! — Marsch! — (die alte Wache setzt sich zur Rechten des Wach-Zeltes, und die eine marschirt in die Micken,) Halt! Front! — Gefreyter vor! — (die Gefreyten treten 4 Schritt zur Rechten vor die Micken, und nehmen die Fronte nach dem linken Flügel; alsdann nummerirt der erste Officier von der neuen Wache seine Mannschaft,) Erste Nummer vor! — Die Ablöser treten vor die Gefreyten 2 Mann hoch mit der Fronte nach dem rechten Flügel zu. Die Ablösung selbst geschieht vom rechten Flügel nach dem linken. Im zweyten Treffen marschirt die Brand-Wache vorwärts, und setzt sich gleichfalls zur Linken des

Wach-

Wach-Zeltes, mit der alten Wache in einer geraden Linie. Das Ablösen dieser Wache geschieht wie bey dem ersten Treffen.

Wenn das Lager in zwey Treffen steht, bekommen die Posten des Nachts kein Feld-Geschrey, (weil sie in der Mitte des Lagers, und auf keiner Communication stehen,) auch rufen sie nicht alle halbe Viertel-Stunden Wer da? an, ausgenommen wenn etwas auf sie stoßen sollte. Gehen des Nachts Ronden, so rufen die Schild-Wachen, bey Annäherung derselben auf 25 bis 30 Schritt an: Wer da? — (Antw. Ronde,) Ronde vorbey! — Hierauf präsentiren sie das Gewehr, und haben jederzeit die Fronte gegen das erste Treffen zu gekehrt. Ist die Ronde vorbey, so nehmen sie das Gewehr auf die Schulter. Ein gleiches wird des Nachts bey dem de jour seyenden Stabs-Officier und bey Patrouillen beobachtet.

Die Ronden und die Dejours werden eben so, wie bey der Feld-Wache, von der vor dem Gewehre stehenden Schild-Wache gestellt; nur fordern sie kein Feld-Geschrey ab. Das Examiniren derselben geschieht gleichfalls entweder durch den jüngsten Unter-Officier und 2 Gemeine, oder, bey einzelnen Bataillonen, durch einen Gefreyten und 2 Gemeine. Wenn der jüngste Officier vortritt, die Ronde oder Dejour zu examiniren, so muß in der Mitte der Wache ein Gefreyter das Gewehr beym Fuß nehmen, und eben so auch bey den Brand-Wachen des einzelnen Bataillons. Ist die Ronde oder Dejour examinirt, wobey kein Feld-Geschrey abgefordert wird, und dem Unter-Officier auf der Wache gemeldet, so commandirt derselbe seine Wache also: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! Avancir Ronde! (oder Dejour). Hierauf gibt er ihnen Feld-Geschrey und Parole. Die Fortschaffung der Ronde oder der Dejour geschieht übrigens wie bey der Feld-Wache.

Die Brand-Wachen müssen, der Ordnung wegen, auf ihre Posten auch öfters Gefreyte-Patrouillen ausschicken, damit die Schild-Wachen beständig wachsam bleiben.

Der Unter-Officier von der Brand-Wache lässet, so bald er das erste Mahl auf seinem Posten angekommen ist, oder die alte Wache abgelöset hat, durch einen Gefreyten an den Officier von der Feld-Wache rapportiren; dieses geschieht auch des Morgens mit der Reveille, des Abends beym Zapfenstreich, und wenn er Arrestanten, die an das Regiment oder Bataillon gemeldet werden sollen, bekommen hat. Die Arrestanten von den Unter-Officiers und Gemeinen sitzen auf der Brand-Wache. Ein Officier aber hält auf der Feld-Wache seinen Arrest.

Die Brand-Wachen müssen genau darauf Acht haben, daß kein Soldat ohne Erlaubniß und ohne Beyseyn eines Unter-Officiers, aus einem Treffen in das andere gehe. Eben so muß die Brand-Wache im ersten Treffen dahin sehen, daß bey den Marketendern und Koch-Löchern weder des Tages noch Nachts gespielt, gesoffen, oder sonst großer Lärm gemacht werde.

Die Reveille, der Zapfen-Streich ꝛc. wird bey demjenigen Regimente, wobey der commandirende General sich befindet, angefangen, wonach die andern sich richten müssen. Bey der Vergatterung und dem Zapfenstreiche rangiren sich die Tambours vor der Mitte des Bataillons bey den Fahnen. Sie schlagen zuerst nach dem rechten Flügel des Bataillons, von da nach dem linken desselben, und wieder zurück, bis vor die Fahnen. Vor dem Zapfenstreiche wird 3 Mahl, durch die ganze Linie, gelockt. Nachher geschieht der Retraite-Schuß; und wenn dieser geschehen ist, fangen die Tambours erst an zu schlagen. Die Reveille aber schlägt nur derjenige Tambour allein, der sich auf der Feld-Wache befindet.

So

So oft etwas im Lager befohlen werden soll, wird bey den Fahnen durch den Tambour gelockt. Dies ist das gewöhnliche Zeichen der Zusammenkunft der Officiers und Unter-Officiers, daher sich dieselben auf das Locken sogleich einstellen müssen. Bey einem Regimente, wo das Grenadier-Bataillon dabey ist, kommen sie bey dem ersten Bataillon vor den Fahnen zusammen. Bey einem Regimente, welches aus zwey Bataillonen besteht, kommen sie vor der Intervalle des Regimentes, die von einzelnen Bataillonen hingegen vor den Fahnen zusammen. Wenn nur die Feld-Webel allein zusammen kommen sollen, lockt der Tambour vor den Fahnen 2 Mahl; müssen aber die Officiers auch gegenwärtig seyn, wie z. B. bey der Parole, so muß derselbe 3 Mahl locken. Wegen des Lockens, muß sich bey den Fahnen beständig ein Tambour befinden, der daselbst Wache hält.

Sobald das Lager aufgeschlagen ist, lässet man gewöhnlich zuerst Holz und Wasser hohlen, damit die Leute gleich etwas kochen können. Wenn der Soldat sich vom Marsche etwas erhohlt hat, wird das nöthige Lager-Stroh herbey geschaffet. Zum Holz- und Stroh-sowohl, als auch zum Wasser-hohlen, wird von jeder Compagnie 1 Officier, 1 Unter-Officier, und aus jedem Zelte ein Gemeiner, commandirt. Sobald der Tambour vor den Fahnen lockt, tritt die schon vorher commandirte Mannschaft, 3 Mann hoch, auf dem Compagnie-Platze, ohne Säbel, in Kamisölern und Zelt-Mützen heran. Hierauf geschieht die Formirung bey einem Regimente, wo das Grenadier-Bataillon gegenwärtig ist, bey dem ersten Bataillon vor den Fahnen; bey einem Regimente, welches 2 Bataillonen hat, vor der Intervalle des Regimentes, und bey einzelnen Bataillonen ebenfalls vor den Fahnen. Wenn die Mannschaft beysammen ist, gehen die Officiers mit derselben entweder rechts- oder linksum,

nach

nach dem zum Fouragiren angewiesenen Orte hin. Haben die Leute das Nöthige erhalten, so machen sie die Rotten voll, und sehen nach, ob auch jemand fehle; darauf gehen sie wieder rechts- oder linksum, zu ihren Regimentern und Bataillonen in das Lager zurück, und lassen die Mannschaft zu ihren Compagnien gehen.

Bey dem Holz- Stroh- und Wasserhohlen muß jeder Officier und Unter-Officier genau darauf Acht haben, daß die Gemeinen nichts muthwilliger Weise verderben. Kann man das Holz bequem aus einem Walde bekommen, so müssen keine Gärten niedergehauen, noch viel weniger Häuser, Scheunen ꝛc. abgerissen werden. Soll man sich aber an solchen Dingen vergreifen, so muß der commandirende General erst eine ausdrückliche Ordre dazu ertheilen. Ueberhaupt muß kein Marodiren, es mag bestehen worin es immer will, ohne ausdrücklichen Befehl Statt finden.

Jede Compagnie wird täglich zu 4 verschiedenen Mahlen verlesen, nähmlich: des Morgens nach der Reveille, des Mittags, des Nachmittags, und des Abends nach dem Zapfenstreiche, wie auch alsdann, wann bey den Compagnien einige Mannschaften fehlen, damit man gleich wissen könne, wer es sey. Eine halbe Stunde vor dem Zapfenstreiche werden die Kessel, Casserolen, Schippen, Hacken und Zelt-Beile abgegeben; diese werden gehörig zusammen gepackt, damit bey entstehendem Lärm schon alles in völliger Ordnung sey. So muß auch des Abends ein jeder Soldat seine Sachen im Tornister eingepackt, und in solcher Ordnung haben, daß er auf den ersten Wink, auch bey finsterer Nacht, marschfertig ist. Eben so darf auch kein Gemeiner, des Tages über, aus dem Bataillons-Lager nach einem andern, weder zur Rechten noch zur Linken, ohne Vorwissen der Vorgesetzten gehen.

Die

Die Compagnien treten gleich nach dem Zapfen-Streiche in der Compagnie-Gasse, oder im Lager en Ordre de Bataille, auf dem Place d'Armes in 3 Gliedern heran. Die Feldwebel verlesen die Mannschaft, und die Compagnie-Commandeurs machen die Rotten voll, damit dieselben bey entstehendem Lärm in keiner Unordnung vortreten. Alle Officiers müssen bey dieser Stellung mit gegenwärtig seyn. Gleich nach dieser Stellung verfügt sich die Mannschaft in ihre Zelte. Der visitirende Unter-Officier hält vom Zapfenstreiche an, bis des Mitternachts, im Compagnie-Revier die Wache; nachher löset ihn ein Gefreyter ab, und dieser hält wieder die Wache bis zur Reveille. Hierauf verlieset der visitirende Unter-Officier die Mannschaft in ihren Zelten, und rapportirt an den Feldwebel. Der Feldwebel macht endlich zu seiner Zeit an sämmtliche Officiers den Rapport.

Wenn zum Exerciren marschirt werden soll, und die Wachen eingetreten sind, lassen die Capitains ihre Compagnien, mit dem Gewehre beym Fuß, die Fronte nach dem linken Flügel des Bataillons zu gerichtet, heran treten und verlesen. Hierauf werden die Rotten voll gemacht, und die Officiers und Unter-Officiers treten in ihre Züge ein. Alsdann commandiren die Capitains: Gebt Achtung! — Das Gewehr auf Schulter! — Mit Zügen, rechts schwenkt euch! — Marsch! — (wenn die Züge die Viertel-Schwenkung gemacht haben, commandiren die Subaltern-Officiers: Halt! — Richtet euch! — Marsch!) — Die Züge treten zugleich an, ziehen sich links aus einander, und formiren so das Bataillon. Der Commandeur desselben lässet das Gewehr nicht präsentiren, weil die Fahnen schon vor der Mitte des Bataillons sind, sondern marschirt mit Zugen, rechts oder links, ab.

Steht

Steht das Lager en Ordre de Bataille, und soll das Regiment oder Bataillon zum Exerciren abmarschiren, so treten die Compagnien mit dem Gewehre auf der Schulter, im Place d'Armes heran. So oft das Regiment oder Bataillon zum Exerciren abmarschirt, müssen im Lager die höchst nöthigen Posten von den Uebercompleten, oder, in deren Ermangelung, von Leuten, die nicht gut marschiren können, besetzt werden.

Die Parole wird um 11 Uhr vormittags im Haupt-Quartiere ausgegeben. Zu dieser Zeit muß von jedem Regimente und einzelnen Bataillon ein Stabs-Officier nebst Adjutanten daselbst eintreffen, um die Befehle zu empfangen. Darauf gehen dieselben wieder zu ihren Regimentern und Bataillonen in das Lager zurück, und ersterer gibt den Befehl nebst Feld-Geschrey und Parole seinem Commandeur. An die Regimenter und einzelnen Bataillonen wird die Parole des Abends um 5 Uhr gegeben.

Jede Feld-Wache schickt sogleich auf das Locken des Tambours einen Unter-Officier zur Parole ab. Von der Feld-Wache des ersten Bataillons eines ganzen Regimentes, wie auch von jedem einzelnen für sich bestehenden Bataillon gibt man noch 4 Gemeine mit dem Gewehre auf der Schulter mit. Der zweyte und jüngste Unter-Officier von der Brand-Wache eines Regimentes geht mit dem Kurz-Gewehre, und von der Brand-Wache eines einzelnen Bataillons ein Gefreyter mit dem Gewehre auf der Schulter, gleichfalls dahin ab, um die Befehle zu empfangen. Die Feld- und Brand-Wachen bleiben so lange unter dem Gewehre stehen, bis die zur Parole Abgeschickten wieder zurück gekommen sind. Derjenige Unter-Officier von der Feld-Wache, welcher 4 Mann bey sich hat, muß, wenn er auf dem Platze angekommen ist,

wo die Parole ausgegeben wird, seine Mannschaft in ein weites Viereck stellen, und zwar so, daß immer ein Mann nach dem andern rechts sieht. Diese müssen so weit aus einander stehen, daß zwischen denselben der Kreis von Stabs-Officiers, Adjutanten, Feldwebeln und abgeschickten Unter-Officiers oder Gefreyten von der Brand-Wache formiret werden kann. Ist der Kreis geschlossen, so commandirt der Stabs-Officier: Das Kurz-Gewehr beym Fuß! — Alsdann commandirt der Unter-Officier von der Feld-Wache: Präsentirt das Gewehr! — Ist im Kreise nur Ein Mann, also bloß der Gefreyte von der Brand-Wache gegenwärtig, so muß dieser das seinige mit präsentiren. Sodann gibt der Stabs-Officier erstlich das Feld-Geschrey und die Parole seinem zur linken Hand stehenden Adjutanten, und so geht es herum bis an den Unter-Officier oder Gefreyten von der Brand-Wache, welcher es zulezt an den Stabs-Officier zurück gibt. Ist dies geschehen, so commandirt der Unter-Officier von der Feld-Wache: Das Gewehr auf Schulter! — Ist von der Brand-Wache ein Gefreyter da, so nimmt derselbe auf dieses Commando das seinige hoch in den rechten Arm. Alsdann werden von dem Stabs-Officier die Befehle ertheilt, und von dem Adjutanten das Nöthige, z. B. die zur Feld-Wache und zum Fouragiren zu kommenden Officiers ꝛc. commandirt. Nachher läßet der Stabs-Officier das Kurz-Gewehr schultern, (der Gefreyte von der Brand-Wache nimmt auch sein Gewehr auf Schulter,) und rechtsumkehrt euch machen. Hierauf commandirt der Unter-Officier von der Feld-Wache: Wache, rechtsumkehrt euch! — Marsch! — (Die Mannschaft marschirt auf einander los, so daß zwey und zwey Mann gegen einander zu stehen kommen.) Halt! — Front! — (Die Fronte wird nach der Feld-Wache zu gemacht,) Marsch!

Marsch! — Ein jeder geht dann nach seinem Posten, und gibt die Parole seinem Officier.

Im Felde zieht gewöhnlich die Wache des Morgens um 9 Uhr auf. Die Capitains lassen die zur Wache commandirte Mannschaft in ihrer Compagnie-Gasse, ehe Vergatterung geschlagen wird, mit dem Gewehre auf der Schulter, in 4 Gliedern antreten, und commandiren alsdann: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr flach! — Oeffnet die Pfannen! — (Die Subaltern-Officiers gehen zwischen den Gliedern durch, und sehen nach, ob jeder Soldat auf seiner Pfanne Pulver hat, und so wie der Officier vorbey geht, schließen sie die Pfannen wieder zu.) Schwenkt das Gewehr zur Ladung! — Den Lade-Stock in Lauf! — (Es wird nachgesehen, ob ein jeder geladen hat,) Den Lade-Stock an seinen Ort! — Das Gewehr auf Schulter! — (Dieses wird auf das Commando, zugleich und mit Einer Hand auf die Schulter geworfen.) Das Gewehr beym Fuß! — Streckt das Gewehr! — Marsch! — Hierauf tritt die Mannschaft aus einander.

Nach dem dreymahligen Locken des Tambours, lassen die Feldwebel das Gewehr wieder ergreifen, und auf Schulter nehmen. Alsdann commandirt der Adjutant: Feld- und Brand-Wache vorwärts marsch! — Hierauf rückt dieselbe auf den Place d'Armes vor. Steht das Lager en Ordre de Bataille, so tritt die zur Wache commandirte Mannschaft mit dem Gewehre auf der Schulter, in 4 Gliedern, gleichfalls vor der Vergatterung, auf dem Place d'Armes heran, und die Capitains untersuchen die Gewehre, wie kurz vorher gezeigt worden ist. Die weitere Formirung der Wache ist bereits oben, S. 118, f. angegeben worden; nur ist hier noch zu bemerken, daß, wenn das Grenadier-Bataillon bey einem Regimente mit ge-

gegenwärtig ist, die Formirung der Wache alsdann bey dem ersten Bataillon geschieht.

Alle Commandos, Pikets und General-Wachen, werden 3 Mann hoch gestellet. Ob es gleich jezt nicht mehr gebräuchlich ist, daß man ein Piket in der Chaine gibt, weil ein jedes Bataillon seine Feld-Wache hat, so kann es sich doch eräugnen, daß ausserhalb derselben ein Posten besetzt werden muß, wozu aber der commandirende General erst eine ausdrückliche Ordre ertheilen muß. In diesem Falle wird, nach Befinden, ein großes oder kleines Piket gegeben. Bisweilen besteht solches aus 1 Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Tambour und 30 Mann; bisweilen ist es 100 Mann, und darüber, stark, wenn es von einer ganzen Brigade gegeben wird, und wozu ein Capitain und einige Subaltern-Officiers beordert werden. Gewöhnlich wird immer Ein Piket vor Sonnen-Untergang commandirt. Die Mannschaft, die dazu befehligt ist, bleibt angezogen, behält Patron-Tasche, Torniſter und Säbel um, nimmt auch öfters ihr Gewehr mit in die Zelte, und tritt zur bestimmten Zeit heran. Die Capitains stellen ihre Mannschaft 3 Mann hoch, und untersuchen vor dem Abmarsche die Gewehre, wie kurz vorher gesagt worden ist.

Das Abtruppen der Feld-Wache, geschieht auf folgende Art. Wenn der Officier von der alten Wache alle Posten eingezogen und die Rotten voll gemacht hat, wartet er ab, bis bey dem Regimente des commandirenden Generales durch die Trommel 3 Mahl gelockt worden ist; alsdann lässet er durch seinen Tambour gleichfalls 3 Mahl locken. Hierauf commandirt er, wenn die Glieder gerade gerichtet sind: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch in den rechten Arm! — (Die neue Wache lässet das Gewehr präsentiren.) Mit Zügen, rechtsumkehrt schwenkt euch! — Marsch! —

(Die ganze Wache macht die halbe Schwenkung.) Halt! — Richtet euch! — Marsch! — Die Feld-Wache sowohl aus dem ersten als zweyten Treffen, truppt mit geöffneten Gliedern, wobey der Tambour beständig auf dem rechten Flügel über dem Unter-Officier bleibt, gerade nach den Fahnen zu, ab. Die Feld-Wache des zweyten Treffens marschirt, wenn sie in das Lager kommt, rechtsum die Adjutanten-Gasse hindurch, und nimmt die Fronte eben so, wie die Feld-Wache des ersten Treffens, nach den Fahnen zu gekehrt. Ist der Officier mit der Feld-Wache auf dem Place d'Armes, und hat er das erste Glied nach der ersten und innersten Feld-Flagge gerichtet, so commandirt er: Halt! — Richtet euch! — (Hierauf sieht er die Glieder nach, ob sie gerade stehen.) Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! — Links- und Rechtsum! (Der erste Zug macht links- und der zweyte rechtsum.) Marsch! — Sodann geht die Mannschaft nach ihren Compagnien.

Im ersten Treffen truppt die Brand-Wache vorwärts durch das Lager ab, welches bey einem Regimente auf folgende Art geschieht. Sobald alle Posten von der alten Wache eingekommen und die Rotten voll gemacht sind, wartet der Unter-Officier so lange, bis die Feld-Wache 3 Mahl gelockt hat. Sodann commandirt er, wann erst die Glieder gehörig gerichtet sind: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch in den rechten Arm! — (Hierauf präsentirt die neue Wache das Gewehr.) Marsch! — Dieses beobachten sämmtliche Brand-Wachen, auch die bey einzelnen Bataillonen, sowohl im ersten als auch im zweyten Treffen. Der Unter-Officier marschirt vor der Mitte der Wache. Die Wache selbst nimmt ihren Weg durch die Intervalle des Regimentes. Steht ein Speise-Zelt in demsel-

ben, so macht die Wache bey Annäherung desselben rechtsum, und wenn sie bey dem Zelte vorbey ist, wird wieder aufmarschirt. Sobald die abgezogene Wache auf dem Place d'Armes mit der ersten und innersten Feld-Flagge in einer geraden Linie ist, tritt der Unter-Officier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt: Halt! (Die Fronte bleibt auswärts nach der Feld-Wache zu.) Richtet euch! — (Er sieht nach, daß die Mannschaft gerade stehe.) Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! — Rechts- und Linksum! — (Die Hälfte vom rechten Flügel macht rechtsum, und die andere vom linken Flügel linksum.) Marsch! — (Auf lezteres Commando geht die Mannschaft aus einander, und jeder zu seiner Compagnie.)

Bey einzelnen Bataillonen truppt die Brand-Wache mit rechtsum, die Adjutanten-Gasse hindurch; sodann wird wieder mit der Fronte gegen die Fahnen aufmarschirt. Die Richtung nimmt man nach der innersten Feld-Flagge. Hierauf tritt der Unter-Officier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt: Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! Links- und rechtsum! — Die Hälfte vom rechten Flügel macht links- und die andere vom linken rechtsum; in dieser Ordnung geht die Mannschaft auf das Commando: Marsch! aus einander.

Im zweyten Treffen truppen die Brand-Wachen rückwärts ab. Wenn die alte Wache das Gewehr hoch in den rechten Arm genommen hat, commandirt der Unter-Officier: Mit Zügen, rechtsumkehrt schwenkt euch! — Marsch! — (die ganze Wache macht die halbe Schwenkung.) Halt! — Richtet euch! — Marsch! Bey einem Regimente truppt die Brand-Wache nach der Intervalle des Regimentes, bey einzelnen Bataillonen aber gerade auf die

Fahnen zu. Ist die Wache auf dem Place d'Armes, und steht sie mit der innersten Feld-Flagge in gerader Linie, wobey sie mit der Fronte nach dem Lager zu gerichtet seyn muß, so tritt der Unter-Officier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt! Halt! — Richtet euch! — Gebt Achtung! — Präsentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! — Links- und rechtsum! — (Die Hälfte vom rechten Flügel macht linksum, und die vom linken Flügel rechtsum,) Marsch! — Die Mannschaft geht sodann nach ihren Compagnien. Der Unter-Officier von der Brand-Wache muß, wenn seine Mannschaft aus einander gegangen ist, an den Officier, der die Feld-Wache gehabt hat, rapportiren, wovon der Officier an die Stabs-Officiers weitern Rapport abstattet.

Wenn ein Regiment oder Bataillon zum Exerciren vorrücken, und die Wachen abgehen sollen, so geht die Feld- und Brand-Wache mit dem Gewehre auf der Schulter nach dem Platze, wo sie gewöhnlich abtruppen, hin. Der wachhabende Officier von der Feld-Wache, und Unter-Officier von der Brand-Wache, lässet, nachdem die Wache Halte gemacht hat, das Gewehr hoch nehmen, rechts- und linksum, oder links- und rechtsum machen, und die Mannschaften nach ihren Compagnien gehen.

Wenn das Lager abgebrochen, und abmarschirt werden soll, wird der General-Marsch geschlagen. Die Mannschaften machen sich zum Aufbruch fertig, hängen Taschen und Tornister um, brechen die Zelte ab, und nehmen die Gewehre in die Hand. Gewöhnlich werden die Zelte und Gewehr-Mäntel folgender Gestalt geordnet und zusammen gepackt: der Gewehr-Mantel, No. 1; das Unterofficier- und Gemeinen-Zelt, No. 1., kommen in Einen Pack, und so folgen die übrigen Zelte immer drey und drey zusammen nummer-

merweise. Jeder Pack muß, nebst den dazu gehörigen Zelt-Stangen, fest zusammen geschnallet werden.

Sobald der General-Marsch geschlagen wird, läßet die Feld- und Brand-Wache ihre Posten einziehen. Die Wachen selbst bleiben bis zur Vergatterung stehen. Mit dem Schlage der Vergatterung zieht sich der Officier mit rechtsum aus der Flesche. Uebrigens beobachtet die Feld- und Brand-Wache beym Abgehen eben das, was schon oben, S. 145, fgg, gesagt worden ist. Wenn die Wachen bey den Compagnien eingetreten sind, machen die Capitains die Rotten voll. Die gefreyten Corporale nehmen die Fahnen, und treten zwischen den 4ten und 5ten Zug des Bataillons ein, wobey die Officiers währendem Marsche jederzeit gehörige Distanz halten müssen. Hat ein Regiment oder Bataillon Arrestanten, so marschiren diese zwischen dem 2ten und 3ten Gliede des lezten Zuges.

Sollte es sich eräugnen, daß eine Armee bis in die Nacht marschiren müßte, ehe sie Halte machen und ihr Lager aufschlagen könnte, und sollte auch überdies die Gegend, wo das Lager genommen werden soll, noch nicht hinreichend recognoscirt und durch natürliche Lage genug gesichert seyn: so muß nicht nur eine weit stärkere Feld- und Brand-Wache gegeben werden, sondern es müssen auch auf den etwas offenen Seiten die nöthigen Pikets ausgestellet werden. Die Feldwebel müssen also, ausser der Mannschaft zur gewöhnlichen Wache, noch mehrere zur Verstärkung derselben, und zu den erforderlichen Pikets, zur Reserve commandiren. Denn es ist nicht gut, daß man in solchen Fällen den ersten besten Mann nimmt, den man trifft. Man muß dazu sichere Leute nehmen, und zwar solche, an welche das Wachethun steht, damit man nicht selbst das Lager einem feindlichen Ueberfalle bloßstelle, durch das zu häufige Dienstthun die Sol-

daten verdrießlich mache, und dadurch Veranlassung zu Desertionen gebe. Braucht man die auf solche Art vorher commandirte Mannschaft auch nicht wirklich, so ist es doch gut, wenn man im voraus darauf Bedacht genommen hat.

Erklärung der Lager-Zeichnungen.

Fig. 2957, Lager en Parade, nach der neuen Einrichtung eines Infanterie-Feld-Bataillons, wo die Compagnien auf dem rechten und linken Flügel mit Sträuchen bezeichnet und nach Schritten abgesteckt sind; die beyden mittelsten Compagnien aber zeigen ihre sämmtliche Zelte nebst Zubehör nach der Grundfläche.

Erklärung der in Fig. 2957 vorkommenden Abbreviaturen und Zeichen.

A. Maßstab nach Schritten, nach welchem 1 Schritt 2 Fuß rheinl. Maß enthält. Dieser Maß-Stab wird von X bis R, und zur Vorder-Fronte des Lagers gebraucht.

B. Maßstab nach Ruthen, auf welchem 1 Ruthe 10 Fuß rheinl. Maß enthält. Diesen Maßstab braucht man von X bis Z, zur Chaine ** der Feld-Wache.

C. Unterofficier-Zelte.

D. Operation mit der Zelt-Leine, vom rechten Flügel nach dem linken, um einen rechten Winkel verfertigen zu können.

E. Eben diese Operation, vom linken Flügel nach dem rechten.

F. Gemeinen-Zelte.

+ Platz der fehlenden Zelte.

G. Compagnien-Gassen.

H. Adjutanten-Gasse.

I. Subaltern-Zelte.

K. Compagnie-Chefs-Zelte.

L. Unterstabs-Zelte.

M. Bagage-Wägen.

N. Knechts-Zelte.

O. Vor-

O. Vorder-Fronte der Koch-Löcher.
P. Hinter-Fronte der Koch-Löcher.
Q. Marketender-Zelte.
R. Brandwach-Linie.
S. Linie der Gewehr-Mäntel, Fahnen, Trommeln, Spontons und Kurz-Gewehre.
T. Erste und innerste Feld-Flagge.
U. Zweyte Feld-Flagge.
W. Dritte Feld-Flagge.
X. Vierte und äusserste Feld-Flagge.

Diese bezeichnete Linien werden der Place d'Armes genannt.

Z. Chaine der Feld-Wache.
Command. Commandeur.
pr. L. Premier-Lieutenant.
sec. L. Seconde-Lieutenant.
Fähn. Fähnrich.
Adj. Adjutant.
a. Feld-Schanze.
b. Wach-Zelt.
c. Zelte für Kanoniers, Zimmerleute und Stück-Knechte.
d. Abtritte.
* Ausgestellte Schild-Wachen.

Fig. 2958 a). a. Flächen-Inhalt für ein Infanterie-Bataillon, nebst dem Flächen-Inhalte der Adjutanten-Gasse, durch Feld-Flaggen compagnienweise abgetheilt.

b. Flächen-Inhalt für drey dergleichen Bataillonen, nebst Intervallen, mit Feld-Flaggen bezeichnet.

Fig. 2958 b). Lager en Ordre de Bataille für dasselbe Bataillon, nebst Compagnien-Richtung, wie sie schon bey dem Lager en Parade, Fig. 2957, gezeigt worden sind.

Erklärung der in Fig. 2958 b) vorkommenden Abbreviaturen und Zeichen.

a. Maßstab nach Schritten.
b. Unterofficier- und Gemeinen-Zelte in drey Linien.
+ Platz der fehlenden Zelte.
c. Adjutanten-Gasse.

d. Subaltern-Zelte.
e. Compagnie-Chefs-Zelte.
f. Unterstabs-Zelte.
g. Bagage-Wägen.
h. Knechts-Zelte.
i. Vorder-Fronte der Koch-Löcher.
k. Hinter-Fronte der Koch-Löcher.
l. Zelte der Marketender.
m. Brandwach-Linie.
Com. Commandeur.
pr. L. Premier-Lieutenant.
sec. L. Seconde-Lieutenant.
Fähn. Fähnrich.
Adj. Adjutant.
* Ausgestellte Schild-Wachen.

Bey dem Lager en Ordre de Bataille sind die Gewehr-Mäntel, der Place d'Armes, die Abtritte, und die Feld-Wache, nebst Zubehör, eben so bezeichnet, wie bey dem Lager en Parade, Fig. 2957.

In Fig. 2957, und Fig. 2958 b), sind die Unterofficier-Zelte darin unterschieden, daß erstere mit römischen, letztere aber mit unsern gewöhnlichen Zahl-Zeichen nach ihrer Folge bemerkt sind.

Da die königl. Garde-Bataillonen, die Flügel-Grenadier-Compagnien mitgerechnet, noch aus 6 Compagnien bestehen, so kann man sich die Linie, wodurch ein Bataillon von 4 Compagnien im Grundrisse bezeichnet ist, zur rechten und linken Hand um so viel verlängert denken, und dann sowohl auf dem rechten als linken Flügel der 1sten und 6ten Compagnie ihren Platz geben.

Ob, wenn auf gepachteten Feldern ein Lager aufgeschlagen wird, den daher entstehenden Schaden der Pachter oder der Verpachter zu tragen habe, s. im Art. Kriegs-Schäden.

Kriegslager-Wache, Feld-Wache, bey den Juden, s. oben, S. 5, fgg; bey den Griechen, S. 10, fgg. bey den Römern, S. 36, fgg.; nach der heutigen Einrichtung, S. 68, fgg.

Kriegs-Lärmzeichen, siehe Kriegs-Signal.

Kriegs-

Kriegs-Lasten, s. Kriegs-Schäden.

Kriegs-Läufte, ein größten Theils veraltetes Wort, diejenige Zeit, in welcher in einem Lande oder in dessen Gegend Krieg geführt wird; die Kriegs-Zeiten, L. Belli tempus, Fr. Temps de guerre; in dem 1514 gedruckten deutschen Livius Kriegsleuffe. Siehe Lauf.

Kriegs-Lazareth, Feld-Hospital, Feld-Lazareth, Kriegs-Hospital, Militär-Kranken-Anstalten, Militär-Spital, Soldaten-Hospital, ein Hospital oder Lazareth für kranke und verwundete Soldaten, in Garnison oder im Felde; L. Nosodochium s. Valetudinarium bellicum.

Die ursprüngliche und wesentlichste Bestimmung des Kriegs-Standes ist Vertheidigung des gemeinschaftlichen Eigenthumes der bürgerlichen Gesellschaft und des Vaterlandes. Dauer und Sicherheit des Genusses, ist ein eben so nothwendiges und wesentliches Stück des Wohlstandes und der bürgerlichen Glückseligkeit, als Leichtigkeit und Mannigfaltigkeit des Genusses. Darum vereinigten sich die Menschen bey der ersten Entstehung des gesellschaftlichen Lebens nicht bloß zu gegenseitiger Beyhülfe in Erwerbung der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, sondern auch zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen feindliche Gewalt und Beleidigung. Damahls war jeder Bürger auch Krieger, gleichmäßig verpflichtet zur Beschützung, wie zur Beförderung und Vermehrung des gemeinen Wohls. Aber bey zunehmender Ausbreitung der Gesellschaften und bey fortschreitender Cultur, ward es nothwendig, die Geschäfte des Friedens und des Krieges von einander zu trennen, und beyde zwischen verschiedene Classen von Bürgern des States zu theilen, damit zu keiner Zeit die Erwerbung des Bedürfnisses um der Sicherheit, noch diese um jener willen, vernachlässiget werden, und es weder den Pro-

ducenten an Schutz, noch den Beschützern ihres Vaterlandes, an Unterhalt gebrechen möchte. Solcher Gestalt wurde der Krieger-Stand von den übrigen Classen der Gesellschaft gewisser Maßen abgesondert. Heut zu Tage sind es selten die Rechte und das Eigenthum der Nationen, sondern die wahren oder scheinbaren Rechte der Regenten, um deren willen der Krieg geführt wird; ihn beschließt fast nirgends die Stimme des Volkes, sondern das Gutdünken, die Laune, oder die Eroberungs-Sucht der Fürsten, wiewohl Vertheidigung des Vaterlandes, nothgedrungener Kampf für das gemeine Wohl, fast immer zum Vorwand gebraucht werden. Aber wenn die Krieger aufgehört haben, Gewalt-Träger und Diener des gemeinen Wesens zu seyn, wenn sie Diener der Fürsten und Vollbringer ihrer Befehle geworden sind: so sind nunmehr auch die Fürsten in alle die Verbindlichkeiten getreten, welche vorhin die gesammte bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht auf die Krieger übernommen hatte, und das um desto mehr, da diese nun nicht oft in Angelegenheiten, welche auch sie als Mitglieder des States angehen, sondern meistens in solchen, welche ihnen an sich ganz fremd und gleichgültig sind, nähmlich in Angelegenheiten der Regenten, die Waffen tragen und kämpfen. Hatte also die Gesellschaft ihren Kriegern für den Schutz und die Sicherheit, den diese ihr gewähren, Versorgung mit allen Bedürfnissen des Lebens, und Belohnung versprochen, so war dieses ein Versprechen, welches die Regenten nunmehr in seinem ganzen Umfange um desto gewissenhafter zu erfüllen haben, je mehr jezt auf sie und ihr Interesse allein der Dienst und die Pflicht der Krieger eingeschränkt ist.

Vorsorge für seine Gesundheit, und für die Mittel zu ihrer Erhaltung und Wiederherstellung, ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft von den Vorstehern derselben zu fordern und zu erwarten berecht-

rechtigt; denn Gesundheit ist der nothwendigste und wesentlichste Bestand-Theil des irdischen Glückes, dessen möglichste Beförderung der höchste Zweck des gesellschaftlichen Lebens ist. Vorsorge für seine Gesundheit, ist insbesondre der Krieger von dem State und den Regenten, in deren Diensten er steht, zu fordern berechtigt, und das um desto mehr, je öfter er in den Fall kommt, ihrem Interesse Gesundheit und Leben aufzuopfern.

Die Pflicht der Obrigkeiten, für das allgemeine Gesundheits-Wohl zu sorgen, wird, leider! auch jezt noch nur gar zu oft vernachlässigt; indessen findet hier allenfalls noch die, freylich sehr unzureichende, Entschuldigung Statt, daß die Nothwendigkeit, diese Pflicht nach allen ihren Theilen zu erfüllen, dem Arzte mehr, als den meisten Obrigkeiten, in die Augen fällt. Daß aber in vielen Staten so wenig und so schlecht für die Gesundheit des Kriegs-Standes gesorgt ist, das ist, wie ich glaube, desto mehr zu verwundern, und desto unverzeihlicher, je einleuchtender und dringender hier die Aufforderungen zu einer solchen Vorsorge sind. Auf nichts werden so große Summen verwendet, als auf den Krieg, und fast nirgends sucht man gleichwohl mehr zu ersparen, als an den Mitteln des Unterhaltes, der Gesundheit und des künftigen Fortkommens derjenigen, durch welche der Krieg geführt wird. Der Mensch erscheint auch hier als ein Räthsel, und man weiß in der That nicht, welches von beyden befremdender ist, ob der Uebermuth und die Nachlässigkeit derjenigen, welche so wenig für die Werkzeuge ihres Willens und ihrer politischen Größe sorgen, oder die Gutmüthigkeit und Sorglosigkeit der Krieger, welche sich, um eines ihnen fremden Interesse willen, aus Menschen zu Maschinen umformen, und allen Gefahren bloßstellen lassen, um während ihrer Dienst-Jahre kümmerlich

unterhalten, und dann, wann sie Gesundheit und Kräfte zugesetzt haben, dem hülflosen Elende und der Armuth Preis gegeben zu werden.

Aber, sorgt nicht der Stat für die Gesundheit seiner Krieger? Besoldet er nicht Feld-Aerzte, General-Chirurgos, Regiments-Chirurgos, Compagnie-Chirurgos, Feld-Apotheker; unterhält er nicht Hospitäler, Lazarethe und Invaliden-Häuser für Land- und See-Truppen; werden nicht ansehnliche Summen zur Anschaffung der Arzeneyen, chirurgischen Instrumente ꝛc. für kranke oder verwundete Soldaten verwendet? Alles sehr wahr; nirgends fehlt es gänzlich an solchen zur Gesundheit und Genesung der Krieger abzielenden Anstalten, aber nirgends sind sie ganz das, was sie seyn sollten und könnten. Wie kann man hoffen, lauter tüchtige Medicinal-Personen bey einer Armee anzustellen, wenn die ihnen ausgesetzten Besoldungen so kümmerlich zugeschnitten, und für geschickte Leute, welche anderwärts leicht eine anständigere Versorgung bekommen können, so wenig anlockend sind; wie können die Militär-Kranken-Häuser als verdienstliche und nützliche Anstalten in Anschlag gebracht werden, wenn sie ungesund gelegen, unreinlich, enge, mit allem Nothdürftigen schlecht versehen, kurz, wenn sie mehr Werkstätte des Todes und fauler Seuchen, als Tempel der Gesundheit, sind; wie kann endlich der Aufwand auf Arzeneyen den Soldaten als Wohlthaten angerechnet werden, wenn die dazu bestimmten Summen gewinnsüchtigen Händen anvertrauet, und, wie sehr oft geschieht, nur die schlechtesten, verdorbensten Arzeneyen in geringer Quantität angeschaffet werden? —

Wenn es indessen eine Pflicht der Regenten ist, das Gesundheits-Wohl ihrer Soldaten treulich wahrzunehmen, und in denjenigen, was zur Beförderung desselben gereicht, keine unzeitige und gegen

alles

alles menschliche Gefühl streitende Ersparungen zu suchen; wenn es insbesondre ihre Pflicht ist, die Vorsorge für die kranken Krieger keinen andern, als wirklich tüchtigen Medicinal-Personen anzuvertrauen, diese aber auch ihren Diensten und ihrer Geschicklichkeit gemäß zu belohnen: so ist es nicht weniger die Pflicht derjenigen, welche als Aerzte oder Wund-Aerzte bey einer Armee angestellet werden wollen, sich ihres Berufes ganz würdig zu machen, und sich demselben ganz zu widmen. Das müssen sie selbst dann, wann ihre Dienste auch sparsam belohnt werden, denn es steht ihnen ja frey eine solche Stelle zu suchen und anzunehmen oder nicht; nehmen sie dieselbe also an, so müssen sie auch alles thun, was sie ihnen zur Pflicht macht. Denn hier ist nicht der Fall, wo die Arbeit desto schlechter seyn darf, je schlechter sie bezahlt wird; hier kommt es auf Menschen-Leben an; und so wenig der Arzt überhaupt nur dem Reichen helfen und den Armen vernachlässigen darf, eben so wenig darf es der Feld-Arzt oder Feld-Wundarzt die ihm anvertraueten Soldaten durch Unwissenheit, Verwahrlosung oder Härte entgelten lassen, daß seine Dienste schlecht belohnet werden, oder wähnen, er sey zu diesem Geschäfte noch immer brauchbar genug, wenn er sich zu jedem andern untüchtig fühlt.

Es gibt, bereits erwähnter Maßen, Kranken-Anstalten für Militär-Personen in Garnison und im Felde.

I. Von Kranken-Anstalten für Militär-Personen in Garnison.

Der Soldat, so lange er gesund ist und seine Dienste verrichten kann, bekommt, in Städten christlicher Staten, wenn keine Caserne daselbst befindlich ist, sein Quartier bey einem Bürger der Stadt, entweder allein,

allein, oder es werden mehrere zusammen gelegt; sie bekommen freyes Quartier, d. i. eine Stube oder Kammer, Betten, Wärme, Licht und Holz. Es gibt Bürger, welche ihre Häuser darauf eingerichtet haben, daß sie mehrere zur Pflege nehmen, als sie zu halten schuldig sind. Solche Wirthe bekommen dafür von ihren Mit-Bürgern, die, wegen ihrer bürgerlichen Geschäfte und Nahrung, aus Mangel des Raumes in ihren Häusern, keine Einquartierung halten können, monathlich dafür ihre Vergütung; auf solche Art erleichtern Bürger, die ihren Mit-Bürgern aufgelegte Last.

Sobald nun der bey dem Bürger eingelegte Soldat mit einer Krankheit befallen wird, daß er zu seinem Dienste untauglich ist, wird er von den Gesunden abgesondert, zur Verpflegung und Aufsicht, in ein Lazareth, den Regiments-Vorgesetzten übergeben. In großen Städten ist die Besatzung allemahl weit stärker, als in kleinen; daher, nach der Stärke und Größe der Besatzung, von einem oder mehrern Regimentern, ein solches Haus, worein nun die Kranken, von verschiedenen Regimentern, zur Verpflegung gebracht werden, groß und weitläuftig, mit vielen Stuben und Kammern versehen ist. Dergleichen Hospitäler oder Lazarethe, müssen, wo möglich, an Ströhmen und fließenden Wässern angeleget werden, damit, bey solcher Menge von Patienten, nach Beschaffenheit ihrer Krankheiten, Bett-Ueberzüge, Wäsche und andere Leinen, leicht zu reinigen seyn. In diesen großen Lazarethen findet man Aerzte und Wund-Aerzte, zur Heilung der Kranken. In kleinern Garnisonen verordnet die Arzeneyen der bey dem Regimente oder Bataillon stehende Regiments- oder Bataillons-Chirurgus; die Kranken werden der Pflege eines Compagnie-Chirurgi übergeben. Diese werden dazu von jenen commandirt, alle 24 Stunden durch andere abgelöset,

und

und müssen alle Morgen, auch wohl bey gefährlichen Patienten des Abends, ihre Rapports an den Reg. Chirurgus abstatten, welcher alsdann dem General oder Chef des Regimentes seinen General-Rapport abstattet.

Wenn in großen Städten Casernen, worin der größte Theil eines Regimentes einquartiert ist, befindlich sind, so pflegen in denselben gemeiniglich auch Kranken-Gemächer mit allem Zubehör eingerichtet zu seyn, in welche die Kranken gebracht, und wo sie gehörig verpfleget und curirt werden.

Ein Barbier oder Wund-Arzt, so fern er bey den Truppen Dienste leistet, wird im gem. Leben ein Feldscherer (*) genannt. Daher der Compagnie-Feldscherer, der bey einer Compagnie dient; der Regiments-Feldscherer, ein Wund-Arzt, welcher die Compagnie-Feldscherer des ganzen Regimentes unter seiner Aufsicht hat.

In den kön. preuß. Staten, soll nach der Instruction, welcher zu Folge bey Annehmung der Regiments- und Compagnie-Feldscherer verfahren werden soll, v. 30 Jan. 1725, 1. ohne Sr. kön. Maj. Vorwissen, Ordre und Approbation, kein Regiments-Feldscherer von Dero Armee angenommen, noch dimittiret werden (**). 2. Wenn jemand sucht, Regiments-Feldscherer zu werden, soll derselbe sich bey dem General-Chirurgo von der Armee angeben, worauf

(*) In Nieder-Sachsen werden alle Barbier oder Wund-Aerzte mit diesem Nahmen beleget, welches ein Ueberrest des ehemahligen Kriegswesens ist, wo man nach geendigtem Kriege die Truppen abdankte, da sich dann die Feld-Scherer in die Städte setzten, und Bürger wurden. Schwed. Feltskaer.

(**) Ein Mehreres, die zu besetzenden Regiments- und Compagnie-Feldscherer-Stellen betreffend, s. im Circulare v. 21 Nov. 1763.

auf er von den Professoribus des Collegii medico-chirurgici examinirt wird, um zu sehen, was für Erfahrung und Wissenschaft er von den innerlichen Krankheiten habe, wie er denn auch auf dem Theatro anatomico seinen Cours des operations öffentlich macht, dem zu Folge ihm von jezt gedachten Professoribus ein Attest ausgereichet wird, wie er in dem Examen von innerlichen und äusserlichen Krankheiten bestanden. 3. Muß derjenige, so zum Regiments-Feldscherer ernennet worden, sich eines nüchternen und ehrbaren Lebens befleißigen, auch wird er bey dem Regimente, wo er gesetzt ist, vom Auditeur, in Gegenwart des Commandeurs, in Pflicht genommen. 4. Bekommt ein Reg. Feldscherer bey der Cavallerie monathlich 106 Thaler, wofür er bey jeder Eskadron einen Feldscherer hält, dem er monathlich 6 Thaler gibt; und ein Reg. Feldscherer bey der Infanterie bekommt monathlich 12 Thlr. Stabs-Tractement, und von jeder Compagnie bey dem Regimente 10 Thlr., wofür er einen Feldscherer bey jeder Compagnie hält, dem er monathlich 5 Thlr. gibt; für die übrigen 5 Thlr. p. Compagnie schaffet der Reg. Feldsch. von der Infanterie sowohl, als der von der Cavallerie, für das übrige Geld, die benöthigte innerliche und äusserliche Arzeney an, auch müssen sie dafür ihre Regiments-Arzeneykasten nebst den nothdürftigen Instrumenten im Stande erhalten. 5. Dependiren alle Feldscherer bey dem Regimente vom Regiments-Feldscherer, werden von ihm angenommen, abgeschaffet und bezahlt. Nur sollen, nach dem Circulare v. 15 Nov. 1741, die Feldscherer gut seyn, zur Fahne schwören; und nach der Ordre v. 25 Jan. 1740, die, welche Landes-Kinder sind, nicht vom Regiment abgehen können, wenn sie wollen, sondern alsdann erst, wenn sie sich mit einer Barbier-Stube ansässig machen. Der Feldscherer eigentliche Verrichtung ist, daß sie die Compagnien rasiren, die

Kran-

Kranken und Blessirten besuchen, und ihrem Capitain, wie auch dem Regiments-Feldscherer davon Rapport abstatten, ohne Vorwissen des Reg. Feldsch. aber keinem Soldaten vom Regiment weder innerliche noch äusserliche Arzeney geben und beybringen, und von niemand anders Medicamente nehmen und hohlen, als die ihm sein vorgesetzter Reg. Feldscherer gibt und verordnet, weshalb auch, zu mehrerer Sicherheit und Präcaution, keinem Feldscherer in seinem Hause Arzeneyen anvertrauet werden müssen. Sollten hingegen einige Compagnien vom Regiment in einer abgelegenen Garnison detachiret, oder sonst ein Commando irgends wohin geschickt werden: so trägt der Reg. Feldscherer Sorge, daß ein tüchtiger Feldscherer, welcher von innerlichen Krankheiten gute Wissenschaft hat, daneben aber behutsam und vorsichtig mit innerlichen und äusserlichen Arzeneyen umzugehen versteht, mitgehe; jedoch werden die langwierigen und gefährlichen Kranken, so viel es nur immer praktikabel, zu dem Reg. Feldscherer nach dem Stabe gebracht.

6. Rapportirt der Reg. Feldscherer, vormittags um 11 Uhr, dem Commandeur des Regimentes, von allen Kranken, wenn er dieselben zuvor, nach seiner Pflicht, des Morgens besuchet, ihnen Arzeney eingegeben, und die Blessirten verbunden hat. Trüge es sich aber wider besseres Verhoffen zu, daß jemand ausser der Zeit gefährlich und tödlich blessirt, oder sonst ein Kranker sehr schlimm würde, solchenfalls muß er sofort es dem Commandeur des Regimentes melden.

7. In allen Garnisonen, wo ein Lazareth ist, muß des Nachts ein Feldscherer, und zwar ein jeder nach seiner Tour, wachen, damit allezeit ein Feldscherer bey der Hand sey, wenn einem Kranken was anstößt. Auch soll der Reg. Feldsch. sofort, wenn ein Soldat stirbt, es sey an Krankheit oder Blessur, in Beyseyn eines dazu commandirten Officiers, den Verstorbenen

öffnen, hernach dem Commandeur des Regimentes schriftlichen Bericht abstatten, was der Verstorbene für Krankheit gehabt, wie lange er krank gelegen, woran er eigentlich gestorben, und wie dessen innerliche Theile, als: Herz, Lunge, Leber, Magen, Milz und Nieren, nebst den übrigen Theilen, beschaffen gewesen. 8. Die Arzeneyen, die ein Ober-Officier für sich, oder für seine Domestiken gebraucht, bezahlt er dem Reg. Feldscherer; auch wenn ein Capitain einen kranken oder blessirten Soldaten bey einem Doctor, oder sonst bey jemand in die Cur gibt, so ist der Reg. Feldsch. nicht schuldig, dem Doctor seine Arzeney, oder dessen verordnete Recepte in der Apotheke zu bezahlen, sondern der Capitain nimmt solche ausserordentliche Kosten auf sich, und bezahlt dem Doctor, dessen er sich bedient, für seine Mühe, und die Arzeney. 9. Muß der Commandeur jedes Mahl, so oft an Se. kön. Maj. er vom Auditeur eine Conduiten-Liste einsendet, auch die vom Reg. Feldscherer mit beyfügen (*). 10. Es fragt sich: **Sind die Reg. Feldscherer auch befugt, bey Civil-Personen innerlich und äusserlich zu curiren, und in den Apotheken Recepte zu verschreiben?** Antw. Allerdings ist, nach der dieserhalb unter d. 24 Dec. 1726, an das Ober-Collegium Medicum zu Berlin ergangenen Ordre, solches den Reg. Feldscherern, nicht aber den Compagnie-Feldscherern, erlaubt; und sollen, Inhalts gedachter Ordre, auch der Reg. Feldscherer Attestate sowohl von Krankheiten, als Besichtigungen, in den Civil-Gerichten gültig seyn. Nach dem General-Privilegio und Gilde-Brief des Amtes der Barbierer in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des combinir-

(*) Wie es vor Zeiten wegen Anschaffung der benöthigten Medicamente gehalten worden ist, s. Edict, v. 4 Nov. 1713.

binirten Amts der Barbierer in Berlin, v. 15 März 1736, §. 7 aber, sollen sich die Regiments- und Garnison-Chirurgi des innerlichen Curirens in der Stadt und auf dem Lande enthalten, und in Ansehung der Regimenter und Garnisonen sollen sie ihren von königl. Feld- und Garnison-Medicis, auch General-Chirurgo, zu ertheilenden Instructionen folgen; folglich ist durch die neue Verordnung ihre alte Freyheit ziemlich eingeschränkt; wiewohl, nach dem Circulare v. 10 Jul. 1767, diejenigen Reg. Feldscherer, welche den Cursum anatomico-medicum abgelegt haben, gar wohl praxin medicam exerciren mögen. Unter d. 5 Oct. 1754, ist auch den Reg. Feldscherern ein Unterricht von hämorrhoidalischen Zufällen, und deren Cur, zugeschickt worden. 11. Die Garnison-Medici in Berlin, können alle für die Garnison seyende Medicamente aus der Hof-Apotheke eigenhändig verschreiben, und Defect-Zettel unterschreiben; im übrigen sollen sie auch auf die richtige Distribution solcher Medicamente fleißig Acht geben (*). 12. Ist den Reg. Feldscherern, die Alters und Schwachheit halber dimittirt werden, erlaubt, in königlichen Landen inn- und äusserlich zu curiren; auch sollen sie in den Provinzial-Collegiis medicis als Membra Chirurgiae vor allen andern, ohne sich ferner auf eine oder andere Art zu legitimiren, emploirt werden (**). Was 13. das Forum der Reg. Feldscherer betrifft, so stehen dieselben, in Ansehung des Dienstes, unter dem Collegio Medico; indem, nach dem Medicinal-Edict und Verordn. v. 27 Sept. 1725, §. 7, sich kein Judicium in das Medicinalwesen mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen, sondern die vorkommenden Medicinalia, ingl. die davon dependiren-

(*) Reglem. der Hof-Apotheke, v. 7 Jan. 1725.
(**) Laut Rescript an das Ober-Colleg. Med. v. 12 Nov. 1728.

den Medico-legalia, auch Inquisitionalia, ohne weitere Opposition dem Ober-Collegio Medico, oder auch dem Collegio Medico prouinciali, an welches das Ober-Colleg. Med. dergleichen vorfallende Sachen remittirt, zu untersuchen und zu verabschieden, allein überlassen seyn soll. Wie denn auch die Cognition super Soltro, Arzt-Lohn, und über den Werth der Medicamente, zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und Patienten, dafern unter ihnen kein Pactum vorhanden ist, dem Collegio Medico einzig und allein zusteht. Und sind, nach §. 8. gedachter Verordnung, alle Collegia und Gerichte befohlen, wenn medicinische Contraventiones wider königl. Edicta in Medicinalibus vorfallen, und zu deren Untersuchung Leute gefordert und abgehört werden, dem Ober-Collegio Medico, und den Provinzial-Collegiis Medicis hierunter nicht hinderlich zu fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand zu biethen (*). Das Rescript an die preuß. Regierung v. 9 Aug. 1756, besagt gar hiervon: „Es ist durch die Medicinal-Ordnung den „Collegiis Medicis ein Forum privilegiatum in Medi„cinalibus beygelegt, worunter ohne Unterschied alle „Personen, auch die Adelichen selbst, stehen und da„selbst Recht nehmen müssen". Im übrigen aber stehen die Reg. Feldscherer in Personalibus unter der Jurisdiction des Regimentes. 14. Die Regiments- und Garnison-Feldscherer sollen die neue Medicinal-Ordnung für 1 Thlr., und ein jeder von den Medicis und Apothekern im Lande das Dispensatorium für 2 Thlr., die Taxam aber nur bloß die Medici Practici und Apotheker, und zwar für 16 Gr., um sich solche bekannt machen und darnach richten zu können, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, kaufen und anschaffen (**). 15. Wenn Feldscherer in königl. preußischen Städten

zu

(*) Cod. Frid. de 1748, P. 3, Tit. 3, §. 4.
(**) Verordn. v. 17 Dec. 1725.

zu practiciren Willens sind, müssen dieselben 7 Jahr servirt, oder während der Zeit als Feldscherer unter königl. Truppen gedient haben. Und wenn ein Gesell im ersten Fall während solchen 7 Jahren unter die Soldateske gerathen ist, daselbst Dienste genommen hat und Soldat geworden ist, hernach seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten hat, soll solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen ist, ihm zu den Servir-Jahren gerechnet werden, wenn er nur sonst die Profession gültig erlernt hat, und bey dem Examen bestehen kann (*). 16. Wenn einer, wegen Krankheit oder Schwächlichkeit um seinen Abschied anhält, so muß, nach der kriegsrechtlichen Observanz, der Reg. Feldscherer deshalb dem Chef oder Commandeur vom Regiment sein pflichtmäßiges Gutachten ablegen, und zur Untersuchung wird, je nach dem derjenige ist, wider welchen die Untersuchung geschieht, ein Officier von höherer oder niedrigerer Charge commandirt (**). Die Reg. Feldscherer sollen ins besondre den Officiers nicht unrichtige Attestate einiger Invalidität geben, oder widrigenfalls gewärtigen, daß sie vom Regiment weggejaget, und überdem unausbleiblich zur Festung gebracht werden (***).

Von der Ranzion, s. im I. Th. S. 432, und 451.

Eid der Regiments-Feldscherer.

Ich N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß, da ich von Sr. Kön. Majestät, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, bey Dero N. N. Regi-

 ment,

(*) General-Privileg. und Gilde-Brief des Amts der Barbierer in der Chur- und Mark Brandenburg ꝛc. v. 15 März 1736, §. 1.

(**) Instruct. des General-Auditoriats ꝛc. v. 22 Apr. 1726.

(***) Circulare v. 30 Nov. 1751.

ment, als Regiments-Feldscherer bestellt worden bin, ich in solcher meiner Function, mit allem nöthigsten Fleiß verfahren, wann und so oft sich bey gedachtem Regiment Kranke oder Blessirte finden, dieselben mit aller Sorgfalt und Mühe, als mir immer möglich, mit innerlichen und äusserlichen Arzeneyen versehen, bey Tag und Nacht, wann meine Hülfe erfordert werden möchte, es sey im Hospital oder sonst, meine Dienste treulich thun und verrichten, auch mich in allen Stücken dergestalt verhalten wolle, wie ich es bey Gott dem Allmächtigen, bey meinem allergnädigsten Könige, und bey meinen Vorgesetzten, auch in meinem eigenen Gewissen, es zu verantworten mich getraue. Im Fall auch Sr. Königl. Majestät gefällig seyn möchte, mir dereinst zuständige Medicamente anzuvertrauen, will ich solche zu nichts anders, als zum Nutzen der Kranken, bey dem Regiment, wo ich stehe, anwenden, keinen Wucher noch Profit dadurch suchen, sondern damit dergestalt verfahren, wie ich es jederzeit zu verantworten vermeine. Ich will auch von dem Regimente, dabey ich gesetzt bin, mich nicht entfernen, sondern, so oft ich commandirt werde, es sey in Bataillen, in Belagerungen, im Lazareth, oder andern Kriegs-Occasionen, mich allezeit willig und bereit finden lassen, auch mich dergestalt erweisen, wie es einem ehrlichen und getreuen Regiments-Feldscherer gebühret und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Bey dieser Eides-Formel ist aber noch zu bemerken, daß, weil jezt die Regiments-Feldscherer monathliche determinirte Medicin-Gelder bekommen, und nicht mehr die Medicin denselben in natura geliefert wird, der Eid auch dahin zu ändern sey: welchergestalt sie solche Medicin-Gelder zu dem bestimmten Endzweck getreulich anwenden, und auch nicht mit diesen Geldern Profit suchen wollen.

Die Compagnie-Feldscherer dependiren zwar, oben erwähnter Maßen, von dem Reg. Feldscherer, und

und werden von demselben angenommen, abgeschaffet und bezahlt; doch müssen sie auch, nach dem Kriegs-Dienst-Reglement, dem Regimente schwören, und zwar, daß sie, so lange ihre Capitulation mit dem Reg. Feldscherer lautet, getreu dienen, fleißig bey den Kranken und Blessirten seyn, und sich der Subordination des Regimentes unterwerfen wollen.

Diesem kann noch hinzu gefüget werden: daß sie auch ihrem Capitain sowohl, als dem Regiments-Feldscherer, stets von den Kranken und Blessirten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, richtigen Rapport abstatten, ohne Vorwissen des Regiments-Feldscherers keinem Soldaten vom Regiment weder innerliche noch äusserliche Arzeneyen geben und beybringen, und von niemand anders Medicamente nehmen und hohlen wollen, als die ihnen ihr vorgesetzter Regiments-Feldscherer gibt oder verordnet; überhaupt, daß sie sich auch, wie ehrlichen und getreuen Feldscherern gebühret und wohl ansteht, verhalten wollen.

Nach dem Circulare v. 24 Oct. 1741, n. 8, sollen auch die Compagnie-Feldscherer bey der Fahne schwören, und im Eide mitnehmen, daß sie sich bey vorfallenden Gelegenheiten, und wenn es im Kriege was zu thun gibt, nicht von dem Bataillon rühren noch weichen wollen.

Von den bey der Feld-Bäckerey angesetzten Feld-Scherern, s. im XLIX Th. S. 688, f.

Nach dem Rescript an das Kammer-Gericht, wegen Versorgung der 30 Jahr lang bey der Armee gedienten Feldscherer, d. d. Berl. d. 19 Jan. 1787 (*), sollen, zur Beförderung des chirurgischen Faches bey der Armee, die bey derselben, 30 Jahr lang, gut und ohne Vorwurf gediente Feldscherer auf die Versorgungs-Liste gesetzt werden.

(*) In der Edicten-Samml. v. J. 1787, No. V, Col. 251, f.

Das kön. preuß. Ober-Kriegs-Collegium machte, unter d. 6 März 1790 bekannt, daß Se. kön. Maj., auf gethanes Ansuchen des General-Chirurgus Theden, mittelst höchster Cabinets-Ordre v. 4 März, die Abschaffung der bisherigen Benennung von Regiments- und Compagnie-Feldscherern, und daß selbige dagegen in Zukunft Regiments- und Compagnie-Chirurgi genannt werden sollten, befohlen haben.

II. Von Kranken-Anstalten für Militär-Personen im Felde.

Wenn eine Armee im Felde dem Feinde im Angesichte steht, muß sie oft geschwinde, und zuweilen sehr lange Märsche thun, wo es ihr unmöglich ist, ihre Kranke und Verwundete mit sich zu führen; und da bey solchen Gelegenheiten ihre Regiments- und Compagnie-Chirurgi mit den Regimentern gehen müssen, damit sie bey einer Action gleich bey der Hand seyn: so müssen alsdann besondere Oerter für die Kranken und Verwundeten einer Armee, oder so genannte **Feld-Lazarethe**, angeleget werden. Die Lazarethe, welche gemeiniglich eine große Armee, welche zu Lande Krieg führt, nöthig hat, sind: 1. eines, welches in einer gehörigen Entfernung, der Armee nachfolgt, und welches allemahl die Kranken aus dem Lager einnehmen kann; dieses wird das **bewegliche** oder **fliegende Lazareth**, Fr. Hôpital ambulant, genannt. 2. Eines, in einer Entfernung davon, in Städten, für solche Kranke, die man aus dem beweglichen Lazarethe dahin bringt, wenn die Armee von einem Orte zum andern marschirt, oder wenn eine größere Anzahl von Kranken dahin geschickt wird, als daselbst versorget werden können; ein solches Lazareth, welches beständig an einem Orte bleibt, wird das **stehende** oder **Stand-Lazareth**, Fr. Hôpital stable, oder fixe, genannt.

Ein

Ein jedes Lazareth muß mit Aerzten, Wund-Aerzten, Commissarien, Marketendern, u. d. gl. versehen seyn, damit die Kranken mit allen Bedürfnissen versorget werden können. Ausser den Aerzten und Wund-Aerzten, welche die Lazarethe besorgen, müssen auch ein oder zwey Aerzte bey der Armee seyn, um den Chef der Armee, die andern Generale und die Stabs-Officiers sogleich in die Cur zu nehmen, wenn sie krank werden sollten, wie auch ein Apotheker mit einigen Arzeneyen, der sich im Haupt-Quartiere befinden muß, damit er die Recepte der Aerzte besorgen könne. Es müssen sich auch verschiedene Lazareth-Chirurgi bey der Armee befinden, um, wenn ein Treffen vorfallen sollte, bey der Hand zu seyn. Diese müssen den Befehlshabern der verschiedenen Corps oder Brigaden folgen, und, gleich ihnen, einquartiert oder gelagert seyn. Ein jeder Chirurgus muß einen Wagen oder etliche Pferde bey sich haben, welche mit chirurgischem Vorrathe, als: Instrumenten, Binden, Carpie, und andern zur Verbindung der Wunden nöthigen Dingen bepackt sind. Ein kleiner Vorrath Arzeneyen, etwas Wein, Reiß, Suppen-Täfelchen oder getrocknete Fleisch-Brühe (s. Th. VI, S. 270, fgg.), und Geschirre zu einem kleinen Lazareth, wie auch 2, 3 bis 400 Bett-Decken, müssen bey der Armee seyn, damit sie, wenn eine Action vorfallen sollte, für die Verwundeten so lange gebraucht werden können, bis Zeit vorhanden ist, daß sie in das fliegende Lazareth aufgenommen werden können. Ein Vorrath von chirurgischen Instrumenten, Binden, Carpie, und andern zum Verbande frischer Wunden nöthigen Dingen, und Bett-Decken, müssen auf Pferden mitgeführt werden, damit sie bey der Hand seyn, wenn einige Chirurgi bey einem Detachement auf einen Angriff ausgeschickt werden. Damit das Haupt-Lazareth in Winter-Quartieren nicht zu sehr angefüllet werde, so besorgt jedes

Regiment gemeiniglich seine eigene Kranke, und es werden dazu eigene Lazarethe errichtet.

Zu Kriegs-Zeiten verordnet der commandirende General die Lazarethe in Städten oder Dörfern anzulegen, die mit den Kriegs-Operationen am wenigsten Gemeinschaft haben, und wohin man die Kranken und Verwundeten leicht schaffen kann, und welche wider die Anfälle der Feinde am besten zu vertheidigen sind (*). In Städten sind diejenigen öffentlichen Gebäude zu Lazarethen am bequemsten, welche große, trockne, luftige Säle haben, die hoch liegen, wo die Luft gut durchstreichen kann, und wo leicht Wasser zu haben ist. Im Winter ist es besser, in solchen Häusern Lazarethe anzulegen, deren Zimmer Kamine haben, als wo Oefen, oder gar keine Kamine sind; denn die Kamine dienen sowohl, einen freyen Kreislauf der Luft in einem Zimmer zu unterhalten, als auch solches zu erwärmen. Aus eben dieser Ursache sind an denen Orten, wo die Wach-Stuben nicht anders, als mit Oefen, geheizet werden können, die Wind-Oefen, wo das Ofen-Loch in dem Zimmer ist, den ordentlichen Oefen gar sehr vorzuziehen.

Finden sich keine öffentliche Gebäude, so sind Privat-Häuser, zu welchen die obige Beschreibung am besten paßt, zu Lazarethen am schicklichsten. Ueberhaupt geben die Häuser mit kleinen Stuben sehr schlechte Lazarethe ab, und am meisten müssen feuchte und eingeschlossene Oerter vermieden werden.

Wenn

(*) Es würde, schreibt unter Andern Monro, sehr wohl gethan seyn, wenn zu Anfange eines jeden Krieges durch ein Cartell ausgemacht würde, daß die Feld-Lazarethe an beyden Theilen als ein Heiligthum für die Kranken angesehen und gemeinschaftlich beschützet würden. Karl von Stair, welcher, im J. 1743, in Deutschland die englischen Truppen commandirte, und der Herzog von Noailles, welcher Befehlshaber der französ. Truppen war, haben dieses beyderseits beobachtet.

Wenn im Sommer das fliegende Lazareth in Städte verlegt wird; so sind große Scheuern, und die größten luftigen Häuser, die besten Oerter dazu. Die Kirchen, welche auf einer trocknen und erhabenen Anhöhe liegen, geben im Sommer gute Lazarethe ab; doch sind sie, im Nothfalle, im Winter sehr bequem dazu, wenn man nur hölzerne Bettstellen oder Gerüste, worauf die Soldaten liegen können, und Wind-Oefen, eine gemäßigte Wärme zu unterhalten, hat. In heißen Ländern muß man besonders besorgt seyn, gehörige Oerter zur Errichtung der Lazarethe zu erwählen; die Lage muß nicht nur trocken und luftig, sondern auch etwas entfernt von großen Wäldern und Morästen seyn, und es muß auch kein Wind, welcher über solche Moräste wegstreicht, dahin gehen.

Bey der Wahl der Häuser zur Anlegung der Lazarethe muß man besonders darauf sehen, daß die Abtritte wohl angebracht seyn; denn wenn der Geruch das ganze Haus durchzieht, so hat man allezeit ansteckende Krankheiten zu befürchten. Wenn sie also bey einem Lazarethe nicht schon von der Art sind, so müssen sie so eingerichtet werden, daß ihre faule Ausdunstungen nicht schaden können. Ist etwa ein Fluß nicht weit von dem Lazarethe, so können die Abtritte oben darüber an einem Orte, wo der Strohm unten schnell vorbey fließt, angebracht werden. In Dörfern müssen hinter dem Lazarethe tiefe Gruben in die Erde gemacht, und Sitze darauf geleget werden, wie im Felde. Jeden Morgen wird eine derbe Schicht Erde über den Unrath geworfen, bis die Gruben fast voll sind, und alsdann müssen sie vollens angefüllet, und andere an ihre Stelle gegraben werden.

Wenn die Häuser zu den Lazarethen bestimmt sind, so muß jedem Sahle der üble Geruch benommen, und er vollkommen rein gemacht werden; und zwar muß er mit Seife und Wasser geschcuert und nachher mit warmem

mem Essig gewaschen werden. Ferner muß er mit nassem Schieß-Pulver und gewürzhaften Dingen ausgeräuchert, und alsdann durch Kamin-Feuer wohl getrocknet und durchlüftet, und die Fenster geöffnet werden, ehe ein Kranker hinein gebracht wird. Nachher müssen die Betten gestellet werden. Es ist hierbey sehr sorgfältig darauf zu sehen, daß nicht zu viel Betten in einen Sahl kommen, weil nichts so sehr die Luft verderben oder so leicht ansteckende Krankheiten erregen kann, als dieses. Die Betten müssen so weit aus einander stehen, daß jemand, der mit der Gefahr einer bösen Luft unbekannt ist, sich einbilden kann, es wäre noch für 2 bis 3 Mahl so viel Betten Raum genug vorhanden. In sehr hohen Sählen, in Kirchen und andern großen Gebäuden, können die Betten viel enger gesetzt werden, als in Gemächern mit niedrigen Decken. In Kirchen, oder solchen hohen Gebäuden, kann jeder Soldat 36 Quadrat-Fuß aus einander geleget werden; in kleinen Sählen hingegen rechnet man für jedes Bett 42 Quadrat-Fuß, welches nach der Höhe der Decke, der Luftigkeit des Platzes, und der Beschaffenheit der Krankheit der Soldaten, bestimmet werden muß.

Die besten Betten für Lazarethe, sind Küssen und Polster, die mit Stroh gefüllt sind, und in heißen Ländern mit trocknen Platanus-Blättern, Bett-Tücher und Decken, weil solche leicht können gewaschen werden. In Feder-Betten und Matratzen verhalten sich die ansteckenden Unreinigkeiten, und sie können nicht leicht gereiniget werden. In stehenden Lazarethen können Bett-Steilen oder Gerüste aufgeschlagen werden, um die Betten darauf zu legen; allein, in beweglichen Lazarethen müssen die Betten meistentheils auf die Erde geleget werden.

Wenn die Betten fertig, und die Kranken angelangt sind, müssen einige von den Aerzten zugegen

seyn,

seyn, um die Kranken in dem Lazarethe gehörig zu vertheilen. Alle chirurgische Kranke, die z. B. Wunden, Geschwüre, offene Beine, venerische Zufälle, u. d. gl. haben, müssen von den übrigen abgesondert, und entweder in einen besondern Sahl, oder in ein dazu errichtetes Lazareth, unter der Aufsicht der Wund-Aerzte, gebracht werden. Diejenigen Kranken, welche ansteckende Fieber oder die rothe Ruhr haben, müssen in recht luftige Sähle geleget werden, wo die Betten weiter aus einander stehen, als in den andern Sählen des Lazarethes. Wenn die Sähle, worin die mit der Ruhr Behafteten liegen, einen Abtritt in der Nähe haben, wo der Geruch weder ihnen selbst, noch den Kranken in den Sählen, beschwerlich fallen kann, so sind sie für solche Kranke desto bequemer. Diejenigen, welche die Krätze oder sonst eine ansteckende Krankheit haben, müssen gleichfalls abgesondert werden; auch muß allemahl für diejenigen, welche die Masern oder Blattern bekommen, ein bestimmter Ort aufbehalten werden. Ein Haus, welches von andern Lazarethen abgesondert ist, und seine eigene Kranken-Wärter und andere nöthige Bedienung hat, ist das sicherste Mittel, zu verhüten, daß ansteckende Krankheiten sich nicht ausbreiten.

Wenn die Kranken gehörig vertheilt sind, muß man alsdann alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß sich keine ansteckende oder bösartige Krankheiten erzeugen, oder ausbreiten. Es kann aber solches vornehmlich dadurch bewirket werden, wenn man die Kranken und das Lazareth recht reinlich und die Luft unverdorben erhält, und von den Sählen, so viel möglich, allen übeln und faulen Geruch abhält. Jeder Kranke muß, sobald er in dem Lazarethe ankommt, mit warmem Wasser gewaschen, oder, wenn ein warmes Bad oder eine Bade-Wanne da ist, darein gesetzt, und ihm hernach

ein weißes, wohl getrocknetes Hemd (*) gegeben werden, ehe er zu Bette gebracht wird. Seine eigene Wäsche wird sogleich in das Wasch-Haus geschickt. Jeder Kranken-Wärter muß alle Morgen ein Becken voll warmes Wasser mit Seife, und ein Hand-Tuch, allen seinen Kranken bringen, damit sie Hände und Gesicht, und auch wohl die Füße, waschen können. Alle Morgen müssen die Säle ausgekehret und gereiniget, und hernach mit warmem Essig besprenget werden; sind sie aber sehr unrein, so müssen sie gescheuert, und zuvor muß Feuer angemacht werden. Alles, was in den Sälen und um die Kranken befindlich ist, muß so rein, wie möglich, gehalten werden. Die Nacht-Geschirre und Stühle, müssen, nach geschehenen Gebrauch, sogleich hinaus gebracht, ausgeleeret, und, ehe man sie wieder hinein bringt, ausgewaschen werden. Die Fenster in den Sälen müssen aufgemacht werden, damit morgens und abends frische Luft hinein kann, und zwar, so wie es die Witterung erlaubt, bald länger, bald kürzer. Sind die Säle klein, und die Decken niedrig, so kann man ein Stück davon wegnehmen, und eine Oeffnung bis zum Dache hinaus machen. Man hat zuweilen gefunden, daß, wenn ein oder zwey viereckige Löcher, die ungefähr 6, 8 oder 10 Zoll im Diameter halten, in die Decke gemacht, eine hölzerne Röhre darin befestigt, und solche mit dem andern Ende in die Feuer-Mauer über den Kamin der andern Etage hinein gesteckt werden, dadurch ein freyer Umlauf der Luft auf das beste ist unterhalten worden, denn da die faule Luft

(*) Jedes Soldaten-Lazareth sollte eine Anzahl Hemden haben, damit sie denjenigen, welche nicht mit weißer Wäsche ankommen, könnten gegeben werden. Sobald aber ihre eigene Hemden gewaschen und trocken sind, oder von ihren Regimentern neue herbey geschaffet werden, müssen ihnen die Lazareth-Hemden wieder abgenommen werden.

Luft die leichteste ist, und den obersten Theil des Zimmers einnimmt, so findet sie durch diese Röhre einen freyen Ausgang. Es kann auch über der Thüre des Sahles, oder oben in das Fenster, ein Loch gemacht, und ein Ventilator hinein gesetzt werden, welcher eben das bewirken wird, wenn die Oeffnung in der Decke nicht anzubringen seyn sollte. Ist die Oeffnung der Fenster nicht hinlänglich, frische Luft in die Säle zu bringen, so können, zumahl wenn heißes Wetter ist, verschiedene Ventilators, dergleichen Hales beschreibt, oder Suttonische Röhren, oder Röhren, nach dem Vorschlage des Hrn. Gen. Chirurgus Theden, angebracht werden. Man lässet nähmlich eine, 6 Fuß lange, blecherne Röhre in den Zimmern am Fußboden anbringen, welche sich ausserhalb durch die Wand an einem solchen Orte öffnet, wo man die reinste Luft erhalten kann, und innerhalb mit einem Stöpsel verwahrt ist. Oben in einer Ecke des Zimmers, wird eine andere trichterförmige Röhre angebracht, welche sich in der freyen Luft öffnet, und ebenfalls mit einem Stöpsel versehen ist. Wenn man nun die Luft in dem Zimmer erneuern will, so öffnet man beyde Röhren, da dann die frische Luft durch die Röhren am Fußboden herein dringt, und die faule Luft durch die trichterförmige Oeffnung heraus treibt. Diese Zug-Röhren hat Hr. Theden in allen seinen Lazareth-Zimmern verfertigen lassen, und sie leisten alles das, was man von Hales Ventilators erwarten kann (*). Auch in den Feld-Lazarethen hat man sich ihrer, auf seine Veranstaltung, mit dem herrlichsten Nutzen bedient (**). In stehenden Lazarethen können diese Röhren von Bre-

(*) Man sehe darüber seine Bemerkungen zur Bereicherung der Wundarzneykunst und Medicin, S. 161.

(**) S. Hrn. geh. R. Baldinger Abh. von den Krankheiten einer Armee, S. 29.

Bretern gemacht werden, bey fliegenden Lazarethen aber kann man sich blecherner Röhren bedienen; beyde können mit so geringen Kosten verfertiget werden, daß diese der Sache gar nicht hinderlich seyn können. Was die Vernachlässigung ihres Gebrauches betrifft, so kann darauf leicht von demjenigen Wund-Arzte, der eben die Wache hat, oder von einem Kranken-Wärter, geachtet werden. Was die Unbequemlichkeit anbelangt, daß die Kranken dadurch einer Zug-Luft ausgesetzt werden, so kann man dieses dadurch verhüten, daß die Kranken vorher mit aller Vorsicht zugedeckt werden, und daß man die Röhren so führen lässet, daß der Zug der Luft nicht unmittelbar die Kranken treffen kann.

Den Winter über muß in allen Sählen, wo es angeht, Feuer angemacht werden. Die Zimmer müssen täglich mit Weihrauch, Benzoe, oder andern aromatischen Dingen, oder mit angefeuchtetem Schieß-Pulver, ausgeräuchert werden, die man auf ein Kohlen-Feuer wirft, oder mit dem Dampfe von warmem Essig, der in die Mitte des Zimmers gesetzt wird.

Sobald ein Kranker stirbt, muß der Körper sofort in das Todten-Haus geschaffet, das Bett sogleich weggebracht, und nicht eher wieder gebraucht werden, als bis es wieder ausgeräuchert, wohl ausgelüftet und gewaschen ist.

Alle Wäsche derjenigen Kranken, welche Fieber, rothe Ruhr und andere ansteckende Krankheiten haben, muß oft gewechselt, und das beschmutzte Zeug und Betten müssen, an einem besonders dazu ausgesetzten Orte, mit Schwefel oder nassem Schieß-Pulver ausgeräuchert werden. Lind giebt den Rath, sie erst in kaltem Wasser oder kalter Lauge einzuweichen, ehe sie in warmes Wasser gethan werden, weil es für jedermann gefährlich ist, den zuerst aufsteigenden Dampf in sich zu ziehen, wenn diese Vorsicht nicht beobachtet wird.

wird. Alle Kleider der Soldaten, welche in den Lazarethen sterben, müssen in das zum Ausräuchern bestimmte Haus gebracht, wohl ausgeräuchert, und hernach in die Luft gehängt werden, ehe sie in das Vorraths-Haus gebracht werden.

Bey einem Soldaten-Lazarethe ist ferner die Diät der Kranken in Erwegung zu ziehen, und es müssen gute und gesunde Nahrungs-Mittel für dieselben angeschaffet werden.

Gutes Brod ist ein beständiger Artikel von Nahrungs-Mitteln für ein Lazareth in allen Ländern und Himmels-Gegenden, und es muß eine gewisse Portion davon an jeden Mann ausgetheilet werden. Daß aber die Kranken und Genesenden nicht mit Commiß-Brode fürlieb nehmen können, versteht sich wohl von selbst; und wohl nie hat ein Lazareth-Commißarius den ökonomischen Geist sich so sehr beherrschen lassen, ihnen dieses zu zumuthen; denn dies wäre am unrechten Orte gesparet, und ein wichtiger Anlaß zur Vermehrung der Todten-Listen.

In den meisten Lazarethen besteht das Frühstück und Abend-Essen aus einer Habergrütz- oder Reiß-Suppe. Jene ist überhaupt dieser vorzuziehen, weil die meisten Kranken einen Ekel vor der Reiß-Suppe bekommen, wenn sie solche einige Tage genommen haben, nicht aber vor der Habergrütz-Suppe. Wo beydes, Reiß und Habergrütze, zu haben ist, kann man die Woche mit den Reiß-Suppen 2 bis 3 Mahl abwechseln. Ungeachtet aber die Reiß-Suppe nicht als eine beständige Speise verordnet werden kann, muß doch allemahl für ein Lazareth Reiß vorhanden seyn, weil man ihn, zur Bereitung des Reiß-Wassers zum Getränk, nöthig hat, und man kann ihn entweder kochen, oder mahlen, und einen leichten Pudding daraus machen; kurz, er kann, auf verschiedene Art zu-

gerichtet, eine gute und gesunde Speise für die Kranken abgeben.

Die Habergrütze ist wohlfeiler, als Reiß, und ist fast überall in Europa zu haben, wo Armeen zu Felde ziehen, weil der Haber eines der nöthigsten Futter für die Pferde ist. Man kann daher jederzeit eine hinlängliche Menge zum Gebrauch für die Kranken auf den Mühlen bereiten lassen, wo das Mehl für die Feld-Bäckerey gemahlen wird, wenn nicht etwann eine nähere bey dem Lazarethe ist.

In Ländern, wo weder Habergrütze noch Reiß zu haben ist, kann, statt deren, türkisches oder anderes Korn, welches für gesund gehalten wird und in diesem Lande wächst, genommen werden.

Wenn frisches Fleisch zu bekommen ist, können die Soldaten, welche in voller Diät stehen, und die Kranken-Wärter und andere Bediente bey dem Lazarethe, solches zu Mittage essen. Das Fleisch, welches für sie mit Gersten-Graupen oder Reiß gekocht wird, davon man schon Trink-Wasser gemacht hat, gibt eine Brühe für die Kranken, welche bey der ihnen vorgeschriebenen magern oder mittlern Diät dergleichen genießen dürfen. Wenn noch einige Karotten, Rüben oder andere Küchen-Gewächse damit gekocht werden, wird sie davon noch schmackhafter.

Bey Unternehmungen, wo nichts als eingesalzenes Fleisch zu haben ist, muß man eine Quantität Suppen-Täfelchen oder Potage-Kuchen, deren Bereitung im VI Th. S. 270, fgg. angezeigt worden ist, für die Kranken mitnehmen, welche mit Wasser und etwas Gersten-Grütze und frischen Wurzeln und Kräutern, wenn sie zu haben sind, eine gute Suppe oder Brühe geben werden. Diese Suppe oder Brühe wird folgender Gestalt am besten bereitet, wenn man etwas Gersten-Graupen oder Reiß mit einigen frischen Pflanzen, oder Möhren, Rüben, oder sehr wenigen

Zwie-

Zwiebeln, in einer hinlänglichen Menge Wasser kocht, und, wenn sie genug gekocht haben, den Topf vom Feuer nimmt, und so viel Suppen-Täfelchen darin auflöset, als man zum Gebrauch nöthig hat. Denn dadurch wird die Brühe viel angenehmer, als wenn die Täfelchen gleich anfangs hinein gethan und mit den andern Sachen gekocht werden, denn die Brühe bekommt davon einen unangenehmen leimhaften Geschmack und Geruch.

Lind (*) hat mit gutem Grunde vorgeschlagen, daß Salep sowohl, als Suppen-Täfelchen, als eine nöthige Sache für Schiff-Soldaten an Bord zu bringen seyn, und sie werden gewiß auch einen sehr nützlichen Artikel unter denjenigen Vorrathe ausmachen, den man bey Kriegs-Unternehmungen in den Lazarethen braucht; denn sie geben ein gesünderes Nahrungs-Mittel, in kleiner Quantität, als Reiß, Gerste, Weizen, Habergrütze, oder jede andere gewöhnliche Substanz von der Art, ab. Er bemerkt, daß 1 Unze von jedem dieser Dinge, Salep und Suppen-Täfelchen, in 2 Quart siedend Wasser aufgelöset, sich in eine dicke Gallerte verändert, wovon ein Soldat den ganzen Tag Nahrung haben kann; und thut man etwas Gewürz dazu, so wird diese Gallerte nicht nur angenehmer schmecken, sondern es wird auch die nährende Eigenschaft dadurch sehr verstärket werden. Salz, Wein und Essig, können nach Belieben daran gethan werden. Lind merkt ferner an, daß man aus dem Salep mit weniger Feuerung eine Speise bereiten kann, als aus allen Nahrungs-Mitteln; ja, man kann mit bloßem kalten Wasser einen Teig daraus machen, und man hat nicht einmahl nöthig, ihn zu salzen, wenn

(*) In seinem Anhange zur 2ten Aufl. seiner Abhandlung von den Krankheiten, welche die Europäer in heißen Ländern bekommen.

etwas See-Wasser dazu genommen wird. Wird er mit süßem kalten Wasser bereitet, so gehört 10 Mahl so schwer Wasser dazu, um Teig oder Kuchen daraus zu machen; wird er aber mit kaltem Seewasser bereitet, so darf man nicht über 6 Mahl so schwer Wasser dazu nehmen, als er selbst wiegt.

Diese Suppe mag, bey solchen Gelegenheiten, auf eine Art bereitet seyn wie sie will, so muß die Mittags-Mahlzeit aus Suppe und Brod, oder einem leichten Pudding, der aus Mehl oder Reiß gemacht wird, oder aus gekochtem Reiß, oder aus Gersten-Graupen, oder Panade, u. d. gl. bestehen. Kranken-Wärter und Genesende können die Woche 2 bis 3 Mahl eingesalzenes Fleisch essen.

Das ordentliche Getränk kann Reiß- oder Gersten-Wasser, mit ein wenig Weingeist und Zucker versetzt, seyn. Dünnes Bier, wo es zu haben ist, ist ein gutes Getränk, wie auch Wein und Wasser, oder ein sehr dünner Negus (*), oder ein sehr schwacher Punsch in heißen Ländern.

Bey Feld-Zügen muß eine Quantität Malz mitgeführt werden, woraus entweder Würze oder dünnes Bier bereitet werden kann, wie die Aerzte es für gut halten, wenn die Truppen an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind. Sollten die Truppen lange zur See bleiben, so kann ein Theil davon zu Würze gemacht, und ihnen am Bord als ein Trank gegeben werden. Auch muß eine Quantität Brode, aus gemahlenem Malze und Reiß-Mehle, woraus die Russen eine Art dünnes Bier bereiten, welches sie Quas nennen (s. Th. II, S. 686), zum Gebrauch der Kranken in den Lazarethen mitgenommen werden.

Da-

(*) Ein Getränk, welches aus Wein, Wasser, etwas Zucker und Muscaten-Nuß gemacht wird.

Damit es den Kranken niemahls an Wasser zum Trinken und andern Gebrauch, bey Feld-Zügen in heißen Ländern, oder andern Orten, wo Wasser-Mangel ist, fehle, ist es allemahl wohl gethan, wenn man unter den Lazareth-Geräthschaften einige Helme zum Destilliren mitnimmt, welche auf die kupfernen Geschirre, worin man die Speisen kocht, passen, um im Nothfalle dadurch eine hinlängliche Quantität süßes Wasser von See-Wasser zu bereiten.

Ausser dieser Diät, kann man auch besondern Kranken etwas ausserordentliches, wenn die Umstände es erfordern, als: Wein, Branntwein, Milch ꝛc. erlauben. Auch müssen die Aerzte und Chirurgi freye Gewalt haben, eine vegetabilische oder andere gehörige Diät zu verordnen, wenn der Scharbock oder andere besondere Krankheiten vorfallen sollten.

Die Portion Brod muß täglich 1 ℔. auf den Mann betragen. An statt des Brodes, muß auch öfters Zwieback in Gebrauch gezogen werden, besonders zur See, und bey der Landung, ehe Oefen für eine Bäckerey errichtet werden können; s. Th. XLIX, S. 749, fgg.

Die festgesetzte Diät in einem Soldaten-Lazarethe kann, nach Monro's Vorschrift, seyn:

	Frühstück.	Mittags-Mahlzeit.	Abend-Essen.
Völlige Diät.	Ein Nößel Haber-Grütz- oder Reiß-Suppe. Haber-Grütze wird mit 3 oder 4 Unzen Habergrütz-Suppe, ein wenig Salz, und mit oder ohne ein wenig frisches Oehl, und 2 Löffel voll Wein, gemacht. Reiß-Suppe wird aus 2 Unzen Reiß, 1 Löffelvoll weiß Mehl, etwas Salz und Zucker gemacht.	1 ℔. gekochtes frisches Fleisch.	wie das Frühstück.
Mittlere Diät.	eben so.	1 Nößel Fleisch-Brühe, und ½ ℔. gekochtes Fleisch.	eben das.
Magere Diät.	eben das.	1 Nößel Fleisch-Brühe, oder ½ Nößel Panade mit 2 Eßlöffel voll Wein, und ½ Loth Zucker.	eben das.

Das

Das ordentliche Getränk für diejenigen, welchen die völlige und die mittlere Diät vorgeschrieben ist, besteht in Reiß- oder Gersten-Wasser mit 2 Eßlöffel voll Branntwein zu jedem Nößel, und ½ Loth Farin-Zucker; dünnem Biere, oder sehr schwachem Punsch, oder Wein und Wasser, 2 Unzen Wein zu 1 Nößel Wasser und ½ Loth Zucker. Mehr als 3 Nößel darf in Einem Tage nicht getrunken werden. Diejenigen, welche die magere Diät beobachten müssen, trinken Reiß- oder Gersten-Wasser, mit oder ohne Wein und Branntwein.

Die Diät-Tafeln, welche in den Lazarethen aufgehängt werden, können aus folgenden Columnen bestehen.

Regimenter.	Nahmen der Soldaten.	Diät. voll.	mittl.	mag.	Wein. ½ Nößel.	Brañt-Wein. Unzen.	Milch. ½ Nößel.	Zucker. Unzen.

Wenn solche Diät-Tafeln in einem Lazarethe aufgehängt werden, und die Nahmen der Regimenter und Soldaten einmahl daran geschrieben sind, so kann man den Kranken ohne viele Mühe die volle, mittlere und magere Diät verordnen, und dabey zugleich das oben erwähnte ausserordentliche zusetzen, wie man es für dienlich hält.

In allen Soldaten-Lazarethen muß eine allgemeine Regel seyn, daß, wenn eine Anzahl Kranke ankommt, jeder sogleich eine Portion Habergrütz-Suppe bekomme, und nachher die magere Diät so lange, bis

der Arzt oder Chirurgus, der ihn in die Cur bekommt, andere Verordnungen stellet.

Uebrigens kann man nicht voraus setzen, daß die hier vorgeschriebene Diät in allen Theilen der Welt pünctlich könne beobachtet werden, sondern sie muß öfters nach dem verschiedenen Klima, und den Nahrungs-Mitteln des Landes, wo der Krieg geführt wird, verändert werden.

Soll ein bewegliches Lazareth einer Armee nachfolgen, so muß eine hinlängliche Menge Betten, und aller zur Errichtung eines Lazarethes erforderliche Hausrath, wie auch Nahrungs-Mittel von verschiedener Art, als: Habergrütze, Reiß, Sago, Branntwein, Wein, Zucker, u. d. gl. auf Wägen nachgeführt werden. Ein Fleischer mit einer Heerde Vieh, und Bäcker mit einer gehörigen Menge Brod-Mehl, müssen beständig dabey seyn. Auch muß allezeit eine Anzahl leere Wägen in Bereitschaft seyn, um die Kranken fortzuschaffen, wenn das Lazareth aufbricht, oder wenn ein Theil davon in das stehende Lazareth gebracht werden soll.

Bey jedem Soldaten-Lazareth muß man eine Sergeanten-Wache aufführen, und vor die Thüre des Lazarethes müssen Schild-Wachen gestellet werden: 1. um zu verhindern, daß niemand in das Lazareth komme, der nicht gehörige Erlaubniß dazu hat; denn dergleichen Leute füllen oft die Gemächer so an, daß die Kranken davon beunruhiget, und ansteckende Krankheiten hinein gebracht und unter die Kranken verbreitet werden; 2. um zu verhindern, daß die Kranken nicht aus dem Lazarethe gehen, ohne dazu einen Erlaubniß-Schein zu haben, der von dem Arzte, Chirurgo, oder Apotheker unterschrieben und besiegelt ist; 3. um zu verhindern, daß nicht hitzige Getränke, oder andere dergleichen Dinge, heimlich hinein gebracht werden.

Der

Der Sergeant von der Wache muß zugleich mit dem Aufseher der Kranken-Zimmer alle Morgen in den Zimmern herum gehen und die Kranken aufrufen, um zu wissen, ob jeder Soldat in seinen Zimmer ist; und eben das muß er auch des Abends, ehe die Thüren des Lazarethes verschlossen werden, thun, und jeden, der nicht in das Lazareth gehört, fortgehen heißen. Der Sergeant muß alle Morgen dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, den Nahmen eines jeden Soldaten, welcher bey dem Aufrufen nicht da gewesen ist, und ob er, da er in dem Zimmer herum gegangen ist, alles in seiner gehörigen Ordnung gefunden hat, melden.

Jedes große Lazareth muß seine Ober-Kranken-Wärterinn, und eine hinlängliche Anzahl Unter-Krankenwärterinnen, welche die Kranken bedienen und besorgen, haben. Es muß auch in demselben eine Tafel hängen, worauf angemerkt steht, was sowohl die Kranken, als auch die Wärterinnen zu beobachten haben, um Zucht und Ordnung im ganzen Lazarethe zu erhalten.

Die Ober-Krankenwärterinn, muß wenigstens 2 Mahl des Tages, morgens und abends, alle Lazareth-Säle besuchen, um zu sehen, ob die Unter-Wärterinnen die Zimmer reinlich und ordentlich halten, und ob sie auf die Kranken genau Acht haben; wie auch die Diät der Kranken zu untersuchen, ob die Speisen recht und gut zubereitet sind, und wenn sie findet, daß etwas fehlt, solches dem Arzte, Chirurgo, oder Apotheker, anzuzeigen.

Die ordentlichen oder Unter-Krankenwärterinnen, müssen 1. die Kranken sorgfältig bedienen, und sie beständig so sauber und rein halten, als die Natur ihrer Krankheit es gestattet. Sie müssen ihnen ihr Essen zu rechter Zeit geben, besonders aber auch darauf sehen, daß die von den Aerzten verordnete

Arzeneyen nach der Vorschrift eingenommen werden, und dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, alle Fehler und Ausschweifungen, welche die Kranken etwann begangen haben, melden. Sie müssen dem Aufseher der Kranken-Zimmer und der Ober-Wärterinn den Tod der Kranken, sobald sie verschieden sind, melden, damit für ihre Kleider und ihren Nachlaß gehörig gesorget werden könne. 2. Sie müssen die Kranken-Zimmer sehr reinlich halten, alle Morgen mit Essig besprengen, und mit angefeuchtetem Schieß-Pulver und Weihrauch, Wachholder-Beeren, oder andern dienlichen Sachen, darin räuchern. Bey schönem Wetter müssen sie die Fenster 2 bis 3 Mahl des Tages, eine Zeitlang offen halten, und zu der gesetzten Stunde zum Lazareth-Verwalter gehen, um die für die Kranken nöthige Provision in Empfang zu nehmen. Der Ober-Wärterinn müssen sie in allen Stücken, was ihre Verrichtungen berrifft, folgen, und allen Befehlen, die sie von dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker erhalten, pünctlich nachkommen. 3. Sie müssen sich selbst reinlich halten, anständig gekleidet gehen, und auf das strengste mäßig und nüchtern leben. 4. Sie müssen sich niemahls von ihren Zimmern entfernen, es müßten denn solches ihre Verrichtungen erfordern, noch aus den Lazarethen gehen, wenn sie nicht einen von dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, oder der Ober-Wärterinn, unterschriebenen Erlaubniß-Schein aufweisen können. 5. Sie müssen nicht die geringste Unreinigkeit zum Fenster hinaus werfen, sondern solche in die allgemeinen Abtritte tragen; die Nacht-Geschirre und Stühle, sobald sie gebraucht worden sind, ausleeren, und, ehe sie wieder zurück gebracht werden, sorgfältig auswaschen. 6. Sie müssen unter keinem Vorwande, es sey welcher es wolle, etwas in der von den Aerzten oder Chirurgis ihren Kranken auf der Diät-Tafel vor-

vorgeschriebenen Diät ändern; auch nicht zugeben, daß die Kranken etwas unerlaubtes essen oder trinken. Sie müssen ihnen kein Fleisch, keine hitzige Getränke ꝛc. in ihre Zimmer zutragen, oder von Andern zutragen lassen, ausser was die Aerzte oder Chirurgi erlauben. 7. Kann man eine Kranken-Wärterinn einer großen Nachlässigkeit im Dienste, oder Trunkenheit, einer übeln Behandlung der Kranken, Diebstahles, oder einer Verhehlung und Wegschaffung der Sachen, die den im Lazareth gestorbenen Soldaten zugehört haben, überzeugen, so muß es dem Ober-Befehlshaber des Ortes gemeldet werden, damit sie von dem Kriegs-Rathe entweder mit Arrest beleget, ausgepeitscht, oder auf andere Art, wie das Kriegs-Recht es mit sich bringt, gestraft werde.

Sobald Kranke in den Lazarethen sich erhohlt haben, thut man allemahl wohl, wenn man sie aus den Lazarethen entlässet, und sie entweder bey Bürgern einquartiert, oder in einem Lazarethe der Genesenden verpflegen lässet, weil gesund gewordene Soldaten gemeiniglich übermüthig sind, überdies auch die Lazarethe zu sehr anfüllen, und, von den noch kranken aufs neue angesteckt zu werden, in Gefahr sind. Es müssen daher die Aerzte und Chirurgi in jedem Lazarethe die Woche 1 bis 2 Mahl die sich bessernden Soldaten untersuchen, und ihre Nahmen aufschreiben, damit sie den folgenden Tag entweder in das Lazareth der Genesenden, oder in Bürger-Häuser, verleget werden können. Es müssen auch diejenigen, welche zum Entlassen angemerkt sind, sogleich an den Officier, der über die Genesenden gesetzt ist, gemeldet werden, damit er wisse, daß sie aus dem Lazarethe entlassen werden sollen.

Wird ein Lazareth für die Genesenden angelegt, so müssen auch die dabey nöthigen Anordnungen nicht vergessen werden. Der Arzt bey der englischen

Ar-

Armee, D. Monro, hatte folgende für ein zu Osnabrück im Apr. 1761 errichtetes, entworfen.

1. In dieses Lazareth muß sonst niemand, als solche Soldaten aufgenommen werden, die sich von den Krankheiten vollends erhohlen sollen, und kein Mann dahin geschickt werden, als nur diejenigen, welche den Abend zuvor dem Aufseher über dieses Lazareth von dem Arzte oder Wund-Arzte sind gemeldet worden.
2. Alle Kranke sollen in voller Diät stehen, es würde denn in besondern Fällen von dem Arzte oder Wund-Arzte ein anderes verordnet.
3. Alle Kranke sollen in einem dazu bestimmten Zimmer, des Morgens, Mittags und Abends zu gesetzten Stunden essen; das Frühstück um 9, die Mittags-Mahlzeit um 11, und das Abendessen um 7 Uhr.
4. Es soll kein Kranker einige Eß-Ware in die Schlaf-Zimmer mit hinauf nehmen. Findet sich einer nicht zu den gesetzten Stunden der Mahlzeiten ein, so soll er auch statt solcher Mahlzeiten nichts anders bekommen, er wäre denn in Lazareth-Geschäften abwesend gewesen, oder Krankheit halber zu Bette gelegen.
5. Sobald die Soldaten zum Frühstück herunter gegangen sind, müssen ihre Schlaf-Gemächer ausgekehrt, und mit Essig besprenget, und auch die Fenster geöffnet werden, damit frische Luft hinein kommen könne.
6. Die Thüren dieses Lazarethes werden alle Abende um 8 Uhr zugemacht, und niemand darf nach Verlauf dieser Zeit weder ein- noch ausgelassen werden. Um 7 Uhr des Morgens sind die Thüren wieder zu öffnen.
7. Dieses Lazareth muß die Woche 2 bis 3 Mahl von dem Arzte, Wund-Arzte und Apotheker besucht werden, um nachzusehen, ob die obgedachten Verordnungen gehalten werden, die Speisen und Getränke zu untersuchen, und einzuschärfen, daß alles gehörig geschehe, und denjenigen, die noch einiger Maßen krank sind, Arzeneyen zu verschreiben.

8. Ei-

8. Einem Gehülfen des Lazareth-Chirurgi muß aufgetragen werden, täglich in das Lazareth der Genesenden zu gehen, um die Arzeneyen auszutheilen, die der Arzt verschrieben hat, den von dem Chirurgo verordneten Verband anzulegen, und dem Arzte und Chirurgo zu melden, wenn jemand sich so übel befindet, daß er ihrer Hülfe wieder bedarf, oder gar in das Kranken-Lazareth zurück geschickt werden muß.

9. Damit aber diese Anstalten desto besser ins Werk gesetzt werden können, so müssen verständige Unter-Officiers angestellet werden, um die Soldaten in Ordnung zu halten. Man muß eine Wache von 6 oder mehr Mann aufziehen lassen, und dazu solche Kranke aus diesem Lazarethe nehmen, die diesen Dienst zu verrichten am besten im Stande sind. Diese Unter-Officiers müssen alle Kranke regelmäßig 3 Mahl des Tages, vor dem Frühstücke, vor dem Mittags-Essen, und vor dem Abend-Essen, aufrufen, und Achtung geben, daß die Soldaten sich nüchtern und sittsam aufführen, sich reinlich halten, und keinen Unfug begehen; diejenigen aber, die sich ungebührlich aufführen und unordentlich leben, sich betrinken, oder die Nacht über aussen bleiben, müssen sie in die Wache setzen, und es den Aufsicht habenden Officiers melden. Bey gutem Wetter muß er des Tages 1 bis 2 Mahl alle diejenigen, welche Kräfte genug haben, ausgehen und sie eine halbe oder ganze Stunde auf das Land oder auf Parade gehen lassen, um die freye Luft zu genießen, welches die Herstellung ihrer Gesundheit sehr befördern wird. Doch ist hierbey wohl Acht zu haben, daß sie nicht über Vermögen gehen, noch diejenigen zum Ausgehen gezwungen werden, die noch zu schwach dazu sind.

10. Derjenige Officier, der die Aufsicht über die Genesenden hat, muß gedachtes Lazareth täglich zu der Zeit besuchen, wenn die Soldaten aufgerufen werden, um zu sehen, ob alles seine Richtigkeit habe, den Rapport von dem Unter-Officier anzunehmen, und anzubefehlen, was er zu besserer Einrichtung des Lazarethes für dienlich hält.

11. Wenn etwa mehr Genesende vorhanden seyn sollten, als das Lazareth füglich fassen kann. so muß man alle Kranke durchgehen, und die stärksten und gesundesten in Bürger-Häuser einquartieren.

12. Es ist allemahl eine Musterung unter den Genesenden zu halten, wenn eine Partie zur Armee abgeht, um diejenigen auszuheben, welche, sich zu ihren Regimentern zu begeben, im Stande sind.

Es würde für den Kriegs-Dienst von großem Nutzen seyn, wenn diejenigen Soldaten, welche durch öftere Fieber, rothe Ruhr oder andere Krankheiten, den Feld-Zug über sehr geschwächt worden sind, und ihre Kräfte vor dem folgenden Feld-Zuge nicht völlig wieder bekommen haben, nach Hause geschickt, und andere starke gesunde Leute an ihre Stelle wieder hergeschickt würden. Es würde dieses, nach Hrn. Monro Urtheile, leicht geschehen können, wenn, bey dem Ausbruche eines jeden Krieges 2 bis 3 Compagnien bey jedem Regimente mehr angeworben würden, und diese Compagnien allemahl zu Hause blieben, um sowohl ihre Regimenter zu verstärken, als auch ihr Vaterland zu vertheidigen. Denn auf solche Art könnten bey dem Ende eines jeden Feld-Zuges, die im Felde stehenden Regimenter die durch Krankheit geschwächten Soldaten mit andern gesunden und starken umtauschen. Es würden also diejenigen, deren Gesundheit nicht gänzlich verdorben ist, sich wieder völlig erhohlen können, wenn sie 1 bis 2 Jahr bey den übercompleten Compagnien sich befänden, wo der Dienst leicht ist.

Die medicinischen Officianten, welche in Feld-Lazarethen gebraucht werden, sind: Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker. Es ist eines der schändlichsten und schädlichsten Vorurtheile, daß für den gemeinen Soldaten alles gut genug sey, und daß man

ihn

ihn nur verzärtele, wenn man auf seine Gesundheit und Verpflegung besondere Rücksicht nimmt. Dieser falsche, und im Grunde bloß aus Trägheit, Eigennutz und Hartherzigkeit entsprungene Grundsatz, macht denjenigen, die ihn bekennen, Schande, und ist sowohl den Soldaten selbst, als dem State, welchem sie dienen sollen, höchst verderblich. Gleichwohl scheint man ihm in vielen Ländern nur allzu fest anzuhängen, und diese Anhänglichkeit verräth sich unter andern auch sehr deutlich in der wenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die man bey Anstellung der Medicinal-Personen für das Militär anwendet. Die sehr geringen Besoldungen, welche meistentheils für diese ausgesetzt sind, können sehr selten nur wirklich geschickte Männer anreizen, dergleichen Bedienungen zu suchen; desto häufiger bewerben sich darum Personen, die aus Mangel an Kenntnissen wenig Aussicht zu einer bessern Versorgung haben. Doch würde es sehr ungerecht seyn, wenn man den Verfügungen zur Verbesserung und Aufnahme des Medicinalwesens bey dem Militär, welche besonders in der lezten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes in einigen, vornehmlich den preußischen, Staten getroffen worden sind, ihr verdientes Lob versagen wollte. Es bestehen jezt hin und wieder Lehr-Anstalten, welche hauptsächlich der wissenschaftlichen Bildung der Feld-Aerzte und Feld-Chirurgorum gewidmet sind; die Zöglinge dieser Anstalten müssen sich, so wie andere, ehe sie angestellt werden, einer Prüfung unterwerfen, wogegen man aber auch bedacht gewesen ist, ihnen gewisse Vortheile zu verschaffen, welche sie zu eifrigerer Erfüllung ihrer Pflichten aufmuntern können. Dieses von einigen Staten gegebene Beyspiel verdient in der That überall nachgeahmet zu werden; denn von der Geschicklichkeit der Feld-Aerzte und Feld-Chirurgorum hängt sehr oft das Leben und die Gesundheit vieler tausend Menschen ab, deren

Ver-

Verlust dem State keinesweges gleichgültig seyn kann.

I. Was zuvörderst den Feld-Arzt oder Feld-Medicus, dessen nothwendige Eigenschaften und wissenschaftliche Bildung betrifft, so liegt zuvörderst Selbstprüfung nicht nur seiner geistigen, sondern auch seiner körperlichen Kräfte, jedem ob, der seinen Mitbürgern als praktischer Arzt nützlich werden will. Seine Constitution muß dauerhaft und seine Gesundheit fest seyn, wenn er nicht Gefahr laufen soll, das Opfer seiner Kunst zu werden. Vorzüglich aber gilt dieses von dem Feld-Arzte, welcher nicht selten auf seiner Laufbahn mit mancherley Beschwerlichkeiten zu kämpfen hat, besonders aber im Kriege sehr häufig der Gefahr ansteckender Krankheiten ausgesetzt ist, welche oft selbst die Gesundesten, und wie viel leichter diejenigen, die vorhin schon kränklich und schwach waren, befallen.

Entschlossenheit, Gegenwart des Geistes, unverdrossene Thätigkeit, Muth ohne Vermessenheit, Uneigennützigkeit, Menschenliebe, Mäßigkeit und Gottesfurcht; lauter Eigenschaften, welche in dem Charakter des ächten rechtschaffenen Arztes die edelsten und wohlthätigsten Züge ausmachen, dürfen insbesondre auch dem Feld-Arzte nicht fehlen, wenn er seiner Pflicht und seinem Berufe Genüge leisten, und nicht vielmehr eine Geissel, als ein Retter und Wohlthäter seiner Kranken seyn soll. Entschlossenheit, Muth und Beharrlichkeit in dem, was er einmahl für das beste und nothwendigste erkannt hat, ist ihm um desto nöthiger, je mannigfaltigere Hindernisse ihm, wie ich weiter unten zeigen werde, bey Ausübung seiner Kunst im Wege stehen, und je unwissender, roher, und folglich auch widerspänstiger die meisten Kranken sind, welche er zu behandeln hat. So sehr es seine Pflicht ist, seinen Vorgesetzten mit Ehrfurcht zu begegnen, so

darf

darf er doch dadurch sich nicht abhalten lassen, dasjenige was recht, und seiner ersten Pflicht, Menschen-Leben zu retten, gemäß ist, zu thun, und wo man ihm zumuthet, anders zu handeln, seine Meinung mit dem Eifer, welchen das Bewußtseyn der guten Sache einflößt, obwohl ohne Verletzung der Subordination, zu vertheidigen. Bey einem solchen Betragen wird er nie befürchten dürfen, vernünftige Officiers zu beleidigen; vielmehr wird er durch kluge Freymüthigkeit und bescheidene Vorstellungen sehr oft auch in solchen Fällen durchdringen, um ihren Sinn zum Besten seiner Pflegebefohlnen ändern zu können, wo sie anfangs ihm ganz entgegen waren.

Gegenwart des Geistes und Besonnenheit, sind jedem Arzte, aber gewiß dem Feld-Arzte, unentbehrlich. Die häufigste Gelegenheit diese Fähigkeiten zu üben, findet er im Kriege, wo so oft Fälle eintreten, welche die schleunigste Hülfe erfordern, und wo das Zweifeln und die Ungewißheit, was zu thun oder nicht zu thun sey, die schlimmsten Folgen für das Schicksal des Leidenden haben kann. Zwar ist diese Gegenwart des Geistes, wenn auch die natürliche Anlage dazu da ist, ohne lange und reife Erfahrung nie ganz vollkommen; allein, bis zu einem gewissen Grade erwirbt man sie sich doch schon durch vertraute innige Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Wissenschaft; hingegen gränzt die Gegenwart des Geistes, welche bloß eine Frucht der Erfahrung und von Grundsätzen entblößt ist, gemeiniglich sehr nahe an gedankenlose Vermessenheit. Aus bloßer Neugierde Versuche machen, deren Folgen man auf keine Weise übersehen kann, ist unerlaubt; dann zumahl, wo keine Zeit zu verlieren ist, und wo man noch Maßregeln vor sich sieht, und weiß, von deren Beobachtung man sich mit mehrerer Gewißheit einen glücklichen Erfolg versprechen kann.

Nirgends ist dem Arzte Menschenliebe und Leutseligkeit dringender zu empfehlen, nirgends findet er mehr Gelegenheit sie auszuüben, und nirgends kann er gewisser hoffen, sich dadurch beliebt zu machen, als bey dem Militär. Der Arzt, welcher täglich die Schwäche und das Elend seiner Mitmenschen vor Augen hat, muß nothwendig hierdurch nachdrücklicher, als sonst irgend jemand, zum Mitleid und zur Menschenliebe aufgefordert werden. Zwar sagt man, die Gewohnheit härte endlich das Herz ab, und mache es bey dem Anblicke menschlicher Leiden unempfindlich; allein, dieses thut sie bey einem edel denkenden Manne gewiß nicht. Er wird wohl mit den Scenen des Elendes vertraut und bekannt; daraus folgt aber nicht, daß das Gefühl der Menschlichkeit in seinem Herzen ersticken müsse, auch wird dadurch, daß er zuweilen, um zu helfen, Schmerz verursachen muß, das Mitleid bey ihm nicht vermindert werden. Durch Freundlichkeit erwirbt sich der Arzt das Zutrauen seiner Kranken, und dieses trägt zum glücklichen Erfolg der Cur ungemein viel bey. Was kann hingegen die Leiden eines armen Kranken gewisser vergrößern, als wenn derjenige, von welchem er Hülfe erwartet, sich hart und unfreundlich gegen ihn beträgt? Der Soldat insbesondre fühlt sich ohnehin schon meistentheils unglücklich genug; er vermißt die Freyheit, welche er vorhin genoß, ehe er sich anwerben ließ; er hat keine Freunde, keine Anverwandte um sich, die mit ihm sympathisirten, an seinem Schicksale Antheil nähmen, und ihm seine Leiden durch zärtliche Vorsorge und Wartung erträglich machten. Erfährt er nun noch dazu von seinem Arzte eine rauhe hartherzige Begegnung, so muß dieses seinen Gram auf das höchste treiben, zumahl da Leiden des Körpers gemeiniglich die Empfindlichkeit der Seele erhöhen, und da der Soldat nicht, wie ein anderer Kranker, sich

damit helfen kann, daß er einen andern Arzt wählte.

„Aber," sagt man vielleicht: „wer freundlich und „gütig mit Soldaten redet, der kann gewiß glauben, „daß seine Vorschriften und Ermahnungen fruchtlos „bleiben werden, und dieser Ungehorsam gegen lieb„reiche Vorstellungen, wird nicht nur die Bemühun„gen des Medici und Chirurgi vereiteln, sondern auch „selbst für die bey dem Militär so unumgänglich nöth„ige Subordination gefährlich werden können". Diese Einwendung hat aber in der That wenig Grund. Man findet unter den Soldaten eben so viel gutmüthige und biegsame Charaktere, als in andern Ständen; und viele von ihnen lassen sich leichter durch vernünftige Vorstellungen leiten, als mancher Officier von hohem Range. Bey solchen Leuten darf man nicht befürchten, daß ein leutseliges Begegnen sie verwöhnen, oder zum Ungehorsam verleiten werde. Härte und Ungestüm gegen dergleichen Menschen, ist wahre Grausamkeit. Sie wissen, daß ihnen Unrecht geschieht, und dieses Bewußtseyn macht ihnen ihr Leiden noch bitterer. Aber auch selbst bey denen, die wirklich von böser und verstockter Gemüths-Art sind, hilft es nichts, wenn der Arzt ein rauhes ungestümes Betragen gegen sie annimmt. Er zieht sich dadurch nur ihren Haß zu; und sie nutzen jede Gelegenheit, wo sie ihm schaden können, ohne sich verdächtig zu machen. Hingegen lassen sich oft die unartigsten Menschen durch ein gütiges Betragen gewinnen.

Der Arzt schadet sich selbst dadurch, wenn er sich Nachlässigkeit bey seinen Kranken zu Schulden kommen lässet; denn der Soldat weiß, daß der Stat den Arzt und die Arzeneyen für ihn bezahlt, und daß er selbst gewisser Maßen dazu beyträgt; er weiß auch, daß es dem Arzte, wenn er bey einem Kranken-Hause stände, nicht erlaubt werden würde, seine Patienten

zu vernachlässigen, und er wird also natürlicher Weise denjenigen verachten, der seine Pflicht bey ihm verabsäumt.

Ein Arzt, oder Wund-Arzt, der die Vorschriften der Mäßigkeit, welche er Andern als Gesundheits-Regeln anpreiset, selbst nicht beobachtet, schändet seine Wissenschaft; und diese wird oft in seinen Händen, was ein Messer in der Hand eines Wahnwitzigen ist. Kein gemeiner Antheil von Besonnenheit, Gedächtniß und Urtheils-Kraft, wird dazu erfordert, am Kranken-Bette genau und richtig zu beobachten, die Krankheit hell zu sehen, ihre Ursachen zu erforschen, die besten Mittel von denen, welche nachtheilig seyn würden, zu unterscheiden und auszuwählen, und sie so zu verordnen, wie es der Beschaffenheit der Umstände gemäß ist. Wie kann man aber dieses von einem Manne erwarten, der an alles andere eher, als an Gegenstände seiner Wissenschaft denkt, der immer in Zerstreuungen verloren, dem Spiele ergeben, und höchstens nur des Morgens nüchtern ist? Kann nicht zu jeder Stunde des Tages ein Kranker seiner Hülfe bedürfen; und wie wird er dann seine Pflicht erfüllen — wofern er noch bereit ist, sie erfüllen zu wollen, und nicht gar seine Vergnügungen ihr vorzieht?

Was die wissenschaftliche Bildung des Feld-Arztes betrifft, so gehört dazu zuvörderst das Studium der alten Sprachen, weil alle Kunst-Ausdrücke der Arzeney-Wissenschaft griechischen und lateinischen Ursprunges sind. Bekanntschaft mit den gangbarsten neuern Sprachen ist eine Zierde für jeden Arzt, und oft ihm unentbehrlich, besonders dem Feld-Arzte, der so viel Gelegenheit hat mit Menschen verschiedener Nationen umzugehen. Wahre Philosophie des Lebens und Menschen-Kenntniß sind ihm höchst nothwendig. Seine Absichten müssen, der Bestimmung und dem Endzwecke seines Amtes gemäß, immer auf

das

das Beste der leidenden Menschheit gerichtet seyn. Er hat aber mit sehr verschiedenen Menschen und Charakteren zu thun, welche nicht immer einsehen, noch einsehen können, was zu ihrem Besten dient, und also auch sehr oft weit entfernt sind, die darauf abzielenden Vorschriften bereitwillig anzunehmen und zu befolgen. Der Arzt muß daher die Menschen studieren, um sie nach seinen Absichten, und zu ihrem Besten, so wie ihre Gemüths-Art es erfordert, leiten zu können. Niemand kann mit gutem Gewissen es unternehmen, Krankheiten zu heilen, der die Natur der Krankheiten nicht kennt, und in der Pathologie ein Fremdling ist; und niemand kann von dem kranken Zustande des Körpers richtig urtheilen, der den gesunden Zustand desselben und seiner Theile nicht kennt, welchen die Anatomie und Physiologie lehren. Die Physiologie sowohl, als andere Fächer der Heil-Kunde, erhalten einen großen Theil ihres Lichtes von der Natur-Wissenschaft. Die Natur-Lehre, die Chemie, die Natur-Geschichte mit allen ihren Theilen, sind höchst nöthige Hülfs-Wissenschaften für den Arzt, welche ihm in der Kenntniß und Erforschung des menschlichen Körpers und seiner Geschäfte, der gelegentlichen Krankheits-Ursachen, und der Arzeney-Mittel, überall vorleuchten. Dieses sind die Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften, in welchen der angehende Arzt sich festgesetzt haben muß, ehe er seine Haupt-Wissenschaft, die praktische Heil-Kunde, mit Nutzen studieren und in Ausübung bringen kann.

Zu den praktischen Haupt-Wissenschaften des Arztes gehören: die Pathologie, oder die Lehre von der Natur, den Ursachen und Zufällen der Krankheiten; die Semiotik, oder Zeichen-Lehre, welche uns aus gewissen sinnlichen Erscheinungen den gegenwärtigen und ehemahligen Zustand des kranken Körpers, und den wahrscheinlichen Ausgang der Krankheiten

bestimmen, und nach Anleitung derselben sowohl dem gegenwärtigen Uebel Einhalt zu thun, als auch bevorstehenden Gefahren vorzubeugen, lehrt; die Materia Medica, oder Arzeneymittel-Lehre, eine Kenntniß nicht nur der ganz unentbehrlichen Mittel, ihrer Natur- Geschichte, ihrer sinnlichen Eigenschaften, der Kennzeichen ihrer Aechtheit und Unächtheit, ihrer Bestand-Theile und chemischen Verhältnisse, ihrer allgemeinen Heil-Kräfte, ihrer besondern Anwendungs-Art in gewissen Krankheiten, der Bedingungen und Vorsichts-Regeln bey ihrem Gebrauche, ihrer Dosen und deren Abänderungen nach verschiedenen Umständen, ihrer Zubereitungen und Zusammensetzungen, sondern auch eine Kenntniß solcher Mittel, die im Nothfalle die Stelle jener erstern vertreten, und mit ähnlichem Nutzen angewandt werden können, weil der Feld-Arzt in Fälle gerathen kann, wo ihm sein Arzeney-Vorrath ausgegangen ist; ferner: die allgemeine Therapie, welche die Grundsätze enthält, nach welchen der Arzt gewisse heilende Kräfte auf gewisse allgemeine ausgedrückte Krankheits-Umstände anwenden, und im Gegentheil diejenigen Mittel, welche Schaden statt Nutzen bringen könnten, vermeiden und ungebraucht lassen muß; die specielle Therapie und Chirurgie, welche die Anwendung aller bisher gesammelten Kenntnisse auf einzelne Gattungen und Arten innerlicher sowohl als äusserlicher Krankheiten lehren. Es ist auch sehr gut, wenn der Feld-Arzt und Feld-Chirurgus praktischer Geburts-Helfer ist, weil er insgemein, vornehmlich in Garnisonen, nicht nur der Soldaten, sondern auch ihrer Weiber Arzt ist, und leztern bey der Schwangerschaft und Niederkunft beyzustehen öfters Gelegenheit findet. Auch in der Vieh-Arzeney-Kunde dürfen sie nicht unwissend seyn, besonders wenn sie bey der Cavallerie angestellet werden; denn es können sehr oft Fälle vorkommen, wo sie über

Pfer-

Pferde-Krankheiten um Rath gefraget werden, und das Verfahren der gemeinen Fahnen-Schmiede und Roß-Aerzte, welche ihre Kunst sehr selten gründlich studiert haben, verbessern und berichtigen müssen. Endlich rechne ich auch noch zur wissenschaftlichen Bildung des Feld-Arztes: die gerichtliche Arzeney-Kunde, oder die mediciniſche Polizey. Es kommen zwar bey dem Militär nicht gar oft gerichtliche Fälle vor, wo das Gutachten des Arztes erfordert würde, allein, sie sind doch auch nicht so ausserordentlich selten, daß man behaupten könnte, dem Feld-Arzte sey die gerichtliche Arzeney-Kunde ganz entbehrlich, oder unnütz. Sehr häufig hat er Gelegenheit, die Lehren der mediciniſchen Polizey zu nutzen, und die Befolgung derselben seinen Obern zu empfehlen. Denn, so wie in jeder Gesellschaft beysammen lebender Menschen gewisse Anstalten und Verordnungen nothwendig sind, um das allgemeine Gesundheits-Wohl zu handhaben, zu sichern und zu befördern, so gilt dieses nicht weniger bey dem Militär, und bey diesem um desto mehr, da hier viele im bürgerlichen Leben weniger gewöhnliche Umstände vorkommen, welche der Gesundheit der Soldaten nachtheilig werden können.

Fleißiges Lesen guter Schriften muß bey jedem Arzte, und so auch bey dem Feld-Medico und Feld-Chirurgo, das ersetzen und vollenden, was noch an seinen aus dem Elementar-Unterrichte und eigener Erfahrung geschöpften Kenntnissen fehlt. Im Felde und in Feld-Lazarethen kann der Feld-Arzt zwar nur sehr wenige und nur die unentbehrlichsten Bücher mit sich führen, auch fehlt ihm da oft die Zeit viel zu lesen; diese Hindernisse aber fallen in Garnisonen und Winter-Quartieren weg, hier kann er immer, wenn er sonst will, Gelegenheit zum Lesen guter Bücher finden, und manche sonst leere Stunden damit ausfüllen.

II. Der Feld-Wundarzt, oder Feld-Chirurgus, ist dazu berufen, daß er den Soldaten und Officiers bey Krankheiten, insonderheit aber Verletzungen und Verwundungen mit seiner Hülfe beystehe. Bey Märschen und Manoeuvres muß er gegenwärtig seyn, weil fast immer entweder die Ermüdung, die Hitze ꝛc. plötzliche Zufälle bey einigen Soldaten verursachet, oder auch Beschädigungen vorfallen, welche schnelle medicinische und chirurgische Hülfe erfordern. Am nothwendigsten aber ist seine Hülfe bey Scharmützeln und Schlachten, wo er allezeit in der Nähe seyn muß, um theils die Schwerverwundeten sogleich zu verbinden, theils diejenigen, welche nach der Action in das Lazareth gebracht werden, zu besorgen. Fast immer wird aber im Felde die Einrichtung getroffen, daß nur einige von den Chirurgis bey der Armee bleiben, andere aber schon vor der Action zum Lazareth beordert werden, um daselbst die Blessirten in Empfang zu nehmen.

Der Feld-Chirurgus ist angewiesen, die unentbehrlichsten Arzeneyen, welche er braucht, im Feld- oder Medicin-Kasten mit sich zu führen. Diese werden ihm entweder in natura aus der Feld-Apotheke geliefert, oder er muß sie für eine dazu ausgesetzte Summe anschaffen. So nöthig es ist, daß er sich hierbey der Sparsamkeit befleißige, und weder entbehrliche noch kostbare Arzeneyen, die sich durch wohlfeilere ersetzen lassen, anschaffe: eben so sehr ist es doch auch seine Pflicht, daß er auf Aechtheit, Güte und hinlänglichen Vorrath der wirklich unentbehrlichen Arzeney-Mittel sehe, auch selbst der theurern, wenn sie in ihrer Art und Wirksamkeit einzig sind; denn in diesem Falle würde Sparsamkeit sehr übel angebracht, und so gar sträflich seyn. Eben dieses gilt auch von den chirurgischen Instrumenten. Die Anzahl derjenigen, welche er nothwendig braucht, ist

nicht

nicht groß, aber sie müssen zweckmäßig und gut gearbeitet seyn.

Die Militär-Praxis hat viele Schwierigkeiten, welche der Arzt und Chirurgus im gemeinen Leben entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, erfahren. Diese Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten sind theils in der Militär-Verfassung überhaupt gegründet, theils entstehen sie aus einer übel verstandenen und übertriebenen Sparsamkeit in der Militär-Oekonomie, theils muß man sie auch als Folgen und Wirkungen des Charakters derjenigen Personen, welche der Feld-Arzt und der Feld-Chirurgus zu behandeln hat, ansehen.

Viele Krankheiten und chirurgische Fälle können in der Militär-Praxis fast nie mit so glücklichem Erfolge behandelt werden, als unter andern Umständen, weil bey der Armee so viele Umstände und Ursachen eintreten, welche der Genesung hinderlich sind. Gleichwohl übersieht man es nur allzu oft ganz, wie ungünstig die Lage, in welcher sich der Feld-Medicus und Feld-Chirurgus befinden, dem guten Ausgange ihrer Bemühungen ist, und man ist nur allzu geneigt, ihnen die Schuld beyzumessen, wenn ihnen eine Cur mißlingt. Auf solche unbillige Urtheile müssen sich daher diese Medicinal-Personen gefaßt machen, und sich mit Standhaftigkeit dagegen waffnen; in der That werden sie dieselben auch nicht erschüttern noch betrüben können, wenn ihr eigenes Gewissen ihnen das Zeugniß gibt, daß sie recht gehandelt haben.

Die Luft wird, bekannter Maßen, im hohen Grade verderbt und der Gesundheit schädlich, wenn viele Menschen in einem kleinen Raume leben und Athem hohlen. Eben dieses bemerkt man insbesondre auch überall, wo eine große Menge Soldaten beysammen leben, in Lägern, Garnisonen, Kasernen, Cantonierungs-Quartieren, und Militär-Hospitälern,

wenn nähmlich diese leztern fehlerhaft angelegt und allzu enge sind. Die Luft wird hier nicht nur durch das Athemhohlen der Menschen, sondern auch durch ihre und der Pferde Ausdunstung und Excremente, durch die Dünste der Küchen, u. s. w. verderbt, und oft dermaßen verpestet, daß dadurch theils allerley bösartige Fieber, welche deswegen auch den Nahmen der Soldaten- und Lager-Fieber erhalten haben, verursachet, theils auch andere, sowohl innerliche, als chirurgische Krankheiten im hohen Grade verschlimmert werden, und, wenn sie gleich sonst gefahrlos seyn würden, eine tödliche Beschaffenheit annehmen. Auch die Kost der gemeinen Soldaten erschwert die Erhaltung ihrer Gesundheit, und die Cur ihrer Krankheiten. Wird der Soldat krank oder verwundet, so hat er, ordentlicher Weise, keine andere Nahrung, als die er in gesunden Tagen hatte. Wenigstens wird in manchen Feld-Lazarethen hierauf viel zu wenig geachtet, wo man doch für eine den Kranken zuträglichere und angemessenere Kost sorgen könnte, ohne die Schwierigkeiten zu finden, welche im offenen Felde eintreten. Es sind zwar fast überall Verordnungen für die Feld-Lazarethe ergangen, in welchen auch hierauf Rücksicht genommen wird; allein, sie werden selten befolget, weil die Oekonomie dieser Kranken-Anstalten oft in den Händen solcher Personen ist, die nur darauf bedacht sind, sich während des Krieges zu bereichern, und kein Mittel verschmähen, welches ihnen zu dieser Absicht beförderlich dünkt. Weniger trifft dieser Tadel die stehenden Militär-Hospitäler, zumahl wenn die Oekonomie derselben nicht verpachtet, oder an die Wenigstfordernden verdungen ist, sondern von dem Kriegs-Departement selbst verwaltet wird.

Ein wichtiges Hinderniß bey der Behandlung mancher Soldaten-Krankheiten, ist der Mangel an Er-

Erquickungs-Mitteln oder so genannten Herz-Stärkungen. In Ländern, welche keinen eigenen Weinbau haben, und der gemeine Mann sehr selten Wein zu trinken bekommt, wird insgemein gar nicht daran gedacht, einen Vorrath von Wein für kranke Soldaten bey der Armee anzuschaffen, oder wenn ja etwa eine gewisse Summe hierzu ausgesetzt wird, so ist dieselbe so kärglich abgemessen, daß der davon zu erwartende Vortheil nicht anders als höchst unbedeutend seyn kann. Man weiß, welches unentbehrliche und in seiner Art einzige Stärkungs-Mittel der Wein in verschiedenen Krankheiten ist. Es gibt Faul- und Nerven-Fieber, in welchen der Patient täglich wohl ein Quart Wein bekommen muß. Solche Fieber herrschen zuweilen epidemisch bey zahlreichen Armeen; man urtheile also, wie oft alsdann die eifrigsten Bemühungen des Feld-Arztes mißlingen müssen, wenn er seinen Patienten das beste und kräftigste herzstärkende Mittel entweder gar nicht, oder nur in so kleiner Quantität, daß es unwirksam bleiben muß, verordnen kann! Manchmahl sind zwar einige Officiers menschenfreundlich genug, diesem Mangel abzuhelfen; allein, nicht zu gedenken, daß sie es nicht alle sind, so können auch Umstände vorfallen, wo sie selbst mit dem besten Willen nicht vermögend sind, in diesem Stücke Wohlthäter ihrer Untergebenen zu werden.

Gute Wartung ist ein wesentliches Stück zur Heilung aller, besonders schwerer Krankheiten, welche hingegen oft bloß wegen Mangels an derselben einen schlimmen Ausgang nehmen. In Feld-Lazarethen, oft auch in stehenden Militär-Hospitälern, wird hierauf insgemein zu wenig Bedacht genommen. Zur Kranken-Wartung schicken sich Frauenspersonen am besten, weil sie gemeiniglich sorgsamer, mitleidiger und auch reinlicher, als Mannspersonen sind; s. Th. XLVII, S. 609, f. In Feld-Lazarethen wird die-

dieses Geschäft meistentheils lauter Männern übergeben. Insgemein werden dazu Leichtblessirte, Genesende oder auch sonst entbehrliche Soldaten gewählt, die einander im Kranken-Dienste ablösen müssen. Diese Leute sind aber gröstentheils viel zu unbehülflich, zu rauh und zu nachlässig, als daß sie gute Kranken-Wärter abgeben könnten; sie sind überdies nicht selten dem Trunke sehr ergeben, ihre Anzahl ist zuweilen viel zu geringe für die Menge der Kranken; und nun denke man selbst hierzu, wie übel die Kranken bey einer so schlechten Wartung sich befinden müssen.

In Feld-Lazarethen ist die Anzahl der Betten meistentheils viel zu klein für die Menge der Kranken und Verwundeten, vornehmlich, wenn die Anzahl derselben sich nach Schlachten und Gefechten sehr anhäuft. Jedes Bett muß 2, 3 oder 4 Kranke aufnehmen; und wenn die Betten nicht zureichen, so werden die Kranken und Blessirten auf Stroh enge zusammen geschichtet. Dieses kann zwar meistentheils schlechterdings nicht vermieden werden, aber gewiß ist es auch, daß die Kranken ausserordentlich darunter leiden. Ich habe mich bereits, im Art. Kranken-Haus, insonderheit bey Beschreibung des Hotel-Dieu in Paris (s. Th. XLVII, S. 326), darüber erklärt.

Viele Krankheiten unter den Soldaten sind deswegen schwerer heilbar, als in der Privat-Praxis, weil sie oft Leute betreffen, die vorher durch Strapazen äusserst entkräftet sind, und welche überdies auch nicht selten ihr Uebelbefinden, so lange als es nur immer möglich ist, verbergen, um nicht in die Hände des Regiments- oder Compagnie-Chirurgi zu kommen. Man weiß, wie weit der Abscheu und das Vorurtheil vieler gemeinen Leute gegen alle Arzeneyen und alle regelmäßige medicinische Behandlung geht, und wie oft

sie

sie so lange es verschieben, Hülfe in ihren Krankheiten zu suchen, bis alle Mittel vergeblich sind. Kein Wunder, daß man diese Denkungs-Art sehr oft auch bey den gemeinen Soldaten findet, welche größtentheils aus den niedern Volks-Classen genommen werden.

Auch viele chirurgische Krankheiten sind im Felde weniger, oder doch mit minder glücklichem Erfolge, heilbar als sonst. Dies gilt besonders von vielen schweren Blessuren, welche die Soldaten vor dem Feinde erhalten. Die sehr oft der Schlacht vorhergegangenen Strapazen, die Erhitzung und Anstrengung im Schlacht-Getümmel, der Zustand heftiger Leidenschaft, der Wut, oder der Furcht und des Schreckens, in welchem die Verwundeten in dem Augenblicke der erhaltenen Blessur sich befanden, alles dieses sind Umstände, welche auf den Fortgang der Cur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben können. Müssen die Verwundeten nach der Schlacht erst weit zum Lazareth transportiret werden, so ist leicht zu erachten, daß die Bewegung und Ermüdung ihren Zustand unterweges sehr verschlimmern kann; darum hält es auch unter andern so schwer, Glieder, welche in Schlachten durch Schuß-Wunden zerschmettert sind, zu erhalten, und darum wird es hier oft so nothwendig, die Amputation in solchen Fällen zu verrichten, wo man in der gemeinen Praxis derselben sehr gut hätte überhoben seyn können.

Allein, nicht nur in den äusserlichen Umständen, sondern auch in der Denkungs-Art und dem Charakter der zu behandelnden Personen, liegen mannigfaltige Schwierigkeiten, welche dem Feld-Medico und Feld-Chirurgo auch bey der gewissenhaftesten Ausübung seiner Pflichten hinderlich sind. Es ist gewiß, daß man unter den Kriegsleuten, selbst unter den Gemeinen, Menschen von den besten und regelmäßigsten

Sit-

Sitten und von der edelsten Gemüths-Art findet; aber eben so gewiß ist es auch, daß bey weitem nicht alle dieses Lob verdienen. Die meisten gemeinen Soldaten werden aus den niedern Classen des Volkes genommen, bey welchen man, in der jezigen Lage der Dinge, sehr selten nur eine gute und sorgfältige Erziehung vermuthen darf; sehr viele veranlasset oder nöthigt ein unordentliches und zügelloses Betragen im bürgerlichen Leben, sich anwerben zu lassen. Im Dienste selbst ist der Soldat, vornehmlich der Infanterist, in Friedens-Zeiten viel zu wenig beschäftigt (*). Wenn er seinen Anzug besorgt, die militarischen Uebungen mitgemacht, und seine Wachen verrichtet hat, so bleiben ihm insgemein manche leere Stunden übrig, die er selten mit nüzlichen mechanischen Arbeiten, und noch weit seltener mit Beschäftigungen des Verstandes auszufüllen weiß. Zu diesem Mangel an Erziehung, und der daher entspringenden Rohheit, zu die-

(*) Die Römer wußten es besser, als wir, wie nöthig es sey, den Soldaten immerfort zu beschäftigen. Sie liessen ihre Truppen in Friedens-Zeiten, an den großen Heer-Straßen, Brücken, Wasser-Leitungen, und andern öffentlichen Gebäuden, arbeiten, deren Ueberreste noch jezt ein Gegenstand unserer Bewunderung sind. Der Kaiser Probus sagte: „der Soldat soll sein Brod, das der Stat ihm gibt, nicht „umsonst verdienen.“ Würde aber dieser Grundsatz bey unserm heutigen Kriegswesen überall befolgt, und liesse man die Soldaten ausser dem Dienste in Friedens-Zeiten, gegen eine geringe Erhöhung ihres Soldes, an ähnlichen Werken arbeiten, so würde dieses dem State unendlich viel Vortheil bringen. Ungeheure Summen, die sonst auf Festungswerke, Heer-Straßen ꝛc verschwendet werden, könnten ersparet, die Frohn-Dienste, da wo sie bisher eingeführt waren, desto leichter abgeschaffet, die Soldaten auf diese Art zu Arbeiten, welche theils im Kriege oft vorfallen, theils auch ihnen künftig nach geendigten Dienst-Jahren leichtern Unterhalt verschaffen würden, angeführt werden; vornehmlich aber würde die Kriegs-Zucht dabey sehr gewinnen, und der Soldat vom Müßiggange und folglich auch von sehr vielen Ausschweifungen zurück gehalten werden.

dieser öftern Geschäftlosigkeit rechne man nun noch das Selbstgefühl von Kraft und körperlicher Stärke, worauf der Soldat trotzt, und das schädliche Vorurtheil, welches selbst durch den Zwang, dem er in Dienst-Angelegenheiten unterworfen ist, gewisser Maßen genährt wird, daß ihn der Militär-Stand von bürgerlichen Pflichten und Gesetzen loszähle. Alle diese Dinge tragen nicht wenig zu den zügellosen Sitten bey, welche man, zwar nicht allgemein, aber doch sehr häufig unter den Soldaten findet, besonders dazu, daß sie sich dem Trunke und den Ausschweifungen in der Wollust ergeben, wovon oft selbst die strengste Aufsicht und Ahndung von Seiten ihrer Vorgesetzten sie nicht ganz abhalten kann. So wie diese Ausschweifungen den Soldaten sehr oft Krankheiten zuziehen, so macht sie auch die Gewohnheit an dieselben sehr oft in Krankheiten unfolgsam, und setzt sie nicht selten Rückfällen aus.

Auch das Betragen mancher Officiers ist ein Umstand, welcher dem Feld-Medico und Feld-Chirurgo sehr oft die Ausübung seiner Pflichten ungemein erschwert. Zuweilen nöthigen sie dieselben, Leute auf ihre Liste zu schreiben, oder in das Lazareth zu nehmen, die nichts weniger als krank, sondern bloß wegen einer andern, oft sehr geringfügigen, Ursache auf eine kurze Zeit zum Dienst ungeschickt sind. Das geschieht besonders, wie Hamilton (*) meldet, bey der englischen Armee, wo der Chirurgus nicht selten Leute auf seine Liste nehmen muß, welche z. B. wegen zerrissener Schuhe nicht marschiren können, oder die sich etwann ein wenig am Finger verletzt haben, und des-

(*) Handbuch der militairischen Arzneykunde für Feldärzte und Wundärzte, in Garnisonen und Kriegslazarethen. Nach dem Plane eines englischen Werks von Hamilton. Zwey Theile. Lpz. 1790, gr. 8.

deswegen ihr Gewehr nicht handhaben können. Hingegen werden auch die Officiers oft verdrießlich, wenn der Medicus oder Chirurgus seine Patienten nicht so bald entlassen kann, als sie es wünschten; und wenn sie mit ihnen sprechen, so sind Klagen über die langwierige Cur dieses oder jenes Mannes, der gewöhnliche Gegenstand ihrer Unterhaltung. Unstreitig ist es eine rühmliche Eigenschaft eines Officiers, wenn er für seine Soldaten besorgt ist, wenn er sie so bald als möglich von ihren Krankheiten befreyt zu sehen wünscht, wenn er mit allem Ernste darauf hält, daß nichts verabsäumet werde, was zu ihrer baldigen Genesung dienen kann. Allein, er kann auch hierin zu weit gehen, und Gelegenheit dazu geben, daß die Kranken vor der Zeit und zu ihrem Schaden entlassen werden, wenn der Arzt allzu nachgebend ist, und seine Pflicht als Arzt den Wünschen seiner Vorgesetzten aufopfert. Sehr oft aber ist es auch nicht einmahl wirklicher Eifer und wohlgemeinte Theilnehmung an dem Zustande des Kranken, was jene Klagen der Officiers veranlasset, sondern bloß üble Laune, und ein sonderbarer Hang, dem Arzte Unlust zu machen. Junge Officiers, die kaum erst in Dienste getreten sind, und noch nicht einmahl Zeit gehabt haben, ihre eigene Pflichten kennen zu lernen, betragen sich oft in diesem Stücke am allerunbilligsten, weil sie sich zu sehr fühlen, und diejenigen, die eine oder etliche Stufen tiefer stehen, ihre Superiorität nur gar zu gern empfinden lassen. Wahr ist es indessen allerdings: jene ängstliche Besorgniß mancher Officiers für ihre kranke Soldaten mag wahre Theilnehmung oder bloß Affectation seyn, so ist sie in der That noch immer einer kaltsinnigen Sorglosigkeit vorzuziehen. Auch ist nicht zu läugnen, daß jenes Treiben der Officiers bey vielen Chirurgis sehr gut angebracht ist, und daß es des Spornes hier weit öfter, als des Zügels, bedarf. Man kann auch bey den Officiers

ficiers keine medicinische und chirurgische Kenntnisse erwarten, noch fordern; diese gehören nicht zu ihrem Dienst. Zu wünschen wäre es freylich, daß die Officiers einige Begriffe von dem menschlichen Körper, und von Krankheiten und Gesundheit, hätten, allein, das ist ein vergeblicher Wunsch; und doch ist es einleuchtend, wie nützlich es für den Feld-Arzt seyn würde, wenn er erfüllet werden könnte. Der Arzt könnte alsdann dem Officier die Ursachen, welche die Cur verzögern, leichter begreiflich machen; der Officier dürfte weniger befürchten, hintergangen zu werden, und würde mit dem Arzte, wenn er nachlässig wäre, keine Nachsicht haben, noch ihn tadeln, wenn er vielleicht Lob verdiente.

Einige Beyspiele mögen hier erläutern, was ich behauptet habe, daß nähmlich das Betragen und die Ungeduld der Officiers dem Feld-Arzte oft sein Geschäft sehr erschwert. Unter den Soldaten sieht man sehr häufig Haut-Ausschläge, welche bald scorbutisch, bald flechtenartig, bald wahre Krätze, sind. Die Soldaten nennen alle diese Ausschläge Krätze, obgleich ihre Art und die erforderliche Behandlung nicht immer dieselbe ist. Die Officiers glauben insgemein, dieses sey ein ganz unbedeutendes und leicht zu heilendes Uebel; und doch verhält es sich hiermit oft ganz anders. Man kann dergleichen Ausschläge zuweilen schlechterdings nicht heben, ohne die ganze Lebens-Ordnung des Patienten umzuändern, denn die Ursache des Uebels liegt sehr oft in der Nahrung, im Getränke und in der Kleidung der Soldaten, und so lange diese Dinge sich gleich bleiben, ist keine gründliche Cur zu hoffen. Denn können seine Säfte rein werden, so lange er sein grobes Brod, seinen Speck, Käse, u. s. w. zu essen fortfährt; muß er nicht, wenn er die wahre Krätze hat, immerfort wieder angesteckt werden, so lange als er seine Wäsche und sein Lager nicht gehörig wechseln kann? Ein Officier wird nicht leicht dergleichen Haut-Ausschläge bekommen, aus der sehr begreiflichen Ursache, weil er eine bessere Kost hat, und sich reinlicher halten kann, als der gemeine Soldat. Könnte dieser eben die Bequemlichkeiten

haben, wie sein Officier, so würde seine Haut eben so rein bleiben, wenigstens würde er weit leichter und eher von seinem Uebel befreyet werden können. Die Officiers müssen es also dem Arzte nicht zur Last legen, wenn es in solchen Fällen mit der Cur langsam hergeht; denn der Arzt kann wohl gute Mittel verordnen, welche den Kranken heilen, wenn sonst nur die übrigen Umstände günstig sind; aber es ist zu viel verlangt, wenn man ihm zumuthet, die Cur trotz aller Hindernisse zu bewerkstelligen, welche aus dem Wege zu räumen nicht in seiner Macht steht.

Eine andere Krankheit, welche unter den Soldaten sehr gemein ist, ist die Lust-Seuche. Venerische Patienten machen dem Feld-Arzte viel Unlust, unter andern auch deswegen, weil die Officiers so sehr leicht ungeduldig werden, wenn die Cur nicht bald geendigt ist. Diese ihre Unzufriedenheit ist aber in der That oft höchst ungerecht. Denn eines Theils sind viele Officiers gewissermaßen selbst daran Schuld, wenn ihre Leute sich eine venerische Krankheit zuziehen. Sie haben großentheils zu viel Nachsicht mit den verliebten Ausschweifungen der Gemeinen, sie schweigen so gar mehrmahls dazu still, wenn liederliche Weibspersonen den Regimentern nachziehen, oder sich für Soldaten-Weiber ausgeben. Dann kommt auch noch dieses dazu, daß viele venerische Soldaten durch neue, immer wiederhohlte Ausschweifungen die sorgfältigste Behandlung vereiteln. Der Chirurgus entläßt vielleicht heute einen Mann völlig geheilt; dieser geht noch denselben Abend zu einer Hure, hohlt sich sein voriges Uebel wieder, und muß nach einigen Tagen aufs neue in die Cur genommen werden. Um Verweisen und der Strafe zu entgehen, sagt er vielleicht dem Officier, der Chirurgus habe ihn zu zeitig entlassen, und nun muß sich dieser Vorwürfe über eine Sache machen lassen, woran er doch ganz unschuldig ist, und weswegen er sich nicht einmahl rechtfertigen kann, wenn nicht etwann der Betrug von ungefähr noch entdeckt wird. Das venerische Gift macht überdies, so wie durchgängig, insbesondre auch bey den Soldaten, manche an sich sonst leicht zu heilende Uebel viel hartnäckiger, als sie ausserdem seyn würden.

Dieses gilt besonders auch von den Geschwüren an den Füßen, welche bey den Soldaten sehr gewöhnlich, und eben so oft eine Folge, als ein Hinderniß der militarischen

ischen Uebungen sind. Die Officiers halten dergleichen Beschwerden für sehr unbedeutend, und machen dem Chirurgo Vorwürfe, wenn solche Patienten nicht bald wieder dienstfähig werden. Allein, sie wissen nicht, wie sehr die verdorbene Beschaffenheit der Säfte, der Heilung solcher Geschwüre hinderlich sey, und wie nachtheilig auch die schnelle Stopfung derselben, wofern sie möglich ist, einem mit übeln Säften beladenen Körper werden kann.

Endlich ist noch ein Umstand zu bemerken, welcher theils auf die Gesundheit der gemeinen Soldaten einen sehr nachtheiligen Einfluß hat, und die Heilung ihrer Krankheiten gar sehr erschwert. Ich meine die übertriebene Sparsamkeit, der man in allem, was das Detail des Kriegswesens und die Person des Soldaten betrifft, sich zu befleißigen gewohnt ist. So strenge man darauf sieht, daß der äussere Anzug des Soldaten sauber und nett sey, so sehr vernachlässigt man ihn in allem, was zu der weniger sichtbaren Reinlichkeit seiner Person, seiner Wäsche und seines Lagers gehört; und gleichwohl ist diese Reinlichkeit zur Erhaltung der Gesundheit so zuträglich, und zur Heilung der meisten Krankheiten so unentbehrlich. Nirgends aber zeigt sich jene übel verstandene Sparsamkeit mehr, als bey der Anschaffung der Arzeneyen und anderer Bedürfnisse für die kranken Soldaten.

Wenn man alle diese, hier angezeigte Hindernisse und Schwierigkeiten der Militär-Praxis zusammen nimmt, so kann man sich wohl nicht weiter verwundern, wenn viele Krankheiten bey der Armee, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, schwerer, seltener und weniger aus dem Grunde, als in der Privat-Praxis, curirt werden, und wenn der Feld-Medicus und Feld-Chirurgus so oft ihre sorgfältigste und redliche Bemühungen durch Umstände, welche aus dem Wege zu räumen nicht in ihrem Vermögen steht, vereitelt sehen müssen. Und noch weit öfter würden sie ihr Mißgeschick zu beklagen Ursache haben, wenn nicht

die Jugend und die gute Leibes-Constitution ihrer meisten Patienten ihnen zu Statten käme.

Wenn starke ansteckende Krankheiten in den Feld-Lazarethen herrschen, müssen die Aerzte und Wund-Aerzte folgende Verwahrungs-Mittel, um nicht angesteckt zu werden, gebrauchen. Sie müssen nie mit nüchternem Magen die Kranken besuchen, sondern zuvor, ehe sie in das Lazareth gehen, frühstücken. Sie müssen besondere Kleider im Vorrath haben, die sie anziehen, wenn sie das Lazareth besuchen, und einen Ueber-Rock von Wachs-Leinwand überziehen, wenn sie durch die Kranken-Zimmer gehen; und sobald sie wieder heraus sind, müssen sie sich waschen, und andere Wäsche und Kleider anlegen. Ehe sie in diese Zimmer gehen, müssen sie dieselben wohl auskehren, und mit Essig sprengen, hernach räuchern, oder die Fenster aufmachen und die Ventilators gehen lassen. Ist die Malignität sehr groß, so muß ein Gläschen spirituöse Tinctur von der Fieber-Rinde zuvor genommen werden, ehe sie das Lazareth besuchen; unter die Nase können sie ein in Campher-Spiritus getunktes Stückchen Leinwand, oder zusammengerollte Carpie halten, und ein Gefäß mit warmem camphorirten Essig mit sich herum tragen und nahe an die zu untersuchenden Kranken halten lassen. Wenn sie die mit Fleck-Fiebern oder andern bösartigen Krankheiten behafteten Kranken ausfragen, müssen sie in einer Entfernung stehen bleiben, und wenn sie den Puls befühlen, oder die Haut untersuchen, so lange sie mit dem Kopfe nahe bey des Kranken Körper sind, den Athem nicht einziehen.

Zu den medicinischen Officianten, welche in Feld-Lazarethen gebraucht werden, gehören:

III. Die Feld-Apotheker, oder die Vorgesetzten einer Feld-Apotheke.

Eine

Eine Feld-Apotheke ist eine kleine auserlesene Sammlung der kräftigsten, wohlfeilsten, und denen Krankheiten, die bey den Soldaten im Felde am häufigsten vorkommen, am meisten angemessenen Arzeneyen. Vor allen andern verdienen einfache Arzeneyen, und zumahl solche, die nicht leicht verderben und ihre Wirkungen nicht verändern, den Vorzug. Die Mittel, welche eine weitläuftige chemische Zubereitung erfordern, und die man doch nicht ganz entbehren kann, müssen ganz fertig mitgenommen werden, weil man im Felde weder Zeit noch Gelegenheit hat, sie zu zubereiten. Immer müssen doch nur die kräftigsten zugelassen werden; hierher rechne ich z. B. das versüßte Queckſilber (Mercurius dulcis), den Spießglanz-Schwefel (Sulphur antimonii auratum), u.d.gl. Eben dies gilt auch von den ohne chemische Kunstgriffe zusammengesetzten Arzeneyen, wohin manche Pulver, Extracte, Tincturen, u. s. w. gehören. Trockne Arzeneyen verdienen, wegen des leichtern Transportes, den Vorzug vor flüssigen, doch können leztere nicht ganz weggelassen werden. Lächerlich wäre es freylich, wenn man sich mit abgezogenen Wässern, Aufgüssen (Infusis), Säften (Syrupis), und ähnlichen Mitteln, schleppen wollte.

Die Krankheiten, welche in dem Felde vorzüglich beobachtet werden, sind solche, die von Erhitzung, von Kälte, von nasser Witterung, von nassen Lägern, von fauler Luft, von zu vieler Bewegung, von zu vielem Wachen, von Mangel der Reinlichkeit, von Diät-Fehlern und andern Ursachen, herkommen; und gegen diese müssen die in der Feld-Apotheke befindlichen Arzeneyen gerichtet seyn. Hieraus ist leicht zu ersehen, daß Entzündungs-Fieber von aller Art bey einer Armee oft vorkommen; in dieser Absicht sind: Salpeter, Salmiak, Wunder-Salz, engliches Salz, Tamarinden, Essig, Honig, spanische Fliegen, Blut-

Egel, Campher ꝛc. ganz nothwendig. Wegen der Gallen-Krankheiten müssen Brech-Weinstein, Brech-Wurzel, die vorhin genannten Salze (ausgenommen der Salpeter), mitgenommen werden. Die Faul-Fieber erfordern Vitriol-Säure, Alaun, Fieber-Rinde, virginianische Schlangen-Wurzel, Bisam, flüchtigen Hirschhorn-Geist, Rhein-Wein, und andere ähnlich wirkende stärkende, flüchtige und der Fäulniß widerstehende Substanzen. Eben diese Mittel sind, wegen der unter allen Feld-Krankheiten am häufigsten vorkommenden Ruhr, in starker Quantität zu besorgen, und ausser diesen noch die bey Gallen-Fiebern genannte Brech-Wurzel, desgleichen Rhabarber, arabisches Gummi, Lein-Oehl, Queken-Wurzel, Lein-Same, Stärke (Amylum), u. a. m. In Ansehung der Diarrhöen, alle die eben genannten Mittel, und ausser diesen manche auflösende und abführende Salze, der Brech-Weinstein, verschiedene stärkende Arzeneyen, als: das Whytische Elixir (Elix. Roberti Whyti), das Hofmannische oder Reinische Magen-Elixir. Wegen der kalten Fieber, die zumahl im Herbste, wenn die Läger an nassen und kalten Oertern aufgeschlagen sind, vorkommen, müssen Brech-Mittel, Gentian-Extract, Salmiak, China-Rinde, (zur Noth, und wegen Ersparung der Kosten, statt dieser auch wilde Kastanien-Rinde, Weiden-Rinde,) Eisen-Tincturen, bey der Hand seyn. Gegen die häufig vorkommenden Koliken dienen fast dieselben Mittel, die bey den Diarrhöen nöthig sind; ausser den dort genannten aber auch noch Kamillen-Blumen, Hohlunder-Blüthen; zum äusserlichen Gebrauch in gewissen Fällen eine Vermischung von Salmiak Geist mit Baum-Oehl (Linimentum volatile). Wegen der venerischen Krankheiten: Queckſilber und dessen Präparate, vornehmlich ätzender und versüßter Sublimat, neapolit. Salbe, Sarsaparill-Wurzel,

Que-

Quecken-Wurzel, Wachholder- und Franzosen-Holz. Da die Krätze auch zu den gewöhnlichsten Soldaten-Krankheiten gehört, so müssen dagegen ebenfalls Mittel bey der Hand seyn; insonderheit auflösende und abführende Sachen, Spießglanz und dessen Schwefel, gereinigter Schwefel, Vitriol-Säure, zur Noth auch einige Spießglanz-Tincturen, als: Huxham's Spießglanz-Wein, und die gemeine Spießglanz-Tinctur (Tinctura antimonii tartarisata).

Da, ausser diesen jezt genannten, alle andere nur mögliche Krankheiten (die zwar nicht zu den gewöhnlichen Soldaten-Krankheiten zu rechnen sind,) unter einer Armee vorfallen können, so müssen auch noch andere Arzeneyen, wiewohl nur in geringer Menge, in der Feld-Apotheke seyn. Hierher gehören also noch: Myrrhe, Meer-Zwiebel, Seife, Opium (welches auch in manchen der obigen Krankheiten, nach Beschaffenheit der Umstände, Statt findet,) Ammoniak-Harz, Kletten-Wurzel, Bibergeil, Hirsch-Talg, eingekochte Ochsen-Galle, Wachs, Ingber, Salbey, Baldrian, Saffran, Violen-Wurzel, Contrayerva, Biberklee-Extract, Jalappe und das davon bereitete Harz, Belladonna, Brech-Nuß, Tausendgülden-Kraut-Extract, Teufelsdreck, Angelik, Fenchel, Aloe, Simaruba, Zimmet, Lorbeeren, Sennesblätter, Quassia, Copaiva-Balsam, Bärentraube, Haselwurz, Mandeln, schwarze Niesewurz, Scordien, Krausemünze, weißer Andorn-Extract, Melisse, Meer-Rettig, Senf, Althä-Wurzel, Erdrauch-Extract, Süß-Holz, wilde Cichorien, Wurmsame, Wermuth, Alant-Wurzel, Aron, Terpenthin, Tannen-Harz, Cascarille, Elaterium, Manna, Feigen, Streu-Pulver (Pulv. lycopodii), Bofist, Catechu, Borax, Stein-Salz, Eisen-, Kupfer- und Zinn-Vitriol, Bley-Zucker, flüchtiges Bernstein-Salz, Weinstein-Salz, Weinstein-Rahm, u. s. w.

Auf den Kriegs-Schiffen befinden sich eigene Schiff-Chirurgi, welche in dem holländischen See-Dienste Heel-Meisters heißen. Sie laden die Kranken täglich durch ein eigenes See-Geschrey an den Fuß des großen Mastes ein, wo sie dieselben verbinden und mit Arzeney versehen. Wenn die See-Soldaten sich auf der See befinden, hat man bey einer Flotte allemahl ein Schiff, auf welches die Kranken und Verwundeten von einer ganzen Flotte, oder einer Escadre, die wenigstens in 10 Schiffen besteht, gebracht werden, und welches das Hospital-Schiff, oder Kranken-Schiff, Fr. Hôpital sur mer, Hôpital de l'armée navale, Vaisseau servant d'hôpital, genannt wird; wenn sie sich hingegen auf dem Lande befinden, haben sie an manchen Orten auch Hospitäler oder Lazarethe, welche Schiff-Hospitäler, Schiff-Lazarethe, oder See-Hospitäler, genannt werden.

Auf das Hospital-Schiff werden nur solche Kranke aufgenommen, die auf andern Schiffen dem Dienste hinderlich fallen würden, und deren Krankheit eine ganz besondere Sorgfalt erfordert. Ausser dem Schiffe für die Gemeinen, wird auch ein anderes zur Aufnahme der kranken Officiers gehalten. Das Oekonomische eines solchen Schiffes steht gemeiniglich unter der Aufsicht des Flotten-Commissarius; und das Medicinische unter einem Medico und Ober-Chirurgo. Ausser dem Apotheker und den Unter-Chirurgis, befinden sich noch die zur Verpflegung nöthigen übrigen Personen, nebst einem eigenen Kochе, und den zur Bedienung des Schiffes selbst gehörigen Bothsleuten, darauf. Auf englischen Schiffen werden die Schiff-Chirurgi gemeiniglich Doctores genannt; allein, sehr oft haben sie wirklich promovirt. Fast alle Schiff-Chirurgi auf den königl. großbritannischen Kriegs-Schiffen, auf den Ostindien-Fahrern und andern Kauffahrdey-Schiffen, sind Scotländer, weil diese auf ih-

ren vier Universitäten Gelegenheit haben, die Medicin und Chirurgie leicht und wohlfeil zu erlernen. In England kostet diese Art von Studien weit mehr. Gewöhnlich besteht ein solches Kranken-Schiff aus zwey sehr hohen Verdecken, deren Seiten-Raum offen und luftig ist, um der auf Schiffen so leicht überhand nehmenden Verderbniß der Luft vorzubeugen. Die für die Schiffe überhaupt so nützlichen Luft-Kisten, welche Hales erfunden hat, sind hier mehr und zahlreicher nöthig, als auf andern Schiffen. Es werden diese Schiffe auch mit Gewitter-Ableitern versehen. Das Schiff-Geräth und Tauwerk muß sich nur auf dem obern Verdecke befinden; im untern ist die Apotheke. Die Kranken-Betten befinden sich im Raume zwischen beyden Verdecken.

Beschreibung der Militär-Kranken-Anstalten, sowohl in Garnison als auch im Felde, und der berühmtesten und merkwürdigsten Militär-Hospitäler und Feld-Lazarethe in verschiedenen Ländern und Reichen.

Schon die alten Römer hatten, zur Wartung ihrer Kranken, bey jeder Legion eigene Feld-Aerzte. Zwar hatten sie im Anfange der Republik weder zu Hause, noch im Felde, Aerzte, sondern die Soldaten verbauden sich ihre Wunden selbst, und bedienten sich der bekannten Mittel, sie zu heilen; vor ansteckenden Krankheiten waren sie ohnehin durch ihre einfache Lebens-Art gesichert. Erst im 6ten Jahrh. nach Erbauung der Stadt, nähmlich im J. 535, kamen die ersten Aerzte von Griechenland nach Rom; und vor den Zeiten des Kaiserthums hatten die römischen Legionen noch keine eigene Aerzte. Augustus war der erste, welcher für jede Legion 10 Feld-Aerzte, nähmlich für jede Cohorte Einen, bestellte.

In Polybius Beschreibung des römischen Lagers, findet man keinen besondern Platz für das Lazareth angegeben; Hyginus hingegen bestimmt, in seiner Beschreibung, die er von dem spätern römischen Lager gegeben hat, die Plätze für das Lazareth der Truppen (Valetudinarium), und für das Pferde-Lazareth (Veterinarium).

A. Europa.

I. Dänemark.

In Kopenhagen, ist a) das Hospital des Land-Militär-Etats, oder Kriegs-Hospital, Christian-Pfleghaus genannt, verschiedene Mahl verändert worden. In vorigen Zeiten war es ausserhalb der Stadt, im sogenannten Ladegaard, wo jezt das Johannis-Hospital ist; 1769 wurde es am Ende der großen Königs-Straße, im nunmehrigen Erziehungs-Hause neu eingerichtet, und das in der Petri-Straße gewesene Militär-Waisenhaus damit verbunden; 1775 aber wurde es in die vormahligen Casernen verleget. Jezt sind die Casernen wieder für die Garnison bestimmt, und es sollen noch mehrere am Ende des Rosenburger Gartens angeleget werden. Das Kriegs-Hospital ist wieder mit dem Erziehungs- und Militär-Waisenhause verbunden. Es befinden sich darin 600 Personen, Invaliden, Witwen und Waisen, die insgesammt in allen Stücken frey gehalten werden, und die Erwachsenen bekommen noch täglich 1 Schill. an Gelde. Die Einrichtung der ganzen Anstalt ist vortrefflich, sowohl in Ansehung der Verpflegung, als auch der Oekonomie. Fast alles zur Kleidung Erforderliche wird im Hause selbst verfertigt; den Erwachsenen wird ihre Arbeit bezahlt, doch höchstens nur $\frac{1}{4}$ dessen, was es sonst kosten würde. Auch ist hier 1771 eine Leinwand-Manufactur angelegt worden, die über 1500 Menschen in und ausser

dem

dem Hause Arbeit gibt, auch ansehnliche Lieferungen zur Armee thut, ohne was an Kaufleute und Andere abgesetzt wird. Die Zahl der Kinder beyderley Geschlechtes erstreckt sich auf 300. Da die Knaben großten Theils zum Soldaten-Stande bestimmt sind, so werden sie auf militarischen Fuß gehalten; sie tragen eine Uniform, sind in Corporalschaften eingetheilt, und werden in den Kriegs-Handgriffen geübet. Ausser dem gewöhnlichen Unterrichte, lernen sie nützliche Handwerke und Künste; einige werden zur Musik angeführt, welche die Hautboisten dieses kleinen Soldaten-Corps sind.

b) Das Hospital des See-Etats, das Quest-Haus genannt, liegt in Christians-Hafen. Eigentlich ist es das Kranken-Haus für die Matrosen der Flotte zu Kriegs-Zeiten, die daselbst auf eben die Art, wie die Kranken bürgerlichen Standes im Friedrichs-Hospital (s. Th. XLVII, S. 277, fgg.) verpfleget werden, und es haben über 300 Kranke daselbst Raum. Wenn keine Flotte ausgerüstet ist, werden die Kranken von den Armeen des See-Etats darin aufgenommen. Es ist auch zugleich ein Arbeits-Haus für die von den Straßen eingebrachte, zum See-Etat gehörige Bettler, deren immer über 100 sind. Ihre Arbeit ist, daß sie altes Tauwerk auszupfen, welches zum Kalfatern der Kriegs-Schiffe gebraucht wird.

c) Das Kranken-Haus des Artillerie-Corps, bey dem blauen Thurme. Die andern Regimenter der Garnison miethen einzelne Kranken-Stuben.

II. Schweden.

In Karlskrona.

Ueber das Verhalten der Krankheiten im Krankenhause der königl. Kriegsflotte zu Karlskrona, während 10 Jahren (1774 — 1783), von D. Arvid Faxe, kön. Admiralitäts-Arzt, st. im 6 B. der übers. neuen Abhandl. der königl. schwed.

schwed. Acad. der Wiss. für das J. 1785, (Lpz. 1786, gr. 8.) S. 63 — 90.

III. Rußland.

Pharmacopoea Rossica, Petrop 1782. 8. 10 B.

D. übers. u. d. T. Russisches Apothekerbuch, nebst der russischen Feld- und Schiffs-Apotheke. Aus dem Lat. von Karl Franz Schröder. Kopenh. und L. 1789, gr. 8. 13 u. e. h. B.

Die Feld-Apotheke enthält das Verzeichniß derjenigen Arzeneyen, welche für einen Regiments-Kasten bestimmt sind, so wie die Schiffs-Apotheke, neben dem, was zu einer halbjährigen Reise für ein Schiff von 100 bis 74, und 66, Kanonen, ingl. eine Fregatte von 32 Kanonen, an Arzeneyen, Instrumenten, Seide zum Unterbinden, Tinten-Pulver, u. s. w. erforderlich ist, auch einige kurze Nachrichten von den Kranken-Anstalten auf den Schiffen, Behandlung der Kranken, Speise und Getränke derselben, u. s. w.

IV. Frankreich.

In keinem europäischen State ist die Anzahl der Soldaten-Lazarethe so beträchtlich, als in Frankreich. Man könnte den Punct der ersten Gründung dieser Anstalten, natürlicher Weise, in den Zeiten Karl's VII. oder Ludwig's XI. suchen, denn damahls ward der Soldat ein Mann, der völlig dem Könige zugehörte, von ihm abhing, und verpfleget wurde; doch findet man weder Befehle noch Anordnungen, woraus zu ersehen wäre, daß damahls Lazarethe wären veranstaltet worden. Zuverlässigere Nachrichten von solchen Anstalten, kommen in weit späteren Zeiten vor. Man findet in der Sammlung der Stadt-Polizey-Gesetze von Paris, einen schriftlichen Befehl von Heinrich IV., v. 16 Dec. 1591, in welchem die Beyträge zur Heilung und zum Unterhalt kranker und verwundeter Soldaten bestimmet werden, in so fern diese während einer Belagerung vorfielen. Und Hr. v. Sully sagt, in seinen Denkwürdigkeiten, 3 Th. S. 146, er habe im J. 1597, bey der Belagerung von Amiens ein Lazareth angelegt, worin die Kranken so wohl

wohl wären verpfleget worden, daß sich verschiedene Personen von Stande in dieselben hätten aufnehmen lassen. Wahrscheinlich waren diese Anstalten nur für einige Zeit. Die ersten dauerhaften Grundlagen derselben findet man erst unter der Regierung Ludwig's XIII. Aus dem Testamente des Cardinales v. Richelieu, 2 Th., 1 Hauptst., 4 Abschn., erhellt, daß er sich als einen Stifter der Feld-Lazarethe angesehen habe. Es findet sich auch eine Bestallung wegen der Ober-Aufsicht des Lazarethes für die zur Belagerung von Cazal bestimmte Armee; sie ist an den Cardinal Surdis, Erz-Bischof von Bourdeaux, ausgefertigt. Es zeigen ferner noch andere Schriften dieser Zeiten, daß unter der Regierung Ludwig's XIII. Lazarethe seyn gestiftet worden, und zwar nicht nur, um den Armeen in Italien zu folgen, sondern auch stehende oder Stand-Lazarethe, wovon unter andern das Kranken-Haus, welches in Pignerol sich befand, ein Beyspiel ist. Solchemnach gab es damahls, so wie heut zu Tage, bewegliche und stehende Lazarethe; von den zu Friedens-Zeiten in dem Reiche befindlichen aber finden wir keine gewisse Anzeige, sondern diese fingen erst unter der Regierung Ludwig's XIV. sich zu vermehren an. Uebrigens ist, wie ich im XLVII Th. S. 323, fgg. gezeigt habe, die Einrichtung der bürgerlichen Kranken-Häuser so alt, daß man mit Grunde glauben kann, die kranken Soldaten seyn in dieselben, zu der Zeit, da sie noch nicht ihre besondere hatten, geschickt worden. Verschiedene davon, die aus dem Kriege herstammeten, und für diese Zeit gestiftet waren, wurden beständig.

Auf Befehl des jezigen Königes, Ludwig's XVI. ist, seit dem J. 1781, in den Soldaten-Lazarethen eine Verbesserung eingeführt worden; daher hat man die eingegangenen Amphitheater und Lehr-Oerter in den Kriegs-Lazarethen zu Straßburg, Metz und Lille,

die

die zur Bildung der Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker errichtet waren, wieder hergestellt, und zu Brest und Toulon neue errichtet, jährliche Prüfungen am 1 May verordnet, den beyden sich auszeichnenden Chirurgis und Apothekern am 1 Jun. eine Prämie von 50 Livres bestimmt, die Lazarethe besser bestellt und eingerichtet, und jedem Kranken ein Bett gegeben, die Reinlichkeit empfohlen, und für jede Art Krankheit eigene Säle angewiesen; kurz, alles gethan, was ein weiser Fürst für das Leben so vieler braven Männer thun kann. Eine ausführliche Nachricht von diesem allen, enthält die Ordonnance du roi, portant reglement général concernant les hôpitaux militaires, du 2 Mai 1781, welche zu Metz 1781 heraus gekommen ist. Da man aus derselben sehr genau die Einrichtung der Militär-Hospitäler und Schulen in Frankreich kennen lernen kann, so füge ich dieselbe hier in einem freyen Auszuge (*) bey.

A. Reglement,

die Amphitheater der Militär-Hospitäler zu Straßburg, Metz, Lille, Brest und Toulon betreffend, v. 2 May 1781.

1. Medicinischer, chirurgischer und pharmaceutischer Cursus. Es soll alle Jahre in den vorgenannten Amphytheatern ein vollständiger Cursus für die in diesen Anstalten angenommenen jungen Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker, in der theoretischen und praktischen Medicin, der Chirurgie, Anatomie, Pharmacie, Chemie und Botanik, gemacht werden. — Die Vorlesungen über die theoretische Medicin hält der zweyte Arzt des Hospitales nach

(*) J. T. Pyl neues Magazin für die gerichtl. Arzneykunde und medicinische Polizey, 2 B. 1 St. (Stendal, 1784 8.) S. 3 fgg. und 2 St. S. 3, fgg.

nach der Instruction, die ihm deshalb von dem obersten oder aufsehenden Arzte (Medecin Inspecteur) ertheilt werden wird. — Die praktische Lehr-Schule dirigirt der erste Arzt des Hauses; es wird, zu diesem Behuf, in jedem Hospitale ein besonderer Sahl von 6 bis 8 Betten eingerichtet; der Arzt sucht sich aus allen Kranken des Hauses diejenigen aus, welche er will, und lässet sie in diesen Sahl bringen; diese Kranke werden von ihm besonders besorget, bey jedem Besuche müssen ihn die jüngern Aerzte (Medecins surnumeraires) begleiten, mit welchen er jedes Mahl über die vorkommenden Krankheiten, ihre Symptome, Ursachen, die Art sie zu behandeln, und über die Wirkung der angewandten Arzeneyen und Mittel, kurz, über alles, was ihnen in dieser Rücksicht zu wissen nöthig ist, zu conferiren hat. Ausserdem aber steht es einem Jedem derselben frey, so oft als sie wollen, diesen Kranken-Sahl zu besuchen, um desto besser den Gang und jede Veränderung der Krankheiten zu beobachten; aber verschreiben dürfen sie nie, als im höchsten Nothfall, etwas; und auch dann müssen sie sofort dem ersten Arzte hiervon Nachricht geben. — Es muß, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß alle Arten von Krankheiten nach und nach in diesem Sahle vorkommen, damit die jungen Leute von allen die erforderliche Kenntniß erlangen. — Ein Unter-Chirurgus, nebst einem Apotheker-Gesellen, und ein Kranken-Wärter, sind bey jedem Sahle angestellt. Jährlich muß der erste Arzt von diesem Cursus dem obersten aufsehenden Arzte Rechenschaft ablegen.

Der anatomische und chirurgische Cursus (*) sollen von einem Ober-Wundarzte, so wie der botanische, chemische und pharmaceutische Cursus von einem Ober-Apotheker, welche zu dergleichen Demonstrationen besonders bey jedem Hospitale angesetzt sind, unter Direction und nach den Vorschriften, erstere des oberaufsehenden Arztes und ersten Ober-Wundarztes, lezter aber ebenfalls des

(*) Im 7ten Abschn. des folgenden Reglements wird näher bestimmt, daß der ganze medicinische Cursus in Einem Jahre geendiget werden, und der Ober-Chirurgus im Winter den Cursum anatomiae & operationum chirurgicarum durchmachen, in den Sommer-Monathen aber über die Osteologie und Bandagen lesen solle.

des ersten aufsehenden Arztes und des ersten Ober-Apothekers, gehalten werden, welche davon dem jedesmahligen Intendanten der Provinz und dem Kriegs Commißarius Nachricht zu geben haben, als welche auch die Kosten zu den Einrichtungen, Besoldungen ꝛc. anweisen werden.

2. Anzahl und Pflichten der unbesoldeten jungen Aerzte (Medecins surnumeraires), der so genannten *Eleves surnumeraires Chirurgiens & Apothicaires.* Ausser den besoldeten und im eigentlichen Dienste des Hospitales stehenden Aerzten, sollen in den Amphitheatern zu Straßburg, Metz und Lille, noch 4, in denen zu Brest und Toulon aber nur 3 Surnumeraires angenommen werden. Sie bekommen kein Gehalt, und sollen sowohl den medicinischen, als auch den chemischen, pharmaceutischen und botanischen Vorlesungen, auch, wenn sie Zeit übrig haben, den chirurgischen Demonstrationen fleißig beywohnen, besonders aber die praktische Lehr-Schule auf das fleißigste besuchen. Sie stehen unmittelbar unter dem obersten aufsehenden Arzte, welcher von den Fleißigsten und Geschicktesten ein besonderes Verzeichniß an den Stats-Secretair des Kriegs-Departements einschicken muß, um aus ihnen bey entstehender Vacanz die erledigten Plätze zu besetzen.

Eben so werden in jedem der gedachten Hospitäler, ausser den wirklich in Dienst und Besoldung stehenden Chirurgis, noch 8 junge Chirurgi als Eleves chirurgiens surnumeraires angenommen, welche darin die erforderlichen Dienste thun müssen, doch ohne weder Gehalt noch sonstige Unterstützung zu bekommen, bis etwa die Umstände es erlauben, sie besser zu placiren. — Ausserdem aber können auch noch eben so viel junge Leute, als Studierende, zu den Vorlesungen und Demonstrationen zugelassen werden, welche aber auf keine Beförderung gleich ersteren zu rechnen haben, sie müßten denn bey sich ereignender Vacanz als Eleves einrücken. Diese Eleves surnumeraires müssen den Winter- und Sommer-Vorlesungen und Demonstrationen fleißig beywohnen, bey den Kranken-Besuchen gegenwärtig seyn, und im Nothfalle mit den besoldeten Chirurgis assistiren. Ueber ihre Conduite, Fleiß und Application muß der Lehrer an den obersten Arzt und Wund-Arzt öfters Rapport abstatten, welche sodann besondere genaue Verzeichnisse darüber anfertigen, und solche

che dem ersten Polizey-Officianten oder Commissarius des Hospitales zustellen, der sie dann dem jedesmahligen Intendanten der Provinz übergibt. Nach Maßgabe dieser Conduiten-Listen werden die Fleißigen und Geschickten bey sich eräugnender Gelegenheit befördert, die Nachlässigen und Ungeschickten aber fortgeschaffet werden.

Eben dasselbe gilt auch von den Eleves Apothicaires surnumeraires, deren in jedem Hospitale 6 ohne Gehalt und Kost zugelassen werden, wenn sie durch gültige Documente beweisen können, daß sie wenigstens 3 Jahr bey einem ordentlichen Apotheker etwas Gründliches gelernt haben. Sie müssen ebenfalls den Vorlesungen und Demonstrationen über die Chemie, Pharmacie und Botanik fleißig beywohnen, und sich in allen diesen Wissenschaften gründliche theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben suchen. Der oberste oder vorgesetzte Arzt regulirt den Cursus, oder die Vorlesungen und Demonstrationen, welche von einem dazu angesetzten Ober-Apotheker gehalten werden.

Oeffentliche Prüfungen. Um desto sicherer und zuverlässiger von dem Fleiße dieser jungen Leute und ihren erworbenen Kenntnissen urtheilen zu können, soll alle Woche am Sonnabend ein kurzes Examen, oder eine Wiederhohlung dessen, was die Woche über gelehrt worden ist, von den Lehrern gehalten werden, ausserdem aber im May eine große allgemeine Prüfung angestellet werden, in welcher diese junge Medici, Chirurgi und Apotheker von ihren Lehrern in Gegenwart des Kriegs-Commissarii, obersten dirigirenden Medici und Chirurgi ꝛc. jeder besonders, examinirt werden sollen. Ersterer sammelt sodann die Stimmen, und bemerkt auf einem besondern Bogen eines Jeden Fähigkeiten, Fleiß und Conduite ꝛc. welcher bey dem Schlusse des Examens von allen Examinatoren unterschrieben wird, gibt sodann eine doppelte Abschrift davon an den obersten Commissarius des Hospitales, welcher eine an den Intendanten der Provinz, die andere aber an den Stats- und Kriegs-Secretair schickt. Nach dem Resultat dieser Prüfung wird die Ordnung bestimmt, in welcher alle Surnumeraires zu den vacant werdenden Plätzen hinauf rücken.

Austheilung der Preise. In einer besondern Versammlung am 1sten des folgenden Junius, welcher, wo

möglich, der Intendant, und alle sowohl Polizey- als Medicinal-Officianten des Hauses beywohnen sollen, werden 3 Preise, jeder von 150 Livres, an zwey junge Wund-Aerzte und einen Apotheker, welche, nach dem einstimmigen Ausspruche aller Examinatoren und Vorgesetzten, in dem vorigen Examen sich am meisten hervorgethan haben, ausgetheilt, hierüber gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, und das Duplum davon an den Kriegs-Stats-Secretair und an den Intendanten der Provinz gesandt.

Bestimmung der jungen Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker in diesen Amphitheatern. Da die Einrichtung dieser Amphitheater hauptsächlich zum Zweck hat, daß beständig eine hinlängliche Anzahl von geübten und erfahrnen Aerzten, Wund-Aerzten und Apothekern, für die Armee und Militär-Hospitäler, vorräthig seyn soll: so ist auch des Königs Wille, daß alle vacant gewordene Stellen, sowohl von besoldeten Medicinal-Personen bey diesen Hospitälern, als auch bey der Armee und den Regimentern, mit Leuten aus dieser Classe besetzt werden sollen, wenn solche 3 Jahr als Surnumeraires in diesen Anstalten gestanden, und Fleiß und Geschicklichkeit bewiesen haben, und zwar nach folgender Einrichtung:

1. Ausser den wirklich bey diesen Hospitälern angestellten und dienenden Aerzten (Medecins titulaires), als auf welche Stellen die überzähligen Aerzte Anwartschaft haben, sollen noch beständig fünf derselben, welche am meisten verdienen hervorgezogen zu werden, als Medecins surnuméraires appointés mit einiger Besoldung angestellet, und aus diesen die erledigten Stellen der wirklichen Hospital-Aerzte besetzt werden.

Wenn ein Medecin surnumeraire nach 6 Jahren nicht zu dem ihm bestimmten Posten hat befördert werden können, so muß er, sich in irgend einer Stadt des Königreiches zu etabliren, suchen. Bey seinem Abschiede wird ihm von dem ersten Arzte des Hauses ein Certificat gegeben, worin die Zeit seines Aufenthaltes im Amphitheater, seine Aufführung und Geschicklichkeit genau bemerkt wird; dieses wird von dem ersten Kriegs-Commissair mit unterschrieben, und hernach dem Intendanten der Provinz, um es mit seinem Visa zu autorisiren, vorgeleget. Hierdurch erhalten sie die Erlaubniß, sich Feld-Aerzte nennen zu dür-

dürfen, und das Recht, daß, bey entstehenden Vacanzen entweder bey der Armee oder in den Hospitälern, auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werden muß.

2. Aus den Eleves Chirurgiens & Apothicaires surnumeraires in den Amphitheatern, sollen ebenfalls die besoldeten Eleves (Eleves appointés) genommen werden, womit alle Militär-Hospitäler des Bezirkes zu versehen sind, wie solches näher in dem (folgenden) Reglement für die Militär-Hospitäler wird bestimmt werden.

Aus den Eleves appointés der Hospitäler des ganzen Bezirkes sollen, nach eben dem Reglement, die für jedes Hospital erforderlichen Chirurgiens Sous-Aide-Majors, und aus diesen wieder die Aides-Majors, und zwar nach den alle 6 Monathe von den obersten Aerzten und Wund-Aerzten an die Kriegs-Commissarien, und von diesen wieder an den Kriegs- und Stats-Secretär, einzuschickenden detaillirten Berichten, genommen werden.

Wenn die Eleves Chirurgiens und Apothicaires surnumeraires binnen 6 Jahren nicht zu den für sie bestimmten Plätzen haben gelangen können, so müssen sie sich anderswo unterzubringen suchen. Sie erhalten ebenfalls, bey dem Abschiede, ein beglaubtes Zeugniß ihrer Geschicklichkeit ꝛc. und durch dasselbe das Recht, sich Feld-Chirurgi oder Feld-Apotheker zu nennen, und ein Vorrecht zu erledigten Stellen bey den Militär-Hospitälern, in Kriegs- und Friedens-Zeiten.

Besetzung der Regiments-Chirurgen-Stellen in der Armee. Wenn ein Aide-Major Chirurgien sich um eine Regiments-Chirurgen-Stelle bewirbt, so kann solcher, wenn er in dieser Qualität 3 Jahr in einem Militär-Hospitale gedient hat, dazu ernannt werden, ohne daß er einer weitern Prüfung sich unterwerfen darf, und steht es jedem Chef frey, aus diesen Aide Majors sich denjenigen für sein Regiment auszusuchen, welchen er am liebsten zu haben wünscht.

Ungeachtet nun zwar diese Männer den Vorzug bey Besetzung dieser Stellen haben sollen, so ist doch keineswegs die Absicht Sr. Maj., daß sämmtliche andere Unterthanen hierdurch völlig ausgeschlossen werden sollen, sondern es sollen auch andere Wund-Aerzte, welche sich durch vorzügliche Talente, Geschicklichkeit und Dienst-Eifer

auszeichnen, nach vorhergegangener Prüfung dazu gelangen können (*).

Die Regiments-Chirurgi haben, wenn sie 20 Jahr gedient haben, den Vorzug vor allen, bey Wiederbesetzung der Stellen der Ober-Chirurgen bey den Militär-Hospitälern.

Pflichten der Aerzte, Ober-Chirurgen und Ober-Apotheker in den Amphitheatern, gegen die Inspectoren. Die Aerzte, Ober-Chirurgen und Ober-Apotheker der Hospitäler, müssen dem ersten und obersten Arzte der Militär-Hospitäler (premier Medecin Inspecteur) alle 3 Monathe Rechenschaft ablegen, von allem, was sie geleistet haben, von dem Zustande der Amphitheater, von den Veränderungen und Verbesserungen, die angebracht werden können; sie müssen ihm die Listen richtig bringen, welche sie über ihre Untergebene (nach oben angeführtem Schema) führen müssen ꝛc.

Der erste und oberste Arzt hat allein die Correspondenz zu führen, doch muß er sich mit dem obersten Chirurgo in denen Sachen, welche in das chirurgische Fach einschlagen, besprechen, und überhaupt gemeinschaftlich mit ihm alles, was zum Besten dieser Anstalt erforderlich ist, gewissenhaft und treulich überlegen.

Die Surnumeraires müssen, so viel möglich, in den Hospitälern, oder wenigstens nahe dabey an denen Oertern, wo die genannten Amphitheater errichtet sind, wohnen.

Bestimmung der zu jedem Amphitheater gehörigen Provinzen. 1. Das zu Straßburg errichtete Amphitheater wird die nöthigen Aerzte, Chirurgos und Apotheker für die Hospitäler des ganzen Elsas und der Franche Comté liefern; 2. das zu Brest, für die Hospitäler in Bretagne, Aunis und Guyenne; 3. das Amphitheater zu Toulon wird die Hospitäler in Provence, Roussillon, Languedoc, Dauphiné und der Insel Corsica, mit Chirurgis und Apothekern versorgen; 4. das zu Metz, diejenigen in den drey Bisthümern, in Lothringen und Champagne; 5. das Amphi-

(*) Ich übergehe hier die weitläuftige Anordnung, in welcher Form die Vorstellung, Prüfung und Wahl dieser Männer geschehen soll, so wie ich überhaupt vieles, was bloß das Formale und Locale betrifft, weggelassen habe.

phitheater zu Lille, ist für Flandern, Hainaut und die Picardie, bestimmt ꝛc. ꝛc.

War unterzeichnet zu Marly, d. 2 May 1781. Louis; und weiter unten Segur.

B. Reglement

für die sämmtlichen Militär-Hospitäler ꝛc. v. 2 May 1781.

P. P.

Nachdem Se. Maj. sich sämmtliche, die Militär-Hospitäler betreffende bisher ergangene Edicte und Verordnungen vorlegen lassen, und dabey gefunden, daß verschiedenes in denselben noch zu unbestimmt sey, und zu manchen Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gebe, so haben Allerhöchstdieselben befohlen, um alles näher zu bestimmen und festzusetzen, alle bisher erschienene, sowohl alte als neue Verordnungen in ein Ganzes zu sammeln, hierbey diejenige von 1747 zum Grunde zu legen, und sodann durch ein einiges Gesetz, das die Stelle aller vorigen ersetzen soll, unveränderlich und gewiß alle Theile dieser Administration so zu bestimmen, daß in Zukunft kein Zweifel mehr übrig bleibe, noch man nöthig habe, zu jenen seine Zuflucht zu nehmen. Se. Maj. verordnen und befehlen demnach hierüber, wie folget:

I. Aufnahme der Soldaten in die Hospitäler.

1. Kein Soldat, er sey Infanterist, Dragoner, Reiter, Husar oder Jäger, soll in ein Militär-Hospital aufgenommen werden, wenn er nicht einen Zettel vorzeige, worauf sein Vor- und Zunahme, die Charge, welche er bekleidet, sein Geburts-Ort, der Canton, das Amt oder die Land-Vogtey, in deren Gerichtbarkeit derselbe liegt, bemerkt ist. Dieser Zettel muß von dem Compagnie-Chef unterzeichnet, und von dem Feldwebel und Regiments-Chirurgo mit unterschrieben werden; Lezterer muß auch auf der Auf-

sen-Seite desselben ganz kurz und summarisch die Art der Krankheit und ihren Anfang bemerken.

2. Diese Zettel oder Scheine müssen leserlich, und ohne daß etwas darin ausradiert ꝛc. worden ist, auf besonders dazu gedruckten Blättern, welche zu dem Ende allen Regimentern ꝛc. zugesandt werden sollen, geschrieben seyn. Es müssen in denselben das Datum und der Monath, an welchem sie ausgestellt und abgegeben sind, mit ganz ausgeschriebenen Buchstaben (nicht mit Zahlen) bemerket werden.

3. Jeder Kranke soll, so wie er in das Hospital kommt, von dem Arzte oder Ober-Chirurgo, und, wenn beyde nicht da sind, von dem die Wache habenden Unter-Chirurgo untersuchet, und von ihm bestimmet werden, ob der Kranke so beschaffen sey, daß er aufgenommen werden könne.

4. Nach dieser Untersuchung sollen die Entree-Billets, nach Beschaffenheit der Krankheit, mit dem Worte: Febricitant, Blessirt, Venerisch, u. s. w., und zwar von demjenigen, welcher die Untersuchung angestellt hat, gezeichnet werden. Alle diese Entree-Billets müssen sodann gleich auf der Stelle erstlich an den Controlleur, um solche einzutragen, und hierauf an den Director, abgegeben werden, welcher sie als Beglaubigungs-Scheine der geschehenen Aufnahme aufheben muß; sie müssen aber auch noch sogleich von dem Arzte und Ober-Chirurgo des Hauses unterzeichnet seyn, weil sie sonst ohne diesen als null und nichtig angesehen werden.

5. Alle Officiers der königl. Armee, die adelichen Cadets, Gardes du Corps, Chevaux legers, Gens d'armes, und alle diejenigen, welche das so genannte königliche Haus ausmachen, sollen auf ein von dem Kriegs-Commissarius ausgefertigtes und an den Director abgegebenes Billet in die Militär-Hospitäler aufgenommen werden.

6. Es sollen alle Soldaten, Invaliden und Unter-Officiers von den Festungs-Compagnien aufgenommen werden, um die ihrer Krankheit angemessene Cur und Pflege zu genießen.

7. Auch die Recruten sollen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sie von einem Ober- oder Unter-

ter-Officier überliefert werden, und ein Billet, welches von dem commandirenden Officier, Platz-Major oder dessen Substituten, ausgefertigt ist, vorzeigen. Auf diesem Billet muß, ausser ihrem Nahmen, Geburts-Orte, u. s. w. das Regiment oder Bataillon, unter welches sie als Recruten kommen sollen, bemerket werden. Wenn aber Recruten allein kommen, so sollen sie nicht in das Hospital aufgenommen werden, als nur in dem Falle, wenn sie das Original ihrer Capitulation vorzeigen, dessen dann auch, mit Bemerkung des Nahmens desjenigen Officiers, welcher es unterschrieben hat, auf den Entree-Billets Erwähnung geschehen muß.

8. Es wird hierdurch allen Kriegs-Commissarien, Platz-Majoren und Subdelegirten, verbothen, an irgend jemand, er sey wer er wolle, der sich für einen Soldaten ausgibt, wenn er ohne Begleitung und Capitulation ankommt, ein Attest zu geben; hingegen wird ihnen hierdurch anbefohlen, einen solchen Menschen sogleich den Officiers der Maréchaussée zu überliefern, welche seine Angabe näher untersuchen, und das Fernere verfügen werden.

9. 10. Enthält ähnliche Regeln, die bey Annahme der Leute von der Maréchaussée und Land-Miliz zu beobachten sind.

11. In dem Falle, wenn die Truppen auf dem Marsch begriffen sind, und Kranke zurück lassen müssen, welche der Eile wegen nicht immer sogleich die vorhin angeführten Certificate haben erhalten können, sollen die Kriegs-Commissarien, oder in ihrer Abwesenheit die Commendanten oder Platz-Majore der Städte, durch welche diese Truppen marschiert sind, auf solchen gedruckten Blättern (s. oben, Art. 2.) die Entree-Billets an die Stelle des Capitains oder Majors, der dieser Leute Chef ist, ausfertigen, und denselben sofort davon benachrichtigen.

12. Wenn ein Soldat, während der Zeit, daß er auf Urlaub ist, krank wird, oder gleich nach seiner Entlassung aus dem Lazarethe, wieder erkrankt, ehe er noch zu seinem Regimente ꝛc. hat kommen können, so muß er entweder seinen Urlaub Paß, oder im andern Falle den bey seiner Entlassung erhaltenen Ge-

nesungs-Schein vorzeigen, weil er ohne diesen sonst nicht angenommen wird.

13. Es wird den Kriegs-Commissarien, Platz-Majoren ꝛc. verbothen, keinem Soldaten ꝛc. dessen Compagnie nicht an dem Orte oder in der Nähe desselben liegt, oder wenigstens durchmarschiert ist, ein Entree-Billet zu geben; es wäre dann, daß derselbe einen richtigen Urlaub-Paß vorzeigte, dessen nachher in dem Entree-Billet Erwähnung geschehen muß.

14. 15. Enthält die Erlaubniß, verabschiedete Invaliden ꝛc. im Hospital anzunehmen, und auf königliche Kosten zu verpflegen.

16. 17. 18. Jeder Soldat, dessen Urlaub entweder schon sehr lange verlaufen, oder dessen Entlassungs-Billet aus dem Hospitale schon zu alt ist, wird für einen Vagabond, Herumläufer oder Deserteur angesehen, und soll sogleich arretirt werden, wenn er sich nicht durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig legitimiren kann, und hat der commandirende Officier oder Kriegs-Commissarius, welcher solches hat thun lassen, davon sogleich an den Gouverneur ꝛc. zu berichten.

19. Da an dem Tage, wo eine Bataille vorfällt, es nicht möglich ist, das vorgeschriebene Formale mit den Billets zu beobachten, so können zwar alsdann alle Blessirte, sowohl in dem fliegenden Lazarethe der Armee (Hôpital ambulant), als auch in den nächsten Hospitälern, ohne Billets angenommen werden; es soll aber jedes Corps oder Regiment in der nächstfolgenden Woche einen Officier in dieselben schicken, um die dahin gebrachten Leute auszusuchen, und die erforderlichen Entree-Billets für einen jeden derselben mit Bemerkung des Datum der Schlacht ꝛc. auszufertigen.

20. Im Fall, daß das Regiment ꝛc. dieses versäumen würde, sollen die Officiers dafür haften, und es sollen die Verpflegungs-Kosten ihnen angerechnet werden.

21. Kranke oder verwundete Kriegs-Gefangene sollen ebenfalls in das Hospital aufgenommen werden. Der Kriegs-Commissarius muß gemeinschaftlich mit dem Platz-Major ein Verzeichniß von ihnen anfertigen,

igen, worauf, so gut es angeht, ihre Nahmen, Geburts-Ort, Charakter, das Regiment ꝛc., worunter sie gehören, u. s. w. bezeichnet ist. Unten steht kurz eine Ordre zur Aufnahme an den Director des Hospitales; und so soll dann dieses autorisirte Verzeichniß an statt eines Entree-Billetes gelten.

22. Die Arrestanten, die unter dem Profoß stehen, sollen auf ein Billet von ihm angenommen werden, welches vom Controlleur vorher einzutragen, und hierauf an den Director abzugeben ist, der es sodann zum Beweis-Mittel ihrer Aufnahme aufbewahren muß.

23. Beyderseits Gefangene (21. 22.) sind sofort der Hospital-Wache zu übergeben, und hat der Wache-habende Officier dafür zu sorgen, daß die nöthigen Schildwachen in ihre Sähle gestellet werden.

II. Transport der Kranken und Blessirten, aus einem Hospitale in das andere.

1. Wenn Kranke aus einem damit zu sehr angefüllten Hospitale in ein anderes transportirt werden, so soll der Director des erstern eine vollständige, nach Vorschrift des 1sten Art. im 1sten Abschn. angefertigte Liste von ihnen mitschicken, womit es sodann, wie a. a. O. verordnet worden, zu halten ist.

2. Zu gleicher Zeit muß der Director in seinen Büchern dieses alles genau bemerken, damit die Officiers, unter welchen diese Leute stehen, bey näherer Nachfrage, sogleich wissen können, was aus ihnen geworden ist.

3. Die vorerwähnte (1) Liste soll statt eines Entree-Billetes in dem Hospitale, wohin die Kranken transportirt werden, gelten; doch muß dieselbe von dem Commissarius desselben durch seine Unterschrift beglaubiget, und von dem Controlleur controlliret werden. Beyde müssen unter der Liste kürzlich diejenigen anzeichnen, welche während des Transportes entweder desertirt oder gestorben sind, sodann wird sie dem Director überliefert, welcher sie in sein Buch einträgt, und als eine Beweis-Urkunde, daß diese Leute wirklich im Hospital gewesen sind ꝛc. aufbewahrt.

4. Ein solcher Transport soll aber nicht anders, als im höchsten Nothfall, Statt haben; auch sollen keine andere Kranke oder Blessirte dazu genommen werden, als nur solche, welche vollkommen im Stande sind, die Fatiguen desselben zu ertragen und auszustehen, weshalb auch dem Arzte und Ober-Chirurgo des Hauses die Auswahl derselben von dem Kriegs-Commissarius übertragen werden muß.
5. Auch soll kein Transport abgehen, ehe und bevor nicht die Vorsteher ꝛc des andern Hospitales, wohin sie bestimmt sind, davon bey Zeiten benachrichtigt sind, damit sie sich hinlänglich auf ihren Empfang einrichten, auch die (im 25 Art. des 8 Abschn. näher zu bestimmende. Verfügung treffen können, daß ihnen auf der Hälfte des Weges die nöthigen Verpflegungs-Mittel entgegen gebracht werden.
6. Mit jedem Transporte muß eine der Menge der Kranken oder Blessirten angemessene Anzahl von Chirurgis und Kranken-Wärtern abgehen, damit sie auch unterweges sogleich die nöthige Hülfe haben mögen.

III. Der dritte Abschnitt enthält, in 7 Artikeln, die Vorschriften, wie es bey der Annahme eines Soldaten im Hospital mit dem Gewehre, Montirungs-Stücken, Gelde und andern Sachen, welche derselbe bey sich hat, gehalten werden soll.

Es bestehen diese kürzlich darin, daß 1. sogleich bey dem Eintritte desselben ihm das Gewehr, Geld und die Montirungs-Stücke, welche er daselbst nicht braucht, abgenommen, und, wenn zuvor davon ein genaues Verzeichniß in duplo gemacht, wovon eins im Archiv des Hauses aufbewahret, das andere aber dem Kranken selbst gegeben werden soll, in einem allgemeinen verschlossenen Magazine verwahret, und ihm erst dann, wann er das Hospital verlässet, wieder gegeben werden sollen. 2. Die nöthigen Kleidungs-Stücke und Geräthe kann man dem Kranken lassen, nur kein Geld und kein Gewehr. 3. Für dasjenige, was

was der Kranke im Sahle um und bey sich hat, müssen die Kranken-Wärter stehen, so wie der Controlleur und Aufseher des Magazines für die ihm abgenommenen und daselbst verwohrten Sachen.

4 Sobald einer stirbt, muß der Kranken-Wärter solches sogleich dem Controlleur oder Aufseher melden, welche sofort über seinen Nachlaß ein genaues Inventarium anfertigen, und solches mit Bemerkung des Tages, da er gestorben ist, aufbewahren sollen, bis das Regiment oder Corps, worunter der Verstorbene gestanden hat, jemand schickt, um die Sachen abzuhohlen ꝛc.

IV. Vertheilung der Kranken in die Zimmer des Hospitales.

1. Es muß in jedem Hospitale die Einrichtung getroffen werden, daß für jede besondere Gattung von Krankheiten eigene Zimmer bestimmt seyn, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, daß diejenigen, welche für ansteckende oder venerische bestimmt sind, mit den übrigen nicht die mindeste Communication haben, worauf besonders bey den Feld-Hospitälern, so viel möglich, zu sehen ist.
2. Um die Fortpflanzung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, muß der Arzt den die Wache habenden Chirurgus dahin anhalten, daß er dergleichen Kranke sogleich an die für sie bestimmten Oerter bringen lasse; und wofern er bey seinen Besuchen fände, daß einer unrecht placirt wäre, muß er ihn sogleich dahin bringen lassen, wohin er gehört.
3. Es darf auch der Arzt nicht leiden, daß irgend ein venerischer unter die seiner Besorgung anvertraueten Kranken komme, sondern er muß sie dem Ober-Chirurgo, unter dessen Behandlung sie gehören, zurück schicken.
4. Officiers, und diejenigen, welche Officiers-Rang haben, wie auch die adelichen Cadets, sind in besondere, für sie bestimmte, Zimmer zu placiren.
5. Um die Besuche der Aerzte ꝛc. und die Vertheilung der Arzeneyen und Nahrungs-Mittel zu erleichtern, soll

jedes

jedes Bett in allen Kranken-Zimmern numerirt werden.

6. Jeder Kranke soll, ohne Ausnahme, allein in einem eigenen Bette liegen, und es soll also durchaus nicht erlaubt seyn, daß zwey zusammen in Einem Bette liegen; und wenn ja die höchste Noth bey zu großer Menge von Kranken und Blessirten solches unumgänglich erforderte, so muß es doch nur auf kurze Zeit und mit der Vorsicht geschehen, daß nur die leichtesten Kranken dazu ausgesuchet werden; gefährliche Kranke und schwer Blessirte aber müssen durchaus ein eigenes Bett und gutes Bettzeug haben.

V. Kranken-Besuche des Arztes und Ober-Chirurgi in den Hospitälern.

1. Die Aerzte müssen ihren ersten Besuch regulär um 7 Uhr morgens, und, wenn sehr viel Kranke sind, auch noch früher machen, damit das Einnehmen der Arzeneyen wenigstens 1 Stunde vor dem Essen geschehen könne. Der Ober-Chirurgus muß sich so einrichten, daß er seinen Verband etwas früher mache, damit sie beyde, wenn etwann bey einem oder dem andern seiner Patienten gefährliche Umstände oder innerliche Zufälle mit eintreten, mit einander darüber conferiren, und das Nöthige gemeinschaftlich verordnen können. Den zweyten Besuch sollen Beyde um 4 Uhr nachmittags machen.

2. Ausser diesen beyden Besuchen, sollen sie die sehr gefährlichen Kranken aber auch, wenn die Umstände es erfordern, öfter besuchen. Zu dem Ende muß der Chirurgus, welcher die Wache hat, sobald er unerwartete und bedenkliche Zufälle bey einem Patienten gewahr wird, ihnen sogleich davon Nachricht geben, damit dieselben sich ungesäumt in das Hospital begeben, und sofort das Nöthige verordnen, und nicht durch Aufschub nachtheilige Folgen entstehen mögen.

3. Die Unter-Chirurgi und Apotheker sollen allemahl des Morgens noch früher, als der Arzt und Ober-Chirurgus, im Hospitale sich einfinden, um die Zettel, auf welchen sie bey den Kranken-Besuchen alles,

was

was diese bey einem jeden Kranken verordnen, genau und ausführlich aufschreiben müssen, der Ordnung nach mit den Nahmen der Kranken und den Nummern der Betten, worin sie liegen, im voraus zu versehen.

4. Der Arzt sowohl, als der Ober-Chirurgus, müssen bey jedem Besuche den Zettel vom vorigen Tage vor Augen haben, um daraus desto gewisser zu ersehen, ob der Kranke oder Verwundete die verordneten Arzeneyen und Nahrungs-Mittel auch richtig nach der Vorschrift bekommen habe, und desto zuverlässiger von den Wirkungen derselben zu urtheilen.

5. Um diese Besuche noch mehr zu erleichtern, soll an jedem Bette eine Tafel angehänget, und darauf die Nummer des Bettes, der Nahme des Kranken, dessen Eintritt in das Lazareth, ingl. die Krankheit nebst ihrem Zeitpuncte ꝛc. verzeichnet seyn. Diese Tafel muß in verschiedene Columnen abgetheilt werden, worin die Vorgesetzten oder ihre Untergebene, auf ihr Geheiß, jeden Tag, sowohl die verordneten Nahrungs- und Arzeney-Mittel, als auch die Zufälle und Abänderungen der Krankheit, anschreiben sollen.

6. Sollte eine solche Tafel, die dazu bestimmt ist, daß die Aerzte ꝛc. desto besser und geschwinder alle Tage den Zustand eines jeden Patienten, den Gang seiner Krankheit, und das ganze Detail der angewandten Heil-Mittel übersehen können, vor völliger Heilung desselben voll seyn: so soll eine andere desselben, und nach Umständen mehrere, bis zur völligen Genesung und Entlassung des Kranken, suppliret werden. Alle diese Tafeln werden sodann dem Controlleur oder Director eingehändiget, um sie an gehörigem Orte vorzulegen.

7. Den Arzt soll bey jedem Besuche ein Unter-Chirurgus begleiten, welcher ihm von dem, was in die Chirurgie einschlägt, Rechenschaft geben, und auf seinem Buche (Cahier) die Aderlässe, oder andere äusserliche Mittel, welche Jener anzuordnen für gut findet, anzeichnen muß.

8. Gleichergestalt soll ihm beständig ein Apotheker-Gesell zur Seite seyn, der ihm von den Wirkungen der

an

an den vorigen Tagen verordneten Arzeneyen, und von den ihm besonders aufgetragenen Geschäften Rechenschaft ablegen, auch die Verordnungen desselben in sein Buch eintragen muß.

9. Auch der Kranken-Wärter eines jeden Zimmers sowohl, als der eines jeden Quartieres, sollen den Arzt jedes Mahl begleiten, um seine Befehle in Absicht der Pflege- und Wartung der Kranken zu empfangen.

10. Der Ober-Chirurgus muß die Verwundeten gleich nach geschehenem Verbande besuchen, weil er alsdann die Idee von dem Zustande ihrer Blessuren noch im frischen Gedächtnisse hat, mithin desto richtiger das Verhalten, die Diät und die Arzeneyen für sie anordnen kann. Er soll ebenfalls beständig einen Unter-Chirurgus und Apotheker bey sich haben, welche sogleich bey jedem Patienten das, was er verordnet, aufschreiben sollen, so wie die Kranken-Wärter von jedem Sahle, welche seine Ordres, was die Pflege und Wartung betrifft, erhalten sollen.

11. Der Arzt und Ober-Chirurgus sollen täglich, nach ihren Besuchen, die vererwähnten Tages-Zettel der Unter-Chirurgen und Apotheker unterschreiben und datiren.

12. Sogleich nach geendigten Besuchen, sollen Leztere, in Gegenwart der Erstern, ihre Tage-Zettel und Bücher collationiren, um nachzusehen, ob sie alles richtig aufgeschrieben haben. Hierauf besorgen die Chirurgi, was ihnen aufgegeben ist, und die Apotheker tragen ihre Zettel in die Apotheke, um die Arzeneyen, welche verschrieben sind, zu bereiten, und deren Vertheilung zu besorgen.

13. Wenn dieses alles geschehen ist, werden zulezt alle Tage-Zettel an den Director des Hospitales abgeliefert, der sie in Verwahrung behält, um sie in nöthigem Falle vorzuzeigen.

14. In Betracht, daß es bloß dem Arzte und Ober-Chirurgo zukommt, die Arzeneyen und das Verhalten der Kranken und Blessirten anzuordnen und zu bestimmen, wird allen und jeden Andern, auch den Officiers ꝛc. ernstlichst verbothen, sich ihren Verordnungen

ungen zu widersetzen, oder aus eigener Bewegung das geringste darin zu ändern.

VI. Von den chirurgischen Operationen und Verbande.

1. Der Ober-Chirurgus soll alle, nur einiger Maßen wichtige Operationen selbst verrichten, und solche keinem seiner Untergebenen anvertrauen. Wofern einer von diesen eigenmächtig eine Operation unternähme, oder etwas in seinen Anordnungen ohne sein Vorwissen abänderte, soll ein solcher ohne Anstand cassirt werden.
2. Indessen soll es den Ober-Chirurgis erlaubt seyn, mit Genehmigung des Kriegs-Commissarii, den zweyten und dritten Chirurgus (Aide-Majors und Sous Aide-Majors) einige Operationen, zu welchen sie dieselben fähig halten, jedoch unter ihren Augen, machen zu lassen.
3. Bey allen schweren Operationen soll der Ober-Chirurgus den Medicum zuvor davon benachrichtigen, um dabey gegenwärtig zu seyn, so wie andern Theils auch dieser den Ober-Chirurgum, in allen denen Fällen, welche zugleich auch chirurgische Behandlung erfordern, mit zuziehen soll, wo sie dann zusammen treten, und, was das Beste und Zuträglichste in diesem oder jenem Falle sey, mit einander verabreden sollen.
4. Der Ober-Chirurgus soll die Verwundeten, so oft es nöthig ist, entweder selbst verbinden, oder doch darauf genau sehen, daß solches pünctlich geschehe, und alle erforderliche Ordnung und Reinlichkeit dabey beobachtet werde.
5. Die Unter-Chirurgi, welche den Ober-Chirurgum bey seinen Besuchen begleiten, müssen ihre Apparails in bestmöglichster Bereitschaft und Ordnung haben; es muß solches hinlänglich mit den nöthigen Bandagen, Compressen, Carpie, den gebräuchlichsten Salben und Pflastern ꝛc. versehen, und alles in der größten Ordnung und Reinlichkeit seyn. Der zweyte und dritte Chirurgus haben besonders darauf zu sehen, daß diese Apparails schon den Abend vorher zurecht

recht gemacht werden, und sie müssen für alles persönlich haften.

6. Den Directoren der Hospitäler wird ausdrücklich bey 1500 Livres, und im Rückfall bey anderweitiger exemplarischer Strafe verbothen, zu den Verbänden oder zur Präparation der Arzeneyen Korn-Branntwein zu liefern; so wie den Chirurgis und Apothekern, sich dessen zu bedienen, bey Strafe der Cassation; vielmehr wird ihnen befohlen, sobald ihnen solcher geliefert werden sollte, davon sogleich den Kriegs-Commissarium zu benachrichtigen, der sodann dieses untersuchen, und das darüber aufgenommene Protokoll an den Kriegs- und Stats-Secretär und an den Intendanten der Provinz, zur weitern Verfügung schicken soll.

VII. Von den Amphitheatern und dem medicinisch-chirurgischen Cursus in den vornehmsten Hospitälern.

Dieser Abschnitt enthält, ausser demjenigen, was bereits in dem oben angeführten speciellen Reglement, A, hierüber ausführlich verordnet worden ist, nichts Besonderes, weshalb ich es nicht der Mühe werth halte, solches hier nochmahls zu wiederhohlen.

VIII. Beschaffenheit der Nahrungs-Mittel und ihre Vertheilung in den Hospitälern.

1. Eine Portion auf jeden Tag für einen Kranken oder Verwundeten soll, wie es auch schon vorher immer so gewesen ist, bestehen: a) aus 1 ℔. Fleisch, und zwar $\frac{2}{3}$ Rind- und $\frac{1}{3}$ Kalb- oder Hammel-Fleisch, welches gekocht und ohne Knochen 20 Loth wiegen muß; b) $1\frac{1}{2}$ ℔. reines Weizen-Brod, halb weiß halb schwarz; c) 1 Nößel weißen oder rothen Franz-Wein, nebst nöthigem Salz und Wein-Essig.
2. Auch sollen von den Directoren frische Eyer, Gersten- oder Hafer-Ptisane zum ordinären Getränk, Pastade, Milch, Reiß und Pflaumen, geliefert werden, jedoch nur dann, wann diese Sachen als zur Cur unum-

umgänglich nothwendig von dem Medico oder Ober-Chirurgo verordnet werden, indem sie nicht mit zur ordinären Portion gehören.

3. Den Officiers soll besseres Essen gereichet werden, doch muß solches nicht mehr, als noch ein Mahl so viel, kosten. Damit auch keine Irrungen hierbey entstehen, sollen der Arzt und Ober-Chirurgus jedes Mahl, nach dem sie glauben, daß der Zustand der Kranken es erfordere, mit Genehmigung des Kriegs-Commissarii, die Quantität und Qualität der Speisen und Getränke für jeden Officier bestimmen, damit der Director aus jedem Besuch-Zettel genau ersehen könne, was und wie viel er einem jeden geben solle.

4. Wenn die Aerzte den Genuß der nahrhaften Fleisch-Brühen für einige Kranke schädlich, und eine andere Diät einzuführen nöthig finden sollten, so müssen sie den Abend vor dem Tage, da diese Diät anfangen soll, dem Controlleur Anzeige davon thun, damit dieser sogleich den Director davon benachrichtigen, und dieser sofort Anstalten machen könne, daß, statt des sonst zu liefernden Fleisches, alsdann die verlangten leichtern und dienlichern Speisen ꝛc. bereitet werden.

5. Die Speisen ꝛc. müssen für den ganzen Tag bey den Morgen-Besuchen von dem Arzte und Ober-Chirurgo auf den Tage-Zetteln bestimmet werden, welche zu dem Ende in verschiedene Columnen abzutheilen, und in diesen besonders in der einen das Mittags-, in der andern aber das Abend-Essen zu verzeichnen sind.

Das Fleisch muß frisch, wohl ausgeblutet, und von der besten Beschaffenheit seyn; Kopf, Herz, Gekröse ꝛc. und Füße nicht angenommen werden. Der Controlleur soll es bey der Ablieferung selbst untersuchen, und, wenn er etwas Fehlerhaftes daran findet, auf der Stelle solches dem Kriegs-Commissario ꝛc. anzeigen. Dieser soll darüber eine Speciem facti aufnehmen, das schlechte oder verdorbene Fleisch sogleich in den Fluß werfen oder vergraben, und an dessen Stelle, auf Kosten des Directors, der sich dieserhalb an den Schlächter halten muß, aus dem ersten besten

Fleisch-Scharren besseres hohlen lassen. Der Schlächter, welcher so schlechtes Fleisch geliefert hat, soll dafür, ausser dem Verluste desselben, 24 Livr. Strafe, zum Besten der Armen, und im Wieder-Uebertretungsfall 50 Livr. Strafe geben, und seine Lieferung verlieren.

7. Das zum Mittags- und Abend-Essen bestimmte Fleisch soll in Gegenwart des Controlleurs oder Aufsehers gewogen, und die Quantität desselben nach der Anzahl der Kranken, Aufwärter und Lazareth-Officianten, die nicht etwann Kost-Geld bekommen, bestimmet werden, so, daß immer einem Jeden ½ ℔. auf ein Mahl zugewogen werde ꝛc. Wenn dieses geschehen ist, soll alles Fleisch an einen verschlossenen Ort gebracht, und der Schlüssel dazu dem Wache habenden Sergeanten gegeben werden, welcher zur gewöhnlichen Stunde sich einfinden muß, um aufzuschließen, und das Fleisch heraus zu geben, welches in seiner Gegenwart in den Kessel gethan werden soll. Es soll beständig eine Schildwache in der Küche stehen, welcher anzubefehlen ist, darauf Acht zu geben, daß kein Stück Fleisch heraus genommen werde, als von den dazu Bestellten, und ehe es völlig gar ist.

8. Sollte der Schlächter versäumt haben, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß zur rechten Zeit die erforderliche Quantität Fleisch da sey, so soll, auf seine Kosten, von einem andern das beste Fleisch gehohlt, und er noch überdem in 18 Livr. Strafe genommen werden.

9. Das Brod muß von gutem reinen Weizen, gut ausgebacken und nicht verbrannt seyn; schlechtes, nicht ausgebackenes, oder gar dumpfiges und mit andern Korn-Arten verfälschtes Brod muß weggeworfen, und der Director oder der Bäcker, der solches geliefert hat, nach Verhältniß scharf dafür bestrafet werden.

10. Der Wein kann guter rother und weißer Land-Wein seyn; nur muß der beste und älteste ausgesuchet werden. Sieht man sich durchaus in die Nothwendigkeit gesetzt, jungen Wein von der lezten Wein-Lese zu nehmen, so soll derselbe doch nicht vor dem folgenden 1sten April gebraucht werden. Solchen Kranken,

ken, welche an der Ruhr oder am Durchfall danieder liegen, muß nur rother, und der weiße Wein den andern gegeben werden, es wäre denn, daß derselbe ausdrücklich von den Aerzten verbothen wäre.

11. In denen Provinzen, wo kein Wein gebauet wird, und die Einwohner mehr an Biere gewohnt sind, kann dieses an die Stelle des Weines gegeben werden; doch mit der Bedingung, daß in Fällen, wo die Aerzte den Wein als ein Stärkungs-Mittel ausdrücklich verordnen, derselbe auch geliefert werden muß.

12. Der Kriegs-Commissarius muß, mit Zuziehung des Arztes und Ober-Chirurgi, wie auch des Controlleurs, wenigstens alle Monathe ein Mahl die Keller, Gewölbe und Magazine der Direction visitiren, und, wenn er schlechten oder verdorbenen Wein oder Bier darin findet, solches sofort weggießen, und bessere herbey schaffen lassen.

13. Die Stunde der Vertheilung der Speisen, soll in allen Hospitälern um 10 Uhr vormittags zum Mittags-, und um 4 oder 5 Uhr abends zum Abend-Essen, festgesetzt werden; doch steht es dem Kriegs-Commissario frey, diese, nach den Umständen und dem Gutbefinden der Aerzte, abzuändern.

14. Das Fleisch muß gegen diese Zeit gekocht seyn, und in Gegenwart des Controlleurs und Wache-habenden Sergeanten in die bestimmten Portionen getheilet werden. Eben so ist es auch mit dem Brode und Weine zu halten. Die Kranken-Wärter bringen es den Kranken. Der Controlleur oder Aufseher müssen alles vorher kosten, ob es auch gut beschaffen und bereitet sey, und im widrigen Falle solches sogleich anzeigen. Auch der Medicus und Ober-Chirurgus müssen nebst dem Kriegs-Commissario öfters dabey seyn, und die Speisen und Getränke untersuchen, damit, so viel als möglich, alles gehörig und gut bereitet und gegeben werde.

17. Ausserdem soll auch noch täglich ein Chirurgus bey der Vertheilung der Speisen zugegen seyn, und Acht haben, daß jeder Kranke das wirklich bekomme, was ihm geordnet worden ist; wobey sie sogleich darauf sehen müssen, daß dieselben abgeändert werden,

wenn etwann unvermuthet hinzu gekommene Zufälle es unumgänglich nothwendig machen.

18. 19. Die Kranken-Wärter, und andere, welche freye Kost im Hospitale genießen, sollen ihr Essen erst dann bekommen, wann die Kranken schon abgespeiset sind, wie denn auch das, was von den für diese bestimmten, oder zum eventuellen Gebrauch zurück gesetzten Portionen übrig geblieben ist, für sie mit angewendet werden kann.

20. Die Kranken, denen eine strengere Diät vorgeschrieben ist, müssen, je nach dem die Vorschrift der Aerzte es besagt, 3 bis 4 Mahl des Tages Bouillon haben, und hat der Controlleur oder Aufseher darauf genau zu sehen, daß ihnen alles, was ihnen verordnet ist, richtig gegeben werde. Die Eleves müssen in diesem Falle die Vertheilung übernehmen.

21. Der Kriegs-Commissarius muß mit dem Controlleur gemeinschaftlich, wenigstens monathlich ein Mahl, und an solchen Tagen, da die Directoren oder deren Verweser es sich am wenigsten vermuthen, eine Untersuchung der Wagen, Gewichte und Maße, deren sie sich zur Vertheilung der Speisen und Getränke bedienen, vornehmen, und, wofern solche nicht richtig sind, sie sogleich entzwey schlagen, und andere richtige auf Kosten des Directoris anschaffen lassen, vorher aber noch ein Protokoll darüber aufnehmen, und solches von zwey ꝛc. Zeugen unterschreiben lassen, u. s. w.

22. 23. 24. Enthalten die Formelia des Processes, der in solchen Fällen den Schuldigen gemacht werden soll.

25. Wenn ein Transport von Kranken oder Blessirten nach einem andern Hospitale abgeschickt wird, so muß der Director desselben davon bey Zeiten benachrichtiget werden, und, wenn der Weg dahin über 2 Meilen beträgt, dafür sorgen, daß auf der Hälfte des Weges die nöthigen Lebens-Mittel, Erfrischungen, so wie Chirurgi und Kranken-Wärter, um die sehr schwach gewordenen in etwas wieder zu erquicken, vorgefunden werden mögen.

IX. Von den Arzeneyen.

1. Die Apotheker in den Militär-Hospitälern sollen keine andere Arzeneyen führen, als welche nothwendig, und in dem zunächst zu publicirenden Verzeichnisse vorgeschrieben sind.
2. Da die Bereitung der eigentlichen chemischen Arzeneyen alle Geschicklichkeit eines erfahrnen Künstlers erfordert: so wird hiermit ausdrücklich anbefohlen, daß die Verfertigung derselben nur in den fünf großen Hospitälern, wo die Amphitheater etablirt sind, und zwar von den Ober-Apothekern in Gegenwart der Aerzte, Ober-Chirurgen ꝛc. geschehe. Aus diesen großen Hospitälern werden den kleinern diese Arzeneyen geliefert, und es wird, andere zu verbrauchen, ernstlich verbothen.
3. Was die andern Medicamente betrifft, so soll durchaus kein Stück angenommen und verbraucht werden, als bis solches zuvor von dem Ober-Apotheker in Gegenwart des Arztes und Ober-Chirurgi untersucht worden ist.
4. Der oberste Apotheker muß alle zwey Monathe an die Administratoren oder Entrepreneurs Rechnung ablegen, und zu diesem Behuf beständig genaue Tabellen sich halten, worin sowohl die eingekauften Arzeneyen, als auch ihr Abgang nach und nach, richtig verzeichnet sind. Zu Belegen der Ausgabe müssen sie die von den Aerzten und dem Director unterzeichneten Besuch-Zettel nebst den Recepten vorzeigen können.
5. In der Mitte des Hospitales ist an dem schicklichsten Orte die Apotheke anzulegen, und in derselben sind sowohl die einfachen als auch die zusammengesetzten Arzeneyen ꝛc. aufzubewahren.
6. Der Arzt und Ober-Chirurgus sind verbunden, nach einem, jedem Hospitale zu zuschickenden Entwurfe, ein jeder in seinem Fache, ein kleines Formular oder Dispensatorium zu verfertigen, welches die nothwendigsten und gebräuchlichsten Formeln und Arzeney-Mittel enthält, wonach sodann der Apotheker sich in Bereitung derselben richten muß.
7. Der Arzt und Ober-Chirurgus müssen gemeinschaftlich, wenigstens alle Monathe ein Mahl, die Apotheke

visitiren, die verdorbenen oder schlechten Arzeneyen wegsetzen und die fehlenden anzeichnen, und hiervon sogleich dem Kriegs-Commissario zur Untersuchung und Abhelfung Anzeige thun.

8. Die Arzeneyen sollen durchaus nirgends anders, als im Laboratorio der Apotheke, gemacht werden.

9. — 12. Der Apotheker soll durchaus keine andere Arzeneyen verfertigen, noch ausgeben, als welche die Aerzte verschrieben haben. Wofern sie sich solches zu Schulden kommen lassen, oder schlechte und verdorbene Arzeneyen ausgeben, sollen sie sogleich scharf bestrafet werden. Eben so wenig sollen sie an irgend jemand ausser dem Hospitale Arzeneyen geben oder verkaufen, und es wird der geringste Unterschleif schwer bestrafet werden.

13. Die Apotheker (Gesellen?) sollen den Kranken die verordneten Arzeneyen in Gegenwart des Wachehabenden Chirurgi selbst geben, und vor ihren Augen einnehmen lassen, und nicht ihrer Willkür solches überlassen, damit alle Irrungen bey dem Vertheilen und Einnehmen vermieden werden, und sie desto besser im Stande seyn, dem Arzte und Ober-Chirurgo die nöthige Auskunft zu geben ꝛc.

14. 15. Der Apotheker muß zur rechten Zeit einen hinlänglichen Vorrath von den nöthigen Pflanzen ꝛc. anschaffen, und mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt zum Gebrauch aufbewahren. Um dieses und zugleich den Lehrlingen die Kenntniß derselben zu erleichtern, soll bey jedem Hospitale an einem von dem Intendanten dazu anzuweisenden Platze ein botanischer Garten angeleget werden, und solcher unter der gemeinschaftlichen Direction des ersten Arztes, des Ober-Chirurgi und Ober-Apothekers, stehen.

16. 17. Was die Lieferung der Carpie und Leinwand zu Bandagen ꝛc. betrifft, so soll nichts davon angenommen werden, und in das Magazin kommen, ehe solche nicht von dem Ober-Chirurgo, dessen Sache solches vornehmlich ist, genau untersucht und approbirt worden ist. Schlechte muß weg-, und bessere auf Kosten des Directors oder Lieferanten angeschaffet werden, der noch dazu, nach Beschaffenheit der Umstände, in Untersuchung und Strafe zu ziehen ist.

18.

18. Alles, was die Unter-Chirurgi zum Dienst in ihren Kranken-Sählen an Wein, Branntwein, Salben, Pflastern, Leinwand zum Verbinden, und Carpie, gebrauchen, muß zuvor von ihren Vorgesetzten autorisirt werden, ehe es ihnen verabfolget werden darf. Indessen leidet dieses in dem Falle eine Ausnahme, wenn in Abwesenheit der Leztern die wachhabenden Chirurgi schleunig etwas gebrauchen, alsdann auf ihren Zettel ihnen das Verlangte gegeben werden kann; doch muß solcher zugleich bey der nächsten Visite dem Arzte oder Ober-Chirurgo zur Einsicht und Autorisirung vorgeleget werden, damit weder Fehler noch Unterschleife geschehen, als welche leztere besonders hart bestrafet werden sollen.

X. Betten und Bettzeug.

1. Betten, und was dazu gehört, sollen von eben demjenigen, welcher die Lieferung der Arzeneyen und Nahrungs-Mittel hat, geliefert werden.
2. Die Anzahl der Betten ist in jedem Hospitale nach der Größe des Platzes, und der Stärke der ordinären Garnison an dem Orte, zu bestimmen, so, daß jeder Kranke allein liegen kann, nach Vorschrift des 6ten Art. im 4ten Abschn. dieses Reglements.
3. Hierunter sind auch zugleich die Betten für die Unter-Chirurgos und Apotheker-Gesellen mit begriffen, welche wirklich im Dienste des Hospitales stehen, und in demselben wohnen.
4. Wobey aber auf das schärfste verbothen wird, keins dieser Betten aus dem Hospitale zu verleihen, weder an die ausserhalb wohnenden Eleven, noch an sonst jemand.
5. Jedes Bett soll bestehen: 1) aus einem Bett-Gestelle von gutem Eichen-Holze, oder, in dessen Ermangelung, aus Nußbaum-, Rüstern-Fichten- oder anderm guten Holze, wie es an dem Orte am besten zu haben ist; dieses soll 12 bis 15 gute Zoll vom Fußboden entfernt seyn, im Ganzen 4 Fuß in der Breite, und 5 F. 9 bis 10 Z. in der Länge haben; von welcher Länge und Breite auch 2) der Stroh-Sack und die Matratze seyn müssen; der erstere soll mit 40 bis

45 ℔. gutem Stroh, und die Matratze halb mit Wolle und halb mit Haaren gestopft, alles auf das beste zubereitet, und mit guter rein gewaschener Leinwand überzogen seyn; eben so 3) das Kopf-Küssen, welches 3 F. im Umfange haben muß; hierzu kommt noch 4) eine grüne oder (besser) weiße wollene Decke von 8 bis 9 F. in der Länge, und 7 F. in der Breite; ingl. 5) drey Laken von 9 F. Länge, und 6 bis 6½ F. Breite — alles Königs-Maß, und nach dem besonders mit den Entrepreneurs und Lieferanten hierüber zu schließenden Contracte und Bedingungen.

6. Im Winter sollen die schlimmsten Kranken zwey wollene Bett-Decken bekommen; auch müssen für solche eine gewisse Anzahl mit Pferde-Haaren ausgestopfter Matratzen vorräthig gehalten werden.

7. Die Bett-Decken und Bett-Gestelle müssen wenigstens alle 6 Monathe gewaschen, und die Matratzen öfters ausgeklopfet, eben so oft, und, nach Gutbefinden der Aerzte, auch öfters frisches Stroh in die Stroh-Säcke gestopfet werden.

8. Bey der Ablieferung des Bett Geräthes ꝛc. es mag nun neues oder ausgebessertes seyn, muß der Kriegs-Commissarius, oder, in seiner Abwesenheit, der Controlleur zugegen seyn, und alles genau nachmessen und wägen lassen. Sollte sich einige Unrichtigkeit, entweder im Maße und Gewichte, oder auch in der Güte der Sachen, finden, so muß er darüber sogleich eine Speciem facti aufnehmen, und an höhern Ort zur weitern Verfügung einschicken.

9. Enthält eine Anweisung, was der Director in Ansehung der Berechnung mit andern Lieferanten ꝛc. zu beobachten hat.

10. Es soll durchaus nicht zugegeben werden, daß ein Patient in das Bett eines Verstorbenen geleget werde, ehe solches nicht hinlänglich gereinigt ist, und andere Ueberzüge, Laken und Stroh hinein geleget werden.

11. Auch muß darauf gesehen werden, daß die Leute nicht mit Schuhen oder Stiefeln auf den Betten liegen, und daß alles, so viel möglich, reinlich und ordentlich gehalten werde.

12. Der Gebrauch der halben Betten, welche aus einem Stroh-Sacke, einem Haupt-Pfühle, zwey Laken und einer Bett-Decke (nach Vorschrift des 5ten Art.) bestehen, soll nicht anders, als in den zur Zeit des Kriegés zu errichtenden Feld-Hospitälern, Statt finden; doch muß auch in diesen immer eine gewisse Anzahl vollständiger Gebette für sehr gefährliche Kranke oder Verwundete in Bereitschaft gehalten werden.

XI. Von den nöthigen Hemden, Schlaf-Mützen, Schlaf-Röcken, und andern Sachen.

1 — 5. Alle diese Kleidungsstücke müssen, nach Proportion der Menge der Kranken, in jedem Hospitale angeschaffet werden. Ihre Güte und Qualität wird im speciellen Contracte näher bestimmet werden. Der Kriegs-Commissarius und Controlleur haben darauf zu sehen, daß keine schlechte, sondern dem Contracte gemäß gute Sachen geliefert werden, und jeder Patient das für ihn Bestimmte richtig bekomme, und bey seinem Abschiede wieder abliefere; ingl. daß die Hemden, Schlaf-Röcke, Mützen ꝛc. die von Krätzigen oder Venerischen getragen worden sind, nicht wieder an andere Kranke oder Verwundete gegeben werden, u. s. w.

XII. Venerische Krankheiten.

1 — 3. Sobald ein Kranker dieser Art im Hospitale ankommt, muß der Ober-Chirurgus sofort denselben besichtigen, und gemeinschaftlich mit dem Arzte die Cur-Art desselben und die Mittel bestimmen; dieses muß durch einen schriftlich über diese Consultation verfertigten und von Beyden unterschriebenen Aufsatz bekräftiget werden. Nachher bleibt der Kranke der alleinigen Behandlung des Erstern überlassen, und darf solcher den Arzt nicht anders als in gefährlichen Fällen rufen lassen. Nach geendigter Cur sollen Beyde ebenfalls den Kranken besichtigen, um sich von seiner Heilung zu versichern, und davon unter

der bey der Aufnahme abgefaßten Consultation kürzlich Erwähnung thun.

4. Damit durch den Aufenthalt solcher venerischen Kranken ihre Cameraden nicht zu sehr leiden, so befehlen Se. Maj. hiermit, daß ein jeder Soldat, er sey Reiter oder Infanterist ꝛc. der, venerischer Zufälle wegen, im Hospitale gewesen ist, wenn er wieder heraus und in etwas wieder zu Kräften gekommen ist, alle Wachen und andere Dienste, welche von Andern während seiner Cur für ihn gethan worden sind, nach und nach, und ohne daß hierin zu weit gegangen werde, nachthun solle, und haben die Commandeurs der Corps darauf zu sehen, daß diesem genau nachgelebet werde, und besonders von den Quartier-Meistern darüber genaue Listen gehalten werden ꝛc.

5. Um zugleich, so viel möglich, auch durch Straf-Mittel zu verhüten, daß dieses Uebel bey einem zu wüsten Leben nicht zu sehr unter den Truppen einreisse: so befehlen Se. Maj. zugleich hierdurch, daß der Soldat, welcher 3 Mahl an venerischen Zufällen krank gewesen ist, und dessen überführt wird, zur Strafe noch 2 Jahr über seine Capitulation dienen soll. Um indessen allem Mißbrauche dieser Straf-Art vorzubeugen, wollen Höchstdieselben, daß kein anderer, als die Inspecteurs der Regimenter, nach erhaltenem Rapport der Commandeurs, und den Zeugnissen seiner Officiers und Cameraden, in diesem Falle Richter seyn sollen ꝛc.

XIII. Gesund-Brunnen und Bäder.

1 — 6 Zu diesem Behuf sind zu St. Aimand, Bourbonne, Digne und Bareges, einige Hospitäler angelegt, in welche diejenige Kranke, welchen die Aerzte den Gebrauch der Bäder nöthig und heilsam erachten, mit den (im I Abschn.) vorgeschriebenen Formalien und Cautelen, die hier nur nach den veränderten Umständen einige Veränderung erleiden, zu der gehörigen Jahrs-Zeit geschicket werden können. Die Regimenter müssen ihre Kranke zu rechter Zeit aussuchen, und die nöthige Erlaubniß gehörig nachsuchen, auch keine unheilbare Kranke hinschicken, weil ohne

ge-

gehörige Legitimation Keiner angenommen, in lezterm Falle aber zurück geschickt wird.

7. Die Aerzte dieser Hospitäler müssen jeden Kranken, der herein kommt, genau untersuchen. Sie bemerken auf der Rück-Seite seines Entree-Billetes seinen Zustand, und ob er sich zur Cur qualificirt oder nicht. Im leztern Falle muß der Kriegs-Commissarius dafür sorgen, daß derselbe sogleich binnen 24 Stunden wieder zu seinem Regimente abgehe.

8. 9. Alle Kranke, welche sich in diesen Bädern aufhalten, sind der Jurisdiction derselben unterworfen, und müssen sich denen Gesetzen, die daselbst eingeführt sind, unterwerfen, im Widersetzungs-Falle scharfe Strafe gewärtigen. — Es darf niemand am Brunnen Waffen tragen; alles Gewehr muß sogleich bey der Ankunft an den Director abgeliefert werden. Wer irgend ein Gewehr ꝛc. bey sich behält, soll dafür gestrafet werden; selbst die Einwohner, welche den Soldaten ꝛc. solches bey ihnen zu verstecken, erlauben, sollen in eine Geld-Strafe von 24 Livr., zum Besten der Armen, verfallen, und im Wiederhohlungs-Falle mit Gefängniß bestrafet werden.

10. 11. Diejenigen, welche, aus Mangel an Raum, ausserhalb dem Hospitale bey den Einwohnern einquartiert sind, müssen sich ordentlich und ruhig gegen sie betragen, und 7 Uhr abends zu Hause seyn. Der Wirth darf ihnen nichts weiter, als: Bette, Licht, und einen Platz zum Kochen, frey geben.

12. Es soll darauf gesehen werden, daß keiner dieser Leute sich ausserhalb dem Bezirke des Cur-Ortes entferne, noch weniger in die Bier- und Wirths-Häuser gehe. Den Einwohnern wird, bey 100 Livr. Strafe, verbothen, keinem Soldaten aus dem Hospitale Wein, Bier oder Branntwein, denen aber die ausserhalb demselben wohnen, nicht mehr als 1 Schoppen Wein auf den Tag zu verkaufen. Die Polizey hat auf die Beobachtung dieser Verordnung auf das strengste zu vigiliren.

13 — 16. In diesen Artikeln sind das Verboth in Absicht der Contrabande, die Vorschriften der Formalien bey der Entlassung und Transportirung ꝛc. enthalten.

XIV. Vor-

XIV. Vorschriften, die Reinlichkeit, gehörige Helle, und Reinlichkeit der Luft in den Hospitälern betreffend.

1. Der Kriegs-Commissarius hat besonders darauf zu sehen, daß im Anfange des Frühlinges die Säle, Thüren und Decken mit ungelöschtem Kalke wohl ausgescheuert und ausgeweißet werden, damit dieselben gehörig rein aussehen, und alles Gewürm und schädliche Ungeziefer verjaget werden möge. Eben so ist es, wenn es angeht, mit den zur Zeit des Krieges zu errichtenden Feld-Hospitälern zu halten.
2. Dem Controlleur und den Aufsehern der Säle liegt besonders ob, darauf zu sehen, daß die Zimmer täglich 2 Mahl, des Morgens ganz früh und des Abends nach dem Essen, die Gänge und Treppen aber ein Mahl, rein gefeget werden.
3. In allen Zimmern muß wenigstens 3 Mahl des Tages, vornehmlich aber vor und während dem Verbinden, geräuchert werden.
4. Vorbenannte Officianten haben ferner darauf zu sehen, daß die Küchen, das Schlacht- und Back-Haus ꝛc. rein gehalten, und besonders die Tische in der Küche, auf welchen das Fleisch geschnitten und in Portionen vertheilt wird, 2 Mahl des Tages mit siedendem Wasser abgewaschen werden.
5. Sie müssen auch die Kupfer-Geschirre sowohl in der Küche, als in der Apotheke, öfters untersuchen, und genau nachsehen, ob sich etwann in denselben Grünspan angesetzt habe; auch müssen sie den Director anhalten, daß er, wo es nöthig ist, neu verzinnen lasse.
6. Auf die Kranken-Wärter müssen sie ein wachsames Auge haben, daß dieselben sich und ihr Geschirr so rein als möglich halten, und diejenigen, die wiederhohlentlich hierwider sich vergehen, wegjagen.
7. 8. Gegen das Ende des Herbstes muß der Kriegs-Commissarius selbst alle Oefen und Kamine in den Zimmern untersuchen und in gehörigen Stand setzen lassen, auch den Director anhalten, daß er bey Zeiten den gehörigen Vorrath von Holz anschaffe.

Die

Die Zeit des Einheizens, so wie diejenige, wann damit aufgehört werden soll, bestimmt Derselbe nach dem Gutachten der Aerzte; und der Controlleur und die Aufseher müssen darauf sehen, daß solches gehörig geschehe.

9. 10. In guten Tagen und bey schönem Wetter müssen die Fenster, doch nicht zu lange und nicht ohne Genehmigung der Aerzte, geöffnet werden. Vor die Fenster, die der Sonne am meisten ausgesetzt sind, sollen Gardinen auf königl. Kosten gemacht werden.

11. Die Lampen, sowohl in den Zimmern als in den Gängen, sollen ½ Stunde vor dem völligen Finsterwerden angezündet, und so lange, bis es Tag wird, brennend erhalten werden. Der Controlleur und die Aufseher müssen darauf sehen, daß die Kranken-Wärter dieselben gehörig besorgen.

XV. Von der Polizey-Verwaltung in den Hospitälern.

1. 2. Es sollen durchaus keine Gewehre, Waffen ꝛc. Schieß-Pulver ꝛc. in den Kranken-Stuben gelitten werden; bey welchem dergleichen gefunden wird, derselbe soll gestrafet, ihm das Gewehr ꝛc. abgenommen, und, wenn es zu den Mondirungs-Stücken gehört, im Magazine verwahret, sonst aber confisciret und zum Besten der Armen verkauft werden.

3. Wenn auch in einem Hospitale zwey Thüren oder Ausgänge sind, so soll doch für ordinär nur immer Eine geöffnet werden, an derselben ein Vorschiebe-Riegel befestigt, und beständig ein Thür-Steher seyn, welcher durchaus keiner Weibsperson den Eingang verstatten, und keinen Kranken oder Genesenden heraus lassen soll, wenn solcher nicht einen Erlaubniß-Schein von einem der Vorgesetzten vorzeigt; auch soll er keine Lebens-Mittel oder Getränke herein lassen, als welche im Nahmen des Directors für das Hospital herein gebracht werden. Damit hierin um so weniger Unterschleif geschehe, so hat Derselbe Erlaubniß, alle, die ihm verdächtig vorkommen, zu visitiren, und, was er bey ihnen von verbothenen Sachen findet, wegzunehmen, wobey

bey ihm, wofern solche Leute sich widersetzen sollten, die Wache zu Hülfe kommen soll.

4 — 9. Wenn die Aerzte bey diesen oder jenen Kranken und Genesenden Bewegung nöthig halten, und bey dem Hospitale weder ein Garten, noch sonst ein zum Spazierengehen tauglicher Platz vorhanden ist: so kann ihnen die Erlaubniß, ausserhalb demselben zu promeniren, gegeben werden; doch muß sodann der Kriegs-Commissarius ein Verzeichniß von ihnen an den Commendanten schiken, welcher dann einige Unter-Officiers commandiren wird, welche die Leute begleiten, und darauf sehen sollen, daß sie unterweges in keine Bier- oder Wein-Häuser gehen, noch etwas Schädliches einkaufen. Sie müssen dieselben auch in das Hospital zurück bringen, und an den Controlleur abliefern, welchem sie ordentlichen Rapport von ihrer Aufführung abzustatten haben. Diejenigen, welche sich unordentlich aufgeführt, oder gar verbothene Sachen haben herein bringen wollen, sollen auf das schärfste gestrafet werden. Ein gleiches gilt von Andern, welche unter dem Vorwande, einen Kranken zu besuchen, demselben, es sey was es wolle, heimlich zutragen; wie denn überhaupt kein Besuch ohne schriftliche Erlaubniß des obersten Officianten im Hospitale zugelassen werden soll.

10. 11. Jeder Kranke, er sey wer er wolle, ist, so lange er im Hospitale ist, der Gerichtbarkeit desselben unterworfen, und der Kriegs-Commissarius kann ihn, wenn er eines Vergehens überführt wird, gesetzmäßig strafen, so wie sie sich an ihn zu wenden haben, wenn sie zu klagen Ursache zu haben glauben, alsdann er mit dem Controlleur gemeinschaftlich solches zu untersuchen, und einem Jeden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, angewiesen ist.

12 — 14. Die Kranken müssen sich gegen alle Officianten im Hospitale ohne Unterschied mit der gebührenden Achtung und Folgsamkeit betragen; ungebührliche Aufführung und Widersetzlichkeit sollen exemplarisch bestrafet werden. Auch müssen sie, bey unausbleiblicher Strafe, die Wärter gut und bescheiden behandeln, sich keine Grobheiten, und noch weniger

Thät-

Thätlichkeiten gegen dieselben, zu Schulden kommen lassen, vielmehr, wenn sie über dieselben zu klagen haben, solches durch die Aufseher bey dem Kriegs-Commissario thun lassen.

15. 16. Es wird durchaus verbothen, in den Stuben, oder gar in den Betten, Tobak zu räuchen; eben so wenig soll irgend ein Spiel, es sey welches es wolle, erlaubt seyn; die Uebertreter dieses Gesetzes sollen unverzüglich gestrafet, und das Spiel-Geld unter die Armen vertheilet werden.

17. Wer hart und öfters flucht, ehrenrührige, beleidigende oder gar gotteslästerliche Reden führt, soll, nach Befinden der Umstände, ernstlich gestrafet werden.

18. Kein Kranker darf in die Magazine, Keller, Apotheke, Küche ꝛc. wo er nichts zu thun hat, und nur die Arbeiter störet, gehen.

19. Jeder muß sich zur Essens-Zeit bey seinem Bette aufhalten, und es soll durchaus nicht gestattet werden, an einem andern Orte zu speisen.

20. Die Unter-Chirurgi und Apotheker, welche im Hospitale wohnen, müssen vor 10 Uhr abends zu Hause kommen. Wer nach 10 Uhr kommt, wird nicht eingelassen; und es soll der Thür-Steher jeden, der die Nacht auser dem Hause geblieben ist, dem Kranken-Commissario melden, welcher das Gehörige zu seiner Bestrafung verfügen wird.

21. Kein Reconvalescent darf in irgend einem Falle zum Kranken-Wärter angesetzt werden.

22. In jedem, nur etwas beträchtlichen Hospitale soll ein besonderes Zimmer für venerische Kranke, und eins für solche, welche schwerer Vergehungen wegen, in Arrest gehalten werden müssen, eingerichtet werden; sie bekommen ein schlechteres Lager, wenn sie nicht sehr krank sind, bloß Stroh und schlechtere Nahrung; doch muß auch hierbey immer nach dem Gutachten der Aerzte verfahren werden.

XVI. Von den Testamenten der Kranken ꝛc. in den Hospitälern.

Es soll in Zukunft kein Soldat ꝛc. der wegen Krankheit oder Blessuren im Hospital ist, zu Gunsten der Offi-

cian-

cianten desselben testiren können; kein Testament der Art, selbst nicht einmahl, wenn es auch unter dem Vorwande eines frommen Vermächtnisses zu Gunsten des Geistlichen oder seines Klosters gemacht wäre, soll gültig oder von einiger Wirkung seyn; indessen steht es dem Prediger frey, bey Uebersendung des Todten-Scheines die Familie des Verstorbenen von dessen lezten Gesinnungen zu benachrichtigen.

XVII. Was bey der Entlassung der Soldaten ꝛc. aus den Hospitälern zu beobachten ist.

1. Die Entlassungs-Billette sind auf dieselbe Art, als die Entree-Billette, abzufassen. Es ist darauf der Nahme des krank gewesenen Soldaten, sein Geburts-Ort, Stand, das Regiment und die Compagnie, worunter er gehört, ingl. das Datum seiner Aufnahme im Hospitale, und seiner Entlassung, zu bemerken. Sie sind in duplo auszufertigen, und eins davon dem entlassenen Geneseten zu geben, das andere aber als ein Beleg bey den Rechnungen zu behalten, welche vierteljährig an den Stats- und Kriegs-Secretär eingeschicket werden müssen. Der erste Arzt und der Ober-Chirurgus bestimmen die Entlassung der Kranken, und unterzeichnen diese Billette; sie müssen darin genau bemerken, ob der Kranke curirt sey oder nicht, und im leztern Falle auf der Rück-Seite desselben summarisch kurz die Gründe anführen, weshalb sie die Cur für unmöglich halten; darnach unterzeichnet sie der Director auch, und der Commißarius attestirt sie zulezt.
2. Der Arzt und der Ober-Chirurgus sollen die Entlaßung der Kranken nicht eher verordnen, als bis sie ihn wenigstens 3 oder 4 Tage als einen Geneseten haben behandeln lassen, um sich von seiner Wiederherstellung desto gewisser zu überzeugen.
3. Von den Geneseten, oder Kranken, welche entlassen werden sollen, muß Tages vorher eine Liste angefertiget, und von den Aerzten dem Commissario oder Controlleur eingehändiget werden, welche sie mit unterzeichnen, und sodann dem Director des Hospitales zu-

zustellen, der darauf die Entlassungs-Billette besorgt.

4. Der Tag, an welchem die Kranken das Hospital verlassen, passirt nicht mehr auf den Ausgabe-Etat für ihn, wenn nähmlich obige Vorsicht gebraucht worden ist.

5. Der Arzt und der Ober-Chirurgus müssen sich an dem zur Entlassung bestimmten Tage, die von ihnen Tages vorher übergebene Liste vorzeigen lassen, um nachzusehen, ob die aufgezeichneten wirklich abgegangen sind, und, wofern solches mit einigen nicht geschehen ist, die Gründe zu untersuchen, weshalb sie zurück geblieben sind; wenn sie solche nicht gültig finden, müssen sie sogleich dem Kriegs Commissario zur gehörigen Verfügung die nöthige Anzeige davon machen.

6. Jeder Soldat muß, sobald er wieder zu seinem Corps kommt, sein Entlassungs-Billet seinem Officier vorzeigen und überliefern; wer solches unterlässet, soll als ein Vagabond angesehen und bestrafet werden. Aehnliche Bestrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche über die gesetzte Zeit ausgeblieben sind.

7. Wenn die Aerzte ꝛc. finden sollten, daß sich unter denen, welche von den Regimentern in die Hospitäler geschickt worden sind, einige befänden, die nur ganz leichte Unpäßlichkeiten haben, welche keine besondere oder weitläuftige Cur erfordern, sondern leicht zu heben sind, können sie solche sogleich wieder wegschicken, doch müssen sie den Kriegs-Commissarium davon benachrichtigen, welcher in dem Falle, daß die Schuld davon dem Regiments-Chirurgo beyzumessen wäre, solches an gehörigem Orte anzuzeigen hat, damit derselbe dafür angesehen werde.

8. Wenn sie unter den Kranken einige entdecken, welche sich nur krank stellen, und es nicht sind: so ist es ihre Pflicht, solches dem Kriegs-Commissario anzuzeigen, der dafür Sorge tragen muß, daß solche sofort wieder zu ihren Regimentern geschickt werden.

9. Von denjenigen Kranken, welche an unheilbaren Krankheiten laboriren, und entweder dieserhalb, oder schwerer Blessuren wegen, ausser Stande sind, ferner zu dienen, muß von dem Arzte und dem Ober-

Chirurgo ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung ihres Zustandes angefertiget und dem Kriegs-Commissario übergeben werden.

10 Wenn das Regiment, unter welches ein solcher Kranker gehört, nicht über 20 (französ.) Meilen vom Hospitale entfernt ist, soll der Kriegs-Commissarius denselben ohne Verzug dahin schicken; steht das Regiment aber weiter davon, so muß er andere Maßregeln nehmen, vor allem aber dem Staats-Secretär, der das Kriegs-Departement hat, davon Anzeige thun, und zugleich das Certificat der Aerzte mit einsenden, damit über das Schicksal von diesem entschieden werde.

11. Wenn ein Soldat von einer durchaus unheilbaren Krankheit oder schweren Blessur ganz invalide wird, und, sich in der Welt fortzuhelfen, gar nicht im Stande ist: so ist des Königs Wille, daß ein solcher Unglücklicher aus der Controlle seines Regimentes gestrichen, und die Verfügung getroffen werde, daß er in eines der nächsten Charité-Hospitäler aufgenommen, und daselbst auf königl. Rechnung verpfleget werde.

12. Diejenigen chronischen Krankheiten, welche noch eine Cur zulassen, sollen zwar, nach wie vor, in diesen Hospitälern angenommen und behandelt werden; doch haben die Aerzte auch sehr darauf zu sehen, daß dergleichen nicht zu sehr einwurzeln oder überhand nehmen, und sie müssen solche Kranke lieber die Luft und das Klima verändern lassen, welches oft das meiste zu ihrer Cur beyträgt. Se. Maj. geben demnach den Commandeurs der Regimenter ꝛc. die Erlaubniß, solche Kranke entweder auf eine Zeit zu ihren Verwandten, oder in ein anderes bürgerliches Hospital gehen zu lassen, wenn ihnen darüber von den Officianten des Militär-Hospitales Anzeige gemacht wird, oder die nöthigen Certificate zugeschicket werden, auf welchen zugleich die Zeit ihres Aufenthaltes in ihrem Vaterlande oder ihres Urlaubes bemerket werden kann.

13. Um dem allzu langsamen Wiedergenesen, und allen denen traurigen Folgen vorzubeugen, welche nur zu oft daraus entstehen, daß die Kranken in den Hospitä-

tälern sich zu schwer und langsam wieder erhohlen, welches nicht selten bloß von der unreinen Luft, die sie beständig daselbst einathmen, entsteht, und öfters zu Auszehrung und schleichenden Fiebern Anlaß gibt: so sollen in der Nähe der vornehmsten Militär-Hospitäler, und vornehmlich derjenigen, welche in sehr feuchten Gegenden liegen, entweder in den benachbarten Städten, oder auf dem Lande, wo es am besten angeht, und wo die reinste und gesundeste Luft ist, eigene Depots für die Reconvalescenten, von den Intendanten der Provinzen, doch mit Beobachtung der besten Oekonomie ꝛc. errichtet werden.

14. Die Aerzte und Ober-Chirurgi geben, der Ordnung nach, jedes Mahl an den obersten Kriegs-Commißarium ihren Bericht ab, von dem Zustande der Genesenden sowohl, als insbesondre derer, die mit langwierigen Krankheiten behaftet sind, und denen sie eine Veränderung nöthig halten. Der Kriegs-Commissarius communicirt diesen Bericht den Commandeurs und Chefs der Regimenter, welche davon sofort an den Gouverneur der Provinz Rapport abstatten; dieser gibt sodann die nöthigen Ordres zur Abreise der Genesenden, und meldet es zugleich an den Stats-Secretär des Militär-Departements. Der Kriegs-Commissarius muß ebenfalls hiervon an den Intendanten der Provinz berichten.

15. Damit alles, was in diesem Abschnitte verordnet worden ist, desto richtiger ausgeführet werde, so befehlen Se. Maj., daß die obersten Aerzte und Chirurgi sich beständig ordentliche Verzeichnisse und Listen halten sollen, nach Vorschrift des 10ten Art. im 28 Abschnitt.

16. 17. Kein Arzt oder Chirurgus soll den Genesenden selbst, welche entweder Pferde oder Wagen, um zum Regiment zu kommen, verlangen, Atteste oder Certificate geben, und es hat vorzüglich der Kriegs-Commissarius darauf zu sehen, daß dieses befolget werde. Wer hierwider handelt, soll das erste Mahl mit zweymonathlicher Zurückbehaltung seines Gehaltes, und im Wiederhohlungs-Fall, oder, wenn dadurch viel Unheil entstanden wäre, mit gänzlicher Cassation bestrafet werden.

18. Die Administratoren, Entrepreneurs oder Directoren der Hospitäler, sollen die nachgelassenen Sachen der in denselben verstorbenen Soldaten den Regimentern unentgeltlich ausliefern; bloß für jeden Soldaten, der gesund heraus geht, sollen ihnen 6 Sous gezahlet werden.

XVIII. Wie es mit den Todten und deren Begräbnissen zu halten ist.

1. Sogleich, nachdem ein Kranker oder Blessirter gestorben ist, soll sein Leichnam, von den Kranken-Wärtern, in die Todten-Kammer gebracht werden. Es wird hiermit bey der strengsten Strafe verbothen, daß kein Todter über eine Stunde in den Kranken-Zimmern oder in den Gängen gelassen werde.
2. Kein Leichnam soll eher, als nach Ablauf von 24 Stunden nach seinem Tode, begraben werden, es müßten denn die Aerzte in besondern dringenden Fällen eine Ausnahme zu machen für nöthig finden.
3. Die Begräbnisse sollen, so viel möglich, mit anbrechendem Tage geschehen, und es sollen die Lazareth-Prediger dabey zugegen seyn, um die gewöhnlichen Religions-Gebräuche zu verrichten.
4. Die Gräber sollen wenigstens 5 Fuß tief, und fest mit zugestampfter Erde bedecket werden. Welcher Todten-Gräber sich untersteht, von der Bekleidung oder sonstigen Sachen des Verstorbenen etwas zu entwenden, soll mit Gefängniß-Strafe beleget werden.
5. Wenn die Aerzte es nöthig finden, den Körper eines Verstorbenen zu öffnen, es sey nun, um der Ursache einer so eben entstehenden Epidemie nachzuforschen, oder über eine versteckte Krankheit, deren Natur sie beym Leben des Kranken zu ergründen nicht vermochten, nähere Aufschlüsse zu erhalten: so soll ihnen solches erlaubt seyn, da es offenbar zum allgemeinen Besten gereicht; sie müssen aber über jede Section ein ordentliches Protokoll aufnehmen, und, was sie merkwürdiges antreffen, oder daraus erkannt zu haben glauben, der Behörde anzeigen, um solches gehörig zu nutzen.

6 — 12. Ein jeder Prediger in den Hospitälern soll sich ein von dem Kriegs-Commissario paginirtes und paraphirtes Buch halten, worin er alle im Hospitale gestorbene, krank oder blessirt gewesene Soldaten, mit ihren Vor- und Zunahmen, Geburts-Orte, Regimentern ꝛc., das Datum ihrer Aufnahme in das Hospital, und den Tag ihres Todes, genau anschreibt. Im Fall, daß er das Hospital verlässet, muß er seinem Nachfolger das Buch übergeben. Und damit solches desto gewisser geschehe, so soll ihm sein noch etwann rückständiges Tractement nicht eher ausgezahlet werden, als bis er durch eine Quitung seines Nachfolgers bewiesen hat, daß er dasselbe wirklich an ihn abgeliefert habe.

Um, so viel möglich, alle Unordnungen und Verlust, welche sowohl bey den Regimentern, als auch den Verwandten der in den Hospitälern Verstorbenen entstehen könnten, zu vermeiden, sollen die Prediger überdem noch alle 3 Monathe einen Extract aus diesem Buche machen, und an den Kriegs-Commissarium zur weitern Beförderung abgeben; ausserdem aber auch für jeden Verstorbenen zwey Todten-Scheine ausfertigen, welche der Kriegs-Commissarius, oder sein Stell-Vertreter, und der Platz-Major, mit unterschreiben, und davon einen an das Regiment, den andern aber an die Familie des Verstorbenen, schicken sollen. Die Prediger haben sich möglichst genau nach diesen Vorschriften zu richten; denn jedes Versehen wird, nach Befinden, mit ein- auch zweymonathlichem Gehalt-Verluste ꝛc. bestrafet werden.

XIX. Vom fliegenden Lazareth (Hôpital ambulant).

1. Diese sind im Ganzen eben so einzurichten, und bey ihrer Direction ꝛc. ist eben dasselbe zu beobachten, was bereits in den verschiedenen Abschnitten dieses Reglements von den andern Militär-Hospitälern verordnet ist.

2. Es wird allen Officiers in der Armee hiermit verbothen, einem kranken oder verwundeten Soldaten ein

Billett zur Aufnahme in das fliegende Lazareth zu geben, wenn solcher, in das nächste stehende Lazareth oder Hospital transportiret zu werden, noch im Stande ist.

3. Eben so sollen die Kriegs-Commissarien, Directoren ꝛc. bey den fliegenden Lazarethen keine Kranke und Blessirte annehmen, welche noch ohne Gefahr transportiret werden können, als in welchem Falle der Kriegs-Commissarius ꝛc. bloß auf der Rück-Seite des ihm vorgezeigten Entree-Billettes die Ordre zur Annahme in das nächste stehende Hospital schreiben darf.

4. Da auch diese fliegende Lazarethe nur deshalb errichtet werden, damit den schwer Verwundeten und gefährlich Kranken die erste und nöthigste Hülfe sogleich geleistet werde, nicht aber, daß sie zum beständigen Aufenthalt derselben dienen sollen: so muß dafür gesorget werden, daß täglich alles, was nur irgend transportable ist, in das nächste stehende Militär-Hospital gebracht werde. S. hierüber den 2ten Absch. d. V.

XX. Art und Weise, wie die Rechnungen über die Ausgaben in den Kriegs-Hospitälern zu führen sind.

1. Jeder Director eines Militär-Hospitales soll für jede 2 Monathe ein besonderes Buch oder Register halten, und in dasselbe Tag für Tag, und ohne etwann eine leere Stelle zu lassen, oder etwas zu überschreiben oder einzuschalten, alle Kranke und Verwundete, sowohl diejenigen, welche bey dem Schlusse des vorigen Monathes in dem Hospitale geblieben, als auch diejenigen, die in den laufenden Monathen hinzu gekommen, heraus gegangen und gestorben sind, auf das genaueste eintragen. Der Kriegs-Commissarius soll dieses Buch, Seite für Seite, paraphiren.

2. Dieses Buch soll den Nahmen eines jeden Kranken, seinen Geburts-Ort, Canton, Regiment und Compagnie, seinen Stand, den Tag seiner Aufnahme und Entlassung oder Todes, nach Ausweisung der

Entree-Billette, enthalten, welcher dem Director, nach Vorschrift des 4ten Art. im 1 Abschn., überliefert werden, und welche Derselbe, zu seiner Sicherheit, nebst den Entlassungs-Billetten als Belege mit einheften muß.

3. Der Controlleur soll ein ähnliches Register halten, in welches er ebenfalls die Ankommenden, Abgegangenen und Gestorbenen, dasjenige was für sie an Kost, Arzeneyen, Transport ꝛc. verwandt worden ist ꝛc. genau eintragen muß.

4. Alle 2 Monathe soll der Director dem Kriegs-Commissario, und zwar in den ersten 8 Tagen des kommenden Monathes, einen vollständigen Aufsatz von dem zu Anfange der vorigen 2 Monathe gewesenen Bestande, dem Zuwachse und Abgange in denselben, übergeben. Hierin sind vornehmlich in verschiedenen Columnen die Regimenter, Compagnien, der Geburts-Ort, Nahme ꝛc. der Kranken, die Zeit ihrer Ankunft, ihres Aufenthaltes, Entlassung, Todes, imgl. was für ihre Verpflegung ꝛc. verwandt worden ist, u. s. w. zu bemerken; bey leztern wird dann zulezt auch dasjenige mit aufgeführet werden können, was dieserwegen an Sold für diese Leute hat zurück behalten werden müssen.

5. Doch ist der Tag, da ein Kranker das Hospital verlassen hat, oder gestorben ist, nicht mit zu berechnen, ausser in dem Falle, wenn derselbe gerade an dem Tage, da er in das Hospital gebracht worden ist, stürbe.

6. Die wirklich Vorhandenen müssen nahmentlich in diesen Listen aufgeführet, und die Anzahl der Tage, welche sie in dem Hospitale zugebracht haben, genau bestimmet werden; die Kosten-Berechnung und die Diäten ꝛc. aber sind nicht eher, als nach ihrem Abzuge, beyzufügen.

7. Diesem Aufsatze muß der Director noch die beweisenden Documente, als: die Entree- und Transport-Billette ꝛc., und bey den Abgegangenen auch die Entlassungs-Billette, beyfügen.

8. Enthält dasselbe, was bereits Art. 6. gesagt ist.

9. Diesem Aufsatze muß am Ende eine Recapitulation der ganzen Summe der im Hospitale zugebrachten

Tage, und des Betrages der sämmtlichen Kosten beygefüget werden, und zwar muß solches regimenterweise geschehen, und mit summarischer Bemerkung der Mannschaft, ihrer verschiedenen Krankheiten ꝛc.

10. Dieser Recapitulation muß nun wieder ein ganz allgemeines Verzeichniß der Kosten folgen, worin alle, sowohl den Officiers als Gemeinen gereichte Lebens-Mittel ꝛc. nach dem Markt-Preise berechnet werden. Von der Summe dieser Kosten muß alsdann der Bestand des zurück behaltenen Soldes abgezogen, und der Ueberrest auf kön. Rechnung gesetzt werden.

11. Nächst diesem Reste sollen denn auch die Besoldungen und tägliche Beköstigung ꝛc. der Lazareth-Officianten und Bedienten, die auf königl. Kosten geschehen, angegeben werden. Beydes zusammen wird dann die Total-Summe der Kosten, die auf den Antheil des Königes fallen, ausmachen.

12. Eine zweyte Recapitulation des ganzen Bestandes, welcher gewesen und geblieben ist, ingl. des Zuwachses und Abganges ꝛc. soll endlich den ganzen Aufsatz beschließen.

13. In der Columne, worin der Abgang eines Kranken verzeichnet wird, muß noch besonders bemerket werden, ob derselbe gänzlich entlassen, oder nur in ein anderes Hospital gebracht worden ist, weshalb auch diese Columne in zwey Abtheilungen zu theilen ist, deren eine die geneseten Entlassenen, die andere aber die in ein anderes Hospital Transportirten enthält.

14. Diesen, dem Kriegs-Commissario in obiger Form vorgelegten, Aufsatz soll Derselbe in Gegenwart des Controlleurs, Predigers, Medici und Ober-Chirurgi, nach Vergleichung mit den, von diesen auf sein Verlangen producirten, geführten Verzeichnissen, Listen oder Controllen ꝛc. bescheinigen und autorisiren.

15. Sollte sich bey einer solchen Untersuchung finden, daß der Director Nahmen von Kranken oder Blessirten untergeschoben, oder mehr Tage angeschrieben hätte, als dieselben im Hospitale gewesen sind: so

hat der Commissarius hierüber sogleich ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und solches von den vorgenannten, anwesenden Officianten unterschreiben zu lassen. Ein, solchen Betruges überführter Director soll seines Amtes entsetzet, und in eine Geld-Strafe von 1500 Livr. verfallen seyn, wovon die eine Hälfte den Armen oder dem nächsten Hospitale, und die andere dem Denuncianten, wo aber keiner ist, ganz erstern zufallen soll, u. s. w.

16. — 19. Enthalten einige nähere Bestimmungen des vorher schon oft Gesagten; da solches aber fast nichts als Wiederhohlung bloßer Formalien ist, so übergehe ich sie.

XXI. Berechnung des zurück behaltenen Soldes der Kranken und Blessirten für die im Hospitale genossene Pflege und Cur nach der darin zugebrachten Zeit.

1. Der Abzug am Solde für die im Hospitale zugebrachte Zeit soll der hierüber festgesetzten Taxe gemäß geschehen, und sich, wenn die Truppen im Lande sind, auf alle Regimenter und Corps, zu welchen besagte Mannschaft gehört, erstrecken.

2. Zu diesem Ende befehlen Se. Maj., daß die Kriegs-Commissarien bey ihren Revisionen, die sich nur auf die wirklich Dienste verrichtende, oder auf Urlaub seyende, wie auch in dem Hospitale des Ortes befindliche Mannschaft erstrecken sollen, diejenigen, die in auswärtigen Hospitälern liegen, in einen Anhang, um ihrem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, bringen mögen; dieselben aber bey der nächsten Revision, auf dem ihnen von den Regimentern zu gebenden Abzugs-Scheine, der diesem von dem Rendanten als bares Geld, in Bezug auf die Zeit des Aufenthaltes im Hospitale, gegeben ist, dieselben, sage ich, mit Hülfe eines nahmentlich alle fehlende bestimmenden und einem jeden Revisions-Berichte angehängten Aufsatzes, wieder bey nächster Revision zurück berufen. Die Abzugs-Listen müssen aber, als Belege, den Revisions-Berichten beygefüget wer-

den, um sie dem Intendanten der Provinz zu überliefern.

3. Befindet sich aber die Armee ausserhalb Landes, so hören alle Abzüge auf; die Kriegs-Commissarien müssen dann die Leute, die ihnen als im Hospitale befindliche angegeben werden, als Abwesende ansehen, und ihrer in ihren Revisions-Berichten auch nicht anders, als P. M. erwähnen.

4. Alle Abzugs-Listen müssen nach den Controllen der Regimenter von dem Kriegs-Commissario verificiret werden, um allem Irrthume vorzubeugen.

5. Diese Abzugs-Listen müssen alle 2 Monathe von den Administratoren oder Entrepreneurs der Militär-Hospitäler, dem Ausgabe-Etat gemäß angefertiget, von dem Director bescheiniget, vom Controlleur controlliret, und von dem die Polizey des Hospitales verwaltenden Kriegs-Commissario autorisiret werden. Die in diesen Listen enthaltene Summe soll an jedem Orte (NB. ohne Abzug der 4 Deniers pour Livre) von dem Kriegs-Zahlmeister bezahlet werden, welcher sie sodann den Regimentern als bares Geld zurück zu geben hat.

6. Besagte Listen oder Tabellen sollen den Nahmen der Compagnie, Vor- und Zunahmen aller aus dem Hospitale entlassenen Soldaten enthalten, desgl. ihren Rang, die Zahl der im Hospitale zugebrachten Tage, und die Abzugs-Summe. Auf der Rück-Seite derselben sollen nahmentlich die noch von demselben Regimente im Hospitale befindlichen Kranken aufgetragen werden, damit die Regimenter wissen, in welchem Hospitale ihre Kranke sind.

7. Der Abzug an dem Solde muß, mit Ausnahme dessen, was zu den Mondirungs-Stücken der Soldaten gehört, als: Leinenzeug, Schuhe, Strümpfe ꝛc. nach der festgesetzten Taxe geschehen, und in den Ausgabe-Etat, nach Abzug dessen, was von dem Könige bezahlt wird, eingetragen werden.

8. Eben dieses gilt von dem, was den Officiers an ihrer Gage für ihren Aufenthalt im Hospitale abgezogen werden soll.

9. Dasjenige, was sonst noch den Officiers und mit ihnen in gleichem Range stehenden, für die Unter-Bediente

diente des Hospitales abgezogen zu werden pflegt, welches aber die gemeinen Soldaten nicht mit angeht, soll gänzlich nach der bestimmten Taxe geschehen, und in den Ausgabe-Etat mit eingetragen werden, doch nach Abrechnung dessen, was auf königl. Rechnung kommt.

10. Die Unkosten für die Recruten, welche ihre Regimenter oder den ihnen angewiesenen Sammel-Platz nicht haben erreichen können, fallen (nach Abschn. I. Art. 7.) dem Corps, zu welchem sie gehören, zur Last.

11. Der 31ste Tag der Monathe Januar, März, May, Jul., Aug., Oct. und December, soll für königl. Rechnung gehen, und alles, was an diesem Tage verwandt wird, ohne Ausnahme darauf gerechnet werden.

12. Das Recht der 6 Sous bey Entlassung der Genesenen, welches den Administratoren und Entrepreneurs für Aufbewahrung der Effecten der Kranken verwilligt ist, soll, so wie dasjenige der 40 Sous für jedes Begräbniß, in Zukunft auch auf königl. Rechnung gebracht werden. Doch sind von erstern diejenigen ausgenommen, welche nur in ein anderes Hospital transportirt worden sind.

13. Wofern eine solche Berechnung oder Tabelle nicht angenommen, oder Monita dagegen gemacht werden sollten, so sind solche gehörig zu untersuchen und bestmöglichst abzuhelfen.

14. Wenn von den zum Hospital gehörigen Geräthschaften oder Sachen etwas durch die Kranken oder Aufwärter zerbrochen oder beschädigt wird, so soll von deren Solde oder Lohne so viel zurück behalten werden, als zur Ersetzung des Schadens nöthig ist.

XXII. Von den Commendanten oder Befehlshabern der Städte oder Oerter, wo Hospitäler angelegt sind.

1. Es soll täglich ein ausführlicher Rapport von dem Zustande und den Veränderungen eines jeden Hospi-

spitales an den Commendanten des Ortes abgestattet werden.

2. Dieser Befehlshaber soll täglich einen oder mehrere Officiers von der Garnison in das Hospital schicken, mit dem Auftrage, bey Vertheilung der Speisen sowohl zu Mittage, als auch abends, den dazu angesetzten Lazareth-Officianten zu assistiren.

3. Diese Officiers dürfen aber keine Anordnungen eigenmächtig machen, sondern es soll ihnen, gleich bey ihrer Ankunft, ein von dem Kriegs-Commissario paginirtes und paraphirtes Register gegeben werden, worin sie kürzlich und am Rande eines jeden Artikels ihre Anmerkungen über die Beschaffenheit ꝛc. der verschiedenen ausgegebenen Nahrungs-Mittel, Kleidungs-Stücke ꝛc. bemerken und eintragen müssen, welches sodann dem Kriegs-Commissario wieder einzuhändigen ist, damit Dieser sogleich daraus das Nöthige übersehen und beurtheilen könne.

4. Eben diese Officiers müssen auch jeden Tag dem Commendanten von dem, was sie bey ihren Visiten im Hospitale gefunden haben, Rapport abstatten. Der Commendant muß, so oft die Noth es erfordert, es sey bey Tage oder Nacht, selbst das Hospital besuchen, um nachzusehen, ob auch alle Officianten ihre Schuldigkeit gehörig, und ihrer Instruction gemäß, beobachten; findet er Unordnungen oder Mißbräuche, so hat er davon den Kriegs-Commissarium zu benachrichtigen, damit er solche untersuche und abschaffe; wofern aber Dieser solches verabsäumte, sofort an den Gouverneur oder Intendanten der Provinz zu melden.

5. Er muß ferner alle Tage einen oder zwey Sergeanten in das Hospital commandiren; diese müssen vor- und nachmittags bey dem Abwägen des Fleisches und Brodes zugegen seyn. Zu diesem Ende muß ihnen allemahl vorher vom Director ein Aufsatz gegeben werden, worin die Anzahl der Kranken, Kranken-Wärter oder andern Personen, welche von den auszutheilenden Speisen participiren sollen, genau bestimmt seyn muß. Diese Sergeanten müssen übrigens genau alles das befolgen, was ihnen im 7ten Art. des 8ten Abschn. vorgeschrieben ist, so wie auch

dasjenige, was ihnen etwann sonst noch von dem Kriegs-Commissario zum Besten des Dienstes anbefohlen werden möchte.

6. Es sollen durchaus keine beträchtliche Reparaturen der Hospitäler, noch viel weniger aber neue Bauten derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Commendanten unternommen werden, als welche sowohl über die Nothwendigkeit derselben, als überhaupt, was den ganzen Bau-Anschlag betrifft, befraget werden müssen, und ihr Urtheil soll hauptsächlich darüber entscheiden; wie dann durchaus kein Contract ꝛc. hierin ohne ihre Zustimmung gültig seyn soll. Die Commendanten haben von allem wieder einen umständlichen Rapport an den Ober-Befehlshaber oder Gouverneur der Provinz abzustatten.

XXIII. Von den obersten und dirigirenden Kriegs-Commissarien (Commissaires ordonnateurs & principaux des guerres), und denen, welchen die innere Polizey-Verwaltung in den Hospitälern besonders obliegt (C. à departement).

1. Die dirigirenden und obersten Kriegs-Commissarien sollen, doch unter dem Commando des Intendanten der Provinzen, die oberste Aufsicht und Direction in allem, was die Polizey-Verwaltung ꝛc. in den in ihrem Bezirke angelegten Hospitälern betrifft, haben; sie sollen dieselben alle, wenigstens ein Mahl jährlich, visitiren, solches aber sonst auch, so oft die Nothwendigkeit es erfordert, thun; sie müssen darauf Acht haben, daß die Kriegs-Commissarien in den Hospitälern auf das pünctlichste ihre Pflichten erfüllen, und ihnen zu dem Ende die nöthigen Instructionen und Verhaltungs-Befehle geben, doch nicht, ohne solche vorher dem Intendanten der Generalität zur Einsicht und Approbation vorgelegt zu haben. Sie haben sich übrigens in allem genau nach dem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement vorgeschrieben ist, zu richten.

2. Alle

2. Alle und jede, sowohl Officianten, als sonst im Dienste des Hospitales stehende Personen, sollen, ohne einige Ausnahme, unter den Befehlen des Kriegs-Commissarii stehen, ihm, so oft er es verlangt, von ihrem Verfahren Rechenschaft geben, und ihre Bücher und Listen ungeweigert vorlegen, bey Strafe des Ungehorsams.

3. Der Kriegs-Commissarius muß nun aber auch darauf halten, daß ein jeder von diesen Leuten seine Pflichten gehörig, und alles so erfülle, wie es jedem derselben in diesem Reglem. vorgeschrieben ist. Wofern einer derselben, er sey nun Director, Controleur, Aufseher, oder Arzt, Chirurgus, Apotheker ꝛc. sich einer Nachlässigkeit, Betruges oder sonstigen Verbrechens, schuldig machte, so hat er davon sofort an den Intendanten des Departements die gehörige Anzeige, und den Proceß wider dieselben, seiner Instruction gemäß, zu machen, ja, er hat so gar die Macht, bey groben Verbrechen, den Schuldigen auf einige Zeit und bis auf weitere Ordre, seines Dienstes zu entsetzen.

4. Was die Kranken-Wärter, Thür-Steher, Köche, Stuben-Kehrer und andere niedere Bediente des Hospitales betrifft, welche besonders seiner Aufsicht untergeben sind, so hat er dieselben mit den in gegenwärtigem Reglement verordneten Strafen zu belegen; in unvorhergesehenen, und hierin nicht bestimmten Fällen aber kann er dieselben auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geld-Strafen, Gefängniß oder Entsetzung und Wegjagung belegen; doch muß er allemahl davon an den Intendanten seines Departements Bericht abstatten.

5. Jeder Kranke und verwundete Soldat, er sey von welchem Stande oder Corps er wolle, steht, so lange er im Hospitale ist, in Sachen, die den Dienst und die Polizey-Pflege in demselben nur einiger Maßen betreffen, gleichfalls unter der Gerichtbarkeit des Kriegs-Commissarii.

6. Der die Wache im Hospitale habende Sergeant erhält von Demselben täglich die Ordres, welche er sodann weiter an die Schild-Wachen gibt, und muß ihm überhaupt zu Befehl stehen.

7. Be-

7. Besonders muß der Kriegs-Commissarius auf die Unter-Chirurgos und Apotheker, Eleves ꝛc. genau Acht haben; er muß sich eine genaue Kenntniß von ihren Talenten und Fähigkeiten, ihrem Fleiße und Dienst-Eifer, ihrer Aufführung und ihren Sitten, zu verschaffen suchen. Zu dem Ende sollen ihm die Vorgesetzten derselben alle 6 Monathe ein genaues Verzeichniß, worin dieses alles gewissenhaft bemerkt ist, geben, welches er sodann, mit seinen Anmerkungen begleitet, an den Stats-Secretär bey dem Kriegs-Departement, und abschriftlich auch an den Intendanten der Provinz schicken muß.

8. Da alle Ober- und Unter-Chirurgi, Apotheker, Eleves, so wie die Controlleurs, Kranken-Wärter, u. s. w. in königlichem Solde stehen: so hat er auch genau darauf zu halten, daß keiner anders, als nach den vorgeschriebenen Regeln, in den Hospitälern angesetzt werde.

9. Auch auf die Gebäude der Militär-Hospitäler muß sich die Aufsicht des Kriegs-Commissarii erstrecken; er muß dieserhalb an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements in dem Protokolle, welches über die in der alle 2 Monathe zu haltenden allgemeinen Versammlung genommenen Beschlüsse aufgenommen werden soll, von dem Zustande der Gebäude, den nöthigen Reparaturen und Bauten, berichten. Es ist ihm auch erlaubt, zu den dringendsten ausserordentlichen Ausgaben und kleinen Reparaturen das Geld anzuweisen; doch müssen (nach Vorschrift des 34sten Abschn.) diese Ausgaben für jedes Hospital jährlich nicht die Summe von 300 Livr. übersteigen, und er muß jedes Mahl die Anzeige davon an den vorgenannten Stats-Secretär machen, mit Beylegung der nöthigen Quitungen und Belege ꝛc.

10. Ausser den gewöhnlichen Visitationen, welche der Kriegs-Commissarius alle Tage unausgesetzt in den Kranken-Sälen, Magazinen und andern Behältnissen des Hospitales machen muß, muß er noch überdem solche öfters, sowohl bey Tage als auch des Nachts, ausserordentlich, und gerade zu solchen Zeiten, wo man ihn am wenigsten vermuthet, besuchen, um sich desto gewisser und selbst von der Accurateſſe

und

und Promptitüde zu überzeugen, mit welcher ein jeder der Officianten im Hause seinen Dienst versieht. Um desto sicherer bey diesen Besuchen zu gehen, muß er sich jedes Mahl die Listen und Verzeichnisse vom Director geben lassen, um daraus alles sogleich zu übersehen, und sowohl die Kranken, als auch die Chirurgos, Apotheker und Aufwärter sogleich über vorkommende Sachen zu befragen. Wofern er Unrichtigkeiten oder Unterschleife entdeckt, hat er nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

11. Uebrigens wird der Kriegs-Commissarius noch auf dasjenige verwiesen, was ausser diesem in den verschiedenen Abschnitten dieses Reglements ihn noch besonders angeht, und verordnet ist.

XXIV. Von den Controlleurs.

1. Die Controlleurs, welche in den vornehmsten Hospitälern angesetzt sind, vertreten, in Abwesenheit des Kriegs-Commissarii, dessen Stelle, ausgenommen was die Jurisdiction und Erkennung der Strafen betrifft, als welche einzig und allein Diesem zustehen, und bis auf seine Rückkunft verschoben werden müssen.

2. Was seine besondere Verrichtungen betrifft, so sind solche entweder bereits größten Theils in den vorhergehenden Abschnitten enthalten, oder kommen doch noch in den folgenden vor, als worauf er zu seiner Achtung verwiesen, übrigens aber angewiesen wird, die ihm von dem Kriegs-Commissario zukommenden Ordres und Aufträge pünctlich zu befolgen und auszurichten.

3. Der Controlleur soll nach den ihm vorgelegten Entrees-Billetten sich beständig ein vollständiges und ordentliches Verzeichniß oder Liste aller in das Hospital aufgenommenen Kranken halten, und alle Tage einen Auszug aus demselben, worin alle Veränderungen, die mit denselben vorgefallen sind, sowohl der Zuwachs als Abgang, genau bemerket werden müssen, an den Kriegs-Commissarium und auch auf Verlangen an den Commendanten oder Platz-Major, geben; besonders müssen hierin das Datum der Entlaß-

ung

ung oder des Todes der Kranken genau bemerket werden.

4. Er muß ferner eine andere genaue Liste von allen Eléves, sowohl Chirurgiens als Apothicaires, ingl. von den Kranken-Wärtern, führen; in derselben muß der Nahme derselben, der Tag, da sie in das Hospital aufgenommen, so wie derjenige, da sie aus demselben entlassen, oder an welchem sie, Krankheit wegen, ihren Dienst zu versehen, verhindert worden sind, genau aufgezeichnet werden. Am Ende eines jeden Monathes muß er einen genauen Auszug hiervon dem Kriegs-Commissario übergeben, damit dieser hieraus desto besser das Ganze der Einrichtung übersehen, und den Ausgabe-Etat desto richtiger reguliren könne.

5. Der Controlleur soll auch bey dem Abschlusse jeder zweymonathlichen Rechnung zugegen seyn, und seine Register und Controll-Bücher bey sich haben, um dadurch einen jeden Artikel zu bescheinigen, Irrungen verbessern, und allen Arten von Unterschleifen oder Fehlern desto besser vorbeugen zu können.

6. Er muß, der Regel nach, alle Tage um 9 oder 10 Uhr, manchmahl auch später, und in solchen Stunden, wo man ihn am wenigsten vermuthet, die Ronde machen, und alle Zimmer visitiren, um zu sehen, ob auch die Woche-habenden Chirurgi und Kranken-Wärter munter sind, und ihren Dienst gehörig versehen.

7. Ferner muß er von Zeit zu Zeit eine allgemeine Untersuchung aller Gebäude des Hospitales vornehmen; wenn er es nöthig findet, Mäurer, Zimmerleute und andere Kunstverständige mit dazu ziehen, und, wo er höchst nothwendige Reparaturen erachtet, solche dem Kriegs-Commissario anzeigen, damit Dieser das Erforderliche deshalb verfüge.

8. Um alle Feuers-Gefahr zu verhüten, muß er auch dafür sorgen, daß alle Kamine, Schorsteine und Ofen-Röhren alle 14 Tage, und, wenn es nöthig ist, noch öfter gekehret und gereiniget werden. Da dieses Fegen auf Kosten der Entrepreneurs oder Administratoren geschieht, so hat er entweder selbst den Director dazu anzuhalten, oder die gehörige Anzeige

an den Kriegs-Commissarium zu machen, damit Dieser solches thue.

9. Die Controlleur-Stellen sollen vorzugsweise solchen Officiers zu Theil werden, welche vom Unter Officier an herauf gedient haben, und die dazu gehörigen Fähigkeiten besitzen; doch soll immer vorzüglich mit darauf Rücksicht genommen werden, daß die Aelteren, denen eine Pension ausgesetzt werden soll, ihren Dienst zu versehen nicht mehr im Stande sind.

10. Die Besoldungen der Controlleurs richten sich verhältnißmäßig nach denen Classen, in welche die Hospitäler, bey welchen sie angestellt sind, eingetheilt sind; z. B.

Diejenigen, welche bey den Hospitälern von der ersten Classe (deren 5 sind,) angestellt sind, erhalten an Besoldung - - - - - -	1500 Livr.
Die von der zweyten Classe (deren Zahl auf 9 festgesetzt ist) - - -	1200 Livr.
Die von der dritten Classe (deren 10 seyn sollen,) bekommen - - -	800 Livr.

Und dieses soll die festgesetzte Anzahl der anzustellenden Controlleurs seyn.

11. Diese Gehalte sollen ihnen alle 2 Monathe von den Administratoren oder Entrepreneurs ohne Abzug, als den gewöhnlichen von 4 Deniers vom Livre, ausgezahlet werden, welche solches mit in ihren Ausgabe-Etats zu notiren haben.

12. In den Hospitälern, wo keine Controlleurs angesetzt sind, sollen die Directoren und Aufseher der Kranken-Zimmer gemeinschaftlich alles das besorgen, was diesen in vorstehenden Artikeln vorgeschrieben ist; und zwar Erstere dasjenige, was die Lieferungen, Leztere aber das, was die innere Polizey betrifft.

13. Wenn es irgend angeht, so müssen die Controlleurs in den Hospitälern selbst wohnen.

XXV. Von den Administratoren, Entrepreneurs, ihren Directoren, Aufsehern (Commis) ꝛc.

1. Die Administratoren oder Entrepreneurs, deren Directoren oder Verweser, müssen ihre Bücher und Rechnungen genau führen, und auf das gewissenhafteste und genaueste alles das beobachten und befolgen, was ihnen in gegenwärtigem Reglement vorgeschrieben, und sowohl darin, als auch in den mit ihnen errichteten Contracten, festgesetzt ist.
2. Die Besoldungen und Gehalte der Prediger, Controlleurs, Aufseher, Aerzte, Ober- und Unter-Chirurgen und Apotheker, deren Gehülfen und der Elèves, so wie der Lohn, den die Thür-Steher und Kranken-Wärter erhalten, müssen alle 2 Monathe richtig und prompt von den Administratoren oder Entrepreneurs ausgezahlet werden, und haben dieselben solches ordnungsmäßig auf den Etat ihrer Ausgaben für das Hospital einzutragen. Da aber festgesetzt ist, daß, wofern von diesen Leuten jemand krank wird, stirbt, oder das Lazareth verläßt, sogleich sowohl dessen Kost, als auch Gehalt und andere Emolumente, aufhören: so hat der Kriegs-Commissarius darauf zu sehen, daß für niemand dergleichen in Rechnung gebracht werden, als der wirklich seinen Dienst im Hospitale versieht.
3. Alles, was für die Directoren und Aufseher an Verpflegungs- und Heilungs-Kosten sowohl in gesundem als krankem Zustande verwandt wird, geht auf Rechnung der Entrepreneurs oder Administratoren, und darf für keinen andern Officianten im Hospitale dergleichen in den Ausgabe-Etat gebracht werden, als nur für solche, die in königl. Solde stehen, und auch nur unter der Bedingung, daß ihnen solches nach und nach von ihrem Gehalte wieder abgezogen wird.
4. Alle Geräthschaften und Utensilien, welche zum Dienst im Hospitale nothwendig sind, müssen von den Entrepreneurs geliefert werden; alles aber, was im Hospitale niet- und nagelfest ist, geht auf Rechnung des Königs, doch müssen sie auch auf deren Conservation mit sehen. Der Kriegs-Commissarius eines

jeden Hospitales soll alle Jahr ein Inventarium darüber aufnehmen, und eine Abschrift davon an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements, eine andere aber an den Intendanten der Provinz einsenden.

5. Die Administratoren oder Entrepreneurs müssen beständig einen hinlänglichen Vorrath von allen zum Dienst erforderlichen Sachen, wenigstens auf 6 Monathe, vorräthig haben, zu welchem Ende ihnen die nöthigen Magazine und Plätze eingeräumet werden sollen.
6. Die Directoren müssen vor allen Andern im Hospitale wohnen.
7. Es soll dem Director erlaubt seyn, wenn er es nöthig findet, in allen Zimmern der Unter-Chirurgen und Apotheker, Kranken-Wärter und anderer Unter-Bedienten des Hospitales nachzusehen, ob sich auch in denselben Geräthschaften oder sonst Sachen befinden, welche dem Entrepreneur ꝛc. gehören. Diese Untersuchungen müssen aber nicht anders, als mit Zuziehung des Controlleurs oder Aufsehers, geschehen, welche sodann davon an den Kriegs-Commissarium zu berichten haben.

XXVI. Von den Aufsehern der Kranken-Zimmer (Commis aux salles).

1. Die Aufseher der Kranken-Zimmer sind hauptsächlich wegen der bessern Verwaltung der Polizey in Innern der Militär-Hospitäler angesetzt.
2. Sie sollen den Controlleurs subordinirt seyn, in allem, was die Polizey-Pflege betrifft, und den Directoren, in so weit ihr anderweitiger Dienst es erfordert.
3. Die Kranken-Wärter sind vorzüglich ihrer Aufsicht unterworfen; und sie sollen genau darauf sehen, daß dieselben ihre Schuldigkeit in Allem auf das pünctlichste erfüllen.
4. Es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kranken-Zimmer in gutem Stande erhalten werden, und immer rein und so temperirt seyn, als die Aerzte es verordnen.

5. Sie

5. Sie müssen, sowohl bey den Besuchen der Aerzte und Ober-Chirurgen, als auch bey der Vertheilung der Speisen und Arzeneyen, zugegen seyn.
6. Sie müssen sich alle Mühe geben, durch fleißige Besuche, sowohl bey Tage als auch des Nachts, alles zu erforschen, was etwann den Kranken nöthig seyn dürfte, und solches sogleich entweder selbst bewerkstelligen, oder durch die Kranken-Wärter thun lassen.
7. Wenn sie einige Nachlässigkeit von Seiten des Directors wahrnehmen, müssen sie solches sofort dem Controlleur anzeigen; in denen Hospitälern aber, wo kein Controlleur ist, können sie selbst deshalb bescheidene Vorstellungen an den Director thun.
8. Sie haben von Allem an den Controlleur, und, in dessen Ermangelung, an den die Polizey-Pflege im Hospitale verwaltenden Kriegs-Commissarium Bericht zu erstatten.
9. Die Aufseher sollen aus alten gedienten Unter-Officiers, Sergeanten oder Fouriers, welche bereits ausser Dienst auf ganzen oder halben Sold leben, genommen werden.
10. Die Besoldung eines Aufsehers soll, ausser freyer Kost, die in den Ausgabe-Etats zu demselben Preise, als jedes Kranken, anzusetzen ist, in 18 Livr. monathlich bestehen, welche die Administratoren oder Entrepreneurs ihnen auf Rechnung des Königes auszahlen, und solches in ihrem zweymonathlichen Ausgabe-Etat mit berechnen sollen.
11. Die Anzahl der Aufseher soll in den Hospitälern von der ersten Classe auf zwey festgesetzt werden. Was die von der zweyten, dritten und vierten Classe betrifft, wird sich solches hauptsächlich darnach richten, in wie weit dieselben zum Besten des königl. Dienstes nöthig sind, und wird der Etats-Secretär des Kriegs-Departements auf den ihm deshalb von der Behörde geschehenen Bericht das Nöthige verfügen.

XXVII. Von den Predigern oder Geistlichen im Hospitale.

1. Der Prediger soll nicht zugeben, daß ein Soldat, wenn er katholischer Religion ist, über 3 Tage im Hospitale sey, ohne zu beichten; und er hat, hierüber erst die Anzeige des Arztes oder Chirurgi zu erwarten, nicht nöthig. Er muß täglich zu einer bestimmten Stunde die Messe lesen, alle Abende Bet-Stunde halten, und fleißig in den Kranken-Sälen herum gehen, überhaupt aber alle seine Pflichten auf das gewissenhafteste erfüllen.
2. Auch muß er von Zeit zu Zeit in den Kranken-Zimmern selbst den Kranken vorbeten, und, wenn es angeht, im Hospitale selbst, sonst aber doch in der Nähe desselben, wohnen.
3. Das Brod, der Wein, Wachs-Kerzen, und überhaupt alles, was zur Communion und zur Unterhaltung der Capelle nothwendig ist, muß von dem Entrepreneur oder Administrator geliefert werden.
4. Das Gehalt des Geistlichen soll ihm alle 2 Monathe von eben Denselben ausgezahlet, und diese Ausgabe mit in dem ordentlichen Etat aufgeführet werden.
5. Es wird übrigens Denselben nochmahls eingeschärft, alles das genau zu befolgen, was ihnen im 18 Abschn. dieses Reglements in Absicht auf die zu haltenden Todten-Register, und daraus anzufertigenden und an gehörigem Orte abzugebenden Extracte, vorgeschrieben ist.

XXVIII. Von den Aerzten und Ober-Chirurgen.

1. Der Arzt hat sich in Allem genau nach dem, was in den verschiedenen Artikeln dieses Reglem. verordnet ist, und ihn besonders angeht, zu achten.
2. Die Ober-Apotheker, ihre Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, sind besonders ihm untergeordnet und seiner Aufsicht unterworfen. Er kann dem Kriegs-Commissario und Intendanten des Departements, diejenigen welche ihre Schuldigkeit nicht thun, oder sonst

sonst zum Dienst nicht tauglich sind, anzeigen, und auf ihre Remotion antragen; besonders gilt dieses von den so genannten Eléves; doch erstreckt sich diese seine Autorität auch auf die Ober- und zweyten Apothéker (Apothicaires Majors & Aide-majors).

3. Des zweyten Hospital-Arztes Pflicht ist vorzüglich, den Cursum medicum in den Hospitälern, wo dergleichen angeordnet sind, zu dirigiren, und im Nothfalle die Stelle des ersten Arztes zu versehen.

4. Wenn in Hospitälern Medecins surnumeraires appointés angesetzt sind, sollen solche den wirklichen Aerzten untergeordnet seyn, und in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten.

5. In denen Hospitälern aber, wo kein Medicus angesetzt wird, oder in dessen Abwesenheit, soll der Ober-Chirurgus diese Stelle versehen, und alles das erfüllen, was für Erstern in diesem Reglement verordnet ist.

6. Insbesondre aber hat er alles genau zu beobachten, was, ihn besonders angehend, in verschiedenen Artikeln dieses Reglem. verordnet ist.

7. Der Ober-Chirurgus ist und bleibt Chef des ganzen chirurgischen Personalis im Hospitale, vom C. Aide-Major an, bis auf die Eléves, und müssen solche ihm, als ihrem Vorgesetzten, die schuldige Folge und Gehorsam in Allem, was den Dienst und das Metier betrifft, leisten; er hat Freyheit und Macht, diejenigen von ihnen, welche entweder keine Fähigkeiten und Application zeigen, oder sonst etwas wichtiges im Dienste versehen, dem Kriegs-Commissario anzuzeigen, und auf ihre Dimission anzutragen.

8. Der Ober-Chirurgus muß alle Eléves anhalten, daß sie im Hospitale schlafen, und, wenn er selbst darin wohnt, alle Nächte eine Ronde durch alle Zimmer derselben machen, um zu sehen, ob sie auch alle da sind; sonst aber solches durch seinen zweyten Chirurgum (Aide-Major) verrichten lassen.

9. Des zweyten Ober-Chirurgi Pflicht ist besonders, den Cursum anatomico-chirurgicum in den Hospitälern, wo dergleichen angeordnet ist, gehörig zu machen, übrigens aber auch, im Nothfalle, des Erstern Stelle zu versehen.

10. Der Arzt sowohl, als der Ober-Chirurgus eines jeden Hospitales, müssen die Listen, welche ihnen im 15 Art. des 17 Abschn. dieses Reglem. zu halten anbefohlen sind, mit möglichster Genauigkeit führen, in denselben die Nahmen der aufgenommenen Soldaten, und die Krankheiten und Schäden, mit welchen sie befallen sind, bemerken, und alle 2 Monathe einen Extract hieraus an den Kriegs Commissarium abgeben, worin besonders die Anzahl der Gestorbenen, und derer, die als unheilbar haben entlassen werden müssen, angezeigt werden muß. Bey Erstern sind die Ursachen des Todes, bey Leztern die Gründe, welche die Heilung unmöglich gemacht haben, mit anzuführen. Dieser Extract ist als eine Beylage dem Protokolle, welches in der nach Vorschrift des 34sten Abschn. d. R. alle 2 Monathe zu haltenden gemeinschaftlichen Versammlung aufgenommen wird, beyzufügen.

11. Sie müssen ferner dem Kriegs-Commissario alle 6 Monathe eine besondere Conduiten-Liste über die Aufführung, Fleiß und Talente ihrer Untergebenen, sowohl Gehülfen, als Lehrlinge ꝛc. einreichen.

12. Wenn der Arzt oder der Ober-Chirurgus eines Hospitales dasselbe verläßt, um entweder bey einem andern, oder sonst wo, angestellt zu werden: so müssen die Abgehenden denen, welche an ihre Stelle kommen, die Listen und Register, welche sie bisher geführt haben, übergeben, indem diese zum Hospital gehören, und gleichsam als ein Inventarien-Stück desselben anzusehen sind.

13. Alle Medici und Ober-Chirurgi der königl. Militär-Hospitäler sollen pünctlich, alle 3 Monathe, ihre Beobachtungen über die verschiedenen Krankheiten, welche ihnen während der Zeit vorgekommen sind, ihren Verlauf und Zufälle ꝛc. an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements einschicken, ausserdem aber noch besonders dem obersten oder aufsehenden Arzte (Medecin Inspecteur) von dem Zustande des Hospitales, besonders der Apotheken, den herrschenden Krankheiten, ihrer Beschaffenheit und den angewandten Cur-Methoden, Rechenschaft ablegen.

14. Wenn

14. Wenn eine Stelle eines Medici oder Ober-Chirurgi im Hospitale erlediget wird, so hat der Kriegs-Commissarius solches sofort an den Intendanten der Provinz, und dieser wieder an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements, zu berichten, damit, nach Vorschrift des Reglem., die Amphitheater und die Ansetzung und Vertheilung der Medicinal-Personen in den Hospitälern betreffend, verfüget werden könne. Und es ist Sr. Maj. ernster Wille, daß diese Verordnung auf das pünctlichste befolget werde, dergestalt, daß diejenigen von den Surnumeraires, welche sich am meisten bey den Amphitheatern ausgezeichnet und hervor gethan haben, nach und nach zu den erledigten Stellen in den Militär-Hospitälern, und wieder aus denen, welche die untern Stellen bekleiden, oder in kleinen Hospitälern dienen, die Besten zu höhern Stellen befördert, und in die größern Hospitäler versetzt werden sollen.

15. Se. Maj. erneuern die Patente der so genannten Medecins & Chirurgiens consultans des Camps & Armées, und wollen, daß mit diesem Ehren-Titel vorzüglich die würdigsten unter den Medicinal-Personen beym Feld-Etat, und zwar nur fünf von jeder Art, begnadiget werden sollen. Doch entbindet sie derselbe keinesweges, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, von der Verwaltung ihrer Aemter bey den Hospitälern, wenn ihnen dergleichen übertragen werden.

16. Die Gehalte oder Besoldungen der Aerzte und Ober-Chirurgen aller königl. Militär-Hospitäler, bleiben nach folgendem Verzeichniß und Maßgabe des Ranges der Hospitäler, bey welchen sie stehen, und darnach regulirtem Etat also festgesetzt.

I. Bey den Militär-Hospitälern von der ersten Classe, erhalten:

Der erste Medicus jährlich - -	2000 Livr.
Der zweyte Medicus - - -	1800 -
Der erste Ober-Chirurgus - -	2000 -
Der zweyte Ober-Chirurgus und Demonstrator - - - -	1800 -

II. Von der zweyten Classe,

Der erste Arzt (Medecin titulaire)	1500	Livr.
Ein Medecin surnumeraire employé	600	"
Der Ober-Chirurgus - - -	1500	"

III. Von der dritten Classe,

Der Arzt - - - - - - - -	1000	"
Der Ober-Chirurgus - - -	1000	"

IV. Von der vierten Classe,

Der Arzt - - - - - - - -	800	"
Der Ober-Chirurgus - - -	800	"

V. Von der fünften Classe,

Der Arzt - - - - - - - -	600	"
Der Ober-Chirurgus - - -	600	"

17. Nur in den Hospitälern von der ersten Classe, soll ein zweyter Medicus und Ober-Chirurgus angestellet werden, so wie in denen von der zweyten Classe nicht über fünf Medecins surnumeraires und appointés angenommen werden müssen.

18. Das Gehalt des Medici und Ober-Chirurgi soll ihnen in Zukunft alle 2 Monathe, vom nächstkommenden Jul. an gerechnet, richtig und ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen 4 Deniers vom Livre, von den Administratoren oder Entrepreneurs bezahlet werden, welche diese Ausgabe auf ihren Etat in Rechnung zu bringen haben.

19. Es sollen in Zukunft keine Pensionen accordiret werden, als nur in denen Fällen, wo Alter oder Schwäche zur Niederlegung des Dienstes nöthigen, und auch dieses nach Verhältniß des genossenen Gehaltes, und der Dienst-Jahre, in der Art, daß derjenige, der 30 Jahr gedient hat, ein Drittel seines vorigen Gehaltes; wer 35 Jahr, die Hälfte; 40 Jahr, zwey Drittel desselben; wer aber 48 Jahr im königl. Dienste zugebracht hat, sein volles Gehalt behalten soll. Ueberdem behalten Se. Maj. Sich es aber vor, nach Umständen und aus höchst eigener Bewegung, solchen Männern, welche sich im Dienste besonders hervor gethan haben, sowohl ausserordentliche Gratificationen, als auch Gehalts-Verbesserungen, zu bewilligen.

20. Soll

20. Solche Gehalts-Vermehrungen dauern fort, und sollen ebenfalls, wie das ordinäre Gehalt, von den Administratoren oder Entrepreneurs, ohne andern als den gewöhnlichen Abzug, ausgezahlet und in Rechnung gebracht werden.

21. Alle im Dienste des Hospitales stehende Medicinal-Personen sollen, wo möglich, im Hospitale oder doch wenigstens so in der Nähe desselben wohnen, daß sie zu allen Stunden sich leicht dahin begeben können.

XXIX. Von den ersten Gehülfen des Ober-Chirurgi (Chirurg. Aide-Majors), und den Unter-Gehülfen (Sous-Aide-Majors).

1. Der Ober-Chirurgus hat beyde unter seiner Aufsicht und Commando; er muß zu diesen Stellen die tüchtigsten Subjecte aussuchen, und die Besorgung der Verwundeten und Kranken unter sie, doch mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und die Wichtigkeit der Krankheiten, vertheilen. Im Noth-Fall kann er hierzu auch die Fähigsten von den Eléves gebrauchen.

2. Die Unter-Gehülfen (Sous-Aide-Majors) müssen dem ersten Gehülfen (Aide-Major), in Abwesenheit des Ober-Chirurgi, als dessen Stell-Vertreter, in Allem Folge leisten, und dessen Verordnungen befolgen; es wäre denn, daß solche offenbar den von Ersterm gegebenen Befehlen zuwider wären.

3. Eben so sollen die bey jedem Sahle angestellten Eléves den ersten, und, in Ermangelung dieser, auch den Unter-Gehülfen gehorchen, und allemahl dasjenige, was ihnen von denselben befohlen wird, treu befolgen.

4. In dem Falle, daß der Ober-Chirurgus krank oder abwesend ist, soll seine Stelle allemahl durch denjenigen, welcher der nächste nach ihm ist, so lange besetzt werden, bis anderweitig hierüber disponirt ist.

5. Die Besoldungen der ersten Gehülfen, sind monathlich 24, und die der Unter-Gehülfen, 21 Livres; ausser freyer Kost, welche in den Ausgabe-Etats, nach

nach der allgemeinen Taxe für jeden Kranken, anzusetzen ist.

6. Diese Besoldungen werden ihnen auf königl. Rechnung, und zwar alle 2 Monathe, von den Administratoren oder Entrepreneurs der Hospitäler, ohne andern Abzug, als 4 Den. vom Livre, ausgezahlet, und in Rechnung gebracht.

7. Die Anzahl der ersten und Unter-Gehülfen, nebst der Eleven, soll in jedem Hospitale zu der Zahl der Kranken verhältnißmäßig seyn; sie haben einerley Verrichtungen und Pflichten, und es soll in keinem Hospitale mehr, als einer von jedem Grade, angenommen werden.

8. Aus den besoldeten Eleven sollen in Zukunft die Unter-Gehülfen, und aus diesen wieder die ersten Gehülfen gewählet werden; und diese Wahl soll sich vorzüglich nach den, alle 6 Monathe von den Vorgesetzten einzureichenden Berichten ꝛc. richten.

9. Die Bestallungen derselben sind zu Friedens-Zeiten von den Intendanten der Provinzen, wenn die Armeen aber im Felde stehen, von den Befehlshabern derselben auszufertigen; doch müssen dieselben vorher von dem Stats-Secretär des Kriegs-Departements dazu autorisiret werden.

XXX. Von den *Elèves Chirurgiens.*

1. Der Ober-Chirurgus soll täglich 2 Chirurgos in den größern, und einen Chirurgum in den kleinern Hospitälern, zur Wache commandiren; diese dürfen an diesem Tage nicht aus dem Hospitale gehen, bey Geld-Strafe zum ersten, zum zweyten Mahl aber der Cassation, damit sie beständig, sowohl bey Tage als auch des Nachts, zur Hand seyn, und, bey schleunigen Vorfällen, sogleich die nöthigste Hülfe in Abwesenheit des Ober-Chirurgi oder seines Gehülfen, leisten können; ferner, damit sie sofort die ankommenden Kranken untersuchen, ihnen die ihrer Krankheit ꝛc. angemessenen Plätze anweisen, und die nöthigsten Arzeney-Mittel ꝛc. bis zur Ankunft des Arztes oder Ober-Chirurgi, verordnen können.

2. In

2. In schweren und sehr dringenden Fällen aber soll Derselbe zu einem von beyden schicken, und sie davon benachrichtigen.

3. Der Wache-habende Chirurgus muß darauf mit Acht haben, daß sowohl die Kranken-Wärter, als auch die Schildwachen, ihre Schuldigkeit thun, um alle Unordnungen zu verhüten; noch mehr aber muß er darauf sehen, daß die Kranken nichts essen oder trinken, was ihnen auf irgend eine Weise schädlich seyn könnte, sondern daß sie die ihnen vorgeschriebene Diät ꝛc. so genau als möglich beobachten.

4. Es wird allen Chirurgis auf das schärfste verbothen, Carpie, Bandagen, Pflaster, oder sonst etwas, aus dem Hospitale zu nehmen. Im Uebertretungs-Fall sollen sie das erste Mahl mit Geld-Strafe beleget, wenn sie sich aber nochmahls dabey betreten lassen, auf der Stelle verabschiedet werden.

5. Wenn ein Eleve ohne Erlaubniß aus dem Hospitale gegangen, oder gar betrunken wieder gekommen wäre, soll er, wenn er auch im leztern Falle Erlaubniß zum Ausgehen gehabt hätte, sogleich arretiret, und das erste Mahl in 6 Livr. Geld-Strafe verurtheilet, wenn er solches aber öfter wiederhohlt, sogleich weggesaget werden.

6. Mit eben dieser Strafe soll jeder Chirurgus beleget werden, welcher überführt wird, daß durch ihn oder durch seine Schuld, und ohne gültige Beweg-Gründe, einem Kranken etwas von seiner Portion abgenommen worden ist; und hat ein solcher nicht zu hoffen, je wieder in einem königl. Hospitale anzukommen.

7. Eben so soll es mit den Eléves gehalten werden, welche den Kranken Speisen oder Getränk verkaufen.

8. Sollte ein solcher aber gar sich Diebstahl, Betriegereyen oder ähnliche Malversationen zu Schulden kommen lassen, und dessen überführt werden, so soll er noch weit nachdrücklicher bestrafet, ja, wo es nöthig ist, so gar der Justiz ausgeliefert werden.

9. Die Besoldungen der Eléves werden auf 18 Livr. monathlich festgesezt, mit Inbegriff der Kost, welche

auf

auf dem Ausgabe-Etat, gleich der ordinären Kranken-Kost, in Rechnung zu bringen ist.

10. Diese Besoldungen gehen für königl. Rechnung, und werden alle 2 Monathe, ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen 4 Den. vom Livre, von den Administratoren oder Entrepreneurs bezahlet.

11. Die Anzahl der in jedem Hospitale anzustellenden Eléves Chirurgiens soll folgender Gestalt festgesetzt werden, daß, mit Inbegriff des Ober- und Unter-Gehülfen, auf 10 Officiers Einer, und eben so auf 15 Gemeine Kranke auch Einer, gerechnet werden.

12. Da indessen Ein Cleve nicht beständig Tag und Nacht allein den Dienst zu verrichten im Stande ist, so sollen beständig auf die vorangesetzte Zahl von Kranken, selbst wenn weniger als 25 da sind, ihrer zwey angesetzt werden; die Hospitäler vom fünften Range ausgenommen, als welche nur Depots für Invaliden sind.

13. Die in den Militär-Hospitälern anzustellenden Eléves sollen, so viel möglich, von den Amphitheatern, und zwar in der vorgeschriebenen Ordnung (*), genommen werden.

14. Da es indessen keinesweges Sr. Maj. Intention ist, daß andere junge Chirurgi und Apotheker, welche nicht in den Amphitheatern unterrichtet sind, aber doch Talente und Kenntnisse zeigen, gänzlich hiervon ausgeschlossen werden sollen: so werden die Kriegs-Commissarii hiermit autorisirt, solche auch, nachvorher geschehener Präsentation des obersten Arztes oder Chirurgi, doch nur im Nothfalle, und nicht anders, zum Dienst der Militär-Hospitäler anzunehmen, und hat er davon alsdann an den Intendanten der Provinz, mit Anführung seiner Bewegungs-Gründe Nachricht zu geben.

15. Wenn von den Chirurgis, er sey nun erster oder zweyter Gehülfe, oder Eléve, einer krank wird, so soll er im Hospitale curirt und verpfleget werden. Die Kosten für ihre Verpflegung ꝛc. sollen, dem Accord ge-

(*) Ich lasse diese, als sehr weitläuftig, und meinen deutschen Lesern doch ganz unnütz, weg. K.

gemäß, bezahlet werden, aber ihr Tractement und ordinäres Kost-Geld fällt diese Zeit über weg, und darf von den Entreprenneurs oder Administratoren so lange nicht mit in Rechnung gebracht werden.

16. Endlich befehlen Se. Maj. allen Eléves, genau alles zu befolgen, was ihnen in gegenwärtigem Reglem. befohlen worden ist, bey Vermeidung der angesetzten Strafen.

XXXI. Von den Apothekern.

1. Sämmtliche Apotheker, vom Ober-Apotheker an, bis zum Eleven, sollen sich in Allem genau nach den Verordnungen des Medici und Ober-Chirurgi richten.
2. Alles, was in den vorhergehenden Abschnitten von den Pflichten der Ober- und Unter-Chirurgen, Eleven, u. s. w. gesagt und befohlen ist, soll auch für die Apotheker in denselben Graden gelten, als welche sich ebenfalls auf das genaueste darnach zu richten haben.
3. Nur in den Hospitälern vom ersten Range, soll ein Ober-Feld-Apotheker en Chef angestellet werden.
4. Die Ober-Apotheker der fünf Hospitäler vom ersten Range, mit welchen zugleich die Amphitheater verbunden sind, müssen nicht nur die Aufsicht und Direction über den ganzen Dienst in denselben, so weit solches zu ihrem Fach gehört, führen, sondern auch den angeordneten Cursum pharmaceuticum, chemicum & botanicum, bey den Amphitheatern machen, da sie zugleich besonders als Demonstratores angesetzt sind.
5. Die Besoldungen der Ober-Apotheker bleiben auf 1800 Livr. jährlich festgesetzt, und sollen ihnen, auf königl. Rechnung, gleich den Medicis und Ober-Chirurgis, ausgezahlet werden.
6. In allen andern Hospitälern, sollen nur Ober-Provisores (Apoth. Aide-Majors), oder Unter-Apotheker, angestellet werden; und es ist mit der Eintheilung dieser Grade und Bedienungen eben so zu halten, wie in beyden vorigen Abschnitten von den Chirurgis verordnet ist.

7. Da die Ober-Apotheker-Stellen die einzigen sind, auf welche die Eleven dereinst Anspruch machen können: so haben Se. Maj. für gut befunden, zum Besten dieser Kunst, welcher Sie aufzuhelfen wünschen, 20 Ober-Provisores oder Ober-Gehülfen in den Militär-Hospitälern vom ersten, zweyten und dritten Range, mit Besoldungen anzusetzen, welche ihnen alle 2 Monathe, auf königl. Rechnung, von den Administratoren oder Entrepreneurs ausgezahlet werden sollen.
8. Was alle andere Provisores, Unter-Gehülfen und Eleven betrifft, so sollen dieselben, so wie die Chirurgi derselben, besoldet, und solche Besoldungen ihnen gleichfalls alle 2 Monathe, ohne Abzug, auf königl. Rechnung ausgezahlet werden.
9. Die Anzahl der in jedem Hospitale anzunehmenden Apotheker, soll künftig so festgesetzt werden, daß allemahl auf 50 Kranke ohne Unterschied ein Apotheker gerechnet wird, die Provisores und Unter-Gehülfen mit eingeschlossen.
10. Endlich wird allen Apothekern ohne Unterschied nochmahls auf das schärfste befohlen, sich nach Allem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement befohlen ist, und besonders sie angeht, genau zu richten, und alles treu zu befolgen, bey Vermeidung scharfer Bestrafung.

XXXII. Von den Thür-Hütern (Portiers).

1. Die Pflicht des Thür-Hüters in den Hospitälern, ist hauptsächlich, zu verhindern, daß niemand in dasselbe komme oder heraus gehe, als diejenigen, welche auf dem Verzeichnisse stehen, welches ihm der Kriegs-Commissarius oder der Controlleur, oder auch, in dessen Ermangelung, der Aufseher des Saales, übergeben werden.
2. Er muß sich genau nach dem, was ihm, den Dienst des Hospitales betreffend, vom Director desselben vorgeschrieben wird, richten.
3. Er soll durchaus keine andere Lebens-Mittel, Getränke, Früchte ꝛc. herein lassen, als diejenigen, welche entweder für den Director, für das Hospital, oder

für

für die Beamten desselben, zu ihrer eigenen Consumtion, herein gebracht werden.

4. Er soll das Recht haben, bey dem Eingange, nicht nur die Kranken-Wärter und andere Bediente des Hospitales, sondern auch die Unter-Officiers und Soldaten, welche die Erlaubniß haben, hin zu kommen, zu visitiren, und Alles, was nach den vorigen Artikeln contraband ist, soll zu seinem Nutzen confiscirt seyn.

5. Eben so steht es ihm frey, beym Herausgehen, Alle, welche ihm verdächtig vorkommen, zu untersuchen. Und wenn er was bey ihnen findet, was dem Könige oder dem Hospitale zugehört, hat er solche zuvörderst bey der Wache zu melden, und sodann davon durch die Aufseher an den Kriegs-Commissarium zur weitern Verfügung berichten zu lassen.

6. Die Schildwache und die Wache im Hospitale überhaupt müssen dieserhalb Denselben sogleich und allemahl auf sein Verlangen unterstützen.

7. In Zukunft sollen alle Thürhüter-Stellen in den Militär-Hospitälern an alte verabschiedete Soldaten vergeben werden.

8. Das Gehalt derselben soll monathlich auf 15 Livr., und freye Kost und Wohnung im Hospitale, festgesetzt seyn. Ersteres ist ihnen von den Administratoren oder Entreprenneurs alle 2 Monathe auf königl. Rechnung, ohne den mindesten Abzug auszuzahlen, und in den ordinären Ausgabe-Etat zu verzeichnen.

9. Wenn der Director, sich über die Nachläßigkeit oder übles Betragen des Thür-Stehers zu beschweren Ursache zu haben glaubte, so hat er davon dem Kriegs-Commissario Anzeige zu thun, welcher, nachdem er diese Klagen gehörig untersucht, und die Wahrheit in das gehörige Licht gesetzt hat, davon an den Intendanten der Provinz zu berichten, und auf die Remotion dieses Menschen anzutragen hat. In sehr wichtigen Fällen und bey groben Vergehungen, kann indessen der K. C. denselben sogleich seines Postens entsetzen, und solchen interimistisch von einem Andern verwalten lassen.

XXXIII. Von den Kranken-Wärtern.

1. Die Kranken-Wärter, welche in den Hospitälern zur Bedienung der Kranken angenommen sind, sollen alle die Befehle und Aufträge, welche ihnen sowohl von den Kriegs-Commissarien, Controlleuren, Aufsehern der Säle, als auch den Medicis und Chirurgis, den Dienst betreffend, gegeben werden, auf das pünctlichste befolgen und ausrichten.
2. Unmittelbar sind sie den Aufsehern der Säle untergeordnet.
3. Diesen müssen sie auch von Allem, was sowohl bey Tage, als auch des Nachts, im Hospitale Besonderes vorfällt, Rapport abstatten, welche dann solches weiter an den Kriegs-Commissarium berichten werden.
4. In jedem Kranken-Sahl muß eine hinlängliche, und der Menge der Kranken gemäße Anzahl von Kranken-Wärtern commandiret werden, um die Nacht über zu wachen. Die Ordre hierzu gibt der Kriegs-Commißarius, und, in dessen Abwesenheit, der Controlleur oder Aufseher, mit Einverständniß des Medici und Ober-Chirurgi.
5. Wenn ein die Wache habender Kranken-Wärter des Nachts schlafend gefunden wird, soll er in 20 Sous Strafe genommen, ist er gar davon gegangen, weggejaget werden.
6. Wird ein Kranken-Wärter überführt, daß er die Kranken nachläßig, oder gar hart und schlecht behandelt hat: so soll er auf der Stelle nachdrücklich bestrafet, auch nach Befinden weggejaget werden.
7. Wenn Kranken-Wärter den Kranken oder Blessirten Lebens-Mittel ꝛc verkaufen, sollen sie sofort arretiret, und das erste Mahl mit 6 Livr. Geld-Strafe beleget, im Wiederhohlungs Falle aber weggejaget, und nie wieder in diesem oder einem andern Hospitale angenommen werden.
8. Wird ein Kranken-Wärter überführt, daß er einem Kranken etwas von seiner Portion abgezwackt oder abgenommen hat, so soll er eben so bestrafet werden.

9. Wenn

9. Wenn ein solcher ohne Erlaubniß aus dem Hospitale gegangen wäre, oder betrunken wieder heim käme, soll er sogleich arretiret, und das erste Mahl in 3 Livr. Strafe genommen, das zweyte Mahl aber weggejaget werden.

10. Wird er gar des Diebstahles, Betrügerey oder ähnlicher Malversationen überführt, so soll er noch weit schärfer bestrafet, und, nach Beschaffenheit der Umstände, der Justiz ausgeliefert werden.

11. Was die Kost der Kranken-Wärter betrifft, so sollen ihnen dieselben Portionen, als den kranken Soldaten, und zwar für königl. Rechnung, gereichet werden; wobey ihnen aber zugleich verbothen wird, ihre Portion aus dem Hospitale zu bringen, um sie etwann in einem Wirths-Hause oder anderswo zu verzehren, bey Strafe von 3 Livr. im ersten, und mehr im Wiederhohlungs-Falle.

12. Jeder Kranken-Wärter soll monathlich 10 Livr. Tractement haben, welches ihnen von dem Administrator oder Entreprenneur des Hospitales ohne einigen Abzug zu bezahlen, und in dem zweymonathlichen Ausgabe-Etat für königl. Rechnung aufzuführen ist.

13. Ihre ordinäre Kleidung (Mondur) soll in einer Super-Weste von brauner Leinwand bestehen, welche die Entrepreneurs ꝛc. liefern müssen.

14. Se. Maj. befehlen ausdrücklich den Kriegs-Commissarien, für keine andere Kranken-Wärter Besoldungen oder Beköstigungs-Rechnungen passiren zu lassen, als für solche, die wirklich im Dienste stehen.

15. Bey dem Schlusse eines jeden Jahres, soll in dem alsdann in der zu haltenden allgemeinen Versammlung aufzunehmenden Protokolle nahmentlich derjenigen Kranken-Wärter Erwähnung geschehen, welche sich in dem verflossenen Jahre besonders hervorgethan haben, wobey der Kriegs-Commissarius zugleich die ausserordentlichen Gratificationen, deren er sie würdig hält, vorzuschlagen hat.

16. Wenn lange Dienst-Zeit, oder dadurch zugezogene Krankheiten oder Unvermögen, solche Leute ausser Stand gesetzt haben, fernerhin ihrem Dienste vorzu-

stehen, so bewilligen ihnen Se. Maj. ihren Abschied, mit einer jährlichen Pension von 120 Livr., wenn sie durch gültige Beweise darthun, daß sie entweder 25 Jahr in einem Hospitale, oder 30 Jahr in mehrern zusammen, gedient haben.

17. Die Kranken-Wärter werden von dem Administrator oder Entrepreneur vorgeschlagen, können aber weder angenommen, noch verabschiedet werden, als mit Genehmigung des Kriegs-Commissarii.

18. Die Anzahl derselben ist dergestalt zu reguliren, daß ein Kranken-Wärter auf 2 Officiers, und Einer auf 15 Gemeine Kranke, Verwundete oder Venerische, gerechnet wird.

19. Da Ein Wärter nicht im Stande ist, unausgesetzt Tag und Nacht im Dienste zu seyn: so ist die Einrichtung zu treffen, daß beständig in jedem Hospitale auf 15 Kranke ꝛc. und darunter, 2 Wärter angenommen werden; 3 aber werden nur dann verstattet, wenn die Anzahl der Kranken über 30 anwächst.

20. Die Wärter, welche im Dienste krank werden, sollen in demselben, auf königl. Rechnung, auf eben dem Fuße als die gemeinen Soldaten, behandelt und verpfleget werden; in diesem Falle aber hört von dem Tage an, da sie krank geworden sind, ihr Tractement auf, und fängt nicht eher wieder an, als bis sie, ihren Dienst wieder anzutreten, im Stande sind.

21. Alle Wärter sollen alles das, was ihnen in diesem Reglem. befohlen ist, genau und pünctlich befolgen.

XXXIV. Von der Versammlung der Officianten.

1. Alle 2 Monathe, am ersten Tage des folgenden Monathes, soll eine allgemeine Versammlung gehalten werden, wobey der Kriegs-Commissarius, oder, in seiner Abwesenheit, der Platz-Major, der Geistliche, der Controlleur, der Medicus, der Ober-Chirurgus und Ober-Apotheker, sich einfinden, und ein jeder dasjenige in Vorschlag bringen soll, was er in seinem Fache dem Besten des Dienstes für zuträglich hält.

2. Der Medicus muß der Versammlung seine Beobachtungen über die verschiedenen Arten von Krankheiten, wel-

welche er zu behandeln gehabt hat, mittheilen, so wie der Ober-Chirurgus von demjenigen, was er bey äusserlichen Schäden, Operationen und Leichen-Oeffnungen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, derselben Nachricht geben soll. Beyde sollen die genauesten Beschreibungen von den etwann grassirenden epidemischen, ansteckenden und ausserordentlichen Krankheiten, wie auch denen Mitteln, welche sie am wirksamsten befunden haben, zu liefern, sich angelegen seyn lassen.

3. Ausser diesem sollen sie ferner genaue Rechenschaft ablegen: 1) von allen Kranken, welche, leichter Unpäßlichkeiten oder Blessuren wegen, in das Hospital geschickt, und deshalb sofort wieder von ihnen zurück gesandt worden sind; 2) von der Beschaffenheit derjenigen, welche während den verflossenen 2 Monathen ungeheilt sind entlassen worden; 3) von dem Zustande, in welchem sich diejenigen befinden, welche über diese Zeit im Hospitale haben müssen zurück behalten werden; und 4) von der Anzahl der Gestorbenen.

4. Dieser Aufsatz, welcher ein Auszug aus den Registern seyn muß, welche ihnen im 17ten und 28sten Abschn. zu führen befohlen ist, muß in Form einer Tabelle angefertiget, und in so viel Abschnitte eingetheilet werden, als er verschiedene Artikel enthält.

5. Ferner soll in dieser Versammlung von den kleinen nothwendigen Reparaturen, an und in den Gebäuden, Rechenschaft gegeben werden; was diese betrifft, so hat der Kriegs-Commissarius hierbey folgender Gestalt zu verfahren.

6. Wenn die Gebäude dem Könige eigenthümlich zugehören, so haben die Kriegs-Commissarien Vollmacht, diejenigen Reparaturen bewerkstelligen zu lassen, welche in gedachter Versammlung für nöthig anerkannt sind; doch muß dieses im Ganzen, das Jahr hindurch, die Summe von 300 Livr. für Ein Hospital nicht übersteigen. Die Bezahlung der Arbeiter, u. s. w. ist sodann von dem Director auf ihre Ordre zu leisten, und die Total-Summe davon auf den beständigen zweymonathlichen Etat zu verzeichnen.

7. Indessen können auch die Kriegs-Commissarien solche Reparaturen, welche dringend sind und keinen Aufschub leiden, in der Zwischenzeit zweyer Versammlungen machen lassen.

8. Wenn die Unkosten der Reparaturen die Summe von 300 Livr. übersteigen, so sollen die Kriegs-Commißarien zuvörderst davon an die Intendanten der Provinz Bericht erstatten, welche in denen Fällen, wo solche Reparaturen höchst nöthig sind, gleichwohl die bestimmten Gelder nicht hinreichen, autorisirt sind, dazu die nöthigen Befehle zu geben; nur müssen sie zu gleicher Zeit davon an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements berichten.

9. Sollten aber gedachte Reparaturen sehr beträchtliche Kosten erfordern, so muß der Kriegs-Commissarius zuvörderst den Platz-Major davon benachrichtigen, welcher sein Gutachten über die Nothwendigkeit derselben abzustatten hat, und ist der Anschlag davon sodann an den Intendanten zu schicken.

10. Der Accord und Zuschlag dieser Arbeiten soll durch den Kr. Commiss., in Gegenwart des Platz-Majors, und unter Autorisation des Intendanten der Provinz, welcher ebenfalls zuvor vom Stabs-Secretär des Kr. Depart. dazu autorisirt geworden seyn muß, geschehen; die Arbeit selbst aber soll doch nicht eher angefangen werden, als bis der Accord approbirt worden ist.

11. Wenn aber die Gebäude, worin die Militär-Hospitäler sich befinden, Privat-Personen zugehören, und von denselben gemiethet sind, so müssen die Kriegs-Commissarien die Eigenthümer dazu anzuhalten wissen, daß sie, nach Maßgabe ihres Mieths-Contractes, von dem die Copie beständig zur Hand seyn muß ꝛc. die in der Versammlung für durchaus nöthig erkannten Reparaturen machen lassen.

12. Sollten dieselben es überall abschlagen, oder doch allzu lange aufschieben, so kann der Kriegs-Commißarius solche auf ihre (der Eigenthümer) Rechnung machen lassen. Von den Unkosten ist sodann ein ordentlicher Anschlag anzufertigen, und dem obersten oder dirigirenden Commissarius (Commissaire Ordonnateur) zur Approbation, so wie dem Intendanten

der

der Provinz zur Autorisirung, vorzulegen. Nachdem dieses geschehen ist, soll der Schatz-Meister dieselben bezahlen, und die Summe von der nächsten Miethe zurück behalten.

13. Endlich soll ein ausführliches Protokoll von Allem, was in gedachter Versammlung abgehandelt worden ist, aufgenommen, und dasselbe von dem Kriegs-Commissario, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Platz-Major, dem Controlleur, dem Geistlichen, dem Medico, Ober-Chirurgo und Ober-Apotheker, unterschrieben, sodann davon zwey gleichlautende Copien gemacht, und eine an den Stats-Secretär des K. D., die andere aber an den Intendanten der Provinz, gesandt werden.

14. In der lezten Versammlung jeden Jahres, ist noch der Kranken-Wärter besonders Erwähnung thun, welche sich in dem verflosseenn Jahre vorzüglich im Dienste ausgezeichnet haben, und nach Vorschrift des 15ten Art. des vorhergehenden Abschn. zu verfahren.

XXXV. Von den Inspectoren oder Aufsehern der Hospitäler.

1. Diejenigen, denen die Aufsicht über die Hospitäler anvertrauet ist, die Intendanten von der Armee, die Obersten und Kriegs-Commissarien, die Medici, Chirurgi, oder Andere, welche dazu von Sr. Maj. ernannt sind, müssen alle, und jeder in seinem Fache, genau auf die Befolgung des gegenwärtigen Reglem halten; sie müssen bey ihren Visitationen in etwann darüber aufzunehmenden Protokollen genau den Zustand des Hospitales, die bemerkten Fehler und Mißbräuche, ingl. die Verfügungen, welche sie zu deren Abstellung getroffen haben, anzeigen, und von jedem solchem Aufsatze zwey gleichlautende Abschriften, eine an den Stats-Secretär des K. D., die andere an den Intendanten der Provinz, einsenden.

2. Ehe der Inspector ein Hospital verläßt, um in ein anderes sich zu verfügen, muß er dem Kriegs-Commissario, der dem Hospitale vorgesetzt ist, eine Note von den Verfügungen und Ordres, welche er gegeben

sen und gegeben hat, zustellen, und sich über deren Empfang von Demselben einen Schein geben lassen.

3. Die Directoren, Controlleurs, Aufseher in den Kranken-Zimmern, Geistliche, Medici, Chirurgi, Apotheker, kurz Alle, die im Dienste des Hospitales stehen, sind, ohne Ausnahme, der Jurisdiction und den Befehlen der Inspectoren unterworfen; und diese sollen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf alle andere Ordres, sogleich befolget werden, es wäre denn, daß sie offenbar diesem Reglement widersprächen.

4. Wenn der Inspector bey seinen Visitationen schwere Verbrechen, oder solche Vergehungen, welche harte Bestrafung erfordern, entdeckt, kann er die Schuldigen sogleich ausser Dienst setzen, und arretiren lassen, worauf er sofort die Sache gehörig untersuchen muß; die Speciem facti hat er nachher, mit allen Untersuchungs-Acten, an den Intendanten der Provinz, und eine Abschrift davon an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements einzusenden, wo dann der Erstere, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, das weitere Nöthige verfügen wird.

5. Wenn der Inspector zugleich Intendant von der Armee, oder Kriegs-Commissarius, ist, muß er sein Augenmerk auf alles, was die Polizey und Ausgaben der Hospitäler betrifft, bis auf die geringsten Kleinigkeiten, richten, sich von allem genau unterrichten, und, zu dem Ende, sich sowohl von dem Director, und den andern Officianten, die Register und Tabellen, welche sie vermöge dieses Reglements führen müssen, als auch die Etats von allen Monathen, vorlegen lassen; wo dergleichen aber noch nicht vorhanden ist, für deren Anfertigung und Ordnung sorgen.

6. Trifft es sich eben, daß der Inspector an dem zur allgemeinen Versammlung der Officianten angesetzten Tage im Hospitale sich befindet, so soll er derselben beywohnen; es steht ihm auch frey, eine ausserordentliche anzusetzen, wenn er es für nöthig hält, um den

den Officianten die bemerkten Fehler anzuzeigen, und sie zu ihrer Pflicht anzuhalten.

7. Uebrigens befehlen Se. Maj. allen denen, welchen Sie die Ober-Aufsicht über die Hospitäler anvertrauet haben, nicht nur selbst alles genau zu beobachten, was ihnen in gegenwärtigem Reglement, und in den noch besonders zu gebenden Instructionen, befohlen ist, und noch befohlen werden wird, sondern auch mit Ernst und Genauigkeit darauf zu halten, daß solches von Andern geschehe.

8. Se. Maj. wollen für die Zukunft die Stellen der Provinzial-Inspectoren unter den Aerzten (Medecins-Inspecteurs provinciaux) aufgehoben wissen, und behalten sich vor, die Ober-Aufsicht sowohl in der Medicin, als Chirurgie, ausserordentlich und ohne besondere Rücksicht, entweder an diejenigen von den Medicis oder Ober-Chirurgis bey den Militär-Hospitälern, welche sich dieses Zutrauens vorzüglich würdig gemacht haben, oder an diejenigen Aerzte in der Haupt-Stadt und am Hofe, welche in vorzüglich gutem Rufe und Ansehen stehen, zu vergeben.

9. Diesem ungeachtet aber wollen Se. Maj. doch noch Titular-Inspectoren beybehalten, und zwar 1) einen Arzt (Medecin-Inspecteur titulaire), der die Aufsicht über die Militär-Hospitäler, und die Direction der Amphitheater haben, und die Correspondenz mit allen Medicinal-Officianten führen soll; 2) einen Ober-Chirurgus (Chirurgien-Inspecteur titulaire), um mit dem ersten Arzte in allen chirurgischen Sachen sich zu vereinigen; und 3) einen Ober-Apotheker, welcher aber dem Arzte subordinirt ist, und die besondere Ober-Aufsicht über die Apotheken haben soll.

10. Ihre Besoldungen und Gehalte sind folgender Massen festgesetzt.

Der Arzt bekommt, mit Inbegriff aller Unkosten, welche dieses sein Amt mit sich führt - - - - - -	10000 Livr.
Der Ober-Chirurgus - - - -	6000 =
Der Ober-Apotheker - - - -	3600 =

11. Alle Bemerkungen, welche die Medici und Ober-Chirurgi der Militär-Hospitäler, alle 3 Monathe, an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements einzusenden angewiesen sind, sollen dem die Inspection habenden Medico zugesandt werden, welcher sie genau prüfen, die chirurgischen dem obersten Chirurgo zum schriftlichen Gutachten communiciren, und darüber mit den vornehmsten Medicinal-Personen correspondiren muß.

12. Hiernächst ist es Dessen besondere Pflicht, die Cursus in den Amphitheatern zu dirigiren, und dazu nicht nur selbst die nöthigen Instructionen zu geben, sondern sich auch in dem, was das Chirurgische und Pharmaceutische betrifft, dazu der Beyhülfe des Ober-Chirurgi und Ober-Apothekers zu bedienen.

13. Er muß ferner ein genaues Verzeichniß von allen den bey dem Amphitheater befindlichen Zöglingen (Eléves surnumeraires) führen, und diesen zugleich die im Dienste der Hospitäler Stehenden und Besoldeten (Eléves appointés), nebst den über ihre Conduite ꝛc. von den vorgesetzten Aerzten alle 6 Monathe eingereichten Bemerkungen beyfügen; diese werden zuvörderst gerade an den Stats-Secretär des Kriegs-Departements, und von diesem sodann an den dirigirenden Arzt eingesandt, damit dieser darnach, doch nach vorher gegangener Berathschlagung mit dem obersten Chirurgo und Ober Apotheker in ihren Fächern, bey entstehenden Vacanzen, die tüchtigsten Subjecte zur weitern Beförderung vorschlage.

14. Um den ersten oder dirigirenden Arzt (Medecin-Inspecteur) bey dem weiten Umfange dieser Correspondenz zu unterstützen, soll ihm einer von den vormahls bey Militär-Hospitälern gedienten Aerzten zugeordnet werden.

15. Dieser soll das Prädicat als erster consultirender Feld Arzt der Armee (Premier Medecin consultant des Camps & Armées), und 5000 Livr. jährliche Besoldung, doch mit Inbegriff aller Ausgaben und Kosten, welche mit der Correspondenz ꝛc. verknüpft sind, erhalten.

16. Bey

16. Bey dem Schlusse eines jeden Viertel-Jahres, wenn alle von den Medicis und Ober-Chirurgis der Militär-Hospitäler eingesandte Aufsätze und Beobachtungen gehörig durchgegangen und geprüft worden sind, soll der oberste Arzt (Medecin-Inspecteur) solche wieder an den Stats-Secretär zurück schicken, und demselben zugleich diejenigen Aerzte anzeigen, welche sich besonders durch Eifer im Dienste und durch Talente ausgezeichnet haben; diesem hat er die Meinung des obersten dirigirenden Chirurgi über seine Untergebene zugleich mit beyzufügen.

17. Die nützlichsten von diesen Beobachtungen sollen in einem besondern medicinisch-chirurgisch-pharmaceutischen Journal gesammelt, und dieses auf königl. Kosten gedruckt werden. Die Herausgabe und Ordnung desselben soll von einem ehemahligen Hospital-Arzte besorget, und darin bey jeder Beobachtung der Verfasser derselben ausdrücklich genannt werden.

18. Dieser Arzt erhält dafür das Prädicat eines consultirenden Feld-Arztes (Medecin consultant des Armées), und eine jährliche Besoldung von 4000 Livr., doch mit Inbegriff aller vorkommenden Ausgaben und Kosten.

19. Von diesem Journale (17) soll alle 3 Monathe ein Heft heraus kommen; doch darf es nicht eher gedruckt werden, als bis es von der königl. Societät der Aerzte, welche von Sr. Maj. dazu bevollmächtigt worden, durchgesehen ist, und ihre Approbation erhalten hat.

XXXVI. Von den Charité-Hospitälern.

1. Die auf den militärischen Fuß eingerichteten Charité-Hospitäler, sollen sich in allem, was die Verpflegung ꝛc. der kranken Soldaten betrifft, nach demjenigen, was deshalb in gegenwärtigem Reglem. vorgeschrieben und verordnet ist, richten; auch soll alles, was den Dienst und die Rechnungs-Führung betrifft, nach eben den Vorschriften eingerichtet werden, als bey den Militär-Hospitälern gegeben worden sind,

ſtand, ſo wie auch die Kriegs-Commiſſarien auf eben die Art und Weiſe, die Polizey-Pflege üben ſollen.

2. Die Adminiſtratoren und Directoren der Charité-Hoſpitäler, welche nicht auf militariſchen Fuß eingerichtet ſind, ſollen ſich dem ungeachtet in allem, was die Aufnahme der kranken Soldaten ꝛc. in das Hoſpital, und die Beſuche der Medicorum und Chirurgorum betrifft, nach den in dieſem Reglem. gegebenen Vorſchriften richten.

3. So viel es ſich thun laſſen will, müſſen in dieſen Hoſpitälern die kranken Soldaten von den daſelbſt auch befindlichen kranken Civil-Perſonen abgeſondert werden, wo möglich, ihr eigenes Zimmer haben, oder, wo dies durchaus nicht angeht, da muß ihnen wenigſtens in dem allgemeinen Kranken-Sahle ein eigener abgeſonderter Theil angewieſen werden, wo ſie beſonders für ſich ſeyn und behandelt werden können.

4. Es wird den Adminiſtratoren dieſer Charité-Hoſpitäler hiermit durchaus verbothen, keine Soldaten aufzunehmen, welche ſich von der ihnen beſtimmten Route entfernt haben, noch ſolche zu behalten, welche, ſich wieder zu ihrem Corps zu verfügen, im Stande ſind. Die Intendanten der Provinzen werden an die Kriegs-Commiſſarien, oder deren Stell-Vertreter, die gemeſſenſten Ordres ertheilen, um hierüber mit Ernſt und Nachdruck zu halten.

5. In dem Falle indeſſen, wo ein, zufälliger Weiſe, von ſeiner Route abgekommener Soldat wirklich ſo krank geworden wäre, daß er der Aufnahme und Cur im Hoſpitale durchaus bedürftig wäre, ſoll der Kr. Commiſſarius, oder ſein Stell-Vertreter autoriſirt ſeyn, ihm ein Entree-Billet zu geben; ſie müſſen aber dabey für ſeine Sicherheit gehörige Sorge tragen, und zugleich den Commandeur der Marechauſſée davon benachrichtigen.

6. Die Intendanten müſſen auch darauf ſehen, daß die Adminiſtratoren dieſer Hoſpitäler pünctlich und genau die Auszüge aus den Todten-Liſten von den bey ihnen verſtorbenen Soldaten, und zwar baldmöglichſt nach dem Tode derſelben, an den Stats-Secretär des Kr. Dep. einſchicken.

7. Die

7. Die Verpflegungs- Heilungs- ꝛc. Kosten, werden, nach den mit den Administratoren getroffenen Verabredungen oder gemachten Contracten, von den Intendanten der Provinzen nach dem in den vorhergehenden Abschnitten vorgeschriebenen Regulativ bezahlet.
8. Von den Charité-Hospitälern, wo, nach wie vor, auch kranke Soldaten aufgenommen und verpfleget werden, sollen besonders in Zukunft diejenigen, die im angehängten nahmentlichen Verzeichniß aufgeführt sind, vorzüglich dem Dienste des Militärs gewidmet seyn, so wie auch die bey denselben angestellten Medicinal-Personen.
9. Das Gehalt derselben wird und bleibt auf 120 Livr. für den ersten Arzt, und eben so viel für den ersten Chirurgum, jährlich festgesetzt; diejenigen ausserordentlichen Gratificationen ausgenommen, deren sie sich noch durch besonders wichtige und ausserordentliche Dienste würdig machen können, und welche ihnen auf den Bericht des Intendanten accordiret werden.
10. Dieses Gehalt soll ihnen auf jedesmahl deshalb an den Intendanten zu erlassende Ordre ausgezahlet werden.
11. Was die bey den übrigen, in dem angehängten Etat nicht mit benannten Charité-Hospitälern befindlichen Medicinal-Personen betrifft: so sollen ihnen in dem Falle, daß zufälliger Weise ein längerer Aufenthalt der Truppen ihnen mehr Arbeiten verursachete, auf Bericht des Intendanten, noch ausserordentliche Gratificationen accordiret werden.
12. Wenn in ausserordentlichen Fällen die Geschäfte an einem Orte sich merklich häufen, und mehrere Leute erfordern, so soll in Zukunft dafür gesorget werden, daß, auf den deshalb von dem Intendanten zu machenden Antrag, mehrere Medici und Chirurgi auf königl. Kosten angestellet werden, um den Dienst in den Char. Hospitälern mit zu versehen; auch sollen in solchen Fällen diejenigen Medici und Chirurgi der gedachten Hospitäler, welche sich vorzüglich durch Fleiß und Dienst-Eifer in Besorgung der kranken Soldaten ausgezeichnet haben, sich vorzüglicher Beförderung und Gratificationen zu erfreuen haben.

13. Die

13. Die vorgesetzten Medicinal-Personen dieser Hospitäler, sollen ebenfalls, alle 3 Monathe, ihre über die ihnen vorgekommenen Krankheiten und Schäden gemachte Bemerkungen an den Stats-Secretär des K. D. einsenden, von dem sie an den General-Inspector der bürgerlichen Hospitäler zur Beurtheilung und Bericht gesandt werden.

XXXVII. Von den Regiments-Chirurgis.

1. Die Pflicht eines jeden Regiments-Chirurgi ist, daß er für die Gesundheit der Soldaten seines Regimentes bestmöglichst Sorge trage, alles abzuwenden suche, was dieselbe zerstören kann, leichte Krankheiten und äusserliche Schäden mit möglichster Sorgfalt heile, und dadurch verhüte, daß sie nicht in schwere oder gar unheilbare Krankheiten übergehen. Seine Geschäfte stehen diesemnach mit den Geschäften der bey den Militär-Hospitälern seines Ortes stehenden Medicinal-Officianten in genauer Verbindung.
2. Es ist ferner seine Schuldigkeit, alle Recruten, gleich nach ihrer Ankunft bey dem Regimente, und ehe sie dem Kr. Commissario zur Einschreibung in die Controlle angemeldet werden, genau zu untersuchen, ob sie auch Schwindsucht, Blutspeyen, scrophulöse Fehler, Brüche oder andere Leibes-Gebrechen haben, welche sie zum Dienst untüchtig machen, und hiervon dem Commandeur des Regimentes einen schriftlichen Rapport abzustatten.
3. Es soll in Zukunft keinem Soldaten, er sey wer er wolle, ein Urlaub-Paß gegeben werden, ehe der Regiments-Chirurgus solchen nicht untersucht, und versichert hat, daß er nichts Venerisches an sich habe. Dieses Atteste soll auch kürzlich auf den Pässen Erwähnung geschehen.
4. Der Regiments-Chirurgus soll auch die Casernen fleißig besuchen; der Commandeur muß ihm einen Unter-Officier zur Begleitung mitgeben, welcher sogleich das, was der Chirurgus anzuordnen für gut befindet, ins Werk richten kann.
5. Er muß vorzüglich bey diesen Besuchen sein Augenmerk auf die Reinigkeit der Luft in den Casernen,

auf

auf die Lebens-Art der Soldaten, das Trink-Wasser, kurz, auf alles, was auf die Gesundheit derselben Beziehung haben kann, richten.

6. Er muß, ausser den allgemeinen Besuchen, sorgfältig einen jeden Soldaten examiniren, um entweder geschwinder jede kleine Unpäßlichkeit selbst zu curiren, oder, wenn er einsieht, daß die Cur etwas langweilig, oder die Krankheit gefährlich werden dürfte, den Kranken sofort in das Hospital zu schicken.

7. Der Regiments-Chirurgus muß fleißig in das Hospital gehen, und, doch unter Direction der vorgesetzten Aerzte und Chirurgen, die Behandlung der Kranken, insonderheit derjenigen von seinem Regimente, mit ansehen, und ihnen das, was ihm von ihrer Lebens-Art, Charakter und Temperamente bekannt ist, mittheilen.

8. Im Hospitale selbst aber darf er nichts anordnen; mit den Medicis und Chirurgis muß er beständig in gutem Vernehmen stehen.

9. Gegen die Zeit, da man gewöhnlich die Soldaten in die Bäder zu schicken pflegt, muß er sich mit ihnen zusammen thun, um diejenigen auszusuchen und zu bestimmen, für welche dieselben durchaus nothwendig erachtet werden; er darf aber unter keinerley Vorwand niemanden ein Attest dazu geben, als wenn völlig ausgemacht ist, daß derselbe solche unumgänglich brauchen müsse; und er soll für alle Mißbräuche, zu welchen er durch seine Gefälligkeit Gelegenheit gegeben haben könnte, haften.

10. Die Regiments-Chirurgi sollen, nach Maßgabe des Reglements A, vom heutigen Dato, betreffend die Amphitheater (*), gewählet und ernannt werden.

11. Ihre Gehalte sind und bleiben fixirt auf dem Fuße, wie sie jezt sind, oder sollen in besondern Verordnungen, nach Verhältniß der Corps, bey welchen sie angenommen werden, reguliret werden.

12. Wenn sie 25 Jahr gedient haben, soll ihnen eine Pension von 400 Livr., und nach 30 erwiesenen Dienst-Jahren 600 Livr., zugestanden werden, es wä-

(*) Siehe oben, S. 222.

wäre denn, daß sie noch zu dienen im Stande wären, und lieber eine Stelle als Ober-Chirurgus in den Militär-Hospitälern zu bekleiden wünschten, in welchem Falle sie vor allen andern den Vorzug haben sollen.

13. Alle Soldaten, sie seyn von welcher Art oder Stande sie wollen, sollen, bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung, den Regiments-Chirurgis mit aller schuldigen Achtung und Respect begegnen.

Endlich befehlen Se. Maj. allen Gouverneurs und Intendanten der Provinzen, Intendanten der Armee, Commendanten und Befehlshabern der Festungen und Städte, Kriegs-Commissarien, allen Officiers bey Dero Truppen, und überhaupt Allen, die es angeht, sich genau nach gegenwärtigem Reglement zu richten, und auf dessen genaue Vollziehung ernstlich zu halten. Es nimmt d. 1 Jul. dieses Jahres seinen Anfang, und Se. Maj. erklären, von gedachtem Tage an, alle andere vorherige Reglements und Verordnungen, den Dienst in den Militär-Hospitälern betreffend, für null und in Zukunft nichts geltend.

Gegeben zu Marly, d. 2 May 1781.

war unterzeichnet Louis.
und weiter unten Segur.

Bey-

Beylage.

Nahmentliches Verzeichniß der im Königreiche befindlichen Militär-Hospitäler, in welchem dieselben ihrer Größe und Einrichtung nach classificirt sind; nebst angehängten, für den militarischen Dienst eingerichteten Charité-Hospitälern, ingl. denen, die sich bey den Bädern befinden.

Generalitäten.	Nahmen der Hospitäler. Militär-Hospitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hosp.
Erste Classe.		
Elsaß.	Straßburg.	
Bretagne.		Brest.
Flandern.	Lille.	
Metz.	Metz.	
Provence.	Toulon.	
Zweyte Classe.		
Elsas.	Landau.	
Amiens.	Calais.	
Corsica.	Bastia.	
Flandern.	Douai. Dunkerque.	
la Rochelle.		Valenciennes.
Lothringen.		Nancy.
Metz.	Thionville. Verdun.	
Roussillon.	Perpignan.	
Dritte Classe.		
Elsas.	Befort. Fort Louis. Hüningen. Neu-Breisach. Schelestat.	

Nahmen der Generalitäten.	Hospitäler. Militär-Hospitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hosp.
Auch und Bayonne.		Bayonne.
Bretagne.	Folgedt.	Port Louis.
Champagne.	Mezieres.	
Corsica.	Ajaccio. Calvi. Corte.	
Flandern und Artois.	Bergen.	Aire. Arras. Bethüne. St. Omer.
Franche Comté.	Besançon. (vener.)	Besançon. (Fieber)
Grenoble.	Briançon. Aresnes.	Cambray. Quesnoy.
Hainaut.	Conde. Givet. Maubeuge. Montpellier. (vener.)	
Rochelle.		Rochelle.
Metz.	Longwy. Pfalzburg. Saarlouis. Toul.	Sedan.

Vierte Classe.

Elsas.	Colmar. Hagenau. Weissenburg.	
Bretagne.		Bellisle.
Champagne.	Rocroy.	
Flandern und Artois.		Bapaume. Gravelines. Hesdin.
Grenoble.	Montdauphin.	Grenoble.
Hainaut.	Bouchain. Londrery. Philippeville.	
Languedoc.		Montpell. (Fieber)
Rochelle.		die Insel Rhe. die Insel Oleron.
Lothringen.	Bitsch.	
Metz.	Montmedy.	
Poitiers.		Niort.

Nah-

Nahmen der Generalitäten.	Hospitäler. Militär-Hospitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hosp.
Provence.	Antibes.	
	Monaco.	
Roussillon.	Collioure.	
	Montlouis.	

Fünfte Classe.

Elsas.	Lauterburg	
	La Petite Pierre.	
	Lichtenberg.	
	Landskron.	
Auch und Bayonne.	Navarreins.	
	S. Jean-Pied de Por.	
Corsica.	Bonifacio.	
	Cervione.	
	Sartene.	
	St. Florent.	
	Vico.	
Flandern und Artois.		St. Venant.
Metz.	Chateau de Bouillon.	
	Marsal.	
	Bäder von Arles.	
Roussillon.	Bellegarde.	
	Pra de Mouillon.	
	Ville Franche.	

Verzeichniß der Charité-Hospitäler,

welche zum Dienst der königl. Truppen mit bestimmt und angerichtet sind.

Sechste Classe.

Nahmen der Generalitäten.	Hospitäler.
Alençon.	Alençon.
Amiens.	Amiens.
	Ardres.
	Boulogne sur-mer.

Nahmen der Generalitäten.	Hospitäler.
Auch.	Auch.
Bourdeaux.	Blaye.
	Bourdeaux.
	Libourne.
Bourges.	Bourges.
Bourgogne.	Auxonne.
	Dijon.
Bretagne.	Dinan.
	Landerneau.
	L'Orient.
	Morlaix.
	Nantes.
	Rennes.
	St. Malo.
Caen.	Caen.
	Cherbourg.
	Grandville.
	Valogne.
Rochelle.	Saintes.
Champagne.	Chalons.
	Joinville.
	Vaucouleur.
	Vitri.
Clermont.	Clermont.
Franche Comté.	Dole.
	Gray.
	Vesoul.
Grenoble.	Embrün.
	Valence.
Languedoc.	Beziers.
	Carcassonne.
	Nimes.
	St. Esprit.
	Toulouse.
	Tournon.
Limoges.	Limoges.
Lothringen.	Epinal.
	Mirecourt.
Lyon.	Lyon.
Montauban.	Montauban.
Moulins.	Moulins.
	Nevers.
Orleans.	Orleans.
Paris.	Joigny.
	Provins.
Poitiers.	Poitiers.
Provence.	Aix.
	Marseille.

Rah-

Nahmen der Generalitäten.	Hospitäler.
Rouen.	Havre. Rouen.
Soissons.	la Fere. Soissons.
Tours.	Angers. Saumür. Tours.

Hospitäler,

die bey den mineralischen Wässern angelegt sind.

Auch und Bayonne.	Barréges.
Champagne.	Borbonne.
Provence.	Digne.
Hainaut.	Saint-Amand.

Nachrichten von besondern Militär-Hospitälern und Lazarethen in Frankreich.

1. In Paris, befindet sich das Militär-Hospital zu Groß-Caillou. Es ist dasselbe sowohl für die Garde françoise, als auch für das zur Aufwartung bestimmte Schweizer-Regiment errichtet worden, und liegt ausserhalb der Barriere des Invaliden-Hauses zu Groß-Caillou. Die Lage ist vortheilhaft, weil die Luft von allen Seiten ungehindert zukommen kann. Das ganze Gebäude ist viereckig; in 3 Flügeln sind 20 Kranken-Säle, worin 300 bis 370 Betten stehen. Die Front-Seite besteht aus einer hohen, mit einem schönen Eingange verzierten Mauer. Die Lüftung, welche vormahls durch Dach-Ventilatoren geschahe, ist nicht hinlänglich befunden worden, und geschieht jezt durch offen gehaltene Fenster. Das Hospital wird durchaus mit Brunnen-Wasser versehen. Die Kranken werden, nach Vorzeigung eines Billettes

vom ersten Chirurgo oder dessen Assistenten, aufgenommen, und in die gehörigen Zimmer angewiesen. Die äusserlich Kranken sind von den innerlichen abgesondert; und auch unter den Leztern wird eine genaue Abtheilung beobachtet. Die Venerischen haben fast einen ganzen Flügel des Gebäudes für sich. Das ganze Heilungs-Geschäft ist einem Ober-Chirurgo, welcher 3 Mahl in der Woche in das Hospital kommt, dem Haus Chirurgo, und noch einem, der bloß die Venerischen unter seiner Aufsicht hat, anvertrauet. Die Visiten werden täglich früh um 7 Uhr vorgenommen; und des Dinstags ist gemeiniglich eine Visite générale, bey welcher alle Venerische von dem Ober-Chirurgo besichtiget werden.

Die Speise-Ordnung ist folgende. Die ganze Portion besteht in einer Suppe, und 1 ℔. Fleisch, welches auf 2 Mahl des Tages gegeben wird; die halbe, in der Hälfte; und bey der Viertel-Portion gibt man Kalb-Fleisch. Ausserdem hat man das Regime blanc, worunter Reiß in Milch verstanden wird. Für diejenigen, welche die ganze Portion bekommen, ist Bier der gewöhnliche Trank, für die übrigen Ptisane oder Wasser.

Die Apotheke ist klein, wird aber sehr reinlich gehalten. In jedem Zimmer sind 1 oder 2 Kranken-Wärter; überdies müssen des Nachts noch 2 Soldaten, nebst einem Corporal, wachen. Man zählt fast immer 50 bis 70, auch mehrere, äusserlich Kranke, die Venerischen mitgerechnet.

Von der in diesem Hospitale gebräuchlichen Cur-Methode, s. Hrn. Hunczovsky medicinisch chirurgische Beobachtungen ꝛc. (Wien, 1783, gr. 8.) S. 133, fgg.

2. In Toulon, einem königl. See-Hafen, am mittelländischen Meere, hat man 3 Kranken-Häuser, von welchen eines für die Kranken aus der Stadt, das

zwey-

zweyte für die Soldaten, und das dritte für die Matrosen, bestimmt ist. Des ersten, ist im XLVII Th. S. 377, Erwähnung geschehen.

Das Militär-Hospital, hat von aussen und innen kein gutes Ansehen, indessen ist doch die Verpflegung der Kranken nicht zu verachten. Man hat 13, in einer Reihe stehende Häuser durchgebrochen, und hieraus dieses Hospital formiret. Es ist also sehr begreiflich, daß die Zimmer nicht regelmäßig sind, und nicht genug Fenster haben, auch durch die Thüren mit einander communiciren. In den meisten stehen 10 bis 12 Betten, in deren jedem gemeiniglich 2 Kranke liegen; doch werden Schwache und schwer Blessirte einzeln geleget. Jeder Kranke kommt täglich dem Könige auf 19 Sols zu stehen. Die Mortalität verhält sich wie 1 : 15.

Das Matrosen-Hospital, liegt an dem Gestade. Das Gebäude diente, seiner ersten Bestimmung nach, zu einem Schiff-Magazin, woraus leicht zu schließen ist, daß es inwendig in Absicht auf die Kranken-Zimmer nicht zum besten aussehen kann. Es gibt deren 32, von welchen die Hälfte auf ebener Erde, und die andere Hälfte in der ersten Etage ist. Die meisten haben 24 F. in der Länge, und fast eben so viel in der Breite. Da diese Zimmer durchaus sehr niedrig sind, und gar nicht gelüftet werden, und da in einem jeden zu viel Kranke liegen, und die Betten nicht rein gehalten werden, so ist fast allezeit ein unerträglicher Gestank darin, welches auch verursachet, daß viele sonst heilbare Krankheiten tödlich werden. Als Hr. Feld-Stabs-Chirurgus Hunczovsky dieses Hospital, welches eines der schlechtesten in ganz Frankreich ist, das erste Mahl besuchte, wurde er eine Zeitlang vom Kopf-Weh geplagt, welches er bey dem Besuche ähnlicher Oerter noch nie empfunden hatte. Seit 2 Jahren

starb hier gemeiniglich der 8te, oder wenigstens der 9te, von den aufgenommenen Kranken.

Hunczovsky, a. ang. O. S. 77. fgg.

3. In den Militär-Hospitälern in Montpellier, fand Hr. Hunczovsky nicht die beste Abtheilung in Ansehung der Kranken-Zimmer; indessen trägt man doch, so viel möglich, Sorge, sowohl die Krankheiten von einander abzusondern, als auch die Zimmer nie zu sehr mit Kranken anzuhäufen. Die Zahl der Venerischen ist hier, so wie in den meisten Militär-Hospitälern, die beträchtlichste, welche insgesammt durch Frictionen behandelt werden. In Absicht dieser Gattung Patienten, sind besondere Bedingungen festgesetzt, welche der Pachter oder Administrator des Hospitales zu halten verbunden ist. Sie bestehen gewöhnlich in folgenden.

Alle mit der Lust-Seuche Behaftete, die in dem Hospitale vermittelst der Queckfilber-Einreibungen behandelt werden, sollen, während der Zeit, da sie entweder die gewöhnlichen Vorbereitungs Bäder gebrauchen, oder sonst auf irgend eine Art zur Cur vorbereitet werden, mittags und abends eine Fleisch-Suppe, Rind- oder Hammel-Fleisch, und die ganze Brod-Portion, bekommen, aber ohne Wein, es sey dann, daß es von dem ersten Arzte oder Chirurgo anders verordnet würde.

Diejenigen Venerischen, die wegen verschiedener Zufälle der Krankheit früh und abends Milch nehmen, bekommen morgens, mittags und abends, jedesmahl nur 18 Loth Brod, und ein weich gesottenes Ey dazu, weil das Fleisch für Kranke, die mehrmahl des Tages Milch zu sich nehmen schädlich ist.

Wenn die Kranken nun genug zu den Queckfilber-Einreibungen vorbereitet worden sind, dürfen sie so lange nichts mehr vom Fleische essen, bis man ihnen die Wäsche wechselt, welches aber erst alsdann geschieht, wann die Einreibungen aufhören.

Während der ganzen Behandlungs-Zeit sollen sie alle Morgen eine versüssende Suppe (Bouillon adoucissant, erhalten. Um 10 Uhr, als der zum Mittag-Essen bestimmten

ten Stunde, gibt man Jedem eine Schale Reiß in Wasser gekocht, ein weich gesottenes Ey, und 14 Loth Brod. Um 4 Uhr nachmittags ist die Stunde zum Abend-Essen, wo Jeder eine Schale Milch-Suppe, ein frisches Ey, und 16 Loth Brod, bekommt. Wenn der Arzt oder Chirurgus es für gut hält, werden einigen Kranken, statt der gesottenen Eyer, gekochte Pflaumen gegeben; wenn aber Einige vor oberwähnten Speisen einen Ekel haben sollten, wird ihnen zuweilen etwas von einem gesottenen oder auf dem Roste gebratenen Fische, ohne Essig und Salz, und nur mit wenig Oehl, gegeben.

Wenn, während der Frictionen, das Queckssilber auf die Speichel-Drüsen und das Zahnfleisch zu wirken anfängt, und folglich die Kranken gar keine solide Speisen zu sich nehmen können, so wird man ihnen, nach dem Gutachten des Arztes oder Ober-Chirurgi, eine Reiß-Milch- oder lautere Rindfleisch-Suppe geben.

Die Ptisane, welche alle Kranke überhaupt trinken, muß täglich frisch gemacht werden.

Es wird beständig, an einem zum Baden bequemen Orte, eine hinlängliche Anzahl eichener Bade-Wannen in Bereitschaft gehalten; und da das im Hospitale befindliche Brunnen-Wasser hierzu nicht hinreicht, so muß das Bade-Wasser von andern Orten her gebracht werden. Jeder Kranke bekommt, wenn er aus dem Bade geht, ein reines Leinen-Tuch zum Abtrocknen.

Zu der gewöhnlichen Salbe wird kein anderes Queck-Silber genommen, als ein solches, das entweder aus dem Zinnober gezogen, oder durch andere bekannte chemische Mittel gereinigt worden ist, wovon ein Drittel, wie gewöhnlich, zur Salbe kommt.

Die Krätzigen werden gewöhnlich innerhalb 3 Wochen vermittelst der Bäder und der gebräuchlichen Salbe curirt, wobey für das Wechseln der Wäsche und der Betten besonders gesorget wird. Jeder Kranke, mit dem es sich zu bessern anfängt, bekommt ein frisches Bette und Hemd, und wird auch in ein anderes Zimmer gebracht.

Hunczovsky, a. ang. O. S. 260, fgg.

4. Von dem Hospitale in Rochefort, s. im XLVII Th. S. 384, f.

5. In Brest, einer festen Stadt, in Nieder-Bretagne, mit einer großen Reede und einem Hafen, welcher der beste und sicherste im ganzen Königreiche ist, von dessen Seewesen sie auch der Haupt-Sitz ist.

Als das ausserhalb Brest an der Nord-Seite der Stadt gelegene Kranken-Haus, im J. 1777, durch einen Zufall abbrannte, sahe man sich genöthigt, die Kranken in ein Gebäude innerhalb der Stadt zu bringen, welches ehemahls ein Jesuiter-Collegium war, damahls aber der Seehafen-Wache zum Quartier diente. Dieses Gebäude liegt, so wie das abgebrannte, an der Nord-Seite der Stadt, aber innerhalb der Mauer; und da es zu keinem Hospitale gewidmet war, so sind auch die Kranken-Zimmer darin nicht ordentlich eingetheilt. Man bauete in der Eile, in dem daran gelegenen Garten 5 Kranken-Zimmer, die in Parallel-Linien, aber 70 Fuß aus einander, laufen, und die Länge des Gartens beynahe einnehmen. Jedes dieser Zimmer enthält 180 bis 200 Betten, und alle können im Sommer den darin liegenden Kranken zuträglich seyn; im Winter aber sind dieselben den meisten, besonders den mit Brust-Krankheiten Behafteten, nachtheilig, weil sie oben ohne Decke, und nur durch ein Dach von Bretern, geschützt sind.

In dem Gebäude, welches anfangs zu keinem Hospitale bestimmt war, sind die Kranken-Zimmer, erwähnter Maßen, zwar nicht zum besten eingetheilt, doch wird für die Abtheilung der verschiedenen Gattungen Kranker selbst einiger Maßen gesorgt. Da aber die Zimmer vermittelst der Thüren eine Communication mit einander haben, so wird, natürlicher Weise, auch durch die genaueste Abtheilung der gewünschte Endzweck nicht völlig erreicht. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Luft-Reinigung, welche in dem Haupt-Gebäude, wo die Fenster nicht genug offen gehalten werden, sehr unvollkommen ist; desto besser aber geht

sie

sie in den Garten-Zimmern, besonders in den 3 mittlern, vor sich, weil von beyden Seiten genug Fenster angebracht sind.

Es befinden sich 2 Aerzte daselbst, von welchen einer den Rang des Ersten vom See-Hafen hat. Von 3 dort befindlichen Chirurgis hat ebenfalls der älteste den Rang des Erstern unter ihnen. Der Arzt nimmt die innerlich, und der Chirurgus die äusserlich Kranken auf. Ueberhaupt besorgt ein jeder die ihm zugetheilten Patienten unabhängig von dem andern. Wenn es sich indessen eräugnet, daß ein Soldat oder Matrose wegen eines korperlichen Mangels zu entlassen ist, so wird von beyden Erstern eine gemeinschaftliche Untersuchung vorgenommen, die Krankheit möge nun bloß innerlich, oder bloß äusserlich, seyn. Nebst diesen befinden sich daselbst einige in Sold stehende Assistenten (Aide-Majors), und eine Menge chirurgischer Praktikanten, die sich zum Militär-Dienst bilden.

Die Kranken-Wartung haben die Nonnen (Soeurs de la Charité) über sich, deren 18 bis 20 beständig dort sind. Nebst diesen gibt es aber noch Wärter, welche zu den härtern Arbeiten gebraucht werden.

Die Diät ist folgende. Die ganze Portion besteht in einer Schale Suppe, 1 ℔. Rind-Fleisch, 44 Loth Brod, und zuweilen kommt noch eine grüne Speise dazu. Die halbe Portion besteht in der Hälfte von diesem; und die strenge Diät, in Suppen, oder etwas Reiß. Des Abends gibt man, abwechselnd: Reiß, gekochte Pflaumen, oder Salat.

Von der in diesem Hospitale gebräuchlichen Cur-Methode, und der Verpachtung des Hospitalwesens, siehe Hunczovsky, a. ang. O. S. 192 — 230.

V. Groß-Britannien.

a) England.

1. In Portsmouth, liegt das Hospital auf der Halb-Insel Haslar, nächst Gosport. Ausser demselben ist auf der Halb-Insel kein Gebäude, noch sonst etwas, das den freyen Strich der Luft von irgend einer Seite hindern könnte. Das Gebäude besteht aus gebrannten Ziegeln, und wird für das größte von dieser Art in England gehalten. Es macht 3 Seiten eines Viereckes; doch ist der Front-Flügel länger, als die 2 Seiten-Flügel. An der dem Front-Flügel entgegen gesetzten Seite ist das Gebäude ganz offen, folglich zieht die Luft ungehindert durch das Innere des Hospitales. Die Vorder-Seite liegt fast ostwärts und gerade gegen Portsmouth zu, und hat 567 F. in der Länge. Der Haupt-Eingang ist breit, und mit doppelten Säulen verziert. Jeder Seiten-Flügel besteht aus 2 gleich laufenden, und 67 F. weit von einander stehenden Gebäuden, die von der Vorder-Seite an, bis zum äussersten Ende, nicht in einer Reihe fortgehen, sondern fast in der Mitte geradelinig durchschnitten sind, wovon an beyden Seiten ein Zwischenraum von ungefähr 75 F. gelassen ist. In diesem Zwischen-Raume stehen niedrigere Gebäude, worin Mobilien und verschiedene Hospital-Geräthschaften aufbehalten werden. Da diese Gebäude niedrig sind, und ganz frey stehen, so wird der Haupt-Zweck, warum der Raum gelassen ist, damit nähmlich auch durch die Seiten-Flügel die Luft ungehindert durch den innern Theil des Gebäudes streichen könne, vollkommen erreicht.

Ein jeder Seiten-Flügel ist 550 F. lang. Die doppelten aus einander stehenden, und in Absicht auf die Kranken-Zimmer gleichförmigen Gebäude, welche die Seiten-Flügel ausmachen, verschaffen den Vortheil, daß dieselbe Zahl der Zimmer in einem kleinern

Um-

Umfange enthalten ist, und doch vollkommen mit frischer Luft versehen werden kann. An der inwendigen Seite der innern Seiten-Flügel, und am inwendigen Theile der Vorder-Seite, sind offene auf Pfeilern ruhende Bogen-Gänge, die 24 F. breit, und von 60 zu 60 Fuß durch Quer-Mauern abgetheilt sind, welche offene Durchgänge haben, so, daß man das ganze Gebäude von innen, die Absätze in den Seiten-Flügeln ausgenommen, bedeckt umgehen kann. Diese Bogen-Gänge dienen nicht nur zur Bequemlichkeit des ganzen Hospital-Dienstes, sondern auch insbesondre den Reconvalescenten zu Spazier-Gängen, und zur vorgeschriebenen, in einer Art von Ball-Spiel bestehenden Bewegung, wodurch sie nach und nach an stärkere Anwendung ihrer Kräfte gewöhnet werden, indem man sie, gleich bey ihrer Zurückkunft auf die Schiffe, zur gewöhnlichen Arbeit anhält.

Das Gebäude hat 2 Stockwerke, und über denselben auch noch Dach-Stuben. Die hölzerne Treppen sind sehr bequem, 9 bis 10 F. breit, fliegend, und werden sehr rein gehalten. Der Kranken-Zimmer sind ungefähr 120. Bis auf die Dach-Stuben, welche niedriger, und einige Eck-Zimmer, die überhaupt kleiner sind, halten sie durchgehends 60 F. in der Länge, 24 in der Breite, und 14 bis 15 in der Höhe. Neben einander communiciren sie durch Mittel-Thüren, die aber meistentheils verschlossen bleiben. Die Zimmer sind auf beyden Seiten mit hinlänglichen Fenstern versehen. In jedem stehen nicht mehr als 20 Betten, in den Eck-Zimmern aber nur 10. Zwey Säle, jeder von 100 zu 54 Fuß, haben besondere Bestimmungen; der eine für die neu angekommenen Kranken, die noch nicht in die gehörigen Zimmer vertheilt sind; der andere für diejenigen, die an Abzehrung leiden. Die Abtritte sind in einem Winkel von jedem Zimmer mit etlichen Sitzen versehen, und werden

den täglich rein gewaschen. Die Canäle derselben werden im Grunde durch Zu- und Abfluß des See-Wassers bey jeder Ebbe und Fluth gereiniget. Zur Lüftung der Zimmer waren vormahls Ventilatoren bestimmt; D. Lind fand aber, daß dieselben keine so gute Wirkung thun, als die, so viel möglich, offen gehaltenen Fenster, zumahl da sie einander gegenüber angebracht sind. Die Fenster werden von oben aufgemacht, an welchem Orte ein Theil des Fensters ungefähr 1 F. tief herunter geschoben wird. Die Treppen-Fenster werden auch gemeiniglich offen gehalten.

Nahe an dem Gebäude ist eine Wasser-Maschine, vermittelst welcher das ganze Hospital mit frischem Wasser versehen wird. In ein jedes Kranken-Zimmer wird das Wasser durch eine besondere Röhre geleitet.

Sobald ein Kranker aufgenommen wird, muß er alle Kleider, die er am Leibe in das Hospital bringt, ablegen. Hierauf wird er, wofern sein Zustand es gestattet, in eine Wanne gesetzt, und durchaus mit warmem Wasser gewaschen; hernach wird ihm ein Hospital-Hemd, welches aus blauen, klein gestreiften Canevaß besteht, angeleget, und man bringt ihn, wenn an demselben Tage keine Bettstätte in dem gehörigen Kranken-Zimmer leer ist, in den großen Sahl, dessen oben Erwähnung geschehen ist. Die mitgebrachte Kleidung wird durch und durch mit Schwefel ausgeräuchert; zu welchem Ende an demselben Orte, wo die Kranken gewaschen werden, zwey Back-Oefen bestimmt sind. Das Räuchern geschieht durch eine blecherne Pfanne mit Kohlen, worauf Schwefel gestreuet ist, und die man innerhalb einem hölzernen durchlöcherten Kasten in den Ofen stellt, wo sodann die Kleidung, ohne Gefahr zu verbrennen, hinein geworfen und die Ofen-Thür wohl zugemacht wird. Nach einigen Stunden nimmt man die Kleidung heraus, und

hängt

hängt sie an einem besondern Orte auf, bis der Patient entlassen wird, oder aber gestorben ist.

Die Aufnahme geschieht gewöhnlich vormittags. Ein Unter-Officier meldet den Kranken bey dem Arzte zuvor an; der Kranke aber wird noch ausserdem um das Schiff, wozu er gehört, und um seinen Nahmen, befragt. Es werden nicht nur die innerlich Kranken von den äusserlichen abgesondert, sondern es sind auch für jede Classe innerlicher Krankheiten, als: Fieber, Scorbut, Pocken, Ruhr ꝛc. besondere Zimmer angewiesen. Der bereits oben erwähnte, für die an der Abzehrung Leidenden bestimmte Sahl enthält zwar nur 50 Betten; doch beobachtet man sorgfältig, daß auch diese nie alle beleget werden. Die mit äusserlichen Krankheiten Behafteten legt man gemeiniglich in die Zimmer zu ebener Erde. Venerische bewohnen etliche Zimmer in einer Ecke des Gebäudes, die kleiner als die übrigen sind, und nur 10 Betten enthalten. 2100 Betten stehen immer für Kranke bereit, wovon gemeiniglich aber nur 1800 bis 2000 belegt sind. Nach des D. Lind Versicherung, können, im Fall der Noth, 3000 bequem gestellet werden, ohne das Hospital zu übersetzen. Die Betten bestehen aus einer guten Matratze, einem Kopf-Küssen, und einer wollenen Decke; sie sind ohne Vorhänge, und stehen zwey und zwey, $2\frac{1}{2}$ F. aus einander, in dem Raume, welcher allemahl zwischen 2 Fenstern ist. Die Bettstätten sind von Holz, und mit Schragen.

Es sind 2 Medici und 2 Chirurgi angestellt. Jeder hat seine Kranke unabhängig zu besorgen; nur muß, in wichtigen Fällen, der zweyte Medicus und Chirurgus mit dem ersten sich berathschlagen. Ausser diesen sind noch zwey Assistenten, deren einer den Medicis, und der andere den Chirurgis zugeordnet ist; und mehrere Praktikanten, die jährlich etwas gewisses bezahlen.

Die

Die Speise-Ordnung ist, wie gewöhnlich, in die strengere Diät, in die halbe und ganze Portion, abgetheilt. Erstere besteht in warmer Milch mit Wasser (blue sky); auch wird zuweilen, statt derselben, eine Panade gegeben. Der Trank ist Gersten-Wasser. Die zweyte besteht in ½ tb. gekochten Schöpsen-Fleisch, und ungefähr ½ Maß Halb-Bier. Die ganze Portion, in 1 tb. gekochtem Rind-Fleisch, und 1 Maß Bier.

So lange die Reconvalescenten in dem Hospitale bleiben, tragen sie einen grauen wollenen Rock, Weste und Beinkleider, eine Kappe und Strümpfe, welche Kleidungsstücke aus der Stiftung nachgeschaffet werden. Ihre Nahrung besteht in vorerwähnter ganzen Portion. Sie werden angehalten, wiederhohlte Bewegungen zu machen, und bleiben so lange da, bis sie, ihren gewohnlichen Dienst auf den Schiffen wieder anzutreten, für fähig erkannt werden.

Die Mortalität in diesem Hospitale, verhält sich gewöhnlich wie 1 gegen 13.

Die Behandlungs-Art der Kranken, beschreibt Hr. Hunczovsky, a. ang. O. S. 55, fgg.

2. In Plymouth, ist ebenfalls ein ansehnliches Matrosen-Hospital, worin mehr als 1000 Kranke versorget werden können. In einem beträchtlichen Umfange stehen mehrere kleine Gebäude einzeln, in welchen die Kranken verschiedener Gattungen liegen. Die innere Einrichtung des Hospitales, und die Behandlung der Kranken, ist mit der in Portsmouth einerley.

VI. Deutschland.

a) Im Oestreichischen Kreise.

Auf der Land-Straße zu Wien; ist das Etablissement des Hrn. Fr. Wilh. Natorp (aus Westphalen ge-

gebürtig,) sehr merkwürdig. Er hat die Lieferung von allen Arzeneyen für die k. k. Armee in Oestreich, Böheim und Ungarn, und hat deshalb starke Niederlagen in diesen Provinzen. Er besorgt theils selbst die Bereitung der Arzeneyen im Großen, theils schaffet er sie an. Die Arzeneyen sind bestimmte Compositionen, und werden nach der Vorschrift des Dispensatorium Viennense verfertigt. Der Regiments-Chirurgus eines jeden Regimentes übergibt, alle 3 Monathe, bey dem dazu verordneten Departement des Hof-Kriegs-Rathes, einen Etat, wie viel er an verschiedenen Arzeneyen auf das nächste Viertel-Jahr für seine Feld-Apotheke zu brauchen glaubt; dieser Etat wird von dem Obersten, oder sonst einem dazu verordneten Stabs-Officier, attestirt, und zu Wien von einem Stabs-Medico revidirt, und nach Beschaffenheit moderirt. Auf gleiche Art wird auch die Rechnung der in dem lezten Viertel-Jahre verbrauchten Arzeneyen sehr genau, wie sie zu jeder Gattung von Krankheit gebraucht worden sind, abgelegt, und der in der Feld-Apotheke verhandene Vorrath genau specificirt. Der Lieferant liefert die Arzeneyen nach dem revidirten Etat, und erhält seine Bezahlung aus dem Kriegs-Zahl-Amte; er bekommt zwar nur die Hälfte des gewöhnlichen Preises, dafür hat er aber auch die Erlaubniß, in allen Städten in Oestreich, Böheim und Ungarn, wo keine Apotheken sind, dergleichen anzulegen; dazu kommen ihm dann die Niederlagen von Arzeneyen, die er in diesen Provinzen für die Armee halten, und die Correspondenz, die er mit den vornehmsten Apothekern und Materialisten führen muß, sehr zu Statten. Man kann daher leicht erachten, daß diese Unternehmung gar sehr in das Große geht.

Bey jedem östreichischen Regimente ist ein Regiments-, bey jedem Bataillon, ein Bataillons-, und im Kriege bey jeder Compagnie, ein Compagnie-Chir-

urgus. Die Compagnie-Chirurgi werden in Friedens-Zeiten bis auf die Hälfte abgedankt, so, daß bey 2 Compagnien nur ein Chirurgus steht. Jährlich wird von jedem Regimente einer nach Wien geschickt, wo er 2 Jahr bleibt, um auf der Universität den ganzen Cursus der medicinischen und chirurgischen Collegien zu hören. Während dieser Zeit bekommt er von dem Regimente 24 Fl. Zulage. Aus den Bataillons-Chirurgis werden die Regiments-Chirurgi genommen, und die Stellen bey vorfallenden Vacanzen von dem General-Chirurgo besetzt. Ein Reg. Chir. hat vom Regimente monathlich 24 Fl.; es gibt aber der Kaiser jedem Regimente jährlich einige hundert Fl. Remunerations-Gelder, wovon auch der Reg. Chir. seinen Antheil erhält. Dieses ist bey den Regimentern verschieden eingetheilt, daher mancher Reg. Chir. auf 36, und ein anderer über 40 Fl. monathlich dient. Bey jedem Regimente ist, erwähnter Maßen, eine Feld-Apotheke, welche der Regiments-Chirurgus administrirt.

Vor einiger Zeit ließ der Kaiser, Joseph II. in Wien, ein bewegliches Militär-Kranken-Spital zum Gebrauch der Armee in einem Türken-Kriege, von bloßem Holz erbauen. Dieses Gebäude fand Bewunderer und Tadler (*). Nach dem Muster des in Wien ließ der Kaiser, 1786, eines zu Pesth errichten.

b. Im bayerischen Kreise.

In München, befindet sich, ausser den 14 menschenfreundlichen Instituten, deren im XLVII Th. S.

(*) Der Verfasser der Gedanken über das hölzerne Militär-Krankenspital, welches hier zur Probe aufgestellt worden, und für die kaiserl. königl. Armee an der türkischen Gränze bestimmt ist, Wien, 1787. behauptet aus beygebrachten Gründen, daß es nicht nach der Meinung des Kaisers gemacht sey, und gibt an, wie es beschaffen seyn müsse.

S. 483, fgg. Erwähnung geschehen ist, auch ein Militär-Lazareth, ein wirklich schönes, großes und einförmiges Gebäude, welches zwischen der Stadt und der Au, in der Nachbarschaft eines fließenden Wassers, ganz frey steht. Es hat 3 Stockwerke, und 18 hohe Kreuzstöcke in der langen Linie. Im zweyten Stockwerke ist ein ziemlich hoher Sahl, welcher ein Viereck von ungefähr 60 Fuß formirt, und 15 einschläferige Bettstätten, aber nur 3 kleine halbe Kreuz-Stock-Oeffnungen, obgleich an jeder derselben durch die Mauer angebrachte Zug-Löcher hat. Der zweyte Sahl hat 6 Kreuzstöcke, ist an 75 F. lang, und 50 breit. Mehr gute Zimmer sind zu den Seiten angelegt, die für Wiedergenesende, für Wärter ꝛc. bestimmt sind. In der dritten Etage stehen, in dem etwas kleinen Sahle, 30 Bettstätten. In dem zweyten daran stoßenden sind 16. Die verschiedenen Kranken sind zwar in verschiedene Zimmer abgesondert, oder sollen es wenigstens seyn; es ist aber doch ein Zeichen von nicht ganz sorgfältiger Aufsicht, wenn, in zwey gleich großen Stuben, in der einen alles vollgepfropft, in der andern nur die Hälfte, und selbst diese nicht anzutreffen ist. Das Bettwerk ist hier zu hart, und zu sparsam. Die Laden sind alle einschläfrig, fassen aber ausser einem Stroh-Büschel, schlechtem groben Tuche, und einer wollenen, ziemlich schmutzigen Decke, nichts in sich. Es fällt nicht wenig auf, wenn man in dem dritten hohen Stockwerke auf einmahl in ein sonst gutes anatomisches Demonstrations- Sections- und Präparations-Zimmer kommt. In jedem Stockwerke ist ein einziger großer, in gerader Linie ziehender Gang, in welchem die breite, doppelt zusammenlaufende Stiege in der Mitte des Gebäudes anstößt. Die Küche scheint für die viele nöthige Kranken-Kost zu klein. Alles wird in Kupfer gekocht, ohne besondere Reinlichkeit zu beobachten. Ein großer hinter dem Hause lie-

gender Garten gibt den Genesenden angenehme Erholung, und die Lage ist überhaupt sehr ausgesucht.

Posselt wissenschaftl. Magazin für Aufklär. 2 B. (Leipz. 1786, 8.) S. 100, f.

c) Im obersächsischen Kreise.

1. In der Mark Brandenburg.

Was zuvörderst die Kranken-Verpflegung der berlinischen Garnison betrifft, so haben sämmtliche Regimenter der Garnison, jedes ihr eigenes Kranken-Haus. Alle Soldaten, sobald sie in eine nur etwas anhaltende Krankheit verfallen, werden in das Kranken-Haus gebracht. Für die Arzeneyen bezahlt der König dem Regiments-Chirurgo, für jeden dienenden Mann, er sey krank oder gesund, monathlich ein festgesetztes Medicin-Geld. Die Inhaber der Compagnien geben noch eine besondere monathliche Zulage, in der menschenfreundlichen Absicht, daß die kranken Soldaten besser gepfleget, und, wenn sie zu genesen anfangen, durch bessere Speisen erquicket werden. Die Unterhaltung des Kranken-Hauses mit dazu gehörigen Betten und andern Bedürfnissen, kommt dem Regimente zu. Der Fond dazu fließt aus den Erlaubniß-Scheinen, die ein jeder Unter-Officier und gemeiner Soldat, der ein Ausländer ist, bey seiner Verheurathung mit 6 Rthlr. bezahlen muß, und aus einem monathlichen Beytrage des Kriegs-Departements von 12 Rthlr. 12 Gr. Von diesem Gelde ist bey jedem Regimente eine besondere Casse errichtet, welche der Reg. Quartiermeister des Regimentes verwaltet. Die Kranken werden in diesen Häusern sehr sorgfältig sowohl von den Regiments- als auch Compagnie-Chirurgis besuchet, und mit Arzeneyen versorget. Sie liegen nach ihren verschiedenen Krankheiten in besondern Zimmern. Der im Hause wohnende Kranken-

Wär-

Wärter sorgt, nach der Vorschrift des Reg. Chirurgi, für ihre Wartung, für die Reinigung der Betten, und für die Diät. Ein Compagnie-Chirurgus hat beständig die Wache im Hause; auch ist, Ordnung zu halten, beständig ein Unter-Officier da. Beyde müssen täglich einen schriftlichen Rapport bey dem Officier, der die Inspection hat, einreichen, der ihn bey dem Regimente abgibt. Wenn der Kranke lange in dem Lazarethe bleibt, fällt sein Servis gleichfalls an die Lazareth-Casse. Da aber die Kosten dieser Anstalten, die sich bey jeder oft auf 4 bis 500 Rthlr. jährlich belaufen, von den oben angeführten Fonds nicht hinlänglich bestritten werden können, so muß die Casse des Regimentes den Zuschuß geben, wozu die Compagnien gemeinschaftlich beytragen.

Die kön. preußische Feld-Lazareth-Verfassung, verdient, ihrer Vortrefflichkeit wegen, eine ausführliche Beschreibung.

Der ehemahlige preußische General von Warneri, in seiner zu Wien herausgegebenen Beschreibung von sechs Feldzügen des siebenjährigen Krieges (*), verfiel durch seine lebhafte Einbildungs-Kraft, in seltsame Widersprüche, und gab manche Dinge, die völlig ungegründet waren, für wahr aus, ohne sie im geringsten näher zu untersuchen. Das ärgste Beyspiel davon ist wohl, daß er vorgibt: „Er wisse von guter „Hand, daß die Directoren und Chirurgi in den Lazarethen vom Könige Befehl gehabt hätten, diejenigen „umkommen zu lassen, welche auf solche Art blessirt „waren, daß sie nach ihrer Heilung nicht mehr dienen „konnten, und zwar deswegen, um die Kosten ihres Unterhaltes zu sparen.“ Daß ein gewesener preußischer General so etwas in die Welt leichtsinniger

(*) Campagnes de Frederic II. Roi de Prusse de 1756 à 1762, par Mr. de W. 1788. 8. S. 430.

Weise hinein schreiben konnte, ist ein Beweis, wie weit Leidenschaft und Mangel an Ueberlegung einen sonst wackern Mann bringen können. Daß der König einen solchen Befehl gegeben haben solle, ist etwas so sehr abscheuliches, daß es gewiß die Pflicht eines Jeden, der eine solche Nachricht öffentlich bekannt macht, ist, sich vorher recht genau zu erkundigen, ob es auch nach allen Umständen genau wahr sey. Es ist aber auch dies zugleich etwas so unglaubliches, daß der erste Erzähler einer solchen Nachricht, seiner eigenen Ehre wegen, wohl zugleich für seine Leser einen sichern Beweis der Wahrheit einer so unglaublichen Beschuldigung beyfügen müßte. Beydes hat der General Warneri, leider! nicht gethan. Hätte er beydes nur im geringsten thun wollen, so würde er diese Nachricht unmöglich haben niederschreiben können. Denn an der ganzen abscheulichen Beschuldigung ist auch nicht das geringste wahr.

Hr. von Archenholz hatte in seinem interessanten Journale, Neue Litteratur und Völkerkunde, die Beschreibung der Schlacht von Torgau zur Probe dieses damahls noch nicht erschienenen Werkes bekannt gemacht. Er hatte bey einigen widersinnigen Stellen, besonders bey der angeführten, seinen Zweifel bezeugt (*). Hr. geh. R. Baldinger, der den siebenjährigen Krieg als preußischer Feld-Medicus mitgemacht hat, bezeugte gleich, im 17ten St. seines lehrreichen medicinischen Journals, S. 83, fgg. mit der Indignation eines ehrlichen Mannes, die gänzliche Unwahrheit dieser abscheulichen Beschuldigung (**). Hr. v. Archenholz rückte sogleich, aus eige-

(*) 1 Jahrg. 1787, No. XII. S. 562.

(**) Gegen Hrn. Baldinger tritt der Sohn des verstorbenen Generals auf, in einem Aufsatze: Ueber die Aeußerung des Herrn Baldingers, in Betreff einer in den Schriften des General von Warneri befindlichen Anekdote, welcher in: Wahrheit und Freimüthigkeit in schwesterlicher Umarmung, 1 Bändchen, herausgegeben von Rausch, (Nürnb. 1789, 8.) S. 151—156, befindlich ist.

eigener Bewegung, diesen Widerspruch eines glaubwürdigen Augen-Zeugen (*), und auch hernach den Widerspruch des Hrn. Regiments-Chirurgi Hoku zu Breslau (**), in sein Journal ein. Das Zeugniß dieser rechtschaffenen beyden Männer wäre schon hinreichend, den Ungrund dieser groben Verleumdung zu zeigen. Indessen, da Leute, welche einen großen Mann gern verunglimpft sehen möchten, noch immer die Mine annehmen, als wäre irgend etwas Wahres an dieser Behauptung, etwa ein heimlicher Befehl, oder dergleichen: so glaube ich, es werde nicht überflüssig seyn, hier noch das ausdrückliche Zeugniß des königl. ersten General-Chirurgi, Herrn Theden, beyzufügen, welches denn hoffentlich der Verleumdung, die so gern an dem guten Nahmen eines großen Mannes nagen mag, völlig den Mund stopfen wird.

Nicht ohne Schaudern lese ich so eben im 2ten Bande des 1 Jahrg. der neuen Litteratur und Völkerkunde, S. 562, die von einem verstorbenen preuß. General bekannt gemachte schändliche Anekdote:

„Daß König Friedrich II. den abscheulichen Befehl an die Aerzte und Wundärzte gegeben haben soll, alle diejenigen umkommen zu lassen, welche auf eine solche Art verwundet wären, daß sie nach ihrer Heilung nicht wieder dienen könnten."

Es sey dieser Autor dieser oder jener General, so erkläre ich seine Anekdote für die gröbste Unwahrheit. Ich habe nun ins 52ste Jahr meist unter diesem verewigten Könige gedient, und weiß, daß kein Schatten der Wahrheit in dem Behaupteten ist. Ich weiß, wie große Summen dieser König mit Freuden hergab, um seine Kranken und Blessirten gut besorgt zu sehen. Wahr ist es, daß die Anstalten nicht allemahl die besten, besonders gleich nach Schlachten, waren; dafür aber konnte der König nicht. Die Haupt-Sache

 war,

(*) 2 Jahrg. 1788, No. VI. S. 468.

(**) 2 Jahrg. No. IX. S. 238.

war, daß ein Lazareth-Reglement fehlte, welches nunmehr der menschenfreundliche König Friedrich Wilhelm veranstaltet hat, und wofür alle in dem holländischen Kriege Blessirte und Kranke Sr. Majestät noch danken.

Ich erinnere mich, daß der vortreffliche Friedrich nach der Bataille bey Czaslau 1742, als Er aus dem Lager nach Kuttenberg ritt, um die Spitäler zu besuchen, durch die Vorstadt kam, und daselbst einen Haufen Compagnie-Feldscherer fand, fragte, was dieser Auflauf bedeute, zur Antwort erhielt: Eine Amputation, Eu. Majestät! — „O ihr Sch....“ war Seine Antwort; weil dem Könige das Amputiren zuwider war. Aber es erfolgte weder damahls, noch jemahls nachher, jener abscheuliche Befehl. Ich weiß, daß, als der Herr General-Chirurgus Bilguer seine Dissert. von der oft unnöthigen Abnahme der Glieder schrieb, er dadurch des Königs Gnade erlangte. Ich glaube, daß dieses schon des Königs Wunsch bezeichnet, auch mehrere Kosten für die Erhaltung des Lebens und der Glieder seiner Blessirten anzuwenden, wenn sie auch nicht wieder dienen konnten. Denn hätte der König bloß Kosten sparen wollen, so würde Er das Amputiren einer langsamern und folglich kostbarern Heilung vorgezogen haben.

Ich eile dem Grabe im 75sten Jahre entgegen, und meine Asche würde nicht der Ruhe werth seyn, wenn ich nicht, so wie die edlen Männer Baldinger und Horn, dieser schändlichen Unwahrheit widerspräche; und da ich gewiß alle bey den Lazarethen gegebene Befehle kenne, so kann mir das Publicum hierüber Glauben zustellen.

Berlin, d. 26 Febr. 1789.

J. C. P. Theden.

Hrn. Fr. Nicolai Anekdoten von König Friedrich II. ꝛc. 3 Heft. (Berl. und Stett. 1789, 8.) S. 330, fgg.

Den sächsischen medicinischen Feld-Etat der preußischen Armee 1762 findet man im Hrn. geh. R. Baldinger medicin. Journal, 18 St. S. 13 — 15;

15; und den sächsischen Lazareth-Etat derselben, eb. das. S. 16 — 18.

Einen Entwurf zu einer Feld-Lazareth-Ordnung für die königl. preußische Armee, nach welchem im Feldzuge 1778, bey Gelegenheit des bayerischen Successions-Krieges größten Theils verfahren worden ist, findet man in den historischen politisch-geographisch-statistisch- und militärischen Beyträgen, die königl. preußische und benachbarte Staaten betreffend, 2 Th. 1 Band, (Berl. 1782, 4.) S. 636 — 668.

Es handelt derselbe:

§. 1. Von der Behandlung der Kranken, wann sie sich noch im Lager bey ihren Regimentern befinden.
§. 2. Von dem Transport der Kranken.
§. 3. Von den Behältnissen zu den Lazarethen.
§. 4. Von den Utensilien in den Lazarethen.
§. 5. Von der Versorgung der Kranken durch Medicamente.
§. 6. Von der Verpflegung der Kranken durch Speise und Trank.
§. 7. Von der Ein- und Austheilung der Speisen und des Getränkes.
§. 8. Von den Reconvalescirten.
§. 9. Von gewissen Einrichtungen, welche zur mehrern Beförderung guter Lazareth-Anstalten abzwecken.
§. 10. Von den Todten.
§. 11. Von dem Lazareth-Intendanten.
§. 12. Von den Lazareth-Oekonomie-Directoren.
§. 13. Von den Lazareth-Inspectoren.
§. 14. Von der Feld-Lazareth-Casse.
§. 15. Von den im Lazareth befindlichen Soldaten-Kindern und Weibern.
§. 16. Von den Kranken in den Winter-Quartieren.

Aus dem bayerischen Successions-Kriege herrührende, das Feld-Lazareth-Wesen betreffende, Nachrichten und Anordnungen, st. eb. das. 3 Th. 2 B. (Berl. 1785, 4.) S. 603 — 611.

Sie enthalten Folgendes:

1. Eine an den General-Chirurgus Bilguer, desgl. an den Ober-Feld-Medicus, D. Hellmig, unter d. 21 Sept. 1778 ergangene Cabinets-Ordre, in welcher denselben die bey dem Lazareth-Cassen-Wesen der zweyten Armee eingeschlichenen Mißbräuche, und sich angemaßte ungebührliche Superiorität nachdrücklichst und bey Festungs-Strafe verwiesen wird.
2. Eine gleichmäßige Cabinets-Ordre an das Haupt-Feld-Lazareth zu Neisse.
3. Die den bey beyden Armeen angesetzten Lazareth-Intendanten, dem Obersten v. Pelchrzim, und dem Oberst-Lieut. v. Studnitz, Höchst Selbst ertheilte Instruction, v. 20 Nov. 1778.
4. Der allgemeine Etat der Equirage-Gelder für die Lazareth-Bedienten, wornach denselben zu ihrer Einrichtung die darin benannten Summen bezahlt worden sind.
5. Der monathliche Haupt-Feld-Lazareth-Verpflegungs-Etat.
6. Der tägliche Rations- und Portions-Etat für die Feld-Lazareth-Bedienten bey der ersten sowohl als zweyten Armee, v. 18 Nov. 1778.

Instruction für die Capitains bey den Feld-Lazareths, wornach sich auch die Doctores und Feldscheers aufs genaueste richten müssen. Berl. d. 20 Jan. 1781.

Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, haben für gut gefunden, für die Capitains, wenn sie bey einem entstehenden Kriege zu Directoren bey den Feld-Lazareths bestellt werden sollen, gegenwärtige Instruction zu ertheilen, damit sie wissen, wie sie sich bey diesem Posten in allen Stücken zu verhalten, und was sie zu beobachten haben, und wonach sich auch alle Doctores und Feldscheers bey den Lazarethen genau richten müssen. Nähmlich, die Capitains sollen

1. dar-

1. darnach sehen, daß die Suppen für die kranken und verwundeten Leute, auch das Essen, was sie haben müssen, ordentlich zubereitet werden, und daß sie das alles richtig und unverkürzt kriegen.
2. Daß die Doctores und Feldscheers die Kranken ordentlich besuchen, und fleißig nach selbigen sehen, auch sie gehörig abwarten, und daß zu dem Ende von den Feldscheers immer welche bey denen Kranken sind, ferner, wegen den Blessirten, daß nicht Arme und Beine dutzendweise abgeschnitten werden, und daß überhaupt keine Amputation eher vorgenommen werden muß, bis der kalte Brand da ist, wonach also die Capitains sehen müssen.
3. So müssen sie auch immer die bequemsten Oerter aussuchen, wo die Lazarether anzulegen, und wo die Kranken zu dicke zu liegen kommen, da müssen Ventilators angebracht werden, damit immer frische Luft in die Stuben hinein kömmt.
4. Wenn die Doctors und Feldscheers ihr devoir nicht mit Fleiß und Rechtschaffenheit wahrnehmen, den Kranken und Blessirten ihre Nahrung, die sie haben müssen, nicht ordentlich gereicht wird, und sie das nicht kriegen, was ihnen zukömmt, sie auch nicht ordentlich abgewartet, sondern vernachlässiget und versäumet werden, oder auch, wenn sie von demjenigen stehlen, was Se. Kön. Maj. zur Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten, auch überhaupt Unterhalt der Lazarether hergeben. Diejenigen, die dergleichen überführt werden, es sey wer es wolle, muß der Capitain gleich arretiren und in Ketten schließen lassen, welchen sodann der Proceß mit der größten Strenge gemacht werden muß. Und weil ein jeder Mensch, der einen andern umbringt, mit dem Tode bestraft wird, so verdienen nothwendig diejenigen noch härter bestraft zu werden, die die Leute, welche für das Vaterland ihr Leben und Gesundheit gewagt, durch Nachlässigkeit und Gewinnsucht umbringen, und umkommen lassen. Desgleichen

5. muß

5. muß auch ein Capitain in den Küchen alle Tage nachsehen, daß das Essen und die Suppen für die Kranken und Verwundeten, nähmlich was sie haben müssen, ordentlich und reinlich zubereitet wird, und daß die Leute alles, was sich gehört, richtig kriegen.

6. Müssen die Doctores und Feldscheers an den Capitain einen Rapport von jedem Kranken, nach dem Namen, und von dessen Zustande geben, und muß der Capitain denn nachsehen, daß man alle Vorsicht vor die Leute hat, daß sie mit der geordneten Medicin zur rechten Zeit versehen, daß sie gehörig abgewartet, und daß von den Doctoren und Feldscheeren aller schuldige Fleiß und Mühe angewendet wird, um sowohl die Verwundeten als Kranken, so bald wie möglich, und je eher je besser wieder herzustellen, und zu fernern Dienst brauchbar zu machen.

7. Wenn die Kranken von den Regimentern nach dem Lazareth geschickt werden, so wird selbigen ihr Säbel, Gewehr, Patrontasche und Tornister mitgegeben. Alle diese Sachen müssen dann so lange an einem gewissen Ort in der Stadt, wo es ist, und zwar Regimenterweise verwahrt werden. Wird hiernächst der Kerl wieder gesund, so kriegt er seinen Säbel, Gewehr, Patrontasche und Tornister wieder. Stirbt er aber, so werden die Sachen an die Regimenter zurückgegeben.

8. Müssen die Capitains auch auf die Lazareth-Casse, und die dabey angestellten Bedienten, ein genaues Augenmerk haben, und fleißig darauf sehen, daß ordentlich und gewissenhaft dabey gewirthschaftet, auch bey den nothwendigen Ausgaben alle nur mögliche Menage und Oekonomie beobachtet, und über alles richtige Rechnungen geführt und prompt abgelegt werden. Vorstehendes Alles muß dennoch mit aller droiture auf das exacteste befolget und beobachtet werden.

Friderich.

Ob-

Obgleich unstreitig die preußischen Feld-Lazareth-Anstalten vor den meisten andern Ländern den Vorzug verdienten, so wär es doch natürlich, daß durch die Länge der Zeit hin und wieder Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen waren, manches nicht mehr ganz auf jezige Zeiten passete; kurz, daß manche Verbesserungen nöthig waren. Se. Maj. der König, Friedrich Wilhelm der Gütige, dem nichts so sehr am Herzen liegt, als das Wohl seiner Unterthanen, befahlen demnach sogleich nach dem Antritte Dero Regierung, im J. 1786, Dero General-Stabs-Medico und erstem General-Chirurgo, mit Zuziehung der übrigen vornehmsten Officianten, gemeinschaftlich daran zu arbeiten, daß in Zukunft die Feld-Lazarethe auf den bestmöglichsten Fuß eingerichtet, und nicht nur dahin gesehen würde, daß geprüfte, rechtschaffene und tüchtige Männer dabey angestellet, und diese zu ihrer Pflicht gehörig angehalten, sondern auch vorzüglich in Absicht der ökonomischen Einrichtung die möglichst beste Ordnung und Aufsicht eingeführt, und allen Mißbräuchen und Unordnungen auf das kräftigste vorgebeuget werden möchte.

Man konnte mit Recht erwarten, daß die vereinten Bemühungen solcher Männer, deren Verdienste um die Arzeney-Wissenschaft und Chirurgie, so wie ihre Rechtschaffenheit, allgemein anerkannt sind, und welche dergleichen Anstalten nicht bloß der Theorie nach und vom Hörensagen, sondern aus eigener vieljähriger Erfahrung, kennen, welche sich mit denselben, bis in das kleinste Détail verschiedene Feldzüge hindurch beschäftigt haben, denen also auch das Fehlerhafte, alle Unordnungen, Schwierigkeiten ꝛc. am besten bekannt seyn müssen, daß diese am zuverlässigsten diese Absicht erfüllen, und die sichersten und ausführbarsten Mittel zur Verbesserung angeben würden. So entstand dann folgendes Feld-Lazareth-Reglement,

wel-

welches von Sr. Maj. approbirt und bestätigt wurde. Es ist dasselbe zwar gedruckt publicirt worden, es sind aber nur einige Exemplare an die Landes-Collegia, und Andere, die es zunächst angeht, vertheilt worden, daher ich es hier einzurücken, für nöthig und nützlich erachtet habe.

Königl. Preußisches

Feld-Lazareth-Reglement,

d. d. Berlin, d. 16 Sept. 1787.

Da Se. kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß das preußische Feld-Lazarethwesen einer Abänderung und Verbesserung bedürfe: so haben Allerhöchst Dieselben für nöthig erachtet, zum Besten der kranken und verwundeten Soldaten, und zur Abstellung der bisher bey dem Feld-Lazarethwesen bemerkten Mängel, ein den gegenwärtigen Umständen angemessenes Reglement, von dem General-Stabs-Medicus, dem Ober-Stabs-Medicus, und den wirklichen General-Chirurgis, anfertigen zu lassen, und solches mit Aufhebung aller bisher ergangenen Lazareth-Verordnungen Allerhöchstselbst zu genehmigen und zu vollziehen geruhet.

Höchstgedachte Se. königl. Maj. befehlen demnach sämmtlichen bey Dero Feld-Lazarethen angestellten Officianten, so wie auch allen mit dem Lazareth in Verbindung stehenden Personen, hiermit so gnädig als ernstlich, dieses Reglement als die einzige Richt-Schnur in allen Stücken aufs genaueste zu befolgen, damit der wohlthätige Zweck, welchen Se. kön. Maj. dadurch erreicht wissen wollen, auch wirklich erreicht werde, widrigenfalls Allerhöchst Dieselben diejenigen nachdrücklich ansehen werden, die dieser allerhöchsten Intention entgegen handeln.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Eigenschaften, Pflichten und Verhältnissen der Lazareth-Officianten.

Erstes Capitel.

Von den ersten Vorgesetzten, und der Haupt-Feld-Lazareth-Direction.

§. 1. Von dem Lazareth-Director.

Die allgemeine Aufsicht über das ganze Lazarethwesen soll ein einsichtsvoller, rechtschaffener und thätiger Stabs-Officier führen, und bey einem entstehenden Kriege von Sr. kön. Maj. Allerhöchstselbst gewählt und zum Lazareth-Director ernennet werden. Für denselben ist es Pflicht, sorgfältig darauf zu sehen, daß ein jeder in seinem Fache seine Schuldigkeit beobachte. Ueber die Oekonomie führt er die besondre Aufsicht, und sämmtliche in das Lazareth commandirte Officiers und Unter-Officiers sind ihm, so wie sämmtliche Oekonomie-Officianten, insbesondre untergeordnet.

§. 2. Von dem General- und Ober-Stabs-Medicus, dem ersten und zweyten General-Chirurgus.

Der General-Stabs-Medicus ist der erste von medicinischer und pharmaceutischer Seite; und von der chirurgischen, der erste General-Chirurgus. Bey einer zweyten Haupt-Armee ist es, im medicinischen und pharmaceutischen Fache, der Ober-Stabs-Medicus; und im chirurgischen, der zweyte General-Chirurgus.

Die ersten Aerzte und Wundärzte sind verbunden, sorgfältig über ihre Untergebene zu wachen; und leztere sind verpflichtet, die Befehle und Anordnungen der Erstern auf das pünctlichste und thätigste zu befolgen. Auch sind die ersten Aerzte und Wundärzte schuldig, die Lazarethe unerwar-

wartet zu visitiren, und die detachirten wo möglich zu bereisen, damit, wenn Se. kön. Maj. von Zeit zu Zeit einen General in das Lazareth zur Untersuchung der Lazareth-Anstalten senden, dieselben jederzeit in der bestmöglichsten Ordnung seyn.

§. 3. Fernere Pflichten und Amts-Geschäfte der ersten Vorgesetzten.

Bey einem Ausbruch des Krieges, muß der Lazareth-Director, der General-Stabs-Medicus, und der erste General-Chirurgus, alle diejenige Anordnungen und Verfügungen treffen, die zur Etablirung und Mobilmachung der Lazarethe nothwendig sind. Sie müssen demnach gemeinschaftlich, einen, der jedesmahligen Stärke der Armee angemessenen Lazareth-Etat entwerfen, und solchen Sr. kön. Maj. Allerhöchstselbst zur Vollziehung allerunterthänigst vorlegen.

Die Feld-Aerzte und Feld-Apotheker muß der General-Stabs-Medicus, säumtliche Wund-Aerzte der erste General-Chirurgus, und die Oekonomie-Officianten der Lazareth-Director annehmen und anstellen. Bey der Wahl derselben müssen sie gewissenhaft und mit Vorsicht zu Werke gehen, alle vorher sorgfältig prüfen, und dann sämmtlich nach den im Anhange beygefügten Eides-Formeln vereiden. Dabey müssen sie jederzeit auf eine vernünftige Oekonomie Rücksicht nehmen, überhaupt mit Rechtschaffenheit und patriotischem Dienst-Eifer zu Werke gehen, und bey allen ihren Handlungen das allerhöchste Interesse Sr. kön. Maj., und das Wohl und die baldige Wiederherstellung der königl. kranken und verwundeten Soldaten, zu ihrem Augenmerk und Zweck haben.

§. 4. Von der Haupt-Feld-Lazareth-Direction.

Damit aber dieser Haupt Zweck desto leichter erhalten und geschwinder bewirket werden könne, so soll der Lazareth-Director mit dem General-Stabs-Medico und dem ersten General-Chirurgo ein besonderes Collegium, unter der Benennung einer Haupt-Feld-Lazareth-Direction, aus-

ausmachen. In diesem Collegio, welches bey einer zweyten Armee ebenfalls Statt findet, soll alles, was auf das Wohl der kranken und verwundeten Soldaten, wie auch auf sämmtliche Lazareth-Angelegenheiten, einige Beziehung hat, vorgetragen, gemeinschaftlich beurtheilet, und dann einmüthig beschlossen werden.

Wenn an dem Orte der Haupt-Lazareth-Direction sich das Feld-Kriegs-Commissariat befindet, so soll ein Rath desselben, den Berathschlagungen mit beywohnen, und mit den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme haben. Dagegen sollen aber auch bey beyden Armeen die zwey Lazareth-Directores, der General- und Ober-Stabs Medicus, der erste und zweyte General-Chirurgus, wirkliche Mitglieder des Feld-Kriegs-Commissariates seyn, und das Letztere soll auf das Votum der Erstern in Lazareth-Angelegenheiten vorzügliche Rücksicht nehmen.

Diese Haupt-Lazareth-Direction muß sich täglich um 11 Uhr versammeln; und in dieser Versammlung oder so genannten Conferenz, sollen sich die Aerzte, Wund-Aerzte, der Ober-Feld-Apotheker, der Rendant, die Inspectores, und die übrigen dabey nöthigen oder dahin beschiedenen Officianten und Personen einfinden, ihre Vorträge über das Vorgefallene bereits Vollzogene und noch Einzurichtende, thun, die Fehler, Mängel, Beschwerden, Forderungen u. dergl. anzeigen, und darüber ihre Abfertigungen und Instructionen erhalten.

Ueber alles Vorgetragene soll von dem Lazareth-Secretär ein Protokoll gehalten, und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben werden.

Kein einzelnes Mitglied dieses Collegii kann etwas für sich allein unternehmen, oder den andern Befehle ertheilen. Die Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Beziehung haben, müssen jederzeit gemeinschaftlich von der Haupt-Lazareth-Direction gegeben werden.

Instructionen, die nur einzelne Personen angehen, muß der erste Arzt an die Aerzte und Apotheker, der erste Wund-Arzt an die Wund-Aerzte, und der Lazareth-Director an die Oekonomie-Beamte, ergehen lassen.

Alle Befehle, die von Sr. kön. Maj., oder den commandirenden Generalen, an die Haupt-Lazareth-Direction einlaufen, werden, so wie alle übrige eingegangene Schreiben, die Beziehung auf das Ganze haben, nicht einseitig,

sondern gemeinschaftlich, beantwortet. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub bis zur Conferenz gestatten, müssen die Directores, wenn es das Ganze betrifft, ausserordentlich zusammen kommen. In besondern Fällen verfügt und vollzieht ein jeder Vorgesetzte das Nöthige in seinem ihm untergeordneten Fache.

Alle Unordnungen, Fehler und Nachlässigkeiten, wenn sie von keiner Erheblichkeit sind, ahnden die Vorgesetzten desjenigen Faches, bey welchem sie vorgefallen sind. Größere Vergehungen hingegen müssen bey der Haupt-Lazareth-Direction angezeiget werden; und wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie nachdrückliche Strafe, oder Entlassung, verdienen, so soll diese, nach vorhergegangener nochmahliger Prüfung, von den ersten Vorgesetzten vollzogen werden.

Criminal-Verbrecher werden dem Ober-Auditeur oder den nächsten Regiments-Gerichten übergeben.

§. 5. Von der Direction bey den detachirten stehenden Feld-Lazarethen.

Bey den detachirten stehenden Feld-Lazarethen soll eine gleiche, obgleich der Haupt-Lazareth-Direction untergeordnete, Direction Statt finden. Alles, was allgemeine Beziehung auf das detachirte Lazareth hat, muß in der ebenfalls täglich anzustellenden Conferenz vorgetragen, und von dem dirigirenden Arzte und Wund-Arzte, mit Zuziehung des ersten Apothekers und des jedesmahligen ersten Oekonomie-Beamten, gemeinschaftlich beurtheilet und beschlossen werden.

Das Specielle wird von den Vorgesetzten eines jeden Haupt-Faches insbesondre besorget, die Fehler, Mängel und Beschwerden, die sie nicht selbst abstellen können, müssen sie, so wie die Vergehungen, welche nachdrückliche Strafe oder Entlassung verdienen, der Haupt-Lazareth-Direction zur Beurtheilung und Entscheidung anzeigen. Auch sind sie überhaupt verbunden, von allen Vorfällen öftere und zuverlässige Berichte abzustatten.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von den Feld-Aerzten.

§. 1. Eigenschaften und Wahl derselben.

Die Feld-Aerzte müssen Männer von nicht geringer Erfahrung, gründlichen Kenntnissen und bekannter Rechtschaffenheit, seyn. Und da man voraus setzen kann, daß sich dergleichen unter den besoldeten Garnison-Medicis befinden: so sollen diese hiermit verbunden seyn, das Amt der Feld-Aerzte zu übernehmen. Ausserdem sollen die geschicktesten Aerzte von denjenigen gewählet werden, welche das Ober-Collegium Medicum auf Sr. kön. Maj. Befehl bereits aufgezeichnet hat, und ferner in Bereitschaft halten soll.

§. 2. Anzahl und Eintheilung der Feld-Aerzte.

Wenn die ganze Armee Sr. kön. Maj. zu Felde geht, so soll sie beym Ausmarsch mit 4 Stabs-Medicis und 18 Feld-Medicis versehen seyn. Die Stabs-Medici sind die Stell-Vertreter des General-Stabs- oder Ober-Stabs-Medici. Sie werden als dirigirende Aerzte den detachirten stehenden Lazarethen vorgesetzt, stehen aber unter der Haupt-Feld-Lazareth-Direction und dem ersten Feld-Arzte, und sind verbunden, an diese von Allem gehörigen Bericht abzustatten. Sollte diese Anzahl nicht hinreichend seyn, so müssen die geschicktesten Stabs-Pensionärs und Ober-Wundärzte die innere Behandlung der Kranken mit übernehmen. Auch sollen in dringenden Fällen, die praktisirenden Aerzte an dem Orte der Feld-Lazarethe und der Nachbarschaft verbunden seyn, die Kranken gegen einen etatsmäßigen Gehalt, so lange als es nöthig ist, zu behandeln. So wie denn überhaupt der Haupt-Feld-Lazareth-Direction hiermit gestattet wird, bey ausserordentlich dringenden Fällen, die Zahl der Lazareth-Officianten nach Beschaffenheit der Umstände zu erhöhen.

§. 3. Pflichten und Geschäfte der Feld-Aerzte.

Der erste Feld-Arzt muß die Feld-Aerzte anstellen, und aus der Beschaffenheit der Krankheiten und der Neben-Umstände beurtheilen, wie viel innere Kranke ein jeder Arzt besorgen kann. Gewöhnlich erhält ein Arzt 300 Kranke, und zu deren Behandlung 6 bis 8 Unter-Wundärzte. Muß er mehrere besorgen, so erhält er noch einen Ober-Wundarzt, und nach Verhältniß auch mehrere Unter-Wundärzte.

Wenn der Feld-Arzt angestellt ist, so muß er die innern Kranken, um die Ansteckung zu vermeiden, nicht gemischt, sondern gleichartig, und zwar, so viel als möglich, regimenterweise, doch nicht gehäuft, zusammen legen, um es den Lazareth-Officianten in Absicht der Zeit, der Listen, der Verpflegung und der Berechnung, zu erleichtern.

Eräugnen sich bey seinen Kranken Zufälle, die eine äusserliche Behandlung erfordern, so muß er einen Stabs- oder Ober-Wundarzt zu Rathe ziehen, oder sie in ein Lazareth der äusserlichen Kranken vorsichtig transportiren lassen. Er muß gewöhnlich täglich zwey Mahl, früh und abends, seine Kranke im Beyseyn seiner Unter-Wundärzte besuchen, einen jeden, besonders Angekommenen, genau examiniren, dessen Vor- und Zunahmen, das Alter, den Tag der Ankunft, das Regiment und den Compagnie-Chef, so wie seine Krankheit mit dem wissenschaftlichen Nahmen und den Zufällen aufzeichnen, und wenn der angekommene Kranke delirirt oder nicht deutsch spricht, sich im ersten Fall an die mitgeschickte Liste, und im zweyten an seine der deutschen Sprache kundige Landsleute halten, alsdann die nöthigen Mittel und deren Gebrauch anordnen, und alles dieses in sein Journal, und dann in die Liste No 1. eintragen. Er muß zugleich das schickliche Getränk und die nöthige Diät bestimmen, und diese auf der über dem Kopfe des Kranken hangenden Tafel aufschreiben. Die dabey angestellten Wund-Aerzte müssen dieses ebenfalls in ihr Tage-Buch aufzeichnen, und die von dem Arzte erhaltene Vorschriften und Anordnungen genau befolgen.

Der Feld-Arzt muß ferner darauf sehen, daß es nie an reiner Luft und an Reinlichkeit fehle, daß die Kranken sich fleißig waschen und ihre Wäsche ändern, und überhaupt

sich

sich reinlich halten. Er muß also dafür sorgen, daß die Luft durch Hülfe der Thedenschen Ventilatoren (*), der Kamine und der geöffneten Fenster öfters erneuert, und täglich einige Mahl mit Wein- oder Campher-Essig, oder, wenn man die feuchte Luft fürchtet, mit einem schicklichen Räucher-Pulver geräuchert werde.

In den täglichen Conferenzen müssen die Aerzte einen vollständigen Bericht von ihren Kranken abstatten, die bemerkten Veränderungen, die angewandten Heil-Methoden und die beobachteten Wirkungen der Mittel, zur Beurtheilung, Benutzung und Berichtigung anzeigen, und in kritischen oder dringenden Fällen auch ausser der Conferenz das Gutachten des ersten Arztes einhohlen. Auch müssen sie daselbst die bemerkten Fehler, Mängel, Mißbräuche, Nachlässigkeiten und Subordinations-Fehler der Lazareth-Officianten und Soldaten anzeigen, damit sie von den ersten Vorgesetzten geschwinde abgestellet, und nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden können.

Ein jedes Recept muß der Arzt deutlich schreiben, und mit seinem Nahmen bezeichnen. In Absicht der Verordnungen der Arzeney-Mittel, soll ihm zwar kein Zwang aufgeleget werden, sondern erlaubt seyn, von den Vorschriften abzugehen, und nach eigener Ueberzeugung zu handeln. Doch soll er, so viel als möglich, sich an das Feld-Dispensatorium, welches jederzeit die besten und nothwendigsten Mittel und Vorschriften in sich fassen wird, halten, und dadurch die für die Feld-Apotheke so nöthige Zeit-Ersparung bewirken.

Bey dem Gebrauche der narkotischen, und besonders der neuen heftigen Mittel, muß er, wenn er von deren glücklichen Erfolge überzeugt zu seyn glaubt, vorsichtig zu Werke gehen, und sich keiner Verantwortung aussetzen.

In Absicht der Listen, hat der Arzt Folgendes zu beobachten. Den Zu- und Abgang der Kranken zeigt er täglich in der Conferenz schriftlich an. Die Listen, No. 1, 2 und 3, werden mit jedem 8ten Tage eingegeben, und beym Schluß des Monathes wird die, No. 3, von Seiten der in-

(*) Dieser Ventilatoren ist oben, S. 175, f. Erwähnung geschehen, und ihre Beschreibung wird weiter unten, in der 2ten Abtheil. Cap. 1, §. 2, noch einmahl vorkommen. K.

nerlichen Kranken, vom ganzen Monath eingereicht, und von den detachirten Lazarethen eingesendet. Die Liste, No. 4, wird ebenfalls mit jedem Monathe von sämmtlichen Lazarethen eingesendet, damit die Haupt-Lazareth-Direction eine speciellere Uebersicht erhalte, und in den Stand gesetzt werde, nach ihr die Liste, No. 5, welche Sr. kön. Maj. und dem Ober-Befehlshaber der Armee monathlich überreicht wird, verfertigen zu können. Ueber die kranken und verwundeten Officiers, wird die Liste No. 6, abgegeben.

Die Liste über die feindlichen Kriegs-Gefangenen muß, nach No. 7, mit der größten Genauigkeit geführt werden, weil dieselbe den Werth der angewandten Mittel bestimmt, und wegen der darüber künftig zu machenden Liquidation unentbehrlich ist.

Auch muß eine Liste über die Aufführung und Fähigkeiten der bey den innerlichen Kranken angestellten Unter-Wundärzte, der Apotheker und Gehülfen, alle Monathe, nach No. 8, an die Haupt-Feld-Lazareth-Direction übergeben und eingesendet werden.

Uebrigens werden Se. kön. Maj. auf diejenigen Aerzte, welche sich durch Rechtschaffenheit, patriotischen Dienst-Eifer, und vorzügliche Kenntniss ausgezeichnet haben, nach beendigtem Kriege besondere Rücksicht nehmen, und denselben, zur Belohnung, gute Stadt- Kreis- und Land-Physikate, so wie andere Medicinal-Stellen, welchen sie vorstehen können, anvertrauen, und, wenn dergleichen erlediget werden, solche nach Beschaffenheit der Umstände interimistisch verwalten und für die Feld-Aerzte offen stehen lassen.

Drittes Capitel.

Von den Stabs-Pensionärs, Ober- und Unter-Wundärzten.

§. 1. Eigenschaften, Wahl und Anzahl der Stabs- und Ober-Wundärzte.

Die Stabs- und Ober-Wundärzte müssen, ohne Ausnahme, Männer von guten Kenntnissen, guter Erfahrung, und

und bekanntem guten moralischen Charakter seyn. Sie müssen alle, vorzüglich aber die Stabs-Wundärzte, ihren medicinisch-chirurgischen Cursum gemacht, und durch praktische Uebungen sich so viel gute Kenntnisse und Geschicklichkeit erworben haben, daß sie den Unter-Wundärzten selbst die gehörige Anleitung und den gehörigen Unterricht geben können. Auf diese Eigenschaften muß der General-Chirurgus bey der Wahl und Anstellung derselben vorzüglich Rücksicht nehmen.

Die etatsmäßige Anzahl der Stabs-Wundärzte wird auf 30, und der Ober-Wundärzte auf 48, festgesetzt.

§. 2. Pflichten und Geschäfte der Ober-Wund-Aerzte.

Die Stabs-Pensionärs und Ober-Wundärzte sollen nicht allein die Besorgung der Verwundeten, sondern auch, bey einem eingetretenen Mangel der Feld-Aerzte, die Behandlung der innerlichen Kranken übernehmen. Der General-Chirurgus muß aus der Beschaffenheit der Verwundungen und den übrigen Verhältnissen bestimmen, wie viel äusserliche Kranke ein auffsehender Wund-Arzt besorgen kann.

Die Stabs-Wundärzte sind die Stell-Vertreter der General-Chirurgorum; sie erhalten aber, wenn sie detachiret und dem chirurgischen Fache eines Lazarethes vorgesetzt sind, von der Haupt-Lazareth-Direction, und, in besondern Fällen, von dem ersten und zweyten General-Chirurgo, ihre Befehle, und sind verbunden, von den ihnen anvertraueten äusserlichen Kranken der Haupt-Direction gehörigen Bericht abzustatten, und mit Ende eines jeden Monathes, in Gemeinschaft des auffsehenden Arztes, die Listen No. 1, 2 und 3, einzusenden. In Abwesenheit der General-Chirurgorum übernehmen sie die wichtigsten Operationen, so wie überhaupt die Behandlung der schwer- und wichtig Verwundeten.

Einer der Stabs-Wundärzte erhält die Aufsicht über das Bandagenwesen, deren Bestand, Zugang und Abgang er monathlich nach der Liste No. 9. dem ersten General-Chirurgo anzeigen, und mit Rechnungen und Quittungen belegen muß.

Da jede Binde ihre bestimmte Länge und Breite hat, so lässet sich leicht berechnen, wie viel man derselben aus einem Stücke oder 60 Ellen Leinwand erhält. Der Stabs-Wundarzt muß also sich eine Tabelle von sämmtlichen Bandagen entwerfen, damit er geschwinde bestimmen und berechnen könne, wie viel Bandagen jeder Art er aus einem Schock Ellen Leinwand erhalte, und wie viel Ellen oder Stück Leinwand er zu einer bestimmten Anzahl gewisser Bandagen nöthig habe.

Einem jedem Stabs-Wundarzte werden 1 oder 2 Ober-Wundärzte, und eine verhältnißmäßige Anzahl Unter-Wund-Aerzte zugetheilt. Ueber Leztere müssen sie besonders wachen, sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und, wenn sie irren oder sich vergessen, freundschaftlich und mit Gründen zurecht weisen, aber sich keiner unanständigen Ausdrücke bedienen, noch viel weniger sich härtere Zurechtweisungen erlauben.

Die Pensionär-Wundärzte, die gleich nach den Stabs-Wundärzten folgen, erhalten ebenfalls eine bestimmte Anzahl Unter-Wundärzte. Sie haben mit den Stabs-Wund-Aerzten gleiche Geschäfte; sie unternehmen, unter der Aufsicht des General-Chirurgi, oder dessen Stell-Vertreter, größere Operationen, und behandeln gleichfalls wichtige Verwundete.

Den Ober-Wundärzten werden zwar auch wichtigere Verwundete anvertrauet, allein sie dürfen keine schwere und wichtige Operationen ohne Zuziehung eines Stabs-Wundarztes unternehmen.

Diese obern Wundärzte jeder Art müssen, gemeinschaftlich mit ihren Unter-Wundärzten, ihre Kranke und Verwundete täglich 2 Mahl besuchen, bey der Austheilung der Speisen öfters mit gegenwärtig seyn, und überhaupt mit darauf sehen, daß den Kranken und Verwundeten das Verordnete wirklich gereichet werde. Bemerken sie das Gegentheil, oder andere Mängel, Unordnungen und Nachlässigkeiten, so müssen sie solche in der Conferenz anzeigen.

Wenn nach einer Bataille die Anzahl der Verwundeten überhäuft ist, so wird der höchste Befehlshaber der Armee von der Lazareth-Direction, und bey dem beweglichen Feld-Lazarethe von dem General-Chirurgo, requiriret, die nöthige Anzahl der Regiments- und Compagnie-Wund-

Aerzte

Aerzte in das Lazareth zu senden; und erstere sind verbunden, daselbst die angewiesenen Verwundeten bestens und unentgeltlich zu behandeln, und von allem in der Conferenz den gehörigen Bericht abzustatten.

§. 3. Eigenschaften, Wahl und Anzahl der Unter-Wundärzte.

Die Unter-Wundärzte müssen ebenfalls mit den nöthigen Kenntnissen und einem guten sittlichen Charakter versehen seyn. Die Anzahl derselben wird für die ganze Armee auf 600 festgesetzt. Und damit das Feld-Lazareth sogleich eine ansehnliche Anzahl geschickter Unter-Wund-Aerzte erhalte, so befehlen Se. kön. Maj., daß ein jeder Regiments-Wundarzt von der Infanterie, bey einem entstehenden Kriege 2, und von der Cavallerie einen seiner beiden Compagnie-Wundärzte an das Feld-Lazareth abgeben soll.

Wenn bey einem entstehenden Kriege die erforderliche Anzahl geschickter Unter-Wundärzte nicht zu erhalten seyn sollte, so müssen die Aerzte, die Stabs- und Pensionär-Wundärzte die Ungeübtern mit dem Militär- und Lazareth-Dienste bekannt machen, und sie gehörig unterrichten. Auch die General-Chirurgi müssen, wenn es die Zeit und die Umstände erlauben, Vorlesungen in ihrer Wissenschaft halten, und dadurch bessere Kenntnisse über die Wund-Aerzte verbreiten (*).

(*) Dieses ist in einem beym Schluß angehängten Zusatze folgender Maßen abgeändert worden.

Wenn die Armee zu Felde geht, so sollen die Regiments-Wundärzte von der Infanterie nicht 2, sondern, wie die von der Cavallerie nur Einen geschickten Compagnie-Wundarzt an das Feld-Lazareth abgeben, und dessen Stelle sogleich mit einem andern brauchbaren Wund-Arzte besetzen. Ausserdem aber sollen die Regiments-Wundärzte von der Infanterie noch 3 andere Unter-Wundärzte annehmen, und dafür von einem jeden Bataillon des Regimentes einen schon gedienten und geschickten Compagnie-Wundarzt für das Feld-Lazareth in Bereitschaft halten, solche mit den abgehenden Kranken oder Verwundeten in das Feld-Lazareth senden, und dabey dasjenige beobachten,

§. 4. Pflichten und Geschäfte der Unter-Wund-Aerzte.

Fleiß, Ordnung, Thätigkeit und Folgsamkeit, sind Haupt-Pflichten der Unter-Wundärzte. Sie müssen schlechterdings die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten beobachten und in Erfüllung setzen.

In der Regel muß ein jeder Unter-Wundarzt 20 bis 30 Verwundete, und 40 bis 50 innerliche Kranke besorgen können. Nach einer geschehenen Bataille müssen sie alle ihre Kräfte auffordern. Es müssen 4 bis 6 zusammen treten, und ihre leicht Verwundete früh morgens gemeinschaftlich verbinden, und dann unter der Aufsicht eines Stabs- Pensionär- oder Ober-Wundarztes die schwer Verwundeten behandeln. Den Verbindungs-Apparat müssen sie immer kunstmäßig, reinlich und vollständig zubereiten, und das Nöthige zu einem dreymahligen Verbande beständig vorräthig haben. Die dazu nöthigen Compressen, Bandagen und Charpie erhalten sie, gegen eine von dem auffehenden Wund-Arzte ausgestellte Quitt-

was darüber in der bereits erhaltenen besondern Instruction festgesetzt ist.

Diese bey den Regimentern stehende Lazareth-Wundärzte sind der Lazareth-Direction untergeordnet, und verpflichtet, die Vorschriften und Gesetze des Lazareth-Reglements pünctlich zu befolgen Sie werden, wenn sie sich im Lazareth befinden, den Aerzten und Ober-Wundärzten zugetheilt, unter deren Aufsicht sie die Kranken und Verwunderten, und vorzüglich die ihres Regimentes, besorgen müssen.

So lange ihre Gegenwart nothwendig ist, bleiben sie im Lazarethe; ist sie es aber nicht, so gehen sie nach erhaltener Erlaubniß wieder zurück. Hat das Lazareth nach Bataillen, oder Epidemien ꝛc mehrere dieser Wund-Aerzte nöthig, so müssen sie sich daselbst, auf erhaltene Ordre, ohne Zeitverlust einfinden.

In Absicht des Gehalts wird folgendes festgesetzt. So lange die zum Lazareth bestimmten Wund-Aerzte bey dem Regimente stehen, erhalten sie von dem Regiments-Wundarzte vom Tage des Ausmarsches, das ganze Lazareth-Gehalt, und täglich eine Portion Brod; im Lazareth hingegen wird ihnen solches aus der Lazareth-Casse gezahlt, und dem Regimente von dem Feld-Kriegs-Commissariate der Betrag abgezogen.

Quittung, von dem die Bandagen unter sich habenden Stabs-Wundarzte. Die Ober-Wundärzte sind verbunden, den Verbindungs-Appatat den Tag zuvor zu untersuchen, und das Fehlende zu verbessern. Auch müssen diese darauf sehen, daß das Binde-Zeug eines jeden Unter-Wundarztes rein und vollständig sey.

Ein jeder Unter-Wundarzt muß sich ein Tage-Buch halten, und in demselben den Nahmen des Kranken, die Krankheit oder Verwundung mit ihren Zufällen, die tägliche Abwechselung derselben, und die von dem vorgesetzten Arzte oder Wund-Arzte gemachten Verordnungen eintragen, und sich dadurch in den Stand setzen, seinem Vorgesetzten, bey jedem Besuch, von allem, was die Kranken und Verwundeten betrifft, den genauesten Bericht abzustatten. Bemerken sie wichtige und bedenkliche Veränderungen, so müssen sie solche sogleich ihren Obern melden, und von denselben nähere Instructionen einhohlen. Sie selbst dürfen nichts, was von wichtigem und schädlichen Einflusse seyn könnte, unternehmen, nicht ohne erhaltene Erlaubniß aderlassen, oder andere zweydeutige und heftige Mittel geben. Des Nachts müssen einige Unter-Wundärzte abwechselnd in dem Lazarethe, doch so viel als möglich in großen, gesunden und etwas abgelegenen Stuben bleiben, damit man an sie die unerwarteten und gefährlichen Vorfälle, z. B. Verblutungen, geschwinde anzeigen könne, gegen welche sie dann die nöthigen Veranstaltungen nach ihrer besten Einsicht treffen müssen.

Auf dem Marsche, besonders aber bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, müssen die Unter-Wundärzte, so wie sämmtliche Officianten, ihre Nahmen an die Thüren schreiben, die Häuser in den Dörfern und kleinen Städten numeriren, und die Nummern derselben an ihre Vorgesetzte eingeben, damit man sie bey einem schnellen Aufbruche gleich zusammen bringen könne. Auch bey dem stehenden Feld-Lazarethe müssen sie ihre Wohnungen anzeigen; und die Stabs- und Ober-Wundärzte sind schuldig, ihre Quartiere öfter zu visitiren, und ihre Oekonomie zu untersuchen.

Wenn die Unter-Wundärzte diese ihre Pflichten nicht erfüllen, die verordneten Arzeneyen nicht zu rechter Zeit eingeben, oder diese entwenden, die Verwundeten nicht gehörig verbinden, des Nachts aus dem Lazarethe oder den

Quar-

Quartieren laufen, und sich den Ausschweifungen ergeben, so müssen dies ihre Vorgesetzte in der Conferenz anzeigen. Sie sollen darauf vorgefordert, und mit Güte zurecht gewiesen, und, wenn dies nicht Besserung bewirkt, bestrafet und nach Beschaffenheit der Umstände entlassen werden.

Viertes Capitel.

Von den Feld-Apothekern.

§. 1. Wahl und Anzahl derselben.

Die ganze Armee erhält 2 Ober-Feld-Apotheker, 4 Provisoren oder Reise-Feld-Apotheker, 40 Unter-Apotheker, und 10 Hand-Arbeiter.

Die Ober- und Reise-Feld-Apotheker müssen schon in Friedens-Zeiten gewählt und angenommen, und bereits bey einer Feld-Apotheke oder einer andern großen Kranken-Anstalt gestanden haben. Die Unter-Apotheker werden künftig von den Ober-Feld-Apothekern vorgeschlagen, und von dem ersten Arzte nach vorhergegangener Prüfung bestätigt.

§. 2. Eigenschaften, Pflichten und Geschäfte der Ober-Feld-Apotheker.

Die Ober-Feld-Apotheker müssen beyde Männer von gründlichen und umfassenden Kenntnissen sowohl in der theoretischen als praktischen Chemie und Pharmacie, und nächstdem von ausgezeichneter Rechtschaffenheit, seyn. Sie führen die besondere Aufsicht über das ganze Apothekerwesen, sind aber der Medicinal-Direction untergeordnet.

Ihre vorzügliche Pflichten und Geschäfte sind, die Haupt-Feld-Apotheke bey beyden Armeen nach dem Feld-Dispensatorio und nach den Vorschriften des ersten und zweyten Arztes, und des ersten und zweyten General-Chirurgi, einzurichten, in der Folge die zu ersetzenden Arzeneyen frühzeitig anzuzeigen, und jederzeit auf einen hinlänglichen Vorrath bedacht zu seyn. Die zusammen gesetzten

setzten Arzeney-Mittel müssen sie, so viel als möglich, selbst präpariren, und in dieser Absicht sich schickliche Laboratoria anlegen, und daselbst geschickte Apotheker anstellen. Ueber die verfertigten, gekauften und versendeten Arzeney-Mittel müssen sie sich, so wie über die eingenommenen und eingelaufenen Medicin-Gelder, eigene Bücher halten, und das Geld dem Rendanten übergeben. Die detachirten Feld-Apotheken müssen sie geschwinde mit den verlangten und nöthigen Mitteln versehen, einen jeden eingelaufenen Defect vorher von dem ersten Arzte autorisiren lassen, und alsdann die wirklich geschehene Absendung mit den erhaltenen Quittungen belegen. Die dazu nöthigen Wägen erhalten sie von dem Oekonomie-Director, und diese muß jederzeit ein Aufseher begleiten. Alle Monathe müssen sie dem ersten Arzte von dem Zustande sämmtlicher Feld-Apotheken Bericht abstatten, und die Berechnungs-Tabelle No. 10, eingeben. Auch müssen sie die Special-Berechnung, No. 11, genau untersuchen, und mit der Receptur vergleichen. So müssen sie auch bey einer jeden Armee immer eine kleine, aber vollständige Feld-Apotheke in Bereitschaft halten, damit diese sogleich auf den ersten Befehl einem Corps der Armee folgen könne. Die Unter-Apotheker müssen sie genau beobachten, und von ihrer Aufführung alle Monathe die Liste No. 8, eingeben.

§. 3. Eigenschaften, Pflichten und Geschäfte der Reise- Feld- und Unter-Apotheker.

Die Reise-Feld-Apotheker müssen, so wie sämmtliche Unter-Apotheker, gleichfalls brauchbar, treu, und mit den nöthigen Kenntnissen versehen, seyn. Sie stehen sämmtlich unter den Ober-Feld-Apothekern, und sind verpflichtet, denselben in Dienst-Angelegenheiten strenge zu folgen, und allen ihren Erinnerungen, auch in moralischer Rücksicht, Gehör zu geben.

Die Reise-Feld-Apotheker sind die Stell-Vertreter der Ober-Feld-Apotheker, und sie haben daher gleiche Pflichten zu beobachten. Sie werden den detachirten Feld-Apothekern vorgesetzt, und es muß ihnen von den Unter-Apothekern gleiche Achtung und Folgsamkeit bewiesen werden. Sie erhalten ihre Arzeney-Mittel aus der Haupt-

Feld-

Feld-Apotheke, und sind verbunden, die Defecte an den Ober-Feld-Apotheker frühzeitig einzusenden.

Kein Reise- oder aufsehender Unter-Apotheker darf für die detachirte Apotheke fremde Arzeneyen kaufen, es sey denn, daß die Apotheke verloren ginge, oder daß nach einer Bataille der gehörige Vorrath nicht hinreichte, oder daß, wegen Unsicherheit der Wege, die Arzeneyen von der Haupt-Feld-Apotheke nicht zu erhalten wären; alsdann ist es ihnen erlaubt, die nothwendigen Mittel nach einem autorisirten Verzeichnisse des vorgesetzten Arztes oder Wund-Arztes, aus der nächstliegenden Apotheke so lange zu kaufen, bis sie solche von der Haupt-Feld-Apotheke wieder erhalten können. Doch müssen sie auf die Güte derselben gehörige Rücksicht nehmen, und so wohlfeil als möglich kaufen, und dann die eingekauften Arzeneyen und deren Verwendung dem Ober-Feld-Apotheker mit Quittungen und autorisirten Recepten belegen. Wenn aber der eingetretene Mangel aus versäumter Einsendung der Defecte oder unterbliebener Absendung der Arzeney-Mittel, oder aus einer andern Nachlässigkeit entstanden ist: so müssen die daran Schuld habenden vorgesetzten Apotheker dafür haften, und den daraus entstehenden Cassen-Schaden ersetzen, und, wenn sie dies nicht können, nach Befinden des Schadens und der Folgen anderweitig bestrafet werden.

Kein Feld-Apotheker muß ein Recept annehmen, was nicht von einem Feld-Arzte, oder obern Wund-Arzte autorisirt ist.

Ein jedes Recept müssen sie genau durchlesen, und nach den Regeln der Kunst sorgfältig verfertigen.

Wenn die Arzeney-Mittel abgehohlet werden, so müssen sie die Signatur derselben, die sie deutlich schreiben müssen, nochmahls mit der Signatur der Recepte vergleichen, und erstere mit ihren Nahmen bezeichnen.

Die Arzeney-Mittel selbst müssen sie keinem Kranken-Wärter ohne Beyseyn eines Unter-Wundarztes geben, damit ersterer nichts entwenden könne. Auch die Klystier-Sprützen, die sie in ihrer Verwahrung haben, müssen sie weder an einen Unter-Wundarzt, noch an einen Kranken-Wärter, geben, wenn diese nicht eine Quittung von einem Arzte oder obern Wund-Arzte einreichen.

Wenn Aerzte zuweilen von dem Feld-Dispensatorio abgehen, so müssen sie deren Recepte ohne Anstand verfertigen, solches aber ihren Vorgesetzten anzeigen, damit über die Fortsetzung solcher Mittel in der Conferenz entschieden werden könne.

Sollten die Doses einiger heftigen, besonders neuerer, Arzeney-Mittel ihnen verdächtig scheinen, so müssen sie solche Recepte dem ersten vorgesetzten Arzte überreichen oder einsenden, und dessen Gutachten darüber einhohlen.

Wenn ein Unter-Apotheker bey einem kleinen Lazarethe als aufsehender Feld-Apotheker angestellt wird, so hat derselbe gleiche Pflichten, wie seine Obern, zu beobachten; er muß die Receptur täglich in das Special-Verzeichniß, No. 11, eintragen, den Abgang und Bestand monathlich nach der Tabelle, No. 12, so wie die Defecte zu rechter Zeit an den Ober-Feld-Apotheker einschicken, und überhaupt bey seiner Apotheke für alles haften.

Kein Apotheker muß Medicinal-Waren, Zucker, Wein, Wein-Essig, u. d. gl. zu seinem Gebrauche verwenden, noch weniger verschenken oder verkaufen. Dergleichen Vergehungen sollen hart bestrafet werden.

In jeder Apotheke muß ein Unter-Apotheker abwechselnd die Wache haben, angekleidet bleiben, und so eingerichtet seyn, daß er leicht gewecket werden und die Arzeney-Mittel leicht verfertigen kann. Aus diesem Grunde muß in jeder Apotheke des Nachts eine brennende Laterne seyn.

In Absicht der Fehler und Bestrafungen, findet dasselbe Statt, was bey den Aerzten und Wund-Aerzten festgesetzt ist.

§. 4. Pflichten und Geschäfte der Hand-Arbeiter.

Die Hand-Arbeiter sind den Ober-Feld-Apothekern ganz subordinirt, und deshalb verpflichtet, denselben in Angelegenheiten der Apotheke zu gehorsamen. Sie werden zum Stoßen, und zu den Arbeiten des Laboratorii, so wie zum Reinmachen der Gefäße und der Apotheke, gebraucht.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von der Feld-Apotheke.

§. 1. Allgemeine Eigenschaften der Feld-Apotheke.

Bey Einrichtung einer Feld-Apotheke, muß auf Simplicität, Wirksamkeit und Oekonomie, gesehen werden. Die Arzeney-Mittel derselben müssen durchgängig von erprobter innerer Güte, kein einziges überflüssig, sondern alle höchstnöthig und unentbehrlich seyn. Von den gleichwirkenden Arzeney-Mitteln muß das wohlfeilste, und von den ungleichwirkenden das beste, genommen werden. Ausserdem müssen sich diese Mittel gut einpacken, leicht und ohne Gefahr versenden lassen, und zu ihrer Aufbewahrung und Austheilung nicht viele Gefäße erfordern. Flüssige Mittel müssen also, so viel als möglich, vermieden werden. Diejenigen Arzeney-Mittel, welche bey gleicher Wirksamkeit wenigen Umfang haben, sich in eine feste und concentrirte Form bringen lassen, nicht leicht verderben, zu mehr denn Einer Zusammensetzung und Absicht brauchbar sind, und zu ihrer Zusammensetzung nicht viel Zeit und wenige Ingredienzien erfordern, verdienen den Vorzug.

§. 2. Von dem Ankaufe und der Zubereitung der Arzeney-Mittel.

Den Ankauf der Arzeney-Mittel, deren Güte nur Aerzte und Wund-Aerzte beurtheilen können, besorgt ganz allein die Medicinal-Direction. Ausser derselben soll sich niemand unterstehen, Entrepreneurs oder Lieferanten zu Medicinal-Waren anzunehmen, oder solche der Medicinal-Direction, und, wenn es Lagerstätte u. d. gl. betrifft, der Haupt-Lazareth-Direction aufdringen zu wollen.

Die Medicinal-Direction muß demnach, der Kürze und der geringen Fracht-Kosten wegen, aus den nächsten, besonders preußischen, und, wenn es die Zeit erlaubt, und die Vortheile der Casse es erfordern, auch von entfernten grossen Handels-Städten, die Preise sowohl von den einfachen als zubereiteten Arzeney-Mitteln einziehen, und den-

denjenigen Materialisten und Apothekern das Lieferungs-Geschäft übergeben, welche die wohlfeilsten und besten Arzeneyen liefern.

Wenn die Arzeney-Mittel angekommen sind, so müssen solche im Beyseyn eines sachverständigen Arztes und des Ober-Feld-Apothekers, auch selbst in Gegenwart des ersten Arztes, sowohl der Güte als dem Gewichte nach, genau geprüfet und chemisch untersuchet, und beydes von den zwey Ersten gewissenhaft und pflichtmäßig attestiret werden. Im Fall diese Mittel die gehörige Güte oder das gehörige Gewicht nicht haben, so bleiben sie im ersten Fall auf Rechnung des Lieferanten liegen, und im zweyten wird ihm für das Fehlende der Geld-Betrag von seiner Rechnung abgezogen. Die Zahlung leistet die Lazareth-Casse, wenn nähmlich die Rechnung von der Medicinal-Direction autorisirt, und die Güte und das Gewicht von dem Arzte und Ober-Feld-Apotheker attestirt ist.

Wenn die Haupt-Feld-Apotheke neue Arzeney-Mittel bedarf, so muß der Ober-Feld-Apotheker solche aufzeichnen, und das Verzeichniß oder den Defect derselben in der Conferenz der Medicinal-Direction zur Unterschrift einreichen.

Die Praeparata und Composita muß die Haupt-Feld-Apotheke, so viel als möglich, selbst verfertigen, damit man von deren Güte überzeugt seyn könne, und nicht nöthig habe, ungleich theurere zu kaufen.

Die Arzeney-Mittel, die häufig abgehen, müssen nie fehlen, und also zu rechter Zeit verfertiget werden.

Die Arzeney-Mittel, deren Güte von der frischen Zubereitung abhängt, und welche leicht verderben, müssen nie (in großen Quantitäten) vorräthig seyn.

Wenn die Feld-Apotheke nicht alle Praeparata und Composita verfertigen kann, so muß sie doch diejenigen verfertigen, die wenig Zeit erfordern und leicht verderben; die weitläuftigen und langwierigen Praeparata und Composita dagegen aus fremden Officinen, so gut und so wohlfeil als möglich, kaufen.

Würde der erste Feld-Arzt, oder dessen Stell-Vertreter, bey der Untersuchung der Feld-Apotheken, die sie unvermuthet anstellen müssen, finden, daß der Bestand mit der eingegebenen Berechnung nicht stimmte, oder, daß die gut angekommenen Arzeney-Mittel mit schlechtern und

wohlfeilern verfälscht, die zusammengesetzten untergeschoben und nicht gehörig zubereitet, oder aus Nachlässigkeit verdorben wären, so muß der Ober-Feld-Apotheker, und bey den detachirten der aufsehende Feld-Apotheker, dafür haften, und für die Fehler responsable seyn.

§. 3. Von denen Personen, welche die Arzeney-Mittel unentgeltlich erhalten, und welche sie bezahlen müssen.

Alle kranke und verwundete Officiers erhalten künftig ohne Ausnahme, so wie sämmtliche Lazareth-Officianten, wenn sie sich von einem bey dem Feld-Lazarethe angestellten Arzte oder Wund-Arzte behandeln lassen, aus der Feld-Apotheke die Arzeney-Mittel unentgeltlich.

Alle zur Armee gehörige Personen, welche sich von fremden Aerzten, oder Wund-Aerzten, oder selbst von Feld-Aerzten, aus ungegründetem Mißtrauen aus fremden Apotheken Arzeneyen verschreiben lassen, müssen solche aus eigenen Mitteln bezahlen, und kein fremder Arzt kann aus der Feld-Apotheke Materialien oder Medicin verschreiben.

Die Regiments-Wundärzte erhalten nur dann freye Medicin, wenn sie sich ausser den Winter-Quartieren an dem Orte des Feld-Lazarethes befinden, und ihre Kranke zum Vortheil des Lazarethes selbst besorgen. Zur Zeit der Winter-Quartiere hingegen müssen sie alle ihre Kranke aufnehmen, und solche auf eigene Kosten behandeln.

Wenn die Regiments-Wundärzte im Felde deshalb Mangel an Arzeneyen leiden, weil es ihnen an Gelegenheit, solche zu kaufen, fehlt: so sollen sie die nöthigen Mittel aus der Feld-Apotheke gegen einkaufmäßige Bezahlung erhalten. Doch müssen die General-Chirurgi darauf sehen, daß sie sich aus dem gewöhnlichen Fond einen hinlänglichen Vorrath von Medicin anschaffen, besonders da sie jezt, wie ehedem, zu dieser Absicht einen Wagen erhalten.

Bey denen Wund-Aerzten, die bey dem Train des Proviant-Fuhrwesens und der Bäckerey angestellt sind, findet dasselbe Statt. Diese erhalten ihre Medicin-Gelder, und sie müssen sich also den nöthigen Vorrath von Arzeneyen anschaffen. Bloß in dringenden Fällen sollen sie solche für den Einkauf-Preis erhalten; doch müssen sie sich alsdann,

so

so wie die Regiments-Wundärzte, vorzüglich an die Haupt-Feld-Apotheke wenden, weil die detachirten Apotheken, besonders bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, nicht viele Arzeney-Mittel entbehren können. Wenn diese Ober-Wundärzte beym Ausbruche des Krieges keine Medicin-Gelder erhalten, so wird ihnen ihre Feld-Apotheke von der Haupt-Feld-Apotheke mit den nöthigen Arzeney-Mitteln versehen, worüber aber der Ober-Feld-Apotheker eine autorisirte Anweisung als Belag beybringen muß.

Sechstes Capitel.

Von den Oekonomie-Officianten.

§. 1. Pflichten und Geschäfte des Oekonomie-Directors.

Die Lazareth-Oekonomie steht unter der besondern Aufsicht des Lazareth-Directors, und derselbe ist zugleich auch Oekonomie-Director. Als solcher ist er verbunden, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen der Aerzte und Wund-Aerzte, welche dieselben zum Wohl und zur baldigen Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten für nöthig finden, ohne Anstand durch seine Oekonomie-Bediente aufs thätigste in Wirksamkeit zu setzen.

Er muß die Oekonomie Officianten anstellen, und darauf sehen, daß sie alle diejenigen Gesetze und Vorschriften erfüllen, welche in diesem Reglement für sie enthalten sind. Ueber sämmtliche Lagerstätte und Geräthschaften muß er ein allgemeines Inventarium, nach No. 14, halten, und in demselben nicht nur den jedesmahligen Bestand, Zuwachs und Abgang bezeichnen, sondern auch genau bemerken, wie viel davon sich in jedem Lazarethe befinden, und an welchen Inspector sie gegen Quittung übergeben sind. Die Unbrauchbarkeit oder Unzulänglichkeit der Lagerstätte und der Utensilien wird in Gemeinschaft eines aufsehenden Arztes oder Wund-Arztes untersucht, und, wenn neue Stücke angeschaffet werden müssen, in der Conferenz bey der Haupt-Lazareth-Direction angezeigt, und von dieser nur allein das Nöthige gemeinschaftlich veranstaltet.

Der Oekonomie-Director, der nur allein die ökonomischen Bedürfnisse assigniret, muß keine derselben an die Oekonomie-Officianten zur Verabfolgung anweisen, wenn diese nicht über deren Nothwendigkeit und Wahrheit ein Attest von einem aufsehenden Arzte oder Wund-Arzte einreichen.

Das Stroh erhält der Oekonomie-Director gegen seine Assignation von den königl. Magazinen; das Holz, von den Magistraten; und das Brod, von dem Proviant-Amte. Alle diese und ähnliche Bedürfnisse müssen mit Lazareth-Pferden angefahren werden.

Auf die gehörige Verwendung des Holzes und des Strohes muß er sehr aufmerksam seyn. Zu einer Lagerstätte gehören 60 Pfund, oder 3 vollwichtige trockne Bunde Stroh. Die Vertheilung des Holzes, welches die Träger der Nacht-Eimer klein machen, und in die Stuben tragen, wird nach Beschaffenheit der Zimmer, nach der Jahrs-Zeit und nach den Küchen berechnet, und von dem Oekonomie-Director oder dessen Stell-Vertreter jederzeit mit Zuziehung der aufsehenden Aerzte und Wund-Aerzte bestimmmet.

Den Abgang der Strümpfe, Schuhe und Hemden, von welchen immer einiger Vorrath da seyn muß, meldet er mit jedem Monathe den Regimentern oder dem Feld-Kriegs-Commissariate, damit der Lazareth-Casse die Auslage von erstern ersetzt werden könne.

Auf das Rechnungs- und Verpflegungswesen, muß der Oekonomie-Director ganz vorzügliche Rücksicht nehmen. Er muß jede Rechnung der Inspectoren und besonders die Verpflegungs-Listen jeden Löhnungs-Tag, im Beyseyn des commandirten Officiers oder Unter-Officiers und der aufsehenden Aerzte oder Wund-Aerzte, selbst untersuchen, und überhaupt die Verpflegung zu seinem Haupt-Geschäfte machen.

Er muß darauf sehen, daß den Soldaten ihr Brod, Fleisch, Reiß, Graupe, Gries und was ihnen sonst zukommt, auch wirklich gereichet werde, und dabey seine Officianten scharf instruiren, daß die Art und Weise, wie diese Lebens-Mittel anzuwenden sind, ganz allein das Werk der Aerzte und der Wund-Aerzte sey.

Die kranken Soldaten muß er theils selbst, theils durch die von der Armee in das Lazareth commandirte Officiers und Unter-Officiers in guter Ordnung halten, und dahin sehen,

sehen, daß Leztere die Verordnungen der Aerzte genau befolgen, und sich nie widersetzen.

Auch muß der Oekonomie-Director auf sämmtliche Mondirungs-Stücke, welche die Soldaten mitbringen, sehen, diese einem Lazareth-Lieutenant oder Inspector zur besondern Aufsicht übergeben, und darüber ein allgemeines Verzeichniß, nach No. 15, anfertigen lassen.

Wenn ein Lazareth verleget, verändert oder transportirt wird, so muß er die nöthigen Verfügungen treffen; und wenn Reconvalescirte zum Abgehen bestimmt sind, vorher über deren Absendung sich mit dem Commendanten des Ortes verabreden, damit diese ihre Regimenter nicht verfehlen.

Alle Vorspann-Wägen, die das Lazareth zur Fortschaffung der Kranken, der Arzeney-Mittel, der Lagerstätte, und in ähnlichen Fällen gebraucht, erhält er von dem Feld-Kriegs-Commissariate, den Kriegs- und Domänen-Kammern, und den Steuer-Räthen, bey welchen er deshalb schriftlich einkommen muß.

Die Lazareth-Wägen, die zum Marsche oder zu Versendungen bestimmt sind, müssen jederzeit in einem solchen Zustande seyn, daß sie auf den ersten Wink abgehen können. Die dabey angestellten Schirr-Meister und Knechte, die sämmtlich unter dem Oekonomie-Director stehen, müssen von ihm oder seinem Stell-Vertreter gut beobachtet und strenge gehalten werden. Er muß dahin sehen, daß den Pferden nichts entzogen werde, daß sie nicht vertauscht, noch viel weniger verkauft und fälschlich als verstorben angegeben werden; daher muß er die beygebrachten Atteste sorgfältig untersuchen, und alles selbst in Augenschein nehmen. Mit jedem Monathe muß der Oekonomie-Director an die Regimenter ein Verzeichniß von ihren Todten einschicken, und sich überhaupt mit denselben berechnen.

Auch schickt er mit dem Schlusse eines jeden Monathes an das Kriegs-Commissariat eine Special-Liste und Special-Berechnung über sämmtliche in den Lazarethen verpflegte Soldaten, und zwar mit Benennung der Regimenter, der Compagnie-Chefs, der Nahmen der Kranken, des Tages der Ankunft, und was sie an Löhnung oder Verpflegung genossen haben. In Absicht der Train- und Artillerie-Knechte muß eine eigene Liste, von gleichem Inhalte, verfertiget und eingesendet werden. In derselben müssen die

wahren Vor- und Zunahmen, besonders von denen aus Polen und Litauen, ferner das Regiment, das Bataillon, die Compagnie, der Train, die Brigade, die Batterie, der Tag der Ankunft und die Zeit der Verpflegung, ganz deutlich angezeigt seyn, damit alle Unordnungen vermieden, und die Knechte nicht fremden Chefs zugeschrieben werden.

Ausserdem muß er noch monathlich eine allgemeine Nachweisungs-Liste, nach No. 14, von sämmtlichen Utensilien an das Feld-Kriegs-Commissariat eingeben, und deshalb die detachirten aufsehenden Oekonomie-Officianten anhalten, daß sie die dazu nöthigen Berichte und Listen gehörig einsenden.

Uebrigens muß der Oekonomie-Director mit seinen Lazareth-Lieutenants die Lazarethe fleißig besuchen, mit den Aerzten und Wund-Aerzten jederzeit übereinstimmen, überall auf vernünftige Sparsamkeit sehen, und allen Klagen und Mängeln vorbeugen.

§. 2. Von den Lazareth-Lieutenants.

Ein jeder Oekonomie-Director erhält, zur bessern und geschwindern Ausführung seiner Geschäfte, drey Lazareth-Lieutenants als Adjutanten. Diese Lazareth-Lieutenants oder Ober-Inspectores, sind die Gehülfen und Stell-Vertreter der Oekonomie-Directoren, und haben deshalb mit ihnen gleiche Pflichten zu beobachten. Doch bleiben sie der Haupt-Lazareth-Direction im Allgemeinen untergeordnet, und erhalten von dieser sowohl, als von dem Oekonomie-Director, noch besondere Instructionen. Sie dürfen sich in keine allgemeine Haupt-Directions-Geschäfte mischen, nichts ohne Ordre kaufen, weder Oekonomie-Officianten annehmen noch verabschieden, zu welchen sie nicht nach ihrer besondern Instruction autorisirt sind.

Ihre Anstellung hängt ganz von dem Oekonomie-Director ab. Gewöhnlich bleiben zwey bey dem Haupt-Feld-Lazarethe, und der dritte folgt dem Hôpital ambulant. Sie erhalten ihre ökonomische Aufsicht über einzelne Lazarethe. Diese müssen sie fleißig visitiren, daselbst alles genau untersuchen, die Soldaten und Oekonomie-Officianten in guter Ordnung halten, auf die Verpflegung vorzügliche Rücksicht nehmen, und von allem einen zuverlässigen und vollständigen Bericht abstatten.

Sie

Sie führen, unter der Aufsicht des Oekonomie-Directors, ein Haupt-Inventarium über die Montirungs-Stücke, sämmtliche Lagerstätte und Utensilien, nach No. 13, 14 und 15, und besorgen die Haupt-Berechnungen der Oekonomie von sämmtlichen Lazarethen. Ueber die Lazareth-Wägen, Pferde, und die dabey angestellten Schirr-Meister und Knechte, erhalten sie die besondere Aufsicht, und sie beobachten dabey das, was bereits darüber in vorstehendem §. 1. gesagt ist.

Sie bereisen endlich so oft, als es die Oekonomie-Direction für nöthig findet, die detachirten Feld-Lazarethe in ökonomischer Rücksicht, und bey diesen werden sie zuweilen auch selbst angestellet.

§. 3. Wahl, Anzahl, Pflichten und Geschäfte der Lazareth-Inspectoren.

Die Lazareth-Inspectores sollen künftig aus rechtschaffenen, halb Invaliden-Wachtmeistern und Feldwebeln gewählet, und deren Zahl auf 24 gesetzt werden. Wofern diese Anzahl nicht zu erhalten seyn sollte, so müssen andere tüchtige und brauchbare Subjecte genommen werden.

Diese Lazareth-Inspectores sind dem Oekonomie-Director und den Lazareth-Lieutenants subordinirt, und müssen die Befehle derselben respectiren. Auch müssen sie mit ihren Aufsehern die nöthigen Anordnungen der Aerzte und Wund-Aerzte in ökonomischen Angelegenheiten pünctlich befolgen, und in so fern sind sie auch dem Arzte und obern Wund-Arzte untergeordnet.

Sie führen die untergeordnete ökonomische Aufsicht über einzelne Lazarethe, und müssen für alles, was die Oekonomie derselben betrifft, responsable seyn.

Sie erhalten, zur Ausführung ihrer Geschäfte, eine bestimmte Anzahl Aufseher, die sie in ihrer angewiesenen Inspection nach ihrem besten Wissen vertheilen und anstellen müssen. Mit 3 bis 4 derselben müssen sie 800, auch wohl 1000, Kranke und Verwundete besorgen können.

Ihre Haupt-Pflicht ist, sich der Verpflegung besonders anzunehmen, und eine treue Rechnung über die Oekonomie ihrer Lazarethe zu führen. Sie müssen über die Utensilien ihres Lazarethes ein Inventarium, nach No. 13, aufnehmen, in demselben den Zuwachs und Abgang bemerken,

daſſelbe unterſchreiben, mit jedem Monathe an den Oekonomie-Director oder den vorgeſetzten Lazareth-Lieutenant einreichen, den Abgang mit den unbrauchbar gewordenen Stücken ſelbſt, oder, wo dies nicht angeht, mit Atteſten der Aerzte und aufſehenden Wund-Aerzte belegen, und, wenn ſie detachirt ſind, die Atteſte mit der Liſte, No. 13, an den Oekonomie-Director einſenden.

Wenn ſie neue, oder mehrere Utenſilien, oder ähnliche Bedürfniſſe brauchen, ſo müſſen ſie darüber ebenfalls ein Atteſt, von dem aufſehenden Arzte oder Wund-Arzte, an den Oekonomie-Director vorzeigen, worauf ſie dann das Nöthige erhalten. Ihre Forderungen und Aſſignationen müſſen ſie tabellariſch entwerfen, damit dieſe ohne Zeitverluſt in das Haupt-Buch bey der Oekonomie-Direction eingetragen werden können.

Ueber die Verpflegungs-Caſſe ihres Lazarethes führen ſie die beſondere Aufſicht. Die Verpflegungs-Gelder erhalten ſie von dem Rendanten aus der allgemeinen Verpflegungs-Caſſe, aus welcher ſie täglich das nöthige Geld-Quantum gegen eine Aſſignation des Oekonomie-Directors empfangen. Die Ausgabe deſſelben müſſen ſie mit Quittungen und der Liſte No. 22 beſtätigen, und ſolche alle Löhnungs-Tage dem Oekonomie-Director, oder deſſen Stell-Vertreter, zur Unterſuchung und nöthigen Atteſtirung einreichen.

Wenn die Löhnungs-Tage eintreten, ſo müſſen ſie eine nahmentliche Liſte von ihren Kranken, mit Benennung des Regimentes, des Bataillons, des Trains, der Brigade, der Batterie und der Compagnie-Chefs verfertigen, ſolche vorher von dem commandirten Officier oder Unter-Officier, beſonders aber von einem aufſehenden Arzte oder Wund-Arzte unterſchreiben laſſen, und dann, mit ihrer Unterſchrift und Benennung des Lazarethes, der Oekonomie-Direction zur Anweiſung an die Lazareth-Caſſe übergeben.

Die Victualien, deren Einkauf die Inſpectores beſorgen, müſſen ſie ſo wohlfeil als möglich, und zwar im Beyſeyn eines Unter-Officiers, eines Aufſehers der nöthigen Wärter und Koch-Weiber, kaufen, und dabey auf die gehörige Güte, Gewicht und Maß, Rückſicht nehmen.

Aus dieſem Grunde müſſen ſie ſelbſt Gewichte und verſchiedene Maße zu einem ganzen, halben und Viertel-

Quart

Quart haben, die ihnen überdem bey ihren Kranken bey Austheilung des Getränkes nöthig sind.

Besonders müssen sie auf die Güte und Gesundheit des Fleisches Rücksicht nehmen, und aus mehrerer Vorsicht jederzeit einen Arzt oder Stabs-Wundarzt requiriren, daß er dem Schlachten des Viehes mit beywohne, oder wenigstens das geschlachtete Vieh vorher in Augenschein nehme.

Bey der Austheilung der Speisen müssen sie selbst gegenwärtig seyn, die Güte, das Maß und Gewicht derselben genau untersuchen, und die bemerkten Mängel anzeigen. Ueberhaupt müssen sie dahin sehen, daß die Kranken alles das, was ihnen gesetzmäßig zukommt, durch die Aufseher, Unter-Officiers und Wärter, und zwar nach der Vorschrift der Aerzte und Wund-Aerzte, gehörig erhalten; und daher müssen sie die Kranken ihres Lazarethes fleißig besuchen, und sich nicht auf den Rapport der Aufseher verlassen.

Auch müssen sie für die Unterhaltung der Reinlichkeit der Luft, der Lagerstätte, der Kranken-Zimmer und der Soldaten selbst, sorgen, einem jeden angekommenen Kranken ein neues oder rein gewaschenes Lager reichen, und das Stroh derselben, so oft es nöthig ist, erneuern. Findet der Arzt oder Wund-Arzt für nöthig, daß dem Kranken ein neues Hemd ꝛc. gereichet werde, so muß es gegen sein Attest ohne Anstand geschehen.

Wenn Kranke in ihrem Lazarethe ankommen, so müssen sie immer mit ihren Aufsehern gegenwärtig seyn, erstere sogleich unterbringen, deren Ankunft an die Aerzte und Wund-Aerzte melden, die Armatur und Montirungs-Stücke, und die mitgebrachte Verpflegung in Empfang nehmen, und darüber dem begleitenden Unter-Officier oder Compagnie-Wundärzte quittiren, und das empfangene Geld dem Rendanten zur allgemeinen Verpflegungs-Casse übergeben.

Ueber die Armatur und Montirungs-Stücke müssen sie ein Verzeichniß, nach No. 15, führen, sie in ein besonderes, vor Feuer sicheres Zimmer bringen, die scharf geladenen Gewehre vorher entladen, an sämmtliche Stücke die Nahmen der Kranken, der Regimenter und Compagnie-Chefs bemerken, sie regimenter- und compagnienweise

ordnen, und jede Verwechselung oder falsche Benennung der Nahmen sorgfältig vermeiden.

Alle Morgen müssen sie die Liste No. 17 an den Oekonomie-Director eingeben, und des Abends nochmahligen Rapport von dem Zustande und den Veränderungen des Lazarethes abstatten. Aus den eingegebenen Listen, No. 17, wird alsdann von der Oekonomie-Direction ein allgemeiner täglicher Rapport zusammen getragen, dem ersten Arzte und Wund-Arzte, auch den Commendanten des Ortes täglich überreicht, und in der Conferenz mit den eingegebenen Listen der Aerze und Wund-Aerzte, und dem daselbst befindlichen Haupt-Buche aller Kranken und Verwundeten verglichen.

Wenn der Kranke oder Verwundete stirbt, so muß der Verpflegungs-Cassen-Inspector in Absicht der Verlassenschaft nach derjenigen Vorschrift handeln, die in dem Capitel von den Todten für ihn entworfen ist.

Allen Unordnungen, welche die Inspectores in ihren Lazarethen bemerken, müssen sie abhelfen, und sie gehörigen Orts anzeigen. Betrifft es Medicinal-Personen, so melden sie es dem ersten Arzte oder Wund-Arzte; betrifft es commandirte Unter-Officiers, Lazareth-Officianten oder die Kranken selbst, so müssen sie sich an den Oekonomie-Director oder dessen Stell-Vertreter wenden.

§. 4. Von den Aufsehern.

Die Aufseher oder Commissarien sollen aus halb invaliden und treuen Unter-Officieren, die noch hinlängliche Kräfte haben und verständlich schreiben können, genommen werden. Ihre Anzahl ist überhaupt 80.

Sie stehen unter der besondern Aufsicht und Führung der Inspectoren, welchen sie in allen Stücken folgen müssen. Ein Aufseher muß 200, auch wohl 250, Kranke und Verwundete besorgen. Ihre Schuldigkeit ist, daß sie ihre Kranke und Verwundete mit aller Sorgfalt und Theilnehmung pflegen, die Reinlichkeit der Lazarethe, der Höfe und der anstoßenden Straßen unterhalten, und ihre Kranken-Wärter scharf beobachten. Sie müssen darauf sehen, daß die Nacht-Eimer täglich 2 Mahl weggetragen, und die Orte, wo sie gestanden haben, gehörig geremiget werden. Das Stroh in den Stroh-Säcken müssen sie, wenn

es

es erneuert werden soll, nicht heraus nehmen, sondern solches mit den Säcken ausser der Stadt fahren, und dann erst ausleeren und verbrennen lassen.

Auf das Kochen und die Zubereitung der Speisen müssen sie ein wachsames Auge haben, und besonders darauf sehen, daß von denselben nichts vorher entwendet, sondern alles und zwar zur rechten Zeit an das Feuer gesetzt, auch das Holz nicht unnöthig verbrennt werde.

Bey der Austheilung der Speisen müssen sie jederzeit selbst zugegen seyn, diese mit besorgen, und dahin sehen, daß die Kranken die vorgeschriebenen Portionen auch wirklich und gehörig erhalten; ferner, daß das Trink-Wasser allezeit rein und frisch sey, und daß das übrig gebliebene Brod und Fleisch in die Speise-Kammer gebracht und daselbst verwahret werde. Finden sie Mängel in Absicht der Güte, des Maßes oder des Gewichtes, so müssen sie dieses ihrem Inspector anzeigen, und ihn davon sichtbar überzeugen.

Die Aufseher müssen ferner dahin sehen, daß keine verbothene und schädliche Speisen in das Lazareth kommen, und deshalb jedem Fremden, wenn er keinen Erlaubniß-Schein von einem Arzte oder Wund-Arzte vorzeigt, den Zutritt zu den Kranken versagen. Auch müssen sie keinen Kranken ohne gedruckten Erlaubniß-Schein, und ohne einen begleitenden commandirten Unter-Officier, aus dem Lazarethe gehen lassen; und die Wache des Lazarethes muß ebenfalls nicht gestatten, daß fremde Personen mit Speisen in das Lazareth kommen, oder Soldaten ohne einen Schein auspassiren.

Wenn Kranke ankommen, so müssen sie immer zugegen seyn, und aus diesem Grunde abwechselnd in dem Lazarethe in einer gesunden und abgesonderten Stube wohnen. Sie müssen die Angekommenen sogleich aufzeichnen, überhaupt täglich 2 Mahl schriftlichen Rapport von ihren Kranken-Stuben an ihre Inspectores abstatten, und über ihre Kranke eine genaue Special-Liste führen. So müssen sie auch über die in ihren Stuben befindlichen Utensilien ein Verzeichniß, nach No. 13, halten, über alles Empfangene dem Inspector quittiren, für alles haften, und dahin sehen, daß nichts verleget oder verschleppet werde.

Wenn die Unter-Wundärzte, Unter-Officiers und Kranken-Wärter ihre Schuldigkeit nicht thun, und die

Kran-

Kranken sich den medicinischen und chirurgischen Verordnungen widersetzen, oder sonst ausschweifen, so müssen sie dieses dem Inspector, und dieser muß es wieder in der Conferenz melden.

§. 5. Von den Kranken-Wärtern und Wärterinnen.

Die Kranken-Wärter sollen künftig beweibte, halb invalide, treue Soldaten seyn, und, dem allerhöchsten königl. Befehl zu Folge, schon in Friedens-Zeiten von den Regiments-Wundärzten, bey ihren Regimentern angesetzt, daselbst gezogen, und mit zu Felde gebracht werden.

Wenn diese zur Zeit des Krieges zum Theil erkranken oder sterben, so müssen ihre Stellen durch andere im Felde invalide gewordene Soldaten ersetzt, und durch die bereits geübtern Wärter zum Lazareth-Dienste zugezogen werden.

Wenn es Nothwendigkeit werden sollte, ausser den invaliden Soldaten, noch andere Wärter und Wärterinnen anzunehmen, so müssen die Lazareth-Inspectoren, von welchen die Annahme der fremden Kranken-Wärter allein abhängt, so viel als möglich, eine gute Wahl treffen, und sie bey den schon erfahrnen so lange anstellen, bis sie von diesen den Dienst vollkommen erlernt haben.

Auch müssen die aufsehenden Aerzte und Wund-Aerzte den unerfahrnen Wärtern wöchentlich einige Mahl einen ihren Fähigkeiten angemessenen Unterricht geben, wie sie die Kranken und Verwundeten pflegen und warten müssen.

Alle Wärter und Wärterinnen sind dem Inspector und ihren angewiesenen Aufsehern untergeordnet, und verpflichtet, die Anordnungen und Befehle derselben genau zu erfüllen.

Auch müssen sie in Dienst-Angelegenheiten die Befehle der Aerzte und Wund-Aerzte respectiren, und sie jederzeit treulich ausführen.

Ihre Anstellung und Vertheilung hängt von dem Inspector und den Aufsehern ab. Diese müssen sie so anstellen, daß ein jedes Lazareth hinlängliche Männer und Weiber erhalte. Wie viel aber ein jeder Wärter, Kranke oder Verwundete besorgen könne, muß der Arzt oder Wund-Arzt aus der Beschaffenheit der Krankheiten und Verwundungen, und der Thätigkeit der Wärter, bestimmen. In

der

der Regel werden auf 100 innerliche Kranke 5, und auf eben so viel Verwundete 10 Wärter gerechnet.

Die besondern Pflichten und Geschäfte der Wärter sind, die Kranken mit Geduld und Aufbiethung aller ihrer Kräfte treulichst und bestens zu pflegen. Sie müssen ihnen also alle ihre Speisen und Getränke gewissenhaft reichen, und dabey die Vorschriften der Aerzte und Wund-Aerzte genau beobachten.

So bald die Kranken in das Lazareth kommen, müssen sie dahin sehen, daß ein jeder Angekommene seinen Körper sogleich wasche, oder bade, und ersteres täglich gehörig wiederhohle. Bey schwachen Kranken müssen sie dieses Geschäft selbst, vermittelst eines Schwammes, der, nach der Vorschrift der Aerzte, in laues Wasser und Essig eingetaucht ist, übernehmen. Angekommene Krätzige müssen sie sogleich in Wasser, worin schwarze Seife aufgelöset ist, ebenfalls baden. Auch müssen sie die Köpfe der Kranken reinigen; wider das Ungeziefer auf dem Kopfe sowohl als in den Lagern der Kranken das Pulver vom Sabadill-Samen streuen; ihre Bett Laken, das Stroh, vorzüglich bey der Ruhr, fleißig wechseln; die Kranken-Zimmer beständig rein halten; frisches und reines Wasser immer in Vorrath haben; die Nacht-Töpfe und Spuck-Kasten täglich 2 Mahl ausleeren, einige Mahl räuchern, und die Ventilatores und Fenster 3 Mahl des Tages öffnen.

Sie müssen ferner, wenn die Arbeiten der Unter-Wund-Aerzte überhäuft sind, unter deren Aufsicht, Umschläge und Bähungen machen, Blasen-Pflaster legen, Klystiere setzen, und, wenn sie lesen können, auch Arzeney-Mittel reichen, und auf diese Art den Wund-Aerzten zu Hülfe kommen. Zu allen diesen Geschäften müssen sie daher ebenfalls angeführt und unterrichtet werden.

Des Nachts muß eine hinlängliche Anzahl Wärter abwechselnd in den Lazarethen bleiben, und diese müssen von allem, auch was am Tage vorgeht, dem Inspector und Aufseher Nachricht geben.

Wenn die Kranken und Verwundeten in Absicht der Aerzte und Wund-Aerzte ungewöhnlich leiden, oder sonst in augenscheinliche und unerwartete Lebens-Gefahr kommen, z. B. sich verbluten, so müssen sie dies den im Lazarethe wohnenden und wachhabenden Unter-Wundärzten sogleich anzeigen.

Uebrigens müssen sie den Kranken unter keinem Vorwande weder unschuldige, noch viel weniger unschickliche oder schädliche Speisen und Getränke hohlen, und solche ihnen heimlich zustecken, nichts von den nicht genossenen Speisen auf Rechnung des Kranken verkaufen, sondern alles übrig gebliebene Brod, Fleisch ꝛc. dem Aufseher zur Speise-Kammer übergeben. Am allerwenigsten müssen sie den Kranken zu ihrem eigenen Vortheil etwas entziehen, oder wohl gar entwenden. In diesem Falle sollen sie exemplarisch bestrafet, und darauf weggejaget werden.

Ihren Gehalt erhalten sie, so wie die Koch- und Wasch-Weiber, aus der Lazareth-Casse; diesen müssen sie selbst abhohlen, und ihre Quittungen vorher von dem aufsehenden Arzte oder Wund-Arzte und ihrem vorgesetzten Inspector autorisiren lassen, damit nie mehrere Wärter angegeben werden können, als wirklich existiren.

§. 6. Von den Köchinnen, oder den Koch-Weibern.

Zu den Köchinnen müssen vorzüglich solche Frauen genommen werden, welche in den Garnison-Lazarethen bereits das Koch-Geschäft geführt haben, und von den Regimentern mitgebracht werden.

Diese Weiber, die unter den Inspectoren und Aufsehern stehen, müssen ihr Amt mit Ordnung, Treue und Redlichkeit verwalten, früh um 5 Uhr in der Küche seyn, und dahin sehen, daß alles zur rechten Zeit an das Feuer komme, und fertig werde. Sie müssen die Speisen, nach der Vorschrift der Aerzte und Wund-Aerzte, gehörig und wohlschmeckend zubereiten, das Fleisch rein auswaschen, gut abschäumen, gehörig gar kochen, und also wenigstens 4 Stunden kochen lassen. Sie dürfen nichts ohne Verordnung eines Arztes für einzelne Kranke kochen, das unnöthige Fett zum Besten der Speise-Kammer, aber nicht zu ihrem eigenen Vortheil, abschöpfen, oder von den Lebens-Mitteln etwas entwenden.

Sie müssen die Speisen nie in kupfernen Kesseln kalt werden lassen, sondern solche in große, reine, hölzerne Trage-Eimer legen, und so ganz warm den Aufsehern und Aufwärtern zum Hintragen und zur Austheilung in den Kranken-Stuben übergeben. Nach einem jedesmahligen

Ge-

Gebrauche müssen sie die Koch-Gefäße wieder reinigen, und wenn sie verzinnet werden müssen, es dem Küchen-Aufseher anzeigen. Auch müssen sie die Eß-Geräthschaften nach einem jedesmahligen Gebrauche rein machen, und dem Kranken-Wärter wieder einhändigen, oder in der Küche aufbewahren.

§. 7. Von den Wasch-Weibern.

Die Wasch-Weiber müssen ihre Wäsche in eigenen Wasch-Häusern waschen; und wird es Nothwendigkeit, die Küche zu nehmen, so muß die Wäsche des Nachts angestellet werden, damit die Dünste weder den Speisen noch den Menschen schaden.

Wofern die Wasch-Weiber die Koch-Kessel zu ihrer Wäsche nehmen müssen, so müssen sie diese der Küche aufs reinlichste wieder überliefern. Ihre Wäsche betrifft die Lagerstätte, die Bandagen und die Wäsche der Kranken. Die Seife zu den Hemden besorgt die Verpflegungs-Casse.

Wenn an dem Orte des Lazarethes sich eine Walk-Mühle befindet, so müssen die Fries-Decken auch öfters gewalket, und solches aus der Lazareth-Casse bezahlt werden.

Die Inspectores und Aufseher müssen die Wäsche den Wasch-Weibern zuzählen; und wenn diese davon etwas entwenden, so müssen sie hart bestrafet werden.

Siebentes Capitel.

Von den Lazareth-Cassen-Officianten, und der Haupt-Lazareth-Casse.

§. 1. Von dem Rendanten.

Der Rendant wird, so wie alle übrige Lazareth-Cassen-Officianten, von dem kön. Feld-Kriegs-Commissariate angestellet; und derselbe hat in seinem Amte Folgendes zu beobachten.

Er führt die General-Rechnung nach den ihm zugefertigten Rubriken des Feld-Lazareth-Etats, besorgt den Brief-

Brief-Wechsel, die Berichte und Vorstellungen in Rücksicht der Casse, hält seine Unter-Officianten in guter Ordnung, und sieht darauf, daß ein jeder derselben täglich bey der Casse des Morgens von 7 bis 11, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gegenwärtig sey.

Ueber die allgemeine Verpflegungs-Casse führt er die besondere Aufsicht. Er empfängt die mitgebrachten Barschaften der Soldaten, so wie sämmtliche Verpflegungs-Gelder. Ueber beydes muß er ein eigenes Buch halten, die deponirten Barschaften, so wie den gewonnenen Ueberschuß, von den Verpflegungs-Geldern trennen, damit mit jedem Löhnungs-Tage die allgemeine Verpflegungs-Casse desto geschwinder abgeschlossen, der Ueberschuß getheilt, und einem jeden Kranken sein Antheil gut geschrieben werden könne.

§. 2. Von dem Cassier.

Der Cassier führt das Journal von allen bar eingekommenen und ausgegebenen Geldern. Er muß die Geld-Beutel, Geld-Düten, Rouleaux nochmahls wiegen, und auf jeden das Cassen-Gewicht bemerken, und, wenn sich ein Defect findet, sogleich deshalb berichten, damit der Beutel, die Düte oder Rouleaux, der Casse, aus welcher solche empfangen worden sind, wieder gegeben werden könne.

§. 3. Von dem Controlleur, oder Buchhalter.

Der Controlleur führt das Cassen-Buch, oder die Controlle, verfertigt die Abrechnungen mit denjenigen Personen, die von der Haupt-Lazareth-Direction autorisirte Assignationen erhalten haben, und unterstützt den Rendanten und Cassier in allen Angelegenheiten der Casse, so, daß ihre Bücher und Abschlüsse jederzeit übereinstimmen.

§. 4. Fernere Vorschriften.

Die Lazareth-Casse beschäftigt sich mit keinen andern, als etatsmäßigen Ausgaben. Diese betreffen die Gehalte, den Ankauf der Arzeney-Mittel, die Anschaffung und Unterhaltung der Lagerstätte, die Utensilien, die Leinwand zu Bandagen, das Fleisch, und den Vorschuß des Soldes.

Auffer-

Ausserdem besorgt sie Holz, Stroh, Licht, Oehl, Salz, Seife, Wein, Wein-Essig, gewisse Victualien, z. B. Grütze, Graupen, Reiß, ferner die Bau-Kosten und Reparaturen, das Fracht- und Fuhr-Lohn, die Schreibe-Materialien, das Brief-Porto, die Todten-Wägen, eine gewisse Anzahl Särge und die Begräbniß-Kosten.

Die Lazareth-Casse muß keine Anweisungen auszahlen, wenn sie nicht mit dem Lazareth-Etat übereinstimmen, und von den ersten Vorgesetzten der Haupt-Fächer, oder deren Stell-Vertreter, unterzeichnet sind.

Alle Bedürfnisse, welche gemeinschaftlich von der Haupt-Direction angeschaffet und ausgeschrieben werden, z. B. Lagerstätte, Leinwand zu Bandagen, werden gemeinschaftlich assignirt, und der Rendant muß über dergleichen Stücke keine einseitige Anweisung honoriren.

Der Sold wird von der Oekonomie-Direction, das Fleisch-Geld hingegen von der Haupt-Direction, zur Zahlung angewiesen, und beydes mit genauen Special-Listen, besonders über die Train- und Artillerie-Knechte, begleitet.

Aller Sold wird, so wie das nicht nöthig gewesene Fleisch-Geld, von dem Rendanten in die allgemeine Verpflegungs-Casse deponiret.

Kein Verpflegungs-Inspector kann Verpflegungs-Gelder aus der Verpflegungs-Casse heben, wenn er nicht eine Assignation von der Oekonomie-Direction einreicht.

Die Medicinal-Waren assignirt die Medicinal-Direction, die Gehalte hingegen die ersten Vorgesetzten eines jeden Haupt-Faches, so wie diese auch die Rationen und Portionen ihrer untergeordneten Officianten unterschreiben.

Das ausgelegte Brief-Porto in Lazareth-Angelegenheiten wird nur auf die eingereichten Couverts bezahlt.

In Absicht der Staffetten-Gelder, muß die Ursache der Absendung der Staffetten von dem Absender jederzeit angezeiget werden.

Wenn bey dem Haupt-Lazarethe oder den detachirten Lazarethen, unerwartete, ausserordentliche und höchst nöthige Ausgaben vorfallen, so müssen diese gehörig verificirt, und von dem jedesmahligen ersten Vorgesetzten und der Haupt-Direction attestiret werden. Nur unter solchen Umständen wird das kön. Feld-Kriegs-Commissariat die Zahlung anerkennen.

Wenn bey den detachirten Feld-Lazarethen den Verpflegungs-Cassen-Inspectoren die detachirten Lazareth- und Verpflegungs-Cassen anvertrauet werden, so müssen diese nach gleichen Vorschriften und Gesetzen handeln, ihre besondern Instructionen, die sie von der Haupt-Lazareth-Casse annoch erhalten, genau beobachten, und ihre Berechnungen mit jedem Monathe an die Haupt-Lazareth-Casse, oder an das Feld-Kriegs-Commissariat, einsenden.

Mit dem Schlusse eines jeden Monathes wird von der Haupt-Casse ein richtiger Extract in duplo verfertigt, und ein Exemplar davon bey dem Feld-Kriegs-Commissariate, das andere bey der Haupt-Lazareth-Direction eingereicht.

Achtes Capitel.

Von den Lazareth-Predigern und Küstern, dem Haupt-Lazareth-Secretär, den von der Armee in das Lazareth commandirten Officiers, und den Officianten bey einer dritten Armee.

§. 1. Von den Lazareth-Predigern.

Die Lazareth-Prediger müssen mit ihren Küstern keinem Kranken zu keiner Zeit ihren Beystand versagen. Sie müssen wöchentlich 2 Mahl vor den Lazareth-Officianten, den leicht Verwundeten und Reconvalescirten, in einem gesunden Zimmer oder Bet-Hause predigen, ausserdem die schweren Kranken im Lazarethe, ohne Gefahr zu scheuen, öfters besuchen, und sie durch ihren trostreichen Zuspruch aufrichten. Die gewöhnlichen Andacht-Bücher, welche die Lazareth-Prediger von der Haupt-Lazareth-Direction, oder dem kön. Feld-Kriegs-Commissariate, erhalten, müssen sie gehörig in die Kranken-Stuben vertheilen, und dahin sehen, daß einige Reconvalescenten, oder leicht Verwundete, alle Morgen und Abend das Geschäft des Vorlesens oder Singens übernehmen.

§. 2.

§. 2. Von dem Haupt-Feld-Lazareth-Secretär.

Der Haupt-Lazareth-Secretär expedirt alle Berichte und Ordres, welche die Haupt-Lazareth-Direction in Lazareth-Angelegenheiten absendet. In der Conferenz führt er, wie schon gesagt ist, das Protokoll; besorgt ausserdem das allgemeine Kranken- und Todten-Buch; hat die besondere Aufsicht über die Schreibe-Materialien und das Listenwesen; hält die Lazareth-Acten in gehöriger Ordnung und Registratur; sieht darauf, daß die Lazareth-Schreiber und Copisten, die gewöhnlich aus geschickten und geübten Aufsehern genommen werden, in dem Schreibe-Zimmer oder der Kanzelley sich zu rechter Zeit einfinden, und ihre Schuldigkeit im Dienste gehörig beobachten.

Ein jedes Mitglied der Haupt-Direction erhält einen eigenen Secretär.

Bey den detachirten Lazarethen müssen geschickte Aufseher die Stelle des Secretärs vertreten.

§. 3. Von den von der Armee in das Feld-Lazareth commandirten Officiers und Unter-Officiers.

Die von der Armee in das Feld-Lazareth commandirten Officiers und Unter-Officiers sind, wie schon bemerkt worden ist, dem Lazareth-Director untergeordnet. Bey ihrer Ankunft müssen sie sich bey demselben melden, und dessen Befehle und Anordnungen in Lazareth-Angelegenheiten respectiren.

Sie müssen auf die Verpflegung ihrer Soldaten sehen, dieselbe mit im Allgemeinen übernehmen, erstere zur Ordnung, und besonders in Rücksicht der Verordnungen der Aerzte und Wund-Aerzte, anhalten, und die besondern Umstände derselben, ob sie gestorben, oder tüchtig zum Dienste sind, an ihre Regimenter rapportiren.

§. 4. Von den Lazareth-Officianten bey einer dritten Armee.

Wenn eine dritte Armee formiret werden sollte, so muß diese gleichfalls einen Lazareth-Director, oder Lazareth-

Lieutenant, einen Stabs-Medicus, und einen General-Chirurgus, haben.

Diese machen zusammen ebenfalls eine Lazareth-Direction aus, und handeln mit ihren untergeordneten Officianten, welche sie nach den jedesmahligen Umständen von den beyden Haupt-Armeen erhalten, nach denselben Vorschriften und Gesetzen, welche in dem Lazareth-Reglement enthalten sind. Doch sind sie verbunden, an die erste Haupt-Direction von dem Zustande des Lazarethes gehörigen und öftern Bericht abzustatten.

Zweyte Abtheilung.

Von Anlegung, Einrichtung und Besorgung der Feld-Lazarethe.

Erstes Capitel.

Von den stehenden Feld-Lazarethen.

§. 1. Von dem Orte, der Lage und der Anzahl der stehenden Feld-Lazarethe, im Allgemeinen.

Die Feld-Lazarethe müssen, wo möglich, jederzeit in großen Städten und zwar so angeleget werden, daß sie weder unter sich, noch von der Armee, sehr weit entfernt sind. Sicherheit des Ortes, hinlängliche Bequemlichkeit für die Kranken, und die leichte Fortschaffung derselben, sind die Haupt-Eigenschaften, auf welche die höchsten Befehlshaber der Armee zu sehen haben, wenn sie die Anlegung der Feld-Lazarethe befehlen, und die Oerter zu solchen anweisen.

Ihre Anzahl und Größe muß sich nach der Anzahl der Truppen, nach der Lage der Armee, und der Beschaffenheit des Krieges, richten; doch muß ihre Anzahl nie zu klein seyn, damit man den Transport der Kranken erleichtern, und der Anhäufung und Ansteckung besser ausweichen könne.

Ge-

Gewöhnlich rechnet man auf eine Armee von 100,000 Mann, eine Anzahl von 10,000 Kranken, die aber, nach Beschaffenheit der Epidemien und der Bataillen, auf 20 und mehrere Tausende anwachsen kann.

§. 2. Wahl, Lage und innere Beschaffenheit der einzelnen Kranken-Häuser.

Wenn Se. kön. Maj. oder die hohen Befehlshaber die Oerter zu den Feld-Lazarethen bestimmt haben, so muß der Lazareth-Oekonomie-Director bey den Obrigkeiten des Ortes die Kranken-Häuser ausmitteln, alsdann mit dem ersten Arzte und Wund-Arzte zusammen treten, und nach den Anordnungen und Vorschriften der beyden Leztern, die Kranken-Häuser so wählen und einrichten, daß die Kranken gut verpfleget und bald wiederhergestellet werden können.

Diese Kranken-Häuser müssen, wo möglich, frey und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben und nicht weit vom fließenden Wasser entfernt seyn. Je mehr man einzelne Kranken-Häuser erhalten kann, und je entfernter dieselben von einander liegen, desto heilsamer ist es für die Kranken, für die Lazareth-Officianten und die Einwohner des Ortes selbst.

Nie müssen Kranken-Häuser, der leichtern Besorgung oder des wenigern Aufwandes wegen, nahe an einander gebracht werden.

Diejenigen Häuser, welche hohe, große, geräumige und luftige Zimmer, besonders Säle mit vielen großen und hohen Fenstern haben, in welchen die Luft nicht geschwinde verdirbt, und leicht erneuert werden kann, verdienen den Vorzug. Es müssen daher vorzüglich zu den Kranken-Häusern Schlösser, Kirchen, Klöster, Rath-Häuser, Casernen, Schul- und Gilde-Häuser, selbst solche, welche zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, ferner große Böden, Scheunen und Remisen, genommen, und leztere, im Fall der Nothwendigkeit, den niedrigen und dumpfigen Zimmern vorgezogen, und ihr Boden mit Bretern oder vielem Stroh beleget werden. Keines dieser Gebäude muß verschont bleiben, sobald das Wohl der Kranken und Verwundeten darunter leiden sollte.

Wenn dergleichen Gebäude nicht zu haben oder nicht hinreichend sind, und das Lazareth durch Anhäufung der Kranken, besonders nach geschehenen Bataillen, gezwungen wird, solche Häuser und Zimmer zu nehmen, die das Gegentheil von den ersten sind, so müssen diese so unschädlich, als möglich, gemacht werden. Die kleinen Stuben müssen daher durch das Einschlagen der Wände erweitert, und, wenn sie keine hohe Fenster haben, mit höhern Fenstern, oder Luft-Löchern, und wenn sie zu niedrig sind, mit großen Oeffnungen in der Decke versehen, und mit dem Boden in Gemeinschaft gesetzt werden. Die obern Stockwerke muß man allemahl den untern vorziehen, die Kranken sehr weitläuftig legen, und, wenn die Zimmer niedrig oder dumpfig sind, in denselben die Ventilatoren und Fenster desto öfter aufmachen, und aus den Fenstern, wenn sie noch neu und fest verwahrt sind, einige Scheiben heraus nehmen. Auch muß man, zur Zeit des Sommers, diesem Mangel schicklicher Zimmer durch Anlegung großer bretterner Schoppen abzuhelfen suchen.

Um beständig frische und reine Luft, ohne welche der Kranke auch bey der besten Behandlung und Pflege nicht genesen kann, zu erhalten, müssen in jedem Lazarethe Zug-Röhren, oder so genannte Thedensche Ventilatores auf folgende Art angeleget werden. Man lässet aus 4 Bretern 12 bis 16 Fuß lange, und 8 Zoll im Durchschnitt weite, Röhren verfertigen, die bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, wegen des leichtern Transportes, aus Blech bestehen können. Eine solche Röhre wird am Fußboden des Zimmers angebracht, so, daß sie sich ausserhalb durch die Wand an einem solchen Orte öffnet, woher die reinste Luft erhalten werden kann. Innerhalb wird sie mit einem Stöpsel oder Schieber verwahret. Oben in einer nicht entgegen gesetzten Ecke des Zimmers, (damit der Zug nicht zu stark, auch nicht in gerader Linie, wirke) wird eine andere trichterförmige Röhre in einer horizontalen Richtung angebracht, die sich in der freyen Luft öffnet, und gleichfalls mit einem Stöpsel oder Schieber versehen ist. Wenn man nun die Luft in den Zimmern erneuern will, so öffnet man beyde Röhren, da dann die frische Luft durch die Röhre am Fuß-Boden hineindringt, und die verdorbene Luft durch die nach innen gerichtete trichterförmige Röhre heraus presset. Soll der Zug nicht stark seyn, so wird die Röhre durch den Schie-

ber nicht völlig geöffnet. Die Reinigung der Luft geschieht des Morgens, Mittags und Abends, vor dem Essen der Kranken, kurz vorher, ehe die Aerzte und Wund-Aerzte sie besuchen. Die Röhren bleiben eine halbe Viertel-Stunde offen, und während dieser Zeit müssen sich die Kranken bedecken. Im Sommer können diese Zug-Röhren länger offen bleiben, auch dann, wenn es Nothwendigkeit wird, die Kranken näher als gewöhnlich zusammen zu bringen, müssen sie alle 2 Stunden, auch wohl des Nachts, geöffnet werden. An statt der obern Röhren kann man auch in die Wand ein Loch machen, oder, wenn die Fenster hoch sind, eine oder mehrere Fenster-Scheiben heraus nehmen, und diese mit einem Stöpsel oder einer Fenster-Thüre verschließen. Wenn die untern Röhren nicht herbey geschaffet werden können, so muß man ebenfalls auch unten in der Wand ein Loch machen, und es mit einem Stöpsel verschließen. Kann man in den Zimmern Kamine oder Wind-Oefen anbringen, so vermehren diese die Wirkung der Ventilatoren.

Gewöhnliche Oefen, die von aussen eingeheizt werden, müssen schlechterdings in keinem Lazarethe Statt finden, weil sie durch ihre eingeschlossene Wärme die Luft noch mehr verderben. Alle Oefen müssen daher in der Regel zu Kaminen gemacht, oder so eingerichtet werden, daß sie von innen geheizet werden können; und ist man bisweilen gezwungen, sie beyzubehalten, so muß man für die Gemeinschaft der äussern Luft durch Oeffnung der Ventilatoren und der Fenster weit mehr, als gewöhnlich, sorgen. Bloß in Kirchen, großen Scheunen, und sehr hohen Sälen, wo viel Umfang der Luft ist, und wo Kamine nicht hinlänglich heizen würden, können sie beybehalten werden.

Uebrigens muß man die Kranken-Häuser in innere und äussere abtheilen, ein jedes mit einer hinlänglichen Wache versehen, die Kranken-Stuben derselben wieder nach Verschiedenheit der Krankheiten absondern, und die Kranken, so viel als möglich, regimenterweise zusammen bringen. An jeder Stuben-Thüre muß von außen die Zahl der Kranken, das Regiment, der aufsehende Arzt oder Wund-Arzt, die Unter-Wundärzte, der Inspector, der Aufseher und die Kranken-Wärter, nahmentlich angezeiget werden, damit man die Ordnung leichter erhalten, und,

bey schnell zu machender Verfügung, diese Personen geschwinder finden, und herbey schaffen könne.

In keinem Kranken-Zimmer müssen Tapeten, besonders wollene, geduldet werden, weil sie das Lazareth-Gift einziehen, aufbewahren, und solches der Luft beständig wieder mittheilen. Auch die hölzernen Verschläge, Wände, u. d. gl. müssen weggenommen werden, wenn sie zum Aufenthalt und zur Vermehrung des Ungeziefers dienen.

Ein jedes Kranken-Zimmer muß täglich mit naß gemachten Besen ausgefeget, und mit Sand bestreuet werden, damit sich nicht die feuchten und faulen Unreinigkeiten in den Boden einsaugen, und die Verderbniß der Luft unterhalten.

Wenn die Umstände es erlauben, so muß man die Kranken alle 3 bis 4 Wochen in neue und rein gemachte Stuben legen, damit man die alten mit warmem Wasser und Seife ausscheuern, und zulezt mit gewöhnlichem Essig auswaschen, und die Wände, wenn die Jahrs-Zeit und die übrigen Verhältnisse es erlauben, von neuem überweißen könne. Einige Kranken-Häuser müssen stets unbelegt bleiben, und so eingerichtet seyn, daß sie die unerwartet ankommenden Kranken und Verwundeten sogleich aufnehmen können.

Für die Reconvalescenten muß ebenfalls ein eigenes Haus zubereitet werden. Auch müssen einige Zimmer in jedem großen Kranken-Hause ledig bleiben, um die in andern Zimmern entdeckten ansteckenden Kranken dahin zu verlegen.

Ausserdem müssen in jedem großen Kranken-Hause noch einige Stuben für die Aufseher, die Unter-Wundärzte, die Kranken-Wärter, zur Speise-Kammer, zu den Utensilien und Montirungs-Stücken, vorhanden seyn.

Findet man keine geräumige Küche in dem Lazarethe, so muß eine von Bretern aufgebauet, und, wenn die Kranken in vielen einzelnen Häusern liegen, auf der Straße in der bequemsten Gegend errichtet, mit einigen Stuben für den Aufseher, für die Koch-Weiber und das Küchen-Geschirr, versehen, und, nach Maßgabe der Kranken, zu 4 und mehr hundert Mann eingerichtet werden.

Endlich muß bey dem Haupt-Feld-Lazarethe noch ein besonderes und bequemes Haus für die Haupt-Feld-Apotheke, und ein großes Zimmer in einem andern schicklichen

und gut gelegenen Hause ausgemittelt werden, wo die Medicinal- und Oekonomie-Direction zusammen kommt, und wo auch die Haupt-Lazareth-Direction ihre Sitzungen hält.

Zweytes Capitel.

Von den Utensilien der Feld-Lazarethe.

§. 1. Von den Lagerstätten.

Zu einer Lagerstätte gehören ein Stroh-Sack zum Unter-Bette, ein anderer zum Kopf-Küssen, 2 Bett-Laken, und eine Fries-Decke.

Der Stroh-Sack muß $3\frac{1}{2}$ Elle lang und 3 E. breit, und das Kopf-Küssen 2 E. breit, seyn. Beyde werden, wie schon bemerkt worden ist, mit 60 ℔., oder 3 vollwichtigen, nicht feuchten oder halb vermoderten Bunden Stroh ausgestopft. Die Länge der Laken ist $3\frac{1}{2}$ E., und 2 Breiten weit. Die Fries-Decke muß ebenfalls $3\frac{1}{2}$ E. lang, und $2\frac{1}{2}$ E. breit, seyn, und, so wie alle übrige Stücke, gestämpelt werden.

Die Haupt-Lazareth-Direction muß, bey Anschaffung der Lagerstätte, strenge darauf sehen, daß alle dazu gehörige Stücke die beste Güte und ihr richtiges Maß haben. Besonders müssen die Decken dicht und wollreich seyn, damit sie durch das Waschen nicht zu sehr einlaufen.

Diese Lager werden für die Kranken und leicht Verwundeten auf Breter, welche oben und unten auf Mauer-Steinen ruhen, gelegt. An statt der Mauer-Steine kann man auch Kloben Holz nehmen, und, in Ermangelung der Breter, überhaupt die ganze Unterlage von Holz machen. Im leztern Fall legt man auf jeder Seite 3 schickliche Kloben Holz, der Länge nach, neben einander, und diese belegt man wieder in der Quere mit kleinern gespaltenen und nahe an einander gelegten Holz-Stücken. Kann man weder Breter, noch Holz, oder Steine erhalten, so muß der Stroh-Sack desto fleißiger umgewendet werden, besonders wenn die Lager in Scheunen und Schoppen liegen, und der Boden nicht mit hinlänglichem Stroh hat beleget werden können.

Die Stellung der Lagerstätte beurtheilt man nach dem Umfange, nach der Höhe der Zimmer, und der Beschaffenheit der Krankheiten. In Kirchen und hohen Sählen, ferner in Zimmern, wo Ventilatores und Luft-Löcher, viele Fenster, Kamine und Wind-Oefen sind, kann man mehr Lager stellen, als wo das Gegentheil Statt findet. In den Zimmern der Ruhr-Kranken und der hitzigen Fieber-Patienten hingegen können nicht so viele liegen, als in den Zimmern der leicht Verwundeten. In der Regel aber muß jedes Lager ein Viereck von 6 bis 8 Fuß auf jeder Seite einnehmen; und hiernach läßt sich leicht berechnen, wie viel Kranke ein Kranken-Haus in sich fassen kann.

Alle 14 Tage müssen die Stroh-Säcke frisch gestopft, und das heraus genommene Stroh nicht vor die Thüren oder auf die Höfe der Lazarethe, sondern durch die Lazareth-Pferde mit den Stroh-Säcken auf das Feld gebracht, und daselbst ausgeleeret und verbrannt werden.

Wenn Ruhr-Kranke, oder solche mit Durchfällen, die Lager wider ihren Willen unrein machen, so müssen sie täglich neue Lager bekommen; und es muß ihnen, um den Stroh-Sack zu erhalten, ein weit wohlfeileres Wachs-Tuch von 2 Quadrat-Fuß unter das Laken geleget werden.

Die Lager, auf welchen Todte, besonders solche, die an der Ruhr oder bösartigen Faul-Fiebern ꝛc. gestorben sind, gelegen haben, müssen sogleich weggenommen, in scharfer Lauge oder schwarzer Seife gebeizet, und dann erst gewaschen werden. In einzelnen und wichtigen Fällen, welche die Aerzte bestimmen müssen, ist es so gar nothwendig, sie zu verbrennen, damit niemand, besonders die Wasch-Weiber nicht, angesteckt werde.

Alle schmutzige Lager müssen in ein eigenes Behältniß gebracht, und von den reinen abgesondert werden.

Ihre Anzahl richtet sich nach der Stärke der Armee, und also nach demselben Verhältnisse, welches S. 372, §. 1, angezeigt ist.

§. 2. Von den Bettstellen.

Bettstellen erhalten bloß die schwer Verwundeten, für welche sie wegen der festern Lage und des leichter anzustellen-

lenden Verbandes höchst nöthig sind. Sie müssen theils wegen der Luft, theils auch deshalb weit aus einander geleget werden, damit die Wund-Aerzte mit ihren Gehülfen ihre Verwundete besser und bequemer behandeln können.

§. 3. Von den Hemden, Strümpfen, Schuhen und Hand-Tüchern.

Wenn der Soldat oder Knecht in das Lazareth kommt, so muß er zuvörderst ausgekleidet, gewaschen, gereinigt, und dann mit reiner Wäsche versehen werden.

Sind seine beyde Hemden, die er beständig haben muß, schmutzig, so wird ihm von dem Lazareth-Inspector so lange eins geliehen, bis die seinigen gewaschen sind. Hat er aber nur eins mitgebracht, so wird ihm ein neues, auf Rechnung seines Compagnie-Chefs, gegeben.

Die Stück- und Pack-Knechte, die gewöhnlich sehr unrein sind, erhalten blaue, mit Indigo gefärbte Hemden, die den Folgen der Unreinlichkeit weit mehr, als weiße, widerstehen.

Dieselbe Reinigkeit und Verfassung wird auch bey den Strümpfen, und den fehlenden oder völlig unbrauchbaren Schuhen, beobachtet, besonders, wenn die Soldaten oder Knechte wieder zur Armee abzugehen bestimmt sind.

Der Reinlichkeit wegen, muß auch in jedem Kranken-Zimmer ein Hand-Tuch vorhanden seyn.

§. 4. Von dem Nacht-Geschirre.

An statt der gewöhnlichen Nacht-Stühle und Abtritte, welche leztere, wenn sie nicht sorgfältig angeleget und gereiniget werden können, das Haus vergiften und die Ansteckung begünstigen, sollen künftig, der mehrern Bequemlichkeit und der leichtern Reinigung wegen, feste, wohl verpichte, 4 Fuß lange und 1½ F. breite, Kasten, auf welchen zwey Personen sitzen können, verfertiget, oben mit 2 einzelnen Deckeln, und seitwärts mit 4 Handhaben versehen werden. Diese Nacht-Kasten müssen so gestellet und gehalten werden, daß ihre gefährliche Dünste sich überhaupt nicht, und am allerwenigsten in den Kranken-Zimmern, verbreiten können. Sie müssen daher immer zugedeckt, und, wo möglich, an solche Oerter gestellet werden,

wo

wo man durch Oeffnung der Fenster Zug geben, und dadurch den bösen Geruch wegnehmen kann. Alle Morgen ganz früh, und alle Abend, wenn es finster wird, müssen sie mit zwey durch die Handhaben gezogenen Stangen weggetragen, in einen Fluß ausgeschüttet, oder, wenn dieser in der Gegend des Hospitales fehlt, ausserhalb der Stadt in eine tiefe Grube ausgeleeret, daselbst mit Erde bedecket, und darauf an einem Brunnen gut ausgespühlet und gereiniget werden. Zu diesem Geschäfte müssen in jedem Lazarethe, nach Verhältniß der Kassen, 4 bis 8 Männer, oder, wenn diese nicht zu erhalten sind, eben so viele Weiber, angenommen werden.

Die Anzahl der Nacht-Kasten muß nie zu klein seyn, damit die Kranken nicht nöthig haben, weit zu gehen, oder auf die darauf schon Sitzenden zu warten.

Einige Nacht-Stühle müssen nur einfach, und so eingerichtet seyn, daß sie bey einzelnen Kranken in die Stube leicht herein und heraus getragen werden können. Schwache Kranke, die nicht aufstehen können, erhalten Steck-Becken, wovon in jedem Lazarethe eine hinlängliche Anzahl vorräthig seyn muß.

In Absicht des Urines, der durch seine faule Dünste ebenfalls schaden kann, muß eine gleiche Reinlichkeit beobachtet werden. Die Nacht-Töpfe müssen oft gereiniget, und in eigene zugedeckte Eimer, die vor den Zimmern stehen, ausgeleeret werden.

Kein Nacht-Geschirr muß aus dem Fenster auf die Straße ausgegossen werden.

Die Eimer werden auf gleiche Art, von den vorgenannten Männern des Morgens ganz früh entweder in einen benachbarten Fluß, oder in einer hinlänglichen Entfernung von dem Lazarethe, ausgeschüttet.

Ein jeder Kranke oder Verwundete erhält sein eigenes Nacht-Geschirr, und, wenn er viel ausroirft, einen irdenen Napf, der öfters ausgespühlet werden muß.

Auch müssen in jedem Lazarethe einige Urin-Gläser seyn, um die Veränderungen des Urines bemerken zu können.

§. 5.

§. 5. Fernere Utensilien.

Zu 30 Kranken oder Verwundeten, sind in einem stehenden Lazarethe nöthig: 1 bis 2 eiserne Draht-Leuchter, mit 2 Licht-Scheren; 1 eiserne Kohlen-Pfanne; 2 kupferne Töpfe zu 20 Maß; einige Dreyfüße; 1 bis 2 Nacht-Lampen; zuweilen 1 Laterne; 2 Bade-Wannen, welche aus numerirten Stäben zusammen gesetzt, und bey Versendungen aus einander genommen werden; 1 Klystier-Sprütze; 2 blecherne Steck-Becken; 2 Wasch-Fässer; 4 Wasser-Kannen; 2 Wasser-Eimer; 1 bis 2 hölzerne Trage-Eimer zum Hintragen der Speisen; 2 Tische, jeder zu 6 Mann; 2 Bänke, jede zu 4 Mann; 2 Schemel; 4 Nacht-Kasten; 2 Urin-Eimer; 30 Nacht-Töpfe und eben so viel Spuck-Kasten; 4 Urin-Gläser; 1 eiserne Schaum-Kelle; 3 eiserne oder blecherne Portions-Kellen, zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Quart; 1 eiserne große Fleisch-Gabel, 1 eiserne Feuer-Schaufel; 1 Feuer-Zange; 1 bis 2 kupferne Thee-Kessel zu 10 bis 12 Quart; 30 schwarze Tafeln; 30 Schüsseln zu 1 berl. Quart; eben so viel Eß-Löffel und Becher zu $\frac{1}{2}$ Quart, sämmtlich von hartem Holze, welches nicht aufspringt; 1 Holz-Axt; 1 Säge; 1 Säge-Block; 1 tiefe eiserne Pfanne zu Umschlägen; Holz, so viel nach Beschaffenheit der Stuben, des Kochens und der Jahrs-Zeit nöthig ist; im Sommer 2, im Winter 4 Lichte; und einen kleinen zum Verschließen eingerichteten Medicin-Schrank, mit einigen Wage-Schalen und Apotheker-Gewichten.

Ausserdem sind noch, ausser einigen Tobaks-Maschinen, irdene Töpfe, Thee-Tassen, verschiedene Maße, eine große Wage-Schale mit Gewichten, und große kupferne Koch-Kessel von verschiedener Größe, zu 25, 50 bis 100 Quart, nöthig. Auf 300 Mann rechnet man 2 Kessel zu 100, 2 zu 50, und 4 zu 25 berl. Quart. Ueberhaupt aber müssen die Kessel, zusammen genommen so viel Quart enthalten, als man die Zahl der Kranken für wahrscheinlich hält; folglich für eine Armee von 100,000 Mann, 10,000 Quart, (s. Abth. II. Cap. 2, §. 1.) u. s. w. Diese Kessel müssen schon im Vorrath angeschaffet werden; und ihr Gewicht und Umfang wird bestimmen, wie viel Wägen zu ihrer Fortschaffung nöthig sind. Um den zukünftigen Transport zu erleichtern, wird das Militär-Departement einen Drittheil in Berlin verfertigen und aufbewahren lassen,

lassen, und über die andern zwey Drittheile in den königl. Provinzen das Weitere verfügen.

§. 6. Von den Bandagen und der Charpie.

Der Bestand der Bandagen muß immer groß und wenigstens für 30,000 Mann eingerichtet seyn, weil nach Bataillen 2 bis 3 Verbände, wegen der unmöglichen Reinigung, verloren gehen.

Die Leinwand zu den Bandagen, wovon immer einiger Vorrath da seyn muß, erhält der Stabs-Wundarzt, der die Bandagen besorgt, durch den General-Chirurgus von der Haupt-Lazareth-Direction; und die zur Charpie, wird durch die kön. Kriegs- und Domänen-Kammern von den Städten erbeten, und von den Unter-Wundärzten, zum Theil auch von den Kranken, den leicht verwundeten und reconvalescirenden Soldaten oder Weibern verfertigt, wofür Letztere pfundweise bezahlet werden.

In Feindes Landen muß das Feld-Kriegs-Commißariat die Charpie liefern, und solche, wenn sie nicht im Lande selbst zu haben ist, aus fremden Gegenden kommen lassen. Die Charpie muß, so wie die Bandagen, äusserst rein seyn, ihre gehörige Güte haben, und jederzeit in Säcken oder Fässern gut aufbewahret, an trockne Oerter gestellet, vor Würmern und Staub gesichert und öfters ausgelüftet werden.

Bey dem Ausbruche des Krieges, erhält jeder Soldat ¼ ℔. Charpie, und 2 Binden von bestimmter Länge und Breite, von dem Regiments-Wundarzte, welcher die dazu nöthige Leinwand, oder das dazu nöthige Geld, aus dem Fond der Mobilmachung erhält. Die Compagnie-Chefs müssen darauf sehen, daß die Soldaten solche nebst der Charpie aufbewahren, und aus diesem Grunde öfters nachsehen lassen.

Durch diese Verfassung erhält die Armee einen großen Vorrath von Bandagen und Charpie, und es wird dadurch dem Mangel, besonders bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, welches keinen sehr großen Vorrath führen, auch nicht immer, weder von dem Haupt-Lazarethe, noch sonst erhalten kann, vorgebeuget. Nach Bataillen müssen die Soldaten, die keine Bandagen brauchen, im Fall der Noth, ihre Cameraden mit den ihrigen, gegen Wiederersetzung

setzung aushelfen, und die von den Todten müssen, so viel als möglich, zusammen gebracht und an die Regimenter abgegeben werden, damit man nie nöthig habe, die Hemden der Verwundeten zu Bandagen zu verwenden.

Drittes Capitel.

Von der Ankunft und dem Transporte der Kranken aus dem Lager in das Feld-Lazareth.

§. 1. Wie der Transport anzustellen, und was dabey überhaupt zu beobachten ist.

Kein Regiments-Wundarzt muß leichte Kranke nach dem Lazarethe senden, weil sie in freyer Luft geschwinder genesen, und daselbst der Ansteckung weniger, als in dem Lazarethe, ausgesetzt sind.

Sterbende und gefährliche Kranke, bey welchen man den Transport nicht wagen kann, müssen die Regiments-Wundärzte ebenfalls, so lange als möglich, in ihren Kranken-Zelten zurück behalten, doch jede zu große Anhäufung vermeiden, damit sie nicht bey einem unvermutheten Aufbruche der Armee, wegen der Fortschaffung, aus Mangel der Wägen in Verlegenheit kommen. Sie müssen niemahls mehr Kranke haben, als der Regiments-Kranken-Wagen, welcher der Armee folgt, fassen kann.

Leicht Verwundete, und weniger gefährliche Kranke, welche ohne fremde Hülfe vom Wagen steigen können, müssen auf die Brod- und Proviant-Wägen gebracht, und, so viel möglich, gleichartig zusammen geleget werden. Zur Fortschaffung der schwer Verwundeten, und sehr Schwachen, besonders Ruhr-Kranken, erhält jedes Regiment seinen eigenen, bedeckten, auf 8 Mann eingerichteten Kranken-Wagen, über welchen der Regiments-Wund-Arzt nur allein disponirt. Bey einem solchen Wagen befinden sich zwey Knechte, wovon der eine auf dem Transporte das Geschäft eines Kranken-Wärters übernehmen muß.

Ein

Ein jeder Wagen muß, wo möglich, mit hinlänglichem Stroh, und jeder Kranke, nach Beschaffenheit des Wetters, mit einer Decke versehen seyn. Die Kranken selbst muß jederzeit ein Unter-Officier, und ein Compagnie-Wundarzt, zuweilen auch ein commandirter Officier, begleiten. Diese müssen nicht nur, so viel möglich, für die Bequemlichkeit und Pflege ihrer Kranken sorgen, sondern auch dahin sehen, daß die Wägen, ehe sie wieder mit Brod beladen werden, von den Knechten sorgfältig ausgewaschen und gereiniget werden. Die Regiments-Wundärzte müssen zum Transport jederzeit geschickte Compagnie-Wund-Aerzte wählen, sie mit nöthigen Arzeney-Mitteln versehen, und die Soldaten, die den Transport begleiten, müssen den Leztern mit an die Hand gehen.

Wenn der Compagnie-Wundarzt von der Armee abgeht, muß er von seinem Regiments- oder Bataillons-Wundarzte, oder von seinem Ober-Wundarzte bey dem Artillerie-Train und Proviant-Fuhrwesen, eine ausführliche Liste von den zu transportirenden Kranken, nach No. 18, erhalten, in welcher der Vor- und Zunahme, das Regiment, Bataillon, Compagnie, Batterie ꝛc. die Krankheit, und die bisher gebrauchten Mittel, deutlich und bestimmt angezeigt sind.

Eine ähnliche Liste muß der begleitende Officier oder Unter-Officier von dem Regimente, nach No. 19, erhalten. In derselben muß, ausser den Nahmen des Kranken, des Regiments- und des Compagnie-Chefs, zugleich bemerkt seyn, auf wie viel Tage jeder Kranke mit Sold, Brod und Fleisch verpflegt ist, und was er an Armatur- und Montirungs-Stücken bey sich führt.

Die erste Liste übergibt der Chirurgus bey seiner Ankunft dem dirigirenden Arzte oder Wund-Arzte, welche ihm darauf ein Lazareth zur Unterbringung der Kranken anweisen. Die leztere Liste übergibt der Unter-Officier an den Oekonomie-Director, oder an den angewiesenen Verpflegungs-Inspector, nebst den Verpflegungs-Geldern und Armatur-Stücken. Ueber die Richtigkeit der Ablieferung, der Soldaten sowohl, als der Verpflegungs Gelder und Armatur-Stücke, erhalten sie dann beyde ein Attest; der Unter-Officier von dem Oekonomie-Director oder Verpflegungs-Inspector, und der Wund-Arzt, von dem dirі-

dirigirenden Arzte, worauf sie sich mit ihren Utensilien wieder zum Regiment begeben.

Alle auf dem Transporte bemerkte Unordnungen und Nachlässigkeit in Absicht der Listen und Behandlung der Kranken, werden dem Commandeur des Regimentes gemeldet.

Viertes Capitel.

Von den Speisen und dem Getränke der Kranken.

§. 1. Von dem Brode.

Das Brod muß von dem feinsten, nicht verdorbenen, Rocken-Mehle zubereitet und recht gut ausgebacken seyn. Ein jeder Kranke erhält, nach der eigentlichen Verfassung, täglich 2 Pfund Commiß-Brod. Damit aber die königliche Casse für das feinere Mehl entschädiget werde, so wird ihm im Lazarethe täglich nur $1\frac{1}{2}$ Pfund gereichet.

Schwere Kranke erhalten Weizen-Brod, welches aus der Verpflegungs-Casse bezahlt wird. Alles Brod, welches der Kranke und Verwundete erhält, muß wenigstens einen Tag alt seyn.

Der Arzt oder Wund-Arzt muß bestimmen, welche Art Brod, und wie viel davon, ein jeder Kranke erhalten soll.

Sehr schwache Kranke erhalten $\frac{1}{2}$, stärkere 1, und die stärksten $1\frac{1}{2}$ Pfund, doch in drey verschiedenen Portionen, früh, mittags und abends, jedes Mahl ein Drittheil.

Wenn die Kranken ihr Brod nicht ganz genießen, so wird das übrige in die Speise-Kammer genommen, und früh oder abends zu den Suppen gebraucht.

Genießen sie gar kein Brod, oder ist ihr Vorrath so groß, daß sie das neue entbehren können, so muß das leztere von dem Inspector oder Aufseher in Gegenwart ihrer Unter-Officiere verkauft werden, und der Speise-Casse zu gute kommen.

§. 2. Von dem Fleische.

Gesetzmäßig erhält jeder Kranke und Verwundete täglich ½ Pfund Fleisch. Da aber gewöhnlich der größte Theil der Kranken, an der Ruhr, faulartigen Fiebern und Entzündungen krank liegen, und dergleichen Kranke kein Fleisch essen dürfen; da ferner selbst die schwer Verwundeten bey einer einfachen Pflanzen-Diät geschwinder und besser genesen: so müssen nicht die Oekonomie-Officianten, sondern allein die Aerzte und Wund-Aerzte die Ein- und Austheilung des Fleisches bestimmen, und beurtheilen, ob den Kranken und Verwundeten das Fleisch dienlich oder schädlich sey.

Wenn die Aerzte oder Wund-Aerzte in ihren Lazarethen bestimmt haben, welche Kranke Fleisch, und welche es nicht bekommen sollen, so wird zwar das ganze Fleisch-Quantum für sämmtliche Kranke von der Lazareth-Direction assignirt, dem Fleisch-Lieferanten aber zugleich angezeigt, wie viel Fleisch das Lazareth von diesem Quanto nur nöthig habe. Den Geld-Betrag der nicht nöthig gewesenen Pfunde Fleisch bezahlt der Rendant an die Verpflegungs-Casse zur anderweitigen und angemessenern Verpflegung der Kranken.

Die Fleisch-Assignation muß den Tag zuvor dem Fleisch-Lieferanten übergeben werden, damit dieser sich mit dem Schlachten darnach richten könne, und ihm nichts verderbe. Die Aerzte und Wund-Aerzte müssen also den Tag zuvor aus der Beschaffenheit der Krankheiten und der Anzahl der schwer Verwundeten bestimmen, wie viel Fleisch sie für ihre Kranke und Verwundete wahrscheinlich nöthig haben, und darauf dem Inspector das Quantum schriftlich mit ihrer Unterschrift anzeigen.

Das Fleisch selbst muß fehlerfrey, von einem Arzte vorher untersucht seyn; im Winter den Abend vorher, und im Sommer des Morgens um 5 oder 6 Uhr, an den Inspector abgeliefert werden, der es dann nochmahls nachwiegen, besichtigen, und die bemerkten Mängel der Haupt-Direction oder dem Oekonomie-Director anzeigen muß.

Das gewöhnliche Fleisch ist Rind-Fleisch. Da aber der tägliche Genuß desselben Ekel verursachet, überdem viele Reconvalescenten, wegen der noch schwachen Verdauung, leichterer Nahrungs-Mittel bedürfen: so muß wö-

chent-

chentlich 2 Mahl eine Abwechselung mit Kalb- und Hammel-Fleisch getroffen, und, im Fall es mehr kosten sollte, aus der Verpflegungs-Casse das Nöthige zugeleget, oder die Portionen kleiner gemacht werden. Selbst Hühner und die Brühe davon, müssen die äusserst schwachen Reconvalescenten erhalten, sobald es der Arzt für nöthig findet, und aus der Speise-Casse gekauft werden. Wenn, besonders bey Belagerungen, das Fleisch nicht in hinlänglicher Menge, oder gar nicht, zu erhalten ist, so muß man diesem Mangel theils durch Nahrungs-Pulver, theils durch die so genannten Bouillon- oder Fleischbrühe-Tafeln, abzuhelfen suchen, und aus diesem Grunde jederzeit auf einen angemessenen Vorrath davon bedacht seyn.

§. 3. Von den Speisen aus dem Pflanzen-Reiche.

Wenn der Kranke kein Fleisch genießen darf, so muß dasselbe durch andere Speisen aus dem Pflanzen-Reiche ersetzet werden.

Das Feld-Kriegs-Commissariat muß also dafür sorgen, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Graupen, Reiß, Gries, Hafer- und Buchweizen-Grütze, Mehl, u.d.gl. zugegen sey, damit die Speise-Casse dergleichen gegen Bezahlung allezeit erhalten könne.

Auch müssen schickliche und wohlfeile grüne Kräuter und Wurzelwerk, als: Spinat, Sauerampfer, Möhren, Pastinak ꝛc. ferner Milch zu Milch-Speisen, getrocknetes und frisches Obst, selbst reife Weintrauben, u. d. gl. bey dem Lazarethe vorräthig seyn, und für einen billigen, die Einnahme nicht übersteigenden Preis aus der Verpflegungs-Casse gekauft werden. Sind die Pflanzen-Speisen nicht frisch zu erhalten, so muß man solche durch getrocknete ersetzen, und auf diesen Fall bedacht seyn.

§. 4. Vom Wasser und wässerigen Getränken.

Das Wasser ist das allgemeine Getränk in allen Feld-Lazarethen; dasselbe muß daher immer vorräthig, rein, frisch, und mit keinen fremden Theilen angefüllt, seyn. Es muß in reinen Gefäßen aufbewahret und so gestellet werden, daß es beständig kühl bleibe. Wenn in der Ge-

gend des Lazarethes kein gutes Wasser zu erhalten ist, so muß dasselbe durch Kochen, durch Filtriren in Sand-Fässern ꝛc. verbessert werden.

Der Arzt oder Wund-Arzt muß bestimmen, wenn es mit Essig oder Vitriol-Säure zu vermischen ist, und wenn an deren Stelle Gersten-Trank mit Honig und Essig, Reiß-Wasser, abgekochte Hafer-Grütze, Milch, Ptisane, oder Kräuter-Thee, gegeben werden soll.

§. 5. Vom Weine.

Der Wein ist das erste Stärkungs-Mittel für die Genesenden, und in denen Krankheiten, wo man mit Fäulniß oder überhaupt mit unterliegenden Kräften zu thun hat, unentbehrlich. Wenn der sterbende Kranke nichts mehr nimmt, so genießt er doch begierig Wein; und einige Löffel voll werden ihn oft eher retten, als alle übrige, weit theurere Stärkungs-Mittel der Apotheke (*).

Die Aerzte und obern Wund-Aerzte erhalten daher hiermit die Erlaubniß, denselben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung in gehörigem Maße zu verordnen; und das Feld-Kriegs-Commissariat ist verbunden, für einen hinlänglichen Vorrath zu sorgen, und auf die gehörige Güte desselben Rücksicht zu nehmen.

Sollten die Inspectores, die Unter-Wundärzte, Aufseher und Kranken-Wärter, denselben mit Wasser oder sonst verfälschen, oder davon etwas entwenden, so muß ein solcher Betrug auf das schärfste bestrafet werden.

§. 6. Vom Bier, Branntwein, Kaffe, Milch, und Tobak.

Das Bier ist für die Genesenden, und selbst einigen Kranken ein sehr nützliches Getränk. Es muß also dasselbe aus der Speise-Casse angeschaffet werden, besonders, wenn sie daran gewöhnt sind; doch muß der Arzt oder Wund-Arzt

(*) Sehr wahr! Und doch war vordem in den preuß. Feld-Lazarethen der Wein gänzlich untersagt, und der Arzt, der ihn dennoch als höchst nöthig verordnete, mußte ihn aus seiner Tasche bezahlen. S. das kön. preuß. Feld-Lazareth von 1778 und 79. (Lpz. 1780, 8.) S. 406, fgg. A.

Arzt zuvor die Art des Bieres und die Menge desselben bestimmen.

Branntwein wird in der Regel nicht gestattet. Bloß starke Trinker erhalten solchen auf Verordnung des Arztes oder Wund-Arztes, wenn sie an schweren Wunden, an faulen oder Nerven-Fiebern krank liegen, und ein solches nachdrückliches Stärkungs-Mittel durchaus nothwendig ist.

Wenn einige Kranke, und besonders einige Reconvalescenten, sich an den Kaffe so gewöhnt haben, daß sie ohne denselben nicht gesund zu werden glauben, und ohne ihn gleichsam nicht leben können, so muß ihnen auch dieser zuweilen gereichet werden.

Die Milch wird ebenfalls aus der Speise-Casse bezahlt, und nur auf Verordnung des Arztes, entweder allein, oder in Milch-Speisen, oder in Verbindung mit Wasser, Thee, Ptisane, oder als Molken, gegeben.

Auch kauft die Speise-Casse Tobak; doch muß derselbe nach Vorschrift des Arztes oder Wund-Arztes mäßig geraucht, und dabey alle Feuers-Gefahr verhütet werden. Derjenige, der Feuer auf sein Lager fallen läßt, verliert die Erlaubniß ferner zu rauchen.

Schnupf-Tobak wird nur denen gestattet, die ihn ohne Schaden der Gesundheit nicht entbehren können.

Fünftes Capitel.

Von der allgemeinen Verpflegung.

§. 1. Von der Einziehung des Soldes und der allgemeinen Verpflegungs-Casse.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Soldat in dem Feld-Lazarethe, seinen Sold, Brod und Fleisch oft zu geschwinde oder zur Unzeit verzehrt, oder lezteres mit dem Brode verkauft, und das dafür erhaltene Geld, so wie seinen Sold, zu seinem Nachtheil angewendet, auch sein Geld, Brod und Fleisch, während seiner Sinnlosigkeit, verschiedene schlecht denkende Soldaten und Wärter zur Entwendung verleitet, oder zu andern nachtheiligen Unterschleifen Gelegenheit gegeben hat: so befehlen, ordnen und wollen

demnach Se. kön. Maj., daß hinführo, zur Abstellung dieser Unordnungen und Mißbräuche, eine allgemeine Verpflegung eingeführt, zu dieser Absicht eine allgemeine Speise-Casse errichtet, und solche, unter der besondern Aufsicht des Oekonomie-Directors, dem Rendanten übergeben werde.

Sobald also der Soldat oder Knecht in einem stehenden Lazarethe ankommt, wird ihm sein Sold, und, wenn er ausserdem noch Barschaft hat, auch diese, in Gegenwart des commandirten Officiers oder Unter-Officiers, eines Unter-Wundarztes und Aufsehers, von dem Inspector abgenommen, beydes der Sold und die Barschaft in die Liste, No. 16, bey seinem Nahmen aufgezeichnet, das Geld darauf in die allgemeine Verpflegungs-Casse deponirt, und alsdann von dem Solde, und den übrigen ihm zukommenden Lebens-Mitteln, nach der Verordnung der Aerzte und Wundärzte, auf eine seiner Krankheit oder Verwundung angemessene Art verpfleget.

Ueber die Barschaft, die nicht zum Solde gehört, kann der Kranke bedingungsweise disponiren. Er kann solche an seine Anverwandte oder Bekannte schicken; doch muß die Absendung in Gegenwart eines Arztes oder Inspectors geschehen.

In Absicht des Soldes, muß in der Liste No. 16, genau bemerkt werden, wie lange der Kranke von dem Regimente verpflegt ist, und wie oft er solchen von dem Lazarethe erhalten hat.

An jedem Löhnungs-Tage wird die allgemeine Verpflegungs-Casse abgeschlossen; und da der Soldat, ausser seinem Solde, täglich ½ ℔. Fleisch, 1½ ℔. Brod, und wöchentlich 2 Mahl, von dem Feld-Kriegs-Commissariate, ein bestimmtes Quantum Reiß, Grütze oder Graupen, und, so oft es nöthig ist, auch Wein, und alles Salz und Wein-Essig, unentgeltlich erhält, er aber vieles hiervon lange Zeit nicht genießen kann noch darf, so wird die Verpflegungs-Casse durch die dafür eingezogenen Fleisch- und Brod-Gelder, mit Inbegriff des Soldes, nicht nur in den Stand gesetzt, den Kranken und Verwundeten nach Verordnung der Aerzte und Wund-Aerzte angenehme und schickliche Speisen, z. B. Hühner- oder Kalbfleisch-Suppen, Gelees ꝛc. anzuschaffen, sondern sie wird auch noch Ueberschuß haben. Dieser Ueberschuß muß mit jedem

Löhn-

Löhnungs-Tage getheilet, und jedem Kranken sein Antheil in die Liste, No. 16, gut und zugeschrieben werden.

Geht der Soldat aus dem Lazarethe zur Armee, so erhält er die ganze Summe des ganzen Ueberschusses von sämmtlichen Löhnungs-Tagen, und mit dieser zugleich seine deponirt gewesene Barschaft.

Wird der Soldat in ein anderes Lazareth gesendet, so wird sein gewonnener Ueberschuß zur Barschaft gemacht, und durch einen den Transport begleitenden Oekonomie-Officianten bey der Ankunft dem neuen Verpflegungs-Inspector zur Deposition nebst der nöthigen Berechnung übergeben, und bis zu seinem Abgange zur Armee, mit den ferner Hinzugekommenen aufbewahret.

Eine Verfassung, welche bey keiner Armee Statt findet, und welche ein jeder gut denkende Soldat mit Dank, und mit Verdoppelung seines Dienst-Eifers, erkennen wird!

§. 2. Nähere Bestimmung der Speisen.

Die gewöhnlichen Speisen bestehen, zum Frühstück, abwechselnd aus Mehl- Hafergrütz- Semmel- und Brod-Suppen.

An statt des gewöhnlichen Mehles, kann man auch, zur Veränderung, gebranntes Mehl nehmen. Werden Brod-Suppen gemacht, so wird, wenn die Kranken wider ihre Gewohnheit kein Brod übrig gelassen haben, von ihrem täglichen Brode nachher so viel abgezogen, als die Portion beträgt.

Wie viel Suppe ein jeder Kranke oder Verwundete erhalten soll, bestimmt der Arzt und Wund-Arzt. Die gewöhnliche Portion ist ein halbes Quart.

Im Sommer wird das Frühstück zwischen 6 und 7, im Winter zwischen 7 und 8 Uhr, ausgetheilt.

Das Mittags-Essen, welches um 12 Uhr ausgegeben wird, besteht gemeiniglich aus folgenden 3 verschiedenen Portionen, die man in die ganze, halbe und Viertel-Portion eintheilt.

Die ganze Portion besteht aus ¾ Quart Fleisch-Suppe, abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, ½ ℔. Fleisch, und 1½ ℔. Brod. Die halbe Portion enthält ½ Quart Fleisch-Suppe, ebenfalls abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, ¼ ℔. Fleisch, und 1 ℔. Brod. Die Viertel-

tel-Portion besteht aus ¼ Quart Reiß- oder Graupen-Suppe, ohne Fleisch, und ½ ℔. Brod.

Jede Portion Brod wird in 3 gleiche Theile getheilt, von einem Kranken-Wärter in einem Korbe herum getragen, und jedem Kranken zu jeder Mahlzeit, früh, mittags und abends, das ihm zukommende Drittheil gereichet.

Die ganze Mittags-Portion erhalten vorzüglich die leicht Verwundeten, und die beynahe Genesenen. Die halbe Portion bekommen die stark Verwundeten, die Genesenden, die Rheumatischen, und die am kalten Fieber danieder Liegenden. Die Viertel-Portion empfangen die sehr schlechten und schwachen Kranken, wenn nähmlich einige Eß-Lust zugegen ist.

Das Abend-Essen, welches im Winter um 6, und im Sommer um 7 Uhr gereichet wird, ist mit dem Frühstücke von gleicher Beschaffenheit, ausser daß die Reconvalescenten zuweilen von dem übrig gebliebenen Fleische ein Ragout mit Wein-Essig, und 2 Loth Butter zum Brod, erhalten.

Wenn die Aerzte und Wund-Aerzte für einige Kranke oder Reconvalescenten vorzüglich kräftige Suppen nöthig finden, so wird von dem Fleische, welches jederzeit mit Wurzeln und Kräutern gekocht werden muß, eine Stunde vor der Austheilung die nöthige Brühe abgenommen, deren Stelle wieder mit Wasser ersetzt, und einem solchen Reconvalescenten eine Viertel-Portion gereichet. Doch muß die übrige Brühe nicht zu sehr entkräftet, und erstere nicht gemißbraucht werden. Ueberhaupt erhalten die speciellen Kranken eine besondere Diät. Die scorbutischen z. B. bekommen, statt des Fleisches, Sauer-Kohl, Meer-Rettig, und andere schickliche Pflanzen-Speisen, in Verbindung mit Wein, Bier oder Malz-Trank.

Der Preis dieser Speisen und gewöhnlichen Portionen, wird nach dem jedesmahligen Preise und dem Quanto der dazu genommenen Dinge bestimmt, und in jedem Lazarethe gleichförmig, nach den Speise-Tabellen No. 20 und 21, berechnet, aus welchen man zugleich sehen kann, wie viel 30, 100, und mehrere Kranke an Verpflegung kosten.

Wenn einige von den vorgenannten Lebens-Mitteln, besonders der Reiß, in zu hohem Preise stehen, oder lezterer nicht zu erhalten ist, so müssen, an deren Stelle, andere schickliche und wohlfeilere genommen werden. Die Ha-

fer-

fer-Grütze z. B. ist unter den gewöhnlichen Lebens-Mitteln mit das wohlfeilste, gemeinnützlichste, und am leichtesten zu erhalten. Sie kann selbst im Felde auf den Mühlen verfertiget, oder zu Mehl gemacht, und in kurzer Zeit in Speise verwandelt werden. Ausserdem hat sie noch das Gute, daß der Soldat ihrer nicht so geschwinde, als des Reißes, überdrüssig wird.

Um die Austheilung der Speisen gehörig auszuführen, müssen die Aerzte und Wund-Aerzte bey ihrem Morgen-Besuche von dem Unter-Wundarzte und Aufseher in ihr Tage-Buch aufschreiben lassen, was und wie viel jeder Kranke und Verwundete an Speise und Getränke erhalten soll.

Kann man an der Wand oder dem Bette eines jeden Kranken eine schwarze Tafel anbringen, so wird auf derselben mit abgekürzten Worten ganze, halbe und Viertel-Portion aufgezeichnet, und zugleich bemerkt, wie viel ein jeder Kranke, Wein oder Bier erhalten soll.

Der Inspector oder Aufseher muß darauf das Nöthige in der Küche dem vorgesetzten Küchen-Aufseher anzeigen, und das Weitere verfügen. Der Küchen-Aufseher muß dem Inspector mit den Assignationen, und dieser wieder dem Oekonomie-Director berechnen. Bey der Austheilung selbst müssen, wie schon gesagt worden ist, ein Wund-Arzt, ein Inspector, ein Aufseher, oder ein commandirter Unter-Officier, zugegen seyn, und diese müssen die Güte der Speisen untersuchen, und darauf sehen, ob die Kranken auch alles nach der Vorschrift und Assignation erhalten. Selbst die aufsehenden Aerzte und obern Wund-Aerzte müssen, so wie die commandirten Officiers und zuweilen selbst die ersten Vorgesetzten, der Austheilung der Speisen mit beywohnen; und wenn Betriegereyen entdeckt werden, so sollen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, hart, auch wohl mit Festungs-Bau, bestrafet werden.

Sechstes Capitel.

Von den Reconvalescenten und Invaliden.

§. 1. Von den Reconvalescenten.

Die Reconvalescenten, oder Genesenden, müssen nicht ohne Noth in einzelnen, öfters ungesunden Quartieren sich selbst überlassen, sondern in ein eigenes, weitläuftiges, gesundes, von dem Lazarethe entferntes, und, wo möglich, mit einem großen Platze versehenes Haus gelegt, und daselbst mit stärkenden Arzeneyen und einer stärkenden Diät aus der Speise-Casse verpfleget werden. Sie erhalten daselbst ebenfalls einen aufsehenden Arzt oder Wund-Arzt, einen Inspector, die nöthigen Aufseher, Wärter, Lager und übrigen Geräthschaften.

Die Aerzte und Wund-Aerzte müssen genau bestimmen, welche Diät die schwächern, und welche die stärkern beobachten sollen, damit die, mit noch schwachen Verdauungs-Kräften, durch eine übel verstandene Diät nicht wieder Rückfälle bekommen. Diejenigen, welche ein Recidiv bekommen, muß man sogleich von den übrigen absondern.

Die Reconvalescenten müssen sich, nach Verhältniß ihrer Kräfte, fleißig in freyer Luft bewegen, und mit zunehmenden Kräften stuffenweise an stärkere Leibes-Uebungen, an das Marschiren, Exerciren, Schildwache stehen, und selbst an das schlechtere Wetter gewöhnen, und dann erst, wenn sie diese Uebungen eine Zeitlang ausgehalten haben, zu ihren Regimentern gesendet werden. Die commandirten Officiers müssen dieses Geschäft übernehmen, die Aerzte und Wund-Aerzte aber die Art und den Grad der Leibes-Uebungen und Bewegungen bestimmen.

So lange der Soldat sich in dem Lazarethe befindet, erhält er kein Geld. Wenn er aber als Reconvalescirter zum Garnison-Dienst, zur Magazin-, Lazareth- und Proviant-Bedeckung gebraucht wird, und daselbst Wache stehen muß: so erhält er, ausser seinem Essen, in dem Reconvalescenten-Hause, wohin er bey freyen Stunden gehen muß, täglich 1 Groschen zu Bier und Tobak.

Wenn die Reconvalescenten völlig hergestellt sind, und zur Armee abgehen sollen, so müssen ihre Aerzte und Wund-Aerzte eine attestirte Liste von ihnen an die Haupt-

Dire-

Direction abgeben; die zum Abgang bestimmten Reconvalescenten werden darauf an dem Orte der Conferenz, regimenter- und compagnienweise, in Beyseyn ihrer ehemahligen Aerzte und Wund-Aerzte, der commandirten Officiers und Unter-Officiers, nochmahls von dem dirigirenden Arzte und Wund-Arzte untersuchet, und, wenn sie zur Armee abzugehen fähig und zum Regiments-Dienste wieder tüchtig sind, in einer Special-Liste aufgezeichnet und dem Commendanten des Ortes eingereichet.

Der Commendant muß darauf von der Armee die nöthigen Nachrichten über die Absendung der Reconvalescirten einhohlen, und dem Oekonomie-Director anzeigen, wie der Transport anzustellen ist, daß die Abgehenden nicht in Gefahr kommen, oder ihre Regimenter verfehlen, und darüber von neuem erkranken.

Nie muß ein reconvalescirter und noch brauchbarer Soldat im Lazarethe bleiben, und daselbst das Geschäft eines Aufsehers oder Kranken-Wärters verrichten.

§. 2. Von den Invaliden.

Wenn der Soldat für invalide erklärt wird, so muß dabey mit der äussersten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden. Der Arzt und Wund-Arzt muß sorgfältig dahin sehen, daß er nicht erdichtete Krankheiten mit wirklichen verwechsele. Er muß für sein Attest mit seiner Ehre und Gewissen haften, und, wenn er es der Medicinal-Direction übergibt, in demselben die Krankheit und die Ursachen der Unheilbarkeit anführen, und zugleich bemerken, ob der Soldat völlig, oder nur zum Theil, invalide sey. Der Soldat wird darauf in der Conferenz nochmahls von der Medicinal-Direction untersucht, und, wenn er zum fernern Soldaten-Dienst wirklich unfähig ist, von der Haupt-Direction mit einem Invaliden-Scheine versehen.

Siebentes Capitel.

Von den Todten und dem Begräbniß derselben.

Wenn der Kranke oder Verwundete stirbt, so muß der Verpflegungs-Inspector in Gegenwart des Lazareth-Lieutenants, des commandirten Officiers oder Unter-Officiers, und, in Ermangelung derselben, durch 2 oder 3 andere gültige Zeugen, ein Inventarium über seine Verlassenschaft aufnehmen, und dasselbe der Haupt-Direction übergeben. Die Verlassenschaft wird alsdann seinen Anverwandten, und, wenn er keine hat, der Compagnie eingehändiget, und dem Regimente darüber das Nöthige gemeldet.

Will der Kranke über das Seinige disponiren, und es seinen Mit-Soldaten oder sonst jemand vermachen, so muß er hierin seinen Willen haben. Seine Kleidungs-Stücke empfängt der commandirte Unter-Officier, und, wenn dieser nicht zugegen ist, der Lazareth-Inspector. Da diese größten Theils von Wolle sind, so müssen sie, ehe sie wieder zur Armee gesandt werden, vorher gereiniget, gut ausgelüftet und mit Wein-Essig durchräuchert werden.

Ehe der Todte in das kalte und mit faulen Dünsten angefüllte Todten-Zimmer gebracht wird, muß er vorher von dem Arzte oder Wund-Arzte genau untersucht werden, ob er auch wirklich todt sey. Ist seine Krankheit Ruhr, oder faulartiges Fieber, u. d. gl. gewesen, so kann man ihn sogleich wegschaffen. Ist er aber geschwinde und unerwartet gestorben, so muß der Arzt sich nicht übereilen, sondern sich in einem luftreinen Zimmer durch (die bekannten) Versuche, welche man bey scheinbaren Todten anzustellen pflegt, überzeugen, ob nicht eine starke Ohnmacht, oder ein heftiger Nerven-Zufall, die Gestalt des Todes angenommen habe. Besonders muß diese Vorsicht auf dem Schlacht-Felde, bey schwer Verwundeten, ingl. bey Erfrornen ꝛc. beobachtet werden.

Sobald der Kranke wirklich gestorben ist, muß er sogleich in das Todten-Zimmer, welches von den Kranken so weit als möglich entfernt seyn muß, gebracht werden, da-

damit er nicht Ekel verursache, oder durch seine Ausdunstung noch mehr schade. Die an der Ruhr und andern ansteckenden Krankheiten Gestorbenen müssen nach 24 Stunden begraben werden, und die Oekonomie-Direction muß schlechterdings nicht zugeben, daß die Todten-Gräber und ihre Theilnehmer, die Todten aus Gewinnsucht, oder Bequemlichkeit, in den Todten-Zimmern anhäufen lassen, um nachher viele auf ein Mahl begraben zu können.

Die Begräbniß-Oerter, die von der Polizey des Ortes ausgemittelt werden, müssen von der Stadt und dem Lazarethe entfernt, und so gelegen seyn, daß die Winde daher weder die Stadt noch das Lazareth treffen können. Die Gräber selbst, welche ein Inspector oder Aufseher zuweilen unvermuthet untersuchen muß, müssen tief gemacht, nicht zu voll gepfropft, und mit 1 Fuß Kalk und 4 bis 5 Fuß Erde bedeckt werden. Ist es nothwendig, die Todten schichtweise zu begraben, so muß jede Schicht mit Erde und Kalk bedeckt, und die Grube vorzüglich tief gemacht werden.

Die Begräbniß-Kosten werden von der Verlassenschaft der Gestorbenen bestritten. Hinterlassen diese nichts, so berichtigt die Oekonomie-Direction das Begräbniß, und diese überläßt es dem Feld-Kriegs-Commissariate, ob die Compagnie-Chefs die Ausgabe ersetzen sollen.

Für jeden Todten wird ein Gewisses ausgesetzt, und die Fortschaffung derselben geschieht mit anbrechendem Tage, in einem bedeckten kastenförmigen Wagen, welcher, der größern Bequemlichkeit wegen, mit niedrigen Rädern versehen ist. In kleinen Lazarethen werden die Todten einzeln in einen Sarg gelegt, und auf einer Schub-Karre weggefahren. Kein Todter muß nackend bis zum Todten-Wagen getragen, sondern bis dahin in einen Sarg gelegt, oder in einen Sack, wozu man die alten Stroh-Säcke gebrauchen kann, gebracht werden.

Die Officiers und Frey-Corporale erhalten ohne Ausnahme Särge; und haben sie nichts hinterlassen, so muß die Compagnie solche an die Lazareth-Casse bezahlen.

Hat der verstorbene Soldat von seiner Verlassenschaft das Nöthige zu einem hohen Sarge ausgesetzt, so muß hierin sein Wille befolget werden.

Die Oekonomie-Direction muß darauf sehen, daß die Oekonomie-Officianten mit dem Todten-Gräber nicht gemein-

meinschaftliche Sache machen, und aus gemeinschaftlichem Eigennutze, den Todten-Wagen mit Lazareth-Pferden bespannen, da diese zu andern Arbeiten bestimmt sind, und gewöhnlich nicht entbehret werden können.

Auch müssen die Oekonomie-Officianten den Tag des Todes nicht später hinaus setzen, um etwann Sold, Fleisch und Brod zu ihrem Vortheil einzuziehen. Um diesen Betrug zu entdecken und ihm vorzubeugen, muß das Feld-Kriegs-Commissariat die eingeschickten Listen der Aerzte und Wund-Aerzte mit denen von den Oekonomie-Officianten vergleichen, und der Todten-Gräber muß täglich die Anzahl der Begrabenen bey der Lazareth-Direction gewissenhaft anzeigen, und im Falle einer Untreue hart bestraft und seines Amtes entsetzt werden.

Sobald der Kranke gestorben ist, muß der Arzt oder Wund-Arzt den Vor- und Zunahmen desselben, das Regiment, die Compagnie, die Krankheit, den Tag und die Ursache des Todes in der täglichen Conferenz schriftlich anzeigen, worauf derselbe in das daselbst befindliche allgemeine Todten-Buch eingetragen wird. Dieses Buch, welches nach den Regimentern in alphabetischer Ordnung eingerichtet und von den Mitgliedern der Haupt-Direction unterschrieben wird, muß nach geendigtem Kriege sorgfältig aufbewahret und dem Militär-Departement übergeben werden, damit man künftig daraus die verlangten Todten-Scheine anfertigen könne.

Die detachirten Feld-Lazarethe müssen, in Absicht der Todten, dasselbe beobachten, und alle Monathe eine eigene Todten-Liste zum Behuf des allgemeinen Todten-Buches einsenden.

Achtes Capitel.

Von dem beweglichen oder ambulirenden Feld-Lazarethe.

§. 1. Bestimmung und Einrichtung desselben.

Das bewegliche Feld-Lazareth begleitet die Armee, und nimmt von dieser die Kranken und Verwundeten nur

so

so lange auf, bis sie zu einem stehenden gebracht werden können. Den Ort zu diesem Feld-Lazarethe bestimmt jederzeit der oberste Befehlshaber der Armee.

Gewöhnlich befindet es sich bey dem ambulirenden Feld-Kriegs-Commissariate, der Kriegs-Casse, der Feld-Bäckerey und dem Haupt-Magazine, damit die Kranken zugleich bedecket, gut verpfleget und leicht transportiret werden können.

Es erhält seine Befehle entweder unmittelbar von dem obersten Befehlshaber. oder von der Adjutantur. An diese muß sich das bewegliche Feld-Lazareth wenden, von ihr täglich bey der Parole die Ordres erbitten, und zugleich das Nöthige rapportiren.

Zu den Kranken-Häusern nimmt man gleichfalls große Gebäude, Kirchen, Klöster, Schlösser, Scheunen, Böden, u. d. gl., und beobachtet dabey alles das, was bereits von der innern Beschaffenheit der Kranken-Häuser, oben, S. 373, §. 2, gesagt ist.

Da das bewegliche Feld-Lazareth vorzüglich für die erste Behandlung und Aufnahme der Verwundeten nach Bataillen bestimmt ist, so muß dasselbe mit einem wirklichen General-Chirurgo, und den geschicktesten und thätigsten Wund-Aerzten versehen seyn.

Der General-Chirurgus führt, als Mitglied der Haupt-Feld-Lazareth-Direction, die ganz besondere Aufsicht über das bewegliche Feld-Lazareth, und dasselbe muß ausser ihm, noch aus einem Reise-Feld-Arzte, 6 Stabs-Wundärzten, den deutschen oder französischen Pensionär-Wundärzten, 6 Ober-Wundärzten, 80 Unter-Wundärzten, einem Reise-Feld-Apotheker, 3 Unter-Apothekern, 1 Hand-Arbeiter, 1 Lazareth-Lieutenant, 4 Inspectoren, wovon einer die Casse führt, 6 Aufsehern, 50 Kranken-Wärtern, 6 Koch- und 4 Wasch-Weibern, einem Lazareth-Prediger, einem Küster, und einem Lazareth-Schreiber, bestehen.

Ausserdem muß es noch folgende Wägen und Geräthschaften haben. 1. Eine große, vollständige Feld-Apotheke, mit 6 Pferden bespannt, bey welcher sich die Klystier-Sprützen und die Stech-Becken befinden, und welche vorzüglich mit äusserlichen Mitteln versehen seyn muß. 2. Eine kleine, vollkommen eingerichtete Feld-Apotheke, wenn ein Corps detachiret wird; diese wird, so wie alle nachstehende

hende Wägen, mit 4 Pferden bespannt. 3. Zwey Wägen mit Bandagen, Charpie, und chirurgischen Geräthschaften. 4. Einen Wagen mit Decken. 5. Einen Wagen mit Victualien, mit Grütze, Graupen, Reiß, Mehl, Salz, Wein-Essig, Butter, u. d. gl. 6. Einen Wagen mit dem Koch-Küchen- und Speise-Geschirre, welches leztere, des kleinern Umfanges wegen, hier aus Blech besteht. 7. Einen Wagen für die Geräthschaften der Unter-Wundärzte, welcher, so wie alle vorstehende, bedeckt ist. 8. Einen Wagen zur Fourage. Bey diesen 9 Wägen befinden sich ein Schirr- und ein Wagen-Meister, 12 Knechte, worunter 2 übercomplete sind, und 4 übercomplete Pferde.

Die Lazareth-Officianten müssen ihre Wohnungen dem General-Chirurgo anzeigen, die Häuser, besonders in kleinen Städten und Dörfern, numeriren, ihre Nahmen an die Thüren schreiben, und die Nummern eingeben. Auch die Kranken und Verwundeten müssen, wenn sie zerstreut in vielen Häusern liegen, an den Thüren, nach der Zahl und den Regimentern bemerkt werden, damit man alle diese Personen leichter finden, und bey dringenden Vorfällen geschwinde zusammen bringen könne.

§. 2. Von der Verpflegung bey dem beweglichen Feld-Lazarethe.

Die Kranken und Verwundeten erhalten bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, ausser ihrem Solde, alles das, was die in dem stehenden erhalten; S. 389, §. 1.

Das Feld-Kriegs-Commissariat muß also dafür sorgen, daß jederzeit einige Säcke mit Hafer-Grütze, Graupen, Reiß, Mehl, Butter, Salz, Wein und Essig, bey dem beweglichen Feld-Lazarethe vorräthig seyn, und daß genanntes Lazareth dergleichen auch für Geld erhalten könne. Gestatten es die Umstände und die individuelle Beschaffenheit des beweglichen Feld-Lazarethes, so muß auch hier die allgemeine Verpflegung eingeführet werden. Ist sie aber nicht zu bewerkstelligen, so muß doch dahin gesehen werden, daß der Soldat durch seinen Sold und Fleisch sich nicht selbst schade, sondern beydes, so wie sein Brod, auf eine schickliche und seiner Krankheit angemessene Art anwende.

§. 3. Von dem Transporte der Kranken in das stehende Feld-Lazareth.

Da das bewegliche Feld-Lazareth keinen großen Vorrath von Lazareth-Bedürfnissen mit sich führen, auch nicht immer erhalten kann, überdem ein unerwarteter Aufbruch der Armee, mit jedem Tage, möglich, und der Raum zu einer bequemen Aufnahme sehr vieler Kranken nicht immer zu erhalten ist; so muß das bewegliche Feld-Lazareth bey jeder Gelegenheit die Kranken und Verwundeten in das nächststehende Feld-Lazareth senden, und den Transport folgender Maßen anstellen.

Wenn es die Zeit und die Umstände gestatten, so muß das bewegliche Feld-Lazareth dem stehenden die bevorstehende Absendung und die wahrscheinliche Zahl der Kranken zuvor anzeigen, damit das leztere, in Absicht der Aufnahme, die nöthigen Arrangements treffen, und für sie gebrannte Mehl-Suppen, Wein, u. d. gl. in Bereitschaft halten könne. Ein gleiches muß in Absicht der Magistrate geschehen, wenn der Transport in einer preussischen Stadt übernachtet.

Der Transport muß, wenn er weit ist, öfters unterbrochen werden, niemahls die Nacht hindurch fortgehen, und noch weniger bey kaltem und feuchten Wetter, die Nacht hindurch, unter freyem Himmel liegen bleiben.

Vor dem Abgange des Transportes muß eine Special-Liste über die zum Transport bestimmten Kranken und Verwundeten aufgenommen, und ausser den aufgezeichneten kein anderer mitgenommen, oder in der Liste noch nachgetragen werden.

Der Lazareth-Lieutenant, oder Inspector, muß ebenfalls seine Berechnung in Absicht der Verpflegung anfertigen, und das in Bestand habende Geld mitsenden, und bemerken, wie lange die Kranken und Verwundeten von ihren Regimentern und von dem Lazarethe sind verpfleget worden, und was sie an Armatur und Mondirungs-Stücke bey sich führen.

Sehr schlechte und sterbende Kranke und Verwundete müssen, so lange als möglich, zurück behalten werden.

Die abgehenden Kranken und Verwundeten muß man, so viel als möglich, nach ihren Regimentern und Compagnien zusammen bringen, dabey aber vermeiden, daß

nicht ungleichartige, z. B. Ruhr-Kranke mit Verwundeten, zusammen kommen. Die äusserlichen müssen sorgfältig von den innerlichen getrennet, und leztere wieder, so viel als möglich, gleichartig, aber nicht gehäuft, zusammen gebracht werden.

Ein jeder Kranker erhält, nach Beschaffenheit des Wetters, der Krankheit oder Verwundung, eine oder zwey Decken, welche in dem stehenden Lazarethe gegen eben so viel neue oder rein gewaschene abgegeben, und wieder mit zum beweglichen genommen werden.

Die Wägen und das Stroh zum Transporte besorgt das Feld-Kriegs-Commissariat, an welches sich das Lazareth wenden muß. Gemeiniglich sind es die zurück gehenden Mehl- und Proviant-Wägen, die man, weil sie nicht immer zu haben sind, jederzeit nutzen muß. Ihre Anzahl bestimmt man nach der Anzahl der Kranken, und nach der Größe der Wägen.

Die schwer Verwundeten müssen besonders viel Stroh erhalten, weitläuftig geleget und sanft gefahren werden.

Bey großer Hitze müssen die Wägen, wo möglich, mit grünen Zweigen, und bey feuchtem und kalten Wetter mit einem künstlichen Dache, welches man aus Reifen, Stangen, Stroh und Decken zu machen pflegt, bedeckt seyn.

Die höhern Officiers werden, wenn sie schwer verwundet sind, in Feld-Betten, oder in einem besondern Trage-Zeuge, welches man, nach Beschaffenheit der Wege und Berge, durch Riemen erhöhen und erniedrigen kann, durch Hülfe der Pferde getragen.

Die Gewehre und Patron-Taschen muß man auf die Wägen so legen, daß sie den Kranken in ihrer Lage nicht beschwerlich fallen; und wenn erstere geladen sind, so muß die Ladung vorher heraus gezogen werden.

Die Zahl der begleitenden Lazareth-Officianten und die Mitsendung der Bedürfnisse muß nach der Größe des Transportes und der Entfernung des stehenden Feld-Lazarethes bestimmet werden.

Die kleinern Transporte sind den größern jederzeit vorzuziehen, weil sie das Lazareth von den Officianten nicht so sehr entblößen, auch unterweges leichter untergebracht und verpflegt werden können.

Ein Transport von 4 bis 500 Mann, erhält gewöhnlich zu seiner Begleitung: einen Stabs-Wundarzt, 2

Ober-

Ober-Wundärzte, 20 Unter-Wundärzte, einen Lazareth-Inspector, welcher das Geld zur Bestreitung des Transportes gegen zu leistende Berechnung erhält, 2 Lazareth-Aufseher, 2 Koch- und 2 Wasch-Weiber, 20 Kranken-Wärter, einen Transport-Wagen mit Victualien, dem Koch- und Eß-Geschirre, einen andern zu den Arzeney-Mitteln, den Klystier-Sprützen, den Stech-Becken und den Geräthschaften der Unter-Wundärzte, und endlich eine hinlängliche Bedeckung.

Kleinere Transporte erhalten bloß einen Ober-Wund-Arzt, welcher die Transport-Gelder empfängt, eine verhältnißmäßige Anzahl Unter-Wundärzte und Kranken-Wärter, einen Aufseher, eine Köchinn, die nöthigen Arzeney-Mittel, Victualien, u. s. w.

Diese begleitende Officianten müssen die Kranken und Verwundeten auf dem Transporte nach den jedesmahligen Umständen bestens behandeln und verpflegen.

Alle Morgen, Mittage und Abende, wenn die Wägen anhalten, müssen sie Suppe von Hafer-Grütze, Graupen, Brod, oder gebranntem Mehl, u. d. gl. erhalten, dabey so oft, als nöthig, verbunden, und mit den schicklichen Arzeney-Mitteln und Getränken versehen werden.

Wenn sie übernachten, so muß man sie in große Scheunen, Remisen, auch wohl große Ställe, bringen, diese mit vielem Strohe versehen, und dafür sorgen, daß sie während dieser Zeit, so wie überhaupt auf dem ganzen Marsche hindurch, besonders, wenn die Wägen anhalten, nichts Schädliches genießen.

Bey der Ankunft im stehenden Lazarethe, übergibt der den Transport führende Wund-Arzt die Liste von seinen Kranken und Verwundeten dem dirigirenden Arzte oder Wund-Arzte, und der Inspector oder Aufseher die seinige dem ersten Vorgesetzten der Oekonomie. Beyde erhalten über die richtige Ablieferung ein Attest, welches sie, bey ihrer Zurückkunft, den Vorgesetzten des beweglichen Lazareth es überreichen. Auch müssen sie, bey ihrer Wiederkunft, die mitgenommenen Geräthschaften, die Decken, so wie die übrigen Victualien und Arzeney-Mittel, gegen Aushändigung der Quittung, die sie über den Empfang ausgestellt haben, an das bewegliche Feld-Lazareth wieder abliefern, über das Consumirte eine Nachweisung geben, das ausgegebene Geld genau berechnen, und die Ausgabe mit quittir-

ten Rechnungen belegen. Die zurück erhaltenen Arzeney-Mittel muß der Apotheker dem Gewichte und Maße nach untersuchen, und darüber das Nöthige in seiner eingetragenen Ausgabe abändern.

Zu dem Transport werden gewöhnlich die geschicktesten Unter-Wundärzte genommen. Diese müssen, nach einem gehaltenen Ruhe-Tage, wieder zurück kehren, und kein Arzt oder Wund-Arzt darf sie zurück behalten oder vertauschen. Auch die Officiers dürfen die Unter-Wundärzte, die sie begleiten, nicht zurück behalten, es sey denn, daß es der Chef oder Commandeur des Regimentes selbst wäre.

Auf dem Transporte müssen die Wund-Aerzte, Aufseher und Wärter, so wie die zur Bedeckung angestellten Soldaten, darauf sehen, daß kein Soldat, oder sonst jemand, Decken entwende oder verliere, kein leichter Kranker entlaufe, und kein auf dem Transporte gestorbener von den nebenliegenden Kranken aus Ekel unvermerkt, besonders des Abends, in Wäldern über den Wagen geworfen, sondern daß ein solcher Todter von den Lebenden getrennet, und auf einen besondern Wagen gebracht werde.

Uebrigens wird bey dem beweglichen Feld-Lazarethe, so wie bey den übrigen stehenden, in Absicht der Liſten, der Behandlung und der übrigen Verfassung, dasselbe beobachtet, was darüber in dem Vorstehenden festgesetzt ist.

Wenn detachirte stehende Feld-Lazarethe Kranke transportiren, so geschieht es auf dieselbe Art. Geschieht der Transport zu Wasser, so müssen die Schiffe mit vielem Strohe, mit einem Dache, und ebenfalls mit hinlänglichen Officianten, und den nöthigen Verpflegungs-Mitteln, versehen seyn.

* * *

Dieses Reglement soll zum Druck befördert, und einem Jeden, den es angeht, zur Vorschrift und Befolgung eingehändiget werden, damit künftig alle bemerkte Mängel und bisher geführte Klagen wegfallen. Sollte sich in der Zukunft bey der Ausführung finden, daß dasselbe einiger Abänderungen oder Zusätze bedürfe: so soll die Haupt-Feld-Lazareth-Direction, in Gemeinschaft des Feld-Kriegs-Commissariates, das Nöthige hinzu zu fügen, hiermit autorisirt seyn.

Ur-

Urkundlich haben Se. kön. Maj. dieses Reglement höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Dero kön. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 16ten September 1787.

Friedrich Wilhelm.

Eides-Formel

für die Feld-Aerzte,

nach welcher auch die Stabs- Pensionär- und Ober-Wundärzte vereidet werden.

Wir Feld-Aerzte, (die Vor- und Zunahmen) schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feld-Lazarethe angestellt worden, wir zuvörderst Sr. kön. Maj. von Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wollen treu, gehorsam und ergeben seyn, Höchstdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächst wollen wir die uns obliegenden Pflichten und Geschäfte nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements treu und redlich ausführen, die Kranken und Verwundeten nach unserm besten Wissen und Gewissen behandeln, und die beym Militär-Dienst so nöthige Subordination jederzeit beobachten. Auch wollen wir keine Gefahr, weder bey Bataillen, Belagerungen, noch in dem Lazarethe, bey vorkommenden ansteckenden Krankheiten scheuen, sondern überall das allerhöchste Interesse Sr. Maj., und die baldige Wiederherstellung der kranken und verwundeten Soldaten dergestalt zu unserm Augenmerk und Zweck haben, daß wir es bey Gott, dem Könige, unsern Vorgesetzten und unserm eigenen Gewissen, verantworten können. So wahr ꝛc.

Eides-Formel
für die Unter-Wundärzte.

Wir Unter-Wundärzte, (die Vor- und Zunahmen) schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feld-Lazarethe angestellt worden, wir zuvörderst Sr. kön. Maj. von Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wollen treu, gehorsam und ergeben seyn, Höchstdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächst wollen wir die Pflichten unsers Amtes nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen unserer Vorgesetzten pünctlich erfüllen, die beym Militär-Dienst so höchstnöthige Subordination willig befolgen, von den verordneten Arzeneyen nichts entwenden, bey Bataillen, Belagerungen oder Epidemien keine Gefahr scheuen, sondern jederzeit alle unsere Kräfte für das Wohl und die baldige Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten verwenden, und uns überhaupt so betragen, wie es ordentlichen und rechtschaffenen Unter-Wundärzten wohl ansteht und gebührt. So wahr ꝛc.

Eides-Formel
für die Ober-Reise- auch Unter-Feld-Apotheker.

Wir Ober-Reise- oder Unter-Feld-Apotheker (die Vor- und Zunahmen) schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feld-Lazarethe angestellet worden, wir zuvörderst Sr. kön. Maj. von Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wollen treu, gehorsam und ergeben seyn, Höchstdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächst wollen wir den Pflichten unsers Amtes nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements treulichst obliegen, die Befehle unserer Vorgesetzten willig und prompt befolgen, die bey dem

dem Feld-Lazarethe so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzeney-Mittel gehörig verfertigen, nichts davon entwenden, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten, bey dem Einkauf derselben ehrlich zu Werke gehen, keinen Lieferanten aus Privat-Interesse begünstigen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen, und uns überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es ehrliebenden und rechtschaffenen Feld-Apothekern eignet und gebührt. So wahr ꝛc.

Eides-Formel

für die Oekonomie-Officianten.

Wir Lazareth-Inspectores, Aufseher, und übrige Lazareth-Oekonomie-Bediente, (die Vor- und Zunahmen) schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feld-Lazarethe angestellet worden, wir zuvörderst Sr. Kön. Maj. von Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wollen treu, gehorsam und ergeben seyn, Höchstdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächst wollen wir die Vorschriften des Lazareth-Reglements, und die Befehle und Anordnungen unserer Vorgesetzten ohne Anstand in Wirksamkeit setzen, einem jeden Kranken das Seinige gewissenhaft reichen, und jederzeit die beym Militär-Dienst so unentbehrliche Subordination ohne Widerrede leisten. Auch wollen wir über die Lazareth-Geräthschaften, und deren Erhaltung sorgfältig wachen, nichts davon entwenden, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten, für die nöthige Reinlichkeit der Lazarethe sorgen, und überhaupt alles das bewirken, was zum Wohl und zum Besten der leidenden Soldaten abzweckt, so, daß wir es bey Gott, dem Könige, unsern Vorgesetzten, und unserm eigenen Gewissen verantworten können. So wahr ꝛc.

No. 1.

Special-Liste der kranken und

Regiment oder Bataillon.	Compagnie.	No.	Charge.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Krankheit oder Verwundung.

No. 2.

Summarisches Verzeichniß von dem Bestande, Zu

Soldaten, in

	Bestand war den		Vom bis sind zugekommen		Summa des Bestandes und Zuwachses.
	Blessirte	Kranke	Blessirte	Kranke	

No. 3.

Summarisches Verzeichniß der

Name des Arztes und der dabey angestellten Unterwundärzte.	Benennungen					
	Febris inflammatoria.	Febris biliosa.	Febris putrida.	Febris nervosa.	Febris hectica.	Febris intermittens.

No. 4, 5 und 6, f. auf den

(s. oben, S. 340.)

verwundeten Soldaten in

Wenn und wo sie solche erhalten.	Erhaltene Arzney-Mittel: Datum.		Tag der Ankunft: Von der Armee.	Tag der Ankunft: Aus dem Lazareth zu	Tag des Abganges: zur Armee.	Tag des Abganges: transportirt nach	Tag des Abganges: gestorben.	Tag des Abganges: als halber oder ganzer Invalid nach

(s. oben, S. 341.)

wachse und Abgange der kranken und verwundeten

von bis

Davon sind abgegangen: gesund zur Armee: Blessirte gewesene	gesund zur Armee: Kranke gewesene	transportirt nach: Blessirte	transportirt nach: Kranke	gestorben: Blessirte	gestorben: Kranke	Invalide: halb	Invalide: ganz	Summa des Abganges: Blessirte	Summa des Abganges: Kranke	Bleibt Bestand den: Blessirte	Bleibt Bestand den: Kranke	Summa überhaupt.

(s. oben, S. 341.)

besondern Krankheiten in

Der Krankheiten.								Summa generalis.	
u. s. w.									

besonders gedruckten Tabellen.

No. 7.

Verzeichniß der kranken und ver

Regiment	Compagnie oder Eskadron	No	Charge	Vor- und Zunahme	Tag der Ankunft.		Krankheit oder Verwundung.	Wenn und wo sie dieselbe erhalten.
					von der Armee	von dem Lazareth zu		

No. 8.

Personal- und

No.	Vor- und Zunahme.	Charge.	Alter.	Vaterland.	Religion.	Ob und wo sie gedienet.	Wenn sie angenommen.

No. 9. und 10.

(s. oben, S. 342.)

wunderten Kriegsgefangenen in

Erhaltene Arzeneymittel.		Betrag am Gelde.			Erhaltene			Betrag am Gelde.			Solstrum Medici & Chirurgi		Summa des ganzen Geld-Betrags			Nahme des besorgenden Arztes oder Wundarztes.	Tag des Abganges.		
Datum		Thl.	Gr.	Pf.	Bandagen	Compressen	Charpie	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Pf.		genesen	Transp. nach	gestorben

(s. oben, S. 342 und 349.)

Conduiten = Liste.

Fähigkeiten.	Aufführung.	Kranke.	Gestorben.	Entlassen und warum?	Entlaufen.	Bey welchem Lazareth sie sich befinden.	In welcher No. des Hauses sie wohnen.

s. auf den besonders gedruckten Tabellen.

No. 11. (s. oben, S. 349 u. 351.)

Entwurf zu einem Verzeichniß

sämmtlicher in den Feld-Apotheken aufgenommener Arzeney-Mittel zum Behuf der täglichen Special-Berechnung.

Monath	Tag	Acetum Vini.					Camphora.					Cortex Chinae					u. s. w.
		Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	
	1																
	2																
	3																
	4																
	5																
	6																
	7																
	8																
	9																
	10.																

No. 12 bis 16, s. auf den besonders gedruckten Tabellen.

No. 17.

No. 17. (s. oben, S. 362.)

Rapport,

welchen die Inspektoren täglich ganz früh zum Behuf des allgemeinen Rapports eingeben.

Nahme des Inspectors.	Nahme des Krankenhauses	Blessirte			Kranke.			Von der Armee zugekommen			Aus den detachirten Lazarethen zugekommen			Recon-valescenten.			Summa	Zur Armee abgegangen.			In andere Lazarethe gesendet			Gestorben.						Bestand.			Summa des ganzen Bestandes	Anzahl der unbelegten Lager-Statten.
		Unter-Officier	Gemeine	Knechte	Unter-Officier	Gemeine	Knechte	Unter-Officier	Gemeine	Knechte	Unter Officier	Gemeine	Knechte	Unter-Officier	Gemeine	Knechte		Unter-Officier	Gemeine	Knechte	Unter-Officier	Gemeine	Knechte	Unter Officier		Blessirte	Kranke	Gemeine	Knechte	Unter-Officier	Gemeine	Knechte		

No. 18.

Li

zum Behuf der Compagnie-Wundärzte wenn sie Lazarethen

Regiment.	Compagnie.	No.	Charge.	Vor- und Zunahme.

No. 19.

Li

wie sie die begleitenden Unter-Officiere dem ersten Lazareth

Regiment.	Compagnie.	No.	Charge.

(s. oben, S. 384.)

ste

Kranke oder Verwundete von der Armee nach den bringen.

Krankheit oder Verwundung.	Wenn und wo sie solche erhalten.	Bereits erhaltene Arzeney-Mittel.	Tag des Abgangs von der Armee.

(s. oben, S. 384.)

ste

Vorgesetzten der Oekonomie bey ihrer Ankunft in das übergeben.

Vor- und Zunahme.	Wie lange sie vom Regiment verpflegt sind.			Was selbige, an Armatur-Stücken bey sich haben.				
	mit Sold.	mit Brod.	mit Fleisch.	Gewehr.	Säbel und Gehenke.	Patrontasche.	Grenadiers-Mütze.	Tornister.

No. 20.

Entwurf zu einer

welche das Quantum der gewöhnlichen Lebens = Mittel auf

Anzahl der Personen	Anzahl der Tage	Weiß Brod		Gewöhnliches Brod	Semmel oder Brod zur Suppe		Fleisch	Reiß	Graupen.	Hafer-Grütze.	Buchweitzen-Grütze	Mehl
		Pfd.	Loth	Pfund	Pfd.	Loth	Pfund	Metz.	Metz.	Metz.	Metz.	Metz.
				$1\frac{1}{2}$			$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{128}$

No. 21.

Entwurf zu einer

welche die nähere Eintheilung des Soldes

Personen.	Tage	Weiß Brod und Semmel.			Des Morgens zum Frühstück $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Quart Suppe.			Des Mittags zum Gemüse $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Quart.			Des Abends zur Suppe $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Quart.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf	Thlr.	Gr	Pf.
1	1												
1	5												
1	30												
30	30												

No. 22, f. in den besonders gedruckten Tabellen.

No. 4. (s. oben, S. 342.)

Verzeichniß

der Kranken und Verwundeten nach ihren Chargen in

Zum LI der Oek. Enc. S. 416.

Regiment.	Bestand war den: Ober-Officier (Kranke, Blessirte)	Unter-Officier (Kranke, Blessirte)	Feldscheer (Kranke, Blessirte)	Spielleute (Kranke, Blessirte)	Gemeine (Kranke, Blessirte)	Knechte (Kranke, Blessirte)	Summa	Von dieser Zeit sind bis zum zugekommen: Ober-Officier (Kranke, Blessirte)	Unter-Officier (Kranke, Blessirte)	Feldscheer (Kranke, Blessirte)	Spielleute (Kranke, Blessirte)	Gemeine (Kranke, Blessirte)	Knechte (Kranke, Blessirte)	Summa des Bestandes und Zuganges	Davon sind abgegangen: gesund zur Armee: Ober-Officier (Kranke gemeldete, Blessirt gemeldete)	Unter-Officier (Kranke gemeldete, Blessirt gemeldete)	Feldscheer (Kranke gemeldete, Blessirte gemeldete)	Spielleute (Kranke gemeldete, Blessirte gemeldete)	Gemeine (Kranke gemeldete, Blessirte gemeldete)	Knechte (Kranke gemeldete, Blessirte gemeldete)	Summa	transportirt nach: Ober-Officier (Kranke, Blessirte)	Unter-Officier (Kranke, Blessirte)	Feldscheer (Kranke, Blessirte)	Spielleute (Kranke, Blessirte)	Gemeine (Kranke, Blessirte)	Knechte (Kranke, Blessirte)	Summa	gestorben: Ober-Officier (Kranke, Blessirte)	Unter-Officier (Kranke, Blessirte)	Feldscheer (Kranke, Blessirte)	Spielleute (Kranke, Blessirte)	Gemeine (Kranke, Blessirte)	Knechte (Kranke, Blessirte)	Summa der Gestorbenen	Summa der invalid gewordenen	Summa des ganzen Abgangs	Summa des gegenwärtigen Bestandes

No. 5. (s. oben, S. 342.)

Allgemeiner Kranken-Rapport

von bis

	Bestand war den: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Von dieser Zeit sind bis zum zugekommen: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Summa des Bestandes und Zuganges	Davon sind abgegangen: gesund zur Armee: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	gestorben: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Invalide: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Summa des Abganges.	Summa des gegenwärtigen Bestandes: Oberofficier	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Summa überhaupt.
Von der Infanterie																											
" " Cavallerie																											
" " Artillerie																											
Summa																											

No. 6. (s. oben, S. 342.)

Kranken-Liste für die Officiere.

Regiment oder Bataillon.	No	Charakter.	Nahme.	Krankheit oder Verwundung.	Wenn und wo sie krank oder verwundet worden.	Erhaltene Arzneymittel.	Tag der Ankunft: von der Armee.	Tag der Ankunft: von dem Lazareth in	Tag des Abgangs: zur Armee	Tag des Abgangs: nach dem Tag in	Tag des Todes	Ob sie halb oder ganz invalide.

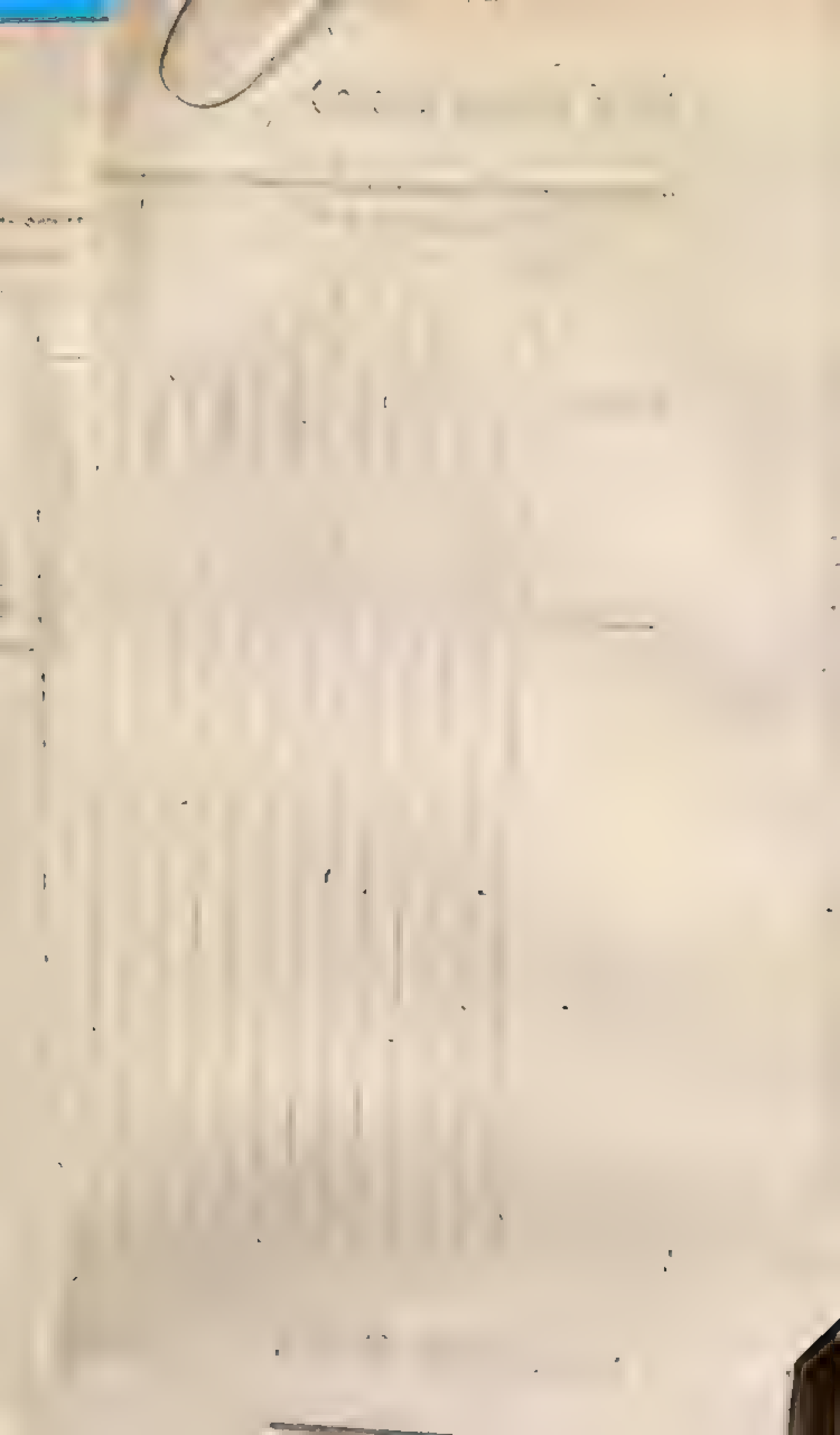

No. 9. (s. oben, S. 343.)

Nachweisung

von dem Bestand, dem Zugang und Abgang der Bandagen und des Charpies, von dem bis zum

Zum LI Th. der Oek. Enc. S. 416.

	Benennung der Bandagen																						
	Große Haupt-Binden	6 köpfige Haupt-Binden	Schulter Binden	Breite Bauch-Binden	18köpfige Binden	12köpfige Binden	Zirkel-Binden von 10 Ellen	Zirkel-Binden von 8 Ellen	Zirkel-Binden von 6 Ellen	Zirkel-Binden von 5 Ellen	Zirkel-Binden von 4 Ellen	Gewöhnliche Compressen	Compressen von Wachs-Leinewand	Longuetten	Suspensoria	Bruch-Bänder	Stroh-Laden	Pappen Deckel	Thedensche Beinbruch-Maschinen	Cournicquets	Charpie	Band, Bindfaden und Steck-Nadeln
Bestand war den																							
Von dieser Zeit sind bis jetzt an neuen hinzugekommen laut beygefügter special Berechnung in Absicht der erhaltenen Leinwand																							
Summa des ganzen Bestandes und Zuganges																							
Davon sind ausgegeben: an den in laut beygelegter Quittung																							
an																							
an																							
an die obern Wundärzte des Hauptlazareths laut angeschlossenen Quittungen																							
Summa der ganzen Ausgabe																							
Von diesen sind successive unbrauchbar geworden und abgegangen: in dem Hauptlazareth																							
in dem Lazareth zu																							
in																							
in																							
Summa des ganzen Abganges																							
Bleibt Bestand in																							
in																							
in																							
in																							
Summa des Bestandes in sämmtlichen Lazarethen																							

No. 10. (s. oben, S. 349.)

Berechnungs-Tabelle

Von dem Bestand, dem Zugang und Abgang der Materialien und Medicamente der Haupt-Feldapotheke in von dem bis zum

Materialien und Medicamente	Bestand war den	Von dieser Zeit ist bis zum hinzugekommen: durch Einkauf	durch eigene Zubereitung	durch Zurücksendung aus	Summa des Bestandes und sämtlichen Zuganges	Davon ist ausgegeben: laut Receptur und Special-Berechnung	durch eigene Zubereitung	An die Feldapotheke in	An	An	Summa des sämtlichen Abgangs.	Summa des gegenwärtigen Bestandes.	Preis der gekauften Materialien und Medicamente.	Bemerkungen welche Mittel verdorben oder sonst verunglückt sind, und ob sich bey der Inventur ein Plus oder Minus gefunden.
	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Thl. Gr. Pf.

No. 12. (s. oben, S. 351.)

Berechnungs-Tabelle

Von dem Bestand, dem Zugang und Abgang der Materialien und Medicamente in der detachirten Feldapotheke in von dem bis zum

Materialien und Medicamente	Bestand war den	Von dieser Zeit ist bis zum hinzugekommen: aus der Haupt-Feld Apotheke	aus der detachirten Apotheke	durch Einkauf	durch eigene Zubereitung	Summa des Bestandes und Zugangs	Davon ist ausgegeben: auf Recepte und Special-Berechnung	durch eigene Zubereitung	An die Feldapotheke in	An	Summa des ganzen Abgangs.	Summa des Bestandes. den	Preis der gekauften Materialien und Medicamente.	Bemerkungen, welche Mittel verdorben oder erst vermindert sind, und ob sich bey der Inventur ein Plus oder Minus gefunden.
	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M.	Ctn. Pfd. Lt. M. Thl. Gr. Pf.	

No. 13. (s. oben, S. 358, 359, und 363.)

Verzeichniß

der Utensilien und Geräthschaften, in

Benennung der Utensilien

	Decken	Laken	Strohsäcke	Strohküssen	Bettstellen	Tische	Bänke	Schemmel	Leuchter	Lichtputzen	Nachtlampen	Laternen	Schwarze Tafeln	Schüsseln	Löffel	Becher	Theetassen	Kupferne Kessel	Dreifüße	Kupferne Töpfe	Irdene Töpfe	Kupferne Theekessel	Kohlenpfannen	Feuerschaufeln	Feuerzangen
Bestand war den																									
Von dieser Zeit sind bis jezt hinzugekommen.																									
Summa des ganzen Bestandes und Zuganges																									
Davon sind abgegangen																									
Bleibt Bestand																									
Von den Lagergeräthen sind jezt unbelegt: völlig gute																									
Von den Lagergeräthen sind jezt unbelegt: unbrauchbare																									

	Fleischgabeln	Schaumkellen	Portionskellen	Maaße	Hölzerne Tragegefäße zum Speisen	Waschfässer	Wassereimer	Wasserkannen	Badewannen	Urineimer	Nachtkasten	Nachttöpfe	[illegible]	Uringläser	[illegible]	Tobaks-Maschinen	[illegible]	Pfannen zu Umschlägen	Medicinschränke	Kl. Waageschalen nebst Apothekergewicht	Große Wagen nebst Gewicht	[illegible]	Holzkörbe	Sandsäcke	[illegible]
Bestand war den																									
Von dieser Zeit sind bis jezt hinzugekommen.																									
Summa des ganzen Bestandes und Zuganges																									
Davon sind abgegangen																									
Bleibt Bestand																									
Von den Lagergeräthen sind jezt unbelegt: völlig gute																									
Von den Lagergeräthen sind jezt unbelegt: unbrauchbare																									

No. 14. (s. oben, S. 355.)

Nachweisung
von sämmtlichen Utensilien

		Benennung der Utensilien																																																	
		Decken	Laken	Strohsäcke	Strohküssen	Bettstellen	Tische	Bänke	Schemmel	Leuchter	Lichtputzen	Nachtlampen	Schwarze Tafeln	Laternen	Schüsseln	Löffel	Becher	Theetassen	Kupferne Kessel	Dreifüße	Kupferne Töpfe	Irdene Töpfe	Kupferne Theekessel	Kohlenpfannen	Feuerschaufeln	Feuerzangen	Fleischgabeln	Schaumkellen	Portionskellen	Maaße	Tragegefäße zum Speisen	Waschfässer	Wassereimer	Wasserkannen	Badewannen	Urineimer	Nachtkasten	Nachttöpfe	Spuckkasten	Urinalgläser	Klystierspritzen	Tabacks Maschinen	Stechbecken	Pfannen zu Umschlägen	Medizinschränke	Kleine Wageschalen nebst Medizingewicht	Große Wagen nebst Gewicht	Särge	Holzkarre	Sägeböcke	Sägen
Bestand war überhaupt den																																																			
Von dieser Zeit sind bis jezt von neuem hinzugekommen																																																			
Summa des ganzen Bestandes und Zuganges																																																			
Davon sind ausgegeben	an dem Inspector in																																																		
	an																																																			
	an																																																		
Summa der ganzen Ausgabe																																																			
Von diesen sind successive unbrauchbar geworden und abgegangen	in dem Hauptlazareth																																																		
	in dem Lazareth zu																																																		
	in																																																			
Summa des ganzen Abganges																																																			
Bleibt Bestand	in																																																		
	in																																																		
	in																																																		
Summa des Bestandes in sämmtlichen Lazarethen																																																			

No. 15. (s. oben, S. 357, 359, und 361.)

Verzeichniß
der Armatur und Mondirungstücke.

Zum II der Oek. Enc. S. 416.

Regiment	Compagnie	Vor- und Zunahme des Kranken oder Verwundeten.	Tag der Ankunft	Benennung der Armatur und Mondirungsstücke: Obergewehr	Seitengewehr	Degengehenke	Schärpe	Patrontasche	Bandelier	Küraß	Rock oder Collet	Hut	Füsilier- oder Grenadier-Mütze	Weste	Beinkleider	Hemden	Strümpfe	Stiefeln	Sporn	Stiefeletten	Schuhe	Pulverhorn	Tornister	Brod-Tasche	Nahme des Inspectors der diese Stücke empfangen hat	Name des Lazareths in welchem sie sich befinden	Tag an welchem der Kranke oder Blessirte gestorben ist.	Tag an welchem die Mondirungsstücke an das Regiment abgegeben worden.

No. 16. (s. oben, S. 390.)

Verpflegungs-Liste
der kranken und verwundeten Soldaten in

Regiment.	Compagnie.	No.	Charge.	Vor- und Zunahme.	Tag der Ankunft: von der Armee	aus dem Lazareth zu	Wie lange sie vom Regiment verpflegt sind: mit Sold	mit Brod	mit Fleisch	Wie viel sie Barschaft bey sich gehabt: Thlr. Gr. Pf.	Nahme des Inspektors der den Sold und die Barschaft in Empfang genommen.	Wie viel von der Barschaft abgesendet worden: Dat. thl. gr. pf	Was sie im Lazareth erhalten: am Sold: Datum	gr	Datum	gr	Datum	gr	Datum	gr	Datum	gr	Datum	gr	am Brod	am Fleisch	an Hemd Schuhen u. Strümpf.	Wie viel sie jeden Löhnungstag Ueberschuß aus der Verpflegungscasse erhalten: Datum	gr	pf	Datum	gr	pf	Datum	gr	pf	Datum	gr	pf	Datum	gr	pf	Datum	gr	pf	Summa des ganzen Ueberschusses: Thlr. Gr. Pf	Tag des Abgangs: zur Armee	transportirt nach	gestorben	als Invalide nach

Nachweisungs-Tabelle

über die empfangenen und ausgegebenen Verpflegungsgelder von bis

Tag der Einnahme	Summa.	Tag des Einkaufs.	Anzahl der Mannschaft	Weißbrod	Semmel.	Fleisch.	Reis.	Graupen.	Hafergrütze.	Buchweizen Grütze.	Mehl zu Suppen und Brei.	Garten-Gewächse.	Salz.	Butter.	Gewürze.	Wein.	Weinessig.	Pflaumen u. dgl.	Bier	Milch.	Rauchtobak.	Schnupf-Tobak	Seife zur Wäsche.	Summa der täglichen Ausgabe.	Summa der 5 täglichen Ausgabe.	Summa des 5 täglichen Ueberschusses.
Thlr. Gr.				Thlr. gr. Pf.	Thlr. gr. pf.	Pfd. Thlr gr pf.	Pfd. thlr. gr. pf.	M. thlr. gr. pf	M. thlr. gr. pf.	M. thlr. gr pf.	M. thlr. gr pf.	Thlr gr. pf	M. thlr. gr. pf.	Pfd thlr. gr. pf.	Thlr gr. pf	M. thlr gr. gr.	M. thlr. gr. pf	Thlr. gr. pf.	M. thlr. gr. pf.	M. thlr. gr pf	Pfd. thlr. gr. pf	Pfd. th. gr. pf.	Pfd. th. gr. pf	thlr. gr pf	thlr gr. pf	thlr gr. pf

s. oben, S. 392.)

Speise-Tabelle,

einen und mehrere Tage und Personen bestimmt.

Garten-gewächse			Salz	Butter	Gewürze			Wein	Bier	Milch	Wein-Essig	Rauch-Tobak.		Schnupf-Tobak.	
Thlr	Gr	Pf	Metzen	Pfund	Thl	Gr	Pf	Quart	Ort.	Quart	Quart	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
			$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$											

oben, S. 392.)

peise-Tabelle,

einzelne und mehrere Tage bestimmt.

Zu Butter und Salz.			Bier.				Rauchtobak.				Schnupftobak.				Seife zur Wäsche.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Ort.	Thl	Gr	Pf.	Pfd.	Thl.	Gr	Pf.	Pfd.	Thl.	Gr	Pf.	Thlr	Gr	Pf.

In Potsdam, befindet sich:

1. Ein Kranken-Haus für das erste Bataillon Garde, von K. Friedrich II. neu gebauet, 2 Geschoß hoch.

2. Ein Lazareth für das zweyte und dritte Bataillon Garde. Es standen hier ehemahls zwey Gebäude von Holz, welche zu K. Friedrich Wilhelm I. Zeiten das Lazareth seiner Garde waren. Unter K. Friedrich II. bis 1774, wurden darin die Kranken des zweyten und dritten Bataillons Garde, und des Bataillons von Rohdich Grenadier-Garde, verpfleget. In gedachtem Jahre aber wurden die beyden Häuser abgerissen, und das an deren Statt neu erbauete Haus bloß zur Verpflegung der Kranken des 2ten und 3ten Bataillons Garde bestimmt.

Zu beyden Seiten des kleinen Frontons sind zwey Gruppen. Auf der einen Seite gibt ein Patient durch Zeichen deutlich zu verstehen, daß er ein Klystier verlange, bekommt aber, an dessen Statt, ein Glas mit Tropfen. Auf der andern Seite bezeichnet ein Patient mit offenem Munde, daß er Tropfen verlange, aber der Chirurgus setzt ihm wider seinen Willen ein Klystier.

3. Ein Kranken-Haus für die Leib-Garde zu Pferde.

4. Ein Lazareth für das Bataillon Grenadier-Garde von Rohdich.

5. Ein Lazareth für das Regiment des Prinzen von Preußen.

Von dem Aufwande auf die Medicin, als einem Theile der ordentlichen Ausgaben für eine Armee, s. Th. I, S. 251, f.

Von den zur Feld-Apotheke und zum Feld-Lazareth gehörigen Wägen, s. im Art. Kriegs-Proviantwesen.

Kriegs-Lazareth, oder Militär-Kranken-Anstalten, in Berlin, s. oben, S. 324, f.

Kriegs-

Kriegs=Lazareth, oder Militär=Kranken=Anstalten, in Brest; s. oben, S. 314, f.
— — — — — — Karlskrona, S. 219.
— — — — — — in Kopenhagen, S. 218, f.
— — — — — — in Montpellier, S. 312, f.
— — — — — — in München, Seite 322, fgg.
— — — — — — in Paris, S. 309, f.
— — — — — — in Plymouth, S. 320.
— — — — — — in Portsmouth, Seite 316, fgg.
— — — — — — in Potsdam, S. 418.
— — — — — — in Rochefort, Seite 313.
— — — — — — bey den alten Römern, S. 217, f.
— — — — — — in Rußland, S. 220.
— — — — — — in Toulon, S. 310, f.
— — — — — — in Wien, S. 320, fgg.

Kriegs=Lehen, siehe Lehen.

Kriegs=Leute, siehe Kriegs=Mann.

Kriegs=Licentiat, s. im Art. Kriegs=Schule.

Kriegs=Lied, s. im L. Th. S. 625.

Kriegs=Lieferungen, s. im Art. Kriegs=Schäden.

Kriegs=List, eine List, so fern sie von einem Krieg führenden Theile zur Berückung des Gegners gebraucht wird; Kriegs=Finte, Kriegs=Ränke; bey dem Pictorius ein Kampfstück; L. Strategema, Stratagema, Fr. Stratageme, Surprise.

Die Kriegs=List ist eine wohl ausgesonnene Weise, durch Verführung oder Geschwindigkeit dem Feinde einen Vortheil abzugewinnen. Ob dergleichen nach dem natürlichen Rechte erlaubt sey, wird in der

Moral gefragt. Die bejahende Meinung gründet sich darauf, daß, wenn zuvörderst aller Betrug, alle Untreue und Verrätherey, dergleichen auch an einem Feinde auszuüben nicht erlaubt ist, davon bleiben, sodann niemand sein Vorhaben einem andern, der darum zu wissen nicht befugt ist, zu offenbaren schuldig sey. Wenn demnach jemand etwas thut, welches der andere nicht recht versteht, und darüber zu Schaden kommt, so habe er die Schuld sich selbst beyzumessen; zudem werde nichts Falsches vorgestellt, sondern nur ein Theil des Wahren verhalten, woraus er selbst einen falschen Schluß macht. Durch Kriegs-List, als: wenn eine sonst wohl verwahrte Festung durch heimlich versteckte Soldaten erobert, oder bey Nacht erstiegen wird, wird viel Blut ersparet. Die Menschlichkeit verbindet uns, in Verfolgung unserer Rechte die gelindesten Mittel vorzuziehen. Können wir also den Feind überrumpeln, so thun wir nichts, was dem Völker-Rechte entgegen wäre; d. h. die Kriegs-List ist dem natürlichen Rechte nicht zuwider. Große Kriegs-Helden haben sich daher derselben bedient, wiewohl auch andere, aus einer übel verstandenen Großmuth, sie verworfen haben.

Von den Alten haben Frontin (*), und Polyänus (**), und unter den Neuern Ranzov

(*) *Sexti Julii Frontini* Stratagematicon Libri IV. c. notis Franc. Modii, Colon. 1580, 8. c. not. Modii & Stewechii, Lugd. Bat. 1592, 8. c. notis Gronovii & alior ibid 1675, 12. c. notis Oudendorpii, ib. 1731. c. notis integris Franc. Modii, Godesc. Stewechii, Petr. Scriverii, tum aliorum doctorum ineditae observationes curante Franc. Oudendorpio, qui & suas adnotationes variasque MStorum lectiones adiecit. Ed. altera, multo auctior & emendatior. L. B, 1779, gr. 8. 2 Alphab. 2 u. e. h. B.

(**) *Polyaeni* Libri VIII Στραταγηματικων; es hat dieselben Griechisch mit seinen Noten, und Vulteji lat. Version (de Stratagematis illustrium bellis ducum) Isaacus Casaubonus zu Lyon 1589, in 12 und mit Casauboni und seinen Noten Pan-

zov (*) und Rusner (**), davon geschrieben. Ich werde einige Beyspiele der Kriegs-Listen aus der ältern und neuern Geschichte anführen.

Bey den Griechen, bediente man sich der List, daß der Feind die einer Flotte abgenommenen Schiffe bekränzen, und unter dieser Maske in den feindlichen Hafen einlaufen ließ.

Als die Einwohner von Tegea haufenweise aus der Stadt kamen, ein Fest der Minerva zu feyern, ließ Aristippus, der General der Lacedämonier, verschiedene Last-Thiere mit Stroh-Säcken beladen, und durch seine Soldaten, die man für Kaufleute hielt, in die Stadt bringen, ohne daß jemand etwas übles argwohnte, bis endlich diese den Lacedämoniern die Thore öffneten. Mit dieser Begebenheit kommt die im J. 1702 von den Bayern vorgenommene Ueberrumpelung der Stadt Ulm, von welcher ich weiter unten, S. 430, f. sprechen werde, überein.

Kriegs-List des Philippus, um sich Prinassus zu bemächtigen, nach der Erzählung des Polybius. Als Philippus nach einigen Angriffen sahe, daß die kleine Stadt, welche er belagerte, dermaßen befestigt war, daß sie alle seine Bemühungen vereitelte, so entschloß er sich, die Belagerung aufzuheben, und zerstörte nur die umliegenden Schlösser und Dörfer. Von da aus lagerte er sich vor Prinassus, wo er, nachdem er eilig das Flechtwerk, und alle zu einer Belagerung gewöhnliche Zurüstungen in Bereitschaft gehalten hatte, mit Miniren den Anfang machte. Weil aber

Pancratius Masvicius zu Delft, 1690, in 8. heraus gegeben. Eine neue Ausgabe, mit Justi Vulteji, Casauboni und Pancr. Masvicii Anmerkungen, kam zu Leyden, 1691, in 8. heraus.

(*) *Henr. de Ranzow* Commentarius bellicus, libris 6 distinctus, praecepta, consilia & strategemata complectens.

(**) *Eliae Reusneri* artis strategematicae Libri 3.

diese Arbeit nicht von statten ging, indem das Erdreich sehr felsig war, so nahm er folgende Kriegs-List zu Hülfe. Er befahl den Tag über ein großes Geschrey unter der Erde zu machen, um die Belagerten auf die Gedanken zu bringen, daß man Gänge unter der Erde verfertigte; und des Nachts Erde an diejenigen Oerter zu bringen, wo man sich stellete, als wenn man grübe. Man schüttete auch wirklich so viel Erde dahin, daß endlich die Belagerten sich darüber entsetzten. Indessen hielten sie doch die ersten Tage mit vieler Beherztheit aus. Sobald ihnen aber Philippus sagen ließ, daß er unter ihren Mauern schon 2 Joch weit untergegraben hätte, und ihnen die Wahl ließ, entweder frisch und gesund aus dem Platze zu ziehen, oder insgesammt nebst ihrer Stadt zu Grunde zu gehen, wenn die in die Höhe gerichteten Stützen abgebrannt seyn würden, so glaubten sie seinem Vorgeben, und öffneten ihm ihre Thore.

Als, während der Ligue von Cambray, die Kaiserlichen sich im Jahr 1510 der Stadt Verona bemächtigt hatten, riefen die Einwohner ihre alte Herren, die Venetianer, zu Hülfe, um die neuen Gebiether, mit welchen sie schlecht zufrieden waren, zu verjagen. Die Anstalten wurden verrathen, und das ganze Vorhaben mißlang. Einige Tage darauf fiel die Besatzung auf eine List, um zu erfahren, wer am meisten der Republik Venedig ergeben sey, und um sie als Urheber der Verschwörung zu bestrafen. Ein Trupp von der Besatzung lief des Nachts im Tumult durch die Stadt, schlug den italiänischen Marsch, und schrie: es lebe St. Marcus! Verschiedene Einwohner, die sich davon hintergehen liessen, stimmten mit Jauchzen ein, und schimpften, was sie konnten, auf die Deutschen. Man zeichnete in der Stille alle Häuser an, aus welchen ein solches Geschrey kam; sie wurden mit anbrechendem Tage alle geplündert, und die

Be-

Besitzer davon mußten sich eben so lösen, als ob sie im Dienste des Feindes zu Gefangenen gemacht worden wären.

Als bey der Belagerung von Metz, im J. 1552, der Commendant sehr in die Enge getrieben war, spielte er dem Kaiser Karl V. geschickt einen Brief in die Hände, der an seinen Herrn, den König von Frankreich, geschrieben war, worin er ihm einen falschen Bericht von seinem Zustande ertheilte, und meldete, daß er in keiner Unruhe mehr sey, seitdem der Feind von einer Seite den Angriff gethan hätte, auf welcher die Festungswerke besonders stark wären. Dieser Kunstgriff betrog die Belagerer, daß sie ihre Batterien gegen eine Seite richteten, welche weit stärker war, als die erste. Der Commendant machte dadurch die Belagerung schwerer, und gewann Zeit, allerley nöthige Einrichtungen zu machen. Diese List der Belagerten trug vielleicht eben so viel bey, als ihre Tapferkeit, daß das Vorhaben des Kaisers mißlang. Es wollte dieser Kaiser im folgenden Jahre sich deswegen rächen. Die Franciscaner zu Metz hatten eine allgemeine Ordens-Versammlung ausgeschrieben, und es wurde dazu ein ansehnlicher Vorrath von Lebens-Mitteln vom Lande in die Stadt geschaffet. Der Feind bediente sich der Gelegenheit, und ließ unter den mit Bier und Wein gefüllten Fässern verschiedene, die mit Waffen angefüllt waren, in die Stadt schaffen. Eine beträchtliche Anzahl deutscher und spanischer Soldaten schlichen sich zugleich im Franciscaner-Habit in die Stadt ein. Es wurde ausgesprengt, daß die Besatzung von Thionville, die sehr zahlreich war, sich an einem bestimmten Tage vor Metz würde sehen lassen; und man glaubte, daß die Franzosen gewiß einen Ausfall auf dieselbe thun würden. Der Entschluß war, in dem Augenblicke die in Franciscaner verkleideten Soldaten, nebst den Einwohnern, die zum Theil ge-

wonnen waren, den Ueberrest der französischen Partey in der Stadt angreifen zu lassen. Man sollte sich hierauf der Thore bemächtigen, und sie den Kaiserlichen, die schon in Bereitschaft standen, übergeben. Der Commendant aber, ein rüstiger und verschlagener Mann, hatte schon etwas geargwohnt, und kam endlich hinter das Geheimniß. Er ließ selbst das Zeichen geben, welches die Deutschen verabredet hatten, und lockte sie dadurch in eine Schlinge, die sie ihm gelegt hatten. Der ganze, aus 4000 Mann bestehende Trupp deutscher Soldaten wurde zu Gefangenen gemacht, getödtet oder zerstreuet.

Johann Sigismund, der sich unter den Schutz der Türken begeben hatte, bediente sich, im J. 1564, folgender sonderbaren List, um die Stadt Sathmar in Ungarn zu überrumpeln. Er schickte starke Heerden Vieh nach der Stadt zu, welche einen so dicken Staub erregten, daß die Belagerten davor nichts sehen konnten. Der Commendant ließ zwar die Ursache untersuchen, erhielt aber zur Nachricht, daß es Vieh-Heerden wären; er hielt sich also ruhig. Nachdem aber die Heerden wieder zurück getrieben waren, stand unter dem Staube, der die Luft noch verdunkelte, eine Armee da, welche die Stadt von allen Seiten angriff. Das Schrecken war allgemein; die von aussen machten sich ohne Mühe Meister von der Stadt, und nahmen den Commendanten nebst allen den Seinigen gefangen.

Als im J. 1573 die Stadt Haarlem bedrohet wurde, von den Spaniern eingeschlossen zu werden, hatte sie für ein Mittel gesorgt, wodurch sie Nachricht erhalten konnte, was die andern Städte zu ihrem Besten etwann thäten. Die Einwohner hatten in die confoderirten Städte Tauben geschickt, welche in der ihrigen erzogen waren. So oft man ihnen nun eine Nachricht geben wollte, band man einem dieser Thiere einen Brief unter die Flügel, und ließ es fortfliegen.

Die

Die Taube flog allemahl auf Haarlem zu. Die Bürger und Soldaten in dieser Stadt, da sie auf diese Weise einer baldigen und tapfern Unterstützung versichert wurden, liessen sich zu einem muthigen Widerstande ermuntern.

Die Spanier, als sie im J. 1576 aus Maastricht von den Einwohnern vertrieben wurden, blieben noch Meister von Wyk, einem geringen Theile der Stadt, der durch die Maas von ihr abgesondert wird. Diese Verjagung schrieben sie bloß ihrer Nachlässigkeit zu, und waren sogleich darauf bedacht, das Verlorne wieder zu erlangen. Es waren nur einige Kanonen im Wege, die man auf die Brücke, welche beyde Theile der Stadt mit einander verband, gepflanzt hatte. Um dieser Gefahr nun weniger ausgesetzt zu seyn, kamen sie auf den Einfall, die Weiber von Wyk vor sich her zu schicken. Hinter diesem Walle verborgen, kamen sie glücklich auf die Brücke, und schossen auf die Bürger los, welche, da sie sich nicht vertheidigen konnten, ohne auf ihre Anverwandte, oder wenigstens zu ihrer Partey gehörigen Weiber zu schießen, ihren Posten verliessen, nach ihren Häusern zurück liefen, und den Spaniern das Feld überliessen. Diese wurden dadurch Meister von der Stadt, ohne daß sie einige Gefahr dabey gehabt hätten.

Der Prinz Moritz von Oranien, hatte im J. 1590 den Vorsatz gefaßt, Breda zu überrumpeln. Dieses Project auszuführen, beladete er ein Schiff mit Torf, den man in den Niederlanden an statt des Holzes brennt. Unter diesen Torf hatte er 68 Mann Soldaten versteckt, welche von einem tapfern Officier, Nahmens Heraugiers, angeführt werden sollten. Das Schiff wurde, als es an die Cittadelle kam, visitirt; man fand nichts als Torf, und erlaubte, ihn auszuladen, weil die Garnison ihn nöthig hatte. Es war auch Zeit, daß dieses geschahe, denn das Schiff

nahm so viel Wasser ein, daß die Soldaten auf dem Boden desselben in Gefahr waren zu ersaufen. Einer von ihnen, der den Husten nicht unterdrücken konnte, und seine Cameraden zu verrathen befürchtete, gab ihnen seinen Degen, und bat, ihm denselben durch den Leib zu stoßen. Die Matrosen aber fingen an, mit den Pumpen zu arbeiten, und ein gewaltiges Geräusch zu machen, daß man von dem Husten nichts hören sollte, bis die Auslader fertig waren, und die Soldaten zum Vorschein kamen. Es stand der Unternehmung nun nichts mehr im Wege, und die Spanier waren überrumpelt.

Porto Carrero, ein spanischer General, der mit einer Armee den Liguisten zu Hülfe geschickt war, faßte im J. 1597 den Vorsatz, Amiens zu überfallen. Er stellte zu dem Ende in einer finstern Nacht Schildwachen aus, welche alle diejenigen, die auf dem Wege nach Amiens waren, anhalten mußten. Er selbst näherte sich der Stadt mit 500 Mann, die er in allen Winkeln herum versteckte. Dreyßig andere Spanier, wie Bauer und Bäuerinnen gekleidet, mit Säcken und Körben, mußten nach der Stadt gehen. Sie hatten 3 Wägen bey sich, von denen der eine unter dem Thore halten sollte, und zwar so, daß man das Thor nicht wieder zuschließen könnte; auf einem andern Wagen waren Säcke mit Nüssen geladen. Man band unter dem Thore einen von diesen Säcken auf; die Nüsse fielen heraus, und die Bürger, die unter dem Thore Wache hielten, fingen an sie aufzulesen. Die verkleideten Soldaten machten sich sogleich über sie her, und hieben sie nieder, oder verjagten sie. Die von aussen versteckten 500 Mann kamen indessen dazu, und drangen ein. Sie machten sich ohne Mühe Meister vom Thore, von den Wällen, und endlich von der ganzen Stadt. Man würde aber heut zu Tage von den Bürgern zu Amiens sehr übel empfangen wer-

den,

den, wenn man sie fragen wollte: Was gelten die Nüsse?

Im J. 1637, nahmen die Holländer den Portugiesen das Castell St. Georg del Mina, auf der Gold-Küste in Afrika ab. Die Portugiesen erzählen diese Begebenheit auf folgende Art. Ein holländisches Schiff hatte in der Reede von el Mina Anker geworfen, entweder aus Mangel an Proviant, oder aus Begierde, die Beschaffenheit des Ortes kennen zu lernen. Es erfolgten von Seiten des Hauptmannes und des portugiesischen Statthalters wechselweise Beschenkungen und Gastereyen, und der Leztere kaufte zu seinem eigenen Gebrauch eine ansehnliche Menge europäischer Waren, die er in Golde bezahlte. Nach Schließung des Handels ersuchte er den Hauptmann, mit einer stärkern Ladung wieder zu kommen, er sollte großen Vortheil von seiner Reise haben, und er würde Gold und Elfenbein für ihn in Bereitschaft halten. Der Holländer legte den Staten, bey seiner Rückkunft, die Vortheile vor, die sie sich von diesem Platze zu versprechen hätten, wenn sie ihn in ihre Gewalt brächten, und zeigte ihnen die Mittel, die er zu dieser Absicht erfunden hätte. Sein Entwurf wurde gebilligt. Es wurden kurze leichte Kanonen gegossen, und, so wie andere Waren, in die Fässer; Pulver, Bley und kleines Gewehr aber in Kaufmanns-Ballen eingepackt. Es wurden die Güter, die zu der Handlung auf der Küste dienlich sind, eingeschiffet, nebst Geschenken für den gewinnsüchtigen Befehlshaber, und an statt 30 oder 40 Mann, welches die gewöhnliche Anzahl auf Kauffahrdey-Schiffen ist, erfüllte man es mit 300 beherzten Leuten, die zur vorhabenden Unternehmung geschickt waren. Nach 6 Monathen erschien das Schiff abermahl zu el Mina. Der Mangel an Erfrischungen, und die Krankheit des Schiffs-Volkes, gaben dem holländischen Hauptmanne einen scheinbaren Vorwand,

wand, daß er sich Erlaubniß ausbat, zur Verpflegung seiner Leute, Zelte auf dem Lande aufzuschlagen. Weil dazu ein luftiger Raum dienlich war, so erwählte der Hauptmann eine Höhe, die einen Musketen-Schuß weit von dem Fort lag (den Berg St. Jago). Der Statthalter erfüllte sein Verlangen willig; denn was hätte er einem Freunde abschlagen können, der ihm so ansehnliche Geschenke brachte, und sich gegen seine Officiers und Soldaten so freygebig bezeigte! Es wurden demnach Zelte aufgeschlagen. Weil aber die Kranken sich beklagten, daß diese sie nicht vor der Hitze beschirmten, so befand man für gut, Baraken zu errichten; und die Portugiesen waren so dienstfertig, daß sie ihnen in dieser Arbeit an die Hand gingen, wofür sie gut bezahlt wurden. Die holländischen Ingenieurs, welche jezt Wund-Aerzte vorstellten, richteten diese Baraken so ein, daß sie leicht in eine Batterie verwandelt werden konnten, die alle portugiesische Festungswerke bestreichen konnte. Binnen 2 Tagen schafften sie ihre Kanonen, und ihr Pulver und Bley eingepackt, in die Baraken; und unterdessen, da der Statthalter und seine Officiers prächtig am Borde bewirthet wurden, machten sie Anstalt, den Ort förmlich zu belagern, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, ihn durch List zu überrumpeln. Um dieses Vorhaben desto sicherer auszuführen, ersuchten die Holländer die meisten portugiesischen Officiers, sich mit ihnen auf der Jagd zu erlustigen, und borgten das Gewehr derselben, unter dem Vorwande, daß sie das ihrige am Borde gelassen hätten. Auf dem Rückwege luden die Holländer sie zu einem Abend-Essen in ihre Baraken ein, wo sie so viel genossen, daß sie, in das Fort zurück zu kehren, nicht im Stande waren. In der Nacht wurden die Batterien aufgedeckt, und die Baraken abgetragen. Die Kranken sahen nicht mehr wie Bothsleute, sondern wie Soldaten, aus, die bey guten Kräften wa-

waren, und alle im Gewehr standen. Die verkleideten Wund-Aerzte waren in Officiers verwandelt, und sobald der Tag anbrach, wurde der Statthalter formlich aufgefordert, das Fort zu übergeben, mit der Bedrohung, ihn und die Besatzung niederzuhauen, wenn sie sich eine Stunde lang bedächten, in ihr Begehren zu willigen. Zu gleicher Zeit näherte sich das holländische Schiff der Festung, und setzte sich in Bereitschaft, sie zu beschießen. Der Statthalter mochte nun ein heimliches Verständniß mit den Holländern haben, oder er mochte sich deswegen fürchten, weil seine besten Officiers sich in ihren Händen befanden; genug, er capitulirte, und übergab den Platz, ohne einen Schuß zu thun. Die portugiesischen Officiers waren, als sie erwachten, über dasjenige, was sich während ihres Schlafes zugetragen hatte, erstaunt; sahen sich aber genöthigt, die Capitulation zu unterzeichnen. Sie stiegen darauf am Bord eines portugiesischen Fahrzeuges, welches in der Reede war, auf welchem sie nach der Insel St. Thomas unter der Linie abgeführt wurden.

Die Franzosen belagerten im J. 1640, Turin, und wurden selbst von den Spaniern in ihrem Lager belagert. Der Mangel an Lebens-Mitteln in der Stadt war sehr groß. Ein spanischer Ingenieur kam daher auf den Einfall, Kugeln mit Mehl zu füllen, und sie mit doppelter Ladung aus Mörsern über das Lager der Franzosen hinweg in die Stadt zu schießen. Es unterblieb aber bald wieder, weil die Hülfe, die der Stadt dadurch geschahe, nicht einmahl so groß war, als der Schade, den sie verursachte.

Die Engländer hatten sich, im J. 1694, stark gerüstet, um die französischen See-Plätze zu ruiniren. Nachdem sie mit Dieppe fertig waren, gingen sie auf Havre de Grace los. Der Commendant dieser Festung ließ hin und wieder ausserhalb derselben Holz-Fi-

ßen

ßen seßen, und, als das Bombardement um 9 Uhr des Abends anging, einen nach dem andern anzünden. Die Bomben wurden alle dahin gerichtet, wenn es nicht etwann ein unverständiger Kanonier versahe, und eine Kugel in den Plaß warf, in welchem kaum 5 oder 6 Häuser beschädiget wurden. Der Admiral Berkley, der sich durch den Schein betriegen ließ, zog den andern Tag wieder ab, in der Meinung, daß er nichts als Ruinen allda zurück lasse, wo man den Tag vorher eine schimmernde Stadt gesehen hatte.

Als der Kurfürst von Bayern, im J. 1702, entschlossen war, die Stadt Ulm zu überrumpeln, schickte er einen verkleideten Officier hin; da dieser nun bey dem Gänse-Thore, wo die Bauern alle Morgen mit Lebens-Mitteln hinein gingen, alles wohl ausgekundschaftet hatte, ließ er 40 ausgesuchte Officiers in Bauern und Bäuerinnen verkleiden, gab ihnen Körbe mit Früchten, Eyern ꝛc. jeder hatte, statt der Waffen, kleine Pistolen, Bayonette, und zwey Granaten. Diese kamen zur bestimmten Zeit unerkannt in die Stadt. Das Signal war, daß einer von ihnen bey dem Hinausgehen den Hut auf eine gewisse Art aufseßen sollte. Da alles bereit war, wurden in der Nähe 600 Dragoner in ein kleines Gehölz zum Hinterhalt beordert; etwas weiter mußten sich zwey Regimenter von denselben Truppen, nebst 200 Grenadieren, und eben so vielen Füsilieren, lagern. Der Garde-Lieutenant des Kurfürsten von Bayern, Peckmann, ließ die verkleideten Bauern anrücken. Als sie auf ihren bestimmten Posten kamen, ließ er ein Beil fallen, welches das Signal zum Angriff war; sogleich bemächtigte man sich der Thor-Wache, und entwaffnete sie. Die in Weiber verkleideten Officiers bemächtigten sich der Schildwachen, um allen Lärm zu verhindern. Die Thor-Wache, welche aus 25 Mann bestand, wurde in das Wach-Haus versperret, und nur einer von ihnen

nen umgebracht, um die andern in Furcht zu erhalten. Zugleich kamen die Officiers, die noch in der Stadt waren, zum Thore, und bemächtigten sich eines Thurmes, wo eine Wache war. Auf das gegebene Zeichen erschienen die im Hinterhalte gelegenen Dragoner mit bewaffneter Hand, überstiegen den Wall, und eroberten das Arsenal und 5 Bastionen. Die Garnison eilte herbey, allein sie wurde in einem Augenblicke zerstreuet. Die 18 Bürger-Compagnien, jede zu 200 Mann, erschienen alsdann mit ihren Fahnen, und die Weiber mit allem, was ihnen in die Hände kam, bewaffnet, liefen wütend herzu; allein, ungeachtet alles dessen erhielten die Bayern, da sie von neuen Hülfs-Truppen unterstützt wurden, ihre eroberte Posten, worauf die Uebergabe erfolgte.

Die französischen Marodeurs hatten sich, im J. 1702, vor Eröffnung des Feldzuges zusammen gerottet, in der Absicht, die Schenken-Schanze zu überrumpeln, wohin die Einwohner des Landes alle ihre Kostbarkeiten geschaffet hatten. Sie theilten sich zu dem Ende in zwey Haufen, von welchen der eine sich wie Holländer angekleidet hatte. Sie nahmen verschiedene Wege, passeten es aber so gut ab, daß sie vor dem Castelle auf einander stießen; sie griffen einander, zum Schein, mit großer Hitze an; die verkleideten Holländer wichen endlich, einige fielen als todt zur Erde, die übrigen flüchteten nach dem Fort, und baten auf holländisch, daß man ihnen das Leben retten möchte. Man öffnete ihnen das Thor; sie bemeisterten sich desselben, ließen ihre Cameraden hinein, und machten eine unsägliche Beute.

Der Zar Peter I. belagerte, im J. 1704, Dörpt, eine Stadt in Esthland. Während der Belagerung fing er einen Brief auf, aus welchem er ersahe, daß die Belagerten alle Augenblicke eine Verstärkung erwarteten. Er ließ sogleich 3 bis 4 von seinen Regimen-

mentern schwedische Uniform und Fahnen nehmen. Das vermeinte Corps Schweden griff, zum Schein, die Trencheen der Russen an, welche diese einige Zeit vertheidigten, worauf sie die Flucht ergriffen. Die Besatzung, die von der List nichts merkte, that einen Ausfall, um die Sache zu vollenden. Die Ueberwinder und Ueberwundenen vereinigten sich sodann, fielen auf die aus der Stadt Kommenden mit Ungestüm her, die sich darauf gar nicht gefaßt gemacht hatten, und richteten ein großes Blut-Bad unter ihnen an. Die kleine Anzahl von ihnen, die wieder nach der Stadt zurück kam, war nicht stark genug, sie zu vertheidigen, und sahe sich bald genöthigt, zu capituliren.

Der Herzog von Bourgogne commandirte die Armee, welche die Belagerung von Lille, im J. 1708, hintertreiben sollte. Er hatte eine überaus wichtige Nachricht in den Platz zu schicken, zweifelte aber, jemand zu finden, der den Auftrag übernähme, als sich unvermuthet ein Capitain, Nahmens Dübois, dazu erboth. Er war ein vortrefflicher Schwimmer, und glaubte durch sieben Canäle sicher bis in die Stadt zu kommen. Er schwamm auch wirklich durch diese Canäle unter dem Wasser hin, ohne daß er von der Wache gehört oder gesehen wurde. Sobald er seinen Auftrag ausgerichtet hatte, nahm er, mit den Befehlen des Marschalles de Boufflers, der in der Stadt commandirte, den Weg auf eben die Weise zurück. Die kühne That dieses Officiers ward bald überall kund, und der Prinz Eugen, der die Belagerung commandirte, hielt sie seinen Officieren als ein Muster des Muthes, des Eifers, und der Geschicklichkeit, vor.

Von dem Mehemed Almehoi, Könige zu Fetz, einem herrschsüchtigen, listigen und heuchlerischen Prinzen, erzählt man folgenden sonderbaren und grausamen Streich der Politik. Er mußte gegen einige benach-

nachbarte Völker einen langwierigen Krieg führen, indem sie sich seiner Herrschaft nicht unterwerfen wollten. Er erhielt verschiedene Siege über sie; als er aber nachher eine Schlacht verlor, bey welcher er seine Truppen mit einer blinden Wut in die Gefahr gestürzt hatte, wurden sie so aufsätzig, daß sie dem Feinde nicht mehr Stand halten wollten. Um sie wieder muthig und willig zu machen, bediente er sich folgender List. Er versammelte insgeheim eine gewisse Anzahl seiner Officiere, die ihm am meisten zugethan waren, und versprach ihnen ansehnliche Belohnungen, wenn sie sich auf kurze Zeit in Gräber wollten stecken lassen, als ob sie im Treffen geblieben wären; er wollte ihnen, sagte er, eine hinlängliche Oeffnung lassen, um Athem hohlen zu können; und wenn man aus Aberglauben, den er selbst der Armee beybringen wollte, käme, und sie fragte, so sollten sie antworten: sie hätten das gefunden, was der König ihnen versprochen habe, sie genössen die Belohnungen des Märtererthumes, und alle, die ihnen nachfolgen, tapfer fechten, und im Kriege ihr Leben verlieren würden, sollten gleicher Glückseligkeit theilhaftig werden. Die Sache wurde ausgeführt, wie er sie ausgedacht hatte. Er gesellete seine treueste Diener zu den Todten, verschüttete sie mit Erde, ließ ihnen aber ein Luft-Loch, durch welches sie Athem hohlen konnten. Hierauf begab er sich in das Lager, ließ um Mitternacht die Vornehmsten der Armee zusammen kommen, und sagte zu ihnen: „Ihr seyd Soldaten Gottes, Vertheidiger des Glaubens, und Beschützer der Wahrheit. Machet euch fertig, unsere Feinde zu vertilgen, welche auch Feinde des Höchsten sind, und glaubet, daß ihr nie eine so bequeme Gelegenheit finden werdet, euch ihm gefällig zu machen. Da sich aber unter euch Feige und Unverständige finden können, die meinen Worten nicht glauben wollen: so will ich sie durch ein großes

„Wunderwerk von der Wahrheit dessen, was ich „sage, überzeugen. Begebet euch auf das Schlacht-„Feld, fraget die von unsern Brüdern, die heute ihr „Leben verloren haben; sie werden euch versichern, „daß sie die vollkommenste Glückseligkeit genießen, „weil sie ihr Leben in diesem Kriege verloren ha-„ben!“ Er führte sie zu gleicher Zeit selbst auf das Schlacht-Feld, und rief aus allen Kräften: „O du „Versammlung getreuer Märterer! thue uns kund, „was du von den Wundern des allerhöchsten Got-„tes gesehen hast“! Die versteckten Officiers ant-worteten: „Wir haben von der Hand des Allmächt-„igen unaussprechliche Belohnungen erhalten, die „kein Lebendiger fassen und verstehen kann“! Die Anführer der Armee, welche über diese Antwort er-staunten, eilten, sie in der Armee bekannt zu machen, und weckten dadurch den Muth in den Herzen aller Soldaten wieder auf. Während daß dieses im Lager vorging, stellte sich der König, als ob er über dieses Wunder in eine Entzückung geriethe; er hielt sich noch bey den Gräbern auf, und statt der Befreyung, wel-che seine treue Diener erwarteten, stopfte er die Lö-cher, durch welche sie Athem schöpften, ebenfalls zu, und schickte sie durch diesen barbarischen Streich in die andere Welt, die Belohnungen daselbst zu erhal-ten, die sie den andern angekündigt hatten.

Bey der Einnahme von Gent, im J. 1789, be-dienten sich die Insurgenten folgender Kriegs-List. Als sie den größten Theil des Regimentes Bender er-schossen oder niedergehauen hatten, kleideten sie die Todten aus, und zogen ihre Uniformen an. Nun rückte der General Arberg in Gent ein; man schlug sich, und der Sieg blieb schwankend. Der General hoffte indessen den besten Ausgang, da er einen Trupp vermeinter benderischer Soldaten anrücken sahe, wel-che, wie es schien, einige gefangene Patrioten mit-

brach-

brachten. Aber mitten unter der Freude, welche dieser Anblick den kaiserlichen Truppen erregte, wurden sie von jenen vermeinten benderischen Soldaten beschossen, und in die größte Unordnung gebracht.

Zu den Kriegs-Listen gehört auch die Ausschickung der Spione; s. im I. Th. S. 781, fgg.

Auf den Gebrauch wahrer Kriegs-Listen hat oft der Ruhm der größten Helden beruhet. Als der König von England, Wilhelm III. entdeckt hatte, daß einer von seinen Secretären dem feindlichen Generale von allem Nachricht gab, ließ er den Verräther ganz insgeheim in Verhaft ziehen, und nöthigte ihn, dem Herzoge von Luxemburg zu schreiben, daß die Alliirten des andern Tages eine allgemeine Fouragirung vornehmen, und dieselbe mit einer zahlreichen Mannschaft zu Fuße, und mit Kanonen, bedecken würden; und bediente sich dieser List, um die Franzosen bey Steenkerke zu überrumpeln. Allein, die Aufmerksamkeit des französischen Generales und die Tapferkeit seiner Leute machten, daß der Erfolg mit den so wohl genommenen Maßregeln nicht überein stimmete.

Bey Anwendung der Kriegs-Listen, muß man nicht allein die dem Feinde schuldige Treue, sondern auch die Rechte der Menschheit, beobachten. Man erzählt, daß, nachdem die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England angegangen seyn, eine englische Fregatte nahe bey Calais Noth-Schüsse gethan, und sich einer Chaluppe nebst den darauf befindlichen Matrosen, die ihr großmüthig zu Hülfe kommen wollten, bemächtigt habe. Wenn die Sache sich so verhält, so verdient diese unanständige List eine harte Strafe. Die Wirkungen der hülfreichen Barmherzigkeit, die dem menschlichen Geschlechte so heilig, und selbst unter Feinden so lobenswürdig ist, bekommen einen gewaltigen Stoß. Noth-Schüsse thun, heißt

so viel, als Hülfe verlangen, und eben deswegen allen denen, die solche thun werden, alle Sicherheit versprechen. In der dieser Fregatte zugeschriebenen That liegt eine verabscheuungswürdige Treulosigkeit.

Einige Völker, unter andern auch die Römer, verachteten lange alle Ränke und Ueberfälle. Einige gingen gar zu weit, daß sie die Zeit und den Ort der Schlacht bestimmten (*). In einem solchen Verhalten lag mehr Großmuth, als Klugheit. Es kommt im Kriege auf die Vertheidigung des Vaterlandes an, und da sind die sichersten Mittel auch die rühmlichsten, wenn sie nur an und vor sich selbst nicht unerlaubt und verhaßt sind. Bey Duellen mag darauf wohl etwas ankommen. Die Verachtung der Kriegs-Ränke, Listen und Ueberfälle, rührt, wie bey dem Achilles, oft von einem edlen Vertrauen auf seinen Muth und seine Macht her; und es ist allerdings wahr, daß, wenn man den Feind im freyen Felde besiegen kann, man sich weit sicherer schmeicheln könne, ihn gedemüthigt und gezwungen zu haben, um Frieden zu bitten, als wenn man durch einen unversehenen Ueberfall Vortheile über ihn erhalten hat. Die römischen Raths-Herren mißbilligten das betriegliche Verhalten gegen den Perseus.

Les Stratagemes de guerre, dont se sont servi les plus grands Capitaines, par M. *Carlet de la Roziere.* à Par. 1756.

Kriegs-

(*) Das thaten die alten Gallier. Achilles wollte nicht anders als frey und offenbar schlagen, und es gefiel ihm nicht, sich in das Pferd, welches den Trojanern so gefährlich war, einsperren zu lassen.

Ille non inclusus equo Minervae
Sacra mentito, male feriatos
Troas, & laetam Priami choreis
Falleret aulam:
Sed palam captis gravis.

HORAT. L. 4, Od. 6.

Kriegs-Losung, siehe Kriegs-Geschrey und Kriegs-Zeichen.

Kriegs-Macht, eine zahlreiche Menge der zur Führung eines Krieges verpflichteten und tauglichen Personen, welche auch nur die Macht schlechthin genannt wird; L. Vis bellica, Copiae, Exercitus; Fr. Forces militaires.

Kriegs-Magazin, s. Th. XLV, S. 590, f.; und die Art. Kriegs- oder Feld-Bäckerey, im XLIX Th. S. 673, fgg. und Kriegs-Proviantwesen, im LI Th.

Kriegs-Mandarine, in China, s. Th. XLIX, S. 574; und im Art. Kriegs-Schule, im LII Th.

Kriegs-Manifest, s. Th. XLIX. S. 532.

Kriegs-Mann, im Plur. die Kriegs-Männer und Kriegs-Leute.

1. Ein Soldat, eine zu Führung der Waffen verpflichtete Person männlichen Geschlechtes, (L. Miles, Bellator, Fr. Homme de guerre, Gendarme;) in welcher Bedeutung, welche doch im Hochdeutschen ausser der höhern Schreib-Art selten gebraucht wird, der Plural am häufigsten Kriegs-Leute, Fr. Gens de guerre, lautet. Mit beyden Pluralen kommt es in der deutschen Bibel mehrmahls vor.

Was unter Kriegs-Leute verstanden wird, s. im L Th. S. 496, f. und 643, fgg.

2. Ein im Kriege erfahrner Mann, ein tapferer und geschickter Kriegs-Mann, auch nur noch zuweilen in der höhern Schreib-Art. Der Plural lautet alsdann Kriegs Männer. 2. Mos. 15, 3. und Es. 42, 3. wird Gott der rechte Kriegsmann genannt.

Kriegs-Maschinen, siehe Kriegs-Werkzeuge.

Kriegs-Metze, eine noch in einigen Provinzen übliche Abgabe von dem in die Mühlen zum Mahlen gebrachten Getreide, wo, ausser der ordentlichen Metze von einem Scheffel, noch eine Metze gegeben werden muß.

Diese Abgabe wurde in denen Ländern, wo sie eingeführt ist, in Kriegs-Zeiten zu Unterhaltung der Truppen angeordnet, und hernach auch in Friedens-Zeiten beybehalten. In einigen Ländern wird sie die Bey-Metze genannt.

Diejenige Art dieser Anstalt, da die Unterthanen, nach Maßgebung der im Besitz habenden Grund-Stücke, und öfters selbst nach dem Contributions-Fuße, jährlich eine gewisse Quantität Getreide zu Anfüllung der Magazine liefern müssen, ist mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft. Denn es verursachet den Unterthanen wirklich viele Umstände und Kosten, wenn sie das Getreide und die Fourage in natura zu den Magazinen liefern sollen, die öfters 15 und 20 Meilen von ihnen abgelegen sind; denn da müssen sie entweder mit äusserster Beschwerde so weite Fuhren thun, oder das Getreide in natura schütten, es verkaufen, und an dem Orte des Magazines anderes kaufen, wobey sie nicht nur allenthalben Einbuße haben, sondern wobey auch diejenigen, denen solche Geschäfte aufgetragen werden, öfters ihren besondern Vortheil suchen. Es ist daher allemahl rathsamer, wenn der Landes-Herr diese Anstalten selbst bestreitet, welches er weit wirthschaftlicher leisten kann, als das Land. Denn wenn der Landes-Herr sich die Kriegs-Metze mit Geld bezahlen lässet, so kann er in der Gegend des Magazines das Getreide viel wohlfeiler einkaufen, oder sich in Kriegs-Zeiten, mit wenigern Kosten, der Entrepreneurs bedienen.

In der Mark Brandenburg ist die Kriegs-Metze ebenfalls eingeführt, und auf das Brauen und Backen, zum Behuf der landesherrlichen Magazine, gelegt (*). Es wird dieselbe nicht allein vom Mehl-Korn, son-

(*) Dieser Impost der Kriegs-Metze in der Mark Brandenburg, hat seinen Grund in dem Landtages-Receß, v. J. 1653, §. 5.

sondern auch vom Schrot-Korn, entrichtet. Sie wird nicht allein von den Städten, sondern auch von den Dörfern und dem platten Lande, und zwar von leztern durch eine besondere Anlage, aufgebracht. Die Kriegs-Metze der Städte, und zwar die vom Brauen, ist, nach dem Edicte vom 12 Aug. 1637, nur auf eine Zeitlang, nähmlich bis zu Ende der Kriegs-Läufte, eingeführt und dergestalt festgesetzt worden, daß über die Mahl-Metze von jedem Scheffel, noch eine Metze, und von einem Brauen zu 36 Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet werden sollte. Zu Folge des Edictes, v. 20 Nov. 1654, wurde diese Kriegs- oder doppelte Metze zu Gelde gerechnet, daß nähmlich für jeden Scheffel Weizen 1 Silber-Groschen, und von einem Scheffel Rocken 6 Pfenn., von einem Sack Malz 4 Sgr. gegeben werden sollte, welches nachher, per Edictum v. 20 Dec. 1685, indem das Kriegs-Metzwesen noch bisher sehr irregulär und confus eingerichtet gewesen war, und die Städte den Modum collectandi des ihnen vormahls auferlegten und festgesetzten Kriegs-Metz-Quanti nach eigenem Gutfinden ausgeschrieben hatten, wiederhohlt, auch die in granis zu entrichten üblich gewesene doppelte oder Kriegs-Metze völlig abgeschaffet, und auf jeden Scheffel Weizen 1 Gr, und Rocken-Mahl- und Schrot-Korn 6 Pfenn., auf jeden Wispel Malz aber 4 Gr. 6 Pf., oder auf einen Sack Malz zu 8 Scheffel, 1 Gr. 6 Pf. gelegt wurde. Weil aber dieser Satz doch nicht durchgängig zur Observanz kam, und die allzu sehr eingewurzelte Confusion der Kriegs-Metz-Verfassung in den Städten noch nicht aufhörte, so wurde endlich, in dem Edicte v. 21 Sept. 1714, die vorige Verfaßung renovirt, und darauf gehalten, daß von jedem Scheffel Weizen-Schrotkorn 1 Gr., von jedem Scheffel Rocken-Schrotkorn 6 Pfenn., und von jedem Sack Malz, indistincte Weizen oder Gersten, 1 Gr. 6 Pf.,

und also für einen Wispel Malz 4 Gr. 6 Pf., ausgenommen in Berlin, wo von 64 Scheffel ein Hauf-Scheffel von 19 Metzen, mit Gelde, nach dem Markt-Preise zu entrichten, gegeben, und die Einrichtung der Kriegs-Metze in granis aufgehoben werden sollte.

Weil aber in der Altmark die Observanz (den Städten zu nahe) eingeschlichen war, daß dieselbe von dem Scheffel Rocken-Schrot 9 Pfenn. geben mußte, so wurde, unter d. 18 und 21 Sept. 1714 declarirt, daß daselbst auch nicht mehr, als 6 Pf. pro Scheffel, gegeben werden sollten, welches auch noch auf dem Lande wegen des Malzes von dem Bauer-Brauen üblich ist. In der Kriegsmetz-Einnehmer-Instruction, v. 25 Febr. 1718 aber, ist verordnet, daß die Kriegs-Metze, welche von Schrot-Korn mit 1 Metze, und von jedem Sacke Malz mit 2 Metzen, oder von 64 Scheff. 1 Hauf-Scheffel à 19 Metzen zu entrichten, an Gelde nach dem Markt-Preise bezahlt werden solle, wiewohl wegen des Malzes auffer Berlin, die meisten Städte sich nach dem in dem Kriegsmetz-Edicte v. 21 Sept. 1714 verordneten Satze gerichtet haben. Doch ist, der Verordn. v. 10 Aug. 1744 zu Folge, der Kriegsmetz-Preis in Berlin fixirt, und muß der pro Scheff. Weizen 1 Rthlr. 4 Gr., pro Scheff. Rocken, 20 Gr. und pro Scheff. Gerste, 16 Gr. bezahlet werden. Ob nun zwar solcher Gestalt auffer in Berlin, die Kriegs-Metze meist überall einerley eingerichtet worden ist, so sind doch noch einige Städte übrig geblieben, welche ihre alte Observanz, und ihre insonderheit in den Tafel-Ziese-Districten und in den incorporirten Kreisen gehabte besondere Verfassung, in Ansehung der Kriegs-Metze, beybehalten, daher nähmlich von Weizen-Malz, in Meyenburg, pro Wispel 12 Gr., in Fürstenwalde, Beeskow, Storkow und Kotbus, pro Wisp. Malz, 1 Scheffel in

gra-

granis entrichtet, und solcher nach dem Markt-Preise bezahlt wird; von Gersten-Malz aber wird in Meyenburg und Fürstenwalde, pro Wisp. 12 Gr., in Beeskow und Storkow aber nichts gegeben; und in Kotbus wird p. Wispel, 1 Scheff. an Gelde nach dem Markt-Preise bezahlt.

So wie nun wegen der einführenden fremden Biere, der landschaftliche Ausfall an der Ziese, durch die eingeführte Einlage ersetzt worden ist, und die Städte wegen des ihnen accordirten privativen fremden Bier-Schankes, gleichfalls die Einlage als ein Surrogat erhalten haben: so ist auch, in dieser Rücksicht, wegen der auf dem Brauen gelegten Kriegs-Metze, das fremde Bier mit einem besondern Impost, nach dem Edicte v. 21 Sept. 1714, §. 14, und zwar mit 2 Gr. pro Tonne, belegt worden, welche noch h. z. T. von dem fremden Biere eingehoben werden.

Durch das Rescript v. 29 Jan. 1739, aber ist die Kriegs-Metze erhöhet, und zwar statt 4 Gr. 6 Pf. pro Wispel, solche auf 6 Gr. von Gersten- und 8 Gr. von Weizen-Malz, gesetzt worden; aus der Ursache, weil die Kriegs-Metze sonst nach dem marktgängigen Preise zu bezahlen, und also, da bisher das Gersten- und Weizen-Malz nur zu 12 Gr., und darnach der Kriegsmetz-Satz à 6 Metzen pro Wispel, mit 4 Gr. 6 Pf. gerechnet war, solcher Preis aber nach der Fraction wenigstens von der Gerste 16 Gr., und Weizen 21 Gr. 4 Pf., beträgt: so ist die von 1 Wispel mit 6 Metzen zu entrichtende Kriegs-Metze darnach reguliret, und also auf den Weizen pro Wispel 8 Gr., und auf das Gersten-Malz 6 Gr. gelegt worden; in Ansehung Berlins aber ist in diesem Rescripte disponirt, daß die Kriegs-Metze nach dem Markt-Preise bezahlt werden sollte. Von dem Branntwein-Schrote ist aber die Gerste, nach dem Rescript v. 22 Aug. 1741, nach dem Markt-Preise zu bezahlen;

wiewohl solches im Rescr. v. 10 Aug. 1744, geändert, und die Kriegs-Metze vom Weizen auf 28 Gr. pro Scheffel, vom Rocken auf 20 Gr., und Gerste 16 Gr., gesetzt worden ist. Die neueste Instruction der Kriegsmetz-Inspectoren, ist v. 1 Oct. 1739.

Was die von dem Corpore der Ritterschaft oder dem platten Lande zu entrichtende Kriegs-Metze betrifft: so ist jedem Kreise ein gewisses Quantum, welches er für die Kriegs-Metze entrichten muß, zugeschrieben, und solches eben so, als alle andere Landes-Onera nur den contribuablen Unterthanen auferlegt worden. Wie solches Quantum aber aufgebracht werde, und wer dazu auf dem Lande concurriren müsse, solches ist aus dem ad Rescr. v. 18 May 1748 abgestatteten Berichte der kurmärk. Kr. und Dom. Kammer v. 16 Sept. 1748, zu ersehen.

Nähmlich, daß man:

1. den niederbarnimschen Kreis betreffend, in demselben 31 Wisp. 10 Scheff. Metz-Korn collectire, welcher pro Capita repartiret worden, maßen nach den Kreis-Schlüssen, die Haus-Leute, welche nicht auf adelichen Höfen wohnen, (allermaßen alle und jede Einwohner, die auf ritterfreyen Grund und Boden wohnen, hiervon eben sowohl, als wie von andern Landes-Steuern, frey sind,) und Handwerker, welche eine Casse zusammen ausmachen, jeder 2 Metzen, und das übrige die Bauern, Kossaten, Schäfer, Hirten und Schmiede, geben. Daher ein jedes Dorf einen Aufsatz von allen, die zum Metz-Korn beyzutragen schuldig sind, unter Attestirung des Predigers der Gemeinde, einschicken, überdem aber noch der Kreis-Ausreiter einen Aufsatz von jedem Dorfe besonders beybringen muß, damit man aus beyden die Richtigkeit ersehen könne. Solche Aufsätze werden in eine Tabelle gebracht, und sodann geschieht die Repartition, nähmlich: daß auf die, auf contribuablem Grunde wohnenden Haus-Leute und Handwerker mit ihren Familien, 2 Metzen auf die Person, und das übrige 31 Wisp. 10 Scheff. auf die Bauern, Kossaten, Schäfer, Schmiede, Hirten, und ihre Familien, gerechnet wird. Da nun die Haus-

Leute,

Leute, Schäfer, Handwerker, Schmiede und Hirten, gar keinen Acker haben, und kein Korn gewinnen, so wird das Metz-Korn nach dem Markt-Preise jährlich zu Gelde angeschlagen, und darnach ausgeschrieben. Daher weil im ganzen Kreise

die Handwerker und Haus-Leute mit ihren Familien - - - - - 741 Personen
die Bauern mit ihren Familien - 3152 "
die Kossaten - - - - - - - 1158 "
die Schäfer, Hirten und Schmiede 620 "

ausmachen, so müssen die 741 Personen der Handwerker und Haus-Leute, à 2 Metzen pro Person 3 Wisp. 20 Scheff. 10 Mtz.

und die 5330 Personen der Bauern, Kossaten, Schäfer, Hirten und Schmiede - - - 27 " 13 " 6 "

in Summa 31 Wisp. 10 Scheff.

aufbringen; und da, den Kreis-Schlüssen nach, die Handwerks- und Haus-Leute etwas weniger, als die Bauern ꝛc. geben sollen, so bezahlen

die Handwerker und Haus-Leute, die Person à 2 Gr. 9 Pf. thut von 741 Pers. 84 Thlr. 21 Gr. 9 Pf.
die Bauern, à 3 Gr. 1 Pf. die Person, thut von 5330 Personen - - - 684 Thlr. 18 Gr. 2 Pf.

und in Summa 769 Thlr. 15 Gr. 11 Pf.

2. In dem ruppinischen Kreise, beruhet die Kriegsmetz-Korn-Verfassung, auf das Ausschreiben v. 11 Nov. 1712, nach welcher ein Bauer 8 Metzen, ein Kossat 4 Metzen Rocken, die übrigen Individua aber, statt dessen, Geld, nähmlich:

ein Müller - - - - - - 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Handwerker - - - - - — " 12 "
ein Pacht-Schäfer - - - - 1 " — "
ein beweibter Kost-Knecht — " 12 "
ein Dorf-Schäfer - - - — " 12 "
ein Kuh-Hirt - - - - - — " 12 "
ein Ochsen- oder Stuten-Hirt — " 4 "
ein Schwein-Hirt - - - — " 4 "

ein

ein Tagelöhner - - - - — Rthlr. 6 Gr.
ein Tagelöhner-Weib - - - — " 3 "

jährlich geben müssen. Es ist aber der Unterthanen Getreide-Contingent ebenfalls auf Geld, und zwar 18 Gr. pro Scheffel, festgesetzt worden.

3. In dem zauchischen Kreise, ist es jederzeit so gehalten worden, daß die Bauern von jedem zu versteuernden Wispel Aussaat ½ Scheffel Metz-Korn entrichtet haben, die Kossaten aber sind in gute, schlechte und Mittel-Kossaten eingetheilt. Die guten Kossaten geben jährlich 4, die mittlern 3, und die schlechten 1 Metze; und auf diese Weise werden 27 Wispel 2 Scheffel 8 Metzen zusammen gebracht. Ueberdem aber gibt

die Stadt Ziesar -	1	"	21	"	—	"
Werder	1	"	9	"	6	"
Saarmund	—	"	8	"	6½	"
in Summa	30 Wisp.		17 Scheffel		4½ Metze.	

Die Haus-Leute, Handwerker und übrigen Einwohner aber geben nichts hinzu.

4. In dem oberbarnimischen Kreise, ist jedem Dorfe ein gewisses Kriegsmetzkorn-Quantum zugeschrieben, welches von dem ganzen Kreise 20 Wisp. 7½ Sch. beträgt, so mit Gelde à 22 Gr. pro Scheff. bezahlt wird. Das Principium collectandi in jedem Dorfe aber ist nicht durchgängig gleich, indem in einigen Dörfern das denselben zugeschriebene Contingent von dem Gesinde, den Haus-Leuten und Acker-Leuten, nach Proportion der Anzahl ihrer erwachsenen Kinder aufgebracht wird. In Kunersdorf z. B. welches 5 Scheff. à 22 Gr. mit 4 Rthlr. 14 Gr. bezahlen soll, geben 12 Knechte, à 2 Gr.

			1 Rthlr.	—	Gr.
12 Mägde, à 2 Gr. - - -			1	"	— "
1 Schäfer mit seinem Knechte			—	"	8 "
1 Hirt - - - - - - - -			—	"	2 "
1 Schmid - - - - - - - -			—	"	2 "
4 Haus-Leute, à 2 Gr. - -			—	"	8 "
das übrige bringen die Unterthanen nach Proportion ihrer habenden erwachsenen Personen zusammen, mit - - -			1	"	18 "
		In Summa	4 Rthlr.		14 Gr.

In

In andern Dörfern aber wird das Kriegsmetzkorn-Contingent von den Unterthanen allein aufgebracht.

5. In dem teltowischen Kreise, ist zwar, in den Jahren 1648 und 1700, das von diesem Kreise mit 28 Wisp. 12 Scheff. aufzubringende Kriegsmetzkorn-Quantum nach der Hufen-Zahl von den Unterthanen collectirt worden, sonst aber ist bis 1704 das Kriegsmetz-Geld auf die Personen geschlagen, und deshalb der Kreis alle Jahr revidirt, die Personen aufgezeichnet, und nach dieser Specification jedem Dorfe das Quantum zugeschrieben worden, welcher Modus aber, wegen der vielen Inconvenienzien, und insonderheit, weil, ausser den auf ritterfreyem Grund und Boden wohnenden Haus-Leuten, und andern die frey sind, (indem, dem Principio regulativo nach, die Kriegs-Metze nur von den contribuablen Unterthanen, und auf steuerbarem Grund und Boden wohnenden Familien, gleich allen übrigen Landes-Steuern und Auflagen, zu entrichten ist,) noch viele andere deshalb, weil sie sich auf den vorhin bewachsen gewesenen contribuablen Grund-Stücken, nachdem sie solche gereinigt hatten, angesetzt haben, zu den Kreis-Prästandis nichts beytrugen, wieder aufgehoben worden, und hat man 1704, da die verwachsenen Aecker gereinigt und besetzt befunden wurden, die Kriegsmetz-Anlage jeden Dorfes fixirt, und, weil es also keiner weitern Revision bedurfte, der Kreis-Casse diese Revisions-Kosten ersparen können, zumahl da auch selbst bey der jährlichen Revision, die Unterschleife bey Designirung der Personen nicht zu verhindern waren, indem durch den auf Michaelis gewöhnlichen An- und Abzug der Haus-Leute, Bauern, Hirten, Schäfer, und dergleichen ledigen Leute, durch Absterben der aufgezeichneten Personen selbst nach geschehener Aufzeichnung derselben, der Numerus alteriret werden konnte, selbst auch die Einwohner einige als von dieser Abgabe zu übersehende Personen angegeben hatten, z. B. Dienst-Bothen und Kinder über 15 Jahr, weshalb niemand der Einwohner contradicirte, weil dadurch niemanden präjudicirt wurde. Daher man die im J. 1704 gefundene Zahl von Personen zum Fundament behielt, und auf jede Person 4 Metzen schlug, dem Dorfe aber wie vorhin frey ließ, die Subrepartition des aufzubringenden Quanti unter ihnen zu machen, (wobey

aber

aber zu erinnern ist, daß hierin an vielen Orten der Irrthum eingeschlichen ist, und die Obrigkeiten des Ortes condescendirt haben, daß auch die herrschaftlichen Schäfer und Hirten, auch die auf ritterfreyem Grunde wohnenden Haus-Leute mit zur Collecte gezogen werden.) Es haben die Dörfer aber ehedem die Quittung über die Ablieferung der Kriegs-Metze von dem spandowischen Magazine bey dem Kreise einliefern müssen, nach welcher sodann Berechnung zwischen dem Magazine und Kreise angeleget, und die Special-Quittung gegen eine General-Quittung retradiret wurde. Seit 1716 aber, und da nunmehr die Ablieferung an das berlinische Magazin geschieht, ist den Dörfern die Wahl gelassen worden, das jedes Ortes festgesetzte Quantum in natura nach Berlin zu schaffen, oder, statt dessen, solches nach dem bekannt gemachten Markt-Preise an die Kreis-Casse zu bezahlen, welche sodann das Korn in Berlin auf dem Markte aufkaufte, und dasselbe dem Magazine ablieferte, womit man bis 1746 continuirte, von da an, weil, nach der Verordnung vom 25 Aug. 1736, der Preis à 18 Gr. pro Scheffel festgesetzt, mithin den Dörfern auch pro Scheffel so viel nur zugeschrieben war, welches von dem ganzen Kreise, wegen 28 Wisp. 12 Scheff. Contingent zum Magazin, und 14 Wisp. 21 Scheff. 8 Mtz. Deputat-Korn von dem Land-Rathe und den Kreis-Bedienten, so in Summa 43 Wisp. 9 Scheff. 8 Mtz., und an Gelde 781 Thlr. 3 Gr. beträgt, ist das teltowische Contingent dem Magazine mit Gelde bezahlt worden. Wobey noch anzuzeigen ist, daß, wenn sich die Gemeinde jedes Orts bey der unter sich machenden Subrepartition (als wozu sie alle Einwohner, Hausleute und Gesinde ziehen,) nicht einig werden kann, die Gerichts-Obrigkeit die Streitigkeiten entscheidet.

6. In dem lebusischen Kreise, als worin 26 Wisp. 5 Scheff. colligiret, und davon 22 W. 18 Sch. 6 M. dem küstrinischen Magazine schon seit 1688 her abgegeben wurden, nunmehr aber, nach der Verordn. v. 25 Aug. 1736, à 12 Gr. pro Scheffel, mit 273 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. bezahlet werden, wird das jedem Dorfe nach der Anlage Ao. 1688 zugeschriebene Contingent, nach den Köpfen, von allen denjenigen Personen, die bey jedem Einwohner, er sey Bauer oder Kossat, Büdner, Haus-Mann,

Schmid

Schmid ꝛc. nur befindlich und bereits zum Abendmahl gewesen sind, aufgebracht, und zwar deshalb von der Person 9 Pfenn. bezahlt, weil vorher, da es noch in natura gegeben wurde, eine jede Person 1 Metze entrichtete, und wird, wenn bey einem Dorfe Ueberschuß vorhanden ist, solcher zum gemeinen Nutzen, als: zu Reparirung der Kirchen und Schul-Häuser, verwendet, oder auch die Uhren davon erhalten.

7. 8. In der Altmark und Prignitz, wird die Kriegs-Metze weder in natura, noch an Gelde, von den Unterthanen colligiret, sondern das Principium, wonach die Kriegsmetz-Gelder aus den Kreis-Cassen dieser Provinzen, und zwar wegen der Altmark, mit 1000, und wegen der Prignitz mit 300 Rthlr., dem Magazine bezahlet werden, gründet sich auf die Verordn. v. 4 Febr. 1694, nach welcher unter andern Posten, die über die Militaria von diesen Provinzen aufgebracht werden müssen, auch diese resp. 1000 und 300 Rthlr. Kriegsmetz-Gelder festgesetzt worden sind. Eben diese Bewandtniß hat es auch,

9. mit der Ukermark, als welche aus der Contributions-Casse, wenn solche einen genugsamen Bestand dazu hat, jährlich 300 Rthlr. dem Magazine bezahlt. Ist aber dieser Bestand nicht hinlänglich, so werden die K. M. Gelder auf das Gesinde und auf die Haus-Leute, nach einer hierzu aufgenommenen Designation derselben, ausgeschrieben. Das ukermärkische Aemter-Corpus aber gibt 6 Wisp. 22 Scheff. an das berlinische Magazin, und bezahlt solche mit 124 Rthlr. 12 Gr. an Gelde.

10. Der havelländisch-glien- und löwenbergische Kreis, muß zusammen 45 Wisp. 6 Scheff. 15 Mtz. Kriegs-Metze aufbringen, wovon 42 Wisp. dem berlinischen Magazine abgegeben, solche aber, nach der Verordn. v. 6 May 1725, mit 16 Gr. an Gelde bezahlet werden; die übrigen 3 Wisp. 6 Sch. 15 Mtz. aber werden, à 16 Gr. pro Scheffel, bey der Kreis-Casse berechnet. Was die Principia betrifft, wonach die Metzkorn-Gelder ausgeschrieben werden, so wird, nach alter Observanz, die Anzahl der Hufen und die dabey vorhandene Aussaat, ingl. die Anzahl der contribuablen Mühlen, zum Fundament genommen, nach welchem die Anlage des Contingentes eines jeden Dorfes eingerichtet, und denselben ein

Ge-

Gewisses zugeschrieben ist. Daher z. B. auf dem Dorfe Damme, welches 31 Hufen und 1 Mühle hat, auf die Hufe 6 Sch. 4 Mtz., und auf die Mühle 6 Metzen, Metzkorn-Contingent festgesetzt ist, welche, à 16 Gr. pro Scheffel, mit 4 Rthlr. 16 Gr. bezahlet werden. Hierzu müssen, wie in allen übrigen Dörfern dieses Kreises, alle darin wohnende Leute über 12 Jahr, und zwar jede Person 1 Groschen, contribuiren; mithin entrichten die in diesem Dorfe befindliche 25 Familien, nähmlich: 11 Bauern, 7 Kossaten, 4 Haus-Leute, 2 Rade-Macher, und 1 Bauer-Schäfer, das Kriegsmetz Geld nach Proportion der Anzahl Personen, welche jede Familie ausmacht. Der Müller aber muß 6 Gr. überhaupt bezahlen. Was nun auf solche Weise über 4 Rthlr. 10 Gr. einkommt, wird zum gemeinen Nutzen des Dorfes verwendet.

v. Thiele, Nachricht von der churmärk. Contribut. und Schoß-Einrichtung. Neue Aufl. (Halle und L. 1768. 4.) S. 605, fgg

Kriegs-Minister, siehe **Kriegs-Departement**, im I. Th. S. 183, fgg.

Kriegs-Musik, Feld-Musik, die sowohl im Lager, als auch bey Treffen, gebräuchliche Musik, theils um den Truppen die nöthigen Zeichen zu geben, theils auch sie zur Tapferkeit zu ermuntern.

Dergleichen hatten auch die Juden, so wie alle andere Völker. Moses befahl zu dem Ende, zwey silberne Trompeten zu machen, die in den Händen der Priester waren, mit welchen im Lager die Signale gegeben werden sollten. Diese Trompete hieß Chazozarah, und war nach 4 Mos. 10, 2. aus Einem Stücke von Silber gemacht. Ihre Gestalt wird von den Alten so beschrieben, daß sie den unsrigen gleich gewesen zu seyn scheint. Nach der Beschreibung des Josephus war sie nicht völlig 1 Elle lang; die Röhre war in der Weite wie eine gemeine Pfeifen-Röhre: sie hatte ein Mundstück, welches weit genug war, die eingeblasene Luft aufzunehmen, und endigte sich am Ende mit einer weiten Oeffnung, welche wegen der Aehnlich-

lichkeit, die es mit einer Glocke hatte, Κωδων genannt wurde. Anfänglich ließ Moses nur zwey solcher Trompeten machen, aber, da sich in der Folge der Zeit die Anzahl der Priester mehrte, so vermehrte sich auch die Zahl der Trompeten. Die Signale, welche mit diesen Trompeten im Lager gegeben werden mußten, beschreibt Moses also: Wenn man mit beyden zugleich blies, so mußte die ganze Versammlung bey der Stifts-Hütte zusammen kommen; blies man nur mit einer, so war dieses das Zeichen für die Obersten, die über 1000 Mann gesetzt waren; blies man mit einem schmetternden Tone, so war es das Zeichen zum Aufbruch. Gleiche Art zu blasen war auch das Zeichen zum Angriff, wenn sie gegen den Feind standen. Ausser diesen hatten sie noch ein anderes musikalisches Instrument, welches im Hebr. Schophar heißt; dieses war krumm wie ein Widder-Horn; auch dieses brauchte man im Kriege, wie aus Jos. 6, 5. zu ersehen ist. Diese Instrumente wurden von den Priestern, die allemahl bey der Armee seyn mußten, geblasen; sie wurden für heilig gehalten. In dem Kriege mit den Midianitern, wurde Pinehas, der Sohn des Hohenpriesters, mit den heiligen Gefäßen und Trompeten abgeschickt, daß er in dem Heere blasen sollte. Diese Musik, weil sie von den Priestern gemacht wurde, wurde als das Pfand des göttlichen Schutzes und als ein Zeichen seiner Gegenwart angesehen. Abia, der König von Juda, da er seinen Leuten Muth machen wollte, sagte: „siehe mit uns ist Gott, und seine „Priester an der Spitze, die wider unsere Feinde die „Trompeten blasen". 2 Chron. 13, 12. Das Treffen erfolgte; und obgleich das Heer des Abia ausserordentlich klein war, so bewies es doch einen solchen Muth, daß das weit größere Heer des Jerobeam geschlagen wurde. Als Josaphat wider die Moabiter, Idumeer und Ammoniter auszog, so stellte er die Levi-

ten an die Spitze des Heeres mit Psaltern, Harfen und Trompeten, die zum Tempel gehörten, und war des verheißenen Sieges so gewiß, daß er gleichsam schon voraus eine Sieges-Musik machte. Zu den Zeiten der Maccabäer brachten die Söhne des Hohen-Priesters Simeon, durch das bloße Blasen der Trompeten die Feinde in die Flucht. Wenn, in der deutschen Uebersetzung der Bibel, des Blasens der Posaune gedacht wird, so ist darunter das Horn, Schophar, zu verstehen; dieses wurde besonders beym Angriff geblasen, wie auch, das Volk aus den verschiedenen Gegenden an Einen Ort zu versammeln. Als Ehud den König der Moabiter Eglon getödtet hatte, ließ er mit dem Horne auf dem Gebirge Ephraim blasen, um dadurch das Heer zu versammeln; Richt. 3, 27. Gideon bediente sich eben dieses Mittels, um das Heer wider die Midianiter aufzubringen; Richt. 6, 34. Saul ließ dieses Instrument blasen, um das Zeichen zum Krieg wider die Philister zu geben; 1 Sam. 13, 3. Der Schall dieses Instrumentes war ausserordentlich stark, und konnte in einem so stark bevölkerten Lande von vielen Menschen gehöret werden.

Von der Feld-Musik bey den Griechen, s. im I. Th. S. 624, fgg.

Bey den Türken, dient die Feld-Musik nicht allein zur Ermunterung im Kriege, sondern sie ist auch ein Zeichen von dem Range eines Officiers. Je vornehmer der Officier ist, desto mehr hat er Blase-Instrumente vor sich.

Siehe auch Kriegs-Zeichen.

Kriegs-Observanzen, siehe Kriegs-Gebrauch, im I. Th. S. 407.

Kriegs-Operationen, s. im I. Th. S. 650, Anm.

Kriegs-Operations-Plan, s. im XLIX Th. S. 528, fgg.

Kriegs-Orden, Militär-Orden, äussere Ehren-Zeichen und Belohnungen, wodurch Militär-Personen, in-

son-

sonderheit Officiere, wegen vorzüglicher Verdienste und Tapferkeit, nach einer Bataille, Revüe ꝛc. von Fürsten beehret oder belohnet werden. Ich werde dieselben nach der chronologischen Ordnung ihrer Stiftung anzeigen.

1. Hierher gehört zuvörderst der **burgundische Kreuz-Orden**, welchen Kaiser Karl V. im J. 1535, zum Andenken seines Sieges über den berüchtigten See-Räuber Barbarossa, bey seinem Einzuge zu Tunis in der Barbarey, stiftete, und damit die Tapferkeit seines bey dieser Expedition gewesenen Adels belohnte. Siehe im XLIX Th. S. 253, f. und die dazu gehörige Fig. 2916.

2. Den ersten Orden zur Belohnung militarischer Verdienste, den **St. Ludwigs-Orden**, stiftete der König in Frankreich, Ludwig XIV, im J. 1693, für die Officiers zu Wasser und Lande; es sollte aber niemand dazu gelangen, als der sich im Kriege besonders wohl verhalten hätte. Der König ist Groß-Meister desselben. Das Ordens-Zeichen ist ein achtspitziges goldenes weiß emaillirtes Kreuz, wie das Malteser-Kreuz, ringsum mit goldenen und silbernen Schnüren, die 8 Spitzen mit Knöpfen, und die 4 Winkel mit goldenen Lilien geziert. In der Mitte ist ein rundes roth emaillirtes Schildchen, auf dessen einer Seite das Bildniß des heil. Ludwigs, als des erkornen Patrones dieses Ordens, im goldenen Harnisch und kön. Mantel zu sehen ist, welcher in der rechten Hand einen Lorbeer-Kranz, in der linken aber eine Dornen-Krone mit den Nägeln hält; umher ist ein blauer Zirkel, worauf mit goldenen Buchstaben die Schrift: Ludovicus Magnus instituit 1693. steht. Auf der andern Seite ist auf dem rothen Mittel-Schilde ein goldenes flammendes Schwert, mit einem grünen Lorbeer-Kranze, der mit einem weißen Bande gebunden ist, zu sehen, mit der Beyschrift in einem blauen Kreise: bellicæ virtutis præmium. Dieses Kreuz tragen die Ritter an einem

feuerfarbigen seidenen Bande auf der Brust im Knopf-Loche. Ueberdem tragen die so genannten Grand-Croix (Groß-Kreuze) auf der linken Brust des Kleides ein silbernes gesticktes Kreuz, mit goldenen Lilien in den Winkeln. In der Mitte ist es eben so gestickt, als das Ordens-Zeichen emaillirt ist, welches von den Groß-Kreuzen nicht auf der Brust, sondern an einem breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu abhängend, getragen wird. Eine Abbildung eines Ritters des h. Ludwig's, s. Fig. 2959 [a]); und des Ordens-Zeichens besonders, Fig. 2959 [b]).

Da es leichter ist, jemanden der Protection eines Heiligen zu empfehlen, als seinen Schützlingen Commenthureyen beyzulegen, so waren die Aussichten der neu installirten Ritter von Seiten der Einkünfte nicht ansehnlich. Ludwig XV. verknüpfte erst in der Folge der Zeit, nähmlich 1759, bey Gelegenheit der Stiftung des Ordens du merite militaire, von welchem ich weiter unten sprechen werde, auch mit den Commenthureyen und dem Groß-Kreuze im St. Louis-Orden, ansehnlichere Einkünfte. Von den Commenthuren, welche, gedachter Maßen, ausser dem Kreuze im Knopf-Loche, ein breites quer über gehendes Ordens-Band tragen, haben einige 4000, andere 3000 Livr. Pension. Acht Groß-Kreuze, welche noch ausserdem einen von Gold gestickten Stern auf der linken Brust tragen, haben 6000 Livr. Jahr-Gehalt. Die Anzahl der übrigen Ritter, welche ein an einem rothen Bande befestigtes Kreuz am Knopf-Loche tragen, und zur Hebung der sehr mäßigen Einkünfte von 800 bis 2000 Livr. gelangen, ist klein, insonderheit seitdem nicht mehr Verdienst, sondern 28 Dienst-Jahre hinreichen, das Ehren-Zeichen zu erhalten. Ehedem waren 25 Jahr dazu bestimmt; seitdem aber mit dem 28sten Jahre der dritte Theil der Gage bey dem Abgange zur Pension bestimmt ist, wird auch in diesem

Jahre

Jahre gemeiniglich erst das Ludwigs-Kreuz gegeben.

Dem Commendanten in Landau, Mr. Laubanie, zu Gefallen, wurde die ganz neue Charge einer Vicairie generale angeordnet, und ihm dieselbe conferirt, nebst einer Pension von 36000 Livr. jährlicher Einkünfte, lebenslang, weil er bey seiner tapfern Gegenwehr in Landau das Gesicht verloren hatte, und also keine fernere Dienste thun konnte.

Durch eine kön. Ordonanz wurde, im J. 1786, bey zehnjähriger Gefängniß- oder auch Galeren-Strafe, verbothen, daß niemand, der kein Ludwigs-Ritter sey, weder das Kreuz, noch das rothe Band des gedachten Ordens tragen solle. Zugleich ist allen Gold-Schmieden des gedachten Königreiches anbefohlen, kein Ludwigs-Kreuz ohne einen besondern Erlaubniß-Schein des Kriegs-Ministers zu verfertigen. Da man nun rechnet, daß sich ungefähr 15000 Ludwigs-Ritter in Frankreich befinden, so sind die Geschäfte des Kriegs-Departements durch diese Verordnung ansehnlich vermehrt, weil wohl wenig Tage vergehen werden, da es nicht für solche Ritter, die sich neue Kreuze wollen machen lassen, Erlaubniß-Scheine auszufertigen haben wird.

3. Der St. Andreas-Orden, wurde vom Zar Peter Alexiewitz, in Rußland, im J. 1698, zur Belohnung für diejenigen Generale und Officiers, die sich im Türken-Kriege hervorgethan hatten, gestiftet. Das Ordens-Zeichen, Fig. 2960 [a]), ist ein goldener, mit Schwarz emaillirter zweyköpfiger Adler, mit goldenen Schnäbeln und Klauen, und ausgebreiteten Flügeln, welcher auf jedem Kopfe eine kaiserl. Krone trägt; auf dem Adler liegt ein goldenes und dunkelblau emaillirtes Andreas- oder burgundisches Kreuz, mit einer goldenen schmahlen Einfassung, auf welchem der heil. Andreas angenagelt, erhoben, und mit natürlicher Farbe emaillirt, um den Leib mit einer golde-

nen Binde zu sehen ist. Auf den vier Enden des Kreuzes, stehen die vier goldene Buchstaben: S. A. P. R. (d. i. Sanctus Andreas, Patronus Russiae.) Das ganze Ordens-Zeichen wird von einer großen kaiserl. Krone bedeckt, wodurch oben die Ringe gehen, mit welchen dasselbe an der Ordens-Kette oder dem Bande befestigt wird. Die Ritter tragen das Ordens-Zeichen an einem breiten himmelblauen gewässerten Bande, über der rechten Schulter, an der linken Hüfte, bey Solennitäten aber an einer Ordens-Kette auf der Brust. Diese Ordens-Kette, Fig. 2960 b), besteht aus dreyerley besondern Gliedern, welche wechselsweise an einander gefügt sind, und durch besondere goldene Ringe unter sich mit einander verbunden werden. Das erste Glied, ist ein goldener, schwarz emaillirter zweyköpfiger Adler mit ausgebreiteten Flügeln, welcher, wie der Adler im Ordens-Zeichen, auf jedem Kopfe mit einer Kaiser-Krone gekrönt ist, zwischen welchen beyden noch der dritte etwas größere ruhet. Auf der Brust des Adlers ist ein goldener, mit roth emaillirter Schild, auf welchem der Ritter St. Georg zu Pferde, mit dem Lindwurme, in erhabener Arbeit von Golde zu sehen ist. Dieser Adler hat einen goldenen Schnabel und goldene Klauen. Das zweyte Glied der Ordens-Kette, ist ein goldener dunkelblau emaillirter Wapen-Schild, mit einem schmahlen goldenen Rande eingefaßt, auf welchem ein goldenes A zu sehen ist, welches der Anfangs-Buchstabe der Kaiserinn Anna Iwanowna ist, weil sie diesen Orden erneuert und die Ordens-Kette verbessert hat. Oben über dem Schilde ruhet eine große kaiserliche Krone; auf beyden Seiten des Schildes sind allerley Armaturen, als: Fahnen, mit roth, grün und weiß emaillirt, unten aber Kanonen, Pauken und Trommeln zu sehen. Das dritte Glied der Ordens-Kette stellt ein goldenes dunkelblau emaillirtes Andreas-Kreuz vor,

vor, mit einer schmahlen goldenen Einfassung, in dessen 4 Enden abermahl die 4 Buchstaben S. A. P. R. mit Golde zu lesen sind; zwischen den Ecken des Andreas-Kreuzes gehen Strahlen heraus, welche einen Zirkel formiren, und wechselsweise gold und roth emaillirt sind. Auf der linken Brust tragen die Ritter einen achtspitzigen, mit Strahlen gestickten, silbernen Stern, dessen 4 Eck-Spitzen größer sind, als die 4 Seiten-Spitzen. In der Mitte des Sternes ist eine goldene Zirkel-Fläche; auf derselben ist ein mit Silber erhaben gesticktes, und mit blau schattiertes Andreas-Kreuz zu sehen; auswendig herum ist noch ein erhabener Zirkel von bleumourantem Atlaß, auf welchem oben über dem Kreuze, zwey mit Gold gestickte Engel, die eine goldene Krone halten, zu sehen sind. Unten herum ist mit goldenen Buchstaben gestickte russische Schrift: Peter Alexiewiz, Possessor et Autocrator Russiae. An dem Ordens-Kleide, von Silberstück, mit weißem Grunde, ist ein großer Spitzen-Kragen. Der Ordens-Mantel ist von grünem Sammet, mit einem weißen Kragen. Der Hut ist mit schwarzem Sammet überzogen, und nur auf der linken Seite aufgeschlagen. Das Stiftungs-Fest wird jährlich am 30 Nov. mit großer Pracht gefeyert. Der Alexander-Orden, dessen weiter unten Erwähnung geschehen wird, ist öfters die Stufe zu diesem, welcher nur in- und ausländischen Großen, Ministern und Generalen ertheilt wird.

4. Der Orden des heil. Ruperti, oder St. Ruperts-Orden, wurde, im J. 1701, von dem damahligen Erz-Bischofe zu Salzburg, Johann Ernst, einem gebornen Grafen von Thun, zu Ehren des h. Ruperti, als Stifters und ersten Bischofes des Erz-Stiftes Salzburg, gestiftet, und die Ritter wurden dahin verbunden, die Waffen gegen die Feinde des katholischen Glaubens, und insonderheit des Erz-Bisthumes Salzburg, zu führen. Der Erz-Bischof ertheilte

theilte anfangs diesen Orden 12 Edelleuten von gutem Geschlechte, worunter zwey seiner Nepoten waren. Das Ordens-Zeichen besteht in einer goldenen Kette mit einem blau emaillirten achteckigen Kreuze daran, in dessen Mitte der h. Rupertus abgebildet ist; Fig. 2961. Zugleich schoß Derselbe so viel Geld vor, daß etliche Commenden für diejenigen, welche 12 Jahr unter der kaiserl. Armee im Felde gedient hatten, gestiftet werden konnten. Da auch nicht alle, die er in den Orden aufnahm, in dem Alter waren, daß sie wirkliche Kriegs-Dienste leisten konnten, so errichtete er ein Collegium, darin sie sowohl in ritterlichen, als auch andern Künsten unterrichtet wurden.

5. Der Orden des heil. Alexander Newsky, sonst auch der Orden vom rothen Bande (le Cordon rouge de S. Alexandre) genannt, ein weltlicher Ritter-Orden in Rußland, ist vom Kaiser Peter I. im J. 1722 gestiftet, und von Katharina I. bey den Vermählungs-Feyerlichkeiten der Prinzessinn Anna Petrowna, mit dem Herzoge von Holstein, 1725, zuerst ausgetheilt worden. Er hat den Nahmen von dem russischen Helden Alexander, welcher noch bey Lebzeiten seines Vaters, des Groß-Fürsten Jaroslav II. im J. 1241, einen rühmlichen Sieg wider die deutschen Ritter und Schweden, an der Newa, erhielt, und daher den Beynahmen Newsky (Newskoj) bekam. Dieser folgte seinem Vater in der Regierung, legte sie aber vor seinem Tode nieder, und soll sein Leben als Mönch beschlossen, und große Wunder gethan haben. Das Ordens-Zeichen, Fig. 2962, ist ein goldenes, roth emaillirtes, achtspitziges Kreuz, in dessen Mitte das Bild des heil. Alexander Newsky, in ganz goldenem Harnisch, zu Pferde, erscheint; auf den 4 ausgehenden Enden des Kreuzes steht mit goldenen Buchstaben die Ordens-Devise PRO LABORE ET PATRIA; in den 4 Winkeln des Kreuzes sind 4 gol-

goldene zweyköpfige Adler mit ausgebreiteten Flügeln, mit kaiserl. Kronen auf den Köpfen. Dieser Orden wird an einem breiten gewässerten Bande von hochrother oder Ponceau-Farbe, über der linken Achsel, nach der rechten Hüfte zu hängend, getragen. Ueberdem führen die Ritter noch auf der linken Brust, einen achtspitzigen, mit silbernen Strahlen gestickten Stern, dessen 4 Mittel-Spitzen etwas länger, als die Eck-Spitzen, sind. Die mittelste Zirkel-Fläche des Ordens-Sternes ist Silber; auf derselben sind die zwey durch einander geschlungene Buchstaben S. A. (welche den Patron Sanctus Alexander bedeuten,) mit Gold gestickt; oben darüber ruhet ein roth gestickter herzoglicher Hut mit silbernem Aufschlag, mit schwarzen Flocken auf Hermelin-Art besetzt. Umher ist ein ponceaufarbener erhabener Zirkel, worauf eine mit Gold gestickte russische Schrift, welche Principibus Patriae bedeutet, zu sehen ist; unten sind zwey kreuzweise gelegte, grüne Lorbeer-Zweige. Dieser Orden ist ohne Ordens-Kette, und wird niemanden, als General-Lieutenants, oder Personen, die mit ihnen in gleichem Range stehen, ertheilt. Auch müssen alle Ritter des Andreas-Ordens vorher den Alexander-Orden getragen haben.

6. Der Militär-Orden Kaiser Heinrich's des Heiligen, oder St. Heinrichs-Orden, wurde von dem damahligen Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, August III. d. 7 Oct. 1736, als an Dessen Geburts-Tage, in Hubertsburg gestiftet, um Kriegs-Verdienste zu belohnen, wovon sich Derselbe selbst zum Ober-Haupt und Groß-Meister ernannte. Die Zahl der Ritter ist, nach den Statuten, 40; sie bestehen aus 3 Classen, nähmlich: Groß-Kreuze, Commandeurs, Klein-Kreuze. Das Ordens-Zeichen, Fig. 2963, ist ein goldenes, achtspitziges, mit einem weißen Rande eingefaßtes, roth emaillirtes

Kreuz, in dessen jedem Ende der Nahme des Stifters, in goldenen Buchstaben: A. III. R., nebst einer königl. Krone darüber, zu sehen ist. In der Mitte des Kreuzes ist eine goldene, unemaillirte runde Platte, worauf das Bildniß des Kaisers Heinrich II. oder des Heiligen, in kaiserl. Mantel, mit der kaiserl. Krone auf dem Haupte, emaillirt zu sehen ist; umher stehen in einem weiß emaillirten Zirkel, mit schwarzen Buchstaben die Worte: S. HENRICUS. IMPERATOR. Die andere Seite des Kreuzes ist gleichfalls mit einem weiß emaillirten Rande eingefaßt; die Enden sind halb schwarz, und halb Silber, mit den kreuzweise darauf liegenden rothen sächsischen Kur-Schwertern; in der Mitte ist gleichfalls eine goldene Platte, worauf mit schwarzen Buchstaben die Worte: Pietate & virtute bellica als des Ordens Devise, stehen. In den 4 Winkeln des Kreuzes präsentirt sich der polnische weiße Adler, mit einer kön. Krone auf dem Kopfe.

Unter der Administration des Xaverius, 1768, wurde dieser Orden mit einigen Aenderungen wieder erneuert. In der Mitte des achteckigen goldenen Kreuzes mit weißer emaillirter Einfassung, ist auf beyden Seiten ein emaillirter, runder, mit blauer Einfassung versehener Schild; auf der einen und zwar gelben Seite steht Kaiser Heinrich II. in kaiserl. Ornat, mit der Umschrift: Henricus Imperator; in der blauen stehen die Worte: Xaverius Princeps Poloniae Dux & Administrator Saxoniae instituit 1768. In dem andern Schilde stehen die Kur-Schwerter, und in der Einfassung: Virturi in bello. Die 4 Winkel um den Schild sind mit grünen Zweigen des sächsischen Rauten-Kranzes ausgefullt. Dieser Orden wird an einem, 2 Finger breiten, gewässerten karmesin- oder colombin-rothen Bande, an dessen beyden Enden ein silberner Streif durchgeht, um den Hals auf der Brust getragen.

7. Der

7. Der Orden pour le Merite, oder der Meriten-Orden, wurde im J. 1740, von dem Könige in Preußen, Friedrich II. errichtet. Der König gab ihn anfangs an einige vom Civil-Etat, an Voltaire, nachher aber war er nur militarischen Verdiensten bestimmt. Der Orden hat kein Einkommen; er ist aber geehrt, weil er nie entehrt wird. Officiers von allen Graden bekommen ihn für eine gute Ausrichtung; nur selten Obersten, deren Regimenter in gutem Stande sind.

Das Ordens-Zeichen, Fig. 2964, ist ein goldenes, achtspitziges, blau emaillirtes Kreuz, in dessen obersten Ende der Buchstabe F. mit einer kön. Krone darüber zu sehen ist. In den andern drey Enden steht mit goldenen Buchstaben die Ordens-Devise: Pour le Merite, und zwar so, daß in dem Ende zur Rechten das Wort Pour in dem zur Linken: le Me- und in dem untersten: rite gesetzt ist. In den vier Winkeln dieses Kreuzes sind vier goldene Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, zu sehen. Dieses Ordens-Zeichen tragen die Ritter an einem, 2 Finger breiten, schwarzen Bande, mit einer schmahlen silbernen Einfassung, um den Hals auf der Brust hängend.

8. Der Schwert-Orden in Schweden. Die Stiftung desselben wird in ferne Zeiten gesetzt, allein mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit: und man kann mit Gründen annehmen, daß Schriftsteller des 16ten Jahrh., die Gustav Wasa zum Stifter dieses Ordens machen, oder Ritter des Schwertes schon so früh in Schweden finden, die liefländischen Schwert-Brüder nach Schweden versetzt haben. Der Schwert-Orden wurde von K. Friedrich, im J. 1748; und von seinem Nachfolger Adolph Friedrich, im J. 1751, erneuert.

In des Königes Friedrich Verordnung, die drey Ritter-Orden, nähmlich den Seraphinen-Schwert- und Nordstern-Orden betreffend, d. d. Stockholm,

d. 23 Febr. 1748, wird vom Schwert-Orden gesagt:

„Der zweyte soll der Schwert-Orden seyn, der, von undenklichen Zeiten her, das Ehren-Zeichen derjenigen gewesen ist, welche ihr Schwert zum Dienste des Vaterlandes mit Ehren entblößt haben. Wir erneuern ihn hiermit, und widmen ihn zu eben diesem Gebrauche, daß er nähmlich für Unsere treue Unterthanen vom Kriegs-Befehle zum Zeichen langer und nützlicher Dienste diene, und zugleich ein nachahmungswürdiges Beyspiel von der Unerschrockenheit und Tapferkeit ihrer Vorfahren seyn soll".

Statuten

des königl. schwedischen Schwert-Ordens.

1. Capitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen König, König auf König, soll allezeit dieses Ordens Herr und Meister seyn; Er und kein anderer.

§. 2. Der König mag keine Ritter schlagen, bevor er gesetzmäßig gekrönt worden ist (a).

§. 3. (2) Zu keiner Zeit soll der König Macht und Freyheit haben, diesen Orden aufzuheben oder abzuschaffen, sondern es bestehe derselbe unwandelbar, zu einem unveränderlichen Beweise der schwedischen Männer Tugend, Tapferkeit und Ehre.

§. 4. Will nun der König Ritter ernennen und erwählen: so soll er seinen Rath zusammen rufen, und dann soll der König zwey Stimmen haben, jeder

(*) Dieser §. ist durch das erneuerte Reglement v. 25 Nov. 1751 unterdrückt worden.

jeder von den Seinen und des Reichs Räthen aber eine. Auf welchen alsdann nach der Losung zwey Drittel dieser Stimmen fallen, der wird zum Ritter erkläret (b).

§. 5. (4) Die Prinzen von dem königl. schwedischen Geblüte männlicher Linie, sind geborne Ritter dieses Ordens, und können vom Groß-Meister das Ritter-Band erhalten, so jung sie auch seyn mögen (c).

§. 6. (5) Dieser Orden soll an keine bestimmte Zahl von Rittern gebunden seyn. Es sollen damit keine andere, als nur Kriegs-Leute beehret werden. Wer zu Friedens-Zeiten 20 Jahr mit Eifer und Beyfall gedient hat, der kann in diesem Orden Ritter werden. Ein Dienst-Jahr im Kriege soll so hoch, als mehrere Dienst-Jahre in Friedens-Zeiten, gerechnet werden.

§. 7. (6) Wer im Kriege verwundet worden ist, oder Sieges-Zeichen vom Feinde erobert hat, der soll Ritter werden, wenn er auch gleich noch nicht so viel Jahre gedient hätte.

§. 8. (7) In diesen Orden kann auch derjenige aufgenommen werden, welcher zur Ehre des Vaterlandes sich auswärts durch Muth und Tapferkeit berühmt gemacht hat.

§. 9.

(b) Statt dieses 4ten §. heißt es in dem erneuerten Regl. §. 3. Will nun der König Ritter ernennen und wählen, so berufe er das Ordens-Capitel, und nenne diejenigen, welche er mit diesem Orden beehren will. Sollte es aber geschehen, daß wider das Betragen mit dem Character einer dieser ernannten Personen etwas zu sagen wäre, das dem Ordens-Meister nicht bekannt gewesen, so mögen sich sämmtliche Commandeurs hierüber vor dem Protokolle erklären, worauf der Ordens-Meister die vorgetragenen Gründe bey sich gelten läßt.

(c) (3) §. 4. sind die Worte: und können — mögen, weggelassen worden.

§. 9. (8) Will nun der König Ritter schlagen, so thut er es in seinen eigenen Zimmern. Es sollen dabey die Reichs-Räthe (d) und die Commandeurs dieses Ordens zugegen seyn. Der Ordens-Kanzler ruft den neuen Ritter hervor zum Könige, da fällt er auf die Knie, und schwört mit aufgereckten Fingern diesen Eid, welcher ihm von dem Ordens-Secretär vorgesagt wird:

> Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich den reinen christlichen Glauben und Lehre (e) mit Gut und Blut vertheidigen, meinem Könige und seinem Reiche hold und treu seyn, den Feinden des Reiches mit tapferm Muthe entgegen gehen, Recht halten, auch die Ritterschaft nach meinem besten Wissen und den mir vorgeschriebenen Anordnungen ausüben will. So wahr mir Gott helfe!

§. 10. (9) Wenn dieser Eid geleistet ist, so nimmt der König von dem Schatz-Meister das Ordens-Zeichen, gibt es dem neuen Ritter, und schlägt ihn 3 Mahl mit seinem Schwerte auf die linke Schulter, wobey er folgende Worte spricht: Wir, N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. nehmen dich zu einen Ritter von unserm ehrenwerthen Schwert-Orden auf; sey würdig! Hierauf küsset der Ritter des Königs Hand, und hohlt bey dem Ordens-Kanzler seinen Ritter-Brief.

§. 11.

(d) hinzugekommen: welche Ritter des Seraphinen-Ordens sind.

(e) An statt: christlichen Glauben und Lehre, heißt es nun: den evangelisch-lutherischen Glauben und Lehre.

§. 11. (10) Bey diesem Orden sollen, ausser den Rittern des Seraphinen Ordens, 24 Commandeurs (f. seyn. Es sollen nur solche hierzu angenommen werden, welche mit dem Feld-Marschalle bis auf die Obersten in gleichem Ansehen stehen. Sie mögen auf der linken Seite des Kleides einen gestickten Stern, und über die Schultern, von der Rechten zur Linken, ein gelbes Band mit blauen Rändern gebrauchen.

§. 12. (11) Das Zeichen des Schwert-Ordens, Fig. 2965, ist aus einem weiß emaillirten St. Andreas- und an den Spitzen gespaltenen Kreuze zusammen gesetzt. Mitten darauf sieht man, auf einer blauen Kugel, die drey schwedischen Kronen, mit einem gerade in die Höhe stehenden Schwerte. Um die Kugel herum, stehen in den 4 Ecken vier goldene Kronen, und um die Spitzen des Kreuzes hangen entblößte Schwerter in ihren Gehenken. Unter der königl. Krone, woran das Zeichen getragen wird, sieht man zwey kreuzweise gelegte, in das Gehenk eingewickelte oder aufgehobene Schwerter, so wie auch auf gleiche Weise unter der Kugel. Die andere Seite des Ordens-Zeichens ist gleich, nur mit dem Unterschiede, daß, an statt der auf der Aussen-Seite sichtbaren drey schwedischen Kronen, auf der Kugel nur ein gerade in die Höhe stehendes, mit einem Lorbeer-Kranze bekröntes, Schwert steht, mit der Umschrift: Pro Patria. Das Band des Commandeurs ist gelb mit blauen Rändern.

§. 13.

(f) Gustav III. errichtete, im J. 1772, eine neue Classe von Rittern dieses Ordens, unter dem Nahmen der Groß-Kreuze. Es waren zu Ende des 1774sten Jahres, 29 Groß-Kreuze, 24 Commandeurs, und 1067 kleine Kreuze oder bloße Ritter dieses Schwert-Ordens.

§. 13. (12) Diejenigen, welche Ritter sind, tragen auf der Brust das Kreuz an einem gelben Bande mit blauen Rändern, in dem Knopf-Loche des Rockes.

§. 14. (13) Alle Ritter sollen sogleich 40 Daler Silber-Münze zum Schatz-Kasten bezahlen (g). Die Commandeurs erlegen 200 Dal. S. M.

§. 15. (14) Dieser Orden soll zu keiner gewissen feyerlichen Kleidung, noch zur Feyer eines Gedächtniß-Tages, verbunden seyn (h). Das Capitel soll zusammen treten, wenn es der König durch den Ordens-Kanzler fordert. Daselbst hat jeder Commandeur Sitz und Stimme, und es soll daselbst über die Verwaltung seines Vermögens, und über alles, was das Capitel sonst für nöthig erachtet, gerathschlaget werden.

§. 16. (15) Niemand darf das Zeichen dieses Ordens tragen, wenn er nicht Ritter ist. Wer sich dawider vergeht, fällt in des Königs Ungnade, und soll 2000 Daler S. M. Strafe erlegen.

§. 17. (16) Ein Ritter soll ein Verzeichniß von seinen geleisteten Diensten, und in welchen Angelegenheiten er zum Dienste des Reiches gebraucht worden ist, und noch gebraucht wird, einreichen.

§. 18. (17) Jeder Ritter muß, bis an seinen Tod, die Ehren-Zeichen, welche ihm gegeben worden sind, auf seinen Kleidern tragen, und in seinem Wa-

(g) Das Ceremoniell und die Kosten der Schlagung dieser Ritter, sind durch eine kön. Verordn. v. Maymon. 1770, anderweitig regulirt worden. Ein Ritter des Schwert-Ordens bezahlt jezt 102 Daler Silber-Münze.

(h) Die Groß-Kreuze und Commandeurs des Schwert-Ordens haben jezt eine vorgeschriebene Kleidung, und wohnen in Ceremonien-Kleidern den Processionen bey, welche jährlich 2 Mahl aus des Königs Zimmer in die Schloß-Capelle gehalten werden; nach der kön. Verordn. von 1765.

Wapen führen. Thut er dieses nicht, so verliert er die Würde, ein Ritter zu seyn.

§. 19. (18) Verlangt jemand diesen Orden für sich oder für Andere, ausser der Zeit, wo der Rath (i) zur Wahl neuer Ritter zusammen berufen worden ist: so soll er unwürdig seyn, denselben jemahls zu erlangen. Vergeht sich jemand mit Worten oder Werken wider die Würde dieses Ordens, oder tadelt er des Königs Wahl, so soll er ebenfalls unwürdig seyn, denselben zu erlangen, und er soll noch überdies sein Verbrechen nach dem Gesetze entgelten.

§. 20. (19) Wenn ein Ritter gestorben ist, so muß der Schatz-Meister das Ordens-Zeichen zurück fordern.

2 Capitel.

Der Kanzler, der Schatz-Meister, der Secretär, und der Ceremonien-Meister des Seraphinen-Ordens, sind zugleich die Beamten dieses Ordens. Ihre Pflicht soll dabey dieselbe seyn, welche das Reglement des Seraphinen-Ordens ihnen vorschreibt. Dieses muß auch von den Herolden (k) also verstanden werden.

9. Der im J. 1757 gestiftete Marien-Theresien-Orden. Diesen militarischen Ritter-Orden errichtete die Kaiserinn-Königinn von Ungarn und Böheim, Maria Theresia, bey Gelegenheit des bey Kolin in Böheim, d. 18 Jun. 1757, über den König von Preußen, unter der Anführung des Grafen von Daun erfochtenen Sieges, zur Beschenkung und fernern

(i) Nun heißt es §. 18. Capitel, an statt: Rath.

(k) muß auch — Herolden ꝛc. heißt: muß auch von den Unter-Officianten, ingleichem von den Herolden ꝛc.

nern Aufmunterung der Tapferkeit der Helden, welche sich dabey am meisten hervor gethan hatten. Sie legte demselben nicht nur ansehnliche Einkünfte, welche der Belohnte zeitlebens zu genießen hat, sondern auch ihren eigenen Nahmen bey. Diesen Orden zu erhalten, verschaffet weder der Vorzug der Geburt, noch der Rang des Militär-Dienstes, sondern bloß das sich auszeichnende, im Kriege erworbene Verdienst, Gelegenheit; und der gemeine Soldat kann sich sowohl Hoffnung machen, dieses Ehren-Zeichen zu erlangen, als der erste General. Die Groß-Meisterschaft davon haben Se. Maj. der Kaiser selbst übernommen, und es wurde von Demselben Dero Herr Bruder, der Herzog Carl von Lothringen, nebst dem Feld-Marschall, Grafen v. Daun, zu Wien, d. 7 März 1758, zu ersten Rittern und Groß-Kreuzen dieses Ordens installiret, von welcher Feyerlichkeit man im 105 Th. der neuen historisch-genealog. Nachrichten, S. 749 — 754, eine umständliche Erzählung findet. Der Ordens-Glieder sind 2 Classen, nähmlich: Groß-Kreuze, und Ritter. Die erstern tragen das große Ordens-Kreuz an einem breiten rothen und weißgestreiften Bande, von der rechten auf die linke Seite über den Leib hangend; die Ritter aber tragen das kleinere Ordens-Zeichen an der Brust und an die Knopf-Löcher der Weste befestigt. Die Einrichtung und Verfassung des Ordens, ist aus folgenden Statuten desselben zu ersehen.

Statuten

des löblichen militarischen Mariä Theresiä Ordens.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen

und

und Baar, Großherzog zu Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit zu wissen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolische Majestät und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer Zuneigung für den Militar-Stand, und um dessen so vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zu Beförderung des Kriegswesens einen neuen Militar-Ritter-Orden zu stiften, und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszuzieren, welche zu Erreichung Unsers vorgesetzten Endzweckes etwas beytragen können: So haben Wir, in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand, das Groß-Meisterthum dieses militarischen Mariä Theresiä Ordens über Uns genommen; wie Wir Uns dann hiermit nochmahls und öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupt und Groß-Meister erklären, und von jedermann dafür gehalten wissen wollen

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unsers vielgeliebten Bruders, des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden, und des Feld-Marschalls Grafen von Daun zum ersten und zweyten Groß-Kreuz, nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern Uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Groß-Meister nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äusserliche Verfassung dieses Militar Ordens, forderſamst durch gewisse Grund-Regeln fest zu setzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied vor allen andern Ritter-Orden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsere Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer sowohl, als zum Ansehen und Glanz desselben gereichen mag.

Vermöge obberührter Absichten haben Wir durch Unsern Ordens-Kanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen, und aus großmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begnehmet, dergestalt, daß dieselben in allen Ordens Anliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen, und in ewige Zeiten

bey Unserm Ordens-Archiv aufbehalten werden sollen. Unsere gnädigste Willens-Meinung ist demnach, daß

1. Dieser neue Ritter-Orden von dem 18ten Jun. des 1757sten Jahres an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militarischer Mariä Theresiä Orden genennet werden solle, um andurch über die vielfältigen Verdienste Unsers Militaris Unsere gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen. Zu desto größerer Zierde dieses Ordens, soll
2. das Groß-Meisterthum desselben, nach Unserm Ableben, hinführo jederzeit der Regierer des Erz-Hauses Oesterreich und Beherrscher dessen sammentlichen Erb-Königreiche und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemahls von dem Besitz derselben getrennet oder abgerissen werden.
3. Setzen Wir zur unverbrüchlichen Grund-Regel, daß niemand, wer der auch seye, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Dienste, vor dem Feind überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehender Verdienste, noch viel weniger aber aus bloßer Gnade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenigen in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch überdies durch eine besondere herzhafte That hervor gethan, oder kluge, und für Unsern Militar-Dienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben. Von dieser Regel soll niemahls abgewichen, noch in Ansehung derselben eine Ausnahme gestattet werden, so daß Wir selbst Uns hierin die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.
4. Verstehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Ober-Officiers von der Infanterie und Cavallerie, der Hussaren, Grä-

Gränitzer, der Artillerie, Minirer und Ingenieurs, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umstände, im mindesten zurück zu sehen.

5. Soll dieser militarische Ritter-Orden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Groß-Kreuzen und Rittern bestehen, als sich dazu würdig machen werden, sintemahl je höher ihre Anzahl steigt, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

6. Sollen die Ordens-Glieder aus zwey Classen, nähmlich aus Groß-Kreuzen und Rittern, bestehen, und zu Rittern alle diejenige aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich machen; dahingegen die Groß-Kreuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betragen vereinigen, welches in den glücklichen Ausschlag einer oder andern Kriegs-Unternehmung von ersprießlichem Einfluß gewesen ist.

7. Sollen die Groß-Kreuze ein goldenes, weiß geschmelztes, achteckiges Kreuz, dessen Mittel-Schild auf der einen Seite Unsern und Unserer herzlich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolischen Majestät und Liebden Nahmen in Chifre mit einem Lorbeer-Kranze eingefaßt, auf der andern Seite aber das erzherzogl. österreichische Wappen, mit der Umschrift FORTITVDINI, vorstellt, an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen, handbreiten Bande, von der Rechten zur Linken, en Echarpe, die Ritter hingegen eben ein solches, jedoch kleineres, Kreuz, an einem 2 Finger breiten Bande von der nähmlichen Farbe, in einem Knopf-Loche des Rockes oder der Weste auf der Brust tragen.

8. Damit aber die vorzüglichen Verdienste Unserer Generals und übrigen Officiers nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehren-Zeichen kenntbar gemacht, sondern auch ih-

nen zugleich ein Zufluß zu ihrem Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde: so haben Wir einer Anzahl von 20 Groß-Kreuzen eine jährliche Pension von 1500 Gulden, sodann einer Anzahl von 100 Rittern eine jährliche Pension von 600 Gulden, und noch einer andern Anzahl von 100 Rittern eine jährliche Pension von 400 Gulden, dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordens-Glieder aber, im Fall schon alle Pensionen verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400 Fl. gezogen, in die Pensionen von 600 Fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pensionen von 400 Fl, der Ordnung nach, eintreten sollen.

9. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unserer geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolischen Maj. und Liebden, diesem militarischen Mariä Theresiä Orden 150,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung der Ordens-Cassa, und zu Bestreitung der Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwandes hinlänglich seyn können.

10. Ob nun zwar solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordens-Glieder, welche Pensionen genießen, von nun an fest gestellet wird, so bezieht sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keinesweges aber auf die Verleihung des Ordens; maßen in denselben so viele Groß-Kreuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

11. Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drey wesentliche Stücke erforderlich, nähmlich: daß 1) die tapfere That, so das Recht zum Orden giebt, zureichend beschrieben; 2) die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthü-

thümern bestärket; und dann endlich 3) von dem Ordens-Capitel die unparteyische Untersuchung angestellet werde, ob nicht nur an dem Beweise nichts ermangle, sondern ob auch die beschriebene That von der Beschaffenheit sey, daß sie entweder das große oder kleine Kreuz verdiene.

12. So viel nun die Beschreibung und Bescheinigung der That anbetrifft, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apost. Maj. und Liebden, den gemessenen Befehl an Dero Armeen ergehen, und bekannt machen lassen, daß keinem Ober-Officier, von dem höchsten bis zum Niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubt, verwehret, oder die geringste Hinderniß in den Weg geleget, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden solle, desfalls den behörigen Beweis beyzubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiermit nochmahls erneuern und bestätigen.

13. Weil aber die Kriegs-Thaten meistentheils unter vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist: so muß sich auch hierbey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Ober-Officier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden sey, oder selbst das Commando geführt habe? In dem ersten Falle ist forderſamst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm commandirenden Officier, als von fünf andern Ober-Officieren mit ihrer Hand-Unterschrift und Petschaft zu bestätigen, so, daß, in Ermangelung derselben, für jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unter-Officiers oder Gemeine gerechnet werden müssen.

14. Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen, oder abwesend, und verhindert seyn, oder auch

der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt haben, so erfordern Wir solchenfalls die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Ober-Officiers, oder für einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von zwey Unter Officiers oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben.

15. Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwähnter Maßen vorgeschrieben sind, aufgeführet werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

16. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestata und Ritter-Proben sind sodann, nebst der Species Facti, dem von Uns bevollmächtigten Groß-Kreuz verschlossen zu zusenden, damit dieselben in dem Ordens-Capitul behörig geprüfet werden können.

17. Da sich auch zuweilen der Fall ereignet, daß einige Unserer Generale und Officiers sich bey den Armeen Unserer Bundes-Genossen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre unbillig, wenn denselben die Gelegenheit, zu diesem Orden zu gelangen, dadurch entzogen würde. Wofern sich demnach selbige bey einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach den oberwähnten Requisitis einschicken, so soll hierüber auf die nähmliche Art, als wäre die That bey Unserer Armee vorgefallen, Ordens-Capitul gehalten, das Factum untersuchet und beurtheilet, auch der Ordens-Candidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden ohnweigerlich aufgenommen werden.

18. Was nun ferner die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Capitul Unsers militarischen Mariä Theresiä Ordens gehalten werden soll, so ist hierbey Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß, so oft ein Capitul angestellet wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Groß-Kreuze und Ordens-Ritter dazu berufen wer-

werden sollen; derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Capitul zu präsidiren übernimmt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, ausser ihm, annoch wenigstens aus sechs Groß-Kreuzen oder Rittern, im Fall nähmlich deren nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzet werde.

19. Wann sofort der zu dem Capitul anberaumte Tag und die Stunde erschienen, und die berufenen Ordens-Glieder alle versammelt sind, so soll der präsidirende Groß-Kreuz die Memorialien und Attestata, wofern sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Ordens-Gliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegs-Kanzelley ablesen, und die unterschriebenen Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militar-Ranges zusammen zählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen, und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insbesondre alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind.

20. Ungeachtet Wir nun keinesweges zweifeln, daß diejenigen Groß-Kreuze und Ritter, aus welchen das Capitul besteht, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dennoch nicht für undienlich erachtet, Unserm Ordens-Capitul die wesentliche und ganz besondere Eigenschaft dieses militarischen Ordens nochmahls begreiflich zu machen. Und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung der so vielfältigen Kriegs-Thaten, die bey verschiedenen Gelegenheiten und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, so wollen Wir hier nur überhaupt gewisse Grund-Regeln festsetzen, damit das Capitul eine Richtschnur haben möge, nach welcher es sein Betragen abmessen könne. Es ist zwar andem, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl, als der

Officiers zu Beförderung Unsers Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind; es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militari, so zu sagen, ihre Stuffen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nach dem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist, gleichwie denn auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielt, die Pflicht und den Dienst-Eifer des Militaris in der Ausübung selbst auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenigen zu ausserordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnüget haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leisten. Daher kommt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen lässet. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegs-Mannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militarische Facta, oder doch sehr wenige, zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienst-Eifer aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesetzt hat, hinweg fallen.

21. Weil es jedoch in der That schwer fällt, dergleichen Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nöthig, Unserm Ordens-Capitul als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind; z. B. wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gesetztem Gemüth alle Veranstaltungen macht, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeigt; wenn er durch seinen

Vor-

Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischt, eine Schanze, Batterie, oder sonst einen besetzten Ort übersteigt; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten Unsers Dienstes bedient; wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbiethet, und selbige ihm gelingt; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Compagnie, oder Commando, von sich selbst eine Bewegung macht, woraus einem Corps, oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; wenn er ein thunliches Militar-Project, oder sonst eine neue Entdeckung macht, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt, u. s. w. Maßen einem jeden Militar-Officier bey der Armee und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden General oder Stabs-Officier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehren-Zeichen zu erwerben.

22. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht voraus gesehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, ist jedennoch nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuze hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdann damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein ausserordentlich kluges Betragen in der nähmlichen That sich vereinbaret befindet. Solchergestalt können, nach diesen beyden Grund-Regeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringt, alle tapfere Thaten untersuchet, und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanz erhalten werden.

23. Es ereignen sich aber auch ferner in Betracht der Ritter-Proben verschiedene Bedenklichkeiten, maßen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordens-Capitul ein für alle Mahl bey der

Re-

Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritter-Proben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesichert sey, und keiner, der für diesmahl ausgeschlossen wird, mit Bestand der Wahrheit sich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge. Denn da Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin geht, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem einen wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehren-Zeichen noch nicht ausgeziert zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienste allein gewidmet ist. Und hierin liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau und Unserer Absicht gemäß vor Augen behalten wird, für Unsern Dienst die größten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederhohlen, und versehen uns anbey

24. zu Unserm Ordens-Capitul gnädigst, daß dasselbe bey Untersuchung der Militar-Thaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, auch von den obangezeigten Maßregeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestate, ob sie vollständig authentisch und gültig sind, auf das vorsichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hägen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beförderung Unsers Dienstes, als die wahre und einzige Haupt Absicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir dessen vorzügliche Reinigkeit nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegs-Tapferkeit, suchen, so daß jedermann

bey

bey Erblickung dieses Ehren-Zeichens alsobald den untrieglichen Schluß machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine ausserordentliche tapfere militarische That erworben haben; ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militar-Personen, von dem Größten bis zu dem Kleinsten, unendlich viel gelegen seyn muß, maßen einem jeden, der mit dem Ordens-Kreuze gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereicht, daß solches niemanden anders, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten verliehen werde.

25. Wenn Wir nun alles Obige voraussetzen, so wird Unser Ordens-Capitul sich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militarischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdienste der Orden mit Recht kann begehret, Uns als Groß-Meister zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und sofort auf das große oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würdig sey.

26. Solchemnach soll ein jeder der anwesenden Groß-Kreuze und Ritter, und zwar so, daß man von den jüngern anfange, und bis zu dem ältesten hinaufsteige, über die in den Memorialien angeführte Verdienste sowohl, als über die Gültigkeit der Attestate, seine Meinung ad Protocollum eröffnen, sodann aber

27. der Praeses Capituli die Stimmen sammlen, secundum Majora das Conclusum machen, und Uns dieses Capitular-Gutachten nebst den Memorialien, den Attestaten, und dem geführten Protokoll, worin eines Jeden Votum bemerkt ist, zusammen in Originali einschicken, damit Wir Unsern großmeisterlichen Entschluß darüber fassen, und des Capituls Vorschlag entweder bestätigen, oder abändern, oder sonst die weitern Befehle ge-

geben können, sintemahl Wir Uns als Groß-Meister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung dient, und nichts zu entscheiden hat.

28. Da Wir aber die Commission, bey dem Capitul zu präsidiren, einem der Groß-Kreuze, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit auftragen werden, erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordens-Capitul nie ausser Activität kommen möge, denselben im Fall einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substituirung jedoch allemahl schriftlich, und auf keinen andern als einen Groß-Kreuz, doch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird.

29. Im Fall nun von Uns, als Groß-Meister, die Bestätigung des Capitular-Schlusses, und die Promotion der Ordens-Candidaten, durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einläuft, so ist Unser gnädigster Wille, daß dieselben Candidaten Unserer großmeisterlichen Gnade auf die feyerlichste Art versichert werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht, bey dem Capitul zu präsidiren, erhält, oder welchen dieser hierzu substituiren oder bevollmächtigen wird, den Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch besondere Zuschrift wissend zu machen, und anbey sowohl den Tag, als die Stunde zu bemerken, wann diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle.

30. Sodann ist Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die, mit Nahmen zu nennenden, Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapfern Betragens würdig befunden, in den Orden theils als Groß-Kreuze, theils aber als Ritter, auf- und angenommen zu werden, und daß, zu Folge Unsers gnädigsten Befehls, die Promotion folgenden Tages in dem Haupt-Quartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität, als Stabs- und Ober-Officiers sich

daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten.

31. Hierauf soll folgenden Tages der bevollmächtigte Groß-Kreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere großmeisterliche Entschließung in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten bekannt machen, und bey dem Schluß das Ordens-Zeichen den Groß-Kreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopf-Loch des Rockes oder der Weste, unter Trompeten- und Pauken-Schall, und Ablesung folgender Formul anhangen:

> Auf Allerhöchsten kaiserl. Großmeisterlichen Befehl, empfangen Dieselben aus meinen Händen das Zeichen des militarischen Mariä Theresiä Ordens. Dieses dient zum Beweise Ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durchlauchtigsten Erzhauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes!

Sodann die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, welches hierauf alle Groß-Kreuze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben.

32. Was aber diejenigen Ordens-Candidaten belanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Haupt-Quartier abwesend befinden, und folglich ihr Ordens-Zeichen aus den Händen des präsidirenden Groß-Kreuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß noch vor dem Receptions-Actu in der Anrede an die Versammlung, ihrer nahmentlich gedacht, das Ordens-Zeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindliche Groß-Kreuze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthun-

thunlich wäre, von dem präsidirenden Groß-Kreuz, mittelst eines besondern Schreibens zugefertiget werde.

33. Hiernächst ist, nach vollendetem Receptions-Actu, einem jeden Groß-Kreuz und Ritter sein Promotions-Patent von der Ordens-Kanzelley taxfrey auszufertigen, den Abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zu zusenden.

34 Um nun auch den Rang der Ordens-Glieder unter sich ein für alle Mahl festzusetzen, so ist zuvörderst Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß, ungeachtet die bey der ersten Promotion v. 7 März 1758 creirte Grands-Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in dem Orden nach ihrem Militar-Character bekommen haben, dennoch inskünftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern daß, gleichwie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritter-That zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epoquen ihrer Ritter-Thaten vorhanden sind. Hingegen sollen diejenigen Ordens-Glieder, so von der nähmlichen Epoque sind, nach ihrem Militar-Character, und im Fall mehrere von gleichem Militar-Character zusammentreffen, nach ihrer Ancienneté, und derselben anklebenden Rang, den Vorzug haben. Woraus sich dann von selbst ergiebt, daß diejenigen neuen Groß-Kreuze von der nähmlichen Promotion auch im Range vorgehen, maßen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereicht, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfang desselben festgesetzten Grund-Regel bestätigt, daß bey Verleihung dieses Ritter-Ordens einzig und allein auf die Militar-Verdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die

Facta

Facta der Candidaten sich eräugnen würden, zurück gesehen werden solle.

35. Da nun unter den Grand-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordens-Glieder erscheinen, der Rang seine Richtigkeit hat: also wollen Wir ferner, aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unsers Ordens, daß sowohl die Ordens-Ritter, als Groß Kreuze, an Unserm Hof-Lager, im Fall sie entweder bey Uns, oder bey Unserer herzlich geliebten Gemahlinn, Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey dem Obrist-Kämmerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegel-Zimmer, zu erhalten, die Ehre genießen. Auf gleiche Weise soll den Groß-Kreuzen je und allezeit, den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordens-Festes, wie auch alsdann, wann sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Hand-Kuß gelassen werden, der freye Eintritt in die geheimde Raths-Stube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Groß-Kreuze und Ritter dieses Militar-Ordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hof-Festen und Ordinari-Apartements, sondern auch bey den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartements, gleich den Generals-Personen, eingelassen zu werden.

36. Und gleichwie das Ordens-Kreuz allen Groß-Kreuzen und Rittern, eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritter-Stand, wenn sie sich darin noch nicht befinden, beylegt, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Kön. apost. Maj. und Liebden, an Dero erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritter-Stand von jedermann anerkannt, und den Ordens-Gliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde.

37. Nebst dem aber soll nicht minder denjenigen Groß-Kreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herren-Stand, nähmlich das Baronat er-

theilet, und das gewöhnliche Diploma unentgeltlich ausgefertiget werden.

38. Aus welcher Betrachtung auch Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der R. K. ap. Maj. und Liebd., Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen, und andern Gelegenheiten, den Groß-Kreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordens-Titular beyzulegen nicht ermangeln sollen.

39. Gleichwie dann auch die Groß-Kreuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordens-Würde zu schreiben, und das Ordens-Kreuz in ihren Wappen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu führen, berechtigt sind.

40. Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegs-Verdienste erworben werden kann, kein anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist: so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vließ-Ordens, daß nähmlich neben demselben kein anderes Ordens-Zeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militarischen Mariä Theresiä Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiermit gnädigst, daß dessen Ehren-Zeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vließ getragen werden, hingegen kein Ritter-Orden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen Vließ, nebst dem militarischen Mariä Theresiä Orden Platz finden könne und solle.

41. Uebrigens wird einem jeden Groß-Kreuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordens-Kreuze anzuschaffen, jedoch daß davon jedes Mahl dem Ordens-Kanzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42. Wenn von Unsern Groß-Kreuzen und Ordens-Rittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feld Schlachten und Scharmützeln umkommen, oder sonst mit Tode abgehen: so soll für dieselben ein eigenes Seelen-Amt in der Augustiner-Hof-Kirche gehalten, deren hinterlassenes

Or-

Ordens-Zeichen aber von den Erben, oder wer es sonst zu Händen bekommt, dem Ordens-Kanzler behändiget oder zugeschicket werden.

43. Hiernächst aber haben Wir ferner mildest verordnet, daß nach erfolgtem Absterben der Groß-Kreuze und Ritter, die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Witwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordens-Casse gezogen werden solle.

44. Nachdem Wir auch für nöthig erachtet haben, diesen Ritter-Orden mit einem Kanzler zu versehen: so ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß das Ordens-Kanzellariat allemahl von dem Hof- und Stats-Kanzler zugleich bekleidet und geführt werde.

45. So oft Wir nun hinführo in eigener Person Groß-Kreuze oder Ritter creiren, soll der Ordens-Kanzler die Anrede an die Versammlung halten, und zu Folge des bey dem ersten solennen Receptions-Actu beobachteten, und hier sub No. I. angebogenen Ceremoniells Uns das Ordens-Zeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allen, was in Ordens-Anliegenheiten vorfällt, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun.

46. Aus welcher Ursache Wir hiermit befehlen, daß alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordens-Sachen sowohl, als die Capitular-Berichte und Gutachten, Unserm Ordens-Kanzler sub volanti beygeschlossen und zugesendet werden sollen.

47. Unter dem Ordens-Kanzler sollen die Ordens-Beamte, nähmlich der Tresorier und Greffier, stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger, als Groß-Meister, auf des Ordens-Kanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderseitige Verrichtungen aber bestehen in folgenden.

48. Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordens-Zeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordens-Kanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem

Orden ausgesetzte 150,000 Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordens-Beamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordens-Kosten jährliche Rechnung abzulegen.

49. Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protokoll führen, und in selbiges alles dasjenige, was in Ordens-Geschäften merkwürdiges vorkommt, nach Ordnung der Zeit an behörigen Ort eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordens-Capitul sowohl, als die Patente der von Uns ernannten Groß-Kreuze und Ritter ausfertigen, sodann bey jeder Promotion die Listen der Ordens-Candidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordens Candidaten, und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besondern Fasciculn bey dem Ordens-Archiv aufbehalten, und überhaupt alle Expeditionen durch den eigens hierzu bestellten Kanzellisten abschreiben und mundiren lassen.

50. Um schließlich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, daß das Ordens-Fest alljährlich d. 15 Oct., als am Fest der heil. Theresia, und zwar zu Friedens-Zeiten bey Unserm Hof-Lager, nach dem hier sub No. II. anschlüßigem Ceremoniali, zu Kriegs-Zeiten aber in dem Haupt-Quartier der Armee, feyerlichst begangen werden soll.

51. Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unsern Groß-Kreuzen, als zu allen übrigen Ordens-Rittern, zum voraus mildest versehen, daß die von Uns hier festgesetzte Ordens-Regeln und Statuten stets unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige große Endzweck, welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzet, nähmlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maße erreichet werden: also befehlen Wir allen Ordens-Großkreuzen und Rittern die genaue Befolgung obstehender Statuten hiermit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserm Ordens-Kanzler auf, seine

ohn-

ohnabläßigste aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daß diesen Ordens-Satzungen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordens-Gliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Ordens-Insiegel daran hangen lassen. Gegeben in Unserer kaiserlichen Residenz-Stadt Wien, d. 12 Dec. im 1758ten Jahr.

Franz.

Gr. Kaunitz Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Majestatis proprium.

Christ. Aug. Beck.

No. I.

Ceremoniale,

welches bey solenner Installirung Sr. königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Lothringen, General-Gouverneurs der Oestreichischen Niederlande, und des commandirenden Feld-Marschalls Grafen Leopold von Daun, in den militarischen Mariä Theresiä Orden, am kais. königl. Hof-Lager zu Wien, d. 7 März 1758. beobachtet worden.

Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. Majest. als Groß-Meister des neugestifteten militarischen Mariä Theresiä Ordens allergnädigst entschlossen hatten, den beyden ersten Groß-Kreuzen, nähmlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen kön. Hoheit, und des Feld-Marschalls Grafen Leopold von Daun Excell. selbst in allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen: so wurde

1. durch den Ordens-Kanzler, auf allerhöchsten Befehl, den beyden Ordens-Candidaten ihre Ernennung, mittelst einer besondern Zuschrift, kund, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem ihre solenne Installirung vollzogen werden solle. Sodann wurde
2. allen hier anwesenden Generals-Personen und Stabs-Officiers durch die Behörde angedeutet, daß selbige am bestimmten Tage und zu bemerkter Stunde sich bey Hof in charactermäßigen Uniformen einfinden, und gedachter solennen Ritter-Function mit beywohnen möchten. Den Kammer-Thürhütern wurde anbey anbefohlen, daß sie auch alle Militar-Oberofficiers, und sonst alle diejenige, welche den Zutritt zum Appartement haben, in die zweyte Anticamera, als woselbst diese Solennität vor sich gehen würde, einlassen sollten.
3. Nachdem nun diese Zeit erschienen, haben Se. Maj. der Kaiser, als Groß-Meister, in Dero Uniform unter Vortretung der Ordens-Beamten, Kammer-Herren, geheimen Räthe und obersten Hof-Aemter (welchen zu dem Ende die behörige Ansage in Campagne-Kleidern um die anberaumte Stunde zu erscheinen, geschehen war,) dann unter immediater Vorgehung des obersten Hof-Marschalls mit dem entblößten aufrecht tragenden State-Schwert, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitaines des Gardes, wie auch des obersten Kämmerers, nach der zweyten Anticamera, wo die Generalität, Stabs- und andere Militar-Oberofficiers versammelt waren, folgsam dieser feyerliche Actus begangen werden sollte, sich verfüget, und daselbst in Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder dem breiten Staffel noch mit 3 Staffel erhabenen, und wie bey den kaiserl. und Reichs-Belehnungen zubereiteten Thron mit bedecktem Haupt niedergelassen: da übrigens der Hof-Etat, der Ordens-Kanzler, die Generalität und Stabs-Officiers, ingl. die Ordens-Beamte, ihren Plaz, nach Ausweiß des hierneben anliegenden Schematis, genommen haben.

Alsdann hat der kaiserl. Obrist-Kämmerer die Candidaten, welche in der erzherzogl. Josephinischen Anticamera indessen sich aufgehalten und gewartet hat-

hatten, abgehohlt, und bis in die zweyte Anticamera an die Estrade oder den breiten Staffel des Thrones geführt, auf welcher Estrade Ihre kön. Hoheit, der durchl. Herzog Carl von Lothringen, sich sofort hinauf begaben, ihren Platz, wie in dem Schemate No. 2. angezeiget, nahmen, und daselbst stehend die Rede des Ordens-Kanzlers anhöreten, auch während der Ordens-Reception des Feld-Marschalls Grafen Leopold von Daun daselbst stehen verblieben; dahingegen der erstgedachte Feld-Marschall, Graf von Daun, allezeit unter der Estrade, gegen Se. Maj. den Kaiser über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordens-Kanzler zur Umhangung des Ordens-Zeichens berief.

4. War auf der rechten Seite des kaiserl. Thrones unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Sammet bedecktes Tischl gesetzt, auf welchem 4 rothsammetne mit Gold bordirte Pölster, und auf denselben die zwey Patente und Ordens-Zeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens standen, wie aus dem Schemate, bey 9, 10 und 11, wahrzunehmen ist.

5. Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obrist-Kämmerer an seinen Platz getreten war, näherte sich der Ordens-Kanzler dem kaiserl. Throne, und kniete auf dem obersten Staffel nieder, um die allerhöchsten kaiserl. Befehle zu vernehmen; und da er selbige empfangen hatte, ging er zurück, blieb auf der Estrade an dem im Schemate, bey 8 angezeigten Orte stehen, und hielt sodann eine kleine Anrede an die Versammlung, und insonderheit an die beyden Ordens-Candidaten, worin sowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordens-Candidaten, nebst ihrer Benennung, kürzlich angeführet wurden.

6. Hierauf wurde durch ein gegebenes Zeichen des Ordens-Kanzlers, der erste Ordens-Candidat, nähmlich des durchl. Herzogs Carl von Lothringen kön. Hoheit vor dem Thron berufen, und knieten auf dem obersten Staffel des Thrones zu den Füßen Sr. röm. kais. Maj. auf einen roth sammetnen, mit Gold bor-

dirten Polster, den der Ober-Kammer-Fourier vorläufig dahin gelegt hatte, auf beyde Knie nieder.

7. Der Ordens-Kanzler nahm sodann aus den Händen des Tresorier das Ordens-Zeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Maj. dem Groß-Meister, welche solches höchsterwähnt- durchlauchtigsten Candidaten mit folgenden Worten umhingen:

„Eu. Liebden empfangen aus Unsern „Händen das Zeichen des militarischen Ma„riä Theresiä Ordens. Dieses dient zum „Beweis Ihrer Thaten, und macht Sie zum „Mitglied dieses Ordens, der allein der Ta„pferkeit und Klugheit gewidmet ist. Ge„brauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, „zum Dienst Unsers Hauses, und zur Ver„theidigung des Vaterlandes"!

Se. Maj. haben sodann den annoch knienden durchl. Herzog embrassiret, welcher sich zurück an seinen vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, darauf Se. kön. Hoheit gekniet, wurde von dem Ober-Kammer-Fourier hinweg genommen.

9. Nachdem nun auch die Installirung des zweyten Groß-Kreuzes auf gleiche Weise vollzogen worden, haben sich Se. röm. kais. Maj. nach also geendigter Solennität von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

Schema

der Zubereitung und Platznehmung in der zweyten Anticamera bey der Militar-Ritterordens Installirungs-Solennität; Fig. 2966.

1. Sr. röm. kaiserl. Maj. über die Estrade oder den dreyten Staffel, noch 3 Staffel hoch erhabener, und wie bey den Reichs-Belehnungen unter dem Baldachin zubereiteter Thron.

2. Platz,

2. Platz, wo Se. kön. Hoheit, den durchl. Herzog Carl von Lothringen währender Rede des Ordens-Kanzlers, und währender Ordens-Reception des Feld-Marschalls Grafen von Daun gestanden.

3. Platz des obersten Hof-Marschalles, wo derselbe mit dem bloßen Stats-Schwerte stand.

4. Platz des obersten Hof-Meisters.

5. Platz des obersten Kämmerers.

6. Platz des Hatschieren Leib-Garde-Hauptmannes.

6. Platz des Trabanten Leib-Garde-Hauptmannes und Schweizer-Garde-Obersten.

8. Platz des Ordens-Kanzlers.

9. Ein mit rothem Sammet bedecktes Tischl unter der Estrade, worauf 4 roth sammetne mit Gold bordirte Pölster, und auf selbigen die zwey Ordens-Zeichen und zwey Patente lagen.

10. 11. Platz, wo die zwey Ordens-Beamte,

12. Platz, wo der zweyte Candidat, nähmlich der Feld-Marschall, Graf Leopold von Daun, unter der Estrade oder dem breiten Staffel stand, bis er zur Ordenszeichens-Umhängung Sr. kaiserl. Maj. zu nähern, von dem Ordens-Kanzler berufen wurde.

13. Die Generalität und Stabs-Officiers.

14. Die geheimen Räthe.

15. Die Kammer-Herren.

16. Die Hatschieren Leib-Garde in einer Reihe postiret.

17. Die übrigen Cavaliers, Militär-Officiers, und die im Apartement sonst den Zutritt haben, vermischter.

18. Eine erhabene Loge für Ihre kaiserl. königl. Majestät, die durchlauchtigste junge Herrschaften, und die Damen, um diesem Actui zu-, und die um den kaiserl. Thron Stehenden übersehen zu können.

No. II.

Directorium

mit was für Ceremonialien das Titular-Fest des militarischen Mariä Thereſiä Ordens an dem beſtimmten Tage alle Jahr feyerlich begangen werden ſoll.

1. Sind die hier anweſende Groß-Kreuze und Ritter zu dieſem Ordens-Feſt durch die Behörde feyerlich vorzuladen.
2. Sollen an dieſem Tage nebſt den Groß-Kreuzen dieſes Ordens auch die ſämmtlichen Ritter des Mar. Thereſ. Ordens in die Rath-Stube die Entrée haben, von dannen ſie Se. kaiſ. Maj., den allerdurchlauchtigſten Groß-Meiſter nach der Hof-Capelle oder Hof-Kirche zu begleiten die Gnade genießen werden.
3. Soll die erſt erwähnte Begleitung in die Hof-Capelle oder Hof-Kirche in folgender Ordnung vor ſich gehen. a) Die Edel-Knaben. b) Die Kammer-Herren und geheimen Räthe in Campagne-Kleidern. c) Die Ritter und Groß-Kreuze nach ihrer Ancienneté mit ihren Ordens-Zeichen und reſp. großen Ordens-Band, auch mit ihrer Regiments- oder Generals-Uniform angekleidet. d) Der allerdurchlauchtigſte Groß-Meiſter dieſes Ordens, ebenfalls in reicher Uniform, und nebſt dem am rothen Bande abhangenden goldenen Vließ, mit dem großen Ordens-Bande umgeben, ſo, daß beyde anweſende ältere Groß-Kreuze dieſes Ordens ihren allergnädigſten Groß-Meiſter, Se. kaiſerl. Maj. zu begleiten, hiernächſt auch der oberſte Kämmerer und die Hatſchieren und Trabanten Garde-Hauptleute Se. kaiſerl. Maj. zu dieſem Kirchgang, ſo wie ſonſt, zu bedienen haben. e) Folgen die Bothſchafter immediate nach Sr. kaiſ. Maj., und werden ſich allerhöchſt mit dieſer Begleitung hinunter in die Hof-Capelle oder nach der Hof-Kirche erheben.

4. Soll der Hof-Capelle oder Hof-Kirche vorderer Chor mit rothem Damast, wie am Weihnachts- und heil. Dreykönigs-Tag ausspalieret, und für Se. Maj. den Kaiser der Camon zubereitet werden.
5. Ist die übrige Zubereitung in der Hof-Capelle und Hof-Kirche, wie sonst gewöhnlich, zu veranstalten, nur mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Grand-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke überzwerch gestellet werden, wie an den Dank-Festen und Te Deum laudamus für das Militare bey St. Stephan zu geschehen pflegt.
6. Nach der Predigt und dem hohen Amte, soll sodann der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden.

Den Stern dieses Ordens darf eigentlich nur der Groß-Meister desselben, der Kaiser selbst tragen. Im J. 1789 aber schenkte Joseph II. dem Feld-Marschall Gideon von Laudon, um ihm seine Zufriedenheit wegen Eroberung der Festung Belgrad zu bezeugen, einen Stern des Theresien-Ordens von Brillanten, 60,000 Fl. an Werth, und ertheilte ihm Erlaubniß, denselben tragen zu dürfen.

Zum Andenken dieses Militär-Marien-Theresien-Ordens, ist die in Fig. 2967 abgebildete Medaille von dem Medailleur Toda gepräget worden, wozu Matthäus Donner, ein kunstreicher Graveur, den Stämpel geschnitten hat. Auf der Haupt-Seite dieser Medaille, sieht man die beyden neben einander gestellten Brust-Bilder des Kaisers und der Kaiserinn Königinn, mit vorgekehrter rechter Gesichts-Seite. Des Kaisers Bildniß hat auf dem Haupte einen Lorbeer-Kranz, und auf der Brust sieht man die Ordens-Kette und Zeichen vom goldenen Vließ. Umher steht: IMP. erator FRANC. iscus AUG. ustus ET M.aria THERES. ia AUG. usta. Unten stehen die Buchstaben M. D. f. Auf der andern Seite steht ein Genius zwischen allerley Kriegs-Armaturen, welcher in der

der rechten Hand das Ordens-Band mit dem daran hangenden Kreuze, und in der linken einen Palm-Zweig hält. Die umher stehende Schrift heißt: PRAEMIO VIRTVTI BELLICAE CONSTITVTO. Zur Rechten neben einem Schilde stehen die Buchstaben T. F. Im Abschnitt lieset man: .MDCCLVII.D. ie XVII. IVN. ii. Die Medaille wiegt 2½ Loth.

8. Was der oben, S. 451, beschriebene Ludwigs-Orden den Katholiken in Frankreich ist, ist der Orden du merite militaire den Protestanten. Ludwig XV. hat ihn 1759 gestiftet. Die Anzahl der Ritter desselben ist so, wie bey jenem, unbestimmt, in Ansehung der Groß-Kreuze und Commenderien aber weit eingeschränkter, indem nur zwey von ersteren, und vier von lezteren damit verbunden sind. Das Ordens-Kreuz wird, zum Unterschiede vom St. Ludwigs-Orden, an einem blauen Bande im Knopf-Loche getragen, sichert aber dem Ritter eine ähnliche Aussicht in Rücksicht seiner Versorgung.

Im J. 1785, setzte Ludwig XVI. dem von dem vorigen Könige für seine protestantische, und in protestantischen Ländern geborne Officiers errichteten Orden du merite militaire, 32,000 Livr. Renten aus, von welchen jeder der beyden Groß-Kreuze 4000, jeder der vier Commendeurs 3000, und das übrige die andern Ritter, als eine Pension von 200 bis 800 Livr., genießen sollen. Hierdurch erhielt also dieser Orden für die fremden protestantischen Officiers alle die Vortheile, welche der Ludwigs-Orden für die katholischen Officiers hat.

9. Im Würtembergischen, wurde von Sr. herzogl. Durchl. d. 11 Febr. 1759, der St. Karls-Orden gestiftet. Es besteht derselbe aus dem Groß-Meister, welches allezeit der regierende Herzog selbst ist,

ist, aus den Commendeurs, und den Rittern. Das Ordens-Kreuz wird von dem Commendeurs um den Hals auf der Brust, und von den Rittern durch das Knopf-Loch an einem gelben Bande getragen.

10. Der im J. 1761, von Cosmus aus dem Hause Medicis, errichtete militarische St. Stephans-Orden, zum Gedächtniß der Schlacht bey Marciano, wo die republikanische Partey unterlag. Mit ihm geschahe der lezte Angriff auf den Frey-Stat von Florenz, und er ist das Denkmahl seiner erfolgten Zerstörung.

11. Der d. 26 Nov. 1769, von der Kaiserinn aller Reußen, Catharina II. gestiftete militarische St. Georgs-Orden, oder der Militär-Orden des h. Märtyrers und Ueberwinders Georg, welcher auch der Verdienst-Orden genannt wird, und den Rang vor dem St. Annen-Orden hat. Er ist für die Officiers, die zu Lande oder zur See dienen, und wird in Friedens-Zeiten niemahls verliehen. Das Ordens-Zeichen besteht in einem goldenen Stern, in dessen Mitte sich in einem schwarzen Ringe ein goldenes Feld, und auf demselben der Nahmens-Zug des h. Georg zeigt. In dem schwarzen Zirkel ist mit goldenen Buchstaben in russischer Sprache die Inschrift gestickt: Für Verdienst und Tapferkeit. Auf der andern Seite befindet sich das russische Wapen. Dieser Orden ist in 4 Classen eingetheilt, wovon die in den zwey ersten Classen Generalmajors-, die in den zwey leztern hingegen Obersten-Rang haben. Die Ritter der ersten Classe, oder die Groß-Kreuze tragen ein breites Band, mit 3 schwarzen und 2 orangegelben Streifen, über der rechten Schulter, auf der Weste, und den Stern auf der linken Seite des Rockes. Die Ritter der zweyten Classe tragen den Stern auf der linken Seite des Rockes, und das Band mit dem daran hangenden großen Kreuze um den Hals. Die Ritter der dritten

Classe

Classe tragen ein kleines Kreuz am Halse; und die von der vierten, tragen das kleine Kreuz an einem Bande im Knopf-Loche, wie die französischen St. Ludwigs-Kreuze. Es sind jährlich 40,000 Rubel für diesen Orden, oder zu Pensionen für die ältesten Ritter aller 4 Classen ausgesetzt. Die den ältesten der ersten Classe bestimmte Pension besteht in 700, die der zweyten in 400, der dritten in 200, und der vierten in 100 Rubel. Die Zahl der Ritter ist unbestimmt. Im J. 1778, enthielt die erste Classe, worin Generale en chef seyn können, nicht mehr als 4, nähmlich: den Marschall Romanzow, wegen seiner Siege über die Türken; den Grafen Alexei Orlow, wegen Verbrennung der türkischen Flotte bey Tschesme; den Grafen Panin, wegen der Eroberung von Bender; und den Fürsten Dolgorucki, wegen seiner Eroberungen in der Krim. Die zweyte Classe enthielt 8; die dritte, 48; und die vierte 237 Ritter. Niemand kann diesen Orden erhalten, der nicht irgend eine wichtige Helden-That gethan, oder als Officier mit gutem Verhalten 25 Jahr zu Lande, oder 18 Jahr zur See, gedient hat. Das Groß-Meisterthum führt der jedesmahlige Monarch, oder die Monarchinn, in Rußland.

12. In Hessen-Cassel, wurde 1769, der Orden pour la vertu militaire gestiftet. Jeder wohlverdiente Officier kann ihn erhalten.

13. Der im J. 1783, in Amerika gestiftete Cincinnaten-Orden, hat seine Benennung von dem wegen seiner Tapferkeit und Mäßigkeit berühmten Römer Lucius Quintus Cincinnatus, welcher um das J. 300 nach Erbauung der Stadt Rom lebte, und bey etlichen dringenden Gefahren der Republik, vom Pfluge weggeholt wurde, um Bürgermeister und Dictator zu werden.

Erste Vergesellschaftungs-Acte der Cincinnaten (*).

Da es dem höchsten Regierer der Welt in der Regierung menschlicher Dinge gefallen hat, die Colonien des nördlichen Amerika von dem Gebiethe Groß-Britanniens abzusondern, und, nach einem blutigen Streiche von acht Jahren, sie zu freyen, unabhängigen und souveränen Staten zu erheben, welche durch Verträge, die auf gegenseitigen Verhältnissen beruhen, mit einigen der größten Fürsten und Mächte der Erde verbünder sind: so geschieht es zur Verewigung des Andenkens dieser großen Begebenheit sowohl, als der wechselsweisen Freundschaft, welche unter dem Drucke unserer gemeinsamen Noth entstanden, und bey vielen Vorfällen durch das Blut der Parteyen versiegelt worden ist, daß die Officiers der amerikanischen Armee sich zusammen gesellen, und auf die feyerlichste Weise in eine Gesellschaft von Freunden vereinigen, die so lange dauern soll, als sie selbst oder irgend jemand von ihrer männlichen Nachkommenschaft, und in Ermangelung derselben so lange, als die Seiten-Verwandten, welche würdig erachtet werden möchten, Glieder und Stützen dieser Gesellschaft zu seyn.

Die Officiers der amerikanischen Armee, da sie allgemein aus der Zahl der Bürger von Amerika zur Vertheidigung ihres Landes genommen sind, haben die höchste Verehrung für den Charakter jenes herrlichen Römers Lucius Quintus Cincinnatus; und da sie entschlossen sind, seinem Beyspiele zu Folge, nach ihrer Heimath zurück zu keh-

(*) Nach der Uebersetzung, welche im Journal militaire v. 15 Apr. 1785, davon mitgetheilt worden ist.

kehren, so denken sie, daß sie mit Schicklichkeit sich die Gesellschaft der Cincinnaten nennen können.

Folgende Grundsätze werden unveränderlich seyn, und die Grundlage der Gesellschaft ausmachen.

Eine unablässige Aufmerksamkeit zur Bewahrung der erhabenen und unverletzlichen Rechte und Freyheiten der menschlichen Natur, für welche sie gefochten und ihr Blut vergossen haben, und ohne welche der hohe Vorzug, vernünftig zu seyn, eine Schande statt des Segens ist. Ein unveränderliches Bestreben, den Flor und die Liebe, welche zur Wohlfahrt und zur künftigen Würde des amerikanischen Reiches so wesentlich nöthig sind, unter den respectiven Staten zu befördern. Um der herzlichen Zuneigung, welche unter den Officieren Statt finder, Bestand zu geben, wird jene Denkungs-Art ihnen eine brüderliche Freundschaft für jede Gelegenheit einflößen, und insonderheit sich auf die ächtesten Handlungen der Edelmüthigkeit nach bestem Vermögen der Gesellschaft gegen diejenigen Officiers und deren Familien erstrecken, die, unglücklicher Weise, sich in der Nothwendigkeit befinden sollten, Wohlthaten anzunehmen.

Die gesammte Gesellschaft wird, zum Behufe eines häufigern Verkehres, in Provinzial-Gesellschaften vertheilt seyn, und diese wieder in so viele Sprengel, als jede Provinzial-Gesellschaft festsetzen wird.

Die Sprengel-Gesellschaften werden sich so oft versammeln, als die Provinzial-Gesellschaft es anordnen wird; diese jährlich d. 4 Jul., oder auch öfter, wenn man es nöthig erachtet, und in der Folge wenigstens ein Mahl alle 3 Jahre. In jeder Versammlung werden die Statuten reiflich erwo-

wogen, und die tauglichsten Maßregeln zu ihrer immer bessern Befolgung genommen werden.

Die Provinzial-Gesellschaften werden aus allen denen Gliedern bestehen, welche in jedem einzelnen State befindlich sind, und jedes Glied, welches seinen Aufenthalt aus einem State in den andern verlegt, soll in allem Betrachte als ein Glied desjenigen States angesehen werden, in welchem es wirklich seinen Aufenthalt haben wird.

Die Provinzial-Gesellschaften werden einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, Secretär, Schatzmeister und Unter-Schatzmeister haben, welche jährlich nach der Mehrheit der Stimmen in der Versammlung der Provinz erwählt worden sollen.

Jede Provinzial-Gesellschaft wird jährlich, oder auch öfter, wenn es nöthig ist, ein Circular-Schreiben an die übrigen Provinzial-Gesellschaften ergehen lassen, worin sie alles, was zum Besten der gesammten Gesellschaft in Erwegung genommen zu werden verdient, bemerken, und die Prov. Gesellschaften von den Officieren, die für das laufende Jahr erwählt worden sind, benachrichtigen wird. Abschriften von diesen Briefen werden regelmäßig an den Ober-Secretär der Gesellschaft gesandt, welcher sie registrirt.

Jede Prov. Gesellschaft wird alle Angelegenheiten, für sich sowohl, als ihre Sprengel, nach den allgemeinen Maximen des Ordens reguliren, wird die Eigenschaften der Glieder, die ihr vorgeschlagen werden, beurtheilen, und alle diejenigen unter ihren Gliedern ausstoßen, welche durch ihre, eines Cavaliers und Mannes von Ehre unwürdige Aufführung, und durch ihre Widersetzung gegen das Interesse der Gemeinde überhaupt und der Gesellschaft insbesondre, sich unwürdig gemacht haben, Mitglieder derselben zu seyn.

Zur Errichtung hinreichender Fonds, um unglückliche Personen zu unterstützen, wird jeder Officier dem Schatze seiner Prov. Gesellschaft das Gehalt eines Monathes entrichten, welches zum Besten dieser Gesellschaft ihr auf immer verbleibt, und bloß die Zinsen werden, nach dem man es nöthig erachten wird, zur Erleichterung der Unglücklichen angewendet werden.

Es soll frey stehen, daß sowohl von Personen ausserhalb der Gesellschaft, als von den Gliedern derselben, Schenkungen an sie gemacht werden können, in der ausdrücklichen Absicht, um fortdauernde Fonds zum Nutzen der Gesellschaft zu errichten; und die Zinsen von diesen Schenkungen werden auf eben die Weise, wie das Gehalt des einen Monathes, verwendet werden.

Es soll frey stehen, in den Sprengel- oder Provinzial-Gesellschaften beliebige Summen zur Unterstützung unglücklicher Glieder, ihrer Witwen und verwaiseten Kinder, zu unterzeichnen, welche lediglich von der Prov. Gesellschaft vertheilet werden.

Die Versammlung der General-Gesellschaft, wird aus ihren Beamten und den Repräsentanten jeder Prov. Gesellschaft bestehen, deren Anzahl nicht über fünf hinaus gehen muß, und deren Aufwand von ihren respectiven Gesellschaften bestritten wird.

In der General-Versammlung werden der General-Präsident, der Vice-Präsident, Secretär, Unter-Secretär, Schatzmeister und Unter-Schatz-Meister, zur Verwaltung ihrer Aemter bis zur nächsten Versammlung erwählet werden.

Die unter den respectiven Staten gewechselten Circular-Briefe und ihre Particular-Gesetze, werden in derselben vorgelesen und erwogen, ingl. alle Maß-

Maßregeln, welche zum Besten der Gesellschaft dienen können, daselbst verabredet werden.

Es ist wahrscheinlich, daß manche Personen Schenkungen an die General-Versammlung zur Errichtung eines Fonds für Nothleidende machen werden; in diesem Falle werden dergleichen Schenkungen in die Hände des Ober-Schatzmeisters geliefert werden, und die General-Versammlung wird, nach Beschaffenheit des Nothstandes, lediglich über die Zinsen dieses Fonds zu schalten haben.

Alle Officiers der amerikanischen Armee, wie auch diejenigen, welche mit Ehren nach 3 Jahren die Officier-Würde niedergelegt haben, oder welche durch die Schlüsse des Congresses bey den verschiedenen Reformen der Armee anderswo angesetzt worden sind, ingl. diejenigen, welche bis an das Ende des Krieges im Dienste bleiben werden, sind berechtigt, an diesem Institute Theil zu haben, dafern sie einen Monath-Sold abgeben, und die allgemeinen Regeln der Gesellschaften ihrer resp. Provinzen unterschreiben; und zwar muß dieses von denen, welche sich bey der Armee befinden, unverzüglich, und von denen, welche abwesend sind, 6 Monathe nach Verabschiedung der Armee geschehen, ausserordentliche Fälle ausgenommen. Der Rang, die Dienst-Zeit, die Schlüsse des Congresses, durch welche einer oder der andere unter ihnen vielleicht reducirt worden wäre, der Ort des Aufenthaltes müssen zugleich mit ihrem Nahmen angegeben werden.

Und zum Beweise der Achtung für das Andenken und die Nachkommenschaft derer Officiers, die im Felde geblieben sind, sollen die ältesten ihrer männlichen Erben dasselbe Recht haben, Glieder zu werden, als die Kinder der gegenwärtigen Glieder der genannten Gesellschaft.

Die fremden Officiers, welche in keiner der 13 Provinzen sich aufhalten, werden von dem Ober-Secretär eingeschrieben und als Glieder der Gesellschaft betrachtet werden, in welchem Provinzial-Gebiethe sie sich auch nachmahls befinden mögen.

Und da es zu allen Zeiten, in jedem State, Männer von ausgezeichneter Geschicklichkeit und Vaterlands-Liebe gegeben hat und geben wird, deren Absichten auf eben dieselben löblichen Gegenstände, welche der Orden zum Zweck hat, gerichtet seyn können: so soll es eine Regel seyn, Männer von solchem Charakter als Ehren-Mitglieder bloß auf ihre Lebens-Zeit in die Gesellschaft aufzunehmen, doch mit der Bedingung, daß die Zahl der Ehren-Mitglieder von jeder Provinz das Verhältniß von 1 zu 4, gegen die Zahl der Officiers, oder ihrer Nachkommen, nicht überschreite.

Jede Prov. Gesellschaft wird eine Liste von ihren Gliedern anfertigen, und bey der ersten jährlichen Versammlung wird der Provinzial-Secretär auf Pergament zwey Abschriften von der Stiftung machen, die jedes gegenwärtige Mitglied unterschreiben, und wozu von jedem abwesenden Mitgliede der Secretär die Unterschrift sich zu verschaffen sorgen wird. Eine dieser Listen wird dem General-Secretär zugeschickt, um in den Archiven aufbewahret zu werden; und die andere bleibt in den Händen des Provinzial-Secretärs.

Aus diesen Provinzial-Listen wird der General-Secretär bey der ersten General-Versammlung eine vollständige Liste von der ganzen Gesellschaft verfertigen, und Abschriften davon dem Secretär jeder Provinz zukommen lassen.

Die Gesellschaft wird ein Ordens-Kleinod haben, woran ihre Glieder erkannt, und wodurch sie ausgezeichnet seyn werden. Es soll dasselbe in einer

ner goldenen Medaille bestehen, von einer hinlänglichen Größe, um die Sinnbilder zu fassen, und es soll an einem dunkelblauen, 2 Zoll breiten, und, zum Zeichen der Verbindung zwischen Frankreich und Amerika, weißgeranderen Bande hängen.

Die Haupt-Figur ist Cincinnatus; drey Senatoren überreichen ihm einen Degen und andere militarische Attribute; tiefer im Grunde steht seine Frau an der Thür seiner Hütte; neben derselben sein Pflug und Acker-Geräth; rund um die Worte: Omnia reliquit servare rem publicam. Auf der Kehr-Seite die aufgehende Sonne; eine Stadt mit ihren offenen Thoren, und mit Schiffen, die in den Hafen laufen; die Fama, welche den Cincinnatus krönt, und die Inschrift: Virtutis praemium. Unten im Abschnitte: zwey geschlossene Hände, die ein Herz halten, mit dem Motto: Societas Cincinnatorum instituta. A. D. 1783.

Die Gesellschaft, lebhaft durchdrungen von Erkenntlichkeit für den edelmüthigen Beystand, welchen dieses Land von Frankreich erhalten hat, und voll Verlangen die Freundschaft zu verewigen, welche unter den Officieren der verbundenen Mächte während dem Laufe des Krieges entstanden und auf das feyerlichste befestigt worden ist, verordnet, daß der General-Präsident einer jeden von den hierneben genannten Personen, so bald wie möglich, eine Ordens-Medaille übersenden soll.

Gegeben in dem Cantonirungs-Quartier zu Hudsonsbay, im Jahr 1783.

Unterzeichnet von dem commandirenden General, den Stabs-Officieren, den Delegirten verschiedener Regimenter und dem Corps der Armee.

Gegen diesen Orden wurden, in einigen der neuen Frey-Staten, Schlüsse und Vorschläge gemacht. Rhode Island, die berühmte Pflanz-Schule vorsichtiger und entschloßner Republikaner, nahm allen Personen seines States, welche Mitglieder des Cincinnatus-Ordens sind, ihre Vorrechte, und erklärte sie für unfähig, irgend ein Amt in der Regierung zu bekleiden. Pensylvanien war nicht der lezte Stat, die Gefahren einer solchen Stiftung wahrzunehmen und kund zu machen. Es erschien ein Bericht von der Commißion, die aus den beyden Kammern der Stände dieses States ernannt worden war, um über das Daseyn, die Beschaffenheit, den Gegenstand, und die muthmaßliche Absicht oder Wirkung des Ordens oder der Gesellschaft der Cincinnatus-Ritter Untersuchungen anzustellen, und dieser Bericht ist für sie ganz ungünstig ausgefallen. Und der Stat von Massachusets, von dem man sagen kann, die amerikanische Freyheit sey vorzüglich sein Werk, und der sich bey der Conföderation durch die Festigkeit und Scharfsinnigkeit seiner Entschließungen jederzeit auszeichnete, hat in einer Commission (Comittee) aus den beyden Kammern der Gesetzgebung festgesetzt: daß die Gesellschaft der Cincinnaten nicht geduldet werden könne, und daß, wofern man sie nicht zerstöret, sie den Frieden und die Freyheit der vereinigten Staten beunruhigen werde. Die Beweg-Gründe dieses ungünstigen Ausspruches waren folgende:

1. Die Gesellschaft der Cincinnaten sey nicht unter dem Schutze und mit Bewilligung einer gesetzgebenden Civil-Macht gebildet worden, sondern habe sich selbst erschaffen, und sich selbst das Statut gebildet, wodurch sie sich zu einander verpflichten, die Rechte und Freyheiten der Menschheit gegen alle Verletzung zu bewahren, und die National-Ehre, welche für die künftige Würde des amerikanischen Reiches so nothwendig sey, auf alle Weise zu befördern.

2. Das

2. Das zweyte Statut dieses Ordens ist, daß die Mitglieder desselben die zwischen ihnen herrschende herzliche Bruder-Liebe immerwährend erhalten, und zu allen Ausübungen der Wohlthätigkeit, den Kräften ihrer Gesellschafts-Casse gemäß, für Officiers und die Familien derselben, die unglücklicher Weise solcher Wohlthaten bedürfen würden, erstrecken wollen, sey darum bedenklich, weil diese Gesellschaft, ohne bey der gesetzgebenden Macht um Erlaubniß hierzu zu bitten, sich selbst das Recht giebt, unbedingte Geld-Fonds zu erheben, und unbegränzte Gaben anzunehmen. Diese Fonds könnten mit der Zeit auf einen übermäßigen Werth anwachsen, und obschon dermahlen ihr gewählter Gegenstand legal und löblich sey, so könnte er doch nach und nach zu einem unerlaubten illegalen Gebrauche verwendet werden.

3. Jenes Statut, wodurch sie sich verpflichten, in ihren Raths-Versammlungen die schicklichsten Mittel zu erwählen, wodurch gewisse öffentliche und National-Gegenstände befördert werden könnten, — über welche Rath zu pflegen, doch keiner andern, als der gesetzgebenden Macht und dem Congresse das Recht gebühre, ziele offenbar ab, sich von der legalen und constitutionellen Autorität mit der Zeit unabhängig zu machen, und imperium in imperio zu errichten.

4. Dieses erhelle noch mehr aus dem Statute, wodurch sie sich verbinden, unter einander eine reguläre pünctliche Correspondenz über alle in den Staten vorfallende Begebenheiten zu führen. Ein solches könnte Anlaß zu heimlichen, und der Freyheit und Sicherheit der Staten gefährlichen Bündnissen geben, da alle dermahlige Mitglieder des Ordens während dem achtjährigen Kriege an die Gesetze, Maximen, Meinungen, Gebräuche und Empfindungen des Kriegs-Standes gewöhnt sind.

5. Der Freyheit und Sicherheit der Staten sey es gefährlich, daß ein Statut dieser Gesellschaft das Ordens-Zeichen für die ältesten Söhne der Mitglieder, oder, in deren Ermangelung, für die Collateral-Verwandte, erblich mache; da hingegen die Ehren-Mitglieder das Ordens-Zeichen nur bis zu ihrem Tode behalten, und dieser ihre Zahl zu jener und der

Erben ihrer sich verhalten solle, wie 1 zu 4, wodurch also eine immerwährende Pluralität für Erstere festgesetzt wäre.

6. Durch die Hinzulassung der auswärtigen Officiers sey die Gefahr noch nicht vermindert. Wie sehr verehrungswürdig auch die Amts-Charaktere derselben seyn, so bleiben sie doch einem State anhängig, dessen Constitution und Grundsätze ganz verschieden von der republikanischen Einrichtung der Staten sey. Und endlich sind

7. dergleichen erbliche Distinctionen durch einen der Confoderations-Artikel für gesetzwidrig erklärt.

Verschiedene andere Staten führten fast dieselben Gründe gegen den Cincinnaten-Orden an. Am heftigsten aber sprach die General-Versammlung von Süd-Carolina gegen denselben; sie wollte durchaus, daß diejenigen, welche das Ordens-Zeichen tragen, eben dadurch für unfähig gehalten werden sollen, jemahls mehr ein Militär- oder Civil-Amt im State zu bekleiden.

Diese Gesinnungen erschreckten die Cincinnaten; sie fühlten es, daß man gegen Menschen, die erst jüngst frey geworden sind, und die sich selbst ihre Freyheit verdanken, nicht ungestraft Verdacht erwecken dürfe. In einer zu Philadelphia, d. 3 May 1783 gehaltenen General-Versammlung des Ordens (*), wurden die Statuten desselben folgender Maßen abgeändert.

Neue Statuten.

1. Die Personen, aus welchen diese Gesellschaft besteht, sind lauter bestallte Officiers der Land- und See-Macht der vereinigten Staten, welche 3 Jahr lang gedient und den Dienst mit Ehren aufgegeben haben; lauter Officiers, die sich gegen

(*) Sie nennen eine solche Versammlung, eben wie die Staten die Versammlung ihrer Deputirten, Congreß.

gen das Ende des Krieges noch wirklich in Diensten befanden, lauter Officiers vom Ober-Stabe der Land-Armee, und solche, die durch verschiedene Schlüsse des Congresses bey einigen vorgefallenen Reformen der Armee verabschiedet worden sind.

2. Es werden zu dieser Gesellschaft hinzugelassen werden: die vorigen und gegenwärtigen Minister Sr. allerchristl. Maj. bey den vereinigten Staten, alle Generale und Obersten der Land-Truppen, alle Admirale und in dem Range eines Obersten stehende Schiff-Capitäne, welche gemeinschaftlich mit den Armeen der vereinigten Staten zur Grundlegung der Freyheit derselben gefochten haben, und alle andere, welche die respectiven Provinzial-Versammlungen aufnehmen werden.

3. Die Gesellschaft wird einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Secretär und einen Unter-Secretär haben.

4. Die Gesellschaft wird sich wenigstens ein Mahl alle drey Jahre, den ersten Montag im Monath May, an einem von dem Präsidenten angezeigten Orte versammeln. Die besagte Versammlung wird aus den erwähnten Beamten, (deren Aufwand aus dem Fond der Gesellschaft gleichmäßig bestritten wird,) und aus den Repräsentanten einer jeden Provinzial-Gesellschaft, bestehen. Diese General-Versammlung wird Sorge tragen, die Vertheilung dessen, was vom Fond übrig bleibt, gehörig anzuordnen, die Beamten für die 3 folgenden Jahre zu ernennen, und die Statuten der Provinzial-Gesellschaft den Haupt-Zwecken der Stiftung gemäß einzurichten.

5. Die ganze Gesellschaft wird in Provinzial-Gesellschaften vertheilt seyn, und jede von diesen Provinzial-Gesellschaften wird ihren Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretär und Schatzmeister haben, welche alle Jahre nach der Mehrheit der Stimmen erwählet werden sollen.

6. Die Provinzial-Versammlungen werden an dem jährlichen Gedächtniß-Tage der Unabhängigkeit gehal-

halten werden. Sie werden Maßregeln in Beziehung auf die mildthätigen Entwürfe der Gesellschaft ergreifen, und die verschiedenen Provinzial-Versammlungen werden zu einer schicklichen Zeit bey ihren respectiven Gesetzgebungen um eine Bestätigung ihrer Stiftungs-Briefe anhalten.

7. Jedes Glied, wenn es aus einer Provinz in die andere sich begiebt, soll in aller Absicht so betrachtet werden, als gehörte es zu der Versammlung derjenigen Provinz, wo es sich alsdann aufhalten wird.
8. Jede Provinzial-Versammlung wird über die Eigenschaften ihrer Glieder richten, wird jedes Mitglied, welches sich nicht, wie es sich gehört, aufführt, bestrafen und im Nothfall ausstoßen.
9. Der Provinzial-Secretär wird die Nahmen der Glieder, welche sich in jedem Provinzial-Gebiethe befinden, einregistriren, und eine Abschrift davon dem Secretär der Gesellschaft zukommen lassen.
10. Um Fonds zur Unterstützung für diejenigen Glieder zu errichten, welche der Hülfe bedürfen, imgl. für ihre Witwen und Waisen, wird jeder Officier einen Monath seines Gehaltes dem Schatzmeister der Provinzial-Versammlung überliefern.
11. Keine Schenkung wird angenommen werden, ausser von Bürgern der vereinigten Staten.
12. Die Fonds einer jeden Provinzial-Gesellschaft werden mit Erlaubniß der Gesetzgebung an die Provinz ausgeliehen, und die Zinsen von diesen Fonds zu den Entwürfen der Gesellschaft gebraucht werden; und wenn in der Folge sich Schwierigkeiten bey der Ausführung der Absichten der Gesellschaft eräugnen sollten, so werden die Gesetzgebungen ersuchet werden, solche Anordnungen zu machen, welche ihnen als die billigsten vorkommen, und mit den ursprünglichen Absichten der Gesellschaft am besten übereinstimmen werden.

13. Die Glieder dieser Gesellschaft, welche Unterthanen Sr. allerchristl. Maj. sind, können Versammlungen nach ihrem Belieben halten, und den Gegenständen der Stiftung sowohl, als dem Geiste ihrer Regierung gemäße Einrichtungen zu ihrem Besten treffen.
14. Die Gesellschaft wird zum Ordens-Kleinod einen goldenen Adler haben, der auf seiner Brust die weiter unten beschriebenen Sinnbilder (*) führen, und an einem dunkelblauen mit Lilien gestickten Bande hängen wird, zum Zeichen der Vereinigung zwischen Frankreich und Amerika.

Zugleich wurde nachstehendes Circular-Schreiben von der gehaltenen Versammlung v. 3 May 1784 den verschiedenen Provinzial-Gesellschaften durch ihre Delegirte zugesandt.

Circular-Schreiben,

gerichtet an die Provinzial-Gesellschaften des Cincinnaten-Ordens, von der d. 3 May 1784 zusammen berufenen General-Versammlung.

„Wir Delegirte der Cincinnaten haben, nach den reiflichsten Berathschlagungen und der genauesten Untersuchung der Grundsätze und Gegenstände unserer Gesellschaft, für gut befunden, die beygeschlossene Statuten des Cincinnatus-Ordens, so wie selbige in der ersten General-Versammlung umgeändert und verbessert worden sind, eurer Provinzial-Gesellschaft zur Annahme zu empfehlen.

„Damit unser Verfahren in dieser Sache von aller Welt erkannt und gebilliget werde; damit wir uns nicht den Vorwurf der Halsstarrigkeit von der einen Seite, oder des Leichtsinnes von der andern, zuziehen, und damit ihr euch desto williger entschließen möget, dasjenige zu bewerkstelligen, was wir euch anempfehlen: so bitten wir um

(*) Es sind eben dieselben, welche man im ersten Diplom findet; s. oben, S. 501.

um Erlaubniß, die Gründe mitzutheilen, nach welchen wir verfahren haben.

„Ehe wir euch indessen hiervon Rechenschaft geben, halten wir uns durch unsere Pflichten gegen euch und gegen unsere Mitbürger verbunden zu erklären, und wir nehmen den Himmel zum Zeugen der Wahrhaftigkeit unserer Erklärung, daß wir bey unserm ganzen Benehmen in dieser Sache von den reinsten Grundsätzen geleitet worden sind. Ob wir gleich innigst und unveränderlich von der Rechtschaffenheit unserer Absichten bey der Errichtung einer Brüderschaft und unserer Vereinigung zu derselben überzeugt sind, und ob wir gleich in der gewissesten Zuversicht leben, daß man sowohl in eurer vergangenen als künftigen Aufführung den überzeugendsten Beweis finden wird, daß ihr durch keine andere Beweg-Gründe, als durch Freundschaft, Vaterlands-Liebe und Wohlwollen, zu diesem Entschlusse gebracht worden seyd: so haben wir dennoch, da unser Unternehmen in gewissem Betracht übel aufgenommen, da die Acte unserer Vergesellschaftung nothwendiger Weise in der Eile aufgesetzt worden ist, in einem eben so ausserordentlichen als für die Annalen des Menschen-Geschlechtes denkwürdigen Zeitpuncte, wo wir, bestürmt von einer Menge verschiedener Empfindungen, nicht die erforderliche Freyheit des Geistes hatten, um eine pünctliche Aufmerksamkeit auf alle mit unserer Gesellschaft im Verhältniß stehende Umstände zu richten, oder unsere Ideen in eine so correcte Gestalt, als man wohl gewünscht hätte, zu bringen; da ferner unsere ursprüngliche Einrichtung in den Augen vieler ehrwürdigen Personen Gegenstände zu umfassen schien, welche man für unverträglich mit dem Geiste der Conföderation erachtet, und da in diesem Falle es leicht geschehen könnte, daß unser Zweck unerreicht bliebe und Folgen hervorbrächte, die wir keinesweges vorausgesehen hätten; folglich, um jede Art von Eifersucht zu vertilgen; um jede Ursache von Unruhe zu entfernen; um auf eine bestimmte Weise das Gebieth zu bezeichnen, auf welchem wir uns festsetzen wollen, und um einen neuen Beweis zu geben, daß die alten Officiers der amerikanischen Armee unter die treuesten Bürger gezählt zu werden berechtigt sind; so haben wir beschlossen, mit unserm Institute nachstehende wichtige Abänderungen und Einschränkungen vorzunehmen: die erbliche Nachfolge im Orden f.l

ab-

abgeschaffet seyn; jede Einmischung in öffentliche Angelegenheiten soll nicht weiter Statt finden, und die Fonds sollen unter dem unmittelbaren Mitwissen der verschiedenen Gesetzgebungen stehen, welche leztere auch ersuchet werden sollen, die Stiftungs-Briefe zu genehmigen, damit unser Entwurf, die Menschheit zu unterstützen, desto mehr Wirksamkeit erlange.

„In Darlegung unserer Gründe für die Aenderung des ersten Punctes bitten wir um Erlaubniß, die ursprüngliche Ursache, welche uns bewogen hat, in eine Gesellschaft von Freunden zusammen zu treten, euch wieder in Erinnerung zu bringen und zum Nachdenken vorzulegen. Da wir durch die Bande der engsten Freundschaft in den verschiedenen Revolutionen eines Krieges, welchen unzählige Umstände merkwürdig und in der That ausserordentlich machen, aufs beständigste verbunden worden sind: so war es uns, nachdem wir das Glück gehabt, den Zweck zu erreichen, um dessen willen wir die Waffen ergriffen hatten; zur Zeit des Triumphes und der Trennung, wo wir endlich zum lezten Auftritt unsers militarischen Schauspieles gelanget waren, dessen Entwickelung zugleich ein Gegenstand der Freude und Betrübniß für unsere Herzen war — der Freude, weil wir unser Vaterland im Besitze der Unabhängigkeit und des Friedens sahen, — der Betrübniß, weil wir im Begriff standen uns zu trennen, vielleicht um uns nie mehr wieder zu sehen; in diesem Augenblicke, wo alle Herzen von Empfindungen durchdrungen waren, die sich leichter begreifen als beschreiben lassen, wo die kleinste Handlung des Wohlwollens und Mitgefühles noch frisch in unserm Gedächtnisse stand, da war es uns unmöglich, daß uns nicht nach der Fortsetzung einer so sanften, für unsere gerührte Seelen so unentbehrlichen Freundschaft verlangt hätte, und es war sehr natürlich zu wünschen, daß sie durch unsere Nachkommenschaft auf die entferntesten Jahrhunderte überliefert werden möchte. Dies waren, wir bekennen es offenherzig, unsere Empfindungen und Eindrücke, als wir unsere Stiftung unterzeichneten. Wir wissen, daß unsere Beweg-Gründe untadelhaft waren; allein, da verschiedene von unsern Mitbürgern fürchten, daß wir hiermit gegen alles Recht eine Scheidungs-Linie zwischen unsern Nachkommen und den andern Bürgern zu ziehen suchen, und da wir selbst sehr weit entfernt

sind,

sind, unnütze und unangenehme Unterscheidungen aufbringen zu wollen, so nahmen wir keinen Anstand, dies alles aufzuopfern, ausgenommen unsere persönliche Freundschaften, von denen wir nicht abstehen können, und jene Handlungen der Wohlthätigkeit, welche nach unserer Absicht die Wirkungen davon seyn sollen. Mit einer eben so reinen als uneigennützigen Absicht setzten wir uns vor, von unserm Gesammt-Einflusse Gebrauch zu machen, um die Regierung zu beschützen, und jene Eintracht zu befestigen, zu deren Gründung wir einen so beträchtlichen Theil unsers Lebens verwendet haben. Da wir aber von mehrern Seiten her erfahren, daß man unsere Dienst-Anerbiethungen für gar zu vorschnell und selbst für unschicklich halte, und daß, wenn man uns nicht geradezu gefährlicher Absichten beschuldigt, man uns gleichwohl vorwerfe, durch die Annaßung des Rechtes der Vertheidigung unsers freyen Vaterlandes uns zu viel herausgenommen zu haben: so konnten wir unter diesen Umständen unmöglich daran gedenken, uns gegen die allgemeine Meinung unserer Mitbürger aufzulehnen, so befugt wir uns auch hierzu hielten, noch Unannehmlichkeiten denen zu verursachen, deren Glück zu befördern, unser Interesse und unsere Pflicht von uns forderte.

„Lasset uns jezt auf den Punct der Mildthätigkeit kommen, welcher die Grundlage unserer Stiftung ausmacht. Indem ihr eure Fonds in die Hände der Gesetzgebung unsers States leget, damit diese für die richtige Verwendung derselben wache, so werdet ihr dadurch die Ehrlichkeit eurer Handlungen und die Richtigkeit eurer Grundsätze beweisen. Ist sie solchemnach von der Unschuld und Edelmüthigkeit eurer Absichten überzeugt, so zweifeln wir keinesweges, daß sie nicht ein Vorhaben beschützen sollte, welches sie nicht anders als billigen kann, und daß sie die guten Gesinnungen nicht unterhalten, und aufmuntern sollte, welche auch geneigt machen, die wirksamsten und sichersten Mittel zu ergreifen, um Nothleidenden zu Hülfe zu kommen. Es läßt sich mit Grunde hoffen, daß man zu dieser Absicht Stiftungs-Briefe erlangen wird, dem Ansuchen, welches dieserhalb geschehen soll, gemäß. Auch scheint es sehr dienlich, daß man sich bey der Aufnahme der Mitglieder nach diesen Stiftungs-Briefen richte, weil, wenn wir nach dem Sinne der Regierung verfahren, wir

ihr nicht bloß einen neuen Beweis von unserm Vertrauen geben werden, sondern auch von unserer Neigung, jede Ursache zum Mißvergnügen in Absicht auf unsere Gesellschaft aus dem Wege zu räumen.

„Ihr werdet es bemerkt haben, meine Herren! daß die einzigen Gegenstände, deren Andenken wir zu erhalten wünschen, von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder unsern Mitbürgern mißfallen, noch den Nachkommen etwas zu leide thun können. Dem zu Folge haben wir die Devisen beybehalten, als Kennzeichen oder Merkmahle der Art und Weise, wie wir in den Stand des Bürgers zurück treten müssen, nicht als Zeichen einer stolzen Unterscheidung, sondern als Pfänder unserer Freundschaft, und gleichsam als Sinnbilder, deren Anblick uns nie gestatten wird, von dem Pfade der Tugend abzuweichen.

„Es ist so gar dienlich, hier daran zu erinnern, daß jene Zierrathen als künstliche Pfänder der Freundschaft von allen jenen Bundes-Genossen geachtet und geehret werden, die selbige von unserer Seite durch ihren bey der Gründung unserer Unabhängigkeit geleisteten Beystand verdient haben; daß diese vornehme Personen, die entweder durch ihre Geburt oder ihre Verdienste zum ersten Range gehören, die Einwilligung ihres Souveräns erhalten haben, um sich mit jenen Ordens-Zierrathen auszuschmücken, und daß endlich dieser erlauchte Monarch selbst jene brüderliche Vereinigung als ein neues Band betrachte, welches recht dazu eingerichtet ist, die Harmonie und wechselseitige Dienstfertigkeit immer mehr und mehr zu befördern, welche jezt schon so glücklich unter beyden Nationen herrschen.

„Nachdem wir auf diese Weise alles abgeändert haben, was man an unserer ersten Einrichtung ausgesetzt hat, ohne indessen das geringste von der Achtung zu vergeben, welche, wie wir uns schmeicheln, sich in den Augen unserer Zeitgenossen und der Nachwelt erhalten wird; nachdem wir der Mehrheit der Meinungen unserer Mitbrüder nachgegeben und alle Einwürfe beantwortet haben, die man uns in Beziehung auf unsern gesellschaftlichen Verein und die stete Fortdauer desselben machen könnte, indem unsere gegenwärtige Freundschaft bis auf den lezten Augenblick wäh-

währen muß; nachdem wir den ersten und vornehmsten Artikel unserer Verbindung, der die Nothleidenden betrifft, auf dem dauerhaftesten und tüchtigsten Grunde errichtet haben: so bleibt uns nichts mehr übrig, als das Gebäude unserer Stiftung auf diese beyden ursprünglichen Grund-Pfeiler zu befestigen: auf Freundschaft und Mildthätigkeit; und eure Freygebigkeit, eure Vaterlands-Liebe und euern Edelmuth, so wie eure bey allen vorgefallenen Gelegenheiten ehemahls bewiesene Aufführung und die Reinigkeit eurer Absichten unter den gegenwärtigen Umständen zur Bestätigung unserer Entschließungen aufzufordern. Gleichergestalt erwarten wir von der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit des Publicum, daß die Abänderungen und Einschränkungen, welche wir so eben bey unserer Stiftung gemacht haben, demselben sehr genugthuend vorkommen werden, und daß die Gesetzgebung ehestens die Verhandlungen bekräftigen, und das Siegel auf unser Wohlwollen drücken werde.

„Es sey uns noch erlaubt, hinzu zu fügen, daß die Ausübung der Freundschaft und Mildthätigkeit, die wir uns vorgesetzt haben, nach unserm Erachten ein hinlänglich wichtiger Gegenstand seyn wird, um aller Nachläßigkeit und Lauigkeit in dieser Ausübung zuvor zu kommen; Trost und Hülfe denjenigen unter unsern unglücklichen Kriegs-Genossen zu ertheilen, welche glücklichern Tagen entgegen gesehen und ein besseres Schicksal verdient haben; die Thränen der unglücklichen Witwen abzutrocknen, welche ohne unsere mildthätige Stiftung mit ihren Kindern in den Jammer der Dürftigkeit und des Elendes würden gerathen seyn; die Waisen beyderley Geschlechts zu unterstützen; unschuldige Töchter dem Laster zu entreissen; die Söhne zur Nachfolge eines tugendhaften Vaters aufzumuntern; das sind die heilsamen Werke, welche wir auszuüben uns vorgesetzt haben. Das Wohl der Unglücklichen, denen wir Hülfe geleistet haben, wird das unsrige seyn; und dieser Gedanke wird unsere Leiden und unsere lezten Augenblicke versüßen. Lasset uns das mit Eifer ins Werk richten, was wir mit redlichem Herzen entworfen haben; und dann möge der Himmel und unser Gewissen unser Verhalten bestätigen; dann mögen unsere Handlungen die beste Auslegung von unsern Gedanken

seyn,

seyn, und die Nachkommenschaft empfange die Lehre von uns: daß der Ruhm der Krieger nicht anders vollkommen seyn kann, als wenn sie die Pflicht der Bürger zu erfüllen wissen!

(Unterzeichnet auf Befehl.)

G. Washington.
Präsident.

Ueber diesen Orden gab Hr. v. Mirabeau Bemerkungen, unter folg. Titel heraus: Considerations sur l'ordre de Cincinnatus, ou Imitation d'un pamphlet Anglo-Americain par le Comte *de Mirabeau*; suivies de plusieurs pieces rélatives à cette Institution &c. wovon 1788 zu Berlin, eine deutsche Uebersetz. erschien, u. d. T. Des Grafen v. Mirabeau Sammlung einiger philosophischen und politischen Schriften, die vereinigten Staten von Nord-Amerika betreffend. Nebst einem Schreiben von Demselben an den Uebersetzer. Aus dem Französischen (*).

Der Haupt-Satz des Grafen v. M. daß dieser Orden als eine Art von erblichen Kriegs-Adel mit der Zeit aristokratische Unterdrückung nach sich ziehen werde, und dem Geiste des neu gegründeten Frey-States zuwider sey, ist mit seinem gewöhnlichen Feuer ausgeführt, welches ihn bisweilen zur Declamation hinreißt. Doch wird er auch, entkleidet von allem Redner-Schmucke, einleuchtend durch die treffende, aus der menschlichen Natur hergenommene Gründe, durch die Erläuterungen mit ähnlichen Fällen aus der Geschichte, durch die öftere Beziehungen auf die Grund-Gesetze der neuen Frey-Staten, und durch die Bemerkungen über die Statuten des Ordens, und den deshalb ergangenen Umlauf. Es wird hier über erbliche Stats-Unterschiede, und die daraus folgende Absonderung und

(*) Der Uebersetzer nennt sich am Ende seines Vorberichtes, datiert Königsberg in Preußen, im April 1787, Johann Brahl.

und Trennung unter den Bürgern eines und desselben Staates, alles gesagt, was sich dawider sagen lässt, und was für Folgen davon zu befürchten sind, besonders wenn, wie hier, der Adel durch sich selbst unabhängig von Constitutionen und Gesetzen entsteht, und daher in der Constitution kein Gegen-Gewicht finden kann; wenn noch ein äusseres Ordens-Zeichen auf die Einbildungs-Kraft wirkt, und die enge Verbindung der Glieder einer solchen ausgezeichneten Classe der Bürger befördern hilft, da schon die an sich unbedeutende europäische Ordens-Zeichen so viel zur Auszeichnung derer, die sie tragen, und zur Lenkung derer, die sie wünschen, beytragen, obgleich bey den meisten Orden die Veranlassung ihrer Entstehung nichts Großes oder Ehrwürdiges habe, um so mehr also ein Zeichen, welches an die erlangte Freyheit durch das Blut der ersten Glieder des Ordens, an die Entstehung des States selbst, erinnere; der Cincinnaten-Orden hätte, von seinem Ursprunge her, mehr glänzende Ansprüche, als irgend eine bekannte Adels Classe, desto mehr aber wäre davon zu befürchten; den Ursprung des alten römischen Patriciates und des europäischen Adels hält Hr. v. M. für weit geringer. Meines Erachtens kommt es nicht sowohl darauf an, ob die Veranlassungen dieser Standes-Unterschiede mehr oder weniger erhaben und ehrenvoll gewesen; ob die Stifter des Patriciates und des europäischen Adels mehr oder weniger gebildete Menschen gewesen seyn, und mehr oder weniger persönliche Vorzüge besessen haben, als die Cincinnaten; es kommt vielmehr darauf an, was sie im Verhältniß mit ihren Mitbürgern waren; und gewiß unterschieden sie sich im Ganzen und verhältnißmäßig weit mehr von den übrigen Volks-Classen, als die Cincinnaten, oder das Corps der Officiere in irgend einem europäischen State von ihren Mitbürgern, sey es nun durch persönliche oder durch äussere Vorzüge, die am ehesten fortdauernde Standes-Unterschiede veranlassen können.

Hr. v. Mirabeau bemerkt, in seinem Schreiben an den Uebersetzer, d. d. Berlin, d. 1 Sept. 1786, daß der Cincinnaten-Orden nur noch in dem Stiftungs-Briefe bestehe, daß keine Versammlung ausgeschrieben sey, und daß auch niemand in Amerika sich getrauet habe, das Ordens-Zeichen zu tragen. Es

hatte

hatte also dieser neue Orden wirklich keinen Fortgang, obgleich keine ausdrückliche Aufhebung geschahe.

Der ehemahlige kön. preuß. General-Lieutenant und nachmahlige kön. dänische General der Infanterie, Friedr. Aug. v. Funk, urtheilt, in seinen Gedanken über militärische Gegenstände, herausgegeben, und mit Anmerk. und Zusätzen versehen, von M. A. v. Winterfeld (Berl. 1788, 8.) S. 93, f. über die Kriegs-Orden und über militärische Belohnungen überhaupt, Folgendes:

„Es ist unmöglich, daß alle diejenigen, welche gute Thaten verrichten, mit Geld und Gütern können belohnt werden; daher ist es sehr gut, daß große Herren Orden stiften. Ich wollte aber, daß diejenigen, so dergleichen Ehren-Zeichen bekämen, es ohne Bezahlung erhielten, sonsten es vielen mehr zur Last, als zur einer Vergeltung, gereicht; da die ersten Orden aber nur an Leute von vornehmen Charakter, und die geringen an Officiers gegeben werden, so wollte ich, daß man noch einführte, daß den Unter-Officiers und Gemeinen, wenn sie eine ganz besondere That verrichtet, Medaillen mit des Monarchen Bildniß ertheilet würden, welche sie jederzeit zu tragen verbunden wären; diese könnten auch Civil-Bedienten, wenn sie dem State sehr gute Dienste geleistet, gegeben werden (*). Mit Austheilung aller dieser Ehren-Zeichen, müßte man aber sehr sparsam umgehen, damit sie nicht gemein würden. Die alten Römer verstanden es vortrefflich, einen jeden nach Würden, ohne dem State beschwerlich zu fallen, zu belohnen. Ich halte es auch nicht für übel, den alten Griechen nachzuahmen. Diese setzten ihren Feld-

(*) Dergleichen Belohnung der Unter-Officiers und Gemeinen durch Medaillen oder Ordens-Zeichen, halte ich nicht für rathsam. Ist ihr ganzes Betragen es werth, so lasse man sie höher steigen; verrichtet aber jemand aus Tollkühnheit, oder gar in Trunkenheit, wie man Beyspiele dieser Art hat, eine gute That, so ist es durch eine Summe Geldes hinlänglich belohnt. Ehren-Zeichen würden ihn nur übermüthig und unbrauchbar machen. Anmerk. des Hrn. Maj. v. Winterfeld.

Herren, welche große Thaten verrichtet, oder andern verdienten Leuten, die dem Vaterlande einen besondern nützlichen Dienst geleistet hatten, Ehren-Säulen, oder liessen ihr Bildniß mahlen, und es an dem öffentlichen Versammlungs-Orte der Republik aufstellen."

Kriegs-Ordre, siehe Kriegs-Recht.

Kriegs-Parole, aus dem Französ. Parole, im Kriegswesen dasjenige Wort, woran die Wachen, Posten, Befehl und Wache habenden Officiers sich erkennen; die Losung, zum Unterschiede von dem Feld-Geschrey, woran die Parteyen im Felde sich erkennen.

Von der Parole, bey den Griechen, Römern, und den heutigen Kriegs-Heeren, s. oben, S. 15, f. 39, und 142, f.

Kriegs-Perspectiv, s. Kriegs-Fernrohr, im L Th. S. 259, fgg.

Kriegs-Pferd, siehe Pferd.

Kriegs-Prämien, siehe Kriegs-Belohnungen, im L Th. S. 42, fgg.

Kriegs-Proceß, siehe im L Th. S. 545, fgg.

Kriegs-Proviantwesen, Kriegs- oder Feld-Magazin- und Proviantwesen. Von dem Magazin- und Proviantwesen in Friedens-Zeiten, werde ich im Art. Magazin-Anstalten handeln. Hier ist bloß von dem Magazin- und Proviantwesen im Felde oder zu Kriegs-Zeiten, die Rede.

Die zu Friedens-Zeiten zu Versorgung der Armee angelegten Magazine können niemahls so beträchtlich seyn, daß sie eine Armee, während einem Feldzuge, hinlänglich versorgten. In den kön. preußischen Staten werden, so bald ein Krieg entsteht, und ein Feld-Zug geschehen soll, die bey dem General-Feld-Kriegs-Directorio stehenden geheimen Räthe, oder einige derselben, desgleichen die Kriegs-Räthe, von Sr. Maj. dem Könige ernannt, aus welchen das Feld-Kriegs-Commissariat errichtet, und dem die ganze Direction

im Felde übergeben wird. Das General-Feld-Kriegs-Directorium besteht aus einem geh. Stats- und dirigirenden Kriegs-Minister; einem General-Intendanten, welcher entweder ein General oder Oberster ist; einem General-Ober-Proviant-Meister, und geheimen Finanz-Kriegs- und Domänen-Räthen. Sobald es zu Felde geht, ernennen Se. Maj. der König den General-Intendant, die geh. Fin. Kr. und Dom. Räthe, wie auch Kr. und Dom. Räthe, die das so gen. Feld-Kriegs-Commissariat ausmachen. Eine jede Armee, die besonders agirt, führt dergleichen Commissariat mit sich. Der General-Intendant wohnt allemahl der Parole im Haupt-Quartiere mit bey, und er communicirt die erhaltenen Aufträge und Befehle dem Commissariate zu weiterer Verfügung. Dieses Commissariat ist also ein eigenes Collegium, welches in Kriegs-Zeiten vieles zu observiren hat. Alle seine Behandlungen, seine Korn- Mehl- und Fourage-Rechnungen, werden, auf Erfordern des Gen. Feld-Kriegs-Directorii, diesem vorgelegt, deren Richtigkeit nachgesehen, und dem Könige wird der Bericht davon abgestattet.

Das Feld-Kriegs-Commissariat lässet sich an einem Orte nieder, den der König, oder auch der commandirende General en chef, bestimmet. Es führt eine Feld-Kriegs-Kanzelley mit sich, welche aus einer gewissen Anzahl von Secretären, Calculatoren, Registratoren, Kanzellisten, Copisten, und Kanzelley-Bothen, besteht. Unter den Befehlen dieses Commissariates stehen: der Ober-Proviant-Meister, der Ober-Commissarius, die Commissarii, die Inspectores; die Proviant-Officianten, und andere Untergebene; die General-Feld-Kriegs-Casse, mit ihrem Rendanten und Controlleur, nebst den andern Cassen, als: der Feld-Haupt-Magazin-Casse, Feld-Proviant-Casse, und Feld-Lazareth-Casse, deren jede ihren eigenen Rendanten und Controlleur hat; ferner

alle Proviant-Aemter, die ganze Feld-Bäckerey, das Proviant-Fuhrwesen, das Lazareth, die Salz- und Tobaks-Niederlagen. Dieses Commissariat hat sein eigenes Fuhrwesen, welches mit dem Proviant-Fuhrwesen nicht zu verwechseln ist; es hat seinen Inspector, Wagen- und Schirr-Meister, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird.

Zur Verpflegung der Armee, ordnet und bestellt das Feld-Kriegs-Commissariat das Ober-Proviant-Amt und die Proviant-Aemter.

Das Ober-Proviant Amt, wird also genannt, zum Unterschiede anderer Proviant-Aemter, welche einer Armee, einem detachirten Corps, oder einzelnen Regimentern folgen, die aber alle unter den Befehlen des Ober-Proviant-Amtes stehen, und, nach geendigten Feld-Geschäften, ihre geführte Rechnungen denselben vorzulegen verbunden sind, über richtige Einnahme und Ausgabe sich attestiren, und ihre Decharge darüber, zu weiterer Versorgung, geben lassen. Es besteht dasselbe aus einem Ober-Proviant-Meister, einem Ober-Proviant-Commissarius, einem Proviant-Cammissarius, einem Controlleur, zwey Calculatoren, und zwey Proviant-Schreibern, deren jeder seine eigene Beschäftigung hat.

Die erste, ja die Haupt-Person des Ober-Proviant-Amtes, ist der Ober-Proviant-Meister. Bey den Magazinen und Proviant-Häusern in Festungen, sind dieses gemeiniglich Litterati, mit dem Prädicate eines Kriegs- und Domänen-Rathes, welche insgemein Sitz und Stimme in den Kammern eines solchen Ortes haben. Bey einem Feldzuge ernennt und setzt denselben das Commissariat. Er hat die bey den Proviant-Aemtern anzustellende Subjecte zu prüfen; diese werden von ihm, nach Beschaffenheit ihrer Capacität, dem Commissariate recommandirt, und entweder bey Cassen als Controlleurs, oder als

Com-

Commissarien, oder Proviant-Officianten, bey der Bäckerey, den Korn- und Rauhfutter-Magazinen ꝛc. placiret. Insonderheit sieht er darauf, daß solche Subjecte, denen Magazin-Geschäfte anvertrauet werden sollen, im Rechnen und Schreiben geübt seyn, und Kenntnisse von den Producten, als: Rocken, Gerste, Hafer, und deren Bonität, von dem magazinmäßigen Heu und Stroh, deren Conservation bey Anlegung eines Magazines, deren Einnahme und Ausgabe, und von der Verpflegung der Armee oder eines Regimentes, wie eine tägliche Ration, in den Körnern nach dem verschiedenen Gemäße, einem Jeden zu reichen sey ꝛc. besitzen. Dieses Ober-Proviant-Amt hält sich an dem Orte auf, wo das Commissariat seinen locum fixum, auf Befehl des Landes-Herren, oder des en chef commandirenden Generales, hat nehmen müssen, wozu gemeiniglich haltbare und feste Oerter bestimmet werden, worin die Commissariats-Geschäfte in Ruhe ihren Anfang nehmen und ungestört fortgesetzt werden können. An solchen Oertern werden die Haupt-Depots von Mehl, Korn und Fourage, zu Verpflegung der Armee, angeleget, und sind daselbst sicher. Alle Lieferungen von Mehl oder Fourage, die entweder aus den Magazinen, oder durch Ausschreiben von dem Lande, oder von Lieferanten geschehen, kommen in dieses Haupt-Magazin. Aus diesem Magazine geschieht nun die Verpflegung der ganzen Armee, und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder zu Wasser durch Gefäße, oder zu Lande durch das Proviant-Fuhrwesen. Da das Commissariat dafür zu sorgen hat, daß alle nur mögliche Bedürfnisse zur Verpflegung der Armee herbey geschaffet werden, und daß bey Annäherung derselben kein Mangel sey, dessen Geschäfte aber allzu sehr überhäuft würden, wenn es auch die Verpflegung der Armee mit Brod und Fourage über sich nehmen sollte, so dient das

Ober-Proviant-Amt dem Commissariate gleichsam zu einer Stütze, und zur Erleichterung der Geschäfte.

Nach Beschaffenheit der Armee, welche entweder campirt, oder cantonirt, oder in Corps getheilt ist, werden, um dergleichen Detachement oder Corps zu verpflegen, Proviant-Aemter errichtet, welche insgesammt unter dem Ober-Proviant-Amte stehen.

Das Ober-Proviant-Amt hat seine Expedition an dem Orte, wo das Commissariat sich versammelt. Nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit auf dem Marsche der Armee, ist diese Ober-Proviant-Amts-Expedition vor sich und separat. Es richtet die Bäckerey bey der Armee ein, besorgt die Anlegung der Fourage-Magazine, stattet von allen Mehl-, Brod- und Fourage-Beständen, von Einnahme und Ausgabe, an das Commissariat täglich Rapport ab, und hohlt von demselben fernere Verhaltungs-Befehle ein.

Was den Ober-Proviant-Commissarius, und dessen Verrichtung betrifft, so hat derselbe, so bald die Armee in des Feindes Land rückt, dafür zu sorgen, daß die an die Städte und Kreise ausgeschriebene Contribution an Geld, Mehl und Fourage, zu bestimmter und festgesetzter Zeit abgeliefert, im ausbleibenden oder Verweigerungs-Falle aber durch militarische Execution beygetrieben werde; ferner, daß die Fourage-Magazine mit Nutzen, ohne Schaden zu nehmen, angeleget werden; daß die Böden, worauf Rocken, Gerste und Hafer geschüttet werden soll, sicher seyn, und die zu liefernden Producte selbst, nach ihrer Bonität, von den dazu bestellten Commissarien oder Proviant-Officianten eingenommen werden; daß die Fourage, als: Heu und Stroh, nach dem festgesetzten Maße und Gewichte, mit Ordnung beobachtet, und die Lieferanten nicht übel behandelt werden; daß alle Böden, die mit Getreide beschüttet werden, mit hinlänglichem

lichem Gemäße, als: Scheffeln, Vierteln (Vierten), ganzen, halben und Viertel-Metzen, und dazu gehörigem Geräthe, als: Streich-Hölzern, Schippen, Besen ꝛc. versehen seyn, damit es an nichts fehle, und die Armee oder Regimenter bey Abhohlung der Fourage nicht aufgehalten werden. Bey Anlegung des Fourage-Magazines, hat er darauf zu sehen, daß die darauf zu gebrauchenden Wagen nach der Landes-Art eingerichtet, und die Centner und Pfunde nicht schwerer seyn, als landesüblich ist, wodurch der Landmann übersetzt, und die Lieferanten hintergangen würden. Die Proviant-Officianten gehen hierbey am sichersten, wenn sie sich die Wagen, zum Wägen des gelieferten Heues und Strohes, von dem Proviant-Amte, worunter sie stehen, reichen lassen.

Der, der Ordnung nach folgende **Proviant-Commissarius**, erhält alle Befehle von dem Ober-Proviant-Meister, was er an die (Proviant-Aemter und) Magazin-Vorgesetzte anzuordnen hat. Zu Ausarbeitung dieser Befehle, unterstützt denselben ein **Controlleur**, und es haben dieselben alle Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Anordnungen werden dem Commissariate zur Unterschrift vorgelegt, versiegelt, und den Proviant-Aemtern zur Achtung zugesandt.

Alle Verhaltungs-Befehle, vorfallende Umstände und unerwartete Vorfälle, die sich täglich eräugnen, haben die Proviant-Aemter, bey Bekanntmachung derselben, die entweder schriftlich oder mündlich von dem Rendanten eines solchen Proviant-Amtes geschieht, ohne den geringsten Anstand an das Ober-Proviant-Amt zu melden, welches das Feld-Kriegs-Commissariat davon benachrichtigt, von welchem sie ihre weitere Verhaltungs-Befehle empfangen. Alle Rechnungen und Rapports von den Proviant-Aemtern, werden, ehe sie dem Commissariate übergeben werden,

an das Ober-Proviant-Amt eingesandt, und von demselben durchgegangen, in welcher Absicht zwey Calculatoren diese Rechnungen revidiren, die Richtigkeit attestiren, oder die darin befindlichen Fehler moniren, und den Proviant-Amte, zur richtigen Anfertigung, zurück senden. Da aber diese Geschäfte keinen Aufschub leiden, werden, wegen der vielen dabey vorfallenden Arbeit, noch zwey Proviant-Schreiber erfordert, diese Arbeit zu unterstützen, damit die Rechnungen und Rapports, welche etwa das Commissariat pressiret, vorgeleget werden können. Es muß von jedem Magazine die tägliche Einnahme und Ausgabe, Abgang und Bestand von den Vorräthen, erwiesen werden. Dieses zu wissen, ist nöthig, weil der Abgang, bey Campirung oder Cantonirung der ganzen Armee, tagtäglich vor sich geht, die Korn- und Rauh-Futter-Vorräthe abnehmen und erschöpfet werden, daher das Commissariat Veranstaltungen zu treffen hat, daß beständig Vorrath herbey geschaffet werde, und die Armee nicht Noth leide.

Diese Commissariats-Geschäfte gehen ununterbrochen fort, so lange die Armee an einem Orte campirt oder cantonirt; so bald aber die Armee aufbricht und marschirt, werden derselben, den Umständen nach, die Bedürfnisse entweder zu Wasser, durch Gefäße oder Schiffe, oder zu Lande durch das Proviant-Fuhrwesen, oder für Geld gedungene Fuhren, nachgeschickt. Es mag nun die Armee zusammen bleiben, oder sich in verschiedene Corps theilen, so werden von dem Ober-Proviant-Amte mehrere Personen angenommen, die der Armee oder den Corps folgen, und sie verpflegen müssen; es werden mehrere Proviant-Aemter errichtet, auch kleine separate Magazine von Mehl, Körnern, Heu und Stroh, angeleget, und die dazu gehörigen Leute angestellet.

Die

Die zu Formirung der Proviant-Aemter, zur Anlegung der Magazine, und zum Verschicken bey Detachements oder Corps, erforderlichen Commissariat-Bediente, werden von dem Ober-Proviant-Amte vorgeschlagen, tentiret, und dem Feld-Kriegs-Commissariate vorgestellt, welches den Befehl zur Annahme und Verpflichtung eines solchen Subjectes ertheilt. Zu Verpflegung einer Armee von 30,000 Mann, werden, nach dem kön. preuß. Feld-Kriegs-Etat, folgende Commissariat-Bediente angestellt: 1 Kriegs-Commissarius, und ein ihm zur Seite gesetzter Controlleur; Lezterer führt die Proviant-Cassen-Rechnung, aus welcher alle Schreib-Materialien und andere Bedürfnisse bezahlet werden; ferner 1 Commissarius, und ein ihm ebenfalls zur Seite gesetzter Controlleur, welcher die Haupt-Magazin-Cassen-Rechnung führt; diese Commissarien werden Rendanten genannt, und müssen für alles stehen. Ferner: 6 Commissarien, die bey den Magazinen über Mehl, Brod und Fourage gesetzt sind, und unter deren Befehlen 18 Proviant-Bediente, die ihnen zur Seite und Unterstützung sind, stehen. 2 Commissarien und 8 Proviant-Bediente bleiben zur Reserve, und werden zum Verschicken bey detachirten Corps gebraucht. Von diesen 6 Commißarien wird einer von dem Feld-Kriegs-Commissariate ernannt, dem die Proviant-Amts-Geschäfte übertragen werden. Er empfängt seine Instruction, und die Befehle, wie er sich in Absicht der Magazine, die unter seiner Aufsicht stehen, zu verhalten habe. Dieses Proviant-Amt wird an dem Orte formirt, wo das Commissariat sich aufhält, und wo das Haupt-Magazin von Körnern und Rauh-Futter zur Verpflegung der ganzen Armee befindlich ist. Dieser Commißarius wird der Haupt-Rendant von diesem Proviant-Amte genannt; an denselben müssen alle Commissarien und Proviant-Bediente, die hier und an andern Orten

ten bey Magazinen angestellt sind, ihre Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von ihren Magazinen abgeben. Dieser Commissarius als Haupt-Rendant des Proviant-Amtes, hat einen Controlleur zum Assistenten, der entweder auch ein Commissarius, oder ein Proviant-Officiant ist, und neben der Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, eine vollkommene Routine von allen Magazin-Geschäften besitzen muß. Dieser Commissarius empfängt alle Befehle von dem Feld-Kriegs-Commissariate durch das Ober-Proviant-Amt, wie er bey Verpflegung der Armee in Ansehung der Rationen, nach den festgesetzten Sätzen und Gemäße, zu verfahren habe. Alle Transporte von Korn, Heu und Stroh, sie mögen zu Wasser oder zu Lande kommen, und aus bereits anderswo angelegten Magazinen, oder Land-Lieferungen, oder von Lieferanten, seyn, werden ihm übergeben, für deren Unterbringung er sich alle Mühe zu geben hat, daß die zum Korn benöthigten Böden herbey geschaffet, und die Rauhfutter-Magazine an guten und sichern Oertern angeleget werden, und vor allen Schaden gesichert seyn. Er hat die Transporte zu besorgen, welche der vorwärts gerückten Armee, oder den detachirten Corps die Fourage zu Wasser nachführen; er zahlt den Schiffern für die Fracht, die sie geliefert haben, aus. Für die Richtigkeit dieser Fracht muß der Schiffer stehen, worüber derselbe, nach geschehener Einladung, seinen Fracht-Brief erhält. Ist das Minus ansehnlich, so meldet es dieser Rendant des Proviant-Amtes, dem Commissariate und Ober-Proviant-Amte schriftlich, und erwartet die Verhaltungs-Befehle, ob der Schiffer das Minus zu ersetzen angehalten werden, oder ob er seinen vollen, ihm accordirten Fracht-Lohn erhalten solle. Dieser Haupt-Rendant schlägt die Subjecte vor, die bey neu anzulegenden Korn-Böden und Rauhfutter-Magazinen anzustellen sind, worüber er

des

des Commissariates schriftliche Resolution erhält; wie auch die Proviant-Officianten, die dergleichen Transporte, es sey Mehl oder Fourage, der Armee oder den Corps an Ort und Stelle hinbringen, und an die dortigen Commissarien abliefern müssen, welche den richtigen Empfang Ueberbringern attestiren. Dieses Attestat wird an den Haupt-Rendanten abgegeben, welcher davon seinen Rapport an das Commissariat und Ober-Proviant-Amt abstattet. Die Fracht-Briefe, Atteste und Lieferungs-Scheine hat Rendant sehr sorgfältig aufzuheben, weil er, nach geendigtem Kriege, alle seine Magazin-Geschäfte justificiren, und auch von Kleinigkeiten Rede und Antwort geben muß, da alsdann Decharge erfolgt. Es muß Derselbe vorzüglich ein wachsames Auge auf alle in loco befindliche Magazine haben, und auf alle dabey angestellte Subjecte, ob sie ihre Magazin-Geschäfte treu und redlich abwarten. Wenn er von Unterschleifen, die ihm zum Nachtheil gereichen könnten, Nachricht einzieht, muß er dergleichen Fälle sogleich dem Commissariate melden. Von allen in loco befindlichen Korn- und Rauhfutter-Magazinen, was deren Einnahme und Ausgabe betrifft, müssen die darüber bestellten Proviant-Officianten, die Rapports entweder an ihren Commissarium, unter welchem sie stehen, oder, wenn sie keinen dergleichen haben, an den Rendanten des Proviant-Amtes, entweder alle Tage, nach dem die Einnahme ist, oder alle 2 Tage, einreichen, mit demselben laut seinen Manual-Registern Einnahme und Ausgabe durchgehen, und beyderseits dieses Geschäft fortsetzen, bis Manual und Rapports übereinstimmen. Der Haupt-Rendant richtet darnach seinen General-Rapport von allen in loco befindlichen Magazinen, an das F. K. Commissariat ein, zu dessen Anfertigung besonders bestellte Personen sind, von welchen gleich ein Mehreres angezeigt werden wird. Alle Befehle,

die von dem F. K. Commissariate oder Ober-Proviant-Amte, an den Haupt-Rendanten des Proviant-Amtes ergehen, erhält er schriftlich, und zwar versiegelt, daher er Verschwiegenheit beobachten muß; wie denn auch Keiner in dem Proviant-Amte sich unterstehen darf, dergleichen Ordre in Abwesenheit des Haupt-Rendanten zu erbrechen, sondern sie muß bis zu seiner Ankunft liegen bleiben. So bald er dieselbe eröffnet und gelesen hat, communicirt er sie, wofern sie seine eigene Person angeht, seinem Assistenten, um sich mit diesem, wenn es Sachen von Wichtigkeit sind, darüber besprechen zu können. Alle General-Rapports und Berichte von dem Rendanten an das Commissariat und Ober-Proviant-Amt, werden von dem Assistenten oder Controlleur mit unterschrieben, und deren Richtigkeit attestirt.

Sollte die Armee sehr weit vorrücken, oder in einem andern Lande sich postiren, so versteht es sich von selbst, daß das Commissariat der Armee dahin folgt, und seine Geschäfte bey dem daselbst errichteten Proviant-Amte auf gleiche Art fortsetzt.

Die Personen, die bey diesem Proviant-Amte zur Unterstützung des Haupt-Rendanten angestellt, und mit denen, welchen Magazine anvertrauet sind, nicht zu verwechseln sind, sondern die den Haupt-Rendanten, als den Commissarius, und dessen Controlleur in der Arbeit unterstützen müssen, werden in Proviant-Officianten und Diätarien eingetheilt. Die Proviant-Officianten werden vereidet, und bekommen ihr monathliches Tractement, wie auch eine Ration und Portion; sie bekommen ihre Anweisung in das Proviant-Amt, wo der Haupt-Rendant denselben, nachdem er eines Jeden Capacität geprüft hat, ihre Geschäfte bestimmet. Diesem Proviant-Amte werden von dem Ober-Proviant-Amte, auf Befehl des F. K. Commissariates, Subjecte zur Probe zugesandt, welche,

welche, nach Anweisung des Commissarii, als Haupt-Rendanten, gleich den im Prov. Amte sitzenden Prov. Officianten, mit arbeiten und sie unterstützen müssen, und Diätarien genannt werden. Wenn ein solches Subject, oder Diätarius, in allem, was ihm von dem Haupt-Rendanten aufgelegt wird, sich gut verhält, fleißig und unverdrossen ist, wird er von Demselben dem Commissariate zur weiterer Versorgung empfohlen. Ein solcher Diätarius wird nicht vereidet, und bekommt sogleich, bey seiner Annahme, ein monathliches Tractement, wie ein Prov. Officiant, aber keine Ration, noch Portion. So bald er aber als ein Prov. Officiant in Eid und Pflicht genommen wird, erhält er auch eine tägliche Ration und Portion.

Dieser Proviant-Bedienten Beschäftigung ist verschieden. Der eine hat das Archiv, worin die theils von dem Feld-Kriegs-Commissariate, theils von dem Ober-Proviant-Amte ergangenen Verordnungen und Befehle aufbehalten werden; die Berechnungen mit den Schiffern und Lieferanten, für Korn und Rauh-Futter; die Auszahlung der Gelder für Fuhren und Transporte; die Rechnungen für Anschaffung der Gefäße auf den Magazinen, Korn-Säcke und Hand-Geräthe; Quittungen und Belege für verkaufte Sachen, monathliche Manual-Rechnungen, und die Cassen-Gelder. Ein anderer Officiant bearbeitet die Rapports, die von allen, in loco befindlichen Magazinen an das Proviant-Amt abgegeben werden; er verfertigt darüber einen General-Rapport, was in jedem Magazine, den Tag über, von Korn und Rauh-Futter an Einnahme und Ausgabe gewesen ist. Diese General-Rapports werden in duplo, für das Commissariat und Ob. Prov. Amt, angefertigt, und von dem Haupt-Rendanten des Prov. Amtes und Controlleur unterschrieben, überreicht; woraus das Commissariat die

Stärke

Stärke eines jeden Magazin-Vorrathes mit Einem Blicke übersehen kann. Noch andere Proviant-Officianten assigniren die Fourage, von Korn und Rauh-Futter, an die campirende oder cantonirende Armee, und verpflegen die Armee mit Brod. Was die Cavallerie-Regimenter betrifft, so muß ein jedes Regiment die Stärke seiner Mannschaft und Pferde, unter des Generales, oder des Obersten, oder eines jeden Capitains von der Escadron oder Compagnie-Unterschrift, verificiren, wonach die verordneten und bestimmten Rationen, nach ihren Sätzen und Gemäße, einem Jeden seine tägliche Ration auf einen oder mehrere Tage, nach dem die Regimenter es verlangen, gereichet werden. Auf gleiche Art erhält die Infanterie, Artillerie, Ponton-Train, Proviant-Fuhrwesen, seine bestimmte und verordnete Rationen. Was die Verpflegung der Armee mit Brod betrifft, so muß ein jedes Regiment alle und jede Personen, die es bey und mit sich führt, nahmentlich anzeigen, und empfängt ein jeder seine tägliche Portion, auf Verlangen des Regimentes, auf 3, 6 oder mehrere Tage, wann es Ordre zum Aufbruch erhalten hat.

Zu allen Verpflegungen an die Armee, es bestehe in Rationen oder Portionen, werden, zur Verhütung der Unterschleife, besonders darauf eingerichtete, gedruckte Zettel genommen, und darauf die Rationen oder Portionen eines Regimentes, Compagnie oder Escadron, nach Tagen assignirt. Eine jede Assignation, sie sey so geringe als sie will, muß von dem Haupt-Rendanten, oder, in seiner Abwesenheit, von dessen Controlleur, unterschrieben seyn. Der Commissarius, oder die Proviant-Officianten, die bey Korn- und Rauhfutter-Magazinen angestellt sind, können und dürfen keine Assignationen, sie mögen seyn von wem sie wollen, annehmen, wenn nicht des Haupt-Rendanten oder des Controlleurs Nahme darunter steht.

Auch

Auch alle Lieferungs-Scheine von Lieferanten, und Fracht-Briefe von Schiffern, desgl. alle Quittungen sind gedruckt, und keine andere sind gültig; keine Fourage aus einem Magazine, und kein Brod aus der Bäckerey, wird also ohne eine gedruckte Assignation verabfolget. Mit diesen gedruckten Assignationen belegen die Commissarien und Proviant-Officianten ihre Magazin-Bestände, und der Ober-Backmeister seinen Brod-Vorrath.

Der Rendant des Proviant-Amtes muß einem jeden Magazin-Vorgesetzten, er sey Commissarius oder Proviant-Officiant, Pflicht und Dienst-Eifer einschärfen, und sie beständig aufmerksam erhalten. Hierzu kann sehr viel beytragen, wenn er die Magazine, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern, selbst besucht, einen Jeden in der Attention erhält, und, wo sichtbare Fehler anzutreffen sind, durch liebreiche Erinnerungen abzuhelfen sucht.

Sobald ein Commissarius oder Proviant-Officiant von seinem Magazine abgeht, oder anderweitig versetzt wird, muß er alle, bey seinem Magazine befindliche Inventarien-Stücke, von Gemäße, Säcken, und wie sie sonst Nahmen haben, an den Haupt-Rendanten des Proviant-Amtes abliefern, damit dieselben dem Nachfolger, dem das Magazin anvertrauet wird, übergeben werden können.

Alle Commissarien und Proviant-Officianten, die bey Magazinen stehen, es sey auf Korn-Böden oder bey Rauhfutter-Magazinen, haben ihre Arbeit; jedoch Leztere weit mehr, als die Ersten. Was die Fourage-Magazine betrifft, so erfördern dieselben, wenn die Zufuhre sehr stark ist, auch viele Arbeiter, wenn Heu- und Stroh-Lieferungen zugleich geschehen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Fall nur bey Anlegung von Haupt-Magazinen Statt findet. Sobald solche Heu- und Stroh-Haufen in Form einer

Scheune gesetzt werden, müssen wohl 50, 70, und mehr Arbeiter angenommen werden.

Wo nun ein Haupt-Magazin angelegt wird, werden die Heu- und Stroh-Haufen an verschiedenen Orten angelegt, und auch ein jedes Magazin erfordert seine Arbeiter. Wenn die Haufen nicht verderben, und vor Wind und Wetter gesichert seyn sollen, so gehören dazu Leute, und große Leitern, damit sie wie Scheunen gesetzt werden können. Einige dieser Leute reichen sich die Heu- und Stroh-Bunde zu; einige legen die inwendige Lage; einige ziehen an den äussern Heu-Bunden Stroh-Seile, und befestigen dieselben, damit sie nicht aus ihrer Lage weichen. Einige machen sogleich den Anfang bey dem Heu-Haufen, sobald nur einige Sätze fertig sind, die Seiten zu decken. Einige setzen die Haufen nach Art der Bau-Kunst, formiren die Wände und das Dach; und noch andere zählen die Heu- und Stroh-Bunde, welche geliefert werden; solcher Gestalt erfordert ein Heu- und Stroh-Magazin Zähler, Setzer, Decker, Handlanger und Arbeiter. Alle diese Leute werden von den, den Magazinen vorgesetzten Commissarien oder Proviant-Officianten nach Pflicht und Gewissen angenommen. Die Zimmerleute, Zähler, Setzer und Decker, bekommen an Wochen-Lohn ein mehreres, als die Arbeiter und Handlanger. Die Tractements-Quittungen von sämmtlichen Arbeitern, sowohl bey Korn-Böden als Fourage-Magazinen, attestirt ein jeder Commissarius oder Proviant-Officiant von seinen Magazinen. Bey dem Schlusse der Woche werden allemahl die Tagelöhner-Listen angefertiget, worin eines jeden im Magazin arbeitenden Tage-Löhners Nahme und Geschäfte angezeiget werden. Von allen diesen jezt erwähnten Leuten, wird weiter unten ein Mehreres gesagt werden.

Diese Personen-Listen müssen von den Magazin-Bedienten, ehe dieselben dem F. K. Commissariate überreichet werden, vorher dem Haupt-Rendanten des Proviant-Amtes zur Revision vorgeleget, und von ihm durch Beysetzung seines Nahmens attestiret werden. Einer der Räthe vom Commissariat unterschreibt dieselben, und gibt einen schriftlichen Befehl, aus welcher Casse die Auszahlung dieser Arbeitsleute geschehen soll. Den Empfang dieser Gelder quittiret der Empfänger des Magazines dem Cassen-Rendanten. Solcher Gestalt empfängt ein jeder Arbeiter bey dem Schlusse der Woche sein Tage-Lohn unverkürzt, aus den Händen des Commissarii oder eines Proviant-Officianten. Einer oder ein Par dieser Arbeiter, welche des Schreibens kundig sind, müssen die richtige Auszahlung attestiren, welches dem Proviant-Amte zum Belege-Schein zurück gegeben wird.

Sollten bey dem Proviant-Amte Klagen der Magazin-Arbeiter, über ungerechte Decourts, oder unrichtige Auszahlung des Wochen-Lohnes, welche von den Commissarien oder Proviant-Officianten geschehen, einlaufen, so übernimmt die Untersuchung der geführten Klage entweder der Ober-Proviant-Meister, oder ein Ober-Commissarius, oder der Haupt-Rendant, oder dessen Controlleur des Proviant-Amtes, und legt dieselben bey, oder stattet seinen Bericht darüber ab.

Was endlich die beyden Commissarien und acht Proviant-Officianten, die zur Reserve und zum Verschicken bey detachirten Corps oder einzelnen Regimentern, zur Verpflegung derselben, bestimmt sind, betrifft: so werden, so bald von der Armee ein Corps oder einzelne Regimenter anderswo hin zu marschiren den Befehl erhalten, von dem F. K. Commissariate die Commissariat-Bediente ernannt, und erhalten den Befehl, wie viel derselben, zur Verpflegung dieses

Corps oder dieser Regimenter, an den bestimmten Ort mitgehen sollen. Bleibt das Corps, oder die Regimenter, an einem Orte, ohne weiter zu marschiren, so erhält der Commissarius oder die Proviant-Officianten, auf Befehl des F. K. Commissariates, von dem Ober-Proviant-Amte Nachricht davon, zugleich aber auch die Verhaltungs-Befehle, wie das Corps oder die Regimenter verpfleget werden sollen. Diese Commissariat-Bediente formiren an dem Orte, der ihnen zum loco fixo angewiesen wird, sogleich ein Proviant-Amt; sie bekommen ein Proviant-Amts-Siegel, womit alle Rapports an das F. K. Commissariat, desgl. alle Scheine von Lieferungen, die an Mehl, Korn und Fourage in das anzulegende Magazin geschehen, besiegelt werden. Sie bekommen ihre Instruction, wie sie sich in Ansehung der zu reichenden Rationen, und des daselbst üblichen Landes-Gemäßes, zu verhalten haben.

Alle Vorräthe von Mehl und Fourage, werden ihnen entweder aus dem Haupt-Magazine, wenn dasselbe nicht sehr weit entfernt liegt, durch dazu gedungene Fuhren, oder durch das Proviant-Fuhrwesen, oder von Lieferanten, nach den deshalb mit ihnen geschlossenen Contracten, zugeführt. Dieses etablirte Proviant-Amt trifft, nach erhaltenen Magazin-Vorräthen, sofort die Verfügung, daß für das Corps oder die Regimenter Brod gebacken, und die Fourage nach dem festgesetzten Feld-Etat gereichet werde. Ueber alle Einnahme und Ausgabe von Mehl und Fourage, werden Rechnungen geführt, und so lange fortgesetzt, bis das Corps oder die Regimenter wieder zur Armee marschiren, oder bis Friede ist. In beyden Fällen erhalten diese Commissariat-Bediente von dem F. K. Commissariate fernere Verhaltungs-Befehle, wie es mit den übrig gebliebenen Vorräthen an Mehl, Brod oder Fourage, gehalten werden solle, ob sie selbst bey

den

den Corps oder Regimentern bleiben, oder bey dem Commissariate sich wieder einfinden sollen. Sobald dieses leztere geschieht, sind diese Commissariat-Bediente verpflichtet, von allen ihnen aufgetragenen Geschäften Rede und Antwort zu geben. Sie müssen ihre bisher geführte Rechnungen dem bey dem Commißariate befindlichen Proviant-Amte übergeben. Dieses Proviant-Amt untersucht Einnahme und Ausgabe, und macht, wenn diese nicht übereinstimmen, Monita, worauf die Prov. Bediente zu antworten haben. Sind die Rechnungen richtig befunden, so stattet der Haupt-Rendant des Prov. Amtes, an das F. K. Commissariat seinen Rapport davon ab; wenn dieses nichts dawider einzuwenden hat, bekommt das Prov. Amt den schriftlichen Befehl, diesen Prov. Bedienten über richtig geführte Rechnung, Quittung und Decharge zu ertheilen.

Es können sich Fälle eräugnen, wie in den preuß. Feldzügen, in den Jahren 1744 und 1756, wirklich geschehen ist, daß eine Armee oder ein Corps, durch besondere Zufälle, die man nicht vermuthen noch vorher sehen konnte, in Umstände versetzet werden, wo sie weder durch Rationen, noch Portionen, unterstützet werden können. So bald nun einer Armee in Feindes Landen kein Mehl und keine Fourage, weder zu Wasser noch zu Lande nachgeschickt werden kann, oder wenn von der feindlichen Armee die Transporte weggenommen oder gänzlich ruiniret werden, so hat, bey bevorstehendem Mangel, das Commissariat folgende Verfügung zu treffen. Alle Ortschaften und Dörfer, welche die feindliche Armee noch nicht berührt hat, müssen so viel Mehl, Brod und Fourage, als zur Verpflegung der Armee oder des Corps nöthig ist, unter den härtesten Bedrohungen herbey schaffen und in die angelegten Magazine liefern; im Weigerungs-Falle, wird alles, so viel möglich, durch militarische Execu-

tion beygetrieben. Oder, wenn es schicklich ist, und die Umstände es erlauben, so werden zwey bis drey Regimentern gewisse Dörfer angewiesen, woraus sie durch die dazu bestellten Commissarien oder Prov. Officianten, laut ausgestellten Regiments-Quittungen, mit Brod und Fourage verpfleget werden. Die Einwohner der Dörfer müssen alles ihr vorräthiges Brod sogleich hergeben; das Mehl wird ihnen genommen, und Brod daraus gebacken; eben so auch mit der Fourage, damit die Regimenter nicht Noth leiden. Noch ein anderer Fall, welcher aber nur in der äussersten Noth Statt findet, ist, wenn die Armee oder das Corps auf dem Marsche ist, wo keine Körner, Gerste oder Hafer ausgedroschen sind, daß die Regimenter befehliget werden, zu fouragiren, oder daß durch die Proviant-Bediente, dem Manne, auf eine tägliche Ration, zwey Garben gereichet werden. Oder, es wird die Veranstaltung getroffen und der Befehl ertheilt, mit und unter einer starken militarischen Bedeckung, in die feindlichen Dörfer einzudringen, und alle Mehl-, Brod- und Fourage-Vorräthe wegzunehmen.

Wenn auch einer Armee oder einem Corps, die Zufuhre an Fourage vom Feinde eingeschränkt, und keine zu bekommen ist, so, daß alle vorhandene Bestände, nach der Berechnung, zur Subsistenz nicht hinreichend sind, und von Heu und Stroh gar nichts mehr vorhanden ist, so wird, statt des fehlenden Heues und Strohes, eine halbe, auch wohl eine ganze Metze an Körnern, täglich mehr, assigniret. Oder es wird, wenn die Körner-Gerste- und Hafer-Vorräthe abnehmen, dieser Abgang an Heu und Stroh ersetzt, bis die Armee oder das Corps einen Transport erhält, oder von dem Commissariate anderweitige Verfügung getroffen werden kann.

Wenn eine Armee in Feindes Landen eingerückt ist, in einem Lager steht, und zu hinlänglicher Subsistenz ein starkes Magazin von Mehl, Brod und Fourage hat angeschaffet werden müssen, oder, wenn bey dem Einmarsche der Armee ein von dem Feinde gut eingerichtetes Magazin erobert wäre, die Armee aber von dem Feinde genöthiget würde, das bezogene Lager wieder aufzuheben, und sich eiligst zu retiriren, so werden, wenn es an Wägen fehlt, die entweder angelegte, oder vom Feinde eroberte Magazin-Vorräthe mit fortzuführen, dieselben verbrannt, oder in das Wasser geworfen.

In dem Feldzuge, 1744, wurde, nach Eroberung der Haupt-Stadt Prag in Böheim, für die preußische Armee ein ansehnliches Magazin daran angelegt. Wegen der mit starken Schritten herbey eilenden östreichischen Armee aber, mußte die darin gelegene preußische Garnison, auf Befehl des Königs, die Stadt verlassen, und sich mit der Armee wieder vereinigen. Die darin angelegten schönen Magazin-Vorräthe wurden in möglichster Geschwindigkeit ruiniret; das vorräthige Mehl wurde von den Böden herunter auf die Straße geschüttet, und durch öfteres Hin- und Herreiten der Cavallerie in den Koth getreten, damit der Feind keinen Vorrath darin finden möchte, und um ihm, wegen mangelnder Subsistenz, das Nachsetzen zu verhindern, oder recht beschwerlich zu machen.

Diese Fälle finden nur Statt, wenn die Armee, ein Corps, oder eine Garnison verfolgt wird, und keine Hoffnung vor sich sieht, so weit wieder vorzurücken, das vorige verlassene Lager wieder zu beziehen, oder den geräumten Ort wieder zu besetzen. In solchem Falle kann eine Armee, Corps oder Garnison, mit Recht, alle Vorräthe, wenn ihr so viel Zeit und Raum dazu gelassen wird, ruiniren. Dagegen würde es sehr übel gethan seyn, wenn eine Armee oder Corps, die in Feindes Landen einrücken, alle Vorräthe an Mehl, Brod, Korn und Fourage, die sie hinter sich zurück lassen müssen, verzehren oder ruiniren

wollten. Denn, wenn sie alsdann vom Feinde genöthiget würden, sich zu retiriren, und den Weg, auf dem sie gekommen sind, wieder zu gehen, so würden sie selbst Noth leiden, der sie doch hätten entgehen können, wenn diese Vorräthe wären geschonet, und die Landes-Einwohner in dem ruhigen Besitze davon wären unterstützet worden. Das thut keine disciplinirte Armee, die in Feindes Landen einrückt, die Vorräthe von Mehl und Fourage hinter sich zu ruiniren, weil sie, da das Kriegs-Glück sehr veränderlich ist, den Ausmarsch aus diesem Lande nicht vorher sehen kann; überdies, wenn alle Vorräthe von beyderseitigen Armeen erschöpft sind, bleiben dieses allemahl Reserve-Vorräthe, und die Armee darf nicht Noth leiden.

Der erste Auftrag des Ober Proviant-Amtes von dem F. K. Commissariate ist die Anlegung der Korn- und Rauhfutter-Magazine im Felde, oder: dafür zu sorgen, daß gute und sichere Böden, zum Beschütten mit Korn, und sichere, bequeme Oerter, wo die Fourage-Magazine anzulegen seyn, ausgesuchet werden, zumahl wenn diese Producte aus dem Haupt-Magazin-Depot zu Wasser herbey geschaffet werden.

Zur Annehmung des Kornes, zur Anlegung der Rauhfutter-Magazine, und zur Einnahme und Ausgabe von sämmtlichen Producten, werden Leute erfordert, und müssen dazu angestellet werden. Das Ober Pr. Amt hat vornehmlich darauf zu sehen, daß bey den Rauhfutter-Magazinen Oekonomieverständige, und Leute, die von diesen Magazin-Geschäften Kenntniß besitzen, angenommen werden. Diese Leute werden dem Commissariate vorgeschlagen, vereidet, und bekommen, bey ihrer Annahme, das für ihren Dienst bestimmte Tractement, und ihre Anweisung, entweder

ein Magazin zuerst anzulegen, oder von andern in Empfang zu nehmen.

Ein Commissarius, und drey bis vier Proviant-Bediente, können und müssen das größte Magazin von Korn, Heu und Stroh, bestreiten. Mehrere Personen dabey anzusetzen, würde überflüssig seyn, und mehr Schaden, als Vortheil, stiften. Der Commissarius, dem, ein solches Korn- und Rauhfutter-Magazin anzulegen, der Befehl gegeben wird, kann zwey Proviant-Bediente auf den Korn-Böden, und zwey bey der Heu- und Stroh-Einnahme, anstellen. Sollte die Zufuhre an Rauh-Futter sehr stark und überhäuft seyn, so kann ein Proviant-Bedienter von den Korn-Böden genommen und diesen beyden zur Unterstützung zugegeben werden; und der Commissarius bestreitet alsdann mit Einem Prov. Bedienten die Einnahme auf den Korn-Böden. Am sichersten aber ist, wenn man den beyden Prov. Bedienten die Einnahme des Rauhfutters überlässet, dafür responsabel zu bleiben.

Wenn nun das F. K. Commissariat, auf hohen Befehl, sedem fixam an einem Orte hat nehmen müssen, werden daselbst, nach Verschiedenheit der Lieferungen, mehrere Magazine angelegt, und dazu müssen auch Commissarien und Proviant-Bediente bestellet werden. Geringe und unbeträchtliche Lieferungen werden nur durch Proviant-Bediente versehen.

Was zuvörderst die anzulegenden Korn-Böden betrifft, so ist ein Unterschied zu machen, ob eine Armee, in Freundes, oder sogleich in Feindes Lande einzurücken, den Befehl bekommt. Rückt sie in Freundes Lande ein, und kann daselbst das Haupt-Magazin angeleget, und Mehl, Korn und Rauh-Futter zu Wasser dahin gebracht werden, so bekommt das Mehl-Depot seinen Commissarium, und, nach Beschaffenheit der Stärke der Armee, seine Proviant-Bediente. Auf eben die Art ist auch das Verhältniß bey den Korn-

Böden und Rauhfutter-Magazinen. Wird dieses Haupt-Depot in verschiedene Magazine angelegt, so hat ein jedes Korn- und Fourage-Magazin, nach Beschaffenheit der Größe, seinen Commissarium und seine Proviant-Officianten. Sobald von der Armee Brigaden, Corps oder einzelne Regimenter detachirt werden, so wird ihnen aus diesem Haupt-Depot das nöthige Mehl und Fourage zugeführt, und sie werden aus den durch einen Commissarium und Proviant-Bediente an dem Stand-Orte errichteten Magazinen verpfleget. Es ist also die Anzahl dieser Commissariat-Bedienten nicht so genau zu bestimmen, sondern alles richtet sich hier nach der Armee, und deren Bewegungen, die nicht vorher zu sehen, noch weniger zu bestimmen sind.

Sollen Böden in Freundes Landen genutzet, und mit Korn beschüttet werden, so werden die Böden eines Proviant-Hauses, wenn dergleichen vorhanden und leer sind, oder andere öffentliche Böden dazu genommen; sollten dieselben aber nicht hinreichend seyn, so werden herrschaftliche, oder von Privat-Personen, Korn-Böden gemiethet, und mit Korn beschüttet. Ein jeder Proviant-Bedienter, dem nun ein solcher Boden übergeben wird, hat vorzüglich darauf zu sehen, ob derselbe zu dem Gebrauche tüchtig sey, und vor Dieberey gesichert werden könne.

Sobald ein Boden mit Korn beschüttet ist, kann auch gleich eine Ausgabe an die Armee geschehen. Der Commissarius hat die Einrichtung mit dem Korn-Boden so zu treffen, daß weder der Einnahme noch der Ausgabe Hindernisse in den Weg geleget, und die Regimenter nicht aufgehalten werden, welches insonderheit bey großen Böden, wo Einnahme und Ausgabe zugleich geschieht, wohl zu merken ist.

Sind Korn- und Getreide-Böden in Feindes Landen anzulegen, so muß der Magistrat eines jeden

Or-

Ortes, wo eine Getreide-Niederlage in Sicherheit gebracht werden soll, dergleichen Böden unentgeltlich anweisen und einräumen. Die Commissarien, die zur Uebernehmung solcher Böden von dem Commissariate den Befehl erhalten, müssen, ob sie dazu tauglich, und zugleich auch sicher seyn, untersuchen, und dem Commissariate davon Rapport abstatten, es sey denn die Untersuchung von dem Commissariate, welches sedem fixam an solchem Orte genommen hat, bereits selbst geschehen. Es ergeht alsdann auch ein Ausschreiben an die Einwohner des Landes, so weit die Armee sich darin extendirt, alles vorräthige Getreide und Rauh-Futter am bestimmten Orte abzuliefern. Die Zufuhre aus dem Lande wird eingehalten, bis alle Vorräthe in Feindes Lande erschöpft sind, und zur Verpflegung einer Armee nicht mehr hinreichen.

Was die Einnahme der Getreide-Arten selbst, die nach den Ausschreiben zu liefern sind, betrifft, so ist auf deren Güte zu sehen, welches den dieselben in Empfang nehmenden Commissarien zu überlassen ist. Es sind aber diese Geschäfte im Felde, von denen in Friedens-Zeiten sehr unterschieden. In Feindes Lande können die Getreide-Arten nicht in Hafer, nach den Ausschreiben, geliefert werden, sondern sie werden, nach den Vorräthen, in Rocken, Gerste und Hafer, entrichtet. Denkt die Armee sich in Feinden Landen festzusetzen, so werden die Magazin-Vorräthe, unter harter Bedrohung, auf Jahr und Tag zusammen gebracht und aufgeschüttet. Sollten aber die Getreide- und Rauhfutter-Vorräthe zur Verpflegung der Armee, weder durch Güte noch Zwangs-Mittel, in Feindes Lande aufgebracht werden können, so würde diesem Mangel gar bald abgeholfen werden können, wenn ein Strohm oder schiffbarer Fluß von der Armee besetzt und behauptet würde, um die Magazin-Vorräthe zu Wasser herbey zu schaffen.

Soll-

Sollte bey Vorrückung der Armee, dieselbe nicht mehr aus diesen Vorräthen unterstützet, und sollten keine Lieferungen mehr von dem Lande erpresset werden können, weil feindliche und fremde Armeen sich aller Vorräthe bemächtigt hätten, so müssen diese Vorräthe durch Lieferanten für bares Geld angekauft, und der Armee zugeführt werden. Bey unvermuthet erfolgendem Frieden, werden die etwa vorhandenen Vorräthe an Meistbiethende verkauft, das Geld dafür berechnet, und der Feld-Kriegs-Casse eingeliefert.

In Ansehung der Schiffe und Kähne, welche das Mehl, Getreide und Rauh-Futter der Armee zuführen, ist Folgendes zu bemerken. Ein Oder-Kahn trägt: an Mehl, 20 bis 24 Wispel; an Heu, 150 Ctn.; an Hafer, 30 Wisp.; und an Stroh, 20 bis 24 Schock. Ein Elb-Kahn trägt, weil er größer ist, als ein Oder-Kahn: an Mehl, 50 bis 60 Wisp.; an Heu, 300 Cent.; an Hafer, 70 bis 80 Wisp.; und an Stroh, 50 bis 55 Schock. Zwey Wispel Mehl betragen, in Ladung, so viel, als 12 Wisp. Rocken, 50 Wisp. Gerste, und 18 Wisp. Hafer. Wenn das Getreide in diesen Kähnen oder Schiffen von einem Orte zum andern verfahren wird, muß man dem Schiffer ein so genanntes Quell-Maß, es sey an Rocken, Weizen, Gerste oder Hafer, als: auf 1 Wispel Weizen 2 Scheffel; auf 1 Wisp. Rocken, 1 Sch., und auf 1 Wisp. Gerste oder Hafer, 2 Scheff. accordiren. An Ein- und Ausladungs-Kosten, werden gemeiniglich pro Wisp. Mehl und Hafer, auch 1 Schock Stroh, 2 Groschen, und für 1 Ctn. Heu, 1 Gr. gerechnet.

Ein Proviant-Bedienter möge von dem Commißariate bey einem Korn-Boden, oder Rauhfutter-Magazine, angestellt seyn, so sind seine Geschäfte allemahl wichtig, und erfordern alle nur mögliche Aufmerksamkeit. 1) Er muß verschwiegen seyn, und niemanden

den die Stärke seines Magazines offenbaren. Er muß den Nutzen seines Landes-Herrn beständig zum Augenmerk haben, und den sich etwa eräugnenden Schaden oder Gefahr entweder selbst abzuwenden suchen, oder es an höherm Orte anzeigen. 2) Er muß sich von seinem Korn-Boden oder Rauhfutter-Magazine keinen Augenblick entfernen, und seine an jedem Tage bestimmte Stunden abwarten. Wenn eine Einnahme, oder auch Ausgabe und Einnahme zugleich ist, muß er darauf sehen, daß, wenn Land-Lieferungen, oder mit Lieferanten verdungene Lieferungen geschehen, kein schlechtes, von Würmern überhäuftes, oder gar verdorbenes Getreide abgeliefert werde. Er muß, als ein Oekonomieverständiger, die Tauglichkeit und Güte des Heues und Strohes kennen, damit kein allzu leichtes oder dumpfiges Heu und Stroh eingenommen werde. Ist keine Korn-Einnahme, und haben die Arbeiter keine Geschäfte, so muß er dieselben nicht müßig gehen, sondern die Korn-Vorräthe umschippen lassen; und hierbey hat er Acht zu haben, daß solche Arbeit nicht obenhin geschehe, sondern daß das Korn bis auf den Grund umgearbeitet werde. 3) Kein Magazin-Bedienter muß seinem unter sich habenden Messer oder Zähler die Vollmacht geben, in seiner Abwesenheit seine Stelle zu vertreten, und Korn von den Lieferanten einzunehmen, oder an die Regimenter auszugeben. Er muß darauf sehen, daß der Messer das zum Magazin gelieferte Korn streiche, den Haser hingegen räufele, oder durch Hin- und Herziehen mit dem Streich-Maße im Scheffel absäge. 4) Wenn ein Proviant-Bedienter krank wird, und seine Magazin-Geschäfte nicht abwarten kann, muß er solches dem O. P. Amte anzeigen, damit ein anderer seine Geschäfte über sich nehme, oder das Prov. Amt jemanden bestelle. Es muß daher jederzeit von dem Korn-Vorrathe, Einnahme und Ausgabe, ein richtiges Verzeich-

zeichniß gehalten werden. 5) Bey jedem Haufen, es sey Rocken, Gerste, oder Hafer, muß ein Zettel angeheftet seyn, worauf die Zeit der Einnahme, wie auch das Maß an Wispeln, Scheffeln und Metzen, notirt ist. Die Bemerkung der Zeit, wann das Getreide eingenommen worden ist, ist darum nothwendig, daß, wenn ein Fremder das Magazin übernehmen muß, derselbe daraus ersehen könne, welche Getreide-Vorräthe am längsten auf dem Boden gelegen haben, und daher zuerst an die Regimenter ausgegeben werden müssen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rauh-Futter-Vorräthen, wann dieselben angelegt sind, und wie stark die Heu- und Stroh-Einnahme ist. 6) Zur Verhütung aller Unordnung, muß ein Proviant-Bedienter alle diejenigen, welche Lieferungen in die Magazine bringen, wie auch alle Lieferanten, so bald als möglich abfertigen; über das gelieferte Getreide, oder Heu und Stroh, muß er die vorgezeigten Lieferungs-Scheine ohne Aufenthalt quittiren, und sie einem Jeden zurück geben. Ferner muß er wenigstens einen Tag um den andern, oder wenn die Zufuhre zu stark ist, alle Tage, mit dem Rendanten des Prov. Amtes die Berechnung vornehmen, ob die Bücher des Rendanten und der Prov. Bedienten überein stimmen. Befindet sich alles richtig, so werden die von den Prov. Bedienten ertheilten Ablieferungs-Scheine von dem Rendanten zerrissen. 7) Ein Magazin- und Prov. Bedienter muß auf die Böden, welche ihm zur Aufsicht anvertrauet werden, sehr wohl Acht haben, ob sie vor Dieberey und Feuer-Gefahr sicher seyn. Er muß darauf sehen, daß die Boden des Nachts vor Wind und Wetter wohl verwahrt, und die Thüren mit guten Schlossern versehen seyn. Sobald er des Morgens seinen Boden öffnet, muß er alle Korn-Vorräthe genau durchsehen, ob keine Spur von Dieberey vorhanden sey. Die Getreide-Haufen müssen daher

jedes

jedes Mahl des Abends mit besondern Zeichen beleget werden, damit auch die geringste Entwendung sogleich zu bemerken sey; und in diesem Falle sogleich dem Rendanten Nachricht davon geben, damit eine Untersuchung angestellet werden könne. 7) Wenn eine Ausgabe von Heu und Stroh an die Regimenter vorgenommen werden soll, darf kein Prov. Officiant einen Haufen in dem Magazine ohne Vorbewußt des Rendanten anbrechen, noch weniger ohne Anweisung desselben, solches unternehmen. 9) Sobald ein Haufen von Heu und Stroh angebrochen wird, dürfen keine andere Haufen angebrochen werden, wenn die Ablieferung an die Regimenter auch noch so stark seyn sollte, sondern die angebrochenen Haufen müssen zuerst vergeben werden. 10) Vornehmlich hat ein Proviant-Officiant darauf zu sehen, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath an Heu-Bunden in Bereitschaft gehalten werde. Ohne Assignation des Rendanten aber darf kein Heu und Stroh verabfolget werden.

Von den jezt beschriebenen Korn- und Getreide-Boden-Geschäften, sind die bey den Rauhfutter-Magazinen sehr unterschieden. Sobald eine Armee marschiren soll, wird schon im Lande selbst die Veranstaltung getroffen, an denen Orten, wo die Regimenter sich zusammen ziehen und ein Corps formiren, Rauhfutter-Magazine anzulegen. Sind die Vorräthe im Lande sehr groß, so werden dieselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Wasser in Menge fortgeschaffet, um Magazine davon errichten zu können. Geht der Marsch der Armee durch Freundes Land, so werden die vorausgeschickten Vorräthe an solchen Orten, wo sie sicher stehen, ausgeschiffet und aufgesetzt. Können hingegen dergleichen Vorräthe nicht in großer Quantität, wegen Stärke der Armee, oder wegen fehlenden Wassers, von dem Lande aus so geschwinde nachgeschaffet werden, so müssen solche Vorräthe in

Freun-

Freundes Lande, auf Ersuchen des Krieg führenden Fürsten, für bares Geld aufgekauft, und an den Ort, wo das Haupt-Magazin angeleget werden soll, abgeliefert werden. Erhält eine Armee, die bisher in Freundes Lande, nach der Lage des Ortes und Strohmes, wo ein großes Haupt-Magazin errichtet ist, stille gestanden hat, Befehl zum Aufbruch, so wird derselben, wofern die Umstände es erlauben, die Verpflegung zu Wasser nachgeschaffet; sollte ein solcher Transport unsicher seyn, wird er mit einer Bedeckung von Mannschaft versehen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit Anlegung der Magazine in Feindes Lande. Sobald die Armee darin einrückt, ergehen Ausschreiben an die Unterthanen, Körner und Rauh-Futter an die Armee zu liefern. Das Commissariat, welches der Armee auf den Fuß folgt, sucht, so viel möglich, einen sichern Ort, wo das Magazin errichtet werden könne. Die Böden in den Bürger-Häusern, Klöstern, oder öffentliche Magazin-Gebäude, werden mit dem von dem Lande gelieferten Getreide beschüttet. Die Rauhfutter-Magazine werden, wo möglich, in den Scheuern des Ortes, oder an öffentlichen Plätzen der Festung oder Stadt, errichtet, damit sie nicht so leicht den feindlichen Patrouillen in die Hände fallen, oder in Brand gesetzt werden können.

Was zuvörderst die Heu-Magazine betrifft, so werden, zu Friedens-Zeiten, an denen Orten, wo Cavallerie steht, entweder Scheuern oder Schoppen erbauet, wo die Heu-Depots ab- und niedergeleget werden. An großen Oertern, wo starke Niederlagen sind, sind in solchen Magazinen Wagen angebracht, auf deren eine Schale ein mit Heu beladener Wagen aufgefahren und gewogen werden kann; s. Th. XXIII, S. 204, fgg. Sobald das Heu gewogen ist, fährt der Wagen an den Ort hin, wo es abgeladen wird.

Nach

Nach geschehener Abladung wird der Wagen mit seinem Zubehör von Stangen und Ketten, auf die Wage-Schale gebracht, gewogen, und das Quantum abgezogen. Eine solche Wage ist für Lieferanten und Commissariats-Bediente der beste Schiedsrichter. Das gelieferte Heu wird von den über ein solches Magazin gesetzten Bedienten, nach dem bestimmten und verordneten Satze, in Bunde gebunden, und der Cavallerie verabfolget.

Die Gelegenheit, im Felde zu Kriegs-Zeiten ein Heu-Magazin anzulegen, ist verschieden. Es werden nähmlich entweder dazu Scheunen genommen, oder es werden dazu hölzerne Schoppen gebauet, oder das Heu wird in Form von Pyramiden, oder auch in Form großer Scheunen oder Häuser, gesetzt.

Da Scheunen vornehmlich einem Landmanne, der Ackerbau treibt, zur Aufbewahrung seiner gewonnenen und eingeärndeten Producte unentbehrlich sind, so fragt es sich: wenn die Armee marschirt, ob jederzeit, wo dergleichen Heu-Depots zur Verpflegung der Armee angeleget werden sollen, man dem Landmanne, wenn es auch in Feindes Lande ist, seine Scheunen nehmen könne, weil er dadurch gehindert wird, seinen im Felde befindlichen Vorrath an Getreide zu seinem und seines Viehes Unterhalt einzusammeln? Es würde freylich in Feindes Lande, für die Besitzer etwas Hartes seyn, dergleichen den Eigenthümern zu zumuthen, weil sie dadurch wegen ihrer Vorräthe betrübte Aussichten für sich und ihr Vieh vor sich haben, und, ferner Lieferungen an die Armee zu thun, ausser Stand gesetzt werden. In Freundes Lande findet ein solches Verfahren gar nicht Statt, und fällt von selbst weg. Es ist nicht zu läugnen, daß dergleichen anzulegende Heu-Depots allemahl die besten und sichersten Behältnisse seyn. In Feindes Lande ist dieses alles möglich zu machen; alle dawider gemachte Einwend-

ungen und Widersetzungen der Eigenthümer werden nicht gehört und geachtet, und ob durch die Wegnahme eines solchen Gebäudes der Untergang seines Besitzers befördert werde, kommt in keine Betrachtung. Die Raison de guerre berechtigt es, ohne Rücksicht auf Neben-Umstände zu nehmen.

Sind aber an solchem Orte, wo ein Heu-Magazin angeleget werden soll, keine Scheunen anzutreffen: so muß ein Commissarius, oder Proviant-Bedienter, der daselbst ein Rauhfutter-Magazin anzulegen, von dem F. K. Commissariate Befehl erhalten hat, sich nach einem Vorrathe von Holz und Bretern bemühen, damit davon Schoppen, zur sichern Unterbringung des Vorrathes von Heu, erbauet werden. Sollte in Freundes Lande das Haupt-Magazin, zur Verpflegung der Armee, angeleget werden müssen, um entweder solches der Armee nachzuschicken, oder es in Bereitschaft zu halten, wenn die Armee, bey Herannahung des Winters, wegen Mangel der Subsistenz aus Feindes Lande sich zurück zu ziehen, und in Freundes Lande die Winter-Quartiere zu beziehen, sich genöthigt sähe: so müßte das Commissariat dafür sorgen, daß ein der Größe und Stärke des Heu-Depots verhältnißmäßiger hölzerner Schoppen erbauet würde. Wenn aber eine Armee in Feindes Lande einrückt, daselbst festen Fuß nimmt, und eines oder mehrerer fester und haltbarer Oerter sich bemächtigt, so wird an solchem Orte das Haupt-Magazin angelegt, und da würde es unnütz seyn, wenn in Freundes Lande, Kosten zur Erbauung eines Schoppens verwendet würden.

Bey Anlegung eines Heu-Magazines, es sey in Freundes oder Feindes Landen, sind und bleiben solche Schoppen allemahl nützlich. Die Lieferungen, die zu solchem Magazin herbey geschaffet werden, geschehen entweder zu Wasser, oder werden für bare Bezahlung von den Kriegs- oder Amts-Unterthanen, einige

ige Meilen weit, auf Wägen herbey gebracht. In beyden Fällen wird das Heu, es sey gebunden (*) oder ungebunden, wenn es stark geregnet hat, naß. Der Proviant-Bediente würde demnach sehr schlecht handeln, wenn er die naß gewordenen Heu-Bunde zu dem guten und trocknen Heu bringen wollte, weil dadurch sehr vieles unbrauchbar werden würde. Er muß das nasse Heu vorher unter den Schoppen trocknen lassen. In dieser Absicht müssen die naß gewordenen Bunde aufgelöset, das Heu aus einander gestreuet, mit einer hölzernen Harke öfters gerührt und gewendet, sobald es trocken geworden ist, nach dem vorher gehabten Gewichte wieder aufgebunden, und zu dem Haufen geleget werden.

In Ermangelung eines Schoppens, müssen die naß gelieferten Heu-Bunde an die Seite auf einen Haufen geleget, und so lange mit Stroh-Bunden zugedecket werden, bis es bey guter Witterung, an der Sonne, oder an der Zug-Luft, auf vorgemeldete Art behandelt und getrocknet werden kann.

Sind keine Scheunen vorhanden, und können auch, wegen Mangel des Holzes und der Breter, keine Schoppen erbauet werden, sondern muß das Rauhfutter-Magazin unter freyem Himmel angeleget werden, so werden die Stroh- und Korn-Haufen gemeiniglich, wie auf großen adelichen Höfen und Pächtereyen gewöhnlich ist, in Pyramiden, oder auf kugelförmige Art und zugespitzt, gesetzt. Ein Commissarius, oder Proviant-Officiant, dem von dem Commissariate ein solches Magazin anvertrauet wird, hat bey Anlegung solcher Haufen, welche zuweilen wohl ein halbes, ja ganzes Jahr und länger ohne zu verderben, stehen

(*) Die Heu-Lieferung durch Lieferanten, geschieht, nach Verordnung des Commissariates, in Bunden von 12 oder 16 Pfund.

bleiben müssen, ehe sie gebraucht werden, vorzüglich auf das zu liefernde Quantum zu sehen, wie stark nähmlich die Lieferung sey, welches ihm von dem Commissariate bekannt gemacht wird. Nach Beschaffenheit der Größe des Magazines, und insonderheit wegen der täglichen starken Zufuhre, muß eine solche Einrichtung getroffen werden, daß in Einem Tage wenigstens 2 bis 3 Heu-Haufen gesetzt werden können. Ehe aber mit dem Setzen eines solchen Pyramidal- oder kegelförmigen Haufens der Anfang gemacht wird, muß, damit das Heu nicht dem Verderben ausgesetzt werde, auf die Unterlage Rücksicht genommen werden, ob dieselbe von Balken und Bretern, oder von Stroh, zu machen sey; ob das Magazin lange stehen bleiben, oder ob es bald werde verbraucht werden. Soll ein solches Heu-Depot ein Jahr und noch länger stehen bleiben, so müssen, wenn zur Unterlage kein Holz und Breter vorhanden sind, starke Bunde von Wirr- oder Krumm-Stroh, in einen runden Bezirk wie der Umfang des Haufens seyn soll, Schütte bey Schütte fest an einander geleget werden, damit nicht der geringste Zwischenraum bleibe. Sobald diese Unterlage fertig ist, muß ein jedes Heu-Bund, Bund an Bund, dicht an einander gesetzt, und die äussersten Bunde mit einem von Stroh verfertigten Seile oder Reifen, fest zusammen gebunden und gleichsam angekettet werden, damit es durch das viele Treten der Arbeitsleute, bey Anfertigung neuer Schichten, nicht aus seiner Lage weichen könne. So wie in dem Rande des Haufens, Bund an Bund fest an einander gesetzt werden, so muß ein gleiches auch in der Mitte geschehen, und kein Zwischenraum bleiben. Sollten die Schichten nicht fest an einander geleget, und die Heu-Bunde nur so hingeworfen werden, so wird ein solches unregelmäßiges Verfahren, sobald der Haufen fertig und mit Stroh bedeckt ist, gleich sichtbar; denn kaum vergehen 8 Tage, so fängt

die

die Spitze des Haufens an zu sinken, weil sich das Heu mit einander setzt. Ein Proviant-Officiant muß seinen Arbeitsleuten hinlänglichen Unterricht hiervon geben, wenn sie keinen haben; er muß selbst die Haufen besteigen, und nachsehen, ob seine Befehle befolget werden; denn ein fehlerhafter Haufen, der entweder schief oder unförmlich gesetzt ist, oder wohl gar zu sinken anfängt und einen Einsturz drohet, wird nicht den Arbeitern, sondern dem Proviant-Bedienten zur Last gelegt, daß er in seinem Metier unerfahren ist, und auf die Arbeiter kein wachsames Auge gehabt hat.

Sobald ein solcher Haufen zu legen angefangen, und zu einiger Höhe aufgeführt ist, wird auch mit dem Decken der Anfang gemacht, und damit fortgefahren, bis der Haufen seine völlige Höhe erreicht hat und zugespitzet wird; daher müssen beständig Schaube, zum Decken, in Vorrath gehalten werden. Diese Schaube werden, bey dem Decken, an die gezogenen Stroh-Seile befestigt. Solcher Gestalt ist der ganze Haufen wie mit einem Dache bekleidet, daß kein Wind und Regen denselben schaden kann. Sobald der Decker fertig ist, wird um den Haufen ein, $1\frac{1}{2}$ Fuß breiter, und 1 Fuß tiefer, Graben gemacht, damit bey starkem Regen das Wasser sich darin sammeln, und der Unterlage nicht schädlich seyn könne, welches geschehen würde, wenn ein solcher Haufen in der Mitte eine Niedere hätte, welche beym Setzen der Haufen nicht zu vermeiden ist, und also das Wasser sich dahin ziehen würde.

Da, bey großer Einnahme von 50, 100 und mehrern Tausend Centner, sehr viele dergleichen runde zugespitzte Haufen gesetzt werden müßten, wenn das Heu, ehe es verbraucht wird, einige Zeit stehen bleiben sollte: so ist die beste, bequemste und sicherste Art, ein Magazin auf freyem Felde anzulegen, wenn das Heu in Form großer Scheunen oder Häuser gesetzt wird,

wozu von Seiten des Commissariates ein geräumiger Platz ausersehen und angewiesen werden muß. Bey dem Setzen dieser Haufen sind viele Vortheile; sie erfordern nicht so viel Zeit und Umstände, insonderheit mit dem Zuspitzen, wie die vorerwähnte runde Haufen. Bey Anfertigung eines runden Haufens, bleiben die dabey angestellten Arbeiter nicht in beständiger und ununterbrochener Arbeit, wie bey diesen großen Haufen, daher leidet die Zufuhre an Lieferung, wenn dieselbe sehr häufig ist, gewaltig darunter, und kann nicht so geschwinde abgefertiget werden, wie bey großen Haufen, bey welchen der Arbeiter den ganzen Tag volle Beschäftigung findet. Ueberdies ist das Heu in diesen großen Haufen solcher Gefahr nicht ausgesetzt, wie in den kleinen runden, und pyramidenförmig gesetzten, vorausgesetzt, daß täglich große Lieferungen geschehen. Gesetzt auch, daß bey Anlegung des großen Haufens ein starker Regen einfiele, und ein solcher Haufen erstreckte sich 40 bis 50 Fuß in die Breite, und 150 Fuß und noch mehr in die Länge, so bleibt die Breite, die Länge desselben aber wird nach der täglich geschehenen starken Zufuhre eingerichtet, und in gewisse Sätze eingetheilt. Es würde thöricht gehandelt seyn, wenn man einen 150 F. langen Haufen, auf den vierten Theil oder auf die Hälfte mit Heu belegen wollte; denn da würde gewiß, bey Regen-Wetter, alles Heu zu Mist werden.

Die Behandlung eines solchen, 40 bis 50 Fuß breiten, und 150 F. und noch mehr langen, Heu-Haufens, ist folgende. Ist die tägliche Zufuhre stark, so kann der Proviant-Bediente zum ersten Satz 20 bis 25 F. in die Länge, und 25 bis 30 F. in die Höhe, nehmen, und nach erreichter Höhe die Schräge, in Form eines Dach-Stuhles, auf beyden Seiten, bis auf die Spitze zu, formen. Einen solchen Satz kann man, bey starker Zufuhre, und gehöriger Anzahl der

dazu

dazu erforderlichen Arbeiter, in Einem Tage beynahe vollenden. Ehe nun, solchen Satz mit Heu zu belegen, der Anfang gemacht wird, muß überlegt werden, ob die Unterlage von Balken und Bretern, oder von Stroh-Schütten, anzufertigen ist. Sollen Stroh-Schütten genommen werden, so muß es trocknes Stroh seyn, auch müssen die Bunde weit stärker seyn, als diejenigen, die zu Unterlagen in runden Haufen gebraucht werden, weil in den großen Haufen der Druck heftiger ist, als in den runden; auch würde bey einer schwachen Unterlage das Heu von unten verderben. Die äussern Heu-Bunde werden in diesem Satze, rund herum, wie in den runden Haufen, mit Stroh-Seilen fest an einander gekettet. In der Mitte des Haufens ist dergleichen Ankettung mit Stroh-Seilen nicht nöthig, weil daselbst ein neuer Satz angebauet wird, und dem Satze dieses Haufens zu einer Stütze dient; daher die Heu-Bunde des zweyten Satzes an die fertig gewordene Wand des ersten Satzes fest angeleget werden, damit diese Wand nicht zurück weichen könne, wie geschehen würde, wenn die Heu-Bunde nur so hingeworfen würden, daß Lücken und Gruben bleiben. Eine solche nachlässige und leichtsinnige Behandlung, die man als nichtsbedeutend ansehen konnte, verursachet den größten Schaden; denn sobald ein solcher Satz fertig und mit einem Stroh-Dache belegt ist, so drückt das Heu wegen seiner Schwere, das Dach sinkt an dem Orte, wo der Fehler im Setzen begangen ist, ein; es entsteht eine tiefe Höhlung; in dieser sammlet sich, bey erfolgendem Regen, das Wasser; dieses, weil es nicht ablaufen kann, dringt durch das Stroh-Dach in den Heu-Haufen, und richtet vielen Schaden an; der Mißgestalt eines solchen Haufens, die einem Jeden sogleich in die Augen fällt, nicht zu gedenken. Die Befestigung dieser Lagen mit Stroh-Seilen, ist auch im Dache des Haufens bey einer jeden

Lage sehr wohl zu beobachten, weil sonst die Decker die Stroh-Schaube, um die Haufen vor Sturm und Regen sicher zu stellen, nicht befestigen könnten. Insonderheit haben die Decker das Dach recht gut zu machen, weil dieses dem Sturme und Wetter am meisten ausgesetzt ist. Hier müssen nun Vorräthe von fertigen Schauben in Bereitschaft liegen, weil die Bedeckung eines Heu-Satzes, wegen einfallender schlechter Witterung, keinen Aufschub leidet.

Die Setzer dieser Haufen haben genau darauf zu sehen, daß ein Satz nicht kleiner, niedriger oder höher, als der andere, werde, weil sonst der Haufen ein schlechtes Ansehen bekommen würde. So wie ein Satz fertig ist, muß auch gleich ein Graben, wie bey den runden Haufen vorgeschrieben ist, gezogen werden. Dieses geschieht aber nur bey Magazinen, die im freyen Felde angeleget werden. In einer Festung oder Stadt, wo ein Stein-Damm ist, fällt dergleichen Umgrabung von selbst weg, weil daselbst bey erfolgendem Regen das Wasser abläuft, und keinen Schaden verursachet; in diesem Falle können auch die Unterlagen geringer seyn. Uebrigens ist bey Anlegung eines solchen Magazines im freyen Felde auch darauf zu sehen, daß das Setzen der Haufen, wegen des vielen Regens und Windes, allemahl von der Mitternacht- und Abend-Seite geschehe.

Wenn nun ein bey solchem Magazin angestellter Commissarius oder Proviant-Officiant, von dem F. K. Commissariate den Befehl erhält, daß eine Ablieferung entweder an die ganze Armee, oder nur an einzelne Regimenter, geschehen soll, so muß er sich wohl vorsehen, daß er nicht von den Regimentern, oder von dem Zähler selbst, den er zur Reichung der Fourage gesetzt hat, hintergangen werde.

Ist die ganze Armee an das Magazin angewiesen, ihre Fourage daselbst zu hohlen, so kann ein solcher gesetzter

setzter Heu-Haufen von hinten und vorn zugleich angebrochen werden, um die Regimenter bald abzufertigen. Haben hingegen nur einige Regimenter Anweisung auf das Magazin, so wird der Heu-Haufen nur an Einem Orte angebrochen. Dieser Anbruch des Haufens muß nicht von der Abend- oder Mitternacht-Seite, sondern von der Morgen- oder Mittag-Seite, geschehen, weil man vor Wind und Regen mehr gesichert ist. Es muß aber bey solchem Anbruch, nicht der ganze Haufen auf ein Mahl, sondern Satz für Satz, so wie die Einnahme geschehen ist, eingerissen werden. Das abgenommene Stroh, womit der Satz bedeckt gewesen ist, muß sogleich aufgebunden und an die Seite geleget werden. Ist dieses Dach- und Seiten-Stroh von eingelieferten guten Stroh-Schütten genommen worden, so muß es wieder in Bunde von gehörigem Gewichte gebunden, aufgezählet, und in Rechnung gebracht werden. Sollte auch ein in solchem Haufen angebrochener Satz nicht auf ein Mahl an die Regimenter ausgegeben werden, so muß der über das Magazin bestellte Proviant-Bediente, bey einbrechendem Abend, oder wenn die Magazin-Arbeit zu Ende ist, den Ueberrest des Satzes mit den aufgebundenen Stroh-Schütten belegen und zudecken lassen. Eben dieses muß auch jederzeit bey Anlegung eines Satzes, wenn er nicht seine Höhe und Vollkommenheit erreicht, des Abends nach geendigten Magazin-Geschäften geschehen.

Die Assignationen, die der Proviant-Bediente von den Regimentern empfängt, nach welchen er von dem Proviant-Amte angewiesen wird, wie viel er an Rationen an jedes Regiment abzuliefern hat, muß er sorgfältig aufheben; denn hiermit belegt er sein Magazin, wie viel Abgang er den Tag gehabt hat, und wie viel noch barer Bestand bleibt. Diese Berechnung geschieht, bereits erwähnter Maßen, mit dem

Rendanten des Prov. Amtes, der ihm, nach befundener Richtigkeit, darüber Quittung ertheilt.

Ehe ein Lieferant seine aufgekaufte Fourage in ein Magazin liefert, muß er sich vorher bey dem Prov. Amte melden, und seinen Lieferungs-Schein, für welche Stadt oder für welches Dorf er liefert, vorzeigen; alsdann gibt der Rendant des Prov. Amtes demselben eine schriftliche Anweisung, welches Magazin die Lieferung anzunehmen habe. Eben so darf auch der Proviant-Officiant keinem Lieferanten, ohne Vorbewußt und Assignirung des Prov. Amtes, die Lieferung abnehmen. Sobald der Lieferant sein zu liefern übernommenes Quantum, seinem Lieferungs-Scheine gemäß, abgegeben hat, wird er von dem Vorgesetzten des Magazines über den richtigen Empfang quittiret; diese Quittung überreicht der Lieferant dem Prov. Amte, und erhält alsdann von demselben seine Bezahlung.

Was die Stroh-Magazine, und deren Anlegung im Felde, betrifft, so ist davon Folgendes zu bemerken. Ist die Heu-Einnahme groß, so kann die Einnahme von Stroh auch nicht geringe seyn. Das Heu wird centnerweise, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, und das Bund, nach dem das Ausschreiben von dem F. K. Commissariate hierüber ergeht, zu 12 bis 16 Pfund, abgeliefert. Das zu liefernde Stroh wird nach Schocken gerechnet; das Schock zu 60 Bund oder Schütten, und das Bund zu 18 oder 20 Pfund. Nach diesen Sätzen geschieht die Verpflegung bey der Armee.

Können zur Anlegung des Stroh-Magazines im Felde, Scheunen oder Schoppen genommen werden, so sind die Vortheile, welche dadurch erhalten werden, wichtig. Der Abgang zu den Dächern, welche bey Stroh-Haufen, die im freyen Felde gesetzt werden, erforderlich sind, fällt hier ganz weg, weil die

Schein-

Scheunen und Schoppen denselben zum Dache dienen. In Ermangelung dieser Behältnisse würde bey Anlegung eines Stroh-Magazines im freyen Felde, die bey Anlegung der Heu-Haufen erwähnte vierte oder lezte Art, allemahl die schicklichste und beste seyn. Das Stroh erfordert weit mehr Raum, als ein Heu-Magazin.

Wenn ein Stroh-Haufen gesetzt und fertig ist, wird er nicht, wie ein gesetzter Heu-Haufen, ganz mit Stroh behängt, sondern nur das Dach eines solchen Haufens wird mit Stroh zugedeckt, die Seiten-Wände bleiben bloß, und haben alle Gefahren von Regen, Wind und Wetter auszustehen. Bey Anlegung eines Magazines, ist demnach bey Setzung des Haufens ein sehr wichtiger Umstand, ihn vor Regen zu sichern, damit der Regen und das von dem Dache herunter laufende Wasser nicht in die Schütten eindringe und Fäulniß verursache; denn ein verfaultes Stroh ist nicht zum Unterstreuen für die Pferde, geschweige zum Futter derselben, dienlich. Das Dach des Haufens muß von Schauben gut und tüchtig verfertiget, und die erste Anlage davon muß, wie bey dem Dache eines Hauses oder einer Scheune, 1 Fuß weit vorgerücket werden, damit das von dem Dache herab laufende Regen-Wasser die Seiten-Wände nicht berühren könne. Wenn die äussern Spitzen der Stroh-Schütten eines solchen Haufens in den Seiten-Wänden von vielem Regen schwarz zu werden anfangen, so schadet dieses doch den Stroh-Schütten nicht, und kann bey Ausgabe an die Regimenter nicht verworfen werden, wenn die Schütten nur nicht von innen in Fäulniß gesetzt sind; denn wenn eine solche Schütte zu Häcksel geschnitten werden soll, werden vorher die schwarz gewordenen Spitzen abgehauen.

Bey dem Setzen eines Stroh-Haufens, muß, wie bey den Heu-Haufen, auf gute Unterlagen Rücksicht genommen werden. Am besten wäre es freylich, wenn

sie

sie von Balken, mit Bretern belegt, gemacht werden könnten; da aber große und starke Lieferungen sehr viel Holz erfordern würden, so muß man zu den Unterlagen verdorbene Schütten Stroh, oder Wirr-Bünde, nehmen, und Bund an Bund legen, daß gar kein Zwischenraum bleibe. Eine jede Schütte, in der äußern Lage, von Anfange an, muß nach der äussern Seite ein wenig schräge, schief oder abhängig geleget werden; von innen wird eine Schütte in die Quere gelegt, worauf die Hälfte der äussern Schütte ruhet; diese in die Quere gelegte Schütte ist das Hülfsmittel, daß die äussere gelegte Schütte ihre Abhängigkeit erhält. Was die innere Lage betrifft, da wird, wie gewöhnlich, Schütte an Schütte gelegt, damit kein Zwischenraum bleibe. Wenn die erste Lage von aussen und innen fertig ist, wird zur zweyten geschritten, und damit wie bey der ersten Grundlage fortgefahren, und alle Lagen des Haufens so fortgesetzt. Doch ist bey den lezten Lagen, wenn der Haufen in den Seiten-Wänden bald seine Höhe erreicht hat, solche Vorsicht nicht mehr nöthig, weil diese lezte Lage schon den Schutz von dem Dache, womit der Haufen bedeckt wird, erhält. Die Höhe des Haufens kommt auf die Willkür des Proviant-Bedienten an. Bey dem Zureichen der Schütten auf den Haufen, werden Leitern von gehöriger Höhe gebraucht. Sobald der Haufen die bestimmte Höhe erreicht hat, wird mit dem Legen des Daches der Anfang gemacht. Wenn dieses fertig und zugespitzt ist, müssen Schaube zum Decken in Bereitschaft gehalten werden. Das Decken des Daches muß in möglichster Geschwindigkeit geschehen, damit, bey entstehendem Regen, das Wasser in den Haufen einzudringen abgehalten werde. Uebrigens werden bey Anlegung der Stroh-Haufen, um sie vor übler Witterung und Regen sicher zu stellen, eben solche Absätze, wie bey den Heu-Haufen, gemacht.

Ist

Ist das Stroh, bey der Ablieferung, vom Regen durchnetzt, so müssen die naß gewordenen Bunde oder Schütten beyseit auf einen Haufen geleget werden, bis es von oben trocken, windig, oder heller Sonnenschein ist; die Schütten werden aufgemacht, aus einander gestreuet, mit dem Rechen öfters gewendet, und wenn das Stroh trocken geworden ist, wieder zusammen gebunden, und in den Haufen mit eingelegt. Das Einlegen der Stroh-Schütten auf den Haufen geschieht eben so wie bey dem Heue, Schütte an Schütte fest an einander.

Dergleichen, in Gestalt der Scheunen angelegte Heu- und Stroh-Haufen müssen nicht nahe an einander gesetzt werden, sondern es muß sich allemahl zwischen zwey Haufen eine Gasse, 12 F. breit, befinden, theils wegen des um jeden Haufen zum Abfluß des Regen-Wassers zu machenden Grabens; theils auch deswegen, damit, wenn etwann die zugedeckten Haufen vom Winde beschädiget, und Schaube weggerissen worden sind, die beschädigten Oerter sogleich wieder ausgebessert werden können; theils aber auch und vornehmlich, damit die Armee, oder Regimenter, an welche diese Haufen abgeliefert werden, desto geschwindere Abfertigung erhalten. Dergleichen Gassen müssen auch bey Anfertigung runder Haufen angeleget werden.

Ein Rauhfutter-Magazin kann ohne Leute gar nicht bereitet und zur Vollkommenheit gebracht werden, wie es dem Magazin-Reglement gemäß ist. Wie stark aber die Personen-Anzahl sey, die zu solchem Magazine erfordert werden, kann nicht eher bestimmet und festgesetzt werden, als bis man die Stärke des Magazines, und die täglich starke Zufuhre, von dem Commissariate erfahren hat, welche dem Proviant-Bedienten zu seiner Achtung bekannt gemacht wird.

Die

Die Arbeitsleute und Tagelöhner, die bey einem Rauhfutter-Magazine anzunehmen sind, haben ihre verschiedene Geschäfte. Es sind theils Zähler, theils Setzer, theils Decker, theils Handlanger, deren Annehmung bloß von dem Proviant-Bedienten abhängt. Bey jedem Heu- und Stroh-Haufen, wo eine Lieferung ist, wird zuvörderst ein Zähler angestellt, welcher von den Lieferanten die Lieferung in Empfang nimmt. Ein jeder, der sein ihm zugeschriebenes Heu oder Stroh liefert, producirt dem Commissario oder Prov. Officianten seinen Lieferungs-Schein, was er an Heu und Stroh, nach geschehenem Ausschreiben und Anweisung des Rendanten des Prov. Amtes, abzuliefern hat. Der Prov. Bediente zeigt dem Zähler das Quantum, was der Lieferant abzuliefern hat, an. Bey dem Heue zählt er die Bunde, und bey dem Strohe die Schocke, oder die Bunde, welche in Schocke zu reduciren sind. Ist die Ablieferung richtig, und haben die Heu- und Stroh-Bunde ihr bestimmtes Gewicht und ihre vollkommene Güte, so quittirt der Prov. Bediente dem Lieferanten über richtigen Empfang. Wenn die Lieferung nicht groß, und die Zufuhre nicht überhäuft ist, so darf eben nicht nothwendig eine eigene Person zum Zählen angenommen werden, sondern es kann der Prov. Bediente das Zählen und Wägen der Heu- und Stroh-Bunde allein verrichten. Nur bey großen und starken Lieferungen ist dergleichen Person anzunehmen nöthig. Das Amt eines Zählers ist wichtig, und erfordert eine treue und gewissenhafte Person, die sich durch keine Geschenke der Lieferanten verblenden lässet. Um alle Unterschleife zu verhüten, müssen sich Prov. Bediente aus den ihnen anvertraueten Magazinen nicht einen Augenblick entfernen.

Auf die Zähler folgen die Setzer. Einen Heu- oder Stroh-Haufen ohne Schnur, ohne Maßstab, nach

nach der Bau-Kunst, nach dem Augen-Maße, in seinen äussern Wänden; in einer gleichen Höhe, daß kein Satz in dem Haufen höher oder niedriger, wie der erste angefangene, sey; und in seinem Dache, tüchtig und gut zu setzen, erfordert Geschicklichkeit und Fertigkeit.

Die Decker, arbeiten so lange mit den andern Tagelöhnern in Zureichen der Heu- und Stroh-Bunde, bis ein Satz fertig ist. Bey den Heu-Haufen nimmt das Decken an den äussern Wänden sogleich den Anfang, sobald nur einige gelegte Sätze fertig sind, und dauert so lange fort, bis der ganze Satz, Seiten-Wände und Dach, fertig sind. Bey einem Stroh-Haufen findet der Decker keine Beschäftigung, als bis der angefangene Satz des Haufens fertig ist und zugespitzet werden soll, indem hier keine Seiten-Wand, sondern nur das Dach, gedeckt wird.

Zu den Schauben, die zum Decken der gesetzten Heu- und Stroh-Haufen gebraucht werden, wird entweder verdorbenes Stroh, welches in den gesetzten Haufen, wegen sehr vielen Regens zur Fütterung untauglich ist, oder, in dessen Ermangelung, das von den Lieferanten an das Magazin gelieferte kurze Stroh, genommen. Dergleichen Lieferungen von kurzem Stroh geschehen allemahl von Ortschaften, wo sandiger Acker befindlich ist, da hingegen von fettem, lehmigen und starken Boden ein weit höheres und stärkeres Stroh geliefert wird. Die zum Decken verbrauchten Schocke Stroh werden von dem Prov. Bedienten notiret, und dem Commissariate zu seiner Rechtfertigung angezeigt und in Rechnung gebracht. Die Schaube von diesem Strohe müssen alle bey dem Magazine angenommene Arbeiter, Setzer, Decker und Handlanger, früh morgens bey ihrer Ankunft in dem Magazine, ehe sie von dem Prov. Bedienten verlesen werden, verfertigen und auf einen Haufen legen. Die von lan-

gem

gem Strohe verfertigten Schaube aber müssen nicht mit denen von kurzem vermenget, sondern eine jede Sorte muß allein geleget werden. Denn sollen die Heu- und Stroh-Haufen ein gut in die Augen fallendes Dach bekommen, so müssen die Schaube von langem Stroh allein, und die von kurzem auch allein, und Satz für Satz damit gedecket werden. Lange und kurze Schaube mit einander genommen, geben nicht nur ein schlechtes und unförmliches, sondern auch gegen den Regen unsicheres Dach.

Die Anzahl der bey solchen Heu- und Stroh-Haufen anzustellenden Arbeiter, richtet sich nach der Stärke und Größe des Magazines, und nach der täglichen, häufigern oder geringern Zufuhre, und ist also nicht allgemein zu bestimmen. Wenn große Haufen von 80, bis 100,000 Ctn. Heu, und 30, bis 50,000 Schock Stroh gesetzet, und 3 bis 400 Wägen täglich abgeladen und abgefertiget werden sollen, so haben ungefähr 60, 70 bis 80 Personen ihre volle Beschäftigung dabey.

Alle Magazin-Geschäfte, auf den Korn-Böden und bey den Rauhfutter-Magazinen, nehmen im Sommer früh um 6 Uhr ihren Anfang, und dauern bis mittags um 12 Uhr fort. Von 12 bis 1 Uhr, ist die Mittags- und Eß-Stunde. Von 1 bis 6 Uhr abends, wird die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt. Ehe die Arbeit morgens ihren Anfang nimmt, werden die Arbeiter laut verlesen und aufgerufen, ob sie alle da seyn, und die Abwesenden werden notiret; auf gleiche Art geschieht das Vorlesen um 12, um 1 Uhr mittags, und um 6 Uhr abends. In kurzen Tagen nimmt die Arbeit um 7 Uhr ihren Anfang, und endigt sich abends um 4 Uhr.

Der wöchentliche Lohn der Arbeiter ist verschieden. Ein Zähler, Setzer und Decker, bekommen wöchentlich

lich einige Groschen mehr, als die andern Arbeiter. Die übrigen Arbeiter bekommen, die Person auf den Tag, 4 Ggr. Diese Arbeiter werden nicht eher, als Sonnabends, bey dem Schlusse der Woche, bezahlt, es wäre denn, daß die Fourage-Lieferung in der Mitte der Woche ihre Endschaft erreichte, und gänzlich aufhörte. Der über das Magazin gesetzte Prov. Bediente verfertigt eine Liste, worin die Nahmen, und der zu empfangende Lohn, aller im Magazine arbeitenden Personen aufgeführt sind; diese Liste unterschreibt der Prov. Bediente, und ein oder zwey Arbeiter attestiren die richtige Anzahl der Personen. Diese Liste wird von dem Prov. Bedienten, dem Rendanten des Prov. Amtes überreicht. Das Prov. Amt sendet diese Liste an das Commissariat; dieses approbiret und assigniret den Empfang der Gelder zu Bezahlung der Arbeiter. Der Prov. Bediente erhält eine Anweisung an den Cassen-Rendanten, empfängt von demselben die Gelder gegen Quittung, und zahlt davon den Arbeitern den Wochen-Lohn aus. Auf solche Art gehen die Magazin-Geschäfte beständig fort, bis das ausgeschriebene und zu liefernde Quantum an Heu und Stroh eingekommen ist, und das Magazin geschlossen wird.

In dem Magazine darf weder von dem Proviant-Officianten und den Arbeitsleuten, noch den bey demselben stehenden Schild-Wachen, Toback geraucht werden. Die Schild-Wachen bekommen von den Proviant-Bedienten, wenn sie sich des Abends aus dem Magazine entfernen, ihre Instruction, worauf sie Acht zu geben haben.

Hier folgen Schemata, wie ein Manual über eingenommenes Getreide, desgl. über die Ausgabe des Getreides, einzurichten ist; ferner, wie eine Rest-Designation bey Ausschreiben des Getreides; ein Manual über Einnahme von Getreide, an Rocken, Gerste, Hafer und Stroh, desgl. ein Manual über Aus-

gabe von Rocken, Gerste, Haser, Heu und Stroh, anzufertigen ist; ferner, ein Rapport von den Magazin-Beständen; eine Designation von den Tagelöhnern, die bey dem Magazine in Arbeit stehen; eine Designation des von dem in loco befindlichen Magazine, zur Einschiffung an die Elbe (oder Oder) gefahrnen Getreides; eine Wage-Tabelle von der Ladung des Schiffers, von N. N. nach N. N. transportiret; eine Designation des durch nachbenannte Schiffer eingenommenen Magazin-Getreides zu N. N.; und endlich eine Designation des durch benannte Schiffer aus dem zu N. N. befindlichen Magazine zum Transport eingeladenen Getreides.

Manual über eingenommenes Getreide

bey dem königl. preuß. Feld-Magazin zu N. N.

an Korn, Gerste und Hafer.

geführt von N. N.

Der Einnahme Belege		Nahmen der Ablieferer.	Berliner Maß.								
			Korn.			Gerste.			Hafer.		
No.	Dat.		W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.

Manual über Ausgabe

an Korn, Gerste und Hafer,

bey dem kön. preuß. Feld-Magazin zu N. N.

geführt von N. N.

Der Ausgabe Belege.		Nahmen der Empfänger.	Berliner Maß.								
			Korn.			Gerste.			Hafer.		
No.	Dat.		W.	S.	M.	W.	S.	M.	W	S.	M.

Consumtions-

Num der Ausgabe der Belege.	Portionen.	Rationen.			Nahmen der Empfänger.	Tage des Empfangens.	Brod à 6 ℔.
		Generale und Cavallerie.	Infanterie und Artillerie.	Husaren.			
	à 2 ℔	à Metz.	à Metz.	à Mtz.			Stück

Rest-De

wie viel selbige nach dem Ausschreiben d. d.

		sollen liefern,								ha	
		Mehl		Hafer.			Heu.		Stroh.	Mehl	
		C.	℔	W.	S.	M.	C.	℔	Bo.	B.	C.	℔

Designation.

Korn.	Gerste.	Hafer.	Heu.	Stroh.

alles berliner Maß und Gewicht.

W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	Ct.	℔.	Schock	Bund

signation,

bis incl.

1. liefern sollen,
2. geliefert haben, und
3. noch restiren.

ben geliefert,							restiren noch,							
Hafer.			Heu.		Stroh.		Mehl		Hafer.			Heu.		Stroh.	
W.	S.	M.	Ct.	℔	Sch.	B.	Ct	℔	W.	S.	M.	Ct.	℔	Sch.	B.

Ma

über Einnahme, an Korn,

bey dem königl. preuß.

Der Einnahme Belege.		Nahmen der Ablieferer.	der Korn.		
No.	Datum.		Wsp.	Sch.	Mtz.

Ma

über Ausgabe, an Korn,

bey dem königl. preuß.

Der Ausgabe Belege.		Nahmen der Empfänger.	der Korn.		
No.	Datum.		Wsp.	Sch.	Mtz

Rap

von den königl. preuß. Ma

Datum.	Einnahme.	alles beritner					
		Mehl.			Korn.		
		Wsp.	Sch.	Mtz.	Wsp.	Sch.	Mtz.

n u a l,

Gerste, Hafer, Heu und Stroh,

Feld-Magazin zu N. N.

liner Maß und Gewicht.									
Gerste.			Hafer.			Heu.		Stroh.	
Wisp.	Sch.	Mtz.	Wisp.	Sch.	Mtz.	Cent.	℔.	Schck.	Bd.

n u a l,

Gerste, Hafer, Heu und Stroh,

Feld-Magazin zu N. N.

liner Maß und Gewicht.									
Gerste.			Hafer.			Heu.		Stroh.	
Wisp.	Sch.	Mtz.	Wisp.	Sch.	Mtz.	Cent.	℔.	Schck.	Bd.

p o r t,

gazin-Beständen zu N. N.

Maß und Gewicht.								Stroh.		leere Säcke.
Gerste.			Hafer.			Heu.				
Wsp.	Sch.	Mtz.	Wsp.	Sch.	Mtz.	Cnt.	℔	Sch.	B.	Säcke.

Desiganation der

welche bey dem königl. preuß. Feld-Magazin zu N. N.

No.	Nahmen derselben.

Desi

des von hiesigem Magazin, zur Einschiffung

Datum.	Nahmen der Führleute.	gethane Fuhren.	Haupt-Summe der Fuhren jeden Tag.	Anzahl der Scheff.	Haupt-Summe der Scheffel jeden Tag.

Wage-

von der Ladung des innen benannten Schiffers,

Wann der Schiffer abgefertigt ist.	Vor- und Zunahmen des Schiffers.	worin die Ladung besteht.		
		Hafer.		
		berliner Maß.		
		Wsp	Sch.	Mtz.

Tage-Löhner.

von bis incl. in Arbeit gestanden haben.

Tage. à Gr.	Stunden.	Geld-Betrag.		
		Thlr.	Gr.	Pf.

gnation

an die Elbe gefahrnen Getreides.

Nahmen der Schiffer.	Anzahl der Säcke.	Ladung derselben.	Anekdoten.

Tabelle

welcher von N. N. nach N. N. transportirt hat.

Nahmen der Magazine, woraus die Ladung ist, und wie viel Scheffel gewogen sind.	was jeder Scheffel gewogen.		was die Fraction vom Gewichte beträgt.	
	Centner	℔.	Centner	℔.

Desi

des durch nachbenannte Schiffer einge

Nahmen der Schiffer oder Steuerleute	wo dieselben wohnhaft, oder woher sie gebürtig sind.	wo dieselben eingeladen haben.	was dieselben eingeladen haben.					
			Korn.			Gerste.		
			berliner Maß.					
			W.	S.	M.	W.	S.	M.

Desi

des durch nachbenannte Schiffer, aus dem hiesigen

No.	Nahmen der Schiffer.	wo dieselben wohnhaft sind.	wann dieselben abgegangen sind.

g n a t i o n

nommenen Magazin-Getreides zu N. N.

Datum der ausgestellten Frachtbriefe.	wann die Schiffer angekommen sind.	wann dieselben ausgeladen haben, und darüber quittirt worden sind.	über wie viel quittirt worden ist.		
			Wisp.	Sch.	Mz.

g n a t i o n

Magazine, zum Transport eingeladenen Getreides.

Nahmen der Magazine, wohin solches transportirt wird.	was dieselben eingeladen haben.						Summe der Transporte.	
	Korn.			Hafer.				
	berliner Maß.							
	Wsp.	Sch.	M.	Wsp.	Sch.	M.	Wsp.	Sch.

Wenn

Wenn nun die Magazine im Felde angelegt, die Korn-Böden mit Rocken, Gerste und Hafer beschüttet, Heu- und Stroh-Haufen gesetzt sind, wird die Armee daraus verpfleget. Ich habe demnach von der Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Sätzen, den verschiedenen Arten des Getreides, und der Maße, zu handeln.

Wenn eine Armee, in das Feld zu rücken, den Befehl bekommt, müssen vorher alle Magazin-Vorräthe in Bereitschaft gesetzt seyn, dieselbe bey ihrer Ankunft daraus zu verpflegen, und der Satz, wie die Armee zu verpflegen ist, wird zugleich mit bestimmt, wonach das Feld-Kriegs-Commissariat sich zu achten hat.

Die Verpflegung einer Armee im Felde ist nicht gleich. Die Verpflegung der Infanterie geht von der Verpflegung der Cavallerie sehr weit ab, sie geschieht nach verschiedenen bestimmten Sätzen, und nach den verschiedenen Arten des Getreides und der Maße.

1. Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Sätzen. Ein jeder Monarch oder Fürst hat seine Sätze, nach welchen die Truppen auf dem Marsche oder im Felde behandelt werden. In den Feldzügen von 1740, 1744 und 1756, insonderheit in dem lezten siebenjährigen Kriege, konnte die preußische Armee, wegen der vielen Märsche und Contra-Märsche, die sie wegen der vielen fremden Heere zu thun hatte, nicht allemahl regel- und etatmäßig verpfleget werden. Sobald eine Armee im Felde campiret oder cantoniret, kann die Verpflegung jederzeit etatmäßig geschehen. Zum Beyspiel werde ich den Feldzug, welcher im J. 1778 von der preußischen und sächsischen Armee unternommen wurde, anführen. Die preußische Armee, welche unter des Prinzen Heinrich's Commando in Sachsen stand, wurde in nachfolgenden Sätzen, bis auf weitere Verfügung verpfleget. Die Generalität bekam auf eine tägliche

Ra-

Ration: $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze Hafer, 8 Pfund Heu, und 10 Pfund Stroh. Von den Kürassier- und Dragoner-Regimentern, bekam der Mann auf eine tägliche Ration: $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze Hafer, 4 ℔. Heu, und 5 ℔. Stroh; von den Husaren-Regimentern, der Mann $1\frac{1}{5}$ dresdn. Metze Hafer, 4 ℔. Heu, und 5 ℔. Stroh. Die Infanterie-Regimenter, Artillerie-Brigaden, Ponton-Trains, das Bäckerey- und Proviant-Fuhrwesen, bekamen ihre Verpflegung in Rocken und Gerste, und zwar auf eine tägliche Ration: $1\frac{1}{17}$ dresdn. Metze, 4 ℔. Heu, und 5 ℔. Stroh.

Bey der östreichischen Armee, und deren Marsche aus Böheim, durch die bayerischen, französischen ꝛc. Länder, nach den Niederlanden, im J. 1784, wurde auf den Mann, eine tägliche Ration auf 8 ℔. Hafer, 10 ℔. Heu, und $10\frac{1}{2}$ ℔. Stroh festgesetzt, gerechnet und bezahlt. Nach diesem Satze würde also eine tägliche Ration, 3 berl. Metzen, $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze, $2\frac{2}{11}$ schles., und $1\frac{2}{27}$ böheim. Metze, betragen.

Die Fütterung mit Rocken, dient mehr für Zug- als Reit-Pferde. Pferde, die schwere Last ziehen, und ihren Zug langsam zu machen haben, erfordern ein Futter, welches hart und langsam zu verdauen ist, und hierin ist der Rocken allemahl dem Hafer und der Gerste vorzuziehen. Es muß aber die Ration des Rockens, an Maße nicht so stark, wie Hafer oder Gerste, gereichet werden, denn dies würde eher Schaden als Nutzen, stiften, so wie es im Gegentheil auch nicht hinreichend seyn würde, wenn der schweren Cavallerie von Hafer oder Gerste eine gleiche Quantität, wie Rocken, gereichet werden sollte. Es wird daher eine tägliche Ration in Gerste oder Hafer, allemahl stärker, als in Rocken, gereichet; es sättigt, und erhält zugleich das Pferd in einem leichten und raschen Gange. Bey den Zug-Pferden der Infanterie-Regimenter, der Compagnie-Wägen, der Artillerie-Brigaden, des

Pon-

Ponton- und des Bäckerey- und Proviant-Fuhrwesen-Trains, haben Rocken und Gerste weit stärkern Effect, als ein leichter Hafer.

Bey Pferden, die schwer zu ziehen haben, oder bey Pack-Pferden, werden, um ihnen mehr Nahrung und Stärke zu geben, diese Körner, oder Rocken, mit Häcksel von Lieferungs-Stroh unter einander gemischt. Zur Bereitung des Häcksels, führen sämmtliche Compagnie- und Fuhrwesen-Wägen die Futter-Laden allemahl mit sich. Die Berechnung des Strohes, und des davon bereiteten Häcksels, ist folgende.

1 Bund Stroh, à 20 ℔., gibt 20 Metzen Häcksel; mithin gibt jedes Pfund 1 M.

Man multiplicirt die Anzahl der Schocke Stroh mit 2, und addirt den 8ten Theil der Schocke dazu.

400 Schock Stroh
mit 2 multiplicirt, 800
$\frac{1}{8}$ dazu addirt, 50
beträgt 1250 Wisp. Häcksel.

Kommen einzelne Bunde vor, so wird nur der 4te Theil dazu addirt. Z. B.

49 Bund.
hierzu $\frac{1}{4}$ $12\frac{1}{4}$
beträgt 61 Scheff. 4 Metz. Häcksel.

Diese tägliche Ration wurde den Infanterie-Regimentern, Artillerie-Brigaden, Ponton- und Fuhrwesen-Trains, in $\frac{7}{10}$ dresdn. Metze Rocken, 4 ℔. Heu, und 5 ℔. Stroh, gereichet. Bey starken anhaltenden Märschen, werden diese Rationen verstärkt.

2. Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verschiedenheit des Getreides. Die tägliche Ration wird, nach Beschaffenheit der Korn-Vorräthe, entweder in Rocken allein, oder in Gerste und Hafer, der Armee oder einigen Regimentern assignirt und gereichet; diese Ration ist aber in Maßen oder Pfunden nicht gleich. Nach dem bey der Armee bestimmten und festgesetzten Satze, kann der Empfänger der Ration nicht so viel Rocken an Maß oder Gewicht

wicht bekommen, als er, Gerste oder Hafer zu nehmen, Anweisung erhält. Eben so kann auch, wenn lauter Gerste assignirt wird, die tägliche Ration davon im Maße und Gewichte nicht so groß und stark, wie vom Hafer, seyn.

Gesetzt: der von dem General en chef gegebene Befehl wäre dieser, daß auf eine tägliche Ration 1 dresd. Metze Rocken gereichet werden sollte, der Vorrath an Rocken wäre aber nicht so groß, daß die ganze Armee oder einige Regimenter davon verpfleget werden könnten, sondern Gerste und Hafer müßten zu Hülfe genommen werden, um den Mangel des Rockens zu ersetzen; ein Regiment soll nun mit Rocken, ein anderes mit Gerste, ein drittes mit Hafer, verpfleget werden; der bestimmte Satz einer täglichen Ration wäre nun 1 dresd. Metze in Rocken; so bekäme nun das eine Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, 1 dresdn. Metze Rocken; ein anderes Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, statt 1 Metze Rocken, $1\frac{7}{2}$ Metze Gerste; und ein drittes Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, statt 1 Metze Rocken, $1\frac{5}{7}$ Metze Hafer.

Zur Erleichterung der Magazin-Geschäfte, folgen hier vier Tabellen. Die erste, A. zeigt, wie viel die Rationen an Scheffel-Maß betragen, und ist mit einer Ausrechnung begleitet, worin Anfängern, durch einige Exempel einige Anweisung gegeben wird. Die zweyte Tabelle, B, zeigt: wie viel das Scheffel-Maß, in nachstehenden Sätzen, Rationen beträgt; der ebenfalls, zur Erläuterung, einige Exempel beygefügt sind. Aus der dritten Tabelle, C, ersieht man, wie viel die Rationen, in nachstehenden Sätzen an Heu und Stroh betragen; und umgekehrt: wie viel das Heu und Stroh, in nachstehenden Sätzen, Rationen beträgt. Die vierte Tabelle, D, ist eine Reductions-Tabelle, welche die Sätze begreiflich macht: wie viel Korn für Gerste und Hafer, oder Hafer für Gerste und Korn, gegeben wird.

Wie viel die Rationen in nachstehenden Sätzen

Ration betragen	à 1 1/5 Metz. Sch.	Mk.	à 1 2/5 Metz. Sch.	Mk.	à 1 3/5 Metz. Sch.	Mk.	à 1 4/5 Metz. Sch.	Mk.	à 1 1/4 Metz. Sch.	Mk.	à 1 1/2 Metz. Sch.	Mk.
1	—	1 1/5	—	1 2/5	—	1 3/5	—	1 4/5	—	1 1/4	—	1 1/2
2	—	2 2/5	—	2 4/5	—	3 1/5	—	3 3/5	—	2 1/2	—	3
3	—	3 3/5	—	4 1/5	—	4 4/5	—	5 2/5	—	3 3/4	—	4 1/2
4	—	4 4/5	—	5 3/5	—	6 2/5	—	7 1/5	—	5	—	6
5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	6 1/4	—	7 1/2
6	—	7 1/5	—	8 2/5	—	9 3/5	—	10 4/5	—	7 1/2	—	9
7	—	8 2/5	—	9 4/5	—	11 1/5	—	12 3/5	—	8 3/4	—	10 1/2
8	—	9 3/5	—	11 1/5	—	12 4/5	—	14 2/5	—	10	—	12
9	—	10 4/5	—	12 3/5	—	14 2/5	1	1/5	—	11 1/4	—	13 1/2
10	—	12	—	14	1	—	1	2	—	12 1/2	—	15
20	1	8	1	12	2	—	2	4	1	9	1	14
30	2	4	2	10	3	—	3	6	2	5 1/2	2	13
40	3	—	3	8	4	—	4	8	3	2	3	12
50	3	12	4	6	5	—	5	10	3	14 1/2	4	11
60	4	8	5	4	6	—	6	12	4	11	5	10
70	5	4	6	2	7	—	7	14	5	7 1/2	6	9
80	6	—	7	—	8	—	9	—	6	4	7	8
90	6	12	7	14	9	—	10	2	7	1/2	8	7
100	7	8	8	12	10	—	11	4	7	13	9	6
200	15	—	7	8	20	—	22	8	15	10	18	12
300	22	8	26	4	30	—	33	12	23	7	28	2
400	30	—	35	—	40	—	45	—	31	4	37	8
500	37	8	43	12	50	—	56	4	39	1	46	14
600	45	—	52	8	60	—	67	8	46	14	56	9
700	52	8	61	4	70	—	78	12	54	11	65	10
800	60	—	70	—	80	—	90	—	62	8	75	—
900	67	8	78	12	90	—	101	4	70	5	84	6
1000	75	—	87	8	100	—	112	8	78	2	93	12

an Scheffel = Maß betragen.

à 1 3/4 Metz.		à 1 2/3 Metz.		à 1 2/3 Metz.		à 2 Metz		à 2 1/2 Metz.		à 3 Metz.	
Sch	Mtz	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz	Sch	Mtz.	Sch.	Mtz.
—	1 1/4	—	1 1/3	—	1 2/3	—	2	—	2 1/2	—	3
—	3 1/2	—	2 2/3	—	3 1/3	—	4	—	5	—	6
—	5 1/4	—	4	—	5	—	6	—	7 1/2	—	9
—	7	—	5 1/3	—	6 2/3	—	8	—	10	—	12
—	8 3/4	—	6 2/3	—	8 1/3	—	10	—	12 1/2	—	15
—	10 1/2	—	8	—	10	—	12	—	15	1	2
—	12 1/4	—	9 1/3	—	11 2/3	—	14	1	1 1/2	1	5
—	14	—	10 2/3	—	11 1/3	1	—	1	4	1	8
—	15 3/4	—	12	—	15	1	2	1	6 1/2	1	11
1	1 1/2	—	13 1/3	1	2/3	1	4	1	9	1	14
2	3	1	10 2/3	2	1 1/3	2	8	3	2	3	12
3	4 1/2	2	8	3	2	3	12	4	11	5	10
4	6	3	5 1/3	4	2 2/3	5	—	6	4	7	8
5	7 1/2	4	2 2/3	5	3 1/3	6	4	7	13	9	6
6	9	5	—	6	4	7	8	9	6	11	4
7	10 1/2	5	13 1/3	7	4 2/3	8	12	10	15	13	2
8	12	6	10 2/3	8	5 1/3	10	—	12	8	15	—
9	13 1/2	7	8	9	6	11	4	14	1	16	14
10	15	8	5 1/3	10	6 2/3	12	8	15	10	18	12
21	14	16	10 2/3	20	13 1/3	25	—	31	4	37	8
32	13	25	—	31	4	37	8	46	14	56	4
43	12	33	5 1/3	41	10 2/3	50	—	62	8	75	—
54	11	41	10 2/3	52	1 1/3	62	8	78	2	93	12
65	10	50	—	62	8	75	—	93	12	112	8
76	9	58	5 1/3	72	14 2/3	88	8	109	6	131	4
87	8	66	10 2/3	83	5 1/3	100	—	125	—	150	—
98	7	75	—	93	12	112	8	140	10	168	12
109	6	83	5 1/3	104	2 2/3	125	—	156	4	187	8

Erläuterung vorstehender Tabelle: Wie viel die Rationen in nachstehenden Sätzen an Scheffel-Maß betragen, durch einige Exempel.

Auf eine tägliche Ration kommt $1\frac{1}{5}$ Metze, wie viel 100 Rationen?

5 | 6
5) 600
16) 120
fac. $7\frac{1}{2}$ Scheffel.

$\frac{1}{4}$ Rat. $1\frac{1}{4}$ Metze, was 200 Rationen?

5
4) 1000
16) 250
fac. 15 Scheffel, 10 Metzen.

$\frac{1}{3}$ Rat. $1\frac{1}{3}$ Metze, was 300 Rationen?

4
3) 1200
16) 400
fac. 25 Scheffel.

$\frac{1}{2}$ Rat. $1\frac{1}{2}$ Metze, was 400 Rationen?

3
2) 1200
16) 600
fac. 37 Scheffel, 8 Metzen.

½ Rat. 2½ Metze, was 500 Rationen?

5

2) 2500

16) 1250

fac. 78 Scheffel, 2 Metzen.

B.

Wie viel das Scheffel = Maß, in nach

Scheffel.	à 1 1/2 Metz.	à 1 2/3 Metz.	à 1 3/4 Metz.	à 1 4/5 Mz.	à 1 1/4 Mz.
betragen	Rationen.	Rationen.	Rationen.	Ration.	Ration.
1	13 1/3	11 1/2	10	8 8/9	12 4/5
2	26 2/3	22 6/7	20	17 7/9	25 3/5
3	40	34 2/7	30	26 2/3	38 2/5
4	53 1/3	45 5/7	40	35 5/9	51 1/5
5	66 2/3	57 1/7	50	44 4/9	64
6	80	68 4/7	60	53 1/3	76 4/5
7	93 1/3	80	70	62 2/9	89 3/5
8	106 2/3	91 3/7	80	71 1/9	102 2/5
9	126	102 6/7	90	80	115 1/5
10	133 1/3	114 2/7	100	88 8/9	128
20	266 2/3	228 4/7	200	177 7/9	256
30	400	342 6/7	300	266 2/3	384
40	533 1/3	457 1/7	400	355 5/9	512
50	666 2/3	571 3/7	500	444 4/9	640
60	800	685 5/7	600	533 1/3	768
70	933 1/3	800	700	622 2/9	986
80	1066 2/3	914 2/7	800	711 1/9	1024
90	1200	1028 4/7	900	800	1152
100	1333 1/3	1142 6/7	1000	888 8/9	1280
200	2666 2/3	2285 5/7	2000	1777 7/9	2560
300	4000	3428 4/7	3000	2666 2/3	3840
400	5333 1/3	4571 2/7	4000	3555 5/9	5120
500	6666 2/3	5714 2/7	5000	4444 4/9	6400
600	8000	6857 1/7	6000	5333 1/3	7680
700	9333 1/3	8000	7000	6222 2/9	8960
800	10666 2/3	9142 6/7	8000	7111 1/9	10240
900	12000	10285 5/7	9000	8000	11520
1000	13333 1/3	11428 4/7	10000	8888 8/9	12800

ſtehenden Sätzen, Rationen beträgt.

à 1½ Mk. Rationen.	à 1¾ Mk. Ration.	à 1⅓ Mk. Ration	à 1⅔ Mk. Ration.	à 2 Mk. Ration.	à 2½ Mk. Ration	à 3 Mk. Ration.
10⅔	9⅐	12	9⅗	8	6⅖	5⅕
21⅓	18⅔	24	19⅕	16	12⅘	10⅖
32	27⅜	36	28⅘	24	19⅕	16
42⅔	36⅘	48	38⅖	32	25⅗	21⅓
53⅓	45⅝	60	48	40	32	26⅔
64	54⅙	72	57⅗	48	38⅖	32
74⅔	64	84	67⅕	56	44⅘	37⅗
85⅓	73⅐	96	76⅘	64	51⅕	42⅓
96	82⅔	108	86⅖	72	57⅗	48
106⅔	91⅜	120	96	80	64	53⅓
213⅓	162⅙	240	192	160	128	106⅔
320	274⅔	360	288	240	192	160
426⅔	365⅝	480	384	320	256	213⅓
533⅓	457⅐	600	480	400	320	266⅔
640	548⅘	720	576	480	384	320
746⅔	640	840	672	560	448	384⅓
853⅓	731⅜	960	768	640	512	426⅔
960	822⅙	1080	864	720	546	480
1066⅔	914⅔	1200	960	800	640	533⅓
2133⅓	1828⅘	2400	1920	1600	1280	1066⅔
3200	2742⅙	3600	2880	2400	1920	1600
4266⅔	3657⅐	4800	3840	3200	2560	2133⅓
5333⅓	4571⅜	6000	4800	4000	3200	2666⅔
6400	5486⅔	7200	5760	4800	3840	3200
7466⅔	7314⅔	8400	6720	5600	4480	3733⅓
8533⅓	7922⅘	9600	7680	6400	5120	4266⅔
9600	8228⅙	10800	8640	7200	5760	4800
10666⅔	9143⅐	12000	9600	8000	6400	5333⅓

Erläuterung vorstehender Tabelle, wie viel das Scheffel-Maß, in nachstehenden Sätzen, Rationen beträgt, durch einige Exempel.

Es wird gefragt: Wie viel betragen 6 Scheffel tägliche Rationen, à $1\frac{1}{5}$ Metze?

$1\frac{1}{5}$ Metze thut 1 Ration, was 6 Scheffel?

6 — 96 (5 — 16

6) 480 — 96

fac. 80 Rationen.

$1\frac{3}{4}$ Metze thut 1 Ration, was 7 Scheffel?

7 — 112 (4 — 112

7) 448

fac. 64 Rationen.

3 Metzen thut 1 Ration, was 30 Scheffel?

3) 480 — 480

fac. 160 Rationen.

C.

C.

Wie viel das Heu und Stroh, in nachstehenden Sätzen, Rationen beträgt.

Heu.			Stroh.		
Centner.	à 8 lb.	à 4 lb.	Schocke.	à 10 lb.	à 5 lb.
betragen	Rationen.	Rationen.	betragen	Rationen.	Rationen.
1	13¾	27½	1	120	
2	27½	55	2	240	
3	41¼	82½	3	360	
4	55	110	4	480	
5	68¾	137½	5	600	
6	82½	165	6	720	
7	96¼	192½	7	840	
8	110	200	8	960	
9	123¾	247½	9	1080	
10	137½	275	10	1200	
20	275	550	20	2400	
30	412½	825	30	3600	
40	550	1100	40	4800	
50	687½	1375	50	6000	
60	852	1650	60	7200	
70	962½	1925	70	8400	
80	1000	2200	80	9600	
90	1237½	2475	90	10800	
100	1375	2750	100	12000	
200	2750	5500	200	24000	
300	4125	8250	300	36000	
400	5500	11000	400	48000	
500	6875	13750	500	60000	
600	8250	16500	600	72000	
700	9625	19250	700	84000	
800	11000	22000	800	96000	
900	12375	24750	900	108000	
1000	13750	27500	1000	120000	

Wie viel die Rationen, in nachstehenden Sätzen, an Heu und Stroh betragen.

Ration. Anzahl.	Heu.				Stroh.			
	à 8 ℔.		à 4 ℔.		à 10 ℔.		à 5 ℔.	
betragen	Ctn.	℔.	Ctn.	℔.	Sch.	Bd.	Sch.	Bd.
1		8		4		$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{4}$
2		16		8		1		$\frac{1}{2}$
3		24		12		$1\frac{1}{2}$		$\frac{3}{4}$
4		32		16		2		1
5		40		20		$2\frac{1}{2}$		$1\frac{1}{4}$
6		48		24		3		$1\frac{1}{2}$
7		56		28		$3\frac{1}{2}$		$1\frac{3}{4}$
8		64		32		4		2
9		72		36		$4\frac{1}{2}$		$2\frac{1}{4}$
10		80		40		5		$2\frac{1}{2}$
20	1	50		80		10		5
30	2	20	1	10		15		$7\frac{1}{2}$
40	2	100	1	50		20		10
50	3	70	1	90		25		$12\frac{1}{2}$
60	4	40	2	20		30		15
70	5	10	2	60		35		$17\frac{1}{2}$
80	5	90	2	100		40		20
90	6	60	3	30		45		$22\frac{1}{2}$
100	7	30	3	70		50		25
200	14	60	7	30	1	40		50
300	21	90	10	100	2	30	1	15
400	29	10	14	60	3	20	1	40
500	36	40	18	20	4	10	2	5
600	43	70	21	90	5	—	2	30
700	50	100	25	50	5	50	2	55
800	58	20	29	10	6	40	3	20
900	65	50	32	80	7	30	3	45
1000	72	80	36	40	8	20	4	10

Ration. Anzahl.	Heu.				Stroh.			
	à 8 ℔.		à 4 ℔.		à 10 ℔.		à 5 ℔.	
betragen	Ctn.	℔.	Ctn.	℔.	Sch.	Bd.	Sch.	Bd.
2000	145	50	72	80	10	40	8	20
3000	218	20	109	10	25	—	12	30
4000	290	100	145	50	33	20	16	40
5000	363	70	181	90	41	40	20	50
6000	436	40	218	20	50	—	25	—
7000	509	10	254	60	58	20	29	10
8000	581	90	290	100	66	40	33	20
9000	654	60	327	30	75	—	37	30
10000	737	30	363	70	83	20	41	40
20000	1454	60	727	30	166	40	83	20
30000	2178	90	1041	100	250	—	125	—
40000	2909	10	1454	60	333	20	166	40
50000	3636	40	1818	20	416	40	208	20
60000	4363	70	2181	90	500	—	250	—
70000	5090	100	2545	50	583	20	291	40
80000	5818	30	2909	10	666	40	333	20
90000	6545	50	3272	80	750	—	375	—
100000	7272	80	3636	50	833	20	416	40

D. Reductions-Tabelle, wie viel Korn für Gerste und

Korn		Gerste.		Gerste.		Korn.		Korn.		Hafer.	
Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M.	Sch.	M	Sch.	M.
—	1	—	1 2/3	—	1	—	7/9	—	1	—	1 1/7
—	2	—	2 4/7	—	2	—	1 5/9	—	2	—	3 3/7
—	3	—	3 6/7	—	3	—	2 1/3	—	3	—	5 1/7
—	4	—	5 1/7	—	4	—	3 1/9	—	4	—	6 6/7
—	5	—	6 3/7	—	5	—	3 8/9	—	5	—	8 4/7
—	6	—	7 2/7	—	6	—	4 2/3	—	6	—	10 2/7
—	7	—	9	—	7	—	5 4/9	—	7	—	12
—	8	—	10 5/7	—	8	—	6 2/9	—	8	—	13 5/7
—	9	—	11 4/7	—	9	—	7	—	9	—	15 3/7
—	10	—	12 6/7	—	10	—	7 7/9	—	10	1	1 1/7
—	11	—	14 1/7	—	11	—	8 1/9	—	11	1	2 6/7
—	12	—	15 3/7	—	12	—	9 1/3	—	12	1	4 4/7
—	13	1	1/7	—	13	—	10 1/9	—	13	1	6 2/7
—	14	1	2	—	14	—	10 8/9	—	14	1	8
—	15	1	3 2/7	—	15	—	11 2/3	—	15	1	9 5/7
1	—	1	4 4/7	1	—	—	12 4/9	1	—	1	11 3/7
2	—	2	9 1/7	2	—	1	8 8/9	2	—	3	6 6/7
3	—	3	15 5/7	3	—	2	5 1/3	3	—	5	2 2/7
4	—	5	2 2/7	4	—	3	1 7/9	4	—	6	15 5/7
5	—	6	6 6/7	5	—	3	11 2/9	5	—	8	9 1/7
6	—	7	11 3/7	6	—	4	10 6/9	6	—	10	4 4/7
7	—	9	—	7	—	5	7 1/9	7	—	12	—
8	—	10	4 4/7	8	—	6	3 5/9	8	—	13	11 3/7
9	—	11	9 1/7	9	—	7	—	9	—	15	6 6/7
10	—	12	13 5/7	10	—	7	12 4/9	10	—	17	2 2/7
20	—	25	11 3/7	20	—	15	8 8/9	20	—	34	4 4/7
30	—	38	9 1/7	30	—	23	5 1/3	30	—	51	6 6/7
40	—	51	6 6/7	40	—	31	1 7/9	40	—	68	9 1/7
50	—	64	4 4/7	50	—	38	14 2/9	50	—	85	11 3/7
60	—	77	2 2/7	60	—	46	10 2/3	60	—	102	13 5/7
70	—	90	—	70	—	54	7 1/9	70	—	120	—
80	—	102	13 5/7	80	—	62	3 5/9	80	—	127	2 2/7
90	—	115	11 3/7	90	—	70	—	90	—	154	4 4/7
100	—	128	9 1/7	100	—	77	12 4/9	100	—	171	6 6/7

afer, oder Hafer für Gerste und Korn gegeben wird.

Korn		Korn.		Gerste.		Hafer		Hafer		Hafer	
Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M	Sch.	M
—	1	—	$\frac{7}{12}$	—	1	—	$1\frac{1}{3}$	—	1	—	$\frac{3}{4}$
—	2	—	$1\frac{1}{6}$	—	2	—	$2\frac{2}{3}$	—	2	—	$1\frac{1}{2}$
—	3	—	$1\frac{3}{4}$	—	3	—	4	—	3	—	$2\frac{1}{4}$
—	4	—	$2\frac{1}{3}$	—	4	—	$5\frac{1}{3}$	—	4	—	3
—	5	—	$2\frac{11}{12}$	—	5	—	$6\frac{2}{3}$	—	5	—	$3\frac{3}{4}$
—	6	—	$3\frac{1}{2}$	—	6	—	8	—	6	—	$4\frac{1}{2}$
—	7	—	$4\frac{1}{12}$	—	7	—	$9\frac{1}{3}$	—	7	—	$5\frac{1}{4}$
—	8	—	$4\frac{2}{3}$	—	8	—	$10\frac{2}{3}$	—	8	—	6
—	9	—	$5\frac{1}{4}$	—	9	—	12	—	9	—	$6\frac{3}{4}$
—	10	—	$5\frac{5}{6}$	—	10	—	$13\frac{1}{3}$	—	10	—	$7\frac{1}{2}$
—	11	—	$6\frac{5}{12}$	—	11	—	$14\frac{2}{3}$	—	11	—	$8\frac{1}{4}$
—	12	—	7	—	12	1	—	—	12	—	9
—	13	—	$7\frac{7}{12}$	—	13	1	$1\frac{1}{3}$	—	13	—	$9\frac{3}{4}$
—	14	—	$8\frac{1}{6}$	—	14	1	$2\frac{2}{3}$	—	14	—	$10\frac{1}{2}$
—	15	—	$8\frac{3}{4}$	—	15	1	4	—	15	—	$11\frac{1}{4}$
1	—	—	$9\frac{1}{3}$	1	—	1	$5\frac{1}{3}$	1	—	—	12
2	—	1	$2\frac{2}{3}$	2	—	2	$10\frac{2}{3}$	2	—	1	8
3	—	1	12	3	—	4	—	3	—	2	4
4	—	2	$5\frac{1}{3}$	4	—	5	$5\frac{1}{3}$	4	—	3	—
5	—	2	$14\frac{2}{3}$	5	—	6	$10\frac{2}{3}$	5	—	3	12
6	—	3	8	6	—	8	—	6	—	4	8
7	—	4	$1\frac{1}{3}$	7	—	9	$5\frac{1}{3}$	7	—	5	4
8	—	4	$10\frac{2}{3}$	8	—	10	$10\frac{2}{3}$	8	—	6	—
9	—	5	4	9	—	12	—	9	—	6	12
10	—	5	$12\frac{1}{3}$	10	—	13	$5\frac{1}{3}$	10	—	7	8
20	—	11	$10\frac{2}{3}$	20	—	26	$2\frac{2}{3}$	20	—	15	—
30	—	17	8	30	—	40	—	30	—	22	8
40	—	23	$5\frac{1}{3}$	40	—	53	$5\frac{1}{3}$	40	—	30	—
50	—	29	$2\frac{2}{3}$	50	—	66	$10\frac{2}{3}$	50	—	37	8
60	—	35	—	60	—	80	—	60	—	45	—
70	—	40	$13\frac{1}{3}$	70	—	93	$5\frac{1}{3}$	70	—	52	8
80	—	46	$10\frac{2}{3}$	80	—	106	$10\frac{2}{3}$	80	—	60	—
90	—	52	8	90	—	120	—	90	—	67	8
100	—	58	$4\frac{1}{3}$	100	—	123	$5\frac{1}{3}$	100	—	75	—

Wenn

Wenn die Armee, aus Feindes Landen sich zu retiriren, gezwungen wird, auch, bey allem nur angewandten Widerstande, keine Hoffnung mehr vor sich sieht, die Vortheile, welche sie in Händen hatte, wieder zu erhalten: so werden die noch vorhandenen Vorräthe bestmöglichst fortgeschaffet; der Ueberrest, welcher nicht durch Land-Fuhren, die in der Geschwindigkeit beyzutreiben sind, mit Hülfe des Proviant-Fuhrwesens fortgebracht werden kann, wird unbrauchbar gemacht und zu Grunde gerichtet; die Rauhfutter-Magazine werden verbrannt, damit der Feind nichts an Fourage vor sich finde.

3. Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verschiedenheit der Maße. Die von dem Fürsten oder dem commandirenden General en chef nach dem Maße bestimmte und festgesetzte Verpflegung der Armee, wird von dem Feld-Kriegs-Commissariate, dem Proviant-Amte, welches sich in loco bey dem Commissariate befindet, wie auch den bey einzelnen Corps oder Regimentern zur Verpflegung angestellten Proviant-Aemtern bekannt gemacht, um die Assignirung der Fourage darnach einzurichten. Die über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen, nach den bestimmten Sätzen und Maßen, haben diese Proviant-Aemter, nach Endigung des Feldzuges, oder nach geendigten Ein- und Ausmärschen der Armee in Feindes Lande, dem bey dem F. K. Commissariate befindlichen Proviant-Amte abzulegen. Gesetzt, eine Armee stände bald in Schlesien, bald in Böheim, bald in Sachsen, oder sie berühre die Staten, welche weiter unten nahmentlich angeführt sind, so hat ein jedes dieser Länder seine besondere Maße. Wenn nun nach diesen verschiedenen Maßen eine Armee ihre Rationen empfangen soll, so wird ein Proviant-Bedienter, dem diese Maße nicht bekannt sind, wenn er

auch

auch im Rechnen und Schreiben die größte Fertigkeit besäße, doch leicht Fehler begehen.

Eine Vergleichung der Getreide-Maße der vornehmsten Länder und Städte in Europa, wie sich solche gegen den berliner und dresdn. Scheffel verhalten, findet man im XLV Th. S. 770 — 778.

Aus folgender Tabelle E, ersieht man, wie viel zur Verpflegung einer Armee im Felde von 1 bis 100000 Mann, an Fourage, täglich, monathlich, und jährlich erfordert werde.

Die Tabelle F, zeigt, was die Verpflegung eines Infanterie-Grenadier-Bataillons, eines Kürassier- Dragoner- und Husaren-Regimentes, mit Brod und Fourage, täglich. monathlich und jährlich, an Gelde beträgt, und was dazu erfordert wird; nebst einigen Exempeln zur Erläuterung.

E. Wie viel zur Verpflegung einer Armee von 1 bis 100000

Rationen,	auf einen Tag,							auf ei		
	Hafer.			Heu.		Stroh.		Hafer.		
	à 3 Metzen			à 8 Pfund.		à 10 Pfund		à 1 Metzen		
betragen	Wispel	S.	M	Centn.	Pfd	Schock	Bund	Wis	S.	M
1	—	—	3	—	8		½	—	5	10
2	—	—	6	—	16		1	—	11	4
3	—	—	9	—	24		1½	—	16	14
4	—	—	12	—	32		2	—	22	8
5	—	—	15	—	40		2½	1	4	2
6	—	1	2	—	48		3	1	9	12
7	—	1	5	—	56		3½	1	15	6
8	—	1	8	—	64		4	1	21	—
9	—	1	11	—	72		4½	2	2	10
10	—	1	14	—	80		5	2	8	4
20	—	3	12	1	50		10	4	16	8
30	—	5	10	2	20		15	7	—	12
40	—	7	8	2	100		20	9	9	—
50	—	9	6	3	70		25	11	17	4
60	—	11	4	4	40		30	14	1	8
70	—	13	2	5	10		35	16	9	12
80	—	15	—	5	90		40	18	18	—
90	—	16	4	6	60		45	21	2	4
100	—	18	12	7	30		50	23	10	8
500	3	23	12	36	40	4	10	117	4	8
1000	7	19	8	72	80	8	20	204	9	—
10000	78	3	—	727	30	83	20	2343	18	—
20000	156	6	—	1454	60	166	40	4687	10	—
30000	234	9	—	2181	90	250	—	7031	6	—
40000	312	12	—	2909	10	333	20	9375	—	—
50000	390	15	—	3636	40	416	40	11718	18	—
60000	468	18	—	4363	70	500	—	14062	12	—
70000	546	21	—	5090	100	583	20	16406	6	—
80000	625	—	—	5818	20	666	40	18750	—	—
90000	703	3	—	6545	50	750	—	21093	18	—
100000	771	6	—	7272	80	833	20	23437	12	—

Mann, an Fourage täglich, monathlich, und jährl. erfordert wird.

nen Monath.				auf ein Jahr.						
Heu		Strob.		Hafer.			Heu.		Strob.	
à 8 Pfund.		à 10 Pfund.		à 3 Metzen.			à 8 Pfund		à 10 Pfund.	
Centner	Pfd	Schock	Bd	Wispel	S	M	Centner	Pfund.	Schock	Bd
2	20	—	15	2	20	7	26	60	3	2½
4	40	—	30	5	16	14	53	10	6	5
6	60	—	45	8	12	5	79	70	9	7½
8	80	1	—	12	9	12	106	20	12	10
10	100	1	15	14	6	3	132	80	15	12½
13	10	1	30	17	2	10	159	30	18	15
15	30	1	45	19	23	1	185	90	21	17½
17	50	2	—	22	19	8	211	40	24	20
19	70	2	15	25	15	5	238	100	27	22½
21	90	2	30	28	12	6	265	50	30	25
43	70	5	—	57	—	12	530	100	60	50
65	50	7	30	85	13	2	796	40	91	15
87	30	10	—	114	1	8	1061	90	121	40
109	10	12	30	142	15	4	1327	30	152	5
130	100	15	—	170	2	4	1592	80	182	30
152	80	17	30	199	14	10	1858	20	212	55
174	60	20	—	228	23	—	2123	70	243	20
196	40	22	30	256	15	6	2389	10	273	45
218	20	25	—	285	3	12	2654	60	304	10
1090	100	125	—	1425	18	12	13272	80	1520	50
2181	90	250		2851	13	8	26545	50	3041	40
21818	20	2500	—	28515	15	—	265454	60	30416	40
43636	40	5000		57031	6	—	530909	10	60833	20
65454	60	7500	—	85546	21	—	796363	70	91250	—
87272	80	10000	—	114062	12	—	1061818	20	121666	40
109090	100	12500	—	142578	3	—	1327272	80	152083	20
130909	10	15000	—	171093	18	—	1592727	30	182500	—
152727	30	17500	—	199609	9	—	1858181	90	212916	40
174545	50	20000	—	228125	—	—	2123636	40	243333	20
196363	70	22500		256640	15	—	2389090	100	273750	—
218181	90	25000		285156	6	—	2654545	50	304133	40

F.

F.

Wie viel die Verpflegung eines Regimentes, mit Brod und

Regimenter.	Wenn der Wispel Mehl mit 36 Thlr. bezahlt wird, so kommt die Portion Brod, à 2 ℔. . . . $8\frac{16}{27}$ pf.				Wenn der Wispel Haber mit 24 Thlr. bezahlt wird, so kommt die Ration, à 3 Mtz. . . 4gr. 6pf.			
betragen	Portion.	Thl.	gr.	pf.	Ration.	Thl.	gr	pf.

Auf einen

Infanterie.	1624	48	17	$3\frac{9}{27}$	320	60	—	—
Gren. Bataill.	677	20	7	$7\frac{7}{27}$	120	22	12	—
Küraſſier.	1010	30	7	$2\frac{2}{27}$	1178	220	21	—
Dragoner.	2027	60	14	$5\frac{7}{27}$	2249	421	1[illegible]	6
Huſaren.	1727	51	17	$3\frac{9}{27}$	1912	358	[illegible]	—

Auf einen

Infanterie.	48720	1461	14	$4\frac{20}{27}$	9600	1800	—	—
Gren. Bataill.	20320	609	7	$2\frac{2}{27}$	3600	675	—	—
Küraſſier.	30300	909	—	—	35340	6626	6	—
Dragoner.	60810	1828	7	$2\frac{4}{27}$	67470	12650	15	—
Huſaren.	51720	1551	14	$4\frac{4}{27}$	57300	10755	—	—

Auf ein

Infanterie.	592720	17782	19	$2\frac{2}{27}$	116800	21900	—	—
Gren. Bataill.	247105	7413	3	$7\frac{1}{27}$	43800	8212	12	—
Küraſſier.	368656	11059	12	—	429970	80691	9	—
Dragoner.	739855	22195	15	$7\frac{1}{27}$	820885	153915	22	6
Huſaren.	629260	18877	19	$2\frac{2}{27}$	697880	130852	12	—

Fourage, täglich, monathl. und jährl. an Gelde beträgt.

Wenn der Centner Heu mit 1 Rthlr. 8 Gr. bezahlt wird, ſo kommt die Ration, à 8 ℔. . . 2 gr. $3\frac{11}{55}$ pf.				Wenn das Schock Stroh mit 5 Thlr. bezahlt wird, ſo kommt die Ration, à 10 ℔. . . . 1 gr.				Summa totalis.		
Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Tag.										
320	31	—	$8\frac{9}{11}$	320	13	8	—	153	2	$\frac{24}{275}$
120	11	15	$3\frac{3}{11}$	120	5	—	—	59	10	$8\frac{152}{275}$
1178	114	8	$6\frac{28}{55}$	1178	49	2	—	414	14	$9\frac{9}{11\frac{5}{5}}$
2249	218	2	$\frac{24}{55}$	2249	93	11	—	793	20	$\frac{76}{215}$
1912	185	9	$8\frac{52}{55}$	1912	79	16	—	675	1	$\frac{84}{275}$
Monath.										
9600	930	21	$9\frac{2}{11}$	9600	400	—	—	4592	12	$2\frac{34}{55}$
3600	349	2	$2\frac{2}{11}$	3600	150	—	—	1783	4	$4\frac{32}{55}$
35340	3426	21	$9\frac{9}{11}$	35340	1472	12	—	12434	15	$9\frac{9}{11\frac{1}{1}}$
67470	6542	13	$1\frac{1}{11}$	67470	3227	12	—	24248	23	$3\frac{42}{55}$
57360	5574	19	$4\frac{8}{11}$	57360	2390	—	—	20271	9	$9\frac{29}{55}$
Jahr.										
116800	11325	8	$9\frac{5}{11}$	116800	4866	16	—	55874	19	$11\frac{47}{55}$
43800	4247	6	$6\frac{6}{11}$	43800	1825	—	—	21697	22	$1\frac{41}{55}$
429970	41694	1	$5\frac{5}{11}$	429970	17915	10	—	151360	8	$5\frac{5}{11\frac{1}{1}}$
820885	79600	23	$3\frac{5}{11}$	820885	34203	13	—	289916	2	$4\frac{36}{55}$
697880	67673	5	$1\frac{1}{11}$	697880	29078	8	—	246481	20	$3\frac{27}{55}$

Zur Erläuterung vorstehender Tabelle, dienen folgende Exempel.

Wenn 24 Scheff. Mehl mit 36 Thlr. bezahlt werden, wie theuer kommt die Portion Brod, à $1\frac{1}{2}$ ℔.? Facit $8\frac{16}{25}$ pf.

Die Berechnung steht also: 24 Schff. — 36 Thlr. — $1\frac{1}{2}$ ℔.?

1800	(75	144	(4
3600	(2	864	(6
		2592	(3
		10368	(4
		41472	(3
		41472	
3600)		73	$8\frac{16}{25}$
		2	

Wenn eine Portion Brod $8\frac{16}{25}$ pf. kostet, wie theuer kommen 1624 Portionen für ein Regiment Infanterie täglich? Facit 48 Thlr. 17 gr. $3\frac{9}{25}$ pf.

Die Berechnung steht also:

1 Portion	— $8\frac{16}{25}$ pf.	— 1624 Portionen?
25	216	216
		350784

		1	(1	
1	1	12	24	
10	18(9	281 (3	30(7	
350784	140391	1169	48 Thlr. 17 gr. $3\frac{9}{25}$ pf.	
255555	122222	244		
22222	111	1		

Wenn

Wenn der Wispel Hafer mit 24 Thlr. bezahlt wird, wie theuer kommt eine tägliche Ration, à 3 Metzen? Facit 4 gr. 6 pf.

24 Sch. — 24 Thl. — 3 Metz.?

96 (4   96 (4

384 (4   576 (6

384) 1728 (3

502 | $4\frac{1}{2}$ gr.

29

1

Wenn eine tägliche Ration à 3 Metz. Hafer 4 gr. 6 pf. kommt, wie viel kosten 320 Rationen, für ein Regiment Infanterie? Fac. 60 Thlr.

1 Ration — 4 gr. 6 pf. — 320 Rat.

12 (3   54

54 (4   17280

1

54 | 2

17280 | 1440 | 60 Thlr.

12222 | 244

111   2

Wenn der Centner Heu 1 Thlr. 8 gr. kostet, wie viel kommt eine tägliche Ration, à 8 ℔.? Fac. 2 gr. $3\frac{51}{55}$ pf.

1 Ctn. — 1 Thl. 8 gr. — 8 ℔.?

110   32

256 (8

110) 3 | 2 gr.

108 (3

432 (4

110) 10 | $3\frac{51}{55}$ pf.

1 Ration thut 2 gr. $3\frac{51}{55}$ pf. was 320 Rationen?

6	(3
27	(4
135	(5
1536	(11
491520	(320

3			
25(4	11		
5607	155(8	12	
49152(0	8936	744	31 Thlr. — $8\frac{8}{11}$ pf.
55555	1222	244	
555	11	2	

So lange bey einer Armee noch keine Norm zur Verpflegung derselben eingeführt und festgesetzt ist, sondern es einem jeden Chef oder Regimente überlassen ist, sich so gut zu verpflegen, wie es kann oder will, so lange herrscht noch immer die größte Unordnung bey einer solchen Armee. Durch einen kleinen Stillstand der Armee, kann bey einer so schlechten eigenmächtigen Verpflegung, wobey, wie die Erfahrung lehrt, gemeiniglich mehr verwüstet und zu Grunde gerichtet, als auf Erhaltung Rücksicht genommen wird, die Armee in Umstände versetzt werden, daß sie zulezt Noth leiden, und auf einen schleunigen, gemeiniglich übel gerathenden, Rückzug bedacht seyn muß; welches hingegen so leicht nicht geschehen kann, wenn eine ordentlich normirte Verpflegung nach den bestimmten Sätzen geschehen wäre, weil alsdann von Körnern und Rauh-Futter noch ein Vorrath geblieben wäre, und die Armee ihren Aufenthalt daselbst würde haben verlängern können.

Wie man in einer Festung oder Stadt, die darin befindliche Garnison mit Brod, Fleisch, und andern Victualien, nebst Fourage, zu verpfle-

pflegen habe. Hier ist zuvörderst zu bestimmen, wie stark die Garnison des Ortes ist, und auf wie lange Zeit sich dieselbe, nach geschehener Verpflegung mit Victualien, an dem Orte halten, und denselben vertheidigen soll. Gesetzt: eine Garnison bestände aus 3000 Mann, so werden, dieselbe auf 4 Monathe zu unterhalten, folgende Vorräthe erfordert.

Ta

wie man zu Kriegs-Zeiten in einer Stadt oder Festung, wie viel man täg

Portionen-Anzahl auf 1 Tag	Brod.		erfordert Mehl.		Bier.		Toback.	an Wein.	Graupen oder Grütze.	
	Lt.	Pfd.	Sch.	Mz.	Tonn	Quart	Pfund	Quart	Sch.	Mz.
5	—	10	—	$1\frac{3}{5}$	—	5	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$
10	—	20	—	$3\frac{1}{5}$	—	10	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	1
20	—	40	—	$6\frac{2}{5}$	—	20	1	1	—	2
30	—	60	—	$10\frac{1}{5}$	—	30	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	3
40	—	80	—	$12\frac{4}{5}$	—	40	2	2	—	4
50	—	100	1	—	—	50	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	5
60	1	10	1	$3\frac{1}{5}$	—	60	3	3	—	6
70	1	30	1	$6\frac{3}{5}$	—	70	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	7
80	1	50	1	$9\frac{3}{5}$	—	80	4	4	—	8
90	1	70	1	$12\frac{4}{5}$	—	90	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	9
100	1	90	2	—	1	—	5	5	—	10
200	3	70	4	—	2	—	10	10	1	4
300	5	50	6	—	3	—	15	15	1	14
400	7	30	8	—	4	—	20	20	2	8
500	9	10	10	—	5	—	25	25	3	2
600	10	100	12	—	6	—	30	30	3	12
700	12	80	14	—	7	—	35	35	4	6
800	14	60	16	—	8	—	40	40	5	—
900	16	40	18	—	9	—	45	45	5	10
1000	18	20	20	—	10	—	50	50	6	4

Belle,

für die Garnison einen Depot von Victualien machen, und lich ausgeben soll.

Erbsen oder Linsen.		Speck.		Stock Fisch.		Häringe.		Butter	Käse.		Oehl in die Canonen.	Heu und Kochen u. Heitzen.	
Sch.	M.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ho	St	Pfund	Ct.	Pfd.	Pfund	Klft.	Klo.
—	½	—	1¼	—	2½	—	5	¼	—	1	1/16	—	3
—	1	—	2½	—	5	—	10	½	—	2	⅛	—	6
—	2	—	5	—	10	—	20	1	—	4	¼	—	12
—	3	—	7½	—	15	—	30	1½	—	6	⅜	—	18
—	4	—	10	—	20	—	40	2	—	8	½	—	24
—	5	—	12½	—	25	—	50	2½	—	10	⅝	—	30
—	6	—	15	—	30	1	—	3	—	12	⅞	—	36
—	7	—	17½	—	35	1	10	3½	—	14	⅞	—	42
—	8	—	20	—	40	1	20	4	—	16	1	—	48
—	9	—	22½	—	45	1	30	4½	—	18	1⅛	—	54
—	10	—	25	—	50	1	40	5	—	20	1½	—	60
1	4	—	50	—	100	3	20	10	—	40	2½	—	120
1	14	—	75	1	40	5	—	15	—	60	3¾	1	55
2	8	—	100	1	90	6	40	20	—	80	5	1	115
3	2	1	15	2	30	8	20	25	—	100	6¼	2	50
3	12	1	40	2	80	10	—	30	1	10	7½	2	110
4	6	1	65	3	20	11	40	35	1	30	8¾	3	45
5	—	1	90	3	70	13	20	40	1	50	10	3	105
5	10	2	5	4	10	15	—	45	1	70	11¼	4	40
6	4	2	30	4	60	16	40	50	1	90	12½	4	100

Eintheilung.

1. Brod wird täglich ausgegeben, à 2 ℔. die Portion.
2. An Mehl ist ein gröserer Vorrath, als das ordinäre Brod erfordert, nöthig, indem der Garnison wenigstens 1 Mahl zu Suppen gegeben wird, wovon auf 5 Mann zu 2 Metzen zu rechnen sind.
3. Bier, wird täglich pro Mann 1 Quart gerechnet; weil aber dasselbe nicht in Vorrath gebrauet werden kann, so setzt man für eine Tonne 2 Scheff. Malz, oder 1 Scheff. 14 Metz. rohe Gerste, an.
4. Branntwein, kann Provision gehalten werden; soll aber derselbe in loco gebrannt werden, so rechnet man auf 1 berl. Scheffel Korn, 12 Quart Branntwein.
5. Von Tobak ist täglich die gehörige Provision auszugeben, Facit zu machen.
6. Graupen oder Grütze, werden wöchentlich 1 Mahl ausgegeben.
7. Erbsen oder Linsen, wöchentlich 1 Mahl.
8. Stockfisch, wöchentlich 1 Mahl; in Ermangelung frischen Fleisches aber, 2 Mahl.
9. Häringe, 2 Mahl.
10. Speck, wöchentlich 1 Mahl.
11. Butter oder Schmalz, wöchentlich 2 Mahl.
12. Käse, wöchentlich 1 Mahl.
13. Oehl in die Casernen, zur Winters-Zeit täglich, im Sommer nur in den Wach-Stuben.
14. In Ansehung der Holz-Provision, werden erfordert: a) Zum Backen, pro Wispel, 1 Klafter. b) Zum Mälzen und Brauen, pro Wispel 1½ Klafter. c) Auf jede Ohm Branntwein, 1 Klafter. d) Zum Kochen, auf 5 Mann, 1 Kloben. e) Zum Einheizen, auf 5 Mann, 2 Kloben.

Wenn nun in einer Festung 3000 Mann mit vorbenannten Victualien auf 4 Monathe verproviantirt sind, dieselben aber sich auf 1 Jahr erhalten sollen, so wird, nach vorstehender Berechnung noch zugeführet werden müssen:

1635 Wisp. Hafer.
17456 Ctn. 40 ℔. Heu.
2000 Schock Stroh.

600 Wisp. Mehl.
13090 Ctn. 10 ℔. Fleisch.
7200 Tonnen Bier.
327 Ctn. 40 ℔. Tobak.
240 Ohm Branntwein.
187 Wisp. 12 Scheff. Graupen, oder Grütze.
187 Wisp. 12 Scheff. Erbsen, oder Linsen.
1636 Ctn. 40 ℔. Speck.
3272 Ctn. 80 ℔. Stockfisch.
12000 Schock Häringe.
327 Ctn. 40 ℔. Butter.
1309 Ctn. 10 ℔. Käse.
81 Ctn. 90 ℔. Oehl.
3456 Klafter 56 Kloben Holz.

Sollten aber diese Vorräthe den in der Festung stehenden 3000 Mann nicht zugeführet werden können, oder auf dem Transporte von dem Feinde weggenommen werden, so müßten, wenn die Garnison, die auf 4 Monathe verproviantirt ist, ein ganzes Jahr sich erhalten soll, 2000 Mann sich heraus ziehen.

Traité général des Subsistances militaires, par Mr. *Dupré d' Aulnay*, Directeur général des Vivres. à Par. 1744. 4. 2 Bände.

Was das Feld-Proviant-Fuhrwesen betrifft, so pflegten, gegen Ende des vorigen Jahrh,. die Holländer bey Eröffnung des Feld-Zuges, zum Fortbringen des Proviantes, Fuhrleute zu dingen; diese hatten eine besondere Art Wägen, welche mit roher Leinwand über schlechte Spriegel bezogen waren, so, daß man die Leinwand abnehmen und überdecken konnte. Diese Fuhrleute brauchten sie die ganze Campagne hindurch, gaben ihnen monathlich ein Gewisses, und dankten sie nach geendigter Campagne wieder ab. Die Brandenburger hatten gemeiniglich Proviant-Karren, welche der Herr hielt. Bey den brandenburgischen Truppen, welche im J. 1689, bey den Holländern standen, war jeder Karren mit 2 guten Pferden bespannt; bey den Truppen im Reiche aber bediente man sich Wägen mit angeschirreten Ochsen; lezteres geschahe

he besonders in Ungarn. Ueber diese Karren und Wägen war ein Proviant-Commissarius nebst einem Stall-Meister, Futter-Schreiber, und 3 bis 4 Wagen-Meistern, gesetzt. Auf 2 Compagnien wurde 1 Karren gerechnet, welcher auf 3 Tage Brod laden mußte, und überdem hatte man noch zur Reserve, den 4ten Theil Wägen mehr, als Compagnien waren. Diese Wägen wurden in 3 Theile getheilet; ein Theil war im Lager, und stand mit Proviant parat; die andere Partie war mit Proviant unterweges nach dem Lager; die dritte aber fuhr ab, um Proviant zu hohlen. Stand der Proviant gleich hinter der Armee und in der Nähe, so wurde das Brod von commandirten Soldaten gehohlt; stand er aber entfernt, so mußte er durch die Compagnie-Wägen gehohlet werden. Die brandenburgischen Proviant-Karren, welche bey den Truppen in den Niederlanden standen, mußte die Provinz Cleve und Mark aufbringen, und im Anfange des May auf den Rendezvous schicken. Sie wurden sämmtlich aufgeschrieben, und der Nahme des Knechtes bemerket; ferner, ob der Karren neu oder alt war, desgleichen die Farbe der Pferde, und ob es Hengste, Wallachen oder Stuten waren; doch nahm man Hengste und Stuten nicht gern. Jeder Ort mußte dem Knechte, welcher den von ihm gestellten Wagen fuhr, auf 2 bis 3 Monath Kost-Geld geben, auch für Futter für die Pferde sorgen. Wenn die Campagne zu Ende war, und die Truppen in die Winter-Quartiere gingen, wurden die Karren nach Hause geschickt, und an der Gränze gemustert, alsdann jeder seinem Eigenthums-Herrn wieder überliefert, und dabey die Rechnung der Kosten mit übergeben. Wer nun den Karren nicht für sich gebrauchte, verkaufte denselben nebst den Pferden; auf das Frühjahr aber mußten die Karren wieder parat seyn, und jeder war verbunden, sie wieder gut, tüchtig und mit ausgefütterten Pferden zu stellen.

Hrn. Forst-Rath Hennert Beytr. zur brandenb. Kriegsge-Geschichte unter Kurfürst Friedrich III. (Berl. und Stett. 1790. gr. 4.) S. 47, f.

Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, der zu einer Armee von 30,000 Mann, wenn sie zu Felde geht, erfordert wird.

Nach dem kön. preuß. Feld-Kriegs-Etat, befinden sich bey dem Proviant-Fuhrwesen-Train, der auf 30,000 Mann eingerichtet ist, folgende Personen: 1 Director; 2 Unter-Directores; 6 Inspectores; 12 Wagen-Meister; 24 Schirr-Meister; 1 Arzt-Schmid; 1 Huf- und Waffen-Schmid, nebst den Gesellen; 1 Riemer und Sattler, nebst den Gesellen; 1 Wagner oder Stellmacher, nebst den Gesellen; Chirurgi, und Knechte.

Der Director bey dem Feld-Proviant-Fuhrwesen, ist, wie der bey der Feld-Bäckerey (s. Th. XLIX, S. 679), eine Person von Capitains Charakter; er bekommt seine Verhaltungs-Befehle von dem bey der Armee befindlichen General-Intendanten, oder, in Dessen Abwesenheit, von dem Feld-Kriegs-Commißariate; diese Befehle macht er jederzeit seinem unter sich habenden Train bekannt, und weiset einem jeden Subordinirten seine ihm zukommende Geschäfte an. Er hat dem ganzen Train zu befehlen, und alle und jede bey demselben angestellte Personen müssen seine Befehle auf das genaueste befolgen. Er hat zwey Unter-Directores (Sous-Directeurs) unter sich, welche, dem Charakter nach, invalide Lieutenants sind. Sobald ein Corps oder Detachement von einer Armee von dem General en chef befehligt wird, nach diesem oder jenem Orte zu marschiren, so bekommt, nach Beschaffenheit eines solchen Corps, ein Unter-Director die Ordre, mit einem Train vom Proviant-Fuhrwesen nach dem bestimmten Orte mit zu marschiren; denn der Director bleibt bey der Haupt-Armee. Dieser

stellt,

stellt, bey dem Abmarsche des Trains, den Unter-Director dem ihm anvertraueten Train vor, seine Befehle auf das genaueste zu befolgen, als wenn er, der Director, in Person selbst dabey zugegen wäre. Dieser commandirte Unter-Director empfängt alle seine Ordres von dem bey dem Corps commandirenden Generale, wonach er sich zu richten hat. Er zahlt allen zu seiner Colonne Gehörigen die Löhnung aus; er gibt alle Quittungen über den Empfang des Brodes und der Fourage für seinen Train, mit Unterschrift seines Nahmens; und ohne seine ausgestellte Quittung geschieht keine Ausgabe, weder an Brod, noch Fourage. Die Befehle des Unter-Directors bey dem ihm anvertraueten Proviant-Fuhrwesen-Train, dauern so lange fort, bis dasselbe mit dem Haupt-Train sich wieder vereinigt; alsdann steht alles wieder unter den Befehlen des Directors. Sobald dieser Train wieder unter die Direction des Directors kommt, muß der Unter-Director von dem unter sich gehabten Train, über alles und jedes dem Director Rede und Antwort geben, den Abgang und Zuwachs bey dem Proviant-Fuhrwesen durch Atteste belegen, da er alsdann, nach befundener Richtigkeit, seine Quittung und Decharge von dem Director erhält. Der Director übergibt seinen Rapport davon an den General-Intendanten, nach folgendem Schema.

General-

General = Rapport

von dem königlich preußischen Feld-Proviant-Fuhrwesen, d. . . .

Nahmen der Inspectoren.														
Wagenmeister.		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	32	
Schirrmeister.		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	32		
Schmiede.		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Sattler.		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Stellmacher.		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Knechte.	gesunde.	34	32	55	52	56	53	54	50	386				
	kranke.	3	2	1	4	—	3	2	—	21				
	gestorben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	desertirt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Pferde.	gesunde.	126	120	220	218	221	216	217	219	1557				
	marode.	5	1	2	4	1	6	5	3	27				
	crepirt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Backofen-Wägen.		9	8	—	—	—	—	—	—	17				
Leiter-Wägen.		9	8	—	—	—	—	—	—	17				
Requisiten-Wägen.		8	8	—	—	—	—	—	—	16				
Spriegel-Wägen.		—	—	52	52	52	52	52	52	312				
													Summa	

Die bey dem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train bestellten Inspectores, werden von dem General-Intendanten und Feld-Kriegs-Commißariate angenommen und vereidet, und erhalten von demselben ihre Instruction.

Instruction

für den Proviant-Fuhrwesen-Inspector,

d. d. Neiße, d. 14 May, 1778.

Demnach bey dem kön. Feld-Proviant-Fuhrwesen, der N. N. als Inspector angesetzt und angenommen worden ist: als wird derselbe, dieser Function wegen, zu seinem künftigen Verhalten mit nachstehender Instruction versehen.

1. Zuvörderst wird der Inspector an den N. N. verwiesen, welchem derselbe sowohl, als dem unter gedachtem Director stehenden Train-Officiers, in allen Commando, so wie solche zum allerhöchsten Dienst Sr. kön. Maj. erfordert werden, die gehörige pflichtschuldigste Parition zu leisten hat.
2. Wenn demselben von dem Herrn Directore eine Colonne vom Fuhrwesen zu respiciren übergeben wird, so dient ihm Folgendes zur Nachricht: daß über das gesammte Fuhrwesen ein Haupt-Rendant gesetzt ist, welcher von aller Einnahme und Ausgabe an Knechten, Pferden, Wägen, Geschirr, Attirail- und Mondirungs-Stücken, die Haupt-Rechnung führt; an denselben muß er sogleich die Uebernahme, nach der von dem Hrn. Director ihm ertheilten attestirten Liste, was er an Knechten, Wägen, Pferden, Geschirr, Attirail- und Mondirungs-Stücken erhalten hat, anzeigen und darüber quittiren, damit solches gehörig zu Buche getragen, und demselben à Conto gestellet werden kann.
3. Von gemeldetem Fuhrwesen-Rendanten wird ihm zugleich ein Schema zugestellet werden, welchergestalt er darüber ein Buch führen, und alle Sachen,

chen, welche er empfängt, und welche wieder abgehen, einſchreiben, und Special-Rechnung davon führen ſolle. Wobey er denn

4. zu obſerviren haben wird, daß, gleichwie er alles, was er einnimmt, von dem Rendanten gegen ſeine Quittung fordert und empfängt, er auch allen Abgang, ſo wie er ſich an Pferden, Knechten, Wägen, Geſchirr, Attirail und Mondirungs-Stücken eräugnet, ſogleich gemeldetem Rendanten anzeigen, darüber ein Atteſt aufſetzen, und dem nächſten bey den Colonnen commandirenden Train-Officier atteſtiren, und gegen ſolches Atteſt bey dem Fuhrweſen-Rendanten auf ſein Conto abſchreiben und in Ausgabe bringen laſſen muß. Im Unterlaſſungs-Fall, und der welcher nicht ſogleich auf friſcher That ſich mit vorbeſchriebenem Atteſt verſieht, wird ein jeder Inſpector für allen Abgang, er habe ſich eräugnet wie er wolle, reſponſable bleiben, und den Abgang aus ſeinen Mitteln erſetzen. Solchemnach wird er,

5. ſo oft es verlangt wird, im Stande ſeyn, allemahl einen richtigen und accuraten Rapport von ſeiner Fuhrweſens-Colonne an den commandirenden Hrn. Director ertheilen zu können. Und da dem Inſpectori

6. zu ſeiner Fuhrweſens-Colonne 2 Wagen-Meiſter und 6 Schirr-Meiſter zugetheilet werden, ſo repartiret er allemahl zu 8 bis 10 Wägen einen Schirr-Meiſter, und über 3 Schirr-Meiſter einen Wagen-Meiſter, welcher den Schirr-Meiſter beſtändig nachviſitiret, ob ſowohl den Pferden das gehörige Futter richtig gegeben wird, und die nöthige Wartung geſchieht, als auch Wagen-Geſchirr, Attirail- und Putz-Zeug in Ordnung und brauchbaren Stande unterhalten werden. Wie er denn auch

7. alle Wagen-Meiſter, Schirr-Meiſter und Knechte in guter Subordination und Ordnung beſtändig zu erhalten ſuchen muß. Er wird darin ſeinen Zweck erreichen, wenn er dahin bedacht iſt, daß ein jeder das ſeinige, was ihm an Verpflegung, an Geld, Brod, Fleiſch und Mondirungs-

Stücken

Stücken gebührt, bekommt, richtig besorgt und austheilt, auch daß die Knechte in Camerad-schaften getheilet werden und zusammen kochen; wenn solchergestalt jeder seine Schuldigkeit in Acht nimmt, und alle übrige Familiaritäten unter-saget werden, die Knechte um so viel leichter vor allen Excessen in Ordnung erhalten werden kön-nen. Gleichwie

8. der Inspector bey vorkommendem Transport hauptsächlich dahin zu sehen hat, und gleichsam als seine Haupt-Function betrachten muß, daß das königliche Gut, es sey Brod, Mehl oder Fou-rage, unberührt bleibe, und, so wie er solches im Magazin empfangen hat, entweder in andere Magazine oder bey der Armee wieder richtig abge-liefert werde: also muß er alle hierbey vorgehen-de Unterschleife, Diebereyen, oder muthwilligen Ruin nebst seinen Wagen- und Schirr-Meistern sorgfältig und auf alle nur mögliche Weise zu ver-hüten suchen, widrigenfalls er für allen Abgang zu stehen, und das Magazin aus seinen Mitteln schadlos zu stellen hat; daher wird er sowohl, als die Wagen- und Schirr-Meister, auf allen Märschen beständig bey der Colonne, und die Wagen- und Schirr-Meister bey ihren zugetheil-ten Wägen bleiben, weil, bey Unterlassung ihrer Schuldigkeit, bey entstehendem Fehler und Ab-gang keine Entschuldigung angenommen wird.

Seine Wagen- und Schirr-Meister sind allein diejenigen, wenn sie ihre Schuldigkeit hierin nicht beobachten, an die er sich halten kann, und die-serwegen erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey der Ladung alle nur mögliche Vorsicht und Accuratesse gebraucht werde.

Der Inspector hat also dahin zu sehen, daß, so bald befohlen wird, daß aus dem Magazine geladen werden soll, er sich sogleich bey dem Ren-danten vom Magazin melde, welcher ihm anwei-sen und den Ort bestimmen wird, wo er laden soll. An jedem Orte bestellt er alsdann seine Wa-gen- und Schirr-Meister, die genau aufzeichnen, was geladen wird. So bald seine Colonne gela-

den

den hat, lässet er sie auffahren, revidirt die Ladung nach den Rapports von den Wagen- und Schirr-Meistern, und wenn er solche richtig befunden hat, so lässet er sich von dem Rendanten des Magazines einen Fracht-Brief über seine Summe ertheilen, und quittirt über den Empfang; und wo er seine Ladung wieder abgibt, hat er genau dahin zu sehen, daß derselbe über seinen wirklichen Empfang wieder quittirt wird. Ueber diese Einnahme und Ausgabe hält der Inspector ein ordentliches Conto in seiner Fuhrwesen-Rechnung, worin alles aufgezeichnet wird, was und aus welchem Magazine geladen, und an wen solches abgeliefert worden ist, damit der Inspector im Stande sey, eine ordentliche Nachweisung von aller seiner Ladung, nach geendigter Campagne, zu geben.

9. Alle Excesse, die auf dem Marsche, oder in den Quartieren, bey seiner Colonne vorgehen, werden gleichfalls von dem Inspector gefordert, und hat er solches zu verantworten, weswegen er seine untergebene Wagen- und Schirr-Meister fleißig dazu anzuhalten hat, daß dieselben allem Uebel vorbeugen, und es durch ihre Wachsamkeit verhindern. Und damit diese Leute bey dem gehörigen Respect souteniret werden, so muß der Unterschied zwischen Wagen- und Schirr-Meister dahin abgeändert werden, daß erstere nicht mit dem Stocke bestrafet, sondern, was wider solche zu klagen vorkommt, bey dem Director angebracht werde, welcher dieselben, befindenden Umständen nach, entweder mit Arrest oder mit der Fuchtel bestrafen kann; leztere aber kann der Inspector bestrafen, jedoch, so viel möglich, nicht öffentlich vor den Knechten.

10. Muß alles, was an Wagen und Geschirr zu reparіren vorkommt, nicht, wie bisher geschehen ist, in eine monathliche Rechnung gebracht, und obenhin attestiret werden, sondern es sollen alle Reparaturen an jedem Wagen nachgesehen, darüber jedes Mahl den Handwerkern ein Attest ertheilet werden, mit welchem die Handwerker ihre

Rechnung justificiren, damit man alsdann nach Pflicht und Gewissen attestiren könne, und solcher Gestalt die königlichen Cassen nicht auf eine unerlaubte Art hintergangen werden mögen.

11. Von den Knechten hält der Inspector eine accurate Stamm-Rolle, nach welcher die Zahlungs-Liste jeden Löhnungs-Tag eingerichtet wird, und die Tractemente ordentlich ausgegeben werden. Wenn ein Knecht desertirt, wird, vorangeführter Maßen, ein Attest darüber aufgenommen, und darin angezeigt, wo er zu Hause gehört; und wenn dasselbe von dem Hrn. Director unterschrieben ist, wird es dem Rendanten eingereichet, welcher es im Buche abschreibt, und dafür sorgen wird, daß der Deserteur von dem Feld-Kriegs-Commissariate reclamiret, oder ein anderer Knecht an die Stelle geschaffet werde.

12. Alles, was zur Conservation der Pferde und dem Fuhrwesen gehört, muß nicht negligirt werden, auch mit der Fourage ordentlich verfahren, und auf keine Weise damit marchandiret werden, wofür der Inspector mit seiner Ehre haften muß

13. Für alle die Arbeit erhält der Inspector an monathl. Gehalt 15 Rthlr. und eine tägliche Portion. Auch wird demselben ein königliches Pferd zum Reiten gehalten werden; er muß aber damit so umgehen, daß es nicht ohne Noth ruiniret werde.

14. Alles, was übrigens in dieser Instruction nicht eigentlich enthalten ist, darüber hat der Inspector anzufragen, und von seiner Instanz Bescheid zu gewärtigen, und wird derselbe überhaupt auf die Sr. Kön. Maj. geleistete theure Eides-Pflicht verwiesen, und welche er in allen seinen Handlungen und bey allen Vorfällen zur beständigen Norm und Richtschnur haben muß. Wie man nun auf ihn das feste Vertrauen setzt, daß er bey allen Gelegenheiten in seinem Dienste sich als ein ehrlicher Mann aufführen, und seine Pflicht und Schuldigkeit auf das genaueste observiren und wahrnehmen werde: so wird man auch nicht nur gelegentlich zu seiner fernern Versorgung und Unterkom-

men behülflich zu seyn nicht ermangeln, sondern, so viel möglich, dafür Sorge tragen, und seinen bisher erwiesenen Fleiß Sr. kön. Maj. anzurühmen wissen. Signatum Meiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat.

Die Wagen- und Schirr-Meister, welche Personen auch bey dem Feld-Bäckerey-Fuhrwesen angestellt sind, (s. Th. XLIX, S. 755, fgg.) haben ihr Augenmerk auf die Knechte, Pferde und Wägen zu richten. Sie müssen eine Kenntniß haben, wie mit einem Pferde, in Ansehung der Fütterung, und des Anspannes vor den Wagen umzugehen ist, und daß das Pferd bey dem Ziehen nicht überladen werde. Sie müssen ferner eine Kenntniß haben von den Wägen, und einem jeden dazu gehörigen Stücke; sie müssen den geringsten Fehler und Schaden daran sehen, und solchem sogleich abzuhelfen suchen. Sie müssen endlich auch von dem Knechte, dem ein Fuhrwerk übergeben und anvertrauet wird, Kenntniß haben, ob er treu, oder liederlich ist. Sie müssen Oekonomieverständige seyn, die besonders mit Pferden umgegangen sind, das Wagenzeug kennen, und selbst vorher entweder Fuhrleute oder Knechte gewesen sind. Es werden dazu gemeiniglich invalide Unter-Officiers, auch gemeine Soldaten, die besonders bey der Cavallerie gedient haben, genommen, und so lange sie noch zu solchem Dienste tauglich sind, vorzüglich vor Fuhrleuten und Knechten dabey angestellt. Ein Mehreres von ihren Pflichten, besagen nachstehende Instructionen.

Instruction für einen Wagen-Meister

bey dem königlichen preußischen Proviant-Fuhrwesen,

d. d. Neiße, d. 14 May 1778.

1. Dem Wagen-Meister N. N. wird durch diese Instruction befohlen, daß er seinem vorgesetzten Inspector gebührenden Respect und Gehorsam leisten, alles was derselbe ihm befiehlt, und was zum königl. Dienst gereicht, fleißig und ohne Widerrede befolgen solle.
2. Es wird derselbe bey einer Fuhrwesen-Colonne über 3 Schirr-Meister gesetzt, denen er fleißig nachvisitiren, und darauf sehen muß, daß Knechte, Pferde, Wagen und Geschirre, in gutem Stande und Ordnung gehalten werden.
3. Wenn ein Schirr-Meister nicht fleißig ist, und seine Schuldigkeit nicht thut, soll er solches sogleich an den Inspector melden, der hierunter das Weitere besorgen wird.
4. Der Wagen-Meister hält von seinen drey Schirr-Meistern, Pferden, Wägen, Geschirren, und allem was dazu gehört, eine accurate Liste, und wenn was davon abgeht, muß er solches fleißig aufschreiben, damit er den Abgang dadurch beweisen kann.
5. Von seinem Fuhrwesen-Train muß der Wagen-Meister alle Morgen seinem vorgesetzten Inspector Rapport abstatten, und dabey anzeigen, wenn etwas veränderliches vorgefallen ist.
6. Auf Märschen reitet der Wagen-Meister neben seinen Wägen, und gibt wohl Achtung, daß die Schirr-Meister die Wägen gut zusammen halten, und bey ihren Wägen bleiben, damit keine Unordnungen vorgehen.
7. Sollte man befinden, daß der Wagen-Meister auf Märschen nicht bey seiner Colonne reitet, so soll er sofort cassiret werden.
8. Der Wagen-Meister muß mit seiner Ehre dafür haften, daß mit der Fourage ordentlich umgegangen werde; und wofern erwiesen würde, daß Fourage verkauft wäre, soll er nicht allein am

Leibe

Leibe bestrafet, sondern auch infam cassiret werden.

9. Es soll auch der Wagen-Meister dahin sehen, daß allemahl, wenn marschirt wird, seine Wägen etwas Fourage bey sich haben, damit die Pferde nicht Noth leiden dürfen.

10. Ein Wagen-Meister empfängt monathlich an Tractement 8 Thl., dazu alljährlich eine neue Mondirung; ingl. wird ihm erlaubt, ein königliches Pferd zu reiten, mit welchem er dergestalt umgehen muß, daß solches nicht ohne Noth ruiniret werde, sonst er dafür angesehen werden wird.

Nach allen diesen vorgeschriebenen Ordres hat der Wagen-Meister N. N. sich exact zu halten, und dergestalt aufzuführen, wie es einem ehrlichen braven Manne gebührt und wohl ansteht. Und damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann, so ist ihm zu seiner Verhaltung diese Instruction gegeben worden. Signatum Neiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat.

Instruction für einen Schirr-Meister bey dem königlichen preußischen Proviant-Fuhrwesen.

d. d. Neiße, d. 14 May, 1778.

1. Der Schirr-Meister N. N. bekommt zu seiner Aufsicht 10 Wägen, über deren richtigen Empfang, sowohl an Knechten, Pferden, Wägen, ingl. Geschirre, Säcken, und allem was ihm überliefert wird, er seinem Inspector zu quittiren hat.

2. Seine Knechte muß der Schirr-Meister in guter Ordnung halten, und darnach sehen, daß dieselben fleißig seyn, ihre Pferde wohl füttern und warten, Wagen und Geschirre in guter Ordnung halten, sonst er dafür angesehen werden wird.

3. Von allem, was bey seinem Fuhrwesen vorfällt, soll der Schirr-Meister an seinen Wagen-Mei-

ſter und Inſpector Rapport abſtatten, und daſelbſt ſich Ordres hohlen.

4. Wenn das Fuhrweſen marſchirt, reitet der Schirr-Meiſter neben ſeinen 10 Wägen her, und ſieht darauf, daß die Wägen einander gut folgen, und nicht hin und her zurück bleiben. Wird er betroffen, daß er nicht bey ſeinen Wägen reitet, ſoll er beſtrafet werden.

5. Auch muß er allemahl darauf halten, daß ein jeder Wagen etwas Fourage bey ſich habe, damit die Pferde nicht hungern dürfen.

6. Wenn ein Pferd crepirt oder marode wird, ſoll er ſolches ſogleich ſeinem Wagen-Meiſter anzeigen, damit derſelbe mit atteſtiren kann, wo daſſelbe geblieben iſt.

7. Der Schirr-Meiſter ſoll in allen Stücken, was der königl Dienſt erfordert, ſeinem Inſpector und Wagen-Meiſter gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, ſich nicht widerſetzen oder widerſpännſtig ſeyn, wenn ihm was befohlen wird, ſondern ſolches ſogleich befolgen.

8. Für die Knechte muß der Schirr-Meiſter ſorgen, und dahin ſehen, daß ſelbige ihre Tractemente, Brod und Fleiſch, richtig bekommen, auch daß ſie in Cameradſchaften getheilet werden, und zuſammen kochen. Ingleichem

9. für die Pferde, daß dieſelben ihre Fourage richtig bekommen; und fleißig Acht haben, daß die Knechte ordentlich und richtig füttern, keine Fourage verkaufen, oder liederlich damit umgehen, ſonſt ihm alles zur Laſt gelegt werden wird.

10. Der Schirr-Meiſter N. N. empfängt monathlich 6 Thlr. an Tractement, dazu alljährlich eine neue Mondirung, damit er wohl ſubſiſtiren und ſich ehrlich aufführen kann. Es wird ihm auch von den königlichen Pferden ein Pferd gegeben, welches er reiten, aber damit ſo umgehen ſoll, daß ſolches ohne Noth nicht ruiniret werde.

11. Nach dieſer Inſtruction hat der Schirr-Meiſter N. N. ſeinen Dienſt zu verwalten, und ſich allemahl ſo aufzuführen, als einem rechtſchaffenen

Manne

Manne gebührt, alsdann soll gelegentlich weiter für sein Fortkommen gesorget werden.

12. Und wenn der Schirr-Meister N. N. worüber zu klagen hat, so meldet er sich deswegen bey dem Director des Proviant-Fuhrwesens, welcher ihn anhören und ihm Recht verschaffen wird, in so fern es die Umstände der Sache leiden, und er Recht hat.

Damit aber von den Schirr-Meistern, was den Königl. Dienst anbelangt, sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Instruction gedruckt, und einem jeden zu seiner Verhaltung ertheilet worden. Signatum Meiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat.

Der ganze ordinäre Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, welcher zu einer Armee von 30,000 Mann erfordert wird, besteht aus 6 Colonnen (*), und führt zwey Feld-Schmieden bey sich. Nach dem Feld-Kriegs-Etat, gehören zu diesen sechs Colonnen: 1 Director, 2 Unter-Directores; 6 Inspectores; 12 Wagen-Meister; 24 Schirr-Meister; 1 Arzt-Schmid; 1 Huf-Schmid, nebst 6 Gesellen; 1 Riemer- oder Sattler-Meister, nebst 6 Gesellen; 1 Wagner- oder Stellmacher-Meister, nebst 6 Gesellen; 1 Ober-Chirurgus; 3 Chirurgi; 338 Knechte, und 1340 Stück-Pferde.

Bey dem Bäckerey- und ordinären Proviant-Fuhrwesen-Train, bekommen die Bedienten an mo-

(*). Der Nahme Colonne wird, bey dem Militär, einer jeden bey einem detachirten Corps bestimmten Anzahl von Inspectoren, Wagen-Meistern, Schirr-Meistern und Wägen, beygelegt. Jede dieser Colonnen bekommt ihre Nummer. Bey entstehendem Marsche eines solchen Corps, wird diese oder jene Colonne beordert, mit dem detachirten Corps nach dem bestimmten Orte zu marschiren.

nathlichem Tractement, Rationen und Portionen, Folgendes.

	Rthlr.	Ration.	Portion.
Ein Director	30	6	3
2 Unter-Directores, à 25 Thlr.	50	8	4
8 Inspectores, à 15 Thlr.	120	8	8
16 Wagen Meister, à 8 Thlr.	128	—	16
32 Schirr-Meister, à 6 Thlr.	192	—	32
Ein Arzt-Schmid	6	1	1
Ein Hufschmid Meister	6	1	1
8 Gesellen, à 4 Thlr.	32	—	8
Ein Riemer- oder Sattler-Meister	6	1	1
8 Gesellen, à 4 Rthlr.	32	—	8
Ein Stellmacher-Meister	6	1	1
8 Gesellen, à 4 Thlr.	32	—	8
Ein Ober-Chirurgus	12	2	1
3 Gesellen, à 6 Thlr.	18	—	3
407 Knechte, à 2 Thl.	814	—	407
Summa	1484	28	502

Zu einer einzigen ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Colonne gehören folgende Personen, welche ihre volle Beschäftigung haben: 1 Inspector; 2 Wagen-Meister; 4 Schirr-Meister; 1 Schmiede-Gesell; 1 Riemer- oder Sattler-Gesell; 1 Wagner- oder Stellmacher-Gesell.

Die Beschäftigung der Inspectoren, der Wagen- und Schirr-Meister, ist bereits oben, S. 606, fgg. gezeigt worden. Bey dem sächsischen Feld-Proviant-Fuhrwesen, hat, an statt daß eine preußische Colonne einen Inspector zum Vorgesetzten hat, die sächsische einen Ober-Schirr-Meister zum Vorgesetzten.

Der bey dem Feld-Proviant-Fuhrwesen angestellte Arzt-Schmid, vertritt die Stelle eines Roß-Arztes, und muß daher von der Pferde-Arzeney-Wissenschaft hinlängliche Kenntniß besitzen, weil bey der zu dem Train gehörigen großen Anzahl von Pferden täglich

und

und fast alle Augenblicke sich Fälle eräugnen, wo des Roß-Arztes Gegenwart und Hülfe höchst nöthig ist. Ferner, ist ein Hufschmid-Meister dabey befindlich, welcher nach dem Feld-Kriegs-Etat 6 Gesellen halten muß. Bey dieser einzelnen Colonne befindet sich nur 1 Schmiede-Gesell; denn der Meister bleibt bey der Haupt-Colonne zurück. Dieser Schmiede-Gesell ist theils zum Beschlagen der Pferde, weil bey einem Marsche, bey schlimmen morastigen Wegen, in lehmigem und strengem Acker, oder bey den zu ersteigenden Felsen-Klippen und Bergen, sehr viele Huf-Eisen verloren gehen, oder los werden, und daher aufs neue mit Nägeln befestiget werden müssen, theils auch wegen der an den Wägen, Rädern, Ketten ꝛc. vorkommenden beständigen Arbeit, nöthig. Ferner hat der Riemer- oder Sattler-Gesell seine Arbeit; denn es gehen Peitschen verloren; das Geschirr leidet Abgang; es zerreißen Sielen-Geschirre; an dem Sattelzeuge der Knechte fallen Reparaturen vor; u. s. w. Ein Wagner- oder Stellmacher-Gesell ist nöthig, weil Wägen sehr wandelbar sind; es wird eine Deichsel von den Pferden zerbrochen; es bricht eine Achse oder ein Rad; alles muß wieder in fertigen Stand gesetzt, und die Wägen müssen stets brauchbar erhalten werden.

Was die Anzahl, Stärke und Verschiedenheit der zu einer einzigen Colonne erforderlichen Wägen betrifft, so ist bey dem Bäckerey-Fuhrwesen, im XLIX Th. S. 757, verschiedener Gattungen von Wägen Erwähnung geschehen. Bey dem Proviant-Fuhr-Wesen kommen nur so genannte Spriegel- oder Korb-Wägen, worauf die Vorrathsstücke der Handwerker geladen werden, vor. Alle diese Wägen sind mit 4 Pferden bespannet, und bey jedem Wagen befindet sich ein Knecht. Bey einer einzigen Colonne befinden sich demnach, an Wägen, Knechten und Pferden, incl.

der Wagen- und Schirr-Meister Pferde: 52 Wägen, 56 Knechte, und 222 Pferde; als:

50 Spriegel-Wägen, mit 1 Knecht und 4 Pferden -	50 Knechte.	200 Pferde.
1 Wagen zu den Vorrathsstücken	1 "	4 "
1 Wagen für die Handwerker -	1 "	4 "
Für 2 Wagen-Meister - - -	— "	2 "
Für 4 Schirr-Meister - - -	— "	4 "
Uebercomplete - - - - - -	4 "	8 "
Summa	56 Knechte.	222 Pferde.

Es ist zwar jezt nur eine einzelne ordinäre Proviant-Fuhrwesen-Colonne zergliedert worden; es ist aber ein sehr seltener Fall, daß nur eine einzige Colonne mit einem Corps d'armée mitzugehen den Befehl bekommt, sondern es gehen gemeiniglich 2 bis 3 Colonnen mit solchem Corps. Wenn 3 solche Colonnen bey einander sind, führen sie auch eine Feld-Schmiede, nebst 3 Gesellen, bey sich, worin alle Reparaturen des Eisenwerkes geschehen.

Um das ordinäre Feld-Proviant-Fuhrwesen mobil, d. i. gang- fahr- und brauchbar, zu machen, werden folgende Attirail- und Utensil-Stücke erfordert.

1. Zu dem Wagen (es wird voraus gesetzt, daß er ganz fertig ist,) gehören: Leitern, Planen, Theer-Butten, Winden, Hemm-Ketten, Hacken und Beile. Ausser diesen hat das sächsische Proviant-Fuhrwesen auch Körbe, die an der linken Seite des Wagens, oben über dem hintersten Rade fest gemacht sind, und worin eine Laterne befindlich ist. Dergleichen Laternen sind bey

(*) Uebercomplete Knechte und Pferde werden zur Reserve gehalten, damit, wenn ein Knecht krank, oder im Felde wegläuft, und ein Pferd im Train lahm wird, oder fällt, ihre Stelle sogleich wieder ersetzt werden könne.

bey einem Fuhrwesen-Train, bey dem Füttern und Reinigen oder Striegeln der Pferde höchst nöthig und nützlich, so wie auch bey dem Wagen selbst, wenn derselbe des Nachts geschmiert oder beladen werden soll.

2. Zu den Pferden, die vor einen Wagen bestimmt sind, gehören: complete Sielen-Geschirre; Peitschen; Tränk-Eimer; Fourage-Stricke; Krippen; Striegeln; Kardetschen; Futter-Säcke; Futter-Schwingen; Futter-Laden zum Häcksel-Schneiden; Klingen, oder Schneide-Messer; Wetz-Steine; Kietzen oder Streich-Hölzer, und Futter-Sensen.

Bey dem preußischen Fuhrwesen, sind Sielen-Geschirre, bey dem sächsischen und östreichischen hingegen Kummet-Geschirre gebräuchlich. Man behauptet, daß die Kummet-Geschirre zum Zuge der Pferde weit bequemer und vortheilhafter, als die Sielen-Geschirre, seyn, indem die Pferde mit jenen weit stärkere Lasten ziehen und fortbringen könnten; die Pferde würden dadurch sehr soulagirt, und ihre Brust würde dadurch nicht so leicht wund, wie bey dem Sielen-Geschirre. Es ist nicht zu läugnen, daß, bey einem Kummet-Geschirre, ein Pferd mehr Kraft anwenden kann, als ein Pferd, welches in einem Sielen-Geschirre zieht, indem jenes mit dem Rücken, dem Halse und der Brust, dieses hingegen bloß mit der Brust, arbeiten kann, daher es auch an der Brust am meisten leidet; indessen kommt sehr vieles auf das Brust-Stück bey dem Sielen-Geschirre an, wie dasselbe gemacht ist. Einige Fuhrleute und Knechte füttern diese Brust-Stücke mit Reh- oder Hirsch-Fell, andere mit rothem oder blauem Flanell, aus; lezteres aber taugt nicht, weil die Wolle, wenn dieselbe bey dem starken Ziehen und Schwitzen des Pferdes naß wird, sehr frißt, und also ein solches Pferd gar bald unbrauchbar werden kann; denn die Erfahrung lehrt, daß ein Pferd, welches sich wund gezogen hat, viele

Zeit

Zeit gebraucht, ehe es wieder zum Ziehen gebraucht werden kann. Wenn man nun beydes, die Kummet- und Sielen-Geschirre gegen einander hält, so scheint bey dem Aus- und Anspannen, vornehmlich bey dem Füttern der Pferde, das Sielen-Geschirr den Vorzug zu behalten. Ein Pferd, welches in einem Sielen-Geschirre zieht, kann dasselbe aufgelegt behalten, wenn es ausgespannet, und zum Füttern in den Stall geführt wird; es kann sich mit demselben in dem Stalle herum wälzen; es kann dasselbe auch im Felde, Tag und Nacht aufbehalten, und sich damit auf die ihm bereitete Streu legen. An einem Kummet-Geschirre hingegen hat ein Pferd eine beträchtliche Last zu schleppen. Wird es aus dem Wagen gespannet und zum Füttern in den Stall geführt, so kann es sich damit nicht umwälzen, es kann sich damit nicht des Nachts auf der Streu niederlegen; kurz, das Kummet-Geschirr verursachet sehr viele Umstände, die man bey dem Sielen-Geschirre nicht hat. Man kann, bey dem Aufschirren der Pferde, mit einem Sielen-Geschirre weit eher und geschwinder, als mit einem Kummet-Geschirre, fertig werden. Im Felde ist jenes allemahl brauchbarer, als dieses, weil, bey entstehendem Lärm und bey schneller Ankunft des Feindes, ein Fuhrwerk, wobey das Sielen-Geschirr beständig auf den Pferden bleibt, weit geschwinder angespannet werden kann, als ein Fuhrwerk, wobey erst das Kummet-Geschirr auf die Pferde geleget werden muß. Hierzu kommt noch, daß die Kummet-Geschirre weit mehr kosten, und weniger dauerhaft sind, als die Sielen-Geschirre. Zugleich sind jene weit schwerer, und erfordern allemahl ein großes und starkes Pferd, da man hingegen bey diesem nur Pferde von mittlerm Schlag nöthig hat. Der Schlag der Pferde im Sächsischen und Oestreichischen übertrifft nun freylich zwar an Höhe und Stärke die preußischen; dagegen aber ermüdet ein großes und

starkes Pferd auch weit eher, als ein Pferd von mittlerm Schlag, und dieses kann mehr Strapazen ausstehen, als jenes.

Um ein Proviant-Fuhrwesen mobil zu machen, werden hauptsächlich geschickte Wagen und Schirr-Meister, welche den Dienst verstehen, und erfahrne Knechte, die mit den Pferden und deren Fütterung umzugehen wissen, erfordert. Zu Wagen- und Schirr-Meistern sind, bereits erwähnter Maßen, Fuhrleute, Kutscher und Knechte, vorzüglich aber Invalide Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, brauchbar; diese Leztern verstehen den Dienst, und bedürfen dazu keines Unterrichtes, wie die andern. Die bey den Wägen anzustellende Knechte, müssen keine Kinder und Jungen, sondern gesetzte Personen, seyn, und mit Pferden umzugehen wissen. Ein solcher Knecht wird mit einer doppelten Nummer bezeichnet, nähmlich mit der Nummer der Colonne, und der Nummer des Wagens, welche er an seinen Hut oder Rock angeheftet führen muß, damit der Inspector und die Wagen- und Schirr-Meister denselben sogleich erkennen können.

Der solcher Gestalt mit seinen Inspectoren, Wagen- und Schirr-Meistern, Knechten, Wägen und Pferden, besetzte Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, muß auch exerciret werden, ehe die Armee in das Feld rückt, und unterrichtet seyn, wenn die Armee ausmarschirt. Das Exercitium des Fuhrwesens ist eben so nöthig und nutzlich, wie das Exerciren der Soldaten. Ein jeder Wagen ist mit 4 Pferden bespannet; diese Pferde werden gleichsam aus 4 Theilen der Welt durch die Lieferanten zusammen gebracht. Das eine hat allein, oder wohl noch gar nicht einen Wagen gezogen; das andere hat in seinem vorigen Gespanne auf der linken Seite des Wagens gegangen, nun soll es an diesem Wagen auf der rechten Seite gehen;

das

das dritte soll vorn an die Deichsel gespannet werden, wozu es in seinem vorigen Zuge nicht gebraucht worden ist, es geht also in diesem Gespanne rück- und vorwärts; das vierte ist wohl gar stätig, oder hat einen Koller, und geht nicht von der Stelle. Manches Pferd wirft seinen Reiter wohl gar herunter, weil es niemahls einen Sattel getragen hat. Dergleichen widersinnige und unbändige Creaturen nun zahm zu machen und in Ordnung zu bringen, und den dabey angestellten Knechten Unterricht und Anweisung zu geben, erfordert Zeit; daher muß, ehe die Armee marschirt, alle Tage eine Uebung mit diesem Fuhrwesen vorgenommen werden. Eine jede Colonne manoeuvrirt vor sich; die Knechte bekommen eine Anweisung im Fahren, wie ein jeder nach seiner Nummer auf einander folgen soll, und worauf er im Fahren in der Colonne zu sehen hat. Die Pferde müssen gewöhnet werden, daß gleich hinter dem ersten Wagen, die Pferde des zweyten mit den Köpfen an diesen ersten Wagen anschließen; auf gleiche Art muß der dritte Wagen dem zweyten folgen, und so muß die ganze Colonne täglich ihre Uebungen fortsetzen, bis Knechte und Pferde sich daran gewöhnt haben. Lücken müssen und dürfen bey solchem Fuhrwesen gar nicht seyn; darauf müssen die Wagen- und Schirr-Meister vornehmlich Acht haben, daß alles gleichsam geschlossen gehe.

Wenn Knechte und Pferde nun hierin unterrichtet sind, so folgt alsdann ein neues Exercitium, und dieses besteht darin. Die Knechte bekommen eine Anweisung, nach ihrer Colonnen Stärke, und habenden Nummern, in einer geraden Linie en fronte, Wagen an Wagen, so wie sie in dem Train auf einander folgen, aufzufahren. Dieses ist darum nöthig, damit ein jeder Knecht den Stand seines Wagens wisse, und keine Confusion entstehe, welche hingegen nicht zu vermeiden

wäre,

wäre, wenn der eine Knecht seinen Wagen hierher, und der andere seinen Wagen dorthin, fahren wollte. Alle diese Manoeuvres geschehen mit leeren, auch, nach Beschaffenheit der Pferde, mit beladenen Wägen. Wenn die Colonnen von ihren Vorgesetzten hierin unterwiesen, und in fertigem Stande sind, werden die Wägen mit Mehl und Korn beladen, und erwarten nun den Aufbruch der Armee.

Wenn die Armee aufbricht, und ihren Marsch antritt, so folgt ihr auch das Bäckerey-Fuhrwesen, und diesem folgt das ordinäre Feld-Proviant-Fuhrwesen. An dem Orte, wo die Armee inne hält, oder über Nacht bleibt, werden diese Wägen colonnenweise in Linien hinter der Armee aufgefahren; sodann werden die Pferde ausgespannet, und gleichfalls in Reihe und Glieder, wie die Pferde der Cavallerie im Lager, rangiret, an die mitgebrachten und in die Erde eingeschlagenen Pfähle mit Stricken angehalftert, und folgen so auf einander, wie ihre Wägen stehen. Die Krippen, woraus sie fressen, werden ihnen gleichfalls in Einer Linie vorgesetzt. Ein jeder Knecht reicht seinen Pferden das Futter, welches er auf seinen Wagen geladen hat, und mit sich führt, da er von seinem Stand-Orte aufgebrochen ist.

Wenn die Armee von ihrem Stand-Orte oder Nacht-Quartiere aufbricht, erfolgt dieses auch von dem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train. Der Director ernennt den Inspectoren die Zeit, wenn der Aufbruch geschehen soll. Ein jeder Knecht kennt seinen Wagen, und in der Geschwindigkeit ist dieses Fuhrwesen bespannet, und folgt der Armee, und zwar, wie die Wägen der Ordnung nach stehen, Wagen auf Wagen.

Es ist aber nicht genug, eine Proviant-Fuhrwesen-Colonne gang- und brauchbar zu machen; es muß auch dafür gesorget werden, daß ein kleiner Vorrath, nicht

nicht nur für die Wägen, sondern auch für die Pferde, angeschaffet und mit geführt werde. Der Nutzen, welcher daraus entsteht, dergleichen Vorrath-Stücke bey sich zu führen, ist einleuchtend. Bricht ein Wagen, so werden die darauf befindliche Sachen auf andere Wägen vertheilet; und bricht ein Rad, so wird sogleich ein vorräthiges Rad angesteckt, damit der Train nicht aufgehalten werde. Im Felde hält es sehr schwer, dergleichen Vorrath-Stücke anzuschaffen, besonders wenn man von einer Stadt weit entfernt ist. Zu einer einzigen Colonne gehören nun: 6 neue Räder; 4 Roth-Achsen; 6 Stück Geschirr; 6 Halftern; 20 Par Stricke oder Stränge; 100 Par Huf-Eisen; 1600 Stück Huf-Nägel; und 1 Tonne Theer. Es möge nun ein Wagen oder ein Rad zerbrechen, und bey einem Pferde das Huf-Eisen los werden, oder gar verloren gehen: so kann der Schade gar bald ersetzt werden. Auf solche Art kann eine Colonne die andere, wenn sie an diesem oder jenem Vorrath-Stücke einen Mangel hat, unterstützen. Dergleichen Sachen bleiben allemahl nützlich.

Von der Feld-Equipage, die zu einer Proviant-Fuhrwesen-Colonne gehört. Wenn die Proviant-Fuhrwesen-Colonnen bey der Armee, die im Felde campirt, sich befinden, so bleibt dieser Fuhrwesen-Train hinter der Armee gleichfalls im Felde stehen. Daß aber diesem Fuhrwesen-Train zugemuthet werden sollte, unter freyem Himmel bey Wind und Wetter sich aufzuhalten, ohne ein Obdach zu haben, würde für Vorgesetzte und Knechte etwas Hartes seyn. Muß die Armee, oder ein Corps d'Armée, wie dergleichen sich öfters eräugnet, eine Nacht bey dem schlechtesten Wetter ohne Zelte unter dem Gewehre stehen, so muß freylich auch das bey der Armee oder solchem Corps befindliche Proviant-Fuhrwesen sich solches gefallen lassen. Sobald aber eine Armee oder ein Corps

stille steht, so schlägt der dabey sich befindende Proviant-Fuhrwesen-Train, er mag nun aus allen sechs, oder aus einzelnen Colonnen bestehen, gleich hinter der Armee oder dem Corps, seine Zelte auf. Die Wagen fahren in Linien en fronte auf; die Pferde kommen gleichfalls nach der Ordnung ihrer Wägen, vor den Zelten ihrer Knechte zu stehen; sie werden, wie ich schon gemeldet habe, an Pfähle, die in die Erde geschlagen sind, angebunden, und haben ihre Krippen mit Futter vor sich; sie müssen unter freyem Himmel, Tag und Nacht, so lange stehen, bis sie zu ihren Geschäften gebraucht werden, oder die Armee oder das Corps aufbricht und weiter marschirt. Diese Pferde erhalten ihr Stroh zum Nacht-Lager, welches ein jeder Knecht von seinen Pferden des Morgens wieder wegnimmt, und womit er am folgenden Abend wieder streuet. Den Mist kehrt ein jeder Knecht hinter seinen Pferden weg, und sammelt ihn in Haufen.

Zu einzelnen Colonnen gehören: 14 Zelte; 26 Feld-Flaschen; 14 Feld-Kessel; 28 Feld-Decken; und 75 Brod-Beutel. Zu dem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, gehören noch die zur Disposition des Feld-Kriegs-Commissariates, der Cassen, der Feld-Apotheke und des Feld-Lazarethes, wie auch der Commissarien und der Back-Meister, bestimmte Wägen.

Auf den Wägen des Feld-Kriegs-Commissariates, befindet sich das ganze Archiv, von Anfange des Feldzuges bis zum Ende desselben. Dieses Archiv enthält alle königliche Ordres, Instructionen, wie auch alle Berechnungen von Fourage- und Korn-Lieferungen, von der ganzen Bäckerey, von allen Proviant-Aemtern, von den Lazarethen ꝛc. Ausserdem werden diese Wägen auch zum Fortbringen der bey dem Archive befindlichen Personen, der Registratoren, Calculatoren, Kanzellisten, Copisten, und ihrer Equi-

page, gebraucht. Nach dem Feld-Kriegs-Etat, werden hierzu 8 Spriegel-Wägen, und 2 Registratur-Wägen, erfordert. Ein jeder Wagen ist mit einem Knechte versehen, und mit 4 Pferden bespannet.

Bey dem Corps d'armée befinden sich auch, bereits erwähnter Maßen, verschiedene Cassen, als: die General-Feld-Kriegs-Casse, die Feld-Haupt-Magazin-Casse, die Feld-Proviant-Casse, und die Feld-Lazareth-Casse, welche insgesammt ihre eigene Wägen haben.

Die General-Feld-Kriegs-Casse steht, mit ihrem Rendanten und dabey befindlichen Controlleur, unter dem Feld-Kriegs-Commissariate. Von diesem erhält der Rendant seine Befehle zur Auszahlung der Gelder. Nach dem F. K. Etat gehören dazu bey einer Armee von 30,000 Mann, 6 Wägen, worauf nicht nur die Gelder für die Armee, sondern auch die Cassen-Rechnungen, wie auch die Equipage des Rendanten und Controlleurs, befindlich sind.

Die Feld-Proviant-Cassen-Wägen, deren 4 sind, führen die Casse, woraus alle bey dem Commißariate befindliche Proviant-Bediente ihr Tractement ausgezahlt bekommen. Durch eben dieselben werden das Proviant-Amt, das Archiv, und die Equipage des Rendanten und Controlleurs, wie auch ihre Personen selbst, die sich von dem Archive nicht entfernen dürfen, fortgebracht.

Bey der Feld-Apotheke und dem Feld-Lazarethe, sind 3 Wägen zur Feld-Apotheke, und 4 für die bey einem Lazarethe nöthigen Meubles, festgesetzt. Diese Wägen bleiben beständig bey der Haupt-Armee; alle Arzeneyen, welche die Regimenter, das Lazareth, und das Feld-Proviant-Fuhrwesen gebrauchen, werden hier gehohlt. Da das Feld-Proviant-Fuhrwesen aus 6 Colonnen besteht, so sind dabey, nach dem F. K. Etat, 1 Ober-Chirurgus, und 3 Chirurgi,

zur

zur Besorgung der Colonne, bestellt; diese erhalten, bey entstehendem Marsche der Colonnen, die Arzeneyen aus der Feld-Apotheke. Es hat solchemnach 1 Chirurgus 2 Colonnen, nach der Einrichtung des Ober-Chirurgi, zu versehen. Wenn aber eine einzige Colonne mit einem kleinen detachirten Corps d'armee zu marschiren befehligt würde, so wird ihr auch ein Chirurgus, nebst Medicin, mitgegeben; doch ist es ein sehr seltener Fall, daß nur Eine Colonne bey solchem detachirten Corps mitgeht. Der Ober-Chirurgus dieses Feld-Proviant-Fuhrwesen-Trains hält sich bey dem Director auf, wo die Apotheke und das Haupt-Lazareth sich befinden. Der Chirurgus, welcher seine beyde Colonnen zu begleiten den Befehl erhält, legt sogleich an dem Orte, wo das Corps stille steht, ein Lazareth an, worein alle Wagen- und Schirr-Meister und Knechte, die bey diesem Fuhrwesen-Train krank werden, gebracht, und mit nöthiger Medicin und Pflege versorget werden. Steht das Corps d armée nicht an einem Orte stille, und finden sich Kranke, so werden dieselben mit fortgeführt, bis sie in Ruhe-Stand kommen. Sollten aber Personen von gefährlichen oder anhaltenden Krankheiten befallen werden, so bringt man sie sofort nach dem Haupt-Lazareth, wo sie mehr Pflege und Wartung erhalten. Ein jeder Chirurgus, der mit solchen Colonnen zu gehen den Befehl erhält, muß, nach Beschaffenheit der Umstände, täglich Rapport von seinen Kranken an den Ober-Chirurgus abstatten, welcher seinen Bericht sofort dem Director des Fuhrwesen-Trains übergibt.

Bey dem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, werden auch Wägen für die Commissarien und Back-Meister der Feld-Bäckerey, und zwar bey einem Corps d'armée von 30,000 Manu, nach dem Feld-Kriegs-Etat, 1 Spriegel-Wagen für die Commissarien, und 4 dergleichen für die Back-Meister,

gehalten, worauf sich benannte Personen, nebst den von ihnen über die Bäckerey geführten Rechnungen, desgl. ihre Equipage, befinden.

Daß die bey dem Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train angestellte Wagen- und Schirr-Meister, Pferde zum Reiten, nach dem Feld-Kriegs-Etat erhalten, ist bereits oben erwähnt worden. Ausser diesen Pferden, welche ihnen gehalten werden, bekommen sie auch noch gewisse Montirungs-Stücke; nähmlich: einen neuen Hut, einen neuen Rock, ein Camisol oder eine Weste, ein Par lederne Hosen, und ein Par Stiefeln. Die bey diesem Fuhrwesen angestellte Knechte, bekommen: einen neuen Hut, einen neuen Rock, ein Par lederne Hosen, ein Par Strümpfe, und 2 Hemden. Die Wagen- und Schirr-Meister, und Knechte, bekommen benannte Montirungs-Stücke alle Jahr, so lange der Krieg dauert. Nach geendigtem Feldzuge, werden die Wagen- und Schirr-Meister, nach ihrer Capacität, bey vorfallenden Gelegenheiten zu Diensten befördert, die Knechte aber werden dimittiret, und können sich anderweitig wieder vermiethen.

Der jezt beschriebene Proviant-Fuhrwesen-Train besteht demnach aus 300 Wägen; durch diese soll und muß eine Armee von 30,000 Mann mit Brod und Fourage versehen werden. Diese Verpflegung, besonders mit Brod, ist verschieden, und nach den Umständen einer Armee eingerichtet. Dieser Fuhrwesen-Train hat bey dem Ausmarsche der Armee seine Beschäftigung, welche von derjenigen, die er alsdann hat, wann eine Armee an dem bestimmten Orte angelangt ist, und daselbst festen Fuß hat, wie auch von der bey dem Vor- und Rück-Marsche in und aus Feindes Landen, ganz unterschieden ist.

Was zuvörderst die Beschaffenheit des Proviant-Fuhrwesen-Trains bey dem Ausmarsche der Armee be-

betrifft, so sind hierbey wieder zwey Fälle zu unterscheiden. Wenn die Armee ihren Marsch antritt, geht derselbe entweder vorher, ehe er des Feindes Lande berührt, in Freundes Land; oder er geht sogleich in des Feindes Lande, ohne vorher Freundes Land zu berühren. Muß die Armee in Freundes Lande Halte machen, auf einige Zeit darin stille stehen, und, nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit, entweder campiren, oder cantoniren: so wird auch schon daran gedacht, daß die Armee mit Brod verpfleget werde. Bey dem Ausmarsche bekommt die Armee auf 9 Tage ihr Brod, wovon auf 3 Tage an die Mannschaften ausgegeben, und das übrige, nähmlich das auf 6 Tage bestimmte, auf den Compagnie-Brod-Wägen, die ein jedes Regiment mit sich führt, den Regimentern nachgefahren wird. Auf den ordinären Feld-Proviant-Fuhr-Wesen-Train hingegen, welcher, nach dem bestimmten Satze von 30,000 Mann, aus 300 Wägen besteht, werden 900 Faß Mehl, à Wagen 3 Faß, geladen, und der Armee nachgefahren; woraus für diese Armee wieder auf 9 Tage ihr Brod gebacken werden kann. Der im XLIX Th. S. 753, fgg. erwähnte Bäckerey-Fuhrwesen-Train, ist mit diesem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train eins, obgleich jeder seinen eigenen Director hat. Beyde Trains haben zwar zweyerley verschiedene Benennungen, formiren aber beyde auf dem Marsche nur Einen Train, und dieser wird von Einem Director commandiret. Beyde Directores stehen, wie bereits sowohl bey dem Bäckerey-Fuhrwesen, als auch diesem ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train, gemeldet worden ist, unter dem General-Intendanten und Commissariate. Bey dem Ausmarsche der Armee aus dem Lande, schließt sich der Bäckerey-Fuhrwesen-Train, mit seinen Backöfen-Wägen und Bäckerey-Requisiten-Wägen, unmittelbar hinter der Armee an, und alsdann

folgen die 6 Colonnen des ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Trains. In Freundes Lande nun, wo die Armee auf Ordre ihres Landes-Herrn eingerückt ist, und auf einige Zeit Halte machen und stille stehen muß, bekommt die Bäckerey Befehl, Brod zu backen. Kann dieses Backen in den Oefen einer nahe gelegenen Stadt oder Dörfer geschehen, so dürfen die eisernen Oefen nicht aufgeschlagen werden; im entgegen gesetzten Falle aber werden die eisernen Oefen errichtet, und es wird darin so lange gebacken, bis die Armee aufzubrechen Befehl bekommt. Das ordinäre Proviant-Fuhrwesen bringt das Mehl, und hohlt aus dem Depot mehreres. Alle diese Geschäfte des Fuhr-Wesens geschehen, ob es gleich in Freundes Landen ist, unter militarischer Bedeckung.

Im zweyten Falle, wenn nähmlich die Armee sogleich in Feindes Lande einrückt, ohne daß sie vorher Freundes Land zu berühren nöthig hätte, folgt der Bäckerey-Fuhrwesen-Train, mit Back-Oefen und Zubehör, und nach demselben der ordinäre Feld-Proviant-Fuhrwesen-Train in seinen 6 Colonnen, hinter der Armee, wie vorher gemeldet worden ist.

Was die Beschaffenheit des Feld-Proviant-Fuhrwesen-Trains bey dem Stillstande der Armee im Felde betrifft, so sind hier ebenfalls die vorerwähnten zwey Fälle, da nähmlich eine Armee entweder in Freundes, oder in Feindes Lande steht, zu unterscheiden. Wenn die Armee in Freundes Lande campirt oder cantonirt, so bekommt der Director, auf seine Anfrage bey dem General en chef, den Befehl, ob er Brod für die Armee backen lassen soll, oder nicht. Soll Brod gebacken werden, so werden, auf dem dazu ausgesuchten Orte, sogleich die eisernen Back-Oefen aufgeschlagen, und alle dazu gehörige Bäckerey-Geräthe abgeladen. Mit diesen leer gewordenen Back-Oefen- und Requisiten-Wägen werden sogleich die zu

den

den Oefen gehörige Steine, Holz, Sand, und andere nöthige Materialien, angefahren. Alles dieses geschieht durch das der Bäckerey zugehörige Fuhrwesen. Sobald der Befehl zum Backen ergeht, nehmen die Geschäfte der Bäcker in Zubereitung des Sauer und Mörsel ihren Anfang, und die Bäcker des ersten Ofens haben sich alle Mühe zu geben, die Brode fertig zu haben, daß sie sogleich in den Ofen, wenn er geheizt ist, eingeschoben werden können. Von diesen Back-Geschäften, wie sie auf einander folgen, habe ich im XLIX Th. S. 700, fgg. ausführliche Nachricht ertheilt.

Nach ergangenem Befehl zum Brod-Backen für die Armee, werden 300 Faß Mehl von 100 Wägen abgeladen, und wird, in möglichster Eile, der Armee davon auf 3 Tage Brod gebacken. Diese 100 leere Wägen fahren sogleich, unter militarischer Bedeckung, nach dem zunächst angelegten Mehl-Depot, laden aufs neue, und kommen wieder zur Bäckerey zurück. Die übrige 200 Wägen machen, mit ihren geladenen Mehl-Fässern, bey der Bäckerey Halte, und bleiben so lange beladen, bis erstere 300 Faß Mehl verbacken sind, damit dieselben, bey schleunigem Aufbruch der Armee und vorkommenden Marsche, mit den beladenen Mehl-Wägen sogleich folgen können. Bleibt aber die Armee ruhig im Lager stehen, so werden wieder 100 Wägen mit 300 Faß Mehl abgeladen; diese Wägen fahren sogleich zurück nach dem angelegten Mehl-Depot, um wieder zu laden, da indessen die ersten 100 Wägen, wieder beladen, bey der Bäckerey anlangen; so wie dieses geschieht, werden die lezten 100 Wägen gleichfalls abgeladen, und fahren, um neue Ladung zu hohlen, wieder zurück. Solcher Gestalt würden also beständig 100 Wägen mit Mehl beladen bey der Bäckerey bleiben; 100 Wägen leer auf der Rück-Fahrt seyn, Mehl zu hohlen; und 100 Wägen beladen bey

der Bäckerey ankommen, wodurch also die Armee, so lange sie im Lager stille steht, oder cantonirt, keinen Mangel an Brod haben kann.

Gesetzt aber, es eräugnete sich der Fall, daß eine Armee, da sie in Freundes Land eingerückt ist, sehr weit von ihrem Mehl-Depot entfernt wäre, und das Mehl viele Meilen weit herbey zu schaffen hätte: so gibt das Commissariat, welches sich bey der Armee befindet, den Befehl, daß Korn durch Entrepreneurs aufgekauft, dasselbe auch zur Mühle befördert, und das Mehl an die Bäckerey abgeliefert werde.

Erhält die Armee Befehl, in Feindes Lande einzurücken, so beladet die Bäckerey ihren Fuhrwesen-Train mit den Back-Oefen und Requisiten. Die 6 Colonnen des ordinären Feld-Proviant-Fuhrwesen-Trains, laden das daselbst vorräthige Mehl und Brod; der Bäckerey-Fuhrwesen-Train schließt sich gleich hinter der Armee an, und ihm folgt der Proviant-Fuhrwesen-Train in gehöriger Ordnung nach. Wenn die Armee eingerückt ist, und ihr Lager aufschlägt, fahren der Bäckerey- und der Proviant-Fuhrwesen-Train ihre Wägen, in der oben, S. 625, beschriebenen Ordnung, en fronte, an dem dazu bestimmten Orte, auf, und die Bäckerey erhält Befehl, ob sie backen soll, oder nicht.

Ist die Armee wirklich in Feindes Lande eingerückt, so hat sie entweder dabey von Seiten der feindlichen Armee keinen Widerstand gefunden, oder aber sie ist von der feindlichen Armee zurück getrieben worden, doch so, daß sie dem ungeachtet in Feindes Lande, an einem bequemen und sichern Orte Posto gefaßt und sich gesetzt hat; oder die feindliche Armee hat sich verschanzt, daß derselben gar nicht beyzukommen ist, daß die anderseitige Armee sich zurück ziehen, und eine andere Stellung annehmen muß, um entweder die Feinde aus ihrem verschanzten Lager heraus zu locken,

oder sie zu nöthigen, dasselbe zu verlassen, oder den Angriff darin abzuwarten; oder aber, es sieht die diesseitige Armee durch das feindliche Corps, theils durch Hinwegnehmung der Ammunitions- und Fourage-Wägen, sich genöthigt, schleunig aufzubrechen, ihr gehabtes Lager zu verlassen, und sich an einem andern Orte festzusetzen. In allen diesen Fällen bleibt die Bäckerey, unter militarischer Bedeckung, 2 bis 3 Meilen von der Armee zurück; das Brod wird, zur Verpflegung der Armee, durch dieses ordinäre Proviant-Fuhrwesen derselben zugeführt. Nach dem nun die Armee vor- oder rückwärts marschirt, darnach richten sich auch der Bäckerey- und Proviant-Fuhrwesen-Train.

Ich habe noch des Gebrauches des Feld-Proviant-Fuhrwesens bey den von der Haupt-Armee detachirten kleinen Corps zu gedenken.

Wenn eine, diesseitige sowohl als feindliche, Armee in einer gewissen Distanz, ohne eine Bataille zu liefern, oder eine die andere mit Vortheil angreifen zu können, in ihrem bezogenen Lager-Stande stehen bleiben soll, so geschieht es zuweilen, um den Feind in seinem vortheilhaften Lager zu nöthigen, eine andere Stellung zu nehmen, daß kleine Corps von der Haupt-Armee detachiret werden. Diese Corps bekommen nun entweder eine kleine Bäckerey, nebst einigen mit Mehl beladenen Proviant-Fuhrwesen-Wägen, mit sich; oder aber das benöthigte Brod wird diesem Corps durch Proviant-Wägen nachgefahren. Im ersten Falle, wenn ein solches Corps eine Bäckerey nebst einem Mehl-Transporte mit bekommt, ist allemahl daraus zu schließen, daß dieses abgeschickte Corps nicht so bald zur Haupt-Armee zurück kehren werde. Es kann aber ein General nicht immer voraus sehen, ob er in der ihm aufgetragenen Expedition glücklich seyn werde; er kann, wegen vieler vorgefundenen un-

überwindlichen Hindernisse, und insonderheit wegen einer überlegenen Macht, die ihm entgegen gesetzt wird, unverrichteter Sachen wieder zurück kehren müssen. Ist ein solches Corps in Ausführung seines Vorhabens glücklich, so setzt es sich fest, und die Bäckerey wird befehligt, für das Corps Brod zu backen. Weil aber diese Bäckerey keine eiserne Oefen, sondern bloß das Mehl, mitbekommt, so wird das Brod in den Oefen einer diesem Corps am nächsten liegenden Stadt gebacken. Bekommt hingegen ein solches kleines Corps keine Bäckerey mit sich, so wird demselben das benöthigte Brod durch das Proviant-Fuhrwesen nachgefahren, und ist ein Zeichen, daß das Corps nicht lange von der Haupt-Armee entfernt bleiben werde; und da verändern sich die Mehl-Transporte.

So bald nun die Haupt-Armee an einem Orte sich fest setzt, und daselbst sich zu behaupten sucht, werden sogleich alle Anstalten zu Anlegung eines Mehl-Depots und Fourage-Magazines getroffen. Das Feld-Kriegs-Commissariat, welches bey der Haupt-Armee sich befindet, erhält Befehl, und die Mehl-Vorräthe werden entweder durch Entrepreneurs, welche Korn aufkaufen oder mahlen lassen, oder durch Land-Lieferungen herbey geschaffet. Sobald dieses, oder jenes, geschieht, hat das ordinäre Proviant-Fuhrwesen wenig, oder gar keine, Mehl-Fuhren zu thun.

Wenn indessen auf diese Art die Mehl-Geschäfte durch Fortschaffung des Proviant-Fuhrwesens aufhören, so braucht die Armee, ausser dem Brode, auch Fourage. Wenn diese nun aus Magazinen, die sehr weit entlegen sind, von den Regimentern abgeholet werden müßte, würde es denselben nicht nur sehr beschwerlich fallen, sondern sie würden auch zuweilen Mangel an Fourage haben. Hierbey ist nun

das

das Feld-Proviant-Fuhrwesen sehr nützlich, und kommt darin den Regimentern zu Hülfe, indem durch dasselbe die nöthige Fourage an Hafer, Heu und Stroh, aus den Magazinen nachtransportirt wird. Dieses Geschäft dauert so lange fort, bis die Armee von ihrem gehabten Lager aufbricht, und eine andere Stellung nimmt.

Wenn eine Armee aufbricht, und entweder vor- oder rückwärts marschirt, so zieht sich, vor dem Aufbruche der Armee, der ganze Proviant-Fuhrwesen-Train bey der Bäckerey zusammen, und das daselbst noch vorräthige Mehl, oder das bereits gebackene Brod, wird aufgeladen, und bey dem Abmarsche der Armee nachgeführt, damit die Armee, sie möge sich nun setzen, oder anderweitig hin marschiren, an Mehl oder Brod keinen Mangel habe.

Kriegs-Publication, s. **Kriegs-Erklärung**, im I. Th. S. 186, fgg.

Kriegs-Raison, L. Institutum militare, rei militaris ratio, Fr. Raison de guerre; s. **Kriegs-Gebrauch**, im I. Th. S. 407.

Kriegs-Ränke, s. **Kriegs-List**, oben, S. 419, fgg.

Kriegs-Rath. 1. Ein Collegium solcher Personen, welchen die Führung des Krieges, und alles was das Kriegs-Heer betrifft, unter dem Vorsitze des Landes-Herren anvertrauet ist; L. Collegium Consiliariorum bellicorum, Senatus bellicus.

Dergleichen ist: an dem kaiserl. Hofe in **Wien**, der **Hof-Kriegs-Rath**, ein unmittelbar unter dem Hofe stehendes Raths-Collegium, von welchem alle Sachen, welche die Armee und das Kriegs-Wesen betreffen, abhängen, als: die innere Ordnung, die Disciplin, das Avancement, die Verpflegung und Bekleidung der Armee, die Magazine, das Proviant- und Militär-Fuhrwesen, die Artillerie und das Festungswesen, die Versorgung der Invaliden, u. s. w.

Es

Es ist auch die oberste politische Stelle der weitläuftigen kroatischen, slawonischen, temeswarer und siebenbürger Militär-Gränze und der Bukowina, welche ganz auf militarischem Fuße eingerichtet sind. An dasselbe geht auch in Militär-Processen, wohin besonders auch die Militär-Rechnungs-Processe gehören, der Recurs oder die Revision, wozu bey demselben ein besonderer Senat von Justiz-Räthen niedergesetzt ist, welcher ungefähr dasjenige ist, was man in einigen andern deutschen Ländern das General-Auditoriat nennt. Daher sind bey dem Hof-Kriegs-Rathe auch besondere Advocaten und Agenten verordnet. Die erste Instanz dieser Processe ist, in den auf deutsche Art eingerichteten Provinzen, das Judicium delegatum militare mixtum; in Ungarn, Siebenbürgen, Slawonien, dem Bannate, den Niederlanden und Italien, ist es ein Judicium delegatum pure militare. In beyden Gerichten dieser Art, führt der Gouverneur der Provinz den Vorsitz.

Bey dem Hof-Kriegs-Raths-Collegio in Wien, befindet sich ein Chef und Präsident, welche Stelle der unlängst verstorbene Feld-Marschall, Graf v. Haddik, bekleidete. Vier Generale sind wirkliche Hof-Kriegs-Räthe; und ausserdem sind verschiedene Hof-Räthe dabey angesetzt, nebst verschiedenen Hof-Kriegs-Secretarien, und Hof-Kriegs-Concipisten. Dabey hat dieses hohe Collegium sein besonderes Protokoll, Registratur, Expedition, Kanzelley, und Kanzelley-Archiv. Bey dem Hof-Kriegs-Kameral-Tax-Amte wird von den Officieren, welche um einen Grad avanciren, desgl. von denjenigen, die sonst einige Begnadigungen von demselben erhalten, eine gewisse Taxe oder Arrha bezahlt (*).

Zum

(*) Bey der Promotion, welche im Jul. 1754, als die Kaiserinn Maria Theresia nach der Geburt des Erz-Herzoges Fer-

Zum Kriegs-Zahl-Amte, wohin auch die Militär-Pensions-Casse gehört, fließen unmittelbar die Contributionen aller Länder, welches wieder an die Armee anweiset und auszahlen lässet.

Von dem Hof-Kriegs-Rathe hängen ab: das General-Directorium des Ingenieur-Corps und Fortificationswesens; das Feld- und Haus-Artillerie-Haupt-Zeug-Amt; das Militär-Invaliden-Amt, und dessen Haupt-Casse; das Oberst-Schiff-Amt, und die verschiedenen Feld-Kriegs-Kanzelley-Expeditionen, Judicia militaria, Stabs-Auditoriat-Aemter, und Ober- und Feld-Kriegs-Commissarien, in den verschiedenen Ländern und Provinzen. Alle Geschäfte in diesen Collegien werden mit dem Militär-Jahre abgeschlossen und gerechnet; dieses geht d. 1 Nov. an. Diese Zeit-Rechnung ist schon von alten Zeiten her üblich, weil sonst mit Ende des Octobers im Kriege der Feldzug geendigt war, und die Truppen in die Winter-Quartiere gingen.

Siehe auch im I. Th. S. 258.

Im Preußischen ist das Ober-Kriegs-Collegium in Berlin; s. im I. Th. S. 93, fgg.

Im Kursächsischen, ist das geheime Kriegs-Raths-Collegium in Dresden. Es ist dasselbe zu Besorgung der das Militär-Wesen betreffenden Angelegenheiten vom Kurfürst Johann Georg III. errichtet,

Ferdinand ihren Kirchgang hielt, geschahe, trugen die Militär-Arrhen folgendes ein:

17 Feld Marschälle, à 2000 Fl. - - - - -	34,000 Fl.
47 Generale der Infanterie und Cavallerie, à 1000 Fl. - - - - - - - - - - -	47,000 "
38 General-Lieutenants, à 800 Fl - - -	30,400 "
	111,400 Fl.

Diese Militär-Arrhen sind der Stats-Schulden-Casse zu Bezahlung der Zinsen der ständischen Credit-Papiere verschrieben.

tet, und zu den diesfalls obliegenden Verrichtungen, theils durch die vom Anfange her den geheimen Kriegs-Räthen ertheilten Bestallungen und darin enthaltenen Instructionen, theils durch die von Zeit zu Zeit nach Anleitung der vorgekommenen Fälle ergangenen königl. und kurfürstl. Verordnungen autorisirt und in die gegenwärtige Verfassung gesetzt worden. Es ist aus dem ehemahligen Kammer-Collegio entstanden, wo sonst alle diejenige Sachen, welche jezt vor das geheime Kriegs-Raths-Collegium gehören, expedirt wurden, und nur erst im J. 1688 wurden die Acta dahin verabfolget. Es beschäftigt sich bloß mit Militär-Angelegenheiten, als: Verpflichtungen, Instructionen und Verabschiedungen der bey den Militär-Expeditionen angestellten Personen, über welche es zugleich die Ausübung der Gerichtbarkeit besitzt. Es besteht aus einem Vice-Präsidenten, und mehrern wirklichen geheimen Kriegs-Räthen, welche Sitz und Stimme haben, und zwey Kriegs-Räthen.

Es sind bey diesem Collegio verschiedene Departements, als: 1. Die Haupt-Expedition oder geheime Kriegs-Kanzelley; sie besteht aus 2 Ober-Kriegs-Commissarien, 1 Secretär, 2 Registratoren und einigen Kanzellisten, wozu auch das geh. K. R. Archiv, nebst einem geheimen Secretär gehört. 2. Die Commissariats-Expedition; sie hat 2 Ober-Kriegs-Commissarien, 1 Secretär, und verschiedene Subalternen. Dieses General-Kriegs-Commissariat hat die Versorgung der Armee, der Militär-Personen, und das daraus fließende Rechnungswesen zu verwalten; daher demselben obliegt, die durch das Verpflegungs-Reglement oder andere Verfügungen angeordnete Zahlungen zu befördern, für die Errichtung benöthigter Magazine zu sorgen, sowohl was die Anschaffung und dahin gehörigen Contracte mit den Proveditеurs und Lieferanten, als auch was die Austheilung betrifft.

Ferner

Ferner hat das Commissariat die Lazareth-Veranstaltung und Einrichtung zu besorgen, Lazareth-Commißarien, Verwalter, Prediger, Medicos, Apotheker, Chirurgos und Wärterinnen anzunehmen und zu bestellen, und allerley Victualien, Medicamente, Instrumente, Matratzen ꝛc. anzuschaffen. Das Kriegs-Commissariat theilt sich daher auch in verschiedene Expeditionen, als: die Commissariats-Expedition, und die Proviant-Amts-Expedition, wobey ausserdem noch eine Rechnungs-Expedition ist, welche nicht mit zu Felde geht, sondern gleichsam als eine beständige Haus-Commissariats-Expedition dem geheimen Kriegs-Collegio stets zur Hand bleibt, damit darin die vorkommenden Rechnungs-Sachen expediret, examiniret und defectiret werden können. 3. Die Cassen-Sachen-Expedition, oder das General-Kriegs-Zahl-Amt, welches aber seit 1773 mit zu der General-Haupt-Casse gezogen worden ist, und wobey der Vice-General-Kriegs-Zahlmeister und General-Kriegs-Cassier die Aufsicht hat.

Noch ist anzumerken, daß das geheime Kriegs-Raths-Collegium von dem geheimen Cabinete und dem geheimen Consilio dependirt, an welches es in benöthigten Vorfällen seine Anfragen und Vorträge zu thun, als auch nach den daraus ergehenden Resolutionen sich zu richten hat. Im übrigen geht die Autorität dieses Collegii so weit, daß es in Militär-Sachen nicht nur an die Kreis-Commissarien, sondern auch an die Amts-Hauptleute, Kreis- und andere Beamte, an die Magistrate in den Städten, und insgemein an alle Unter-Obrigkeiten im Lande, Gerichte, Communen, im Nahmen Sr. kurfürstl. Durchl. rescribiren, Commissionen auftragen, und Untersuchungen anordnen kann. Es publicirt die im Nahmen des Kurfürsten ergehenden Verordnungen, Mandate und Patente, unter des Präsidenten, oder wer sonst an dessen Statt vor-

vorsitzt, Contrasignatur und vorgedrucktem geheimen Kriegs-Insiegel. In Sachen wegen Vorspann und Fuhren zum Militär-Behuf, communicirt es mit dem Kammer-Collegio; bey Streit-Sachen, wo Militär-Personen interessirt sind, mit der Landes-Regierung.

(Karl Wilh. Dasdorf's) Beschreibung der churf. Residenzstadt Dresden, (Dresden, 1782, 8.) S. 196, fga.

Carl Gottl. Rößig's churfächsische Staatskunde, (Lpz. 1787, gr. 8.) S. 398, f.

Plan des kön. poln. und churf. sächsischen geheimden Kriegscollegii, st. in Schreber's neuer Sammlung ꝛc. (Bützow und Wism. 1763, gr. 8.) S. 1 — 58.

Vom geheimen oder Ober-Kriegs-Rathe in China, s. im XLIX Th. S. 574.

* * *

2. Eine einzelne, mit dem Titel eines Rathes versehene Person, welcher verschiedene das Kriegs-Heer angehende Geschäfte anvertrauet sind, dergleichen Kriegs-Räthe es in vielen Ländern gibt; L. Consiliarius bellicus, Senator bellicus; Fr. Conseiller de guerre.

1. Von Kreis-Kriegs-Räthen, s. im XLVIII Th. 527.

2. Von Kriegs- und Domänen-Räthen, s. im XXXIII Th. S. 223.

3. Von geheimen Ober-Finanz-Kriegs-und Domänen-Räthen, s. eb. das. S. 218.

Von Kriegs- und Steuer-Räthen, s. im XXXIII Th. S. 234, und im Art. Steuerwesen.

Auch bey Armeen pflegen sich Kriegs-Räthe zu befinden, (s. Th. L, S. 497,) welche aber nicht mit zum Kriegs-Gericht gezogen werden, oder Kriegs-Gerichts-Assessores abgeben, sondern entweder nur titulares sind, dergleichen Titel die Regiments-Quartiermeister und Auditeurs zuweilen führen; oder es sind Membra desjenigen Collegii, in welchem nicht sowohl die Politica militaris vorkommt, sondern welches

bloß

bloß mit Unterhaltung und Verpflegung der Soldaten zu thun hat, wie die Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee, welche von dem Kaiser und den Ständen zugleich erwählt, und zwar aus beyderseits Religions-Verwandten seyn müssen.

Von ihrem Amte, und dem Eide, welchen sie ablegen müssen, s. die Reichs-Abschiede, v. J. 1557, §. 88; v. J. 1566, §. 54; v. J. 1641, §. 42. *Lünig* C. J. M. p. 96, und 104.

* * *

3. Die Zusammenkunft der Generale und Ober-Befehlshaber eines Kriegs-Heeres, über wichtige Bewegungen zu berathschlagen, ohne Plural; Lat. Consilium bellicum, s. militare; Fr. Conseil de guerre. Einen Kriegs-Rath halten.

Ein Kriegs-Rath, oder Consilium bellicum, ist auf zweyerley Art anzusehen. Denn entweder hält der Landes-Herr einen hohen Kriegs-Rath, wenn er alle seine Generale zusammen beruft, und mit ihnen über Unternehmung oder Führung des Krieges berathschlagt; oder der commandirende General en chef beruft im Felde in seinem Zelte einen Kriegs-Rath zusammen, wenn nähmlich ein besonderer militarischer Fall solches erfordert, wenn z. B. ein Treffen geliefert, eine Festung belagert, oder vor derselben ein Haupt-Sturm gewaget werden soll, u. d. gl. Endlich kann auch ein Oberster in Commando-Sachen, einen Kriegs-Rath zu halten, sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen. Da nun in einem Kriegs-Rathe berathschlaget wird, was zur Führung des Krieges nöthig seyn möchte, und in einem Kriegs-Rechte bloß Justiz-Sachen abgehandelt werden, so ist auch zwischen dem Kriegs-Rathe und dem Kriegs-Rechte ein großer Unterschied. Die Membra eines solchen Kriegs-Rathes müssen auch den Krieg verstehen, vornehmlich aber das Land, wel-

welches eine Armee unterhalten muß, kennen (*); ein Kriegs-Gerichts-Assessor hingegen muß hauptsächlich das Kriegs-Recht inne haben. In dem Kriegs-Rathe führt der Ober-Auditeur das Protokoll, und in dem Kriegs-Rechte der Regiments-Auditeur. In jenem sitzen nur, wie Ludovici angemerkt hat (**), Ober-Officiers, bis auf Rittmeister und Capitaine; in diesem aber sind auch Unter-Officiers und gemeine Soldaten Beysitzer (***). Im Preußischen aber werden, wenn von einem commandirenden General en chef ein Kriegs-Rath zusammen berufen wird, gemeiniglich nur die Chefs der Regimenter dazu gezogen.

Kriegs-Recht. 1. Der ganze Inbegriff der Kriegs-Gesetze, wo dieses Wort sowohl im Singulär allein, als auch im Plural allein, gebraucht wird; L. Jus militum oder militare; Fr. Droit (Constitution, Ordonnance) militaire, oder de guerre.

Die **Kriegs Gesetze**, deren Inbegriff das Kriegs-Recht ausmacht, sind gewisse vom Kriegs-Herrn vorgeschriebene Regeln, nach welchen die Soldaten, und welche dazu gerechnet werden, (d. i. alle, welche zur Fahne schwören,) ihre freye, auch die Rechte und Verbindlichkeiten betreffende, Handlungen einzurichten verbunden werden. Die Kriegs-Gesetze können entweder uns schon aus der gesunden Vernunft bekannt seyn; oder sie sind in der h. Schrift vorgeschrieben, und können aus derselben hergeleitet werden; oder sie sind von einem Landes-Herrn gegeben worden. Im ersten Falle machen sie das natürliche,

(*) Zschackwitzens Anmerkungen über Ludovici Einleit. zum Kriegsproceß, S. 65.

(**) Ludovici, a. ang. O. Cap. 1, §. 16.

(***) Spathens Auditeur, Sect. 1, c. 9, §. 4.

liche, Jus militare naturale (*); im zweyten, das göttliche, Jus militare divinum; und im dritten das menschliche Kriegs-Recht, Jus militare humanum, aus. Das natürliche Kriegs-Recht, reicht ohne das Jus militare positivum nicht zu; und das göttliche kann, in so fern die Form der Republik des Volkes Gottes, oder die Theokratie, von den Formen der Republiken heutiges Tages unterschieden ist, nicht wohl applicirt werden. Das menschliche Kriegs-Recht, ist entweder das Stats- oder das Privat-Kriegs-Recht. Das Stats-Kriegs-Recht, Jus militare publicum, ist ein Inbegriff derjenigen Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Landes-Herren unter sich, wie auch zwischen ihnen und ihren Unterthanen, in Absicht des Krieges festsetzen. Es kommt hierbey auf Bündnisse, Vergleiche, und, wenn keine vorhanden sind, auf das allgemeine Völker-Recht, Jus naturae ad gentes applicatum, auch wohl öfters auf Rationem status, an. Das Privat-Kriegs-Recht, Jus militare privatum, ist ein Inbegriff derjenigen Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Soldaten gegen den Kriegs-Herrn, Officiers und Andere, festsetzen.

Die Kriegs-Gesetze werden ferner, wie andere Gesetze, in einheimische und fremde, ausdrückliche und stillschweigende, eingetheilt. Einheimische Kriegs-Gesetze sind, die ein Landes-Herr oder seine Vorfahren gegeben haben; fremde, die von auswärtigen Fürsten publicirt worden sind. Ausdrückliche Kriegs-Gesetze sind diejenigen, welche ein Fürst hat publiciren lassen; stillschweigende, sind diejenigen Observanzen und Gebräuche, welche nach und nach durch stillschweigende Einwilligung des

(*) *Engelhard* specimen iur. mil. nat.

Kriegs-Herrn, bey der Miliz eingeführt worden sind. Die ausdrücklichen Kriegs-Gesetze, sind entweder im Druck vorhanden; dergleichen sind: die Kriegs-Artikel, s. Th. XLIX, S. 659, Reglements, Ordonnanzen, Edicte ꝛc. welche das Kriegswesen betreffen; an diese ist auch ein Soldat gebunden, wenn er gleich noch nicht zur Fahne geschworen hat; oder sie werden unter Pauken- und Trommel-Schlag, oder Trompeten-Schall, verkündigt; oder sie werden mündlich bey der Parole, oder sonst, befohlen, wohin z. B. die Kriegs-Ordre (*) gehört.

Die Kriegs-Gebräuche und Observanzen, sind entweder allgemeine, oder besondere; s. im I Th. S. 407.

Die Kriegs-Gesetze verbinden nicht nur wirkliche Soldaten, sondern auch Weiber, Kinder und Bediente der Soldaten, und was sonst bey der Miliz in Diensten steht, und sich bey derselben aufhält.

Bey Erklärung dunkler Kriegs-Gesetze, muß man seine Zuflucht zu andern Kriegs-Gesetzen desjenigen Kriegs-Herrn, von welchem das dunkle Kriegs-Gesetz gegeben worden ist, wie auch zu den Kriegs-Gebräuchen und Observanzen derselben Miliz, nehmen.

Bey der Entscheidung nach den Kriegs-Gesetzen, ist zu merken: daß man, in vorkommenden Fällen zuerst die besondern Edicte, Ordres, Reglements ꝛc. die wegen einer Sache gegeben sind, in Betrachtung ziehen müsse; in deren Ermangelung aber die

(*) Kriegs-Ordres sind Befehle, welche den Kriegs-Dienst betreffen, und welche der Kriegs-Herr entweder selbst einem andern, oder mehrern, oder ein anderer von der Miliz an seine Untergebene ergehen lässet. Leztere werden auch Regiments-Befehle genannt. *Stryck* de iure epistalmatis, von fürstl. Ordre *Müller* de mandatis Ducum militarium, von der Kriegs-Ordre. Kostka Obss. milit. p. 54.

die Kriegs-Artikel, und andere ausdrückliche Kriegs-Gesetze, und nach diesen die Kriegs-Gebräuche und Observanzen. Sind deren keine vorhanden, oder geben sie keine Auskunft, so richtet man sich nach den Landes-Verordnungen und Gesetzen; und wenn diese nichts entscheiden, nach den Reichs-Gesetzen; und wenn auch in diesen nichts bestimmt ist, nach den gemeinen Rechten.

2. Das Recht, Krieg zu führen; s. im XLIX Th. S. 474, fgg. und 493, f.

3. Ein Gericht, welches von mehrern in dem Kriegs-Rechte erfahrnen Personen über einen Verbrecher aus dem Kriegs-Stande gehalten, und auch das Kriegs-Gericht, noch häufiger aber das Stand-Recht, genannt wird. Jemand vor das Kriegs-Recht stellen. Kriegs-Recht über jemand halten. Siehe im L Th. S. 481, fgg.

Kriegs-Reglement, s. Kriegs-Artikel, im XLIX Th. S. 659.

Kriegs-Richter, Auditeur; s. im L Th. Seite 523, fgg.

Kriegs-Rüstung. 1. Die Rüstung zu einem Kriege, welche in Anwerbung der Soldaten, und Anschaffung aller Kriegs-Bedürfnisse, besteht.

2. Die Kriegs-Waffen; s. im LII Th. in einem besondern Artikel.

Kriegs-Säule, Columna bellica; s. im L Th. S. 207, und 640.

Kriegs-Schäden und Lasten. Unter den unzähligen Uebeln, welche ein Krieg nach sich zieht, ist auch dieses, daß derselbe viele Streitigkeiten zwischen den Pächtern der Grundstücke und ihren Verpächtern, zwischen den Abmiethern und Vermiethern, gebiert. Denn, da bey Abwesenheit der Grund-Herren gemeiniglich der Pachter als Inhaber des Grundstückes die

Last des Krieges zu empfinden pflegt, und gleichwohl die meisten Kriegs-Beschwerungen die Eigenthümer selbst treffen, so ist es kein Wunder, wenn beyde darüber in weitläuftige Irrungen gerathen. Hiervon lassen sich hauptsächlich zweyerley Ursachen angeben. Die erste ist das Verfahren beyder Theile selbst. Denn auf der einen Seite lehrt die Erfahrung, wie viele Pächter und Abmiether so weit gehen, daß, weil sie vielleicht von einer Rechts-Regel, daß den durch den Krieg verursachten Schaden der Grund-Herr zu tragen habe, gehört haben mögen, sie nun alles und jedes, was bey solcher Gelegenheit Widriges zu begegnen scheint, einzig und allein auf ihre Verpächter zu wälzen suchen, in dieser Absicht ungeheure Schäden-Rechnungen machen, insonderheit allen vermeintlich entbehrten Gewinn da hinein bringen, und über das nicht bezahlte Pacht-Geld gemeiniglich noch große Summen heraus verlangen. Auf der andern Seite aber handeln auch im Gegentheil die Verpächter und Vermiether unrecht, wenn sie von den auch noch so billig angesetzten Rechnungen etwas kürzen wollen, in dieser Absicht alles dabey auf das genaueste suchen, und über die geringsten Kleinigkeiten Streit anfangen. Die zweyte Ursache solcher Irrungen liegt ohne Zweifel darin, daß die meisten Pächter und Verpächter nicht hinlänglich unterrichtet sind, wie weit die Verbindlichkeit der Grund-Herrschaft in Uebertragung der Kriegs-Schäden sich erstrecke. Es ist aber nicht hinreichend, zu bestimmen, in welchen Fällen der Verpachter den Kriegs-Schaden, und in welchen der Pachter oder Miether solchen zu tragen verbunden sey, sondern man muß, wenn man die zwischen beyden Theilen entstandenen Irrungen entscheiden will, vor allen Dingen wissen, theils, wie weit die Obliegenheit des Verpachters in Vergütung der Kriegs-Schäden sich erstrecke, und in welchem Grade der Pachter die leztern

fordern könne, theils, wie die wirklich erlittenen Kriegs-Schäden auszurechnen seyn, und nach welchem Preise jede dahin gehörige Post anzusetzen sey. Aus folgender Abhandlung, nach Anleitung des Hrn. D. Winckler (*), werden Pächter und Verpächter, Abmiether und Vermiether, ersehen, wie sie der erlittenen Kriegs-Schäden wegen, ohne eine kostbare Rechnung sich selbst unter einander vereinigen konnen. Wie viel langwierige und nachtheilige Processe, welche, ausser den Kriegs-Schäden, sowohl Klägern als Beklagten, noch einen Theil ihres Vermögens kosten, könnten vermieden werden, wenn bey dergleichen entstehenden Irrungen entweder beyde Theile selbst das, was Recht und Billigkeit vorschreiben, anerkennen, oder wenigstens die Entscheidung ihrer Zwistigkeit dem unparteyischen Urtheile einer in diesen Dingen wohl unterrichteten Person, als eines Schiedsrichters, überliessen! In beyden Fällen wird folgende Anweisung dienlich seyn. Sollte aber eine solche Vereinigung nicht Statt haben, so werden auch beyde Theile hier finden können, was bey entstehendem Processe ein jeder sich zu versprechen habe, so wie auch insonderheit die Pächter ein Mittel antreffen werden, wodurch sie im voraus von allen Beschwerungen des Krieges sich befreyen können.

Unter Kriegs-Schäden, welche entweder dem Verpachter, oder dem Pachter, zur Last fallen, verstehe ich diejenigen, welche bey Gelegenheit eines öffentlichen, zwischen zwey oder mehrern Fürsten geführten Krieges denjenigen zugefüget werden, welche erpachtete oder gemiethete Grundstücke be-

(*) Carl Gottfr. Wincklers rechtliche Abhandlung von Kriegsschäden der Pachter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sey? mit beygefügten Rechtssprüchen und andern Beylagen erläutert. Lpz. 1762, gr. 8.

sitzen. Sie werden entweder von feindlichen oder nicht-feindlichen Kriegs-Heeren zugefügt. Das nicht-feindliche Kriegs-Heer ist entweder des kriegführenden Fürsten, dessen Unterthanen Kriegs-Schäden erleiden, eigene Armee, oder es sind Hülfs-Völker.

Die Schäden selbst lassen sich verschiedentlich eintheilen, entweder in Ansehung der Güter, in welchen sie vorfallen, oder der Sachen, welche zu Grunde gehen oder verderbet werden, oder auch in Ansehung der Art und Weise, wie die Schäden zugefüget werden. Die Güter, sind, den Rechten nach, entweder Städt-Güter, Praedia vrbana, welche mehrentheils hauptsächlich in zur Wohnung bestimmten Zimmern bestehen; oder Land-Güter, rustica, wobey es hauptsächlich auf die Land-Wirthschaft ankommt. Letztere werden, insonderheit in Sachsen, wieder in Lehn- oder Ritter-Güter, und eigentliche Bauer-Güter eingetheilt, der Frey-Güter nicht zu gedenken. Noch kann man noch als eine dritte Art die Wirths-Güter hinzu fügen. Die Sachen, welche durch Kriegs-Schäden verloren oder beschädigt werden, sind allenfalls verschiedener Art; denn der Krieg kostet entweder bares Geld, oder man büßt Getreide und andere Früchte, oder Vieh, oder Meubles, ein. Dieses alles wird den Besitzern der Grundstücke entweder mit Gewalt wirklich genommen, z. B. bey Plünderungen und Fouragierungen, oder man zwingt sie, es der Armee zu bringen, wie: bey ausgeschriebenen Lieferungen. Hierzu kommen noch diejenigen Schäden, welche im Thun und Verrichten bestehen, d. i. wenn Dienst-Leistungen gefordert werden; diese Dienste geschehen entweder mit Wagen und Pferden, wenn z. B. Soldaten, Bagage und andere Sachen von einem Orte zum andern gebracht werden, oder aber mit der Hand und dem Körper der Unterthanen selbst, z. B.

bey

bey Bothschaftlaufen, Schanz-Arbeit, oder wenn Verhaue gemacht werden müssen, u. d. gl.

Um überhaupt beurtheilen zu können, wenn in einem verpachteten Grundstücke ein Kriegs-Schade sich eräugnet, ob der Pachter oder Verpachter solchen zu tragen habe, sind folgende Haupt-Sätze zum Grunde zu legen. 1. Der Krieg und mithin auch der den Unterthanen daraus entstehende Schade, gehört unter die ungefähren Zufälle (Casus fortuitos). 2. Vor allen Dingen ist auf den Pacht-Contract zu sehen. Wenn also der Pachter und Verpachter darüber, wie es in Ansehung der etwa sich eräugnenden Kriegs-Schäden gehalten werden solle, mit einander Abrede genommen haben, muß solches unter ihnen zur Richtschnur dienen. 3. Alles das, wovon im Pacht-Contracte nichts enthalten ist, ist nach der Billigkeit, ex bono & aequo, zu entscheiden. 4. In zweifelhaften Fällen, ist die Auslegung des Pacht- oder Miethe-Contractes zum Nachtheil des Verpachters zu machen. Was insonderheit die Kriegs-Schäden betrifft, hat der Verpachter sich am deutlichsten zu erklären, wie es in Ansehung derselben gehalten werden solle. Dieses gründet sich auf einen weiter unten vorkommenden Satz, daß der Abpachter ordentlicher Weise für die ungefähren Zufälle nicht steht, sondern nur die so genannte culpa lenis über ihn geht. Nun gehört aber der Krieg, bereits erwähnter Maßen, unter die ungefähren Zufälle; und hieraus fließt ganz natürlich, daß, wenn in Uebertragung der durch den Krieg entstehenden Schäden eine Ausnahme gemacht werden soll, der Verpachter solches dem Pachter zu eröffnen, und, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hat, dafür zu sorgen habe, daß es dem Pacht-Briefe einverleibet werde. Thut er dieses nicht, oder lässet er einige Dunkelheit und Zweydeutigkeit vorwalten, so hat er es sich selbst zuzuschreiben;

denn der Abpachter hat nicht Ursache, sich darum zu bekümmern, als welcher, wo nicht eine Ausnahme festgesetzt worden ist, jederzeit die allgemeine Vorschrift der Rechte zu seinem Vortheil für sich hat. Indessen gibt es auch Fälle, wo die Auslegung zum Nachtheil des Abpachters geschehen muß. Hierher rechne ich vornehmlich, wenn der Pacht-Contract währenden Krieges errichtet ist. Wer es wagt, in Kriegs-Zeiten Güter zu pachten, setzt sich unstreitig mehrerer Gefahr aus, als wer solches bey fortdauernder Ruhe und Frieden thut. Dieser hat weniger zu befürchten, als jener, welcher nothwendig wissen muß, wie gewöhnlich es im Kriege, ja, daß es fast damit als eine Nothwendigkeit verknüpft sey, daß Soldaten einquartiert werden, daß sie Essen, Trinken, Geld u. d. gl. erpressen, daß geplündert, fouragiert, oder auf andere Weise die Besitzer der Grundstücke mitgenommen werden, es sey nun, daß solches auf Befehl der Officiere, oder aus Muthwillen der gemeinen Soldaten, geschehe. Alles aber, was nicht unerwartet und ungewöhnlich vorfällt, trägt der Pachter, eben so, wie dasjenige, wovon er, daß es geschehen dürfte, sich hat vorstellen können. Er hat es also bloß sich selbst zu zuschreiben, wenn zu einer solchen Zeit, da es etwas gewöhnliches und alltägliches war, daß den Pächtern der Grundstücke Kriegs-Schäden zugefüget wurden, er sich in einen Pacht eingelassen, gleichwohl aber dabey sich diesfalls im Pacht-Contracte nicht genug vorgesehen hat. Aus dem bisher Angeführten fließt der 5te Haupt-Satz, welcher der vornehmste unter allen, und insonderheit zu merken ist, nähmlich: die Kriegs-Schäden trägt ordentlicher Weise und in der Regel, wo nicht besondere Gründe einer Ausnahme vorhanden sind, der Verpachter. Es ist den Rechten sowohl als der Billigkeit gemäß, daß der Verpachter, wenn er von dem Pachter Pacht-

oder

oder Mieth-Zins nimmt, ihm auch dagegen den ruhigen Genuß und Gebrauch des vermietheten Grund-Stückes zu gewähren, und in dieser Absicht alle Hindernisse aus dem Wege zu schaffen habe, wodurch jener in gedachtem ruhigen Besitze gestöret werden könnte.

Die Fälle, in welchen nicht der Verpachter, sondern der Pachter, die Kriegs-Schäden zu tragen hat, sind folgende. 1. Wenn der Pachter die ungefähren Zufälle ausdrücklich über sich genommen hat. Da es durchgängig nach dem unter beyden Contrahenten errichteten Pacht-Contracte gehen muß, so ist es daher natürlich, auch Rechtens, daß der Pachter der einmahl sich selbst gemachten Vorschrift nicht zuwider handeln dürfe. Es ist also wohl kein Zweifel, daß ein solcher Contract gelte oder bestehe, nach welchem der Abpachter sich anheischig macht, die sonst auf dem Verpachter liegende Last der Kriegs-Schäden über sich ergehen zu lassen, und den jährlichen Zins nichts desto weniger zu bezahlen, gesetzt auch, daß er durch den Krieg an dem Gebrauche des Gepachteten verhindert würde. Die dem Scheine nach damit verknüpfte Unbilligkeit fällt sogleich hinweg, wenn man bedenkt, daß sodann der Pachter gemeiniglich mit einem leidlichern Zinse durchkomme, und es daher auf Gerathewohl wage. 2. Wenn des Pachters eigene Schuld dabey vorkommt. Es kann derselbe die Kriegs-Schäden auf vielerley Art verursachen. Hierher gehört nicht nur, wenn er noch vor entstandenem Kriege so etwas unternimmt, wodurch einem mächtigen und erzürnten Nachbar eine vielleicht längst gewünschte Gelegenheit dargebothen wird, die dortige Gegend mit Kriege zu überziehen, z. B. wenn er Contraband-Handel treibt, oder vielleicht gar sein Vaterland und die Geheimnisse seines Fürsten verräth, und dadurch die nächste Ursache zum

Kriege

Kriege abgibt; sondern es kann auch solches nach dem ohne irgend sein Verschulden entbrannten Kriege auf allerley Art geschehen. Man setze den Fall, der Pachter bezeige sich dem einen Kriegs-Heere günstiger, als dem andern, und bringe ihm Getreide und Fourage, oder vielleicht gar Waffen und Ammunition zu, oder er weise demselben den Weg, auf welchem es entweder entfliehen, oder seinen Feind angreifen könne. Thut der Pachter etwas hiervon, und die entgegen gesetzte Partey plündert etwa, oder sengt und brennt aus Rache das ihm verpachtete Gut, so muß ohne Zweifel er, als Urheber des Schadens, denselben tragen. Gleiche Bewandtniß hat es in dem Falle, wenn etwa der Pachter entweder selbst mit einer von beyden Armeen freywillig, um derselben Vorschub zu leisten, herum zöge, oder seine Kinder ungezwungen unter derselben dienen liesse, hierdurch aber dem erpachteten Grundstücke einigen Nachtheil zuzöge; kurz, wenn er etwas thut, wodurch ein Schade veranlasset wird; wie denn solches nicht nur durch Handlungen, sondern auch nach Gelegenheit durch bloße Worte geschehen kann, wenn z. B. der Pachter durch Schimpf-Worte oder andere ungebührliche Reden den Zorn der Soldaten reizt. Kurz, die Rechte halten den Pachter für den Urheber alles desjenigen Schadens, welcher in Ansehung seiner dem gepachteten Gute wiederfährt, und rechnen unter andern insonderheit alles das hierher, was aus Haß und Feindschaft wider denselben geschieht; und es fällt solchemnach die Last alles desjenigen Schadens auf den Pachter, welcher entweder von seiner Person oder von seinen Handlungen herrührt. Hierher ist, ausser den jezt berührten Fällen, unter andern noch zu rechnen: wenn er verbothene Correspondenz führt; wenn er mit den bey ihm einquartierten oder durchmarschirenden Soldaten auf eine ungebührliche Weise umgeht, und

ihnen insonderheit das, was er ihnen auf Befehl der Officiere und auf Verordnung der Obrigkeit, oder auch, nach eingeführter Gewohnheit, an Kost, Lager-Stätte, Servis, Fütterung, u. d. gl. zu geben hat, nicht entrichtet; wenn er die geforderten Wägen und Vorspann verweigert; wenn er durch Zurückhaltung dessen, was doch von dem Grundstücke abgegeben und geliefert werden muß, Unkosten und Schäden veranlasset; ingl. wenn er, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, das Gut zu unrechter Zeit verläßt, und hierdurch verursachet, daß die dahin kommenden Soldaten desto mehrern Muthwillen ausüben, u. d. gl. Im Gegentheil ist darunter keinesweges zu rechnen, was der Pachter in guter Absicht unternimmt, wenn es auch gleich nach derselben nicht ausschlagen, sondern zufälliger Weise daraus ein Schade entstehen sollte; z. B. er hätte gehört, die Feinde wollten das Vieh aus dem Gute wegführen, und er triebe dasselbe, um solches zu verhindern, in die Wälder, und daselbst crepirte es, oder würde von einer andern Partey aufgefangen, oder aber die Feinde nähmen, weil sie kein Vieh im Gute fänden, statt dessen Getreide. Uebrigens wird, daß bey dem entstandenen Kriegs-Schaden des Pachters Schuld vorhergegangen sey, nicht vermuthet, sondern der Verpachter hat dieses zu beweisen, indem der feindliche Einfall in ein Gut nicht unter diejenigen Unglücks-Fälle gehört, von welchen man den Rechten nach zu glauben pflegt, daß solche ohne vorhergegangene Schuld sich eräugnet haben, wie etwa bey Feuers-Brünsten, und gemeinen Diebstählen.

Es entsteht hierbey noch die Frage: ob ein Pachter auch für die Schuld seines Gesindes, oder anderer Personen, die bey ihm im Gute sind, zu haften habe? Einige Ausleger behaupten es ohne Unterschied; Andere aber glauben einer sich eingebil-

deten Billigkeit Gewalt anzuthun, wenn sie dem Pachter den durch der Seinigen Schuld verursachten Schaden beymessen wollten, es wäre denn, daß er ihre böse und nachlässige Gemüths-Art vorher gewußt, und insonderheit in der Wahl des Gesindes nicht vorsichtig genug gehandelt habe; noch Andere hingegen halten dafür, daß er nur alsdann für sein Gesinde zu stehen habe, wenn er die ungefähren Zufälle ausdrücklich übernommen hat. Meines Erachtens ist der Pachter für den durch die Seinigen und sein Gesinde angerichteten Schaden ohne Unterschied zu stehen verbunden, weil man derjenigen Personen Handlungen vertreten muß, durch welche man einigen Genuß zieht.

Ehe ich die Materie von des Pachters Schuld verlasse, muß ich noch einer Art derselben gedenken, welche besonders zu merken, und unter andern im Stande ist, die Unmäßigkeit der Pächter zurück zu halten, nach welcher sie alle Jahre hindurch ihren Verpächtern ungeheure Kriegsschäden-Verzeichnisse vorzulegen suchen. Sie besteht darin: wenn der Verpachter gegen den über die Kriegs-Drangsale und bisher erlittene Schäden sich beklagenden Pachter sich erbiethet, den obgleich noch nicht geendigten Pacht bey fortdauerndem Kriege aufzuheben, ihn dessen zu entlassen, und von der daraus ihm obliegenden Verbindlichkeit loszuzählen. Verweigert sich nun der Pachter, solches anzunehmen, sondern setzt vielmehr, dises ihm geschehenen Anerbiethens ungeachtet, den Pacht mitten unter den fernern Kriegs-Unruhen fort, so ist alles, was ihm von dieser Zeit an begegnet, seine eigene Schuld. Man könnte zwar einwenden, daß, da einmahl beyde Theile den Contract mit einander verbindlicher Weise geschlossen haben, sie auch zu dessen Festhaltung bis zu Ende desselben gehalten wären, und daß daher niemand gezwungen werden möge, sich

seines

seines Rechtes zu begeben. Allein, in dem angeführten Falle wird keinesweges der Pachter gezwungen, seines aus dem Pachte habenden Rechtes sich zu begeben, vielmehr steht es in seinem freyen Willen, ob er den Pacht ferner fortsetzen wolle, oder nicht. Beharret er dabey, in Hoffnung, daß vielleicht in den künftigen Pacht-Jahren der Krieg von solcher Gegend sich wegwenden, oder er sonst frey von Kriegs-Schäden bleiben werde: so ist kein Zweifel, daß der Verpachter auch seiner Seits den Pacht-Contract fest zu halten verbunden sey. Findet aber sodann der Pachter sich in seiner Hoffnung betrogen, und erleidet er auch in den künftigen Jahren einige Kriegs-Schäden, so ist es offenbar seine eigene Schuld, daß er des Verpachters so billiges Anerbiethen nicht angenommen hat, und er muß daher auch alle solche Schäden dieser eigenen Schuld beymessen, ohne daß er einigen Ersatz derselben verlangen kann.

Drittens, trägt der Pachter den aus seiner Bosheit und Gefährde (Dolus) herrührenden Schaden. Verriethe also z. B. ein Pachter seines Verpachters verborgene Kostbarkeiten dem Feinde; oder hinterbrächte er der einen Armee, daß der Eigenthümer des Gutes es mit der andern halte, und daselbst in Kriegs-Diensten stehe; oder reizte er selbst die Soldaten zum Plündern und Fouragieren an: so wird der hieraus etwa entspringende Schade nicht den Verpachter, sondern den Pachter, als den gefährlichen Urheber desselben, treffen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es dergleichen Pächter gegeben hat, welche sich die erbaueten Früchte lieber von dem Feinde wegnehmen liessen, damit sie solche nicht erst verkaufen durften, sondern dem Verpachter theuer anrechnen konnten. Hierher gehört auch, wenn etwa der Pachter dem Feinde aus Gefährde erzählt, daß sein Verpachter großes Vermögen habe, ihn auch vielleicht noch rei-

cher macht, als er ist, und dadurch verursachet, daß er mit desto stärkern Anforderungen, Einquartierungen, u. d. gl. beläſtigt wird. Doch wird die Gefährde an sich selbst ebenfalls nicht vermuthet, sondern ist, und zwar mit klaren Beweis-Gründen, darzuthun; einige Fälle ausgenommen, in welchen die Rechte, daß eine Gefährde dabey vorgegangen sey, allerdings glauben; als: wenn dem, was die Obrigkeit anbefiehlt, zuwider gehandelt wird, oder wenn man das, was man bekommen oder wieder erlangen könnte, nicht zu erlangen sucht. Verordnet also z. B. die Obrigkeit, das Vieh in die Wälder zu treiben, oder das vorräthige Getreide zu verkaufen, oder sonst wegzuschaffen, damit jenes der Feind nicht wegtreiben könnte, und dieses nicht ausfouragieren könne, der Pachter aber thäte keines von beyden, so mag er auch, bey erfolgender Wegtreibung und Ausfouragierung den Schaden tragen. Oder, wenn auf Befehl der Obrigkeit in ein Haus oder Miethe eine gewisse Anzahl Soldaten einquartieret werden, und der Mieth-Mann wollte solche nicht einnehmen, und veranlassete durch seine Widerspänstigkeit einen großen Schaden; ingl. wenn etwa ein Pachter zu dem von ihm gelieferten oder ihm weggenommenen Getreide einen Beytrag von andern nahe gelegenen Dörfern erhalten sollte und könnte, er nähme aber solches nicht, oder weigerte sich, es zu hohlen, so geht der Schade über ihn.

Es kann aber des Pachters Schuld nicht bloß in einer gewissen Handlung, sondern auch in einer Unterlassung, bestehen, und hieraus entspringt eine neue, und die vierte Ausnahme der sonst über den Verpachter gehenden Kriegs-Schäden, wenn nähmlich der Pachter einen sich eräugnenden Schaden vorhergesehen hat, und denselben mit leichter Mühe hätte abwenden können, solches aber nicht gethan hat. Hierher gehört, z. B. wenn der Pachter wüßte, oder wahr-

wahrscheinlicher Weise vermuthen könnte, daß die Feinde die Pferde oder das übrige Vieh aus dem gepachteten Gute weghohlen würden, und er könnte solchem durch Wegtreibung oder Verbergung derselben zuvor kommen; oder, er wäre, die angedrohete Plünderung, Fouragierung und andere Schäden durch Bitten abzuwenden, oder auch mit wenigem Gelde, als welches ihm der Verpachter allemahl wieder zu erstatten haben würde, abzukaufen vermögend; oder, er könnte dem Muthwillen der durchmarschirenden oder einquartierten Soldaten dadurch steuern, wenn er es dem Officier meldete, er unterliesse aber alles dieses, oder er vernachlässigte auch, die kostbarsten Sachen zu rechter Zeit in Sicherheit zu bringen, so scheint er allerdings in diesen und dergleichen Fällen für den sich eräugnenden Schaden zu stehen gehalten zu seyn. Man pflegt auch gemeiniglich hierher zu rechnen, wenn der Pachter das gepachtete Gut ohne hinlängliche Ursache verläßt, (wovon unten ein Mehreres vorkommen wird,) und hierdurch dasselbe dem Sengen, Brennen, Verwüsten, und andern von dem Feinde angerichteten Schaden überläßt, als welcher vielleicht unterblieben seyn würde, wenn er durch seine Gegenwart die Wut und die ausgelassene Freyheit der Soldaten zu stillen, sich bestrebet hätte. Ein Pachter kann also nicht besser daran seyn, als ein jeder Anderer, welcher den durch seine Vernachlässigung jemanden zugezogenen Schaden zu erstatten verbunden ist. Ferner kann unter die hierher gehörigen Fälle gezogen werden, wenn der Pachter sich weigert, in Abwesenheit des Verpachters, die von dem Gute geforderte Brandschatzung vorzuschießen, oder die Lieferungen zu entrichten, und dadurch Anlaß gibt, daß bey unterbleibender Abführung das Gut verbrannt, verheeret oder ausfouragiert wird; es wäre denn, daß der Pachter darzuthun vermöchte, daß er, die erforderliche Geld-Summe oder Lieferung

aufzubringen, nicht im Stande gewesen sey. Gleicher Gestalt muß ein vorsichtiger und kluger Pachter, wenn er hört, daß auf den ihm mit verpachteten Feldern ein Lager aufgeschlagen, oder eine Schlacht geliefert werden soll, dem hierdurch an den Früchten zu verursachenden Schaden durch eine zeitige Aernde zuvor zu kommen suchen, ausserdem aber sich solchen selbst zuschreiben. Ferner ist hierher zu rechnen, wenn der Pachter oder Mieth-Mann in dem gepachteten Grundstücke etwas bauet oder sonst darein verwendet, wovon er urtheilen und vorher sehen kann, daß es die Feinde verderben werden. So handelt z. B. ein Mieth-Mann unklug und unrecht, wenn er die Zimmer, worein die Soldaten einquartieret, oder gar Lazarethe geleget werden sollen, kostbar bekleidet und ausziert; desgl. ein Pachter, welcher aus verschiedenen Umständen, und vielleicht schon aus Erfahrung, vorher sehen kann, daß das von ihm gepachtete Gut von den Feinden nicht unverwüstet bleiben werde, und gleichwohl Gebäude und Gärten mit Gemählden, Statüen und andern dergleichen Zierrathen auf das herrlichste ausschmückt; nicht weniger derjenige, welcher zu Kriegs-Zeiten überflüssiges Vieh in das gepachtete Gut schaffet, und zwar zu einer Zeit, da es wegen der nahen Feinde eben vortheilhafter war, nur wenig Vieh im Gute zu haben.

Das Fünfte, was die Last der Kriegs-Schäden dem Verpachter abnimmt, und dem Pachter auflegt, ist: die Gewohnheit, als auf welche, wie in allen Dingen, also auch in Pacht-Sachen und dem Ersatze der Pacht-Schäden, hauptsächlich zu sehen ist. Hier aber ist dieselbe von zwey Seiten zu betrachten: a) in so fern die Kriegs-Schäden selbst etwas gewöhnliches, und gleichsam zur Gewohnheit geworden sind; und b) was etwa eine hergebrachte Gewohnheit in Ansehung der Uebertragung derselben eingeführt hat. Jene

kommt alsdann in Betrachtung, wenn etwa ein Pachter ein an den Gränzen solcher Völker liegendes Gut gepachtet hat, welche keinen Frieden zu halten, sondern ihre Nachbarn mit Kriege zu überziehen, gewohnt sind. Was 6) die zweyte Art von Gewohnheit in Uebertragung der Kriegs-Schäden betrifft, so ist kein Zweifel, daß, an welchem Orte es durch eine zu Recht beständige Gewohnheit hergebracht ist, daß nicht der Verpachter, sondern der Abpachter, die durch den Krieg entstehenden Schäden, oder wenigstens einen Theil davon trage, es auch hiernach allenthalben gehen müsse. Die Gewohnheit ist die beste Auslegerinn der Gesetze, und so gar auch der Verträge, wenigstens in den Contracten bonae fidei, als bey welchen insonderheit auf das, was gewöhnlich ist, gesehen zu werden pflegt; ja, eine zu Recht beständige Gewohnheit ist bey keiner Sache, am wenigsten bey den Pachten und Verpachten aus den Augen zu setzen.

Der 7te, dem Pachter beschwerliche Fall ist: **wenn der Pacht währenden Krieges geschlossen worden ist.** Daß der Pacht-Contract, wenn er währenden Krieges entworfen worden ist, wider den Pachter zu erklären sey, ist bereits oben, S. 650, erwähnt worden; hier bemerke ich aber überhaupt, und ohne auf den Pacht-Brief zu sehen, daß der Pachter, wenn er nach bereits entstandenem Kriege gepachtet hat, die Kriegs-Schäden selbst zu tragen verbunden sey. Dieses ist aber um so viel billiger, je mehr die Güter zu Kriegs-Zeiten den Kriegs-Schäden unterworfen sind, und je gewöhnlicher es daher ist, ja fast täglich zu geschehen pflegt, daß sie das Ungemach des Krieges empfinden. Aller Zufall aber, welcher nicht ungewöhnlich ist, geht, oben gedachter Maßen, über den Pachtee. Und wer wollte es nicht des Pachters eigenen Schuld beymessen, daß er zu einer so gefährlichen Zeit, und da er so viele harte Drangsale, worunter die Grundstücke fast um-

unterliegen, so viele Beyspiele beraubter, ausfouragierter, oder gar verwüsteter und in die Asche gelegter Güter, und insonderheit so viele geplagte Pächter vor Augen hat, woraus er sich also die gewisse Rechnung machen kann, daß auch er von dergleichen Ungemache nicht befreyt bleiben werde, dennoch es wagt, sich in einen Pacht einzulassen, da ihn vielmehr alles dieses davon hätte abschrecken sollen. Wer aber von freyen Stücken sich in Gefahr begibt, darf nachher darüber nicht klagen; ja, es wird in Rechten dafür gehalten, daß derjenige in keiner Gefahr sey, der sich ihr selbst unterzogen hat, so wie demjenigen kein Unrecht geschieht, der es weiß und darein willigt. Solcher Gestalt hat auch kein Pachter, der zu Kriegs-Zeiten pachtet, Ursache, sich über den ihm daraus entspringenden Schaden zu beschweren, da er aus dem Zustande der Sachen, wie derselbe zur Zeit des geschlossenen Contractes war, gar leicht hat urtheilen können, wie solches währenden Pachtes seyn werde.

Vielleicht gibt es Einige, welche die Pächter bedauern, daß dieselben, so lange der Krieg währet, entweder gar keine Güter pachten dürften, oder gewärtig seyn müßten, daß, wenn währender ihrer Pacht-Zeit die Güter verheeret und in die Asche gelegt, das Vieh weggetrieben, Schiff und Geschirre geraubet, und die kostbarsten Sachen verderbet werden, oder sonst anderes Unglück sich zuträgt, sie allen diesen Schaden aus eigenen Mitteln den Verpachtern zu ersetzen würden angehalten werden, da unterdessen diese in voller Ruhe und Sicherheit, wenn es glücklich gehe, ihr Pacht-Geld einstreichen könnten, wenn aber Unglück sich eräugne, den Schaden-Ersatz von dem Pachter zu erwarten hätten, und also auf keine Weise gefährdet seyn könnten. In der That scheint dieser Einwurf nicht ganz ohne Grund zu seyn, je mehr ein solches Verfahren wider die Billigkeit, welche doch hauptsächlich in Pacht-Sachen zu beobachten ist, laufen, und je widerrechtlicher es seyn würde, wenn bey einem Pachte, welcher um beyder Parteyen Nutzen willen geschlossen wird, der eine nur den Nutzen, der andere hingegen allen Schaden allein haben

ben sollte. Man muß daher obigen Satz dergestalt einschränken, daß zwar ein Pachter, welcher zu Kriegs-Zeiten pachtet, ohne sich der Kriegs-Schäden wegen im Pacht-Contracte zu vergleichen, wenn er nachher dergleichen erleidet, dieserwegen keinen Erlaß vom Pacht-Gelde fordern kann, da hingegen es in dem übrigen allen nach den allgemeinen Regeln geht; mithin ist der Pachter nicht schuldig, den von dem Feinde dem Gute selbst und dem Verpachter zugefügten Schaden ihm zu ersetzen, sondern dieser muß vielmehr solchen selbst als Eigenthümer, nach der bekannten Rechts-Regel: res perit suo domino, über sich ergehen lassen; gleichwie er auch dem Pachter dasjenige, was derselbe für ihn, als Eigenthümer des Gutes, auslegt, zu erstatten hat. Denn der Umstand, daß zur Zeit des eingegangenen Contractes bereits Krieg war, kann die Natur selbst und den Endzweck des Pachtes nicht aufheben.

Wie aber, wenn zu der Zeit, als beyde Theile des Pachtes einig geworden sind, das Kriegs-Feuer noch nicht ausgebrochen war, doch bereits unter der Asche geglimmet hat, und bald darauf in Flammen gerathen ist? Hier wird ein Unterschied zu machen seyn, ob der Krieg damahls so nahe und wahrscheinlich gewesen ist, daß ein jeder nicht ganz unwissender sich dessen gewiß versehen, oder ob man denselben aus allerley Umständen nur gemuthmaßet hat. Im ersten Falle ist es so gut, als wenn er damahls schon ausgebrochen gewesen wäre; im leztern hingegen würde ich mehr für den Pachter seyn; wiewohl es dabey hauptsächlich auf das Urtheil eines billigen Richters ankommt.

Es giebt ausser den bisher erzählten, noch verschiedene andere Fälle, in welchen die Rechte die Kriegs-Schäden von dem Verpachter auf den Pachter wälzen. Hierher gehört: 8. wenn der erlittene Schaden nur geringe und mäßig ist. Die Ursache davon ist diese: weil der Verpachter nicht verbunden ist, seinem Pachter den Genuß zahlreicher Früchte oder einen besondern Gewinn zu gewähren. Daher kann der Pachter so wenig eine Erlassung am Pacht-Gelde verlangen, wenn er das Gut nur auf

kurze Zeit zu verlassen, sich genöthigt sieht, als einen des Krieges wegen, oder sonst gehabten nur geringen Aufwand wieder fordern. Es kommt hierbey aber darauf an, was unter einem großen Schaden verstanden werde. Einige Rechts-Lehrer nennen einen großen oder unerträglichen Schaden denjenigen, wenn der Pachter von den Nutzungen des Gutes nach Abzug der Ausgabe gar nichts übrig behält; Andere hingegen, und zwar die meisten, begreifen darunter allen den Schaden, welcher sich über die Hälfte erstreckt; diese Hälfte aber wird entweder nach dem Pacht-Zinse, oder nach den Nutzungen selbst, abgemessen, und daher hat der Ausdruck: über die Hälfte, eine doppelte Bedeutung, und heißt entweder: wenn von den Nutzungen des gepachteten Gutes, nach Abzug des Samens und übrigen Aufwandes, nicht einmahl die Hälfte des versprochenen Pacht-Geldes übrig bleibt; oder aber, wenn der Pachter, nach vorerwähntem Abzuge, nicht die Hälfte derjenigen Nutzungen hat, die er zu anderer Zeit erlanget haben würde. Noch Andere lassen in Bestimmung der Größe des Schadens alles auf des Richters Ermessen, und die dabey nach Gelegenheit der Sache und Umstände von ihm zu beobachtende Billigkeit ankommen. Ich trete der leztern Meinung bey. So viel ist überhaupt gewiß, daß alles das, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, allein dem Urtheile und Ermessen des Richters anheim gestellt bleibt; insonderheit aber hat ein Richter alsdann, wenn von dem Ersatze eines Schadens die Rede ist, zu urtheilen, ob es ein wahrer Schade sey, oder nicht, daher ihm auch ohne Zweifel in Ansehung der Kriegs-Schäden keine geringere Gewalt beyzulegen seyn wird. Gesetzt aber auch, man wollte den von dem Pachter zu tragenden geringern, und von dem Verpachter zu übernehmenden größern Schaden allemahl nach der Hälfte abmessen: so wird sich solches doch um so we-

niger

niger thun lassen, je weniger die Pächter von einerley Beschaffenheit zu seyn pflegen, vielmehr pflegt das, was bey dem einen ein mäßiger Schade ist, dem andern ein gar beträchtlicher zu seyn, wenn man auch einerley Proportion behält. Wollte man insonderheit bey großen Gütern einen jeden Schaden, der nicht an die Hälfte steigt, dem Pachter aufbürden, so würde man manchen Pachter, wider die Billigkeit, in einen Verlust öfters von vielen hundert und tausend Thalern setzen, welches nothwendig solchem Manne, der gemeiniglich nicht viel im Vermögen hat, kein mäßiger, sondern ein unerträglicher Schade seyn müßte. Kurz, da die Frage: ob dieser oder jener Schade ein mäßiger oder unmäßiger sey? keine streitige Rechts-Frage, sondern eine solche ist, welche auf Umständen des Ortes und der Zeit beruhet, so kann dieselbe auch nicht aus den Gesetzen entschieden, sondern muß bloß von dem Richter beurtheilet werden. Indessen kann man doch auch, den Umständen nach, gar füglich dem Pachter die Schäden, in so fern sie unter der Hälfte sind, zuerkennen; wiewohl dieses nicht oft geschehen muß. Es wäre auch allerdings zu wünschen, daß durch ein Landes-Gesetz eine gewisse Summe nach Proportion des Pacht-Geldes festgesetzt würde, welche der Pachter, was aber darüber wäre, der Verpachter zu tragen habe. So lange aber ein solches Gesetz noch nicht vorhanden ist, hat der Richter bey Entscheidung der Parteyen hauptsächlich den Gewinn vor Augen zu haben, welchen der Pachter entweder vor dem Kriege aus dem gepachteten Gute schon gezogen hat, oder nach der Zeit noch ziehen kann, oder diese Zeit über, wenn kein Krieg gewesen wäre, wahrscheinlicher Weise gezogen haben würde, und wovon der erste durch seine eidliche Anzeige, die andern hingegen durch Wirthschaftsverständiger Ermessen gar leicht heraus zu bringen seyn werden. Den Grund dazu geben die Gesetze

selbst

selbst an die Hand, als welche den mäßigen Verlust dem Pachter ausdrücklich deswegen zuerkennen, weil ihm im Gegentheil auch der Gewinn, welchen er durch den Pacht gezogen hat, oder hat ziehen können, so groß derselbe auch seyn möchte, bleibe; woraus der Schluß zu machen ist, daß in dieser Sache, wie auch sonst Rechtens ist, Gewinn und Verlust in einem gewissen Verhältnisse mit einander stehen.

Das, was ich jezt von der Größe oder Geringfügigkeit des Schadens gesagt habe, findet hauptsächlich nach den römischen Rechten Statt. In Kur-Sachsen hingegen ist ein Unterschied zu machen, ob in dem Pacht-Briefe wegen Uebernehmung der ungefähren Zufälle, insonderheit der Kriegs-Schäden, etwas verordnet ist, oder nicht. Im ersten Falle ist entweder darin umständlich ausgemacht, wie es bey jedem besonders sich eräugnenden Vorfalle gehalten werden solle, und da muß es nothwendig nach dem, wessen beyde Theile sich vereinigt haben, gehen: oder die Contrahenten haben in dem Contracte zwar überhaupt der Unglücks-Fälle, und vielleicht auch des Krieges, gedacht, doch dabey nicht über alle einzelne Fälle sich verglichen, sondern z. B. nur überhaupt ausgemacht, daß eine billige Erlassung geschehen, oder ein unmäßiger Schade erstattet werden solle; und in solchem Falle ist das, was ich bisher gesagt habe, zur Richtschnur zu nehmen, und die Sache dem richterlichen, oder einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu überlassen. Oder, es steht im Pacht-Briefe gar nichts davon, wie es wegen der Pacht-Schäden gehalten werden solle; und dieses ist der Fall, da nach der XX kurfürstl. sächsis. Decision, v. J. 1746, der Verpachter dem Pachter den erlittenen Schaden anders nicht gut thut, als wenn er die Hälfte des jährlichen Pacht-Zinses übersteigt, und auch hiervon nur die Hälfte trägt, ohne hierbey auf die vergangenen oder folgenden Jahre ein Absehen zu richten, d. i. ohne gegen die übrigen nutzbaren Jahre abzurechnen. Daß aber dieses Gesetz auch auf die Kriegs-Schäden zu ziehen sey, daran ist, ausser den allgemeinen Worten desselben, auch um desto weniger zu zweifeln, da dasselbe kurz nach einer Zeit ertheilt worden ist, da dieses Land vom Kriege gedrückt wurde, daher dieser vielleicht Anlaß dazu gegeben hat.

Es

Es lässet sich 9. leicht begreifen, daß der Pachter denjenigen Schaden zu tragen habe, welcher ihm an seinen eigenen Sachen zugefüget wird, weil, nach der bekannten Rechts-Regel, eine jede Sache ihrem Eigenthümer verloren geht. Unter des Pachters eigenen Sachen aber sind diejenige bewegliche Sachen zu verstehen, welche derselbe in das gepachtete Gut gebracht, oder daselbst sich angeschaffet hat, als: Hausrath, Tische, Stühle, Betten, Kleider, Wäsche, Vorrath von Speisen und Weinen, Bücher, u. d. gl. Da nun der Pacht, und also auch der Ort des gepachteten Grundstückes, das Eigenthum überhaupt nicht verändert, mithin lezteres in Ansehung gedachter Sachen unverändert bey dem Pachter bleibt: so folgt natürlicher Weise, daß auch die Wirkung nicht davon genommen werden könne, d. i. daß der Verlust derselben ordentlicher Weise bloß über den Pachter, als Eigenthümer, gehe. Dieses wollen nicht nur die Rechte haben, sondern es kommt auch mit der Billigkeit überein, weil aus diesen Sachen dem Verpachter nicht der geringste Nutzen zufließt, wie etwa aus dem verpachteten Gute selbst, oder aus den Inventarien-Stücken, als wofür er jährlich einen gewissen Zins zieht, daher er auch nur, für diese, nicht aber für jene zu stehen, angehalten werden kann.

Diesem könnte zwar die L. 26. C. de loc. cond. entgegen zu seyn scheinen, nach welcher dem Pachter das Seinige, welches ihm mit Gewalt genommen worden ist, erstattet werden soll. Allein, da in diesem Gesetze eines Instrumentes oder Pacht-Briefes gedacht wird, so ist daraus zu schließen, daß damahls in demselben besonders ausgemacht gewesen sey, daß der Verpachter dem Pachter auch den an dessen eigenen Sachen erlittenen Schaden ersetzen wolle. Gleicher Gestalt darf man nicht einwenden, daß gleichwohl dieser Unfall dem Pachter bey Gelegenheit des Pachtes begegnet, da nirgends in den Rechten verord-

net

net zu finden ist, daß einem Pachter derjenige Schade insgesammt zu vergüten sey, welchen er die ganze Pacht-Zeit hindurch erleidet. Wenn man dieses einführen wollte, so würde es gewiß niemand in der Welt besser haben, als ein Pachter, als welcher auf diese Weise weder durch Brand, noch durch Diebstahl, noch auf andere Art, einigen Schaden leiden könnte, vielmehr würde er die Gefahr und die Bewahrung seiner eigenen Sachen wider alle Billigkeit seinem Verpachter aufbürden. Am wenigsten würde dieses in Städten mit der Verordnung der Rechte bestehen können, nach welcher bey Miethen dem Mieth-Herrn oder Verpachter an des Pachters eigenthümlichen Sachen ein Pfand-Recht zusteht (welches in Pommern auch bey Land-Gütern Statt findet). Denn die Gefahr des Unterpfandes trifft niemahls den, der das Pfand-Recht daran hat, sondern den Schuldner, der es zum Unterpfand gegeben hat; und solcher Gestalt würde der Verpachter, wenn er die dem Mieth-Manne von dem Feinde weggenommenen eigenthümlichen Sachen ausser dem daran verlornen Pfand-Rechte auch noch erstatten sollte, mit einer doppelten Last beschweret werden, welches die Rechte schlechterdings untersagen. Daher hat schon im vorigen Jahrh. die Juristen-Facultät in Leipzig den Verpachter von dem Ersatze der dem Pachter durch den Krieg verderbten eigenen Sachen losgesprochen *). Indessen glaube ich doch, man müsse hierin eine Ausnahme machen, wenn etwa der Pachter seines Verpachters Sachen in Sicherheit zu bringen gesucht, und dadurch seine eigene Preis gegeben hätte (**); denn indem er hierbey seines Verpachters Geschäfte verwaltet hat, so muß ihm auch, nach Vorschrift der Rechte, alles das werden, was ihm hierdurch abgegangen ist, indem niemand, der dem andern einen Dienst leistet, selbst darunter leiden darf.

Die bisherige Betrachtung führt uns 10. zu denjenigen Inventarien-Stücken, welche als eisern verpachtet werden. Das Inventarium, welches der Pachter gemeiniglich mit dem Gute übernimmt, pflegt dem-

(*) *Mev.* de pension. c. 2, §. 59, f.

(**) *Boehm.* Consult. forens. To. III. P. 2. Resp. 322, n. 11.

demselben entweder vermittelst einer Taxe, oder ohne dieselbe, übergeben zu werden: und diese geschieht, nach der in den Rechten angenommenen Benennung, entweder taxationis oder venditionis gratia. Die Gefahr der entweder gar nicht taxierten Inventarien-Stücke, oder derer, die nur taxationis gratia gewürdiget werden, trägt ohne allen Zweifel der Verpachter, als Eigenthümer; und weil ihn überhaupt die Kriegs-Schäden in der Regel treffen, indem ordentlicher Weise die Gefahr von allen dem, was verpachtet oder vermiethet, und der Gebrauch davon einem Andern überlassen wird, über den Verpachter geht, dahingegen solche durch die bloße Würdigung der verpachteten Sache auf den Pachter nicht gebracht wird. Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit denjenigen Sachen, welche dem Pachter vermittelst einer venditionis gratia vorgenommenen Taxe übergeben werden, und welches eben diejenigen sind, die man eisern zu nennen pflegt. Dieses ist aber eine besondere Art von Contracten, welche sonst auch mit einem von den Italiänern erborgten Nahmen Socida heißt, und sowohl in Ansehung des Viehes, als auch anderer Sachen, getroffen werden kann. Dieser Contract nun hat die Eigenschaft, daß die vermittelst desselben dem Pachter übergebenen Inventarien-Stücke dem Verpachter niemahls verloren gehen, oder vermindert werden, vielmehr liegt dem Pachter ob, wenn ein Stück davon verloren geht, an dessen Stelle ein anderes anzuschaffen, und solcher Gestalt bey Endigung des Pachtes eben so viel Stücke von gleichem Werthe wieder zu überliefern, oder die anfänglich ausgefallene Taxe zu bezahlen, und also alle und jede Gefahr derselben zu tragen. Eine solche Würdigung oder die Verpachtung so genannter eiserner Inventarien-Stücke hat also die Wirkung, daß der Verpachter keinen durch einen Zufall daran entstehenden Schaden zu vergüten, sondern

dern

dern der Pachter diesfalls alle Gefahr allein zu tragen hat.

Es gibt zwar Einige, welche dafür halten, daß, wenn eine Vieh-Seuche entsteht, und davon die ganze Heerde oder der meiste Theil des obschon als eisern verpachteten Viehes umkommt, es billig sey, daß der Verpachter einen so ausserordentlichen Schaden trage; daher die Frage aufgeworfen werden kann, ob, wenn ein gleiches durch den Krieg geschieht, der Pachter den Schaden allein zu übernehmen habe? Allein, da das, was die Parteyen in Ansehung der als eisern zu übernehmenden Inventarien-Stücke sich vereinigt haben, erwähnter Maßen, eine besondere Art eines Contractes abgiebt, dessen Natur und Eigenschaft es schlechterdings mit sich bringt, daß alle und jede Verminderung oder Verlust des Inventarii über den Pachter gehe, der Verpachter hingegen auf jede sich ereignende Fälle sicher sey: würde es so viel seyn, als wenn man den Contract selbst aufhübe, wenn man den Verpachter auf irgend eine Weise mit Uebertragung des Schadens beschweren wollte; denn, wenn man von einem Contracte das wegnimmt, was seiner Natur nach damit verknüpft ist, so muß nothwendig der Contract selbst verschwinden. Daher auch dem Pachter anzurathen ist, sich dieserhalb im Pacht-Briefe deutlich vorzusehen; hat er aber dieses nicht gethan, sondern das Inventarium als eisern wirklich übernommen, so muß er es bloß sich selbst zuschreiben, daß er die Sache gleichsam auf ein Glücks-Spiel gesetzt hat.

Bis hierher ist gezeigt worden, daß die Gefahr der dem Pachter eigenthümlich gehörenden Sachen, ingl. der Inventarien-Stücke, doch nur in so fern er diese als eisern übernommen hat, über den Pachter, ausserdem aber der Schade von den leztern über den Verpachter gehe. Hieraus folgt, beydes zusammen genommen, II. daß dasjenige Vieh, Schiff und Geschirr, welches der Pachter über die im Inventario begriffenen Stücke (es sey nun dieses als eisern übernommen, oder nicht,) in dem gepachteten Gute hält, gleichfalls niemanden, als ihm, wenn es durch den Krieg Schaden leidet, verloren oder verderbet wer-

de,

de, mithin er diesfalls von dem Verpachter einige Erlassung nicht fordern könne. Denn alles das, was der Pachter währender Pacht-Zeit in dem Gute anschaffet oder hinein bringt, ist und bleibt sein ungezweifeltes Eigenthum. Es kann aber dieser Punct hauptsächlich alsdann vorkommen, wenn etwa der Pachter in dem Pacht-Briefe sich anheischig gemacht hat, dasjenige Vieh, Schiff und Geschirr, welches er währenden Pachtes anschaffen, und in das Gut bringen werde, bey Endigung des Pachtes zurück zu lassen, und, an deren statt, mit dem Werthe um welchen es angeschaffet worden ist, sich begnugen zu lassen, daß es also gleichsam auf des Verpachters Gefahr in das Gut geschaffet zu seyn scheint. Doch, da der Verpachter das Eigenthum davon nicht eher, als nach geendigtem Pachte, bekommt, unterdessen aber dasselbe bey dem Pachter bleibt, ja es bloß bey diesem gestanden hat, ob er mehr Inventarien-Vieh habe anschaffen wollen, oder nicht: so wird es auch billig seyn, daß er den Verlust desjenigen trage, was ohne sein Anschaffen nicht hätte verloren gehen können. Es ist aber wohl zu merken, daß hier bloß von denjenigen Stücken die Rede ist, welche der Pachter über die Zahl der im Inventario enthaltenen anschaffet. Denn wenn eines von leztern, die nicht als eisern übernommen worden sind, zu Grunde geht, und der Pachter an dessen Stelle ein anderes anschaffet, um die im Inventario befindliche Zahl zu ergänzen, so scheint es allerdings, daß der an diesen neu angeschafften sich zutragende Schade vielmehr dem Verpachter zufalle, je gewisser es ist, daß alles das, was an eines andern Stelle kommt, eben die Eigenschaften, die jenes hat, annehme. Andere wollen von obiger Regel alsdann eine Ausnahme behaupten, wenn die von dem Pachter über das Inventarium angeschafften Stucke zur Bestellung des gepachteten Gutes gebraucht werden.

Allein, man muß hierbey einen Unterschied machen, ob das Gut ohne das neu angeschaffte Vieh, Schiff und Geschirr, schlechterdings nicht bestellet werden könne, oder ob es nur zu besserer Bequemlichkeit des Pachters, und um eine desto reichlichere Aernde zu erlangen, dienen solle, und es hat zwar nicht im lezten, doch aber im ersten Falle der Verpachter den daran sich eräugnenden Schaden zu ersetzen, indem jeder Verpachter verbunden ist, seinem Pachter die Möglichkeit, Früchte von dem Gute einzuärnden, zu gewähren. Aus eben dieser Ursache ist er auch schuldig, demselben diejenigen Instrumente zu liefern, ohne welche er sich nicht im Stande befindet, die Nutzungen des Gutes zu ziehen, und Früchte zu ärnden, ausserdem kann der Pachter ihn dieserhalb ex conducto belangen. Man setze also den Fall, es sey entweder gar kein Inventarium bey dem Gute, oder das Inventarien-Vieh, Schiff und Geschirr, sey zu Bestellung der gepachteten Felder nicht zureichend, und der Pachter müsse daher noch mehr dergleichen in das Gut schaffen, oder das im Inventario enthaltene sey bereits von den Feinden genommen, und der Pachter sehe sich daher genöthigt, ehe der Verpachter neues anschaffet, sich unterdessen des seinigen zu bedienen, so würde es allerdings billig seyn, daß, wofern er sodann daran Schaden leidet, ihm solcher ersetzt werde.

Ferner 12. verordnen die Rechte, daß die bereits erhobenen Früchte, Fructus percepti, allein dem Pachter verloren gehen, so gar, daß der Verpachter den hieran entstandenen Schaden nicht einmahl alsdann zu tragen hat, wenn er schon die Unglücks-Fälle ausdrücklich übernommen hat; es wäre denn, daß er insonderheit auch der bereits eingesammelten Früchte mit deutlichen Worten Erwähnung gethan hätte. Dieser Satz hat darin seinen zureichenden Grund, daß der Pachter, indem er ein Grundstück pachtet, hierdurch

durch die Früchte desselben an sich handelt, und deren Werth jedes Jahr, da ihm, solche einzusammeln, vermöge des Pachtes, erlaubt ist, mit einem festgesetzten Gelde bezahlt. Denn, wenn es so weit gekommen ist, daß der Pachter diese durch den Pacht erhandelte Früchte wirklich erhoben, und an sich genommen hat, mithin die ihm verkaufte Sache ihm gleichsam übergeben und eingehändigt worden ist, so hat er nicht die geringste Ursache, warum er die Bezahlung des dafür auf dieses Jahr bestimmten Kauf-Geldes verweigern sollte; wozu noch kommt, daß ein Jeder, der gewisse Früchte zu genießen hat, durch das Erheben derselben, Eigenthümer davon wird. So gewiß nun obiger Satz ist, so uneinig sind die Rechts-Lehrer unter einander darüber, wann man eigentlich die Früchte als erhoben anzusehen habe? So viel ist gewiß, wenn wir der Strenge der Rechte nachgehen, so dürfte die Gefahr der Früchte schon von der Zeit an über den Pachter gehen, so bald er solche von dem Erdboden, oder andern Körpern, woran sie hangen, abgesondert hat; allein man muß, nach der Billigkeit zu urtheilen, dem Pachter nach abgebrachtem und eingeärndetem Getreide, auch so viel Zeit lassen, daß er solches nicht nur dreschen, sondern auch verkaufen, und daraus den dem Verpachter versprochenen Pacht-Zins entweder ganz, oder wenigstens zum Theil, lösen könne. Wie lange ihm aber hierzu Zeit zu gönnen sey, kann freylich nicht auf dem bloßen Gutbefinden der Pächter beruhen, als welche gemeiniglich ihre Vorräthe viele Jahre lang auf Theurung anfzuheben pflegen, sondern es ist solches dem Ermessen des Richters anheim zu stellen, welcher aus den Umständen der Zeit und des Ortes urtheilen kann, ob der Pachter die Früchte zur Ungebühr hat liegen lassen, oder nicht; als wenn z. B. der Verpachter darthun könnte, daß jener, ehe die Früchte vom Feinde geraubet worden sind, eine an-

nehmliche Gelegenheit, solche um billigen Preis zu verkaufen, gehabt, und dieselbe aus Gewinnsucht von sich gewiesen habe. Geben aber die Umstände etwas gewisses hierin zu bestimmen, nicht an die Hand, so halte ich es für nicht unbillig, wenn man dem Pachter das ganze Pacht-Jahr hindurch, in welchem die Früchte wachsen, von der Zeit des angetretenen Pachtes an zu rechnen, Zeit lasse, dieselben zu verkaufen, weil der Verpachter, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache das ganze Jahr hindurch zu gewähren, schuldig ist. Insonderheit wird dieses alsdann desto gegründeter scheinen, wenn, wie heut zu Tage gemeiniglich zu geschehen pflegt, auf jedes Pacht-Jahr ein besonderer Pacht-Zins festgesetzt worden ist; denn in solchem Falle ist es so gut, als wenn jedes Jahr seinen besondern Pacht hätte, mithin so viel Pächte eingegangen wären, als Pacht-Jahre ausgemacht sind.

Hieraus folgt aber 13. wenigstens so viel, daß, wenn man auch darauf, ob der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede ist, Zeit genug gehabt habe, oder nicht, die in demselben eingeärndete Früchte ins Geld zu setzen, nicht sehen wollte, doch unter allen Umständen die von dem vorigen Pacht-Jahre übrig gebliebene und von dem Pachter aufgeschüttete Früchte nur ihm, keinesweges aber dem Verpachter, verloren gehen. Denn, wenn das Pacht-Jahr zu Ende ist, und der Pachter in solchem die ihm auf dieses Jahr durch den Pacht überlassene Nutzungen und Früchte erhoben und in seine Verwahrung genommen, auch bis zu Ende des Pachtes ruhig besessen hat, so kann unmöglich von dem Verpachter etwas weiter gefordert werden, vielmehr sind die Früchte nunmehr des Pachters völliges Eigenthum, und wenn er solche nachher einbüßt, so hat er über niemanden, als über sich selbst, zu klagen, daß er sie bis dahin liegen gelassen und aufgehoben hat; mithin trifft ihn die

be-

bekannte Regel, daß er den Schaden, welchen er durch seine Schuld leidet, nicht zu empfinden scheine, noch denselben einem Fremden beymessen könne. Ja, da die Gesetze das Verhalten solcher Korn-Juden, welche mit einem mäßigen Gewinne nicht zufrieden seyn wollen, sondern das Getreide bis auf Theurung aufheben, auf keine Weise billigen, so geschieht ihnen desto mehr recht, wenn sie den unterdessen durch Krieg daran entstehenden Schaden selbst tragen müssen. Gesetzt aber auch, der Pachter schütte das Korn in ganz anderer und unschuldiger Absicht auf, so bleibt es doch allemahl eine eigene Handlung desselben, worun er kein Anderer, und also auch nicht der Verpachter, leiden kann; vielmehr wird der Pachter allemahl dadurch eine Schuld auf sich kommen lassen, daß er zu einer so gefährlichen Zeit, besonders wenn in der Nähe häufige Fouragierungen unternommen werden, mehr Vorräthe, als er nöthig hat, hinlegt.

Es fragt sich ferner, 14. **wenn der Pachter das, was er durch Krieg in dem einen Jahre verloren hat, in den übrigen, entweder vorher, oder hernach, durch desto gesegnetere Aernden, oder sonst, gewinnt, ob er sodann gegen das Kriegsschäden-Jahr abzurechnen, und beydes mit einander aufzuheben habe?** Hier, glaube ich, ist ein Unterschied zu machen unter denjenigen Pächten, bey welchen überhaupt und für alle Pacht-Jahre zusammen genommen, ein gewisses Pacht-Geld entrichtet wird, und denjenigen, wobey auf jedes Pacht-Jahr ein besonderer Zins ausgemacht ist. In Ansehung jener, welche besonders bey den alten Römern gebräuchlich waren, und bey Land-Gütern gemeiniglich auf 5 Jahr eingegangen wurden (*), ist, den Rechten nach, kein

(*) l. 13. §. 10. D. loc. l. 89. D. de verb. obl. l 16. D. de lib. leg. *Panciroll.* var. lect. l. 1, c. vlt. *Briſſon.* de formul. l 2, c. 70.

Zweifel, daß der in dem einen Jahre erlittene Schade mit der Fruchtbarkeit und dem Gewinne der übrigen sich aufhebe. Wo auf die ganze Pacht-Zeit nur Ein Pacht-Zins versprochen ist, da ist auch nur Ein, und ein untheilbarer Pacht vorhanden; daher kann auch bey dergleichen Pacht-Contracten keine Erlassung ordentlicher Weise eher, als nach Endigung des Pachtes, gesuchet werden, weil dafür gehalten wird, daß derselbe eben um deswillen auf mehrere Jahre geschlossen werde, damit der Pachter das, was er in dem einen verliert, in dem andern wieder gewinnen, und solcher Gestalt Gewinn und Verlust sich mit einander aufheben möge. Ja, wenn gleich der Pachter wegen erlittenen Schadens die Erlassung bereits gesucht oder erlangt hätte, so kann der Verpachter solche widerrufen, wofern die nachherigen Pacht-Jahre desto reichlicher ausfallen, so gar wenn auch schon jener bey der Erlassung des Wortes Schenkung sich bedient hätte. Um so viel weniger wird also in solchem Falle eine Erlassung gefordert werden können, wenn die vorhergehenden Jahre ausserordentlich fruchtbar gewesen sind; es wäre denn, daß der Verpachter diese vorherige Fruchtbarkeit gewußt, und dem ungeachtet wegen des nachher erlittenen Schadens eine Erlassung gethan hätte. Ganz anders aber ist es beschaffen, wenn für jedes Jahr ein besonderer Pacht-Zins bestimmt worden ist, gesetzt auch, daß der Pacht selbst auf mehrere Jahre geschlossen wäre, als in welchem Falle der Schade des einen Jahres auf den Gewinn des andern nicht abgerechnet wird, sondern die Erlassung kann sogleich nach Endigung desjenigen Jahres, in welchem der Schade sich eräugnet hat, gesuchet werden, weil ein solcher Pacht ausdrücklich in verschiedene Jahre eingetheilt ist, daher es so viel Pächte zu seyn scheinen, als Jahre es sind; denn der Pachter hat die Früchte eines jeden Jahres besonders durch einen festgesetzten

Zins

Zins an sich gehandelt. Wenn aber, wie oben gedacht ist, auf alle Pacht-Jahre zusammen nur Ein Zins ausgemacht worden, und daher die Fruchtbarkeit des einen Jahres dem Schaden des andern zu gute zu rechnen ist, so fragt es sich: wie groß die Fruchtbarkeit und der Gewinn von jenem seyn müsse, wenn er den Verlust von diesem übertragen soll, und wie sodann die Rechnung zu machen sey? Meines Erachtens muß auch hier das, was bereits oben von der Größe oder Mittelmäßigkeit des Schadens überhaupt gesagt worden ist, in Betrachtung kommen, und, dem zu Folge jedes Mahl der Richter ermessen, wie viel, nach zusammen gerechnetem Nutzen auf die ganze Pacht-Zeit hindurch, und nach Abzug des in dem einen Jahre erlittenen Kriegs-Schadens, für den Pachter übrig bleibe, und ob man sodann sagen könne, daß er durch den nun geendigten Pacht einen ansehnlichen, oder aber nur einen geringen Schaden erlitten habe. In Kur-Sachsen hingegen wird auf die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der übrigen Pacht-Jahre in dem Falle nicht gesehen, wenn die Parteyen über die vorfallenden Unglücks-Fälle im Pacht-Briefe nicht einig geworden sind, und daher der Pachter, nach der XX Decision v. J. 1745, den unter der Hälfte erlittenen Schaden allein zu tragen hat.

Die Rechte verordnen 15. klar, daß dem Pachter der verlorne Same nicht erstattet werden dürfe. Der Same geht aber auf zweyerley Art verloren; entweder, wenn er schon in der Erde liegt, oder, wenn das Samen-Getreide geraubet wird, welches der Pachter von der lezten Aernde zu der künftigen Saat bestimmet, oder auch wohl schon zu dem Ende zurück gelegt hat. Geschieht lezteres, so kann um so viel weniger ein Zweifel Statt finden, daß nicht der Pachter solchen Verlust tragen müsse, da dieses Samen-Getreide sein Eigenthum ist, und ich auch überdies

oben, S. 672, gezeigt habe, daß die Früchte von der vorigen Aernde dem Pachter allein verloren gehen. Geht aber der Same verloren, wenn er schon gesäet ist, so ist ein Unterschied zu machen, ob dem ungeachtet bey künftiger Aernde noch Früchte eingeärndet werden; z. B. der Feind schlüge auf besäeten Feldern ein Lager auf, marschirte aber bald wieder weg, so, daß der Pachter von neuem säen und ärnden könnte; oder, ob durch Verderbung der Saat die ganze Aernde zernichtet wird; oder, ob nur ein Theil der gehofften Früchte dadurch verloren gehe. In allen diesen Fällen nun findet die Regel Statt, daß der Pachter niemahls den Samen wieder fordern könne; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn der Pachter noch einige Früchte einärndet, und daher den Werth derselben bey der Schäden-Ausrechnung mit einwerfen muß, er dagegen auch den Aufwand des Samens davon abzuziehen berechtigt sey, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird. Wie aber? wenn der Pachter bey Endigung des Pachtes die Felder besäet und bestellt zu überliefern schuldig ist, und in dieser Absicht im lezten Jahre den Samen in die Erde gebracht hat, dieser aber vor der Uebergabe von den Feinden verheeret wird? Mir scheint, in diesem Falle, der Verlust desselben nicht über den Pachter zu gehen, folglich auch dieser nicht verbunden zu seyn, dem Verpachter anderes Samen-Getreide zu liefern; und zwar deswegen, weil die Meinung der Rechte, wenn sie dem Pachter den Verlust des Samens aufbürden, bloß dahin geht, daß der Pachter nicht zugleich Erlassung des Pacht-Geldes, und auch die Erstattung des Samens fordern könne, von jenem aber ist nach der Uebergabe des Gutes keine Frage weiter; vielmehr scheint der Pachter seiner Obliegenheit genug gethan zu haben, wenn er in dem lezten Jahre die Felder gehörig besäet und bestellt hat; und daher ist

es

es nicht unbillig, daß, von solcher Zeit an, der Schade auf des Verpachters Rechnung geschrieben werde, je bekannter es ist, daß, wenn ein Fremder, der kein Recht hat, eines Andern Felder zu nutzen, Samen darein streuet, dieser hierdurch das Eigenthum des Samens zugleich mit bekomme, und je weniger auch der Verpachter sich weigern kann, den Schaden von derjenigen Sache zu tragen, wovon er, wenn sie keinen Schaden gelitten hätte, die Nutzungen und die erbaueten Früchte würde eingesammelt haben.

Der 16te Fall, in welchem der Verpachter von der Vergütung der Kriegs-Schäden frey ist, ist, wenn der Pachter in Ansehung des Gutes, in welchem der Schade geschiehr, ein Besitzer malae fidei ist. Von einem jeden solchen Besitzer glauben die Rechte, daß er in einer beständigen Verzögerung sich befinde; diese aber hat die Wirkung, daß die Gefahr der Sache, welche nicht zu rechter Zeit abgeliefert wird, auf die Verzögerer fällt; gleichwie überhaupt mala fides niemahls einigen Vortheil bringen kann, sondern allemahl demjenigen, der mit derselben zu thun hat, zur Last gereicht. Daher verordnen die Rechte, daß, wenn eine Sache durch einem Unglücks-Fall unter den Händen eines solchen Besitzers zu Grunde geht, dieser dem Eigenthümer den Werth dafür zu ersetzen verbunden sey. Die Ursache hiervon ist, weil lezterer im Stande gewesen seyn würde, die Sache zu rechter Zeit zu verkaufen, und den wahren Werth dafür zu empfangen, wofern ihm nicht jener dieselbe vorenthalten hätte. Die mala fides aber nimmt von dem Augenblicke an ihren Anfang, da der Besitzer weiß und erfährt, daß er kein Recht an die Sache habe, indem derjenige niemahls ausser Schuld ist, welcher sich in eine Sache menget, wozu er kein Recht hat; und aus diesem Grunde haben die Rechts-Lehrer eine allgemeine Regel festgesetzt, daß nähmlich ei-

nem Besitzer wider Treu und Glauben eine beständige Gefährde und Schuld beywohne, und er daher alle Gefahr der sich eräugnenden Unglücks-Fälle zu tragen habe. In einer solchen mala fide nun befindet sich ohne Zweifel unter andern derjenige Pachter, welcher nach geendigtem Pachte in dem gepachteten Gute oder in der Miethe sitzen bleibt. Denn, wer die gepachtete Sache nach Ablauf der Pacht-Zeit dem Verpachter vorenthält, handelt wider die Rechte, und begeht ein Spolium; ja, der Verpachter kann nicht einmahl in dem Falle der Uebergabe sich weigern, wenn er auch so gar unterdessen das Gut eigenthümlich an sich gebracht hätte, vielmehr muß er auf alle Fälle, dafern er sich der Uebergabe entzieht, nicht nur dem ungeachtet leztere bewirken, sondern auch noch überdies zur Strafe, nach klarer Verordnung der Rechte, den Werth des Grundstückes, welches er vorenthielt, bezahlen. Hierher gehört ferner, wenn im Pacht-Briefe oder Mieth-Contracte ausgemacht worden ist, daß, dafern mit Entrichtung des Zinses nicht eingehalten würde, dem Verpachter oder Vermiether frey stehen solle, das verpachtete Grundstück sich anzumaßen, und er gäbe dem Pachter oder Mieth-Manne bey unterbliebener Bezahlung zu erkennen, daß er dieses seines Rechtes sich bedienen wolle. Denn eine solche Eröffnung setzt gleicher Gestalt den andern Theil in malam fidem. Nicht weniger ist derjenige Fall hierher zu ziehen, dessen ich bereits oben, S. 654, gedacht habe, wenn der Verpachter, bey fortdauerndem Kriege, den Pachter aus dem Pachte lassen, dieser aber solches nicht annehmen will; desgl. im Falle etwa der Pachter sich von jemanden ein Grundstück hat verpachten lassen, wovon dieser nicht Eigenthümer ist, oder wenn der Verpachter das Gut noch vor Endigung des Pachtes verkauft hätte, und der Pachter dasselbe dem neuen oder wahren Eigenthümer, ob er schon davon Wissen-

schaft

schaft erlangt hätte, nicht abtreten wollte. In allen diesen Fällen wird der Pachter in malam fidem gesetzt, als welche durch die von der Beschaffenheit einer Sache erlangte Wissenschaft, ja schon durch einen diesfalls erregten Zweifel, verursachet wird. Daher bleibt es auch nach obigem Satze ausgemacht und billig, daß alle diese Pächter, von der Zeit an, da sie in mala fide zu seyn angefangen haben, für alle Kriegs-Schäden zu stehen, und dieselbe nach Gelegenheit dem Verpachter zu ersetzen verbunden sind, sie mögen nun entweder an den Grundstücken selbst, oder an dem Viehe und andern Mobilien, und mithin auch an den Inventarien-Stücken entstehen, welches den Rechten um so viel gemäßer ist, da der Grund-Herr alles das erhalten muß, was er gehabt haben würde, wenn ihm das Grundstück wäre zu rechter Zeit eingeräumet worden. Insonderheit kann der Pachter alsdann um so viel weniger damit verschonet werden, nachdem er es so weit hat kommen lassen, daß ihn der Eigenthümer wegen Abtretung des Gutes rechtlich hat belangen müssen. Denn die Gesetze verordnen, daß derjenige, der schon vor angestellter Klage in mala fide gewesen ist, besonders für alle Gefahr, und für den Untergang, welcher der streitigen Sache vor Endigung des Processes wiederfahren kann, vollkommen zu haften schuldig sey, und darunter auch nahmentlich, wenn die Sache durch feindliche Gewalt verloren geht (*); wie denn die Rechte demjenigen alle Wirkungen der Verzögerung beymessen, welcher lieber zu processiren, als die Sache, woran er kein Recht hat, abzutreten geneigt ist, und bey welchem es stand, sich durch solche Abtretung vor aller künftigen Gefahr sicher zu stellen.

End-

(*) l. 46. pr. D. de furt.

Endlich 17. ist noch der Fall übrig, wenn ein Eigenthümer sein Grundstück verkauft, und solches dem Käufer so lange in Pacht giebt, bis dieser das Kauf-Geld bezahlt. Denn alsdann wird der Verpachter in gar keine, der Pachter hingegen in alle Verbindlichkeit gesetzt, und mithin muß er auch alle Unglücks-Fälle übertragen, weil, nach vollkommen geschlossenem Kaufe, die Gefahr der verkauften Sache über den Käufer geht, sie mag ihm bereits übergeben worden seyn, oder nicht; welches leztere auch insonderheit in dem Falle Statt findet, wenn ein Haus verkauft worden ist, welches noch vor der gerichtlichen Uebergabe durch das feindliche Bombardement eingeäschert wird.

Bisher habe ich gezeigt: für welche Arten von Kriegs-Schäden der Pachter keine Vergütung von seinem Verpachter fordern könne. Da ihm aber im Gegentheil, wie ich im Anfange gegenwärtigen Artikels erwähnt habe, in allen übrigen vorkommenden Fällen die Schäden erstattet werden müssen, so wollen wir nunmehr untersuchen: was für eine Vergütung er sodann verlangen könne, und wie weit dessen Entschädigung sich zu erstrecken habe. Zuvörderst ist hier der Grundsatz zu bemerken, daß ein Pachter von dem Grund-Herrn niemahls etwas mehr, als nur die Entschädigung selbst, d. i. den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, keinesweges aber die Vergütung eines eingebüßten Gewinnes oder Nutzens, fordern könne. Und gleichwie ein Käufer seinem Verkäufer kein Kauf-Geld zu geben schuldig ist, wenn ihm die verkaufte Sache entwähret wird, oder wenn bey verkauften zukünftigen Früchten keine wachsen, also folgt hieraus der zweyte Grund-Satz: daß kein Pachter wegen erlittener Kriegs-Schäden von seinem Verpachter etwas mehreres, als

die Erlassung des Pacht-Geldes, verlangen könne; und dieser Haupt-Satz ist besonders zu merken. Denn da jedem Pachte diese Bedingung stillschweigend einverleibet zu seyn geglaubt wird, daß der versprochene Zins aus dem überlassenen Gebrauche und den Nutzungen des verpachteten Gutes gezogen werde, so würde es zwar unbillig seyn, wenn der Verpachter Pacht-Zins fordern wollte zu einer Zeit, da er den Gebrauch des verpachteten Gutes nicht gewähren kann; allein, der Pachter ist auch im Gegentheile nicht berechtigt, etwas mehreres zu begehren, am wenigsten ist der Verpachter verbunden, ihm zu gewähren, daß, und wie viel er Vortheil noch über den Pacht-Zins aus dem verpachteten Gute zu ziehen habe; denn lezteres wird eben nicht zur Natur eines Pacht-Contractes erfordert, so wie auch kein Verkäufer schuldig ist, seinem Käufer zu gewähren, daß er durch die erkaufte Sache einen Vortheil und Gewinn erlange; nach der Lehre von Käufen aber richtet sich auch die Lehre vom Pachten. Doch ist eine Ausnahme zu machen, dafern der Verpachter dem Pachter zu einem oder dem andern Vortheile Hoffnung gemacht hätte, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird; hier ist nur in der Regel zu merken, daß dem Pachter keine Action zur Gewährung eines gehofften oder möglich gewesenen Gewinnes wider den Verpachter zustehe, sondern nur so weit, um entschädiget zu werden.

Was aber die wirklichen Schäden betrifft, deren Ersatz der Pachter mit Rechte fordern kann, so versteht es sich von selbst, daß es solche Schäden seyn müssen, welche ihm als Pachter eines Grundstückes zustoßen; denn was ihm als Eigenthümer dieser und jener Sache, oder wegen seiner eigenen Person, oder einer von ihm unternommenen Handlung wegen, begegnet, von diesem allen habe ich schon im Vorhergehenden gezeigt, daß er solches selbst zu tragen habe.

In der That, sollte zu Kriegs-Zeiten einem Pachter auf der einen Seite aller entbehrter, meistentheils nur eingebildeter Gewinn vergütet, auf der andern aber aller und jeder Schade, und auch der, welcher ihm in Ansehung seiner eigenen Person und Habe wiederfährt, oder aus einer von ihm unternommenen Handlung entspringt, von dem Verpachter jedes Mahl ersetzet werden müssen, so würden die Pachter die einzigen im ganzen Lande seyn, welche die Folgen eines noch so allgemeinen Krieges nicht empfänden, sondern dieselben allein ihren Mitbürgern aufbürdeten. Dieses streitet aber um so viel mehr wider alle Regeln des Rechtes und der Billigkeit, je gewisser es ist, daß die Last des Krieges unter alle Einwohner, sie mögen auch seyn wer sie wollen, gleich eingetheilet werden muß, so, daß niemand derselben sich ganz und gar entziehen kann. Denn da der Krieg eine öffentliche Last ist, die öffentlichen Beschwerden aber von allen zusammen, und dergestalt übernommen werden müssen, damit nicht einer vor dem andern unterdrücket werde, und hierdurch die Republik endlich in sich selbst zerfalle, so kann auch niemand im Lande seyn, der nicht einen Theil dieser Last auf sich zu nehmen schuldig wäre. Ja, der Krieg wird nicht bloß dem Landes-Herrn, sondern durch ihn auch zugleich allen seinen Unterthanen, und allen Einwohnern, kurz, allen, die zu derselben Zeit in seinen Landen sich aufhalten, angekündigt; warum sollten also allein die Pächter, welche eben dadurch, daß sie daselbst gepachtet haben, Landes-Einwohner geworden sind, allein davon befreyet seyn, einen Antheil der allgemeinen Drangsale des Landes zu übernehmen? da sie zu Friedens-Zeiten nicht minder ihren Antheil von der allgemeinen Ruhe und Sicherheit genießen. Wer aber des Guten von einer Sache theilhaftig wird, kann auch des damit verknüpften Unangenehmen sich nicht entschlagen,

gen, sondern muß eines gegen das andere abrechnen. Es ist auch hierin kein Unterschied zu machen, ob der Pachter schon vorher, ehe er gepachtet hat, ein Unterthan gewesen, oder ob er erst zu dem Ende von fremden Orten dahin gekommen ist, indem ihn der bloße Aufenthalt zum Einwohner macht; zu dem Aufenthalte aber gehört nicht eben allemahl eine persönliche Gegenwart, sondern es wird dafür gehalten, daß ein jeder seinen Aufenthalt da aufgeschlagen habe, wo er seine Sachen und Haushaltung hat. Aus dem bisher Angeführten nun folgt, daß ein Pachter bloß die Vergütung desjenigen Kriegs-Schadens von seinem Verpachter zu verlangen berechtigt sey, welchen er als Pachter, nicht aber den, welchen er als Landes-Einwohner erleidet. Alle diese Kriegs-Schäden aber beruhen nur auf zwey möglichen Fällen, denn entweder der Pachter wird durch den Krieg an dem Gebrauche des gepachteten Grundstückes verhindert, oder man muthet ihm bey Gelegenheit des Krieges zu, etwas an statt des Grund-Herrn zu geben, oder zu thun; und hieraus entspringt abermahl die natürliche Folge, daß alle Entschädigung des Pachters oder Mieth-Mannes, welche er von seinem Verpachter oder Mieth-Herrn fordern kann, auf zweyerley beruhe: 1. daß dieser ihm, wegen des durch den Krieg entzogenen Gebrauches der verpachteten Sache den sonst schuldigen Zins erlasse; und 2. daß er ihm das, was er für ihn ausgelegt oder gethan hat, wieder erstatte und vergüte.

In Ansehung der Erlassung (Remission), haben wir insonderheit dreyerley zu bemerken. 1. Daß der Zins bloß nach Proportion sowohl der Zeit, als auch des entbehrten Gebrauches selbst der verpachteten Sache, erlassen werden darf. Nach Proportion der Zeit geschieht insonderheit die Erlassung des Mieth-Zinses, indem von Miethen gemeiniglich Jahr aus.

Jahr

Jahr ein, ein gleichförmiger Nutzen und Gebrauch gemacht wird, nähmlich durch Bewohnung derselben, oder allenfalls durch After-Verpachten. Hieraus folgt, daß, wenn ein Mith-Mann durch den Krieg an dem Gebrauche und der Bewohnung der gemietheten Zimmer, die ganze Pacht-Zeit hindurch gehindert wird, ihm der ganze Mieth-Zins, oder wenn jenes nur auf einige Zeit geschehen ist, ein Theil desselben, so viel er nähmlich auf solche Zeit beträgt, erlassen, oder, wenn er zum voraus bezahlt ist, wieder zurück gegeben werden muß; da hingegen bey Land- und Feld-Gütern eine Erlassung nach Proportion der Zeit um deswillen nicht leicht thunlich noch möglich ist, weil die Nutzungen derselben nicht das Jahr hindurch einerley sind, sondern zu mancher Jahrs-Zeit die beträchtlichsten, zu der andern hingegen fast gar keine gezogen zu werden pflegen. Bey beyden Grundstücken aber hat die Erlassung nach Proportion der entbehrten Nutzungen Statt; und hierbey sind wieder 4 Fälle zu unterscheiden. Entweder das verpachtete Gut selbst ist durch die Gewalt des Krieges verheeret, und zwar entweder ganz, oder nur ein Theil davon, oder der Pachter und Mieth-Mann hat die Nutzungen davon, und auch diese entweder insgesammt, oder nur zum Theil, entbehren müssen. In dem ersten Falle ist leicht einzusehen, daß der Verpachter, von Zeit des verheerten Grundstückes an, gar keinen Pacht-Zins weiter fordern könne; denn wenn die verpachtete Sache nicht mehr vorhanden ist, so lässet sich auch in Ansehung derselben kein Pacht weiter denken, sondern derselbe muß sich nothwendig mit dem Untergange der verpachteten Sache selbst ebenfalls endigen. In den drey übrigen Fällen hingegen wird dem Pachter der Zins nur so weit erlassen, als er der Nutzungen und des Gebrauches des Grundstückes beraubt worden ist. So fern aber der Verpachter ihm den Gebrauch der

ver-

verpachteten Sache wenigstens zum Theil gewährt hat, so fern ist auch, natürlicher Weise, dieser berechtigt, wieder von dem Pachter den Mieth-Zins zu verlangen, indem jeder, der in einer Obliegenheit sich befindet, davon nach Proportion desjenigen Theiles derselbe sich befreyet, nach welcher er ihr wirklich Genüge geleistet hat. Ich habe oben der wirklichen Verheerung des verpachteten Grundstückes, welche z. B. durch Abbrennung desselben geschieht, gedacht. Ausser dieser aber giebt es noch eine andere Art derselben in erdichtetem Verstande, wenn nähmlich die Feinde des ganzen Gutes sich bemächtigen, und es in Besitz nehmen, auch keine Hoffnung vorhanden ist. daß sie es so bald wieder aus den Händen geben werden. Einem solchen Vorfalle wird in Rechten gleiche Wirkung, als dem wirklichen Untergange, beygelegt.

Das zweyte, was in Ansehung der Erlassung des Pacht-Zinses zu merken ist, besteht darin, daß dieselbe bloß und allein auf dasjenige Jahr sich erstreckt, in welchem der Kriegs-Schade sich eräugnet hat. Dieses versteht sich aber, wie leicht zu erachten ist, von einem solchen Pachte, wovon der Zins in die Pacht-Jahre eingetheilt ist. Ich habe oben, S. 674, gesagt, daß es in solchem Falle so viel sey, als wenn eben so viel Pächte geschlossen worden wären, als Pacht-Jahre ausgemacht sind. Gleichwie nun der Pachter ein mehreres nicht verlangen kann, als daß er den Pacht-Zins nicht vergebens entrichte, d. i. für eine gepachtete Sache, deren Gebrauch ihm nicht verstattet wird: also ist offenbar, daß des Verpachters Verbindlichkeit weiter nicht, als dahin gehe, daß, wenn ein Pacht-Jahr geendigt, und er in demselben nicht im Stande gewesen ist, dem Pachter den Gebrauch der verpachteten Sache zu gewähren, er ihm den Zins auf dieses Jahr erlasse. Denn das zukünftige kann nicht eher, als bis es wirklich geschieht, ein-

ige Wirkung haben, so wenig man sich über das, was man noch nicht schuldig ist, sondern nach Gelegenheit der Fälle erst in den künftigen Jahren schuldig werden könnte, als über etwas gegenwärtigen, vergleichen mag. Ich habe ferner oben gezeigt, daß, wenn der Pachter auf jedes Jahr einen besondern Pacht-Zins versprochen hat, er sodann, die erlittenen Kriegs-Schäden gegen die übrigen etwann gehabten einträglicheren Jahre abzurechnen, nicht verbunden sey. Was ist also natürlicher, als daß jedem Jahre seine besondere Erlassung angedeihen müsse, d. h. daß der Verpachter die Kriegs-Schäden, die der Pachter in einem Jahre leidet, ihm auch auf dieses Jahr zu erstatten schuldig sey, ohne sich um die vorhergehenden zu bekümmern, oder die folgenden zu erwarten, da alles, was man auf einzelne Jahre zu entrichten hat, auch von dem Gegner für jedes einzelnes Jahr gefordert werden kann.

Hieraus fließt endlich, ganz natürlicher Weise, auch der dritte, und zwar ein solcher Satz, welchen insonderheit diejenigen Verpächter sich merken können, deren Pächter bey Gelegenheit der erlittenen Kriegs-Schäden sich mit ihrem Nachtheile zu bereichern suchen, nähmlich: **daß der Verpachter dem Pachter ein mehreres an Pacht-Gelde zu erlassen nicht verbunden sey, als den Betrag des Zinses desjenigen Jahres, in welchem der Kriegs-Schade sich eräugnet hat.** Denn niemand kann mehr, als er wirklich schuldig ist, erlassen, noch jemand, der keine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu geben, auf sich hat, davon befreyet werden; der Pachter aber ist auf das Jahr, in welchem er den Kriegs-Schaden erlitten hat, nicht mehr Pacht-Geld, als den versprochenen jährlichen Zins, schuldig, folglich kann ihm auch, der Natur der Sache nach, nicht mehr, als dieser, erlassen werden. Der übrige vermeinte Schade ist entwe-

der

der kein wirklicher Schade, oder er ist so beschaffen, daß ihn der Pachter selbst tragen muß, gleichwie auch dasjenige, was er für den Verpachter ausgelegt hat, hierher nicht gehört.

Aus diesem dritten Satze lassen sich wieder zwey Folgen ziehen. 1. Daß, so groß auch die Schäden-Rechnungen seyn mögen, welche ein Pachter seinem Verpachter vorlegt, und deren Vergütung er fordert, jener denselben auf ein Mahl damit abweisen könne, wenn er sich erklärt, ihm den Zins auf das ganze Jahr, worin der Kriegs-Schade vorgefallen ist, zu erlassen. Denn wegen desjenigen Schadens, der den Pacht-Zins übersteigt, hat der Pachter keine Action. Es kann also 2. der Pachter keinesweges den Kriegs-Schaden des einen Jahres in ein anderes Pacht-Jahr werfen, noch unter dem Vorwande, daß er in dem vorigen mehr Schaden erlitten habe, als der jährliche Zins betragen hat, den übrigen von dem Pacht-Gelde des folgenden Jahres abziehen, vielmehr ist der Pacht des vorigen Jahres durch den in demselben nicht gewährten Gebrauch der gepachteten Sache, und das daher erlassene völlige Pacht-Geld, gleichsam aufgehoben, und kann also auf ein neu angehendes Pacht-Jahr keine Wirkung haben. Würde er doch dem Verpachter nichts heraus geben, wenn ihm in diesem Jahre der Pacht über das Pacht-Geld noch einen ansehnlichen Gewinn zuwege gebracht hätte, warum soll ihm der Grund-Herr ein mehreres vergüten? Von jenem aber erlauben die Rechte, auf dieses einen Schluß zu machen. Ja, man kann nicht einmahl eigentlich sagen, daß der Pachter einen größern Schaden, als die Summe des Pacht-Geldes beträgt, habe. Denn wenn er dieses in dem Jahre, wovon die Frage ist, aus dem Pachte genommen, und hierüber noch ein mehreres erlangt hätte, so wäre lezteres Gewinn, dessen Einbuße aber, wie oben gezeigt worden ist, ihm nicht vergütet wird.

Die oben gegebene Regel, daß der Pachter bloß die Ersetzung des wirklich erlittenen Schadens, nicht aber die Vergütung des eingebüßten Nutzens oder Gewinnes fordern könne, leidet indessen verschiedene Ausnahmen. Die erste besteht darin, wenn der sich er-

äugneinde Kriegs-Schade durch des Verpachters Gefährde oder Schuld veranlasset wird; denn in diesem Falle ist Lezterer dem Pachter oder Mieth-Manne nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern auch noch überdies die Einbuße des entzogenen Gewinnes zu vergüten schuldig. Eine solche Schuld aber begeht der Verpachter nicht nur, wenn er etwas unternimmt, woraus ein wirklicher Schade entspringt, sondern sie wird ihm auch alsdann beygemessen, wenn er einen Andern, der den Schaden zufügt, davon hätte abhalten können, solches aber nicht gethan hat. Dieses aber ist noch zweifelhaft, ob er auch in dem Falle zum Ersatz der Einbuße angehalten werden könne, wenn aus einer rechtmäßigen und unschuldigen Handlung von ihm dem Pachter ein Kriegs-Schade entsteht? Allein, da die Rechte verordnen, daß derjenige, der etwas an sich unschädliches, und so etwas unternimmt, was andere rechtschaffene Leute ebenfalls zu thun pflegen, ohne Schuld sey, hingegen unschuldiger Weise niemand gestraft werden kann, so dürfte es wohl billiger und den Rechten gemäßer seyn, daß in erwähntem Falle der Verpachter, so wie bey andern sich eräugnenden Unglücks-Fällen, dem Pachter bloß den erlittenen Schaden, nicht aber auch zugleich den eingebüßten Nutzen oder gehofften Gewinn zu vergüten schuldig sey. Eben dieses wird unstreitig Statt finden, wenn der Verpachter etwas aus Noth gedrungen unternimmt, und hierdurch dem Pachter ein Schade entsteht; denn die Nothwendigkeit entschuldigt, und wer durch diese zu etwas veranlasset wird, handelt nicht aus Gefährde.

Hieraus lässet sich die Frage entscheiden: ob bey einem öffentlichen Kriege, welchen der Landes-Herr zu führen sich genöthigt sieht, derselbe verbunden sey, den Pächtern der Kammer- und Domänen-Güter, oder auch der Aemter, ausser der Ersetzung des Schadens, auch den eingebüßten Nutzen und Gewinn zu ver-

vergüten? Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß sonst dem Verpachter auch dasjenige als seine Schuld beygemessen wird, was Andere aus Haß und Feindschaft gegen ihn unternehmen, so, daß er auch dieserwegen dem Pachter für den eingebüßten Gewinn zu stehen schuldig ist, indem durch zweyer Personen Haß unter einander kein Fremder leiden darf; allein, dieses ist nicht auf den öffentlichen Krieg, welchen der Landes-Herr zu führen sich genöthigt sieht, anzuwenden, so wenig überhaupt die Privat-Rechte auf die Fürsten angewendet werden können. Diese haben das Recht der Waffen oder des Krieges und Friedens eben um deswillen, damit sie die ihnen anvertraueten Länder wider die ungerechten Anfälle der Nachbarn vertheidigen, oder auch, wo es nöthig ist, die zugefügten Beleidigungen rächen sollen. Wenn also ein Landes-Fürst entweder den Krieg wider einen andern Fürsten aus gerechten Ursachen beschließt, oder, wenn er selbst angegriffen wird, sich durch die Waffen vertheidigt, so unternimmt er hierdurch eine von aller Ungerechtigkeit entfernte, ja eine nothwendige Sache, indem alles das, was den Nutzen des gemeinen Wesens zur Absicht hat, gerecht und nothwendig zu seyn scheint; ja, es ist der Unterthanen Schuldigkeit, um des gemeinen Besten willen ihrem eigenen Vortheile zu entsagen. Bey dem allen aber wird doch ein Unterschied zu machen seyn, ob der angefangene Krieg ein gerechter, oder ungerechter, Krieg sey, wiewohl auf der andern Seite auch nicht zu läugnen ist, daß es gefährlich sey, auch den Unterthanen nicht zukomme, von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit desselben zu urtheilen; so selten es ohnehin heutigen Tages zu geschehen pflegt, daß die Urheber ungerechter Kriege durch die gerechten Waffen so weit gebracht werden, daß sie zur Strafe gezogen und zur Vergütung des Schadens angehalten werden können; wie ehedem bey den Römern dem Gracchus wiederfuhr, welcher seiner Ehefrau Licinia die ihm zugebrachte Güter, welche sie in dem von ihm erregten bürgerlichen Kriege eingebüßt hatte, vergüten mußte *). Aus diesem allen nun folgt, wenn in einem von dem Landes-Fürsten unternommenen gerechten Kriege die Pächter der fürstlichen Güter und Domänen einige

(*) l. 66. pr. fol. matrim.

nige Schäden erleiden, jener denselben zwar eine Erlassung des Pacht-Geldes, so wie andere Verpächter ihren Pächtern, angedeihen zu lassen, einen eingebüßten Gewinn hingegen keinesweges zu vergüten habe.

Wenn ein Verpachter die seinem Pachter drohende Kriegs-Schäden vorher sieht, und solche mit leichter Mühe abzuwenden sich im Stande befindet, so ist die Unterlassung desselben ihm zur Schuld anzurechnen, und er ist daher verbunden, dem Pachter ausser dem Ersatze des erlittenen Schadens auch den entbehrten Gewinn zu vergüten, und zwar aus der Ursache, weil er das nicht gethan hat, was in seinem Vermögen war, dem Pachter den Gebrauch der erpachteten Sache zu gewähren. Hierher rechne ich, wenn z. B. der Verpachter im Gute gegenwärtig ist, und die von den Soldaten angedrohete Gewaltthätigkeiten durch Geld, oder durch Reichung Essens und Trinkens, oder durch Bitten abwenden, oder gar zu dem Ende eine Sauvegarde erlangen kann, ingl. wenn er das, was ihm von den Befehlshabern der Armee zu entrichten auferlegt worden ist, nicht abgestattet, und hierdurch zu Plünderungen und Fouragierungen Anlaß gegeben hat. Doch ist, wie gesagt, beydes nur in dem Falle zu verstehen, wenn der Verpachter in dem Gute sich gegenwärtig, oder wenigstens nicht weit davon entfernt, befindet. Denn ausserdem liegt, bereits erwähnter Maßen, dem Pachter selbst ob, die Lieferungen statt des Eigenthümers zu verrichten, und auf diese und andere mögliche Weise den Schaden abzuwenden.

Ich habe im Vorhergehenden gezeigt, daß dem Pachter der Zins nach Proportion des wirklich erlittenen Schadens zu erlassen sey, ausser diesem Erlasse aber jener eine weitere Entschädigung nicht fordern, am wenigsten die Vergütung eines entbehrten Gewinnes, wenn ihm nicht zu dem leztern bey Schließung des Pachtes Hoffnung gemacht worden ist, verlangen

könne. Dieses führt mich zu der zweyten Ausnahme der wider die Vergütung des Gewinnes festgesetzten Regel. Es ist nähmlich bekannt, daß insonderheit bey Land-Gütern die Verpächter den Pächtern, ehe sie das Gut pachten, einen gewissen Pacht-Anschlag vorzulegen pflegen, in welchem die jährliche Nutzungen des zu verpachtenden Grundstückes mit einer beygefügten Taxe verzeichnet sind; und damit der Pachter desto eher Lust zu Annehmung des Pachtes bekommen möge, pflegt man gemeiniglich das Pacht-Geld noch unter der Summe des Anschlages zu bestimmen, mithin hierdurch dem Pachter Hoffnung zu machen, daß er das übrige bey dem zu schließenden Pachte gewinnen werde. Will man nun wissen, welches die Summe des Pacht-Anschlages sey, so darf man nur auf die zweyerley Arten dieser Anschläge Acht haben. Denn es sind entweder in solchen keine Ausgaben abgezogen, sondern bloß die Nutzungen nach einer gewissen Taxe verzeichnet, und sodann macht die zusammengezogene Summe derselben die Summe des Pacht-Anschlages aus; oder es sind die Abgaben ebenfalls verzeichnet und von den Nutzungen abgezogen, in diesem Falle ist das übrig bleibende Product die Summe des Pacht-Anschlages. Da nun in solchen Pacht-Anschlägen der Verpachter dem Pachter eine gewisse Anzahl von Früchten und Nutzungen, solche alle Jahr zu erheben, gleichsam anweiset, oder vielmehr gar ihm solche Früchte verkauft: so ist wohl kein Zweifel, daß ein solcher Verpachter zu etwas mehrern sich verbinde, als der, welcher das Grundstück nur überhaupt verpachtet, ohne dem Pachter dabey zu sagen, auf wie viel und auf welche Art von Nutzungen er Rechnung zu machen habe.

Man könnte hier vielleicht einen Einwurf machen, und fragen, ob denn solcher Gestalt der Verpachter bey Endigung des Schäden-Jahres dem Pachter, welcher

die im Anschlage verzeichneten Nutzungen nicht erhoben hat, nicht allein das Pacht-Geld auf dieses Jahr zu erlassen, sondern ihm auch daneben die übrige Summe des Pacht-Anschlages, und so weit dieser den Zins übersteigt, bar heraus zu zahlen verbunden sey? Die Sache hat in der That von beyden Seiten einigen Schein für sich, zumahl ich auf der einen selbst oben überhaupt angenommen habe, daß ein Pachter ein Mehreres als den Erlaß des Pacht-Geldes zu fordern nicht befugt sey. Allein, beydes kann beysammen bestehen. Derjenige Pachter, welcher die im Anschlage verzeichneten und ihm gleichsam verkauften Nutzungen zu erheben verhindert wird, verliert nicht bloß einen Gewinn, sondern leidet auch einen wirklichen Schaden, und daher muß ihm der Verpachter allen diesen Schaden, und wenn auch noch so wenig von der Summe des Anschlages zurück geblieben wäre, erstatten. Er ist also davon nicht befreyet, gesetzt auch, daß der Pachter so viel Früchte gewonnen hätte, als der Pacht-Zins in demselben Jahre beträgt, sondern, da auf solchen Fall diesem noch immer etwas von der Summe des Anschlages abgeht, so muß er auch dieses, und so viel, als daran wirklich fehlt, sich von dem Pacht-Gelde abziehen lassen. Dieses ist aber nur so weit zu verstehen, und lezteres ist ohnehin nicht anders möglich, als wenn der erlittene Schade geringer ist, als das jährliche Pacht-Geld; z. B. der Pacht-Anschlag betrüge 1200 Thlr., der Pacht-Zins 1000 Thlr., der Schade hingegen nur 300 Thlr.; und in so fern bleibt es wahr, daß der Verpachter die völlige Summe des Anschlages gewähren muß. Dafern aber der Schade, und die auf dasselbe Jahr ermangelnde Nutzungen die Summe des ganzen Pacht-Geldes erreichen, oder dieselbe gar übersteigen, so erlässet der Verpachter dem Pachter das völlige Pacht-Geld, und dieser muß sich damit begnügen lassen; und in solchem Falle bleibt es bey der allgemeinen Regel, daß kein Verpachter aufs höchste zu etwas mehrern, als zum Erlaß des Pacht-Geldes, ausser was das für ihn Ausgelegte betrifft, angehalten werden könne; vielmehr ist es alsdann so gut, als wenn auf solches Jahr der ganze Pacht aufgehoben wäre, indem die wesentlichen Stücke desselben, nähmlich von der einen Seite die Gewährung des Gebrauches der verpachteten Sache, und auf der andern die Bezahlung des Pacht-

Gel-

Geldes, wegfällt. Es ist aber nichts ungewöhnliches, daß ein anfangs beständiger Contract zuweilen nur durch das, was in der Folge geschieht, vernichtet wird. Solcher Gestalt kann in diesem Jahre nichts übrig bleiben, was einer dem andern aus dem Pachte noch zu leisten hätte, vielmehr würde es auf Seiten des Pachters ein offenbarer Gewinn seyn, und er würde sich, wider die Rechte, mit des Verpachters Schaden bereichern, wenn er diesen zwingen wollte, über den Erlaß des Pacht-Geldes noch oben darein ein Ansehnliches aus seinem Beutel zu zugeben. Kurz, der Pachter kann, wenn er nach einem gewissen Anschlage gepachtet hat, von dem alljährlich versprochenen Pacht-Zinse so viel abziehen, so viel er in solchem Jahre durch Veranlassung des Krieges an Nutzungen weniger erhoben hat, als er nach der Summe des Anschlages hätte erheben sollen; und in diesem Abzuge geht er nach Proportion der entbehrten Nutzungen so weit fort, bis die Summe des Pacht-Zinses erreicht wird, hier aber muß er stehen bleiben, und der Verpachter kann, ihm noch etwas bar heraus zu geben, nicht gezwungen werden; oder, mit andern Worten zu sagen: es geht nach dem Pacht-Anschlage alsdann, wenn wegen erlittenen Kriegs-Schadens Erlaß des Pacht-Geldes gesucht, nicht aber, wenn hierüber noch etwas mehreres verlangt wird.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, stelle man sich folgende Fälle vor. Entweder der Pachter findet bey Endigung des Pacht-Jahres, daß er so viel Nutzungen erhoben hat, als die Summe des Pacht-Anschlages besagt, und sodann ist kein Kriegs-Schade vorhanden; oder er hat durch Veranlassung des Krieges weniger Nutzungen erhoben. In lezterm Falle beträgt der Verlust entweder weniger, als er auf dieses Jahr Pacht-Geld geben soll, oder eben so viel, als die Summe des Pacht-Geldes ausmacht, oder er steigt noch darüber. Ist ersteres, so giebt der Pachter auf solches Jahr so viel weniger Zins, als sein erlittener Schade beträgt; in beyden leztern hingegen giebt er gar kein Pacht-Geld, den übrigen Verlust aber trägt er selbst, als einen verlornen Gewinn. Ist aber gar kein Pacht-Anschlag vorhanden, so dient bloß die Summe des jährlichen Zinses zur Richtschnur, mithin muß der Verpachter dem Pachter so viel erlassen, als die von ihm erhobenen Nutzungen weniger, als das Pacht-Geld, betragen.

Steigt aber der Mangel von jenen an die Summe des leztern, oder noch darüber, so erläſſet hier der Verpachter nur den Pacht-Zins auf ſolches Jahr, und iſt zu mehrerm nicht verbunden.

Ich habe oben bemerkt, daß der Verpachter einen Pachter auf zweyerley Art zu entſchädigen habe, indem er ihm erſtlich, wegen des ihm durch den Krieg entwährten Gebrauches, Erlaß am Pacht-Zinſe zu thun, zweytens aber auch das, was er für denſelben verlegt, oder gethan hat, wieder zu erſtatten hat. Von jenem habe ich bis hierher gehandelt; ich muß nun auch noch von lezterm etwas ſagen. Es iſt aber allerdings zweyerley: etwas für den Verpachter verlegen oder leiſten, und an dem Gebrauche der gepachteten Sachen gehindert werden; daher es auch etwas anders iſt, einen Schaden erſetzen, und den gethanen Vorſchuß vergüten. Wegen jenes wird der Zins erlaſſen, dieſer hingegen bar wieder bezahlet. Ueberhaupt iſt es Rechtens, daß der Pachter das, was er auf die gepachtete Sache verwendet hat, wieder bekomme, der Aufwand ſey nun entweder nothwendig oder nur nüzlich, groß oder klein, ja wenn er auch gleich nicht mehr vorhanden wäre. Denn der Pachter verwaltet gleichſam durch den Vorſchuß die Geſchäfte des Verpachters, gleichwie er das gepachtete Gut bis zu Ende des Pachtes bona fide inne hat; den Inhabern bonae fidei aber wird aller, ſowohl nöthiger als nüzlicher, Aufwand erſtattet, es mögen davon noch Spuren vorhanden ſeyn oder nicht. Doch iſt hier bloß von demjenigen Aufwande die Rede, welchen der Pachter anſtatt des Verpachters thut, d. i. von dem für ihn gethanen Vorſchuſſe; was er aber auf Erhebung und Einſammlung der Früchte verwendet, gehört nicht hierher, ſondern hiervon werde ich weiter unten ſprechen. Da es nun zu Kriegs-Zeiten öfters, ja faſt alltäglich, zu geſchehen pflegt, daß, inſonderheit bey

Ab-

Abwesenheit der Verpächter, die Pächter dasjenige zu thun und zu geben angehalten werden, was eigentlich von jenen, als Eigenthümern des Gutes, gefordert und ihnen auferlegt worden ist, so folgt daraus von selbst, daß auch die Pächter den Ersatz und die Vergütung eines solchen Vorschusses mit Recht suchen können. In Ansehung dieses Aufwandes aber ist wieder ein Unterschied zu merken unter dem, welchen der Pachter für den Verpachter als solchen, und dem, welchen er statt seiner als Eigenthümer thut. Dieser gehört hierher, nicht aber jener, und mithin sind alle diejenigen Kosten hierher nicht zu rechnen, welche in Rücksicht des zwischen beyden vorwaltenden Pachtes verwendet werden, wenn nähmlich der Pachter etwas aufwendet, entweder, damit ihn die Feinde von dem Gebrauche der gepachteten Sache nicht abhalten mögen, oder weil sie ihn bereits davon abgehalten haben. Denn beyde leztere sind unter den eigentlichen Schäden selbst, die einen Erlaß wirken, begriffen, indem durch dieselben des Pachters Vermögen vermindert wird; was aber dergleichen Verminderung veranlasset, wird in Rechten unter die Schäden gerechnet; dahingegen die bloße Auslage oder der Aufwand für den Verpachter eigentlich mit solchem Nahmen um deswillen nicht beleget werden kann, weil einem Verwalter fremder Geschäfte, welcher Kosten aufgewandt hat, eine Action zu deren Wiedererlangung zusteht, ausstehende Schulden aber werden unter des Gläubigers Vermögen mit gerechnet, daher derjenige, der eine Action zu Wiedererlangung einer Sache hat, die Sache selbst zu haben scheint. Unter den Aufwand aber, oder Vorschuß, von welchem hier die Rede ist, rechne ich insonderheit, wenn die Feinde die dem Eigenthümer des Gutes auferlegte Contribution oder Fourage von dem Pachter eintreiben, oder wenn dieser etwas zu geben gezwungen würde, weil die Feinde sonst das

Gut

Gut anzustecken drohen. Zwar möchte es scheinen, als ob lezteres nicht sowohl zu dem für den Verpachter als Eigenthümer gehabten Aufwande, als zu mehrerwähnten, eigentlich so genannten, in Rücksicht des Pacht-Contractes erlittenen, Schäden gehöre, indem der Pachter durch die verhinderte Abbrennung des Gutes sich im Stande befindet, dasselbe bis zu Ende des Pachtes zu gebrauchen; allein, da er dasselbe dadurch nicht ihm selbst, sondern dem Grund-Herrn, welcher solches auch nach geendigtem Pachte weiter verpachten kann, mithin zu einem über seinen eigenen Pacht hinaus reichenden Nuzen, erhält, so glaube ich besser zu thun, wenn ich diese Art des Aufwandes mit hierher rechne, zumahl die Rechte ausdrücklich einem Jeden, welcher in der Absicht Geld aufwendet, damit eines andern Eigenthum nicht zu Grunde gehe, diesfalls eine Action wider gedachten Eigenthümer verstatten. Und hier ist kein Unterschied zu machen, unter was für einem Titel der Feind die Abgabe verlange, wenn nur sie selbst eine solche ist, die dem Gute- oder dem Verpachter als Eigenthümer desselben, auferlegt wird, indem die Erfahrung lehrt, daß alle Anforderungen, welche von dem Feinde geschehen, sie mögen nun als wirkliche Contribution, oder unter dem scheinbaren Titel eines Vorschusses, Don gratuit, oder unter andern Nahmen verlanget werden, mit einerley Härte von den armen Unterthanen, insonderheit aber in Abwesenheit der Grund-Herren von den auf den Gütern sich befindenden Pächtern eingetrieben zu werden pflegen. Im Gegentheil kann unter diese von dem Pachter an statt des Eigenthümers bewirkte Auslage oder Vorschuß nicht gerechnet werden, wenn etwa der Pachter den Soldaten, zur Abwendung der Fouragierung oder der Einquartierung, oder auch zu beyder Verminderung, ingl. um sie von andern Ausschweifungen abzuhalten, Geld in die Hände drückt; kurz, wenn er

Ko-

Kosten aufwendet, um einen größern Schaden zu vermeiden, und zwar einen solchen, weshalb ihm der Verpachter Erlaß vom Pacht-Zinse zu thun schuldig ist. Denn, obgleich der Pachter auch diese selten aus seinem Beutel zu bezahlen hat, wie ich weiter unten zeigen werde, so sind sie doch mehr unter die eigentlichen Schäden, wegen welcher der Pacht-Zins erlassen wird, als unter den Verschuß, zu rechnen, da sie nicht für den Verpachter als Grund-Herrn, sondern in Rücksicht des Pachtes, und damit ein kleiner Schade an die Stelle eines größern trete, aufgewendet werden, mithin bleibt es allemahl ein eigentlicher Schade, obschon ein mäßiger und von einer andern Art. Was für einen Unterschied aber es mache, ob des Pachters gehabter Aufwand zu denjenigen Kriegs-Schäden zu rechnen sey, deren wegen er Erlaß vom Pacht-Gelde bekommt, oder ob er zu dem gehöre, was er für den Verpachter als Eigenthümer verlegt, und bar wieder zu erhalten hat, wird aus dem Folgenden, wo von Ausrechnung der Kriegs-Schäden gehandelt werden wird, zu ersehen seyn. Hier will ich nur noch einige Beyspiele von dem wieder zu erstattenden Vorschusse anführen; z. B. wenn der Pachter einiges Geld zu Erhaltung des Verpachters eigener Mobilien, um entweder deren Plünderung zu verhüten, oder die bereits geraubten wieder zu erlangen, aufgewandt, oder wenn er etwa den als Gefangenen und Geissel weggeführten Verpachter selbst erlöset, oder zur Sicherheit des Gutes sich eine Sauvegarde hätte geben lassen, oder wenn er den auf lange Zeit einquartierten Soldaten den gewöhnlichen Servis gereichet, oder auch mit Gelde bezahlt hätte. Alles dieses muß ihm der Verpachter als Kosten, die er für ihn ausgelegt hat, wieder geben, wobey kein Unterschied zu machen ist, ob das, was in guter Absicht aufgewendet worden ist, auch mit dem Erfolge über-

ein

ein komme, oder nicht. Kurz, die Kriegs-Schäden, wegen welcher der Pacht-Zins erlassen wird, und der Vorschuß, welcher ausser jenen dem Pachter zu erstatten ist, unterscheiden sich dadurch von einander, daß jene alles dasjenige unter sich begreifen, wodurch dem Pachter die Freyheit, das gepachtete Gut und die Nutzungen desselben zu brauchen, entweder ganz entzogen, oder wenigstens eingeschränket wird; zu dem Vorschusse hingegen gehört alles das, was der Pachter für den Verpachter als Eigenthümer auslegt, und welches er auch für ihn auslegen würde, wenn er gleich in dem Gute nicht als Pachter, sondern unter einem andern Titel, sich aufhielte. Es ist hiernächst, wie bey jenen, also auch bey diesem einerley, ob es an die feindliche oder an eine andere Armee entrichtet wird, wenn es nur in einem öffentlichen Kriege geschieht, nur muß der Pachter nicht mehr geben, als erforderlich ist, noch sich ohne Noth freygebig bezeigen.

Es fragt sich: ob der Pachter ausser der baren Wiederbezahlung des Vorschusses auch landübliche Zinsen davon fordern könne? Meines Erachtens, ist die bejahende Meinung um so viel eher anzunehmen, da hier der Pachter zugleich des Verpachters Geschäfte verwaltet. Daß aber solche Personen von dem gehabten Aufwande auch Zinsen fordern mögen, ist ausgemachten Rechtens, zumahl wenn diese Verwaltung aus einer gewissen Nothwendigkeit geschieht.

Eine andere Frage betrifft die Münz-Sorten, in welchen dem Pachter sein gethaner Vorschuß zu erstatten ist, indem zu Kriegs-Zeiten gemeiniglich geringhaltigere Munze, nachher aber wieder bessere zum Vorschein kommt, es sey nun, daß jene entweder von den Armeen eingeschleppet, oder gar neu geprâget werde. So viel ist gewiß, daß dem Pachter der seinem Verpachter durch Auslage des von ihm zu Entrich-

richtenden geleistete Dienst nicht zum Schaden gereichen dürfe, er kann aber auch hingegen als Pachter, nichts weiter als eine Entschädigung, mit Ausschließung alles Vortheiles, und als Verwalter fremder Geschäfte mehr nicht, als was ihm dadurch abgegangen ist, wieder fordern; und daher wird ein Unterschied zu machen seyn, ob die Münz-Sorten, in welchen die Auslage geschehen ist, zur Zeit der Wiedererstattung noch gangbar, oder aber auf obrigkeitlichen Befehl verrufen oder herunter gesetzt seyn? Im ersten Falle muß der Pachter mit gleicher Münze sich begnügen lassen, indem bey aller Wiederbezahlung auf die Zeit des Contractes gesehen zu werden pflegt; in dem lezten hingegen muß er überhaupt mit solchen Sorten zufrieden seyn, als zur Zeit der Auszahlung im Handel und Wandel gelten, gesetzt auch, daß sie in den landesherrlichen Cassen nicht genommen würden.

Endlich entsteht noch ein Zweifel: **ob der Pachter auch den Vorschuß wieder zu fordern berechtigt sey, wenn ihm vorher der Verpachter ausdrücklich untersagt hatte, nichts für ihn auszulegen?** Ich halte es allerdings für billig, daß ein Pachter auch denjenigen Vorschuß, welchen er zu Kriegs-Zeiten wider den Willen und das Verboth des Verpachters, statt seiner thun muß, wieder bekomme; ich meine aber bloß den nöthigen und nützlichen Vorschuß, und also versteht es sich von selbst, daß, wenn entweder von dem Gute solche Dinge gefordert werden, bey deren Verweigerung der Pachter würde geschützt worden seyn, oder wenn er etwa bey einer bevorstehenden Veränderung der Stellung der Armeen und des Kriegs-Glückes überhaupt voraus sehen kann, daß die Entrichtung des Ausgeschriebenen ersparet werden könne, er nicht zu voreilig seyn, noch solcher Gestalt sich in unnöthige Auslage, den Verpachter aber in Schaden

setzen müsse, sonst würde das vorhergegangene Verboth des Verpachters allerdings in Betrachtung zu ziehen seyn.

Die Ausrechnung der Kriegs-Schäden ist das, was man am nothwendigsten wissen muß, wenn man einen Verpachter und Pachter aus einander setzen will. Zwar wird es deren bey dem Ersatze der diesem von jenem zu erstattenden baren Auslage, wovon ich so eben gehandelt habe, eben nicht bedürfen, indem ein jeder Theil der Auslage seine bestimmte Summe hat, und daher der Pachter von dem Verpachter so viel wieder bekommt, als er, für ihn ausgelegt zu haben, erweislich machen kann; desto schwerer aber ist dieselbe in Ansehung der eigentlichen Kriegs-Schäden, wegen welcher ein Erlaß vom Pacht-Gelde erfolgen muß. Ich habe im Vorhergehenden gezeigt, daß, wenn der Pachter etwas von dem Pacht-Gelde erlassen haben will, der erlittene Kriegs-Schade geringer, als die Summe des jährlichen Pacht-Zinses, seyn, oder wenigstens denselben nicht übersteigen müsse; und also kommt es vor allen Dingen auf die Ausrechnung des Schadens an, ob nähmlich derselbe den Pacht-Zins übersteige, oder nicht? ehe man bestimmen kann, ob und wie viel dem Pachter an Pacht-Gelde zu gute gehen müsse.

Hierzu aber ist nöthig zu wissen: 1. was geschehen seyn müsse, um sagen zu können, der Pachter habe Schaden gehabt; und 2. wie hoch jedes von dem, was in die Schäden-Rechnung gebracht wird, zu schätzen sey. Was jenes betrifft, so werde ich hier nicht alle besondere Arten der Kriegs-Schäden durchgehen, weil dieses weiter unten geschehen wird, sondern ich will jezt nur überhaupt untersuchen, was in die Schäden-Rechnung gebracht werden könne. Ein Pachter leidet ohne Zweifel alsdann einen Scha-

den,

den, wenn er bey dem Ende des Jahres aus dem Pachte das nicht erhalten hat, was er aus den Nutzungen des gepachteten Gutes bekommen sollte. Da nun aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, daß der Pachter in jedem Jahre an den Nutzungen so viel zu erheben habe, als die Summe des Pacht-Anschlages ausweiset, d. i. die Summe des verglichenen Pacht-Geldes, und ausserdem noch den Ueberschuß des Anschlages, oder das, was nach des Verpachters Willen von den daselbst verzeichneten Nutzungen nach Abzug des jährlichen Pacht-Zinses für den Pachter übrig bleiben sollte: so entstehen hieraus drey wohl zu bemerkende Folgen. 1. Daß, wenn der Pachter bey Endigung eines Jahres findet, daß er dieses Jahr über aus dem Pachte nicht so viel gezogen hat, als die Summe des Pacht-Anschlages beträgt, man von ihm sagen könne, daß er einen wirklichen Schaden erlitten habe. Was aber unter der Summe des Pacht-Anschlages zu verstehen sey, ist oben, S. 691 gezeigt worden. Ist nun dieses durch den Krieg veranlasset worden, so hat er einen solchen Kriegs-Schaden erlitten, weshalb ihm, dafern der Schade nicht zu geringe ist, ein Erlaß am Pacht-Gelde angedeihen muß. Dafern aber das Gut nach einem gewissen Anschlage nicht verpachtet worden ist, so muß der Pachter das Jahr hindurch wenigstens so viel haben, als der jährliche Zins beträgt, womit er die Nutzungen gleichsam erkauft hat. Hiernächst, und da die Nutzungen gepachteter Güter, besonders bey Land-Gütern, aus vielerley einzelnen Gattungen von Früchten und Einkünften derselben bestehen, so folgt 2. daß der Pachter eher nicht sagen könne, daß er die Summe des Pacht-Anschlages nicht aus dem Gute gezogen habe, bevor er nicht alle und jede Arten von eingesammelten Früchten, und alle und jede Einkunfte des Gutes zusammen gerechnet hat, denn sonst kann er unmög-

möglich wissen, ob er das Jahr hindurch aus dem ganzen Gute so viel erhoben habe, als ihm der Verpachter Hoffnung gemacht hatte; daher auch alle Einkünfte das Jahr hindurch zusammen genommen, nur für Eine Nutzung angesehen zu werden pflegen. Dafern also, der Pachter etwa so glücklich wäre, aus einer Art von Früchten, die er ruhig und ohne feindliches Hinderniß genossen hat, entweder ihrer Menge oder ihres Preises halber so viel zu lösen, als die Summe des Anschlages ausmacht, so mag er immer damit zufrieden seyn, und kann um so viel weniger über einen dieses Jahr hindurch aus dem Pachte gehabten Schaden sich beklagen, da er ja dasjenige erhalten hat, wozu man ihm Hoffnung gemacht hatte; vielmehr verordnen hierunter die Rechte, daß, wer aus einer Art von Früchten einen Vortheil, aus der andern hingegen einen Schaden hat, beydes gegen einander rechnen, und die Fruchtbarkeit mit der Unfruchtbarkeit in Vergleichung stellen müsse. Damit aber der Verpachter wissen möge, was für Früchte und wie viel deren der Pachter ohne Hinderniß genossen hat, so ist dieser schuldig, jenem ein Verzeichniß der gehabten Einnahme vorzulegen, ob er schon sonst ausser diesem Falle dazu nicht gezwungen werden könnte. Ferner ist es Rechtens, daß Nutzungen niemahls anders gerechnet werden mögen, als nach vorgängigem Abzuge der Kosten, so viel deren auf die Erhebung derselben zu verwenden sind. Hieraus entspringt 3. auch diese Folge, daß es nicht genug sey, wenn der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Gute so viel löset, als die Summe des Pacht-Anschlages, oder, nach Befinden, des Pacht-Geldes, beträgt, sondern er muß überdem auch noch so viel heraus bringen, als er in solchem Jahre an Kosten hat aufwenden müssen, um einige Früchte und Nutzungen aus dem Gute zu erlangen; denn erst wenn er diese zusammen rechnet, und von

den

den eingesammelten Früchten abzieht, so hat er an dem Bestande die Anzahl und die Summe der wirklich erhobenen Nutzungen. Es ist aber einerley, ob diese Unkosten oder Ausgaben im Pacht-Anschlage bereits abgezogen worden sind, oder nicht, wenn man nur bemerkt, daß im ersten Falle nicht die Summe der daselbst verzeichneten Nutzungen allein, sondern bloß das Product derselben nach Abzug der Ausgaben die Summe des Pacht-Anschlages ausmache.

Der erste dieser 3 Sätze ist bereits oben erwiesen worden; die andern beyden können nicht besser, als durch Beyspiele, deutlich gemacht werden. Man nehme an: ein Eigenthümer wolle sein bisher selbst verwaltetes Gut verpachten. Er überrechnet zu dem Ende, die bis dahin daraus alljährlich ungefähr erhobenen Nutzungen, und bringt solche in einen Anschlag, welcher in der Summe 1200 Thlr., ohne die Unkosten zu rechnen, beträgt, endlich aber überlässet er dieselben dem Pachter um einen jährlichen Pacht-Zins von 1000 Thlr. Das Gut soll verschiedene Arten von Früchten und Einkünften haben, als: die Korn- Hafer- Gerste- und Weizen-Aernde, Gärten, Fischereyen, Waldungen, Brau-Gerechtigkeit, Schäferey, andere Vieh-Nutzung, u. d. gl. Nun wollen wir setzen, der Pachter habe aus dem in diesem Jahre erbaueten Weizen 200, aus der Gerste 150, aus dem Obste und der Krätzerey 20, aus den Fischen 60, aus dem Holz-Schlage 300, aus dem Bierbrauen 50, aus der Schäferey 100, und endlich aus der Nutzung der Kühe 30 Thlr. gelöset, es sey ihm aber dagegen alles Korn und aller Hafer, zusammen für 600 Thlr., ausfouragiert, oder noch auf dem Felde verderbet worden, und man wollte wissen, wie hoch in diesem Jahre der von dem Pachter erlittene Kriegs-Schade sich belaufe, so muß man denselben folgender Gestalt ausrechnen. Gesetzt, der Pachter habe in diesem Jahre auf Saamen, Art-Lohn, und andere zur Erlangung der Früchte nöthige Kosten, 100 Thlr. verwendet, so muß derselbe, wenn er in diesem Jahre das, was ihm gebührt, haben, und frey von Schaden bleiben soll, aus dem ganzen gepachteten Gute zusammen wenigstens 1300 Thlr., nähmlich 1200, als die Summe oder das Product des Anschla-

ges, und 100 Thlr. wegen der aufgewandten Kosten, ziehen; oder, welches einerley ist, er muß bey Rechnung der Nutzungen von der völligen Summe derselben zuvörderst den gehabten Aufwand abziehen, und was alsdann übrig bleibt, ist erst als die wahre Nutzung auf gedachtes Jahr anzusehen. Und zwar müssen die auf jede Gattung von Früchten verwandten Kosten abgezogen werden, wenn auch aus einer oder der andern derselben ganz und gar nichts heraus gekommen wäre. Wenn nun, in dem von mir oben angenommenen Beyspiele, der Pachter aus denjenigen Einkünften, die er ruhig hat genießen können, zusammen 910 Thlr. erhoben hat, so fehlen ihm solchemnach an der Summe des Pacht-Anschlages zu Folge richtiger Rechnung noch 390 Thlr., und dieses ist sodann die wahre Größe des in diesem Jahre erlittenen Kriegs-Schadens. Man setze aber im Gegentheil, daß, in angeführtem Beyspiele, die Feinde dem Pachter nicht nur für 600 Thlr. Korn und Hafer, sondern auch überdem alle Gerste und allen Weizen verderbet oder genommen, ingl. die Schäferey weggetrieben, und hierdurch demselben an diesen Nutzungen 1050 Thlr. entzogen hätten, so muß er sich mit dem Erlasse des völligen Pacht-Zinses an 1000 Thlr. begnügen lassen, und kann weiter nichts fordern, weil kein Verpachter über den Erlaß des Pacht-Geldes zu etwas mehrern verbunden ist. Es irren also diejenigen Pächter sehr, welche alle einzelne, durch die Gewalt des Krieges ihnen zugestoßene Schäden aufzeichnen, und verlangen, daß ihnen die Verpächter einen jeden derselben nach solchem Verzeichnisse vergüten sollen, sondern sie müssen vor allen Dingen auch auf der andern Seite zuvörderst den gehabten Genuß anzeigen, und sodann erst nach Proportion des übrig bleibenden Schadens einen Erlaß vom Pacht-Gelde, auf die von mir angegebene Weise erwarten; d. i. er muß in der Kriegsschäden-Rechnung ein Kapitel von den dieses Jahr über erhobenen Nutzungen nach Abzug des Aufwandes, und das andere von den erlittenen Kriegs-Schäden machen, und sodann jene von diesen abziehen, damit man sehen könne, wie viel er wirklich Schaden erlitten habe, und wie viel ihm daher, nach den oben festgesetzten Regeln, vom Pacht-Gelde zu erlassen sey. Hieraus erhellt zugleich, daß es, in Ansehung der erhobenen Nutzungen, nicht eben auf die Menge der eingeärndeten Früchte, sondern

dern darauf ankomme, wie viel sie im Preise gegolten haben, und wie viel überhaupt daraus gelöset worden sey.

Ich habe gesagt, daß von den wirklich erhobenen Nutzungen zuvörderst der in Rücksicht derselben gehabte nöthige Aufwand abgezogen werden müsse, ehe dieselben gegen die erlittenen Kriegs-Schäden gehalten, und leztere dadurch ausgerechnet werden können. Hieraus aber ist leicht abzunehmen, daß die endlich überbleibenden Kriegs-Schäden allemahl um so viel sich erhöhen, je größer die Summe des Aufwandes ist, welcher zuvörderst von den in Rechnung gebrachten erhobenen Nutzungen abgezogen wird; denn jeder Aufwand, der auf Einsammlung der Früchte verwendet wird, vermindert die Früchte selbst; und daher ist leicht einzusehen, wie nöthig es sey, zu untersuchen, was für Arten von Aufwand der Pachter von den Nutzungen abzuziehen berechtigt sey, und wie viel er also das Jahr hindurch aus den Nutzungen lösen müsse, um diejenige Summe zu erlangen, wozu ihm im Pacht-Anschlage Hoffnung gemacht worden ist.

Zuerst wollen wir den Samen betrachten. Da ohne vorhergegangene Saat keine Früchte eingeärndet werden können, ja ohne Samen sich gar nicht denken lassen, so ist derselbe jederzeit unter den nöthigen Aufwand gerechnet worden; und es ist daher auch nicht das geringste Bedenken, daß nicht solcher auch bey den Kriegs-Schäden mit in Rechnung kommen, und zuvörderst von den Nutzungen abgezogen werden müsse. Hiermit behaupte ich aber nicht, daß der Verpachter schuldig sey, dem Pachter den durch die geraubten Früchte zugleich verlornen Samen wieder zu erstatten, als wovon vielmehr oben, S. 675, das Gegentheil gezeigt worden ist, sondern bloß, daß der Same vorher abgezogen werden müsse, wenn man ausrechnen will, wie viel Nutzungen der Pachter das Jahr über ruhig genossen habe, ohne daß er daran

durch den Krieg verhindert worden ist. Der einzige Zweifel könnte übrig bleiben, ob auch der Pachter den Samen des ersten Pacht-Jahres abzuziehen berechtigt sey, wenn er die Felder schon besäet bekommen, und also in diesem Jahre auf den Samen nichts hat anwenden dürfen. Allein, da er in solchem Falle gemeiniglich dagegen in dem lezten Jahre die Felder wieder besäet zurück liefern muß, so ist es eben so viel, als ob ihm der Verpachter das Samen-Getreide des ersten Jahres nur geliehen, oder gar mit verpachtet habe; also kann man mit Rechte sagen, daß auch der Same des ersten Jahres zu den von dem Pachter aufgewandten Kosten gehöre.

Gleiche Bewandtniß, als mit dem Samen, hat es auch in Ansehung des Art-Lohnes, oder der Bestellungs-Kosten. Die Gesetze gedenken in dieser Sache, ausser den Kosten auf das Säen, auch ausdrücklich der auf das Pflügen, ja, sie sagen überhaupt, daß keine Früchte mit diesem Nahmen beleget werden können, wenn nicht zuvor alle und jede auf deren Erzeugung, Einärndung und Aufbewahrung zu verwendende Kosten davon abgezogen worden seyn; und also ist offenbar, daß der Pachter auch die auf das Ackern, Brachen, Rühren, Säen, und dergleichen Acker-Arbeit zu verwendende Kosten in die Kriegsschäden-Rechnung mit bringen, und von den Nutzungen abziehen könne. Da ferner das Getreide nothwendig geschnitten, eingefahren und in die Scheunen gebracht werden muß, so ist auch ein gleiches in Ansehung der Aernde-Kosten Rechtens. Auch ist das Drescher-Lohn hierher zu rechnen, es mag solches mit Gelde, oder mit einem Theile des ausgedroschenen Getreides, entrichtet werden. Da die Rechte auch den Abzug der Aufbewahrungs-Kosten erlauben, so folgt hieraus, daß, wenn etwa der Pachter zu Aufbewahrung des Getreides ausser dem gepachteten Gute, Scheunen

oder

oder Korn-Böden zu miethen nöthig gehabt hat, auch dieser Aufwand abzuziehen sey; kurz, der Pachter bringt alles das mit in Rechnung, ohne welches die Früchte so weit nicht gebracht werden können, um durch ihren Verkauf den Pacht-Zins oder einen Theil desselben zu erlangen. Sollten aber über die Nothwendigkeit oder den Ueberfluß eines oder des andern von solchen in Rechnung gebrachten Kosten, Zweifel sich erregen, so sind darüber, und überhaupt wo es nöthig ist, bey Ausrechnung der Kriegs-Schäden auf Land-Gütern, Wirthschaftsverständige zu Rathe zu ziehen.

Ich komme auf die Beschwerungen und Abgaben, welche die Pächter der Grundstücke entrichten. Sie sind entweder Grund-Beschwerungen, Onera realia, die von den Grundstücken entrichtet, oder Personal-Beschwerungen, die bloß den Pächtern für ihre Personen auferleget werden; welchen noch eine dritte Gattung beygefüget werden kann, ob sie gleich gewisser Maßen unter der ersten mit begriffen ist, nähmlich das, was von den Früchten abgegeben werden muß, als: Zehenden, Zins-Getreide, u. d. gl. Hier ist aber nur von den ordentlichen Abgaben die Rede, nicht aber von ausserordentlichen, welche eine Folge des Krieges sind, und weiter unten vorkommen werden.

Was also die Abgaben, welche ordentlich von den Gütern entrichtet werden müssen, betrifft, so bedarf es hoffentlich keines Beweises, daß der Verpachter dieselben als Eigenthümer zu tragen habe. Hieraus folgt, daß, wenn der Pachter dieselben an statt des Eigenthümers entrichtet, dieser ihm solche unter dem Vorschusse, wovon oben, S. 694, gehandelt worden ist, wieder geben müsse, und also kommen sie nicht mit in die eigentliche Schäden-Rechnung. Wie aber? wenn der Pachter über den jährlich versprochenen Pacht-Zins auch die Beschwerungen über-

nommen hat? Auch in diesem Falle kann er sie nicht in Rechnung bringen, noch von den Nutzungen abziehen, sondern er wird vielmehr seinem in Uebernehmung derselben gethanen Versprechen nachkommen müssen. Zwar möchte es scheinen, als ob er um so viel weniger Nutzungen erhebe, als er in solchem Jahre an Beschwerungen entrichtet hat, und daß, wenn ihm daher nur so viel vom Pacht-Gelde erlassen wird, als ihm daran, oder an der Summe des Pacht-Anschlages, fehlt, er solcher Gestalt die Abgaben und Herren-Gefälle aus seinem Beutel entrichten müsse. Allein dieser Zweifel wird sich sogleich heben, wir müssen nur recht rechnen. Wer über den verabredeten Pacht-Zins noch die jährlichen Beschwerungen zu tragen übernimmt, der gibt ohne Zweifel alljährlich um so viel mehr Pacht-Geld, als diese Beschwerungen das Jahr hindurch betragen, und also ist die versprochene Abführung derselben in der That für einen Theil des versprochenen Pacht-Zinses anzusehen. Denn alles das, was für ein gepachtetes Grundstück, um solches gebrauchen zu können, entrichtet wird, heißt daher Pacht-Zins; und es ist einerley, ob der Verpachter den völligen Zins bar empfängt, oder ob er einen Theil desselben anderswo hin zu bezahlen anweiset. Je mehr Beschwerungen also der Pachter übernommen hat, desto stärker ist sein Pacht-Geld. Wenn z. B. ein Pachter jährlich 500 Thlr. Pacht-Zins verspricht, und überdem noch sich anheischig macht, alle Jahr 50 Thlr. an Gaben abzuführen, der gibt in der That 550 Thlr. Pacht-Geld. Nimmt er nun in dem einen Jahre, wegen erlittener Kriegs-Schäden, nicht mehr als 300 Thlr. aus dem Pachte, ſs muß ihm der Verpachter an dem Zinse nicht 200, sondern 250, Thlr. erlassen, nähmlich 200 von dem bar auszuzahlenden Pacht-Gelde, und 50 Thlr. von den für ihn zu entrichtenden Gaben, als welche nun

der

der Verpachter selbst abzuführen, oder, wenn sie der Pachter schon entrichtet hat, ihm wieder zu geben hat, auf die Art, wie er den voraus bezahlten Pacht-Zins ebenfalls wieder geben müßte. Ein Fall ist übrig, in welchem der Pachter die bezahlten Herren-Gefälle und Abgaben in die Kriegsschäden-Rechnung bringt, und solche von dem Kapitel der erhobenen Nutzungen abzieht, nähmlich, wenn dieselben mit in den Pacht-Anschlag gebracht, und daselbst von den Nutzungen abgezogen worden sind, daß solcher Gestalt nur die überbleibende Zahl die Summe des Pacht-Anschlages ausmacht. Denn in solchem Falle muß zwar der Pachter die Gaben entrichten, sie sind ihm aber bereits zu gute gerechnet, und von den im Anschlage angewiesenen Nutzungen abgezogen, folglich zieht er sie billig wieder ebenfalls ab, wofern nicht der Verpachter auch hier dieselben besonders entrichten wollte.

Was hingegen die persönlichen Abgaben betrifft: (worunter ich auch diejenigen mit begreife, welche man in den Rechten vermischte zu nennen pflegt,) dergleichen die Kopf- und Vermögen-Steuer und Nahrungs-Abgaben sind, oder was der Pachter von dem Pachte selbst abzugeben hat, so ist leicht zu begreifen, daß er diese von den Nutzungen abziehen könne, da bloß er für seine Person, und nicht das Grundstück selbst, damit beschwert ist. Gleichwie aber ein Jeder, welchem die Obrigkeit eine Abgabe auferlegt, solche selbst zu entrichten hat, also verordnen im Gegentheil die Rechte insonderheit, daß kein Besitzer eines Grundstückes dergleichen für einen Andern zu geben angehalten, noch überhaupt einem die Last des Andern aufgebürdet werden solle. Den Zehend hingegen, oder was sonst von den Früchten gegeben werden muß, kann der Pachter um so viel mehr in Rechnung bringen, da durch dasselbe die erhobenen Früchte vermindert werden, im Gegentheile aber, wenn gar keine

Früchte erwachsen sind, auch nichts gegeben wird. Diesem ist nicht entgegen, daß die Entrichtung der Zehenden und anderer dergleichen Abgaben von Früchten, den Rechten nach, von dem Pachter und nicht von dem Verpachter, gefordert werden, da hier nicht die Frage ist: wer den Zehend zu geben habe, sondern ob der Pachter, wenn er ihn entrichtet hat, solchen bey Ausrechnung der Kriegs-Schäden von den Nutzungen abzuziehen berechtigt sey?

Der Pachter pflegt Gesinde und Arbeiter zu halten, und durch dasselbe die täglich nöthige Arbeit im Gute verrichten zu lassen. Es fragt sich also: ob er das Gesinde-Lohn und die Kost desselben von den erhobenen Nutzungen abziehen könne? Meines Erachtens kann er solche abziehen, wofern er nicht mehr Gesinde hält, als nöthig ist. So viel ist gewiß, daß der Pachter alles dasjenige, ohne welches er keine Früchte jemahls erbauen, einsammeln und aufbewahren, kurz, ohne welches er keine Nutzungen vom Gute erlangen kann, abzuziehen berechtigt sey; und hieraus folgt, daß er unter andern auch die dazu nöthige Arbeit, die er selbst zu verrichten nicht im Stande ist, und daher verlohnen muß, abziehen könne. Es wird aber solcher Gestalt einerley seyn, ob er eine jede einzelne alltäglich vorkommende Arbeit besonders bezahlt, oder ob er zu aller Arbeit ein oder mehreres Gesinde hält. Aus diesem Grunde ist es auch, wo nicht ein anderes beygebracht wird, dafür anzunehmen, daß alle Arbeit, welche des Pachters Gesinde das Jahr hindurch im Gute verrichtet, etwas dazu beytrage, und in der Absicht geschehe, damit der Pachter aus dem Gute Nutzen ziehen möge. Denn da der Pachter bloß um deswillen gepachtet hat, um aus dem Gute Nutzen zu erlangen, da er die ganze Pacht-Zeit hindurch sich dahin bestrebt, und seine ganze Wirthschaft darnach einrichtet, kurz, da er bloß um deswillen in

dem

dem Pachte sich befindet, und in der Absicht arbeitet, oder arbeiten lässet, damit er die aus dem Pachte gehofften Nutzungen erlangen möge, so ist, wo nicht ein anderes dargethan wird, allerdings dafür zu halten, daß alle Arbeit und Bemühung, welche der Pachter währendem Pachte entweder selbst oder durch Andere unternimmt, bloß zu dem Haupt-Endzwecke abziele, damit das gepachtete Gut zur Hervorbringung und Verschaffung der daraus erwarteten Früchte zubereitet werde. Kann aber der Pachter Lohn und Kost für das Gesinde anrechnen, so ist auch im Gegentheile auf der andern Seite billig und wohl zu merken, daß er nicht weniger das, was er durch dieses Gesinde, ausser der Acker- und übrigen im Gute nöthigen Arbeit, verdient und erwirbt, mit zu den Nutzungen des Gutes schlagen müsse; z. B. wenn ihm die Knechte durch Lohn-Fuhren, oder die Mägde durch Spinnen für andere Leute, etwas einbringen, u. d. gl. Denn wenn die Nutzungen des Gutes durch das, was das Gesinde kostet, sich vermindern sollen, so ist es den Rechten gemäß, daß sie auch dagegen durch das, was durch dieses Gesinde erworben wird, sich vermehren müssen, indem Vortheil und Schade von einer und derselben Sache niemahls von einander getrennet werden können. Doch hiervon wird weiter unten noch einmahl zu reden seyn. Hier will ich nur das, was ich bereits oben berührt habe, wiederhohlen, daß der Pachter nicht mehr Gesinde halten muß, als er zur Erbauung der Früchte und Erlangung der übrigen Nutzungen vom Gute nöthig hat. Ja, auch in Ansehung des zur Wirthschaft erforderlichen Gesindes werden dem Pachter nur die nothwendigen Kosten vergütet; und hieraus folgt, daß der Pachter dem Gesinde an Lohn und Kost nicht mehr geben dürfe, als nöthig ist, indem niemand da freygebig seyn darf, wo er die Kosten von einem Andern wieder bekommen soll. Wie viel aber

an Aufwande für die Kosten Statt finde, solches wird, wenn die Partenen sich darüber nicht vereinigen können, des Richters und Wirthschaftsverständiger Ermessen zur Beurtheilung anheim zu stellen seyn.

Wenn der Pachter im Gute wohnt, und ein guter Wirth ist, so lässet er die erforderliche Arbeit nicht nur durch das Gesinde oder durch Tage-Löhner verrichten, sondern er legt auch nebst den Seinigen selbst Hand an, wenigstens regiert er die ganze Wirthschaft, und führt die Aufsicht darüber, damit alles gehörig und ordentlich zugehe. Daher entsteht die Frage: ob der Pachter von den in die Kriegs-Schäden zu bringenden Nutzungen etwas für den Unterhalt für sich und die Seinigen, ingl. für seine Bemühung und Versäumniß abziehen könne? Kein Verpachter ist schuldig, seinem Pachter Unterhalt zu verschaffen, sondern bloß, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache zu gewähren. Sollte aber dem Pachter erlaubt seyn, von den alljährlich erbaueten Früchten zuvörderst so viel, als er zum Unterhalt für sich und die Seinigen braucht, abzurechnen, und sodann erst den Ueberrest als wirklich erhobene Nutzungen anzugeben, so würde es eben so viel seyn, als wenn der Verpachter erst den Pachter ernähren, und hierüber noch ihm die Summe des Pacht-Anschlages gewähren müßte. Hierzu kommt, daß ja der Pachter, wenn er zu derselben Zeit nicht im Gute gewesen wäre, nichts desto weniger sich und die Seinigen hätte unterhalten müssen, daher nicht abzusehen ist, warum er hier auf fremde Kosten zehren will. Hieraus erhellt auch der Unterschied, der sich diesfalls zwischen dem Pachter selbst, und dem Gesinde, findet. Diese sind nicht ihretwegen, sondern der im Gute zu verrichtenden Arbeit wegen, daselbst; und da ohne leztere das Gut nicht bestehen kann, so ist das nöthige Gesinde gleichsam als ein Pertinenz-Stück des Gutes anzusehen, daher es

auch

auch in den Gesetzen unter die Instrumente desselben, welche der Verpachter dem Pachter zur Bestellung des Gutes zu halten schuldig ist, gerechnet wird. Solchemnach darf ein Pachter von den in Rechnung zu bringenden Nutzungen nicht die völlige Bródung, sondern nur so viel, als für das Gesinde erfordert wird, abziehen. Allein, ganz anders verhält es sich in Ansehung des Pachters und der Seinigen im Gute gethaner Arbeit und gehabter Bemühung, wofür er allerdings einen billigen Ansatz mit in Rechnung bringen kann. Die Früchte können ohne Arbeit nicht erbauet, noch einige Nutzung ohne die dazu erforderliche Bemühung gezogen werden; und hieraus fließt von selbst, daß Nutzungen als erhoben in Rechnung nicht gebracht werden mögen, bevor nicht die Arbeit, ohne welche sie nicht vorhanden seyn würden, abgezogen worden ist. Es muß aber nothwendig einerley seyn, von wem diese Arbeit verrichtet werde. Wenn nun solchemnach der Pachter nebst den Seinigen sich selbst einem Theile dieser Arbeit unterzieht, so ist es sehr billig, daß er auch diese von den Nutzungen abziehe, da, wenn er solche nicht selbst gethan hätte, er desto mehr Gesinde oder Arbeiter hätte halten müssen. Es kann aber der Pachter nur für solche, von ihm und den Seinigen geleistete Arbeit etwas in Ansatz bringen, welche zur Erbauung und Perception der Früchte, und überhaupt zur Erhebung der Nutzungen des gepachteten Gutes nöthig und beförderlich ist, wohin auch die Regierung und Verwaltung der Wirthschaft, und was er in dieser Absicht thut, gehört. Dafern er aber, ausser der Land-Wirthschaft, und was zu den Nutzungen des gepachteten Gutes gehört, auch noch andere Nahrung treibt, z. B. er handelte mit Pferden, kaufte Getreide auf, oder gäbe zugleich einen Fuhrmann ab, so versteht es sich von selbst, daß er für alle daher gehabte Bemühung nichts ansetzen könne. Kann er

aber

aber keine andere Arbeit in Rechnung bringen, als welche zur Erhebung der Nutzungen dient, so ist er dafür auch etwas anzuschreiben nicht berechtigt, wenn er bey Gelegenheit der sich ereignenden Kriegs-Schäden selbst eine damit verknüpfte Mühe hat, z. B. wenn er das von den Soldaten geraubte Vieh selbst zur Armee treiben, oder das fouragierte Getreide in die Magazine fahren, oder den einquartierten Soldaten aufwarten muß; denn alles dieses sind solche Bemühungen, welche nicht zur Erhebung der Früchte und Nutzungen dienen, sondern der Pachter muß sie vielmehr für eine von dem Feinde ihm für seine Person auferlegte Last ansehen, indem eine jede Beschwerung, wobey es auf eine körperliche Verrichtung ankommt, für eine persönliche Beschwerung anzusehen ist. Was hingegen die Bemühung betrifft, welche der Pachter zur Abwendung eines Kriegs-Schadens unternimmt, so ist ein Unterschied in Ansehung der Größe derselben zu machen. Von den geringern Bemühungen ist es billig, daß der Pachter sie unentgeltlich verrichte, indem ein kleiner Schade allemahl über den geht, welchem sonst auch der größere Gewinn nicht entzogen werden würde. Hierher gehört z. B. wenn etwa der Pachter einen kleinen Weg zu übernehmen hat, oder einige Sachen vor der Gewalt der Feinde zu verbergen sucht; wie denn insonderheit, was dieses leztere betrifft, eines Pachters Schuldigkeit mit sich bringt, die gepachteten Sachen sorgfältig in Acht zu nehmen, und nach Möglichkeit zu verwahren, zumahl wenn er sie nach einer Taxe bekommen hat, so gar, daß der Verpachter ihn darüber verklagen kann, wenn durch seine Schuld etwas von den verpachteten Dingen verloren geht. Ja, indem der Pachter durch seine Bemühung einen Schaden abwendet, so befördert er dadurch seinen eigenen Vortheil. Denn wenn er keinen Kriegs-Schaden hätte, so könnte er allen Gewinn,

wel-

welchen er vielleicht durch den Pacht erhält, für sich behalten, dahingegen er bey sich eräugnenden Kriegs-Schäden mit dem bloßen Erlasse des Pacht-Geldes sich begnügen lassen muß. Wer aber fremde Geschäfte nicht sowohl eines andern halber, als seines eigenen Gewinnes wegen, besorgt, der verwaltet vielmehr seine eigene, und kann auch daher keine Belohnung dafür verlangen. Sollte aber im Gegentheil die Abwendung der Schäden eine größere Arbeit in Ansehung des Pachters, und eine solche erfordern, wodurch er von der Besorgung des Gutes und seiner eigenen Haushaltung, mithin von Erlangung mehrerer Nutzungen abgehalten würde, z. B. wenn er zu dem Ende eine lange Reise thun müßte, so dürfte es wohl nicht unbillig seyn, daß ihm dieserhalb etwas an Versäumniß vergütet, und als Unkosten von den Nutzungen abzuziehen vergönnet werde. Denn hätte er durch diese Reise, oder andere Bemühung, einen Theil des Kriegs-Schadens nicht abgewendet, so wären auch mehrere Nutzungen verloren gegangen, mithin hätte er von leztern so viel nicht in Rechnung bringen können, als er jezt thut. Wie viel aber der Pachter für jede Art seiner Bemühung ansetzen könne, solches kommt auf das Gutbefinden des Richters an, als welchem das, was die Rechte nicht bestimmen, überlassen bleibt; doch wird er gut thun, wenn er dabey Haus-Wirthe oder andere der Sachen verständige Personen zu Rathe zieht.

Ich komme auf die Fütterung des Viehes, welche der Pachter ebenfalls, so wie die Kost des Gesindes, von den Nutzungen abziehen kann, indem er ohne Fütterung weder aus dem Viehe selbst einigen Nutzen nehmen, noch dasselbe, nach Befinden, zur Bestellung der Felder gebrauchen, und also keine Früchte erbauen und einsammeln kann. Es kann aber der Pachter sowohl die Fütterung für das Inventarien-

Vieh,

Vieh, als auch für das übrige, welches er im Gute hat, abrechnen, und zwar deswegen, weil er auch von lezterm die Nuzungen in Einnahme bringen muß, wie ich bald zeigen werde; ingl. zieht er die Fütterung sowohl vor als nach dem erfolgten Kriegs-Schaden ab. Denn da die Nuzungen des ganzen Jahres zusammen gerechnet werden, so ist es auch billig, daß der Pachter das, was er das ganze Jahr hindurch aufwenden muß, abziehe; und hieraus folgt, daß, wenn der Pachter durch Ausfouragierung alle Körner und alles Rauh-Futter verloren hat, er nicht nur das, was bis dahin verfüttert worden ist, sondern auch was von solcher Zeit an zu dem Ende hat erkaufet werden müssen, in Rechnung bringen könne.

Bisher habe ich von dem Abzuge der auf die Erhebung der Nuzungen zu verwendenden Kosten geredet. Ehe ich nun auf die Schäden-Rechnung selbst zurück kehre, will ich nur noch eine Frage beantworten, wenn nähmlich der Pachter bey dem Antritte des Pachtes einiges Getreide zum Inventario mit bekommt, und dagegen verspricht, zu Ende des Pachtes eben so viel im Gute zu lassen, ob ihm sodann erlaubt sey, von der Aernde des Kriegsschaden-Jahres zuvörderst so viel zu dem Ende zurück zu legen, und erst das übrige als wirklich erhobene Nuzungen in Rechnung zu bringen? Ein Jeder sieht leicht ein, daß solches alsdann Statt habe, wenn der Kriegs-Schade sich im lezten Pacht-Jahre zuträgt. Denn man mag entweder sagen, der Verpachter verpachte zugleich dieses Getreide dem Pachter, als welches mit den so genannten rebus fungibilibus ebenfalls angeht, oder er leihe es ihm nur, ist doch in beyden Fällen die Meinung der Contrahenten, daß nicht eben dasselbe Getreide, welches der Pachter empfangen hat, sondern anderes von gleicher Art wieder erstattet werden, der Pachter hingegen unterdessen

das

das empfangene gebrauchen solle, und also ist solches zuvörderst von der lezten Aernde abzusondern, und nur das übrige als wirklich erhobene Früchte anzusehen; denn von den Früchten, die der Pachter als die seinigen zu gebrauchen nicht im Stande ist, kann er nicht sagen, daß er sie erhoben und genossen habe.

Ich kehre nunmehr zu der Kriegsschäden-Rechnung selbst zurück. Ich habe oben dargethan, daß bey der Ausrechnung der Kriegs-Schäden alle und jede Früchte, und überhaupt alle Nutzungen, welche der Pachter in dem Jahre aus dem Gute gezogen hat, in Rechnung zu bringen, die Summe davon von der Summe des Pacht-Anschlages abzuziehen, und, was sodann an dieser fehlt, für den wahren Schaden zu halten sey. Diese Nutzungen bestehen nun entweder in Feld-Früchten, oder in andern Nutzungen. Im Vorhergehenden habe ich meistentheils nur von erstern geredet, doch von leztern ebenfalls einige erwähnt. Es gibt aber dieser, wie leicht zu erachten ist, noch weit mehrere, durch deren ruhige Erhebung der etwa sich eräugnende Kriegs-Schade sich vermindert, z. B. Obst, Gräserey, Gerichts-Nutzungen, Lehen-Gelder, Kalkbrennen und Sandgraben, After-Verpachtung einiger Pertinenz-Stücke, u. d. gl. Kurz, was nur der Pachter in Ansehung des gepachteten Gutes gewinnt und erhebt, gehört insgesammt zu den Nutzungen desselben. Auch in den Rechten hat das Wort Früchte eine eben so weite Bedeutung, und begreift nicht nur die eigentlich so genannten Früchte, sondern auch die übrigen aus dem Grund-Stücke zu nehmenden Vortheile, unter sich, insonderheit: die Milch und junge Zucht vom Viehe, die Wolle von den Schafen, den auf dem Grundstücke erbaueten Wein oder das gemachte Oel, gewachsenes Schilf und Heu, geschlagenes Holz, Vieh-Weide in den Wäldern, Jagd-Nutzung, ingl. was durch die

zu dem Gute gehörigen Personen verdient, oder von After-Pächtern an sie bezahlt wird; und alles das, was auf solche Weise zu den Nutzungen des Gutes gehört, bringt der Pachter in ein Verzeichniß; er muß es aber auch, wenn an dessen Richtigkeit gezweifelt wird, und nicht etwa der Verpachter, daß mehr Nutzungen erhoben worden seyn, darzuthun gedenkt, vermittelst Eides bestärken.

Zu mehrerer Erläuterung, will ich noch einiger Nutzungen insonderheit gedenken, von welchen es nicht gewiß ausgemacht ist, ob solche zu den Nutzungen des Gutes gerechnet werden können, oder nicht. Es fragt sich: 1. ob auch dasjenige hierher gehöre, was der Pachter durch seinen eigenen Fleiß im Gute erwirbt und verdient? Es ist hierbey ein Unterschied zu machen unter dem, was der Pachter durch Hülfe des gepachteten Gutes, oder bey Gelegenheit des Pachtes, verdient, kurz, was er nicht verdienen würde, wenn er nicht auf diesem Gute Pachter wäre, und hingegen unter dem, was er durch seine eigene Kunst und Wissenschaft verdient, wenn er z. B. eine Handlung und ein Gewerbe hätte, oder wenn er eine erlernte Profession triebe, oder wenn ein Sachwalter, oder Arzt zugleich ein Gut in Pacht hätte, u. d. gl. Dieses alles gehort nicht zu den Nutzungen des gepachteten Gutes, wohl aber jenes.

Der Verpachter ist ferner, den Rechten nach, schuldig, dem Pachter mit dem verpachteten Gute zugleich die zur Bestellung und Pflegung desselben nöthigen Instrumente an Vieh und übrigen Dingen zu übergeben, und daher werden sie gemeiniglich in ein Inventarium gebracht. Nun setze man den Fall, der Pachter bediene sich dieses Inventarii, ausser der Pflegung seines Gutes, auch auf andere Weise, und verdiene damit Geld, z. B. wenn er mit den Inventarien-Pferden Lehen-Fuhren thut, oder dieselben an-

dern

dern Leuten in den Pflug gibt, so entsteht die Frage: ob dieses zu den Guts-Nutzungen gehöre, und also von dem Pachter mit in Rechnung zu bringen sey, oder nicht? Ich glaube, daß dieselbe um so viel mehr mit Ja zu beantworten sey, da die Instrumente des Grundstückes, worunter auch insonderheit das Zug- und anderes Vieh zu rechnen ist, selbst für einen Theil desselben angesehen, und unter dem Nahmen eines Grundstückes mit begriffen werden; mithin scheint das, was mit diesen Instrumenten verdient worden ist, durch das Grundstück und den Pacht selbst verdient zu seyn. Hierbey kommt nichts darauf an, ob diese Art von Nutzungen mit im Pacht-Anschlage stehe, oder nicht? Denn lezterer enthält zwar ein Verzeichniß einiger Nutzungen, woraus, nach des Verpachters gegebener Hoffnung, die Summe des Pacht-Anschlages heraus gebracht werden kann; allein, dieses schließt die Möglichkeit nicht aus, daß nicht eben diese Summe, in Ermangelung jener, auch auf andere Weise erlanget werden könne.

Mehrerm Zweifel dürfte es unterworfen seyn, wenn von den Nutzungen desjenigen Viehes die Rede ist, welches der Pachter ausser dem Inventarien-Viehe im Gute hält, welcher Fall nicht nur in Ansehung der Pferde und Kühe, sondern auch insonderheit bey den Schafen, vorkommen kann. Denn, da ausser Zweifel gesetzt ist, daß dieses Vieh dem Pachter eigenthümlich gehört, so könnte es scheinen, als ob auch das, was er damit verdient, ihm eigenthümlich zukomme. Allein, nichts desto weniger bin ich der Meinung, daß dieser Erwerb ebenfalls mit zu den Nutzungen des gepachteten Gutes zu ziehen sey. Denn da das Vieh, welches der Pachter über das Inventarien-Vieh in dem gepachteten Gute hält, mit diesem einerley Weide und Stallung genießt; da es von eben dem Gesinde, welches auf das gepachtete

Gut gehalten wird, gefüttert und gewartet wird: so sieht ein Jeder ein, daß der Pachter dasselbe nicht halten würde, wenn er nicht das Gut, wovon die Rede ist, gepachtet hätte, daher dasselbe, wenn es gleich nicht zu den nöthigen Instrumenten des Gutes selbst gehört, doch wenigstens lezteres ansehnlicher und vollkommener macht. Vielleicht könnte man diesem entgegen setzen, daß gleichwohl, wenn dieses Vieh durch den Krieg verloren geht, der Schade, nach dem was ich oben, S. 669, behauptet habe, nicht des Verpachters, sondern des Pachters, sey. Doch ist dieses bloß eine Folge des Eigenthumes, als welches allemahl bey dem Pachter bleibt. Allein, da er dieses sein eigenthümliches Vieh in der Absicht in das gepachtete Gut gebracht hat, um dadurch aus lezterm desto mehr Nutzen zu ziehen, so ist es auch billig, daß, wenn dieses geschieht, der Pachter solche Nutzungen mit zu den Gutes-Nutzungen bringe, wobey ihm doch allemahl sein Eigenthum an dem Viehe vorbehalten bleibt.

Daß endlich unter eben diese Nutzungen auch das, was durch das Gesinde verdient wird, zu rechnen sey, ist bereits oben, S. 710, f. angemerkt worden; und es kann um so viel weniger diesfalls ein Zweifel übrig seyn, da das Gesinde um eben dieses gepachteten Gutes willen unterhalten wird, ja, erwähnter Massen, (S. 713) unter die Instrumente desselben gehört; und also kommt auch das, was durch dasselbe erworben wird, von dem gepachteten Gute her.

Alles, was bisher von der Art, die Kriegs-Schäden auszurechnen, gesagt worden ist, geht meistentheils nur die Land-Guter an; weit leichter hingegen ist solche Ausrechnung in Ansehung der Stadt-Güter oder Miethen, weil es bey diesen nicht so vielerley Arten von Nutzungen gibt, da dieselben gemeiniglich bloß in der Absicht gemiethet werden, um darin zu woh-

wohnen; und daraus fließt, daß auch der Abmiether durch den Krieg an der Nutzung der Miethe auf keine andere Weise Abbruch leide, als wenn er, in derselben zu wohnen, verhindert wird. Dieses geschieht aber, wenn entweder die Feinde das Haus einnehmen, oder dasselbe gar abbrennen und verheeren. Im letzten Falle, oder wenn das ganze Haus von den Feinden eingenommen, und solcher Gestalt der Miether daraus verjaget wird bedarf es keiner weitern Ausrechnung des Kriegs-Schadens, sondern der Mieth-Herr muß dem Mieth-Manne den Zins, nach Maßgebung der Zeit, in welcher er die Miethe nicht hat brauchen können, erlassen. Ein anderes aber ist es, wenn die Soldaten nicht die ganze Miethe, sondern nur einen Theil derselben einnehmen. Und auch hier ist ein großer Unterschied zu machen, ob es ein geringer oder ein größerer Theil der Miethe sey. Denn, wenn der Miether von seinem gemietheten geräumigen Logis nur ein oder etliche Zimmer, oder auch mehrere, nur auf wenige Tage einräumen muß, so findet gar keine Schaden-Rechnung Statt, sondern der Mieth-Mann muß, nach klarer Vorschrift der Rechte, diese kleine Beschwerlichkeit über sich ergehen lassen. Muß hingegen ein sehr großer oder gar der größte Theil der gemietheten Zimmer den Soldaten auf eine lange Zeit eingeräumet werden, und wird der Mieth-Mann hierdurch ausser Stand gesetzt, derselben für seinen alljährlich zu bezahlenden Zins sich zu bedienen, so scheint es wider alle Billigkeit zu seyn, wenn ihm dieserwegen angedachtem Pacht-Zinse nicht etwas nach Proportion erlassen werden sollte, da die Rechte nicht nur überhaupt einen Erlaß des Zinses verschreiben, so bald der Gebrauch der gepachteten oder gemietheten Sache nicht gewähret werden kann, sondern sie wollen auch insonderheit, daß der Mieth-Mann dergleichen Erlaß zu genießen haben solle, wenn das gemiethete Haus nicht

bewohnet werden kann. Um nun in solchem Falle ausfündig zu machen, wie hoch der Kriegs-Schade sich belaufe, und wie viel also der Grund-Herr von dem Mieth-Zinse zu erlassen habe, ist nöthig, daß die Bau-Gewerke, oder andere sachkundige Personen, den jährlich zu entrichtenden Mieth-Zins gegen die dafür in Gebrauch gegebenen Zimmer und Behältnisse halten, und sodann überschlagen und ausrechnen, wie viel von jenem auf ein jedes in Betrachtung zu ziehendes Zimmer und Behältniß, nach Maßgebung der Größe, Zierlichkeit und Nutzbarkeit derselben, komme; auf welche Weise dann gar leicht heraus zu bringen ist, wie viel Mieth-Zins dem Miether nach Proportion der entbehrten Zimmer zu gute gehen müsse. Es kann aber auch, in erforderlichem Falle, durch fremdes Gutachten, und insonderheit mit Zuziehung bauverständiger Personen, ein gewisser Mieth-Zins für dieses oder jenes Zimmer bestimmet werden.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit denjenigen Häusern oder Logis, welche nicht hauptsächlich der Wohnung halber, sondern, um einen andern Nutzen daraus zu ziehen, gemiethet worden sind, wohin insonderheit die Wirths-Häuser sowohl in Städten, als auch auf dem Lande, zu rechnen sind, als welche bloß um der Gast-Nahrung willen gepachtet zu werden pflegen, dahingegen die dabey befindliche Wohnung nur eine Neben-Sache ist; wo aber verschiedene Absichten sind, da kann einerley Recht nicht Statt haben.

Da nun solcher Gestalt der aus den Gast-Höfen und Wirths-Häusern zu ziehende Nutzen bloß darin besteht, daß der Pachter die einkehrenden Fremden einnimmt, und ihnen Essen und Trinken reichet, auch auf Verlangen Nacht-Lager, ingl. für ihr bey sich habendes Vieh Stallung verstattet, und aus diesem allen einen erlaubten Gewinn zieht: so ist hieraus leicht

zu

zu ersehen, daß, wenn ein Pachter eines Gast-Hofes durch Gelegenheit des Krieges an dem freyen Gebrauche desselben verhindert wird, der ihm daher entstehende Schade nicht nach den inne habenden Zimmern und Behältnissen, und nach Proportion des dafür zu entrichtenden jährlichen Zinses, ausgerechnet werden könne, sondern vielmehr nach der dem Pachter entwährten, und bey Schließung des Pachtes vor Augen gehabten Nutzung, und Gebrauche der Gast-Nahrung, zu beurtheilen sey. Doch auch hier lehrt die Erfahrung, was für unbillige und übertriebene Schäden-Forderungen dergleichen Wirthschafts-Pächter an ihre Verpächter zu machen pflegen, und wie sie so gar so weit gehen können, daß sie für jeden bey ihnen einquartierten Soldaten, und für jedes Pferd, eben so viel verlangen, als ein jeder einkehrender Fremder würde gegeben haben. Sie müssen sich also nothwendig um so viel glücklicher schätzen, je mehr sie, oder vielmehr ihre Verpächter, durch die allgemeine Noth belästiget werden; oder sie halten vielleicht dafür, daß ihre Verpächter sich stillschweigend verpflichtet haben, für jeden währenden Pachtes im Gast-Hofe einquartierten Soldaten als für einen einsprechenden Gast zu bezahlen. So unbillig eine solche Forderung seyn würde, da leicht zu erachten ist, daß bey ermangelnder Einquartierung zu derselben Zeit nicht gleich eben so viel Fremde in das Wirths-Haus gekommen seyn, und daselbst Herberge genommen haben, mithin der Pachter durch das Schicksal des Krieges offenbar gewinnen würde, welches aber die Rechte bey keinem Pachter gestatten: so wenig wird auch hier diejenige Art von Ausrechnung Statt finden können, welche ich oben in Ansehung der Land-Güter festgesetzt habe. Denn, wenn der Wirthschafts-Pachter hiernach seine Rechnung machen wollte, so würde er alle und jede Einkünfte, die er täglich von den einkehrenden frem-

den und andern Gästen, durch das ihnen gereichte Essen und Trinken, Nacht-Lager und Aufwartung, ingl. durch die von den Pferden verzehrte Fütterung und gehabte Stallung gehabt, das ganze Jahr hindurch zusammen rechnen, sodann alle und jede Tag für Tag gehabte Ausgaben an angeschafften Victualien, Fütterung, u. d. gl. davon abziehen müssen, und was alsdann an dem jährlich versprochenen Pacht-Zinse fehlte, solches würde die Summe des erlittenen Schadens seyn. Allein, da dieses um so mehr eine fast unabsehliche, oder gar unmögliche, Arbeit seyn würde, je weniger die Gast-Wirthe dergleichen genaue und vollständige Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnisse zu halten pflegen, noch wegen der Menge der täglichen Ausgaben und Einnahmen zu halten im Stande sind, daß man wissen könnte, wie viel sie an jedem Gerichte Essen, oder Trunke Bier, gewinnen, und je weniger solches durch Wirthschaftsverständige überschlagen und ausgerechnet werden kann, wie etwa Landwirthschafts-Kundige aus der Größe, Beschaffenheit und Lage der Aecker von ihrer Fruchtbarkeit urtheilen können: so bleibt nichts übrig, als daß man es bloß dem Ermessen des Richters überlasse, wie viel Schaden er glaube, daß ein solcher Wirthschafts-Pachter dadurch, daß er einen Theil der gepachteten Behältnisse wegen der einquartierten Soldaten nicht hat brauchen können, in seiner Nahrung erlitten habe, und wie viel ihm daher am Pacht-Gelde billig zu erlassen sey. Wollte aber der Verpachter den Beweis übernehmen, daß der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede ist, aus dem gepachteten Gast-Hofe bereits so viel Nutzen, nach Abzug des gehabten Aufwandes, gezogen habe, als der jährliche Pacht-Zins beträgt, würde derselbe allerdings damit zu hören seyn; doch ist in allen diesen Fällen dem Gasthofs-Pachter das, was er für den Verpachter vorgeschossen hat, nach Anleitung dessen,

was

was ich oben, S. 694, überhaupt gezeigt habe, besonders zu vergüten.

Dieses alles hat Statt, wenn der Gasthofs-Pachter, wegen des Krieges, der ihm verpachteten Behältnisse nicht mächtig ist. Wie aber? wenn er zwar von den Zimmern und Behältnissen den freyen Gebrauch behält, hingegen um deswillen Schaden leidet, weil er in Ansehung des Krieges weniger Gäste und weniger Fremde zu beherbergen hat, als er sonst haben würde? z. B. wenn wegen der Kriegs-Unruhen die Wege nicht sicher sind, oder die Messen und Jahr-Märkte nicht gehalten werden. Denn daß ein Gasthofs-Pachter, bey welchem, des Krieges halber, keine Gäste oder Fremde einkehren, einen Erlaß am Pacht-Zinse fordern könne, hierin stimmen alle Rechts-Lehrer mit einander überein, so hart als auch vielleicht manchem vorkommen möchte. Die Ursache davon ist eben die, welche ich schon mehrmahls bemerkt habe, weil nähmlich der Gebrauch und Nutzen eines Gast-Hofes, welchen ihm der Verpachter gewähren muß, bloß in Aufnehmung und Beherbergung der Gäste und Fremden besteht; daher auch nicht der Gast-Hof allein, sondern jedes Mahl zugleich die Gast-Nahrung selbst verpachtet zu werden pflegt; mithin würde es unbillig seyn, von dem Pachter Zins fordern zu wollen, wenn er das, was ihm hauptsächlich verpachtet worden ist, nicht haben und genießen kann. Hier kommt es nur auf die Ausrechnung des Schadens, und auf die daher zu bestimmende Summe des Erlasses vom Pacht-Zinse an, wenn er, gedachter Maßen, einen Abbruch an Fremden und Gästen leidet; und da wird, nach Beschaffenheit der Umstände, das Ermessen des Richters abermahl die einzige Entscheidung abgeben. Doch ist es billig, daß der Pachter zuvor erweise, daß mehrere Fremde und Gäste bey ihm eingekehrt seyn würden, wenn kein Krieg gewesen wäre.

Dieser Beweis aber ist um so viel schwerer, da er solchen nicht auf die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einschränken darf, sondern er muß die Wirklichkeit eines solchen Schadens darthun; es darf auch dieser nach Proportion des jährlichen Pacht-Zinses nicht von geringer Erheblichkeit, sondern er muß gar beträchtlich seyn, indem ein geringer Schade über den Pachter ergeht; nicht weniger bleibt dem Verpachter unverwehrt, zu beweisen, daß der Pachter auch schon ohnehin, dieses Jahr über, den Betrag des Zinses aus den Nutzungen des gepachteten Gast-Hofes gezogen habe.

Uebrigens ist, was ich von den Gast-Höfen gesagt habe, auch auf diejenigen Miethen anzuwenden, welche jemand bloß in der Absicht miethet, um dieselben wieder an andere zu vermiethen. Denn dieses ist ein aus der Miethe zu ziehender ausserordentlicher Nutzen, welchen der Mieth-Herr dem Mieth-Manne keineswegs, sondern bloß und allein den wirklich natürlichen Gebrauch zu gewähren schuldig ist. Hingegen liegt ihm, nach der Vorschrift der Gesetze, nur alsdann ob, dem Mieth-Manne den aus der After-Vermiethung entbehrten Vortheil zu vergüten, wenn dieser das Grundstück bereits wirklich anderweit vermiethet hat, der After-Miethmann hingegen durch des ersten Vermiethers eigene Handlung an der Berechnung desselben verhindert wird. Und wenn schon des ersten Miethers Absicht bey Schließung des Contractes auf anderweite Vermiethung gegangen wäre, so darf doch eines Andern Absicht zu niemandes Schaden gereichen. Doch ist eine Ausnahme zu machen, wenn etwa der Mieth-Herr dem Mieth-Manne bey verabredetem Contracte einen aus der After-Vermiethung zu erwartenden Nutzen ausdrücklich, schriftlich oder mündlich, versprochen hätte, in welchem Falle, was die Ausrechnung des durch den fehlgeschlagenen

Aus-

Ausgang erlittenen Schadens betrifft, es bloß nach dem geben muß, was oben in Ansehung der Pacht-Anschläge bey Land-Gütern ausführlich gemeldet worden ist.

Ob gleich im Vorhergehenden gezeigt worden ist, welche Arten von Schäden in die Kriegsschäden-Rechnung zu bringen seyn, und wie die erlittenen Schäden selbst durch die in eben demselben Jahre erhobenen Nutzungen, und diese wieder durch den dabey gehabten Aufwand sich vermindern: so wird doch aus allem diesen noch keine gewisse und bestimmte Summe des erlittenen Schadens, und also auch nicht des zu erlassenden Pacht-Geldes, heraus gebracht werden können, wofern man nicht auch zugleich weiß, nach welchem Preise oder Werthe eine jede Post in Rechnung gebracht werden müsse, daher ich auch oben mit gutem Vorbedachte gesagt habe, daß ein Theil der Kriegsschäden-Rechnung auf diesem zu bestimmenden Werthe beruhe. Es kommt aber hierbey 1. auf den Werth dessen an, was dem Pachter durch feindliche Gewalt genommen ist, oder er sonst bey Gelegenheit des Krieges verloren hat; 2. auf den Preis der Früchte und Nutzungen, welche er dieses Jahr über ruhig erhoben und genossen hat; und endlich 3. auf denjenigen Aufwand, welcher zuvörderst von diesen Nutzungen auf die im Vorhergehenden angeführte Weise abgezogen werden muß. Wenn aller dieser Werth zusammen genommen zuvörderst bestimmt ist, sodann weiß man erst die Größe des erlittenen Schadens, und wie viel also dem Pachter von dem Pacht-Zinse zu erlassen sey. Ich spreche aber jezt bloß von Land-Gütern, indem bereits oben, S. 722, gezeigt worden ist, wie die Würdigung in Ansehung der Stadt-Güter und Gast-Höfe geschehen müsse. Was nun den Werth oder den Preis selbst betrifft, so kann der-

derselbe auf fünferley Art bestimmet werden. Denn entweder ist bereits im Pacht-Anschlage eine Taxe ausgeworfen, und also der Verpachter mit dem Pachter darüber einig geworden; oder man richtet sich nach dem marktgängigen Preise; oder die Obrigkeit hat durch Verordnung einen gewissen Preis vorgeschrieben; oder er bestimmt sich durch den wirklich vorgegangenen Kauf von selbst; oder er muß endlich durch sachverständige Personen ausgemacht werden; welche leztere Art besonders bey solchen Dingen Statt hat, die an sich selbst keinen bestimmten Werth haben; unter dem Markt-Preise aber ist allemahl der Markt-Preis der nächsten Stadt zu verstehen.

Was zuerst die durch Gewalt des Krieges verlornen Früchte und Nutzungen betrifft, so dürfte zwar manchem eine Würdigung derselben um deswillen unnöthig scheinen, weil es, wie ich oben gezeigt habe, bey der Ausrechnung der Kriegs-Schäden hauptsächlich auf die wirklich erhobenen Früchte ankommt, welche, nach Abzug der Unkosten, in Ansatz zu bringen, und von der Summe des Pacht-Anschlages abzuziehen sind, was aber sodann an dieser noch fehlt, für den wahren Betrag des Schadens zu achten ist. Allein, ich habe zugleich erinnert, daß der solcher Gestalt sich eräugnende Abgang den Krieg zur Ursache haben müsse, indem es sonst keine Kriegs-Schäden seyn würden. Wenn nun z. B. diese Ursache, wie nur gar zu oft geschehen pflegt, in Entziehung oder Verderbung der Früchte und Nutzungen besteht, so ist leicht zu erachten, daß man vor allen Dingen wissen müsse, nach welchem Preise sodann diese Früchte anzusetzen seyn.

Hierbey ist im Vorbeygehen zu merken, daß, wenn die hieraus kommende Summe entweder wegen des niedrigen Preises, oder wegen der geringen Quantität der verlornen Früchte, sich nicht so hoch beläuft, daß solche, nebst der

Sum-

Summe der nach Abzug des Aufwandes wirklich erhobenen Nutzungen, an die Summe des Pacht-Geldes steige, alsdann in diesem einzigen Falle die Summe des von dem Pachter erlittenen Kriegs-Schadens und des zu bestimmenden Erlasses vom Pacht-Gelde ausmache. Z. B. die Summe des Pacht-Anschlages betrüge 1200, und der jährliche Zins 1000 Thlr., die dieses Jahr hindurch wirklich erhobenen Nutzungen aber 400 Thlr., der Pachter hingegen könnte keine weitere durch den Krieg gehabte Einbuße, als eine ein Mahl erlittene Ausfouragierung, angeben, und die dabey verloren gegangenen Früchte wären 350 Thlr. werth gewesen: so würde alsdann der wirkliche Kriegs-Schade ebenfalls nicht mehr als 350 Thlr. ausmachen. Denn wenn gleich dem Pachter solcher Gestalt noch 250 Thlr. am Pacht-Gelde fehlen, so könnte doch daraus weiter nichts folgen, als daß er ausser dem erwähnten Kriegs-Schaden noch eine andere Art von Pacht-Schäden erlitten haben müsse, welche ihm diesen leztern Verlust zugezogen hätte. Indessen können doch auch in dem angeführten Beyspiele die im Vorhergehenden gegebenen Regeln der Kriegsschäden-Rechnung nicht ausser Augen gesetzt werden, weil man vor dem berichtigten Verzeichnisse der wirklich erhobenen Nutzungen nicht wissen kann, ob es nicht wegen Menge derselben seyn könne, daß der Verpachter auch nicht einmahl wegen gedachter 350 Thlr., welche die Ausfouragierung gekostet hat, dem Pachter gehalten sey.

Soll nun, um zu einer vollständigen Kriegsschäden-Rechnung zu gelangen, anfänglich der Preis der durch den Krieg verlornen Früchte und Nutzungen bestimmet werden, so kann von solchen nur derjenige in Ansatz kommen, welcher im Pacht-Anschlage für eine jede Art von Nutzungen ausgeworfen ist. Denn da, wie ich oben gezeigt habe, der Anschlag eine Anzeige enthält, wie viel Geld der Pachter aus den darin aufgeführten Nutzungen in jedem Jahre ziehen könne, und wie theuer ihm die solcher Gestalt aufgeführte Nutzungen von dem Verpachter gleichsam verkauft worden seyn: so scheint es billig und den Rechten gemäß

mäß zu seyn, daß, wenn dem Pachter ein Theil solcher Nutzungen und Früchte entwähret ist, und er daher dessen Vergütung von dem Verpachter zu erlangen hat, man sich dabey nach demjenigen Preise richte, um welchen dieselben gleich anfänglich gewisser Maßen verkauft worden sind. Man darf hier nicht einwenden, daß vielleicht der Pachter die Früchte hätte theurer verkaufen können, als sie ihm angeschlagen worden sind. Denn dieser Gewinn würde ihm zwar zu gönnen seyn, wenn der Feind die Früchte nicht geraubet hätte; allein, da es doch allemahl ein Gewinn wurde geblieben seyn, dieser hingegen bey der Kriegs-Schäden-Rechnung in keine Betrachtung kommt, hierüber von keinen Früchten der Preis, wenn sie einmahl verzehrt sind, höher steigen kann, als er zu derselben Zeit gewesen ist: so kann auch der Pachter hier solchen Preis dem Verpachter nicht in Rechnung bringen, ob ihm gleich im Gegentheile unverwehrt ist, auf den Fall den Markt-Preis zu fordern, wenn er etwa die Vergütung anderwärts, als bey seinem Verpachter, zu erlangen im Stande wäre, z. B. wenn etwann der Officier die Ausfouragierung ohne Befehl veranstaltet hätte, und daher zum Ersatz des Schadens angehalten würde. Ist ein Gut nicht nach einem Anschlage verpachtet, so muß es alsdann nach dem Markt-Preise gehen, weil, wenn unter den Contrahenten kein gewisser Preis festgesetzt ist, alsdann auf denjenigen, welcher für die Sache wirklich bezahlt wird, zu sehen ist. Aus eben der Ursache wird dieses auch in Ansehung derjenigen Früchte Statt finden, welche im Pacht-Anschlage nicht mit enthalten sind. Hierher gehören aber nicht nur diejenigen, die daselbst ganz und gar weggelassen, sondern auch die, welche nicht besonders erwähnt, sondern unter einer allgemeinen Gattung mit begriffen sind, z. B. wenn nur die Wiesen- oder Garten-Nutzung, oder die Sömmerung über-

überhaupt, nicht aber jede Art derselben nach einer gewissen Taxe angeschlagen ist.

Da der Feind öfters nicht bloß ausfouragiert, sondern auch zugleich plündert, und bey dieser Gelegenheit das Inventarien-Vieh und andere Inventarien-Stücke raubet, so fragt es sich, auf was für einen Preis man hier zu sehen habe? Versteht man diese Frage von den Inventarien-Stücken selbst, so ist deren Beantwortung unnöthig. Denn, wenn dieselben als eisern mit verpachtet sind, so trifft deren Verlust bloß den Pachter; s. oben, S. 666, f.; und dieser muß, bey Endigung des Pachtes, dem Verpachter den Werth derselben nach der unter ihnen bestimmten Taxe erstatten. Sind sie aber nicht als eisern verpachtet, so gehen sie dem Verpachter verloren, der Pachter aber kann weiter nichts verlangen, als daß jener entweder die verloren gegangene Inventarien-Stücke sofort wieder anschaffe, oder ihm solche vom Inventario abschreibe, unterdessen aber bis zu Ende des Pachtes ihm die davon entbehrte Nutzung vergüte. Daß der Pachter dieses zu fordern berechtigt sey, daran kann wohl um so viel weniger gezweifelt werden, da dem Pachter der Gebrauch der Inventarien-Stücke auf die ganze Pacht-Zeit mit verpachtet ist, und also muß ihm auch derselbe gedachte Zeit hindurch gewähret werden. Wenn also der Pachter wegen der ihm durch feindliche Gewalt geraubten Inventarien-Stücke, von solcher Zeit an, den Gebrauch und Nutzen derselben entbehren muß, so ist in Ansehung der Würdigung des leztern abermahl ein Unterschied zu machen, ob die Nutzung gedachter Inventarien-Stücke bereits im Pacht-Anschlage zu Gelde gerechnet worden ist, z. B. von den Schafen, Kühen, ꝛc. oder nicht. In jenem Falle bringt der Pachter die im Anschlage diesfalls ausgeworfene Taxe in die Kriegsschäden-Rechnung, indem ihm der Verpach-

pachter auch hier denjenigen Werth dieser ihm gleichsam mit verkauften Nutzung gewähren muß, um welchen sie anfänglich mit einander eins geworden sind. Wenn aber der Pachter solche Nutzungen entbehren muß, die zwar im Anschlage nicht besonders ausgeworfen sind, die er aber doch hätte genießen können, wofern ihm nicht die Inventarien-Stücke wären genommen worden; so ist kein anderes Mittel übrig, als daß Wirthschaftsverständige bestimmen, wie hoch dieses oder jenes verloren gegangene Inventarien-Stück gemeiniglich genutzet werden könne; es wäre denn, daß er an statt des ihm genommenen, weil ihm solches unentbehrlich gewesen ist, unterdessen ein anderes dergleichen um einen billigen Preis gemiethet hätte, so wird ihm, diesen in Rechnung zu bringen, unverwehrt seyn; ja, er hat überdies lieber den ihm verpachteten Gebrauch der Inventarien-Stücke selbst, oder aber den Werth desselben haben wollen, und wenn daher in jenem Falle der Verpachter in Wiederanschaffung der verlornen Inventarien-Stücke sich säumig bezeigt, so steht dem Pachter unstreitig frey, dergleichen selbst zu thun, und hierdurch des Verpachters Geschäfte zu verwalten, zumahl wenn es solche Stücke sind, die zur Bestellung und Besorgung des Gutes gehören, wozu ohnehin der Pachter, vermöge der Natur des Pacht-Contractes verbunden ist. Und dann ist ihm der Preis, um welchen er selbst die Inventarien-Stücke nicht allzu theuer bezahlt, zu vergüten, er aber im Gegentheil, dieselben bey dem Ende des Pachtes nach gleichem Preise wieder zu überliefern, schuldig. Sollte endlich unter dem, dem Pachter anfangs zugestellten Inventario auch eine Quantität Getreide nach einer gewissen Taxe sich befinden, welches dieser bey dem Abgange von dem Pachte wieder zurück zu geben schuldig ist, und es würde ihm solches in dem lezten Pacht-Jahre von den Feinden mit

weg-

weggenommen, so kann es in die Schäden-Rechnung nach keiner andern Taxe gebracht werden, als nach welcher ihm dasselbe angeschlagen gewesen ist.

Ich komme auf die erhobenen Früchte, welche der Pachter nach dem, was ich oben, S. 701, f. bewiesen habe, vor allen Dingen in Rechnung zu bringen hat; und hierbey entsteht wieder die Frage, nach welchem Preise solches geschehen müsse. Man muß hierbey unter diesen Früchten einen Unterschied machen. Es sind nähmlich die Früchte, worin der Kriegs-Schade sich eräugnet, von der Gewalt der Feinde entweder um deswillen frey geblieben, weil sie zur Zeit, da die übrigen verloren gingen, von dem Pachter bereits verkauft, und also völlig genossen gewesen sind, oder sie sind selbst aus den Händen der Feinde wirklich errettet worden. In jenem Falle scheint nichts natürlicher zu seyn, als daß der Pachter dasjenige Geld in Rechnung bringe, welches er selbst dafür erhalten hat. Denn ohne Zweifel hat er eben deswegen die Früchte verkauft, um dadurch einen Theil des zu bezahlenden Pacht-Zinses zu erlangen; und da es hier bloß darauf ankommt, wie weit in diesem Jahre die wirklich genossenen Früchte zur Herausbringung des Pacht-Zinses zureichen, so ist nichts billiger, als daß der Pachter das, was er zu dem Ende aus jenen, nach Abzug der bey dem Verkaufe gehabten Unkosten, wirklich gelöset hat, in Rechnung bringe. Dafern aber zu der Zeit, da die Kriegsschäden-Rechnung angefertiget wird, die der Gewalt der Feinde entrissenen Früchte noch nicht verkauft, sondern noch in der Scheune oder auf dem Boden befindlich sind, so muß man den Markt-Preis von solcher Zeit annehmen; denn dies ist eben derjenige Preis, um welchen der Pachter, wenn er will, die noch vorhandenen Früchte ins Geld setzen, und also in so weit den Pacht-Zins daraus lösen kann. Auf die Taxe des Pacht-Anschla-

ges aber wird um deswillen nicht zu sehen seyn, weil es hier nicht darauf ankommt, wie hoch der Verpachter die Früchte zu Anfange des Pachtes dem Pachter gleichsam verkauft, und nach welchem Preise er daher ihm solche zu gewähren habe, sondern bloß darauf, wie viel vom Pacht-Zinse der Pachter aus den wirklich genossenen Nutzungen zu lösen im Stande sey; dieses kann aber anders nicht, als aus demjenigen Preise, nach welchem die Früchte zu derselben Zeit und zwar in der nächsten Markt-Stadt verkaufet werden können, beurtheilet werden. Denn da der Preis in der nächsten Markt-Stadt das Jahr hindurch verschieden seyn kann, so ist es billig, denselben zu erwählen, wie er zu der Zeit steht, da der Erlaß vom Pacht-Zinse erfolgen soll. Dieses soll aber, wie ich oben, S. 685, gemeldet habe, zu Ende jeden Pacht-Jahres geschehen, und daher nach Ablauf eines jeden Jahres die Schäden-Rechnung vorgenommen werden. Solchemnach wird derjenige Markt-Preis zur Richtschnur dienen, um welchen die genossenen Früchte zu Ende des Schäden-Jahres in der nächsten Stadt hätten verkauft werden können; und zwar nicht der höchste, auch nicht der niedrigste, sondern der Mittel-Preis. Zwar möchte es scheinen, als ob dem Pachter eine Schuld und Nachlässigkeit beyzumessen sey, daß er die Früchte nicht zu der Zeit verkauft habe, als sie in solchem Jahre am meisten gegolten haben. Allein, da er von keinem Preise mit Zuverlässigkeit wissen kann, ob er der höchste in gedachtem Jahre sey, niemanden aber die künftigen Begebenheiten, die nicht in seiner Willkür stehen, zur Last geleget werden können, so ist es billig, daß man den Preis von einer gewissen Zeit bestimme, und dabey einen solchen annehme, welcher nicht nach der Begierde oder dem Nutzen des einen Theils abgemessen werde, sondern wobey beyde bestehen können. Was ich übrigens oben von den Früchten

ten gesagt habe, welche zur Zeit des vorgefallenen Kriegs-Schadens bereits zu Gelde gemacht gewesen sind, daß man nähmlich auf den Verkauf-Preis derselben zu sehen habe, solches wird auch alsdann Statt finden, wenn der Pachter nach solchem Unglücks-Falle und noch vor Endigung dieses Pacht-Jahres die geretteten Früchte verkauft, es wäre denn, daß er etwa aus Gefährde, um in die Kriegsschäden-Rechnung eine desto geringere Summe von genossenen Früchten zu bringen, dieselben wohlfeiler, als gewöhnlich, vielleicht an gute Freunde und Anverwandte, abgelassen hätte, welches jedoch der Verpachter zu beweisen hat. Wie nun aus demjenigen, was ich bisher gesagt habe, erhellt, daß, nach den verschiedenen Umständen, bald der im Anschlage bemerkte Werth der Früchte, bald aber derjenige Preis, nach welchem sie wirklich verkauft worden sind, und endlich bald der Markt-Preis, in Ansatz zu bringen sey, also ersieht man zugleich hieraus, daß man überhaupt keine gewisse Zeit, nach welcher man sich in Ansehung des Preises zu richten habe, festzusetzen vermögend sey. Im übrigen, und wenn ich, was den Verkauf-Preis betrifft, oben, S. 733, gesagt habe, daß der Pachter in Ansehung desselben das in Rechnung zu bringen habe, was er aus den Früchten, nach Abzug der bey dem Verkaufe gehabten Unkosten, gelöset hat, so verstehe ich unter leztern hauptsächlich dasjenige, was er als Verkäufer an Abgaben, als: Accise, Fleisch-Steuer, u. d. gl. entrichten muß, indem sodann diese Abgaben ein Theil des nöthigen Aufwandes sind, ohne welchen der Pachter zur Versilberung der Früchte, als dem endlichen Genusse derselben, nicht gelangen kann; dahingegen er für das Fuhr-Lohn bis zur Markt-Stadt um deswillen nichts ansetzen darf, weil, wie ich oben, S. 718, f. bemerkt habe, dasjenige, was er mit dem Inventarien- oder andern im Gute befindlichen Viehe verdient, zu

den Guts-Nutzungen gehört, es wäre denn, daß er diese Fuhren, in Ermangelung des vom Feinde weggenommenen Viehes, durch Andere um Lohn thun lassen müßte.

Da ich hier eines nöthigen Aufwandes gedenke, so erinnere man sich dabey überhaupt dessen, was ich oben, S. 705, von verschiedenen Arten der auf Erhebung der Früchte zu verwendenden, in der Kriegsschäden-Rechnung aber davon abzuziehenden Unkosten gesagt habe. Es kann aber unmöglich in solcher Rechnung ein richtiger Abschluß gemacht werden, ehe man nicht weiß, nach welchem Preise auch diese Kosten anzusetzen, dem Pachter erlaubt sey. Kann nun derselbe darthun, daß dieser oder jener Aufwand ihm eine gewisse bestimmte Summe koste, so ist kein Zweifel, daß diese in Rechnung gelte. Denn wo man zeigen kann, daß man etwas gewisses zu fordern habe, d. i. was und wie viel? da darf man sich nicht auf etwas unbestimmtes einlassen. Hierher gehört, z. B. der Lohn des bloß zur Wirthschaft im Gute gemietheten Gesindes, ingl. das Art-Lohn und die Aernde-Kosten, ingl. die entrichteten Abgaben, und was sonst seinen gewissen oder gewöhnlichen Preis hat. Sobald hingegen die Ausgabe keinen gewissen Preis hat, sondern erst durch Rechnen und Vermuthen heraus gebracht werden muß, z. B. wenn der Pachter die alltägliche Gesinde-Kost und Brödung nicht besonders aufgeschrieben, noch von dem übrigen Aufwande abgesondert hat, oder wenn unter dem Lohne und dem Unterhalte des Gesindes etwas Ueberflüssiges, welches zuvörderst abzuziehen ist, steckt, oder, wenn die Frage ist: wie hoch des Pachters und der Seinigen Bemühung zu schätzen sey? kurz, so oft ein Aufwand nicht seine gewisse Summe hat, sondern der Preis desselben auf Erwegung dieses oder jenes dabey vorkommenden Umstandes beruhet, so oft ist die Bestimmung desselben

der

der Beurtheilung landwirthschaftskundiger Personen zu überlassen, als welchen ihre durch Erfahrung erlangte Wissenschaft in solchen Dingen Glauben erwirbt. Das Samen-Getreide hingegen ist nach dem Markt-Preise zu rechnen, welchen es zur Zeit der Aussäung gegolten hat.

Das Ermessen solcher Personen ist auch, was die erlittenen Kriegs-Schäden selbst betrifft, alsdann erforderlich, wenn der Verpachter die durch den Krieg verloren gegangene Inventarien-Stücke nicht sogleich wieder anschaffet, und es daher bey der Kriegsschäden-Rechnung darauf ankommt, wie hoch der diesfalls auf einige Zeit entbehrte Gebrauch zu würdigen sey. Dergleichen Wirthschaftsverständigen nun ist es etwas leichtes, nach Erwegung aller sich äussernden Umstände, zu urtheilen, wie viel Vortheil z. B. der Pachter aus der mitverpachteten Schäferey, die Zeit über, da er dieselbe hat entbehren müssen, hätte ziehen; was er von den entbehrten Kühen gewinnen; wie hoch er die weggenommenen Pferde, oder das geplünderte Schiff und Geschirr nutzen können, u. d. gl.; wobey jedoch nicht alles auf das äusserste ausgerechnet, sondern nur ein mittelmäßiger Nutzen und ein solcher Gebrauch voraus gesetzt werden muß, wie er bey jedem nicht schlechten Haus- und Land-Wirthe angetroffen zu werden pflegt. Auch habe ich bereits oben, S. 722, bemerkt, daß Sachverständige alsdann zu Rathe zu ziehen seyn, wenn bey Miethen die Größe des Kriegs-Schadens, den der Mieth-Mann durch den entbehrten Gebrauch der von den Soldaten eingenommenen Zimmer erlitten hat, gewürdiget werden soll.

Der Fall ist noch übrig, wenn die Feinde bey Fouragierungen und Plünderungen dem Pachter nicht einmahl die Brödung und die übrige Kost für das Gesinde, nebst der Fütterung für das Vieh, gelassen ha-

ben. In solchem Falle nun kauft entweder der Pachter, von solcher Zeit an, die Kost und das Futter anderwärts für bares Geld, oder er nimmt es von seinen eigenen Vorräthen. Geschieht jenes, so kann er unstreitig den Einkauf-Preis ansetzen; nimmt er es aber von seinen eigenen Vorräthen, so ist der dermahlige Markt-Preis für den wahren Werth anzunehmen. Eben dieser muß auch in jenem Falle alsdann den Ausschlag geben, wenn etwa der Verpachter wahrscheinlich machen könnte, daß der Pachter zu theuer eingekauft habe.

Ich habe oben diejenigen Kriegs-Schäden, weshalb dem Pachter Erlaß vom Pacht-Zinse angedeihen muß, von dem Vorschusse, welchen der Pachter für den Grund-Herrn thut, genau unterschieden. Von diesem Vorschusse nun ist kein Zweifel, daß der Pachter denselben also wiederbekommen müsse, wie er ihn leistet. Denn er bezahlt das Geld an statt des Eigenthümers, und verwaltet hierdurch dessen Geschäfte; einem solchen Verwalter fremder Geschäfte aber muß alles das, was er nothwendig oder nützlich aufgewandt hat, und was ihm hierdurch mangelt, wieder erstattet werden. Hat er also bares Geld auslegen müssen, so versteht es sich von selbst, daß ihm der Eigenthümer des Gutes die nähmliche Summe, die er vorgeschossen hat, wieder bezahlen müsse, insonderheit, wenn jener für ihn Abgaben entrichtet hat. Doch ist abermahl die Ausnahme zu machen, wenn der Pachter zu freygebig gewesen ist, und für den Verpachter mehr bezahlt hat, als dieser schuldig gewesen war. Eben so wenig darf aber auch im Gegentheil der Verpachter hierin alles zu genau nehmen, oder dem Pachter alles mögliche zur Last legen, vielmehr muß er allenthalben die Billigkeit beobachten, und dabey nicht sowohl auf das sehen, was allenfalls dem Pachter nach der größten Strenge nicht hätte abgezwungen werden mö-

mögen, als auf das, was, dem ungeachtet, die Umstände der Zeit und des Ortes zu geben angerathen, oder andere von dergleichen Beschaffenheit gegeben haben. Das Gutachten des Richters wird hierbey das beste thun, als welchem überhaupt zukommt, das Ungewisse zu bestimmen. Wie aber, wenn der Pachter kein bares Geld vorgeschossen, sondern wirkliche Früchte an statt des Eigenthümers hat entrichten müssen? wie z. B. bey ausgeschriebenen Lieferungen; nach welchem Preise wird sodann die Vergütung erfolgen? Ich mache hier wieder einen Unterschied. Entweder der Pachter hat diese für den Eigenthümer gelieferte Früchte kaufen müssen, z. B. wenn ihm alles Getreide genommen ist, und das etwa noch übrig gebliebene kaum zum Samen und zur Bródung für das Gesinde zureicht; in diesem Falle bekommt er so viel wieder, als er selbst dafür gegeben hat. Oder er liefert Früchte, die im Gute erbauet sind; und auch diese nimmt er entweder von den Früchten des Jahres, in welchem die Lieferung geschieht, oder von den Vorräthen des vorigen. Geschieht lezteres, so muß ihm der Markt-Preis erstattet werden, wenn nicht der Verpachter ihm das wirkliche Getreide in eben der Güte wiedergeben will, als welches ihm ohne Zweifel frey steht. Will er aber dieses nicht, so ist es billig, daß er dem Pachter den wahren Werth ersetze; dieser aber kann kein anderer, als derjenige seyn, um welchen der Pachter die gelieferten Früchte zu der Zeit, als er sie geliefert hat, einem Fremden hätte verkaufen können, d. i. wie hoch sie in dortiger Gegend öffentlich verkauft zu werden pflegen. Hätte aber endlich der Pachter die Lieferungen von den in eben diesem Jahre erbaueten Früchten bestritten, so dürfte es zwar um deswillen scheinen, daß man auf die Taxe im Pacht-Anschlage sehen müsse, weil, vorerwähnter Maßen, alles, was von den Früchten des Kriegsschäden-Jahres

durch die Feinde geraubt wird, nach solcher Taxe zu würdigen ist; zumahl eben kein großer Unterschied darunter zu seyn scheint, ob uns eine Sache mit Gewalt genommen wird, oder ob wir solche zu geben gezwungen werden. Dem ungeachtet aber bin ich der Meinung, daß auch hier der Grund-Herr entweder die wirklichen Früchte wieder geben, oder den Markt-Preis erstatten müsse; indem hier nicht davon die Frage ist, in wie weit die dem Pachter anfänglich durch den Pacht-Anschlag gemachte Hoffnung zur Erfüllung komme, oder nicht, sondern, wie derselbe als Verwalter von des Eigenthümers Geschäften schadlos zu stellen sey? Dieses kann aber nicht anders geschehen, als wenn ihm das erstattet wird, was ihm wegen solcher Verwaltung an seinem Vermögen fehlt, d. i. wie viel er bekommen haben würde, wenn er die Früchte, an statt dieselben zu liefern, damahls ins Geld gesetzt hätte.

Vielleicht könnte jemand einwenden, daß, wenn der Pachter einen Theil der in diesem Jahre erbaueten Früchte den Feinden zu geben gezwungen werde, dieses vielmehr zu dem Kriegs-Schaden, welcher einen Erlaß vom Pacht-Zinse wirkt, als zu dem Vorschusse gehöre, weil es scheint, daß die wirklich erhobenen Früchte sich um so viel mehr vermindern, als davon dem Feinde gegeben werden muß. Allein, indem die Feinde eine gewisse Lieferung anbefehlen, fordern sie dieselbe nicht eben von dieser oder jener Aernde insonderheit, sondern von dem ganzen Gute; und daher steht es dem Besitzer frey, wo er solche hernehmen oder anschaffen wolle, und also kann man es nicht für einen Schaden, welcher eben an den Früchten dieses oder jenes Jahres geschieht, ansehen. Ein anderes wäre es, wenn sie nicht eine gewisse bestimmte Zahl überhaupt, sondern einen nahmhaften Theil der in solchem Jahre eingeärndeten Früchte, als: den 10ten oder den 20sten Theil derselben verlangten, als welches natürlicher Weise die Quantität der erhobenen Früchte an sich selbst vermindern würde.

Ein

Ein anderer Einwurf könnte seyn, daß, wenn die geraubten Früchte nach der Taxe des Anschlages angesetzt werden, die an statt des Eigenthümers gelieferten hingegen nach dem Markt-Preise vergütet werden, es auf solche Weise geschehen könne, daß der Pachter für diejenigen Früchte, die er zur Abwendung grössern Schadens willig geliefert hat, weniger erhalte, als für diejenigen, die er sich mit Gewalt hat rauben lassen. Doch dieses ist eines Theils nicht als allgemein zu behaupten, indem auch öfters das Gegentheil sich zutragen kann; andern Theils darf man auch nur die verschiedene Beschaffenheit dieser Fälle betrachten. Denn bey den geraubten Früchten kommt es auf die Gewähr-Leistung der im Pacht-Anschlage von dem Verpachter an den Pachter gleichsam verkauften Nutzungen des Gutes an; bey den Lieferungen hingegen ist es so gut, als wenn der Pachter dem Grund-Herrn so viel Früchte verkaufte, als er an seiner Statt dem Feinde liefern muß; denn er gibt sie als Verwalter seiner Geschäfte in seinem Nahmen, und also ist es so gut, als wenn er sie ihm selbst gäbe, ja er gibt sie in der Absicht, um von dem Verpachter den Werth dafür zu erhalten; wo aber auf der einen Seite eine Sache gegeben, und auf der andern der Werth dafür bezahlt wird, da geht ein Kauf vor, und hier ist es gewisser Maßen ein nothwendiger Kauf. Wer aber etwas zu verkaufen von Andern gezwungen wird, der kann keine andere Bezahlung dafür fordern, als so theuer die Sache sonst verkauft zu werden pflegt. Aus eben dieser Ursache ist eine Ausnahme von obiger Regel in dem Falle zu machen, wenn, wie zum öftern zu geschehen pflegt, auch den Rechten nicht zuwider ist, die Contrahenten zu Anfange des Pachtes einen gewissen Preis unter einander ausmachen, nach welchem der Pachter dem Verpachter die im Gute erbaueten Früchte, so viel er deren benöthigt ist, die Pacht-Zeit über liefern und verkaufen muß. Denn da dafür gehalten wird, daß wir dasjenige selbst empfangen, was ein Anderer statt unsrer an einen Dritten auf die Art gibt, daß wir dadurch selbst unserer Obliegenheit entlediget werden, so scheint es auch hier eben so viel zu seyn, als wenn der Pachter dem Verpachter dasjenige selbst gäbe, was er in seinem Nahmen an die Feinde abzugeben gezwungen wird.

Ich habe bisher des allgemeinen Nahmens der Früchte mich bedient. Ich verstehe aber hierunter nicht bloß die eigentlich so genannten Früchte, sondern auch zugleich alle Eß-Ware und Victualien, ingl. das Getränk, und was sonst der Pachter an statt des Verpachters dem Feinde reichen oder liefern muß; und hieraus folgt, daß, wenn der Pachter den bey ihm einquartierten Soldaten Essen und Trinken reichet, er in dem Falle, da er dessen Ersatz vom Verpachter zu fordern berechtigt ist, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird, dasselbe nicht in einem solchen Preise ansetzen könne, wie dergleichen Dinge in den öffentlichen Gast-Höfen und Wirths-Häusern bezahlet zu werden pflegen, sondern nur nach einem Mittel-Preise, und so, wie das dazu Nöthige auf dem Markte gekauft werden kann.

Die Pächter müssen zu Kriegs-Zeiten gemeiniglich Fuhren leisten, und Vorspann hergeben. Jene geschehen entweder, um die vom Gute geforderten Lieferungen zur Armee und in die Magazine zu bringen, oder beyde werden ausserdem zu andern bey der Armee vorfallenden Dingen ausgeschrieben oder erpresset. Hieraus kann nun die Frage entstehen, wie dergleichen Fuhren und Vorspann zu würdigen seyn möchten. Meines Erachtens dürfte solche Würdigung meistentheils ganz und gar unnöthig seyn, weil dergleichen Fuhren mit dem im Gute befindlichen Viehe und Geschirre verrichtet zu werden pflegen. So viel ist gewiß, und ich habe es bereits oben, S. 717, dargethan, daß alle und jede Nutzung, welche der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Gute zieht, bey der Kriegsschäden-Rechnung zuvörderst in Einnahme, und darunter auch insonderheit dasjenige zu bringen sey, was er solche Zeit über mit dem Inventarien- und andern im Gute befindlichen Zug-Viehe verdient hat. Wenn nun der Verpachter

dem

dem Pachter diejenigen Fuhren bezahlen sollte, die er in dem Kriegsschäden-Jahre dem Feinde leistet, so würde im Gegentheil wieder der Pachter dieses ihm von dem Verpachter dafür zu bezahlende Geld in Einnahme zu bringen haben, hierdurch aber nach Anleitung dessen, was ich a. ang. O. gezeigt habe, der erlittene Kriegs-Schade auf der andern Seite um so viel sich vermindern, mithin solchergestalt allenthalben nur fruchtlose Handlungen unternommen, und dem Pachter das, was man ihm mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder genommen werden. Vielleicht aber wird man alsdann auf eine Würdigung der geleisteten Fuhren und des Vorspannes bedacht seyn müssen, wenn der Pachter keinen solchen Kriegs-Schaden, weshalb Erlaß vom Pacht-Zinse erfolgt, erlitten hat, sondern bloß die für den Eigenthümer des Gutes geleisteten Fuhren und den hergegebenen Vorspann vergütet haben will; denn daß diese Fuhren eine Grund-Beschwerde seyn, werde ich weiter unten darthun. Ich antworte auch hier mit Nein. Denn der Pachter hat in dem Jahre, wovon die Rede ist, aus dem in Pacht habenden Gute entweder so viel Nutzungen erhoben, als die Summe des Pacht-Anschlages, und, in Ermangelung des leztern, die Summe des jährlichen Pacht-Geldes beträgt, oder nicht. Ist jenes, so ist offenbar, daß er alsdann das Geld, womit der Verpachter die von jenem mit dem Inventarien- oder andern im Gute befindlichen Viehe geleisteten Fuhren ihm bezahlen soll, noch über die bereits heraus gebrachte Summe des Anschlages oder Pacht-Zinses, gewinnen würde; und doch ist er, wie ich oben gemeldet habe, die Vergütung eines solchen durch den Krieg eingebüßten Gewinnes niemahls zu verlangen berechtigt, sondern muß sich mit jenen Summen begnügen lassen. Hat aber der Pachter in gedachtem Jahre nicht so viel Nutzungen erhoben,

als er nach dem Anschlage oder Pacht-Zinse hätte heben sollen, und muß gleichwohl dabey bekennen, daß er in solchem Jahre keinen wirklichen Kriegs-Schaden, weshalb ihm Erlaß angedeihen müsse, erlitten habe, so muß nothwendig diese Verringerung der Nutzungen in solchem Jahre entweder bloß von seiner Schuld, welche aber niemand als ihm selbst nachtheilig seyn darf, oder aber von einem andern Unglücks-Falle ausser dem Kriege, herrühren. Da er nun in dem leztern Falle nicht minder von dem Verpachter Erlaß des Pacht-Geldes, so gut als wegen erlittenen Kriegs-Schadens, fordern kann, so würde er auch hier einerley Rechnung anstellen, mithin die von dem Verpachter ihm zu bezahlenden Kriegs-Fuhren, als eine vom Gute gehabte Einnahme, mit hinein bringen müssen, und also abermahl etwas vergebliches unternehmen. Es bleiben also nur zwey Fälle übrig, in welchen die Bestimmung eines Preises für die von dem Pachter an statt des Verpachters geleisteten Kriegs-Fuhren einigen Nutzen haben kann; nähmlich 1. alsdann, wenn zwar jener einen wirklichen Kriegs-Schaden erlitten hat, derselbe aber nicht so wichtig ist, daß er deshalb Erlaß vom Pacht-Gelde fordern könnte, weil er diejenige Größe des Schadens, die bloß auf des Pachters Rechnung geht, nicht übersteigt. Denn da in diesem Falle der Pachter seinen völligen Pacht-Zins geben, und den gehabten Schaden ohne des Verpachters Zuthun tragen muß, so ist es auch billig, daß dieser ihm die seinethalber geleisteten Fuhren vergüte, zumahl er, in Ermangelung eines Pachters, solche selbst hätte verrichten lassen, oder verlohnen müssen. Der zweyte Fall, in welchem die Kriegs-Fuhren zu würdigen sind, ist dieser, wenn der Pachter alles Zug-Vieh und Geschirr, welches theils im Pacht-Inventario begriffen ist, theils er sonst im Gute gehalten hat, durch die Gewalt des Krieges ver-

verloren hat, so, daß er, die vom Gute geforderten Fuhren zu leisten, nicht im Stande ist, und daher, oder anderer Ursachen wegen, aus Noth sich gezwungen sieht, gedachte Fuhren entweder zu verdingen, oder wenn er etwa noch anderes eigenthümliches oder im Gebrauch habendes Zug-Vieh ausser dem gepachteten Gute besitzt, die Fuhren mit diesem zu leisten. Denn was ein Pachter mit solchem Viehe, welches nicht in dem gepachteten Gute ist, verdient, kann unmöglich zu den leztern Nutzungen gezogen werden. Wenn also der Pachter in obigem Falle die dem Gute auferlegten Fuhren verdinget, so hat er unstreitig den Ersatz der baren Auslage wieder zu erwarten; verrichtet er aber die Fuhren mit seinem eigenen Viehe und Geschirre ausserhalb dem gepachteten Gute, so wird der dafür zu vergütende Preis nicht füglich anders, als durch das Ermessen einiger Hauswirthe und sachverständiger Personen, oder allenfalls durch des Richters Ausspruch, zu bestimmen seyn, indem jene, nach Beschaffenheit der Umstände der Zeit und des Ortes, am besten beurtheilen können, wie viel der Pachter für jede Fuhre mit Rechte fordern könne. Doch ist, wie in allen Pacht-Sachen die Billigkeit zu beobachten ist, also auch hier nicht der höchste, sondern ein billiger Mittel-Preis zu wählen. Uebrigens darf der Pachter die Fuhren nicht anders, als im Noth-Falle, mit anderm Viehe, ausserhalb des gepachteten Gutes verrichten lassen, indem solche von dem Gute selbst, und zwar eben um deswillen gefordert werden, weil auf demselben Zug-Vieh und Geschirr gehalten zu werden pflegt, und ordentlicher Weise gehalten werden soll; mithin ist es auch billig, daß sie, wo möglich, auch mit solchem Viehe verrichtet werden, ob sie gleich an sich selbst eine Grund-Beschwerde sind.

Da meistentheils die Rechte den Pächtern günstiger sind, als den Verpächtern, so erlauben sie auch jenem, bey entstehendem Kriege aus dem gepachteten oder gemietheten Grundstücke zu weichen, und solches gewisser Maßen zu verlassen (*). Die Sache selbst ist keinem Zweifel unterworfen, es wird nur darauf ankommen, daß wir diesen Satz in gewisse Gränzen einschließen, und hierdurch dem Mißbrauche desselben vorzubeugen suchen. Wenn der Pachter oder Miethmann des Krieges halber aus dem Grundstücke weicht, so darf er, von derselben Zeit an, keinen Zins weiter bezahlen, den vorausgezahlten hingegen bekommt er wieder zurück (**), und der verfessene wird nur bis zu seinem Auszuge gerechnet (***). Denn da der Zins für den Gebrauch des gepachteten oder gemietheten Grundstückes bezahlt wird, so ist natürlich, daß derselbe wegfalle, sobald der Pachter, vermöge obgedachten Rechtes, den Gebrauch des Grundstückes aufgibt; und dieses Rechtes kann er sich so gar bedienen, wenn er gleich in dem Pacht-Briefe überhaupt aller Ausflüchte sich begeben hätte. Es ist also hierin in Ansehung des Pachtens und Verpachtens etwas Sonderbares, daß, wenn der Contract von Seiten des Verpachters durch beständige Gewähr-

(*) ex praedio conducto migrare. l. 13, §. 7. l. 25, §. 2. l. 27, §. 1. l. 55, §. 2. D. loc. cond. l. 33. D. de damn. inf. *Menck.* Pandect. L. XIX, t. 2, §. 16. *Voët.* ad Pand. L. et t. eod. §. 23. *Lauterb.* Coll. Pand. L. et t. eod. §. 53. *Carpz.* decis. ill. L. II. dec. 136, §. 9, f. *Struv.* synt. iur. Ex. 24, §. 15. *Boss.* de rem. merc. §. 40, f. *Caroc.* de loc. cond. P. 3, t. de rem. merc. §. 41. *Gail.* obs. L. 2, obs. 23, §. 7. *Alciat.* Resp. L. 8. cons. 43, §. 5, f. *Treutl.* disp. Vol. I. disp. 29, §. 5. *Berger* Oec. iur. L. 3, t. 5, §. 25.

(**) l. 19. §. 6. l. 25, §. 2. D. loc. cond. l. 27. D. eod.

(***) *Voët. ad Dig.* L. 19, t. 2, §. 23. *Lauterbach*, l. c. *Mev.* J. Lub. L. 3, t. 8, §. 52. Id. de pension. c. 1. §. 269. & c. 5. §. 23. *Boss. Caroc, Gail*, l. c. *Carpz.* d. l. & P. 2, const. 37, def. 10.

währung des Gebrauches der verpachteten Sache nicht erfüllet wird, der Pachter davon abgehen könne, da sonst eine solche unterlassene Erfüllung nicht den Contract selbst aufhebt, sondern nur den einen Theil berechtigt, den andern zu Erfüllung anzuhalten; wovon ohne Zweifel der Unterschied darin liegt, weil es nicht in des Verpachters Gewalt steht, einen entstandenen öffentlichen Krieg rückgängig zu machen. Dieses Recht ist hauptsächlich zum Vortheil des Pachters eingeführt worden, damit derselbe bey entstehendem Kriege sich desto gewisser vor allen ihm daraus etwa erwachsenden Schaden sicher setzen könne, der Verpachter hingegen, bey so gefährlichen Zeiten, seines eigenthümlichen Grundstückes sich selbst anzunehmen, genöthiget werde. Indessen gereicht es auch in so fern zu des Verpachters Nutzen, als er solcher Gestalt keinen Ansprüchen des Pachters wegen erlittener Kriegs-Schäden ausgesetzt seyn darf. Es steht aber bloß bey dem Pachter oder Miethmanne, ob er dieses Rechtes sich bedienen, oder aber es abwarten wolle, ob der Krieg ihm einigen Schaden zufügen werde, oder nicht. So viel bleibt gewiß, daß der Verpachter so wenig berechtigt ist, den Pachter bey entstehendem Kriege aus dem Pachte zu treiben, so wenig er ihn auch im Gegentheil zwingen kann, im Gute zu bleiben, gesetzt auch, daß er ihm allen Kriegs-Schaden zu vergüten, und ihn völlig schadlos zu halten verspräche; vielmehr kann der Pachter wider ihn klagen, daß er ihn ziehen lasse, indem es allemahl vortheilhafter ist, einer bevorstehenden Gefahr ganz und gar auszuweichen, als erst nachher den erlittenen Schaden ausbessern wollen. Hätte aber dennoch der Verpachter den Pachter auf allerley Art und Weise überredet, im Gute zu bleiben, so kann dieser wider jenen, ausser den übrigen Hülfs-Mitteln, auch die Action ex mandato anstellen.

Die-

Dieses Recht bey entstehendem Kriege aus dem gepachteten Grundstücke zu weichen, steht sowohl den Pächtern auf dem Lande, als auch den Mieth-Leuten in der Stadt, zu; auch kann der After-Verpachter sich dessen bedienen. Ich rede aber hier nicht sowohl von dem Rechte, das Gut alsdann zu verlassen, nachdem solches durch die Gewalt des Krieges ganz und gar verheeret und verderbt worden ist, als woran niemand leicht zweifeln wird, sondern hauptsächlich davon, in wie fern der Pachter daraus weichen dürfe, wenn gleich dasselbe stehen und im vorigen Zustande bleibt. Will nun der Pachter in diesem Falle aus dem Gute weichen, so wird verschiedenes dazu erfordert. Das Erste ist die Annäherung der Feinde; ja es ist schon genug, wenn man auch nur befürchten muß, daß dieselben sich nähern werden (*). Allein, hier ist wohl zu merken, daß diese Furcht des Pachters vor der Annäherung der Feinde keinesweges eine unnöthige und unzeitige, sondern eine gerechte und auf Wahrscheinlichkeit gegründete Furcht seyn müsse (**), und zwar vor einer wirklich vorhandenen Gefahr. Wenn also der Pachter wahrscheinlicher Weise vermuthen kann, daß die Feinde in das gepachtete Gut kommen werden, so hat er allerdings zu befürchten, daß er, wo nicht gar seines Lebens nicht sicher seyn, doch wenigstens andre Plagen und vieles Ungemach auszustehen, auch nach Befinden wohl Schläge und Gefängniß zu erdulden, oder wenigstens sich

(*) d. l. 13, §. 17, l. 27, §. 1. D. eod. l. 28. l. 33. D. de damn. inf. *Trentl.* disp. Vol. I. disp. 29, §. 5, c. not. b. *Carec.* de loc. cond. P. 3, t. de rem. mer. §. 42.

(**) d. l. 24. §. 2. l. 27, §. 1. l. 55, §. 2. D. loc. cond. l. 9. pr. D. quod met. caus. *Brunnem.* ad d. l. 27. D. loc. cond. n. 3. *Menck.* Pand. L. 19, t. 2, §. 16. *Beier* del. iur. civ. sec. Pand. L. & t. eod. §. 32. *Mev.* J. Lubec. L. 8, t. 8, art. 2, §. 53.

sich damit werde bedrohen lassen, und also in beständiger augenscheinlicher Furcht seyn müssen. Hierher gehört auch, wenn der Pachter vermuthen muß, daß er werde zu Tragung der Waffen gezwungen werden; dergleichen Drohungen entschuldigen die daher geschöpfte Furcht allemahl, hier aber um so viel mehr, da man die Erfüllung dessen allen einem öffentlichen Feinde gar füglich zutrauen kann. Es hat aber auch der Pachter nicht einmahl nöthig, dergleichen Drohungen, geschweige denn die Erfüllung derselben, abzuwarten, vielmehr wird eine wahrscheinlicher Weise und bald herannahende Gefahr für schon gegenwärtig angesehen, hingegen ist niemand schuldig, eine ihm bevorstehende Gefahr zu erwarten. Daher kann also ein Pachter das gepachtete Grundstück verlassen, so bald es wahrscheinlich wird, daß die Feinde dahin kommen und ihrer habenden Gewalt sich bedienen werden, ohne daß er nöthig hätte, so lange da zu bleiben, bis die Gefahr wirklich vorhanden sey. Ueberhaupt verordnen die Rechte, daß, wenn man einen Ort verläßt aus Furcht vor dahin kommenden gewaffneten Leuten, es so viel sey, als wenn man durch dieselben wirklich mit Gewalt daraus getrieben worden wäre. Wie viel mehr wird also nicht ein Pachter das Grundstück, bey dem wirklichen Anmarsche der Feinde dahin, verlassen können? Die Rechte verstatten ihm solches ausdrücklich, insonderheit aber alsdann, wenn er selbst sie anmarschiren sieht. Im Gegentheil darf der Pachter auch bey herannahender Gefahr in dem Falle das Gut nicht verlassen, wenn er etwa selbst zu der obgleich sonst gerechten Furcht Anlaß gegeben, z. B. wenn er die Feinde selbst in das Land gelocket (s. oben, S. 651, f.), oder ihren Unwillen gereizt hätte. Ob aber überhaupt die Furcht, welche den Pachter, aus dem Gute zu weichen, bewegt, eine gerechte Furcht sey, und auf eine wahrscheinlich

bevorstehende Gefahr sich gründe oder nicht, hierüber muß der Richter nach den vorhandenen Umständen urtheilen. Für dergleichen gerechte Furcht ist zu halten, wenn die Feinde nicht weit von dem gepachteten Gute ein Lager aufschlagen, oder solches zu thun im Begriffe stehen; oder wenn sie bereits in den nächsten Städten und Oertern eingerückt sind, auch wohl gar daselbst schon Gewaltthätigkeit ausgeübt haben; oder wenn aus andern Umständen zu schließen ist, daß sie nächstens in dem gepachteten Gute sich einfinden werden. Ueberhaupt erfordern die Rechte in diesem Falle eine reife Ueberlegung aller Umstände, ja, man hat hierbey nach Gelegenheit auch auf die Beschaffenheit des Pachters selbst, insonderheit auf das Geschlecht, zu sehen, und daher bey Pächterinnen eine Furcht noch eher für hinlänglich zu halten, welche man sonst einem Pachter nicht verzeihen würde. Hieraus erhellt zugleich, daß zur Verlassung des gepachteten Gutes nicht genug sey, daß ein Krieg im Lande entstanden ist, sondern es muß sich auch wahrscheinlicher Weise vermuthen lassen, daß derselbe sich auch in die Gegend des gepachteten Gutes ziehen, und dem Pachter schädlich seyn werde. Verläßt hingegen der Pachter das Gut zur Unzeit, und nicht aus der oben beschriebenen Furcht, so ist er, den dem Eigenthümer hieraus entstehenden Schaden und Verlust zu vergüten, den Zins aber, seines Entweichens ungeachtet, bis zu dem Ende des Pachtes zu bezahlen, schuldig. Und hiervon befreyet ihn weder, wenn auch gleich der Verpachter ihn zur Unzeit aus dem Gute ziehen gesehen, und ihn nicht zurück gehalten hat, noch auch, wenn nach seinem Wegzuge die Gefahr sich vermehrt. Wenn jedoch der Verpachter unter der Zeit, da der Pachter das Gut ohne Ursache verlassen hat, dasselbe unterdessen an einen andern verpachtet, so ist jener der sonst habenden Verantwortnng

ent-

entledigt. Ausserdem gedenken die Rechts-Lehrer noch eines Falles, in welchem der Pachter, des ihm zustehenden Entweichungs-Rechtes ungeachtet, den Zins ferner zu entrichten schuldig sey, nähmlich: wenn er aus dem Gute weichen könne, und doch da bleibe (*). Dieses kann aber in zweyerley Verstande genommen werden. 1. Wenn er zwar in einer gerechten Furcht, so wie ich sie oben beschrieben habe, sich befindet, und also mit Fug und Rechte aus dem Gute weichen könnte, dem ungeachtet aber darin bleibt, jedoch die, obgleich anfangs wahrscheinliche Furcht nachher verschwindet, und solchergestalt das Grundstück frey von Feinden bleibt. Da nun auf solche Weise der zurück gebliebene Pachter das Grundstück, wie vorher, im Gebrauche behält, so ist auch freylich nichts vorhanden, was ihn von Bezahlung des Pacht-Geldes befreyen könnte. Zweytens, scheint der Pachter auch sodann auf seine Gefahr im Gute zu bleiben, wenn der Verpachter ihn erinnert, daß er bey der nahen, oder vielleicht gar schon gegenwärtigen Ankunft der Feinde ganz ungezweifelt Ungemach und Schaden leiden werde, der Pachter aber dem ungeachtet sich seines Entweichungs-Rechtes nicht bedient, wovon ich bereits oben, S. 654, ein Beyspiel angeführt habe. Hierin ist also eine Ausnahme von der oben, S. 747, festgesetzten Regel zu machen, nach welcher eigentlich dem Pachter frey steht, ob er des gedachten Entweichungs-Rechtes sich bedienen wolle, oder nicht. Denn etwas anders ist die Willkür, eines gewissen Rechtes sich zu bedienen oder dessen sich zu begeben; ein anderes aber, wenn man sich muthwillig einer Gefahr aussetzt; in beyden Fällen kann man sich zwar selbst, keinesweges aber einem

(*) *Beier* del. iur. sec. Pand. L. 19. t. 2, §. 39. *Lauterbach*, coll. Pand. L. et t. eod. §. 56. *Müll.* ad *Struv.* ex 24, § 15, not. γ. cf. l. 28. pr. D. loc. cond.

Andern zum Nachtheil handeln. Aus Obigem fließt zugleich dieses, daß, wenn das Ungemach, welchem der Pachter durch Verlassung des Gutes hätte entgehen können, solches aber nicht gethan hat, überstanden ist, er sodann nicht erst unter dem Vorwande des dadurch erlittenen Schadens aus dem Gute weichen dürfe, als welches ihm bloß wegen eines befürchteten zukünftigen, nicht aber wegen eines bereits erlittenen, Schadens nachgelassen ist; es wäre denn, daß das gepachtete Gut völlig zerstört wäre, und sich nicht mehr ähnlich sähe, auch der Verpachter, solches in vorigen Stand zu setzen, sich weigerte, oder nicht im Stande wäre. Ist hingegen der Pachter, aus einer rechtmäßigen Furcht, aus dem Gute gewichen, so kann es ihm nichts schaden, noch ihm deswegen eine unnöthige Furchtsamkeit beygemessen werden, wenn gleich seine Nachbarn es gewaget haben, und nicht ausgetreten, sondern in den gepachteten Gütern geblieben, auch so glücklich gewesen sind, keinen Schaden zu leiden; denn man muß die Menschen nicht nach andern Beyspielen, sondern nach den Gesetzen, richten. Wie aber? wenn entweder die Obrigkeit, oder auch der commandirende Officier, ausdrücklich untersagt, daß sich niemand von dem Orte seiner Wohnung entfernen solle? Denn die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Verbothe zum öftern geschehen, theils damit die Soldaten nicht unversorgt bleiben, theils auch überhaupt, damit die Häuser nicht leer stehen, und hierdurch dem gemeinen Wesen Nachtheil und Unordnung zugezogen werde. Einem solchen Verbothe nun wird ohne Zweifel der Pachter, seines ihm sonst zustehenden Rechtes ungeachtet, zu gehorchen haben. Verbiethen aber die Feinde das Entweichen aus den Gütern, so weiß ein Jeder, wie gefährlich es sey, denselben nicht zu gehorchen; und wenn daher der Pachter wider solches Verboth handelt, und daraus dem

Gu-

Gute ein Schade entsteht, so hat offenbar der Pächter Schuld daran.

Es ist aber dazu, daß der Pachter seines Entweichungs-Rechtes sich bedienen könne, nicht genug, daß die Feinde annähern, oder dieses zu befürchten sey, sondern er muß auch 2. sich nicht im Stande befinden, denselben zu widerstehen; denn der Verpachter ist dem Pachter nur für diejenige Gewalt, der Letzterer nicht widerstehen kann, nicht aber für die, welcher er sich zu widersetzen im Stande ist, zu haften verbunden. In gegenwärtigem Falle ist dieses also zu verstehen, daß der Pachter zum voraus sehen muß, daß er nicht vermögend seyn werde, den Feinden, wenn sie in das gepachtete Gut kommen würden, sich zu widersetzen, und den durch sie zu verursachenden Schaden abzuwenden. Der Widerstand würde aber alsdann möglich seyn, wenn entweder es deren wenige sind, die in das gepachtete Gut kommen, oder wenn der commandirende Officier wegen Unterlassung aller Beläſtigung und Gewaltthätigkeit scharfe Ordre gestellt hat, auch daneben er, oder ein anderer in der Nähe ist, über diesen Befehl zu halten. Hieraus folgt, daß, wenn das gepachtete Gut von dem commandirenden Officier entweder mit schriftlichen Sauvegarden versehen ist, oder gar in der Absicht einige Soldaten dahin gestellt worden sind, der Pachter nicht Ursache habe, aus dem Gute zu weichen, noch vor den dahin kommenden Soldaten sich zu fürchten, wenn sie nur unter dem Commando dessen stehen, der die Sauvegarde gegeben hat. Denn wenn es auch gleich zuweilen zu geschehen pflegt, daß die Pächter, dergleichen Sauvegarden ungeachtet, von den in das Gut kommenden Soldaten beläſtiget werden, so ist doch dieses eine Ausnahme, wonach sich die Regel nicht richtet; es ist auch an sich selbst nicht zu vermuthen, mithin kann man nicht sagen, daß der Pachter davor recht-

mäßiger Weise sich fürchten könne. Dafern also der Pachter den in das gepachtete Gut kommenden Feinden gar füglich widerstehen könnte, nichts desto weniger aber dasselbe verläßt, so hat er dem Verpachter den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. Denn daß die Soldaten, wenn sie das Gut leer finden, mehr Unfug darin anrichten, als wenn sie jemand darin antreffen, ist eine durch die Erfahrung bestätigte Sache.

Da ich bisher nur der annähernden Feinde gedacht habe, so entsteht die Frage: ob dem Pachter auch sodann aus dem Gute zu weichen erlaubt sey, wenn er es so lange hat anstehen lassen, bis die Feinde wirklich da sind? Ueberhaupt glaube ich, daß man ihm solches nicht gänzlich absprechen könne; denn wem die Rechte das Größere erlauben, dem verbiethen sie auch das darunter begriffene Geringere nicht. Da nun dem Pachter nachgelassen ist, aus dem Gute zu weichen, wenn er sich nur fürchtet, daß die Feinde kommen werden, warum sollte er nicht gleiche Erlaubniß haben, wenn sie schon wirklich da sind, folglich die Gefahr weit näher und gegenwärtiger ist? Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß die Entweichung weit schwerer sey, wenn solche nicht in Zeiten geschehen ist, sondern der Pachter die Ankunft der Feinde wirklich abgewartet hat. Denn vorher konnte er weichen, sobald er gerechte Sache hatte, sich vor ihrer Ankunft zu fürchten, und zwar um deswillen, weil man von der Begegnung der Feinde allemahl das Härteste zu befürchten hat; und also erlaubt ihm hier schon eine bloße Vermuthung, aus dem Gute zu gehen. Sind sie aber schon da, so weiset es sich bereits aus, ob die gehabte Furcht gegründet, oder unnöthig, gewesen sey. Zeigt sich nun Lezteres, so fehlt das oben bemerkte hauptsächlichste Erforderniß der Entweichung. Wenn demnach die Feinde bereits im Gute

sind,

sind, ehe der Pachter seines Entweichungs-Rechtes sich bedient hat, so kann er alsdann die Flucht nicht eher ergreifen, als bis jene ihn mit Gewaltthätigkeit und übler Begegnung zu bedrohen anfangen, oder ihm gar dergleichen zufügen, und er daneben, ihnen zu widerstehen, sich ausser Stande sieht. Hieraus fließt nun insonderheit, daß der Pachter bloß um deswillen, weil Soldaten bey ihm einquartiert worden sind, und er denselben etwa einige Handreichung zu thun sich genöthigt sieht, keinesweges entweichen könne. Denn dieses ist nicht so etwas, was einem gesetzten Manne Furcht beybringen könnte, zumahl, wie ich unten zeigen werde, in der Regel der Verpachter die Einquartierungs-Kosten zu erstatten hat. Doch wäre es etwas anders, wenn einem Mieth-Manne durch die Einquartierung der Gebrauch des ganzen, der Wohnung wegen gemietheten Logis entzogen würde, als in welchem Falle ihm die Rechte erlauben auszuziehen. Die Entweichung aus dem Gute wird nach der Ankunft der Feinde auch um deswillen schwerer, weil die Ankündigung an den Verpachter, wovon ich sogleich sprechen werde, nicht so leicht geschehen kann.

Denn da wird, wenn der Pachter aus dem Gute weichen will, z. erfordert, daß er solches vorher seinem Verpachter melde. Dieses muß deswegen geschehen, damit der Verpachter wisse, daß sein Gut, von solcher Zeit an, ohne Pachter sey, und er also selbst als Eigenthümer dessen sich anzunehmen habe. Der Pachter pflegt hierbey gemeiniglich die Schlüssel zu überliefern, welches jedoch nicht schlechterdings nothwendig ist. Hauptsächlich aber fragt es sich: wie lange diese Meldung vor der wirklichen Flucht vorhergehen müsse? Die Rechte bestimmen hierin nichts gewisses; so viel aber scheint doch offenbar zu seyn, daß man hierzu nicht eine so lange Zeit erfordern kön-

ne, als vielleicht die Parteyen überhaupt wegen Aufkündigung des Pachtes oder der Miethe mit einander verabredet haben, sondern es ist nur so viel Zeit nöthig, daß der Verpachter die Besorgung des Gutes selbst übernehmen, oder dieselbe Andern auftragen könne; und dieses wird von dem Ermessen des Richters abhangen. Hierbey aber setze ich allenthalben voraus, daß der Pachter im Stande sey, seinen Abzug dem Verpachter bekannt zu machen; und daher verordnen auch die Gesetze, daß der Pachter ausser Verbindlichkeit sey, wenn er seine Entweichung dem Eigenthümer nicht hat melden können. Er ist aber, dieses Leztere zu thun, alsdann ausser Stande, wenn er entweder nicht weiß, wo der Verpachter sich aufhält, z. B. wenn dieser, der Kriegs-Unruhen wegen, sich versteckt hat, oder wenn derselbe von dem Gute so weit entfernt sich befindet, daß ihm der Pachter keine Nachricht von der von ihm vorgenommenen Entweichung, wozu er sich gemeiniglich in der Geschwindigkeit entschließen muß, zubringen kann, jener auch keinen Gevollmächtigten zurück gelassen hat. Sonst aber muß diese Meldung geschehen, der Pachter mag entweder vor der Ankunft der Feinde, oder nach derselben, davon gehen; doch mit dem Unterschiede, daß, wofern der Pachter vor der Ankunft der Feinde im Stande gewesen wäre, seine Absicht dem Eigenthümer zu hinterbringen, nach der Ankunft der Feinde hingegen, einiger dazwischen gekommener Umstände wegen, solches zu thun ausser Stande wäre, er sodann nicht weiter davon gehen kann, sondern er muß nun um so viel mehr da bleiben, da er durch seine Verzögerung selbst Schuld daran ist, daß der Verpachter sich des Gutes nicht selbst annehmen kann, da doch dieses der Haupt-Endzweck ist, warum die Rechte Jenem solche Entweichung verstatten.

Wir müssen aber auch sehen, was für Folgen für den Pachter daraus entstehen, wenn er aus dem Gute weicht, ohne dem Verpachter Nachricht davon zu ertheilen. Daß er dem Verpachter den daraus entstehenden Schaden, insonderheit, wenn die Soldaten, in seiner und des Grund-Herrn Abwesenheit, Unfug im Gute treiben, ersetzen müsse, daran ist kein Zweifel; aber dieses ist nicht völlig ausgemacht, ob er auch dadurch des Erlasses vom Pacht-Gelde verlustig werde, welchen er sonst wegen des in seiner Abwesenheit entbehrten Gebrauches des Gutes zu gewarten hätte. Meines Erachtens kann er auf die Zeit seiner Abwesenheit keinen Erlaß fordern, sondern muß den völligen Zins entrichten. Hierzu bewegen mich folgende Gründe. Erstlich muß überhaupt ein Pachter, welcher seinen Abzug vom Pachte dem Verpachter vorher zu melden, und ihm den Pacht aufzukündigen, schuldig ist, solches aber unterlässet, den Pacht-Zins nach wie vor fortbezahlen. Hiernächst habe ich bereits oben, S. 750, gezeigt, daß, wenn der Pachter das gepachtete Gut zur Unzeit und ohne eine rechtmäßige Furcht verlässet, er das Pacht-Geld, dem ungeachtet, auch auf die Zeit, da er abwesend ist, zu entrichten habe. Es ist also unstreitig ebenfalls, ja vielleicht eine noch größere Ursache in dem gegenwärtigen Falle vorhanden, daß er auch hier das Pacht-Geld fortgeben müsse. Denn wenn er aus dem Gute weicht, ohne daß der Eigenthümer etwas davon weiß, so verhindert er diesen, entweder das Gut nach Befinden anderweit zu verpachten, oder selbst zu verwalten, und die Nutzungen sich anzumaßen, und solchergestalt würde der Grund-Herr durch des Pachters Nachlässigkeit und Unterlassung seiner Schuldigkeit in einen Verlust gesetzt, welches aber die Rechte nicht gestatten; vielmehr verlangen sie ausdrücklich, daß, welcher Pachter vor der Zeit das Gut verläßt, den Ver-

pachter diesfalls schadlos halten soll. Er verläßt es aber vor der Zeit, da ihm nicht eher erlaubt ist, davon zu gehen, bevor er es nicht dem Eigenthümer gemeldet hat. Einige machen zwar hierbey einen Unterschied, ob die Anzeige dem Verpachter etwas geholfen haben würde oder nicht; allein meines Erachtens muß sie ihm allemahl helfen, die Feinde mögen nun nach des Pachters Abzuge in das Gut wirklich kommen oder nicht. Denn auch in dem leztern Falle hätte, bereis erwähnter Maßen, der Grund-Herr wenigstens einen andern Pachter suchen, oder jemanden, zur Verwaltung des Gutes und Erhebung der Nutzungen bevollmächtigen können, welche im Gegentheil, so bald das Gut leer steht, nothwendig, wenigstens zum Theil verloren gehen müssen. Sollte er aber dem ungeachtet dergleichen erheben, so gehen dieselben billig dem Pachter auf den Pacht-Zins zu gute.

Viertens kann der Mieth-Mann in dem Falle aus dem Grundstücke nicht weichen, wenn der Mieth-Herr bereit ist, ihm eine andere eben so bequeme Wohnung einzuräumen, wo er vor aller Beläßtigung der Feinde gesichert seyn kann. Dieses ist bloß von Miethen, nicht aber von solchen Gütern, wobey Land-Wirthschaft sich befindet, zu verstehen, als bey welchen es nicht füglich geschehen kann, daß der Verpachter dem Pachter ein anderes Gut von gleicher Nutzung übergebe; bey Miethen hingegen, deren Gebrauch meistentheils nur in der Bewohnung und dem Besitze der Zimmer besteht, hat der Mieth-Mann nicht Ursache sich zu beklagen, wenn der Vermiether an statt desjenigen Logis, dessen Besitz er wegen einer höhern Macht ihm nicht zu gewähren vermag, ihm ein anderes einräumet, worin er eben so gut, als in jenem, wohnen kann. Doch muß man dieses nicht so gar genau nehmen, daß die neue Wohnung von der alten

alten auch nicht im allergeringsten unterschieden seyn dürfe, als welches ohnehin, wenigstens so viel den Ort und die Aussicht betrifft, an sich unmöglich ist, vielmehr darf der Mieth-Mann nichts vom Mieth-Zinse abziehen, wenn er auch gleich in einem oder dem andern Zimmer nicht so bequem wohnen könnte, als er es vielleicht anfangs gehoffet hat. Und wie man daher hier abermahl seine Zuflucht zu dem Gutachten des Richters wird nehmen müssen, also ist bekannt, daß auch dieser dergleichen geringe Umstände nicht in Betrachtung zu ziehen pflegt. Uebrigens folgt zugleich hieraus, daß, wenn der Mieth-Mann aus gegründeten Ursachen aus der Miethe wirklich gewichen ist, hingegen unterdessen, und so lange als die Kriegs-Unruhen dauern, anderwärts eine andere eben so bequeme Wohnung umsonst gehabt hat, er keinen Erlaß am Pacht-Gelde verlangen könne. Ein gleiches wird aus eben der Ursache alsdann Statt haben, wenn der Mieth-Herr für den Mieth-Mann die unterdessen inne gehabte Wohnung bezahlt, es sey nun, daß er ihm dieselbe, oder auch der Pachter sich solche selbst verschaffet hätte. Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es mit einem Wirthschafts-Pachter, wenn dieser unter der Zeit, da er aus dem gepachteten Gute der Kriegs-Unruhen wegen gegangen ist, an einem andern Orte ein anderes Gut gepachtet hätte. Denn, da er, natürlicher Weise, von dem leztern die Nutzungen zieht, so kann weder dem alten Verpachter zugemuthet werden, für ihn das neue Pacht-Geld zu bezahlen, noch dem Pachter, den alten Zins für ein Grundstück zu erlegen, welches er wegen des Krieges nicht hat nutzen können; je unbilliger es seyn würde, wenn man ihn nöthigen wollte, für zwey Güter Pacht-Geld zu geben, und nur eines gebrauchen zu können.

Das

Das fünfte Erforderniß, wenn der Pachter soll aus dem Gute entweichen dürfen, besteht darin, daß die Gefahr, oder die Furcht vor derselben, welche ihn davon zu gehen bewegt, erst währenden Pachtes sich eräugnen, nicht aber zur Zeit des geschlossenen Contractes bereits vorhanden gewesen seyn müsse. Wenn also der Pachter zu der Zeit, als er den Pacht schloß, die bevorstehende Gefahr, und daß die Feinde in das von ihm zu pachtende Gut kommen würden, bereits gewußt, und also sich davor zu fürchten, schon damahls Ursache gehabt hat, so kann er, wenn nachher die Feinde wirklich dahin kommen, das Gut nicht verlassen. Hieraus folgt, daß, wenn der Pachter währenden Krieges gepachtet, sich aber das Entweichungs-Recht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, er solches nicht ausüben könne, wenn auch gleich nachher die Feinde in das Gut kommen; indem er es bloß sich selbst beymessen muß, daß er zu einer so gefährlichen Zeit sich in den Pacht eingelassen hat; so, wie ich oben, S. 659, gezeigt habe, daß gar kein Erlaß vom Pacht-Gelde erfolge, wenn der Pacht nach entstandenem Kriege geschlossen worden ist.

Sechstens muß die Gefahr, um welcher willen der Pachter aus dem Gute weichen will, von einiger Dauer zu seyn scheinen. Denn wenn der Pachter vorher sehen kann, daß die jezt gefürchtete Gefahr in kurzer Zeit vorbey gehen werde, es sey nun, daß man des nahen Friedens vergewissert sey, oder daß man Nachricht habe, wie die Feinde aus der dasigen Gegend sich bald wegwenden werden, so scheint es der Mühe kaum werth zu seyn, ein auf viele Jahre gepachtetes Gut auf eine so kurze Zeit zu verlassen. Vielleicht ist es, nach klarer Vorschrift der Gesetze, billig, daß der Pachter, welchem zu Friedens-Zeiten aller mögliche Gewinn gegönnet wird, auch dagegen in dessen Betrachtung zu Kriegs-Zeiten einen kleinen

Scha-

Schäden und eine kleine Beschwerde willig über sich nehme. Von wie langer Dauer aber die Gefahr seyn müsse, lässet sich so leicht nicht bestimmen; sondern man muß es dem Ermessen des Richters überlassen.

Es gibt 7. Einige, welche verlangen, daß der Pachter oder Mieth-Mann, wenn er der Kriegs-Unruhen wegen aus dem Gute zu weichen gesonnen ist, solches nicht bloß für seine Person bewerkstelligen, sondern auch so gar seine Habseligkeiten mitnehmen müsse. Allein, da er nur auf einige Zeit, und so lange die Gefahr dauert, davon geht, so halte ich die Wegschaffung seiner Sachen nicht nur für vergeblich, indem er sie doch nur nachher wieder in das Gut schaffen müßte, sondern ich glaube auch, daß es vielmehr nützlich sey, wenn er in seiner Abwesenheit durch die zurück gelassenen Sachen sich gleichsam in dem Besitze des Pachtes zu erhalten sucht.

8. Wenn der Pachter des Entweichungs-Rechtes sich bedienen will, muß er dessen nicht gleich im Anfange sich begeben haben. Eine solche Begebung geschieht entweder deutlich, wenn der Pachter oder Mieth-Mann verspricht, nicht aus dem Grund-Stücke zu gehen, wenn gleich die Feinde dahin kommen sollten; oder nicht so ausdrücklich, wenn nähmlich derselbe im Pacht-Contracte, oder sonst zu so etwas sich verbindet, woraus geschlossen werden muß, daß er bey entstehender Kriegs-Gefahr aus dem Gute zu weichen nicht gesonnen sey, z. B. wenn er die Einquartierungen im Kriege übernimmt; denn da dieses voraus setzt, daß er zu der Zeit, wenn dergleichen geschieht, noch Pachter, und im Gute gegenwärtig sey, so scheint er hierdurch stillschweigend sich verbunden zu haben, das Gut zu Kriegs-Zeiten nicht zu verlassen, sondern den Pacht nach wie vor fortzusetzen.

Wer etwas bey dem Andern zu fordern hat, sucht dazu entweder durch eine angestellte Klage, oder durch

eine vorgeschützte Ausflucht zu gelangen. Wie ich nun bisher gezeigt habe, daß dem Pachter, welcher Kriegs-Schäden erlitten hat, nicht nur ein Gewisses am Pacht-Gelde zu erlassen, sondern auch der für den Verpachter gethane Vorschuß ihm zu erstatten sey, also muß ich nun auch zeigen, wie er dazu gelangen könne. Es wird aber hierbey hauptsächlich darauf ankommen, ob der Pachter wegen der erlittenen Schäden wider den Verpachter sich mit der Abrechnung zu schützen im Stande sey, wenn dieser wider ihn auf Bezahlung des versprochenen Pacht-Geldes klagt. Die meisten Pächter suchen sich damit am liebsten zu behelfen, und sind froh, wenn sie nur ihre Verpächter mit der Bezahlung des Pacht-Geldes in einen langwierigen Proceß verweisen, und ihnen nicht nur das, was ihnen wegen der Kriegs-Schäden daran erlassen werden soll, sondern auch das übrige, was sie nach jenes Abzuge zu bezahlen schuldig bleiben, so lange als möglich, unter dem Vorwande verweigern können, daß in Rechten eine Forderung und Gegen-Forderung sich von selbst mit einander aufheben, und derjenige zu bezahlen scheine, welcher seine Forderung auf die Schuld abrechne. Um nun diesem Uebel abzuhelfen, so ist zuvörderst zu unterscheiden, was für eine Art des Processes der Verpachter angestellt habe, um den bey Schließung des Pachtes verabredeten Pacht-Zins zu erhalten. Hat er den Executiv-Proceß erwählt, welcher wegen Bezahlung des Pacht-Zinses allerdings angestellet werden kann, so kann, ordentlicher Weise, der Pachter mit der Ausflucht des wegen erlittener Kriegs-Schäden ihm zu erlassenden Zinses und zu erstattenden Vorschusses, wenn er solche nicht sofort zu erweisen im Stande ist, sich nicht schützen. Denn, da es eine ausgemachte Rechts-Regel ist, daß offenbare und unläugbare Forderungen gegen ungewisse und noch nicht ins Reine gebrachte

Schul-

Schulden sich nicht aufheben lassen, am wenigsten aber solches zwischen Pächtern und Verpächtern angeht, so folgt unwidersprechlich, daß, wenn gleich ein Pachter einen solchen Kriegs-Schaden, welcher einigen Erlaß vom Pacht-Gelde nach sich zieht, erlitten, oder einigen Vorschuß gethan hätte, er doch um deswillen im Executiv-Processe nicht das schuldige Pacht-Geld zurück halten, noch auch einigen Erlaß fordern könne, bevor nicht ausgemacht worden ist, wie hoch dieser Erlaß sich belaufe; vielmehr, und da die von dem Verpachter verlangte Bezahlung des Zinses auf die klare Urkunde des Pacht-Contractes sich beziehet, so ist der Pachter nach der Art des gedachten Processes in die Bezahlung zu verurtheilen, und mit seinen Ansprüchen in die Wider-Klage, oder zu absonderlicher Ausführung, zu verweisen. Es versteht sich aber von selbst, daß der zum Grunde der Executiv-Klage gelegte Pacht-Brief auch also beschaffen seyn müsse, daß daraus auf diese Weise geklaget werden könne, und daß daher unter andern der Pachter in demselben der Ausflucht des nicht erfüllten Contractes sich begeben haben müsse. Eben dieses, was ich vom Executiv-Processe gesagt habe, hat noch weit mehr alsdann Statt, wenn der Pachter im Pacht-Briefe zur Bezahlung des Pacht-Geldes sich nach Wechsel-Rechte verbindlich gemacht hat. Doch ich habe bereits beyläufig eine Ausnahme berührt, und diese besteht darin, wenn der Pachter sofort erweislich machen kann, wie viel Kriegs-Schäden er erlitten habe, und wie viel ihm daher am Pacht-Gelde zu erlassen sey, z. B. wenn er dieses sogleich aus des Verpachters Geständnisse, welches kräftiger als aller Beweis ist, darthun könnte; oder es wäre im Pacht-Briefe eine gewisse, dem Pachter vom Pacht-Gelde zu erlassende Summe festgesetzt, der Kriegs-Schade möge sich so hoch belaufen, als er wolle; oder sie hätten beyde gleich anfangs

fangs unter einander über eine gewisse Art, wie die erlittenen Kriegs-Schäden sofort ins Licht gesetzt und zur Gewißheit gebracht werden sollen, sich vereinigt; oder wenn endlich der von dem Pachter an statt des Verpachters gethane Vorschuß durch hinlängliche Quittungen beygebracht werden mag. In diesen Fällen wird er auch im Executiv-Processe abrechnen können. Doch ist hierzu nicht genug, wenn etwa der Verpachter in dem Pacht-Briefe der sich eräugnenden Kriegs-Schäden halber zugesagt hat, auch hierüber in den Acten selbst, daß der Pachter dergleichen erlitten habe, einräumet, indem hieraus noch nicht zu ersehen ist, wie hoch diese Schäden sich belaufen, und wie viel ihm solchergestalt vom Pacht-Gelde zu erlassen sey. Es muß daher zuvörderst die Ausrechnung dieser erlittenen Schäden, nach der oben hierzu gegebenen Anleitung, vorgenommen werden, dahingegen bey Executiv-Processen eine gewisse und bestimmte, nicht aber eine erst durch Hin- und Wiederrechnen herauszubringende, Summe vorhanden seyn muß, wenn dadurch ein Theil der ausgeklagten Schuld sich aufheben soll. Stellt hingegen der Verpachter, des Pacht-Zinses wegen, nur den ordentlichen Proceß an, so ist dem Pachter unverwehrt, zu gleicher Zeit auch seine Forderung wegen erlittener Kriegs-Schäden, und etwa gethanen Vorschusses, durch Hülfe einer jenem entgegen zu setzenden Ausflucht geltend zu machen, und hierdurch den von ihm verlangten Zins zu vermindern. Die Sache gedeihet aber auf zweyerley Weise zum ordentlichen Proceß, wenn nähmlich entweder der Verpachter gar nicht aus dem Pacht-Contracte klagt, oder wenn er zwar denselben zum Grunde der Klage legt, dabey aber nicht nach der rechten im Executiv-Processe hergebrachten Art und Weise verfährt.

Wenn

Wenn nun der Pachter den Verpachter rechtlich belangen will, oder wenn sie auch beyde die Sache aussergerichtlich unter einander, oder auch durch einen vielleicht zu erwählenden Schiedsrichter auszumachen gedenken, so wird vor allen Dingen erfordert, daß der Pachter ein vollständiges und ausführliches Verzeichniß der erlittenen Schäden von Posten zu Posten übergebe, damit der Verpachter solche desto genauer zu untersuchen im Stande sey. Sind nun beyde Theile über die Wahrheit der erlittenen Schäden mit einander einig, so wird zuvörderst, nach der oben, S. 647 — 680, ertheilten Anweisung zu erörtern seyn, was von den verzeichneten Kriegs-Schäden über den Pachter, und was hingegen über den Verpachter gehe? und wenn dieses ausgemacht ist, auch daneben der Pachter ein Verzeichniß der in diesem Jahre erhobenen Nutzungen übergeben hat: so schreite man sodann zu der Ausrechnung der Schäden selbst, nach der oben, S. 704 — 745, hierzu gegebenen Anleitung, und sehe, ob der Verpachter dem Pachter einigen Erlaß vom Pacht-Zinse, und wie hoch er ihm denselben zu leisten schuldig sey? Gesteht aber der Verpachter die Wahrheit der angegebenen Schäden nicht ein, so wird der Pachter dieselben nothwendig beweisen müssen. Es werden aber, wenn der Verpachter in die Vergütung der Pacht-Schäden, oder vielmehr in einen Erlaß dieserhalb vom Pacht-Gelde, verurtheilet werden soll, folgende fünf Stücke dazu erfordert. 1. Es muß wirklich Krieg gewesen seyn. 2. Die Feinde müssen in dem gepachteten Gute sich befunden, oder wenigstens den Strich Landes, wo das gepachtete Gut liegt, in ihrer Gewalt gehabt haben. 3. Dem Pachter muß wirklich Schade zugefügt worden seyn. 4. Dieser Schade muß so groß seyn, daß der Pachter, mit Einrechnung der dieses Jahr über erhobenen Nutzungen, die Summe des Pacht-Anschlages nicht

übrig behält. Hierzu kommt 5. der für den Verpachter etwa gethane Vorschuß. Dieses alles nun muß der Pachter beweisen; doch nehme ich die einzige Wirklichkeit des Krieges, und, wenn es durchgängig bekannt ist, daß die dortige Gegend in des Feindes Gewalt gewesen ist, auch dieses aus. Alle übrige Puncte hingegen, hauptsächlich aber die erlittenen Schäden selbst, muß der Pachter darthun. Denn die Rechte wollen keinem, der einen vorgegangenen Schaden anführt, auf sein Wort geglaubt wissen, sondern sie verlangen einen hinlänglichen Beweis davon. Doch ist kein Zweifel, daß nicht auch dabey die Zuschiebung des Eides Statt haben sollte; ja, es werden auch, nach Befinden, Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten hierbey Platz finden.

Zwar sind Viele der Meinung, daß, wenn der Pachter nicht im Stande sey, die erlittenen Kriegs-Schäden zu beweisen, derselbe zu deren eidlicher Bestärkung zu zulassen sey; allein, man hat dieses nicht ohne große Behutsamkeit anzunehmen, und daher die Pächter nicht sofort ohne Unterschied zum Eide zu lassen. Die Erfahrung lehrt nur allzu sehr, wie viele Pächter sich kein Bedenken machen, sich sogleich zu der eidlichen Bestärkung ihrer noch so ungeheuern und ungewöhnlichen Kriegsschäden-Verzeichnisse zu erbiethen, und sich nichts mehr wünschen, als durch die Erlaubniß dazu im Stande zu seyn, sich mit dem Schaden ihrer Verpächter zu bereichern. Indessen kommen doch auch verschiedene Fälle vor, wo die Sache nicht füglich anders, als durch die eidliche Bestärkung des Pachters, zu erörtern seyn dürfte. Ich erfordre daher, ehe er hierzu gelassen werden kann, Folgendes. 1. Man muß, daß überhaupt ein Kriegs-Schade sich eräuguet habe, gewiß, hingegen von der Gattung desselben, oder andern dabey vorkommenden Umständen, insonderheit, was und wie viel dabey verloren gegangen

gen

gen ist, noch einiger Zweifel übrig seyn; wenn z. B. der Verpachter nicht in Abrede seyn kann, daß die Feinde im Gute gewesen seyn, oder daß sie geplündert und fouragiert haben, hingegen nicht erweislich gemacht werden mag, wie viel sie weggebracht haben. Zweytens kann der Pachter zur eidlichen Bestärkung anders nicht gelassen werden, als wenn die in dem Schäden-Verzeichnisse angegebenen Gattungen der Schäden und Posten nicht wider die Wahrscheinlichkeit laufen, als welches der Richter aus den dabey sich offenbarenden Umständen zu beurtheilen hat. Insonderheit müssen die in dem Schäden-Verzeichnisse angesetzten Summen nicht so ungeheuer groß seyn, daß sie allen Glauben übersteigen. 3. Der Pachter muß auch ein ehrlicher Mann seyn, wider welchen aus seinem übrigen Lebens-Wandel, oder sonst, keine Vermuthung obwaltet, daß er seines Vortheiles halber sein Gewissen beschweren werde. Sind diese drey Dinge beysammen, so kann nicht nur, nach einem vorgängigen unvollkommenen Beweise, auf den Erfüllungs-Eid erkannt, sondern auch vielleicht der Pachter sofort ohne vorhergehenden Beweis zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden. Endlich wird ohne Zweifel ein Richter besonders in dem Falle auf den Eid erkennen können, daß die Parteyen sich dahin vereinigen, daß die unter ihnen entstandene Streitigkeit ohne große Weitläuftigkeit, und so kurz als möglich, abgethan werden möge. Es steht aber auch zu gleicher Zeit dem Richter frey,, ja es liegt ihm ob, wenn er wahrnimmt, daß der Pachter bey dieser oder jener Post zu viel angesetzt habe, zuvörderst das Schäden-Verzeichniß nach Befinden aus richterlichen Amte zu mäßigen, und alsdann erst den Pachter die gemäßigte Summe eidlich erhärten zu lassen, welches in Rechten der Zenonianische Eid genannt wird. Ja, es ist nicht einmahl genug, daß der Pachter eidlich erhärte, daß er so viel

Schaden, als die durch richterliches Ermessen gemäßigte Summe beträgt, wirklich erlitten habe, sondern er muß, befundenen Umständen nach, auch noch schwören, daß er solchen Schaden weder ganz, noch zum Theil, abzuwenden, insonderheit aber, daß er in Ansehung des den Feinden gegebenen, mit einem wenigern loszukommen nicht im Stande gewesen sey, welches hauptsächlich deswegen nöthig ist, damit nicht die Pächter auf des Verpachters Kosten zur Ungebühr freygebig seyn.

Da ich von der eidlichen Bestärkung rede, so muß ich noch eines Falles gedenken. Es pflegt öfters zu geschehen, daß dem Pachter von freyen Stücken obrigkeitswegen auferlegt wird, den erlittenen Schaden bey der Obrigkeit eidlich anzuzeigen, welches zuweilen der Feind selbst, zuweilen auch der Landes-Herr verlangt, um zu seiner Zeit dem Lande zu einer Vergütung zu verhelfen. Hier fragt es sich nun: ob eine solche bewirkte eidliche Bestärkung ihm auch in Sachen wider seinen Verpachter dienen könne? Ich antworte mit Nein; denn es bleibt doch allemahl ein in seiner eigenen Sache, und noch dazu hinter des Verpachters Rücken abgelegtes Zeugniß. Nun möchte man zwar einwenden, daß solche eidliche Anzeige meistentheils um deswillen erfordert zu werden pflege, damit nach derselben dem Eigenthümer des Gutes zu seiner Zeit einige Vergütung geschehen könne, so, daß solchergestalt der Pachter mehr zu des Verpachters, als zu seinem eigenen Vortheile geschworen zu haben scheint. Allein, wenn die Pächter wissen sollten, daß ihre Verpächter ihnen alles dasjenige zu ersetzen schuldig wären, was jene auf obige Weise eidlich anzeigen würden, so ist sehr zu befürchten, daß viele Pächter dieses aus Gewinnsucht gar sehr mißbrauchen, und zu dem Ende bey dergleichen Anzeige die Kriegs-Schäden aufs höchste und übertrieben angeben würden, ohne sich darum zu bekümmern, ob die mehrentheils nur allzu geringe Hoffnung der Verpächter dereinst zu einer Wirklichkeit kommen werde, oder nicht. Doch würde hiervon billig der Fall auszunehmen seyn, wenn die Anzeige der Kriegs-Schäden, welche der Pachter auf obige Weise erhärtet hat, von eben denjenigen Eigenschaften begleitet

wäre,

wäre, als ich oben dazu erfordert habe, daß der Pachter zur eidlichen Bestärkung der Kriegs-Schäden in Sachen wider seinen Verpachter selbst gelassen werden könne. Böhmer (*) gibt noch eine andere Cautel an: der Pachter solle in den Pacht-Brief setzen lassen, daß die etwa sich eräugnenden Kriegs-Schäden ihm schlechterdings auf die Art zu vergüten wären, wie er solche selbst in ein Verzeichniß bringen würde. Allein, so vortheilhaft dieses für den Pachter seyn würde, so sehr dürfte es auch im Gegentheil manchen Pachters Gewinnsucht, zum Schaden des Verpachters, reizen.

Bey demjenigen, was ich bisher von dem Beweise oder der eidlichen Bestärkung des Pachters gesagt habe, habe ich voraus gesetzt, daß derselbe der Kriegs-Gefahr wegen nicht aus dem Gute gewichen sey, sondern die Kriegs-Schäden wirklich ausgestanden habe. Wenn ihn aber die Furcht vor den Feinden dazu gebracht hat, sich seines Entweichungs-Rechtes zu bedienen, so muß er diese gehabte rechtmäßige Furcht beweisen, indem die Furcht in den Rechten niemahls vermuthet wird. Doch da es sehr schwer ist, die Furcht selbst zu beweisen, so wird es genug seyn, wahrscheinliche Vermuthungen beyzubringen, und darzuthun, daß solche Umstände vorhanden gewesen seyn, welche auch bey einem gesetzten Manne eine Furcht zu erwecken im Stande sind; wobey insonderheit darzuthun ist, in was für Umständen derjenige, der sich gefürchtet, und der, vor den er sich gefürchtet hat, sich befunden habe. Solchemnach ist es genug, wenn er nur erweislich macht, daß die Feinde dem gepachteten Gute sich genähert haben. Hat er aber einmahl bewiesen, daß er in eine gerechte Furcht gesetzt worden sey, so wird die Fortdauer derselben ohne weitern Beweis vermuthet.

(*) Exerc ad Pand. ex. 52, § 11.

So viel von den Klagen, welche entweder der Verpachter zu Erlangung des Zinses, oder der Pachter wegen Vergütung der Kriegs-Schäden, anstellt! Ueberdem geschieht es auch zum öftern, daß, wenn jener zu Ende des Pachtes die Wiederabtretung des Gutes verlangt, der Pachter sich mit dem Zurückhaltungs-Rechte, so lange, bis ihm die Kriegs-Schäden vergütet sind, zu behelfen sucht. Die meisten der Rechts-Lehrer gestehen ihm dieses Recht zu, und bauen ihre Meinung auf die allgemeine Regel, daß einem jeden Besitzer eines Grundstückes, der etwas zum Nutzen desselben darein verwendet hat, bis zu der Genugthuung das Zurückhaltungs-Recht zustehe. Allein, diese Regel, die von den aufgewandten Kosten und Ausgaben redet, schickt sich zuvörderst nicht auf diejenigen Schäden, weshalb der Pachter bloß Erlaß vom Pacht-Gelde fordern kann, und welche ich oben von dem für den Verpachter gehabten Aufwande und gethanen Vorschusse sorgfältig unterschieden habe. Aber auch wegen dieses Vorschusses kann der Pachter des Zurückhaltungs-Rechtes anders nicht sich bedienen, als wenn er solchen Vorschuß sogleich erweislich zu machen im Stande ist.

In den Gerichten kommt öfters die Frage vor: **ob der Pachter wegen desjenigen, was er bey Gelegenheit des Krieges zu fordern hat, eines Vorzugs-Rechtes an dem Vermögen des Verpachters vor andern Gläubigern desselben sich zu erfreuen habe?** Man muß hier abermahl einen Unterschied unter den Kriegs-Schäden, welche einen Erlaß vom Pacht-Gelde nach sich ziehen, und unter dem für den Verpachter und Eigenthümer geleisteten Vorschusse, machen. Was jene betrifft, so kann der Pachter dieserwegen einen Vorzug um so viel weniger begehren, da ihm diesfalls keine andere Klage wider seinen Verpachter zusteht, als daß er ihm wegen entbehrten Gebrau-

brauches der verpachteten Sache einen Erlaß vom Pacht-Gelde, nach Proportion des erlittenen Schadens, thue, oder das bereits zum voraus erhaltene zurück bezahle, wie ich oben ausführlich gezeigt habe. Dieses ist aber keine andre, als eine persönliche Action ex conducto, welche aus der Natur des Pachtes entspringt. Wenn aber hingegen der Pachter aus dringender Kriegs-Noth gezwungen ist, für den Eigenthümer des gepachteten Gutes einigen Vorschuß zu thun, es bestehe nun solcher in Gelde oder in Naturalien, so kann man ihm ein Vorzugs-Recht diesfalls vor andern Gläubigern nicht versagen.

Nachdem ich bisher überhaupt gezeigt habe, in welchen Fällen und auf welche Art und Weise der Verpachter verbunden sey, dem Pachter den durch den Krieg erlittenen Schaden zu vergüten, so wollen wir nun auch die besondern Gattungen von Kriegs-Schäden, welche in verpachteten Gütern sich zu eräugnen pflegen, betrachten. Gleichwie, bekannter Maßen, die Güter in rustica und vrbana, oder eigentlich so genannte Güter und Miethen, eingetheilet werden, also sind die Kriegs-Schäden, die in denselben sich zutragen, entweder jeder Art eigen, oder beyden gemein. Ich werde, so viel möglich, alle einzelne Gattungen der Kriegs-Schäden durchgehen, und bey jeder zeigen, ob dieselben der Verpachter, oder der Pachter, zu tragen schuldig sey, und wenn jenes sich finden sollte, ob es unter die Kriegs-Schäden, weshalb Erlaß vom Pacht-Gelde geschehen muß, oder aber zu dem für den Verpachter und Eigenthümer gethanen und dem Pachter ausser dem Erlasse vom Pacht-Gelde noch besonders zu erstattenden Vorschuß, zu zählen sey. Das Unterscheidungs-Zeichen dieser beyden Arten von Schäden besteht aber darin: durch welchen erlittenen Kriegs-Schaden der Gebrauch des

gepachteten Grundstückes dem Pachter entweder ganz oder zum Theil entzogen wird, der zieht einen Erlaß vom Pacht-Gelde nach sich, die übrigen Schäden insgesammt gehören entweder zu dem für den Verpachter geleisteten Vorschusse, oder der Pachter hat sie selbst für seine Person zu tragen. Hieraus entsteht nun eine neue Eintheilung der Schäden in Beschwerungen, die dem Grundstücke selbst, und solche, die dem Pachter für seine Person auferleget werden, d. i. in Grund-Beschwerungen, und persönliche Beschwerungen; jene trägt der Verpachter, diese der Pachter.

Zuerst sollte ich von den in barem Gelde bestehenden Schäden, oder von der Contribution, sprechen, welche der Feind gemeiniglich von den eroberten Städten, zuweilen aber auch von den Dörfern zu fordern und einzutreiben pflegt, und welche sonst auch mit dem Nahmen der Kriegs-Steuern, Brandschatzung, und Ranzion, belegt wird; da ich aber bereits im VIII Th. S. 365 — 372, davon gehandelt habe, so beziehe ich mich darauf.

Die Contribution wird zur Abwendung des Sengens und Brennens, oder der Verwüstung der Güter gegeben; dem ungeachtet aber pflegt gleichwohl im Kriege dergleichen Unglück, als der größte Schade unter allen Kriegs-Schäden, zuweilen sich zu eräugnen, insonderheit, wenn entweder die Häuser einer Stadt bey Belagerungen durch das Bombardement eingeäschert, oder die Dörfer bey Gelegenheit einer gelieferten Schlacht, oder ergriffenen Flucht, angezündet werden. Bey einem solchen traurigen Zufalle nun geht der Schade ohne Zweifel einzig und allein über den Verpachter, als Grund-Herrn; hingegen kann der Pachter, wegen des abgebrannten oder verwüsteten Gutes, Erlaß vom Pacht-Gelde verlangen. Es wird aber das verpachtete Grundstück entweder ganz und gar in die Asche gelegt

legt und verheeret, oder nur ein Theil davon. Wenn jenes geschieht, und das Grundstück hierdurch seine ganze vorige Gestalt verliert, z. B. wenn bey einer Belagerung das gemiethete Haus durch Bomben eingeäschert wird, so ist kein Zweifel, daß nicht der ganze Pacht-Contract sich aufhebe und aufhöre, und der Pachter wird alsdann nicht nur von der fernern Fortsetzung des Pachtes befreyet, sondern es kann ihm auch, von solcher Zeit an, kein Zins weiter abgefordert werden, und der voraus bezahlte ist ihm wieder zurück zu geben; dahingegen es sich von selbst versteht, daß der Pachter denselben bis zur Zeit der Verheerung entrichten muß. Den am Grundstücke selbst verursachten Schaden aber trägt der Verpachter, als Eigenthümer. Ist aber nur ein Theil des verpachteten Grundstückes verheert, so wird es darauf ankommen, ob der stehen gebliebene Theil noch einiger Maßen zu dem Gebrauche, um welches willen der Pachter das Grundstück gepachtet oder gemiethet hat, geschickt sey oder nicht. Kann der Pachter den übrig gebliebenen Theil, wenigstens noch einiger Maßen, brauchen, so muß ihm Erlaß vom Pacht-Gelde, nach Proportion desjenigen geschehen, wovon ihm nach dem Brande, oder der Verheerung, der Gebrauch nicht weiter gewähret werden mag. Ist aber der stehen gebliebene Theil zu dem Gebrauche, weshalb der Pachter das Grundstück gepachtet oder gemiethet hat, nicht mehr dienlich, so wird er den Pacht sicher ganz und gar aufgeben und den Contract aufheben können. Was insonderheit in jenem Falle die Miethen betrifft, so kann der Mieth-Mann nicht ausziehen, wenn zwar ein Theil derselben verbrannt und ruinirt, er hingegen mit den Seinigen in den verschonten Zimmern zu wohnen noch im Stande ist; doch muß ihm wegen des abgebrannten Theiles, wenn er nicht allzu geringe ist, nach Proportion Erlaß vom Mieth-Zinse geschehen.

hen. Ist aber der meiste Theil der Miethe darauf gegangen, so, daß der stehen gebliebene Theil nicht mehr hinreichend ist, daß der Mieth-Mann mit den Seinigen darin zu wohnen sich im Stande befinde, so kann er mit gutem Fuge und Rechte ausziehen, weil der Vermiether ihm den Gebrauch, um dessen willen er gemiethet hat, weiter zu gewähren nicht vermögend ist; es wäre denn, daß derselbe ihm, an statt der ruinirten Zimmer, andere eben so bequeme bis zum Ende des Contractes einräumen wollte. Was im Gegentheile die Land-Güter anbelangt, so kommt es dabey hauptsächlich auf die Frage an: ob der Pacht für geendigt zu achten, und daher der Pachter denselben aufzugeben befugt sey, wenn die dabey befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in die Asche gelegt worden sind? Die Frage scheint, dem ersten Ansehen nach, um deswillen zu verneinen zu seyn, weil ein Land-Gut nicht der Gebäude wegen gepachtet wird, sondern die Felder der hauptsächlichste Theil desselben sind, in deren Nutzung fast einzig und allein der Gebrauch des verpachteten Land-Gutes besteht; diese aber niemahls verbrannt, noch von Grund aus verwüstet werden können. Allein, man muß einen Unterschied machen, ob der Pachter, an statt der abgebrannten Wirthschafts-Gebäude, diejenigen davon, welche er nicht entbehren kann, als: Scheunen, Ställe, Böden, u. d. gl. anderwärts, etwa in der Nachbarschaft, zu miethen im Stande sey, ohne daß ihm hierdurch in der Wirthschaft selbst eine gar zu große Beschwerlichkeit zugezogen werde; denn eine geringe Unbequemlichkeit kommt hierbey nicht in Betrachtung. Kann er also ohne besondere Beschwerde anderer dergleichen Gebäude sich bedienen, so muß er den Pacht um so viel mehr aushalten, da der größte und hauptsächlichste Theil des gepachteten Gutes, ja derjenige, woher er insonderheit die Nutzungen des Gu-

tes

tes zu nehmen weiß, noch steht. Doch wird er sodann das, was er etwa für diese Wirthschafts-Gebäude anderwärts zu bezahlen hat, unter den Aufwand mit bringen können, welchen er nach demjenigen, was ich oben, S. 702, angeführt habe, bey den Kriegs-Schäden-Rechnungen zuvörderst von den erhobenen Nutzungen abzieht. Wie aber? wenn der Pachter etwa selbst in eben dem Dorfe oder in der Nachbarschaft ein Gut besitzt, dessen Wirthschafts-Gebäude er an statt der abgebrannten sich bedienen kann? Ich halte dafür, daß er auch dieses zu thun zwar schuldig, daneben aber auch befugt sey, einen billigen Zins dafür in die Kriegsschäden-Rechnung auf obgedachte Weise zu bringen, damit er nicht schlimmer daran sey, wenn er wegen der mangelnden verpachteten Gebäude seine eigene abnutzet, als wenn er es in Ansehung fremder thut; sonst würde der Verpachter aus des Pachters Schaden Vortheil ziehen, welches die Rechte nicht zulassen. Hat aber der Pachter keine eigene Wirthschafts-Gebäude, deren er an statt der abgebrannten sich bedienen könnte, und kann auch keine dergleichen in der Nachbarschaft gemiethet bekommen, so wird er ohne Bedenken den Pacht verlassen können, da ihm der Gebrauch dessen, ohne welches er jenen fortzusetzen nicht im Stande ist, nicht weiter gewähret werden kann.

Ich komme von dem den Grundstücken selbst zugefügten Ungemache, auf die in denselben befindliche bewegliche Güter. Wenn diese in den verpachteten Gütern von den Feinden mit Gewalt weggenommen und geraubet werden, so nennt man es eine Plünderung. Es gibt aber der beweglichen Güter, die auf diese Weise geplündert werden, verschiedene Gattungen, indem bald Zug- und anderes Vieh weggetrieben, bald die übrigen Inventarien-Stücke mitgenommen, bald die Meubles geraubet, bald Victualien weg-

weggenommen, bald Getreide, Heu und Stroh mit Gewalt zusammen gelesen und fortgeschleppet zu werden pflegt. Das Leztere wird insonderheit mit dem Nahmen der Fouragierung oder Ausfouragierung belegt, und geschieht gemeiniglich auf Land-Gütern, dahingegen die eigentlich so genannte Plünderung beyden Arten von Gütern gemein ist.

Zuerst werde ich vom weggetriebenen Vieh etwas gedenken. Dieses ist entweder Inventarien-Vieh, welches dem Pachter mit verpachtet ist, oder es ist solches, welches dieser über die Inventarien-Zahl im Gute hält, und also sein eigen ist. Ich habe bereits oben, S. 669, ausführlich dargethan, daß, wenn dieses über der Inventarien-Zahl im Gute befindliche Vieh durch den Krieg verloren geht, der Schade den Pachter treffe, und folglich wird dieses auch in Ansehung der Plünderung Rechtens seyn; hauptsächlich aber wird dieses alsdann Statt haben, wenn der Pachter mit solchem Viehe, welches er über das Inventarien-Vieh hält, ein besonderes Gewerbe treibt, z. B. wenn er mit Pferden, Schweinen ꝛc. handelt. Diesem könnte zwar entgegen zu seyn scheinen, was ich ebenfalls oben, S. 720, gezeigt habe, daß nähmlich der Pachter die Nutzungen dieses Viehes, wenn es gleich über das Inventarien-Vieh gehalten wird, mit zu den in die Kriegsschäden-Rechnung zu bringenden Nutzungen des ganzen Gutes zu schlagen habe, dahingegen bekannt ist, daß demjenigen, welchem der mit einer Sache verknüpfte Vortheil nicht zu gute kommt, auch die Gefahr derselben nicht aufgebürdet werden möge. Allein, dieser Einwurf wird sogleich verschwinden, wenn wir bedenken, daß, wenn gleich der Pachter die Nutzungen gedachten Viehes bey Ausrechnung der Schäden mit zu den Guts-Nutzungen bringen muß, doch hierdurch der Verpachter die gedachten Vieh-Nutzungen nicht erhalte, sondern die

von

von dem Pachter erhobene Menge derselben verursachet nur, daß dieser desto weniger den Kriegs-Schaden empfindet. Solchemnach kann beydes beysammen bestehen. Denn die Nutzung des Viehes bringt der Pachter mit in Rechnung, weil es im Gute erhalten wird, das Vieh selbst aber geht ihm verloren, weil es sein Eigenthum ist. Wird hingegen das Inventarien-Vieh, welches nicht eisern ist, (denn in Ansehung des leztern hat es gleiche Bewandtniß, als mit jenem,) vom Feinde weggetrieben, so hat unstreitig der Verpachter den Schaden zu tragen. Hierbey findet auch kein Unterschied Statt, es mag solche Plünderung auf Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, oder ohne dessen Vorwissen bloß von den gemeinen Soldaten oder den Marodeurs unternommen werden, denn es bleibt allemahl eine Plünderung, und wenn der gemeine Soldat wider die Ordre seines Officiers handelt, so kann dieses, als ein fremdes Verbrechen, unmöglich dem Pachter zur Last gereichen. Es ist ferner kein Unterschied zu machen, ob das Vieh aus dem Gute selbst weggeführt, oder ob es etwa, nachdem es der Pachter zur Sicherheit in die Wälder getrieben hat, nichts desto weniger daselbst vom Feinde gefunden wird. Wie aber? wenn nicht die ganze Heerde, oder sonst das gesammte Inventarien-Vieh einer jeden Gattung, sondern nur einige Stücke davon weggetrieben und geraubet werden? Ich halte dafür, man müsse das Zug-Vieh, dessen Nutzung zugleich in dem jungen Viehe besteht, und welches gemeiniglich heerdenweise getrieben zu werden pflegt, als: Kühe, Schafe, Schweine und Gänse, (wiewohl auch noch anderes Vieh hierher zu rechnen ist, welches nicht in Heerden getrieben wird, als: Hühner, Tauben, u. d. gl.) von dem übrigen unterscheiden, welches auf diese Weise nicht genutzet zu werden pflegt, z. B. Pferde, ausser den Mutter-

Pfer-

Pferden, Ochsen, u. d. gl. Wenn nun von dem Inventarien-Viehe der leztern Art ein oder das andere Stück von dem Feinde geplündert und weggenommen wird, so geht der Schade eben so gut über den Verpachter, als wenn alle zusammen geraubet werden. Ganz anders aber ist es mit dem Inventarien-Viehe von der ersten Art beschaffen. Denn wer die Nutzungen und den Nießbrauch einer Heerde, oder was derselben gleich kommt, hat, dem haben die Rechte verlängst die Verbindlichkeit auferlegt, daß, wenn durch einen Unglücks-Fall ein oder das andere Stück aus der Heerde verloren geht, er von dem jungen Viehe andere an deren Stelle setzen und zuziehen solle, und daher werde ich nicht unrecht thun, wenn ich auch den Pachter in dieser Obliegenheit zu seyn glaube. Denn obgleich ein Pachter und ein Fruchtnießer von einander unterschiedene Rechte haben, so kommen sie doch darin mit einander überein, daß beyde eine fremde Sache dergestalt zu nutzen haben, daß diese dabey nicht untergehe, und daher kann wohl von dem einen auf den andern geschlossen werden, wie solches auch die Rechte selbst thun; nur mit dem Unterschiede, daß es auf solche Weise geschehen könne, daß der Fruchtnießer alles junge Vieh, welches er in einem Jahre erhalten hat, zur Ergänzung der Heerde hergeben müsse, dahingegen dem Pachter, weil er den Gebrauch der gepachteten Heerde bezahlt, allemahl noch einiger Nutzen davon übrig bleibt; daher ich auch glaube, daß, wenn von dem Inventarien-Viehe viele Stücke von dem Feinde geraubet werden, der Pachter nicht schuldig sey, dieselben insgesammt aus dem jungen Viehe zu ergänzen, sondern nur einige davon, nach dem Ermessen des Richters, welcher hierbey hauptsächlich darauf zu sehen haben wird, wie viel die jährliche gewöhnliche Nutzung des jungen Viehes betrage, so, daß nicht dieselbe dem Pachter

ter ganz entzogen werde, aber auch nicht der Verpachter bey jenes Vortheil allzu viel verliere. Dieses würde aber geschehen, und der Billigkeit zuwider seyn, wenn man dem Pachter gestatten wollte, das Inventarien-Vieh nach und nach gar eingehen zu lassen, sich hingegen unterdessen von dem jungen Viehe ganze neue Heerden aufzuziehen. Hierzu kommt, daß ein jeder Pachter in dem gepachteten Gute also zu wirthschaften schuldig ist, wie ein guter Haus-Wirth zu thun gewohnt ist; dieser pflegt aber nicht die Heerden eingehen zu lassen, vielmehr dieselben von Zeit zu Zeit durch die Zuzucht zu ergänzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Pachter die von dem Feinde geraubten einzelnen Stücke des Inventarien-Viehes durch andere von der jungen Zucht ergänzen, und diese an jener Stelle setzen soll, er solches nicht eher, als im folgenden Jahre, thun könne, nach dem die Plünderung und Beraubung geschehen ist, es wäre denn, daß er noch in eben demselben Jahre junges Vieh erhielte; und hieraus scheint zugleich dieses zu folgen, daß, wenn dergleichen Inventarien-Vieh gegen das Ende des Pachtes und zu einer solchen Zeit genommen wird, da der Pachter kein junges Vieh weiter erhält, in diesem Falle der Verpachter, als Eigenthümer des Inventarien-Viehes, den Schaden allein zu tragen habe.

Hierbey entsteht auch noch die Frage: was alsdann Rechtens sey, wenn, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, sowohl das Inventarien-Vieh, als auch dasjenige, welches der Pachter überdem im Gute hält, unter einander vermengt ist, und die Feinde ein oder etliche Stücke davon wegnehmen, ob dafür zu halten sey, daß das Inventarien-Vieh oder das übrige geraubet worden sey? Die Gesetze geben hierin keine Gründe, weder für die eine noch für die andere Meinung an, und daher dürfte es wohl am billigsten seyn, daß der Richter, wel-

welcher darüber zu urtheilen hat, den auf diese Weise von den Feinden verursachten Schaden unter den Verpachter und Pachter nach Proportion der ganzen Anzahl des Viehes eintheile, so, daß des Verpachters oder Pachters Schade um so viel größer werde, je mehr entweder das Inventarien-Vieh das übrige, oder dieses jenes, an der Anzahl übersteigt. Doch ist dieses alles nicht von dem als eisern übernommenen Inventarien-Viehe zu verstehen, als wovon ich oben dargethan habe, daß alles, was davon durch feindliche Gewalt geraubt wird, dem Verpachter verloren gehe.

Was bey einem feindlichen Ueberfalle mit dem Viehe anzufangen sey, werde ich im Art. Kriegs-Wirthschafts-Kunst zeigen.

Was ich jezt von dem weggetriebenen Viehe gesagt habe, findet auch in Ansehung der geraubten übrigen Inventarien-Stücke an Schiff und Geschirre, Ackerwerk, und was nur sonst im Inventario begriffen ist, ja, überhaupt wegen aller und jeder im Gute befindlichen Mobilien, Statt, so, daß alle und jede Inventarien-Stücke, welche nicht mit als eisern verpachtet sind, auf des Verpachters Gefahr geplündert werden, dahingegen die eisernen Inventarien-Stücke, ingl. alle dem Pachter sonst eigenthümlich zustehende Schäden bloß diesem geraubet werden. Zu diesen leztern ist insonderheit aller Hausrath des Pachters, wie auch seine Wäsche, Kleider, Betten, u. s. w. ja auch das bare Geld, zu rechnen, von welchen allen ich ebenfalls bereits oben, S. 665, gezeigt habe, daß es dem Pachter allein verloren gehe. Nur dieses muß ich noch hier erinnern, daß, indem ich sage, das Inventarien-Vieh sammt den übrigen nicht eisernen Inventarien-Stücken gehe dem Verpachter verloren, dieses zweyerley Verstand oder vielmehr Wirkung hat: 1. daß hierdurch der Pachter von der Verbindlichkeit, die von dem Feinde geraubten Inventarien-Stücke bey dem Abgange vom

Pach-

Pachte dem Verpachter zurück zu liefern, befreyet wird; und 2. daß der Verpachter, dem Pachter so viel am Pacht-Gelde zu erlassen, als dieser durch den entbehrten Gebrauch derselben Schaden gehabt hat, schuldig ist. Wie und auf was Weise aber der Schade zu schätzen sey, oder wie er durch Anschaffung neuer Inventarien-Stücke vermindert werde, ist aus Obigem (S. 731) zu ersehen.

Ich habe unter andern auch der Victualien, die dem Pachter bey der Plünderung weggenommen werden, gedacht. Hier bemerke ich einen Unterschied, ob die Feinde dem Pachter die Brödung für das Gesinde genommen, oder ob sie ihm das, was er selbst zu seinem und der Seinigen Unterhalt liegen gehabt hat, entwendet haben, oder ob die geraubten Victualien im Gute selbst erbauet, und von dem Pachter zum Verkauf bestimmt gewesen seyn. Die leztern gehören zu den Nutzungen des gepachteten Gutes, und sind entweder im Pacht-Anschlage mit begriffen, oder nicht; in beyden Fällen aber sind hier die Regeln zu beobachten, welche ich oben, S. 700 fgg. von der dem Pachter zu leistenden Entschädigung und der Ausrechnung des Kriegs-Schadens ertheilt habe. Ist aber die Brödung für das Gesinde mit geplündert worden, so fällt solches dem Verpachter, und nicht dem Pachter, zur Last, nähmlich in dem Verstande: daß der Pachter das, was er in dieser Absicht an Brod und Victualien von neuem anschaffen muß, mit in die Kriegsschäden-Rechnung bringen kann, wovon ich oben, S. 710 gehandelt habe. Was endlich dem Pachter an solchen Victualien geplündert wird, die er zu seinem eigenen Unterhalte vorräthig gehabt hat, davon hat er allein den Schaden zu tragen, theils vermöge des ihm daran zustehenden Eigenthumes, theils auch deswegen, weil es sonst eben so viel seyn würde, als wenn man dem Verpachter zumuthen wollte, den Pachter zu ernäh-

ren, und zu dem Ende für das, was er zu seinem Unterhalte braucht, zu haften, welches aber wider die Billigkeit laufen würde.

Was in Ansehung der Ausfouragierung, als einer Gattung von Plünderung, zu bemerken ist, ist bereits im XV Th. S. 484 — 489, vorgekommen.

Wenn man untersuchen will, wie es in Ansehung der Einquartierung, als eines sehr häufig vorkommenden Kriegs-Schadens, zwischen dem Grund-Herrn und dem Pachter oder Mieth-Manne zu halten sey, so muß man zuvörderst auf die Gewohnheit, wie auch auf die Statuten jeden Ortes, das Augenmerk richten, als nach welchen beyden es hierin vor allen Dingen geht; und wenn in beyden nichts davon enthalten ist, so ist nach Vorschrift der gemeinen Rechte, und mit Einstimmung aller Rechts-Lehrer, dieses zum Grundsatz anzunehmen, daß die Einquartierung, überhaupt betrachtet, unter die Grund-Beschwerungen gehöre, nur daß dabey auch verschiedene Ausnahmen in Betrachtung zu ziehen sind. In dieser Absicht muß man zuvörderst den Unterschied unter den gepachteten Land-Gütern, den Miethen und den Wirths-Häusern sowohl in der Stadt als auf dem Lande, desgl. unter den kurzen Einquartierungen bey Durchmärschen, und den langen bey Stillelägern, Winter-Quartierungen und Besatzungen, merken.

Um von dieser leztern Eintheilung anzufangen, so ist die allgemeine Meinung der Rechts-Lehrer, daß die Einquartierung bey Durchmärschen, wo der Soldat nur einen oder wenige Tage im Quartiere bleibt, über den Pachter oder Mieth-Mann, die übrige hingegen über den Grund-Herrn, gehe. Dieser Satz ist um so viel gegründeter, da die Rechte überhaupt verordnen, daß solche Beschwerungen, welche nur kurze Zeit dauern, nicht der Verpachter, sondern der Pachter, zu tragen verbunden sey, als wel-

welcher ohnehin von Uebernehmung eines Theiles der öffentlichen Last nicht allein frey seyn kann. Hiernächst habe ich oben, S. 661, dargethan, daß der Pachter allen Schaden, welcher klein und geringe ist, über sich ergehen lassen müsse, insonderheit aber verlangen die Gesetze, daß ein Mieth-Mann, im Falle der Noth, einer geringen Beschwerlichkeit sich nicht entziehen, noch sofort Erlaß vom Mieth-Zinse fordern könne, wenn er gleich einige Zimmer nicht so, wie er wünscht, zu gebrauchen vermag, worunter hauptsächlich zu rechnen ist, wenn sich etwas, das bald wieder vorüber geht, eräugnet. Man muß aber die Durchmärsche nicht in dem allergenauesten Verstande nehmen, oder nur auf wenige Stunden einschränken, sondern es sind auch darunter diejenigen Nächte, ingl. die Rast-Tage mit begriffen, in welchen die Soldaten währenden Marsches liegen bleiben, als welche mit zu dem Durchmarsche gehören, und gemeiniglich über einen oder zwey sich nicht zu erstrecken pflegen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den ordentlichen und lange Zeit dauernden Einquartierungen, als von welchen kein Zweifel ist, daß nicht dieselben, als eine Grund-Beschwerung, der Verpachter zu tragen habe, d. i. er muß dieserwegen dem Pachter Erlaß vom Pacht-Gelde thun.

Ich habe oben auch eines Unterschiedes zwischen den Land-Gütern, den Miethen, und den Wirths-Häusern, Erwähnung gethan. Was die Miethen betrifft, so ist bereits oben, S. 721, gezeigt worden, daß, wenn im Kriege die Soldaten einen großen Theil der gemietheten Zimmer einnehmen, der Mieth-Herr dem Mieth-Manne dieserwegen etwas vom Mieth-Zinse zu erlassen verbunden sey. Denn der Verpachter muß jedesmahl dem Pachter dafür haften, daß er auch von keinem Fremden in dem Gebrauche der gepachteten Sache gestöret werde. Wie und auf was

Weise aber dieser Erlaß geschehe, und wie der Schade wegen entbehrter Zimmer zu schätzen und auszurechnen sey, hiervon ist ebenfalls bereits a. ang. O. gehandelt, und zugleich gezeigt worden, daß dem Mieth-Manne ein ansehnlicher Theil der gemietheten Zimmer müsse entzogen worden seyn, wenn er Erlaß vom Mieth-Zinse zu verlangen befugt seyn soll. Hieraus folgt nun, daß, wenn, wie meistentheils zu geschehen pflegt, von einem ganzen, aus vielen Zimmern bestehenden, Logis nicht mehr, als eine oder die andere Stube oder Kammer den einquartierten Soldaten eingeräumet werden muß, oder wenn Leztere gar mit dem Mieth-Manne in Einer Stube sich behelfen, dieses noch keinen Erlaß vom Mieth-Zinse wirke. Wie viel Zimmer aber, und welche, durch die Soldaten eingenommen seyn müssen, wenn der Mieth-Mann soll Erlaß fordern können, hängt von dem billigen Ermessen des Richters, zuweilen auch nach vorgängigem Gutachten von Sachverständigen, ab.

Indessen leidet die Regel, daß, ordentlicher Weise, die Einquartierungs-Last über den Vermiether gehe, dreyerley Ausnahmen. Die erste betrifft die Durch-Märsche, wovon ich bereits geredet habe; die zweyte, wenn die ordentliche Obrigkeit die einzuquartierenden Soldaten den Mieth-Leuten nahmentlich für ihre Personen einlegt, es sey nun mündlich oder durch ein Billet, welches auf den Mieth-Mann gerichtet ist. Denn in diesem Falle hat derselbe die Einquartierung nicht als Miether, sondern als Einwohner des Ortes, zu tragen. Denn da der Obrigkeit überhaupt die Sorge für die Einquartierung, als ein Theil der Verwaltung des gemeinen Wesens, obliegt, so steht ihr ohne Zweifel auch frey, wenn sie sieht, daß die einzuquartierenden Soldaten in demjenigen Theile des Hauses, welchen der Eigenthümer bewohnt, nicht Platz ha-

haben, oder daß gedachter Eigenthümer bereits auf andere Art dergestalt beschwert sey, daß ihm noch eine mehrere Last ohne Unbilligkeit nicht aufgeleget werden könne, in solchem Falle auch dem Mieth-Manne einen Theil der öffentlichen Last aufzulegen. Insonderheit wird die Obrigkeit die Mieth-Leute alsdann zu bequartieren berechtigt seyn, wenn ausserordentlich viel Soldaten an den Ort zu liegen kommen. Wie aber? wenn auf dem Einquartierungs-Billete zwar nicht des Mieth-Mannes Nahme, jedoch das Logis, oder der Theil des Hauses steht, welchen er bewohnt? z. B. wenn das Billet auf das zweyte Stockwerk gerichtet ist. Meines Erachtens geht in diesem Falle die Einquartierung über den Vermiether. Denn da, wie ich oben bewiesen habe, die Einquartierung, überhaupt betrachtet, eine Grund-Beschwerung ist, und daher dieselbe ordentlicher Weise den Grundstücken auferlegt wird, hingegen zweifelhafte Fälle allemahl mehr nach der Regel, als nach der Ausnahme von derselben, zu entscheiden sind, so kann auch die Obrigkeit da, wo nicht das Gegentheil offenbar hervor leuchtet, die Einquartierung eher dem Grundstücke selbst und dem Eigenthümer desselben, als dem Mieth-Manne, auflegen. Aus eben dieser Ursache wird auch demjenigen Miether, welcher ein ganzes Haus gemiethet hat, keine Einquartierung für seine Person angerechnet werden können, wenn in dem Billete nicht sein Nahme, sondern das gemiethete Haus, genannt ist. Wiewohl es einige Rechts-Lehrer gibt, welche anrathen, daß man in solchen zweifelhaften Fällen die Last der Einquartierung unter den Grund-Herrn und den Mieth-Mann gleich eintheile. Allein, da hierzu keine Rechts-Gründe vorhanden sind, so halte ich die obige Meinung immer noch für gegründeter, und in eben dieser Betrachtung glaube ich, daß die Einquartierungs-Last auch in dem Falle, dafern

nicht das Gegentheil sich ergibt, den Vermiether treffe, wenn die Soldaten sich selbst mit Gewalt in das Grundstück einlegen, und der Mieth-Mann bey dieser Gelegenheit auch etwas davon bekommt. Die dritte Abweichung von der Regel besteht darin, wenn der Mieth-Contract zur Zeit des bereits angegangenen Krieges errichtet worden ist. Denn, gleichwie bereits oben, S. 659, f. überhaupt dargethan worden ist, daß derjenige, welcher zu Kriegs-Zeiten pachtet, keinen Erlaß vom Zinse wegen erlittener Kriegs-Schäden fordern könne, weil er zum voraus sehen konnte, daß dergleichen sich ereignen würde, und also sich es selbst beyzumessen hat, wenn er auf solche Fälle im Contracte keine Vorsehung gethan hat; also wird auch ein gleiches in Ansehung der Einquartierungen bey Mieth-Leuten Statt finden, als welche ebenfalls, wenn sie vorsichtig handeln wollen, gleich anfangs mit ihren Vermiethern dieserhalb hätten Abrede nehmen sollen, je mehr sie schon damahls haben im voraus abnehmen können, wie es gar leicht geschehen könne, daß sie währender Pacht-Zeit mit Einquartierungen würden beläßtiget werden. Haben sie also diese Abrede unterlassen, so ist nicht anders zu vermuthen, als daß sie auf den sich ereignenden Fall schon im voraus darein gewilliget haben, und sie mögen daher den auf diese Weise sie treffenden Kriegs-Schaden ihrer eigenen Nachlässigkeit zuschreiben.

Ich komme zu den Land-Gütern; und hier bin ich sehr geneigt, zu glauben, daß den Pächtern derselben der bloßen Einquartierung halber gar kein Erlaß angedeihen dürfe. Der Pacht-Zins wird erlassen, wenn der Pächter denjenigen Gebrauch des gepachteten Gutes entbehren muß, um welches willen er dasselbe gepachtet, und den ausgemachten Zins dafür zu geben versprochen hat; und zwar muß er diesen Gebrauch dergestalt entbehren, daß der daher entstehende Scha-

de

de ein großer und ihm unerträglicher Schade sey. Da nun unter den gepachteten Land-Gütern und den Miethen der wesentliche Unterschied sich befindet, daß jene der Wohnung halber gemiethet, diese hingegen der Land-Wirthschaft wegen gepachtet werden, daher die Bewohnung der in dem Grundstücke befindlichen Zimmer bey Miethen den hauptsächlichsten Gebrauch derselben ausmacht, bey Land-Gütern hingegen nur einen Neben-Gebrauch abgibt: so ist leicht zu begreifen, daß, wenn bey diesen der Pachter bey der Treibung und Verwaltung der Land-Wirthschaft ruhig gelassen, und weder an der Erbauung, noch an der Einsammlung und Versilberung der Früchte, oder Erhebung der übrigen Wirthschafts-Nutzungen gehindert, sondern bloß an der Bewohnung der im Gute befindlichen Anzahl von Zimmern gestöret wird, dieses für keinen solchen Schaden zu rechnen sey, durch welchen ihm der Gebrauch des Gutes, worauf er bey dessen Pachtung seine Absicht gehabt hat, entzogen wird, sondern nur für einen ganz geringen gehalten werden könne, welchen aber nicht der Verpachter, sondern der Pachter, zu tragen hat. Es ist dieses aber nicht auch auf den Fall anzuwenden, wenn der Pachter, wegen der Menge der bey ihm einquartierten Soldaten, im Gute gar nicht zu wohnen vermag, sondern an statt dessen genöthigt ist, sich eine Wohnung in der Nachbarschaft zu miethen, dabey aber noch andere Kriegs-Schäden, weshalb ihm Pacht-Zins zu erlassen ist, erlitten hat. Denn in diesem Falle ist er nach dem, was oben angeführt worden ist, berechtigt, den für die benöthigte Wohnung entrichteten Zins dergestalt mit in die Schäden-Rechnung zu bringen, daß er solchen zuvörderst von den erhobenen Nutzungen abziehe, so wie ich ein gleiches in dem Falle bemerkt habe, wenn die zu dem Gute gehörige Gebäude abgebrannt worden sind.

Was endlich 3. die Pächter der Gast-Höfe oder Wirths-Häuser betrifft, so beziehe ich mich auf das, was schon oben, S. 722, hiervon ausführlicher abgehandelt, und dabey gezeigt worden ist, daß dergleichen Pächter wegen erlittener Einquartierung nicht nur überhaupt Erlaß vom Pacht-Gelde fordern, sondern auch noch mehrern, als die Mieth-Leute, verlangen können, indem sie die Gast-Höfe nicht pachten, um solche zu bewohnen, sondern, um Fremde darin zu bewirthen und zu beherbergen, weshalb sie auch gemeiniglich einen beträchtlichern Zins geben müssen. Und hierbey ist kein Unterschied zu machen, ob der gepachtete Gast-Hof in der Stadt oder auf dem Lande befindlich sey, da beyde von einerley Art sind, auch bey der Pachtung einerley Absicht ist. Hieraus folgt, daß, wenn ich oben gesagt habe, daß die bey gepachteten Land-Gütern befindlichen Gebäude nur einen Neben-Gebrauch abgeben, solches alsdann einen Abfall leide, wenn bey einem Bauer-Gute zugleich die damit verknüpfte Gast-Nahrung, oder ein so genannter Kretscham, verpachtet wird. Ein Pachter eines solchen Gast-Hofes also ist nicht schuldig, die bey ihm auf lange Zeit einquartierten Soldaten ohne Entgeld zu beherbergen, es wäre denn, daß sie in einem sehr weitläuftigen Gast-Hofe nur ein oder das andere Zimmer einnähmen, in welchem Falle es für einen geringen, von dem Pachter zu tragenden Schaden zu halten seyn wird. Indessen, da ich oben, S. 782, überhaupt gezeigt habe, daß die Einquartierung bey Durchmärschen über den Pachter gehe, so wird auch der Gasthofs-Pachter diesem um so viel weniger sich entziehen können, da nicht nur hier kein Grund einer Ausnahme von der allgemeinen Regel vorhanden ist, sondern es haben überdies die Gasthofs-Pächter auch dieses noch wider sich, daß, da sie sonst durch Einnehmung ankommender Personen viel verdienen,

es

es nicht unbillig scheint, daß sie von derjenigen Sache, von der man ihnen den sonst zuwachsenden Gewinn gönnet, auch eine kleine Unbequemlichkeit sich gefallen lassen. Daher kommt es dann ohne Zweifel, daß man überhaupt dafür hält, daß öffentliche Gast-Höfe vor andern schuldig seyn, geschehen zu lassen, daß durchmarschirende Soldaten bey ihnen eingeleget werden.

Was ich bisher gesagt habe, betrifft hauptsächlich die Einquartierung selbst, oder die Frage: ob der Pachter oder der Mieth-Mann einen Erlaß vom Grund-Herrn um deswillen fordern könne, weil er einen Theil des gemietheten Grundstückes den Soldaten einräumen muß. Es besteht aber die Last der Einquartierung eigentlich in zweyerley, nähmlich: 1. in Einräumung der dazu nöthigen Zimmer und Behältnisse; und 2. in den auf die einquartierten Soldaten zu verwendenden Kosten, welchen noch die Dienste und Aufwartung, die sie gemeiniglich verlangen, beygefüget werden kann. Ich muß also von beyden noch etwas gedenken. Was die Einquartierungs-Kosten anbelangt, so ist wohl nichts billiger, als in Ansehung derselben diese allgemeine Regel festzusetzen, daß, über wen die Einquartierung selbst geht, derselbe auch die Kosten dabey zu tragen habe. Denn obwohl in den ältern Zeiten die Besitzer der Grundstücke den einquartierten Soldaten ausser dem Obdache gar nichts geben durften, so lehrt doch heut zu Tage die Erfahrung, daß, insonderheit zu Kriegs-Zeiten, mit der Einquartierung selbst mancherley Aufwand verknüpft, und dieser gemeiniglich eine Folge von jener zu seyn pflege. Es scheint daher den Rechten und der Billigkeit gemäßer zu seyn, wenn ich, wiewohl mit einiger, unten vorkommender, Einschränkung, dafür halte, daß in allen Fällen, wo entweder der Verpachter oder der Pachter die Einquartierung zu tragen hat, auch jeder den da-

bey erforderlichen Kosten sich nicht entziehen könne, als wenn ich solche Kosten jedes Mahl unter beyde theilen wollte. Hieraus folgt nun, mit Zusammenhaltung dessen, was ich oben dargethan habe, daß bey Durchmärschen der Pachter oder Mieth-Mann auch die Einquartierungs-Kosten zu tragen habe, und solcher Gestalt, wenn in diesem Falle den Soldaten Essen und Trinken gereichet, oder sonst etwas aufgewendet werden muß, dessen Ersatz von dem Grund-Herrn nicht wieder fordern könne. Bey Stillelägern hingegen und andern ordentlichen, lange Zeit dauernden Einquartierungen, welche, wie ich oben gezeigt habe, der Grund-Herr trägt, hat auch dieser die dazu nöthigen Kosten zu tragen. Dieses ist also zu verstehen, daß, wenn die Soldaten bey dem Pachter oder Mieth-Manne liegen, der Eigenthümer dasjenige, was denselben gegeben werden muß, als: Essen, Trinken, Futter, Holz, Licht, u. d. gl. ihnen entweder selbst reiche, oder wofern der Pachter oder Mieth-Mann es zu thun sich genöthigt sieht, so fordert er solches von dem Grund-Herrn als Verlag wieder. Diesen Satz, daß bey ordentlichen Einquartierungen der Grund-Herr die Kosten zu tragen habe, halte ich für so allgemein, daß hierdurch die kurz vorher gegebene Regel einige Einschränkung leidet. Solcher Gestalt, und ob ich gleich oben dargethan habe, daß, wenn durch die ordentliche Einquartierung von einem großen Logis nur einige wenige Behältnisse eingenommen werden, solches der Mieth-Mann als einen kleinen Schaden zu tragen habe, so ist doch dieses nicht auch zugleich auf die Einquartierungs-Kosten zu erstrecken, vielmehr habe ich wohlbedächtig nur so viel behauptet, daß der Mieth-Mann einer solchen Einquartierung halber keinen Erlaß vom Mieth-Zinse fordern könne; denn dieser ist es allein, was ihm die Rechte in diesem Falle verweigern, und zwar bloß um deswillen, weil der Schade

nur

nur eine kleine Unbequemlichkeit in Ansehung der Bewohnung des gemietheten Logis betreffe. Mit den Einquartierungs-Kosten hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Denn zu geschweigen, daß es bey diesen nicht auf den entbehrten Gebrauch einiger Behältnisse ankommt, so ist auch solcher Aufwand öfters, zumahl wenn viele Mannschaft einquartiert ist, so ansehnlich, daß derselbe unter die geringen Schäden, die über den Pachter gehen, nicht gerechnet werden mag, ja Jener bekommt dieserhalb keinen Erlaß vom Zinse, sondern der Grund-Herr muß ihm diese Kosten als Vorschuß und Auslage wieder geben. Indessen hat der Pachter oder Mieth-Mann wohl zu merken, daß er in dem, was er den einquartierten Soldaten reichet, nicht allzu freygebig sey, als welches niemand aus eines Andern Beutel seyn darf. Es wird also der Pachter oder Mieth-Mann am sichersten verfahren, wenn er, wo möglich, vorher den Eigenthümer fragt, wie viel er den Soldaten geben solle. Dagegen darf auch der Eigenthümer nicht alles zu genau nehmen, sondern er hat zu bedenken, daß man mit Feinden ganz anders, als mit andern Soldaten, umzugehen habe, daß die Rechte einen besondern Beweis erfordern, wenn man jemanden in dem Falle einer Bedrängniß, einer ausserordentlichen Freygebigkeit anklagen will, und daß man daher in dergleichen Fällen hauptsächlich auf das sehen müsse, was an dem Orte gewöhnlich ist, und was Andere, die in gleichen Umständen sich befunden, zu thun pflegen. Das meiste hiervon wird auf das Ermessen eines billigen Richters beruhen. Bey dem allen aber ist noch zweyerley zu merken: erstlich, daß der Richter untersuche, ob gegründete Ursachen vorhanden seyn, warum der Pachter oder Mieth-Mann den einquartierten Soldaten habe mehr geben müssen, als diese nach dem Befehl ihrer Obern mit Rechte fordern konnten, als welches

Leztere,

Leztere, wo nicht besondere Umstände vorhanden sind, zur Richtschnur dienen muß, und insonderheit in dem Falle vorzukommen pflegt, wenn der commandirende Officier durch eine Verordnung festgesetzt hat, wie viel der Quartierstand dem Soldaten zu reichen schuldig seyn solle. Zweytens ist nicht ausser Acht zu lassen, daß das, was ich bisher von den Einquartierungs-Kosten, die der Grund-Herr dem Pachter oder Mieth-Manne zu erstatten hat, gesagt habe, nicht bis auf die geringsten etwa zu verwendenden Ausgaben herunter gehe, vielmehr hat diese der Pachter und Mieth-Mann unter den übrigen geringen Kriegs-Schäden über sich gehen zu lassen. Hierunter gehört z. B. die Anschaffung des benöthigten irdenen Geschirres, und vielleicht auch die unentgeltliche Hergebung der Betten, wenn der Pachter oder Mieth-Mann dergleichen selbst hat; dafern er aber solche, aus Mangel derselben, zu miethen sich genöthigt sieht, so wird billig seyn, daß er auch diesen Aufwand von dem Grund-Herrn wieder erhalte. Doch muß man hiervon sowohl, als überhaupt von der Wiedererstattung der Einquartierungs-Kosten, den schon oben berührten Fall ausnehmen, wenn die Soldaten von der Obrigkeit dem Mieth-Manne selbst für seine Person durch ein auf seinen Nahmen gerichtetes Billet, oder auf andere Weise eingeleget werden. Denn da in diesem Falle, wie ich oben, S. 784, gezeigt habe, die Einnahme der Soldaten dem Mieth-Manne nicht als Mieth-Manne, sondern als Mieth-Einwohner des Ortes, und als eine persönliche Beschwerung auferlegt wird, so muß er auch billig alles das, was von derselben abhängt, zugleich mit tragen, ohne einen Theil davon seinem Vermiether aufzubürden, woraus folgt, daß in diesem Falle auch die Einquartierungs-Kosten bloß über ihn gehen.

In Ansehung der Einquartierungs-Kosten scheint mir unter den Mieth-Leuten und den Pächtern der Gast-Höfe oder Wirths-Häuser, ingl. der Land-Güter, kein Unterschied zu seyn, folglich einer wie der andere den mit der Einquartierung verknüpften Aufwand nur bey Durchmärschen zu tragen zu haben. Diesem ist dasjenige, was ich oben behauptet habe, daß dem Landguts-Pachter der Einquartierung wegen gar kein Erlaß angedeihe, nicht entgegen, indem auch dieses bloß auf die Einquartierung selbst, in so fern dadurch der Gebrauch der Zimmer verhindert wird, nicht aber zugleich auf das, was den Soldaten gegeben werden muß, zu ziehen ist. Was aber die Durchmärsche betrifft, so kann auch den damit verbundenen Kosten weder der Landguts- noch der Gasthofs-Pachter sich um so viel weniger entziehen, da eines Theils beyde die Durchmärsche selbst, nach der oben festgesetzten Regel zu tragen haben, andern Theils auch in Ansehung der Landguts-Pächter noch dieses hinzu kommt, daß sie das, was die Soldaten verzehren, meistentheils von den im Gute erbaueten Früchten, dem zugezogenen Viehe, oder andern Nutzungen desselben, nehmen; die Rechte verordnen aber ausdrücklich, daß das, was von den Früchten und Nutzungen eines Gutes zum Behuf der durchmarschirenden Soldaten hergegeben wird, demjenigen, der solche Nutzungen zu genießen hat, und nicht dem Eigenthümer, zur Last falle (*).

Da übrigens unter die Einquartierungs-Kosten auch dasjenige gemeiniglich gerechnet wird, was entweder als ein Douceur in der Absicht gegeben wird, damit das gepachtete oder gemiethete Grundstück von der Einquartierung befreyet werde (Epidemetica), oder

(*) l. 27. §. 3. D. de vſufr. & quemadm.

oder was den einquartierten Soldaten selbst an statt der sonst gewöhnlichen Beköstigung gereichet zu werden pflegt (Coenatica), so entsteht die Frage: ob der Pachter und Mieth-Mann auch diese beyde Gelder von dem Grund-Herrn als Vorschuß wieder verlangen könne? Jenes Geld gereicht hauptsächlich zum Vortheil des Pachters oder Mieth-Mannes, als welcher sonst, erwähnter Maßen, den Soldaten einen Theil des innehabenden Grundstückes einräumen müßte; und daher kann man füglich behaupten, daß er auch das, womit er diese Unbequemlichkeit abkauft, von dem Seinigen zu bezahlen habe, doch mit der Ausnahme, daß, wenn die dadurch abgewandte Einquartierung so stark gewesen ist, daß die einzulegenden Soldaten einen so großen Theil des Grundstückes eingenommen haben würden, daß der Pachter, und insonderheit der Mieth-Mann, nach den oben, S. 721, bestimmten Regeln, solche Last nicht allein zu tragen verbunden, sondern dieserhalb Erlaß zu fordern berechtigt gewesen wäre, in solchem Falle es billig scheint, daß er auch das dafür bezahlte Douceur-Geld mit in die Schäden-Rechnung, weshalb ihm Erlaß angedeihet, bringen dürfe. Was hingegen den Soldaten an statt des Essens und Trinkens gereichet wird, dieses geht unstreitig allein über den, dessen Obliegenheit die Beköstigung selbst gewesen seyn würde; doch mit dem Unterschiede, daß in denen Fällen, da solche der Grund-Herr würde haben tragen müssen, der Pachter oder Mieth-Mann abermahl seine Freygebigkeit nicht zeigen, noch den Soldaten ein mehreres bewilligen dürfe, als ungefähr die Beköstigung selbst gekostet haben würde, worüber aber im benöthigten Falle der Richter oder Sachverständige zu urtheilen haben. Was hingegen dasjenige Douceur-Geld betrifft, welches den Ober- oder Unter-Officieren gegeben zu werden pflegt, um die einquartierten Soldaten

in

in Zucht und Ordnung zu halten, und von Ausschweifungen abzuhalten: so muß man dieses unter den Eigenthümer und den Pachter oder Mieth-Mann theilen, und jeder von ihnen muß etwas dazu beytragen, indem der dadurch entspringende Vortheil beyden zu gute kommt, nähmlich: dem Pachter und Mieth-Manne, weil dieser dadurch vor vielen Belästigungen, übeln Begegnungen und andern Ungemächlichkeiten verschont bleibt; dem Grund-Herrn hingegen, weil dadurch das Grundstück selbst, wenigstens was einige Pertinenz-Stücke desselben, als: Fenster, Oefen, Thüren, u. d. gl. betrifft, erhalten wird.

Bey der Aufwartung und Dienstleistung oder Handreichung, als der dritten Einquartierungs-Last, kommt es auf die Frage an: ob der Pachter und Mieth-Mann solche unentgeltlich zu verrichten schuldig, oder ob er dafür dem Eigenthümer etwas anzurechnen berechtigt sey? Meines Erachtens ist, gleichwie alle Beschwerungen, welche in gewissen Verrichtungen bestehen, in den Rechten für persönliche Beschwerden gehalten werden, also auch diese Aufwartung dafür anzusehen, mithin kann deren Vergütung von dem Verpachter oder Vermiether, ausser in den bereits bemerkten Fällen, nicht gefordert werden, sondern ist als ein geringer Kriegs-Schade von dem Pachter oder Mieth-Manne zu tragen.

Alles, was ich bisher von den Einquartierungen gesagt habe, findet, wie leicht zu erachten ist, nur alsdann Statt, wenn der Pachter oder Mieth-Mann dieselben im Contracte nicht mit übernommen hat. Ist aber dieses, so muß auch hierin dem Contracte nachgegangen werden, und zwar dergestalt, daß sodann der Pachter oder Mieth-Mann nicht nur die Zimmer, so viel deren erforderlich sind, unentgeltlich hergeben, sondern auch die Einquartierungs-Kosten tragen muß. Diese Uebernehmung der Einquartier-

ung

ung geschieht aber entweder ausdrücklich, wenn der Pachter oder Mieth-Mann sich anheischig macht, die Einquartierungen zu Kriegs-Zeiten zu übernehmen; oder stillschweigend, wenn er zwar nur überhaupt die Einquartierungen übernimmt, doch den Contract selbst in Kriegs-Zeiten schließt; denn in solchem Falle ist es dafür anzunehmen, als ob das Versprechen auch insonderheit auf die feindlichen, und andere im Kriege vorfallende Einquartitrungen gerichtet sey. Ist aber der Contract zu Friedens-Zeiten geschlossen, so hat der Pachter oder Mieth-Mann durch die nur überhaupt übernommene Einquartierung zu der feindlichen oder andern ausserordentlichen zu Kriegs-Zeiten sich nicht verbunden.

Unter den Kriegs-Schäden, die in Städten und auf dem Lande, insonderheit aber auf gepachteten Land-Gütern sich eräugnen, ist nicht einer der geringsten, wenn die im Lande befindlichen Armeen Lieferungen von dem, was sie zu ihrem Bedürfnisse brauchen, ausschreiben, und dessen Anschaffung mit gewöhnlicher Härte verlangen. Diese Lieferungen betreffen zwar meistentheils Fourage, als: Korn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh; doch pflegen auch wohl anderer Dinge Lieferungen, z. B. Victualien, Holz, Betten, alte Leinwand für die Verwundeten, ingl. Gewehr, Montur, Artillerie- und andere Pferde, Rindvieh, Schafe, u. s. w. kurz, alles was eine Armee braucht, oder ihr dienlich seyn kann, von den Feinden ausgeschrieben zu werden. Wenn nun die Frage entsteht: ob dergleichen Lieferungen der Verpachter oder der Pachter zu tragen habe, so mag man wohl, ohne Bedenken, diese ganze Last jenem aufbürden, weil solche Lieferungen nicht dem Pachter für seine Person, sondern insgemein dem ganzen Lande, oder einem Kreise, wovon die gepachteten Güter ein Theil sind, auferleget, und sodann unter die Besitzer derselben eingethei-

let

let zu werden pflegen, es sey nun, daß Lezteres entweder vom Feinde selbst, oder von der Landes-Obrigkeit, und andern, denen es zukommt, geschehe. Diese Lieferungen scheinen eigentlich eine Art von Contribution zu seyn, nur daß sie nicht in barem Gelde bestehen, und daher sind sie auch, wo nicht das Gegentheil erhellt, so wie jene, unter die Grund-Beschwerungen zu rechnen. Liefert der Pachter das ausgeschriebene Getreide, so thut er dieses im Nahmen des Verpachters, als welcher es ebenfalls würde haben geben müssen, wenn er das Gut nicht verpachtet hätte. Hieraus fließt die natürliche Folge, daß er dem Pachter entweder das Getreide selbst, oder den wahren Werth dafür, als einen für ihn gethanen Vorschuß, wieder zu geben habe. Nach welchem Preise es geschehen müsse, ist bereits oben, S. 739, gezeigt worden. Hier merke ich nur noch an, daß es in Ansehung der Wiedererstattung selbst nothwendig einerley seyn müsse, ob der Pachter das Gelieferte gekauft, oder von dem seinigen genommen habe, da er es allemahl vorschußweise für den Verpachter geliefert hat. So'cher Gestalt wird es auch einerley seyn, ob entweder die Lieferungen der von dem Feinde verlangten Dinge selbst, oder, an deren statt, ein gewisses Geld, wie zuweilen zu geschehen pflegt, ausgeschrieben wird, da dieses nur die Stelle von jenem vertritt. Dieses alles aber ist, was insonderheit die Früchte anbelangt, bloß von solchen Lieferungen zu verstehen, da eine gewisse Quantität von Getreide oder andern Früchten zum Unterhalt der Armee ausgeschrieben wird, ohne dabey darauf zu sehen, wie viel derselben eingeärndet worden seyn. Dafern aber der Feind einen gewissen Theil von der jedesmahligen Aernde, z. B. den 10ten, 20sten ꝛc. geliefert haben will, so muß der Pachter solche selbst geben. Doch ist dieses nur so zu verstehen, daß er deren Ersatz nicht als Vorschuß von dem Verpachter wieder fordern

kann. Kommt es hingegen auf die Schäden-Rechnung wegen des zu erlassenden Pacht-Zinses an, so ist leicht begreiflich, auch von mir bereits oben, S. 740, angemerkt worden, daß die in jedem Jahre eingeärndeten Früchte allemahl um so viel sich nothwendig vermindern müssen, als von jeder Aernde den Feinden abgegeben werden muß. Da also der Pachter, nach Abzug des leztern, um so viel Früchte erhebt, kann er auch deren um so viel weniger in Rechnung bringen, mithin wächst hierdurch der erlittene Kriegs-Schade, und folglich auch der Erlaß vom Pacht-Gelde. Hieraus erhellt auch, was es für ein Unterschied sey, ob der Pachter diese dem Feinde abgegebene Früchte von dem Verpachter als Vorschuß wieder bekommt, oder ob er solche in die Rechnung der Kriegs-Schäden, weshalb er Erlaß fordert, bringe. Denn wenn er etwa das Jahr hindurch auch ohne die abgegebenen Früchte, so viel Nuzungen aus dem Gute erhoben hätte, daß er keinen Erlaß vom Pacht-Zinse fordern könnte, so hat er erwähnte Früchte unentgeltlich abgegeben.

Wenn die Früchte in natura geliefert werden, pflegt gemeiniglich diese Beschwerde damit verbunden zu seyn, daß solche zur Armee oder in die Magazine gefahren werden müssen; und hierin unterscheiden sich die Lieferungen von dem, was den einquartierten oder andern in das Gut kommenden Soldaten gegeben werden muß. Diese Fuhren nun können füglich nicht anders, als die Lieferungen selbst, mit denen sie verbunden sind, beurtheilet werden, und also werden sie ordentlicher Weise ebenfalls unter die Grund-Beschwerungen zu rechnen seyn. So gewiß dieses in der Regel ist, so mehr bleibt dem ungeachtet das wahr, was im Vorhergehenden (s. oben, S. 742, f.) angemerkt worden ist, daß der Pachter für dergleichen Fuhren sehr selten eine Bezahlung oder Vergütung fordern könne, nähm-

nähmlich: nur in dem Falle, wenn entweder die übrigen erlittenen Kriegs-Schäden sich so hoch nicht belaufen, daß der Verpachter ihretwegen zu einem Erlasse vom Pacht-Zinse verbunden sey, oder wenn der Pachter sich gezwungen sieht, solche Fuhren mit anderm Geschirre, als dem im Gute befindlichen, zu verrichten. Denn wenn dieselben mit diesem verrichtet werden, würde es, nach dem daselbst Angeführten, vergeblich seyn, wenn der Verpachter dem Pachter die Kriegs-Fuhren bezahlen wollte, damit dieser das dafür erhaltene Geld wieder in Einnahme bringe, und hierdurch der von jenem zu bewirkende Erlaß des Pacht-Geldes dagegen um eben so viel sich vermindere. Wie aber? wenn der Pachter die Kriegs-Fuhren verdinget, oder das ausgeschriebene Getreide durch Andere an dem bestimmten Orte abliefern lässet, und solches aus dieser Ursache um so viel theurer bezahlt? Ich halte dafür, er könne aus gleichmäßigen Ursachen auch in diesem Falle weder das Fuhr-Lohn, noch das, warum er in Ansehung desselben die Früchte theurer bezahlt, wieder fordern; es wäre denn, daß er darthun könnte, wie ihn entweder die Nothwendigkeit dazu veranlasset, oder er hierdurch wahrscheinlicher Weise des Verpachters eigenen Vortheil befördert, und einen ihm sonst bevorstehenden Schaden abgewendet habe, z. B. wenn zu befürchten ist, daß das Inventarien-Vieh und Geschirr nicht wieder zurück kommen, sondern unter Weges oder an dem Ablieferungs-Orte werde weggenommen werden, oder wenn kein Zug-Vieh mehr im Gute ist, oder der Pachter dasselbe zu solcher Zeit zur Bestellung der Felder unumgänglich braucht; als welches leztere um so viel mehr unter die Nothwendigkeiten, warum der Pachter die Lieferungen durch Lohn-Fuhren an Ort und Stelle schaffen kann, zu rechnen ist, da bey einem Land-Gute die nöthige Acker-Arbeit allen übrigen Arbeiten vorgehen muß.

Unter eben diese Nothwendigkeiten gehört auch dieses, wenn zu den dem Gute auferlegten Lieferungen mehr Fuhren erfordert werden, als mit dem darin befindlichen Zug-Viehe, Schiffe und Geschirre, verrichtet werden können, da dann der Pachter nothwendig dieselben oder einen Theil davon verlohnen, der Verpachter hingegen das wegen solcher Grund-Beschwerung Bezahlte ihm als Vorschuß erstatten muß. Ausser dringenden Noth aber ist der Pachter, wie wir ebenfalls a. ang. O. gesehen haben, verbunden, die Fuhren mit dem im gepachteten Gute befindlichen Viehe zu verrichten, dahingegen die Rechte das, was aus Noth geschieht, dem, der es thut, nicht zur Last legen, noch, daß es aus Gefährde unternommen werde, vermuthen. Wenn die Obrigkeit, oder, wer sonst die Ausschreibung der Lieferungen zu besorgen hat, befiehlt, daß, an statt der an einen bestimmten Ort in natura zu schaffenden Lieferung, ein gewisses Geld, wobey zugleich auf die sonst dahin zu leistende Fuhre das Absehen gerichtet worden ist, erleget werde, so hat der Pachter den Ersatz des auf solche Weise Bezahlten, um so viel mehr wieder zu erhalten, da ihm solche Bezahlung von denen, die das Recht dazu hatten, auferleget, und ihm die Wahl nicht gelassen worden war, an statt derselben die Lieferungen und Fuhren selbst zu verrichten.

Diese mit den ausgeschriebenen Lieferungen verknüpfte Fuhren, bringen mich auch auf die übrigen Kriegs-Fuhren, nebst dem Vorspanne, welche zu Kriegs-Zeiten zum öftern gefordert zu werden pflegen. Die traurige Erfahrung lehrt, wie man den armen Land-Mann auch ausser den Lieferungen bald nöthigt, Fourage, Mehl und Brod aus einem Magazine in das andere oder zur Armee zu fahren, bald aus den Wäldern Holz zu Pallisaden, oder andere Bedürfnisse, zu hohlen, bald den Truppen die Bagage nachzufahren,

bald

bald die Soldaten selbst, verwundete oder kranke, Officiers oder Gemeine, von einem Orte zum andern zu bringen, oder wenigstens Vorspann dazu herzugeben, und was dergleichen unzählige Arten von Bedürfnissen mehr sind, welche entweder sogleich mit angesaget, oder bloß die Stellung der bespannten Wägen und des Vorspannes zur Armee, oder an einen Besatzungs-Ort, verlanget zu werden pflegen. Mit diesen Kriegs-Fuhren nun hat es eben die Bewandtniß, wie mit den vorerwähnten Lieferungs-Fuhren, da beyde von dem Feinde ausgeschrieben, und beyde von den Land-Gütern selbst gefordert werden, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil auf denselben Zug-Vieh und Geschirr gehalten wird. Beydes pflegt zum beständigen Gebrauche des Gutes bestimmt zu seyn, und also ist es gleichsam für ein Pertinenz-Stück, oder wenigstens für einen Anhang desselben, anzusehen. Die Beschwerungen aber, welche man dem Inhaber eines Gutes, bloß wegen des leztern Natur und Beschaffenheit aufbürdet, kann man unmöglich unter diejenigen zählen, die ihm seiner eigenen Person wegen auferleget werden; ja, da so gar die Rechte ausdrücklich behaupten, daß die auferlegten Fuhren in die Classe der Grund-Beschwerungen gehören (*), so wird es keines weitern Beweises bedürfen, daß solche auf des Verpachters Kosten geschehen; nur wird auch hier eben das anzumerken seyn, was schon mehrmahls erinnert worden ist, daß es in den meisten Fällen vergeblich sey, etwas dafür in die Kriegsschäden-Rechnung zu bringen. Da es aber übrigens dem ungeachtet möglich bleibt, daß zuweilen die Feinde dem Pachter, zumahl wenn er eigenthümliches Zug-Vieh hat, dergleichen Kriegs-Fuhre ausdrücklich für seine Person

(*) l. 1. §. 1. D. de mun. & hon.

zumuthen, so wird dieses auf solchen Fall allemahl eine Ausnahme von obiger Regel ausmachen. Was den Preis betrifft, nach welchem der Verpachter die gethanen Kriegs-Fuhren in den wenigen Fällen, da er solche dem Pachter zu vergüten hat, bezahlt, so ist hiervon ebenfalls schon oben, S. 745, in Ansehung der Kriegs-Fuhren überhaupt, Erwähnung geschehen. Hier füge ich nur noch dieses hinzu, daß es öfters geschehe, daß, wenn einem ganzen Dorfe ein oder mehrere bespannte Wägen zu stellen, oder eine Anzahl Pferde zum Vorspann herzugeben, auferlegt wird, die meisten Grundstück-Besitzer des Ortes sich zu vereinigen pflegen, die Fuhre und den Vorspann entweder zu verdingen, oder gar den zu stellenden Wagen mit den Pferden zu kaufen. Gesetzt nun, es wären einige Güter an solchem Orte verpachtet, und die Eigenthümer derselben nicht zugegen, so würde es unbillig seyn, wenn diese jenen die Erstattung des nach solchem Gemeinde-Schlusse von den im Pacht habenden Gütern ebenfalls beygetragenen Antheiles verweigern wollten, da es in des Pachters Vermögen nicht gestanden hat, dem, was die mehresten Glieder der Gemeinde beschlossen haben, sich zu widersetzen, noch den auf das gepachtete Gut kommenden Antheil von solcher Fuhre selbst zu verrichten.

Wenn aber dem gepachteten Gute eine ganze Fuhre oder Vorspann zugetheilt wird, der Pachter auch solche leistet, es sich aber durch einen Zufall eräugnet, daß der Wagen oder die Pferde unter Weges weggenommen werden, oder todt niederfallen, oder beschädigt zurück kommen, so entsteht die Frage, wessen hierunter der Schade sey? Man muß hierbey einen Unterschied machen unter dem Inventarien-Viehe, Schiffe und Geschirre, welches der Pachter als eisern gepachtet, nebst dem von ihm überdies in das Gut gebrachten, und demjenigen, welches er nicht auf diese

Weise

Weise übernommen hat. Dieses geht dem Verpachter, jenes aber dem Pachter, beydes vermöge des Rechtes des Eigenthumes, verloren. Vielleicht dürften Einige dieses in Ansehung des Pachters um deswillen für unbillig halten, weil er doch die Fuhren an statt des Eigenthümers verrichtet, und es daher der Billigkeit entgegen scheinen möchte, wenn er darüber sein eigenes Vieh, Schiff und Geschirr einbüßet. Allein, da es von Anfange an in des Pachters Willkür gestanden hat, die Inventarien-Stücke als eisern zu übernehmen, desgl. über das Inventarien-Vieh noch mehreres Zug-Vieh in das Gut zu bringen oder nicht, so würde es vielmehr wider die Billigkeit zu seyn scheinen, wenn der Pachter mit dem Viehe, welchem das gepachtete Gut den Unterhalt verschaffet, nicht einmahl eine Fuhre für solches Gut thun, oder, wenn er sie ja übernimmt, dabey die Gefahr seines eigenthümlichen Viehes dem Verpachter auf den Hals wälzen wollte, da doch die Rechte verlangen, daß, auf welcher Seite der Vortheil einer Sache ist, auf derselben auch der Verlust und Schade seyn müsse. Hierzu kommt, daß, wenn der Verpachter den Verlust des von dem Pachter über die Inventarien-Stücke in das Gut gebrachten Viehes, Schiffes und Geschirres, tragen sollte, er durch eines andern Handlung, woran er keinen Theil hat, Schaden leiden würde. Denn wenn der Pachter über das Inventarien-Vieh nicht mehrere in das Gut gebracht hätte, könnte auch ein mehreres durch Fuhren nicht verloren gehen, und des Verpachters Schade würde kleiner seyn, wenn er zuweilen, in Ermangelung genugsamen Zug-Viehes, dem Pachter das wenige ausgelegte Fuhr-Lohn zu erstatten hätte, als wenn er bey jeder Fuhre für die Gefahr der zu Kriegs-Zeiten gemeiniglich kostbaren Pferde oder andern Zug-Viehes, auch Schiffes und Geschirres, zu stehen verbunden seyn sollte.

Unter allem, was die Feinde von einem eroberten Lande erpressen, ist wohl diejenige Gattung die betrübteste, von welcher man schwerlich ein Beyspiel in den Kriegen älterer Zeiten antreffen wird, da eine gewisse Anzahl von Recruten, Proviant- und Stück-Knechten ausgeschrieben zu werden pflegt, welche die Unterthanen zur feindlichen Armee, und öfters wider ihren eigenen Landes-Herrn und wider ihre Mitbürger stellen müssen. Ich spreche also hier bloß von ausgeschriebenen Recruten und Knechten; denn von den Werbungen, welche der Feind selbst unternimmt, ist hier nicht die Rede. Es hat aber mit jenen eben die Bewandtniß, als mit den im Vorhergehenden beschriebenen Lieferungen. Denn eine solche auferlegte Stellung der Recruten und Knechte, ist im Grunde weiter nichts als eine Art von Lieferung, nur, daß dort Vieh, Getreide und andere Sachen, hier aber Menschen, geliefert werden müssen. Man hat demnach auch die Stellung der Recruten und Knechte, unter die Grund-Beschwerungen, welche der Eigenthümer zu tragen hat, zu rechnen, und es gehören solche unter die mit dem Kriege verknüpften Unglücks-Fälle, woran der Pachter bey Schließung des Pacht-Contractes schwerlich gedacht haben wird, und von welchen ich oben gezeigt habe, daß solche ordentlicher Weise über den Verpachter gehen. Doch ist dieses in Ansehung solcher verlangten Recruten-Stellung nur also zu verstehen, daß, wenn der Pachter zu der Anwerbung, dem Hand-Gelde, und übrigen dabey vorfallenden Unkosten, einen Antheil an Gelde beytragen muß, er dessen Ersatz von dem Verpachter als Vorschuß verlangen könne. Geschähe es hingegen, daß etwa diese oder jene Gemeinde, welche Recruten oder Knechte zu liefern hat, in solcher Absicht des Pachters Knechte, Söhne oder andere Anverwandte, ja vielleicht den Pachter selbst, aushübe und an die

Fein-

Feinde ablieferte, oder diese selbst sich ihrer bemächtigten, so sind dies alles lauter persönliche Unglücks-Fälle, welche diese Leute treffen, und woran weder das Grundstück, noch der Eigenthümer, Schuld ist. Daher kann auch der Pachter dieserhalb von dem Verpachter so wenig eine Entschädigung verlangen, so wenig dieser schuldig ist, jenem die Sicherheit seiner Person, seiner Familie und seines Gesindes die Pacht-Zeit hindurch zu gewähren; vielmehr hat ein jeder, welchem ein Unglück wiederfährt, solches seinem eigenen Schicksale zu zuschreiben, oder allenfalls diejenige Gemeinde in Anspruch zu nehmen, welche sich widerrechtlicher Weise dergleichen unterstanden hat, dahingegen es unbillig seyn würde, wenn man dem Verpachter zumuthen wollte, seiner Mitbürger Sünden zu verbüßen. Hieraus, und aus demjenigen, was ich oben von der Stellung der Recruten, als von einer Grund-Beschwerung, gesagt habe, fließt zugleich in Ansehung der leztern eine Ausnahme, indem es zuweilen zu geschehen pflegt, daß, wenn die dem Feinde zu stellende Recruten oder Knechte gekauft oder angeworben werden, die Obrigkeit, oder wer sonst die Eintheilung zu besorgen hat, auch dem Pachter für seine Person einen Beytrag zu dem dazu nöthigen Aufwande auferlege.

Die meisten der bisher abgehandelten Kriegs-Schäden trafen den Verpachter oder Mieth-Herrn; es gibt aber auch verschiedene von dem Feinde oder andern Truppen auferlegte Verrichtungen, und diese fallen bloß dem Pachter oder Mieth-Manne zur Last, je gewisser es Rechtens ist, daß solche Beschwerungen, wobey es auf eine gewisse Verrichtung und Arbeit ankommt, bloß und allein unter die persönlichen, keinesweges aber unter die Grund-Beschwerungen zu rechnen seyn. Hierher gehört zuvörderst die Aufwartung und Handreichung, welche den ein-

quartierten Soldaten geschehen muß, als welche ich aus eben dieser Ursache bereits oben, S. 714, und 795, nicht weniger dem Pachter und Mieth-Manne zugebilligt habe. Hierbey ist, meines Erachtens, kein Unterschied zu machen, ob solche Handreichung und Dienstleistung mit weniger oder mehr Mühe verbunden sey, z. B. wenn den kranken oder verwundeten Soldaten aufgewartet werden muß.

Ferner ist hierher zu rechnen, **wenn marschirende Corps, oder auch einzelne Officiers und Soldaten, Weg-Weiser verlangen.** Wenn dergleichen Bemühung der Pachter entweder selbst übernehmen, oder durch die Seinigen verrichten lassen muß, so kann er dafür von dem Grund-Herrn keinen Lohn verlangen, theils, weil dieses, wenn man es so nennen darf, nur ein ihm zugefügter geringer Schade ist, theils, weil das, was von ihm verlangt worden ist, nur in einer Verrichtung oder Bemühung, und also in einer persönlichen Beschwerde, besteht.

Eine fast ähnliche Bewandtniß hat es, wenn die Soldaten den Pachter zum Bothenlaufen brauchen, auch ihn dabey nach Gelegenheit zwingen, etwas von einem Orte zu dem andern zu tragen. Beydes muß er für seine Person verrichten, ohne von dem Grund-Herrn eine Bezahlung zu erwarten; denn ausser der bereits angegebenen Ursache, ist es auch ein Schade, welcher bald vorüber geht, und also nach dem oben, S. 782, Angeführten, den Pachter allein trifft. Wenn aber die Soldaten, der Geschwindigkeit wegen, einen reitenden Bothen verlangen, und das Pferd, dessen der Pachter oder einer von den Seinigen sich zu dem Ende bedient, ihm unter Weges ohne sein Verschulden genommen wird, so ist hierbey der Unterschied zu bemerken, ob in dem gepachteten Gute ausser den Inventarien-Pferden noch andere, dem Pachter eigenthümliche vorhanden seyn, oder nicht.

Sind

Sind keine mehrere da, und hat also der Pachter eines Inventarien-Pferdes sich bedient, so geht es, wofern er keine Nachlässigkeit dabey begangen hat, dem Verpachter, als Eigenthümer desselben, verloren. Zwar sollte freylich der Pachter die ihm obliegende persönliche Beschwerungen auf seine Gefahr, und also auch den vom Feinde ihm auferlegten Ritt mit seinem eigenen Pferde verrichten, so wie jeder, der zu gewissen Diensten verbunden ist, solche, ordentlicher Weise, auf seine Kosten, und mit seinen eigenen dazu gehörigen Werkzeugen, welche auch ihm, als Dienstleistenden, abgenutzet werden, zu thun hat; allein, in obigem Falle entschuldigt den Pachter bey dem Mangel anderer Pferde, und dem gemeiniglich von dem Feinde nicht verstatteten Aufschube, die Nothwendigkeit, als welche ohnehin das Unerlaubte in etwas Erlaubtes verwandeln kann. Und hieraus folgt, daß, wenn im Gegentheil in dem Gute ausser den Inventarien-Pferden noch mehrere, dem Pachter eigenthümliche, sich befinden, die Gefahr des unter Weges verloren gehenden dem Pachter zur Last falle, und zwar ohne Unterschied, ob es eines von jenen oder von diesen ist, weil im leztern Falle der Pachter unrecht gethan hat, wenn er die seinigen, mit Hintansetzung der Inventarien-Pferde, hat schonen wollen.

Unter die vom Feinde auferlegten Verrichtungen, und mithin unter die dem Pachter allein zur Last fallenden persönlichen Beschwerungen, gehört unstreitig auch die Schanz- und Wall-Arbeit, wenn die Einwohner, und darunter auch die Pächter, von dem Feinde gezwungen werden, an den Verschanzungen entweder eines Lagers, oder einer Festung, zu arbeiten. Hierbey wird es einerley seyn, ob der Feind selbst dergleichen Schanz-Arbeiter mit Gewalt zusammen treibt, oder ob solche ausgeschrieben werden, und einem jeden Orte, eine gewisse Anzahl derselben zu

stellen

stellen, auferlegt wird. Denn die Art, wie sie gefordert oder auferleget werden, kann die Natur dieser Beschwerung selbst nicht ändern, sondern sie bleibt allemahl eine solche, welche nur in einer Bemühung oder Verrichtung besteht, und wobey dem Feinde nichts gegeben oder geliefert wird; als worin eigentlich der Unterschied unter den persönlichen und den Grund-Beschwerungen besteht. Und eben dieser Unterschied wird dadurch nicht aufgehoben, wenn eine Beschwerde verschiedenen Personen zugleich auferlegt, und hernach erst unter dieselben auf diese oder jene Weise vertheilt wird. Doch macht Mevius (*) hierbey nicht unbillig darin einen Unterschied, wenn die Schanz-Arbeit ausdrücklich auf die Hufen gelegt, und nach der Anzahl derselben ausgeschrieben worden ist, als wodurch nicht undeutlich zu verstehen gegeben wird, daß sie in solchem Falle eine Grund-Beschwerung, und also eine Ausnahme von der Regel, seyn solle. Nur kann ich demselben in so fern nicht beypflichten, daß er behauptet, der Verpachter müsse in erwähntem Falle dem Pachter einen Erlaß vom Pacht-Gelde thun; vielmehr glaube ich, daß er ihm den Lohn, den er dafür an Andere bezahlt, als Auslage erstatten, oder, wenn der Pachter die Arbeit selbst verrichtet hat, ihm einen billigen Lohn dafür auf ökonomisches Ermessen bezahlen müsse, indem durch dergleichen Schanz-Arbeit nicht dem Pachter der Gebrauch des in Pacht habenden Gutes entzogen, sondern bloß von ihm eine Arbeit übernommen oder verlohnt worden ist, welche der Grund-Herr selbst hätte verrichten oder verlohnen sollen. Eben dieser Mevius führt auch noch den Fall an, wenn der Feind die Bauern, welche man glebae adscriptos nennt, insgesammt

(*) Decis. P. 8, dec. 31.

sammt zur Schanz-Arbeit anhält, so, daß der Pachter hierdurch an Bestellung des gepachteten Gutes verhindert wird. Ob es nun wohl scheinen möchte, als ob dieses auf des Pachters Gesinde sich anwenden lasse, so wird er doch auch alsdann der Schanz-Arbeit halber keinen Erlaß vom Pacht-Zinse fordern können, und zwar aus dem Grunde, weil er entweder zu dieser, oder zu der Bestellung der Felder, hätte Tage-Löhner nehmen können; den einzigen Fall ausgenommen, wenn auch diese, des durch den Krieg etwa verursachten Mangels an Menschen wegen, nicht zu haben wären, da er dann, weil er auf diese Weise keine Früchte hat einärnden können, eines billigen Erlasses sich zu erfreuen haben wird. Uebrigens wird unter die Schanz- und Wall-Arbeit auch alles das zu rechnen seyn, was ausser der Verfertigung der Schanzen und Wälle selbst vorläufig dazu erfordert wird; z. B. wenn in den Wäldern Pallisaden gehauen, Faschinen und Schanz-Körbe gemacht, Erde in Schub-Karren angefahren, oder ein Graben geräumet werden muß, u. d. gl. auch wenn ein Verhau gemacht wird.

So wie die zur Befestigung verlangte Arbeit unter die dem Pachter obliegenden persönlichen Beschwerungen gehört: also ist auch nicht weniger diese von gleicher Beschaffenheit, wenn der Feind Arbeiter verlangt, um eine Befestigung zu zerstören; z. B. wenn vorher aufgeworfene Schanzen wieder der Erde gleich gemacht, angelegte Festungswerke gesprenget, oder ein von dem Gegentheile gemachter Verhau aufgeräumet werden soll.

Es pflegt ferner gemeiniglich zu geschehen, daß, nach einer gelieferten Schlacht, die Einwohner der benachbarten Dörfer und Städte aufgebothen werden, die Todten zu begraben. Wenn nun hierzu auch die Pächter der an solchen Orten verpachteten

Gü-

Güter gezwungen werden, so ist dieses wieder eine Kriegs-Beschwerung, welche der Pachter allein zu tragen hat, ohne eine Vergütung von dem Verpachter zu erlangen, denn jene besteht bloß in einer auferlegten Arbeit.

Eben dieses ist auch davon zu behaupten, wenn der Feind die Einwohner zwingt, die Wege oder die von dem Gegentheile abgebrochenen Brücken auszubessern und wieder herzustellen, damit die Soldaten desto bequemer marschiren, und die Artillerie fortbringen können. Daß auch diese Last nicht den Verpachter, sondern den Pachter, treffe, ist, ausser der bey dem Vorigen angeführten Ursache, auch daher klar, weil die Rechte selbst die Ausbesserung der Straßen und Wege ausdrücklich unter die persönlichen Beschwerungen rechnen (*).

Es gibt, ausser den bisher angeführten, noch mehrere im Kriege vorkommende Fälle, welche zu der Frage: ob den daraus entstehenden Schaden der Pachter oder der Verpachter zu tragen habe, Anlaß geben. Der erste Fall ist: wenn auf den gepachteten Feldern ein Lager aufgeschlagen wird. Dieses geschieht entweder zu einer Zeit, da der Pachter auf gedachten Feldern nichts zu thun hat, oder zu einer solchen, da die Früchte noch nicht ab- oder weggebracht sind, oder endlich zu einer Zeit, da die Felder bestellet werden sollten. Wenn es zu der zuerst erwähnten Zeit geschieht, so kann der Pachter nicht sagen, daß ihm dadurch ein Nachtheil entstehe, folglich findet auch keine Entschädigung Statt, vielmehr wird derselbe wegen der bey solcher Gelegenheit auf die Felder kommenden Düngung sich noch einigen Vortheil zu versprechen haben. Wenn hingegen durch die

(*) l. 1. §. 2. D. de mun. & hon.

die Aufschlagung des Lagers entweder die noch nicht eingeärndeten Früchte, sie mögen noch in der Saat oder auf dem Halme stehen, oder auch bereits abgemähet seyn, verderbet werden, oder der Pachter hierdurch an Bestellung der Felder, und hiermit zugleich an der Hoffnung der künftigen Aernde, und mithin an dem Gebrauche des hauptsächlich um deswillen gepachteten Gutes verhindert wird: so wird hierbey alles dasjenige zu beobachten seyn, was ich oben, S. 684, und 700, von dem durch den Krieg entbehrten Gebrauche der gepachteten Sache, und dem daher dem Pachter zu erlassenden Zinse, gesagt habe.

Eben dieses findet alsdann Statt, **wenn auf den verpachteten Feldern Schanzen aufgeworfen werden**; denn auch diesen Schaden trägt der Verpachter, als Eigenthümer der Felder, und in so fern der Pachter durch den ihm entzogenen Gebrauch derselben verhindert wird, aus dem gepachteten Gute die Summe des Pacht-Anschlages, oder, nach Gelegenheit, des jährlichen Pacht-Zinses zu erheben, so wird er auch eines Erlasses von dem leztern sich zu erfreuen haben (*). **Wenn aber gedachte Schanzen wieder eingeebnet werden sollen**, so wird es darauf ankommen, ob entweder die Feinde den Pachter dazu nöthigen, oder ob dieser selbst, nach jener Abzuge, Arbeiter dazu nimmt, um das Feld wieder bestellen zu können. Von jenem Falle, ist bereits oben, S. 809, gesagt worden, daß der Pachter für solche ihm auferlegte Bemühung nichts verlangen dürfe; in dem leztern hingegen wird er die darauf verwandten Kosten um so viel mehr in die Schäden-Rechnung bringen können, da es sodann ein Aufwand ist, ohne welchen er das ihm zugleich verpachtete Feld nicht brauchen, noch Früchte davon erheben kann.

Fer-

(*) *Alciat. Resp. L. 8. cons. 116.*

Ferner geht, natürlicher Weise, auch der Schade desjenigen Holzes, welchen die Feinde in den mitverpachteten Waldungen, durch Umhauung desselben zu Pallisaden, Verhauen, Wach-Feuern u. d. gl. anrichten, über den Verpachter, wobey Dieser desto übler daran ist, da er nicht nur als Eigenthümer das Holz verliert, insonderheit wenn ganze Waldungen niedergehauen werden, sondern er auch, wegen des davon entwährten Gebrauches, dem Pachter nach den oben angenommenen Sätzen Erlaß thun muß.

Im Kriege pflegen auch Executions-Kosten vorzukommen, welche den feindlichen oder andern Truppen zuweilen gegeben werden müssen. Hiervon habe ich bereits im XI Th. S. 728 — 730, gehandelt.

Gleiche Bewandtniß, als mit den Executions-Kosten, hat es auch mit den Straf-Geldern, welche die Feinde um deswillen zu fordern pflegen, weil das, was sie vorher ausgeschrieben und verlangt haben, nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, angeschaffet oder gethan worden ist.

Es geschieht ferner zuweilen, daß die Pächter von dem Feinde in gefängliche Haft genommen und als Geißel weggeführt werden; wobey dann die Frage entstehen kann, ob sie von ihren Verpächtern einige Entschädigung verlangen können, indem sie nicht nur hierdurch an der Besorgung der Wirthschaft im Gute verhindert werden, sondern auch gemeiniglich auf der Reise und sonst, Kosten aufwenden müssen. Ich glaube dem ungeachtet nicht, daß ihr Gesuch Statt finden könne. Denn, obgleich dem Verpachter obliegt, seinen Pachter die Pacht-Zeit über vor aller fremden, auch der feindlichen Gewalt, welche ihn an dem Gebrauche des verpachteten Gutes hindern könnte, sicher zu stellen,

so

so ist dieses doch nur von gedachtem Gebrauche des ihm überlassenen Gutes zu verstehen, keinesweges aber auch auf des Pachters eigene Person zu erstrekken, als wovon die Gesetze nichts verordnen; vielmehr wollen sie, daß ein Jeder den seiner Person zugestoßenen Unglücks-Fall auch für sich selbst ertrage. Kann doch ein Pachter von seinem Verpachter keinen Erlaß vom Pacht-Gelde fordern, wenn er auf Befehl seines Landes-Herrn verreisen muß, oder dieser, gewisser Ursachen wegen, seiner Person sich versichert, als worin alle Rechts-Lehrer einig sind; warum soll er denn besser daran seyn, wenn ihm ein solches Unglück von den Feinden wiederfährt? Was aber die Besorgung der Wirthschaft auf dem gepachteten Gute betrifft, so wird er dieselbe unterdessen gar füglich durch einen Andern verrichten lassen, auch, wenn er etwas dafür bezahlt, solches unter dem zur Erhebung der Früchte nöthigen Aufwande mit in Rechnung bringen können. Solcher Gestalt wird es einerley seyn, und er in keinem Falle eine Vergütung fordern können, er mag nun als Geißel wegen dessen, was das ganze Land, oder ein gewisser Bezirk, Stadt oder Dorf, rückständig ist, oder für die dem gepachteten Gute auferlegten Beschwerungen, oder endlich in Ansehung dessen, was er selbst zu leisten und zu geben hat, weggeführt werden. Denn in dem ersten Falle ist es billig, daß ihn das ganze Land, oder der Bezirk und Ort, um welches willen er leidet, entschädige; in dem letztern hingegen, ingl. wenn der abwesende Verpachter die Grund-Beschwerungen nicht hat entrichten können: so ist der Pachter durch die Unterlassung dessen, was er hätte thun sollen, selbst Schuld daran. Solchemnach bleibt der einzige Fall übrig, wenn der Verpachter zugegen, oder nicht weit entfernt gewesen ist, auch die dem Grundstücke auferlegten Be-

schwerungen gewußt, gleichwohl aber dieselben nicht abgeführt hat; denn wenn die Feinde sodann um desswillen den Pachter als Geißel wegführen, so ist kein Zweifel, daß Jener ihn diesfalls zu entschädigen schuldig sey.

Wenn die Feinde den Pachter zwingen, das dem Verpachter schuldige Pacht-Geld an sie zu bezahlen, welches absonderlich den Pächtern der landesherrlichen Domänen-Guter oder Aemter zu wiederfahren pflegt, so geht, meines Erachtens, der Verlust über den Verpachter. Denn da dieser, in der Regel, alle feindliche Gewalt als ein ungefährer Unglücks-Fall trifft, so scheint es wider die Billigkeit zu seyn, wenn man es dem Pachter zurechnen wollte, daß Feinde von ihm den Zins mit Gewalt erpressen, welchen er sonst gern seinem Verpachter gegeben haben würde, da vielmehr die Rechte verordnen, daß alle feindliche Erpressungen unter die Unglücks-Fälle, mithin unter das, was der Verpachter zu tragen hat, gehören. Man könnte zwar einwenden, daß, wenn sonst der Schuldner das, was er seinem Gläubiger schuldig ist, ohne dessen Wissen und Willen an einen Andern bezahlt, von der Schuld nicht befreyet werde; allein, etwas anders ist es, wenn ein Schuldner dergleichen Bezahlung an einen Fremden leistet, da es in seiner Macht stand, dieses nicht zu thun; und ein anders, wenn er mit Gewalt dazu gezwungen wird. Es ist so gut, als wenn das Geld gewaltthätiger Weise von den Feinden geraubet würde; es wird aber solcher Gestalt nicht sowohl dem Pachter sein eigenes Geld, als dem Verpachter das seinige, nähmlich die Schuld, welche er bey dem Pachter stehen hat, genommen, da diesem nicht überhaupt für seine Person Geld, sondern schlechterdings eben dasselbe, welches er an seinen Verpachter bezahlen sollte, abgefor-

fordert wird. Daher würde es wider die Billigkeit laufen, wenn man dem Pachter diese von den Feinden gebrauchte Gewalt zurechnen, und ihn zu doppelter Bezahlung des Pacht-Zinses, ein Mahl an die Feinde, und das andere Mahl an den Verpachter, anhalten wollte, da doch die Rechte ausdrücklich verordnen, daß die währenden Pachtes vorfallende äusserliche Gewalt nicht dem Pachter, sondern dem Verpachter, nachtheilig sey. Uebrigens ist es einerley, ob der an die Feinde bezahlte Pacht-Zins bereits völlig sey, oder ob er an sie zum voraus abgeführt werden müsse.

Endlich darf der Pachter sich nicht in die Gedanken kommen lassen, daß, wenn er entweder bey vorfallenden Verheerungen und Plünderungen, oder bey Einquartierungen und Executionen, oder andern Fällen, von den Soldaten geschlagen, verwundet, oder sonst mit ihm übel umgegangen worden ist, er dieserhalb von seinem Verpachter einiges Schmerz-Geld, Versäumniß oder andere Vergütung verlangen könne, wie dergleichen wohl zuweilen gefordert zu werden pflegt, indem, wie schon oben erinnert worden ist, die Rechte nirgends dem Verpachter die Verbindlichkeit auferlegen, daß er des Pachters Person vor aller feindlichen Gewalt sicher stellen müsse, sondern bloß, daß er ihm den Gebrauch des verpachteten Grundstückes gewähre. Ja, da es, oben erwähnter Maßen, in des Pachters Willkür stand, nach Beschaffenheit der Umstände, vor der Ankunft der Feinde sich davon zu machen, so hat er es sich selbst beyzumessen, wenn er, durch Unterlassung dessen, sich den widrigen Begegnungen ausgesetzt hat; um so viel weniger also wird der Verpachter in einiger Verantwortung seyn, wenn dergleichen üble Begegnung nur des Pachters Gesinde trifft.

Endlich pflegen auch im Kriege die von den Grundstücken sonst abzugebenden ordentlichen Herren Gefälle, wenn der Feind solche an sich zieht, gemeiniglich erhöhet zu werden. Ob nun wohl hiervon in dem Falle keine Frage vorkommen kann, wenn der Verpachter, wie ohnedies in der Regel seine Schuldigkeit ist, dieselben aus seinem Vermögen entrichtet, so pflegt doch alsdann ein Zweifel zu entstehen, wenn der Pachter im Pacht-Contracte die Abführung der ordentlichen Abgaben über den Pacht-Zins mit übernommen hat, indem auf der einen Seite der Pachter diese versprochene Abführung der Gaben bloß auf die Friedens-Zeiten, und auf das, was der Landes-Herr erhält, zu erstrekken sucht, auf der andern Seite hingegen der Verpachter demselben auch die Bezahlung der erhöheten ordentlichen Abgaben aufbürden will. Meines Erachtens wird es hierbey darauf ankommen, ob der Feind diese Abgaben unter einem andern Nahmen und Titel, oder unter dem vorigen, eintreibt. Geschieht jenes, so ist es eine ganz neue feindliche Forderung, welche der Feind dem Grundstücke ansinnet, und welche daher bloß der Grund-Herr zu tragen hat; behält aber der Feind den alten Nahmen, und erhöhet nur die Abgabe selbst, so wird zwar der Pachter sich nicht weigern können, davon so viel zu entrichten, als dieselbe bey Schließung des Contractes betrug, denn so viel hat er in dem Contracte wirklich über sich genommen, dagegen aber wird er auch zur Abführung der übersteigenden Summe um so viel weniger angehalten werden können, da diese Erhöhung bloß eine Folge des Krieges ist, welche der Pachter, dafern er sie nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zu tragen hat. Sollte jedoch in dem letztern Falle dagegen eine oder mehrere Gattungen der ordentlichen, sonst zu Friedens-Zeiten entrich-

richteten, und von dem Pachter mit übernommenen Abgaben wegfallen, und vom Feinde nicht gefordert werden, so ist es billig, daß er den Betrag derselben als einen Zuschuß zu der Erhöhung der übrigen beytrage, indem die von dem Pachter übernommenen Herren-Gefälle für einen Theil des versprochenen Pacht-Zinses anzusehen sind, welchen er daher allemahl zu bezahlen hat, es sey nun, daß die Bezahlung völlig, oder nur zum Theil, auf die angewiesene Maße, geschehe. Zudem ist bekannt, daß, wenn eine vorher auf den Grundstücken gehaftete Beschwerung erlassen wird, solches nicht zum Vortheil des Pachters, sondern des Grund-Herren, geschehe, und folglich muß es auch diesem, und nicht jenem, zu gute kommen; und da es hierbey bloß darauf, ob das Erlassene eine Grund-Beschwerung sey, ankommt, so kann es auch keinen Unterschied wirken, ob die Erlassung von dem Landes-Herrn, oder von dem Feinde, geschehe. Eine andere Bewandtniß aber würde es in Ansehung der Einquartierungen haben, wenn der Pachter die Einquartierung der landesherrlichen Soldaten in Friedens-Zeiten übernommen hätte, und der Verpachter, was ihm solche gekostet haben würde, nachrechnen, und den Betrag desselben dem Pachter als einen Beytrag zu den ihm selbst obliegenden feindlichen Einquartierungs-Kosten ansinnen wollte. Denn dieses ist keine ordentliche, nach einer gewissen bestimmten Summe abzuführende Abgabe, und kann daher auch nicht zu dem Pacht-Zinse, als ein Theil desselben, gerechnet werden, vielmehr hat der Pachter solche Einquartierung anders nicht, als unter der stillschweigenden Bedingung, wenn dergleichen in Ansehung der landesherrlichen Soldaten zu Friedens-Zeiten wirklich vorfallen sollte, übernommen.

Als ein Anhang der Kriegs-Schäden ist, mit Recht, dasjenige anzusehen, was zuweilen die Pächter zur Ablehnung derselben aufzuwenden genöthigt sind. Hierunter verstehe ich aber nicht die Contribution, welche zur Abwendung der Verheerung oder Abbrennung der Grundstücke auferlegt wird, wovon oben, S. 772, flg., gehandelt worden ist, sondern nur dasjenige, was den einzelnen Commando's oder Soldaten zur Verhütung eines von ihnen gewarten habenden, auch wohl gedroheten, grössern Schadens entrichtet zu werden pflegt. Ich habe zwar im Vorhergehenden auch dieser Sache hin und wieder beyläufig Erwähnung gethan; hier aber merke ich überhaupt an, daß, wenn der Pachter den Ersatz des zu solchem Ende Ausgegebenen verlangt, man zuvörderst darauf zu sehen habe, ob der dadurch abgewendete Schade wahrscheinlicher Weise größer gewesen seyn würde, als das, was zu dessen Vermeidung gegeben worden ist; zweytens ist zu untersuchen, ob auch ein wirklicher Schade abgelehnet worden ist; und endlich drittens, wen derselbe betroffen haben würde, ob den Verpachter oder den Pachter, wenn er nicht vermieden worden wäre. Gesetzt nun, daß in den beyden ersten Fällen entweder gar kein abzuwendender Schade vorhanden gewesen wäre, sondern der Pachter etwann sich in unnöthige Furcht hätte setzen lassen, als welche in den Rechten für keine Entschuldigung gilt; oder er, zur Vermeidung eines bevorstehenden Schadens, mehr Geld aufgewendet hätte, als jener selbst gekostet haben würde: so würde er in dem ersten Falle gar nichts, in dem andern aber nur das, was er zu viel aufgewendet hat, wieder zu fordern berechtigt seyn. Doch wird der Verpachter es hier nicht eben auf das allergenaueste nehmen dürfen, vielmehr erfordert die Billigkeit, daß er in

beyden

beyden Fällen zugleich in Betrachtung ziehe, was für Soldaten das zu vermeidende Uebel drohen, und ob es solche sind, von denen man, ihrer Frechheit und Wildheit halber, das Aeusserste zu befürchten hat. Nicht weniger muß er die Unruhe und die Furcht bedenken, in welcher gemeiniglich der Pachter zu solcher Zeit zu seyn pflegt, und welche ihm nicht Zeit lässet, die Größe des zu erwartenden Schadens gegen das, womit er ihn abkauft, genau auszurechnen; und endlich hat man auch nicht bloß auf den wirklich abgewendeten Schaden, sondern auch auf die Folgen, die zugleich daraus hätten entstehen können, zu sehen. Alles dieses muß ein billiger Richter vor Augen haben, und hiernach, und überhaupt nach den damahligen Umständen der Zeit und des Ortes urtheilen, ob der Pachter durch Abkaufung eines angedroheten Uebels den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt habe, oder nicht. Das meiste aber wird auf den oben bemerkten dritten Unterschied ankommen, ob nähmlich der abgewendete Schade, wofern er nicht wäre vermieden worden, den Pachter oder aber den Verpachter getroffen haben würde. Und hier sieht ein Jeder ein, wie billig es sey, daß auch das zu dessen Abwendung Entrichtete in dem ersten Falle über den Pachter, in dem andern hingegen über den Grund-Herrn, gehe, und lezterer dem Pachter als Vorschuß zu erstatten sey. Nur dieses will ich noch erinnern, daß der Pachter auch den Ersatz desjenigen von seinem Verpachter fordern könne, was er den Soldaten in der Absicht hat geben müssen, damit sie ihn an dem Gebrauche des gepachteten Grundstückes nicht verhinderten; denn der Verpachter war selbst schuldig, dergleichen zu thun, und den Pachter von allem, was ihn in solchem Gebrauche stören könnte, zu befreyen; und aus eben dieser Ursache gehört das, was der Pachter in dieser Absicht gibt, in die Schäden-Rechnung, und kommt

solcher Gestalt an die Stelle des Kriegs-Schadens, dessen Platz es vorher bey der Zahlung einnahm. Wie wird es aber in dem Falle zu halten seyn, wenn zu gleicher Zeit sowohl des Verpachters als des Pachters Schade abgewendet wird, z. B. wenn ein zur Plünderung ausgeschicktes Commando durch etwas Geld davon abgehalten wird? Die Antwort kann, natürlicher Weise, nicht anders ausfallen, als daß es so zu halten sey, wie in Ansehung anderer gemeinschaftlicher Dinge, bey welchen die allgemeine Regel gilt, daß, wo der Vortheil gemein ist, auch der Schade von allerseits daran Theil habenden Personen zu tragen sey. Ein Beyspiel davon gibt das Rhodische Gesetz, nach welchem ein Jeder, der auf einem Schiffe sich befindet das Seinige dazu beytragen muß, wenn entweder das Schiff durch Werfung der Sachen in das Meer in dem Sturme erhalten, oder durch bares Geld von den dasselbe angreifenden See-Räubern losgekaufet werden soll (*). Die Ursache davon ist eben die, welche auch bey abgekauften Plünderungen und andern dergleichen Fällen im Kriege Statt hat, weil nähmlich ein gemeinschaftliches Uebel abgewendet wird, indem insonderheit bey Plünderungen nicht bloß des Verpachters, sondern auch des Pachters Sachen der Gefahr ausgesetzt sind. Uebrigens hat das, was bisher von dem Ersatze des Aufwandes gesagt worden ist, wodurch der Pachter einen den Verpachter angehenden Schaden zu vermeiden sucht, nur in dem Falle Platz, wenn dieser in dem Gute nicht gegenwärtig ist, und der Pachter nicht so viel Zeit hat, dessen Genehmigung zu erlangen. Dafern hingegen lezteres ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann, so ist nichts billiger, als daß der Pachter vor allen Dingen dessen Genehmhaltung darüber, ob und wie viel er zur Abwendung

(*) l. 1. l. 2. §. 3. D. de L. Rhod.

wendung des angedroheten Uebels geben solle, einhohle.

Unter den geringern Aufwand, wodurch ein grösserer Schade zu verhindern gesucht wird, gehören auch die Sauvegarden, da der commandirende Officier ersucht wird, einige Soldaten in das gepachtete Gut zu legen, welche es vor der Gewalt und dem Muthwillen der ihrigen bewahren. Zuweilen wird auch nur eine schriftliche Sicherheits-Versprechung, oder so genannte Sauvegarden-Briefe, oder Sauvegarden-Pässe, erlanget. Da man nun gemeiniglich die leztern, auch wohl zuweilen die erstern bezahlen, nicht weniger in jenem Falle die Soldaten verpflegen muß, so fragt es sich billig, über wen dieser Aufwand gehe? Hat nun der Verpachter selbst eine solche Sauvegarde zur Sicherheit seines Gutes sich ausgebeten, so wird kein Zweifel Statt finden, daß auch er selbst die darauf zu verwendende Kosten zu tragen habe. Und obgleich auf diese Weise auch des Pachters eigenthümliches Vieh und andere Sachen, die er im Gute hat, zugleich mit sicher gestellet werden, so geschieht solches doch bloß beyläufig und zufälliger Weise; und also kann auch die Sache nicht nach diesem, sondern sie muß nach der Haupt-Absicht beurtheilet werden. In Ansehung des Pachters hingegen entsteht die Frage: ob auch diesem, ohne des Grund-Herrn Vorwissen erlaubt sey, entweder wirkliche Sauvegarden, oder dergleichen Briefe auszuwirken? Ich glaube, man müsse diese Frage in dem Falle bejahen, wenn ihm und dem gepachteten Gute ein beträchtlicher Unfall, welchen er dadurch abzuwenden gedenkt, bevorsteht. Denn niemand ist schuldig, die Gefahr selbst abzuwarten; vielmehr steht einem Jeden frey, derselben lieber in Zeiten zuvor zu kommen, als daß er erst hernach sich genöthigt sehe, ein Mittel wider den schon zugefügten Schaden zu suchen. Indessen muß der Pachter

freylich sich in Achtnehmen, daß er insonderheit eine wirkliche Sauvegarde, zumahl wenn deren Unterhaltung kostbar fällt, sich nicht eher geben lasse, als bis die Umstände und die Nothwendigkeit nebst der allgemeinen Furcht es erfordern, dahingegen er in zeitiger Anschaffung der Sauvegarden-Briefe, zumahl, wenn sie leicht und mit wenigen Kosten zu erlangen sind, mehr zu loben als zu tadeln seyn wird. Er darf aber auch zweytens auf beyde, und darunter auf Verpflegung der ihm zur Sicherheit gegebenen Soldaten nicht mehr, als nöthig ist, verwenden. Was er aber unumgänglich verwenden muß, solches hat ihm der Verpachter als Vorschuß zu erstatten; und wird dieser demselben wegen der hierunter gebrauchten Vorsicht so wenig als möglich zur Last legen dürfen, je gewisser die Rechte dem Pachter überhaupt die Verbindlichkeit auflegen, die gepachtete Sache vor Schaden zu bewahren, und dafür zu sorgen, daß er dieselbe ihrem Eigenthümer wohlbehalten und im vorigen Stande wieder überliefern könne; daher es fast das Ansehen gewinnt, als ob der Pachter so gar verbunden sey, das gepachtete Gut in dem benöthigten Falle mit Sauvegarden zu versehen, zumahl wenn er dergleichen ohne sonderliche Mühe und Kosten haben kann, auch die benachbarten Grundstück-Besitzer gleiche Vorsicht für nöthig finden. Bedient sich nun auch der Pachter derselben, so wird er nicht nur der bekannten Rechts-Wohlthat, daß niemand aus dem, was er zur Erfüllung seiner Obliegenheit thut, einigen Schaden leiden dürfe, sich zu erfreuen haben, sondern auch noch eine andere Verordnung der Rechte für sich anführen können, vermöge welcher ein jeder Pachter wegen dessen, was er auf das gepachtete Gut entweder aus Nothwendigkeit, oder zum Nutzen desselben, aufwendet, wider seinen Verpachter die Action ex conducto anstellen kann. Es gereichen aber die Sauvegarden, bereits erwähnter

Maßen

Maßen, hauptsächlich dem verpachteten Grundstücke und dem Verpachter desselben zum Nutzen, indem dasselbe hierdurch vor dem Schaden, welchen sonst die ausschweifenden Soldaten denselben zufügen würden, und vielleicht auch vor der Abbrennung und Verheerung selbst bewahrt wird; ja, wenn auch ein dem Grundstücke selbst zu zufügender Schade nicht zu befürchten wäre, so dienen doch die Sauvegarden auch ausserdem in so fern zu des Verpachters Vortheile, daß dadurch allerley andere Kriegs-Schäden verhindert und abgewendet, und er solcher Gestalt von dem sonst dieserhalb dem Pachter zu erlassenden Pacht-Gelde befreyet wird. Und gleichwie die Rechte gestatten, daß jemandes Umstände auch ohne sein Wissen und Willen verbessert werden können, also ist hieraus der Schluß zu machen, daß, wenn der Pachter findet, daß nach den sich äussernden Umständen die Erlangung einer Sauvegarde nöthig und nützlich sey, er dergleichen in Abwesenheit des Verpachters gar füglich suchen könne, wenn auch gleich dieser vor seiner Abreise solches untersagt hätte.

Entwurf

zu einer Kriegsschäden-Rechnung für den Pachter eines Land-Gutes, auf das Jahr, von Johannis 1760, bis dahin 1761, wobey ein Pacht-Geld von 1800 Fl. und eine Anschlags-Summe von 1953 Fl. 19 Gr. angenommen ist.

I. Capitel.

An erlittenen Kriegs-Schäden, weshalb Pacht-Zins zu erlassen seyn wird.

I.

Verzeichniß der dieses Jahr hindurch von dem gepachteten Gute erhobenen, und vom Feinde unbeschädigt gebliebenen Nutzungen.

A.

Wirkliche Einnahme.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An eingeärndeten Weizen, . . . Schock, . . . Garben, nach dem Inhalte des Aernde-Registers. Hieraus sind gedroschen worden . . . Scheffel, nach dem Dresch-Register. Hiervon sind verkauft worden 55 Scheff., der Sch. um 4 Rthl. 12 Gr. thut —	247	12	—
Hingegen sind dieses Jahr, nach Abzug der Brödung für das Gesinde, übrig und liegen geblieben 71 Sch. 2 Viert.; diese nach dem Markt-Preise zu 4 Thlr. 16 Gr. gerechnet, thun — —	303	21	—
Latus	551	9	—

2. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	551	9	—
2. An eingeärndeter Gerste,			
. . . Schock, . . . Garben.			
Hieraus sind gedroschen worden . . . Scheffel.			
Hiervon sind verkauft 46 Scheff., der Sch. um 2 Thlr., thut — — —	92	—	—
Die übrige Gerste ist verbrauet, und die Brau-Rechnung unten besonders in Ansatz gebracht worden.			
3. An eingeärndeten Rübsen,			
. . . Schock.			
Hieraus sind gedroschen worden 9 Scheffel 1 Viert.			
Diese sind insgesammt verkauft worden, der Sch. um 2 Thlr. 16 Gr., thut —	24	16	—
4. An Schäfer-Nutzung,			
a. an verkaufter Wolle ꝛc. — —	468	—	—
b. an verkauften Hämmeln ꝛc. — —	174	12	—
5. An Brau-Nutzung.			
An Biere sind dieses Jahr hindurch ausgeschroten worden, nach dem Brau-Register und Trankſteuer-Register, 36 Faß, 1 Viert., 1 Tonne; das Faß um 5 Thlr. 12 Gr., thut — — —	202	3	—
6. An verkauftem Obst, Spargel, Salat und andern Garten-Früchten, ingl. Bäumen aus der Baumschule ꝛc. nach der darüber gehaltenen Verkauf-Rechnung —	63	7	6
7. An verkauftem Kraut, Rüben, Möhren, Kartoffeln ꝛc. auf ¼ Jahr, indem zu Ende des Septembers das übrige vorräthige von dem Feinde weggenommen worden ist —	8	10	—
8. An Fischerey-Nutzung, von verkauften Fischen, nach der darüber gehaltenen Rechnung — —	93	9	—
Latus	1675	18	6

9. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1675	18	6
9. An Vieh-Nutzung,			
a. aus der verkauften Milch, Butter und Käse, ist dieses Jahr hindurch, nach dem darüber gehaltenen Verzeichnisse, gelöset worden, und zwar theils von den vom Feinde geraubten bis zu deren Wegtreibung; theils von den zurück gelassenen Kühen — — — —	97	14	6
b. an abgesetzten und verkauften Kälbern	32	10	—
c. an verkauften Schweinen — —	23	17	—
d. an zu Markte geschickten Gänsen, Enten, Tauben, Hühnern, Eyern ꝛc. —	31	1	—
10. An das Jahr hindurch verdientem Fuhr- und Acker-Lohn — — —	45	20	—
11. An erhobenen trocknen Zinsen —	112	18	—
Summa	1921	3	—

B.

An nöthigen Ausgaben,

welche von vorstehenden erhobenen Nutzungen abzuziehen sind.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An Samen-Getreide,			
a. Weizen-Saat . . . Scheff.; den Scheff. zu 4 Thl. gerechnet, als dem Markt-Preise des vorigen Jahres — —	65	8	—
b. Samen-Gerste . . . Viert. . . . Metz. den Scheff. zu 2 Thl. 2 Gr. gerechnet, als dem Markt-Preise des vorigen Jahres	28	2	—
c. an Rübsen-Saat . . . Scheff. . . . Metz., den Scheff. zu 2 Thl. 8 Gr. gerechnet, als dem Markt-Preise des vorigen Jahres	—	20	—
d. an Samen-Korn . . . Scheff., den Sch. zu 2 Thl. 8 Gr. gerechnet, nach gedachtem Preise — — — —	73	12	—
e. an Samen-Hafer . . . Scheff., den Sch. zu 1 Thl. 2 Gr. gerechnet, nach gedachtem Preise — — — —	33	14	—
Latus	201	8	

2. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	201	8	—
2. An Bestellungs-Kosten,			
a. an bezahltem Säer-Lohn — —	20	—	—
b. an bezahltem Pflüger-Lohn zur Sommer-Saat, weil die Inventarien-Pferde vom Feinde geraubet worden sind —	28	12	—
c. an bezahltem Schnitter-Lohn —	12	—	—
d. das Getreide vom Felde einzufahren —	6	—	—
3. An bezahlten Abgaben, wie solche im Pacht-Anschlage angesetzt, und von der Anschlag-Summe abgezogen sind, und in Friedens-Zeiten entrichtet werden, (s. oben, S. 708)	53	18	—
4. An nöthigem Gesinde-Lohn, nach der Gesinde-Ordnung:			
a. für den Hof-Meister 18 Fl. oder —	15	18	—
b. für den Groß-Knecht 14 Fl. oder —	12	6	—
c. für den Klein-Knecht 10 Fl. oder —	8	18	—
d. für den Kuh-Hirten 7 Fl. oder —	6	3	—
e. der großen Magd 9 Fl. oder —	7	21	—
f. der kleinen Magd 7 Fl. oder — —	6	3	—
5. An Gesinde-Kost, so weit nicht hierzu vor der Ausfouragierung und Plünderung die im Gute dieses Jahr erbaueten Garten- oder Sömmerungs-Früchte, auch andere Nutzungen mit angewendet worden sind	112	—	—
6. An Brau-Kosten,			
a. bezahltes Brauer-Lohn — —	20	—	—
b. erkaufter Hopfen — — —	15	—	—
c. Holz — — — —	23	—	—
d. Trank-Steuer — — —	48	—	—
7. An Fütterung,			
a. für gekauftes Heu, weil das erbauete nicht zugereicht hat — — —	12	—	—
b. für gekauften Hafer, weil der im Gute erbauete fouragiert worden ist, . . . Scheff., den Sch. zu 1 Thl. 4 Gr., als so viel dafür wirklich bezahlt ist	71	4	—
8. Für des Pachters und der Seinigen im Gute gethane Arbeit, nach einem billigen Ansatze — — — —	30	—	—
Summa	709	15	—

Diese

Diese Ausgabe sub B. von obiger Einnahme sub A. abgezogen, bleibt an, diesses Jahr hindurch erhobenen Pacht-Nutzungen übrig 1211 Thl. 12 Gr.

II.

An erlittenen Kriegs-Schäden.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An fouragiertem Getreide.			
a. an Korne, welches insgesammt, so viel Pachter davon in diesem Jahre erbauet hat, am 12 Febr. fouragiert worden, an 408 Scheff., den Scheff. zu 1 Thl. 18 Gr., als dem im Pacht-Anschlage ausgeworfenen Preise, thut — — —	714	—	—
b. an Hafer, welcher am bemeldetem Tage ebenfalls insgesammt fouragiert worden ist, an 213 Scheff., nicht minder nach dem Preise des Pacht-Anschlages, den Sch. zu 1 Thl. gerechnet, thut —	212	—	—
2. An entbehrter Nutzung des weggetriebenen und von dem Verpachter nicht wieder angeschafften Inventarien-Viehes,			
a. an entbehrtem Verdienste mit den Pferden und Wägen, mit welchen sonst, die Zeit über, da der Pachter sie nicht zur Acker-Arbeit gebraucht hat, Holz- Getreide- und andere Lohn-Fuhren verrichtet worden sind, auf 9 Monathe nach ökonomischem Ermessen — —	74	—	—
b. an entbehrter Nutzung von den vom Feinde weggenommenen Kühen, in Ansehung Milch, Butter und Käse, nach ökonomischem Ermessen — — —	87	12	—
c. an dergleichen, in Ansehung der eingebüßten Kälber, nach gleichmäßiger Würdigung — — — —	28	—	—
Latus	1115	12	—

	Thlr	Gr.	Pf.
Transport	1115	12	—
3. An geplünderten vorräthigen Kraute, Rüben und Möhren — — —	7	4	—
4. Douceur dem Officier bey der Wegtreibung der Kühe, damit er 12 Stück zurück gelassen	15	—	—
5. Dergleichen, als 8 Tage darauf auch die Schäferey hat weggetrieben werden sollen	25	—	—
Summa	1162	16	—

Da nun solcher Gestalt dem Pachter nach Abzug der angezeigter Maßen wirklich erhobenen, und nach der Ausgabe übrig gebliebenen Nutzungen an der Pacht-Anschlags-Summe noch 742 Thl. 7 Gr. fehlen, dieses aber die Summe des jährlichen Pacht-Zinses noch nicht erreicht, so hat der Verpachter demselben von den verzeichneten Kriegs-Schäden der 1162 Thl. 16 Gr. nur 742 Thl. 7 Gr. zu vergüten, und ihm so viel von dem Pacht-Zinse der 1800 Thl. zu erlassen, also der Pachter auf dieses Jahr noch 1057 Thl. 17 Gr. Pacht-Geld zu bezahlen.

II. Capitel.

An verlornen Inventarien-Stücken, welche, da der Verpachter keine neue angeschaffet hat, vom Inventario abzuschreiben sind.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. 20 Stück Kühe, die am 4 Febr. von den Soldaten mit Gewalt aus dem Gute weggetrieben worden sind.			
2. 4 Pferde, die mit einem Wagen zur Armee haben gestellet werden müssen, daselbst aber weggenommen worden, und nicht wieder zurück gekommen sind.			
3. Ein bey dieser Gelegenheit verloren gegangener Wagen.			

	Thlr.	Gr.	Pf.
4. Ein Schub-Karren, welchen die einquartierten Soldaten mitgenommen haben.			

III. Capitel.

An gethanem Vorschusse.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An bezahlter Brandschatzung — —	100	—	—
2. An Einquartierungs-Kosten, als: den Monath Oct. und Nov. hindurch, 1 Officier mit 2 Bedienten und 4 Pferden, auf dem gepachteten Gute in dem Cantonierungs-Quartiere gelegen.			
a. Für tägliche Speisung des Officiers und der Bedienten, jeden Tag 12 Gr. gerechnet — — — —	30	12	—
b. Für gekauften Hafer und Heu für die Pferde — — — —	17	—	—
c. Holz, drey Stuben zu heizen —	12	—	—
d. Für Geleuchte — — —	2	8	—
3. An Lieferungen,			
a. an Mehle geliefert, vermöge Ausschreibens, welches der Pachter von seinem Vorrathe des vorigen Jahres genommen hat, nach dem Markt-Preise gerechnet	34	—	—
b. an geliefertem Hafer, welchen der Pachter gekauft, und dafür bezahlt hat —	27	8	—
4. Einen vierspännigen Wagen gemiethet zu einer ausgeschriebenen Fuhre, als die Inventarien-Pferde bereits verloren gegangen gewesen, auf 3 Tage — — —	5	3	—
5. Arbeiter-Lohn, eine auf dem gepachteten Felde aufgeworfene Schanze wieder einebnen zu lassen — — — —	—	18	—
6. An bezahlten erhöheten ordentlichen Abgaben, nach Abzug der im Pacht-Contracte übernommenen, und oben bemerkten			
a. an mehr bezahlten Ritterpferd-Geldern	80	—	—
Latus	309	1	—

b. an

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	309	1	—
b. an mehr bezahlten Schock-Geldern von den Beystücken — — —	18	8	—
c. an mehr bezahlten Quatembern von eben denselben — — — —	23	13	—
7. An bezahlten Sauvegarde-Geldern,			
a. was die Sauvegarde bar bekommen, auf . . . Tage, jeden Tag . . . Gr. —	10	—	—
b. für derselben Beköstigung, jeden Tag . . . Gr. gerechnet — — —	5	—	—
Summa	365	22	—

Diese 365 Thl. 22 Gr. nun hat der Verpachter dem Pachter noch über obigen Erlaß vom Pacht-Zinse bar zu bezahlen, oder dieser dieselben von dem noch heraus zu gebenden Pacht-Zinse der 1057 Thl. 17 Gr. abzuziehen, also der Pachter überhaupt heraus zu geben 691 Thl. 19 Gr.

An die Kriegs-Schäden ist ehedem, wo anhaltende ruhige Zeiten waren, und wo man in vielen Jahren nichts von Krieg und Krieges-Geschrey gehört hatte, nur selten gedacht worden. In unsern Tagen aber, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß solches ebenfalls leicht mögliche Fälle werden können, ist man aufmerksamer darauf geworden, und es werden sich wohl jezt wenige Pächter finden, welche sich nicht bey Pachtung eines Gutes die Ersetzung der Kriegs-Schäden zugleich mit vorbedingen. Der dritte schlesische, oder so genannte siebenjährige deutsche Krieg, hat in verschiedenen Staten zur nähern Bestimmung der Vergütung wegen dieser Art von Unglücks-Fällen Anlaß gegeben. Einige Aussprüche der kursächsischen Rechts-Collegiorum in Dresden und Leipzig, oder woraus sonst deren Meinung über die in diese Materie einschla-

gende Puncte ersehen werden kann, hat Hr. D. Winkler seinem oben, S. 647, angeführten Werke von Kriegs-Schäden, S. 1—86, beygefügt. In den kön. preuß. Ländern, sind bey Gelegenheit der damahligen vielen, meistens übertriebenen Schäden-Liquidationen der Pächter, folgende Patente und Reglements zum Vorschein gekommen.

Patent an alle Gerichts-Obrigkeiten, Magistrate und Schulzen, wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen, d. d. Berl. d. 20 Oct. 1760, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1760, No. XXXI.

Erweitertes Patent wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen, d.d. Berl. d. 27 Oct. 1760, st. eb. das. No. XXXII.

Patent, wie den königlichen, adelichen und andern Unterthanen, welche durch feindliche Einfälle an Pferden, Vieh, Getreide, Futter ꝛc. Verlust gehabt haben, zu helfen ist, und dagegen von ihnen die Dienste verrichtet werden sollen, d. d. Berl. d. 14 Nov. 1760, st. eb. das. No. XXXIV.

Reglement, nach welchem die zwischen den Guts-Herrn und den Pächtern der adelichen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern wegen der Kriegs-Schäden entstehende Irrungen zu reguliren sind, d. d. Stettin, 24 Oct. 1763, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1763, No. LXXVI (*). Nach der diesem Tribunals-Gutachten vorgesetzten Rubrik, scheint dasselbe nur für die adelichen Guts-Herren und Pächter in Pommern eingerichtet zu seyn; allein Pommern hat dazu nur die erste Gelegenheit gegeben, weil daselbst der Krieg die meisten Verheerungen in den ver-

(*) Dieses Reglement hat Hr. Präs. v. Beneckendorf, im 3 B. seiner Oeconomia forensis, S. 235, fgg. mit verschiedenen Anmerkungen erläutert.

verpachteten Gütern angerichtet hatte. Da nun dieses Reglement in allen Provinzen der kön. preuß. Länder, wo dergleichen Rechts-Streitigkeiten zu entscheiden vorfallen, als eine gesetzmäßige Vorschrift angesehen wird, und nunmehr in den meisten Pacht-Contracten generaliter zum Grunde gelegt zu werden pflegt: so glaube ich nicht unrecht zu thun, wenn ich dasselbe seinem wesentlichen Inhalte nach, hier anführe.

Es ist 1. in demselben festgesetzt, wie es wegen der in dem Kriege zum Vorschein gekommenen schlechten Gelder gehalten werden solle, und dabey das unter d. 21 Apr. 1763 publicirte Münz-Edict zum Grunde gelegt worden, in so fern nicht in den Pacht-Contracten wegen der Münz-Sorte eine besondere Verabredung geschehen ist. Das hier angeführte Edict v. 21 Apr. 1763, ist zwar nachher durch eine anderweitige Declaration v. 2 März 1764, näher erklärt worden; indessen gehört dieser ganze Punct nicht mehr zu denjenigen Dingen, die in künftigen Vorfällen noch ferner brauchbar sind, indem es ungewiß ist, ob in allen Kriegen, in Ansehung der Münz-Sorten ein gleiches geschehen werde; es kann daher solches bloß als eine historische Nachricht und Beytrag von gedachtem siebenjährigen Kriege angesehen werden. Zur allgemeinen Regel mag sich aber ein jeder Verpachter hierbey dienen lassen, daß er in dem Pacht-Contracte, wegen der zu Kriegs-Zeiten zu befürchtenden Geld-Reductionen, die deshalb erforderlichen Bedingungen mache, und daß der Pacht-Zins jederzeit, es erfolge eine Reduction oder nicht, nach dem innern Werthe derjenigen Münz-Sorten, welche zur Zeit des angetretenen Pachtes gangbar gewesen sind, bezahlet, oder das Agio davon vergütet werden müsse, sich vorbehalte.

2. Demnächst wird ein Unterschied unter den Geld-Contributionen, Getreide- Vieh- und Fourage-Lieferungen, u. s. w. welche der Pachter vorschußweise für den Guts-Herrn erlegt hat, und den eigentlichen Kriegs-Schäden, wodurch der Pachter an der verpachteten Nutzung des Gutes gehindert worden ist, gemacht, und es wird festgesetzt, daß die dem Pachter gebührende Ersetzung und Entschädigung von jedem Jahre besonders reguliret werden müsse, der in einem Jahre erlittene Schade aber nicht mit der Uebertär (dem Ueberflusse) der andern Pacht-Jahre compensiret werden könne.

3. Ist wegen der Kriegs-Schäden und Lieferungen zwischen dem Guts-Herrn und Pachter in dem Pacht-Contracte, oder sonst, eine Vereinigung getroffen worden, so versteht es sich von selbst, daß es solchenfalls bey denjenigen Bedingungen, welche die contrahirenden Theile unter sich beliebt haben, sein Verbleiben haben müsse. Es ist aber nicht dafür zu halten, daß der Pachter die Kriegs-Schäden und Lieferungen über sich genommen habe, wenn in einem vor dem Kriege geschlossenen Pacht-Contracte er sich verbindlich gemacht hat, alle während dem Pachte sich eräugnende Unglücks-Fälle, sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche, oder alle Onera tam ordinaria, quam extraordinaria, zu tragen, sondern dazu wird erfordert, und zwar in Ansehung der Unglücks-Fälle, daß er in specie die tempore belli fallende Onera zu tragen sich anheischig gemacht habe. Wenn aber hingegen der Pacht-Contract erst tempore belli geschlossen, oder ein vor dem Kriege geschlossener Pacht-Contract durante bello renovirt worden ist, und darin der Pachter alle Onera, tam ordinaria quam extraordinaria, und alle Unglücks-Fälle über sich genommen hat, so muß er, vermöge der ersten Clausul, auch die Kriegs-Lieferungen und feindliche Contribution, und vermöge der leztern Clausul, wenn auch gleich der Ausdruck: gewöhnliche und ungewöhnliche, nicht adhibirt worden ist, die Kriegs-Schäden

tra-

tragen, ohne dieserhalb von seinem Guts-Herrn eine Ersetzung oder Erlaß an der Pension fordern zu können.

4. Ist zwischen den Contrahenten wegen der Kriegs-Schäden und Lieferungen keine Verabredung getroffen, und der Pacht-Contract während dem Kriege geschlossen oder erneuert worden, so kann in beyden Fällen der Pachter wegen der Kriegs-Schäden keinen Erlaß an der Pension, sondern nur allein die Ersetzung des für den Guts-Herrn an Contribution und Lieferungen gethanen Vorschusses, nach Maßgebung dessen, was §. 5, fgg. derowegen festgesetzt ist, fordern. Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn nach entstandenem Kriege der Guts-Herr, zur Vermeidung der wegen der Kriegs-Schäden entstehenden Zwistigkeiten, dem Pachter den Contract aufgekündigt hat, dieser aber die Aufkündigung nicht hat acceptiren wollen. In allen Fällen aber, wo der Guts-Herr dem Pachter die Kriegs-Schäden zu vergüten schuldig ist, ist der Guts-Herr niemahls zu einem mehrern, als zur Remission der Pension und zur Ersetzung des für den Guts-Herrn gethanen Vorschusses verbunden; und wenn also der Pachter durch die feindlichen Fouragierungen und Plünderungen einen noch so großen und die Pension weit übersteigenden Schaden erlitten hat, so muß er sich doch damit begnügen, daß ihm der Guts-Herr die Pension des Jahres, worin er den Schaden erlitten hat, remittiret, und den für den Guts-Herrn an Contribution und Lieferungen prästirten Vorschuß ersetzt. Doch versteht sich von selbst, daß, da bey Erlassung der Landes-Onerum keinesweges die Absicht gewesen ist, daß dieses dem Pachter zu gute kommen solle, sondern solches bloß dem Guts-Herrn zum Besten geschehen ist, daß, wenn der Pachter in seinem Contracte die Bezahlung der Onerum ausser seinem Pachte übernommen hat, und die Abtragung derselben währenden Krieges cessirt, er dadurch von dem, was er in dem Contracte stipuliret hat, nicht befreyet werde, sondern er sich den zu prästiren übernommenen Betrag der Onerum von seinem Vergütungs-Quanto abziehen lassen müsse.

5. Was nun zuvörderst die für den Guts-Herrn gethanen Vorschüsse betrifft, so sind die von dem Feinde erpreßte Geld-Contributionen eine Art der Vermögen-Steuer, wozu auch der Pachter, pro rata seines in dem Gute habenden Vermögens, Beytrag thun muß. In diesem Betracht, und damit es der weitläuftigen Ausmittelung der ratae nicht bedürfe, wird generaliter festgesetzt, daß zu den von dem Feinde erpreßten Geld-Contributionen, wenn die Contribution des Jahres nicht die Pension des Jahres übersteigt, der Pachter den 5ten Theil, und wenn zugleich das Inventarium dem Pachter zugehört, oder er dasselbe als eisern übernommen hat, den 4ten Theil zu tragen schuldig sey; mithin sind von dem gezahlten Contributions-Quanto im erstern Falle $\frac{7}{8}$, und im leztern $\frac{3}{4}$, der von dem Pachter für den Guts-Herrn gethane Vorschuß, welchen ihm der Leztere, doch ohne Zinsen, bey Endigung des Pacht-Jahres, wenn sie nicht bereits von dem Pacht-Zinse abgerechnet worden sind, zu ersetzen verbunden ist. Ist hingegen die Contribution des Jahres so exorbitant, daß sie den ganzen Pacht-Zins übersteigt, so muß der Guts-Herr dasjenige Quantum, welches die Pension übersteigt, ohne Concurrenz des Pachters allein tragen.

6 Die von dem Feinde exigirte Getreide-Lieferungen, es mögen solche nach oder ohne Hufen-Zahl ausgeschrieben seyn, sind als eine Frucht-Steuer anzusehen, welche beyde Contrahenten nach dem Antheile, welchen sie an den Früchten nehmen, zu tragen schuldig sind. Da nun der Guts-Herr dem Pachter die sichere Nutzung der Früchte nur nach dem ihm angeschlagenen Preise, und, in Ermangelung des Pacht-Anschlages, nach der allgemeinen Landes-Taxe zu prästiren verbunden, was aber die Früchte über den Anschlags-Preis gelten, der Gewinn des Pachters ist: so ersetzt der Guts-Herr dem Pachter von dem an die Feinde gelieferten Getreide nur den Preis des Anschlages, oder der Land-Taxe, als einen von ihm gethanen Vorschuß. Hat der Pachter mehr, als er von der Art Getreides selbst gewonnen hat, liefern, und also das übrige zukaufen müssen, so wird ihm

von

von dem Guts-Herrn für das Zugekaufte das erweislich gezahlte Geld ersetzet. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem zu Sr. Kön. Maj. Magazin und Armee zu liefernden Getreide. Weil aber diese Lieferungen bezahlt werden, so muß der Pachter, wenn er die Bezahlung nicht abwarten, sondern das Anschlags-Pretium dem Guts-Herrn von dem Pachte abziehen will, dem Guts-Herrn die erhaltenen Lieferungs-Scheine einhändigen; und wenn hiernächst die Bezahlung derselben erfolgt, so erhält davon der Guts-Herr das dem Pachter bonificirte Quantum. In beyden Fällen kann der Pachter wegen der Abfuhren des zu liefernden Getreides keine Vergütung fordern; es wäre denn, daß er, in Ermangelung des Zug-Viehes und der Dienste, die Fuhren für Geld hatte dingen müssen.

7. Wenn an die feindliche oder königliche Armee, Fourage, als: Heu und Stroh, geliefert werden müssen, so ist zu unterscheiden, ob Heu zum Verkauf angeschlagen sey, oder nicht. Im ersten Falle ist der Guts-Herr gleichfalls verbunden, den Anschlags-Preis des gelieferten Heues dem Pachter zu vergüten. Weil aber die Lieferungen nach dem Gewichte geschehen, in den Pacht-Anschlägen aber die Wiesen-Nutzungen nach Morgen- oder Fuder-Zahl angeschlagen werden: so wird, zur Vermeidung einer beschwerlichen Reduction, generaliter festgesetzt, daß dem Pachter für das gelieferte, und durch die Lieferungs-Scheine zu verificirende Heu-Quantum, 10 Gr. pro Centner von dem Guts-Herrn zu vergüten seyn. In dem zweyten Falle, wenn die Heu-Erwerbung zum Verkauf nicht angeschlagen ist, oder der Pachter Stroh hat liefern müssen, als welches leztere niemahls zum Verkauf angeschlagen wird, hat entweder der Pachter Heu und Stroh zugekauft, oder das zum gewöhnlichen Besatz des Gutes gehörige Vieh auswärts in die Fütterung gebracht, oder aus Mangel der Fütterung Vieh zu verkaufen sich unumgänglich genöthigt gesehen. Im ersten und zweyten Falle wird dem Pachter das für Heu und Stroh erweislich gezahlte, oder für die auswärtige Fütterung ausgelegte Geld, von dem Guts-Herrn,

in so weit solches zur Erhaltung des Besatz-Viehes nöthig ist, ersetzt, im leztern Falle aber der Abnuz von dem Viehe, welches er weniger hat halten müssen, nach dem Pacht-Anschlage, oder, in dessen Ermangelung, nach der Land-Taxe vergütet. Für den gelieferten Häckerling aber kann der Pachter keine Vergütung des Arbeits-Lohnes fordern, weil solches von seinem Gesinde verdient wird, der Neben-Verdienst seines Gesindes aber ihm bey der Ausrechnung der Kriegs-Schäden nicht zur Einnahme gesezt wird.

8. Die an den Feind geschehenen Lieferungen an Victualien, die auf dem verpachteten Gute gewonnen sind, werden dem Pachter, in so fern er solche verificirt, vergütet, doch nicht nach dem Markt-Preise, sondern nach dem bey dem Getreide angenommenen Principio, entweder nach dem Anschlage, oder der Land-Taxe. Bey denjenigen Victualien, welche die Mühle passiren als: Grüze, Mehl, Graupen ꝛc. geschieht die Reduction auf die Art des Getreides, wovon es gewonnen ist; das Arbeits-Lohn wird addiret, und die Vergütung geschieht gleichfalls, wie bey dem Getreide, nach dem Anschlags Quanto, oder der landüblichen Taxe.

9. Die feindlichen Lieferungen an Vieh sind eine Art der Vieh-Steuer, welche der Eigenthümer zu tragen hat. Wenn also der Pachter das Inventarium mitgebracht, oder das auf dem Gute gewesene Inventarium als eisern übernommen hat, so kann er die Ersezung des gelieferten Viehes nicht von dem Guts-Herrn fordern, sondern er erhält nur die Vergütung des Abnuzes von diesem Jahre pro rata temporis. Gehört das Vieh-Inventarium dem Guts-Herrn, so hat dieser in Ansehung des Nuz-Viehes die Wahl, ob er das gelieferte Vieh dem Pachter an dem Inventario abschreiben, und den entgehenden Abnuz ihm nach dem Pacht-Anschlage vergüten, oder aber ihm den im Inventario angesezten Werth des gelieferten Viehes, in den zur Zeit des angefertigten Inventarii gangbaren Münz-Sorten, oder mit Vergütung des Agio in geringhaltigern Münz-Sorten, ersezen will. Ist hingegen durch die Lieferung

dem

dem Gute das zur Beackerung unumgänglich benöthigte Zug-Vieh entzogen worden, so muß der Guts-Herr schlechterdings das zur Beackerung nothwendig erforderliche Zug-Vieh entweder selbst wieder anschaffen, oder dem Pachter den im Inventario taxierten Werth in den jezt gemeldeten Münz-Sorten ersetzen. Hat der Pachter über das dem Guts-Herrn zugehörige Inventarien-Vieh noch eigenes Vieh in das Gut gebracht, so tragen beyde die Vieh-Lieferung nach Proportion ihres im Gute habenden Viehes. Es ist aber dazu, daß der Pachter das Inventarien-Vieh als eisern übernommen habe, nicht genug, daß es bey seinem Antritte taxiert worden ist, sondern es muß solches dem Pachter ausdrücklich als eisern übergeben seyn, oder ex verbis aequipollentibus, daß die Taxation zum Verkauf geschehen sey, constiren. Was bey den Vieh-Lieferungen Rechtens ist, findet auch Statt, wenn, statt des Viehes, Fleisch-Geld von dem Feinde gefordert wird.

10 Wenn das Gut mit feindlicher Einquartierung belegt worden ist, so ist ein Unterschied zwischen blossen Durchmärschen, und solchen Einquartierungen, welche, inclus. des An- und Abzugs-Tages, über drey Tage gedauert haben, zu machen. Haben die Durchmärsche das Gut nur 1 oder 2 Mahl in dem Pacht-Jahre betroffen, so kann der Pachter deshalb sowohl, als wenn kleine Commando's das Gut passirt sind, es mögen dieselben die zu ihrer Consumtion benöthigte Fourage vom Pachter bekommen, oder sich selbst aus den Scheunen oder vom Felde genommen haben, keine Erstattung fordern, wenn auch gleich die Einquartierten an dem Orte Rast-Tag gehalten haben. Ist aber der Durchmarsch öfter als 2 Mahl in dem Pacht-Jahre vorgefallen, so ist der Guts-Herr dem Pachter die Hälfte der Einquartierungs-Kosten, und, wenn die Einquartierung über drey Tage gedauert hat, drey Viertel der Kosten zu ersetzen schuldig. Es kann aber der Pachter die Vergütung der von den Einquartierten consumirten Victualien, welche er auf dem Gute selbst gewinnt, nur nach dem Pacht-Anschlage, oder der landüblichen

Taxe,

Taxe, fordern; von denjenigen Victualien aber, welche der Pachter hat kaufen müssen, als: Gewürz, Zucker ꝛc. wird ihm der Preis worin er solche bezahlt hat, in Rechnung passiert. Liquidirt der Pachter einen übermäßigen Aufwand, so muß der Richter solchen nach Befinden moderiren, auch bey eidlicher Bestärkung des Quanti den Pachter eidlich mit erhärten lassen daß er mit wenigern Kosten nicht habe los kommen können.

11. Was die eigentlichen Kriegs-Schäden betrifft, so wird in Betracht, daß der Guts-Herr dem Pachter nur den angeschlagenen oder landüblichen Ertrag des Gutes, keinesweges aber den durch den höhern Markt-Preis der Früchte entstehenden Gewinn zu gewähren, verbunden ist, als eine allgemeine Regel festgesetzt, daß, wenn der Pachter bey den erlittenen feindlichen Fouragierungen und Plünderungen noch so viel an Früchten übrig behalten hat daß er, nach Abzug der Aussaat und Wirthschafts-Consumtion daraus, vermöge des hohen Markt-Preises der Früchte, die Pension hat lösen können, er von dem Guts-Herrn solcher Schäden halber keinen Erlaß an der Pension zu fordern befugt ist; wenn hingegen derselbe nicht so viel an Früchten übrig behalten hat, daß er daraus, nach Abzug der Saat und Wirthschafts-Consumtion, die Pension nicht hat lösen können, der Guts-Herr ihm nur so viel, als dem Pachter an der Pension fehlt, zu erlassen schuldig ist.

12. Zur gehörigen Ausmittelung dieses Quanti remittendi, muß zuvörderst der Pachter den an den Früchten erlittenen Verlust verificiren; wenn aus den Scheunen fouragirt worden ist, durch seine Aernde- oder Dresch-Register, oder der Dreschers, und, in deren Ermangelung, anderer Zeugen eidliche Aussage, sowohl die Anzahl der weggenommenen Stiegen, als wie viel in demselben Jahre aus einem Stiege gedroschen worden ist, dociren; wenn hingegen die Fouragierung auf dem Halme geschehen ist, durch geschworne Gerichts-Leute, oder, wenn diese nicht zu haben sind, durch zwey ackerverständige andere Leute beybringen, wie viel Aussaat die abfouragierten Aecker gehalten haben, woraus sodann, nach Maßgebung

gebung der in dem Pacht-Anschlage angesetzten Ertrags-Körner, das Quantum der wegfouragierten Früchte von selbst erfolgt. Demnächst muß zur Eruirung desjenigen Quanti, welches, nach Abzug der durch den Feind verlornen Früchte, der Pachter an Früchten zum Verkauf übrig behalten hat, der Pacht-Anschlag zum Grunde geleget, das verlorne Quantum von dem im Pacht-Anschlage dem Pachter zum Verkauf ausgeworfenen Frucht-Quanto abgezogen, das Residuum nach dem Markt-Preise zu Gelde geschlagen, und der Belauf desselben an Gelde dem Pachter zur Einnahme gesetzt werden. Hat der Pachter an der einen Art des Getreides einen so großen Verlust erlitten, daß ihm die Aussaat und das Wirthschafts-Korn nicht völlig verblieben sind, und er daher das Mangelnde hat zukaufen müssen, so wird ihm der dafür gezahlte Markt-Preis in Ausgabe passiert. Damit aber auch wegen der Bestimmung des Markt-Preises aller Streit vermieden werde, so muß der Pachter bescheinigen, was in der nächsten Stadt die Früchte quaest. in der Woche nach Michaelis, Weihnachten und Ostern, oder, wenn die Fouragierung nach Michaelis geschehen ist, in den beyden leztern Terminen gegolten hat, und der Durchschnitt von diesen Preisen für denjenigen Markt-Preis, zu welchem der Pachter die übrig behaltenen Früchte in Einnahme anzusetzen hat, oder das angekaufte Aussaat- und Wirthschafts-Korn in Ausgabe zu passieren ist, angenommen werden.

13. Gibt der Pachter entweder eine höhere oder eine geringere Pension, als das Pacht-Anschlags-Quantum besagt, so wird in beyden Fällen nicht die Pension, sondern das Anschlags-Quantum, bey der Schäden-Ausrechnung zum Grunde gelegt. Hat der Pachter, während seiner Pacht-Zeit, Ländereyen urbar, oder sonst nützliche Verbesserungen gemacht, wovon die Nutzungen ihm in dem Pacht-Anschlage nicht angesetzt sind, so muß auch von diesen der Ertrag, nach Abzug der Aussaat- und Wirthschafts-Consumtion, durch Wirthschaftsverständige aufgenommen, und der Einnahme des Pachters hinzu gesetzt werden. Ist endlich das Gut ohne Pacht-An-

schlag

schlag verpachtet worden, so muß das Judicium solchen noch durch einen vereideten Wirthschaftsverständigen nach der landüblichen Taxe aufnehmen lassen, und den solchergestalt angefertigten Anschlag, zur Eruirung des Remissions-Quanti, zum Grunde nehmen.

14. So viel in specie die feindliche Fouragierung betrifft, muß der Pachter nicht zu seinem Vortheil mehreres Korn, als zur Saat und Wirthschaft nothwendig erfordert wird, auf dem Boden liegen lassen, viel weniger von der vorjährigen Aernde Getreide aufbehalten; widrigenfalls er den Verlust desjenigen Getreides, welches er über die Saat- und Wirthschafts-Consumtion, oder von vorjähriger Aernde liegen gehabt hat, und ihm von dem Feinde genommen worden ist, allein trägt, und dieserhalb keinen Erlaß erhält, es wäre denn, daß er eine gewisse Quantität Getreide bey seinem Abzuge wieder liefern müßte, und die Fouragierung in seinem lezten Pacht-Jahre sich eräugnet hätte.

Ist dem Pachter bey der Fouragierung Heu und Stroh von den Feinden genommen worden, so wird es damit, wie oben §. 6. von der Heu- und Stroh-Lieferung verordnet ist, gehalten; doch mit dem Unterschiede, daß dasjenige Quantum, welches im Lieferungs-Falle von dem Guts-Herrn simpliciter ersetzt werden muß, im Falle der Fouragierung dem Pachter nur in der Ausgabe gesetzt, und von den übrig behaltenen Nutzungen abgeschrieben wird.

15. Wenn, durch feindliche Plünderungen, Mobilien zernichtet oder weggenommen worden sind, so trifft der Verlust den Eigenthümer derselben, und der Pachter kann daher, wegen seiner durch die Plünderung verlornen eigenthümlichen Mobilien, von dem Guts-Herrn keine Vergütung fordern. Hat der Feind von dem Inventarien-Viehe etwas weggetrieben, so trägt den Verlust desselben der Pachter, wenn er das Inventarien-Vieh mit in das Gut gebracht, oder solches als eisern von dem Guts-Herrn übernommen hat, und es wird ihm wegen des verlornen Viehes der entgangene Nönutz in der Schäden-Ausrechnung abgeschrieben. Gehört hingegen das Inventarien-

tarien-Vieh dem Guts-Herrn, und ist von dem Pachter nicht als eisern übernommen, so trifft der Verlust den Guts-Herrn, und dieser muß ihm, nach den im §. 9. enthaltenen Principiis, entweder den im Inventario angeschlagenen Werth des Viehes ersetzen, oder dasselbe am Inventario abschreiben, und den Abnutz bey der Schäden-Ausrechnung in Ausgabe passiren lassen.

Hat der Pachter über das dem Guts-Herrn zugehörige Vieh noch eigenes Vieh im Gute, so tragen beyde den Verlust nach Proportion des im Gute gehabten Viehes, es mögen die geraubten Stücke des Pachters oder des Guts-Herrn Eigenthum seyn.

Wenn der Pachter, zur Rettung des Inventarien-Viehes, nützliche Kosten verwendet, und dasselbe dem Guts-Herrn eigenthümlich zusteht, so werden ihm diese Kosten, dafern er sie erweiset, oder in Ermangelung des Beweises solche, und daß er nicht mit wenigern es habe prästiren können, eidlich erhärtet, bey der Schäden-Rechnung in totum; im Fall aber das Inventarien-Vieh dem Pachter zugehört, oder er dasselbe als eisern übernommen hat, die Hälfte dieser Kosten in Ausgabe passirt, doch daß diese Kosten den sonst landüblichen Abnutz des Viehes nicht übersteigen; und wenn also der Pachter mehr verwendet haben sollte, fällt solches ihm selbst zur Last, und die Herrschaft hat die Wahl, ob sie lieber dem Pachter den Abnutz nach den gewöhnlichen Anschlags-Principiis vergüten, oder die Kosten erstatten wolle.

Sind endlich dem Pachter Victualien weggenommen worden, so wird es mit denjenigen, welche aus den Acker-Früchten zubereitet werden, auf gleiche Weise wie mit dem von dem Boden fouragirten Getreide, gehalten; wegen der übrigen Victualien aber kann der Pachter von dem Guts-Herrn keine Ersetzung fordern.

16. Die feindlichen Strafen trägt derjenige Theil, welcher dazu Gelegenheit gegeben hat. Und da, vermöge §. 5, 6, 7, 8, 9, der Pachter sowohl die ausgeschriebene Contribution, als die Frucht-Lieferungen, vorschußweise prästiren muß, so treffen ihn auch al-

lein

lein die Executions-Gebühren, wenn er dergleichen durch seine in der Zahlung und Lieferung bezeigte Saumseligkeit sich zugezogen hat.

Die ausgeschriebenen Brandschatzungs-Gelder gehören zur Contribution, wovon bereits §. 5. gehandelt worden ist.

Hat der Pachter an streifende Parteyen, zur Abwendung der Plünderungen, Ansteckens und anderer Excesse, Geld gezahlt, so wird ihm davon in der Schäden-Rechnung die Hälfte, wenn ihm das Inventarium zugehört, sonst aber drey Viertel des Gezahlten, vergütet. Es muß aber der Pachter entweder das gezahlte Quantum, oder wenigstens in genere, daß er Geld gezahlt hat, verificiren, und im leztern Falle das Quantum eidlich bestärken; in beyden Fällen aber, daß er mit wenigerm die Gefahr nicht habe abwenden können, eidlich erhärten.

Die Sauvegarde-Gelder, und was zur Speisung der Sauvegarden verwendet worden ist, ist als ein solches Geld anzusehen, welches zur Abwendung der Plünderung und anderer Excesse verwendet worden ist; und wird es also mit demselben auf gleiche Weise gehalten.

17. Wegen der Abfuhre, geforderten Estafetten, Weg-Weiser, Bothen, es möge der Pachter solche wegen der unter dem Pfluge mit habenden contribuablen Hufen, oder sonst aus Noth, oder durch die ihm in Anschlag gebrachte Dienste prästirt haben, kann der Pachter überall keine Vergütung fordern, wenn er dem ungeachtet die Wirthschaft und den Acker hat bestreiten können. Im Fall aber Pachter aus Mangel der angeschlagenen Dienste genöthigt worden ist, für Geld Fuhren zu dingen, so wird ihm das erweislich gezahlte Lohn in der Schäden-Rechnung vergütet. Der Schade, welcher bey solchen Abfuhren den Pferden und Wägen zugefüget wird, trifft den Eigenthümer derselben.

18. Da der Pachter, nach §. 6, von dem an die feindliche, oder Königliche, Armee gelieferten Getreide nur den Anschlags-Preis von dem Guts-Herrn ersezt bekommt, so kann auch in der Schäden-Rechnung von diesem gelieferten Quanto ihm nicht mehr, als

der

der Anschlags-Preis, zur Einnahme gesetzt werden. Wenn aber hiernächst für das zur königl. Armee gelieferte Getreide ein mehreres, als der Anschlags-Preis bezahlt wird, und der Pachter, der Kriegs-Schäden halber, von dem Guts-Herrn Erlaß von der Pension erhalten hat, so kann der Guts-Herr, ausser dem, dem Pachter als Vorschuß ersetzten Anschlags-Preise von dem Surplus auch den wegen der Kriegs-Schäden gegebenen Erlaß zurück nehmen; was aber diesen Erlaß übersteigt, gehört dem Pachter.

19. Bey den Einquartierungen und Durchmärschen Sr. kön. Maj. Truppen, und der dabey vorgefallenen Kosten und Schäden, desgl. bey den Kriegs-Fuhren, die Sr. Maj. Truppen geleistet worden sind, wird es auf gleiche Weise, wie bey den feindlichen Einquartierungen und Abfuhren, §. 10 und 17 vorgeschrieben ist, gehalten.

20. Wenn die Unterthanen in der Maße ruinirt sind, daß dem Pachter die angeschlagenen Dienste in totum oder pro parte nicht geleistet werden können, und er durch eigene oder fremde Anspannungen solche verrichtet, so müssen ihm die fehlenden Dienste nach dem Anschlage vergütet werden. Hat sich aber der Pachter genöthigt gesehen, einen Theil des Ackers unbestellt liegen zu lassen, so wird ihm dieserhalb, nach Proportion der in das unbestellte Land fallenden Aussaat, die fehlende Scheffel-Zahl, nach dem Anschlags-Preise in der Getreide-Rechnung abgeschrieben.

Sind dem Pachter statt der Dienste in Natur, Dienst-Gelder in Anschlag gebracht, so wird ihm das ausfallende Dienst-Geld ebenfalls in der Schäden-Rechnung vergütet. Auf gleiche Weise wird es mit andern dem Pachter angeschlagenen, durch den Krieg aber ausfallenden baren Gefällen gehalten.

21. Mit den Mühlen- und andern Korn-Pächten hat es eben die Bewandtniß, wie mit dem selbst gewonnenen Getreide. Wenn also an dergleichen Pächten etwas ausfällt, so wird nur dasjenige Quantum, was nach Abzug des Ausfalles der Pachter wirklich erhoben hat, demselben, doch nach marktgängigem

Preise, zur Einnahme gesetzt. Wenn sich hingegen kein Ausfall darin eräugnet, so wird das ganze Quantum der Korn-Pächte nach dem zur Zeit der Hebung gewesenen Markt-Preise in Einnahme gebracht.

22. Schließlich wird generaliter festgesetzt, daß, wenn der Pachter die gethanen Vorschüsse von der Pension abziehen, oder wegen der erlittenen Kriegs-Schäden ein Quantum remittendum einbehalten will, solche entweder durch Documente, als: Quittungen, Lieferungs-Scheine, oder per Juramenti delationem, vel confessionem Locatoris, von ihm in ipso Termino liquidationis ad liquidum gebracht werden müssen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er zur Bezahlung der liquidirten Pension condemniret, und mit seinen illiquiden Forderungen ad separatum verwiesen werde. Sollte auch die Guts-Herrschaft sich darin gründen, daß der Schade dadurch, daß der Pachter das Gut ohne Noth verlassen habe, oder sonst durch seine Schuld entstanden sey, so ist sie mit dem Beweise dieser Exception zu hören.

23. Zu mehrerer Erläuterung der in diesem Reglement festgesetzten Principiorum, ist demselben sub A. ein Pacht-Anschlag, und sub B. eine Ausrechnung der Kriegs-Schäden, wie solche nach diesem Reglement in der Anwendung auf den Pacht-Anschlag sub A. anzulegen ist, beygefüget worden.

24. Damit auch darüber kein Streit entstehen könne, ob ein Pachter das bey Antritt des Pachtes empfangene Saat-Korn, unter dem Vorwande, daß es von dem Feinde genommen sey, einbehalten könne, oder allenfalls nur an Gelde nach dem Anschlags-Quanto erstatten dürfe, so wird hierdurch festgesetzt, daß, da der Pachter von demjenigen Korne, welches er von dem Verpachter in granis erhalten hat, offenbar Dominus geworden ist, er dasselbe, es mag damit ex post ergangen seyn wie es will, in debita qualitate & quantitate ohne die geringste Einwendung in natura erstatten müsse, und desfalls auf keinerley Art und Weise etwas abrechnen könne.

Und

Und haben sich übrigens nach diesem Reglement die Guts-Herren und Pächter nicht nur in Künftigen, sondern auch in den vergangenen Fällen, wofern dieselben nicht entweder per Judicata entschieden sind, oder die Parteyen sich darüber verglichen haben, zu achten. Signatum Stettin, d. 24 Oct. 1763.

Königl. Preuß. Vor- und Hinter-Pommersche auch Caminsche Regierung.

A.

Pacht-Anschlag von einem Pommerschen Gute.

I. An Getreide.

	Schff.	Mtz.	Thl.	Gr.
1. An Weizen wird jährlich ausgesäet 20 Sch. trägt zum 4ten Korn — — 80 Sch.				
Hiervon geht ab die Aussaat 20 Sch.				
— zur Wirthschaft 20 » 40 »				
Bleiben zum Verkauf zu 18 Gr. —	40	—	30	—
2. An Roggen wird jährlich ausgesäet 228 Scheffel, trägt zum 4ten Korn 1152 Sch.				
Hiervon geht ab die Aussaat 288 Sch.				
— — zur Wirthschaft 436 » 724 »				
Bleiben zum Verkauf à 14 Gr. —	1128	—	249	16
Es versteht sich aber von selbst, daß, wo von einer oder der andern Art Getreide mehr, oder weniger, als das 4te Korn, nach Landes-Gebrauche zum Ertrage gesetzt wird, der Anschlag auch darnach zu formiren ist.				
Latus	1168	—	279	16

	Schff.	Mtz.	Thl.	Gr.
Transport	—	—	279	16
3. An Gerste wird jährlich ausgesäet 192 Sch., trägt zum 4ten Korn — 768 Sch.				
Hiervon geht ab die Aussaat 192 Sch.				
— — zur Wirthschaft 192 = 384 =				
Bleiben zum Verkauf à 12 Gr. —	384	—	192	—
4. An Erbsen wird jährlich ausgesäet 16 Sch., träat zum 3ten Korn — 48 Sch.				
Hiervon geht ab zur Aussaat 16 Sch.				
— — zur Wirthschaft 8 = 24 =				
Bleiben zum Verkauf à 14 Gr. —	24	—	14	—
5. An Hafer wird jährlich ausgesäet 144 Sch., trägt zu 3½ Korn — — 504 Sch.				
Hiervon geht ab zur Aussaat 144 Sch.				
— — zur Wirthschaft 144 = 288 =				
Bleiben zum Verkauf à 8 Gr. —	216	—	72	—
6. An Buchweizen wird jährlich ausgesäet 12 Scheffel, trägt zum 3ten Korn 36 Sch.				
Hiervon geht ab zur Aussaat 12 Sch.				
— — zur Wirthschaft 8 = 20 =				
Bleiben zum Verkauf à 8 Gr. —	16	—	5	8

II. An Vieh-Zucht.

	Stück.	Th.	Gr.
1. An Rindvieh kann gehalten werden 60 Stück.			
Hiervon gehen ab, an Zucht-Ochsen 6 Stück.			
— — an Bullen 1 =			
— — an Schäfer-Kühen 3 = 10 Stück.			
Bleiben — — — 50 Stück.			
Davon sind Melk-Vieh — 25 Stück.			
und gehen ab zur Wirthschaft 4 = 29 Stück.			
Bleiben Melk-Vieh, à 5 Fl. —	21	70	—
und an güsten Vieh, à 12 Gr. —	25	12	12
Latus	—	644	12

2. An

	Stück.	Thl.	Gr.
Transport	—	644	12
2. An Schafvieh können gehalten werden 1000 St.			
Hiervon gehen ab die Knechts-Schafe 150 Stück.			
— — des Schäfers $\frac{1}{8}$ 142 " 292 St.			
Bleiben der Herrschaft, das Stück zu 6 Gr. 8 Pf.	708	196	16
Hierzu die Molken-Pacht von 75 Stück Knechts-Vieh — — — — —	—	8	—
Der Werth des Kalbes, welches der Schäfer gibt	—	1	—
Ist die Schäferey nur 600 Stück, so wird für den Schäfer, nach Abzug der Knechts-Schafe $\frac{1}{7}$ gerechnet, und fällt alsdann das, was für das Kalb angesetzt ist, bey den Abzügen weg. In Absicht der Knechts-Schafe, werden bey kleinen Schäfereyen von 300 bis zu 500 Stück, 50 Schafe gut gethan, und im übrigen, bis zu 1000 Stück, 10 Schafe von 100. Bey ganz kleinen Schäfereyen, sind nur 25 Schafe für den Kämmer-Jungen in Abzug zu bringen.			
3. An Schweinen werden gehalten — 35 Stück.			
Hiervon gehen ab für die Deputanten 3 "			
Bleiben, die Mandel à 2 Thl. —	32	4	—
4. An Gänsen, werden, nach Abzug des Gänserichs, gehalten — — 8 Stück.			
macht an jungen 24 Stück.			
Hiervon gehen ab für die Deputanten — — 5 "			
Bleiben zum Abnutz, à 4 Gr. pro Stück.	19	3	4

III. An Korn-Pächten,

	Thlr.	Gr.
entrichtet der Erb-Müller jährlich 4 Wisp. Roggen	56	—

IV. An Geld-Gefällen,

entrichtet die Dorfschaft jährlich — —	24	—
Latus	938	8

	Thlr.	Gr.
Transport	938	8
V. Krug-Lage,		
Es können in dem bey dem Gute befindlichen Brau-Kruge jährlich ausgeschenket werden 50 Tonnen, à 8 Gr. — — — — —	16	16
VI. An Heuschlag.		
Es können nach Abzug der zur Auswinterung des erforderlichen Viehes verkauft werden 10 Fuder, à 1 Thlr. — — — — —	10	—
VII. Die Dienste.		
Zehn volle Dienst-Bauern, werden jeder angeschlagen zu 18 Thlr., macht — — —	180	—
welches aber nach jeden Ortes Observanz, und denen Diensten, welche die Bauern leisten, zu bestimmen ist. Im Fall sich auch bey einem oder andern Gute noch besondere Nutzungen finden sollten, die im Anschlage nicht enthalten sind, so sind diese gleichfalls zu specificiren.		
Nun ist also die Summe des Ertrages	1145	—

B.

Ausrechnung der Kriegs-Schäden.

I. Die Einnahme des Pachters.

	Sch.	Mtz.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An Weizen, sind zum Verkauf angeschlagen worden — — 40 Sch					
Vom Feinde sind wegfouragiert 30					
Sind zum Verkauf geblieben —	10	—			
Hiervon der Markt-Preis, à 3 Thlr.	—	—	30	—	—
Latus	—	—	30	—	—

2. An

	Sch.	Mtz	Thlr.	Gr	Pf.
Transport	—	—	30	—	—
2. An Roggen, sind zum Verkauf angeschlagen — — — 432 Sch.					
Hiervon geht ab:					
a) wegen der unbestellt gebliebenen — — 24 Sch.					
der Ertrag — 96 =					
b) durch feindliche Fouragierung — 100 = 196 Sch.					
236 Sch.					
Hiervon sind geliefert zur feindlichen und königlichen Armee, à 14 Gr. —	200	—	116	16	—
verkauft zum Markt-Preise, à 2 Thlr. 12 Gr. — —	36	—	90	—	—
3. An Gerste, sind zum Verkauf angeschlagen — — — 384 Sch.					
Hiervon sind fouragiert 300 =					
Sind zum Verkauf geblieben, à 2 Thlr.	84	—	168	—	—
4. An Erbsen, sind zum Verkauf angeschlagen — — — 24 Sch.					
a) Hiervon sind fouragiert 8 Sch.					
b) Wegen unbestellter 4 Scheff. gehen ab — 12 = 20 Sch.					
Sind zum Verkauf geblieben, à 4 Thlr.	4	—	16	—	—
5. An Hafer, sind zum Verkauf angeschlagen — — — 216 Sch.					
Hiervon sind fouragiert 100 =					
Sind also übrig geblieben —	116	—			
Zur feindlichen und königl. Armee haben geliefert werden müssen 200 Scheff.; hierzu sind verwendet die übrig gebliebenen 116 Scheff., à 8 Gr.			38	16	—
und zugekauft, zum Markt-Preise 84 Scheff., welche leztere dem Pachter in der Ausgabe vergütet sind.					
Latus	—	—	458	8	—

	Sch.	Mtz.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	458	8	—
6. An Buchweizen, sind zum Verkauf gesetzt — — — 16 Sch.					
sind fouragiert — — 6 "					
bleiben übrig — 10 Sch.					
Hiervon zur königl. Armee geliefert, à 8 Gr. — — — —	8	—	2	16	—
verkauft zum Markt-Preise, à 3 Thlr.	2	—	6	—	—
7. An Rindvieh, sind dem Pachter an Melk-Vieh angeschlagen worden — — 21 Stück.					
Hiervon sind ihm durch die Plünderung geraubet — — 6 "					
und also übrig geblieben — 15 Stück.					
Hiervon die Nutzung, weil die Butter und Käse im Markt-Preise ad duplum gestiegen, à 10 Fl. — — — —			100	—	—
8. An Güste-Vieh, sind ihm angeschlagen 25 Stück.					
Hiervon sind theils an den Feind geliefert, und theils bey der Plünderung geraubet — — 12 Stück.					
und also verblieben, a 12 Gr. 13 Stück.			6	12	—
9. An Schafvieh, sind zur Nutzung angeschlagen 708 Stück.					
Der Feind hat geraubt von dem Knechts-Vieh — 50 St.					
von der Herrschaft oder des Pachters Vieh — 240 St.					
Hiervon geht ab des Schäfers $\frac{1}{6}$ 40 St.					
Fallen von dem zur Nutzung angeschlagenen hinweg — — 200 Stück.					
Bleiben 508 Stück.					
Weil die Wolle ultra duplum im Preise gestiegen ist, so wird hiervon die Nutzung angesetzt, das Stück à 13 Gr. 4 Pf. — —			282	5	4
und die Molken-Pacht von 50 Knechts-Schafen — — — —			5	8	—
Latus			401	1	4

10. An

	Thlr.	Gr	Pf.
Transport	401	1	4
10. An Schweinen, und			
11. an Gänsen, wird nichts angesetzt, weil solche theils haben geliefert werden müssen, theils genommen worden sind.			
12. An Korn-Pächten, sind angeschlagen 96 Sch.			
In diesem Jahre ausgefallen — 72 =			
Bleiben zum Verkauf, à 2 Thl. 12 Gr. 24 Sch.	60	—	—
13. An Geld-Gefällen haben sollen einkommen 24 Thl.			
Sind ausgefallen 12 =			
Bleiben —	12	—	—
14. Bey der Krug-Lage, ist, bey der feindlichen Plünderung, das Brau-Geräth zernichtet worden, und hat in 3 Monathen der Krug nicht mit Bier verleget werden können; gehen also ab 12½ Tonnen; bleiben — — —	12	12	—
15. An Heuschlag, hat Pachter an die feindliche und königl. Armee geliefert 25 Centner; vom Feinde sind ihm wegfouragiert 5 Fuder Heu. Da er das erstere von dem Guts-Herrn ersetzt bekommt, das leztere aber nicht so viel beträgt, als zur Auswinterung des geraubten Viehes erforderlich ist, hiervon aber ihm bereits der Abnutz sub No. 7 & 8 abgeschrieben ist, so bleiben — — — — —	10	—	—
16. Die Bauern haben, wegen schlechter Anspannung, nur den halben Dienst leisten können, und kommen also nur zur Einnahme — —	90	—	—
Summa	1046	13	4

II. Ausgabe des Pachters.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Hat der Pachter an Hafer zur Aussaat und Wirthschaft, wegen der starken Lieferung, zukaufen müssen 84 Scheffel. Hiervon der Markt-Preis, à 1 Thl. 8 Gr. — — —	112	—	—
2. Hat der Pachter, wegen Abgang der Dienste zu den Abfuhren und an Bestellungs-Kosten gezahlt — — — — —	15	—	—
3. Hat der Pachter, zur Rettung des übrigen Inventarien-Viehes an die Feinde 10 Thl. gegeben. Hiervon, da dem Pachter das Inventarien-Vieh eigenthümlich gehört, passiert ihm in Ausgabe die Hälfte, à — — —	5	—	—
4. Hat der Pachter an Sauvegarde-Geldern und Kosten gezahlt 36 Thl. Hiervon aus gleichem Grunde die Hälfte, à — — —	18	—	—
Summa	150	—	—

Von vorhergehender Einnahme, à 1046 Thl. 13 Gr. 4 Pf.
geht die Ausgabe ab, à 150 " — " — "
869 Thl. 13 Gr. 4 Pf.

Diese 896 Thl. 13 Gr. 4 Pf. in dem Falle, wenn der Pachter die Pension an brandenburgischem Gelde zahlen muß, auf neu brandenburgisches à 70 pro Cent reducirt, betragen ein Quantum von 527 Thl. 9 Gr. 7 Pf.
Da aber der Pacht-Anschlag beträgt 1145 " — " — "
so fehlen dem Pachter, und sind ihm also an der Pension zu erlassen 617 Thl. 14 Gr. 5 Pf.

Beschluß

Beschluß der Berechnung zwischen dem Guts-Herrn und dem Pachter wegen der Kriegs-Schäden und des Vorschusses.

	An sächs. Gelde. Thl.	Gr.	Pf.	An brandenb. Gelde. Thlr.	Gr.	Pf.
1. Der Pachter soll zahlen an versprochener Pension — — —	—	—	—	1145	—	—
Summa per se.						
Soll haben von dem Guts-Herrn:						
2. An Erlaß gegen erlittene Kriegs-Schäden — — —	—	—	—	617	14	5
Für gelieferten Roggen zur feindlichen und königl. Armee —	116	16	—			
3. An geliefertem Hafer, nach Abzug der ihm bereits in der Ausgabe vergüteten 84 Scheffel — —	38	16	—			
4. An gelieferten Buchweizen —	2	16	—			
	158	—	—	617	14	5
Die 158 Thl. sächsisch Geld, machen an neubrandenburg. Gelde — —	—	—	—	92	2	—
Summa		—	—	710	13	5

1. Von obigem Debet à - - 1145 Thl. — Gr. — Pf.
das Credit à - - - - - - 710 ″ 13 ″ 5 ″
abgezogen, zahlt der Pachter noch an Pension 434 Thl. 10 Gr. 7 Pf.

2. Hat er hingegen weniger oder mehr, als der Pacht-Anschlag besagt, zur Pension gelobet, so bleibt in der Ausrechnung selbst, alles, wie sie oben angelegt ist, stehen, und wird nur im Abschluß, zum Debet des Pachters, statt des Pacht-Anschlages die Pension angenommen; z. B. wenn der Pachter von dem sub A angeschlagenen Gute 1100 Thlr. Pension gelobet hat, so ist das
Debet - - - - - - - - 1100 Thl. — Gr. — Pf.
das Credit - - - - - 710 ″ 13 ″ 5 ″
das nachzuzahlende Quantum 389 Thl. 10 Gr. 7 Pf.

Kurze Beantwortung der vorgelegten Frage: Wer bey verpachteten Gütern, Aeckern und Wiesen, den durch den Krieg verursachten Schaden tragen müsse? von U. zu C. st. im 31 St. der Hannov. nützl Samml. v. J. 1758.

Meditationes quaedam oeconomicae occasione belli instituitae. Præs. *Car. Gothofr. Fürstenau.* Resp. *Jo. Ad. Amelung.* Rintel. 1759. 4. 4 u. e. h. B.

Eines aufrichtigen Patrioten (Hrn. Direct. v. Balthasar) rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erstattung des Kriegs-Schadens, so Pommern und benachbarte Lande durch die Invasion der kön. preuß. Kriegsvölker in den Jahren 1758 und 1759 betroffen, zwischen den Grundherrn und Pensionariis zu beschaffen. (Greifswalde 1759, 4. 3 B.

Neue Aufl. u. d. T. Augustin von Balthasar rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erstattung der Kriegsschäden, zwischen Grundherrn und Pfandträgern, wie auch Pächtern, beschaffen und zu entscheiden, aus den gemeinen Rechten, besondern Landesordnungen und ergangenen Rechtssprüchen der höhern Landesgerichte entworfen. Zweyte und vermehrte Auflage. Gött. 1786, 8. 13 B.

Das vertheidigte Landleben unter dem Bilde eines rechtschaffenen Landmannes. Nebst beygefügten oekonomischen Gutachten von billigmäßiger Ausgleichung der Verpächter und Pächter, wegen der von letztern erlittenen Kriegsschäden, (von Jo. Burkh. v. Wichmannshausen, Lpz. 1760, 8. 12 B. Das Gutachten ist S. 169 — 188.

Winklers rechtliche Abhandlung ꝛc. Lpz. 1762; s. oben, S. 647.

Dan. Gotfr Schrebers Nachrichten und Urkunden, gewisse Unglücks-Fälle, sonderlich zu Kriegszeiten, bey verpachteten Landgütern, und die Ersetzung der daher rührenden Schäden betreffend, st. in Dessen neuen Samml. verschied. in die Cameralwiss. einschlag. Abh. und Urk. (Bützow und Wism. 1763, gr. 8.) S. 155 — 168.

(Hrn Präs. v. Benekendorf) Oeconomia forensis, 3 B. (Berl. 1777, gr. 4.) S. 221, fgg.

Tabellarische Vorstellung von Vergütung der Kriegsschäden zwischen Pächtern und Verpächtern, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes, st in (Hrn. geh) R. Hommen) Beytr. zu der jurist. Litterat. in den preuß. Staaten, 4ter Samml. (Berl. 1780, gr. 8.) S. 96 — 104.

(Hrn. Präs. v. Benekendorf) Grab der Chikane, 1 B. (Berl. 1781, gr. 8.) S. 625, fgg.

Weil zu Kriegs-Zeiten, Deserteurs und Marodeurs, theils einzeln, theils truppweise, den nicht genug beschützten Landmann mit Plackereyen und allen Arten von Raub und Gewaltthätigkeiten zu belästigen pflegen, so hat man, zur Reinhaltung des Landes und Sicherstellung der Einwohner die Errichtung verhältnißmäßiger Corps von Land-Husaren in Vorschlag gebracht, wovon ich im XXVII Th. S. 2 — 9, Nachricht ertheilt habe.

Ende des ein und funfzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

* *

Die bey diesem Theile befindliche $2\frac{1}{2}$ Bog. Tabellen, werden folgender Maßen angebracht.

No. 4, wird an den Rand von Seite 409 angekleistert, damit sie bequem herausgeschlagen werden könne.

No. 9, an den Rand von Seite 411.

No. 12 und 15, werden nach Seite 412 eingeheftet.

No. 22, wird an den Rand von Seite 417 angekleistert.

Zweyte Fortsetzung
des
Verzeichnißes
der
Bücher und Kupferstiche,
welche bey
Joachim Pauli
Buchhändler in Berlin, verlegt und in Menge zu haben sind.
1790.

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, 40ster Th., von Kleid bis Klo, nebst 7 Bogen Kupfer. gr. 8. 1787, 2 thl. 18 gr. und 4 thl. 4 gr.
— — 41ster Th., von Klu bis Knu, nebst 3¾ Bog. Kupf. gr. 8. 1787, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.
— — 42ster Theil, von Ko bis Kohl, nebst 2¼ Bogen Kupf. gr. 8. 1788. 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.
— — 43ster Th., von Kohle bis Körper, nebst 2¼ Bog. Kupf. gr. 8. 1789, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.
— — 44ster Th., von Kopf bis Korn-Consumtion, nebst 4½ Bog. Kupf. gr 8. 1789, 2 thl. 4 gr. und 3 thl. 8 gr.
— — 45ster Th., von Korn-Darre bis Korn-Polizey, nebst 8⅛ Bog. Kupf. gr. 8. 1789, 3 thl. 2 gr. und 4 thl. 17 gr.
— — 46ster Th., von Korn-Preiß bis Kramm, nebst 4⅜ Bog. Kupf. gr. 8. 1789, 2 thl. 4 gr. und 3 thl. 8 gr.
— — 47ster Th., von Kran bis Kraus, mit 6 Bog. Kupf. gr. 8. 1789, 2 thl. 12 gr. und 3 thl. 20 gr.
— — 48sten Th., von Kraut bis Kret, nebst 2½ Bogen Kupf. gr. 8. 1789, 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.
— — 49ster Th., von Kreu bis Kriegs-Bann, nebst 3½ Bog. Kupf. gr. 8. 1790, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

Krü-

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie 50ter Theil, von Kriegs-Baukunst bis Kriegs Kunst, nebst $2\frac{1}{8}$ Bogen Kupfer, gr. 8. 1790, 1 thl. 16 gr. und 2 thl. 12 gr.

— — 51ster Th, von Kriegs-Lager bis Kriegs-Schäden, nebst $3\frac{1}{8}$ Bogen Kupf. gr. 8. 1790, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

Die Kunst des Bleyarbeiters bey Gebäuden, Wasserleitungen und Springbrunnen durch M * * *, aus dem französischen übersetzt von J. S. Halle, mit 17 Kupf. gr. 4to 1788, 2 thl.

Martini, F. H. W. allgemeine Geschichte der Natur, in alphabetischer Ordnung, 1ster Theil, von Aa bis Alant, mit 22 8vo und 3 4to Kupf gr. 8 1773. 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

— — Dasselbe Buch, 1ster Th., mit illum. Kupf. gr. 8. 1773, 2 thl. 22 gr. und 4 thl. 4 gr.

— — 2ter Th., von Alaprobst bis Ao. mit 44 8vo und 6 4to Kupf. gr. 8. 1775, 2 thl. 16 gr. und 4 thl. 4 gr.

— — 2ter Th., mit illum. Kupf. gr. 8. 1775, 4 thl. 16 gr. und 6 thlr. 12 gr.

— — 3ter Theil, von Ap bis Aufsteigung, mit 52 8vo Kupf. gr. 8. 1777, 2 thl. 14 gr. und 4 thlr.

— — 3ter Theil, mit illum. Kupf. gr. 8. 1777, 4 thl. 10 gr. und 6 thl. 4 gr.

— — 4ter Theil, von Aug bis Bachsteinbrech, mit 5 4to und 39 8vo Kupf. gr. 8. 1778, 2 thl. 12 gr. und 3 thl. 21 gr.

— — 4ter Theil, mit illum. Kupf. gr. 8. 1778, 4 thl. 6 gr. und 6 thl.

— — 5ter Theil, von Bachstelze bis Beniul, mit 3 4to und 30 8vo. Kupf. gr. 8. 1785, 2 thl. 4 gr. und 3 thl. 8 gr.

— — 5ter Theil, mit illum. Kupf, gr. 8. 1785, 3 thl. 12 gr. und 4 thl. 20 gr.

— — 6ter Theil, von Bankateten bis Berecynthus, mit 1 4to und 39 8vo Kupf. gr. 8. 1786, 2 thl. 8 gr. und 3 thl. 14 gr.

— — 6ter Theil mit illum. Kupf. gr. 8. 1786, 3 thlr. 18 gr. und 5 thl. 6 gr.

— — 7ter Theil, von Berg bis Bizwurz, mit 6 4to und 41 8vo Kupf. gr. 8. 1787, 2 thlr. 14 gr. und 4 thl.

— — 7ter Theil, mit illum. Kupf. gr. 8. 1787, 4 thl. 10 gr. und 6 thl. 4 gr.

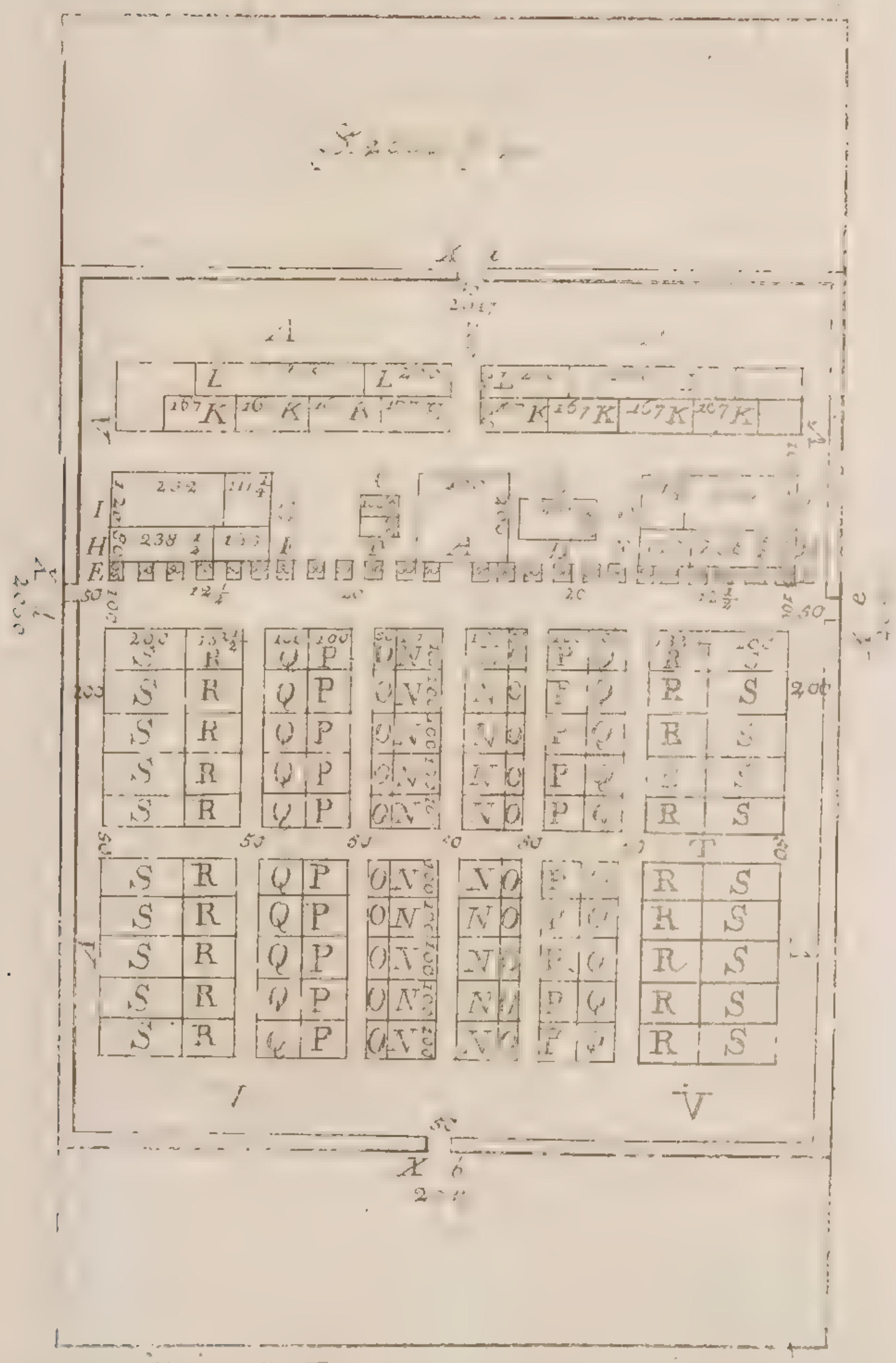

Occ. Enc. LI Th.

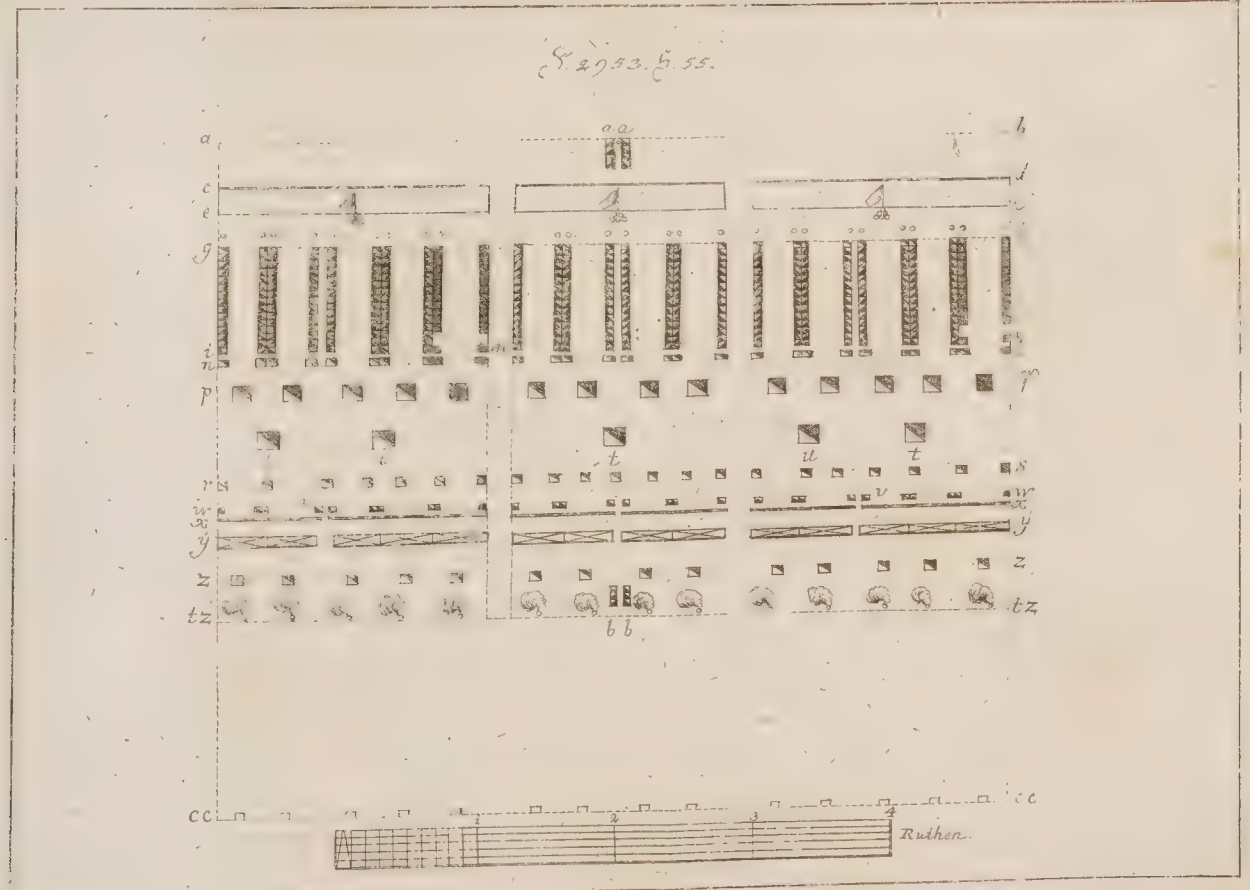

Oec. Exc. LI Th.

F. 29. p. 57.

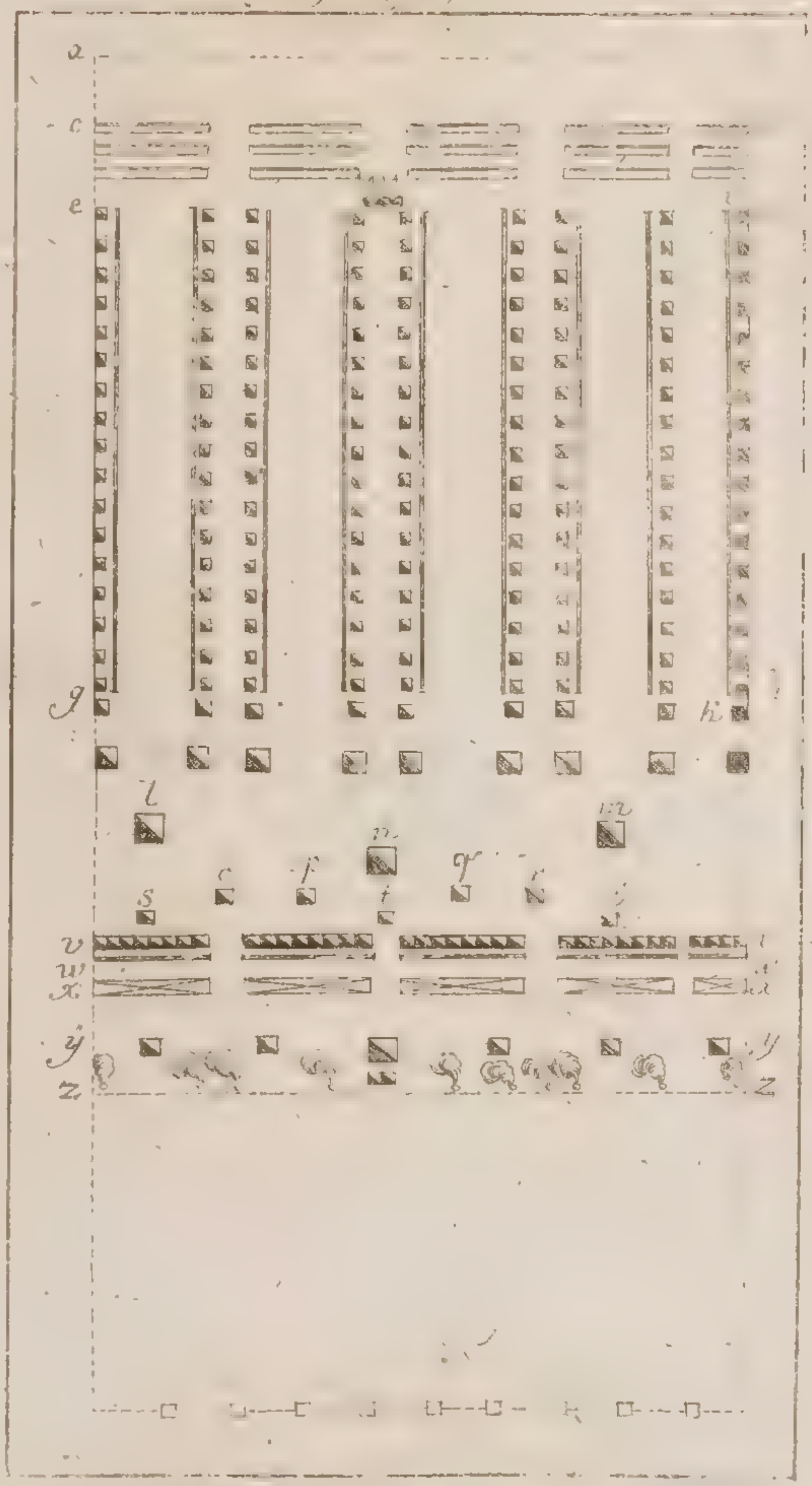

Oec. Enc. [illegible]

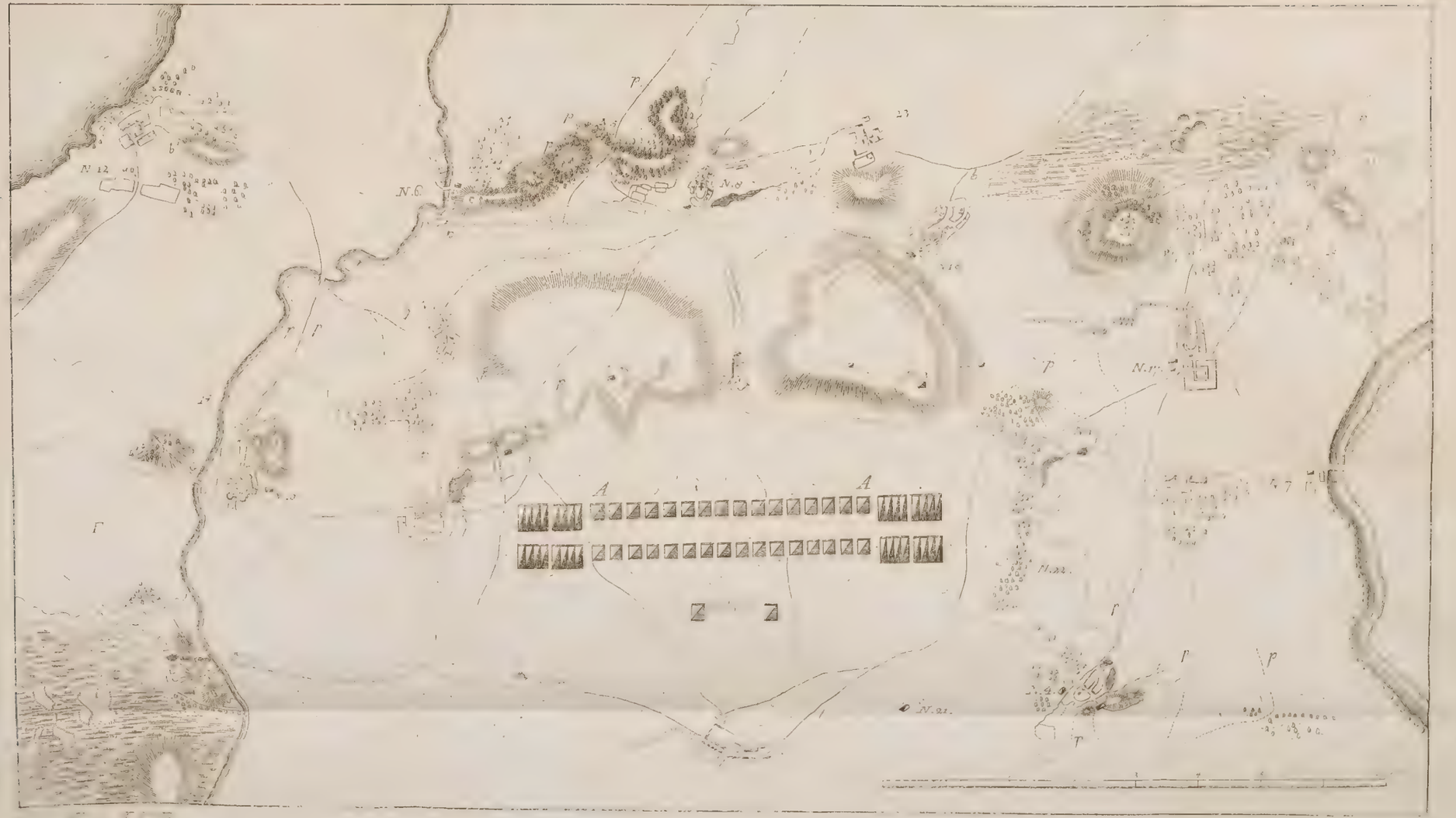
N.6.
N.8
N.12
N.21.
A
A

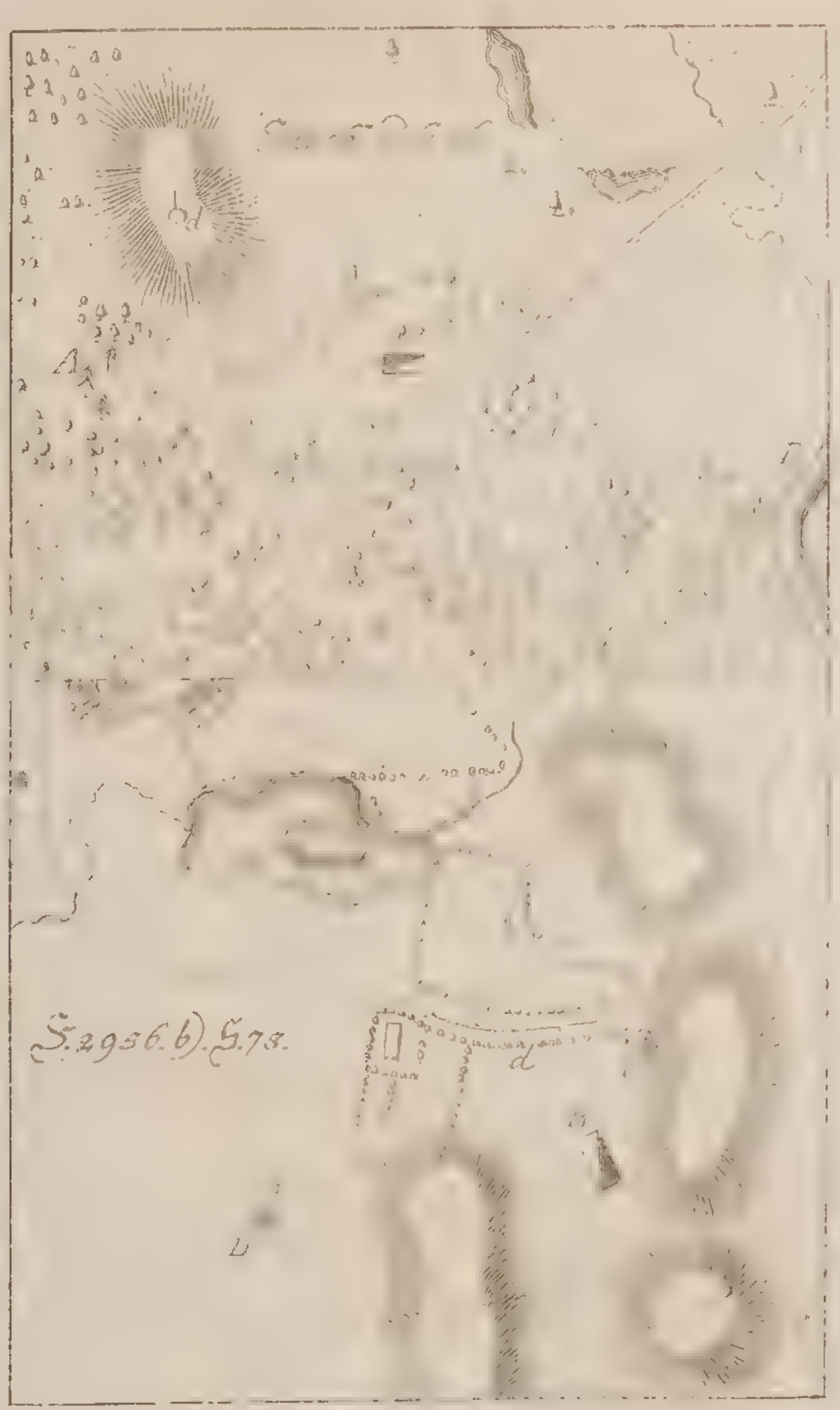

S. 2956. b). S. 78.

Oec. Enc. II Th.

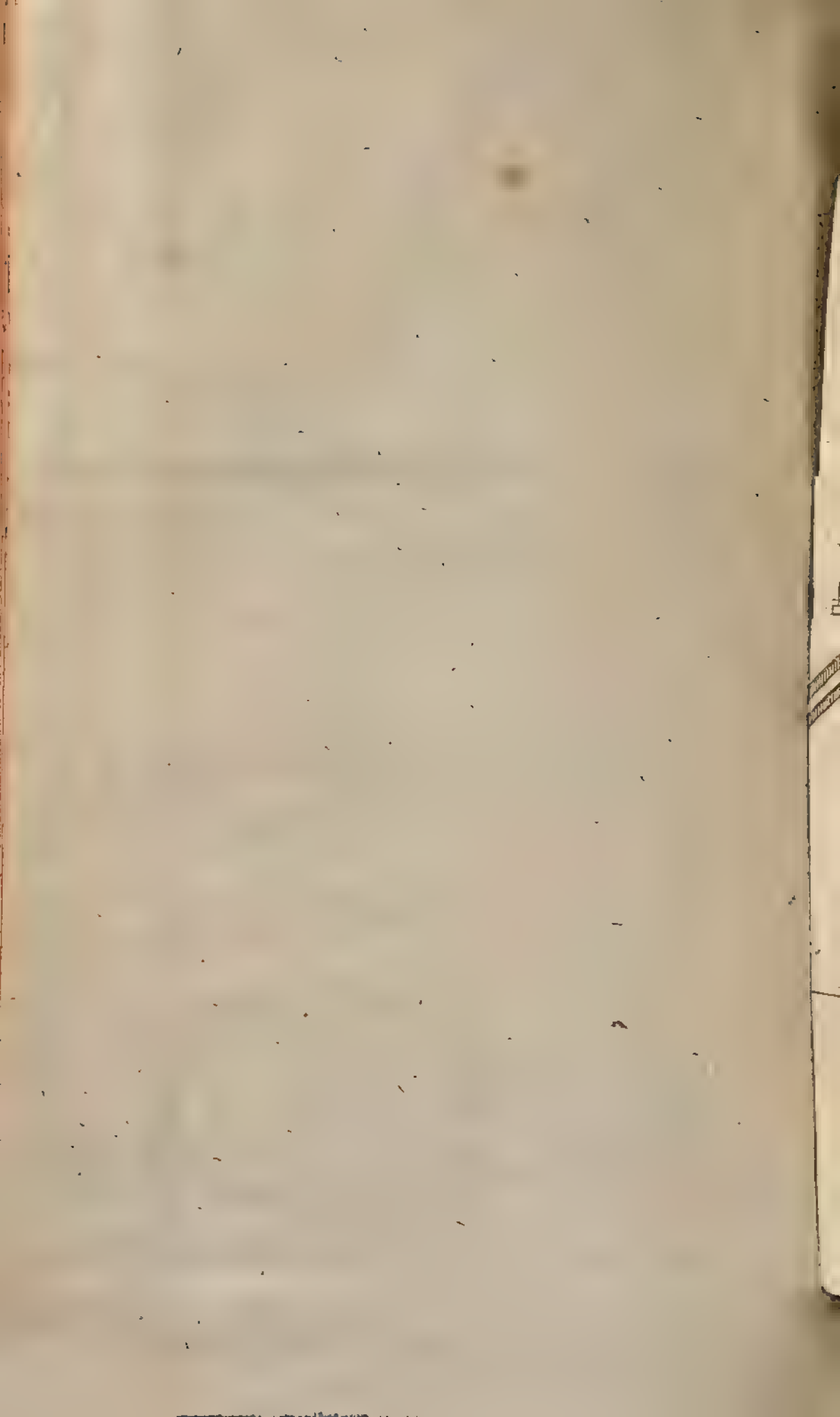

7

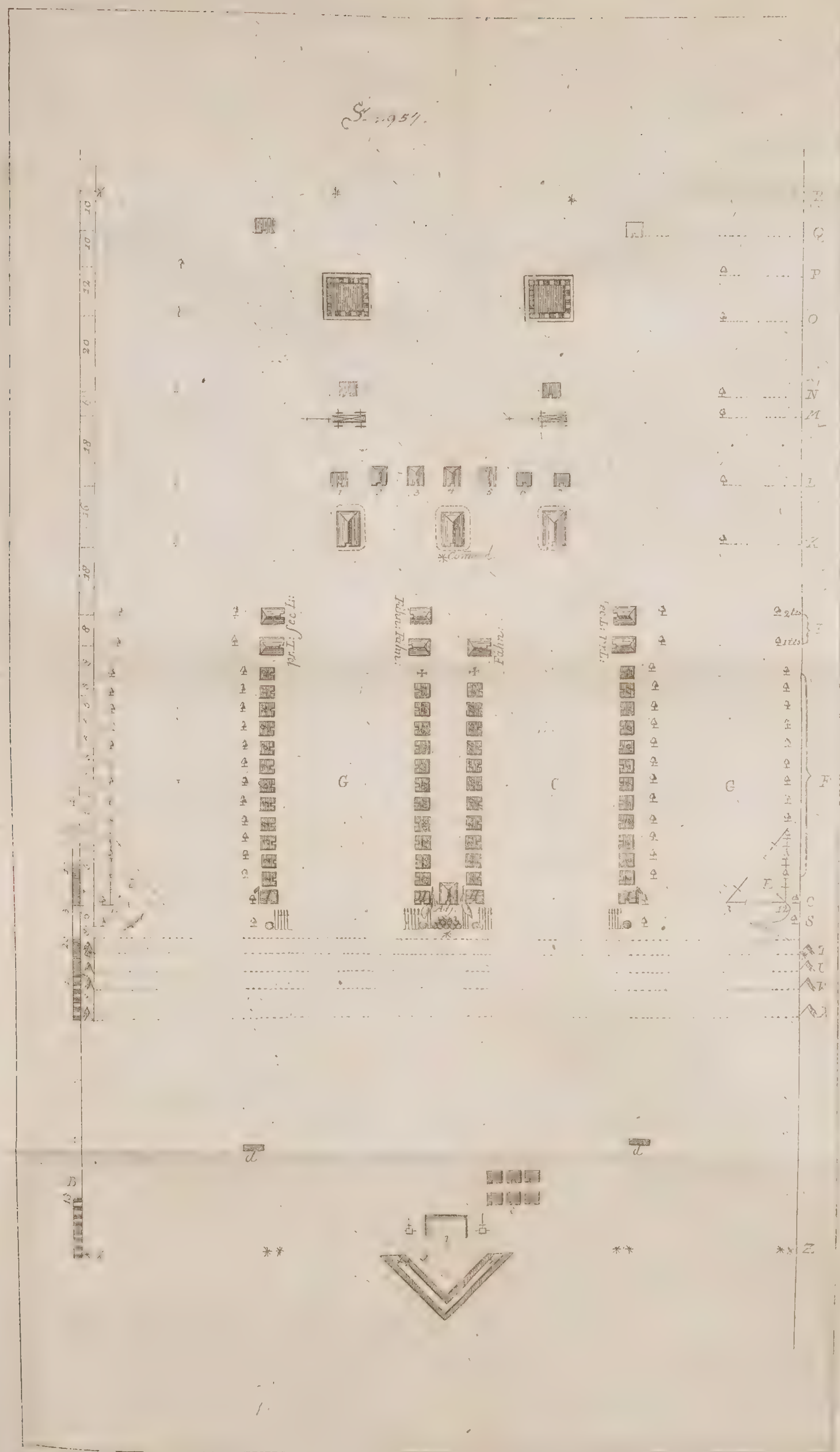

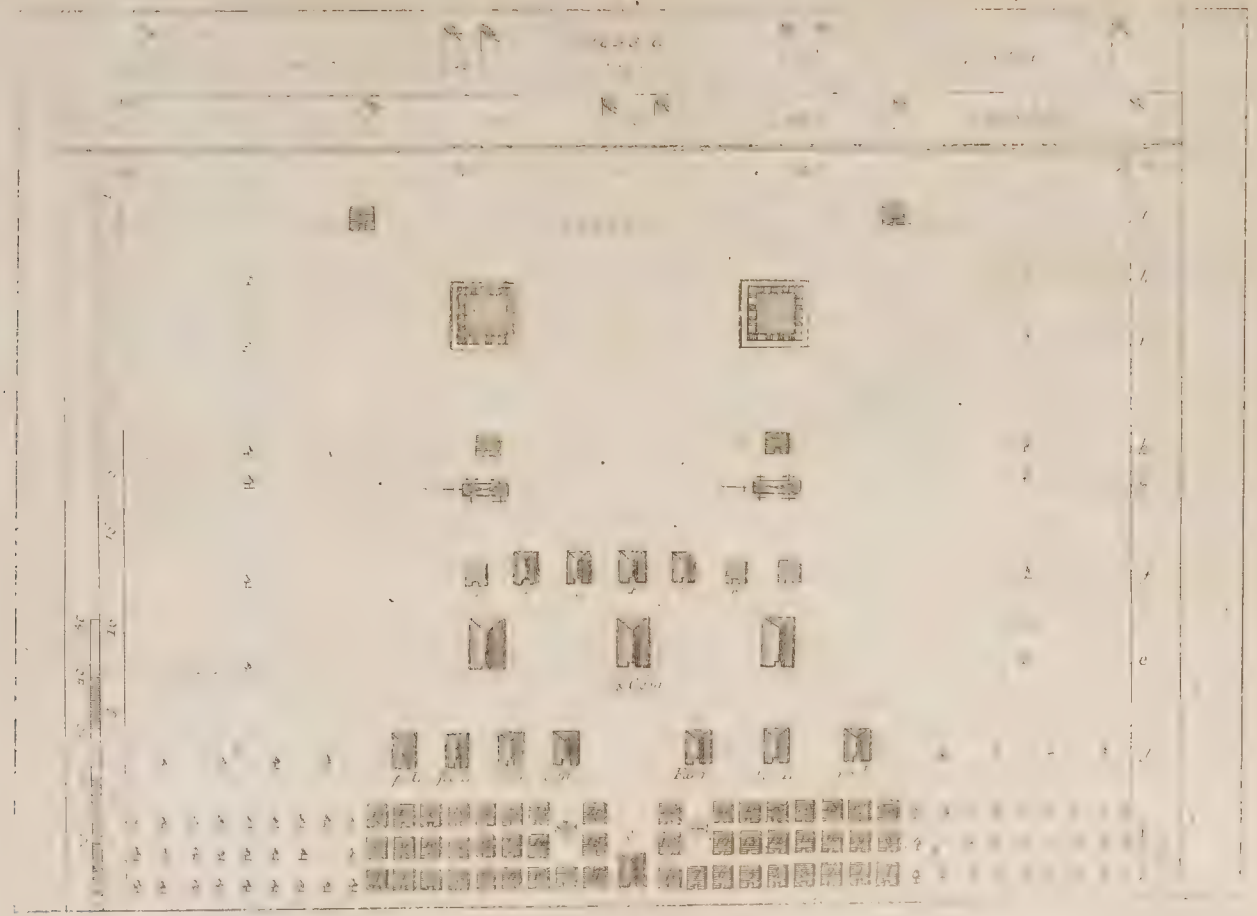

Dec. Enc. LI Th.

Oct. Enc. II Th.

№ 2960. aj. 9 433.

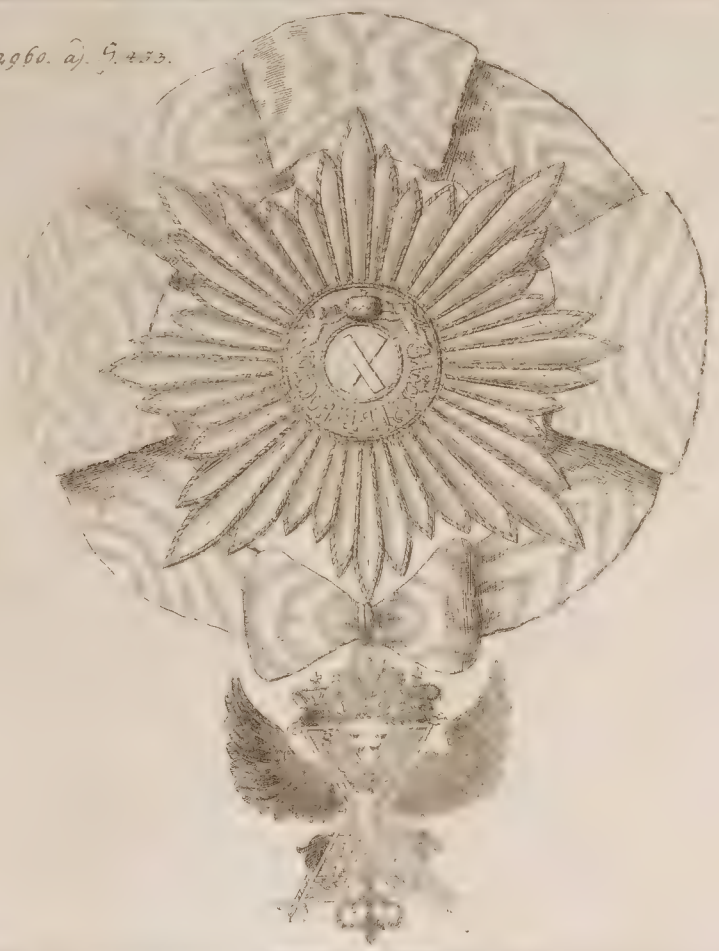

N. 2962. N. 456.

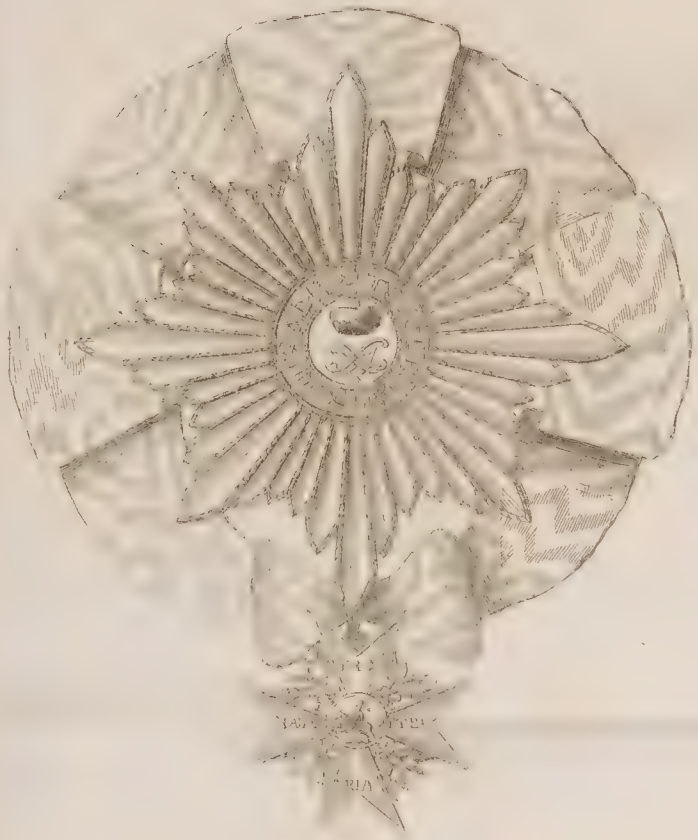

Oec. Enc. II Th.

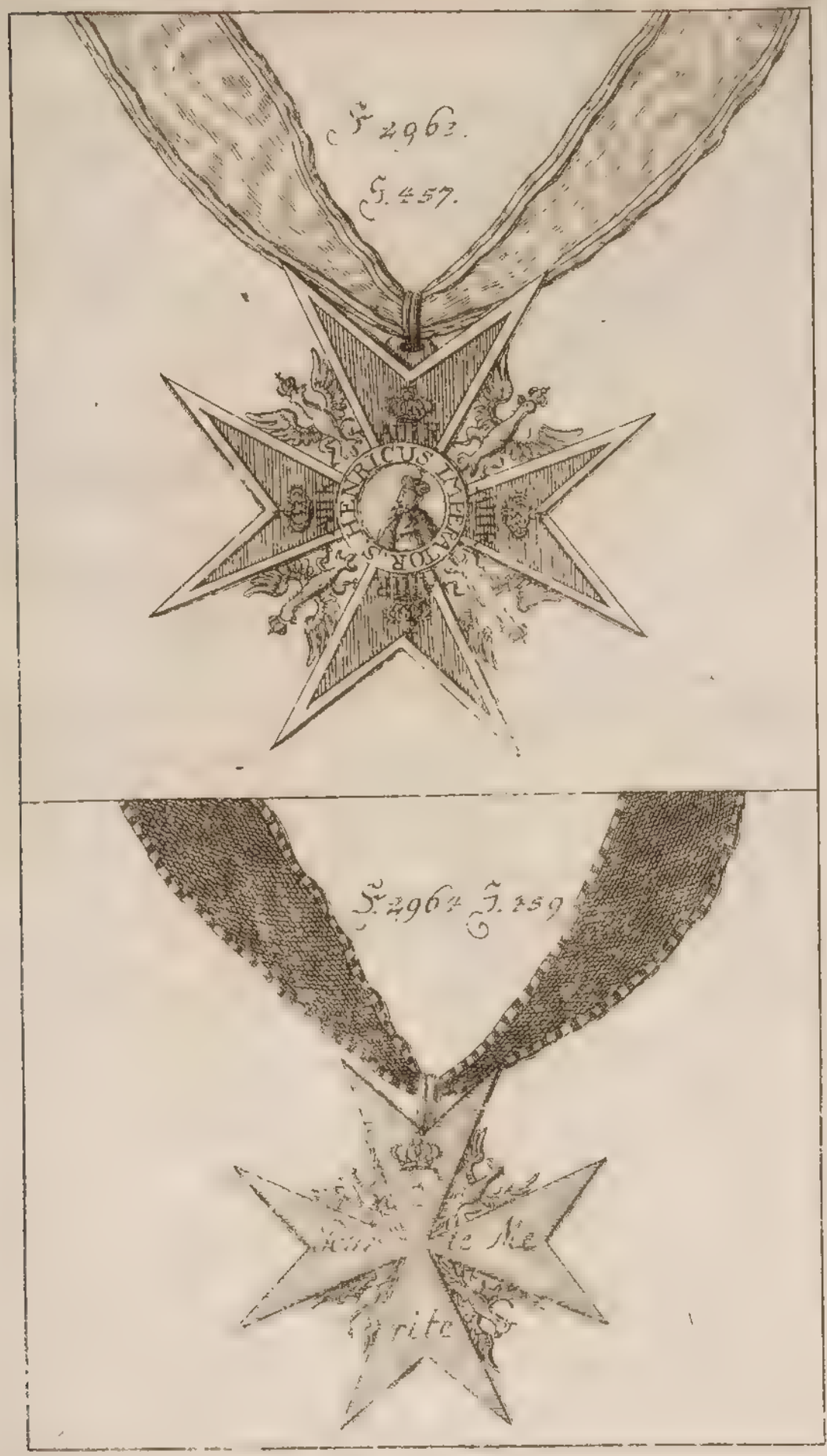

Dec. Enc. I. I Th.

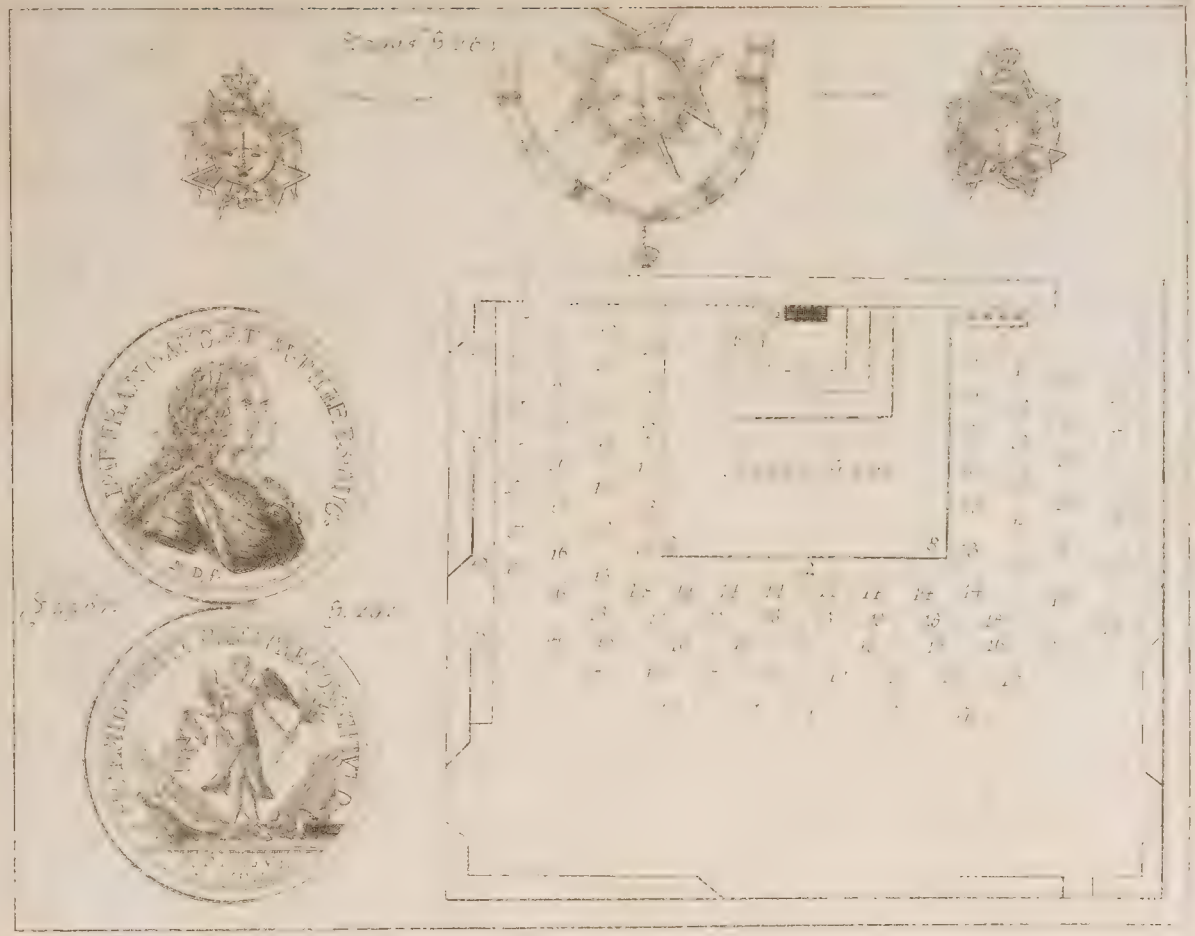

See Enc. LVIh.